Rw 1826
-1-

GESCHICHTE

DES

DEUTSCHEN RECHTS

IN SECHS BÄNDEN.

Bearbeitet

von

G. Beseler, H. Hälschner, J. W. Planck, Aem. L. Richter und O. Stobbe.

Ersten Bandes erste Abtheilung:

Die Rechtsquellen von O. Stobbe.

Erste Abtheilung.

BRAUNSCHWEIG,

C. A. SCHWETSCHKE UND SOHN.

(M. BRUHN.)

1860.

GESCHICHTE

DER

DEUTSCHEN RECHTSQUELLEN.

BEARBEITET

VON

O. STOBBE.

ERSTE ABTHEILUNG.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

BRAUNSCHWEIG,
C. A. SCHWETSCHKE UND SOHN.
(M. BRUHN.)
1860.

Vorwort.

Als ich vor vier Jahren von Beseler die ehrenvolle Aufforderung erhielt, mich an dem Werke über deutsche Rechtsgeschichte, welches er in Gemeinschaft mit anderen Gelehrten herauszugeben beabsichtigte, als Mitarbeiter zu betheiligen und einen Theil der Quellengeschichte zu bearbeiten, hatte ich noch die Hoffnung, dass mein verehrter Lehrer und Freund Merkel den grössten Theil derselben übernehmen würde; ich selbst sollte nur die Periode der Rechtsbücher darstellen. Aber sehr bald schwand die Hoffnung, da Merkel durch früher übernommene Arbeiten, besonders durch seine Ausgabe der Volksrechte in den Monumenta Germaniae zu sehr in Anspruch genommen war, als dass er sich noch einem neuen Unternehmen mit voller Kraft hätte zuwenden können, und es wurde mir von Beseler und Merkel auch die Periode der Volksrechte angetragen. Nur mit Widerstreben habe ich mich diesem Theil der Arbeit unterzogen, da hier nur derjenige ein sicheres Urtheil geltend machen kann, welcher den für die wenigsten Quellen bisher erschöpfend benützten handschriftlichen Apparat ganz kennt. Indessen wurde mein Entschluss dadurch bestimmt, dass von mehreren Volksrechten kleinere oder grössere Ausgaben, über die meisten aber Arbeiten von Merkel vor-

liegen, an welche ich mich anschliessen konnte. Merkel selbst stellte mir mit der grössten Liberalität seine Materialien zur Disposition und unterstützte mich auf das Freundschaftlichste mit einzelnen Bemerkungen, welche ich in den Noten als von ihm herrührend bezeichnet habe. Auch gestattete mir Herr Geh. Rath Pertz die Prolegomena Merkel's zu seiner Ausgabe der Lex Baiwariorum, welche er bereits nach Berlin für die Monumenta abgeliefert hatte, durchzusehen. So habe ich mich in der ersten Periode besonders an die Forschungen Merkel's angeschlossen, ohne darum das eigene Urtheil aufzugeben und da der Autorität zu folgen, wo gewichtige Gründe für eine andere Ansicht zu sprechen schienen. Die zweite Periode habe ich ohne fremde Beihülfe bearbeitet.

Was den Standpunkt betrifft, welchen ich eingenommen habe, so wollte ich die Untersuchungen alter, neuer und neuester Zeit in einem einheitlichen Werke verarbeiten und den heutigen Stand der Wissenschaft zur Anschauung bringen. Insbesondere hielt ich es für meine Aufgabe, die Untersuchungen nach Eichhorn, welche in den seit ihm erschienenen Rechtsgeschichten wegen ihres geringeren Umfanges nur den wichtigsten Resultaten nach mitgetheilt waren, in ihrem Zusammenhange und geordnet darzustellen. Da es bei einer so grossen Fülle und Mannigfaltigkeit der Quellen für einen Einzelnen unmöglich wäre, überall die ganze Untersuchung von Anfang an selbst zu machen und bei jeder Frage nur die Resultate eigener Forschungen zu geben, so musste meine Arbeit in vielen Partien den Charakter einer Compilation erhalten. Ich hoffe, es soll dies kein Vorwurf sein, und es soll jede Seite zugleich den Beleg liefern, dass ich nicht blind den Ansichten Anderer gefolgt bin, dass ich die gesammte Literatur, so weit sie mir bekannt und zugänglich war, studirt, dass ich

bei sich entgegenstehenden Meinungen die Argumente sorgfältig geprüft, und die Quellen selbst fleissig durchforscht habe.

Ich schrieb mein Buch nicht bloss für den Germanisten von Fach, sondern überhaupt für den Juristen und Historiker, so wie für Jeden, welcher sich über die Quellen des deutschen Rechts belehren will. Dieser Charakter des Lehrbuchs im Gegensatz gegen die monographische Darstellung brachte es mit sich, dass ich die allgemein anerkannten Resultate mit gleichmässiger Ausführlichkeit darstellte, wie solche Partien, in welchen die Forschung noch zu keinem entschiedenen Abschluss gelangt ist, oder in welchen ich selbständige Untersuchungen angestellt habe.

Von meinem Princip, keine Literatur anzuführen, als welche ich selbst gelesen oder verglichen habe, bin ich nur in zwei Beziehungen abgegangen. Es war mir nicht möglich, alle Ausgaben der Rechtsquellen selbst einzusehen; mein Buch entstand zum grössten Theil in Königsberg, und die Bibliothek daselbst hat im Gebiet des deutschen Rechts, wie in manchen anderen Fächern, sehr grosse Lücken. Aber selbst in Berlin habe ich nach mancher wichtigeren Ausgabe vergeblich gesucht. Ich habe daher bei den Ausgaben auch solche angeführt, welche ich nicht selbst gesehen habe, welche mir aber durch sonstige Notizen verbürgt schienen, dann aber auch überall angegeben, wo sich genauere Nachweisungen über dieselben finden. Sodann habe ich manche Werke, welche ich citirt fand, weder auf der Königsberger, noch der Berliner und Breslauer Bibliothek erhalten können; wo ich eine Notiz der Art anderen Schriften entnahm, ohne die Richtigkeit des Citats prüfen zu können, habe ich sie überall mit einem Stern vor dem Namen des Autors ausgezeichnet. Der Berliner Bibliothek verdanke ich eine Reihe von Bemerkungen; dagegen habe ich, da bei

meiner Uebersiedlung nach Breslau mein Werk bereits ganz ausgearbeitet und der Druck begonnen war, die hiesige Bibliothek nur für den letzten Theil und ihren reichen Handschriftenschatz gar nicht benützen können.

Die Frist, in welcher die zweite Abtheilung, welche die Quellen von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf die heutige Zeit enthalten soll, erscheinen wird, kann ich noch nicht bestimmt angeben, doch werde ich es mir angelegen sein lassen, das begonnene Werk so bald, als es mir irgend möglich ist, seinem Ende zuzuführen. Inzwischen werden auch andere Mitarbeiter im Stande sein, die von ihnen übernommenen Theile des Werkes dem Publicum vorzulegen.

Breslau, den 25. April 1860.

Uebersicht.

Seite

Einleitung . 1

Erste Periode. Die Zeit bis zum Ende des neunten Jahrhunderts.

§. 1. Einleitung 4

Erster Abschnitt. Die Volksrechte und die Leges Romanae.

§. 2. Die Volksrechte und die Leges Romanae im Allgemeinen . 13
§. 3. Die Lex Salica 28
§. 4. Die Lex Ribuaria 56
§. 5. Die Lex Romana Wisigothorum und ihre Auszüge . . . 65
§. 6. Die Lex Wisigothorum 71
§. 7. Das Edictum Theodorici 94
§. 8. Die Lex Burgundionum 100
§. 9. Die Lex Romana Burgundionum 112
§. 10. Edicta Regum Langobardorum 119
§. 11. Die Lex Alamannorum 142
§. 12. Die Lex Baiwariorum 153
§. 13. Die Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum . . 172
§. 14. Die Lex Frisionum 179
§. 15. Die Lex Saxonum 186
§. 16. Die angelsächsischen Gesetze 194
§. 17. Die Lex Francorum Chamavorum 200
§. 18. Die Lex Romana Curiensis 203
§. 19. Die Capitula Remedii 206

Zweiter Abschnitt. Die fränkische Reichsgesetzgebung 209

§. 20. Die fränkischen Reichsgesetze im Allgemeinen 214
§. 21. Ueber einzelne Capitularien 226
§. 22. Die Capitulariensammlungen 231

Seite

Dritter Abschnitt. Die Formelsammlungen.

§. 23. Ueber die Formelsammlungen im Allgemeinen 241
§. 24. Die einzelnen Formelsammlungen 244

Vierter Abschnitt. Die Bedeutung des römischen Rechts.

§. 25. 260

Zweite Periode. Vom Ende des neunten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

§. 26. Einleitung 266
§. 27. Ueber die Fortbildung des deutschen Rechts, insbesondere über die Schöffensprüche 274

Erster Abschnitt. Die Rechtsbücher.

§. 28. Im Allgemeinen 286
I. Der Sachsenspiegel. §. 29. Allgemeine Charakteristik 288
§. 30. Das sächsische Landrecht 290
§. 31. Das sächsische Lehnrecht 320
§. 32. Der vetus auctor de beneficiis 324
II. §. 33. Der Deutschenspiegel 327
III. §. 34. Der Schwabenspiegel 333
IV. §. 35. Die Ansichten über den Sachsenspiegel, seine Verbreitung und seine Bearbeitungen 355
§. 36. Die Erklärung des Sachsenspiegels durch Glossen und Bilder und kleinere Arbeiten 374
§. 37. Die Richtsteige und sonstigen processualischen Schriften über das sächsische Recht 390
V. §. 38. Das sächsische Weichbild 403
§. 39. Das Rechtsbuch nach Distinctionen 411
§. 40. Die Rechtsbücher des Nicolaus Wurm 416
§. 41. Die Sammlungen von Schöffensprüchen in Verbindung mit anderen Quellen 421
VI. §. 42. Ueber Anwendung und Verbreitung des Schwabenspiegels . 431
§. 43. Die Rechtsbücher des Ruprecht von Freysing 435
§. 44. Das kleine Kaiserrecht 437
VII. §. 45. Alphabetische Arbeiten über die Rechtsbücher 443
VIII. §. 46. Formelbücher 446
IX. §. 47. Staatsrechtliche Schriften 452

Zweiter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung 459

§. 48. Die Reichsgesetzgebung im Allgemeinen 461
§. 49. Ueber einzelne Gesetze 468

Dritter Abschnitt. Die Stadtrechte.

§. 50. Die Ausbildung der Stadtrechte 482
§. 51. Einzelne Stadtrechte 500
§. 52. Die Verwandtschaft der Stadtrechte unter einander . . . 528
§. 53. Die Familien der Stadtrechte 535

Seite

Vierter Abschnitt. Die Landrechte und die landesherrliche Gesetzgebung.

§. 54. 552

Fünfter Abschnitt. Die Lehn- und Dienstrechte.

§. 55. 577

Sechster Abschnitt. Bäuerliche Rechtsquellen.

§. 56. 585

Siebenter Abschnitt. Das lombardische Recht.

§. 57. Die Bearbeitung der Leges Langobardorum 594

§. 58. Die Libri feudorum 599

Achter Abschnitt. Die Bedeutung der fremden Rechte.

§. 59. 609

Einleitung.

Die Geschichte der deutschen Rechtsquellen soll die Geschichte der Rechtsaufzeichnungen liefern, welche in Deutschland von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart entstanden sind und Geltung gehabt haben. Sie beschäftigt sich einmal mit denjenigen Denkmälern, welche von dem Staat oder der Obrigkeit ausgehen und bestimmt sind, vom Volke im Leben beobachtet und von den Richtern und Urtheilern im Gericht angewendet zu werden (Gesetze, autonomische Rechtsquellen, officielle Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts), und sodann mit den Schriften, welche ohne öffentliche Autorität unternommen, das Recht einer bestimmten Zeit darstellen und seine Anwendung im Leben zu erleichtern bestimmt sind (die Wissenschaft, die Bearbeitung des Rechts). Von der Aufgabe ausgeschlossen sind die für die Geschichte des Rechts selbst unentbehrlichen, aber nicht als Rechtsquellen im eigentlichen Sinne zu bezeichnenden Berichte über das Recht, wie sie sich gelegentlich in geschichtlichen Quellen finden, und die in den Urkunden zahlreich enthaltenen Nachrichten über Rechtsverhältnisse, Rechtsgeschäfte oder sonstige rechtliche Vorgänge. Wenn auch die letzteren häufig nicht bloss den individuellen Willen einzelner Personen enthalten, sondern entweder ausdrücklich mittheilen oder indirect zu erkennen geben, was das über dem Willen des Einzelnen stehende Gesetz oder die allgemeine Gewohnheit der Zeit vorschreibt, so sind sie doch nur Zeugnisse, aber nicht Quellen oder Bearbeitungen des Rechts. Nur eine Gattung von Urkunden wird berücksichtigt werden: nämlich gerichtliche Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht bloss vereinzelt, sondern in grösserer Zahl von demselben Gericht erhalten oder zusammengestellt sind; sie lie-

fern das unmittelbarste Zeugniss für das im Leben von den mit rechtsprechender Autorität versehenen Gerichten angewendete Recht.

Es bedarf aber noch nach zwei Seiten hin einer genaueren Erklärung, welchen Sinn wir mit dem Ausdruck deutsche Rechtsquellen verbinden. Wir verstehen darunter im Allgemeinen die in Deutschland entstandenen Rechtsquellen; für die ältere Zeit ziehen wir aber auch einige ausserhalb Deutschlands entstandene Rechtsquellen in den Kreis der Betrachtung. So lange Deutschland noch nicht als selbständiges Reich aus der grossen karolingischen Monarchie ausgeschieden war, gab es nur wenige und wenig umfangreiche Rechtsaufzeichnungen, welche innerhalb Deutschlands entstanden waren. Um das Recht dieser Zeit zu erkennen, müssen wir die geographischen Grenzen Deutschlands überschreiten und auch alle solche Rechtsaufzeichnungen hinzunehmen, welche in den ausserhalb Deutschlands von Deutschen gegründeten Staaten entstanden sind. In der späteren Zeit beschränken wir uns auf Deutschland und gehen nur gelegentlich auch auf niederländische und schweizerische Rechtsquellen ein, wegen der nationalen, rechtlichen und zum Theil auch politischen Zusammengehörigkeit der Niederlande und der Schweiz zu Deutschland. Unberücksichtigt bleiben die Rechtsquellen der Franzosen, Spanier, Italiener und Engländer, weil das Recht dieser Völker wegen der vermischten Bevölkerung und aus sonstigen Gründen im Laufe der Zeit seinen besonderen Gang nimmt.

Eine zweite Erklärung wird durch den Umstand erforderlich, dass in Deutschland nicht bloss nationaldeutsches, sondern auch fremdes (römisches, canonisches und langobardisches) Recht galt und gilt. Obgleich aus der Fremde zu uns herübergekommen, haben diese Rechte einen sehr gewaltigen und zum Theil auch sehr gewaltsamen Einfluss auf unsere Rechtsentwickelung gehabt und sind ein Stück unseres Rechts geworden. Es muss daher die Frage nach den Gründen, aus welchen sie bei uns zur Geltung gelangten, nach dem Umfange ihrer Geltung, dem Einfluss, welchen sie auf unser Recht gehabt, und der wissenschaftlichen Bearbeitung, welche sie in Deutschland gefunden haben, gleichfalls erörtert werden, um ein vollständiges Bild von der Entwickelung des Rechts in Deutschland zu geben. Dagegen bleibt die Geschichte der Bearbeitung des römischen Rechts auf den italienischen Universitäten und in den ausserdeutschen Ländern hier ausgeschlossen.

Die Geschichte des deutschen Rechts zerfällt in zwei grosse Abschnitte, von denen der eine die Zeit vor der Herübernahme der fremden Rechte, der andere die Zeit seit derselben begreift. Wenn auch schon seit dem dreizehnten Jahrhundert Sätze oder Institute des römischen Rechts von den Deutschen angewendet und in deutschen Rechtsquellen aufgenommen wurden, so erfolgte doch die Reception der fremden Rechte in grösserem Massstabe erst seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts: erst jetzt wurde der Grundsatz von der Subsidiarität des römischen Rechts in immer weiteren Kreisen anerkannt. Die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wird daher auch in unserer Darstellung einen Hauptabschnitt bilden; die Zeit bis zu derselben behandelt der erste Band.

Wir zerlegen diesen Zeitraum in zwei Perioden: die erste bis zum Ende des neunten Jahrhunderts schliesst mit dem Ende der karolingischen Herrschaft und der Erhebung Deutschlands zu einem selbständigen Reich; die zweite Periode führt die Geschichte bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Es versteht sich von selbst, dass diese Eintheilung in Perioden nur einen ungefähren Anhalt für die Vertheilung des Stoffs geben wird. Weil die Entwickelung des Rechts in Deutschland nicht an allen Orten gleichen Schritt hielt, wird da, wo eine Rechtsquelle ihrem Charakter und Zusammenhange nach zu den Rechtsquellen einer früheren oder späteren Zeit gehört, die Periodisirung nicht strenge eingehalten werden dürfen. Nirgends wird die Jahrzahl, welche ein nur äusseres Moment enthält, mehr entscheiden, als das innere Verhältniss.

Erste Periode.

Die Zeit bis zum Ende des neunten Jahrhunderts.

§. 1. Einleitung.

Tacitus und die übrigen Quellen für die Geschichte der Deutschen vor der Völkerwanderung geben Nachricht von dem ältesten Rechtszustande, aber Rechtsquellen im eigentlichen Sinne besitzen wir erst aus der Zeit nach der Völkerwanderung. Auf welchem Wege bis dahin rechtliche Grundsätze sich gebildet haben, wie das Recht festgestellt und überliefert worden ist, davon haben wir keine Kunde. Da jedoch in der späteren Zeit überall die Sitte verbreitet war, dass in den Gemeindeversammlungen von des Rechts besonders kundigen Männern auf Anfragen der Obrigkeit die wichtigsten Rechtsgrundsätze ausgesprochen und so dem Bewusstsein des Volks immer von Neuem eingeprägt wurden, so sind wir, besonders wenn wir den übereinstimmenden Gebrauch bei den nordischen Völkern in sehr alter Zeit mitberücksichtigen [1], wohl berechtigt, dieselbe Art der Ueberlieferung auch für die früheren Zeiten anzunehmen. Rechtsformeln und Rechtssprüchwörter mögen in althergebrachter Form von Mund zu Mund sich fortgepflanzt und dasjenige ausgesprochen haben, was in dem Bewusstsein Aller lebte.

1) In den nordischen Reichen gab es Beamte, welche verpflichtet waren, das Recht zu bestimmten Zeiten zu recitiren. Wilda Strafrecht S. 18 ff., 32 ff. Auch ist der Charakter der friesischen Weisthümer des Saxmund und Vulmarus zu beachten, über welche unten §. 13 und §. 14.

Die Deutschen, obgleich ein Volk, bildeten doch keinen einheitlichen Staat, sondern zerfielen in mehrere grosse Stämme, diese in Völkerschaften und diese wieder in Gemeinwesen. Derselbe Particularismus, welcher von jeher in den politischen Verhältnissen herrschte, begegnet uns auch in dem Recht und in der Sprache. So wie die deutsche Sprache sich in den Dialekten zeigt, so das deutsche Recht in den Rechten der einzelnen Völkerschaften oder Gemeinden, und so wie alle jene Dialekte deutsch sind, so gehören auch alle diese verschiedenen Rechte dem deutschen Recht an; die Erkenntniss des deutschen Rechts wird gewonnen, wenn sie alle zusammengefasst und als zu einander gehörig betrachtet werden. Trotz aller particulären Verschiedenheiten herrschen in den Rechten aller deutschen Stämme, mögen sie schliesslich in Deutschland selbst oder ausserhalb Deutschlands Sitze gefunden, mögen sie dem Norden oder dem Süden angehört haben, früh unter die Herrschaft der Franken gekommen sein oder lange ihre selbständige Stellung bewahrt haben, dieselben Grundzüge, was Verfassung und Strafrecht, das Gerichtswesen und das Privatrecht, das Erbrecht, Familienrecht, die Verhältnisse des Grundeigenthums u. s. w. betrifft. Ohne dass ein unmittelbarer Einfluss einer Rechtsquelle auf die andere angenommen werden kann oder auch nur möglich ist, bestehen bis in die kleinsten Einzelnheiten hinein die merkwürdigsten Uebereinstimmungen, welche die Einheit des deutschen Rechts trotz der Mannigfaltigkeit der Particularrechte darlegen.

Die Deutschen nannten ihr Recht, gleichviel ob geschrieben oder ungeschrieben, ob gesetzliches oder Gewohnheitsrecht, Ewa, d. h. Gesetz, Bund, Band (lex, vinculum, testamentum), dasjenige, was Alle bindet, das göttliche oder menschliche Recht [2]; der entsprechende lateinische Ausdruck der Quellen ist Lex, welcher an vielen Stellen nicht das geschriebene Gesetz eines Volks, sondern überhaupt sein gesammtes Recht bezeichnet [3]). Werden Lex und

2) Grimm Rechtsalterthümer S. 417, Mythologie 3. Ausg. S. 79 ff., Vorrede zur Lex Salica S. LVIII. Daher noch im 15. und 16. Jahrhundert *die alte eh und die neue eh* für altes und neues Testament. Grimm Wörterbuch II. S. 39. — Beispiele für den Gebrauch von Ewa bei Zöpfl §. 1. N. 10.

3) v. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 130 ff. — Irrig glaubte noch Heineccius Antiquitates I. p. 338, dass wenn wir bei Berufungen von Urkunden auf die Lex Alamannorum oder Lex Baiwariorum in

Ewa neben einander gestellt, so scheint unter ersterem mehr das Gesetz, unter letzterem das Gewohnheitsrecht zu verstehen zu sein [4]).

Nur zum kleinsten Theile war das Recht verzeichnet und die fränkischen Könige erklären öfter ausdrücklich, dass die Gewohnheiten beobachtet und in ihrer Bedeutung dem geschriebenen Recht gleichgestellt werden sollen [5]), und dass nur da, wo dem Gesetz eine Gewohnheit widerspreche, nach dem geschriebenen Gesetz zu entscheiden sei [6]).

Die Rechtsaufzeichnungen der verschiedenen deutschen Völkerschaften, welche aus der ersten Periode erhalten sind, nennen wir Volksrechte (leges barbarorum); ihrem Inhalt nach sind sie grösstentheils Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht, zum Theil aber auch Rechtssatzungen, welche neu von dem Volke oder den Königen unter Mitwirkung des Volks aufgestellt wurden. In mehreren Staaten, in welchen Römer in grösserer Zahl unter deutscher Herrschaft lebten, veranstalteten die deutschen Könige Rechtssammlungen aus den römischen Rechtsquellen, welche bei

den uns erhaltenen Gesetzen keine entsprechende Bestimmung fänden, dies daraus zu erklären sei, dass wir nicht die ältesten und reinsten Aufzeichnungen besässen.

4) Eichhorn I. S. 570. N. e.

5) Capit. a. 813. c. 17. Mon. LL. I. p. 193: Ut longa consuetudo, quae ad utilitatem publicam non impendit, pro lege servetur, et quae diu servatae sint, permaneant; a. 823. c. 14. p. 235: volumus, ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langobardorum fuit. —

6) Capit. a. 783. c. 10. Mon. LL. I. p. 47: Placuit inserere, ubi lex erit, praecellere consuetudine et nulla consuetudo superponatur legi. — Der Werth des geschriebenen Rechts wird oft hervorgehoben und dem Richter zur besonderen Pflicht gemacht, dasselbe zu kennen und nach ihm sein Urtheil zu sprechen: capit. a. 802. c. 26. Mon. LL. I. p. 94: Ut judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum (vgl. auch a. 802. c. 48. p. 101). Fast scheint man ihn später, als die Rechtsaufzeichnungen sich mehrten, auf das geschriebene Recht ausschliesslich angewiesen zu haben: a. 875. c. 1. p. 528: Sed tantum secundum scripturam judicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare; sed discant pleniter legem scriptam. De quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur. — Dass der Richter das Recht kennen solle, ohne dass ausdrücklich gesagt würde, dass nur das geschriebene Recht gemeint sei, z. B. a. 789. c. 62, a. 802. c. 13, a. 803. c. 4, a. 805. c. 24. Mon. LL. I. p. 63. 92. 116. 135.

Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Römer zur Anwendung gebracht werden sollten (die sogenannten leges Romanae). Von den Volksrechten und diesen römischen Rechtsquellen wird der erste Abschnitt handeln.

Eine alle deutschen Völker umfassende Rechtsquelle existirte so lange nicht, als sie in selbständigen Staaten neben einander lebten; nachdem sie aber der fränkischen Monarchie einverleibt worden waren, galten die fränkischen Reichsgesetze (die Capitularien) in allen Theilen derselben, änderten einzelne Bestimmungen der Volksrechte ab und hatten denselben gegenüber den Charakter des gemeinen Rechts. Von diesem gemeinen Recht, den fränkischen Capitularien handelt der zweite Abschnitt.

Bei dem Mangel jeder wissenschaftlichen Thätigkeit überhaupt, bei der Einfachheit der Rechtsverhältnisse jener Zeiten, der Theilnahme des gesammten Volks an der Rechtsbildung und dem Rechtsprechen war eine Wissenschaft des Rechts weder ein Bedürfniss, noch überhaupt möglich. Sehen wir von den sehr rohen Zusammenstellungen und theilweisen Bearbeitungen der Reichsgesetze ab, welche von Geistlichen unternommen wurden und denen wir kaum den Charakter wissenschaftlicher Bedeutung zusprechen können, so zeigte sich die literarische Thätigkeit einzelner mit dem Recht vertrauterer Männer allein darin, dass sie Formulare für Urkunden, Gerichtsverhandlungen u. s. w. verfassten, um die praktische Anwendung des Rechts zu vermitteln und künftigen Verfassern von Urkunden ihre Aufgabe zu erleichtern. Diese Formelsammlungen werden im dritten Abschnitt behandelt.

Damit ist der Kreis der Rechtsquellen und wissenschaftlichen Arbeiten erschöpft und es ist nur noch die Frage nach der Bedeutung und Anwendung des römischen Rechts zu erörtern, was im vierten Abschnitt geschieht [7]).

Ueberall bedient man sich in den Rechtsaufzeichnungen der lateinischen Sprache und es sind nur wenige Reste erhalten, welche von der deutschen Rechtssprache jener Zeiten Kunde geben. Die

7) Gewöhnlich pflegt man im Zusammenhange mit den Rechtsquellen auch die Lehre von dem System der persönlichen Rechte zu behandeln. Meiner Meinung nach gehört dieselbe in den Process (Lehre von der Anwendung des Rechts) und in das Staatsrecht.

Fassung ist roh und mangelhaft, die Bestimmungen selbst sind grösstentheils casuistisch und abgerissen, und verrathen einen grossen Mangel an Abstraction; statt das allgemeine Princip aufzustellen und es dem Richter zu überlassen, aus demselben Folgerungen zu ziehen, enthalten die alten Aufzeichnungen meistens nur einzelne Bestimmungen für die besonderen Fälle, ohne sie demselben höheren Gesichtspunkt unterzuordnen; statt einen Begriff aufzustellen, führen sie einzelne Fälle an, in welchen derselbe zur Anwendung kommt [8]).

Die Ausgaben werden bei den einzelnen Rechtsquellen angegeben werden; hier sind nur diejenigen Werke aufzuführen, in welchen eine grössere Zahl von Rechtsquellen zusammengedruckt ist [9]):

1. Leges Riboariorum, Baioariorumque quas vocant, a Theoderico rege Francorum latae. Item, Alemannorumque leges, a Lothario rege latae. Nunc primum vetustatis ergo excusae. Basileae, 1530. 8.

Der Herausgeber, Joh. Sichard, welcher damals Lehrer der Rhetorik zu Basel war und auch die erste Ausgabe des Breviarium Alaricianum besorgt hat, nennt sich im Vorwort.

2. Aurei venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes, a Clodoveo, Childeberto et Clotario Christianiss. Regibus prius editi et postremum a Carolo Magno emendati et aucti. Item leges Burgundionum Alamannorum Saxonum Baiuuariorum Ripuariorum. Ex veteribus libris emendatiores et auctiores. Parisiis. Ex officina Iacobi du Puys, sub signo Samaritanae. 1573. 8. [10]).

Auf diesen Generaltitel folgen dann die einzelnen Leges mit besonderen Titeln und besonderer Paginirung, in verschiedenen Exemplaren in verschiedener Ordnung [11]):

8) Für diese Bemerkung liefern die Quellen selbst und Grimm's Rechtsalterthümer überall Belege; vgl. auch Stobbe Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 290 f.

9) Ueber dieselben handelt Föringer über die Editionen der Lex Bajuvariorum, in den Bayer. Annalen. 1833. Nr. 92. 95. 98 (Blatt für Vaterlandskunde Nr. 31—33) und Gengler Deutsche Rechtsgeschichte S. 102—105.

10) Den Signaturen nach ist die Ausgabe in Octav, dem Format nach in Sedez.

11) Ich folge der Ordnung der beiden Berliner Exemplare.

Libelli seu decreta a Clodoveo, et Childeberto, et Clothario prius aedita, ac postremum a Carolo lucide emendata, auctaque plurimum, In quibus haec habentur, Capitula ex Isidori iunioris Hispalensis episcopi Etymologiarum lib. V. Pactum pro tenore pacis DD. Childeberti et Clotharii regum. Decretio Clotharii regis. Sententiae de septem septenis. Lex Salica. Decretum Childeberti regis. Recapitulatio legis Salicae. p. 1—127.

Lex Alamannorum quae temporibus Clotharij regis una cum principibus suis, id sunt, xxxiiij episcopis, et xxxiiij ducibus, et Lxxij comitibus, vel caetero populo constituta est. p. 1—70.

Antiquae Burgundionum leges. p. 1—95.

Ripuariorum leges a Theodorico Rege Francorum latae. p. 1—56.

Antiqua Baiuuariorum lex. p. 1—119.

Vetus lex Saxonum. p. 1—15.

Da eine Reihe von Exemplaren bekannt ist, in denen jener Generaltitel, auf welchem allein die Jahrzahl und der Druckort angegeben ist, fehlt, so glaubte man früher, dass es zwei derartige, einander verwandte Ausgaben gäbe. Die Vergleichung eines Exemplars mit dem Gesammttitel mit einem Exemplar ohne denselben ergiebt aber, dass das Fehlen oder Vorhandensein des Gesammttitelblatts den einzigen Unterschied macht [12]). Der Herausgeber hat sich nirgends genannt; doch ist die Annahme, dass es Johannes Tilius (du Tillet) ist, welcher 1570 als Bischof zu Meaux starb, wohl begründet, da seine Ausgabe der Capitularien von 1548 und des Frankfurter Concils von 1549 mit jener Sammlung in Druck und Format übereinstimmt, auch dürfen wir uns darauf stützen, dass bereits im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts sie ohne Bedenken dem Tilius zugeschrieben wurde [13]).

12) Im Jahre 1833 schrieb Föringer S. 665, es sei diese Ausgabe so rar, dass noch kein deutscher Literator beide Formen zugleich gesehen hätte; jetzt besitzt die Berliner Bibliothek ein Exemplar mit dem Gesammttitel und eines ohne denselben. — Biener über die von Tilius herausgegebene Sammlung germanischer Rechtsbücher, in d. Ztschr. für gesch. Rechtswiss. V. S. 401—408. 1825. behauptete die Identität auf Grund der durch Correspondenz angestellten Vergleichung seines Exemplars mit dem, welches Haubold besass.

13) Pithoeus Liber Legis Salicae. 1602. p. 100 spricht von der Editio Tiliana.

Wahrscheinlich wurde die Sammlung bereits vor dem Jahre 1557 gedruckt [14]) und erst 1573, nach dem Tode des Herausgebers, der Rest der Auflage mit dem Generaltitel versehen.

3. Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, Leges videlicet, Salicae, Ripuariae, Allemannorum, Boioariorum, Saxonum, Vvestphalorum, Angliorum, Vverinorum, Thuringorum, Frisionum, Burgundionum, Langobardorum, Francorum, Theutonum Hactenus et Theologorum et Jurisconsultorum studiosorumque omnium incommodo aut suppressum omnino, aut hinc inde lacerum atque mancum dispersum. Nunc autem Wolvffgangi Abbatis Principis Fuldensis benignitate ex superba illa celeberrimi Collegii Bibl., in lucem prolati Opera Basilii Joannis Herold, ac collatione exemplariorum, quae vetustissimis, nec non ante septingentos annos depictis characteribus expressa erant: descripti, emendati, atque in lucem magna religione editi Basileae per Henrichum Petri fol.

Das Jahr der Ausgabe 1557 findet sich nur in der Vorrede und auf dem letzten Blatte; die Annahme, dass Herold bei seiner Ausgabe überall nur die sogenannte Fuldaer Handschrift benutzt habe, wird schon durch den Titel und durch die von ihm auf der Rückseite gemachte Erwähnung mehrerer Männer widerlegt, welche ihn mit Handschriften versehen hätten [15]).

4. Codex Legum antiquarum in quo continentur Leges Wisigothorum, Edictum Theodorici Regis, Lex Burgundionum,

14) Dies folgt aus der Mittheilung Blume's (Rhein. Museum f. Jurispr. VI. 1833. S. 386) über ein Exemplar zu Hannover, welches auf der ersten Seite folgendes Verzeichniss der Eigenthümer enthält:

Antonii Schonhornii.
Petrus Adurnus D. E. Laurino d. dedit 1557.
Sum Joannis de Rolii.
Dono Joannis Tilii qui has edidit.

Die erste und die vierte Zeile scheinen von derselben Hand zu sein und besagen, dass Johannes Tilius, dessen Herausgabe dadurch bestätigt wird, sein Buch dem Ant. Schonhorn schenkte. Im Jahre 1557 befand es sich vielleicht bereits in der dritten, jedenfalls in der zweiten Hand.

15) Bereits am Ende des 17. Jahrhunderts war die Fuldaer Handschrift verschollen. Baluzii Capitularia. Praefatio ad lectorem. §. 83. — Föringer S. 664 glaubt, dass sie allen Leges zu Grunde liege, v. Richthofen Friesische Rechtsquellen S. XII, nur der Lex Salica.

Lex Salica, Lex Alamannorum, Lex Baiuuariorum, Decretum Tassilonis Ducis, Lex Ripuariorum, Lex Saxonum, Angliorum et Werinorum, Frisionum, Langobardorum, Constitutiones Siculae s. Neapolitanae, Capitulare Karoli M. et Hludowici Impp. etc. quibus accedunt Formulae solennes priscae publicorum privatorumque negotiorum Nunc primum editae: et Glossarium sive Interpretatio rerum vocumque difficilium et obscuriorum. Ex bibliotheca Frid. Lindenbrogi J. C. Francofurti Apud Joh. et Andr. Marnios et consortes; 1613. fol. [16]).

Lindenbrog's Ausgabe war bereits im Jahre 1602 vollkommen druckreif [17]); er benützte neben anderen Handschriften besonders eine später in die Bibliothek des Johanneums zu Hamburg gekommene Handschrift [18]). Zu dieser Ausgabe lieferte v. Senkenberg (Gedanken von dem jeder Zeit lebhaften Gebrauch des uralten bürgerlichen und Staatsrechts 1759. S. 239—278) Nachträge aus Varianten, welche ehedem Bosius in Italien gesammelt hatte [19]).

5. Capitularia Regum Francorum. Addita sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres, et Notae doctissimorum virorum. Stephanus Baluzius Tutelensis in unum collegit, ad vetustissimos codices manuscriptos emendavit, magnam partem nunc primum edidit, Notis illustravit. tom. I. II. Paris. 1687. fol.

16) Eine Hanauer Ausgabe aus dem Jahre 1607 existirt nicht; vgl. Föringer a. a. O. S. 668.

17) Lindenbrog schreibt in der Vorrede zur Ausgabe der Lex Salica ex bibliotheca Fr. Pithoei. 1602, es ermahnten ihn seine Freunde: de Germaniae legum editione Ego vero illas ad vetustissima exemplaria emendatas, quin etiam paratas apud me habeo. Ac dedissem jam, nisi alia in praesentiarum cura detineret Specimen ergo hic liber erit, quo interim harum antiquitatum amatores se oblectare poterunt, quousque cetera, quae restant, appareant.

18) Er sagt: Quotquot mss. exemplaria vel prece vel pretio indipisci potui, ea cum vulgatis editionibus Heroldi Sichardi Tilii accurate contuli, varias lectiones notavi, quae corrupta erant, restitui, omissa supplevi, nil temerario ausu mutans aut ingenio nimium fidens, sed veteri scripturae semper bona fide insistens.

19) Nach Merkel's Mittheilung ist wahrscheinlich Joh. Andr. Bose (1626—1674), Professor in Jena, gemeint; seine Varianten seien zum Theil aus dem Cod. Monac. reg. Lat. Nr. 3510 genommen.

In dieser Sammlung sind auch die Lex Salica und die drei Volksrechte der Ribuarier, Alamannen und Baiern als Capitularia Dagoberti c. a. 630 gedruckt.

Ein Nachdruck erschien zu Venedig in zwei Bänden 1772, 1773. fol., besorgt von Dominico Pellegrini; eine neue Ausgabe ist:

Nova editio auctior et emendatior ad fidem autographi Baluzii, qui de novo textum purgavit, notasque castigavit et adjecit: accessere Vita Baluzii etc. Curante Petro Chiniac. tom. I. II. Paris. 1780. fol.[20]).

Chiniac benützte das Handexemplar des Baluze mit seinen Verbesserungen und Nachträgen und hat aus demselben in der That eine verbesserte und vermehrte Auflage hergestellt, bei welcher der Herausgeber zugleich die Veranstaltung traf, dass ihre Seitenzahlen mit denen der ersten Ausgabe übereinstimmen.

6. Corpus juris Germanici antiqui, quo continentur Leges Francorum Salicae et Ripuariorum, Alamannorum Opus in gratiam juris Germanici studiosorum diligentius recognitum, ... Consilio Jo. Gottl. Heineccii adornavit Petrus Georgisch, i. u. d. Halae Magdeburgicae. 1738. 4.

7. Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris. 1738 svv. fol.

In dieser Sammlung stehen, besonders in tome quatrième, eine ganze Reihe von Rechtsquellen, meistens nur Abdrücke älterer Texte, zum Theil mit Benützung anderer Handschriften.

8. F. Paul Canciani Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi. tom. I—V. Venet. 1781—1792. fol.

9. Ferd. Walter Corpus juris Germanici antiqui. tom. I—III. Berol. 1824. 8.

10. Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum, auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi edidit G. H. Pertz. Legum tom. I. II. III fasc. 1. Hannoverae. 1835. 1837. 1851.

20) Ueber den Nachdruck vgl. Föringer a. a. O. S. 685; eine Ausgabe Basel 1796. tom. I. II. fol. existirt nicht, vgl. Föringer ebendas.

Erster Abschnitt.

Die Volksrechte und die Leges Romanae.

§. 2. Die Volksrechte und die Leges Romanae im Allgemeinen.

1. Seitdem die Deutschen in Folge der Völkerwanderung grössere Staaten gegründet und feste Sitze gewonnen hatten, machte sich bei ihnen das Bedürfniss nach geschriebenen Gesetzen geltend und es wurden von dem fünften bis neunten Jahrhundert bei allen deutschen Volksstämmen mehr oder weniger ausführliche Aufzeichnungen des Rechts unter öffentlicher Autorität unternommen, welche wir mit dem Namen Volksrechte (leges barbarorum) zu bezeichnen pflegen. So lange sie vor der Völkerwanderung ruhig in ihren Sitzen gewohnt hatten, waren ihre Verhältnisse einfach und es bedurfte keiner geschriebenen Gesetze [1]; als sie aber nach den Kämpfen mit den Römern sich auf römischem Boden niedergelassen und neue Staaten gebildet hatten, in welchen Deutsche und Römer neben einander lebten, waren die Verhältnisse verwickelter geworden und bedurfte es neben der Feststellung dessen, was bereits seit lange als Recht gegolten hatte, auch zugleich der ordnenden Hand des Gesetzgebers, welche das bestehende Recht den neuen Verhältnissen anpasste und für bisher unbekannte und daher unberücksichtigt gebliebene Verhältnisse und Rechtsfragen die entsprechenden Grundsätze aufstellte.

1) Ohne allen Beweis stellt Davoud-Oghlou Histoire de la législation des anciens Germains I. p. XX sv. (dessen Werk Gengler Deutsche Rechtsgeschichte S. 106. meines Erachtens mit Unrecht die Prädicate Geist und Gründlichkeit zuspricht) die Behauptung auf, dass die Deutschen schon vor der Völkerwanderung geschriebene Gesetze und zwar in deutscher Sprache besessen hätten.

Es sind daher die Volksrechte ihrem Inhalte nach nicht durchweg Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, sondern zum Theil auch Ergebnisse der Vereinbarung des gesammten Volks über dasjenige, was es als Recht befolgen wollte, oder der Gesetzgebung des Königs; letztere tritt besonders bei den Westgothen, Burgundern und Langobarden hervor [2]). Ja einige Volksrechte, besonders das westgothische Recht und die späteren langobardischen Gesetze enthalten auch gesetzgeberische Experimente, welche mit dem volksthümlichen Recht wenig Gemeinschaft haben und von denen es zum Theil wenigstens mehr als ungewiss ist, ob sie auch in das Volk gedrungen und praktisch geworden sind [3]).

2. Die Geschichte der ersten Aufzeichnungen und der späteren Veränderungen ist für die meisten Volksrechte in tiefes Dunkel gehüllt und es ist die Aufgabe der Kritik, Zeit und Veranlassung der Abfassung und die weitere Geschichte des Gesetzes genauer zu erforschen. Für einzelne Völker haben wir in den Chroniken verbürgte Nachrichten über die Gesetzgebung, für andere besitzen wir als Theil des Gesetzes Prologe oder Epiloge, welche von der Entstehung Kunde geben. Nur einige Prologe wurden dem Gesetz gleich bei seiner Entstehung hinzugefügt und haben darum einen authentischen Charakter (dies gilt von den Prologen der langobardischen Königsgesetze); andere wurden später geschrieben und theilen mit, was sich durch Tradition oder in der Sage erhalten hatte (dies gilt von den Prologen zur Lex Salica und von dem sich auf die Lex Francorum, Alamannorum und Baiwariorum gleichmässig beziehenden Prolog). Die in ihnen enthaltenen Nachrichten sind mit mehr Vorsicht zu benutzen und werden nur dann unbedingten Glauben verdienen, wenn sie dem Charakter des Gesetzes selbst und sonstigen verbürgten Nachrichten entsprechen.

3. Das wichtigste Motiv für die Aufzeichnung des Rechts scheint die Berührung mit den Römern abgegeben zu haben: die Deutschen mussten jetzt die vorgefundenen staatlichen Einrichtungen der Römer entweder in ihre Verfassung aufnehmen und verwerthen, oder beseitigen, die Besitzverhältnisse ordnen und die Stellung der Römer zu den Deutschen überhaupt festsetzen. Da

2) Vgl. auch Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 81. N. 2.

3) Wilda Strafrecht S. 80.

in den südlichen Staaten die Bevölkerung aus Römern und Deutschen gemischt war, so liessen einige Könige das Recht der Römer sammeln und verzeichnen (Leges Romanae), oder nahmen doch wenigstens in ihre für die Deutschen allein, oder für Deutsche und Römer zusammen gültigen Gesetzbücher (Lex Burgundionum, Edictum Theodorici) Bestimmungen auf, welche die Römer, ihre Einordnung in den deutschen Staat und ihre Unterwerfung unter gewisse wichtige Grundzüge des deutschen Rechts betrafen [4]). Es ist wenig wahrscheinlich, dass das Beispiel der Römer, welche sich geschriebener Gesetze bedienten [5]), oder die Furcht, es möchte das deutsche Gewohnheitsrecht durch das feingegliederte römische Recht leiden [6]), Anlässe zur Fixirung des deutschen Rechts waren.

Sodann erschien, wenn mehrere bisher von einander unabhän-

4) Es war besonders festzusetzen, wie gross ihr Wergeld sein, wie viel sie von ihrem Grundbesitz behalten sollten, wie bei Streitigkeiten von Deutschen und Römern, besonders was den Beweis betrifft, zu verfahren wäre. Eichhorn I. S. 208 f.

5) So Eichhorn S. 208 und Zöpfl §. 2. N. 4, unter Berufung auf den Prologus V. zur Lex Salica (Merkel p. 94): Convenit inter Francos, ut quia ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio praeminebant, ita etiam legis auctoritate praecellerent.

6) Gengler S. 107. N. 8 sagt: „Ausserdem lagen aber auch in dem vorleuchtenden Beispiele der den Deutschen jetzt näher bekannt gewordenen Römer, und zugleich wieder in dem hierdurch herbeigeführten bedrohlichen Zustande für das im Gegenhalte zu dem fein-gegliederten romanischen als dürftig und unbiegsam erschienene germanische Stammrecht, Gründe, welche zur Schriftlichkeit des Rechtes hinleiteten, indem man bald erkannte, dass sich jene Gefahr nur durch Fixirung der einheimischen Rechtsideen in officiellen Sammlungen beseitigen lasse.“ Allein die Gesetzgebung jener einfachen Zeiten suchte allein wirkliche Bedürfnisse zu befriedigen und die Nachahmung römischer Gesetze in den Erlassen der späteren westgothischen Könige, deren Reich in verhältnissmässig kurzer Zeit das deutsche Wesen aufgegeben hatte, kann nicht in Betracht kommen. Auch fehlt es an dem Bewusstsein darüber, dass das römische Recht mit seinen feinen Bestimmungen leicht die Oberhand über das deutsche gewinnen könnte, ja es existirte jene Gefahr überhaupt nicht; die Deutschen kannten das römische Recht nicht weiter, als es in der Uebung der Romanen ihnen entgegentrat, und hatten nur da Neigung, dasselbe auch für sich anzuwenden, wo es ein Institut besass, dessen praktische Brauchbarkeit nicht übersehen werden konnte. Was Gengler anführt, passt wohl auf Deutschland im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, aber nicht auf die Zeit der Volksrechte, in welcher die Deutschen für das römische Recht kein Verständniss besassen und ihre eigene Nationalität den Römern gegenüber so bestimmt ausgeprägt war, dass ein nivellirender Einfluss des römischen Rechts nicht zu befürchten war.

gige Gemeinden oder Staaten durch Eroberung mit einander vereinigt wurden, eine Vereinbarung über gewisse wichtige Verhältnisse, besonders über das Wergeld und die Bussen erforderlich. Dies ist der Grund, warum die Völker, welche das römische Reich zerstörten, ihr Recht um Jahrhunderte früher aufzeichneten, als diejenigen Volksstämme, welche ihre einmal eingenommenen Wohnsitze nicht verliessen und in ziemlich unveränderter Verfassung nach ihren alten Grundsätzen fortleben konnten: für sie trat ein Bedürfniss der Rechtsaufzeichnung erst ein, als sie den fränkischen Königen unterworfen waren. Unter fränkischem Einfluss, mit besonderer Rücksicht auf die neu zu ordnenden staatlichen und kirchlichen Verhältnisse, besonders die Stellung der Herzöge zum fränkischen Könige, wurden die Volksrechte der Baiern und Alamannen im sechsten und siebenten Jahrhundert niedergeschrieben. Karl der Grosse endlich, welcher ebensowohl der Ordnung der allgemeinen Reichsverhältnisse, als der Aufzeichnung und Redaction der Volksrechte die treueste Sorgfalt widmete, liess die Rechte aller derjenigen deutschen Stämme verzeichnen, welche bisher nur nach ihren Gewohnheiten und den ungeschriebenen Vereinbarungen über das Recht gelebt hatten: unter ihm wurde das Recht der Friesen, Sachsen, Thüringer, wahrscheinlich auch der chamavischen Franken aufgeschrieben. Theils hielt man sich dabei einfach an dasjenige, was bisher als Recht gegolten hatte, theils traf man Abänderungen oder führte neue Sätze ein, sei es im Interesse des herrschenden Stammes und seiner Einrichtungen, sei es, um eine gewisse Gleichförmigkeit im ganzen Reiche durchzuführen.

Auch der Uebertritt zum Christenthum war ein Anlass, um die Rechte der Kirche und der Geistlichkeit festzusetzen und die mit der heidnischen Religion zusammenhängenden Gebräuche im Sinne der neuen Lehre umzuändern [7]. Mit Ausnahme des salischen Rechts wurden alle Volksrechte unter dem Einflusse des Christenthums abgefasst, wenngleich auch in einzelnen, z. B. dem Gesetze der Friesen, unzweifelhafte Spuren des Heidenthums vorhanden sind.

4. Wenn es bei der Aufzeichnung eines Volksrechts um die Feststellung und Redaction des Gewohnheitsrechts oder um die

7) In dem angeführten Prolog zu den austrasischen Volksrechten heisst es: *quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum* (vgl. §. 4. N. 8).

gegenseitige Ausgleichung verschiedener Gewohnheitsrechte sich handelte, scheinen es überall einige ausgewählte mit der Anwendung des Rechts vertrautere Männer (Sapientes) gewesen zu sein, welchen man dies Geschäft übertrug [8]). Nach den Prologen zur Lex Salica (vgl. unten §. 3. N. 13) stellte eine kleine Zahl von Männern das Gesetz auf (tractare); ein anderer Prolog berichtet, dass der Frankenkönig Theoderich zu Chalons gesetzeskundige Männer (viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant) ausgewählt und von ihnen die Gewohnheiten der Franken, Alamannen und Baiern habe niederschreiben lassen; dann habe er einige nothwendig erscheinende Veränderungen vorgenommen (§. 4. N. 8). Das Gesetz der Friesen hat Anhänge von den sapientes Wlemarus und Saxmundus, das der Thüringer von Wlemarus [9]).

Wo dagegen durch die Gesetzgebung ein Grundsatz aufgestellt oder das bestehende Recht verbessert werden sollte, ist es der König, welcher auf der Reichsversammlung mit den weltlichen und geistlichen Grossen seines Reichs, auch unter Zuziehung des Volks [10]) das neue Recht verkündete; nirgends genügte der einseitige Wille des Königs.

5. Der Inhalt der Volksrechte ist mannigfaltig und ihr Umfang ungleich. Während die Gesetzgebung der Langobarden und Westgothen sehr umfangreich ist und das Gesetzbuch der West-

8) Karl der Grosse sagt capit. a. 789. c. 62. Mon. LL. I. p. 63: lex a sapientibus populo composita.

9) Sowohl die Thätigkeit der Sapientes, als auch des Königs, unter dessen Vorsitz das Gesetz niedergeschrieben wird, bezeichnen die Quellen durch dictare: Prolog IV. zur L. Salica (Merkel p. 93): *dictaverunt lege Salica;* Prolog zu den austrasischen Volksrechten: *Ipso (Theodorico) autem dictante, jussit conscribere legem;* Lex Angliorum et Werinorum (Merkel p. 11): *Haec judicia Wlemarus dictavit;* Lex Frisionum (v. Richthofen p. XLI): *Haec juditia Saxmundus dictavit.* Die einzelnen ausgesprochenen Sätze heissen nach den beiden letzten Stellen judicia, Weisthümer. Judicare heisst: seine Meinung, sein Urtheil aussprechen, ein Weisthum geben, so auch im capit. a. 819 Mon. LL. I. p. 225. 226 in einer Reihe von Stellen.

10) Einige Volksrechte erwähnen nur die Zustimmung des Adels; Eichhorn I. S. 212 glaubt, dass dieselbe nicht genügend gewesen sei, da noch in der späteren karolingischen Zeit die Zuziehung des Volks verlangt wurde. Allein wenn die Grossen auf dem Reichstage übereinstimmten, war der Mangel der Genehmigung des Volks von keiner grossen Bedeutung und es wurde die Zustimmung desselben überall nur als eine leicht zu erreichende Formalität angesehen (vgl. unten bei der Reichsgesetzgebung §. 20. N. 44).

gothen eine vollständige Codification sein soll, welche dem Richter für alle Fälle die Norm, nach welcher zu entscheiden sei, darbietet, sind die fränkischen, burgundischen, alamannischen und baierischen Gesetze weniger umfassend und enthalten die sächsischen, thüringischen, friesischen, chamavischen und rhätischen Gesetze nur verhältnissmässig wenige Bestimmungen. In allen Gesetzen nehmen die Busssätze für die verschiedenen Rechtsverletzungen und die Wergeldsbestimmungen für die Stände die wichtigste Stelle ein. Ursprünglich scheint die Höhe der Busse von der verletzten Partei, welche statt Fehde zu erheben den Rechtsweg betrat, bestimmt worden zu sein; später traten feste Geldbussen (compositiones) an ihre Stelle. Da es für dieselben an bestimmten Principien fehlte, jede Rechtsverletzung ihre besondere Compositio hatte und dem Arbitrium des Schöffen in dieser Beziehung kein Spielraum gelassen war, so bedurfte es für diese Busstaxen vorzüglich der Aufzeichnung, um dem Gedächtniss des Richters und Schöffen zu Hülfe zu kommen [11]). Dazu kam, dass im Laufe der Zeit die Bussen verändert und erhöht wurden, sei es weil sich der Werth des Geldes verändert hatte, oder ein neuer Münzfuss eingeführt war (Friesen), sei es um durch höhere Strafandrohung die verletzte Partei zu bestimmen, um so eher die Fehde zu unterlassen und das Gericht anzugehen. So sind die deutschen Volksrechte ihrem Inhalte nach vorwiegend Strafgesetzbücher und behandeln im Zusammenhange mit den Verbrechen und Rechtsverletzungen auch das auf sie bezügliche Beweisverfahren und den Process.

Ferner enthalten sie manche Bestimmungen über Verfassung und Kirche (vgl. oben S. 15 f.) und in den südlichen Reichen über die Stellung der Römer zu den Deutschen. Das Privatrecht tritt zurück und wird nur in den Gesetzen der Westgothen, Langobarden und Burgunder ausführlicher erörtert. Am meisten wurden die Verhältnisse des Grundbesitzes und die Formen seiner Uebertragung berücksichtigt, das Erbrecht, das Güterrecht der Ehe-

11) Die detaillirtesten Bussbestimmungen werden für Körperverletzungen je nach der Art derselben und dem Körpertheil, welcher verletzt wurde, und für den Diebstahl gegeben, indem die Busse nach dem gestohlenen Gegenstande bestimmt wurde. Wegen der Wichtigkeit der Compositionen legte man auch tabellarische Verzeichnisse über die in einem Gesetz enthaltenen Bestimmungen an (vgl. unten bei der Lex Salica §. 3. N. 107 ff.).

gatten und das Familienrecht überhaupt, die Leistung des Schadensersatzes und die Verfolgung des Eigenthums oder dinglichen Rechts an beweglichen Sachen[12]. Rechtssätze, welche in der Ueberzeugung und der Kunde Aller lebten und täglich geübt wurden, glaubte man bei der Aufzeichnung des Volksrechts übergehen zu dürfen. Daraus erklärt sich, dass wir über das altdeutsche Gewohnheitsrecht aus den späteren Quellen, welche sich die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts zur Aufgabe stellen, zum Theil mehr erfahren, als aus den Volksrechten. Während diese nur die nackten Bestimmungen zu enthalten pflegen, begegnen wir in den späteren Quellen, besonders den bäuerlichen Weisthümern, einer reichen Symbolik und Sätzen, in denen eine poetische Anschauung auch des Rechtslebens und Neigung zu witzigem Ausdruck hervortritt. Gewiss dürfen wir derartige Auffassungen, welche einen durchaus ursprünglichen Charakter an sich tragen, auch bereits der ältesten Zeit zuschreiben.

6. Einzelne Volksrechte enthalten nur die Sätze einheimischen Gewohnheitsrechts und der abändernden oder zu Hülfe kommenden Gesetzgebung, andere sind von anderen Volksrechten abhängig und entlehnen denselben nicht bloss die Form, sondern einzelne Bestimmungen selbst. Am unabhängigsten von anderen sind die Rechte der drei im Norden Deutschlands sitzenden Volksstämme. Dagegen ging in die Lex Ribuariorum ein Theil der Lex Salica über; die Lex Wisigothorum entnahm viele Sätze dem neben dem Westgothenrecht geltenden römischen Recht, und die Lex Baiwariorum enthält nur zum kleineren Theile einheimisches Recht: es wurden in ihr die Bestimmungen baierischen Rechts mit Sätzen der Lex Alamannorum und der Lex Wisigothorum verarbeitet und das römische Recht gewann auch hier wegen der grossen Berücksichtigung, welche es in der Lex Wisigothorum gefunden hatte, an Geltung. In der Lex Burgundionum wurde römisches Recht mit dem burgundischen gesetzlichen und Gewohnheitsrecht zusammengestellt und auch in den Edicten der langobardischen Könige wurde hier und da ein Satz des römischen Rechts aufgenommen.

12) Ich kann Zöpfl §. 1. S. 12 nicht beistimmen, dass wo in den alten Volksrechten die feineren Partien des Privatrechts hervortreten, „man überall an ein römisches Vorbild erinnert wird.“ Für die Edicta Langobardorum ist dies entschieden irrig.

Auch in der Form weichen die Volksrechte von einander stark ab: einige geben die Rechtssätze in durchaus knapper Darstellung und ringen mit dem Ausdruck, andere enthalten lange Eingänge und unnützes Beiwerk; sie verbreiten sich in wortreichen Sätzen und folgen dem Vorbilde der römischen Kaisergesetze: so die Gesetze der westgothischen Könige, einzelne Theile der Lex Burgundionum und die Gesetze der späteren langobardischen Könige.

7. Die Redaction des Volksrechts war nicht mit der ursprünglichen Aufzeichnung beendet: theils kamen im Laufe der Zeit neue Bestimmungen hinzu, theils wurden vollständige Ueberarbeitungen (Revisionen) des bisherigen Materials unternommen. Von einigen Volksrechten besitzen wir die Redactionen verschiedener Zeiten und sind im Stande, die Geschichte der Gesetzgebung genauer zu verfolgen (Lex Salica, Lex Alamannorum, Lex Wisigothorum); von anderen überliefern uns die Handschriften ein und dieselbe wesentlich übereinstimmende Form: hier ist es Aufgabe der Kritik, innerhalb derselben die Bestandtheile verschiedener Zeiten auszuscheiden.

Die letzten Bearbeitungen des Volksrechts unternahm Karl der Grosse, welcher im Zusammenhang mit der neu erworbenen Kaiserwürde das geschriebene Recht zu verbessern und zu vermehren sich angelegen sein liess und den deutschen Volksrechten besonders auf dem Reichstage zu Aachen im Jahre 802 seine Sorge zuwandte [13]. Abgesehen von den vielen Gesetzen, welche der

13) Vergl. darüber Eichhorn I. §. 143 mit der Anm. S. 566—568. Wir stellen die hauptsächlichsten Berichte der Geschichtsquellen zusammen:

Einhardi vita Karoli M. c. 29 (Mon. SS. II. p. 458): Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret, multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant, describere ac literis mandari fecit. — Der *Poeta Saxo* a. 801. lib. IV. v. 77 seq. (Mon. SS. I. p. 260):

Divinas mundique pias ex ordine leges
Tunc exerceri mandaverat et renovari.

lib. V. v. 539 seq.:

... antiquas leges correxit in ipsis.
Uniri mandans, dissona quae fuerant.

Kaiser auf den Reichstagen in den Jahren 802 und 803 berieth, liess er nach den Berichten der Chronisten das Recht derjenigen seiner Herrschaft unterworfenen Stämme, welche keine geschriebenen Rechtsquellen besassen, aufzeichnen; er hielt einen grossen Reichstag nicht bloss mit den Herzögen und Grafen, sondern auch mit den Rechtsverständigen (legislatores); er liess alle Gesetze seines Reichs verlesen und einem Jeden sein Recht geben; er besserte, wo es Noth that, und liess das verbesserte Recht (emendata lex) auf-

Addidit his etiam noviter quae congrua duxit,
Pauca quidem numero valde sed utilia
Cunctorumque sui regni leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens. —

Annales Lauresham. a. 802 (Mon. SS. I. p. 38): demoravit domnus Caesar Carolus apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste; sed recordatus misericordiae suae de pauperibus, qui in regno suo erant et justitias suas pleniter abere non poterant, noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad justitias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent. Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in jam nominato loco et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quos sanctus synodus recepit et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos, qui ibi aderant et ipsi inter se conventum faciebant, et legerunt regulam sancti patris Benedicti et eam tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum.... Sed et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites, et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut judices per scriptum judicassent, et munera non accepissent. — Uebereinstimmend ist das *Chronic. Moissiacense* a. 802. Mon. SS. I. p. 306 seq. — Das Aussenden der Missi verlegen in das Jahr 801 die *Annales Guelferbyt.* Mon. SS. I. p. 45. — Eine authentische Nachricht über die Tendenz Karls erhalten wir in dem *Capit. Aquisgranense* a. 802. c. 1. (Mon. LL. I. p. 91): Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimis viros, tam archiepiscopis, quam et reliquis episcopis, simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos et direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et juste in lege aliquit esse constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere jussit et sibi innotescere: quod ipse donante Deo meliorare cupit. — Aus diesen Nachrichten schloss man früher, Karl der Grosse habe alle Volksrechte in ein Corpus zusammengebracht, und glaubte dasselbe in der Ausgabe des Tilius zu besitzen (so z. B. Fischer Litteratur des germanischen Rechts. 1782. S. 21 f.).

zeichnen, damit der Richter nicht nach seiner Willkür, sondern nach dem Gesetz richte [14]). An genaueren Berichten über dasjenige, was auf dem Reichstage wirklich vollbracht wurde, fehlt es allerdings, doch ist es wahrscheinlich, dass hier die Rechte der Friesen, Thüringer, Sachsen und Chamaver niedergeschrieben wurden; von einer Abänderung des Inhalts der bereits früher entstandenen Volksrechte haben wir keine bestimmte Kunde, doch dürfte die sprachliche Reinigung des Textes in den neuesten Redactionen einiger Volksrechte (Lex Salica und Lex Alamannorum) auf Karl den Grossen, welcher sich überhaupt um einen besseren lateinischen Stil bemühte [15]), zurückzuführen sein [16]).

8. Mit Ausnahme der angelsächsischen Gesetze sind alle Volksrechte in lateinischer Sprache geschrieben und es verdient die Ansicht, welche man bald nur von der Lex Salica, bald von allen Volksrechten aufgestellt hat, dass der ursprüngliche deutsche Text erst später in das Lateinische übersetzt sei, keine Berücksichtigung. Die deutsche Sprache jener Zeit war noch fast gar nicht Schriftsprache und erschien nicht geeignet, um Rechtssätze mit der nöthigen Bestimmtheit wiederzugeben [17]). Auch darf der

14) Mit dieser Tendenz hängt auch die Bestimmung Karls zusammen, capitul. a. 802. c. 26. Mon. LL. I. p. 94: ut judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum, ferner die Capitula examinationis generalis a. 802. Mon. LL. I. p. 107: In palacio regio inventum habent, ut presbyteri non ordinentur prius quam examinantur. c. 1. Interrogo vos presbyteri etc. c. 9. Canonicos interrogo etc. c. 10. Vos autem abbates interrogo, si regulam scitis et intelligitis c. 11. Laicos etiam interrogo, quomodo legem ipsorum (d. h. ihr eigenes Recht) sciant vel intelligant.

15) Vgl. die Encyclica de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum a. 782 und die Encyclica de litteris colendis a. 787 (Mon. LL. I. p. 44. 52); in der letzten heisst es unter Anderm: cum nobis in his annis a nonnullis monasteriis saepius scripta dirigerentur cognovimus in plerisque praefatis conscriptionibus eorundem et sensus rectos et sermones incultos.

16) Für die Lex Salica und Ribuaria sagt es *Einhard* (Note 13) ausdrücklich, dass die grossen Pläne Karls zu keiner Ausführung gelangten, und wir werden überhaupt Eichhorn a. a. O. und Philips deutsche Geschichte II. S. 279 beistimmen dürfen, dass eine Revision und Reform nicht zur Ausführung kam; Eichhorn I. S. 561 stellt selbst die sprachliche Reinigung in Abrede.

17) Von den Gründen der lateinischen Sprache handelt auch Wittmann über die Stellung der agilolfingischen Herzoge S. 35 ff. (Abhandluugen der k. bayer. Ak. der Wiss. III. Cl., Band 8, Abth. 1); doch dürfte Einzelnes sehr gesucht sein. So sagt er, die Redactoren der Gesetze seien Geistliche und mit der deutschen Sprache nicht vertraut gewesen; die fränkischen Könige

Gebrauch der lateinischen Sprache in der ältesten Zeit um so weniger auffallen, als noch bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein in Deutschland alle Rechtsquellen in lateinischer Sprache verfasst wurden und erst seit demselben die deutsche Sprache neben der lateinischen in Gebrauch kam. Da es jedoch unmöglich war, alle Begriffe und Bestimmungen des deutschen Rechts durch ein entsprechendes lateinisches Wort wiederzugeben, nahm man in den lateinischen Text sehr viele deutsche Worte, zum Theil auch deutsche Phrasen auf, wobei man entweder die deutschen Formen beibehielt oder die Endungen latinisirte [18]). Bisweilen ist die Bestimmung selbst durchweg in lateinischer Sprache geschrieben und es wird nur noch glossenartig ein deutsches entsprechendes Wort hinzugefügt, um jedes Missverständniss auszuschliessen [19]).

Im neunten Jahrhundert unternahm man zuerst eine deutsche Uebersetzung einzelner Rechtsquellen; aus den wenigen erhaltenen Bruchstücken der Lex Salica und eines Capitulare in deutscher Uebertragung ist ein Urtheil über den Umfang derselben nicht mehr möglich.

9. Die Quellen brauchen zur Bezeichnung der Volksrechte das deutsche *Ewa* und das lateinische *Pactus* oder *Pactum*. *Ewa*, welches das Recht überhaupt, besonders aber das Gewohnheitsrecht bezeichnet, konnte leicht auch für das geschriebene Volksrecht gebraucht werden, da es seinem Inhalt nach grossentheils Gewohnheitsrecht war [20]). *Pactus*, ein Ausdruck, welcher für das alte salische, baierische und alamannische Recht gebraucht wird [21]), deutet darauf hin, dass die ältesten Gesetze unter Theilnahme des Volks, vertragsmässig, nach gemeinschaftlicher Berathung und Beschluss durch einen Bund, aufgezeichnet wurden; entsprechend ist das deutsche *gezunft*, soviel als pactum, consensus, Vertrag [22]). Der langobardische Name für die Königsgesetze

und Grossen hätten danach gestrebt, die Gemeinfreien von dem öffentlichen Leben zurückzudrängen, deren Einfluss zu schwächen und dagegen ihre Gewalt auf Kosten derselben zu erweitern.

18) Eine Sammlung von deutschen Worten aus den verschiedenen Volksrechten liefert Graff Diutiska I. 1826. S. 327 ff.

19) Vgl. genauere Nachweisungen bei Eichhorn I. §. 33.

20) Eichhorn I. S. 570. N. e und oben §. 1. N. 2.

21) Stellen bei Zöpfl §. 1. N. 11.

22) Dieser Ausdruck findet sich in einer Handschrift der L. Francorum

ist *Edictus;* die meisten anderen Volksrechte werden einfach *Leges* genannt, d. h. nicht sowohl Gesetze im römischen Sinn, als Rechtsaufzeichnungen. Die Anhänge zur Lex Baiwariorum heissen *Leges populares;* ein späterer Name für das Westgothenrecht ist *Forum judicum.* Einzelne Sätze der Volksrechte werden als *Judicia,* Weisthümer, bezeichnet [23]). Jordanis sagt, die Gothen nennten ihre ältesten Gesetze *Bellagines*, Satzungen [24]).

10. Da die verschiedenen Volksstämme demselben grossen deutschen Volke angehören, findet trotz vielfacher Verschiedenheiten und mannigfaltiger Durchführung der Principien und Institute, trotz alles Particularismus, welcher aus der Verfassung, den verschiedenen Wohnsitzen, dem Verhältniss zu den Römern und der Individualität der Stämme hervorgehen musste, auch eine grosse Uebereinstimmung der Grundsätze in den einzelnen Volksrechten Statt (vgl. §. 1. S. 5) und es können dieselben nach der Verwandtschaft der Stämme in Gruppen zusammengefasst werden [25]). Zur fränkischen Familie gehören die Lex Salica, Ribuaria und die Lex Francorum Chamavorum, zum Theil auch die Lex Angliorum et Werinorum; die Lex Alamannorum und Baiwariorum gehören zusammen, da die erstere bei Abfassung der letzteren vielfach zum Vorbilde gedient hat; zum sächsischen Stamm gehören die Lex Saxonum und die Leges Anglosaxonum, mit ihnen verwandt ist die Lex Frisionum, in einzelnen Beziehungen auch die Lex Angliorum et Werinorum und die Edicta Langobardorum; endlich gehören die burgundischen und westgothischen Gesetze zusammen [26]).

11. Da die Volksrechte nicht als Territorialrechte für alle innerhalb eines bestimmten Bezirks wohnenden Personen zur Anwendung kamen, sondern die Römer im Genuss ihres Rechts blie-

Chamavorum über der Ueberschrift derselben „ewa quae se ad Amorem habet" (Pertz in den Abhandlungen der Berl. Akad. (1846) 1848. S. 416).

23) Vgl. Note 9.

24) Jordanis de rebus geticis liber c. 35 (ed. Aurel. Allobr. 1622. p. 1396; in anderen Ausgaben c. 11): propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas *Bellagines* nuncupant. Grimm Geschichte der deutschen Sprache I. S. 453 erklärt dies Wort durch *bilageineis,* von bilagjan, beilegen, also Satzungen, judicia.

25) Ueber die Familien der Volksrechte handelt Gaupp das alte Gesetz der Thüringer. 1834. S. 1 ff. und Zöpfl §. 3. N. 2.

26) Das Genauere wird bei den einzelnen Volksrechten angeführt werden.

ben und die einem anderen Volksstamme angehörenden Deutschen nach ihrem angeborenen Recht beurtheilt wurden, so entstand für Schöffen und Richter das Bedürfniss, auch das römische Recht und die anderen Volksrechte in einem gewissen Umfange kennen zu lernen. Man kam demselben dadurch entgegen, dass man in derselben Handschrift mehrere Volksrechte, besonders von solchen Stämmen, welche unter dem Volke, bei welchem die Handschrift gebraucht werden sollte, ansässig waren, und auch römische Rechtsbücher, besonders die im Mittelalter viel gebrauchte Epitome Juliani und das Breviarium Alaricianum, zusammenschrieb und, um ein in jeder Hinsicht brauchbares Corpus legum zu haben, diesen Quellen noch einige Reichsgesetze hinzufügte, welche man für besonders wichtig erachtete [27]).

12. Die Volksrechte sind theils in den oben angeführten Sammelwerken, theils besonders herausgegeben. Unter den Se-

27) Ich führe einzelne solche Sammelhandschriften an: Eine Handschrift zu Ivrea aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts enthält die Lex Ribuaria, Salica, Alamannorum, Burgundionum, Baiwariorum mit dem Capitulare Karls des Grossen von 803, und eine Reihe von Capitularien. Man brauchte diese Handschrift in Ivrea, wenn es sich um Personen, welche nicht nach langobardischem Recht lebten, handelte, um Franken, Alamannen, Burgunder oder Baiern. Die Volksrechte der Friesen, Sachsen und Thüringer glaubte man entbehren zu können, weil sie wohl nur selten ihren Aufenthalt in Italien hatten. Vgl. Pertz über einige Handschriften deutscher Rechts- und Gesetzbücher 1857. (Abhandl. der Berlin. Akad.) S. 85 ff. Ein Pariser Ms. Nr. 4404 (Pardessus Loi salique p. X sv.) enthält das Breviarium Alaricianum, die Lex Salica, Ribuaria, „et edictus Childeberti regis et domno Karolo imperatore"; ein Pariser Ms. Nr. 4417 (Pardessus p. XIV) das Breviar, die Lex Ribuaria, Salica, Alamannorum, Baiwariorum, Burgundionum und Ansegis; Nr. 4418 (Pardessus p. XV) das Breviar, Julian, die Lex Ribuaria, Salica, Burgundionum und Wisigothorum; Paris. Suppl. Lat. Nr. 215 seculi IX. (Merkel L. Alam. p. 1): die Lex Salica, Stellen aus dem Theodosischen Codex, die sog. Scintilla, Lex Burgundionum, Ribuaria und Alamannorum; der Codex Vatic. Christinae Nr. 1128 (Merkel p. 8): das Breviar, Ulpiani fragmenta, notae juris, die leges Burgundionum, Ribuaria, Salica und Alamannorum. — Man braucht daher nicht, wie Binding (Zeitschr. für deutsches Recht VII. S. 378 — 380), nach einem besonderen Grunde zu suchen, warum in einer Münchner Handschrift, welche die Lex Ribuaria, Alamannorum und Salica enthält, der Lex Salica als art. 81 — 83 noch 3 Titel aus dem Burgundergesetz angehängt sind (Pertz Archiv VII. S. 735 f.): ebenso wie man sonst häufig in derselben Handschrift mehrere Volksrechte mit einander verband, fügte man hier der Lex Salica einige Titel aus einem anderen Volksrecht bei.

paratausgaben zeichnen sich die von Gaupp besorgten durch eine eingehende Besprechung ihres Inhalts aus. Die sichere kritische Behandlung des Textes auf Grund des gesammten Apparats der Handschriften und alten Drucke und der Versuch, die verschiedenen Textesrecensionen zu unterscheiden, gehört erst der neueren Zeit an. In dieser Richtung zeichnen sich die Ausgaben Merkel's und die Ausgabe der langobardischen Gesetze von Baudi a Vesme aus. In den Monumenta Germaniae, welche sämmtliche Volksrechte enthalten sollen, ist bisher erst die Ausgabe der Lex Alamannorum von Merkel erschienen; die übrigen Volksrechte sind von Pertz, Merkel und Blume zu erwarten.

13. Mit den Volksrechten verbinden wir die Leges Romanae [28]). In mehreren deutschen Staaten war die römische Bevölkerung so gross, dass die deutschen Könige, welche den ihnen unterworfenen Völkern und auch den Römern den Genuss ihres Rechts liessen, die Ausarbeitung eigener Gesetzbücher für nothwendig erachteten, in denen die Gesetze der Kaiser mit den Schriften der römischen Juristen (Leges und Jus) für die praktische Anwendung verarbeitet würden, die sogenannten Leges Romanae. Die Volksrechte, selbst wenn sie auf die Römer Rücksicht nahmen, konnten nicht ausreichen, so lange das Princip der Persönlichkeit des Rechts bestand und beide Nationen sich gegenüberstanden; ihre Sätze stellten nur in einzelnen Beziehungen die Rechtsverhältnisse der Römer fest und enthielten Grundsätze für Streitigkeiten zwischen Römern und Deutschen. Die Fähigkeit, aus den verschiedenen Sammlungen der römischen Kaisergesetze und den Schriften der mit höherer Autorität ausgestatteten Juristen für jeden einzelnen Fall den anzuwendenden Rechtssatz aufzufin-

28) Für eine deutsche Rechtsgeschichte scheint es mir angemessener zu sein, jede Lex Romana mit dem Volksrecht des Stammes zu verbinden, für welchen sie bestimmt ist, und die Geschichte der Gesetzgebung und Rechtsbildung der einzelnen Stämme im Zusammenhang darzustellen, als sie alle zusammen einem besonderen Capitel zuzuweisen, welches dann entweder — wie mir scheint sehr unzweckmässig — den Volksrechten vorangestellt würde oder in Verbindung mit der Frage über die Geltung des römischen Rechts erst am Schluss der Periode seine Stelle fände. Nur so kommt die Lex Romana Curiensis und das Edictum Theodorici, welche nicht blosse Gesetzbücher der Römer, sondern auch für die Deutschen bestimmt sind, zu ihrem Recht.

den, war fast ganz verschwunden. Ausserdem konnten aber auch der Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus nicht ohne Weiteres auf die veränderten Verhältnisse angewendet werden. Es bedurfte also neuer Bearbeitungen; der Buchstabe des Gesetzes musste zu Hülfe kommen, wo es an dem lebendigen Rechtsbewusstsein fehlte.

Derartige Gesetzbücher wurden bei den Westgothen, Ostgothen, Burgundern und bei den Churrhätiern unternommen; das letzte Gesetzbuch unterscheidet sich von den drei ersten wesentlich dadurch, dass es das römische Recht in sehr viel höherem Grade den veränderten Verhältnissen gemäss umgestaltet, aber auch eine um so grössere Unfähigkeit an den Tag legt, den Sinn des römischen Rechts zu fassen und den neuen Rechtssatz in klarer Form auszusprechen [29]).

14. Da von mehreren Gesetzen die Zeit ihrer Entstehung nicht mehr genau bestimmt werden kann und von einzelnen Volksrechten, von denen uns allerdings die Zeit der ersten Aufzeichnung bekannt ist, nicht diese älteste, sondern nur eine spätere Redaction erhalten ist, da sodann die chronologische Anordnung rein äusserlicher Natur ist und trotz der genauen Beobachtung der Zeitfolge die geschichtliche Darstellung beeinträchtigt, so werden wir im Folgenden die einzelnen Volksrechte nicht nach der Zeit ihrer Abfassung behandeln, sondern die Reihenfolge mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der Volksstämme und Rechtsquellen selbst bestimmen. Zuerst die Lex Salica und das Gesetz der stammverwandten Ribuarier, welchem die Lex Salica zum Theil zu Grunde liegt. Sodann die beiden westgothischen Gesetzbücher und das Edict des Ostgothenkönigs Theoderich; die beiden burgundischen Gesetzbücher und die Edicte der Langobarden; diesen Gesetzbüchern ist gemeinsam, dass sie alle auf romanischem Boden entstanden sind. Es folgt die Lex Alamannorum und die ihr verwandte Lex Baiwariorum. Eine weitere Reihe bilden die drei wahrscheinlich unter Karl dem Grossen aufgeschriebenen Volksrechte der Thüringer, Friesen und Sachsen; an das letztere schlies-

29) Ich werde von den drei ersten Gesetzbüchern kürzer, als von den Volksrechten handeln, da sie, obgleich Erzeugnisse deutscher Gesetzgebung, ihren Inhalt wesentlich aus dem römischen Recht nehmen: die ausführliche Darstellung gehört in die römische Rechtsgeschichte.

sen sich die angelsächsischen Gesetze an. Den Beschluss machen die drei Rechtsquellen, welche das Recht kleinerer Bezirke enthalten, in welchen bereits ein Volksrecht im Allgemeinen zur Anwendung kommt, Gaurechte im Gegensatz der Volksrechte: das Gesetz der fränkischen Chamaver, der Churrhätier und die Capitula Remedii.

§. 3. Die Lex Salica.

Ausgaben. Vgl. Fr. Ortloff von den Handschriften und Ausgaben des salischen Gesetzes. Coburg und Leipzig 1819. Türk Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Heft 3. 1830. S. 131 ff. Gengler S. 110—114. — Wir übergehen die blossen Abdrücke anderer Texte und heben unter den 23 Ausgaben die durch neuen handschriftlichen Apparat oder durch Kritik des Textes ausgezeichneten hervor:

1. Bei Tilius, der Text der Classe C.[1]), auf einem Codex sancti Remigii Remensis beruhend (Baluze II. p. 1047), wahrscheinlich mit Benützung anderer Handschriften (Pardessus Loi Salique 268 sv.).
2. Bei Herold, mit einer sonst unbekannten Eintheilung in 80 Titeln. Da diese Ausgabe den Text verschiedener Recensionen und mehrmals dieselben Stellen enthält, so hat der Herausgeber sich wahrscheinlich nicht bloss an seine Handschrift (eine jetzt verlorene Fuldaer Handschrift vgl. oben §. 1. N. 15 und Pardessus p. 222) gehalten, sondern auch andere Manuscripte mit ihr zu einem willkürlichen Text verarbeitet[2]). Vgl. Wilda Strafrecht S. 84. Pertz Archiv VII. 740 f. Merkel Lex Salica S. VIII. — Pardessus p. 222 svv. lässt es unentschieden, ob der Text aus verschiedenen Handschriften bereits

1) Wir befolgen hier die von Merkel eingeführte und später zu erwähnende Bezeichnung der Textesclassen.

2) Für eine solche Vermischung der Texte spricht besonders die Stelle bei Merkel nov. 106 (p. 66), wo die Worte: in alio pacto dicit (d. h. „in einer anderen Handschrift heisst es“) wohl dem Herausgeber gehören. Waitz das alte Recht der salischen Franken S. 29. — Heineccius Antiquitates I. p. 273. 278 hält den Herold'schen Text für eine Bearbeitung, welche Chlodwig nach seinem Uebertritt zum Christenthum machte.

von dem Schreiber des Codex oder erst von Herold zusammengearbeitet sei. — Eine synoptische Vergleichung des Herold'schen Textes mit der Merkel'schen Ausgabe s. bei Merkel S. XV.

3. Liber legis Salicae. Glossarium sive interpretatio rerum et verborum obscuriorum, quae in ea lege habentur. Ex bibliotheca Fr. Pithoei, J. C. Paris. 1602. 8. Herausgeber war Lindenbrog [3]), welcher diesen Text auch in seine grosse Sammlung (vgl. oben S. 10) aufnahm. Der Text von Tilius mit Benützung von Herold und einigen Handschriften.
4. In Baluzii Capitularia I. p. 281—326, der Text des Tilius, aus 11 Handschriften verbessert, vgl. Baluze II. p. 1047. 48 und Pardessus p. 271 svv.
5. Leges Francorum Salicae et Ripuariorum cum additionibus regum et imperatorum variis ex Msstis codicibus emendatae, auctae et notis perpetuis illustratae op. et stud. J. G. Eccardi, Francof. et Lipsiae. 1720. fol. Enthält 1) den Text von Herold, 2) von Lindenbrog, 3) den Text der Wolfenbüttler Handschrift (Codex Guelferbitanus inter Weissenburgenses 97. sec. VIII. vgl. Pertz Archiv VII. 732; Merkel's Codex. 2). Für seinen Commentar zieht Eccard noch 2 Wolfenbüttler und einen Gothaer Codex hinzu.
6. In J. Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, literariarum II. Ulmae. 1727. fol. p. 1 seqq. Abdruck einer Pariser Handschrift (Cod.

3) Der Ausgabe geht ein Brief als Vorrede voran: F. Lindenbruchius Fr. Pithoeo, JC. S. Redit ad te, V. Cl., Lex Salica, industria tua ante plurimos annos correcta explicataque, nescio, quo casu ita postea neglecta, ut metus esset ne periret. — Irrthümlich bezeichnete sie auch Bignon in seiner Ausgabe als von Pithoeus herrührend: Marulfi aliorumque formulae veteres. Accessit liber legis Salicae, olim editus a Fr. Pithoeo Opera et studio Theodorici Bignonii. Paris. 1665. 4.; ich führe den Titel dieser Ausgabe, welche ich nicht gesehen habe, nach Gengler S. 111 an und bemerke, dass es auch eine sonst nicht angeführte, wesentlich dieselben Stücke enthaltende Pariser Ausgabe Bignon's von 1666 giebt: auf dem Blatt hinter dem Titel steht: *Prima editio absoluta fuit die* 6. *Novembr.* 1665; nach den Citaten der Ausgabe von 1665, welche ich mit denen der Ausgabe von 1666 verglich, scheint die Ausgabe von 1666 nur eine Titelausgabe zu sein.

Paris. Nr. 4627, sec. IX. Pertz Arch. VII. 742; Merkel's Codex 8) und des Textes bei Baluze.

7. E. A. Feuerbach die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlang. 1831. 4. S. 110—164. Abdruck eines Münchener Codex aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts in 83 Titeln (Pertz Arch. VII. 735; Merkel's Codex 3).

8. Lex Salica. Ex variis quae supersunt recensionibus, una cum Lege Ripuariorum synoptice edidit, glossas veteres variasque lectiones adjecit E. A. Th. Laspeyres. Halis. 1833. 4. Die Ausgabe stellt 5 bereits bekannte Texte und die Lex Ribuaria in 6 Columnen synoptisch zusammen und verändert, indem sie der Ordnung des Wolfenbüttler Codex folgt, die Titelfolge der übrigen Texte. Zu den Varianten ist ausser dem bereits gedruckten Apparat auch eine Bamberger und eine Gothaer Handschrift benützt.

9. Loi Salique ou Recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le nom de Lex emendata avec des notes et des dissertations par J. M. Pardessus. Paris. 1843. 4. Diese Ausgabe macht durch Mittheilung von 8 verschiedenen Gestalten des Textes einen bedeutenden Fortschritt; zuerst 3 Redactionen in 65 Titeln: 1) Cod. Paris. Nr. 4404, Anfang sec. IX. (Pertz Arch. VII. 733. Merkel's Codex Nr. 1); 2) Cod. Paris. Suppl. Lat. 65. sec. IX. (Pertz VII. 731. Merkel's Codex Nr. 4); 3) eine spätere Gestalt (Merkel's Text A.) nach den Handschriften Cod. Paris. 4403[b]. sec. VIII. und Cod. Paris. fonds de notre dame F. 9. 252 (Pertz VII. 330 f. Merkel's Cod. 5. 6); 4) ein Text in 99 oder 100 Titeln (Merkel's Text B.) nach den Codd. Paris. 4409, 4627, 4629 und Cod. Montispessulanus scholae Medicorum 136 (Pertz VII. 743 ff., 742, 745 f., 741); 5) der Wolfenbüttler Codex (vgl. Nr. 5 bei Eccard); 6) der Münchener Codex (vgl. Nr. 7 bei Feuerbach); 7) der Text von Herold; 8) die jüngste karolingische Recension (Merkel's Text C.).

10. Waitz das alte Recht der Salischen Franken 1846. 8. enthält den ältesten Text (Pactus) in 65 Titeln nach den 4 Handschriften, in welchen er enthalten ist (Merkel's

Cod. 1—4); die malbergischen Glossen sind fortgelassen. Ausser einer Untersuchung über Geschichte und Inhalt der Lex enthält die Ausgabe eine Abhandlung von Müllenhoff über die im Text des Gesetzes stehenden deutschen Wörter (S. 271—295). — Ueber die Ausgabe von Pardessus und Waitz vgl. Kraut Gött. Gelehrte Anzeigen 1847. St. 137. S. 1723—1736.

11. Lex Salica herausgegeben von J. Merkel. Berlin. 1850. 8. enthält den Text des Pactus und sodann die 3 späteren Redactionen (vermehrtes altes Recht, Recension in 99 Titeln und die karolingische Form), deren eigenthümliche, von dem alten Pactus abweichende Stellen unter der Bezeichnung Novellen mitgetheilt werden. — Ueber diese Ausgabe, welche wir bei unseren Citaten zu Grunde legen, Waitz Gött. Gel. Anz. 1851. St. 96. S. 953—975.

Handschriften. Vgl. Pertz Archiv V. S. 206—216, VII. 729 ff.; Feuerbach a. a. O. S. 1 ff. (vgl. Nr. 7); über eine Copenhagener Handschrift Wilda Rhein. Museum VII. S. 266 f. Am vollständigsten Pardessus préface p. IX—LXXII, welcher 65 Handschriften beschreibt und die Nachrichten über 7 jetzt vermisste sammelt.

Literatur. Eichhorn I. S. 220—245. — Wiarda Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes und der Malbergischen Glossen. Bremen und Aurich (1808). 8. [4]). — Türk Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Heft 3. 1830. S. 129—195. — Feuerbach (vgl. bei Ausgaben Nr. 7). — Herm. Müller der lex salica und der lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. Würzburg. 1840. 8. und dazu die Recension von v. Richthofen in Richter's und Schneider's Krit. Jahrbüchern. Jahrg. V. Bd. X. 1841. S. 996 ff. — Pardessus (vgl. bei Ausgaben Nr. 9). — Waitz (vgl. bei Ausgaben Nr. 10). — Jul. Grimm de historia legis Salicae. Bonn. 1848. 8. und dazu die sehr eingehende und eigene Untersuchungen von Neuem darbietende Kritik von Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1850. St. 32—35.

4) Ueber die heut zu Tage völlig unbrauchbaren Resultate dieses Buchs urtheilte Guizot Cours d'histoire moderne. tom. I. 1829. p. 330: Ils sont en général appuyés de bonnes preuves et la critique en est très-attentive.

S. 320—340. — Jacob Grimm Vorrede zu Merkel's Lex Salica 1850. — Holtzmann über das Verhältniss der Malbergischen Glosse zum Text der Lex Salica. 1852. 4.

Ueber die Sprache der lateinischen Lex salica: Pott Romanische Elemente in der lex Salica, in der Zeitschr. für Wissensch. der Sprache, herausgeg. von Hoefer. III. Heft 1 und 2. 1851. S. 113—165.

Das älteste Volksrecht ist das in den Handschriften Lex Salica genannte. Wegen seines grauen Alters, seiner Bedeutung für die Erkenntniss der ältesten Rechtszustände bei demjenigen Volksstamme, welcher die Herrschaft über alle übrigen gewann [5]), sodann wegen der vielen deutschen Worte, welche es enthält, hat sich die Wissenschaft mit ihm am meisten beschäftigt. Wir besitzen treffliche Untersuchungen über dasselbe und eine Reihe von Ausgaben, von denen die neuesten die Geschichte des Textes und der Recensionen aufhellen.

1. Mehrere Prologe und Epiloge [6]) geben Nachrichten über die Entstehung der Lex Salica. Drei kurze Prologe [7]) überliefern nur die Namen und die Heimath derjenigen Männer, welche die Lex Salica aufgeschrieben haben (tractaverunt); zwei längere Prologe, welche sich gleichfalls in mehreren Handschriften finden, machen ausführlichere Mittheilungen, indem sie nicht bei der ersten Aufzeichnung stehen bleiben, sondern auch die späteren Gesetzgebungen berücksichtigen. Die Kürze und Knappheit der drei ersten Prologe, ihr Vorkommen in Handschriften, welche den ältesten Text enthalten, und die blosse Bezugnahme auf die erste Aufzeichnung entscheiden für ihr höheres Alter. Die Frage, ob von den beiden längeren Prologen, welche wesentlich übereinstimmende Nachrichten enthalten, der weitläufigere (Prol. IV.) der ältere und der kürzere (Prol. V.) nur ein Auszug aus ihm ist, oder ob umgekehrt der kürzere älter und zu dem längeren erweitert worden, ist sehr bestritten, doch mit Wahrscheinlichkeit

5) Die Lex Salica ist die wichtigste Quelle, um den Uebergang von der Volksfreiheit unter Principes zum vollkommenen Königthum zu verfolgen.

6) Sie stehen bei Merkel S. 93. 94. — Handschriftlich findet sich auch der bei der Lex Ribuaria zu erwähnende Prolog bei der Lex Salica. Merkel in Pertz Archiv XI. S. 615.

7) Bei Merkel Prolog 1—3.

dahin festzustellen, dass der längere der ältere ist[8]): nur er, und nicht der kürzere, ist in den älteren Handschriften enthalten[9]); während der kürzere durchaus einfach und verständlich ist, ist der längere in sehr schwerfälliger und zum Theil dunkler Sprache geschrieben. Der grössere Prolog sagt, das Volk — der König wird nicht erwähnt — habe das Recht durch seine Vorsteher (proceres gentis) aufschreiben lassen, während der kürzere den der Merovingischen Gesetzessprache entsprechenden Ausdruck *Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres* enthält[10]).

Der längere Prolog, welcher wegen der Erwähnung König Chlothar's nicht vor der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts entstanden sein kann[11]), aber doch historische Glaubwürdigkeit verdient, besteht aus einer Lobrede auf die Franken, welche wenn auch nicht in vollständigen Versen, so doch mit rhythmischem Falle geschrieben ist, aus der Nachricht über die Entstehung der Lex Salica und schliesst mit einem Anruf der Gottheit und einigen Bemerkungen über die Abschüttelung des römischen Joches und die Annahme des Christenthums[12]). Ueber die Lex Salica heisst es nun[13]), die proceres, welche die Leitung

8) Für das *höhere Alter des kürzeren Prologs* sind: Eichhorn S. 221; Jul. Grimm S. 22 seqq.; Pardessus p. 343; Gengler S. 115. N. 16; Holtzmann S. 19; Walter Rechtsgeschichte §. 150. N. 2 und v. Bethmann-Hollweg in Schmidt's allg. Zeitschr. für Geschichte IX. 1848. S. 49 ff.; für den *längeren Prolog* entscheiden sich Feuerbach S. 66; Zöpfl §. 4. N. 63 und Waitz das alte Recht S. 39 ff., besonders aber Gött. Gel. Anz. 1850. S. 325 ff.

9) Der längere Prolog findet sich auch in Handschriften der karolingischen Recension. Waitz Gött. Gel. Anz. 1850. S. 325.

10) Wir schliessen uns der Begründung von Waitz a. a. O. an.

11) Er ist aber auch wahrscheinlich nicht nach dem 7. Jahrhundert entstanden, da wir bei seinem panegyrischen Charakter die Erwähnung Karl Martell's und seiner Siege erwarten müssten und die Worte „Gens Francorum ad catholica fide *nuper* conversa“ nicht sehr spät nach Chlodwig geschrieben sein können.

12) Diese Abtheilung in 3 Stücke hat v. Bethmann-Hollweg a. a. O. (vgl. Note 8) S. 49—59 nachgewiesen. Waitz Gött. Gel. Anz. 1850. S. 330 ff. erklärt die Vorrede für ein einheitliches Ganzes.

13) Dieser Theil der längeren Vorrede heisst: dictaverunt salica lege per proceris ipsius gentis, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores electi de pluribus viris quattuor his nominibus vvisogastis bodogastis saligastis et vvidogastis in loca nominancium salchamae bodochamae vvidochamae, qui per tres

der Volksangelegenheiten hatten, hätten vier Männer aus der Masse des Volks ausgewählt, um das salische Recht niederzuschreiben [14]; diese wären an drei Gerichtsstätten (oder in drei Gerichtsversammlungen) zusammengekommen, hätten alle wichtigen Fragen, welche einen Anlass zum Streit geben könnten, erörtert, und bestimmt, wie das Urtheil im einzelnen Falle zu sprechen wäre [15]. Später nachdem Chlodwig das Christenthum angenommen hätte, wäre der Pactus durch die Könige Chlodwig, Childebert und Chlothar ergänzt und verbessert worden [16].

Die Lex Salica wurde also in heidnischer Zeit ohne Einfluss des Königthums, durch Vermittelung der Volksvorsteher aufgezeichnet; ein anderer Prolog berichtet, dass dieser älteste Text 65 Titel umfasst und bis zu dem Titel *micio fristatio* gereicht habe [17].

mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutiendum tractandis de singulis judicibus decreverunt hoc modo. At ubi Deo favente rex Francorum Chlodoveus torrens et pulcher et primus recepit catholicam baptismi et quod minus in pacto habebatur idoneo per proconsolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum. —

Der kürzere Prolog lautet: Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, ut pro servando inter se paris studio omnia incrementa rixarum resecare deberent, et quia ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio praeminebant, ita etiam legis auctoritate praecellerent ut juxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus viri quatuor his nominibus vvisogaste salegaste arogaste et vvidogaste (in villis que ultra Renum sunt in bodochem et salechem et vvidochem). qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutiendo tractantes judicium decreverunt (hoc modo).

14) Waitz das alte Recht S. 71 verbindet das *dictaverunt* mit dem vorangehenden *Gens Francorum inclita.* Danach würde es heissen: das Volk hätte durch die proceres, durch vier aus der Menge ausgewählte Männer, das Gesetz niederschreiben lassen.

15) Ueber die Namen der Männer und ihrer Ortschaften glauben wir uns der Untersuchung überheben zu dürfen; im Allgemeinen stimmen sie in den verschiedenen Prologen überein, nur dass die Zahl der Männer zwischen 3 bis 6 schwankt, und bald 2, bald 3 Ortschaften angegeben werden. Vgl. übrigens Waitz das alte Recht S. 65 ff. und Gött. Gel. Anz. 1850. S. 327 f.

16) Die Worte *lucidius emendare* sind mehr auf ein Ergänzen, als auf ein neues Redigiren zu beziehen.

17) Es heisst in dem Prolog II.: „Hec sunt nomina eorum qui fecerunt legem salicae qui vero manserunt in lege salica in budice do *micio fristatio.*“ Die Worte *do mitio fristatio* bilden nun aber die Ueberschrift des

Diese Nachrichten werden durch die Handschriften bestätigt. Sechs Handschriften geben einen Text in 65 Titeln und brechen vor dem Titel *de mitio fristatio* ab; vier derselben haben einen kürzeren Text, die anderen beiden enthalten einzelne Erweiterungen und Aenderungen [18]. Während Pertz [19]) die weitere Form für die ältere hält und besonders in dem Codex Paris. 4403ᵇ, welcher allerdings am frühesten geschrieben wurde, den ältesten Text zu finden glaubt, ist die entgegengesetzte Ansicht jetzt allgemein angenommen [20]), da die weitere Form schon an sich die Vermuthung der späteren Vermehrung hat und der kürzere Text keine Spuren des Christenthums enthält, welche in anderen Texten sich vereinzelt vorfinden; Waitz und Merkel haben daher aus jenen vier Handschriften [21]) den ältesten Text herzustellen versucht.

2. a. Der kürzere Text in 65 Titeln.

Wahrscheinlich hatte der älteste Text ursprünglich keinen Prolog; er beginnt mit den Worten *incipit lex Salica* und führt in den Handschriften den Titel *Pactus salicae, tractatus lege Salicae, lex salica,* Recht der Salier [22]). Der Prolog sagt, es sei

66. Titels. — *in budice do* ist sicher verdorben; Pertz (Mon. LL. II. p. 1) schlägt vor *in codice de;* nach Merkel's mir mitgetheilter Vermuthung ist zu lesen: *ubi dicendo.* — Dass die ursprüngliche Lex nur 65 Titel zählte, bestätigt auch die Recapitulatio legis salicae (Merkel p. 98): *Sciendum est, quod in quibusdam legis salicis inveniuntur capitula principalia* 65.

18) Jene sind Merkel's Cod. 1—4, diese Cod. 5 und 6.

19) Archiv VII. 730.

20) Vgl. Pardessus p. 67; Waitz das alte Recht S. 4 ff.; Merkel S. V ff.

21) Sie sind von Pardessus einzeln abgedruckt und danach von Waitz und Merkel bei ihrer Ausgabe benützt. Merkel's Codex 1 scheint den ältesten Text zu enthalten, da die drei anderen Handschriften bereits einige kleinere Zusätze haben. — Ueber die möglichen Zusätze auch in diesem Text von 65 Titeln vgl. Waitz Gött. Gel. Anz. 1851. S. 955 f. — Cap. 68, welches nach alten Zeugnissen dem Pactus fremd ist, war in einzelnen Handschriften dieser älteren Gestalt bereits in den eigentlichen Text eingeschaltet (vgl. nov. 7. 8, eingeschaltet in Cap. 24).

22) So wenig zweifelhaft es sein darf, dass das Gesetz von den salischen Franken seinen Namen führt, so hat man sich doch mit dem Einfachen und Natürlichen nicht zufrieden erklärt, sondern andere Ableitungen versucht. (Gegen ältere derartige Versuche vgl. Senckenberg visiones p. 14 seq.) Herm. Müller S. 147 ff. sagt, Lex Salica heisse nichts Anderes, als Hofrecht,

das Gesetz aufgezeichnet worden, bevor Chlodwig die Taufe empfing; auch der Inhalt weist auf die Entstehung in heidnischer Zeit hin, indem sich nicht sowohl heidnische Bestimmungen in ihm finden, als vielmehr jeder Einfluss des Christenthums und der Kirche fehlt [23]. Dagegen standen bereits Könige als Herrscher an der Spitze des Volks [24]: es wird die Anklage vor dem Könige (c. 18), die Freilassung vor ihm (c. 26), eine *puella in verbo regis*, im Königsschutz (c. 13, 3), ein *puer regis* (c. 13, 4. 54), eine *ancilla regis* (c. 25, 1), die *dominica ambascia* (c. 1, 2), *praeceptum* oder *ordinatio regis* (c. 14, 4) erwähnt und Allem, was mit dem Könige in Verbindung steht eine besondere Ehre, Schutz und Werth beigelegt. Das Königthum ist aber noch unentwickelt und steht auf der Stufe zwischen der freien Volksherr-

das Weisthum der Hofbesitzer, der salsässigen Männer. Salicus bedeute nicht einen Franken, bezeichne nicht die Abstammung, sondern eine Eigenschaft. Ihm folgt Zöpfl in den Heidelb. Jahrbb. 1841. Nr. 8. S. 126 f. und Rechtsgesch. §. 1. N. 16; für die erste Behauptung stützt er sich auf Prologus V, wonach die Redactoren des salischen Rechts *judicium decreverunt* (das durch Gerichtsgebrauch geheiligte volksthümliche Recht) und für die zweite auf den Ausdruck des Otto Frisingensis (chron. IV. c. 32): *nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur*, als ob dies hiesse „die edelsten der Franken und diese nennt man Salici" und nicht „die edelsten der, Salici genannten, Franken". Aber die Lex Salica ist auch kein Hofrecht, sondern bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse aller Stände (dies giebt Müller S. 147 zu, findet darin aber kein Hinderniss). Sie ist auch kein Schöffenweisthum, wie sie Zöpfl (§. 4. zu Note 20) nennt, sondern eine Aufzeichnung von zum Theil altem, zum Theil gewillkürtem Recht. — (Auf welchem Standpunkt übrigens Zöpfl bei seiner Untersuchung der Lex Salica steht, ergiebt sich daraus, dass er in seiner Rechtsgeschichte vom Jahre 1858 die Textesstellen meistens nach der Ausgabe von Herold citirt.) — Der Name Lex Salica findet sich auch öfter in dem deutschen Ausdruck des Textes *seolando eva*, vgl. Jac. Grimm Vorrede zu Merkel's Ausgabe S. LVII ff.: es heisst so viel als regionum maritimarum lex, das Recht des den salischen Franken unterworfenen, an das Meer grenzenden Landes; der pagus Salo kommt in Urkunden öfter vor, vgl. Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. Nr. 4. 14. 110. 115. 127.

23) Spätere Gesetze sagen ausdrücklich, es sei die Lex Salica in heidnischer Zeit aufgeschrieben, L. Salica c. 104: *Quando illi legem conposuerunt non erant christiani. propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant. Sed post ad christianitatem fuerunt reversi.* Spätere Texte sagen beim cap. 58 *de chrene cruda: „quod paganorum tempus observabant"* (nov. 262). Ueber einzelne heidnische Gebräuche im Gesetz vgl. Wilda in den Jahrbb. für wiss. Kritik. 1836. II. S. 611. 612 und Grimm Vorrede S. LXIX.

24) Vgl. Müller S. 22—24.

schaft und seiner vollen Macht. Charakteristisch ist es, dass wo der lateinische Text von Handlungen vor dem Könige spricht, deutsche Glossen sie als vor dem Volk geschehen bezeichnen [25]), so dass der König nur als Anführer des Volks, nicht als sein Herrscher erscheint. Auch die Nachricht des Prologs, welche des Königs gar nicht bei der ersten Aufzeichnung des Volksrechts gedenkt, weist auf eine Zeit, in welcher das Königthum noch zu keiner weiten Machtentfaltung gelangt war [26]).

Es entstand also das Gesetz nicht bloss vor der Annahme des Christenthums durch Chlodwig, sondern überhaupt vor Chlodwig, da unter diesem Könige die Herrschergewalt zu grösserer Fülle gekommen war [27]). Die Franken haben noch keine gros-

25) L. Sal. c. 26, 1: *Si quis alienum letum ante rege dimiserit;* Jacob Grimm (S. XXXI) restituirt hierzu die Glosse: *malthôs ana theotha frîan mînan letu,* d. h. *dixisti coram populo liberum meum litum* und L. Sal. c. 46: *ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum.* Die Volksversammlung hatte also noch dieselben Befugnisse, welche auch der König ausübte. Es ist sehr wohl möglich, wie Grimm (S. XXXI) annimmt, dass das formelhafte *anatheoda* sich aus der Zeit erhalten hat, in welcher die Franken noch keine Könige hatten und, was die erste Stelle betrifft, die Freilassung in der Volksversammlung geschah. Man mag die der damaligen Freilassung zugehörige Formel in die Lex Salica aufgenommen haben, trotzdem dass sie gleich in ihrer ältesten Gestalt das Königthum kannte. — Grimm (S. LXVIII) glaubt aus solchen Stellen schliessen zu dürfen, dass es eine ältere, jetzt nicht mehr erhaltene Recension gegeben habe, welche über die Zeit der Könige hinausreichte. Vgl. jedoch Waitz Gött. Gel. Anz. 1851. S. 955 ff.

26) Wir werden daher auch der von Siegel Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. 1857. S. 69 vorläufig nur angedeuteten Ansicht, dass unter den leges dominicae in Lex Salica c. 1 diese selbst zu verstehen sei, unsere Zustimmung versagen müssen. Mit den Worten *legibus dominicis mannitus* ist auch zu vergleichen L. Sal. c. 50, 3: si sunnis eum non tenuerit aut certa racio dominica und c. 1, 2: si in dominica ambascia fuerit occupatus.

27) Hiernach ist Eichhorn's (S. 222) und v. Richthofen's (S. 999) Ansicht aufzugeben, dass die Lex unter Chlodwig, aber vor seinem Christenthum, zwischen 486—496 entstanden sei. Der Epilog (Merkel p. 94) sagt freilich: *Primus rex Francorum statuit a primo titulo usque LXII.... postmodo autem tempus cum obtimatis suis addidit;* da er diese Zusätze nur Chlodwig zuschreiben kann, so scheint er unter ihm auch den primus rex und den Verfasser der Lex Salica zu verstehen. — Holtzmann (a. a. O.), welcher die Urschrift der Lex Salica mit Ulfilas gleichzeitig setzt, erklärt die lateinische Redaction, d. h. den alten Text des Pactus, für eine Uebersetzung aus der Zeit Chlodwig's.

sen Eroberungen gemacht und andere deutsche Völker unterworfen, sondern es leben in ihrem Reiche nur Franken und Römer und einzelne *Barbari, qui legem salicam vivunt* (c. 41, 1); die Persönlichkeit des Rechts ist bei ihnen noch nicht anerkannt, sondern der fremde Deutsche, welcher vereinzelt bei ihnen wohnt, ist des salischen Rechtes theilhaftig [28]).

Um Ort und Zeit der Entstehung noch genauer zu begrenzen, bietet das 47. Capitel einiges Material dar [29]): die Zeit, wann Jemand, um seinen Streit entscheiden zu lassen, vor Gericht erscheinen solle, wird verschieden bestimmt, je nachdem er *intra Ligere aut Carbonaria* oder *trans Ligere aut Carbonaria* wohnt. Wenn wir diese Stelle mit der Lex Ribuaria (c. 33) vergleichen, welche gleichfalls verschiedene Fristen festsetzt, je nachdem Jemand *infra ducatum est,* oder *foris ducatum,* oder *extra regnum,* wird es wahrscheinlich, dass die Worte: „diesseits der Ligeris und der Carbonaria“ das alte Land der Salier bezeichnen, welchem der ducatus der Ribuaren entspricht. Wir sehen aber auch, dass Salier bereits ausserhalb desselben wohnten und sich das fränkische Reich über seine ursprünglichen Grenzen hinaus erstreckte [30]). Es entsteht nun die Frage, wann die fränkische Herrschaft über das von der Carbonaria und der Ligeris begrenzte Land ausgedehnt worden ist, und welche Grenzen durch die Ligeris und Carbonaria bezeichnet werden [31]).

Da erst Chlodwig die Herrschaft bis an die Loire ausdehnte und die älteste Lex Salica, welche bereits das betreffende Capitel enthält, vor Chlodwig verfasst wurde, so bedeutet *Ligeris* nicht wie gewöhnlich die Loire, sondern die Leye, welche gewöhnlich Legia genannt wird, einen von Südwesten nach Nord-

28) Müller S. 7; Walter §. 68. N. 1.

29) Lex Salica 47: Si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent, qui agnoscit et apud quem agnoscitur, in noctes 40 placitum faciant Quod si trans Legere aut Carbonaria ambo manent, cum quibus agnoscitur, in 80 noctes lex ista custodiatur.

30) Waitz das alte Recht S. 76 und Gött. Gel. Anz. 1850. S. 337 hält es für wahrscheinlicher, dass das ausserhalb dieser Grenzen liegende Land den Franken noch fremd war; im Gesetz würde gerade an die Salier im römischen Lande gedacht, im Gegensatz derer, welche in der Heimath lebten.

31) Vgl. Müller S. 13 ff.; v. Richthofen S. 997 f.; Waitz das alte Recht S. 59 ff., 76 ff. und Gött. Gel. Anz. 1850. S. 333 ff.

osten fliessenden Nebenfluss der Schelde, welcher noch heut zu Tage die Sprachgrenze bildet [32]). Die *Silva Carbonaria* ist ein Wald zwischen der Schelde und der Sambre [33]). Hiernach ist die Heimath der Lex Salica zwischen der Leye und der Sambre gelegen und wird im Süden von der Silva Carbonaria begrenzt. Es ist nun zu vermuthen, dass während früher allgemein der Termin von 40 Nächten bestand, eine neue über den Kohlenwald hinaus geführte Eroberung die Veranlassung wurde, noch einen zweiten Termin zu bestimmen.

Alle diese Umstände begründen die Vermuthung, dass das alte Gesetz, der Pactus, nach den Eroberungen König Chloio's, welcher das Land südlich vom Kohlenwalde bis zur Somme einnahm, und vor Chlodwig verfasst wurde, d. h. zwischen 453 und 486 [34]).

32) Eichhorn S. 223. N. g; Müller S. 20 ff.; Grimm Vorrede S. LXVI f.; v. Richthofen S. 1003; er führt einzelne Stellen an, in welchen Ligeris sich auf die Leye zu beziehen scheint, z. B. a. 761 bestätigt König Pipin an Trier: possessiones praedictae ecclesiae tam ultra quam juxta Rhenum vel *Ligerum* fluvium in pagis vel territoriis infra potestatem regni nostri; in der Bestätigungsurkunde von Karl dem Grossen vom Jahr 793 heisst es *Ligerim*; eine Verleihungsurkunde für Trier vom Jahre 802 beginnt: comitibus, ducibus tam ultra quam citra Rhenum et Ligerim degentibus; König Otto II. nimmt a. 974 Trier in seinen Schutz: possessiones, quas tam cis Rhenum quam circa Ligerim in pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri tenet u. s. w. — Für die Loire entscheidet sich Holtzmann S. 17 und Hillebrand deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1856. S. 77, welcher letztere, ohne jene Nachweise v. Richthofen's zu kennen, „die Behauptung der Ligeris sei die Leye als rein aus der Luft gegriffen" bezeichnet. Auch er vermuthet, dass die Lex Salica vor Chlodwig entstanden, jener Titel aber erst nachdem Chlodwig das Reich bis an die Loire ausgedehnt hatte, zugefügt worden sei. — Eine spätere Variante liest: *citra mare aut carbonaria* (Merkel p. 27. N. 3 und nov. 135): als sie entstand war die Grenze des Reichs bereits das Meer; sie giebt wegen der gleichen Richtung des Meers und der Leye zugleich einen Beweis, dass die Erklärung von Ligeris durch Leye begründet ist.

33) Ueber die Lage der Silva Carbonaria vgl. Müller S. 13 ff.; v. Richthofen S. 1000—1002; Waitz das alte Recht S. 59; Jul. Grimm p. 7 seqq.

34) Müller S. 31 schliesst aus jener Stelle, es habe sich damals das fränkische Land allein auf das Gebiet zwischen Leye und Carbonaria beschränkt und es sei die Lex vor Chloio's Eroberungen abgefasst. — Zöpfl (S. 20. N. 1) hält eine Entstehung unter dem sagenhaften ersten Könige Faramund auf Grund einer unzuverlässigen und unbestimmten Stelle der Gesta Francorum für wahrscheinlich.

Es scheint dieser Auffassung entgegenzustehen, dass der neueste Prolog berichtet, es lägen die Orte, aus denen die Redactoren des Gesetzes gewählt wurden, jenseits des Rheins (que ultra Renum sunt, vgl. Note 13), und man hat auf Grund davon bisweilen angenommen, dass die Lex Salica noch vor Chloio, als die Deutschen auf dem rechten Ufer des Rheins wohnten, entstanden sei [35]). Allein die Lex Salica kennt Könige und die Salier haben erst nach Ueberschreitung des Rheins sich Könige gewählt [36]). Jene Worte fehlen in einzelnen Handschriften und es ist eine Vereinigung dadurch wohl möglich, dass die sie enthaltenden Texte des neuen Prologs auf dem rechten Rheinufer geschrieben wurden, so dass die Orte, welche *ultra Renum* liegen sollen, doch dem linken Rheinufer angehören würden [37]).

Vielleicht beabsichtigte man bei der Aufzeichnung, die Rechtsverschiedenheiten zwischen den Abtheilungen des Volks und einzelnen Gemeinden durch Vereinbarung auszugleichen [38]).

Der Inhalt der Lex Salica wird zum grossen Theil altfränkisches Gewohnheitsrecht sein, ebenso unzweifelhaft sind aber viele Sätze das Erzeugniss bestimmter Festsetzungen, da die zahlreichen, bis ins kleinste Detail gehenden Bussbestimmungen, besonders für die verschiedenen Arten des Diebstahls, zu positiver Natur sind, als dass sie sich durch blosse Tradition alter Rechtsüberzeugung hätten forterhalten können [39]); und auch der längere Prolog deutet es an, dass in Folge von Berathungen jener vier Männer die Bestimmungen getroffen wären. Auch enthält das Gesetz Vorschriften, welche wegen der Neuheit der Verhältnisse, welche sie betreffen, hier wahrscheinlich zuerst ergingen, z. B. über das Wergeld und die sonstige Stellung der Römer im Frankenreiche [40]). Die Sätze folgen in willkürlicher Reihe und ohne System; jedoch lässt sich wenigstens in so weit eine gewisse

35) So Grimm Vorrede S. LXVII f. und Holtzmann S. 19 ff.

36) Gregor. Tur. II, 9: transacto Rheno.

37) Waitz Gött. Gel. Anz. 1850. S. 327 ff. findet auch in diesen Worten, welche in dem längeren Prolog fehlen, einen Beweis, dass er der ursprüngliche sei. Sie seien ein späterer Zusatz, welcher aus der Ansicht hervorgegangen sei, dass die Franken ursprünglich auf dem rechten Rheinufer wohnten.

38) Müller S. 2; Waitz das alte Recht S. 73.

39) Wilda Strafrecht S. 85 f.; Waitz S. 19. 20. 72 f.

40) Z. B. cap. 14, 2. 3; cap. 41, 3.

Ordnung erkennen, als die erste Hälfte besonders Bussbestimmungen, die zweite besonders Vorschriften über das Gericht, die Stellung der Obrigkeit und das Familienrecht enthält [41]). Der Text ist in einem sehr barbarischen Latein mit durchaus willkürlichem Gebrauch der Casusendungen geschrieben [42]) und durch die sogenannte Malbergische Glosse an vielen Stellen erläutert (vgl. unten Nr. 9). Einflüsse römischen und keltischen Rechts sind nicht nachzuweisen [43]).

3. b. Der erweiterte Text in 65 Titeln.

Der erweiterte Text ist in zwei Handschriften erhalten und nach denselben von Pardessus (als dritter Text) gedruckt und von Merkel (als Text A.) durch Novellen, d. h. Zusätze und Abänderungen des ursprünglichen Textes dargestellt worden. Dass dieser Text später als der kürzere sei, beweisen [44]) die Erweiterungen, die in ihm enthaltenen Einflüsse des Christenthums [45]) und die Zeichen einer mehr vorgeschrittenen Cultur [46]). Wegen der Benützung des westgothischen Breviars (vgl. Note 45) kann er erst einige Zeit nach dem Jahre 506 entstanden sein [47]); ins Besondere spricht nichts dafür, dass er von Chlodwig herrühre.

41) Waitz S. 74. 75.

42) Vgl. die bei der Literatur angegebene Abhandlung von Pott.

43) Jetzt ist die von Leo in unten (Note 91) anzuführenden Schriften zuerst ausgesprochene und von Eichhorn S. 243 und Kraut Gött. Gel. Anz. 1847. S. 1732 nicht gemissbilligte Ansicht, dass in der Lex Salica sich Spuren keltischen Einflusses finden und an einzelnen Stellen ältere keltische Rechtsdenkmäler übersetzt seien, allgemein aufgegeben. Vgl. gegen Leo: Waitz S. 28 ff. — Ueber den Inhalt der Lex genauer unter Nr. 6.

44) Waitz S. 4 ff.

45) So fügt der Text A. hinter Lex Salica c. 13, 5 in nov. 40 eine Bestimmung über die Ehehindernisse durch Verwandtschaft hinzu, welche wörtlich dem westgothischen Breviar (c. 3. C. Th. de incest. nupt.) entnommen ist, und zu L. Sal. c. 55 in nov. 146 Bestimmungen über die Beraubung einer in einer Basilica begrabenen Leiche, und das Anstecken einer Kirche, *ubi reliquiae sunt insertas aut ipsa basilica est sanctificata.* Es wird der *Fiscus* erwähnt; statt L. Sal. 56: *tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt,* heisst es in nov. 150: *et omnes res suas erunt in fisco aut cui fiscus dare voluerit.*

46) Waitz S. 5 f.

47) Es ist zu bemerken, dass die Regeln des römischen Rechts über das Ehehinderniss durch Verwandtschaft auch von König Childebert a. 596 in ein Gesetz aufgenommen wurden (Mon. LL. I. p. 9, c. 2).

Unter Chlodwig hatten sich die Verhältnisse so sehr umgestaltet, dass er sich nicht mit so winzigen Zusätzen und Aenderungen begnügt haben würde [48]). — Auch in den Zusätzen finden sich Malbergische Glossen.

4. c. Der Text in 99 Titeln.

Der Text in 99 Titeln ist in 9 Handschriften überliefert, von denen einige die Malbergische Glosse und die barbarischen lateinischen Formen enthalten, die anderen die Sprache bessern und die Malbergischen Glossen fortlassen [49]). Auch dieser Text entstand in christlicher Zeit und fügte noch eine Bestimmung über das Wergeld des Presbyter und Diaconus hinzu (nov. 259) [50]); er enthält den früheren Texten fremde Zusätze und befolgt eine andere Anordnung. Vielleicht entstand er unter Pipin; wenigstens enthält eine Handschrift dieser Recension aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts die Worte: *anno ter XIII decimo regnante domno nostro Pipino gloriosissimo rege Francorum amen,* welche sich nicht auf die Zeit der Abschrift beziehen können, da sie später ist [51]).

5. d. Der Text in 70 Titeln.

Dieser in den meisten (etwa 50) Handschriften und Ausgaben enthaltene Text [52]) lässt alle Malbergischen Glossen fort und ist in besserem Latein geschrieben; er beruht sowohl auf dem erweiterten Text in 65 Titeln, als auf dem in 99 Titeln, indem er Stellen aufgenommen hat, welche beiden Texten eigenthümlich sind. Er führt in den Handschriften nicht mehr den Namen Pactus, sondern

48) Waitz S. 90 ff. — v. Sybel (Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande IV. 1844. S. 79—87) setzt diese Recension mit Rücksicht auf den im Prologe Chlodwig gegebenen Titel *Proconsul* zwischen die Jahre 508—511.

49) Merkel hat nach zwei Handschriften der ersten Classe seinen Text B. durch Novellen zur Anschauung gebracht. Ueber die Recension in 99 Titeln vgl. Pardessus p. 113 svv.

50) Die Bemerkung in nov. 262: *quod paganorum tempus observabant* mit Bezug auf das cap. *de chrene cruda* deutet auf eine Zeit, in welcher das Heidenthum längst überwunden war. — Dagegen fehlt in diesem Text die Bestimmung über die christlichen Ehehindernisse (nov. 40), vgl. Note 45.

51) Pardessus p. 115; Walter §. 150. N. 5 bezieht die Worte auf das Alter der Handschrift und lässt im Anschluss an den austrasischen Prolog diesen Text unter Dagobert zwischen 628—638 veranstaltet werden.

52) Merkel's Text C., gleichfalls in Novellen dargestellt.

Lex Salica oder *Liber legis Salicae* und in den Ausgaben den Namen *Lex Salica emendata* oder *reformata* und wurde in späterer Zeit am meisten gebraucht, bis in das 14. Jahrhundert abgeschrieben und auch von den Kaisern bei ihrer Gesetzgebung zu Grunde gelegt [53]). Auf Grund handschriftlicher Angaben [54]) hat man diese Recension Karl dem Grossen zugeschrieben und in das Jahr 768 gesetzt [55]). Möglich ist es, dass im Auftrage des Königs die Sprache des Gesetzes gereinigt und die allmälig unverständlich gewordenen Malbergischen Glossen aus ihm verbannt wurden, aber eine wirklich gesetzgeberische Thätigkeit kann Karl dem Gesetze nicht zugewendet haben, da es keine wesentlichen Veränderungen und Zusätze erhalten hat, wie sie einer Redaction Karl's entsprechen würden, und da der König seine neuen Bestimmungen sonst in den Text gesetzt und nicht als Capitularien hinzugefügt hätte [56]). Uebrigens sagt auch Einhard ausdrücklich, dass Karl der Grosse als Kaiser das Gesetz nicht neu revidirt habe [57]).

6. Die Lex Salica enthält, wie alle Volksrechte, besondere Bestimmungen über die strafbaren Handlungen und deren Bussen. In sehr genauem Detail geht sie die einzelnen Verbrechen und Rechtsverletzungen durch und giebt nicht bloss im Allgemeinen die Höhe der Composition an, sondern macht auch noch an vielen Stellen einen Unterschied, je nachdem der Angeschuldigte seine Handlung eingesteht oder zuerst leugnet und dann überführt wird. Die Specialisirung der Bestimmungen zeigt sich aber

53) Ludwig der Fromme giebt im Jahre 819 seine Capitula legi Salicae addita (Mon. LL. I. p. 225 seq.) mit Rücksicht auf diese Recension.

54) Im Cod. Paris. 4626: *Anno ab incarnatione Domini nostri J. C. DCCLXVIII., indiccione VI. Donnus* (!) *Karolus, rex Francorum hunc libellum tractati legis Salicae scribere jussit*, eine andere Handschrift hat das Jahr 778; vgl. Pardessus p. 265.

55) So Zöpfl §. 4. S. 27, Pardessus p. 265 sv., Gengler S. 121; dagegen Eichhorn S. 239. 561, Grimm Vorrede S. LXXXIV und Walter §. 150. N. 9.

56) Darin stimmen wir Zöpfl S. 27. N. 41 und in den Heidelb. Jahrbb. 1856. S. 498 f. gegen Grimm a. a. O. bei, dass das Vorkommen der chrene cruda in den Texten der sogenannten Lex emendata keinen Gegenbeweis gegen die Redaction Karl's des Grossen liefert, da dasselbe eine allerdings heidnische Sitte enthält, welche aber auch nach Annahme des Christenthums sehr wohl beibehalten werden konnte.

57) Vgl. die Stelle Einhard's oben §. 2. N. 13.

auch darin, dass die Bussen nach dem Stande der strafbaren oder der verletzten Person höher oder niedriger angesetzt werden. Am reichhaltigsten ist das Gesetz über den Diebstahl (etwa 100 Sätze), sodann über Tödtung (hier wird ausgezeichnet die Vergiftung, Tödtung durch Vieh, Tödtung von Beamten, eines homo in hoste, eines Leibeignen), Raub und Gewaltthat, Einbruch, Brandstiftung, Beraubung eines Leichnams, Verwundung (auch hier ist die Casuistik sehr gross, cap. 17) und Körperverletzung, Injurien und Schimpfreden, Binden eines freien Mannes, das Plagium, Entführung und Nothzucht, falsche Anklage, falschen Eid oder Zeugniss. Eine Reihe von Abschnitten handelt über Vermögensbeschädigungen, des Ackers durch fremdes Vieh oder durch Fahren über denselben, Benützung von fremden Geräthschaften, Pferden, Beschädigung von Vieh, Abziehen eines fremden todten Thiers, die Freilassung eines fremden Leibeignen oder Hörigen. Einige Titel handeln ausführlich von dem gerichtlichen Verfahren, der Ladung vor Gericht, der Strafe für das Ausbleiben, der gesetzlichen Entschuldigung, von der Pflicht Zeugniss abzulegen, dem Loskauf vom Gottesurtheil, dem Urtheil der Schöffen, der Vermögensexecution, der Friedlosigkeit wegen fortdauernden Ungehorsams gegen das Gericht und dem Verlust des Lebens für Denjenigen, welcher weder selbst noch durch seine Familie das Wergeld zu bezahlen im Stande ist. Mehrere Titel enthalten Vorschriften für den Streit über Mobilien und für die Rückforderung geliehener Sachen. Dem Sachenrecht gehören ferner Bestimmungen über Ansiedlung in einer fremden Mark und über die Veräusserung von Grundstücken an, dem Familienrecht der Artikel Reipus, die Bestimmungen über das Heraustreten aus der Familie, über die subsidiäre Haftung der Familie für das Wergeld und ihr Recht bei Theilung des empfangenen Wergelds. Ein Artikel spricht von dem Erbrecht in Grundstücke.

Nach dieser Uebersicht enthält die Lex Salica Strafrecht, Gerichtsverfahren, wenige Bestimmungen aus dem Sachenrecht und eingehendere Sätze über Familien- und Erbrecht.

7. Zu dem ursprünglichen Gesetz erliessen die merovingischen Könige auf ihren Reichstagen eine Reihe von Bestimmungen und erweiterten dasselbe über den 65. Titel hinaus [58].

58) Gedruckt bei Pertz in der Ausgabe der Capitularien und bei Merkel S. 35 ff.

Auch diese Anfänge enthalten theils altes, jetzt zum ersten Male aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht, theils neue Gesetze [59]). Einzelne Nachrichten über diese Gesetzgebung giebt der längere Prolog (Note 13) und die Epiloge [60]). Jener sagt, es hätten die Könige Chlodwig, Childebert und Chlothar das im Pactus noch nicht gehörig Berücksichtigte geordnet (Note 16), die Epiloge, es hätten Chlodwig [61]), dann Childebert und Chlothar sein Bruder den Pactus ergänzt und letztere beide ihre Gesetze sich gegenseitig mitgetheilt. Einen gewissen Anhaltspunkt liefert auch die Ueberlieferung der Anhänge in den Handschriften, indem in keiner Handschrift alle, einzelne nur in einem Manuscript vorkommen [62]). Die Handschriften schreiben einzelne Gesetze bestimmten Königen zu, in Betreff anderer bleibt es einer mehr oder weniger unsicheren Conjectur vorbehalten, welchen Königen man sie zuweisen will [63]). Besonders zweifelhaft ist es, ob die Epiloge und der längere Prolog, welche Childebert und Chlothar als Gesetzgeber nennen, die Söhne oder die Grossenkel Chlodwig's meinen. Mit Rücksicht auf die in dem Epiloge

59) Waitz Gött. Gel. Anz. 1851. S. 956.

60) Bei Merkel p. 94 in zwei Formen. Wir theilen den einen Epilog mit und geben die dem Sinne nach wichtigsten Aenderungen des anderen in Parenthese an. Epilog. I.: Explicit lex salega qui vero cunlacio infra hae libros IIII. (III.) continere videtur. *Primus rex Francorum* statuit a primo titulum usque LXII disposuit judicare. postmodo autem tempus cum obtimatis suis a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit (postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulos aliquid amplius adherit, sicut a primo usque ad LXXVIII perduxere). Sic vero *Childebertus* rex post multum autem tempus pertractavit, quid addere debirit. ita a LXXVIII usque ad LXXXIII (LXXXIV) perinvenit, quod ibidem digne imposuisse noscuntur, et sic fratri suo *Clotario* hec scripta transmisit. Post hec vero Clotarius cum hos titulus a germano suo seniore gratenter excepit. sic postia cum rignum suum pertractavit, ut quid addere debirit ibidem, quid amplius dibiat construhere, ab LXXXVIIII titolus usque ad LXLIII (so emendirt Waitz das alte Recht S. 43 für LXIII) statuit permanere (cum regnum suum perinvenit, ut ab LXXXIV adderet, et ita perfectum perduxit) et sic postea fratre suo rescripta direxit. Et ita inter eis convinit, ut ista omnia sicut anteriore constructa starent.

61) Er ist unter dem primus rex Francorum zu verstehen; vgl. Note 27.

62) Vgl. die Tafel bei Merkel S. XI.

63) Pertz hat in seiner Ausgabe der Capitularien sie bestimmten Königen zugeschrieben.

vorkommende Bezeichnung *frater suus, germanus suus,* und auf ihre Erwähnung unmittelbar hinter Chlodwig ist anzunehmen, dass es Childebert I. und Chlothar I. die Söhne Chlodwig's sind und nicht Chlothar II. und Childebert II., welche Grossenkel Chlodwig's und Vettern waren [64]).

a. Zunächst stellen sich die Capitel 66—76 als eine Reihe heraus, indem sie in zwei Handschriften, zum Theil auch in einer dritten enthalten sind [65]); nach dem Epiloge gehören sie dem ersten Könige der Franken, wahrscheinlich Chlodwig an [66]). In zum Theil weitläufigerer Fassung als der alte Pactus, enthalten sie ein sehr strenges Verbot der Ehe einer Freien mit einem Knecht, der Verheirathung der Kinder gegen den Willen der Eltern, Bestimmungen über die zweite Ehe eines Mannes oder einer Frau und die dadurch entstehenden Vermögensverhältnisse, über Pfändung ohne Zuziehung des Richters, die Verfolgung eines Mordes durch den Richter u. s. w. [67]). Später galten diese Anhänge als Theil der Lex Salica [68]).

b. Cap. 77 enthält mehrere Vorschriften, welche in der Handschrift als *Edictus domni Hilperichi regis pro tenore pacis* bezeichnet werden, zwischen 561—584 [69]). Sie betreffen die Abschaffung des Reipus, Vererbung des Grundeigenthums, Beerbung des verstorbenen Ehegatten, das Einstehen des Herrn für

64) Gaupp das alte Gesetz der Thüringer 1834. S. 207 und Jul. Grimm p. 26; vgl. auch Note 72.

65) Der Epilog sagt: von LXIII bis LXXVIII; für die erste Zahl ist leicht LXVI zu emendiren.

66) Von Pertz (Mon. LL. II. p. 3—5) auch als Chlodwig's Gesetze intra a. 500—511 gedruckt.

67) An zwei Stellen findet eine Bezugnahme auf den Pactus Statt: cap. 70: quod *in anteriorem legem* scriptum est; cap. 71: reibus *secundum legem* donet, mit Bezug auf cap. 44.

68) Cap. 97 trifft Bestimmungen über das Abschneiden eines Verbrechers de furca und unterscheidet ebenso wie cap. 67 a. und 67 b., ob die Person todt ist oder noch lebt. Im zweiten Fall erhöht es die Strafe und sagt, während in cap. 67 a. 100 solidi als Strafe bestimmt sind, *vita sua pro ipso admittat aut* 200 *solid. solvat;* in dem anderen Fall soll es dabei bleiben *quicquid exinde lex salica docuerit.*

69) Auch in Mon. LL. II. p. 10. 11. — Dass dieser Edictus des Königs Gültigkeit gehabt habe, vgl. gegen Laferrière's Ansicht: Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 74. N. 130.

seinen Knecht, Vermögensexecution und Bestrafung des Friedbrechers, berufen sich auf die Lex Salica und stimmen theilweise mit dem alten Pactus überein.

c. Cap. 78—94 scheiden sich als selbständige Reihe kürzerer meistens strafrechtlicher Sätze aus, da sie allein in einer Handschrift enthalten sind. Einige derselben bestehen in einer Wiederholung von Bestimmungen der Lex Salica [70]. Zeit und Ursprung lässt sich nicht genauer angeben [71].

d. Cap. 95—105 sind, wenn wir den Nachrichten des Prologs und der Epiloge folgen, von den Königen Childebert I. und Chlothar I. gegeben [72]; sie ändern in kürzeren oder ausführlicheren Sätzen, theils direct die bisherigen Grundsätze ab, theils ergänzen oder erläutern sie die Bestimmungen der Lex Salica, und betreffen das Strafrecht und Gerichtswesen; dem Privatrecht gehören Sätze über die Vindication von Sachen, die Ausstattung eines Sohns oder einer Tochter und die Vertheilung der Composition unter die Verwandten an.

Dann folgen einzelne in den Handschriften bestimmten Königen zugeschriebene Gesetze:

e. *Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii regum* strafrechtlichen Inhalts; auf dieses Gesetz bezieht sich wohl, was der Epilog von der gemeinschaftlichen Thätigkeit der beiden Könige erwähnt [73]. Es ist ein von ihnen gemeinschaftlich aufgerichtetes Landfriedensgesetz, welches schärfere Strafen als der alte Pactus ausspricht; so soll mit dem Tode bestraft werden, wer künftig einen Raub begeht [74], und dem Beraubten wird es verboten, sich mit dem Räuber zu versöhnen.

70) Waitz das alte Recht S. 22.

71) Pertz (Mon. LL. II. p. 12. 13) setzt sie zwischen 561—584, ohne sie einem bestimmten Könige zuzuschreiben.

72) Pertz vertheilt sie unter die Könige Childebert I. (Mon. LL. II. p. 6—9) und Chlothar I. (Mon. LL. II. p. 9); gegen diese willkürliche Anordnung vgl. Pardessus p. 432 sv. — Eichhorn S. 224 und Waitz S. 88 erklären sich für Childebert II. und Chlothar II.; da der Prolog nicht sage, dass Childebert und Chlothar Brüder seien, so seien wahrscheinlich die Vettern gemeint und die entgegengesetzte Nachricht des Epilogs danach zu berichtigen. (Vgl. jedoch bei Note 64.)

73) Bei Pertz (Mon. LL. I. p. 7. 8) den späteren Königen zugeschrieben und um das Jahr 593 gesetzt; vgl. auch Eichhorn S. 224 und Waitz S. 88.

74) Cap. 1: Ut quia multorum insaniae convaluerunt, malis pro inmani-

f. *Decretio Chlotharii regis* [75]; auch für dieses Gesetz scheint sich eine Mitthätigkeit König Childebert's zu ergeben [76]. Es wiederholt Bestimmungen des Pactus pro tenore pacis, fügt neue hinzu und ist ein besonders gegen den Diebstahl gerichtetes Landfriedensgesetz.

g. Dann ruhte lange die Gesetzgebung mit Bezug auf die Lex Salica, bis *Karl der Grosse* im Jahre 803 ein Gesetz erliess, welches in allen drei Handschriften, in denen es steht, als zur Lex Salica gegeben bezeichnet wird (*Capitula, quae in lege Salica mittenda sunt*) [77], in der That aber jeder bestimmteren Beziehung auf dieses Gesetz entbehrt; wahrscheinlich sollte es überhaupt als Zusatz zu allen Volksrechten gelten, wie es denn auch in Italien in der That angewendet wurde (vgl. unten §. 10. N. 66, §. 20 zu N. 46) [78].

h. Ein wahrscheinlich im Jahre 819 von *Ludwig dem Frommen* zu Aachen gegebenes Capitulare mit der Ueberschrift *Capitula legis Salicae* [79] enthält 12 erläuternde oder ergänzende

tate scelerum digna reddantur. id ergo decretum est, ut apud quemcumque post interdictum latrocinius conprobatur, vitae incurrat periculum.

75) Bei Pertz (Mon. LL. I. p. 11—13) als Gesetz Chlothar's II. Wahrscheinlich ist es später, als der Pactus pro tenore pacis, da es denselben wiederholt und es am Schlusse heisst: *et ista omnia antedicta sicut priora stare jubemus;* freilich könnte das auch heissen, es solle das Gesetz so gelten, wie die Lex Salica. — Uebrigens sind diese Worte auch in den Schluss des Epilogs übergegangen.

76) Cap. 8: Et quia Deo propicio *inter nos germanitas indisrupto vinculo caritatis custoditur,* centenarii *inter communes provincias* licenciam habent etc.

77) Bei Merkel p. 46—48; bei Pertz Mon. LL. I. p. 112—114.

78) Das Capitulare Aquisgranense a. 813 (Mon. LL. I. p. 210—213) hat gleichfalls eine allgemeinere Bedeutung. Im Eingange heisst es: Constituit ex lege Salica, Romana atque Gundobada capitula ista ut unusquisque fidelis justitias ita faceret. — Das Capitulare Aquisgranense a. 817 (Mon. LL. I. p. 210—213), welches im Allgemeinen durch *capitula addita* bezeichnet wird und auch unter den langobardischen Gesetzen vorkommt, wird nur bei Baluze p. 597 mit der Bemerkung: *legi Salicae addere praecepit* versehen.

79) Mon. LL. I. p. 225. 226 und Merkel p. 48—50. Auf dasselbe bezieht sich wahrscheinlich Einhard's Nachricht (annales a. 819 Mon. SS. II. 205): Conventus Aquisgrani post natalem Domini habitus, in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt.

Bestimmungen zu einzelnen Artikeln der Lex Salica unter Beobachtung der Artikelfolge des karolingischen Textes derselben. In der Form, wie wir es besitzen, scheint es nur der Entwurf eines Reichsgesetzes zu sein, welcher von den zu Rathe gezogenen Franken ausgearbeitet wurde und der kaiserlichen Bestätigung noch entbehrt [80]; jedenfalls ist er aber nicht Entwurf geblieben, sondern hat später die kaiserliche Sanction erhalten [81].

8. Als die eigentliche Lex Salica durch Anhänge und Königsgesetze vermehrt worden war, wurde die gesammte Gesetzgebung in einigen Handschriften in mehrere, drei oder vier Bücher eingetheilt. Dahin gehört der Wolfenbüttler Codex [82] und der Codex Vossianus [83]; auch die Epiloge beziehen sich auf die in Bücher getheilte Lex Salica.

Zur Lex Salica emendata kam dann noch eine Reihe von Zusätzen, welche in Italien und zwar frühestens in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts geschrieben wurden, vielleicht um ihre Anwendung für die in Italien lebenden Salier zu erleichtern [84].

80) Es heisst bei den einzelnen Nummern: *de hoc capitulo judicatum est,* oder *judicatum est ab omnibus.* Im cap. 7 am Schluss heisst es: *ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt.*

81) Im cap. a. 820 c. 5 (Mon. LL. I. p. 229) heisst es: Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que preterito anno legi Salicae addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur. — Ein Codex enthält neun Abschnitte mit der Ueberschrift: *Capitula legi Salicae addenda;* Pertz (Mon. LL. I. p. 227) hat sie richtiger als *responsa misso cuidam data* beim Jahre 819 aufgenommen; ihr Charakter ergiebt sich aus den zum Theil nur vorübergehenden Vorschriften, wie z. B. c. 8: in tua sit providentia etc., oder c. 9: De quarto capitulo exspectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus. — Die bei Pertz (Mon LL. I. p. 442) mit der Ueberschrift *Item capitula legis Salicae* bezeichneten, im Jahre 856 für Italien publicirten Gesetze haben mit der Lex Salica nichts zu thun.

82) In vier Büchern mit fortlaufenden Capitelzahlen, vgl. Pertz Arch. VII. S. 732, abgedruckt bei Pardessus p. 161 svv.

83) Merkel's Codex 11; über ihn vgl. Pertz Arch. VII. 736 ff. und die Tafel bei Merkel p. XI; das erste Buch enthält den Text und einige Capitularien, das zweite die merovingischen Königsgesetze Chlothar's und Childebert's, das dritte ein Bruchstück, nämlich neun Rubriken eines Index (Merkel p. XI. N. 4).

84) Gedruckt bei Merkel p. 99—101; vgl. p. IX. — Ueber ihre Ent-

9. Die in lateinischer Sprache geschriebene Lex Salica enthält im Text eine grosse Zahl von deutschen Wörtern, welche zum Theil in rein deutscher Form wiedergegeben, zum Theil in der Endung latinisirt sind; man bediente sich solcher technischer Ausdrücke, wo man den Begriff durch ein lateinisches Wort nicht entsprechend wiederzugeben wusste. Ausserdem sind eine Anzahl deutscher, aber auch lateinischer Worte des Gesetzes in Handschriften des jüngsten Textes durch lateinische Glossen erklärt [85]), von denen manche die richtige Erklärung geben, viele aber entschieden irrig sind.

Von diesen Glossen sind die sogenannten Malbergischen Glossen zu unterscheiden, welche in den ältesten Texten stehen, in den jüngeren aber ganz und gar getilgt sind; sie sind deutsche Worte, welche zum Theil auch im Text selbst vorkommen und mit dem Zeichen *malb.* oder *mall* [86]) bei einzelnen Worten oder ganzen Sätzen des Textes, besonders bei Bussbestimmungen stehen und den lateinischen Text durch ein deutsches Wort interpretiren wollen. Meistens sind es einzelne Worte, bisweilen mehrere, welche eine Formel bilden [87]). Wegen der constanten Bezeichnung *malb.* hat man sie seit lange Malbergische Glossen genannt, von *mal* die Gerichtsversammlung und *berg* der Platz, an welchem dieselbe abgehalten wird [88]). Die Bezeichnung *malb.* hat bei der Lex Salica denselben Zweck, wie die in anderen Volksrechten bei Anführung deutscher Worte gebrauchte Formel *quod Alamanni dicunt, quod nos dicimus* u. s. w. [89]).

Während man früher immer geneigt war, dieselben für deutsche und zwar fränkische Wörter zu halten, und die Herausgeber ihre Bedeutung, allerdings wegen beschränkter Sprachkunde nur unvollkommen, aus der deutschen Sprache zu gewinnen ver-

stehung giebt cap. 5 (S. 100) Aufschluss: In lege Salica 12 juratores esse debent: *ita tenent Franci. nos tamen in Italia propter Hludovvici et Lotharii capitulare* cum sua manu septima.

85) Bei Merkel S. 101—103.

86) Nach einer Notiz von Merkel findet sich auch diese Form.

87) Vgl. Grimm Vorrede S. LXV mit S. XXX f.

88) Vgl. auch Gengler S. 396. N. 13.

89) Grimm Geschichte der deutschen Sprache S. 548 f.

sucht hatten [90]), hat Leo in einer Reihe von Schriften [91]) die Ansicht vertheidigt, dass diese Worte ebenso wie die im Text selbst stehenden nicht lateinischen Worte der keltischen Sprache angehörten. Ihr Vorkommen in dem Rechtsbuch eines deutschen Volksstammes erkläre sich daraus, dass die Lex Salica in dem nördlichen Theile Frankreichs aufgezeichnet sei, wo Kelten und Germanen lange Zeit hindurch unter einander lebten. Leo's Ansicht fand zuerst auch bei Andern [92]) Anklang, hat aber vor einer weiteren Kritik nicht bestehen können [93]). Jacob Grimm hat den Beweis geführt, dass diese Wörter der deutschen Sprache angehören und die ältesten Denkmäler der deutschen Rechtssprache sind; ausser der sprachlichen Untersuchung spricht für den deutschen Ursprung auch, dass die Handschriften, welche die meisten Malbergischen Glossen enthalten, nach Deutschland hinweisen, wo sich das Verständniss der alten deutschen Sprache länger erhielt, als in den romanischen Ländern [94]).

Die Erklärung der Glossen, welche erst durch ihre vollständige Mittheilung in Merkel's Ausgabe erleichtert wurde, unterliegt auch noch jetzt sehr grossen Schwierigkeiten, da das Ver-

90) So Eccard, Schilter, Wendelein, Wachter, Hoffmann, Wiarda.

91) Die Malbergische Glosse der Lex Salica, Halle 1842. 8. (und danach in Haupt Zeitschrift II. 500—533); Einiges zur Lex Salica in Haupt Zeitschrift II. 158—167. 297—301; die Malbergische Glosse ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung. I. II. Halle 1842. 1845. 8.; endlich Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik, 1844. I. S. 441—453.

92) So Eichhorn S. 243, Waitz S. 26 f., welcher allerdings erklärt, dass bei Leo nichts völlig genügend begründet sei und sich im Einzelnen manche Ungenauigkeiten fänden. Auch führt er S. 30 ff. den Nachweis, dass die im Text stehenden Worte nicht keltisch, sondern deutsch seien. Für Leo erklärten sich auch die Kritiken von Sachsse (Heidelb. Jahrb. 1844. S. 512—517) und Dieffenbach (Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik, 1844. I. S. 708 ff.).

93) Clement die Lex Salica und die Text-Glossen in der salischen Gesetzsammlung germanisch nicht keltisch. Mannheim 1843. 8.; * Edélestand du Méril Mémoire sur la langue des glosses malbergiques. Paris 1843. 8.; Jac. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache. 1848. S. 548—564: „Auslauf über die Malbergische Glosse“ und Vorrede zu Merkel's Ausgabe 1850. — Bedenken gegen die Richtigkeit und Unzweifelhaftigkeit der Grimm'schen Ansicht und gegen die Erklärung der Malbergischen Glossen im Einzelnen äussert Müllenhoff in der Kieler Monatsschrift 1852. S. 825.

94) Pertz Archiv VII, 747 f.

ständniss derselben bald nach ihrer Aufzeichnung verloren ging, und die Handschriften sie sehr verschieden und verdorben wiedergeben [95]), so dass es fast überall zuerst einer Restitution des ursprünglichen Textes bedarf.

Ob sie dem Text gleich bei seiner ersten Aufzeichnung beigegeben wurden, bleibt zweifelhaft. Da sie nicht bloss im alten Pactus, sondern auch in späteren Zusätzen stehen, welche Chlodwig und den späteren Königen angehören, können wir entweder folgern, dass die Glosse überhaupt erst in der späteren Zeit entstand, oder dass das Bedürfniss einer derartigen Erläuterung noch bis in die spätere Zeit lebhaft empfunden wurde, so dass man auch die neu hinzukommenden Artikel mit einer Glosse versah. Für die letzte Ansicht kann noch geltend gemacht werden, dass sie allmälig vermehrt wurde und Handschriften mit der Redaction in 99 Titeln an Glossen reicher sind, als die älteren [96]). Man beabsichtigte durch die Glossen weniger, dunkle Stellen des Gesetzes zu erläutern, als vielmehr „althergebrachte Schlagwörter anzugeben, mit welchen der Richter, wenn er die Composition aussprechen wollte, den Nagel auf den Kopf traf [97]). In die lateinische Fassung liessen solche Wörter und Formeln sich nicht übertragen, sie mussten deutsch eingeschaltet werden. Die meisten Glossen, mit ihrer schlagenden Kraft dem Gedächtniss der Richter lange schon beiwohnend und ihm immer nachhelfend, sollten es auf die rechte Composition, welche auszusprechen war, leiten“ [98]).

Viele Malbergische Glossen bedeuten Zahlen, nämlich die für die einzelnen Verbrechen bestimmte, in Denaren berechnete Composition: die Formel für die Zahl war dem Richter geläufiger,

95) Sie sind so sehr entstellt, dass der Abschreiber des Codex 3. sie für verba Graecorum hielt und darum fortliess. Feuerbach S. 112.

96) Waitz das alte Recht S. 33. — Grimm S. LXIV sagt, es sei ihre Einschaltung gleich bei Redaction des Gesetzes ein Bedürfniss gewesen. Dagegen macht Waitz Gött. Gel. Anz. 1851. S. 958 ff. geltend, dass sie ein Ueberrest derjenigen Form sein mag, in welcher man mündlich die Rechtsgrundsätze überlieferte, ohne dass darum ihre Verbindung mit dem lateinischen Text gleich bei dessen erster Redaction zu erfolgen brauchte. Vgl. auch Note 25.

97) Einfach negirend ohne Gründe Siegel Gerichtsverfahren I. S. 156. Note 8.

98) Worte Jac. Grimm's, Vorrede S. LXIV. LXV.

als die in Zahlenzeichen ausgedrückte Bestimmung [99]). Eine andere wichtige Classe bezeichnet einzelne Handlungen, auf welche Strafe gesetzt ist, oder Thiere und Gegenstände, an denen die strafbare Handlung geschieht: auf das Malbergische Wort folgt dann gleich mit einem *hoc est* die Summe der Denare, mit denen die Handlung zu büssen ist. Nicht überall entsprechen die Glossen völlig dem Sinne des Textes (vgl. Note 25), sondern enthalten bisweilen, indem man an althergebrachten Traditionen festhielt, eine Formel von alterthümlicherem Inhalt, als der Text selbst. So wie die Lex Salica selbst eine Reihe von alterthümlichen Formeln für das Gerichtsverfahren enthält [100]), welche gewiss nicht erst bei ihrer Redaction erfunden und aufgestellt wurden, sondern seit lange im Volke gelebt hatten, so mögen sich auch Rechtstraditionen in bestimmter Form von einer Generation auf die andere vererbt haben und in der Malbergischen Glosse aufgenommen sein, selbst wenn sie mit dem lateinischen Text nicht völlig übereinstimmten [101]).

Nicht selten hat man aus der Malbergischen Glosse überhaupt und aus anderen Gründen schliessen wollen, dass die Lex Salica ursprünglich deutsch geschrieben gewesen und einzelne Reste derselben in der späteren lateinischen Uebersetzung sich als Malbergische

99) Grimm S. XIV. LXIV.

100) Z. B. Lex Salica 45. 50. 57.

101) Abweichender Meinung ist übrigens Walter §. 151, welcher in der Malbergischen Glosse nicht einen erläuternden Bestandtheil, sondern den Beschluss der Gerichtsversammlung über die Bestrafung der einzelnen Verbrechen findet. Er sagt S. 157: „die mit der Redaction beauftragten Männer fassten das Verzeichniss der zu bestrafenden Vergehen ab, trugen dieses im Malberg vor, und liessen denselben die Strafbarkeit und Busse beschliessen.“ Eine neue jeder Stütze entbehrende Hypothese hat v. Daniels S. 201 und N. 5 vorgebracht: Es habe vor der lateinischen Lex Salica ein Weisthum gegeben, welches durch sie nicht verdrängt, sondern nur in Beziehung auf die Busse und sonstige Einzelnheiten berichtigt und ergänzt werden sollte. Dasselbe werde in dem Gesetz „nach Ueberschriften, vielleicht nach Anfangsworten der Abschnitte, welche Verwandtes zusammenfassten,“ angeführt. „Das Weisthum konnte in einer Sprache verfasst sein, die ein Gemisch von germanischen Worten und lingua romana rustica, zum Theil mit latinisirenden Flexionen, enthielt.“ N. 5: „Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass den Glossen verschiedene locale Weisthümer zum Grunde gelegen haben. So wird namentlich wiederholt auf ein Statut für Seeland Bezug genommen“; so deutet der Verfasser die Stellen, in denen *seolando eva* vorkommt; vgl. aber oben N. 22 am Ende.

Glosse erhalten hätten [102]). Allein eine so frühe Aufzeichnung eines Gesetzbuchs in der Muttersprache ist wegen des Mangels an einer deutschen Schriftsprache undenkbar, hat bei den anderen Völkern keine Analogie und würde, wenn sie wirklich erfolgt wäre, kaum so bald eine lateinische Uebersetzung nach sich gezogen haben [103]); auch spricht dagegen, dass die Malbergische Glosse sich auch bei den erweislich späteren Anhängen zu der Lex Salica findet.

Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht [104]) für sich, dass die Glossen Reste einer in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unternommenen vollständigen fränkischen Uebersetzung der Lex Salica seien [105]).

Dagegen besitzen wir kleinere Bruchstücke einer im neunten Jahrhundert entstandenen, überwiegend hochdeutschen, nicht fränkischen Uebersetzung der Lex Salica, welche die Malbergischen Glossen und die altsalischen Rechtsworte übergeht [106]).

102) In älterer Zeit Altessera, Schilter, Leibnitz, Hoffmann, Wachter, gegen sie Heineccius historia juris germanici §. 7. Note β und γ, dann war derselben Ansicht Biener I. p. 31. 34 seq.; vgl. weitere literärische Nachweise bei Wiarda S. 57. N. a. Unter den Neueren Müller S. 50 ohne besondere Gründe und Pardessus p. 416 svv.: er will die kleineren Verschiedenheiten der lateinischen Texte als Ergebniss einer zu verschiedenen Zeiten unternommenen Uebersetzung auffassen; ferner Davoud-Oghlou I. p. 20 sv.; gegen sie Waitz das alte Recht S. 24—26 und Gött. Gel. Anz. 1850. S. 323 ff. — In neuester Zeit wurde diese Ansicht mit neuen, aber die jetzt herrschende Ansicht nicht widerlegenden Gründen vertheidigt von Holtzmann über das Verhältniss der Malbergischen Glosse zum Text der Lex Salica 1852. 4., welcher in der Glosse Bruchstücke eines alten deutschen Textes des vierten Jahrhunderts findet; Hillebrand S. 78 ist ihm gefolgt.

103) Vgl. Waitz das alte Recht S. 24—26 und Gött. Gel. Anz. 1850. S. 323 ff.

104) Sie ist ausgesprochen von Zöpfl §. 4. N. 52.

105) Sein Hauptargument ist das Wort *Malberg*, welches so viel als *forum judicum* oder *lex* bedeute, für welche Bedeutung aber keine Belege beigebracht werden. Er will aus nov. 5. *hoc dicunt malbergi* (der Text bei Merkel liest aber nur *malb.*, nicht den Plural) schliessen, dass es mehrere solche deutsche Texte gab.

106) Aus einer Trierer Handschrift des 9. oder 10. Jahrhunderts zuerst veröffentlicht von Mone Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins I. S. 36 ff. und darauf bei Merkel S. 104—107 nach Mone und mit den Restitutionsversuchen von Jac. Grimm, und S. 109—111 nach neuer Untersuchung des Originals durch Pertz und Merkel. — Pertz über einige Handschriften

10. Die vielen Strafbestimmungen der Lex Salica veranlassten in späterer Zeit einige kleinere Arbeiten, welche einzelne Sätze unter bestimmten Rubriken zusammenfassen:

a. Eine kleine Arbeit mit der Ueberschrift: *Incipiunt chunnas* reducirt die in Denaren ausgedrückten Compositionen auf Solidi [107].

b. Eine Arbeit mit der Ueberschrift: *Hoc sunt septem causas* [108]) stellt die Bestimmungen in acht Rubriken nach der Strafe von 15, 35, 45, $62^1/_2$, 100, 200, 600 und 1800 Solidi zusammen und enthält in jedem Abschnitte sieben Sätze.

c. Ein kleiner Aufsatz stellt sieben Fälle auf, in denen die Composition 200 Solidi betrug [109]).

d. Die sogenannte *Recapitulatio legis Salicae,* welche in zwei Redactionen erhalten ist [110]), giebt von unten nach oben aufsteigend die Grösse der verschiedenen in der Lex Salica vorkommenden Compositionen an und liefert für jede ein Beispiel.

Diese letzteren Arbeiten schliessen sich nicht ganz enge an die Lex Salica an, sondern enthalten auch Bussen für Delicte, deren das Gesetz nicht gedenkt [111]).

Dass die Lex Salica im neunten Jahrhundert noch in voller praktischer Anwendung war, beweist nicht bloss die Uebersetzung dieser Zeit, sondern auch die Capitularien, welche karolingische Könige im neunten Jahrhundert mit Bezug auf sie erliessen. Otto von Freising (im 12. Jahrhundert) sagt, dass auch noch zu seiner Zeit edle Franken nach dem Gesetz lebten; doch wird sich dies, da die alten Busssätze keine Anwendung mehr haben konnten, besonders auf die erbrechtlichen Grundsätze beziehen [112]).

deutscher Rechts- und Gesetzbücher 1857. (Abhh. der Berl. Akad.) S. 96 ff. macht es wahrscheinlich, dass diese Bruchstücke zu einer deutschen Bearbeitung wichtiger Rechtsquellen gehörten, welche auch Ansegis Capitularien enthielt; vgl. unten §. 22. N. 12 ff.

107) Bei Merkel S. 95 in zwei verschiedenen Formen, die vollständigere aus Herold, die andere aus dem Codex Nr. 8. Zur Erklärung Müller S. 112 ff. und Grimm Vorrede S. XIV ff.

108) Bei Pardessus p. 350—355 und bei Merkel S. 95 nach Codex 6.

109) Er gehört dem Text C. an und ist nach Pardessus p. 335 bei Merkel S. 97 gedruckt.

110) Bei Pardessus p. 358 sv. und 355, bei Merkel S. 97—99.

111) Pardessus p. 416.

112) Otto Frising IV. c. 32: Ab hoc (Salagasto) legem, quae ex no-

§. 4. Lex Ribuaria.

Ausgaben. Vgl. Gengler S. 137; an einer kritischen Ausgabe fehlt es noch. Hervorzuheben ist die Editio princeps von Sichard. 1530. (oben S. 8); sodann ist die Lex gedruckt bei Tilius, Lindenbrog, Baluze, welcher die vorhandenen Drucke und vier Handschriften benützte [1]), bei Eccard (vgl. S. 29. Nr. 5), Walter und Laspeyres (S. 30. Nr. 8), welcher mit Benützung von Handschriften die Lex Ribuaria neben der Lex Salica synoptisch abdruckt und daher die Folge der Artikel verändert.

Handschriften. Vgl. Pertz Archiv V. S. 216—219, VII. S. 750—753.

Literatur. Rogge observationes de peculiari Legis Ripuariae cum Salica nexu. 1823. 4. — Gaupp das alte Gesetz der Thüringer. 1834. S. 225—233. — Eichhorn I. §. 34. — Gengler §. 25. S. 137—142.

Die Lex Ribuaria, auch Riboaria, Ripuaria, Ripuariensis, Ribuariorum, Ripuariorum genannt [2]), ist das Recht des zweiten fränkischen Hauptstammes, der Ribuarischen Franken. Sie kommt in den Handschriften meistens in Verbindung mit den austrasischen Volksrechten der Baiern und Alamannen vor und steht unter 28 bekannten Handschriften nur in einer Handschrift für sich [3]). Die Handschriften zeigen keine so grossen Verschiedenheiten, wie bei der Lex Salica, Wisigothorum oder Alamannorum und stimmen bis auf kleinere Abweichungen meistens mit einander überein. Pertz unterscheidet eine *merovingische* und eine *karolingische*, im neunten Jahrhundert gebräuchliche Recension, deren wesentlichster Unterschied von jener in einer anderen Eintheilung und Verwischung einzelner Artikel besteht. Einige Handschriften zer-

mine ejus Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur. — Beispiele der Anwendung der Lex Salica bei Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen 1837. S. 76 ff. und danach bei Waitz S. 63.

1) Als Dagoberti Regis capitulare primum: I. p. 27—52.

2) Gaupp S. 225. N. 3.

3) Pertz VII. a. a. O.

legen den 30. Titel in drei Titel, so dass sie überhaupt zwei Titel mehr, als andere zählen. Die Lex Ribuaria zerfällt in 89, respective 91 Titel und in Paragraphen [4]).

Die Handschriften stellen vor verschiedene Gesetzbücher, die Lex Salica, Lex Alamannorum, Baiwariorum, Lex Wisigothorum einen Prolog, welcher sich auf das Recht der Franken, Alamannen und Baiern bezieht, aber besonders zum Baiernrecht zu gehören scheint [5]). Derselbe ist aus Stellen von Isidor's Origines und aus der Nachricht über die deutschen Volksrechte zusammengesetzt und beginnt mit den Worten Isidor's: *Moyses gentis Hebreae primus omnium divinas leges sacris litteris explicavit.* Auf zwei Stellen aus Isidor über die Gesetzgebungen des Alterthums und über das jedem Volke eigenthümliche Recht folgt eine selbständige Nachricht über die Thätigkeit der fränkischen Könige für das Recht der ihnen unterworfenen Völker und den Beschluss macht eine kurze Stelle aus Isidor über den Zweck der Gesetze; nach diesem Inhalt erhält der Prolog bisweilen die Ueberschrift *de legum inventoribus ac eorum ratione* [6]). Der mittlere Theil scheint aber nicht von den übrigen getrennt werden zu dürfen, sondern gleich bei seiner Entstehung mit den allgemeinen Sätzen Isidor's verarbeitet worden zu sein; er erzählt, König Theoderich habe zu Chalons rechtskundige Männer befragt, und indem er zu ihren Aussagen Zusätze machte und Einzelnes änderte, das Recht der Franken (d. h. der Ribuaren), der Alamannen und der Baiern verzeichnen lassen; dann habe Childebert und Chlothar [7]) und endlich Dagobert die Gesetze von Neuem

4) Nach Merkel's Mittheilung haben einige Handschriften, und diese scheinen die älteren Texte zu enthalten, eine andere Eintheilung; der Codex Paris. suppl. Lat. 215 habe gar keine Eintheilung.

5) Ueber den Prolog vgl. Milbiller über den historischen Werth des in den baierischen Handschriften den baiuvarischen Gesetzen vorausgehenden Prologs (in den Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu München für die Jahre 1814 und 1815. Classe der Geschichte S. 59 ff.; er vertheidigt die Nachrichten des Prologs durchaus); Gengler S. 138—140; de Petigny de l'origine et des différentes redactions de la loi des Bavarois (in der Revue historique de droit français et étranger. tom. II. 1856.) p. 305 svv.; besonders aber über seinen Werth, sein handschriftliches Vorkommen und die Abdrücke Merkel in Pertz Archiv XI. S. 615 ff.

6) Merkel Archiv XI. S. 617.

7) Gewöhnlich nimmt man an, dass die hier genannten Childebert II. und

revidirt und in dieser Gestalt seien sie noch heut zu Tage in Geltung [8]). Aus der letzten Bemerkung ergiebt sich, dass der Prolog erst längere Zeit nach Dagobert, also viel mehr als 100 Jahre nach der in ihm erzählten Abfassung der Gesetzbücher entstanden sein kann [9]). Sein Inhalt ist auch darum unzuverlässig, weil er ganz dasselbe von drei Volksrechten erzählt und es nicht glaublich ist, dass ihre Ausbildung in ganz derselben Weise stattgefunden habe; sodann spricht er nur allgemein von

Chlothar II. seien, und auch mit vollem Grunde, da die ersten Könige dieses Namens Brüder des Theoderich und nicht Herrscher von Austrasien waren; vgl. auch Gaupp S. 227. Entgegengesetzter Ansicht ist Zöpfl §. 5. N. 8 und Gengler S. 138. N. e.

8) Der Text des Prologs wird von Merkel in seiner Ausgabe des Baiernrechts nach allen Handschriften geliefert werden. Ich lasse den hier in Betracht kommenden mittleren Theil nach den bisherigen Texten folgen: *Theodoricus* Rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante, jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum, unicuique genti, quae in ejus potestate erat secundum consuetudinem suam, addiditque addenda, et improvisa et incomposita resecavit; et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quidquid *Theodericus* Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec *Childebertus* Rex inchoavit corrigere; sed *Chlotharius* Rex perfecit. Haec omnia *Dagobertus* Rex gloriosissimus per viros illustres *Claudium*, *Chadoindum*, *Magnum* et *Agilolfum* renovavit; et omnia vetera legum in melius transtulit, et unicuique genti scripta tradidit, *quae usque hodie perseverant*. — Ueber die vier Rathgeber Dagobert's vgl. Gengler S. 138. N. f und de Petigny p. 308 sv. Roth über Entstehung der Lex Bajuvariorum. 1848. S. 14. — Es sind uns mehrere Männer mit diesen Namen aus jener Zeit bekannt, ohne dass wir aus den Nachrichten über dieselben mit einiger Gewissheit schliessen könnten, welche unter ihnen die in dem Prologe genannten seien.

9) Wittmann über die Stellung der agilolfischen Herzöge nach Aussen und nach Innen. München 1855. 4. (aus den Abhh. der königl. bayer. Akademie Classe III. Bd. VIII. Abth. 1) S. 8, de Petigny p. 309 sv. und Zöpfl §. 5. N. 5. 6, erklären die Worte *quae usque hodie perseverant* für eine spätere Interpolation mehrerer Handschriften und nehmen dann an, dass der Prolog bereits unter Dagobert entstanden sei. Aber Merkel Lex Alamannorum p. 10 und in Pertz Archiv XI. S. 681. N. 4 bezeugt, dass die Worte in allen Handschriften stehen. Auch der Ausdruck *Dagobertus Rex gloriosissimus* darf von Wittmann S. 6 f. nicht als Beweis dafür gebraucht werden, dass Dagobert zur Zeit der Entstehung des Prologs noch lebte. — Die Benützung von Isidor's Origines, welche erst nach seinem Tode (636) herausgegeben wurden, spricht gleichfalls gegen Entstehung des Prologs unter Dagobert (gestorben 638). (Merkel.)

den Franken, nicht gerade von den Ribuaren, und findet sich auch nicht in den Handschriften des Ribuarenrechts [10]). Die Nachrichten des Prologs sind also mit Vorsicht aufzunehmen und nur so weit zu berücksichtigen, als sie mit den übrigen, besonders aus dem Gesetze selbst gezogenen Resultaten übereinstimmen.

Den meisten Anhalt für die Entstehungsgeschichte des Ribuarenrechts bietet eine Vergleichung des ribuarischen mit dem salfränkischen Gesetzbuche dar [11]).

1. Der erste Theil der Lex Ribuaria (tit. 1 bis tit. 31) ist unabhängig von der Lex Salica entstanden; er bezieht sich auf das Strafrecht und handelt von Körperverletzungen, Tödtungen, dem Verkauf eines Freien, Verbrennen, Heerdendiebstahl, Rechtsverletzungen durch Knechte und an ihnen, Einstehen des Herrn für seinen Knecht und einen *homo in obsequio*, und von dem Verfahren gegen Fremde (Franken, Burgunder, Alamannen). Einfache Sätze geben für die in einer gewissen systematischen Aufeinanderfolge zusammengestellten [12]) Verbrechen die Bussen und die Zahlen der Eideshelfer an, mit welchen der Angeklagte sich von der Anklage reinigen kann, und enthalten kein so casuistisches Detail, wie die entsprechenden Sätze der Lex Salica. Wenngleich auch in diesem Theile des Gesetzes sich in materieller Beziehung die Uebereinstimmung des salischen und des ribuarischen Volksrechts nicht verkennen lässt, so ist doch ein unmittelbarer Einfluss des salischen Volksrechts nirgends zu erkennen und die Gleichheit der Grundsätze aus der Stammverwandtschaft zu erklären [13]). Die meisten Sätze werden altes Gewohnheitsrecht

10) Ein Zweifel gegen die Richtigkeit der Nachrichten ergiebt sich auch daraus, dass Baiern zur Zeit Theoderich's noch nicht unter fränkischer Herrschaft stand. Vgl. unten §. 12. Note 16 am Ende.

11) Eingehende Untersuchungen hat Rogge a. a. O. angestellt.

12) Vgl. Rogge p. 12.

13) Besonders tritt diese Verwandtschaft in den Wergeldsbestimmungen hervor: L. Rib. 12. §. 1: Si quis feminam Ripuariam interfecerit, postquam parturire coeperit, usque ad quadragesimum annum, sexcentis solidis culpabilis judicetur; 13: Si quis puellam Ripuariam interfecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur vgl. mit L. Sal. 24. §. 6: Si quis femina ingenua post quod coeperit habere infantes occiderit, ... solidos 600 culpabilis judicetur, und nov. 16: Si quis puellam ingenuam occiderit solidos 200 culpabilis judicetur. L. Rib. 11. §. 1: Si quis eum interfecerit, qui in truste regia est, sexcentis solidis culpabilis judicetur vgl. mit L. Sal. 41. §. 2: Si vero eum qui in truste

sein; bei einzelnen Bestimmungen [14]) zeigt die Fassung, dass sie einen neuen durch Gesetzgebung entstandenen Grundsatz enthalten [15]). Die homines regii, ecclesiastici und ingenui in truste regis geniessen eines besonderen Vorzugs.

Der Mangel jedes fremden Einflusses berechtigt uns, diese Titel für den ältesten Bestandtheil der Lex Ribuaria zu erklären; folgen wir den Notizen des Prologs, so würde er unter Theoderich, dem Könige von Austrasien (531—534), entstanden sein [16]).

2. In dem zweiten Theile (tit. 32—56) findet mit Ausnahme des späteren 36. Titels [17]) eine fortlaufende Berücksichtigung des Pactus legis Salicae, sowohl in der Reihenfolge, als auch im Ausdruck, Statt. Die Lex Ribuaria ist keine sich genau anschliessende Bearbeitung der Lex Salica, sondern nur ein Auszug, welcher das Wichtigste aufnimmt, die detaillirten und casuistischen Bestimmungen fortlässt, die Busssätze der Lex Salica nach dem abweichenden Recht der Ribuaren umändert, zu denselben meistens auch zugleich die Zahl der Eideshelfer angiebt, mit welchen sich der Beklagte losschwören kann, und einzelne der Lex Salica fremde Bestimmungen enthält [18]). Die genauere Vergleichung ergiebt, dass ein dem Pactus, besonders

dominica est aut mulierem occiderit solidos 600 culpabilis judicetur. — Waitz Verfassungsgeschichte II. S. 83. N. 2 sagt, die synoptische Darlegung der Texte in der Ausgabe von Laspeyres beweise, dass in allen Theilen die Lex Salica benützt sei; allein die von uns eben angeführten Stellen sind die in dem ersten Theil am meisten übereinstimmenden, und auf sie allein hin wird man bei sonstiger Verschiedenheit eine Benützung der Lex Salica auch in diesem Theile nicht annehmen können.

14) So in 18. §. 1 und 31. §. 3: *constituimus.*

15) Die Stellung der Fremden bedurfte einer besonderen vom Könige ausgehenden Normirung.

16) Eichhorn S. 251 und Gengler S. 140.

17) Gewöhnlich pflegt man auch den Titel 37 einen späteren Zusatz zu nennen, weil in ihm die Aufnahme von Ehepacten als gewöhnlich vorausgesetzt würde. Es spricht dies allerdings für eine späte Zeit, aber auch der 59. Titel bezeugt den weiten Gebrauch der Urkunde bei den Ribuaren und es lässt sich aus diesem Umstande allein nicht ein Kriterium für eine bestimmte Zeit gewinnen.

18) Es tritt dann der Wille des Gesetzgebers entschiedener hervor: *non permittimus*, L. Rib. 41. §. 2. 3.

was die Ordnung betrifft, sehr nahe stehender Text des salischen Gesetzes zu Grunde gelegt wurde [19]).

Mit Ausnahme des ersten Titels der Lex Salica über die Mahnung vor Gericht zu erscheinen [20]) übergeht die Lex Ribuaria die ersten 12 Titel der Lex Salica, da sie fast nur von den verschiedenen Arten und Gegenständen des Diebstahls handeln und die Lex Ribuaria keine so eingehenden und casuistischen Strafbestimmungen für den Diebstahl trifft, sondern eine allgemeine Regel für denselben gehabt zu haben scheint [21]); von da ab beginnt die freie Bearbeitung der Lex Salica [22]). Deswegen fehlt es diesem Theile des Gesetzes ebenso, wie in der Lex Salica an systematischer Ordnung: er handelt von strafbaren Handlungen, dem Gerichtsverfahren (Vorladung, Zeugen, Execution, Urtheil), und dem Privatrecht (Vindication, Beschädigung fremder Sachen, Erbrecht u. s. w.). Die Entstehungszeit ist ungewiss [23]).

3. Vom 57. Titel ab finden sich unter eigenthümlichen Bestimmungen des verschiedensten Inhalts nur hie und da Normen, welche mit der Lex Salica zusammenhängen [24]), und entweder unmittelbar derselben entnommen sind oder unter derselben Ueber-

19) Eichhorn S. 251 f.; Waitz das alte Recht S. 20; Siegel Gerichtsverfahren I. S. 149. Note 1.

20) Derselbe liegt L. Ribuaria 32. §. 1 zu Grunde.

21) Rogge p. 15 seq. — Zöpfl §. 5. N. 9 ist geneigt, aus diesem Umstande den umgekehrten Schluss zu ziehen, dass diese Titel der ursprünglichen Lex Salica, welche benützt wurde, gefehlt hätten.

22) Rogge p. 14 seqq. und nach ihm Eichhorn S. 248 rechnen den zweiten Theil erst von Titel 34 ab, da in den Titeln 32 und 33 nur jene eine Stelle der L. Salica aufgenommen sei (vgl. Note 20). Die Frage ist von geringer Bedeutung; indessen beruht doch 32. §. 1 bereits auf der Lex Salica und es nimmt der Einfluss der Lex Salica mit dem 34. Titel zu.

23) Rogge p. 29, welcher den ersten Theil noch vor Theoderich setzt, will den zweiten Theil diesem Könige zuschreiben, Eichhorn S. 251 leitet den Einfluss der Lex Salica erst aus Dagobert's, in dem Prologe berichteter Revision her.

24) L. Rib. 63 = L. Salica 63; eine L. Rib. 74 ähnliche Bestimmung steht in L. Salica 27. §. 22, ebenso L. Rib. 76 und L. Sal. 27. §. 12—14; L. Rib. 80 = L. Sal. 31; L. Rib. 82 und 83 ähnlich wie L. Sal. 9 und 19; L. Rib. 84 ähnlich L. Sal. 51, L. Rib. 85. 86 = L. Sal. 55. 65.

schrift einen ähnlichen Rechtssatz enthalten [25]). Da in diesem Theile einzelne Sätze der Lex Salica, welche bei dem zweiten Theile übergangen waren, nachgeholt werden und einige Titel Bestimmungen des zweiten Theils derogiren [26]), so ist er später als der zweite Theil zu setzen. Die Gewalt des Königs und seine Gesetzgebung tritt stärker hervor [27]), der Ungehorsam gegen den königlichen Befehl (seinen Bann) wird mit 60 Solidi gebüsst (65), die Infidelitas mit dem Tode und Confiscation des Vermögens bestraft (69) [28]), wer eine königliche Urkunde als falsch bezeichnet *non aliunde, nisi de vita componat* (60 §. 6), der Dieb zahlt nicht bloss die Busse, sondern kann *judicio principis* selbst mit dem Tode bestraft werden (79) [29]). Der Kirche, welche nach römischem Recht lebt, der Geistlichen und der kirchlichen Frei-

25) Eichhorn S. 248. N. c will keinen zweiten und dritten Theil unterscheiden, da auch in dem letzten die Lex Salica benützt sei.

26) Rogge p. 28. L. Rib. 84: Si quis Grafionem ad res alienas injuste tollendas invitaverit, *quadraginta quinque solidos* componat et similem restituat vgl. mit 51. §. 1: Si quis judicem fiscalem ad res alienas injuste tollendas, antequam ei fidem fecerit aut ad strudem admallatum habuerit, invitare praesumpserit, *quinquaginta solidis* multetur. In L. Rib. 85. §. 1: Si quis corpus mortuum, priusquam sepeliatur, expoliaverit, centum solidis cum capitale et delatura multetur, scheinen die beiden Bestimmungen von L. Salica 54. §. 1 zusammengezogen zu sein: Si quis autem hominem mortuum, antequam sepeliatur, expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, sexaginta solidis multetur. Si autem negaverit, et postea convictus fuerit, centum solidis cum delatura multetur, aut cum sex juret.

27) *constituimus* in 58. §. 19, 59. §. 7, 74, besonders c. 88; der *fiscus noster* wird erwähnt 57. §. 3 und 61. §. 1.

28) Wenngleich das Verbot der Infidelitas auch in der Lex Alamannorum und Baiwariorum wiederkehrt, so ist doch die Fassung so verschieden, dass wir die Verwandtschaft nicht mit Eichhorn S. 250. N. h und Gengler S. 141. N. 59 für eine Folge der gleichzeitigen Revision der drei austrasischen Volksrechte halten können. Ebenso stimmen auch die anderen von Eichhorn a. a. O. angeführten Stellen der L. Rib., Alam. und Baiwar. nur ganz im Allgemeinen überein und es scheint ein unmittelbarer Zusammenhang nur zwischen der Lex Alam. und Baiwar. stattgefunden zu haben.

29) Wie Eichhorn S. 250. N. 1 bemerkt, ist diese Bestimmung erst nach Childeberti II. regis decretio anni 596. c. 7 (Mon. LL. I. p. 10) entstanden, da dieses Gesetz ein solches Beweisverfahren und die Todesstrafe für den Dieb im Frankenreiche einführt: De furis et malefactoris ita decrevimus observare, ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque inimicitia interposita criminosum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur.

lassung wird mit besonderer Ausführlichkeit gedacht (58. 61), die den Deutschen ursprünglich fremde Urkunde ist durch Einfluss der Geistlichkeit in Uebung [30]). Auch zur Bestimmung der Zeit dieses Theils fehlt es an sicheren Argumenten [31]).

4. Wahrscheinlich entstand am spätesten der 36. Titel; er holt das Wergeld für eine Anzahl von Personen nach, von welchen im ersten Theile noch nicht die Rede gewesen war, für die advenae Franci, Burgundiones, Romani, Alamanni, Fresiones, Baiwarii, Saxones, für die verschiedenen Classen der Geistlichen und bestimmt den Preis, welcher verschiedenen Gegenständen bei Erlegung des Wergelds zukommen solle. Solche Bestimmungen konnten erst erfolgen, als alle jene Stämme dem Reich der Franken einverleibt und in ihm gleichmässig anerkannt waren; vielleicht datiren sie aus karolingischer Zeit [32]).

30) In Titel 59 und 69. §. 1 kann ich mit Gengler S. 141. N. 59 keine *Anklänge römischer Rechtsprincipien* finden, und gebe noch weniger zu, dass wie Zöpfl §. 5. N. 12 meint, der 69. Titel der Lex Julia Majestatis nachgebildet sei. Es heisst in 69. §. 1 einfach: Si quis homo Regi infidelis extiterit, de vita componat, et omnes res ejus fisco censeantur. Um ein solches Gesetz zu erlassen, war keine besondere römische Rechtskenntniss erforderlich.

31) Nach Gengler S. 141 entstand dieser Theil in der Zeit Childebert's I., Chlothar's I. und Dagobert's, nach Gaupp S. 228 unter Childebert II., Chlothar II. und Dagobert (vgl. Note 7). Nach Eichhorn S. 250 f. hätten Chlothar und Childebert keine Zusätze zur Lex Ribuaria erlassen, da sie keine Einflüsse der uns bekannten Gesetze dieser Könige zeige (vgl. dagegen Note 29), die Notiz des Prologs beziehe sich auf ihre Decrete, welche nicht bloss zur Lex Salica, sondern für das gesammte Frankenreich gegeben seien.

32) Rogge p. 26 seq. — Gaupp S. 228 f. und germanist. Abhh. S. 2, Gengler S. 141 und v. Daniels S. 253 f. schreiben den Titel Karl dem Grossen selbst zu. — Einige der für die Geistlichkeit bestimmten Wergelder stimmen mit Caroli M. cap. ad legem Salicam a. 803. c. 1 (Mon. LL. I. p. 113) überein, aber auch mit der sehr viel älteren L. Alam. Hloth. 11—15. — Gegen Eichhorn's Ansicht (S. 249. N. e), dass in der L. Rib. §. 6—9 mit §. 5 im Widerspruch stehen und während §. 5 das alte Recht enthielte, die neueren §. 6—9 denselben derogirten, ist zu erinnern, dass clericus in jener Stelle unzweifelhaft jeden Geistlichen bezeichnen soll, welcher nicht Subdiaconus, Diaconus, Presbyter oder Episcopus ist, und dass auch die Lex Alamannorum ll., welche eine einheitliche Gesetzgebung enthält, nachdem c. 11—14 das Wergeld des Episcopus, Presbyter, Diaconus, Monachus angegeben haben, im c. 15 mit durchaus entsprechenden Worten sagt: *Clerici autem sicut ceteri parentes eorum* (in der Lex Rib. *juxta quod nativitas ejus fuit*), *ita componantur.* — Gengler S. 142. N. 160 findet auch in L. Rib. 31. §. 3 eine zeit-

5. Liess sich das Alter der einzelnen Theile nicht genauer bestimmen, so fehlt es auch weiter an Nachrichten über die Zeit der Revision und Redaction in 89, respective 91 Titeln, welche die uns erhaltene Gestalt hat. Gewöhnlich pflegt man sie unter Dagobert zu setzen, da der Prolog von ihm sagt, er habe das Recht verbessert und so wie er es festgestellt, gelte es noch jetzt. Für eine karolingische Revision fehlt es an bestimmter Beglaubigung [33].

In dem lateinischen Text finden sich hie und da deutsche Worte, zum Theil in latinisirter Form; sie werden theilweise in ihrer Bedeutung erläutert. An einer Glosse, wie sie die Lex Salica erhielt, fehlt es. Der Stil ist sehr viel reiner und verständlicher, Stellen der Lex Salica können durch Vergleichung mit der Lex Ribuaria erläutert werden.

6. Auch zur Lex Ribuaria erliess Karl der Grosse im Jahre 803 ein Capitulare (*Capitula quae in lege Ribuariorum mittenda sunt*) [34], mit 12 Bestimmungen [35], welche theils den Inhalt der Lex abändern [36], theils Zusätze und ergänzende Bestimmungen enthalten [37].

Zum Theil wurde dasselbe auch in Hludowici II. capitula ex-

gemässe Modification karolingischer Zeit. Allein diese Bestimmung unterscheidet sich von c. 36 dadurch, dass sie nur von den Franken, Burgundern und Alamannen spricht, also von Völkerschaften, welche schon vor den Karolingern dem fränkischen Reiche einverleibt waren.

33) Gengler S. 141. N. 160; Merkel L. Alam. p. 23. N. 4.

34) Mon. LL. I. p. 117. 118.

35) Der Druck enthält allerdings 13 Nummern, von denen aber Nr. 6 nur dunkel sagt: *Sicut petierunt, ita domnus imperator consenssit.* Eine Handschrift fügt noch einen Urtheilsspruch hinzu, welcher in das Capitulare von 856. (Note 38) c. 17 übergegangen ist.

36) Cap. 1 zu L. Rib. c. 1: der Ictus gegen einen Ingenuus soll nicht bloss mit einem, sondern mit 15 Solidi gebüsst werden; c. 4 zu L. Rib. 18: bei Heerdendiebstahl soll der Angeklagte sich nicht mit 72, sondern mit 12 Eideshelfern reinigen; c. 7 zu L. Rib. 32: statt 7 Vorladungen des Beklagten werden 4 angeordnet u. s. w.

37) Z. B. c. 2 zu L. Rib. 9 und 10: der Litus soll im Wergelde dem homo fiscalinus und ecclesiasticus (100 solidi) gleich stehen, u. s. w. — Gaupp S. 230 sagt, dass auch das Cap. Aquisgranense a. 813. Mon. LL. I. p. 187—189 sich auf die Lex Ribuariorum beziehe; dies ist durchaus irrig.

cerpta a. 856 (c. 11—16) [38]) wiederholt und dadurch auch zugleich für Italien zur Geltung gebracht.

Das Ribuarenrecht galt in den ostfränkischen und rheinfränkischen Gegenden [39]) und war zugleich das Recht der fränkischen Königsfamilie [40]).

§. 5. Lex Romana Wisigothorum und ihre Auszüge.

Ausgaben. Wir besitzen nur zwei vollständige Ausgaben:

1. Codicis Theodosiani libri XVI quibus sunt ipsorum principum auctoritate adjectae novellae Theodosii Valentiniani Maioriani Severi Caji Institutionum lib. II. Julii Pauli Receptarum sententiarum lib. V. Gregoriani Codicis lib. V. Hermogeniani lib. I. Papiniani Tit. I. His nos adjecimus.... Basileae.... 1528. fol. — Der Herausgeber Jo. Sichardus nennt sich in der Vorrede; nach derselben benützte er drei Handschriften, einen Codex Argentinensis, Moguntinus, Morparensis; am Schlusse des Werks führt er noch einen Codex Augustensis an. Die beiden letztgenannten Mss. sind uns nicht mehr erhalten.
2. Lex Romana Wisigothorum ad LXXII librorum manu scriptorum fidem recognovit, septem ejus antiquis epitomis, ... annotatione, appendicibus, prolegomenis instruxit Gust. Haenel. Editio post Sichardum prima. Berol. 1847. 48. 4. — Unentbehrlich wegen Benützung aller bekannten Handschriften, der Bekanntmachung ungedruckter Quellen und äusserst reichhaltiger Prolegomena. — p. XL—XCI werden 76 Handschriften beschrieben, welche entweder das Breviar selbst oder Auszüge aus demselben enthalten; einige Nummern sind doppelt gezählt, da sie sowohl das Breviar als auch eine Epitome desselben enthalten.

Literatur. v. Savigny II. S. 37—67 und Haenel Prolegomena.

38) Mon. LL. I. p. 443.

39) Gaupp Thür. S. 231. 232.

40) Cap. Ludovici P. a. 817. c. 16. Mon. LL. I. p. 200: Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos *juxta Ribuariam legem* nondum pervenisse, volumus etc.

Ueber die Entstehung des Gesetzbuchs für die westgothischen Römer ist nichts Weiteres bekannt, als was das demselben vorangestellte Patent Alarich's II., des Königs der Westgothen, enthält [1]). Darnach ernannte der König mit Genehmigung der Bischöfe und edlen Laien seines Reichs eine Commission von Rechtsgelehrten (Römern), welche unter dem Vorsitz des *Comes Gojaricus,* um jeglichen Zweifel über die Bestimmungen des römischen Rechts zu heben, die römischen Rechtsbücher excerpiren, in ein Buch zusammenbringen und mit einer Erklärung versehen solle. Sie vollführte diesen Auftrag zu Aire (Aduris) im zweiundzwanzigsten Jahre der Regierung Alarich's, d. h. im Jahre 506, und ihr Entwurf wurde auf einer Versammlung von Bischöfen und erlauchten Laien zum Gesetz erhoben. Das Original des Gesetzbuchs wurde im Schatz niedergelegt und Abschriften allen Grossen zugesendet, um nach ihm mit Ausschluss aller übrigen Rechts-

1) Haenel p. 2. 4: Auctoritas Alarici Regis. In hoc corpore continentur leges sive species juris de Theodosiano et diversis libris electae et, sicut praeceptum est, explanatae anno XXII. regnante domino Alarico Rege, ordinante viro illustri Gojarico Comite. Exemplar auctoritatis. Commonitorium Timotheo V. S. Comiti.

Utilitates populi nostri propitia divinitate tractantes hoc quoque, quod in legibus videbatur iniquum, meliori deliberatione corrigimus, ut omnis legum Romanarum et antiqui juris obscuritas, adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat, et nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa jurgantium impugnet objectio. Quibus omnibus enucleatis atque in unum librum prudentium electione collectis, haec, quae excerpta sunt vel clariori interpretatione composita, venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit assensus. Et ideo secundum subscriptum librum, qui in thesauris nostris habetur, oblatum librum tibi pro distringendis negotiis nostra jussit clementia destinari, ut juxta ejus seriem universa causarum sopiatur intentio: nec aliud cuilibet aut de legibus aut de jure liceat in disceptationem proponere, nisi quod directi libri et subscripti viri spectabilis Aniani manu, sicut jussimus, ordo complectitur. Providere ergo te convenit, ut in foro tuo nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur. Quod si factum fortasse constiterit, aut ad periculum capitis tui aut ad dispendium tuarum pertinere noveris facultatum. Hanc vero praeceptionem directis libris jussimus adhaerere, ut universos ordinationis nostrae et disciplina teneat et poena constringat. Anianus vir spectabilis ex praeceptione D. N. gloriosissimi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque sententiis juris vel diversis libris electum Aduris, anno XXII. eo regnante, edidi atque subscripsi.

Recognovimus. Dat. sub die IV Non. Feb. anno XXII Alarici regis, Tolosae.

quellen zu entscheiden [2]). Jedes derartige Exemplar sollte durch Namensunterschrift des königlichen Referendarius *Anianus* authentische Glaubwürdigkeit erhalten [3]).

In den Handschriften führt das Werk den Namen *Lex Romana, Liber legum, Liber legum Romanarum,* bisweilen auch *Corpus Theodosianum*, *Lex Theodosii* nach dem Hauptbestandtheil. In einer Handschrift des 10. Jahrhunderts findet sich bereits der später in der Literatur gebräuchliche Name *Breviarium* [4]).

Anders wie die Redactoren der Lex Romana Burgundionum und des justinianischen Corpus juris civilis haben die des Breviars die einzelnen von ihnen excerpirten Quellen nicht systematisch mit einander verarbeitet, sondern der Reihe nach hinter einander gestellt: zuerst die 16 Bücher des Theodosischen Codex, dann die Novellen von Theodosius II., Valentinian III., Marcian, Majorian und Severus, die Institutionen des Gajus in 2 Büchern, Pauli receptae sententiae in 5 Büchern, den Codex Gregorianus und Hermogenianus und eine Stelle aus Papiniani lib. I. Responsorum. So wie man die Quellen überhaupt in *leges* und *jus* unterschied, thut es auch das Vorwort (*aut de legibus aut de jure; nulla alia lex neque juris formula*); den Codex Gregorianus und den Codex Hermogenianus zählte man dem jus zu, weil sie keine officiellen Gesetzsammlungen sind, und stellte sie zwischen Paulus und Papinian [5]).

Die Redactoren wählten aus den zu bearbeitenden Quellen, welche sie unter sich vertheilten [6]), diejenigen Stellen aus, welche in das Gesetzbuch aufzunehmen wären; sie liessen Gesetze oder Stellen aus Juristen fort, welche ihrer Ueberzeugung nach für die

2) Eine Handschrift enthält in dieser Weise den Namen des Grafen Timotheus, vgl. N. 1.

3) Dass Anianus mit der Entstehung des Werks in keinem Zusammenhange stehe, vgl. v. Savigny II. S. 43. N. f.

4) Haenel's Cod. Nr. 18 Wallersteinensis p. LIV: *Explicit Breviarium de diversis causis;* sonst brauchen die Handschriften diese Bezeichnung für die Epitomae des Gesetzbuchs, Haenel p. VI. N. 6.

5) Dass die Absicht der Bearbeitung sich nur auf diese Quellen bezog, beweist Int. C. Th. I. 4: Ex his omnibus juris cultoribus, ex Gregoriano, Hermogeniano, Gajo, Papiniano et Paulo quae necessaria causis praesentium temporum videbantur, elegimus.

6) So erklären sich einzelne Widersprüche und Wiederholungen (Haenel p. XIII) und Beziehungen auf Stellen, welche im Verlauf der Arbeit nicht aufgenommen wurden (v. Savigny II. S. 50. 51).

vorliegenden Verhältnisse nicht brauchbar oder nothwendig waren; was sie aufnahmen, gaben sie wörtlich wieder, ohne am Inhalt zu ändern oder, wozu sie sich überhaupt nur selten entschlossen [7]), einen Theil des Gesetzes fortzulassen. Nur bei dem Gajus machten sie von diesem Verfahren eine Ausnahme, indem sie seinen Text gar nicht aufnahmen, sondern eine kürzende Bearbeitung an seine Stelle setzten, bei welcher besonders alles der Geschichte oder den Antiquitäten Angehörige fortblieb.

Ihre fernere Thätigkeit bestand darin, alle Theile des Gesetzbuchs, mit Ausnahme des Gajus, mit einer fortlaufenden *Interpretatio* zu versehen, welche seinen Inhalt erläutern und seine Anwendung auf die Verhältnisse des Westgothenreichs erleichtern sollte [8]). In dieser Absicht wurden die Bestimmungen des römischen Rechts in der Interpretatio vielfach abgeändert [9]); es müssen daher die Abweichungen vom Gesetzestext häufig nicht als Folgen von Missverständnissen, sondern als absichtliche Aenderungen angesehen werden [10]), und es ist die Interpretatio als Quelle für die Verfassung des westgothischen Reichs von grosser Bedeutung [11]).

In der Ausgabe des Theodosischen Codex von Cujacius 1566. fol. stehen jedenfalls auf Grund einer Handschrift hinter dem Patent Alarich's die Worte: *Et iterum anno XX regnante Karolo, rege Francorum et Langobardorum et patricio Romanorum* [12]). Man hat daraus schliessen wollen, dass Karl der Grosse ebenso wie einzelne Volksrechte, auch das römische Gesetzbuch, welches in Gallien sehr verbreitet war, einer Revision unterworfen habe und dass auf ihn die in einigen Texten neu hinzugekommenen Leges zurückzuführen seien [13]). Allein es hat wenig Wahrschein-

7) v. Savigny II. S. 52 f.; Haenel p. IX. N. 26.

8) In der Auctoritas Alarici heisst es: *quae excerpta sunt vel clariori interpretatione composita.* Einzelne Handschriften enthalten nur die Interpretatio.

9) Manche Stellen, welche keiner Erläuterung oder Abänderung zu bedürfen schienen, erhielten keine Interpretatio oder bloss die Bemerkung: *ista lex interpretatione non eget.*

10) Vgl. Haenel p. X seqq.; das früher ungünstige Urtheil über die Interpretatio erscheint also als ungerechtfertigt.

11) v. Savigny I. §. 90 ff.

12) Haenel p. XXII sq. und p. 4 N.

13) Haenel l. l.

lichkeit, dass Karl der Grosse einem römischen Gesetzbuch, dessen Bestimmungen auch für ihn sehr unzugänglich sein mussten, seine Thätigkeit zugewendet habe, oder dass, selbst wenn er es gethan hätte, er sich mit der Aufnahme einiger Leges begnügt haben würde, und es ist sehr viel annehmbarer, dass mit jenen Worten der Abschreiber der Handschrift in einer allerdings sehr ungewöhnlichen Form, vielleicht um ihr ein um so grösseres Gewicht zu geben, vielleicht auch weil er sie im Auftrage Karl's des Grossen besorgte, das Jahr bezeichnete, in welchem er seine Abschrift machte [14]).

Das Breviar empfahl sich durch Reichhaltigkeit und praktische Brauchbarkeit seiner Bestimmungen und wurde nicht bloss im Lande der westgothischen Könige [15]), auch nach der Eroberung eines Theils ihres Gebiets durch die Franken, sondern auch weiter im Frankenreiche vielfach angewendet [16]); wir erkennen seinen Einfluss in der Lex Salica (§. 3. N. 45), in der ältesten Redaction des Westgothenrechts und in erhöhterem Masse in den späteren westgothischen Gesetzen, in der Lex Romana Burgundionum, den fränkischen Capitularien, in Formeln u. s. w.

Da bei dem immer mehr schwindenden Verständniss der römischen Rechtsquellen auch das Breviar zu umfangreich erschien, haben verschiedene Männer dasselbe und zwar besonders die Interpretatio zu bearbeiten und zu kürzen unternommen, um das für die praktische Anwendung nothwendigste Material zusammenzustellen. Es sind uns 7 solche Epitomae Breviarii erhalten, welche wir hier kurz anführen mit Ausnahme der sogenannten Lex Romana Utinensis oder Curiensis, welche das Breviar nicht bloss abkürzt, sondern neu verarbeitet, und einer besonderen Erörterung bedarf. (Vgl. §. 18.)

a) Die nach ihrem ersten Herausgeber genannte Epitome

14) v. Savigny II. S. 146 f.

15) Ueber die Aufhebung desselben im Westgothenreiche vgl. unten. — Dass auch schon vor derselben die Römer in vielen Beziehungen nicht nach römischem, sondern nach gothischem Recht lebten, vgl. Helfferich Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. Berlin. 1858. S. 38. N. 41.

16) Vgl. besonders Haenel p. XCI—XCIX und die sehr lehrreiche Uebersicht über die Stellen aus kirchlichen und weltlichen Gesetzen, Formeln, Urkunden und Geschichtsschreibern, in welchen das Breviar benützt ist, p. 464—466.

Aegidii [17]), welche im 8. Jahrhundert in Frankreich [18]), auf welches die meisten Handschriften weisen, entstanden zu sein scheint: sie ist ein Auszug der Interpretatio, welcher nebenbei auch auf den Text selbst Rücksicht nimmt. Da wir noch 17 Handschriften besitzen [19]), scheint sie dem Bedürfnisse am besten entsprochen zu haben [20]); auch der Schwabenspiegel hat sie benützt (vgl. unten §. 34. N. 15—17).

b) Die Epitome einer Pariser Handschrift (Suppl. Lat. 215), welche im Eingange als Scintilla bezeichnet wird [21]), ist aus der Epitome Aegidii, der Interpretatio und an einigen Stellen auch aus den Leges des Codex Theodosianus selbst geschöpft. Sie entstand in Frankreich wahrscheinlich vor dem Jahre 838 [22]).

17) In dem sehr seltenen Buche: Summae sive argumenta legum diversorum imperatorum, ex corpore Divi Theodosii, novellis divi Valentiniani, Aug. Martiani, Majoriani, Severi, preterea Cai et Julii Pauli sententiis nunc primum diligentissime excusa ex vetustissimo archetypo. Die Jahrzahl findet sich am Schluss 1517; der Herausgeber nennt sich in der Widmung Petrus Aegidius Anverpiensis; das Buch erschien wahrscheinlich zu Löwen und nicht zu Antwerpen, Haenel p. C. CI. Ueber diese Epitome v. Savigny II. S. 59 f., Haenel p. XXV seq.

18) Haenel p. XXV. N. 12 glaubt, dass die Epitome in einem Capitulare vom Jahre 744 benützt worden sei, und beruft sich auf Baluze p. 154 (vgl. mit Paulus R. S. V. 4. §. 15); allein dies Capitulare ist unächt und daher auch von Pertz nicht aufgenommen worden (vgl. §. 21 am Ende).

19) Zu den 15 von Haenel p. LXXV ff. angeführten Handschriften kommt noch der von Merkel Lex Alamannorum p. 5. F. 2 angeführte, nach seiner Mittheilung jetzt Münchener Codex, welcher Stellen aus der Epitome enthält, und Haenel's Cod. N. 75. p. LXXXVII, welcher einen Theil der Epitome begreift.

20) Eine St. Galler Handschrift, welche ausser ihr die Lex Salica und Lex Alamannorum enthält, hat die Bemerkung: *secundum ejus praecepta Majores Seckingenses olim Glaronae judicabant.* Haenel p. LXXVIII seq. und Merkel Lex Alamannorum p. 2 seq.

21) Haenel p. 3: Incip. Scaedule Legis Romane, quae ideo Scintilla vocatur, quia sicut modeca scintilla (legis) ignis lumen magnum nutrita ministrat, ita haec diligentius perscrutata multam intellegentiam legentibus praebet.

22) In einem Processe des Bischofs Aldricus von Mans a. 838 wird eine Stelle aus ihr angeführt: Dolus malus est si per falsitatem voluerit quis prius definita convellere (Baluze Miscellaneorum lib. III. 1680. p. 139) aus Epit. C. Theod. II. 15: Dolus malus est, si per falsitatem chartarum voluerit quis prius definita convellere. — Ferner scheint Bened. Lev. III. c. 360: Delatori aut lingua capuletur aut convicto caput amputetur. Delatores autem sunt, qui

c) Die Epitome einer Wolfenbüttler Handschrift, ein Auszug aus der Interpretatio, wahrscheinlich gleichfalls in Frankreich im 8. Jahrhundert entstanden [23]).

d) Die Epitome einer Lyoner Handschrift, welche in ihr Expositio genannt wird, besteht aus Erörterungen, welche den einzelnen Büchern vorangeschickt sind, und aus Auszügen aus der Interpretatio, selten den Leges selbst, und lässt Gajus und Paulus unberücksichtigt; sie entstand vielleicht zu Lyon zwischen dem siebenten und neunten Jahrhundert [24]).

e) Die sogenannte Epitome Monachi, welche ein Mönch auf Befehl seines Abts [25]) wahrscheinlich im achten Jahrhundert in Frankreich nach der Interpretatio, häufig auch nach dem Text selbst anfertigte [26]).

f) Die Epitome Codicis Seldeni, welche auch Frankreich ihren Ursprung zu verdanken scheint, bezieht sich nur auf Gajus und Paulus, während in den übrigen Theilen das Breviar beibehalten, zum Theil vermehrt und in der Ordnung verändert ist [27]).

§. 6. Die Lex Wisigothorum.

A. *Die westgothische Antiqua:* Blume die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des ersten, Bruchstücke eines Pariser Palimpsesten. 1847.

Literatur: Merkel Reccared's I. Sammlung des westgothischen Volksrechts und deren Beziehung zum Volksrecht der

invidia produnt alios, aus Epit. C. Theod. X. 5. c. 1: Delatori non furtorum, sed bonorum aut lingua capuletur, aut convicto caput amputetur. Delatores dicuntur, qui aut facultates prodiderint alienas aut caput impetant alienam, entstanden zu sein. Vgl. überhaupt Haenel p. XXVI seq. und über die Handschrift p. LXXIX.

23) Haenel p. XXVII seq. und über die Handschrift p. LXXX—LXXXII.

24) Haenel p. XXVIII seq. und über die Handschrift p. XLVIII. Nr. 10.

25) Der Verfasser sagt im Prolog, in welchem er sein Werk als *Breviarium* und *Inchiridion* bezeichnet: Et tamen ego non ingenii mei fretus aut temeritate propria haec scribenda arripui, sed obedientiam abbatis mei obsecutus etsi ignaviter, tamen ut potui adimplere curavi.

26) Haenel p. XXIX seq.; in drei Handschriften enthalten p. LXXXII seq.

27) Haenel p. XXX seq.; über die Handschrift p. LV sqq. Nr. 19.

Baiern (Zeitschr. f. deutsches Recht XII. S. 281—294) und bei v. Savigny VII. S. 42 ff. — Gaupp Neue Jen. Allg. Lit. Zeitung 1848. S. 161—168 und germanistische Abhandlungen S. 27 ff.

B. *Die Lex Wisigothorum in 12 Büchern.*

Ausgaben. Vgl. Türk Forschungen H. 1. S. 1 ff., Gengler S. 128 f. Hervorzuheben sind:

1. Codicis legum Wisigothicarum libri XII. Isidori Hispalensis Episcopi de Gothis Wandalis et Suevis Historia sive Chronicon. Ex bibliotheca Petri Pithoei, J. C. Paris. 1579. fol.

2. Bei Lindenbrog p. 1—238, variae lectiones p. 1313—1318; er scheint die Handschrift von Leon benützt zu haben (Helfferich S. 21).

3. Bei Bouquet tom. IV. p. 283—460, nach Lindenbrog mit Benützung von vier Pariser Handschriften.

4. Fuero Iuzgo en Latin y Castellano cotejado con los mas antiguos y preciosos códices por la Real academia Española. Madrid. 1815. 4. Der einleitende Discurso ist von Don Manuel de Lardizabal y Uribe verfasst. Die Madrider Ausgabe genügt, obgleich sie neun Handschriften benützt, den kritischen Anforderungen doch nicht, da sie auf die kritische Bedeutung, das Alter und den Werth der Handschriften nicht genügend Rücksicht nimmt (Helfferich S. 16. N. 13 und S. 16 ff.); sie enthält, theils mehr, theils weniger Leges als der Text bei Lindenbrog und stellt die einzelnen Gesetze öfter an andere Orte, als wo sie in den früheren Ausgaben stehen. — Bei den Citaten wird diese Ausgabe zu Grunde gelegt werden.

5. Bei Walter I. p. 415—669; er sagt über den Plan seiner Ausgabe I. p. XI: ita versatus sum, ut servato ordine libri Lindenbrogii, ea quae et meliora et uberiora in altero (in der spanischen Ausgabe) essent, aut in textum, ubi commode fieri posset, aut in notas aut in supplementa Legi addita assumpserim. — Diese Supplementa stehen I. p. 664—669.

6. Portugaliae Monumenta historica a seculo octavo p. Chr. usque ad quintum decimum jussu Academiae scientiarum

Olisiponensis edita. Leges et consuetudines. Volum I. Olispone. 1856. fol. [1]).

Für kein Volksrecht ist so viel von der Ausgabe in den Monumenta Germaniae zu erwarten, als für die Lex Wisigothorum; die verschiedenen Drucke und die Handschriften weichen sehr von einander ab und die Handschriften enthalten viele bisher ungedruckte Zusätze, vgl. z. B. Helfferich S. 17. 18.

Handschriften: über dieselben vgl. Pertz Archiv VII. 719 ff., Türk S. 12 ff., vgl. auch Merkel bei v. Savigny a. a. O.; über eine Handschrift zu Copenhagen Wilda Rhein. Museum VII. S. 269 f.; über spanische Handschriften mit ungedruckten Zusätzen Helfferich S. 16—26; besonders hebt er den Werth der Leoner Handschrift hervor, welche das einzige vollkommen beglaubigte Exemplar ist und deren sich die Richter in Leon zu bedienen pflegten. S. 24—26 führt er den Nachweis, dass sie am richtigsten unter allen Handschriften diejenigen Capitel als Antiqua bezeichnet, welche durch die Reccared'schen Fragmente als solche erkannt werden.

Literatur. v. Savigny II. S. 67—82. — Türk Forschungen Heft 1. 1829.: über das westgothische Gesetzbuch. — Haenel L. Rom. Wisig. p. XCVI. XCVII. — v. Brauchitsch Geschichte des spanischen Rechts. Berlin. 1852. (Gemäss der Vorrede S. III eine Bearbeitung der besten spanischen Rechtsgeschichte: Zempere historia del derecho Español; das Werk von Brauchitsch ist in der älteren hierher gehörenden Partie ganz unbrauchbar.) — de Petigny de l'origine et des différentes rédactions de la loi des Wisigoths (in der Revue historique de droit français et étranger tom. I. Paris. 1855. p. 209—238). — Helfferich Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts 1858; er hat zuerst in gründlich eingehender Weise die Geschichte des Rechts und der Gesetze aus Urkunden, Concilienschlüssen, den historischen Nachrichten und dem Gesetzbuche selbst, mit Benützung von Handschriften dargestellt. Seinen Ausführungen habe ich mich meistens angeschlossen, obgleich nicht verkannt wer-

1) Diese Ausgabe konnte von mir nur flüchtig angesehen, aber nicht benützt werden; gemäss der Vorrede folgt sie besonders der Madrider Ausgabe.

den kann, dass die Untersuchung noch nicht zum Abschluss gebracht ist und eine neue Ausgabe des Gesetzes zur Berichtigung der bisherigen Resultate vielfach beitragen wird.

Ausserdem stellte mir Merkel seine Collation des Codex Regino Vaticanus 1024 zur Disposition.

Nachdem die Westgothen feste Sitze in Spanien gewonnen hatten, haben sie unter allen deutschen Volksstämmen am meisten das römische Wesen und auch die Grundsätze des römischen Rechts sich angeeignet. Ihre Könige waren weniger darauf bedacht, das Gewohnheitsrecht des Volkes aufschreiben zu lassen, als vielmehr die Rechtsverhältnisse durch Gesetze auf den Reichsversammlungen mit den Höchsten und Edelsten des Volks zu ordnen und das Recht durch immer neue Gesetze fortzubilden. Sie schlossen sich nicht bloss oft den römischen Bestimmungen an, sondern ahmten auch die Form der römisch-byzantinischen Constitutionen nach. Kein deutscher Volksstamm hat auf die Ausbildung seines Rechts und die Ausarbeitung seines Gesetzbuchs eine grössere Sorgfalt gewendet: unter allen Volksrechten ist die Lex Wisigothorum das ausführlichste und an Inhalt reichste. Während die Handschriften mehrere Formen desselben überliefern, sind bisher im Druck nur zwei Formen bekannt gemacht worden, die sogenannte *Antiqua* und die spätere Lex. Wisigothorum.

I. Die Antiqua.

Die alten Chronisten enthalten Nachrichten über die Gesetzgebung mehrerer älterer Könige, welche wir weder in ihrer ursprünglichen Form besitzen, noch im Stande sind, ihren Bestandtheilen nach aus den späteren Gesetzsammlungen auszuscheiden [2].

2) Jordanis (de rebus Geticis. ed. Aurel. Allobr. 1622. p. 1396) erzählt c. 33: Diceneus venit in Gothiam, quo tempore Romanorum Sylla potitus est principatu; c. 35: Qui omnem pene philosophiam eos instruxit: erat enim hujus rei magister peritus. Nam Ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compesceret Physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant: Logicam instruens; eos rationis supra caeteras gentes fecit expertos: Practicen ostendens, in bonis actibus conversari suasit. — Allein dieser Diceneus ist durchaus sagenhaft und es ist der bestimmten Nachricht des Isidor gegenüber (vgl. oben im Text) nicht wahrscheinlich, dass die Gothen vor der Völkerwanderung geschriebene Gesetze besessen haben; ausserdem ist es fraglich, ob Jordanis unter den Bellagines wirklich Rechtsaufzeichnungen versteht (vgl. Glöden

Von König Eurich (466 — 483) sagt Isidor [3]): *Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.* Eurich ist also der erste Gesetzgeber der Westgothen; wahrscheinlich erliess er auf den grossen Reichsversammlungen einzelne Verordnungen [4]).

Derselbe Isidor [5]) schreibt von Leovigild (gest. 586): *In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens plerasque superfluas auferens.* Leovigild revidirte also nach hundert Jahren die Gesetze Eurich's, welche zum Theil unpraktisch geworden waren, und erliess für die neuen Verhältnisse neue Gesetze.

Ein allerdings sehr später und nicht sehr zuverlässiger Chronist Lucas Tudensis, welcher diese Nachricht wahrscheinlich einer älteren Quelle entlehnte, sagt, dass auch Reccared, Leovigild's Sohn (586 — 601), Gesetzgeber gewesen sei: *Anno regni sui sexto gothicas leges compendiose fecit abbreviari,* d. h. er habe im Jahre 591 die gothischen Gesetze revidiren und abkürzen lassen [6]).

das römische Recht im ostgothischen Reiche 1843. S. 21 f.) und ob er von den Ost- oder den Westgothen spricht. — Türk S. 27 ff. zweifelt nicht an der Richtigkeit der Nachricht und Grimm Geschichte der deutschen Sprache I. S. 453 meint, es könne Jordanis die Gesetze des Westgothenkönigs Eurich meinen; dagegen spricht aber der ganze Zusammenhang. Ueber das Wort Bellagines vgl. §. 2. Note 24. — Ferner hat Goldast imperatorum recessus etc. 1713. III. p. 586 ein Athaulphi Gothi Imperatoris edictum de legum Romanarum Restauratione a. 412 abdrucken lassen, welches er selbst nach der Erzählung des Orosius VII. c. 43 angefertigt hat; kein Bedenken setzt in die Echtheit des Gesetzes Türk S. 31.

3) Chronicon Aerae Hispanicae a. 504. (aerae vulg. 466) in H. Grotii collectio rerum Gothicarum. Amstelod. 1658. p. 720.

4) Sehr unkritisch ist es, wenn Zöpfl §. 13. N. 3 auf die blosse Autorität Mariana's, welcher keine Quelle für sich anführt, berichtet, dass nach Ueberlieferungen (!) Alarich II., Eurich's Sohn, auch den Gothen zuerst Gesetze gegeben habe, und um diese Mittheilung mit Isidor in Einklang zu bringen, erklärt, Eurich habe die ersten Gesetze gegeben, Alarich die erste Compilation verfasst.

5) l. l. a. 608 (aerae vulg. 570) p. 725.

6) Zöpfl §. 13. V. bezweifelt überhaupt die Richtigkeit der Nachricht aus dem unzureichenden Grunde, dass schon sein Vater Leovigild eine solche Revision vorgenommen habe. Aber zunächst ist die Thätigkeit Leovigild's und Reccared's nach den Chroniken nicht dieselbe und sodann sahen wir, dass auch die späteren Könige häufig Revisionen vornahmen, trotzdem dass ihre unmittelbaren

Bisher hatte es für die letzte Notiz an einer Bestätigung gefehlt; jetzt besitzen wir das Gesetzbuch Reccared's, wenigstens in grösseren Bruchstücken; sie sind in dem Pariser Codex rescriptus S. Germani Nr. 1278 enthalten, dessen neuere Schrift den Hieronymus und Gennadius de viris illustribus enthält.

Schon seit dem Jahre 1750 hatten sich die gelehrten Mauriner mit dieser Handschrift und ihrer unteren Schrift beschäftigt, doch wurden die Fragmente erst 1839 von Knust entziffert und, da derselbe 1841 zu Paris gestorben war, 1847 durch Blume mit einer Einleitung herausgegeben [7]). Stücke des alten Westgothenrechts enthalten nur neun Blätter, welche durch Beschneidung viel an Breite und Höhe verloren haben. Ohne Büchereintheilung, nur mit einzelnen nicht gezählten Rubriken [8]), besteht das Gesetzbuch aus fortlaufend gezählten Capiteln; von den 55 theilweise erhaltenen Capiteln führt das letzte die Zahl: 336.

Dass diese Fragmente älter sind, als die uns vollständig erhaltene Lex Wisigothorum, wird durch eine Vergleichung beider Formen unter einander unzweifelhaft [8a]). Auch abgesehen von dem Zeugniss des Lucas Tudensis dürfen wir annehmen, dass Reccared der Urheber des Gesetzbuchs ist, welcher nicht Alles neu angeordnet, sondern sich an frühere Gesetzbücher angeschlossen und besonders das seines Vaters Leovigild zu Grunde gelegt haben wird [9]). Dafür dass die Gesetzgebung dem Reccared und nicht, wie die Mauriner im vorigen Jahrhundert und jetzt Gaupp und Haenel wollen [10]), dem Eurich angehört, spricht die

Vorgänger gleichfalls die Gesetze revidirt hatten. Zöpfl will Reccared's Thätigkeit auf die Erlasse des dritten Concils von Toledo a. 589 beschränken, über welches zu vergleichen ist Helfferich S. 33 ff.

7) Vgl. die Anführungen zu Anfang des Paragraphen. Pertz Archiv VIII. S. 102 ff. veröffentlicht die Briefe Knust's über seine Entdeckung, vgl. besonders S. 113 ff., 115 f. — Einige verhältnissmässig unbedeutende Nachträge zu den Lesarten des Codex hat die neue Untersuchung desselben durch Anschütz ergeben (vgl. in Pertz Archiv XI. S. 215—218).

8) Vor cap. 278: *De commendatis vel commodatis;* vor cap. 286: *tit. de venditionibus;* vor cap. 320: *tit. de successionibus.*

8a) Blume S. XV ff. und Roth Entstehung der Lex Bajuv. S. 39 ff.

9) Lucas sagt: *compendiose fecit abbreviari*, was auf eine mehr formale, als materielle Umgestaltung zu beziehen ist.

10) Gaupp an den zu Anfang des Paragraphen angeführten Orten und Haenel p. XCVI.

Erwähnung von Gesetzen des Vaters des Gesetzgebers [11]): denn Eurich ist der älteste Gesetzgeber; aber Leovigild, Reccared's Vater, soll eine Gesetzesredaction unternommen haben [12]); sodann ist eine Stelle des westgothischen Breviars benützt, was der Zeit nach nicht unter Eurich, wohl aber unter Reccared geschehen konnte [13]).

11) Cap. 277 (ed. Blume p. 2): antiquos vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae *pater noster in alia lege praecepit.*

12) Gaupp germ. Abh. S. 40 ff. sagt, es würde in dieser Stelle auf Theoderich I., Eurich's Vater, verwiesen; aber wir haben ja die ausdrückliche Nachricht, dass Eurich zuerst Gesetze gegeben habe. Die Ausführungen S. 51 ff. sind nicht geeignet diesen Einwurf Merkel's zu beseitigen.

13) Die beiden Stellen sind: *Antiqua* 285: nullus qui pecuniam commendavit ad usuram *per annum plus quam tres siliquas de unius solidi* poscat usuram ita ut de solidis octo nonum solidum creditori qui pecuniam ad usuram suscepit solvat. qui si cautionem ultra modum super jus conprehensum *per necessitatem* suscipientis creditor extorserit condicio contra leges inserta non valeat. qui contra hoc fecerit rem quam commodaveret recipiat. et nullam usuram. quae vero cautae fuerunt non solvantur usurae, und Int. c. 2. C. Th. II. 33: Si quis *plus quam* legitima centesima continet, hoc est *tres siliquas in anno per solidum,* amplius a debitore *sub occasione necessitatis* accipere vel auferre praesumserit, post datam legem sine ulla dilatione ea, quae amplius accepit, constrictus quadrupli poena restituat. Ea vero quae ante legem tali ratione data sunt, in duplum volumus reformari. Dass hier eine Quelle die andere benützt hat, kann nicht zweifelhaft sein und auch Gaupp verneint es nicht entschieden, sondern versucht den Ausweg, dass die Verfasser des Breviars vielleicht die westgothische Bestimmung vor sich gehabt hätten (S. 34 ff.; so auch Haenel p. XCVI. N. 31); er übersieht dabei aber, dass die Worte der Interpretatio wieder abhängig sind von der kaiserlichen Constitution des Theodosischen Codex. — de Petigny p. 219 macht für die Benützung des Breviars noch geltend, dass Lex Wisigothorum IV. 1, *de gradibus parentelae,* welche dem Breviar (Paul. R. S. IV.10) entnommen ist, in den Handschriften die Ueberschrift *Antiqua* führt und daher wahrscheinlich schon in der alten Redaction enthalten war. — Für unsicher halte ich Roth's (Entstehung der Lex Bajuvariorum S. 41) Argument, dass Antiqua c. 306 und 309 Spuren katholischen Kirchenrechts enthielte und daher erst unter Reccared entstanden sein könnte. Vgl. dagegen Gaupp S. 55 ff. — Gaupp S. 37 f. beruft sich für seine Ansicht auf die Einfachheit der Antiqua im Verhältniss zur späteren Form, welche wenn jene von Reccared, diese von Chindaswind herstamme, durch den kurzen Zwischenraum zwischen beiden nicht erklärt werden könne. Allein es ist die Zwischenzeit zwischen beiden Formen in der That grösser, da die Lex Wisigothorum, wie sie uns jetzt vorliegt, nicht von Chindaswind, sondern von den letzten gothischen Königen herrührt und man in der späteren Zeit nicht bloss die neuen Gesetze in weitläufigerer Form erliess, sondern auch

Wahrscheinlich wurde Reccared zu der Gesetzgebung angeregt, nachdem er auf dem dritten Concil zu Toledo dem Arianismus entsagt, zur katholischen Kirche übergetreten war und mit der Geistlichkeit eine Reihe wichtiger Canones berathen hatte [14]; und es dürften die in der späteren Form des Westgothenrechts enthaltenen Stellen, welche dem Concilium Toletanum III. entlehnt sind, bereits unter Reccared in das Gesetzbuch hineingekommen sein [15].

Die meisten durch die Pariser Fragmente überlieferten Capitel stehen auch in der späteren Redaction der Lex Wisigothorum, nur für neun Capitel lässt sich nicht mehr die entsprechende Stelle finden, doch sind dieselben so lückenhaft erhalten, dass auch ihr Fortfallen in der Lex Wisigothorum nicht mit Gewissheit behauptet werden kann. Die Capitel Reccared's führen in der späteren Redaction regelmässig entweder gar keine, oder die Ueberschrift *Antiqua* oder *Antiqua noviter emendata,* d. h. ein der alten Redaction Reccared's entnommenes, aber neuerdings abgeändertes Gesetz, und wenn einzelne Handschriften der späteren Gesetzgebung fünf Capitel dem Chindaswind zuschreiben, so sind doch vier derselben in anderen Handschriften als Antiqua bezeichnet [16]; ihre lückenhafte Ueberlieferung in den Fragmenten lässt die Erklärung zu, dass sie unter Chindaswind abgeändert oder erweitert wurden und daher in der Lex Wisigothorum als Gesetze Chindaswind's bezeichnet werden konnten.

die älteren, selbst wenn man ihren Inhalt völlig beibehielt, in der Form sehr erweiterte. Derselbe Einwand ist gegen sein ferneres Argument (S. 38) zu machen, dass das in Antiqua c. 310 als bekannt vorausgesetzte Verhältniss des Buccellarius in L. Wisig. V. 3. 1 erklärt werden müsse; in wenigen Decennien hätte dasselbe dem Volk nicht so entfremdet sein können. — Dass Reccared ein Gesetz über die Juden gegeben hat, welches XII. 2. 13 angeführt wird und wahrscheinlich in XII. 2. 11 (Nulli Judaeo liceat etc.) enthalten ist (Helfferich S. 42 f.), würde noch nicht für seine Urheberschaft der Antiqua entscheiden, da zwischen dem Erlass einzelner Gesetze und der Redaction eines Gesetzbuchs zu unterscheiden ist.

de Petigny p. 224 svv., welchem Zöpfl §. 13. N. 18. 19 folgt, ist der Ansicht, dass die Antiqua eine Bearbeitung der Gesetze Eurich's durch Alarich ist; er habe dem Burgunderkönig Gundobald nachgeahmt und gleich ihm ein Gesetzbuch für die Römer und eines für die Deutschen ausgearbeitet.

14) Helfferich S. 28 ff., 33 f., 43.

15) Helfferich S. 45 f.

16) Blume p. VIII. IX.

Die erhaltenen Fragmente lassen erkennen, dass das westgothische Gesetzbuch auch bereits in jener Zeit einen grossen Umfang hatte [17]) und sich nicht bloss mit den einfacheren Verhältnissen beschäftigte, sondern auch für complicirtere Rechtsverhältnisse zum Theil unter Benützung römischer Bestimmungen oder Gesichtspunkte feinere Normen aufstellte. Es handelt von der Verjährung, ausführlich von Vertragsverhältnissen (Depositum, Commodatum, Mutuum, Zinsen, Kauf, Schenkungen), vom Ehe- und Erbrecht, trifft feine Bestimmungen über Schadensersatz und Einstehen für die Gefahr einer Sache, die Verpflichtung des Herrn für seine Unfreien zu haften, setzt die allgemeine Anwendung der Schrift bei Kauf-, Eheverträgen u. s. w. voraus [18]) u. s. w. Fast alle Bestimmungen sind gegen den sonstigen Charakter der alten Volksrechte rein privatrechtlicher Natur; diese besondere Ausbildung des Privatrechts dürfte auf das römische Recht zurückzuführen sein, welchem wenn auch nicht unmittelbar durch seine Quellen, so doch durch Beobachtung der im Leben gehandhabten Grundsätze ein grösserer Einfluss gestattet war [19]).

Von dem Gesetzbuch Reccared's besitzen wir allerdings nur Fragmente; wir sind aber berechtigt, da dieselben in der späteren Sammlung als Antiqua bezeichnet werden, alle Gesetze, welche in der Lex Wisigothorum die Ueberschrift Antiqua haben, gleichfalls für Stücke der ursprünglichen Gesetzgebung Reccared's zu erklären [20]), von denen allerdings manche durch die späteren Könige verändert oder erweitert worden sind [21]). Auch die in der Lex Baiwariorum aufgenommenen Stellen des Westgothenrechts gehörten zur Antiqua Reccaredi, denn da die der Lex Baiwariorum und der Lex Wisigothorum gemeinschaftlichen Stellen der letzteren entlehnt sind und das Westgothenrecht in der Gestalt von Reccared's Gesetzbuch benützt ist (vgl. unten §. 12. N. 18 ff.), so gehörten auch alle Stellen der Lex Baiwariorum, welche in der

17) Blume p. XIX vermuthet, dass die Antiqua etwa zwei Drittel der neuesten Lex Wisigothorum betragen habe.

18) Cap. 286. 307.

19) Auch diese Ausbildung des Privatrechts dürfte gegen Eurich sprechen.

20) In der wichtigen Leoner Handschrift werden 305 Capitel durch *Antiqua* bezeichnet. Helfferich S. 26.

21) Helfferich S. 15.

Lex Wisigothorum wiedergefunden werden, selbst wenn ihr Original in den Fragmenten der Antiqua nicht mehr erhalten ist, zur Gesetzgebung Reccared's [22].

II. Die Gesetze der folgenden Könige.

Da die späteste Form der Lex Wisigothorum, wie sie die Ausgaben enthalten, sehr viele Gesetze durch die Inscription bestimmten Königen zuschreibt, können wir aus derselben Manches für die Geschichte der auf die Antiqua folgenden Gesetzgebung entnehmen, doch bleibt im Einzelnen sehr Vieles zweifelhaft und ungewiss, da die Handschriften in der Anführung der Könige und den Ueberschriften überhaupt sehr unter einander abweichen [23].

Ueber die Könige Liuva (601—603), Witterich (603—610) und Gundemar (610—612) fehlt es an Nachrichten [24]; Sisebut (612—621) erliess mehrere Gesetze gegen die Juden [25]; Svintila (621—631), welcher dem nur kurze Zeit regierenden Reccared II. (621) folgte, gab, wenn wir der Autorität der Leoner Handschrift folgen, ein Gesetz über Vormundschaft und über Aussetzung von Kindern [26]. Sisenand (631—636) hat weder, wie oft behauptet worden ist [27], das westgothische Recht von Neuem redigirt, noch werden ihm in der Lex Wisigothorum Gesetze zugeschrieben. Von den Beschlüssen, welche unter Chintila (636—640) auf dem fünften Concil zu Toledo 636 gefasst

22) Roth S. 38 f. — In Handschriften und Ausgaben werden bisweilen einzelne Capitel dem Könige Reccared zugeschrieben; wahrscheinlich liegt hier ein Irrthum vor, welcher durch die falsche Auflösung der Abkürzung Rcds. (Receswindus) entstand.

23) Dem Gundemar wird in manchen Ausgaben L. Wisig. IV. 2. 19 zugeschrieben; die Madrider Ausgabe nennt König Chindaswind, die Leoner Handschrift bezeichnet das Gesetz mit Antiqua. Helfferich S. 52. 94.

24) Helfferich S. 47 ff.

25) XII, 2. 13, 14. Helfferich S. 68 ff., danach ist Haenel's p. XCVII N. 34 Bemerkung zu berichtigen, dass wir keine Gesetze von ihm besässen und nur sein Name in XII, 3. 12 erwähnt würde.

26) IV, 3. 3 und IV, 4. 1. Helfferich S. 74 f. Andere Handschriften, z. B. auch die Vaticanische bezeichnen diese Gesetze als Antiqua.

27) So Zöpfl §. 13. N. 10, welcher §. 13. X. auch von einer Isidorischen Recension spricht; vgl. dagegen bereits v. Savigny II. S. 68. N. c und Helfferich S. 75 ff. Daher ist auch Zöpfl's Ansicht (§. 13. N. 12) irrig, dass von ihm die Eintheilung in 12 Bücher herrühre und das Gesetzbuch die Gestalt erhalten habe, in welcher wir es besitzen.

wurden, sind mehrere, wahrscheinlich erst durch Chindaswind, in das Westgothenrecht aufgenommen, ohne dass ihnen des Königs Name vorangestellt wurde [28]); von seinem Sohne Tulga (610—642) sind keine Gesetze bekannt.

Chindaswind (642—653) [29]) hat sehr viele Gesetze theils neu erlassen, theils ältere überarbeitet (antiquae noviter emendatae). In dem Bestreben Römer und Gothen einander immer mehr zu nähern und zu einer Nation zu verschmelzen, gebot er, dass alle seine Unterthanen, gleich viel ob römischer oder gothischer Herkunft, demselben Gesetz unterworfen sein und das Breviarium Alaricianum keine Gültigkeit fernerhin haben sollte [30]); selbst die Kirche, welche überall nach römischem Recht lebte, musste sich nach dem westgothischen Gesetzbuch richten [31]). Um die durch Aufhebung des Breviars entstandenen Lücken auszufüllen, war der König genöthigt, neue allgemein gültige Grundsätze für die verschiedensten Verhältnisse aufzustellen. Zeugnisse seiner Gesetzgebung finden sich in allen Theilen der Lex Wisigothorum, doch weichen Handschriften und Ausgaben in dem, was diesem Könige gehören soll, häufig ab und es ist besonders schwer die Grenze zwischen seiner und der gesetzgeberischen Thätigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Receswind zu ziehen, welcher mehrere Jahre mit ihm zusammen regierte.

Um seinen Zweck zu erreichen, musste er bei seinen neuen Gesetzen auch besonders die für die Römer bisher in Uebung gewesenen Rechtsgrundsätze berücksichtigen und ihnen Einfluss

28) Helfferich S. 79 ff.

29) Ueber seine gesetzgeberische Thätigkeit Helfferich S. 87 ff.

30) L. Wisig. II. 1. 8 (9): Alienae gentis legibus ad exercitium utilitatis imbui et permittimus et optamus: ad negociorum vero discussionem et resultamus et prohibemus. Quamvis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent: adeo quum sufficiat ad justitiae plenitudinem et perscrutario rationum et competentium ordo verborum, quae codicis huius series agnoscitur continere, nolumus sive romanis legibus, seu alienis institutionibus amodo amplius convexari. — v. Daniels Handbuch I. S. 122 deducirt aus dieser Stelle in seiner Weise, dass das Verbot sich nur auf die Gewohnheit beziehe, „anstatt der approbierten lex romana die justinianischen Rechtswerke, in's besondere den Codex und die Novellen, welche Gesetzesform hatten, so wie die damit in Verbindung stehenden in doktrineller Form abgefassten Institutionen zu gebrauchen."

31) Den Beleg dafür siehe in N. 75.

gestatten: er nahm römische Rechtssätze theils unmittelbar, theils unter Vermittelung der spanischen Concilienbeschlüsse herüber, in welchen auf das römische Recht bereits vielfach Rücksicht genommen war [32]. Auch in der Sprache, welche breiter und umständlicher, als in der Antiqua ist, schloss sich der König an römische Vorbilder an und ahmte in den langen Betrachtungen, welche er dem tenor legis voranzuschicken pflegte, den Ton römischer Constitutionen nach. Wenngleich er die Geltung des fremden, besonders römischen Rechts aufgehoben hatte, so anerkennt er doch die hohe wissenschaftliche Bedeutung desselben und empfiehlt es zum Studium (vgl. Note 30).

Die Gesetze Chindaswind's und der früheren Könige mögen der Antiqua Reccaredi als Novellen angehängt oder auch an den betreffenden Stellen zugeschrieben worden sein. Von einer officiellen neuen Redaction des Westgothenrechts in der Zwischenzeit haben wir keine sichere Kunde und es ist die verbreitete Annahme, dass Chindaswind im zweiten Jahre seiner Regierung eine neue Redaction in 12 Büchern unternommen habe, welche der gedruckten Form zu Grunde liege, nicht genügend durch Zeugnisse unterstützt [33].

32) Bei Bestimmung des Dotalrechts III. 1. 5 (6) berücksichtigt er auch den römischen Fall, dass die Braut dem Bräutigam eine Dos zubringt: Aut si forte juxta quod ex legibus romanis recolimus fuisse decretum, tantum puella vel mulier de suis rebus sponso dare elegerit, quantum sibi ipsa dari poposcerit. — Vgl. überhaupt Helfferich S. 130 ff.

33) Helfferich S. 137 ff. In II. 1. 5 einem Gesetze Receswind's heisst es (dasselbe steht in der Madrider Ausgabe unter dem Text auf p. 4): Quoniam novitatem legum vetustas vitiorum exigit, ... ideo leges in hoc libro conscriptas *ab anno secundo divae memoriae domini et genitoris mei Chindaswinthi regis* in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subjugatis omni robore valere decernimus ita ut hae solae valeant leges, quas aut ex antiquitate juste novimus aut tenemus, aut idem genitor noster visus est non immerito condidisse, prolatis seu connexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium judiciali praesidens throno coram universis Dei sacerdotibus sanctis, cunctisque officiis palatinis audientium universali consensu edidit et formavit, *ac suae gloriae titulis adnotavit,* ita ut tam hae quae jam prolatae consistunt, quam illae quas adhuc exoriri novorum jurgiorum eventus impulerit, valido ac justissimo vigore perdurent et aeternae soliditatis jura retentent. — Diese Zeilen sagen durchaus nicht, dass Chindaswind selbst im zweiten Jahre seiner Regierung den Liber publicirt, sondern nur, dass er seit dem zweiten Jahre eine grosse Zahl von Gesetzen erlassen habe und dass sie mit den Gesetzen der Vorgänger und Receswind's in dessen Gesetzbuch stün-

Receswind (649—672)[34], welcher vier Jahre hindurch mit seinem Vater zusammen regiert hatte, fuhr nach des Vaters Tode fort, viele Gesetze über die verschiedensten Gegenstände zu geben und die Lücken der Chindaswindischen Gesetzgebung auszufüllen, wobei er gleichfalls auf das römische Recht und die Bestimmungen der spanischen Concilien, welche nicht bloss von rein geistlichen Dingen handeln, Rücksicht nahm. Auch hat er das gesammte bisher vorhandene Gesetzesmaterial zu einem neuen Gesetzbuch verarbeiten lassen[35]; so zweifelhaft das Gesetzbuch

den. Die Uebersetzung, welche Helfferich S. 181 von dieser Stelle giebt, scheint mir verfehlt: „Receswind's Gesetzbuch solle von dem zweiten Jahre seines Vaters Chindaswind an gelten." Dagegen ist es mir nicht unwahrscheinlich, dass bereits Chindaswind den Plan zu einer Gesetzesredaction fasste, und seit dem zweiten Jahre seiner Regierung an ihr arbeiten liess, dass sie aber erst von seinem Sohn vollendet und bestätigt wurde. Wenn in der in der Note 30 angeführten Stelle Chindaswind's bestimmt wird, man solle sich im Reiche der Gothen allein richten nach dem *competentium ordo verborum, quae codicis hujus series agnoscitur continere*, so braucht der *codex hic* auch kein neues Gesetzbuch Chindaswind's zu sein; der König kann auch Reccared's Gesetzbuch meinen, in welches die Gesetze der späteren Könige eingetragen sind. — Ferner hat man sich auf II. 3. 4 ein Gesetz Chindaswind's berufen, worin die Worte: *illius legis quae continetur in libro sexto, titulo primo, capitulo secundo, ubi praecipitur* etc., auf ein in der That in VI. 1. 2 befindliches Gesetz verweisen. Aber die Folgerung, dass Chindaswind eine in Bücher, Titel und Capitel getheilte Sammlung benützte, ist schon darum irrig, weil das Citat auf unsere Lex Wisigothorum passt, welche nach Chindaswind noch mehrmals umgearbeitet wurde. Aus diesem Grunde und weil diese Worte in der Vaticanischen Handschrift fehlen, welche nichts von dem enthält, was nach Receswind zum Gesetz hinzukam, kann das Citat erst in späterer Zeit nachgetragen sein. — Doch bin ich auch nicht im Stande, mit Helfferich aus II. 1. 2 zu schliessen, dass es vor Receswind kein anderes Gesetzbuch, als das Reccared's gegeben habe.

34) Helfferich S. 172—180.

35) II. 1. 9: Nullus prorsus ex omnibus regni nostri *praeter hunc librum qui nuper est editus,* atque *secundum seriem hujus amodo translatum librum alium legum* pro quorumque negotio judici offerre pertentet Judex quoque si vetitum librum sibi postea oblatum disrumpere fortasse distulerit, ... damnationis dispendio subjacebit. Freilich hat hier der Leoner Codex die Ueberschrift: *Antiqua. Flavius Cindasvindus Rex;* andere Handschriften, besonders die Vaticanische schreiben das Gesetz dem Receswind zu. — II. 1. 12 (13): Quaecumque causarum negotia inchoata sunt, nondum vero finita, *secundum has leges determinari* sancimus. Illas autem causas *quae antequam istae leges a nostra gloria emendarentur,* legaliter *determinatae sunt,* id est *secundum legum modum, qui ab anno primo regni nostri in praeteritis obser-*

Chindaswind's war, so sicher ist das Receswind's bezeugt [36]). In welchem Jahre der König die Redaction vorgenommen oder vollendet hat, lässt sich nicht bestimmen [37]), wahrscheinlich nicht gleich im Anfange seiner Regierung (Note 35). Den Eingang des Gesetzbuchs scheint das in der neueren Sammlung in II. 1. 2. enthaltene Gesetz gebildet zu haben [38]). Receswind's Lex Wisigothorum zerfällt bereits in 12 Bücher, Titel und Capitel [39]) und es mag der König bei dieser Eintheilung dem Vorbilde des justinianischen Codex gefolgt sein.

Eine Vergleichung der Stellen, welche sich sowohl in der Antiqua, als in dem neueren Gesetzbuch finden, lehrt, dass der König sich nicht damit begnügte, die Gesetze in eine neue Ordnung zu bringen und die Antiqua durch die seither erlassenen Gesetze

vatus est, resuscitari nullatenus patimur; es folgt hieraus, dass er nicht gleich im ersten Jahre seiner Regierung das Gesetzbuch publicirt hat. Er bezeichnet seine Thätigkeit als *emendare leges.* — Vgl. ferner auch II. 1. 5 (in Note 33). — v. Savigny II. S. 70. N. g hatte auf Grund der Worte in der eben angeführten Stelle II. 1. 9: *secundum seriem hujus amodo translatum* angenommen, es habe damals eine officielle gothische Uebersetzung (*translatum*) gegeben; allein *translatum* bedeutet hier entweder eine Abschrift (Gaupp Thüring. S. 6; Grimm Gesch. der deutschen Sprache S. 454; Gengler S. 135. N.*; Helfferich S. 180. N.) oder die veränderte Reihenfolge des Buchs (Merkel bei v. Savigny VII. S. 45. N. i). — Auf Grund jener Stelle nahmen früher Ritter (vgl. Note 76) und Biener I. p. 111 an, dass die spanische Uebersetzung des Gesetzbuchs, welche im 13. Jahrhundert verfasst wurde, von Receswind herrühre.

36) Haenel p. XCVII nimmt umgekehrt die Recension Chindaswind's an und verwirft die Receswind's; letzterer habe nur einzelne Gesetze gegeben, bestätige nur das Gesetzbuch seines Vaters und verbinde mit demselben *librum suum legum Novellarum.*

37) Helfferich S. 179 ff. entscheidet sich für das zweite Jahr seiner Alleinregierung, d. h. 654; unter den von ihm angeführten Gründen dürfte noch das meiste Gewicht der Umstand haben, dass das Königsregister, welches einer Handschrift des Westgothenrechts beigegeben ist, mit dem zweiten Jahre Receswind's abschliesst (Helfferich S. 181).

38) Nach v. Daniels Handbuch I. S. 123. N. 39 wäre II. 1. 1 der Eingang; allein dieses Gesetz gehört nach der Madrider Ausgabe dem Erwig und fehlt in der Vaticanischen Handschrift gänzlich.

39) Diese Eintheilung findet sich bereits in der Vaticanischen Handschrift, vgl. Merkel bei v. Savigny VII. S. 44 f., doch ist es ein Versehen, wenn hier gesagt ist, dass das jetzige erste Buch in der Handschrift fehle; vielmehr steht es ebenso in ihr, wie in der Madrider Ausgabe.

zu vermehren, sondern dass er auch die vorgefundenen Bestimmungen in der Darstellung erweiterte, ihren Inhalt ausführte, verallgemeinerte und zum Theil auch veränderte [40]).

Die folgenden Könige haben darauf wieder einzelne Gesetze erlassen und zum Theil auch das Gesetzbuch unter Einreihung der Gesetze ihres Vorgängers oder nach wiederholter Revision von Neuem publicirt [41]). Von Wamba (672—680) zunächst haben wir einige Gesetze über den Heerbann u. s. w. [42]). Erwig (680—687) erliess bereits im ersten Jahre seiner Regierung 28 Gesetze über die Juden, in welchen er die strengen Grundsätze seiner Vorgänger noch überbot; sie nehmen in der Lex Wisigothorum den dritten, d. h. letzten Titel des 12. Buches ein und führen die Ueberschrift: *De novellis Legibus Judaeorum, quo et vetera confirmantur et nova adjecta sunt;* wahrscheinlich sind diese Gesetze auch in einem besonderen Libellus publicirt worden [43]). Ausserdem gab er ein Gesetz über den Heerbann (IX.

40) Z. B. Antiqua 277: *sortes gothicae* und *tertia romanorum,* L. Wisig. X. 2. 1: *sortes gothicae vel romanae.* — Ant. 277: *antiquos vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit,* L. Wisig. X. 3. 1: *antiquos terminos et limites sic stare jubemus, sicut antiquitus videntur esse constructi.* — Ant. 312: *Romanus qui Gotho donaverit rem,* L. Wisig. V. 420: *Si quis rem vendiderit vel donaverit alicui.* In Ant. 287 besitzen wir dasjenige Gesetz, welches Chindaswind V. 4. 13 aufhebt. — Ueber diese Veränderungen vgl. Blume S. XVI ff. — Zöpfl §. 13. N. 6 schreibt dieselben bereits dem Leowigild zu.

41) Merkel bei v. Savigny VII. S. 45. 46; diese Formen sind zum Theil handschriftlich erhalten. Helfferich S. 185. 201. 213 f.

42) L. Wisig. IX. 2. 8, V. 1. 6, V. 1. 7 und eine Stelle als Note bei XII. 2. 18. Helfferich S. 186 ff.; dagegen gehört die Stelle VI. 5. 17, welche eine Handschrift dem Wamba zuschreibt (Helfferich S. 189), ihm nicht an, da sie in dem Vatican. Codex enthalten ist.

43) Ueber diese Judengesetze vgl. Helfferich S. 75. 192. 203; für ihre gesonderte Publication spricht XII. 3. c. 28 am Schlusse (in d. Madrid. Ausg. Note 25): Lectae sunt leges suprascriptae omnibus iudaeis in ecclesia Sanctae Mariae Toleto sub die VI. Kalendas februar. anno feliciter primo gloriosi domini nostri Ervigii regis Snt. — Auf diese Gesetze bezieht sich auch wohl die Nachricht des Lucas Tudensis: Ervigius leges, quae a praedecessoribus suis editae fuerant, ex parte corrupit, et ex parte correxit, et ab Isidoro hispalensi episcopo Hispaniarum primate traditas ex nomine suo annotare praecepit, vel antiquas vocavit, ne nomine ecclesiae *forum judiciale* agi videretur. Der König hatte in seinen Judengesetzen zum grössten Theil ältere Gesetze seiner Vorgänger und die Beschlüsse des vierten Concils zu Toledo

2. 9), durch welches er Wamba's Gesetz abänderte, über falsches Zeugniss (II. 4. 7), gegen die Befragung von Wahrsagern durch den Richter (VI. 2. 5 in der Ausgabe von Lindenbrog und den folgenden) [44], über servi fugitivi (IX. 1. 8) [45]. Ferner gingen die Beschlüsse des 13. Concils von Toledo von 683 in kurzem Auszuge in die Lex Wisigothorum über [46]. Auch hat das erste Gesetz des zweiten Buchs in allen spanischen Handschriften die Ueberschrift *Ervigius Rex* und wir sind, da in demselben der König erklärt, es könne nie ein Gesetzbuch für alle möglichen Fälle vorher die Bestimmungen treffen und er habe daher für neu auftauchende Fragen die rechtlichen Principien *in hoc libro* aufgestellt [47], zu der Annahme berechtigt, dass Erwig die

wiederholt, welche unter dem Vorsitz von Isidor (daher Isidorische Gesetze vgl. Note 27) im Jahre 633 gefasst und von König Sisenand erlassen waren. Es sagte Erwig im 12. Concil von Toledo a. 680: valde nobis cavendum est, ne tot antiquorum canonum regulae, quae pro eorum (der Juden) erroribus sunt promulgatae, nos illorum culpis obnoxios reddant, si nostri regni temporibus eorundem canonum constrictio dissoluta pertranseat etc. Er gab nun, sagt Lucas, diesen neu eingeschärften Gesetzen entweder seinen Namen oder bezeichnete sie mit *Antiqua*. Während wir daraus folgern, dass es zu Erwig's Zeit längst Sitte war, über die einzelnen Gesetze den Namen des Königs zu schreiben, welcher sie erliess, schliesst Zöpfl §. 13. IX, Erwig habe eine solche Bezeichnung angeordnet.

44) Vgl. Helfferich S. 200 f. In der Madrider Ausgabe steht das Gesetz als Extravagante p. 81.

45) Haenel p. XCVII. N. 38 erklärte es für *Antiqua;* allein es fehlt in der Vaticanischen Handschrift.

46) L. Wisig. XII. 1. 3 (Lindenbr.; es fehlt in der Madrider Ausgabe und ist auch von Helfferich übersehen); irrig bezeichnen es die Ausgaben als Gesetz Receswind's. Ueber dieses Concil vgl. Helfferich S. 197 ff. Weitere Gesetze Erwig's finden sich als Extravaganten in der Madrider Ausgabe p. 15. 25.

47) II. 1. 1: Et ideo quia perstringi tota, quae in controversiam veniunt brevi complicatione non possunt; saltim vel quae in concione pertractanda sese gloriosis nostrae celsitudinis sensibus ingesserunt, ea in hoc libro specialiter corrigi, et elimata probitatis sententia decrevimus ordinari nostri regni populos haec deinceps institutio correctarum legum ordinandos adstringat atque retentet. Et ideo harum legum correctio vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis posita, et subsequenti est serie adnotata, ita ab anno secundo regni nostri a duodecimo Kalendas novembris in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subjugatis innexum sibi a nostra gloria valorem obtineat, et inconvulso celebritatis oraculo valitura consistat.

Lex Wisigothorum mit seinen Gesetzen vermehrt und von Neuem publicirt habe [48]).

Egica (687—701) scheint gleichfalls das Gesetzbuch revidirt und besonders die früheren Gesetze, welche Erwig durch seine Novellen beseitigt hatte, unter Aufhebung der Bestimmungen Erwig's wiederholt zu haben [49]). Von Gesetzen der letzten Könige Witiza und Roderich [50]) ist nichts Gewisses bekannt.

Leges sane quas in judaeorum excessibus nostra gloria promulgavit, ab eo tempore valituras esse decernimus, ex quo his confirmationem gloriosa serenitatis nostrae renotatione impressimus.

48) Türk S. 53 f. — Haenel p. XCVII leugnet seine Redaction.

49) Vgl. Helfferich S. 211—216. Diese Tendenz spricht sich in der Vorlage für das 16. Concil von Toledo im Jahre 693 aus: Cuncta vero, quae in canonibus vel legum edictis depravata consistunt, aut ex superfluo vel indebito conjecta fore patescunt, accommodante serenitatis nostrae consensu, in meridiem lucidae veritatis reducite, illis procul dubio legum sententiis reservatis, quae ex tempore praecessoris nostri domini Chindasvinti regis usque ad tempus domini Wambanis principis ex ratione depromptae ad sinceram justitiam vel negotiorum sufficientiam pertinere noscuntur. Die überflüssig oder unrechtmässig hineingekommenen Gesetze sollen beseitigt werden, dagegen die Gesetze von Chindaswind bis auf Wamba im Allgemeinen gültig bleiben; dies kann nur dahin verstanden werden, dass da der König seinen unmittelbaren Vorgänger Erwig nicht erwähnt, die Revision sich gerade auf dessen Gesetze beziehen sollte. — Ein Beispiel ist der Eingang von VI. 5. 13 (in der Madrider Ausgabe p. 90. n. 4): Praecedentium non vitia, sed virtutes aemulando conlectas, invenimus hanc legem justissime editam, injuste abrasam: et ideo ne humanis excessibus turpandae imaginis Dei frena laxentur, in nomine Domini, ego Flavius Egica Rex ipsis verbis ipsisque sententiis illo dudum eam iterum ordine introduxi, quo dudum illam praeviam judicii principalis auctoritas conlocavit, quae sic incipit: Superiori lege etc. — Als weitere Gesetze Egica's führt Helfferich an: zwei Extravaganten der Madrider Ausgabe p. 7 bei II. 1. 6, III. 5. 4, III. 5. 6, V. 7. 19 und 20, V. 1. 5, IX. 1. 21, X. 2. 7, XII. 2. 18 (die letzten zwei Gesetze fehlen in den Ausgaben von Lindenbrog, Georgisch u. s. w.); ausserdem führen noch mehrere andere Gesetze den Namen Egica's II. 1. 34 (übereinstimmend mit V. 7. 19, beide Citate nach Lindenbrog; sie fehlen in der Madrider Ausgabe), II. 2. 10 (nach Lindenbrog, fehlt in der Madrider Ausgabe), II. 5. 4; II. 5. 18 und 19 (Lind., fehlen in Ed. Madr.), VI. 1. 3 (Lind., fehlt in der Madrid. Ausgabe), VI. 1. 4 (Lind., VI. 1. 3 Madr.).

50) Für VI. 1. 3, welches in der Madr. Ausgabe fehlt, lautet die Ueberschrift nach dem Görlitzer Codex bei Lindenbrog: *In nomine Domini et Salvatoris nostri Jesu Christi, Flavius Gloriosus Egica Rex Toleti noviter emendata, Fls. Gls. Witiza Rex,* wonach er also das Gesetz Egica's von Neuem

Diejenige Gestalt, welche die Ausgaben liefern, die neueste, scheint von Witiza herzurühren [51]).

III. Die Lex Wisigothorum der Ausgaben.

Dieselbe zerfällt in 12 Bücher [52]), diese in Titel und die Titel in Capitel oder Constitutionen, für welche die gothische Bezeichnung *Aera* gewesen zu sein scheint [53]). Das Gesetzbuch citirt einzelne Stellen, welche es dann nach Buch, Titel und Aera angiebt [54]); da die citirten Stellen sich wirklich an den angegebenen Orten finden, so können die Citate erst bei der letzten Redaction gemacht oder müssen bei den Revisionen corrigirt worden sein. Innerhalb der Titel sind die Gesetze nicht chronologisch, sondern in einer gewissen systematischen Aufeinanderfolge geordnet [55]). Der handschriftliche Name des Gesetzbuchs ist *Judicum liber* [56]), später auch *forum judiciale* [57]); *forum, forus, foro, fuero* bedeutet in Spanien ein vom König bestätigtes Gewohnheitsrecht [58]). Die Bücher und Titel haben ihre besonderen Rubriken

publicirt hat. — VI. 1. 4 (Madr. 3) schreiben einige Handschriften auch dem Witiza zu.

51) Merkel bei v. Savigny VII. S. 46 findet den Beweis besonders darin, dass das Königsregister einer Handschrift mit Witiza's Krönung abschliesst; dass es eine Recension Witiza's gab, beweisen die beiden in einzelnen Handschriften unter seinem Namen gehenden Gesetze. Die Gesetze Egica's kann Egica selbst bei seiner Revision, deren Jahr uns unbekannt ist, es kann sie aber auch Witiza eingereiht haben.

52) Ueber die Verwandtschaft in der Systematik zwischen der Lex Wisigothorum und dem Theodosischen Codex vgl. Gengler S. 129. 130 und die synoptischen Zusammenstellungen von v. Daniels S. 127 ff., welcher letztere ein zu grosses Gewicht auf dieselbe legt.

53) *Aera* ist bei den Westgothen nicht bloss ein Ausdruck für die Zeitbestimmung, sondern auch für einen gezählten Abschnitt, vgl. Beispiele bei Blume S. XII. N. 15 und Helfferich S. 62. 64.

54) Vgl. II. 3. 4 (Note 33) und VI. 2. 5 (Lindenbr.).

55) Die Wiederholung von II. 1. 34 in V. 7. 19 scheint nur eine Folge davon zu sein, dass man bei den Ausgaben verschiedene Handschriften benützte.

56) Der Cod. Aemilianus hat die Ueberschrift: *Judicum liber seu Judiciorum a Cindaswinto et Recesvinto et Egica regibus.* Helfferich S. 17.

57) Vgl. die Stelle des Lucas Tudensis in Note 43.

58) Helfferich S. 281 f. — Er vermuthet S. 317 auf Grund der Bezeichnung *Jueces del Libro y del Foro*, Richter nach Landrecht (dem Liber, dem alten Westgothenrecht) und dem neueren Herkommen, dass Forum Judicum durch eine Zusammenziehung entstanden sei.

und über jedem Capitel steht eine ziemlich weitläufige Inhaltsangabe. Ueber den meisten Gesetzen pflegt ausserdem noch der Name eines Königs, oft in einer Abkürzung, oder die Bezeichnung *Antiqua* oder *Antiqua noviter emendata* zu stehen. Die Ueberschrift Antiqua bedeutet, dass das Gesetz bereits in der alten Gesetzsammlung Reccared's enthalten war [59]). Die Vergleichung der erhaltenen Fragmente der Antiqua und der betreffenden Stellen der jüngeren Gesetzsammlung zeigt, dass auch diese Stücke in der Fassung erweitert, zum Theil auch im Inhalt verändert sind [60]); mit Bezug auf diese Veränderungen erhält das Wort *Antiqua* oft noch den Beisatz *noviter emendata* und zugleich den Namen des Königs, welcher dem Gesetz seine neue Fassung gegeben hat [61]). Andere Stücke werden mit grossen Schwankungen der Handschriften einzelnen Königen zugeschrieben [62]). Endlich haben manche Stellen keine Ueberschrift: nicht alle derselben sind dem römischen Recht entnommen, sondern sie standen zum Theil auch schon in der Antiqua oder sind Gesetze späterer Könige, welchen sie auch in einzelnen Handschriften zugeschrieben werden [63]).

Sehr wenige Capitel der Lex Wisigothorum sind dem Ge-

59) Irrige Ansichten über das Wesen der Antiqua sind durch die Auffindung der Fragmente widerlegt worden; so glaubte Eichhorn §. 34. N. ff, dass mit Antiqua besonders das römische Recht bezeichnet würde, und v. Savigny II. S. 70 sagte: „Antiqua heisst in dem Gesetzbuch jede Stelle, die nicht einem einzelnen gothischen König, als Gesetz desselben zugeschrieben werden konnte: also alles, was man aus alten gothischen Rechtsgewohnheiten, aus römischem Recht und vielleicht auch aus dem Recht anderer germanischer Stämme aufzunehmen gut fand.“ Vgl. dagegen Roth a. a. O. S. 20 ff.

60) Blume druckt bei seiner Ausgabe beide Texte neben einander ab.

61) Gaupp Landtheilungen S. 391 glaubt, dass die so bezeichneten Gesetze erst von Erwig verändert worden sind, und S. 392 dass die Capitel, welche den Namen eines Königs und daneben die Bemerkung *noviter emendata* haben, Gesetze dieses Königs sind, welche Erwig emendirt hat. Vielmehr sind es wohl auch Stücke der Antiqua, welche von den genannten Königen emendirt sind.

62) Irrig behauptet Zöpfl §. 13. N. 14, dass auch der Name Leowigild, häufiger noch Sisenand vorkomme; aber keinem von beiden wird in der Lex Wisigothorum ein Gesetz zugeschrieben.

63) Helfferich S. 74. 183 macht es wahrscheinlich, dass man später die Namen solcher Könige fortliess, welche der Geistlichkeit zuwider waren.

wohnheitsrecht entnommen, die meisten sind Constitutionen, welche die Könige mit ihren geistlichen und weltlichen Grossen auf den Reichstagen beriethen [64]). Wegen der grossen Zahl von römischen Unterthanen musste auf das römische Recht Rücksicht genommen werden. Fanden sich schon in der Antiqua Reccaredi einzelne Bestimmungen aus dem römischen Recht, so musste dasselbe in der späteren Lex Wisigothorum, welche auch das Gesetzbuch der Römer sein sollte, einen noch grösseren Raum einnehmen [65]); bald werden ganze Stellen wörtlich aus dem römischen Recht aufgenommen [66]), bald nur die Grundsätze desselben benützt und dem Sinne nach wiedergegeben [67]). Einzelne Stellen der Lex Wisigothorum scheinen mit Benützung der Lex Burgundionum verfasst zu sein [68]). Das erste Buch, welches nur aus

64) Helfferich S. 16. 143 ff.; viele Capitel sind Beschlüsse der Concilien von Toledo; vgl. Türk S. 63 ff.

65) Ueber die Benützung des römischen Rechts vgl. v. Savigny II. 76 ff.; Roth S. 23 ff.; Haenel p. XCVI seq.; ein Verzeichniss der aus dem Breviar entnommenen Stellen bei Haenel p. 466.

66) So IV. 1 = Breviar. Paul. R. S. IV. 11; VIII. 1. 2 = c. 3. C. Th. IV. 22; V. 5. 8 = c. 1. 2. C. Th. II. 33 int. Die Extravagante bei II. 4. 5 = c. 2. C. Th. XI. 14.

67) So III. 2. 1 vgl. mit c. 1. C. Th. III. 8; IV. 3. 3 vgl. mit c. 4. C. Th. III. 17; II. 1. 10 (11) vgl. mit interpr. c. 2. C. Th. II. 8; und noch an vielen anderen Stellen. Roth a. a. O. macht es gegen v. Savigny wahrscheinlich, dass nicht bloss das Breviar, sondern auch bisweilen Justinianisches Recht benützt ist; so scheint IV. 5. 1 aus nov. 115 herzuleiten zu sein.

68) Roth S. 30 ff. hat eine grosse Reihe von Stellen angeführt, welche aus der Lex Burgundionum geflossen sein sollen; Gaupp Hall. Allg. Lit. Zeit. 1849. I. Nr. 114. S. 912 nimmt umgekehrt eine Benützung der Lex Wisigothorum in der Lex Burgundionum an und Gengler S. 182 f. leugnet jeden unmittelbaren Einfluss der Lex Burgundionum. Eine genauere Vergleichung der von Roth angeführten Parallelstellen lehrt, dass bei den meisten derselben nur eine Aehnlichkeit der Bestimmung vorhanden ist, wie dieselbe aus der Verwandtschaft beider Volksstämme, ihrer Rechtszustände und socialen Verhältnisse auch ohne unmittelbare Benützung hervorgehen kann. Die weiter gehende Verwandtschaft und die wörtliche Uebereinstimmung an anderen Stellen ist ohne Annahme einer unmittelbaren Benützung nicht zu erklären, so L. Wisig. VIII. 3. 7 vgl. mit L. Burg. 27. 1; L. Wisig. VIII. 3. 10 vgl. mit L. Burg. 27. 4, 5. Möglich ist auch der Zusammenhang zwischen L. Wisig. IX. 1. 14 und L. Burg. 6. 1 und 3, ferner zwischen L. Wisig. IX. 1. 3 und 6 und L. Burg. 39. 1, 2. — Bei allen anderen von Roth angeführten Stellen glaube ich seiner Behauptung entschieden entgegen treten zu dürfen. — Aus der kürzeren Fassung der Lex Burgundionum, aber auch daraus, dass sie älter ist als Rec-

einigen doctrinären Sätzen über Gesetze und Methode der Gesetzgebung besteht und zum Theil aus den Origines des Isidor genommen ist [69]), ist von ungewissem Ursprunge, aber älter als Receswind [70]).

Die Geschichte des Westgothenrechts lehrt, dass die Könige weniger auf die Aufzeichnung des im Volke lebenden Gewohnheitsrechts und die Befestigung germanischer Rechtsgedanken durch die Schrift bedacht waren, als vielmehr darauf ausgingen, dem Volk ein Recht durch positive Bestimmungen zu geben und für alle Verhältnisse den entscheidenden Rechtssatz aufzustellen. Ueber denselben Gegenstand erlassen die Könige der Reihe nach ihre Gesetze, ergehen sich in gesetzgeberischen Experimenten und verhindern es, dass sich ein festes Rechtsbewusstsein im Volke bildet. Trotz der vielen legislatorischen Aenderungen bezeichnen sie oft ihre Gesetze als für die Ewigkeit erlassen, wodurch ihre Nachfolger, welche das Recht verändern wollten, sich nicht im Mindesten für gebunden erachteten. Ueberall begegnen wir den härtesten Strafen, um dem verwilderten Rechtszustande ein Ende zu machen; viele Handlungen werden mit Confiscation, Excommunication, Infamie, Prügelstrafen bedroht. In den Gesetzen gegen die Juden spricht sich eine Intoleranz und eine bis in das Kleinliche gehende Verfolgungssucht aus, man könnte Rachsucht sagen, wie in keinem anderen Gesetze jener Zeit.

Die geringe Berücksichtigung des Gewohnheitsrechts erklärt es, dass die Könige das Gesetz als einzige Rechtsquelle, ihr Gesetzbuch als einzige Norm für den Richter betrachten und ihm verbieten, in einem Falle ein Urtheil zu sprechen, für welchen es an der gesetzlichen Bestimmung fehlt: der König allein solle entscheiden, was Rechtens sei [71]). Ueberall macht sich die Staats-

cared's Antiqua, folgern wir, dass die L. Burg. in jenen Stellen die Quelle ist und nicht umgekehrt.

69) L. Wisig. I. 2. 4 und 5 vgl. mit Isid. Origg. V. c. 20. 21. — Helfferich S. 203. 474.

70) Weil dies erste Buch sich schon in der Vaticanischen Handschrift findet; vgl. Note 39.

71) L. Wisig. II. 1. 11 (12): Nullus judex causam audire praesumat, quae in legibus non continetur, sed comes civitatis vel judex, aut per se, aut per exsequutorem suum conspectui principis utrasque partes praesentare procuret,

gewalt mit ihrer Aufsicht und ihren Massregeln geltend. Das Gesetzbuch der Westgothen ist der erste Versuch der Deutschen überhaupt das gesammte Recht zu codificiren und für alle Verhältnisse und Fälle eine geschriebene Regel aufzustellen und unterscheidet sich durch die beabsichtigte Vollständigkeit wesentlich von den meisten übrigen Volksrechten, welche nur eine dürre Aufzählung von Bussen enthalten. Aber doch können wir es kein Gesetzbuch im heutigen Sinne, sondern nur eine Gesetzsammlung in systematischer Ordnung nennen; denn obgleich die Könige es immer von Neuem redigirten und publicirten, so brachten sie doch keinen einheitlichen Geist in seine Bestimmungen hinein und liessen das aufgehobene Gesetz neben der Novelle stehen, so dass sich auch noch aus der neuesten Gestalt die Geschichte der Gesetzgebung ergiebt.

Vielen Gesetzen sehen wir es an, dass sie nicht das Erzeugniss der Erfahrung und des praktischen Bedürfnisses, sondern theoretischen Nachdenkens sind [72]: daher die eingehende Benützung des römischen Rechts, aus welchem man, wenn es im gothischen Recht an geschriebenen Rechtssätzen fehlte, ein willkommenes Vorbild für die eigene Gesetzgebung entnehmen konnte, daher ferner die Willkürlichkeit und Spitzfindigkeit in der Unterscheidung und das häufige Abweichen von den Rechtssätzen der anderen germanischen Stämme.

Während die meisten Volksrechte im Ausdruck knapp und durch Kürze bisweilen unverständlich sind, wird umgekehrt die Lex Wisigothorum durch unerträgliche rhetorische Breite und gezierten Wortreichthum bisweilen dunkel. Den eigentlichen Gesetzen gehen lange Sentenzen voran, moralische Betrachtungen über die Nothwendigkeit rechtswidrigen Handlungen zu begegnen, über die Motive des betreffenden Gesetzes u. s. w. und erst nach langem Umherirren folgt das Gesetz. Die grosse Fülle von Worten kann aber nicht die Unfähigkeit verdecken einem Gedanken den ihm entsprechenden Ausdruck zu geben. Auch abgesehen

quo facilius et res finem accipiat, et potestatis regiae discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur.

72) Vgl. Wilda S. 79 und die dort abgedruckte Stelle aus Schäfer Geschichte von Portugal I. S. 251.

von dem ersten Buch sind manche Abschnitte gar keine Gesetze, sondern nur doctrinäre Erklärungen [73]).

IV. Geltung des Westgothenrechts.

Auch nach der Zerstörung des westgothischen Reichs durch die Araber erhielt sich das Westgothenrecht in Geltung und wurde besonders in den nördlichen Theilen, wo eigene spanische Herrschaften entstanden und immer mehr an Ausdehnung gewannen, weiter fortentwickelt [74]). Auch in den südöstlichen Gegenden Frankreichs, besonders in Septimanien oder Gothia, der sogenannten spanischen Mark kam neben dem salischen und römischen auch das westgothische Recht zur Anwendung [75]).

Das praktische Interesse der Sammlung war so gross, dass König Ferdinand III. (1229—1234) zunächst für Cordova sie in das Castilianische übersetzen liess und unter dem Namen *Fuero de Cordova* publicirte [76]); wahrscheinlich wurde der Ueber-

73) Z. B. XII. 2. 1 ist ein sehr langer Abschnitt, welcher nur den allgemeinen Satz enthält, dass die Ungläubigen verfolgt werden sollen, und den Uebergang von dem ersten zum zweiten Titel ohne einen tenor legis bildet. — Sehr viel günstiger urtheilt Biener I. p. 118 über dies Gesetzbuch.

74) Vgl. Helfferich S. 247. 251 f. Beispiele seiner Geltung.

75) Vgl. Türk S. 82 ff.; v. Savigny II. S. 71 f. N. i; Schäffner Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I. S. 129 f., III. S. 28. N. 66; Gengler S. 136. N. 51; Helfferich S. 389 ff. Besonders interessant ist der Beschluss des Concilium Tricassinum a. 878 (Walter C. J. III. p. 221 seq.):

Johannes, Episcopus servus servorum Dei omnibus Episcopis *per Narbonensem atque Hispanicas provincias* considentibus et omnibus in potestatibus constitutis *in Hispania et Gothia provinciis* degentibus, omnique populo occidentali catholico, salutem et benedictionem venit ante praesentiam nostram Sigebodus Narbonensis episcopus et detulit nobis *librum Gothicae Legis*, ubi nihil habebatur de sacrilegiis, et in eisdem legibus scriptum erat, ut causae, quas illae leges non habent, non audirentur a judicibus illius patriae. Atque ita jus sanctae Ecclesiae suffocabatur ab incolis *Galliae et Hispaniae provinciis.* Unde nostra serenitas cum praescriptis Episcopis, *inspectis Legibus Romanis*, ubi habebatur de sacrilegiis, invenimus ibi a Justiniano Imperatore legem compositionis sacrilegii constitutam, scilicet in quinque libras auri optimi (es ist gemeint c. 13. C. I. 3). Sed nos leniorem precipimus esse tenendam, quae a Karolo est constituta de compositione sacrilegii, videlicet in triginta libras examinati argenti *Et precipimus, ut in fine codicis legis mundanae scribatur haec lex.*

76) Helfferich S. 358 f. — Ueber die Handschriften dieser Recension: Türk S. 17 ff.; Pertz Archiv VII. 725 ff., über zwei Copenhagener Handschriften Wilda rheinisches Museum VII. S. 275; über die Ausgaben v. Savigny II. S. 71. N. h. — Es ist dieselbe gedruckt:

setzung das Manuscript von Leon zu Grunde gelegt [77]). Die Abweichungen von dem lateinischen Text waren wohl meistens von der Gesetzgebung beabsichtigt [78]).

§. 7. Edictum Theodorici.

Ausgaben. Ueber dieselben vgl. v. Glöden das römische Recht im ostgothischen Reiche. 1843. S. 4 und Gengler S. 82. Es steht das Edict in einer Reihe von Ausgaben des Cassiodor; *Editio princeps* ist:

M. Aur. Cassiodori Senatoris Variarium LL. XII. Edictum Theodorici Regis Italiae Paris. ap. Sebastianum Nivellium 1579. fol. app. p. 1—19. — Ebenso in den folgenden Ausgaben des Cassiodor. — Der Text beruht auf zwei Handschriften, welche Petr. Pithoeus besass und dem Buchhändler Nivellius auf seine Bitte zum Abdruck übergab, ohne darum selbst die Ausgabe zu besorgen; vgl. den in den Ausgaben abgedruckten Brief vom 31. Dec. 1578 an den Senator Eduardus Molaeus. — Dann in den Sammelschriften bei Lindenbrog, Goldast collectio Constitutionum Imperialium tom. III. 1713. p. 18—31; Georgisch, Canciani; eine Separatausgabe ist:

G. F. Rhon Commentatio ad Edictum Theodorici Regis Ostrogothorum. Halae. 1816. 4. und danach bei Walter I. p. 391—414.

Handschriften besitzen wir nicht und es ist auch unwahrscheinlich, dass Lindenbrog, wie Heineccius antiquitates I. p. 301 bemerkt, eine besondere Handschrift gehabt habe.

a) Forus antiquus Gothorum Regum Hispaniae, olim liber Judicum, hodie *Fuero Iuzgo* nuncupatus, XII libros continens, auctore Alfonso a Villadiego J. U. D. ac Mantuano cive et advocato, Madrit. 1600. fol. (* J. D. Ritter. De foro antiquo Gothorum Regum Hispaniae Dissertatio Wittemb. 1770. 4. hielt diese Uebersetzung für die seiner Meinung nach in II. 1. 9 angedeutete alte Uebersetzung [vgl. Note 35]); neu abgedruckt 1792.

b) In der oben S. 72. Nr. 4 angegebenen Madrider Ausgabe; über sie vgl. Eichhorn in den Gött. Gel. Anz. 1820. St. 92. S. 913 ff.; sie benützt 17 Handschriften.

77) Helfferich S. 16. N. 13, S. 19.

78) Helfferich S. 320 f.

Literatur: v. Savigny II. S. 172—181 und v. Glöden das römische Recht im Ostgothischen Reiche. Jena. 1843. 8., eine sehr tüchtige aber nicht überall überzeugende Abhandlung; vgl. zu ihr die Recension von Walch in der Neuen Jen. Allg. Lit. Zeit. 1845. N. 10—12. 14—16.

Während in allen übrigen Staaten, wo die deutschen Eroberer eine römische Bevölkerung antrafen, sie für sich an ihrem Recht festhielten oder höchstens einzelne Sätze des römischen Rechts annahmen und den besiegten Römern ihr Recht ungekränkt oder mit Einschränkungen liessen, hat Theoderich, König der Ostgothen, in sein Gesetzbuch, welches für Deutsche und Römer gleichmässig gelten sollte, allein Sätze des römischen Rechts aufgenommen. Bei Burgundern und Westgothen erhalten Römer und Deutsche ihre besonderen Gesetzbücher und jede Nation verbleibt im Genuss ihres Rechts; dagegen giebt es im Reiche der Ostgothen nur ein Gesetzbuch und es sollen die Sieger nach dem Rechte des unterworfenen Volkes leben.

Bei dem Schweigen der historischen Quellen über Entstehung und Tendenz des Edictum sind wir allein auf dieses selbst und seinen Prolog und Epilog angewiesen [1]. Der König erklärt, dass er um der Rechtsunsicherheit zu begegnen diese Edicte für Rö-

1) Prologus: Quaerelae ad nos plurimae pervenerunt, intra provincias nonnullas legum praecepta calcare. Et quamvis nullus injuste factum possit sub legum auctoritate defendere: nos tamen cogitantes generalitatis quietem, et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujusmodi casibus terminandis, praesentia jussimus edicta pendere: ut salva juris publici reverentia, et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant. Epilogus: Haec quantum occupationes nostrae admittere, vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt, a victis (Glöden emendirt sehr gut: *cunctis*) tam Barbaris, quam Romanis, sumus profutura complexi: quae omnium Barbarorum, sive Romanorum debet servare devotio. Quae comprehendere nos vel Edicti brevitas, vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur. Nec cujuslibet dignitatis, aut substantiae, aut potentiae, aut cinguli vel honoris persona contra haec, quae salubriter constituta sunt, quolibet modo credat esse veniendum, quae ex novellis legibus, ac veteris juris sanctimonia pro aliqua parte collegimus: scituris cognitoribus universis, ac jura dictantibus, quod si in aliquo haec edicta fuerint violata, se proscriptionis deportationisque poena merito esse feriendos etc.

mer und Barbaren, d. h. für seine Gothen und die übrigen Deutschen [2]) erlassen habe [3]), und dass in allen in dem Edict übergangenen Partien das bisher geltende Recht zur Anwendung kommen solle. Das Edictum ist ein Gesetzbuch, aus welchem Richter und Volk erkennen können, was Rechtens sei; es soll von den Richtern überall zur Anwendung gebracht werden [4]).

Es besteht aus 154 kurzen und dürftigen, ohne System einander folgenden Abschnitten, welche sich sowohl auf Staats- und Privatrecht und Process, als auch besonders auf das Strafrecht beziehen. Ohne dass auch deutschrechtliche, etwa dem ostgothischen Gewohnheitsrecht entnommene Sätze verzeichnet wären, ist das Gesetzbuch ganz und gar dem römischen Recht mit theilweiser Modification für die im gothischen Reiche vorhandenen Verhältnisse entnommen, und wurde wahrscheinlich von einem Römer im Auftrage des Königs entworfen [5]). Im Epiloge sagt der König, das Edict sei geschöpft *ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia;* seine Quellen sind die drei Sammlungen der Kaisergesetze (der Codex Gregorian., Hermog. und Theodos.), einige spätere Gesetze und die receptae sententiae des Paulus [6]); jene werden meistens nur dem Sinne nach wiedergegeben, Paulus dagegen ist auch wörtlich benützt. Sehr bestritten ist es, ob auch das Breviarium Alaricianum eine Quelle des Edictum ist,

2) Ueber die Barbari, worunter nicht etwa die deutschen Stämme mit Ausschluss der Gothen zu verstehen sind, vgl. v. Glöden S. 149 ff.

3) Damit stimmen auch Stellen in Cassiodor Var. überein II. 16: Sic enim contigit, ut utraque natio, dum communiter vivit, ad unum velle convenit Una lex illos et aequabilis disciplina complectitur; III. 43: Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vendicare Quid enim proficit, Barbaros removisse confusos, nisi vivatur ex legibus? VIII. 3: Et Gothis Romanisque apud Nos jus esse commune; X. 5: Si quis habuerit cum altero forte negotium ad communia jura descendite; III. 13: Si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho emerserit aliquod cum Romanis, legum consideratione definies: nec permittimus in discreto jure vivere, quos uno voto volumus vendicare.

4) Es ist weder eine Rechtsbelehrung oder ein Rechtskatechismus (v. Glöden S. 142), noch eine Privatarbeit (Leo Vorlesungen über deutsche Geschichte S. 331).

5) Cassiodor's Autorschaft ist unnachweisbar und unwahrscheinlich, v. Glöden S. 33 f.

6) Rhon weist bei seiner Ausgabe die benützten Stellen unter dem Texte nach.

oder nicht [7]). Wenngleich es an sich sehr unwahrscheinlich ist, dass man in Italien, wo die Quellen des römischen Rechts selbst überall vorlagen, sich bei Abfassung eines neuen Gesetzbuchs an die in fernen Gegenden entstandene Lex Romana Wisigothorum angeschlossen haben sollte, so stimmen doch in einzelnen Stellen die Worte der Interpretatio und des Edictum so auffallend mit einander überein, dass eine Erklärung dafür nur in der Benützung des Breviars gefunden werden kann [8]). Es entstand das Edictum also nach 506, aber vor 526, dem Todesjahre Theoderich's; diejenigen, welche die Benützung des Breviars leugnen, pflegen die Gesetzgebung Theoderich's in das Jahr 500 zu setzen [9]).

Theoderich, welcher in den von dem Edict geregelten Beziehungen Römer und Deutsche nach denselben, römischen, Grund-

7) v. Glöden S. 22 ff. hat die Benützung behauptet und es schliessen sich ihm an (Heimbach in dem) Leipzig. Repert. Jahrg. III. Bd. I. 1845. S. 420 ff. und Gengler S. 84. N. 101; gegen dieselbe Walch a. a. O. S. 50 ff. und Haenel p. XCI seq.

8) Ich kann v. Glöden nicht bei allen von ihm angeführten Stellen Recht geben, aber aus einigen lässt sich allerdings seine Ansicht nachweisen:

Breviarii c. 1. C. Th. IX. 19: Et si voluntatis assensio detegitur in virgine, eadem qua raptor severitate plectatur; *Interpr.:* si *raptori puella consentiat, pariter* puniantur. *Ed. Theod.* c. 17: et *si consenserit rapta raptori, pariter* occidatur.

Breviar. c. 1. C. Th. III. 16: si homicidam vel medicamentarium vel sepulcrorum dissolutorem maritum suum esse probaverit, ... In masculis etiam si repudium mittant, haec tria crimina inquiri conveniet, si moecham vel medicamentariam vel conciliatricem repudiare voluerit; *Interpr.:* nisi forte eum aut *homicidam* aut *maleficum* aut *sepulcri violatorem* esse docuerit Quod si a viro mulier repellatur, nec ipse, nisi certis criminibus ream docuerit, pro levi, ut assolet, jurgio repudiare non permittitur, nisi fortasse *adulteram* aut *maleficam* aut conciliatricem eam probare sufficiat. *Ed. Theod.* 54: Si maritus aut *homicida* aut *maleficus* aut *sepulchrorum violator* ab uxore in examine fuerit adprobatus. Maritus quoque his criminibus convictam merito dimittat uxorem, si *adulteram*, si *maleficam*, vel etiam quam vulgus adpellat aggagulam, in judicio potuerit adprobare.

c. 2. eod.: Dotis suae compos, sponsalem quoque obtineat largitatem; *Interpr.:* et *dotem revocabit* et quod ei maritus in *sponsalicíam largitatem* contulerat, vindicabit. *Ed. Theod.* 54: et *dotem recipiat,* et *sponsalitiam* lucro habeat *largitatem*; und noch andere Stellen, in welchen die wörtliche Uebereinstimmung nicht zufällig sein kann. — Dagegen kann ich nicht mit Haenel p. XCVI eine Benützung der Lex Romana Burgundionum in dem Edict entdecken.

9) Dass aber auch dann noch das Jahr 500 zweifelhaft sei, vgl. v. Glöden S. 5 ff. und Walch S. 61 f.

sätzen leben lassen wollte, scheint in seinem Bestreben, die beiden Völker mit einander schnell zu verschmelzen und das römische Wesen des Staats beizubehalten, den Wunsch gehegt zu haben, dass auch in allen übrigen Beziehungen die Deutschen nach römischen Grundsätzen lebten [10]). Indessen ist es nicht wahrscheinlich, dass der König mit dieser Tendenz vollständig durchgedrungen ist, denn wenn er im Epilog sagt: *quae comprehendere nos vel Edicti brevitas vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur*, so können wir darunter nicht allein die Grundsätze des römischen Rechts verstehen, sondern dürfen annehmen, dass für die Gothen auch ihr bisheriges Recht zur Anwendung kommen sollte [11]). Auf das Fortbestehen des gothischen Rechts lässt auch die von Theoderich eingeführte Gerichtsorganisation schliessen, nach welcher Römer in den Processen zwischen Römern urtheilen und der Comes Gothorum die Streitigkeiten der Gothen unter einander, aber auch die Streitigkeiten zwischen einem Gothen und einem Römer entscheidet, mit der Modification, dass er im letzteren Falle einen römischen Rechtsgelehrten zuzieht [12]). Welchen anderen Sinn kann diese Verordnung haben, als dass Jeder, wo er nur mit seinen Volksgenossen im Streit steht, nach seinem Recht und

10) Vgl. die in Note 3 angeführten Stellen aus Cassiodor. Diese Ansicht in ihrer Schärfe und Einseitigkeit vertheidigt v. Glöden in seinem ganzen Werke und es schliessen sich ihm an: Zöpfl §. 19. N. 26, Gengler S. 86, Walter §. 41. N. 8 und Leo Vorlesungen I. S. 331; letzterer sagt, die Gothen hätten an der Donau in zu untergeordneten Verhältnissen zum oströmischen Reiche gestanden, als dass sie ihr eigenes Recht hätten behalten können. — Die Ansicht Eichhorn's §. 30. S. 209, dass „Theoderich's Gesetze ausschliessend für die Entscheidung der Streitigkeiten unter Gothen und Provinzialen bestimmt“ gewesen seien, steht mit den Worten des Edicts selbst im Widerspruch.

11) Dies ist die gewöhnliche Ansicht, z. B. v. Savigny II. S. 175, Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien I. S. 118 ff., Walch S. 42 ff.

12) Cassiod. Var. VII. 3: necessarium duximus, illum sublimem virum ad vos Comitem destinare, qui secundum Edicta Nostra inter duos Gothos litem debeat amputare: si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus Cognitores, ut unicuique sua jura serventur et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos. Dem entspricht völlig Cassiod. Var. III. 13 (vgl. Note 3).

von seinem Richter gerichtet wird und dass, wo ein Römer mit einem Gothen streitet, eine Ausgleichung der verschiedenen Rechte dadurch herbeigeführt wird, dass der gothische Richter einen Römer zuzieht, um von ihm über die Sätze des römischen Rechts belehrt zu werden? Wenn unter Gothen nur römisches Recht zur Anwendung gekommen wäre, würde man dann wohl die Entscheidung der Sache einem Gothen, welcher das römische Recht nicht kannte, ohne Zuziehung von römischen Rechtsgelehrten überlassen haben [13])? Mag Theoderich auch noch so sehr das römische Recht begünstigt und die Gothen auch in manchen im Edict übergangenen Partien demselben unterworfen haben [14]), dahin konnte er es jedenfalls nicht bringen, das ostgothische Recht vollständig auszurotten [15]).

Ausser dem Edictum besitzen wir in den Variae des Cassiodor noch einzelne Verordnungen dieses Königs und seines Nachfolgers Athalarich [16]); unter den Gesetzen des letzteren ist besonders das bei Cassiodor IX. 18 aufbehaltene *Edictum contra eos, qui praedia urbana vi occupabant et contra fornicarios atque concubinarios* hervorzuheben [17]). In rhetorisch weitläufiger, dem Stile Cassiodor's entsprechender Form enthält dasselbe Vorschriften über gewaltsame und betrügerische Besitznahme fremder Grundstücke, Verheimlichung königlicher Rescripte, über Ehebruch, Bigamie und Concubinat, Erpressung von Schenkungen, Zauberei, Misshandlung von Untergebenen, zwiefache Appellation. Am Schlusse wird das gesammte bestehende Recht bestätigt [18]).

13) Walch S. 42 ff., 48.

14) Walch S. 44 nimmt dies an für Staats- und Strafrecht.

15) v. Glöden S. 93 ff. leugnet es ganz allgemein; vgl. jedoch Walch S. 53 ff. und Cassiod. Var. I. 38: Sic juvenes nostri qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi, et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet vitio vindicare, vgl. mit Tacit. Germ. c. 13.

16) v. Glöden S. 10 f.; Heimbach S. 425 f.; Gengler S. 86 f.

17) Mit Varianten mehrerer Handschriften auch bei Manso Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien. 1824. S. 405—415, und *Gretschel ad Edictum Athalarici regis Ostrogothorum Commentatio. Lipsiae 1828. 4. — Manso S. 416—426 druckt noch das Edict Athalarich's aus Cassiod. Var. IX. 15 mit Varianten und Commentar ab.

18) Sed ne pauca tangentes, reliqua credamur noluisse servari, omnia edicta,

Da nach der Eroberung Italiens durch Justinian in Folge der Sanctio pragmaticas eine Gesetzgebung auch hier eingeführt wurde, so verschwand bald das dürftige Gesetzbuch Theoderich's und wurde in der folgenden Zeit ganz unbeachtet gelassen.

§. 8. Die Lex Burgundionum.

Ausgaben in den Sammelwerken von Tilius, Herold u. s. w., zuletzt bei Walter corp. jur. Germ. I. p. 299—350. Die Ausgaben stimmen wesentlich überein. — Eine französische Uebersetzung: Lois des Bourguignons vulgairement nommées loi Gombette traduites pour la première fois par M . . . Peyré. Lyon. 1855, mit Noten. — Der von Bluhme für die Monumenta Germaniae zu erwartende Text wird auf dem ganzen handschriftlichen Apparat beruhen und den ursprünglichen 89 Titeln eine Reihe neuer hinzufügen.

Handschriften vgl. Pertz Archiv V. S. 205. 206, VII. 728. 729; es sind bisher 12 Handschriften bekannt, welche eine theilweise andere Anordnung der Titel befolgen als die Ausgaben und auch ungedruckte Stücke enthalten.

Literatur: v. Savigny II. S. 1—95. — Türk Forschungen II. S. 21—58. — Gaupp Gesetz der Thüringer S. 7—14; die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 296—317. — Gengler S. 172—183. — *Matile études sur la loi Gombette. Tur. 1847. fol. — Ginoulhiac des recueils de droit romain dans la Gaule sous la domination des Barbares (in Revue histor. de droit français et étranger). 1856. tom. II. p. 557—569. — Bluhme das westburgundische Reich und Recht (in Jahrb. des gemein. deutschen Rechts von Bekker und Muther I. 1857. S. 48—89, vgl. auch I. S. 463. 464 und II. S. 179. 180). Durch diese auf alle Handschriften gestützte Arbeit sind die schwierigsten Fragen erledigt worden.

Die burgundischen Könige, welche in Gallien auf römischem

tam nostra, quam Domni avi nostri, quae sunt venerabili deliberatione firmata, et usualia jura publica, sub omni censemus districtionis robore custodiri, quae tanto munimine se tegunt, ut nostra quoque jurisjurandi interpositione cingantur.

Boden zunächst im Einverständniss mit den Römern ihre Herrschaft begründeten und die ihnen untergebenen Römer freundlich behandelten, erliessen bereits im fünften Jahrhundert eine Reihe von Verordnungen, welche sich auf die Burgunder, aber auch auf die unter ihnen lebenden Römer bezogen. Von König Gundobald (472—516) berichtet Gregor von Tours, er habe mildere Gesetze erlassen, damit die Burgunder nicht die Römer bedrückten [1]). Von ihm rührt zum grössten Theil die Lex Burgundionum her.

In den Ausgaben besteht das burgundische Volksrecht aus 89 in kleinere Abschnitte zerfallenden Titeln und 2 Additamenten, deren erstes aus 20 Titeln mit einzelnen Abschnitten, das zweite aus 13 Abschnitten besteht. In den Handschriften werden die Bestimmungen dieser Additamenta nicht als spätere Zusätze, sondern als Theile der Lex bezeichnet; die Abtheilung und Bezeichnung rührt erst von Tilius her [2]) und es zerfallen damit denn auch alle Hypothesen, welche auf Grund dieser Eintheilung über die Entstehung der Lex Burgundionum aufgestellt sind.

In Handschriften und anderen Gesetzen heisst das Gesetzbuch *Lex Gundobaldi, lex Gundobada, lex Gumbada* [3]). Schon aus dieser Bezeichnung wird es wahrscheinlich, dass von König Gundobald, welcher eine mehr als vierzigjährige Regierung führte und seit dem Jahre 500 ganz Burgund beherrschte, wenn auch nicht das ganze Burgunderrecht, so doch der grösste Theil desselben und seine Anordnung herrührt. Dies wird durch die sonstige Untersuchung bestätigt.

Wir besitzen zwei Vorreden zur Lex Burgundionum: in der ersten [4]), welche nur in einer Handschrift enthalten ist,

1) II. 33: Burgundionibus leges mitiones instituit, ne Romanos opprimerent.

2) Bluhme S. 75.

3) Handschriftlich ist der Schluss: Explicit *lex Gundobadi* inter burgundiones et romanos, Bluhme S. 74. Cap. a. 813. Mon. LL. I. p. 187: Ex lege Salica, Romana atque Gundobada. — Vgl. auch Gengler S. 179. N. 117.

4) Vir gloriosissimus Gundobadus rex burgundionum. Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitemus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae, rationi et justitiae conveniret, et coram positis optimatibus nostris universa pensavimus, et tam nostra quam eorum sententia mansuris in aevum legibus sumpsimus statura perscribi (Bluhme S. 80. N. 111).

erklärt König Gundobald, dass er unter Beirath seiner Grossen zum Wohle des Staats die Gesetze seiner Vorfahren und seine eigenen durchgegangen sei und dasjenige, was der Gerechtigkeit entspreche, habe aufschreiben lassen. Die zweite sogenannte Vorrede ist eigentlich eine kleine Gerichtsordnung, in welcher der König unter Zuziehung seiner Grafen, welche 31 an der Zahl[5]) mit unterzeichnen, nach seinen Gesetzen, *leges communi tractatu compositae et emendatae* zu richten gebietet, jede Annahme von Geld oder Geschenken den Richtern streng untersagt, für Streitigkeiten der Römer unter einander ein Gesetzbuch zu geben verspricht, u. s. w.

Der Eingang dieses dem Titel 1 vorangestellten Gesetzes lautet:

> *In dei nomine. Anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Sigismundi, Gundebadi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus, editus sub die IIII Kal. april. lugduni.*

So liest Bluhme[6]), 5 Handschriften haben nur den Namen Gundobald, 6 andere nur den Namen Sigismund[7]). Jener Text Bluhme's würde heissen, König Sigismund habe im zweiten Jahre seiner Regierung, im Jahre 517, das Gesetzbuch Gundobald's zu Lyon herausgegeben, d. h. revidirt. Aus den Vorreden würde sich also ergeben, dass es zwei Recensionen des Burgunderrechts gab, die eine von Gundobald, die andere von Sigismund, seinem Sohne.

Allein die von Bluhme vorgeschlagene Zusammenstellung beider Namen, welche in den verschiedenen Handschriften nur einzeln als Varianten vorkommen, ist sehr bedenklich. Wahrscheinlich ist, dass ebenso wie in den erhaltenen Handschriften auch ursprünglich nur ein Name stand, und dass erst spätere Abschreiber den des anderen Königs an seine Stelle setzten. Es ist also zwischen den Namen Gundobald's und Sigismund's zu wählen: wir entscheiden uns für den letzteren, da es wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass Gundobald bereits im zweiten

5) Nicht 32, vgl. Bluhme S. 73. N. 92.

6) S. 79.

7) Gengler's (S. 174. N. *) Bemerkung ist also irrig, dass die Lesart *Sigismundi* in dem handschriftlichen Apparat Bluhme's keine Unterstützung finde; vgl. Bluhme S. 79.

Jahre seiner Regierung ein ausführliches Gesetzbuch veröffentlichte, während nichts dagegen spricht, dass Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung, ebenso wie es öfter in diesem Jahre ihrer Regierung die westgothischen Könige thaten, das Gesetzbuch Gundobald's revidiren und dessen später erlassene Gesetze und seine eigenen eintragen liess. Jene Worte sind also, da nur eine Handschrift auch die erste Vorrede enthält, als Ueberschrift des Gesetzbuchs zu betrachten; sie führen zu demselben Resultat, welches Bluhme aus seiner Lesart herleitet: *Gundobald gab den Burgundern ein Gesetzbuch und Sigismund hat dasselbe im J.* 517 *zu Lyon revidirt.* Diese Redaction Sigismund's wird dadurch unwiderleglich bestätigt, dass das weitere Datum: *sub die IIII Kal. april. lugduni* genau mit dem Datum dreier Gesetze übereinstimmt, welche Sigismund gleichfalls im Jahre 517 erlassen hat [8]).

Das auf die Ueberschrift folgende einleitende Gesetz, die sogenannte Vorrede, worin der König nach seinem Gesetzbuch zu richten befiehlt und den Römern ein eigenes Gesetzbuch verspricht, rührt aber nicht von Sigismund, sondern bereits von Gundobald her: es diente seinem Gesetzbuche als Einleitung [9]). Wahrscheinlich wurde die Lex Burgundionum von Gundobald im Jahre 501 [10]) oder kurz vor demselben gegeben, da alle datirten

8) Tit. 51—53; vgl. unten N. 22.

9) Die Gründe dafür s. bei Bluhme S. 80. Weniger entscheidend ist Gengler's S. 175 Argument, dass die Abänderung des Gesetzes im tit. 81 und daher auch das einleitende Gesetz von Sigismund darum nicht herrühren könne, weil seine kurze und stürmevolle Regierung nicht geeignet hätte sein können, um Erfahrungen über die Zweckmässigkeit seiner ersten Bestimmung zu sammeln.

Auf das erste Gesetz folgen die Worte: *nomina eorum, qui leges vel sequentia constituta, et illa, quae in priore pagina continentur, signaturi sunt, vel in posterum cum prole deo auspice servaturi* und die Unterschriften der 31 Grafen; es beziehen sich dieselben nicht bloss auf das voranstehende Gesetz, sondern auf das folgende Gesetzbuch selbst.

10) So Bluhme S. 81 vgl. mit S. 89; entscheidende Gründe führt er nicht an. Dass Gundobald sein Gesetzbuch bereits längere Zeit vor seinem Tode redigirt haben muss, beweist tit. 81. §. 1, worin er den Inhalt des einleitenden Gesetzes abändert: *prima constitutione a nobis decretum fuerat,* ut judices ter admoniti causas judicarent. Et quia occupatione et absentia deputatorum judicum frequenter potuit evenire expectatio, *ideo consensu omnium* tempus *credidimus statuendum* etc.

Bestimmungen, welche in unseren Handschriften, d. h. also in der Redaction Sigismund's stehen, aus dem Jahre 501 oder den späteren Jahren herrühren; hätten diese Gesetze bereits zur Zeit der ersten Redaction vorgelegen, so würde Gundobald in ihnen, ebenso wie bei allen übrigen Gesetzen, das Datum getilgt haben.

Wir sind im Stande, innerhalb des Gesetzes einzelne Stücke bestimmten Königen zuzuschreiben: Gundobald sagt in der ersten Vorrede, dass sein Gesetzbuch nicht bloss seine eigenen, sondern auch die Gesetze seiner Vorgänger enthalte; manche Bestimmung mag von seinem Vater Gundewig oder seinem Oheim Chilperich herrühren[11]). Einige Gesetze ergeben sich aus dem erhaltenen Datum als von Gundobald erlassen: so tit. 42 im Jahre 501 oder 502 auf der Reichsversammlung zu Ambariacum gegeben[12]), tit. 45 aus demselben Jahre zu Lyon, tit. 76 ist handschriftlich aus dem Consulat des Probus a. 513, tit. 79 *post consulatum Senatoris* datirt, d. h. a. 515[13]); andere können wir ihm aus weiteren Gründen zuschreiben: so tit. 3, die Bestätigung des persönlichen Standes von Freien und Unfreien, wie er unter den früheren Königen gegolten hatte[14]), ferner tit. 1. §. 3 und tit. 54, welche die unter den Vorgängern oder vom Könige selbst ertheilten königlichen Schenkungen betreffen[15]); tit. 17, wonach alle Streitigkeiten, welche vor der Schlacht bei Chalons (im J. 451) ihren Ursprung nahmen, abgethan sein sollen[16]), tit. 6, welcher

11) Dass auch Chilperich Gesetzgeber war, sagt die Vita S. Lupicini (Bluhme S. 55. N. 31): coram Hilperico, sub quo ditionis regiae jus publicum tempore illo redactum est. — Davoud-Oghlou I. p. 393 sv. leugnet den entschiedenen Worten Gundobald's gegenüber, dass es auch schon vor ihm geschriebene Gesetze gegeben habe; das Wort *constitutio* könne auch auf ungeschriebenes Recht bezogen werden.

12) Gengler S. 177; Bluhme S. 84 f., II. S. 198.

13) Bluhme S. 78.

14) *Apud Regiae memoriae auctores nostros, id est Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruum.* Es würde auch Gundobald genannt sein, wenn das Gesetz von Sigismund wäre.

15) Sie können von keinem früheren Könige herrühren, weil die Landtheilung im J. 456 unter Gundewig und Chilperich stattfand und die Gesetze auch von den Schenkungen früherer Könige sprechen.

16) Dies Gesetz muss vor dem tit. 79 (a. 515), welcher die dreissigjährige Verjährungsfrist einführt, gegeben sein, da nach demselben kein Bedürfniss für

§. 1 zwischen den Provinzen des Königs und *extra sortem* unterscheidet, gehört wohl der Zeit an, in welcher Gundobald und sein Bruder Godegisel (stirbt 500) das Reich getheilt besassen [17]), tit. 81, weil er von demselben König wie das einleitende Gesetz herrührt [18]), tit. 89, welcher Gundobald's Namen in der Ueberschrift führt, add. I. 6 [19]), add. I. 20 [20]), add. II [21]). Auch die meisten übrigen Bestimmungen wird Gundobald erlassen haben.

Zwischen den Gesetzen des Gundobald stehen einzelne von Sigismund; als solche ergeben sich tit. 51—53, tit. 62 [22]), tit. 24 [23]), add. I. 2 [24]); endlich kennen wir von Sigismund ein Gesetz,

eine derartige Bestimmung vorhanden sein konnte. Vgl. über tit. 17 auch Zoepfl §. 12. N. 9.

17) Bluhme S. 85. 86.

18) Vgl. Note 10 u. Gaupp Ansiedlungen S. 297 f.

19) Entweder von Gundobald oder noch älter. Bluhme S. 82. N. 113, S. 87.

20) Weil add. I. 2. (vgl. Bluhme S. 82) dieses Gesetz berücksichtigt und als *patris nostri edictum* bezeichnet.

21) Die Gründe bei Bluhme S. 83. 84 f.; die Möglichkeit bleibt noch bestehen, dass es Sigismund oder Godomar gegeben hat; vgl. auch Gengler S. 180.

22) Tit. 52 hat die Zeitbestimmung: *Data sub die IIII Kalendas Aprilis Agapito Consule. Lugduni;* das Consulat des Agapitus ist das Jahr 517 (Bluhme S. 78; diejenigen, welche das ganze Gesetzbuch dem Gundobald zuschreiben, betrachten das Jahr des Agapitus für unsicher, so Gaupp Thüring. S. 10. N. 3, Ansiedlungen S. 312 f., Davoud-Oghlou I. p. 391 sv., Gengler S. 173. 174); dasselbe Consulat wird handschriftlich für tit. 53 und dasselbe Datum ohne dies Jahr für tit. 51 und 62 angegeben (Bluhme S. 81), so dass unzweifelhaft tit. 51—53 und 62 aus demselben Jahr herrühren. — Gaupp Ansiedlungen S. 315 glaubt tit. 51 und 53 aus inneren Gründen dem Gundobald zuschreiben zu dürfen.

23) Auch diese Stelle, welche Bluhme übergeht, gehört wahrscheinlich dem Sigismund an. Gundobald bestätigt in I. 1 das ältere Gesetz, wonach ein Vater vor der Abtheilung mit seinen Kindern über das gemeinschaftliche Vermögen mit Ausnahme der Sors frei verfügen darf. Sigismund sagt 51. §. 1, er habe bereits früher bestimmt, dass der Vater nach der Abtheilung frei über seinen Theil verfügen könne; die Bestimmung von I. 1 war also mittlerweile durch Sigismund eingeschränkt worden und zwar scheint dies durch 24. §. 5 geschehen zu sein: *Si quis Burgundio filios habet, tradita filiis portione, de eo, quod sibi reservavit, donare aut vendere, cui voluerit, habeat liberam potestatem.*

24) Dies Gesetz steht in vollständigerer Fassung bei Bluhme S. 82 und ändert das add. I. 20, ein Gesetz des Gundobald, ab.

welches nicht in das Gesetzbuch aufgenommen zu sein scheint, sondern abgesondert in einer Handschrift steht [25]).

Die Lex Burgundionum bestand ursprünglich mindestens aus

25) Pardessus (Brequigny diplomata, chartae etc. Par. 1843. I. N. 97. p. 63) veröffentlichte zuerst aus einer Pariser Handschrift ein bisher unbekanntes Gesetz von Sigismund; dann nach der Handschrift bei Bluhme S. 83. N. 114:

Segismundus rex burgundionum. Cum venerabilis viri Gemelli episcopi digna et laudabile suggestione conperimus, expositos, quos miseratio colligi facit, a quibusdam ideo praetermitti, dum collegentes alumnos sibi eripi calumniantium intentione formidant, et cessante misericordia eorum animae male poterunt interire; quapropter justa suggestione permoti, quae sanctae memoriae patri nostro de eadem causa suggesta sunt, praesentium edictorum tenore decrevimus vacuari, statuentes sicut nostra lex loquitur: Ut inter Romanos etiam de hoc negotio lege Romanorum ordo servetur, inter Burgundiones et Romanos exortum tale litigium, qualiter a nobis statutum fuerit, finiatur. Illae tantum causae de hoc genere, quae ante diem praesentis edicti, finitae sunt, nullatenus ventilandae: pendentium vero negotiorum status memoratis legibus discingatur; statuentes ut ne quis contra hoc salubre praeceptum audeat in posterum supplicare. Proponatur. Data sub die VIII Idus Marcias, post consulatum c̃c. — Pardessus p. 64. N. 3 vermuthet, es bedeuten die letzten Buchstaben Agapetus, also das Jahr 517; auch der Episcopus Gimellus ist aus dem Jahr 517 bekannt. —

Es bedarf hier einer kurzen Nachricht über die von Anderen aufgestellten Ansichten über die Entstehung der Lex Burgundionum. Während man früher das Gesetz ganz und gar dem Gundobald zuschrieb (z. B. Heineccius antiq. p. 301—305), führte v. Savigny II. S. 2 ff. aus, dass Gundobald ein Gesetzbuch mit der ersten Vorrede erlassen, und dann Sigismund dasselbe mit Zusätzen vermehrt und mit der zweiten Vorrede herausgegeben habe; die Additamenta rührten von Sigismund oder Godomar her. Seine Ansicht wurde fast allgemein angenommen und man versuchte jetzt innerhalb des Gesetzbuchs die Gesetze Gundobald's auszuscheiden. Eichhorn I. S. 246 und nach ihm z. B. Warnkönig französische Rechtsgeschichte II. S. 10 f. erklären die ersten einundvierzig Titel für die erste Gesetzgebung Gundobald's; der folgende Theil, von welchem Einzelnes auch von Gundobald herrühren möge, sei erst bei der Sigismund'schen Revision zugefügt worden. Dann ist wieder Gaupp Thür. S. 7 ff. und Ansiedlungen S. 296 ff. zu der alten Ansicht zurückgekehrt und hat das ganze Gesetz und beide Vorreden dem Gundobald zugeschrieben; er habe der zweiten Vorrede gemäss im zweiten Jahre seiner Regierung, etwa 471, zuerst sein Gesetzbuch, welches damals etwa aus den ersten einundvierzig Titeln bestand, publicirt; später seien demselben weitere Verordnungen bis an das Ende des Gesetzbuchs und die Additamente von Sigismund oder Godomar angehängt worden. Die Zeitangabe bei tit. 52 deute nicht sicher auf das Jahr 517 und ausserdem könne dieser Titel auch ein Gesetz Sigismund's sein, welches erst später in die Lex aufgenommen sei. Gaupp und nach ihm Davoud-

105 Titeln[26]); die Anordnung ist rein willkürlich und weder systematisch noch chronologisch. Bestimmungen, welche durch neuere Gesetze aufgehoben waren, wurden nicht immer aus dem Gesetzbuch entfernt, sondern blieben bisweilen neben den neueren Gesetzen stehen[27]); sehr häufig finden sich Beziehungen auf frühere Gesetze, welche zum Theil noch in dem Gesetzbuche stehen[28]), zum Theil in Folge der Revisionen fortgelassen sind[29]).

Die Redactionen Gundobald's und Sigismund's haben kein einheitliches Gesetzbuch, sondern nur eine Gesetzsammlung geschaffen, in welcher vielen Gesetzen ihre ursprüngliche Form und das Gewand ihrer concreten Entstehung verblieb. Aehnlich wie die Lex Wisigothorum ist auch die Lex Burgundionum weniger aus einer Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, als aus der Abfassung vieler Gesetze hervorgegangen, welche einzelne Rechtsverhältnisse regeln und der allgemeinen Rechtsunsicherheit abhelfen sollten. Der König erlässt seine Gesetze auf den Reichstagen unter Genehmigung und Beirath der Grossen des Reichs, der Comites und Optimates[30]); manche Bestimmungen sind das Ergebniss von Entscheidungen einzelner Fälle; es gebieten die Könige, dass in allen ähnlichen Fällen in gleicher Weise entschie-

Oghlou I. p. 387 svv. und Gengler S. 175 ff. versuchen die einzelnen Theile der Lex in bestimmte Perioden von Gundobald's Regierungszeit zu verlegen; während dabei Gaupp Ansiedlungen S. 305 mit Recht die chronologische Ordnung der Titel verwirft, gehen Davoud-Oghlou und Gengler von derselben aus. — Ueber Türk's Ansicht vgl. Bluhme S. 77 f. — v. Daniels S. 154 ff. nimmt zwei Redactionen Gundobald's an; spätere Gesetze Sigismund's seien an geeigneter Stelle von Abschriftverfertigern eingerückt worden. S. 162 ff. wird der Versuch gemacht, die beiden Redactionen Gundobald's zu unterscheiden und die einzelnen Stücke als Reichsschlüsse, einseitige königliche Verordnungen, Dienstinstructionen, Dienstbelehrungen, Zusätze u. s. w. zu bezeichnen.

26) Dies beweist add. I. 18 nach der richtigen Lesart bei Bluhme S. 82, wonach die bisher letzten Worte von add. I. 17 die Anfangsworte von add. I. 18 sind: Sub titulo CV invenimus in libro constitutionum, quod quicunque etc.

27) Praef. II. und 81. §. 1 (vgl. Note 10); tit. 23, tit. 64, add. I. 2, add. I. 20 u. s. w.

28) Gaupp Ansiedlungen S. 305 ff.

29) Bluhme S. 87 f.

30) Praefat. I. II, tit. 74. §. 1, add. I. 18, 20, add. II.: omnium uno voto et voluntate decrevimus. 1. §. 1; 81. §. 1.

den werde[31]). So wie bei den Westgothen der Richter nicht das Gewohnheitsrecht, sondern nur das Gesetz beachten sollte, so beabsichtigten auch die burgundischen Könige das gesammte Recht zu verzeichnen und für alle Fälle dem Richter eine geschriebene Norm an die Hand zu geben[32]).

Die Lex Burgundionum ist sehr reich an Bestimmungen und enthält besonders Sätze über das Straf- und Privatrecht; ohne die zusammengehörigen Artikel auch zusammenzustellen, handelt sie von Tödtungen, Diebstahl, Benützung fremder Sachen, Raub, Körperverletzung, Verführung und sonstigen Fleischesverbrechen, Injurien, strafbaren Handlungen gegen die Beamten, Bestrafung der Juden, Verrückung des Grenzsteins, stellt eine Reihe von Sätzen auf über Beschädigung von Grund und Boden durch Menschen oder Vieh, Pfändung, Ersatz für Brandschaden, Einstehen für Schaden, welcher durch Thierfallen entstanden ist. Das Gerichtsverfahren wird ausführlich geregelt (z. B. praef. II, add. I. 3, add. II. 10); es werden Bestimmungen getroffen über den Beweis durch Eid und Zeugniss (tit. 8, 45, 80), das Verfahren gegen Unfreie (tit. 7, 77), die Verjährung (tit. 79, 17), die processualische Bürgschaft und Pfändung (tit. 19), die Contumacia des Beklagten (tit. 17). Andere Titel betreffen die Stände und die verschiedenen Unterthanen des Königs: Erhaltung des Standes (tit. 3), Unfreie (tit. 6, 7, 10, 20, 21, 39, 56, 57, add. I. 19), Freigelassene (40, 57, 88, add. II. 2), das Verhältniss der Römer und Burgunder zu einander in Beziehung auf Landtheilung und Grundbesitz (tit. 13, 28, 31, 54, 55, 67, 84, add. II. 11 vgl. auch tit. 22), das Recht neuer Ankömmlinge (add. II.

31) Tit. 51. §. 1: Judicium quoque nostrum ut praesumptoris inobedientiam resecavit, ita inditam legibus generalis praecepti justitiam retinebit. Tit. 52: Quotiescunque hujusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta disserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum judicium perpetuae legis robur accipiat, et specialis caussa generalem teneat aequitatem. — Aehnlich bestimmten im späteren Mittelalter die deutschen Könige, dass die Erkenntnisse ihres Hofgerichts gesetzliche Kraft haben und gesammelt werden sollten.

32) Tit. 50. §. 1: Quotiens ejusmodi caussae consurgunt, de quibus praecedentium constitutionum ordo non evidenter observanda decrevit, necesse est, ut terminandae causationis modum instructio legibus adjecta contineat: quatenus singulorum locorum judices ignorantiae cunctatione submota, finem litibus congruenter imponant; tit. 52 (vgl. Note 31), praef. II.

3, 5). Von dem Privatrecht wird das Familien- und Erbrecht besonders berücksichtigt: die Veräusserungsbefugniss von Grund und Boden und das Erbrecht der Burgunder (tit. 1, 14, 24. 5, 51, 53, 75, 78, 86), das Einstehen des Erben für die Schulden des Erblassers (tit. 65), das eheliche Güterrecht (tit. 24, 42, 62, 67, 74, add. I. 13, 14), Vormundschaft (tit. 59, 85) und Verträge Unmündiger (tit. 87); ferner die Form von Verträgen, besonders die Zuziehung von Zeugen bei Testamenten, Schenkungen und dem Kauf (tit. 43, 60, add. I. 12), Bürgschaft (add. I. 9, II. 7); sodann einige Bestimmungen über Wege, Brücken, Wälder, Servituten (add. I. 1). Einzelnes Wenige gehört dem Staatsrecht an (z. B. die Bewirthung der Gesandten tit. 38, Münze add. II. 6); die Kirche und Geistlichkeit tritt ganz zurück.

Nicht bloss auf die Form der einzelnen Titel, welche *leges* und *constitutiones* genannt werden und sich dem Stil der römischen und westgothischen Constitutionen nähern[33]), sondern auch auf den Inhalt hat die Berührung der Burgunder mit den unter ihnen wohnenden Römern und die freundliche Behandlung derselben einen grossen Einfluss ausgeübt[34]). Diejenigen beiden Stellen freilich, welche dem *Papian* genannten römischen Rechtsbuche entlehnt sind, finden sich nur in wenigen Handschriften und sind spätere Einschaltungen[35]), dagegen scheint in dem ursprünglichem Gesetzbuch das Breviarium Alaricianum hie und da wörtlich benützt zu sein[36]). Ausserdem haben die Burgunder von den Römern die letztwilligen Verfügungen und die Errichtung des

33) Z. B. in tit. 65. §. 1 der Ausdruck: *si cessionem de bonis mariti fecerint.*

34) Bluhme S. 71 f.

35) Bluhme S. 75; es ist Papian. 17 und 44 in L. Burg. add. I. 1 und add. I. 19; die erste Stelle unterscheidet sich in der Form von dem ganzen übrigen Gesetz und entspricht mehr einem doctrinellen Aufsatze. Gengler S. 179.

36) Vgl. v. Savigny II. S. 5—7; z. B. L. Burg. 34. §. 3 sagt: der Mann dürfe seine Frau verstossen, wenn er beweist, dass sie *adultera, malefica vel sepulchrorum violatrix* sei. — Das Brev. c. 1. C. Th. III. 16 sagt, der Mann könne sich scheiden lassen, wenn seine Frau *moecha vel medicamentaria vel conciliatrix* sei (die Interpr. *adultera aut malefica aut conciliatrix*), die Frau, wenn ihr Mann sei *homicida vel medicamentarius aut sepulcrorum dissolutor* (Int.: *homicida aut maleficus aut sepulcri violator*). Die Lex Burgundionum

Testaments vor fünf oder sieben Zeugen herübergenommen (tit. 43, 51. §. 2, 60[37]), die Bedeutung der Urkunde überhaupt (vgl. noch add. I. 13 und für die Freilassung tit. 88) und die Verjährung [38]).

Die Berücksichtigung des römischen Rechts wird sehr erklärlich, wenn wir annehmen, dass, so wie das Edictum Theodorici und später auch die Lex Wisigothorum, so auch die Lex Burgundionum als Landrecht nicht bloss für die Deutschen, sondern auch für die Römer habe gelten sollen[39]). Denn wenn auch in der zweiten Vorrede König Gundobald den Römern ein eigenes Gesetzbuch verspricht, so sollte dasselbe doch nur bei Streitigkeiten der Römer unter einander zur Anwendung kommen: Processe zwischen Burgundern und Römern sollten nach der gemeinschaftlichen Lex Burgundionum entschieden werden[40]). Es bezeichnen nicht bloss mehrere Handschriften in ihren Ueber-

nimmt also einen Grund zur Scheidung für den Mann aus dem Breviar herüber, welcher in demselben zu Gunsten der Frau bestimmt ist, und schliesst sich an die Ausdrücke der Interpretatio an. Ferner L. Burg. 24. §. 1 vgl. mit Int. c. 2. C. Th. III. 8; denn wenngleich hier die Bestimmungen selbst unter einander abweichen, so möchte ich doch mit v. Savigny gegen Ginoulhiac p. 554 und Bluhme II. S. 210 glauben, dass das Breviar vorgelegen und die Veranlassung zu der Bestimmung gegeben hat. Es würden hienach also die Stellen der Lex Burgundionum nach 506 entstanden sein. Die Annahme (vgl. Gaupp Ansiedlungen S. 302 f., Gengler S. 181, Zoepfl §. 12. N. 25), dass die Lex Burgundionum in jenen Stellen die Quelle des Breviars gewesen sei, ist schon darum unmöglich, weil sich die Interpretatio an den Text des Theodosischen Codex anschliesst. Wenn auch die Burgunder die betreffenden Rechtssätze anderswoher kennen gelernt haben mögen, so wurde doch bei Abfassung der Gesetze der Wortlaut des Breviars benützt.

37) Tit. 60. §. 1: Ceterum si quis post haec Barbarus vel testari voluerit, vel donare, aut Romanam consuetudinem, aut Barbaricam esse servandam sciat, si vult aliquid firmitatis habere, quod gesserit.

38) Die Verjährung von 30, resp. 15 Jahren für Verhältnisse des Grundbesitzes (tit. 79), von zwei Jahren für aquae cursus und Wege (add. I. 1. §. 3, 4), von 30 Jahren gegen einen Unfreien (add. I. 19. §. 1), von 15 Jahren für Aufhebung von Handlungen Unmündiger (tit. 87. §. 3).

39) Diese richtige Ansicht hat zuerst Bluhme S. 72 – 75 ausgeführt.

40) Praef. II.: Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae et emendatae sunt, inter Burgundionem et Romanum a praesenti tempore judicare debebunt Inter Romanos vero Romanis legibus praecipimus judicari; vgl. auch Sigismund's Gesetz in Note 25 und tit. 55. §. 2.

schriften oder Unterschriften die Lex als Gesetzbuch der Römer und Burgunder [41]), sondern es wird auch in einer Anzahl von Titeln, besonders solchen, welche das Strafrecht betreffen, ausdrücklich gesagt, dass sie eben so gut für die Römer, wie für die Burgunder gegeben seien [42]): theils nahm man aus dem römischen Recht Strafbestimmungen herüber [43]), theils unterwarf man aber auch die Römer entschieden deutschen Instituten [44]). Und zwar scheint Gundobald beabsichtigt zu haben, dass im Familien- und Erbrecht die Römer nach ihrem bisherigen Recht leben [45]), in den anderen Beziehungen aber der Lex Burgundionum, welche daher in gewissem Sinne ein Territorialrecht ist, unterworfen sein sollten.

Auch nach der Eroberung Burgunds durch die Franken a. 534 blieb die Lex Burgundionum in dem burgundischen Gebiet als Gesetzbuch und für die Burgunder als persönliches Recht bestehen [46]). Ihre Gültigkeit noch im neunten Jahrhundert beweist eine Schrift des Agobardus, Bischof von Lyon, in welcher er die Verkehrtheit und Unvernünftigkeit ihrer Bestimmungen auf-

41) Incipiunt capitula inter burgundiones et romanos. — Explicit lex Gundobadi inter burgundiones et romanos. — Vgl. Pertz Arch. VII. 728 und Bluhme S. 74.

42) So in Sätzen über Diebstahl, Tödtungen, Raub, Erregung von Streit, tit. 4. §. 1, 3, 4; 50. §. 1 und 10. §. 1; 9 und 74. §. 1; 15. §. 1. Es soll gleichgültig sein, ob man eine Körperverletzung gegen einen Römer oder Burgunder begeht tit. 26, ob man den entflohenen Sklaven eines Römers oder Burgunders unterstützt tit. 6. §. 3, 9; vgl. auch tit. 7 und tit. 21.

43) Das reine Compositionensystem wird dadurch gebrochen, dass auf den Mord Todesstrafe gesetzt ist. Tit. 2. §. 1.

44) So der Pfändung wegen Schuld, add. I. 9: *Quicunque tam Burgundio quam Romanus fidejussorem acceperit, et pro fidejussione aut quolibet debito res uxoris pignoratae sunt;* auch auf die Römer bezieht sich tit. 8. §. 1 über Eideshülfe, add. I. 13 über die eheliche Vormundschaft des Mannes.

45) Die Bestimmungen über Familien- und Erbrecht werden öfter ausdrücklich auf die Burgunder beschränkt, z. B. tit. 14. §. 1, tit. 24. §. 1, 5.

46) Marçulf I. 8 (die Bestallungsformel für einen Beamten): et omnis populus ibidem commanentes tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos certo tramite *secundum legem et consuetudinem eorum regas.* — Ueber die Capitula Karl's des Grossen a. 813: ex lege Salica, Romana atque *Gundobada* (*gombata*), welche keine directe Beziehung zur Lex Burgundionum enthalten, vgl. oben §. 3. N. 78.

zudecken bestrebt ist und den König Ludwig den Frommen bittet, das Gesetz aufzuheben und den wenigen Burgundern, welche noch nach dem burgundischen Recht lebten, fränkisches Recht zu geben[47]. Auch Hincmar bezeugt seine Geltung[48].

§. 9. Die Lex Romana Burgundionum.

Ausgaben; über dieselben handelt Barkow Lex Romana Burgundionum p. IV seqq. und Gengler S. 87 f.

Die älteste Ausgabe ist: Codicis Theodosiani libri XVI

47) *Agobardi liber adversus legem Gundobadi et impia certamina, quae per eam geruntur* in S. Agobardi Archiepiscopi Lugdunensis opp. ed. St. Baluzius, Paris. 1666. 8., tom. I. p. 107—121; Agobard legt der Lex Burgundionum und dem von ihm tief gehassten Könige Gundobald Manches zur Last, was dem deutschen Rechte überhaupt angehört; so befindet er sich z. B. in dem Irrthum, dass Gundobald den gerichtlichen Zweikampf eingeführt habe. Er sagt unter Anderem p. 113: quae utilitas est, ut propter legem, quam dicunt Gundobadam, cujus auctor extitit homo haereticus, et fidei catholicae vehementer inimicus (cujus legis homines sunt perpauci) non possit super illum testificari alter etiam bonus Christianus? Ex qua re oritur res valde absurda, ut si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquam pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinatur perjurare; tanquam non fuerint per quos veritas posset agnosci. Hic manifeste apparet damnosam esse damnabilem legem. Si autem placeret Domino nostro sapientissimo Imperatori, ut eos transferret ad legem Francorum, et ipsi nobiliores efficerentur, et haec regio ab squaloribus miseriarum quantumcunque sublevaretur. Horum enim causa accidit, ut frequenter non solum valentes viribus, sed etiam infirmi et senes lacessantur ad certamen et pugnam etiam pro vilissimis rebus etc. p. 118: Vere hoc non est lex, sed nex: quae maxime propterea contemnenda est, quia ab illis excogitata est, qui non solum non orabant, sed etiam blasphemabant sapientiam Dei. Auch in seiner Schrift gegen das Gottesurtheil (opp. I. p. 300 seqq.) greift er p. 306 den *superbus ac stultus haereticus Gundobadus Burgundionum rex* an.

48) Hincmar de divortio Lotharii et Tetbergae Interrog. 5 (opp. 1645. fol. tom. I. p. 598; und ebenso de coercendo et exstirpando raptu viduarum, puellarum ac sanctimonialium, Tom. II. p. 234. §. 12): *sciant se in die judicii nec Romanis, nec Salicis, nec Gundobadis, sed divinis et Apostolicis legibus judicandos.* – Wenn Wipo vita Chuonradi (Mon. SS. XI. p. 273) erzählt, dass König Conrad II. auf dem Reichstage zu Solothurn im Jahre 1038 *diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat,* so heisst dies nicht, dass er die Lex Burgundionum von Neuem eingeschärft, sondern den Rechtszustand in Burgund wiederhergestellt habe.

quam emendatissimi Papiani Liber Responsorum: qui etiam nondum fuerat editus Haec omnia curante Jacobo Cujacio. Lugduni. 1566. fol. Indem Cujacius die letzte Stelle des Breviars: *Papiniani lib. I. Responsorum* als zum Gesetzbuch gehörig betrachtete, erhielt seine Ausgabe 47 Titel; zu der Quelle selbst gehören nur 46 Titel. Die Handschrift des Cujacius ist verloren gegangen.

Unter den späteren Ausgaben sind hervorzuheben: Codicis Theodosiani libri XVI. Burgundionis J. C., qui Papiani Responsorum titulum praefert, liber Paris. 1586. fol.; in 46 Titeln, indem die Stelle von Papinian fortgelassen ist. Diese gleichfalls von Cujacius besorgte aber anonym erschienene Ausgabe hat noch eine andere Handschrift benützt; vgl. Barkow p. XXVII seq., v. Savigny II. S. 10. N. d und Merkel bei v. Savigny VII. S. 35 f.

Leges novellae V anecdotae Impp. Theodosii junioris et Valentiniani III. Lex Romana seu Responsum Papiani titulis anecdotis variisque lectionibus auctum ad fidem praefati (sc. Ottoboniani) codicis et alterius Sueco-Vaticani opera et studio J. C. Amadutii Romae. 1767. fol.; in 48 Titeln, von denen der letzte unecht ist. Der Herausgeber benützte zwei neue Manuscripte.

Die neueste und beste Ausgabe ist: Lex Romana Burgundionum. Ex jure Romano et Germanico illustravit A. F. Barkow. Gryphiswaldiae. 1826. 8.; sie benützt das gedruckte Material.

Handschriften; über dieselben Barkow p. XIII — XXV und Merkel bei v. Savigny VII. S. 30 — 35. — Fünf Handschriften enthalten die vollständige Lex Romana, andere einzelne Titel.

Literatur. Barkow praefatio. — v. Savigny II. S. 9 — 36. — (Heimbach in dem) Leipz. Repertorium. Dritter Jahrg. I. 1845. S. 379 — 385. — Merkel bei v. Savigny VII. S. 30 — 40. — Ginoulhiac (der Titel seiner Abhandlung bei §. 8) p. 539 — 585. — Bluhme über den burgundischen Papianus (in Jahrb. des gem. deutschen Rechts v. Bekker und Muther II. S. 197 — 211).

In dem Gesetz, welches der Burgunderkönig Gundobald un-

gefähr um das Jahr 501 erlassen und seinem Gesetzbuch vorangestellt hatte [1]), versprach er den Römern eine Rechtssammlung:

> *Inter Romanos vero Romanis legibus praecipimus judicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, quicumque et qualiter judicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset.*

Und in der That besitzen wir eine solche Rechtssammlung für die burgundischen Römer, welche bis in die neuere Zeit hinein Papiani oder Papiniani liber responsorum genannt zu werden pflegte. Dieser irrthümliche [2]) Titel rührt nicht etwa erst von Cujacius her [3]), sondern findet sich bereits in zwei Handschriften. Er entstand dadurch, dass in Handschriften auf die Lex Romana Wisigothorum die Lex Romana Burgundionum folgte und man die letzte Stelle des ersteren Gesetzbuchs mit ihrer Ueberschrift *Papiani* [4]) *lib. I. Responsorum* für den Anfang der zweiten Lex hielt und derselben die Ueberschrift selbst zuwies. In der einen Handschrift, welche den Titel *Papianus* hat (Cod. Vatic. Christinae), folgt wirklich die Lex Romana Burgundionum auf die Lex Romana Wisigothorum, in der anderen (Cod. Berolin.) dagegen bildet die Lex Romana Burgundionum den Anfang; sie scheint also aus einer Handschrift abzustammen, welche dieselbe Anordnung wie die erste hatte [5]). — Dass nun aber wirklich der Papian das von Gundobald versprochene Rechtsbuch, eine Lex Romana Burgundionum sei, erhellt auf das Unzweideutigste aus einer Vergleichung mit der Lex Burgundionum. Es stimmt nicht nur die Anordnung der Materien in beiden Gesetzen überein [6]) — und dies ist um so mehr beweisend, als die Anordnung

1) Vgl. §. 8. N. 10.

2) Im Cod. Ottobonianus sec. VIII. heisst das Rechtsbuch *Lex Romana: Incipiunt Capitula de lege Romana, Explicit Lex Romana,* vgl. Barkow p. 3.

3) v. Savigny II. S. 24 ff. glaubte, Cujacius habe die letzte Stelle des Breviars als Anfang der Lex Romana Burgundionum betrachtet.

4) Papianus wird oft in Handschriften für Papinianus geschrieben.

5) Vgl. darüber Merkel bei v. Savigny VII. S. 33 und jetzt auch v. Savigny selbst (VII. 37 ff.).

6) Barkow p. XXXIX seq., p. LV. Darum ist aber noch nicht die Behauptung von v. Daniels S. 175 richtig, dass der Papian „eine vergleichende Nachweisung der Verschiedenheiten zwischen der Lex Burgundionum und echten römischen Quellen darstellen sollte"; eine solche Vergleichung burgundi-

der Lex Burgundionum durchaus eigenthümlich und willkürlich ist —, sondern es finden sich in ihnen auch sehr viele gleiche Titelüberschriften [7]. Titel, in welchen der Papian Gegenstände behandelt, welche in der Lex Burgundionum nicht aufgenommen sind, stehen erst an dem Schluss des Werks (tit. 37—47); ferner nimmt Papian bisweilen unzweifelhaft auf die Lex Burgundionum Rücksicht [8] und es wurden durch Abschreiber von Handschriften in späterer Zeit zwei Stellen aus dem Papian der Lex Burgundionum angehängt [9].

schen und römischen Rechts findet im Papian nirgends Statt und entspricht auch nicht den Intentionen jener Zeit.

7) Vgl. die Nachweisungen bei v. Savigny II. S. 13 ff.

8) Z. B. Papian. 2: et quia de pretiis occisorum nihil evidenter lex Romana (d. h. die römischen Rechtsquellen, nach denen sich die Römer im Allgemeinen richten) constituit, dominus noster statuit observandum, ut si ingenuus etc. si vero servus cujuscunque occisus fuerit ab ingenuo secundum servi qualitatem infra scripta domino ejus pretia cogatur exsolvere, hoc est, pro actore C sol., pro ministeriali LX, pro aratore aut porcario aut virvicario aut aliis servis XXX, pro aurifice electo C, pro fabro ferrario L, pro carpentario XL inferantur. Hoc ex praecepto Domini Regis convenit observare; vgl. damit L. Burg. 50. §. 2: Si alterius fuerit actor occisus, centum solidi in compositione criminis numerentur, und L. Burg. 10. §. 1: Si quis servum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem, LX solid. inferat; §. 2: si aratorem aut porcarium occiderit, XXX sol. solvat; §. 3: qui aurificem lectum occiderit, CL sol. solvat; §. 4: qui fabrum argentarium occiderit, C sol. solvat; §. 5: qui fabrum ferrarium occiderit, L sol. inferat; §. 6: qui carpentarium occiderit, XL sol. solvat. — Ferner, nachdem die römischen Diebstahlsstrafen angeführt sind, heisst es Papian. 4: Quod si caballum vel duos boves vel duas equas furto ingenuus aut servus abstulerit, morte damnetur; vgl. L. Burg. 4. §. 1: Quicunque caballum quoque, equam, bovem, aut vaccam tam Burgundio quam Romanus ingenuus furto auferre praesumpserit occidatur §. 2: Si vero servus furtum fecerit, ipse tradatur ad mortem. — Weitere Stellen, in welchen die Benützung der Lex Burgundionum wahrscheinlich oder sicher ist, vgl. bei Ginoulhiac p. 549 sv., Bluhme S. 200 f. — Dabei finden sich auch Abweichungen zwischen beiden Quellen; während z. B. L. Burgundionum 34. §. 3 in etwas willkürlicher Weise drei Gründe aus dem römischen Recht anführt, aus denen der Mann seine Frau verstossen dürfe (vgl. §. 8. N. 36), schliesst sich der Papian genauer an seine Quelle an: *aut adulteram aut veneficam aut conciliatricem.*

9) Vgl. §. 8. N. 35. — Der ausseritalienische Ursprung des Papian ergiebt sich aus tit. 36: *Quae restitutio usque ad finem anni vigesimi octavi concessa est;* c. 2. C. Th. II. 16 giebt zuerst die Zeitbestimmungen für Rom und

Die Lex Romana Burgundionum besteht aus 47 Titeln, denen eine Handschrift als 48. Titel noch eine Stelle aus der Interpretatio des Breviarium anhängt [10]; in dem zweiten Titel findet sich ein grösserer Zusatz, welcher, wenn er auch der ursprünglichen Redaction, wegen des Widerspruchs mit sonstigen Bestimmungen des Titels nicht angehört haben kann, doch sehr bald zugefügt sein muss, da er in allen Handschriften enthalten ist [11]. Als Verfasser dürfen wir vielleicht einen Grafen Aimoin ansehen, da die Berliner Handschrift am Schlusse des Papian (nicht der ganzen Handschrift) die Worte hat: „*Aymohenus inlustrissimus comes fieri jussit*“ und dieselben wegen ihrer Stellung nicht den Eigenthümer der Handschrift zu bezeichnen scheinen [12].

Da in dem Excerpt des zweiten Titels, welches Sichard [13] herausgegeben, zu *Dominus noster* (vgl. Note 8) die in keiner Handschrift befindlichen Worte *Theodericus Rex Francorum* zugefügt sind, hat man die Lex irgend einem Könige Theoderich zuschreiben wollen; indessen ist bei Sichard der ganze Artikel willkürlich verändert und gehören wahrscheinlich jene Worte einem Abschreiber an, welcher unter dem fränkischen König Theoderich lebte [14].

Das Gesetzbuch bezieht sich, da es im Allgemeinen der Lex Burgundionum nachgebildet ist, auf dieselben Gegenstände, wie diese, und verbreitet sich über Strafrecht, Gerichtsverfahren und Privatrecht. Es ist in einer verhältnissmässig guten Sprache und

Italien an und fährt dann fort: *In ceteris omnibus provinciis usque ad completum annum vigesimum octavum.*

10) Int. C. Th. V. 10; vgl. v. Savigny II. S. 30 f. und Barkow p. 133 seq. not.

11) Vgl. Ginoulhiac p. 575 svv. und Bluhme S. 208—210. — Gegen die von Ginoulhiac behaupteten drei Revisionen des Papian vgl. Bluhme S. 204 ff.

12) Bluhme S. 201.

13) Cod. Theod. p. 96.

14) Barkow p. 10. 137 seq.; v. Savigny II. S. 18. N. a, S. 22; Bluhme S. 204 f. — Auf jene Worte legt neuerdings v. Daniels S. 177 Gewicht, um aus ihnen die Abfassung im austrasischen Reiche unter Theoderich I. zu folgern. Er sagt ausserdem, es könne die Arbeit „ihre Veranlassung in Beschwerden über die Beeinträchtigungen der lex Romana durch die Gesetzgebung der burgundischen Könige gehabt und der Vergleich zur Rechtfertigung dieses Vorwurfes gedient haben.“

mit einer für jene Zeit nicht gewöhnlichen Kenntniss des römischen und deutschen Rechts geschrieben und steht in beiden Beziehungen dem Edictum Theoderici voran. Der Verfasser benützte ausser der Lex Burgundionum römische Quellen und führte dieselben bei den einzelnen Titeln ausführlich an: den Codex Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus, Gajus, die receptae sententiae von Paulus und Novellen [15]). Bestritten ist es, ob er neben den echten Quellen auch das Breviar vor sich hatte [16]). Für dessen Benützung spricht von vorne herein, dass es bei den Burgundern bereits Verbreitung gefunden hatte und auch der Lex Burgundionum hie und da zu Grunde zu liegen scheint (vgl. §. 8. Note 36); entscheidend ist die wörtliche Uebereinstimmung, welche unmöglich auf einen blossen Zufall zurückgeführt werden kann [17]). Doch scheint das Breviar nur bei dem Codex Theo-

15) Z. B. tit. 1: secundum legem Theodosiani lib. VIII. ad Philippum Praefectum Praetorio promulgatam; tit. 3: secundum Gregoriani leges a Gordiano Principe ad Trophinum libertum et Calpurnium militem latas; tit. 4: secundum sententiam Pauli sub titulo de furtis emissam u. s. w. Barkow hat mit grossem Fleiss zu jeder Stelle des Papian die Quellen oder verwandten Grundsätze des römischen Rechts angegeben.

16) Auf Grund einer weitläufigen Untersuchung erklärt sich für die Benützung des Breviars Barkow p. XLI seqq. und ihm schliesst sich v. Savigny II. S. 32. N. b; Glöden S. 28; Gengler S. 89. N. 108 an; es bestreiten dieselbe Gaupp Thür. S. 14, Ansiedlungen S. 302 (der Papian sei in der Interpretatio benützt — was gewiss sehr unwahrscheinlich ist — und bilde den Uebergang zwischen dem reinen römischen Recht und der Interpretatio), Zöpfl S. 85. N. 10; Haenel p. XCII seqq., welcher die Uebereinstimmung für zufällig hält, und v. Daniels S. 177.

17) Im tit. 1 heisst es, der Vater könne eine Schenkung von seinem Sohne zurückfordern *probatis apud judicem laesionum causis;* ebenso die Mutter, ausser, *si ad secundas nuptias transierit.* Dieselbe Bestimmung findet sich in c. 1 und 3. C. Th. VIII. 6 und es entsprechen hier den hervorgehobenen Worten c. 1: *si eos impios in judicio declarassent,* und c. 3: *quae in secundas convenerint nuptias;* dagegen heissen sie in der Interpretatio: *probatis in judicio laesionis causis* und *si ad secundas nuptias transierit.* Diese Uebereinstimmung der Worte in der Interpretatio und der Lex Romana Burgundionum kann meiner Meinung nach nur dadurch erklärt werden, dass die Interpretatio als Quelle vorlag und den Ausdruck in dem Papian bestimmte. — Ferner c. 8. C. Th. IX. 1: Niemand soll eine Criminalanklage früher anstellen können, *quam vinculo legis adstrictus pari coeperit poenae conditione jurgare.* Dafür setzt die Interpretatio: *ut supplicia innocentum aut poena capitis sui aut facultatum amissione compenset,* und Papian tit. 7: *aut caput suum aut facultatem integram noverit obligari;* und andere Stellen, besonders Papian

dosianus und den receptae sententiae des Paulus dem Verfasser vorgelegen zu haben.

Da das Breviar die Quelle bildet und im Jahre 534 die Herrschaft der burgundischen Könige ihr Ende erreichte, entstand der Papian zwischen 506 und 534 [18]), und es ist möglich, dass er erst unter Sigismund den Römern gegeben wurde und der Sohn das Versprechen des Vaters einlöste [19]).

Die nicht unbedeutende Anzahl von Handschriften und die Aufnahme einzelner Stellen aus dem Papian in die Lex Burgundionum lässt über den Gebrauch des Papian keinen Zweifel entstehen; indessen gewann auch in Burgund, besonders wohl durch die fränkische Herrschaft, allmälig das Breviarium Alaricianum die Oberhand; man verband dasselbe in Handschriften sowohl mit der Lex Burgundionum (so in acht Handschriften), als auch mit dem Papian, welcher dann gewissermassen wie ein Anhang

tit. 11 vgl. mit Interpr. c. 2. C. Th. II. 8; Papian tit. 13 vgl. mit Int. Paul. I. 15. §. 1 u. s. w.

18) Früher setzte man ihn oft nach 517, indem man glaubte, dass König Sigismund im Jahr 517 das Gesetzbuch versprochen hätte, z. B. v. Savigny II. S. 13. 22.

19) Zöpfl's (S. 85) Entgegnung, dass unter Sigismund die Zeitverhältnisse zu einer solchen Gesetzgebung nicht geeignet gewesen wären, ist darum unbegründet, weil Sigismund eine Reihe von Gesetzen gegeben hat (vgl. den vorigen Paragraphen) und der König, welcher das Gesetzbuch erliess, wohl überhaupt nicht viel mehr that, als es bestätigte. Auch dürfen wir den Papian, weil wir nichts von seiner Publication wissen, nicht für eine blosse Privatarbeit erklären (vgl. Bluhme S. 199 f.), wie es neuerdings v. Daniels S. 175 thut. — Ginoulhiac p. 583 sv. und Bluhme S. 202 halten den Papian für älter, als Sigismund's Edict über die Findelkinder (vgl. §. 8. N. 25), weil sonst dasselbe im Papian hätte berücksichtigt werden müssen; mir scheint dies Argument von keiner grossen Bedeutung zu sein. — Haenel p. XCV seq. (und Walter §. 31. N. 4) glaubt wegen der Worte des zweiten Prologs *formam et expositionem legum conscriptam* (vgl. am Eingange des Paragraphen), dass zur Zeit des Versprechens der Papian bereits geschrieben und nur seine Publication hinausgeschoben war, und dass die römischen Grundsätze in die Lex Burgundionum erst aus dem Papian gekommen sind. Allein der Zusammenhang der Stelle ergiebt durchaus nicht, dass bereits damals das Gesetz *conscripta* war, und es finden sich in der Lex Burgundionum auch römische Sätze, welche nicht aus dem Papian genommen sind. Wäre der Papian schon zur Zeit der Abfassung jenes zweiten Prologs fertig gewesen, so hätte man das römische Recht unmittelbar aus ihm herüber nehmen können. Und warum soll man nicht, da das römische Recht in Burgund allgemein zugänglich war, für beide Gesetzbücher dasselbe unmittelbar benützt haben?

hinzugeschrieben wurde; dagegen ist keine Handschrift bekannt, welche die Lex Burgundionum und den Papian zusammen enthielte [20]).

§. 10. Edicta regum Langobardorum.

Ausgaben. Vgl. Gengler S. 183—186; a Vesme edicta regum Langobardorum 1855. p. XLIX seqq. und Anschütz kritische Ueberschau IV. S. 267 ff. — Die Ausgaben geben die langobardischen Gesetze in zwei verschiedenen Gestalten; einige enthalten die Gesetzsammlungen der verschiedenen Könige in chronologischer Reihe, die anderen die in der folgenden Periode gemachte systematische Zusammenstellung und Verarbeitung derselben. Wir führen hier nur die Ausgaben mit chronologischer Ordnung an und verweisen in Betreff der anderen auf die folgende Periode §. 57. N. 11. — Die älteste Ausgabe der langobardischen Gesetze in chronologischer Ordnung ist von:

1. Herold 1557; vgl. Anschütz S. 266 ff. Die Gesetze der einzelnen Könige sind nicht fortlaufend gezählt, sondern in einer dieser Ausgabe eigenthümlichen Weise in Titel und Paragraphen eingetheilt.
2. Muratori Rerum Italicarum scriptores, Tom. I. Pars II. Mediolani 1725. fol. p. 17—93 die Gesetze der langobardischen Könige, p. 94 ff. und 166 ff. die Gesetze der späteren Könige, p. 163 ff. Quaestiones ac monita. — Er legte den Text der systematischen Lombarda in der Ausgabe von Goldast zu Grunde, ordnete die einzelnen Stücke chronologisch nach der Ordnung des Codex Estensis, entnahm dieser Handschrift die Prologe und benützte ausserdem ein Manuscript von Modena und zwei Mailänder Manuscripte; vgl. Anschütz S. 268 f.
3. Georgisch p. 945—1284, beruht auf Herold und Muratori und giebt Varianten aus den systematischen Ausgaben an. Bei jedem Gesetz wird die Stelle genannt, an welcher es in der systematischen Ausgabe steht. — p. 913—944

20) Vgl. Bluhme in Bekker's und Muther's Jahrbuch I. S. 76, II. S. 206.

giebt eine Uebersicht über die Ordnung der systematischen Sammlung.

4. Canciani vol. I. p. 55—277 folgt der Ordnung Muratori's und benützt den Text der systematischen Ausgabe Lindenbrog's.

5. Walter I. p. 683—838 die Gesetze der langobardischen Könige unter Benützung des gedruckten Apparats; III. p. 581—682 die späteren die Lombardei betreffenden Gesetze.

6. Baudi a Vesme Edicta regum Langobardorum, edita ad fidem optimorum codicum. Vol. I. August. Taurin. 1846. fol.; der Text und 11 Appendices, es fehlen die Vorrede, Beschreibung der Handschriften und Ausgaben, der Variantenapparat, die historischen Anmerkungen, Glossarien und Indices. Der Ausgabe liegen besonders eine Handschrift von La Cava und zwei Pariser Handschriften zu Grunde. — Ueber diese Ausgabe, welche nur in wenigen Exemplaren abgezogen wurde, referirt ausführlich Merkel in Archivio storico Italiano. Appendice. Tomo III. Firenze. 1846. p. 692—729, er vergleicht sie mit den früheren in dem, was sie mehr liefert, und in der Anordnung.

7. In Troya Istoria d'Italia, welcher in seiner Urkundensammlung die einzelnen Gesetze zu den Jahren stellt, in welchen sie erlassen wurden: IV. pars II. 1853. p. 60—464 das Edictum Rotharis, p. 519—528 die Leges Grimoaldi; IV. pars III. 1853 die Gesetze Liutprand's bei ihren verschiedenen Jahren. Er liefert einen weitläufigen Commentar und druckt im Wesentlichen die Handschrift von La Cava ab, welche er bei Lücken aus anderen Ausgaben ergänzte.

8. Edicta regum Langobardorum edita ad fidem optimorum codicum opera et studio Caroli Baudi a Vesme. Augustae Taurinorum. 1855. fol. (In den historiae patriae monumenta.) Vgl. über diese Ausgabe Anschütz S. 271 ff. und Waitz Gött. Gel. Anz. 1856. St. 159. S. 1577 ff. Während die früheren Ausgaben auf späten Handschriften beruhen, schliesst sich a Vesme in dieser Ausgabe an die ältesten Handschriften an; für das Edictum Rotharis an eine St. Galler Handschrift (vor 662), welche nur dasselbe enthält, und an eine Handschrift von Vercelli (vor 746), welche auch die Gesetze von Grimoald und Liutprand enthält (vgl. über diese Handschrift Bluhme in Pertz Archiv IV. S. 371, V. S. 226.

230 ff. und Anschütz S. 251 f.). Der Text gewinnt dadurch, was Orthographie, Wortformen und Satzbau betrifft, eine ganz neue Gestalt. — Einzelne Gesetze werden hier zum ersten Male veröffentlicht.

9. Edicta regum Langobardorum quae comes Baudi a Vesme in genuinam formam restituit secundum editionem Augusti Taurinorum repetenda curavit J. F. Neigebaur. Monachi. 1855. 8. Ein blosser Abdruck des Textes, welchen Baudi a Vesme lieferte.

Die lange erwartete Ausgabe in den Monumenta Germaniae, welche Bluhme und Merkel besorgen werden, wird noch einzelne von Vesme nicht verglichene Handschriften benützen.

Handschriften. Sie gehen in Schreibart und Stil auseinander, indem die späteren die Sprache modernisiren und Italismen aufnehmen. Ueber dieselben handeln Bluhme in Pertz Archiv IV. S. 369—383, V. S. 222—301, Pertz Archiv VII. S. 766—787; Türk Forschungen Heft 4. S. 169 ff., 180 ff.; Merkel Geschichte des Langobardenrechts S. 18 ff.; a Vesme p. XV seqq.; Anschütz S. 250 ff.; über eine Handschrift von Ivrea: Pertz über einige Handschriften deutscher Rechts- und Gesetzbücher 1857. (Abhandlungen der Berl. Akad.) S. 81 ff.; v. Gonzenbach Fragmente der ältesten bekannten Handschrift des Edictum Regis Rhotharis in der Bibliothek des ehemaligen Klosters St. Gallen (Zeitschrift für deutsches Recht XVII. S. 279—282) [1]. — Vgl. auch noch die Notizen bei Gengler S. 186.

Literatur. v. Savigny II. S. 209—225. — Türk Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte Heft 4. 1835. Die Langobarden und ihr Volksrecht bis zu dem Jahre 774. S. 169—250. — Gengler S. 185 ff. — Merkel Geschichte des Langobardenrechts. 1850. S. 17 ff. mit den Noten (auch in italienischer Uebersetzung von Bollati in: Memorie e docu-

1) Dieser Aufsatz giebt Nachricht von dem Fund noch mehrerer Fragmente dieser ältesten Handschrift des Edictum, welcher zu Zürich — gemäss brieflicher Mittheilung von Anschütz — nicht, wie v. Gonzenbach bemerkte, von Dr. Henne, sondern von Anschütz selbst gemacht ist. In der Ausgabe in den Monumenten wird also diese Handschrift in noch reicherem Masse benützt werden können, als von Baudi a Vesme.

menti inediti spettanti alla Storia del diritto Italiano nel medio evo. Volume unico — Fascic. I. Torino. 1857. 8. p. 1—49.

I. Nur von zwei deutschen Volksstämmen besitzen wir die Gesetze der Könige so, wie sie von ihnen erlassen wurden, in ihrer ursprünglichen Entstehungsform, ohne dass die späteren Gesetze mit den früheren zu einem Ganzen verarbeitet wurden, nämlich von den Langobarden und den Angelsachsen. Auch die langobardischen Könige gaben ihre Gesetze mit Genehmigung der Grossen ihres Reichs und des Volks (*Edictus* oder *Edictum*); daneben erliessen sie aber auch einseitig in bestimmtem Umfange Verordnungen (*notitia*), welche allgemein publicirt, aber dem Gesetzbuch (Edictus) an sich noch nicht eingefügt wurden; zum Theil wurden sie später und zwar wahrscheinlich mit Genehmigung des Volks Theile desselben [2]).

1. Der erste König, welcher unseres Wissens den Langobarden Gesetze gab, war Rothari (636—652), ihr 17. König. Unsere Nachrichten über die Geschichte seines Gesetzbuchs verdanken wir dem Gesetzbuche selbst. Nach dem Prologe, welcher demselben vorangeht, gab er am 22. November 643 [3]), im achten Jahre seiner Regierung zu Pavia ein Gesetzbuch, welches er selbst Edictum nennt und von welchem nur solche Exemplare allgemein gebraucht werden sollten, welche von seinem Geheimschreiber Ansoald beglaubigt wären [4]). Er sagt, er habe es für nothwen-

2) Der Name *notitia* findet sich in den Gesetzen Liutprand's cap. 139: In nomine Domini notitia qualiter jubit domnus rex ad omnis actores suos, qui curtis ejus commissas habent. — Der Charakter dieser Verordnungen ergiebt sich aus cap. 140; nach seiner Bestimmung sagt der König: Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamquam lex nostra non sit; post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit faciat sicut ei Deus inspiraverit, aut sicut rectum secundum animam suam providerit. Ferner heisst es in Liutprand's notitia cap. 3 (Vesme p. 194): Propter Deum et ejus misericordia precipimus atque statuimus, sola pietatis causa, ut si aldio etc. Vgl. auch Vesme p. XCI seqq.

3) Das Jahr steht im Prolog, das Datum in cap. 388: causas quae a presente vigesima secunda die minsis hujus novembris, indictione secunda, incoatae aut commute fuerit, per hoc Edictum incidantur.

4) Epilog: Et hoc generaliter damus in mandatis, ne aliqua fraus per vicium scriptorum in hoc Edictum adhibeatur, si aliqua fuerit intentio nulla alia exemplaria credatur aut suscipiatur nisi quod per manus Ansoald notario

dig gehalten, alle Gesetze in eine Sammlung aufzunehmen, ältere Bestimmungen zu verbessern, die Lücken auszufüllen und unnütze Vorschriften fortfallen zu lassen [5]). In einem gegen das Ende des Gesetzbuchs gestellten Capitel erklärt er [6]), er habe mit dem grössten Fleiss sein Edictum ausgearbeitet, die noch nicht aufgeschriebenen Vorschriften der Väter gesammelt und mit Beirath und Genehmigung der Grossen, der Beamten und des gesammten Volks ergänzt und vermehrt; was noch von altem, bisher nicht berücksichtigtem langobardischem Recht später erkannt würde, sollte dem Gesetzbuch zugefügt werden. Durch einen symbolischen Act, die *gairethinx,* verpflichtete er alle seine Unterthanen, dem Gesetze nachzuleben [7]).

Der König beabsichtigte also seinem Volke ein vollständiges Gesetzbuch zu geben; er liess zu diesem Zweck nicht allein das Gewohnheitsrecht sammeln, sondern vereinbarte auf den Reichs-

nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram jussionem scripsit; und dasselbe auch am Ende des Prologs. — Diese Vorschrift erinnert an die ähnliche Bestimmung Alarich's in Betreff der Lex Romana Wisigothorum, vgl. S. 67 zu Note 3.

5) Prologus: tam propter adsiduas fatigationes pauperum, quam etiam superfluas exactiones Ob hoc, considerantes Dei omnipotentis gratiam, necessarium esse prospeximus presentem corregere legem, quam priores homines renovent et emendent, et quod deest adjiciant, et quod superfluum est abscindant (der gewöhnliche Text liest verständlicher: quae priores omnes et renovet et emendet, et quod deest, adjiciat et abscindat). In unum previdimus volumine complectendum, quatinus liceat unicuique, salva lege et justitiam, quiete vivere, et propter opinionem contra inimicos laborare, seque suosque defendere fines.

6) Ed. Roth. c. 386: Presentis vero dispositionis nostrae Edictum, quem Deo propitio, cum summo studio et summis vigiliis a celestem faborem prestetis, inquirentes et rememorantes antiquas legis patrum nostrorum quae scripte non erant, condedimus; et quod pro commune omnium gentis nostre utilitatibus expediunt, pari consilio conparique consensum, cum primatus, judices cunctoque felicissimum exercitum nostrum augentis constituimus, in hoc membranum scribere jussimus pertractantes. Et sub hoc tamen capitulo reservantes, ut quod adhuc, annuentem divinam clementiam, per suptilem inquisitionem de antiquas legis Langobardorum tam per nosmetipsos quam per antiquos memorare potueremus, in hoc Edictum subjungere deveamus addentes, quin etiam et per gairethinx secundo ritus gentes nostre confirmantes, ut sic haec lex firma et stabelis: quatinus nostris filicissimis et futuris temporibus firmiter et inviolabiliter ab omnibus nostris subjectis custodiatur.

7) Wesentlich dasselbe sagt auch Paul. Diacon. IV. c. 4, welcher aus dem Prolog des Edictum seine Nachrichten geschöpft zu haben scheint.

versammlungen auch eine Reihe neuer Gesetze. Sein Edictum ist, da er selbst sagt, dass es vor ihm keine geschriebenen Gesetze gab, das älteste gesetzgeberische Werk der Langobarden und unter den *antiquae leges,* welche er erwähnt, kann nur Gewohnheitsrecht verstanden werden. Dem, was der König über sein Gesetzbuch sagt, entspricht dasselbe in Inhalt und Form.

Schon Rothari liess dem Prolog ein Königsverzeichniss folgen, welches die Namen der langobardischen Könige von Agelmund bis auf ihn herab enthält. Handschriften stellen dem Prologe noch eine kleine Chronik *Origo gentis Langobardorum* voran, welche in ihrer ersten Gestalt wahrscheinlich bereits unter Rothari oder bald nach ihm geschrieben wurde [8]).

Das Edict in seiner ältesten Gestalt, wie sie in Vesme's Ausgabe vorliegt, enthält 388 mehr oder weniger kurze, zum Theil mit einer Ueberschrift versehene Abschnitte, welche mit Beobachtung einer gewissen, nicht streng durchgeführten Systematik auf einander folgen. Sie betreffen besonders das Strafrecht und das Privatrecht, und von diesem besonders das Familien- und das Erbrecht. Nur verhältnissmässig wenige Vorschriften gehören dem Staatsrecht und dem Gerichtswesen (Beweisverfahren und Beweismittel) an.

Das Gesetzbuch beginnt mit der Tödtung des Königs und geht dann die verschiedenen strafbaren Handlungen durch (c. 1—152), mit vorzüglicher Ausführlichkeit die Körperverletzungen, welche zunächst mit Beziehung auf die Freien (c. 43 ff.), dann auf die Aldii und Ministerialen (c. 76 ff.) und schliesslich auf die servi rusticani (c. 103 ff.) in ziemlich derselben Reihenfolge behandelt werden [9]). Beim Uebergange zum Privatrecht wird ein Abschnitt gemacht und eine neue Ueberschrift gesetzt: *Incipit de filiis legitimis* (c. 153 ff.): es folgt das Familien- und Erbrecht; besonders eingehend werden die Grundsätze über das Mundium, nicht bloss die privatrechtlichen Verhältnisse, sondern auch

8) Gedr. bei a Vesme p. 5—10; über dasselbe vgl. Bethmann in Pertz Archiv X. S. 351 ff., 414; a Vesme p. LXXI seqq. und Waitz Gött. Gel. Anz. 1856. St. 159. S. 1585 ff.

9) Während in anderen Volksrechten bei jedem Verbrechen die Bussen für die verschiedenen Stände angegeben werden, wird hier das Strafrecht nach den Ständen in drei Abschnitte getheilt.

die gegen die Ehe und Familie gerichteten Verbrechen, wie Fleischesverbrechen, Nachstellungen nach dem Leben des Gatten, Entführung u. s. w. erörtert. Nach dem Recht der Freigelassenen folgen wenig unter einander zusammenhängende Sätze strafrechtlichen und privatrechtlichen Inhalts, über die Verjährung bei Kaufgeschäften, den Verkauf fremder Sachen, die Fehler der verkauften Sachen, über die dingliche Klage, Rechtsgeschäfte der Unfreien, Verrückung der Grenzen, unbefugtes Münzen, Urkundenfälschung, Pfändung, Diebstahl, Flucht eines Unfreien, Heimsuchung, Aufruhr, den Diebstahl an verschiedenen Gegenständen, Schadensersatz, Eid u. s. w. Da die letzten Capitel (von c. 376 an) ohne Zusammenhang unter sich sind und von bereits erörterten Gegenständen handeln, so sind sie wahrscheinlich erst später von König Rothari dem Gesetzbuch angehängt und gehören in die Kategorie der Gesetze, welche nach seinem Willen (vgl. Note 6) das Edict ergänzen sollten [10]). Die beiden auf das c. 386, welches den ursprünglichen Schluss gebildet zu haben scheint, folgenden Gesetze c. 387 und c. 388 scheinen, da sie in allen Handschriften stehen und c. 388 auch ein Datum enthält, auch dem Edict anzugehören und wurden vielleicht dem bereits fertigen, aber noch nicht publicirten Gesetzbuch in der Volksversammlung angehängt, in welcher es bestätigt wurde [11]).

Das Gesetzbuch ist in einem sehr barbarischen, aus den langobardischen Urkunden jener Zeit auch sonst bekannten Latein, mit Benützung mancher technischen langobardischen Ausdrücke geschrieben; seinem inneren Gehalt nach dürfen wir es als die vollkommenste Schöpfung deutscher Gesetzgebung in der ersten Periode bezeichnen. Es zeichnet sich nicht bloss durch den Umfang [12]), durch Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung,

10) Cap. 377: wer einem Einäugigen das Auge ausschlägt, verbüsst zwei Drittel des Wergelds; in c. 48 war das halbe Wergeld für den Verlust des Auges bestimmt. c. 384 giebt detaillirtere Bestimmungen für einzelne Körperverletzungen, als c. 57, 58, 60. — c. 387 stellt das allgemeine Princip für unabsichtliche Tödtung auf, welches vorher nur für einzelne Fälle (c. 138, 144, 145) durchgeführt war.

11) a Vesme p. XCV seq. — c. 250[a] ist unecht; es enthält nicht langobardisches, sondern fränkisches Recht und wurde erst seit dem 10. Jahrhundert in den verschiedenen Handschriften an verschiedenen Stellen geschrieben, vgl. Vesme p. 322 zu dieser Stelle.

12) Reccared's Antiqua war wahrscheinlich umfangreicher.

durch Genauigkeit, mit welcher die wichtigsten Rechtsfälle normirt werden, sondern ebenso sehr durch den humanen und aufgeklärten Geist aus [13]), welcher es durchzieht, und durch das überall hervortretende Bestreben des Königs, nicht bloss dem Gewohnheitsrecht den legalen Ausdruck zu geben, sondern auch da, wo seine Bestimmungen roh, grausam oder unvernünftig erscheinen, heilsamere, wohldurchdachte Grundsätze an seine Stelle treten zu lassen [14]). Er beschränkte den Zweikampf und ordnete für Fälle, in welchen er bisher als Beweismittel gegolten hatte, die Eideshülfe an, *quia grave et impium videtur esse, ut tales causa sub uno scuto per pugnam dimittatur* [15]); er erhöht die Bussen für Körperverletzungen, damit der Verletzte um so eher mit der Composition zufrieden sei und sich der Selbstrache enthalte [16]). Die Macht des Königthums ist stark und Handlungen gegen dasselbe werden strenge geahndet: während die Strafbestimmungen im Ganzen milde sind, steht Todesstrafe auf der Tödtung des Königs, der Flucht aus dem Lande, Landesverrath, Erregung eines Scandalum im Palast des Königs und auf dem Aufstande; von den Compositionen fällt ein Theil an den König und die *causae regales* werden doppelt gebüsst.

Zwischen den Bestimmungen der langobardischen Gesetze und des sächsischen Rechts ist eine gewisse Verwandtschaft nicht

13) Cap. 376: Nullus praesumat aldiam alienam aut ancillam quasi strigam occidere: quod christianis mentibus nullatinus credendum est, nec possevilem, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. Vgl. damit auch Karoli M. capitulatio de partibus Saxonie c. 6 (Mon. LL. I. p. 48).

14) Der König giebt öfter sein Motiv an, z. B. c. 32, 249, oder erklärt, dass er das alte Recht ändere, z. B. c. 364: Quia multos cognovimus in regno nostro tales pravas opponentes intentiones, hec nos moverunt presentem corregere legem et ad meliorem statum revocare.

15) Cap. 164; an anderen Stellen nennt er den Zweikampf *injustum* und *absurdum* (c. 165 und 166); er wird verboten für den Beweis der ehelichen Geburt, des Erwerbes des Mundium, der Unschuld am Tode der Gattin. — Für andere Fälle lässt der König den Zweikampf bestehen; auffallend ist es, dass wenn der Gattin der Mord ihres Mannes Schuld gegeben wird, ihre Verwandten zwischen den Beweismitteln wählen können, c. 202: *si illa negaverit, leceat parentes eam purificare aut per sacramentum, aut per camphionem, id est per pugna.* Vgl. auch c. 198, 213, 228, 365.

16) Cap. 74: In omnes istas plagas aut feritas ideo majorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimisitia, post acceptam suprascriptam compositionem postponatur et amplius non requiratur. Vgl. auch c. 162.

zu verkennen; von dem alten Volksrecht der Sachsen ist uns zu wenig überliefert, um eine genauere Vergleichung durchzuführen, aber auch noch der Sachsenspiegel bietet manche Parallelen mit dem langobardischen Recht dar [17]; einzelne Bestimmungen erinnern auch an Sätze des skandinavischen Rechts [18].

Der Römer geschieht in dem Edict fast gar keine Erwähnung [19] und wir dürfen es als gewiss annehmen, dass, während die Römer auch noch weiterhin im langobardischen Reiche nach

17) Darauf hat zuerst Gaupp Thüringer S. 20 ff., 68 ff. aufmerksam gemacht. Er vergleicht mit Recht Ed. Roth. 148 mit Lex Saxonum 55: derjenige, welcher einen Baum angesteckt oder überhaupt ein Feuer gemacht und nachher ausgelöscht hat, soll 24 Stunden hindurch für jeden Schaden, der aus dem Brande entstehen könnte, einstehen; Ed. Roth. 387 mit Lex Saxon. 59: bei casueller Tödtung wird das Wergeld gezahlt unter Ausschliessung der Fehde; Ed. Roth. 138 mit Lex Sax. 54 über den Fall, dass Jemand beim Fällen eines Baumes getödtet wird. Die Verwandtschaft zeigt sich unserer Meinung nach noch weiter, besonders in Wendungen des Gedankens (im Sachsenspiegel wird die Möglichkeit des Reinigungseides oft mit der Wendung bezeichnet: *darn he dar sin recht to dun,* oder *darn he't geweren uppe'n hilgen;* dem entspricht Ed. Roth. c. 267: *res de quantas ausus fuerit jurare, qui perdedit;* c. 345: *si non ausaverit jurare, conponat;* c. 362: *preveat sagramentum qui negat, si ausus fuerit*) und in der Berücksichtigung von in anderen Volksrechten meistens übergangenen Verhältnissen und der gleichartigen Bestimmung für dieselben; z. B. Ed. Roth. 163 vgl. mit Sachsensp. III. 84. §. 3: wer seinem Verwandten nach dem Leben trachtet, verliert zur Strafe sein Erbrecht demselben gegenüber; Ed. Roth. 167 vgl. mit Sachsensp. I. 12: über die gemeinsame Gewere mehrerer Brüder und die Gemeinsamkeit ihres Erwerbs; Ed. Roth. 354: *Si quis campum alienum araverit sciens non suum, aut semente spargere praesumpserit, perdat opera et frugis,* vgl. mit Sachsensp. II. 46. §. 2: *Sve so dat land saiet under der klage, die verlüset sin arbeit und sine sat daran;* Ed. Roth. 355 vgl. mit Sachsensp. II. 46. §. 4: über das Beackern fremden besäeten Landes; Ed. Roth. 358 vgl. mit Sachsensp. II. 39. §. 2, dass man dem Reisenden nicht Futter für sein Pferd versagen solle; Ed. Roth. 362 vgl. mit Sachsensp. III. 11, wenn Jemand stirbt, welcher Bürgen für seine Eidesleistung bestellt hat; Ed. Roth. 376 mit Karl's des Grossen sächs. Capitulare (vgl. Note 13). In allen diesen Stellen findet eine nahe Verwandtschaft zwischen dem sächsischen und langobardischen Recht Statt.

18) Wilda (Jahrbb. f. wiss. Kritik. 1836. II. S. 615, Strafrecht S. 107 und Zeitschr. f. deutsches Recht XV. S. 238 ff.) hebt die beschränkte Erbfähigkeit unehelicher Kinder und die Theilung der Composition zwischen dem Könige und dem Verletzten nach Hälften hervor.

19) Sie werden erwähnt in c. 194: Si quis cum ancila Gentilem formicatus fuerit, ... si cum Romana etc.

ihrem Recht leben sollten [20]), das Edictum nur für die Langobarden und für die anderen Volksstämmen angehörigen Deutschen Geltung hatte, welche den Langobarden auf ihrem Heereszuge nach Italien gefolgt oder später eingewandert waren [21]). Von römischem Recht finden sich nur geringe Spuren [22]).

20) Diese Ansicht glauben wir auch gegen Hegel's Autorität aufrecht erhalten zu müssen, welchem sich Andere, z. B. Flegler (das Königreich der Langobarden in Italien. 1851. S. 17) angeschlossen haben: „Unter den in den Gesetzen aufgeführten Angehörigen des Königreichs sind ebenso oft die römischen Einwohner, als die eigentlichen Langobarden zu verstehen, da die Ehen zwischen beiden Völkern rechtlich gestattet waren.“ Hegel (I. S. 383 ff., 413 ff., 417 ff., II. S. 3 ff.) glaubt, es habe das langobardische Recht als Reichsrecht gegolten; wenn späterhin Liutprand das römische Recht für die Römer anerkenne, so beziehe sich sein Gesetz nicht auf die alten unterworfenen Römer, sondern auf neue Ankömmlinge, welchen man ihr Recht beizubehalten gestattete. Erst unter Karl dem Grossen sei das System der persönlichen Rechte eingeführt worden. — Allein es hat wenig Wahrscheinlichkeit, dass man in späterer Zeit, als Römer und Langobarden mit einander zu verschmelzen begannen, das römische Recht zur Anerkennung habe kommen lassen, nachdem es lange Zeit vergessen gewesen war. Wäre es ferner die Absicht des Königs gewesen, dass sein Gesetzbuch auch für die Römer gelten sollte, so würde gewiss, ähnlich wie in der Lex Burgundionum, der Römer öfter Erwähnung geschehen und ihr Recht mehr benützt worden sein. Aber die einzige Stelle, in welcher auch Römer genannt werden, ist c. 194 (Note 19), welches nicht eine Bestimmung für sie enthält, sondern nur den Fall erörtert, dass eine römische Sklavin geschwächt ist. In c. 204 wird die Geschlechtsvormundschaft allgemein bestimmt für *mulieri libere sub regni nostri dicione legis Langobardorum viventem;* hier scheint also nur für die Langobarden die Anordnung getroffen zu sein; Hegel I. S. 392. N. 3 sucht diese Stelle damit zu beseitigen, dass in einer Handschrift das Wort *viventem* fehlt und daher der Gegensatz zwischen den nach römischem und nach langobardischem Recht lebenden Weibern fortfalle. Ferner spricht für unsere Ansicht c. 266: die von langobardischen Herren freigelassenen Unfreien sollen nach dem Recht ihrer Herren leben.

21) Cap. 367: Omnes waregang, qui de exterras finis in regni nostri finibus advenerit, sequens sub scutum potestatis nostre subdederint, legibus nostris Langobardorum vivere deveant, nisi si aliam legem ad pietatem nostram meruerent. — Paul. Diac. II. 26 sagt über diese Bevölkerung aus den verschiedensten Stämmen: Certum est autem, tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges, vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse, unde usque hodie eorum, in quibus habitant, vicos Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos, sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus.

22) Die Stelle, welche v. Savigny (II. S. 219. N. b) für die Benützung des römischen Rechts anführt, ist gewiss nicht dem römischen Recht entlehnt, sondern in jedem Worte rein deutsch, so dass die Uebereinstimmung der in

2. Zu dem Edict von Rothari kamen in der folgenden Zeit die Gesetze der späteren Könige hinzu, welche theils das frühere Recht umändern, theils für bisher unberücksichtigte Verhältnisse Grundsätze aufstellen; es scheint, dass man alle folgenden Bestimmungen gewissermassen nur als Anhänge oder Nachträge zu dem Gesetzbuch des Rothari betrachtete [23]).

Zunächst erliess König Grimowald (662—671) im Jahre 668 auf Anrath seiner Beamten und unter Genehmigung des Volks ein Edictum in neun Capiteln, durch welches er die Härten früherer Gesetze beseitigen wollte [24]).

Obgleich nirgends römische Rechtssätze direct herübergenommen sind, so hat doch das römische Recht auf einzelne Capitel unzweifelhaft eingewirkt. Der König wendet die dreissigjährige Verjährung auf die Behauptung des Standes der Freiheit und Unfreiheit und auf den Besitz von Grundstücken an (c. 1, 2, 4). Ausserdem modificirt er die älteren Grundsätze über die Haftung des Herrn für Handlungen seiner Unfreien (c. 3, 9) und erlässt Capitel über das Repräsentationsrecht (c. 5) und die Be-

ihr angeführten Erwerbungen mit dem peculium castrense und quasi castrense nur als zufällig gelten kann. Ed. Roth. 167: Si fratres post mortem patris in casa commune remanserint, et unus ex ipsis in obsequium regis aut judicis aliquas res adquesiverit serviendum, habeat sibi inantea absque portionem fratrum. Et qui foras in exercitum aliquit adquesiverit, communem sit fratribus quod in casa commune dimiserit etc. Vgl. auch Hegel I. S. 400. N. 2. — Ob die drei in c. 185 aufgeführten Verwandtschaftsverhältnisse, welche als Ehehindernisse gelten sollen, dem römischen Recht entlehnt sind, in welchem sie auch galten, oder ob das einheimische Recht bereits ein solches Verbot aufstellte, bleibt zweifelhaft. Dagegen scheint der Begriff der Verjährung durch das römische Recht bekannt geworden zu sein; seine Verwendung in c. 227 und 228 gehört der Gesetzgebung des Königs an. — Dass man bei der Bestimmung der Erbschaftsquoten gleichfalls nach *unciae* rechnete (c. 158—160), was Gengler S. 189 als schwache Spur römischen Rechtseinflusses bezeichnet, scheint mir von keiner Bedeutung zu sein.

23) Darauf deuten auch die Endworte der Wolfenbüttler Handschrift: Finit edictus anterior et posterior, quod constitutum est a quibusdam regibus Langobardorum; der Edictus anterior scheint das Gesetzbuch des Rothari zu sein. Anschütz S. 258. — Im Prolog zu Liutprand's Volumen II.: ea quae nobis recta conparuerunt, in antico Edicti corpore adicere curavimus; zu Volumen IV.: jam in superiore Edicti corpore adicere curavimus.

24) Prologus zu seinen Gesetzen: per sucgestione judicum omniumque consensu ea, quae illis dura et impia in hoc Edictum visa sunt, ad meliorem statum et clementiorem remedium corregere et revocare previdemus.

rechtigung zur Ehescheidung (c. 6—8). Auch in diesen Gesetzen herrscht ein gesunder Sinn, welcher das *inhumanum et impium* des älteren Rechts zu beseitigen sucht [25]).

Ausser dem Edictum des Grimowald haben wir von ihm noch zwei Gesetze [26]), welche denselben Inhalt wie sein Edictum c. 1—3 haben und daher wahrscheinlich zuerst einseitig vom Könige als *notitiae* erlassen waren und später unter Genehmigung des Volkes in das Edictum aufgenommen wurden.

3. Sehr viel reichhaltiger war Liutprand's (712—744) Gesetzgebung; er erliess innerhalb der Jahre 713—735 [27]) eine Reihe von Gesetzen, welche in 15 *volumina* (diesen Namen braucht der König selbst) enthalten sind (156 Abschnitte) [28]). Einige Handschriften zählen die Capitel innerhalb der einzelnen Volumina besonders, andere zählen durch die verschiedenen Volumina hindurch.

Während Herold's Ausgabe sie in 15 Abtheilungen nach den einzelnen Landtagen mittheilt, haben die späteren Ausgaben sechs Bücher gemacht, von denen nur die ersten fünf Bücher die

25) Grim. c. 5 in Betreff des Repräsentationsrechts: Quia inhumanum et impium nobis vedetur, ut pro tali causa exhereditentur filii ab hereditatim patris sui, pro eo quod pater eorum in senu avi mortuos est.

26) Sie sind gedruckt bei a Vesme app. 3. p. 193; vgl. über sie a Vesme p. XCVI seq.

27) Genauer sind es die Jahre 713, 717, 720, 721, 723—729, 731, 733—735; Türk S. 210 f. spricht irrthümlich von 16 Landtagen und nennt noch das Jahr 722.

28) Die Ausgabe von a Vesme hat 156 Abschnitte, indem einzelne Liutprand bisher zugeschriebene Gesetze fortfallen, andere dagegen jetzt zum ersten Male edirt werden, vgl. Anschütz S. 274—277. Zu den neu aufgenommenen Capiteln gehört c. 29, welches hinter dem Epilog des vierten Volumen steht; es enthält dieselbe Bestimmung wie c. 22 und ist vielleicht eine frühere Recension, welche in einzelnen Handschriften fortfiel, als das Gesetz in das Volumen aufgenommen war; ferner zwei Verordnungen über den Grundbesitz des Königs und die Tödtung eines königlichen Servus (c. 139, 140), welche bisher nur aus den langobardischen Capitularien bekannt waren, in welche sie die fränkischen Könige mit einigen Aenderungen aufnahmen (das c. 139 in Cap. Pippini Lang. a. 809 und Hlotharii Cap. a. 832. c. 36, 37 in Mon. LL. I. 157. 365; das c. 140 in Cap. Pippini Lang. a. 808. c. 3 und Cap. a. 832. c. 33 in Mon. LL. I. 153. 364; endlich c. 156; vgl. Anschütz S. 275 f. Dagegen fallen fort c. 155a, 155b, welche erst in Lombardahandschriften stehen).

Gesetzgebung je eines Landtags, das sechste alle übrigen Gesetze enthält. Walter hat gleichfalls sechs Bücher, aber zugleich die 15 Abtheilungen nach den 15 Landtagen in dem Text durch Prologe oder Ueberschriften angegeben; Baudi a Vesme befolgt die Eintheilung in 15 Volumina den Handschriften gemäss; jedem Volumen geht ein Prologus voran [29]). Dem Umfange nach würden die Gesetze des Liutprand etwa denen des Rothari gleichkommen.

Liutprand erklärt in den Prologen seiner Gesetze, dass er der Aufforderung von Rothari und dem Beispiele Grimowald's folge, wenn er zu ihren Edicten neue Gesetze hinzufüge, in denen er dort übergangene Rechtsverhältnisse ordne, ungenügende oder unzweckmässige Rechtssätze abändere und dunkle Gesetze genauer bestimme [30]); er gebe seine Gesetze, um der Rechtsunsicherheit abzuhelfen, den Streit so viel als möglich zu verhindern und den Frieden zu befördern [31]); er habe sie mit den Beamten und Grossen seines Reiches berathen und unter Genehmigung des Volks erlassen. Nicht alle Capitel enthielten neues Recht, einige nur Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts; man habe bereits früher in streitigen Fällen so entschieden, um aber jeden Zweifel abzuschneiden, werde jetzt das Recht niedergeschrieben [32]); zum Theil seien sie auch durch Processe veranlasst, welche im königlichen Gericht zu entscheiden waren [33]).

29) In Herold's Ausgabe stehen mehr Prologe als in den folgenden Ausgaben; nur Walter hat sie alle herübergenommen. In der Ausgabe von Vesme steht vor jedem Volumen ein Prolog.

30) Z. B. c. 120.

31) Cap. 35: Hoc autem ideo previdimus in presente pagina Edicti scribere, ut malum vitium non crescat, set amputemus, ut omnes in pace, et in gratia Dei et regis vivere valeant; c. 37: Hoc autem ideo adfigere precipimus, ne pro tali causa scandalum oriatur aut anima pereat.

32) Cap. 73: quia etsi specialiter in Edictum sic non fuit institutum, tamen usque modo sic est judicatum. Ideo pro errore tollendum, hoc scribere in Edicti paginam jussimus. Das ungeschriebene Gewohnheitsrecht hiess bei den Langobarden *cadarfeda*, z. B. c. 77: Ideo autem hoc scripsemus, quia etsi adfictum in Edictum propriae non fuit, tamen omnes judices et fidelis nostri sic dixerunt, quod cadarfeda antiqua usque nunc sic fuisset; c. 133: quia tantumodo causa ista in hoc modo semper et antecessorum nostrorum tempore et nostro per cawarfida sic judicatum est, nam in Edicto scripta non fuit.

33) Prologus zu Volumen VII.: dum rememorassem quod venientis homenis

Er beruft sich oft auf die Bestimmungen des Edictum Rothari's und sucht dieselben in angemessener Weise fortzubilden oder durch ausdehnende Interpretation zu vervollständigen; auch seine eigenen Gesetze unterwirft er fortgesetzten Revisionen: er erklärt, dass einzelne Fälle nach der Regel eines bereits vorhandenen Gesetzes zu bestrafen seien, weil es sie ausdrücklich betreffe oder eine analoge Anwendung gestatte, dass andere dagegen nicht unter dem Gesetz begriffen seien und eine besondere Vorschrift erforderten [34]).

Auch den Gesetzen Liutprand's gebührt dieselbe Anerkennung, wie dem Edictum Rothari's [35]). Unter Berücksichtigung des bisherigen gesetzlichen oder Gewohnheitsrechts suchte er das Volksrecht, wenn es ihm von dem wahren Recht abzuweichen schien, in einer gewissen rationalistischen Richtung auf andere Bahnen zu leiten [36]). Seine Gesetze zeichnen sich gleichfalls durch scharfe Präcision und Bestimmtheit der Fälle aus, für welche sie gelten sollen, und nur in den späteren wird die Darstellung bisweilen breiter und das Motiv mit grösserer Ausführlichkeit angegeben. Weil sie allmälig entstanden und als Novellen zu dem Gesetzbuch Rothari's gegeben wurden, befolgen sie keine systematische Ordnung, sondern behandeln die verschie-

in presentia nostra adduxerunt causas inter se altercantes, que nec per usum fuimus certi ad terminandum, nec in Edicti corpore ante insertae; proinde providimus eas usque ad diem suprascriptum suspendere, dum usque nostri ad nos conjungerint judecis, et una cum ipsis certum ibi terminum deveremus imponere, unde postea nulla esset intentio, sicut et factum est, et subter leguntur capitula. — Prologus zu Volumen VIII.: Nunc quidem, eo quod multae causae ad difiniendum incognitae erant, quia alii per consuitutinem alii per arbitrium judicare estimabant, ita previdemus, ut nullus error isse deberit, sed omnibus manifesta clariscere lex. Hie und da wird der specielle Fall erwähnt, z. B. c. 135, 136, 138 u. s. w.

34) Z. B. c. 134, 143.

35) Wenn auch einzelne Verbrechen mit harten Strafen bedroht sind, so scheint doch Wilda's (Strafrecht S. 108) Urtheil ungerecht, dass sich in den Gesetzen Liutprand's eine Annäherung an den Geist der westgothischen Gesetze nicht verkennen lasse.

36) Besonders interessant in dieser Beziehung ist c. 118 in Betreff des Zweikampfs, *quia incerti sumus de judicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine justicia causam suam perdere; sed propter consuetudinem gentis nostre Langobardorum legem ipsam vetare non possumus*; vgl. Note 15.

denartigsten Gegenstände neben einander; nur das erste Volumen beschränkt sich auf Grundsätze des Erbrechts.

Auch in diesem Theile der langobardischen Gesetzgebung finden sich Anklänge an sächsisches Recht [37]; von dem römischen Recht wird kein ausgedehnterer Gebrauch als in den früheren Gesetzen gemacht [38], aber der Einfluss der Kirche nimmt zu. Liutprand sagt in seinen Prologen, der König stehe in Gottes Hand, und gebe seine Gesetze nicht nach Willkür, sondern nach Gottes Eingebung [39]; in den Gesetzen nimmt er auf die Bestimmungen der Canones eine grössere Rücksicht und verbietet z. B. die Ehe zwischen Verwandten in noch weiteren Graden, als Rothari [40]; heidnische Gebräuche sollen ausser mit der welt-

37) Vgl. Gaupp S. 22.

38) Die Verjährung kommt in einer Reihe von Fällen vor, c. 16, 54, 70, 78, 96, 105, 115, 139; die Freilassung in der Kirche c. 9, 23. — Gengler S. 191. N. 132 findet noch in vielen anderen Stellen Einflüsse römischen Rechts, so c. 6, wonach der Kranke, welcher *recte loqui potest, pro anima sua* disponiren dürfe: dieselbe Bestimmung findet sich im deutschen, besonders sächsischen Recht der späteren Zeit an den verschiedensten Orten, ohne dass sie auf römisches Recht zurückzuführen wäre; ferner c. 19, wonach der Minderjährige Schenkungen *pro animam suam* an milde Stiftungen machen dürfe. — Während es für das Edictum Rothari's nicht mit Entschiedenheit behauptet werden konnte, dass die Römer bei ihrem Recht verbleiben sollten, ist in den Gesetzen Liutprand's unzweifelhaft der Gebrauch des römischen Rechts anerkannt: c. 127 *filii qui de tale matrimonio* (von römischen Eltern) *nascuntur secundum legem patris Romani fiunt et secundum legem patris sui* (des Römers) *vivunt;* c. 91: *De scrivis hoc prospeximus, ut qui cartolas scribent sibe a legem Langobardorum, quoniam apertissima et pene omnibus nota est, sibe ad Romanorum, non aliter faciat, nisi quomodo in ipsis legibus contenetur; nam contra legem Langobardorum aut Romanorum non scribant.* — Flegler S. 17 deutet die Stelle irrig: „es war Langobarden wie Römern völlig anheimgegeben, Verträge nach römischem oder langobardischem Recht abzuschliessen"; ebenso Gaupp in d. Zeitschr. f. deutsches Recht XIX. S. 163; aber es handelt sich hier nur um römisches Recht für die Römer und langobardisches für die Langobarden.

39) Prologus zu Volumen I.: Leges quas christianus ac catholicus princeps instituere et prudenter censere disponit, non sua providentia, sed Dei notu it inspiratione eas animo concepit, mente pertractat, et salubriter opere conplit; quia cor regis in mano Dei est. — Prologus zu Volumen IX.: Primum omnium statuere previdemus pro christianae et catholicae legis defensione, quatinus nullus a fide Christi oberrare presumat, sed firmiter in ea permanentis Deum possemus habere defensorem atque propitium.

40) Cap. 32: quia et canones sic habent de duabus sororibus sicut et de

lichen Strafe auch noch nach den Geboten der Kirche gebüsst werden [41]), das Asylrecht der Kirche wird anerkannt [42]); viele Bestimmungen betreffen die Nonnen [43]) und insbesondere werden Fleischesverbrechen mit einer Nonne mit doppelter Compositio belegt [44]). In demselben Sinne wie Rothari, sucht auch Liutprand die Macht und das Ansehen des Königthums zu stärken; hatte jener doppelte Bussen für die causae regales bestimmt, so setzt dieser auch die doppelte Verjährungszeit für königliches Eigenthum fest [45]).

Die sehr reichhaltigen Gesetze beziehen sich auf die verschiedensten Gegenstände und handeln, indem das Staatsrecht fast ganz übergangen wird und von dem Gerichtsverfahren besonders die Beweismittel erörtert werden, hauptsächlich vom Straf- und Privatrecht; den grössten Raum nehmen die Bestimmungen über Erbrecht, Familienrecht und die Rechtsverhältnisse der Unfreien und Aldii ein.

Ausser den Volumina des Edicts haben wir in einigen Handschriften noch vier Gesetze Liutprand's, welche zusammengehören und im Jahre 733 als *notitia* erlassen wurden: *In nomine Domini notitia, qualiter jubit domnus rex ad omnis actores suos, qui curtis ejus comissas habent* [46]). Sie betreffen die Pflichttreue der Domänenverwalter, die Verjährung an königlichen Gütern, das Wergeld der Unfreien und Aldii des Königs, und das Verbot von ihnen etwas zu kaufen [47]).

duobus fratribus; c. 33: Hoc autem ideo adfiximus, quia, Deo teste, papa Urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adortavit, ut talem conjugium fieri nullatinus permitteremus; c. 34 vgl. mit Ed. Roth. 185.

41) Cap. 84: agat penitentiam secundum canonis instituta.

42) Cap. 145.

43) Cap. 30, 76, 95, 100, 101.

44) Cap. 76, 95.

45) Cap. 78: causas quidem regalis unde conpositio expectatur dublicatas statuit decessor noster Rothari rex conponere: propterea nobis rectum cum nostris judicibus conparuit esse, ut et in ista causa de possessione duplicentur ipsi anni, ut fiant LX.

46) Gedruckt bei a Vesme p. 194 seq.; vgl. über sie daselbst p. XCVIII seq.

47) In dieser letzten Bestimmung c. 4 tritt der Charakter der notitia auch noch dadurch besonders hervor, dass der König sich auf Sätze des Edicts beruft: *quia hoc statutum est in Edictum.*

Endlich besitzen wir noch von Liutprand eine Verordnung über das Bauwesen, welche in die Kategorie der notitiae fällt: *Memoratorium de mercedes comacinorum* [48]; sie wird von den meisten Handschriften, in welchen sie steht, zu Liutprand, in einer zu Grimowald, in einer anderen endlich sowohl zu Grimowald, als auch zu Liutprand gestellt. Vielleicht wurde das Memoratorium von Grimowald gegeben und von Liutprand nur wiederholt [49].

4. Die Gesetzgebung des König Rachis (744—749) ist in neuerer Zeit viel vollständiger bekannt geworden, als wir sie in den früheren Ausgaben besassen [50].

a) Vier von a Vesme als *notitiae* bezeichnete Verordnungen über das Gerichtswesen [51]; sie wurden von dem Könige ohne Zuziehung der Volksversammlung im Jahre 745 erlassen und fielen in den meisten Handschriften später fort, da sie in dem späteren Edict mit berücksichtigt waren [52].

b) Das Edict, welches Rachis gemäss dem Prologe im Jahre 746 erliess, um die hervorgetretenen Uebelstände zu heben und die Gesetzgebung zu bessern; die acht Capitel desselben betreffen unter genauer Berücksichtigung des bisherigen Rechts verschiedene Gegenstände [53].

48) Es ist dasselbe in den beiden Ausgaben von a Vesme gedruckt; in der zweiten Ausgabe ist noch eine neue Handschrift benützt worden. Nach der älteren Ausgabe druckt den Text ab Merkel Archivio stor. l. l. p. 707 seq., nach der neueren Neigebaur Regum Langobardorum leges de structoribus. Monachii. 1853. 8. und in seiner Ausgabe der Edicte p. 113. 114. Einen erläuternden Commentar schrieb C. Promis (Regum Langobardorum leges de Structoribus, quas C. Baudius a Vesme primus edebat, Carolus Promis commentariis auxit. Augustae Taur. 1846. 8.), welchen auch a Vesme append. 11. p. 241—254 und Neigebaur leges de structoribus u. s. w. enthält. — Ueber dies Memorandum vgl. a Vesme p. XCIX seqq.

49) Merkel Geschichte des Langobardenrechts S. 18 sagt, es sei im Jahre 729 erlassen und an das 11. Volumen Liutprand's angehängt worden.

50) Diese enthalten nur die unter b) aufgeführten Gesetze.

51) Zuerst nach der Handschrift von La Cava gedruckt bei Troya Storia d'Italia del medio evo. vol. I. p. IV. Napoli 1843. append. p. 71 seq. und nach allen Handschriften bei a Vesme. Vgl. über sie Pertz Archiv V. p. 252 ff.

52) Vgl. a Vesme p. LXXXV. XCIII.

53) Das in den bisherigen Ausgaben stehende c. 8 ist bei a Vesme fortgefallen, weil es nur eine Glosse des Liber legis Langobardorum ist.

c) Zwei Capitula in brevi [54]): *Ista quae superius scripta tenentur, in Edictum scribantur: et ista duo capitula de subtus in brevi previdimus statuere;* sie betreffen das Grenzwesen und die Stellung der gasindii. Es sind Verordnungen für die Beamten, welche zum Theil nur vorübergehender Natur (*in brevi*) waren und darum auch nicht in das Edict aufgenommen wurden [55]).

5. Von Aistulf (749—756) haben wir zwei Edicte, deren erstes aus dem ersten Jahre seiner Regierung (750) neun Capitel enthält und nur in einigen Handschriften steht [56]); das zweite aus dem Jahre 754 besteht aus 13 Capiteln [57]).

Mit den Gesetzen Aistulf's schliesst die Gesetzgebung der einheimischen Könige ab.

Die Edicte wurden die Grundlage „einer in lateinischer Sprache verfassten systematischen Arbeit (in 60 Titeln), welche innerhalb der Jahre 817—855 von einem sonst unbekannten Manne Namens Lupus für Eberhard Grafen von Rätien und Friaul zum bequemeren Gebrauch des Gesetzbuchs angelegt und Concordia de singulis causis genannt wurde. Diese eigenthümliche, ihrem Originale aber nicht durchaus treu gebliebene und keineswegs alle Theile des Edicts umfassende Redaction ist vollständig nur" in einer Handschrift, bruchstückweise in einer anderen vorhanden [58]).

54) Sie sind zuerst mitgetheilt von Bluhme in Pertz Archiv IV. S. 379—382, danach bei Walter p. 830. 831, zuletzt bei a Vesme.

55) So scheint mir Anschütz S. 279 am richtigsten den Namen zu erklären; dass sie der König nicht einseitig gab, beweist cap. in brevi 2: De gasindiis quidem *nostri ita statuere.* Bluhme Arch. V. S. 223. N. bezeichnet sie als einseitig vom Könige und in mangelhafter Form erlassen; a Vesme p. XCV sagt: regiae jussiones, quae cum publicae rei administrationem, non singulorum jura et officia spectarent, non per universam gentem promulgabantur, sed sive judicibus dabantur, sive aliis publicis ministris, de rebus ad singulorum officia spectantibus.

56) Zuerst gedruckt bei Troya l. l. p. 73 seqq., dann bei a Vesme. — Vielleicht wurde dies Edictum von Desiderius beseitigt, weil c. 1 die Schenkungen des Rachis für ungültig erklärt; Desiderius hoffte durch Beseitigung des Gesetzes die Anhänger des Rachis für sich zu gewinnen, vgl. a Vesme p. LXXXVII.

57) Cap. 10—22; in den älteren Ausgaben sind es 14 Capitel, indem c. 19 in zwei Abschnitte zerfällt.

58) Merkel die Geschichte des Langobardenrechts S. 19; vgl. auch Mer-

Im 9. oder 10. Jahrhundert wurde für die in Unteritalien lebenden Langobarden eine griechische Uebersetzung des Edicts von Rothari gemacht, welche in Bruchstücken erhalten ist [59]).

II. Das langobardische Recht behielt auch nach beseitigter Herrschaft der langobardischen Könige seine Gültigkeit [60]) und wurde nicht bloss von der späteren Doctrin wissenschaftlich bearbeitet, sondern auch von den fränkischen Königen durch ihre Capitularien weiter fortgebildet. Sie erliessen eine grosse Zahl von Gesetzen für die Lombardei, durch welche sie deren Verhältnisse den allgemein fränkischen anzunähern suchten, und gingen mehr oder weniger auf die Bestimmungen der langobardischen Edicte zurück (Capitula Langobardica).

Wir besitzen dieselben zum Theil als einzelne Gesetze, zum Theil als Fortsetzung der langobardischen Gesetzsammlung, indem die spätere Wissenschaft die Gesetze desselben Königs in fortlaufender Reihe der chronologischen Edictensammlung anhängte, dabei aber in der Zuweisung an die einzelnen Könige mannigfache Irrthümer beging. Man schrieb ausserdem auch zu den langobardischen Edicten eine grosse Zahl von Capitularien, welche in ganz allgemeiner Tendenz erlassen waren und keine bestimmte Beziehung auf die Lombardei enthalten.

Die langobardischen Capitularien stehen in der Ausgabe von Pertz nach den Jahren geordnet unter den übrigen Gesetzen [61]), als Zusätze zu den langobardischen Edicten bei Herold, Muratori, Georgisch, Canciani (vol. V.), Walter (III. p. 518—682), fehlen dagegen ganz in Baudi a Vesme's Ausgabe.

Wir heben im Folgenden diejenigen Gesetze hervor, welche von den Königen entweder für die Lombardei gegeben wurden, oder in derselben zu praktischer Geltung gelangten, und in die von der Rechtsschule zu Pavia unternommene chronologische Gesetzsammlung, den sogenannten Liber Papiensis (vgl. unten §. 57), aufgenommen wurden.

kel Lex Alamannorum p. 3. 4 und a Vesme p. XL seqq. — Nach a Vesme p. XLII entstand diese Arbeit zwischen 817—840.

59) C. E. Zachariae Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis Langobardorum regis. Ex codice Paris. Gr. 1384. Heidelb. 1835. 8. — Ein Referat über diese Ausgabe und ihren Inhalt vgl. bei Gengler S. 189 f.

60) Beweisstellen bei Türk S. 241 ff.

61) Mon. LL. I. II.

1. Gesetze Karl's des Grossen.

a) Ein Gesetz vom Jahre 779 (Mon. LL. I. p. 35—39) über die Verfassung, den Besitz der Kirchen und über Verbrechen; es ist in doppelter Fassung, einer fränkischen und einer langobardischen, aufbehalten, von denen diese nur die ersten 13 Abschnitte in ausführlicherer Gestalt wiedergiebt. Indessen wurden in die chronologische Sammlung auch die übrigen Capitel des fränkischen Textes aufgenommen [62].

b) Das sich auf die Langobarden ausdrücklich beziehende Gesetz vom Jahre 789 [63] ist in den Liber Papiensis nicht übergegangen; dagegen findet sich in demselben

c) eine Stelle aus einem Capitulare von 799 [64].

d) Capitula quae addita sunt ad Legem Langobardorum a. 801. (Mon. LL. I. p. 82—84) [65]; das Gesetz wurde theilweise unter Ludwig dem Frommen a. 817 (Mon. LL. I. p. 210 seqq.) wiederholt; in dem Liber Papiensis stehen seine Bestimmungen theils unter den Gesetzen Karl's des Grossen, theils Ludwig's des Frommen.

e) Karl der Grosse befahl die Beobachtung seiner capitula quae in lege Salica mittenda sunt, a. 803 (Mon. LL. I. p. 112—114) auch in der Lombardei [66]; dieselben und auch die capitula

62) Vgl. c. 1—19.

63) Cap. a. 789. c. 2 (Mon. LL. I. p. 69).

64) Cap. 165 ist entnommen aus Cap. a. 799. c. 15 (Mon. LL. I. p. 78).

65) Die Tendenz dieser Gesetzgebung giebt die Einleitung (p. 83) an: cum Italiam venissemus, et multae adque diversae per urbes singulas ante conspectum nostrum quaestiones tam de ecclesiasticis quam publicis ac privatis rebus discuterentur, pleraque statim recitata ex Romana seu Langobardica lege competenti sententia terminata sunt, quaedam vero in nostri examinis arbitrium ad tempus dilata, quorum judicialis sententia a legislatoribus aut penitus omissa est, aut a posteris oblivioni tradita. Quodcirca nos considerantes utilitatem nostram et populi a Deo nobis concessi, ea quae ab antecessoribus nostris regibus Italiae in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt, juxta rerum et temporis considerationem addere curavimus, scilicet ut necessaria quae legi defuerant supplerentur, et in rebus dubiis non quorumlibet judicum arbitrium, set regiae auctoritatis sanctio praevaleret.

66) Mit Bezug auf diese Capitularia schreibt Karl der Grosse an seinen Sohn Pippin, den König von Italien (Mon. LL. I. p. 150): Audivimus etiam, quod quaedam capitula quae in lege scribi jussimus, per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos condictam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consen-

minora desselben Jahres gingen zum grossen Theil in die chronologische Sammlung über.

f) Aus dem Capitulare in Theodonis villa promulgatum a. 803 (Mon. LL. I. p. 132 seqq.) wurden einzelne Sätze auch unter die langobardischen Gesetze aufgenommen. Ebenso findet sich dort

g) als c. 97 eine Bestimmung über den Heerbann aus dem Capitulare Ingelheimense a. 807 (Mon. LL. I. p. 151) und

h) als c. 153 ein Brief Karl's des Grossen an seinen Sohn Pippin über die langobardischen Verhältnisse (Mon. LL. I. p. 150). Ferner gingen in den Liber Papiensis über

i) ein Aachener Capitular vom Jahre 809 (Mon. LL. I. p. 155—157) ohne Beziehung auf die Lombardei.

k) Das Capitulare de exercitalibus vom Jahre 811 (Mon. LL. I. p. 169. 170).

l) Capitula, quae domnus imperator constituit Bononiae a. 811 (Mon. LL. I. p. 172. 173).

m) Ein Aachener Capitular vom Jahre 812 (Mon. LL. I. p. 174), ebenso wie i) ohne Beziehung auf Italien.

Es enthält hiernach der Liber Papiensis viele fränkische Capitularien, welche nicht für die Lombardei besonders erlassen waren, es fehlt ihm aber auch eine Reihe von Gesetzen, welche sich ausdrücklich auf die Verhältnisse der Lombardei bezogen.

2. Gesetze Pippin's Königs von Italien.

a) und b) Zwei Capitularia Langobardica a. 782 und 783 (Mon. LL. I. p. 42—44. 45—47)[67], beide auch im Liber Papiensis.

c) Das Capit. Langobardicum a. 786 (Mon. LL. I. p. 50—52) fehlt in den langobardischen Gesetzen.

d) In seinem Capitulare zu Pavia aus dem Jahre 789 oder 790 (Mon. LL. I. p. 69—71) schliesst sich der König an die Ge-

tire, neque pro lege tenere. Tu autem nosti quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsa capitula et ideo monemus tuam amabilem dilectionem, ut per universum regnum tibi a Deo commissum ea nota facias, et oboedire atque inplere praecipias, de episcopis et sacerdotibus occisis sicut statutum habuimus, et de reliquis quibuslibet causis.

67) Das Capitulare Pippin's aus dem Jahre 783 stimmt mit Karl's des Grossen Gesetz aus demselben Jahr überein; bei Pertz stehen beide Recensionen neben einander.

setze seines Vaters an und nennt sie daher auch *capitula secundum sceda domni Caroli genitoris nostri.*

e) Ein Capitulare vom Jahre 802 (Mon. LL. I. p. 103—105); die letztgenannten beiden Capitularien stehen im Liber Papiensis, das letzte jedoch unter den Gesetzen Karl's des Grossen [68].

f) Ein Capitulare Pippin's aus dem Jahre 803 (Mon. LL. I. p. 109—111) [69], dessen Bestimmungen der Liber Papiensis gleichfalls anderen Königen zuschreibt [70].

3. Gesetze Ludwig's des Frommen.

a) Capitula quae domnus Hludowicus imperator anno tercio addere jussit, a. 816 (Mon. LL. I. p. 195 seq.), drei Bestimmungen, welche in den langobardischen Gesetzen bei Karl dem Grossen und bei Ludwig stehen [71].

b) Eine Bestimmung aus dem Jahre 816 (Mon. LL. I. p. 196. c. 1).

c) Capitula, quae legibus addenda sunt a. 817 (Mon. LL. I. p. 210—213).

d) Capitula, quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt a. 817 (Mon. LL. I. p. 214—216).

e) Capitula missorum a. 817, alle in dem Liber Papiensis enthalten.

4. Gesetze Lothar's I.

a) Constitutiones Olonnenses a. 823 (Mon. LL. I. p. 232 seqq.).

b) Constitutio Romana a. 824 (Mon. LL. I. p. 239 seq.), beide in der chronologischen Sammlung.

c) Constitutiones in Maringo a. 825 (Mon. LL. I. p. 241);

68) Dass es ein Gesetz Pippin's sei, ergiebt sich aus c. 3: *nisi forte contingat eos in servitio domni imperatoris nostrumque esse occupatos* (dies c. 3 ist im Liber Papiensis übergangen), und c. 6: *omnibus fidelibus domni imperatoris nostrique.* Im Liber Papiensis c. 60 heisst es an diesen Stellen nur *fidelibus nostris.*

69) Dass es wirklich ein Gesetz Pippin's sei, folgt aus c. 16: *sicut in capitulare domno imperatore.*

70) Dieselben stehen bei Karl dem Grossen c. 99, 100, 120, 121, bei Ludwig c. 34, bei Lothar c. 41. — Die bei Pertz (Mon. LL. I. p. 153. 154 und p. 157) gedruckten Gesetze sind überhaupt keine Capitularien, sondern Gesetze Liutprand's.

71) Es sind in der langobardischen Edictensammlung Karoli M. c. 76, 77 und Ludov. P. c. 6.

eine Bestimmung aus denselben steht im Liber Papiensis unter den Gesetzen Ludwig's des Frommen.

d) Constitutiones Olonnenses a. 825 (Mon. LL. I. p. 248 seqq.).

e) Capitularia Wormatiensia a. 829 (Mon. LL. I. p. 350 seqq.).

f) Constitutiones Papienses a. 832 (Mon. LL. I. p. 360 seqq.); wie es bereits die Ueberschrift besagt, sind sie keine Gesetze Lothar's, sondern *capitula quae domnus Hlotharius rex una cum consensu fidelium suorum excerpsit de capitulis domni Karoli avi sui ac serenissimi imperatoris Hludowici genitoris sui et cuncto populo in regno Italiae consistenti conservari praecepit.*

g) Excerpta canonum a. 835 (Mon. LL. I. p. 372) [72].

5. Von Karl II. eine Bestimmung aus unbestimmter Zeit [73].

6. Gesetze Ludwig's II.

a) Eine Bestimmung aus seinen Gesetzen vom Jahre 850 [74].

b) Statuta domni Hludowici pro lege posita a. 855 (Mon. LL. I. p. 436. 437) [75].

Nach dem Aussterben der Karolinger und dem Untergange der deutschen Herrschaft in Italien folgten die Gesetze der einheimischen Könige 7. und 8. des Guido [76] a. 889 und Lambert [77] a. 898.

Als die sächsischen und fränkischen Könige das Anrecht der Deutschen auf Italien von Neuem geltend gemacht hatten, wurden auch ihre Gesetze der chronologischen Sammlung hinzugefügt; des Zusammenhangs wegen erwähnen wir dieselben, obgleich sie einer späteren Zeit angehören, gleich an diesem Orte.

9. Ein Edict Otto's I. und Otto's II. im Jahre 967 zu Verona erlassen: Kapitula, quae instituit Otto imperator et item Otto filius ejus gloriosus rex [78].

72) Alle diese Gesetze Lothar's finden sich auch im Liber Papiensis; nur wird hier ein Gesetz aus n. e) Karl dem Grossen zugeschrieben (vgl. c. 133).

73) Mon. LL. I. p. 388; Liber Papiensis Loth. c. 80.

74) Mon. LL. I. p. 402. c. 10, in der langobardischen Sammlung bei Ludov. II. c. 3.

75) Liber Papiensis Lotharii c. 75—77.

76) Mon. LL. I. p. 556—558 und in der chronologischen Sammlung.

77) Mon. LL. I. p. 564; seine Gesetze fehlen im Liber Papiensis.

78) In der chronologischen Sammlung wird es Otto II. allein zugeschrieben; das c. 12 derselben ist dem Gesetz vom Jahre 969 (Mon. LL. II. p. 34, c. 1) entnommen.

10. Ein Edict Otto's III. (Mon. LL. II. p. 36).

11. Heinrici II. (als italienischer König wird er in dem Liber Papiensis Heinrich I. genannt) imperatoris leges a. 1019 (Mon. LL. II. p. 38).

12. Conradi II. (im Liber Papiensis Conrad I. genannt) edictum a. 1037 (Mon. LL. II. p. 39).

13. Heinrici III. (im Liber Papiensis Heinrich II. genannt) constitutio de juramento calumniae (Mon. LL. II. p. 41) und constitutiones a. 1054 (l. l. p. 42).

14. Lotharii II. constitutio de feudorum distractione a. 1136 (Mon. LL. II. p. 84).

Mit diesem Gesetz schliesst die chronologische Sammlung [79]).

§. 11. Die Lex Alamannorum.

Ausgaben. Unter allen Volksrechten ist die Lex Alamannorum bisher dasjenige, dessen Geschichte und Recensionen wir durch die Ausgabe in den Monumenta Germaniae am besten zu übersehen im Stande sind. Während nämlich die älteren Ausgaben von der Voraussetzung einer einheitlichen Gestalt ausgingen, Abweichungen der Texte nur als Varianten behandelten und aus den verschiedenen Handschriften einen neuen Text zu bilden suchten, hat die Ausgabe in den Monumenta die Handschriften in Classen gruppirt und die auf einander folgenden Formen des Gesetzes dargestellt. Ueber die Ausgaben handeln Gengler S. 143 und Merkel Lex Alamannorum p. 27—31. Besonders zu erwähnen sind:

1. Die editio princeps von Sichard 1530 (vgl. §. 1. N. 1); sie ist unvollständig und enthält nur c. 1—6, 24—43, 45—55, 57—59 der Lex reformata; vgl. Merkel p. 9. 27.
2. Bei Tilius.
3. Bei Herold; der Verfasser componirte seinen Text aus verschiedenen Recensionen; vgl. Pertz Archiv VII. S. 757.
4. M. Goldast's Alamannicarum rerum scriptores aliquot veteres ed. 2. Francof. 1606. fol. p. 15 seqq. (die dritte Ausgabe ist von Senckenberg 1730 besorgt); Goldast folgte einer St. Galler Handschrift (Merkel's Cod. F. 3).

79) Vgl. darüber in der folgenden Periode §. 57.

5. Bei Lindenbrog, welcher die älteren Ausgaben und verschiedene Handschriften benützte.
6. Bei Baluze I. p. 53—90 als Dagoberti Regis Capitulare secundum; er folgt der Ordnung Lindenbrog's und benützte Herold und fünf Handschriften. — p. 86—90 stehen zwei Fragmente der ältesten Gestalt der Lex Alamannorum, des sogenannten Pactus, unter dem Titel: Capitula addita ad Legem Alamannorum; er nahm sie aus einem damals zu Rheims, jetzt zu Paris befindlichen Codex (Merkel's Cod. A.); vgl. Merkel p. 30.
7. Schilter Die älteste Teutsche sowol allgemeine als insonderheit Elsassische und Strassburgische Chronicke von Jacob von Königshoven. 1698. 4. enthält S. 622—699 in den Anmerkungen „das alte Alemannische Landrecht aus einem bewährten Manuscript verbessert zum ersten herausgegeben," nach einem Strassburger Codex (Merkel's Cod. J. 11).

 Die Ausgaben von Georgisch, Canciani und Walter beruhen nur auf den früheren Ausgaben.
8. Lex Alamannorum edente Johanne Merkel 1851 (in den Mon. LL. tom. III. fasc. 1. p. 1—182). Durch diese Ausgabe werden alle früheren überflüssig, da sie den gesammten gedruckten und handschriftlichen Apparat benützt. Sie enthält vier Recensionen des Textes und eine Reihe von auf die Lex Alamannorum bezüglichen Gesetzen oder kleineren Arbeiten. Die Prolegomena geben genaue Nachricht über die vorhandenen Handschriften, die Redactionen, Ausgaben und das Verfahren des Herausgebers; die Noten enthalten sehr reiches Material zur Erklärung des Gesetzes.

Handschriften besitzen wir von dem 8. bis 13. Jahrhundert; über dieselben vgl. Pertz Archiv V. 219—221, VII. 753—764; Gengler S. 143. 144; besonders aber Merkel l. l. p. 1—9; er beschreibt 48 noch jetzt erhaltene oder verlorene, aber durch Ausgaben bekannte Handschriften. — Die Nachrichten, welche alte Bibliotheks-Verzeichnisse über Handschriften der Lex Alamannorum enthalten, sammelt Bethmann bei Merkel p. 174. 175.

Literatur. Die früheren Arbeiten über die Geschichte der Lex Alamannorum werden berichtigt und ergänzt durch Merkel Lex Alam. p. 9 seqq. und de republica Alamannorum. Berol. 1849. 8. — Vgl. auch de Rozière Recherches sur

l'origine et les différentes redactions de la loi des Allemands (in Revue historique de droit franç. et étranger. Paris. tome I. p. 69—84).

Für die Geschichte der Lex Alamannorum hat man sich häufig auf den mit den austrasischen Volksrechten verbundenen Prolog berufen, welcher von der gleichzeitigen Entstehung der Lex Alamannorum, Francorum und Baiwariorum unter Theoderich I. und von Revisionen der Könige Childebert, Chlothar und Dagobert berichtet. Allein auch abgesehen von den sonstigen Gründen seiner Unglaubwürdigkeit [1]) steht er in keinem alten Manuscript der Lex Alamannorum, sondern nur in Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts [2]).

1. Agathias (gest. c. 580) giebt Nachricht von eigenen, volksthümlichen Gesetzen der Alamannen [3]); wahrscheinlich gehören dieser ältesten Gesetzgebung die Fragmente eines *Pactus lex Alamannorum* an, welche aus einem jetzt Pariser Codex zum Theil, aber nicht ganz getreu bereits Baluze [4]), jetzt vollständiger Merkel herausgegeben hat [5]). Obgleich sie in der Handschrift in Verbindung mit der späteren Form der Lex Alamannorum stehen, müssen sie von derselben ausgeschieden werden, da sie an einzelnen Stellen ganz dasselbe mit denselben Worten, wie die spätere Lex sagen, an anderen dagegen abweichende Bestimmungen enthalten. Auch die Ueberschrift: *Incipit pactus Lex Alamannorum* [6]). *Et sic convenit* deutet bereits einen besonderen Abschnitt an.

Die Gesetzgebung enthält nicht bloss die Bussen und die

1) Vgl. darüber S. 57. N. 5 ff.

2) Gegen Merkel beruft sich auf denselben noch de Rozière p. 74 svv.

3) Agathias hist. I. 7 (Merkel de rep. Al. p. 33. n. 7): *Νόμιμα αὐτοῖς εἴσιν μέν που καὶ πάτρια, τὸ δέ γε ἐν κοινῷ ἐπικρατοῦν τε καὶ ἄρχον τῇ Φραγγικῇ ἕπονται πολιτείᾳ;* diese Worte scheinen sich auf eine Gesetzgebung und nicht auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht zu beziehen.

4) Baluze I. p. 86—90.

5) Merkel p. 34—40; drei Fragmente; vgl. über sie l. l. p. 10 seqq. Sie stehen nicht für sich allein, sondern sind mit dem Gesetz der Alamannen, wie es Chlothar gab, und mit späteren Zusätzen verbunden.

6) Der Name *Pactus* rührt also nicht erst von Merkel her, wie Zöpfl §. 6. N. 11 glaubt.

Zahl der Eideshelfer, mit welchen der Beklagte sich losschwören kann, sondern bezieht sich auch auf Verhältnisse des Privatrechts. Indem sie mit den Körperverletzungen beginnt, geht sie die einzelnen Glieder durch und führt z. B. für jeden Finger die besondere Busse an. Sodann handelt sie von Beleidigungen, Tödtung, Beraubung eines Leichnams, von dem ehelichen Güterrecht, Verletzungen von Vieh u. s. w. Im Allgemeinen beziehen sich die Vorschriften auf die Freien, doch werden auch an vielen Orten die *barones de mino flidis,* die *mediani Alamanni* und die *primi Alamanni* unterschieden. Die Darstellung ist kurz und unbeholfen, und eine Vergleichung mit den vollständig erhaltenen Formen der Lex Alamannorum lehrt, dass der Pactus die Quelle derselben ist [7]).

Der Name *Pactus* und die Worte *Et sic convenit* deuten darauf hin, dass die Aufzeichnung unter Theilnahme des Volks erfolgte; jedenfalls fand sie vor Chlothar II. Statt, da die von diesem herrührende Redaction sich als die jüngere herausstellt, wahrscheinlich auch vor 580, da Agathias (Note 3) sie zu kennen scheint. In welcher Zeit der Pactus frühestens aufgezeichnet wurde, lässt sich aus den erhaltenen Bruchstücken nicht bestimmen [8]).

2. Aus vier Handschriften lernen wir eine Gesetzgebung in 75 Capiteln [9]) und Paragraphen kennen, welcher ein kurzer Pro-

7) Merkel p. 14 seq. beseitigt die Möglichkeit der Annahme, dass der Pactus sich nicht auf ganz Alamannien, sondern nur auf einen einzelnen Gau beziehe.

8) Merkel L. Al. p. 14 sagt, er sei frühestens 537 entstanden; de rep. Al. p. 34. N. 1 setzt er ihn zwischen 546 und 561; er beruft sich besonders auf die ständischen Verhältnisse, welche auf eine Zeit schliessen liessen, in welcher die fränkische Herrschaft bei den Alamannen bereits befestigt war. Gegen die sehr künstliche und auf unsicheren Hypothesen beruhende Erklärung der ständischen Verhältnisse, welche Merkel versucht, hat sich bereits Waitz Gött. Gel. Anz. 1850. St. 40. 41 S. 405 ff. mit Recht erklärt; vgl. auch Walter §. 438. N. 8. — Dass die älteste Lex Alamannorum unter Theoderich (511—534) entstand, hat man oft auf Grund des Prologs behauptet; vgl. besonders Gengler S. 144—146; er hält es nicht für unmöglich, dass es auch schon vor Theoderich Rechtsaufzeichnungen gab. Gewiss ist es nicht unmöglich, aber es bleibt eine unnütze Hypothese, für welche es an jedem Grunde fehlt.

9) Nach diesen vier Handschriften herausgegeben von Merkel p. 41—70. Die Abtheilung mit dem 75. Capitel ergiebt sich aus den Handschriften,

log vorangeht: *Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus suis, id sunt* 33 *episcopi et* 34 *duces et* 65 *comites vel cetero populo adunato* [10]; sie wurde also unter fränkischem Einflusse auf einem Reichstage unter Zuziehung von Bischöfen, Herzögen und Grafen des fränkischen Reichs von einem Könige Chlothar unternommen. Nur Chlothar II. kann der Gesetzgeber und zwar zwischen 613—622 [11] sein, nur er konnte bereits so ausführliche kirchliche Bestimmungen treffen, nur er herrschte über ein Reich von solcher Ausdehnung, dass so viele Bischöfe und Herzöge erscheinen konnten [12].

Das Gesetz Chlothar's enthält zum Theil altes Recht, indem es den Pactus wiederholt oder bisher ungeschriebenes Gewohnheitsrecht verzeichnet, zum Theil ist es eine neue Legislation, durch welche der König die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse Alamanniens anordnete [13]. Uebrigens scheint nicht der ganze Inhalt des Pactus in die Lex Alamannorum übergegangen zu sein [14].

Merkel p. 11; gegen dieselbe und gegen die Unterscheidung dieser Gesetzgebung von späteren Anhängen erklärt sich de Rozière p. 77.

10) So in Merkel's Cod. A.; andere Handschriften nennen 30 Bischöfe, 33 duces, 72 comites.

11) Chlothar II. lebte allerdings bis 628, aber von 622 ab war Dagobert König von Austrasien.

12) Gengler S. 146 erklärt sich für Chlothar I.

13) L. Alam. 37. §. 3 setzt eine Strafe fest, falls Jemand eine gewisse Handlung begehen sollte *post conventum nostrum, quod conplacuit cunctis Alamannis,* 41. §. 3: *quia sic convenit duci et omni populo concilio.* Die Vorschriften in 3. §. 1. 2 stimmen, wenn auch nicht den Worten und dem concreten Inhalt, so doch der Tendenz nach (über Verfolgung von Unfreien, welche in die Kirche geflohen sind) mit Chlotharii II. decretum c. 6. 7 (Mon. LL. I. p. 12. 13) überein. — c. 8. A, welches nur in zwei Handschriften steht, erklärt Merkel zu dieser Stelle für einen späteren Zusatz.

14) Merkel giebt in seiner Ausgabe überall die Parallelstellen aus den *fragmenta pacti* an. Ich kann ihm darin nicht beistimmen, dass, wie er p. 14. N. 44 sagt, Chlothar sich in allen Stellen, wo das Gesetz die Worte *sicut lex habet* enthält, auf den alten, neben der neuen Gesetzgebung fortgeltenden Pactus berufe. Ich glaube, dass alle Stellen, in welchen jene Floskel vorkommt, sich auf andere Sätze derselben Gesetzgebung oder auf Gewohnheitsrecht beziehen. C. 1. §. 2 und 37. §. 3: es soll das fredum erlegt werden, *sicut lex habet* oder *quem lex habet*, d. h. wie sich die Grösse desselben auf 40 oder 60 solidi aus dem Gesetz ergiebt. In 1. §. 2 wird von der *traditio ad ecclesiam* gehandelt,

Die Lex Alamannorum Chlothar's, welche in verständlicher Sprache geschrieben ist, und hie und da mit einem *quod Alamanni dicunt* deutsche Worte zur Erläuterung des lateinischen Ausdrucks für eine Handlung oder einen Gegenstand einführt [15]), enthält eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen, welche in einer gewissen Systematik zusammengestellt sind. Der erste Theil (c. 1 bis c. 23, 1) betrifft die Kirche, ihren Besitz und die Geistlichkeit und enthält so eingehende Vorschriften, wie sie sich in keinem anderen Volksrecht finden: über die Uebergabe von Land an Kirchen, die Verfolgung flüchtiger Knechte, das Asylrecht und den Frieden der Kirche, den Diebstahl an Kirchengut, das höhere Wergeld und die Bussen der Knechte der Kirche, den Frieden, welchen Hof und Haus des Bischofs und des Priesters geniessen, das erhöhete Wergeld der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit, die Bussen für Handlungen, welche gegen Geistliche bei Ausübung kirchlicher Handlungen unternommen werden, die kirchlichen Freigelassenen, die Ehe mit kirchlichen Leibeignen, den Besitz und die Veräusserung von Kirchengut, die Stellung der kirchlichen Leibeignen und Bauern. Zum Kirchenrecht gehört unter den späteren Capiteln noch das Verbot der Arbeit am Sonntage (c. 38) und der incestae nuptiae (c. 39).

Der zweite Theil (c. 24 oder c. 23, 2 bis c. 35) enthält das Staatsrecht und wird auch in der folgenden Redaction durch

von welcher der Pactus sicherlich noch nichts enthielt. Bluhme in Bekker's und Muther's Jahrbuch III. S. 224 f. erklärt das *sicut lex habet* dieser Stelle dadurch, dass sie eine spätere Bestimmung sei, bei deren Aufnahme in das Gesetzbuch man sich genau dem Wortlaut anschloss, und daher auch die Beziehung auf die Lex beibehielt, welche bei einer ausserhalb des Gesetzbuchs stehenden Bestimmung erklärlich ist; er berücksichtigt nicht, dass die gleichlautende Formel auch noch in anderen Stellen vorkommt, auf welche diese Erklärung nicht anwendbar sein kann. Nach c. 2. §. 2 sollen die Zeugen ihre Aussagen thun, nach c. 36. §. 3 der Beklagte Bürgen stellen, *sicut lex habet*, d. h. wie es rechtens ist. c. 21, 26 und 30 sagen, es solle die an anderen Stellen des Gesetzes verhängte Busse verdreifacht werden; c. 21: wer den einer Kirche gehörigen flüchtigen Sklaven bei sich verheimlicht, *sicut solet aliis Alamannis conponere, ita et tripliciter conponat sicut lex habet,* hier ist das *sicut lex habet* eigentlich nur eine Wiederholung von dem *sicut solet* etc.; ähnlich in den beiden anderen Stellen. Endlich c. 42. §. 1: wer einer unrechtmässigen Handlung überführt wird, *sicut lex habet conponat*, soll die gesetzliche Busse zahlen. — Für keine einzige dieser Stellen ist uns eine übereinstimmende Stelle des Pactus bekannt.

15) Merkel p. 15. N. 54.

die Eingangsworte bezeichnet: *de causis qui ad duci pertenent* [16]): Nachstellungen gegen den Herzog und Landesverrath werden mit Todesstrafe bedroht, Vergehen im Heere dreifach gebüsst; es werden Strafen bestimmt für die Nichtachtung des Befehls des Herzogs, Grafen oder Centenars, für den Friedensbruch im Hofe des Herzogs, dreifaches Wergeld wird für den *Missus ducis* und die *feminae in ministerio ducis* festgesetzt, der Diebstahl im Hofe des Herzogs, Diebstahl oder Raub herzoglicher Sachen besonders ausgezeichnet, und eine besondere Bestimmuug für die Empörung des Sohnes eines Herzogs gegen seinen Vater getroffen.

Dann folgen privatrechtliche, strafrechtliche und processualische Bestimmungen: zum Process gehören die Sätze über Volks- und Gerichtsversammlungen und über das Verfahren (c. 36), über die Person des Richters, die Strafe des ungerechten Richters und des unrechtmässigen Urtheilscheltens, über Zeugen, Urkunden und den Zweikampf (c. 41—44). Es wird der Verkauf von Knechten ausser Landes und der Verkauf eines Freien verboten (c. 37, 46—48). Das Strafrecht handelt von Nachstellungen nach dem Leben eines Verwandten (c. 40), von der Tödtung eines Mörders (c. 45), dem Morde (c. 49), der Beraubung der Leichname (c. 50). Es folgen Bestimmungen des Eherechts über die Entführung einer Frau oder Braut (c. 51, 52), die Verlassung der Braut (c. 53), Verheirathung mit einem Mädchen gegen den Willen der Eltern (c. 54), das Güterrecht bei Auflösung der Ehe (c. 55, 56), der Verlust des Erbrechts an Grundstücken wegen unebenbürtiger Ehe (c. 57). Den Beschluss machen Sätze über die Verletzung der weiblichen Schamhaftigkeit und über Unzucht (c. 58), über Körperverletzung und Verwundung (c. 59—66), Beleidigungen (c. 67, 68), Wergeld (c. 69), Diebstahl oder Beschädigungen von Vieh (c. 70—75).

Das Gesetz über die *incestae nuptiae* ist dem römischen Recht, aber auch zugleich dem Kirchenrecht jener Zeit entnommen [17]); die Urkunde und ihre Form ist unter Vermittlung der Kirche aus dem römischen Recht bekannt geworden [18]).

16) In der Recension von Lantfrid c. 22, bei Merkel p. 96.

17) Cap. 39 vgl. mit c. 3. C. Th. III. 12 u. c. 1. C. Th. III. 10. — v. Savigny II. S. 85. N. e und S. 95. N. a und Merkel zu L. Alam. c. 39. N. 76.

18) Bei der Uebergabe von Grundstücken an die Kirche soll eine Urkunde

So weit eine Vergleichung mit dem älteren Recht durch die Bruchstücke des Pactus möglich wird, sehen wir, dass die Bussbestimmungen und die Zahlen für die Eideshelfer zum Theil verändert sind und dass in den ständischen Verhältnissen Umgestaltungen stattgefunden haben [19]).

3. In denselben vier Handschriften folgen auf die Gesetzgebung Chlothar's die Capitel 76—97; der Autorität des Codex A. zufolge, welcher nach dem Cap. 97 die Subscriptio enthält: *Ubi fuerunt* 33 *duces et* 33 *episcopi et* 45 *comites*, erscheinen sie als eine besondere Gesetzgebung [20]) und Merkel hat sie als: Leges Hlothariano Codici adjunctae sive legum liber secundus herausgegeben [21]). Sie enthalten kein System, sondern eine Anzahl lose an einander gereihter Rechtssätze, zum Theil über sehr specielle Fälle [22]), über den Schadensersatz, den Streit über Grundeigenthum, die Zahl der Eideshelfer, die Erbschaft u. s. w. Einzelne sind dem Pactus fast wörtlich entlehnt [23]), andere wieder-

ausgestellt werden c. 1 und 2; die Besitzer von Kirchengut sollen sich durch Urkunden legitimiren c. 19; über Tauschverträge der Kirche sollen Urkunden ausgestellt werden c. 20. Für die Form der Urkunde bestimmt c. 43: *Scriptura non valeat, nisi in qua annos* (sic) *et dies evidenter ostenditur.* Diese Stelle ist dem römischen Recht nachgebildet c. 1. C. Th. I. 1: *Si qua posthac edicta sive constitutiones sine die et consule fuerint deprehensa, auctoritate careant;* interpr.: *Quaecunque leges sine die et consule fuerint prolatae, non valeant.* — Dieselbe Bestimmung findet sich auch in L. Wisig. II. 5. 2.

19) Merkel de rep. Alam. p. 12 seq.

20) In keinem Codex finden sich übereinstimmende Zahlen in der Inscriptio (vgl. Note 10); es scheint daher eine ganz andere Berathung gemeint zu sein, als welche in der Inscriptio bezeichnet wird.

21) Bei Merkel p. 71—79; vgl. über sie p. 16—18.

22) Merkel vergleicht sie den Additiones sapientum anderer Volksrechte oder den Weisthümern.

23) Cap. 78, 79, 83. 2 vgl. mit Pactus II. 42, II. 31, III. 30. Dass auch diese Gesetze sich auf den alten Pactus berufen, kann ich Merkel (p. 18. N. 73) gleichfalls nicht zugeben. In 77. 4: *Illa alia minuta animalia secundum quod arbitrii* (!) *adpreciaverint ita solvantur secundum quod lex habet;* hier scheinen die letzten Worte einen gleichgültigen Zusatz zu enthalten. Nachdem in c. 80 ein tüchtiger Stier auf 5 tremisses, ein mittlerer auf 4 tremisses taxirt ist, heisst es: *Minor, quod adpreciatus fuerit. Qui de ipsis aliquid involaverit, sicut lex habet ita solvatur;* hier bedeutet diese Phrase: je nach der Qualität des Stiers sollen 5, 4 oder weniger tremisses gezahlt werden.

holen die Gesetzgebung Chlothar's [24]). Zum Theil weichen sie aber auch von den vorhergehenden Gesetzen Chlothar's ab und wurden daher später, vielleicht unter Dagobert, hinzugefügt [25]).

4. Dieser vermehrten Gesetzgebung Chlothar's wurden in mehreren Handschriften noch andere Capitel mit Strafsätzen oder Bestimmungen über Schadensersatz angehängt; da ein grosser Theil derselben aus dem Pactus genommen ist und ihre ständischen Verhältnisse nicht mit der Lex Alamannorum Chlothar's, sondern mit dem Pactus übereinstimmen, dürfen wir sie nicht als neue Gesetzgebung, sondern als in ungewisser Zeit, jedenfalls aber vor Herzog Lantfrid (gest. 730) gemachte Auszüge aus dem Pactus ansehen, welche man anhängte, um die in Chlothar's Gesetzgebung übergangenen Bestimmungen des Pactus für den praktischen Bedarf mit dem sonstigen geltenden Recht zu verbinden [26]).

5. Im achten Jahrhundert [27]) war die Herrschaft der fränkischen Könige so geschwächt und das Ansehn der einheimischen alamannischen Herzöge wieder so weit befestigt, dass Herzog Lantfrid mit Genehmigung der Grossen seines Herzogthums und des gesammten Volkes eine Revision der Lex Alamannorum vornehmen konnte, bei welcher er auf das ältere im Pactus enthaltene Recht vielfach zurückging und einige wenige neue Gesetze einschaltete [28]). Die Ueberschrift einiger Handschriften dieser Recension lautet: *In Christi nomine incipit textus lex Alamannorum, qui temboribus Lanfrido filio Godofrido* [29]) *renovata est;* am Schluss hat eine Handschrift die Worte: *Explicit lex Alaman-*

24) Cap. 93. 1, 2 vgl. mit cap. 66. 1 und 61. 8.

25) de Rozière hält sie für Bestandtheile des alten Pactus.

26) Cap. 98—104, bei Merkel p. 80—83 als Additamenta sive legum liber tertius gedruckt; vgl. über sie p. 18. 19; sie sind nur in drei Handschriften überliefert. Die Ausgabe führt die Parallelstellen des Pactus an.

27) Von einer Zwischenrevision, welche man auf Grund des Prologs anzunehmen geneigt ist (z. B. Gengler S. 146), haben wir keine Nachricht.

28) Nach neun Handschriften herausgegeben von Merkel p. 84—119; vgl. über sie p. 19. 20. Die Handschrift Herold's scheint auch derselben Classe anzugehören, wurde aber vom Herausgeber mit anderen Handschriften zu einem eigenen Text verarbeitet.

29) Das bewegt Zoepfl §. 6. N. 7 zu schreiben: „Dieser (Lantfrid) und (!) sein Sohn (!) Godefrid werden als Erneuerer der Lex genannt."

norum temporibus Lanfridi renovata. Der Text beginnt: *Convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato ut si quis* etc.; es folgt die Bearbeitung des ersten Capitels Chlothar's, welche wie ein Prolog vorangestellt wird, der Index und dann das zweite Capitel Chlothar's, mit welchem bei Lantfrid erst die Zählung beginnt.

In 98 Titeln enthält die Recension Lantfrid's die Gesetzgebung Lothar's mit ihren späteren Zusätzen und am Schlusse (c. 91—97) eine Reihe von Stellen aus dem älteren Pactus, so dass sie also im Wesentlichen alle Bestandtheile des alamannischen Rechts mit einander verbindet. Nur zwei Stellen sind in den älteren Quellen nicht nachzuweisen, sondern neu hinzugekommen: Capitel 32 betrifft den Auflauf, welcher *in curte ducis* erregt wird, und ging wahrscheinlich von dem Dux selbst und dem Volke der Alamannen aus [30]), und Capitel 98 über Nothwehr und den unrechtmässigen Besitz fremden Landes. Ueberhaupt stimmt diese Redaction wesentlich mit dem älteren Recht überein und der Herzog hat keine irgendwie erheblichen Veränderungen vorgenommen; manche Verschiedenheiten beruhen auf blossen Irrthümern oder Missverständnissen [31]). Die wirklichen Aenderungen sind alle von demselben, der Kirche günstigen Sinne ausgegangen. So soll nach der ersten Bestimmung, welcher das erste Capitel von Chlothar's Gesetzgebung zu Grunde liegt, derjenige, welcher eine an die Kirche gemachte Schenkung von Grundeigenthum rückgängig machen will, ausser der weltlichen Strafe verfallen *in Dei judicio et excommunicacionem sanctae ecclesiae;* für einzelne gegen die Kirche gerichtete Handlungen wird die Strafe der Chlotharischen Gesetzgebung verdoppelt [32]); an einer Stelle [33]) findet sich der Zusatz: *et quid contra ecclesia contra legem fecerit omne tripliciter conponat sicut lex habet.* Alle

30) Uebrigens ist sie ganz im Geiste des übrigen fränkisch-alamannischen Rechts.

31) Die vom älteren Recht abweichenden Stellen hat Merkel durch grösseren Druck ausgezeichnet. Als gleichgültig können wir es bezeichnen, dass sich hie und da vor einem Capitel eine Inhaltsangabe desselben oder einer ganzen Reihe von Capiteln findet; so cap. 22 (= c. 24 Hloth.): *de causis qui ad duci pertenent;* cap. 38: *de nupciis inlicitis;* cap. 39: *de patricidiis fatricidiis.*

32) So c. 2. §. 3 und c. 4. vgl mit Hloth. c. 4 und 6.

33) Cap. 19 vgl. mit Hloth. c. 21.

übrigen Verschiedenheiten sind fast gleichgültig, so dass die Recension Lantfrid's von keiner besonderen Bedeutung ist und kein Zeugniss für eine grosse Selbständigkeit der Alamannen in dieser Zeit liefern kann.

6. Die letzte, in den Handschriften am häufigsten vorkommende und in den Ausgaben vor Merkel allein enthaltene Recension der Lex Alamannorum hat denselben Umfang wie die Lantfrid's und zerfällt in 99 Titel[34]). Sie unterscheidet sich von dem Gesetzbuch Chlothar's und Lantfrid's nur durch die bessere Latinität[35]), durch jedem Capitel vorangestellte Rubriken, durch kleinere Zusätze und unbedeutendere Modificationen des Sinns oder Ausdrucks. So wird in Capitel 14 das Wergeld des Diaconus von 300 auf 400 Solidi erhöht, wie hoch es auch in einem Gesetz Karl's des Grossen angegeben ist[36]). Nur sechs Stellen der bisherigen Gesetzgebung haben eine Veranlassung zu neueren Gesetzen gegeben[37]); sie betreffen den Besitz der Kirche gegenüber der Rückforderung des Schenkers oder seiner Erben, flüchtige Knechte, den Diebstahl an *res ad ecclesiam commendatae,* den Ersatz getödteter Servi, die Zahl der Eideshelfer und ihren Eid. Bald stehen in den Handschriften die neuen Bestimmungen noch neben den älteren, durch sie antiquirten, bald sind sie an Stelle derselben getreten[38]), und es lässt sich nicht nachweisen, ob sie bereits seit längerer Zeit Rechtens waren, oder ob Karl der Grosse oder Ludwig der Fromme sie gab, um die Lex Alamannorum abzuändern.

Wegen der Verschiedenheit der Handschriften in der Sprache und in der Stellung der Novellen ist es mehr als zweifelhaft, ob diese Form auf eine neue officielle Recension, etwa Karl's des

34) Zuletzt bei Merkel p. 120—170 als Lex Alamannorum sive Reformata; über sie vgl. Merkel L. Al. p. 21—24 und de rep. Al. p. 41. 42.

35) Die Handschriften dieser Recension zeigen mit Bezug auf den Ausdruck eine grössere Abweichung, woher die sprachliche Revision erst allmälig vor sich gegangen zu sein scheint.

36) Vgl. Cap. Caroli M. a. 803. c. 1 (Mon. LL. I. p. 113).

37) Es sind c. 1. 2, 2. 2, 3, 5, 8, 89; sie stehen nicht in allen Handschriften dieser Recension.

38) Zu bemerken ist, dass cap. 6 die neue Bestimmung enthält, durch welche die ältere in cap. 89 ausser Kraft gesetzt wird, und dass cap. 89 trotzdem noch beibehalten wurde. Ueber die Stellung dieser verschiedenen Novellen und ihre Zerstreuung in den Handschriften vgl. Merkel p. 22. 23.

Grossen, zurückzuführen ist; jedenfalls gehört sie bereits dem Anfange des neunten Jahrhunderts an.

7. Mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der Lex Alamannorum und Lex Baiwariorum unternahm ein unbekannter Verfasser des 12. oder 13. Jahrhunderts eine Epitome der Lex Alamannorum der Karolingischen Gestalt in 41 kurzen Sätzen mit der Ueberschrift: *In pacto Bawariorum quedam desunt que in pacto Alamannorum habentur, ut sunt hec* [39]).

§. 12. Die Lex Baiwariorum.

Ausgaben. Vgl. Föringer über die Editionen der Lex Bajuvariorum (s. oben §. 1. N. 9). —

Sie steht in den Sammlungen von Sichard (ohne Eintheilung in Titel und Capitel, um mehr als die Hälfte unvollständig), Tilius, Herold (über die Unzuverlässigkeit dieser Ausgabe vgl. Roth, die Entstehung der Lex Bajuvariorum S. 59 f.), Lindenbrog, Baluze I. p. 91 seqq. (gedruckt als Dagoberti Regis Capitulare tertium), Georgisch, Bouquet, Canciani und Walter. Ausserdem zwei besondere Ausgaben:

von Mederer Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier, nach einer uralten Handschrift der kurfürstlichen Universitäts-Bibliothek zu Ingolstadt in's Teutsche übersetzt, mit Anmerkungen erläutert, mit fünf anderen Codd. MStis. verglichen, mit einer historischen Einleitung begleitet u. s. w. Ingolstadt. 1793. 8. (in seinen Beiträgen zur Geschichte von Baiern. Stück 5). Ueber die Handschrift, welche er abdruckte, referirt Merkel in Pertz Archiv XI. S. 554 f.; Mederer's Text ist nicht ganz zuverlässig; und

Scholliner in Westenrieder's Beiträgen zur vaterländischen Historie I. S. 1—30; ein blosser Abdruck einer Münchener Handschrift (Cod. Benedictob. Nr. 139, vgl. Merkel a. a. O. S. 564 f.). Die neue Ausgabe in den Monumenta Germaniae von Merkel wird in kurzer Zeit erscheinen.

Die Ausgaben stimmen im Wesentlichen mit einander überein; nur findet sich bei Mederer eine andere Eintheilung des

39) Gedruckt nach zwei Handschriften bei Merkel p. 172. 173; vgl. über sie Merkel p. 172. 175.

Textes und werden einzelne Titel versetzt. — Ich werde in der Folge nach den gewöhnlichen Ausgaben citiren.

Handschriften; über dieselben Pertz Archiv VII. S. 764—766 und besonders Merkel in Pertz Archiv XI. S. 535—614, welcher über 30 Handschriften ausführliche Rechenschaft giebt. Ausser den noch erhaltenen 29 Handschriften werden von Merkel noch die Texte von Sichard, Tilius, Herold und eine von Senckenberg veröffentlichte Collation, im Ganzen also 33 Texte, benützt werden.

Literatur: Winter Vorarbeiten zur Beleuchtung der baierischen und österreichischen Kirchengeschichte überhaupt und der Agilolfingischen Periode insbesondere. II. Abth. I.: über den geschichtlichen Werth des ältesten Gesetzbuchs Bajuvariens. München. 1809. 8. — J. Rudhart Abriss der Geschichte der baierischen Gesetzgebung. München. 1820. 4. (enthält viele Unrichtigkeiten). — Roth über Entstehung der Lex Bajuvariorum. München. 1848. 8. (vgl. dazu auch die Kritiken von Gaupp Hall. Allg. Liter. Zeit. 1849. N. 113. 114 und Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1850. Stück 35. S. 340—345). — Gengler S. 147—154. — de Petigny de l'origine et des différentes redactions de la loi des Bavarois (in der Revue histor. de droit franç. et étranger. tom. II. 1856. p. 305—345. p. 461—502). — Merkel das bairische Volksrecht, eine rechtsgeschichtliche Abhandlung (in Pertz Archiv XI. S. 533—687); er giebt S. 679. 680 eine Uebersicht über die früheren Ansichten.

Während man in früherer Zeit die Lex Baiwariorum als ein einheitliches, zu einer Zeit redigirtes Gesetzbuch betrachtete und die richtige Andeutung, welche v. Freyberg (Münchener Gel. Anz. 1838. N. 61. S. 496) gegeben hatte, unberücksichtigt blieb, haben Roth und Merkel das Gesetz in seine einzelnen Bestandtheile zu zerlegen und deren Alter nachzuweisen versucht. Roth berücksichtigt bei seiner Untersuchung hauptsächlich den Inhalt und zieht aus demselben seine Schlüsse; Merkel stützt sich besonders auf die handschriftlichen Verschiedenheiten; die Benützung der letzteren Arbeit ist dadurch vorläufig erschwert, dass wir noch nicht seine Ausgabe besitzen; seine Citate sind nach der Ausgabe Mederer's gemacht.

Ausser den angeführten Schriften konnte ich durch die Güte von Merkel und von Pertz noch die Prolegomena zu der neuen Ausgabe im Manuscript benützen.

I. Der bereits bei der Lex Ribuaria und der Lex Alamannorum erwähnte Prolog steht auch in einer grossen Zahl (mehr als 20) von Handschriften der Lex Baiwariorum [1]; er scheint ursprünglich zu derselben gehört zu haben und erst später auch zu anderen Volksrechten geschrieben zu sein. Wenn er mittheilt, dass das Baierngesetz, ebenso wie das der Franken und der Alamannen von Theoderich, Childebert, Chlothar und Dagobert herrühre, so wird die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht schon dadurch geschwächt, dass sie sich auf drei Volksrechte bezieht. Wenn es auch möglich ist, dass das Gesetzbuch von diesen Königen revidirt oder vermehrt worden ist, so rührt doch sicher seine heutige Gestalt nicht von Dagobert her [2]. An sonstigen Nachrichten über die Geschichte der Lex Baiwariorum fehlt es gänzlich [3]. Auch die Verschiedenheiten der Handschriften unter einander sind nicht bedeutend genug, um verschiedene Recensionen unterscheiden und einzelne Bestandtheile aus verschiedenen Zeiten mit Sicherheit ausscheiden zu können; sie beschränken sich besonders auf Auslassungen, Versetzungen einzelner Bestimmungen, auf die Eintheilung [4], auf einzelne noch bisher ungedruckte Zusätze [5], Abweichungen in den Busszahlen und auf mit dem Volksrecht selbst in keiner Beziehung stehende Anhänge, welche anderen Rechtsquellen entnommen sind [6]. Für die Geschichte des Baiernrechts sind wir daher hauptsächlich auf den

1) Merkel S. 617. 620.

2) Merkel S. 680 ff.

3) Eine sehr späte Notiz enthält Otto Frisingensis V. c. 9 (Urstisius I. p. 107): *Dagobertus ergo, totius regni principatum tenens, Bojoariis legem dedit.* — Die Vita Remigii, welche von Theoderich sagt, er habe *Boioariis pro favore rei catholicae leges* gegeben, und früher oft angeführt wurde, ist eine unechte Quelle, vgl. Wattenbach Geschichtsquellen S. 447.

4) Darüber giebt Merkel S. 637—677 genaue Mittheilungen.

5) Bei Merkel S. 668 ein Gesetz über die Blutrache in Form eines Weisthums.

6) Merkel Lex Alam. p. 9 und das bairische Volksrecht S. 677.

Inhalt selbst angewiesen und das Resultat muss daher sehr viel unsicherer ausfallen, als bei manchen anderen Volksrechten.

Die Lex Baiwariorum, welche in den Handschriften *pactum, lex baiwariorum* genannt wird [7], zerfällt in den gewöhnlichen Ausgaben in 21 Titel mit Ueberschriften, die Titel in gleichfalls überschriebene Capitel und diese in einzelne Abschnitte. Die Anordnung der Materien unter die Titel ist mit grösserer Systematik als sonst gemacht.

Das Baiernrecht unterscheidet sich dadurch von den übrigen Volksrechten, dass es weniger eine Aufzeichnung des einheimischen Gewohnheitsrechts oder der einheimischen Gesetze, als vielmehr eine Compilation aus theils baierischem, theils fremdem, nämlich alamannischem und westgothischem Recht ist. Es enthält Bestandtheile aus verschiedenen Zeiten, welche niemals zu einem wirklich einheitlichen Gesetzbuch verarbeitet worden sind; daher finden sich nicht nur Wiederholungen [8], sondern auch Widersprüche zwischen einzelnen Stellen [9]; selbst nicht einmal so weit hat eine überarbeitende Redaction stattgefunden, dass die Verschiedenheiten in der Münzberechnung ausgeglichen wären [10]. Auffallend und bisher unerklärt ist es, dass die Baiern bei ihrem Gesetzbuch nicht nur das Recht der benachbarten Alamannen, sondern auch der fernen Westgothen benützt haben, welche einem ganz anderen grossen Volksstamm angehören und das römische Recht in ihren Gesetzen vielfach berücksichtigt haben [11].

1. Zunächst ergiebt sich als ein Theil, welcher einheimisches

7) Merkel S. 636; auch in dem Gesetzbuch kommt der Name *pactum* vor, XVI. 4 und Decret. Tassil. c. 9.

8) Z. B. II. 13. §. 1: Si quis infra curtem Ducis aliquid involaverit, quia domus Ducis domus publica est, trimniungeldum componat, hoc est, ter novem donet liber homo, vgl. mit VIII. 2. §. 1: Et si in Ecclesia vel infra curtem Ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, ter niungeldum componat, hoc est ter novem reddat: quia istae quatuor domus casae publicae sunt, et semper patentes.

9) I. 4. §. 1 bestimmt für Verführung eines Leibeignen zur Flucht 15 Solidi als Busse (die fränkische Busse); XII. 9. §. 1 dagegen für dieselbe Handlung nur 12 Solidi; VIII. 4. §. 1 bestraft den Verkauf einer Freien mit 80 Solidi Composition und mit einer Strafe von 40 Solidi in publico, XV. 5. §. 1 hat nur die Compositio von 40 Solidi.

10) Roth S. 64 f.; Merkel S. 683. N. 10.

11) Roth S. 13 f.

Recht enthält, tit. II. 20, tit. III. 1—9, 11—13, tit. IV. und V. [12]). Er handelt in geordneter Folge von dem Wergeld der Adligen, des herzoglichen Geschlechts und des Herzogs selbst, sodann *de liberis quomodo componuntur* (Körperverletzungen und Beleidigungen, Vergiftung, Fehde, Beschränkung der Freiheit, Wergeld), *de liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant* und *de servis quomodo componuntur* (Körperverletzungen und Tödtung). — Er ist ein einheimisches Stände- und Compositionenrecht und lässt sich bereits wegen dieses Inhalts nach Analogie der übrigen Volksrechte als ältestes Recht bezeichnen. Wir beginnen den Theil innerhalb eines Titels der gewöhnlichen Ausgaben, da die vorhergehenden Bestimmungen abweichen; auch bezeichnen sehr viele Handschriften und auch einige Ausgaben Titel II. Capitel 20 als Titel III. und eine Handschrift beginnt mit ihm das Register [13]). Da die fränkischen Könige in diesem Theile in der ersten Person auftreten [14]) und die Baiern angeredet werden [15]), entstand er unter fränkischer Herrschaft. Einflüsse des westgothischen Rechts fehlen noch, dagegen ist die Lex Alamannorum unverkennbar benützt worden, bald so, dass man ihre Bestimmungen wörtlich oder fast wörtlich herübernahm, bald dass der in der Lex Alamannorum erörterte Fall nur Veranlassung zu einer Bestimmung der Lex Baiwariorum gab, welche die Busse abänderte. Wenngleich sich auch die Parallelstellen grösstentheils in der Recension der Lex Alamannorum von Chlothar auffinden lassen, so nähert sich doch an einzelnen Stellen das Baiernrecht mehr den Fragmenten des Pactus; es wird wahrscheinlich, dass eine frühere Recension als die von Chlothar benützt wurde und dieser Theil auch vor Chlothar II. entstand [16]).

12) So bezeichnet Merkel S. 678 denselben; Roth rechnet noch dazu III. 10, III. 15, VI. 3 und VII. 1—18 (vgl. S. 73), welche Merkel aus später zu erörternden Gründen anderen Theilen zuweist.

13) Merkel S. 622 f. 647.

14) II. 20. §. 1 mit Bezug auf die adligen Geschlechter: *Illis enim duplum honorem concedimus;* II. 20. §. 3: *quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis.*

15) II. 20. §. 2: *Agilolfingi in quadruplum componuntur, qui summi principes sunt inter vos.*

16) Ueber die Benützung der Lex Alam. vgl. Merkel S. 650 ff.; die Parallelstellen sind:

2. Als ein zweiter Theil ergiebt sich der siebente Titel bis zum Schlusse des 15. Titels [17]): er ist strafrechtlichen und privatrechtlichen Inhalts und handelt von dem Ehebruch, Verletzung der

Lex Baiwar.	Lex Alam.	Lex Baiwar.	Lex Alam.
III. 1. 1.	59. 1.	III. 1. 15, 16.	61. 12.
2.	59. 2.	18—20.	60. 1, 2.
3.	67.	21.	60. 3.
4.	61. 3, 62. 2.	22.	60. 5, 12.
5.	59. 4.	23.	60. 4, 11.
6.	59. 6.	24.	60. 15.
9.	60. 7.	25.	60. 16.
10.	61. 6.	III. 3.	68. 1.
11.	62. 4.	III. 12.	64. 3.
12.	62. 7, 14.	13. 1.	69. 1.
14.	62. 15.	13. 2.	68. 2, 69. 3.

Die Stellen, aus denen sich eine grössere Annäherung zum Pactus ergiebt, sind folgende: L. Baiwar. III. 1. 18—20: *Si quis aurem transpunxerit tres solidos componat. Si quis aurem alicui absciderit, cum viginti solidis componat. Si eum sic plagaverit, ut inde surdus fiat, cum quadraginta solidis componat.* In Pact. L. Alam. II. 3. 4 heisst es: *Et qui auriculum simaverit, solvat solidos* 20. *Si totum excusserit, aut si placaverit, ut audire non possit, solvat solidos* 40 *aut cum* 12 *juret;* dagegen in der Recension von Chlothar 60. 1, 2: *Si quis aliquis aurem alterius absciderit et non exsurdaverit,* 12 *solidos conponat. Si autem sic absciderit a profundo, et eum exsurdaverit,* 40 *solidos conponat.* — Ferner Lex Baiw. III. 3: *Si quis aliquem de equo suo deposuerit solidos sex componat,* vgl. mit L. Alam. Pact. III. 28: *Si quis alium de caballo jactat, solvat solidos sex,* und Hloth.. 68. 1: *Si quis liber liberum de caballo jactaverit, et ei eum tulerit et statim reddit in locum, addet ei consimilem et* 12 *solidos.* Dagegen nähert sich die Lex Baiwariorum darin der Recension Chlothar's, dass sie bereits die deutschen Worte enthält, welche dem Pactus fremd sind, z. B. L. Baiw. III. 1. 1: *Si quis liberum per iram percusserit, quod pulislac vocant, unum solidum donet,* vgl. mit L. Alam. 59. 1: *Si quis alium per iram percusserit, quod Alamanni pulislac dicunt, cum uno solido conponat.* — Als weiterer Grund für die Entstehung dieses Theils der Lex Baiwariorum vor Chlothar lässt sich auch benützen, dass (vgl. Roth S. 58 und Merkel S. 649) in L. Alam. Hloth. 11. 2 allerdings noch das Wergeld des Herzogs aus dem älteren Recht vorausgesetzt wird (*Si occisus fuerit* (sc. episcopus), *sicut illum ducem, ita eum solvat*), in L. Alam. c. 24 dagegen bereits Todesstrafe für Tödtung des Herzogs bestimmt wird: *Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit, et exinde probatus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat, si dux aut principes populi judicaverint.* Würde nun der oben angegebene Theil unter Chlothar, oder nach ihm entstanden sein, so würde in Lex Baiw. II. 20. §. 4 wahrscheinlich nicht das Wergeld für den Dux, sondern wie in anderen Theilen des Baierngesetzes (vgl. Note 35) die Todesstrafe bestimmt worden sein. — Im Anschluss an den Prolog hält es

Keuschheit, der Ehe, des Eheversprechens, dem Abortus, dem Diebstahl, der Tödtung fremden Viehs, dem Kauf gestohlener Sachen, der Eidesleistung, falscher Anklage, dem Brandschaden, Beschädigung von Gebäuden, Zäunen u. s. w., dem Schliessen eines Wegs, Verunreinigung von Brunnen, gewaltsamem Betreten eines fremden Hofes oder Hauses, den Grenzen, Errichtung von Gebäuden während des Streits über den Boden, Beschädigung von Bauholz, Pfändung, Weigerung zu Recht zu antworten, Pflügen fremden Ackers, Diebstahl an der Ernte, Bezaubern fremden Ackers, Verleitung eines Leibeignen zur Flucht, Beschädigung von Thieren, Einstehen für den Schaden bei Verträgen, Veräusserung der res litigiosa, dem ehelichen Güterrecht und Erbrecht, vom Kauf, der Arrha, dem Beweise der Veräusserung durch Zeugen und Urkunden und von den Erfordernissen der Urkunde.

Dieser zweite Theil unterscheidet sich vom ersten dadurch, dass in ihm nicht bloss das alamannische, sondern vorwiegend das westgothische Recht benützt ist und zwar in derjenigen Recension, welche wir aus den Fragmenten der Antiqua Reccared's kennen gelernt haben [18]. Viele Stellen des Westgothenrechts sind wörtlich übergegangen [19], andere haben eine andere Fassung oder

Merkel S. 682 f. für möglich, dass dieser älteste Theil unter Theoderich oder Childebert entstand; Roth S. 56 ff., S. 73 vertheidigt auch die merovingische Entstehung, setzt ihn aber erst unter Dagobert, weil wir von einer früheren Abhängigkeit der Baiern von den Franken keine Nachricht haben.

17) Merkel S. 678; Roth S. 19 ff. 33 ff., welcher VII. 1—18 zu dem ursprünglichen ersten Theile rechnet, will den zweiten Theil erst mit VII. 19 beginnen; allein dem Inhalt nach gehören VII. 1—18 nicht zu den vorhergehenden, sondern zu den folgenden Sätzen und scheinen auch bereits Spuren von westgothischem Recht zu enthalten, welche als Criterium des zweiten Theils gelten; vgl. VII. 12: *Si quis cum ancilla alterius maritata concubuerit, cum viginti solidis componat domino*, mit L. Wisig. III. 4. 16: *Si ancillam cuicumque violenter compresserit alienam XX solidos ancillae domino coactus exsolvat.*

18) Die frühere Controverse, ob die Westgothen das baierische Recht (v. Savigny II. S. 92 ff.; Türk I. S. 80 f.; Eichhorn §. 4. N. g) oder die Baiern das Westgothenrecht benützt haben (Gaupp L. Frisionum p. XIV seq.; Phillips deutsche Geschichte I. S. 578; Davoud-Oghlou I. p. 578), ist durch die Auffindung der westgothischen Fragmente endgültig entschieden worden; vgl. Merkel Zeitschr. f. deutsch. R. XII. S. 287 ff.; Roth S. 13 f. 19 f. 33 ff. 45 ff.; Gaupp germ. Abhandlungen S. 45—47 und Merkel im Archiv a. a. O. S. 658 f. 661. 665 f. 669. 670.

19) Die Parallelstellen der Lex Baiwariorum und der beiden Formen der

eine andere Strafbestimmung erhalten[20]). Mit der Lex Wisigothorum nahm man eine Zahl Bestimmungen, welche dem einheimischen Rechtsbewusstsein völlig fremd waren, z. B. die Strafe der körperlichen Züchtigung[21]), welche in den anderen Theilen des Gesetzes nicht vorkommt, und Sätze des römischen Rechts herüber, welche in der Antiqua aufgenommen oder verarbeitet waren. Ja selbst die Titelüberschrift von Lex Baiw. tit. XIV. *de commendatis et commodatis* und von tit. XV. *de venditionibus* ist der Antiqua entlehnt[22]).

Daneben geht die Benützung der Lex Alamannorum fort, jedoch wiederum so, dass sie nur den Anstoss zu den Bestimmungen gab und die Straf- und Busssätze sei es nach dem bereits vorhandenen baierischen Gewohnheitsrecht, sei es in gesetzgeberischer Willkür verändert wurden[23]). Durch eine solche Verbin-

Lex Wisigothorum verzeichnet Roth S. 33 ff.; zu ihnen hat Merkel S. 659. 661. 665. 666. 669. 670 noch andere hinzugefügt, welche nicht vollständig übereinstimmen, aber dieselbe Casuistik enthalten. Da es feststeht, dass die Lex Wisigothorum in vielen Stellen benützt ist, wird es wahrscheinlich, dass auch in den Parallelstellen die vorliegende Lex Wisigothorum die Veranlassung war, in der Lex Baiwariorum eine Bestimmung zu treffen; es sind folgende Stellen: L. Baiw. VII. 12, VII. 23, VIII. 1, VIII. 10, VIII. 14. §. 1, IX. 13, XIV. 8, XIV. 9 vgl. mit L. Wisig. III. 4. 16, VI. 3. 6, VII. 2. 13, VIII. 4. 13, VII. 2. 7, VII. 4. 24 und 25, IV. 5. 4, IV. 2. 20. — Roth S. 76 ff. druckt die Stellen der Lex Baiwariorum und der Antiqua Reccaredi neben einander ab; aus der Gegenüberstellung ergiebt sich, dass die Lex Baiwariorum sich enge an den Text der Antiqua anschliesst, während die spätere Form der Lex Wisigothorum eine sehr viel ausführlichere Fassung hat. Jeder Zweifel darüber, dass die Antiqua und nur diese benützt ist, wird durch L. Baiw. XV. 3 ausgeschlossen, da sie die Bestimmung der Antiqua 287 enthält, welche in der späteren Lex Wisigothorum V. 4. 13 aufgehoben ist. Das Genauere vgl. bei Roth S. 35 ff.

20) So werden in L. Baiw. VIII. 6 aus den 100 Peitschenhieben und der *septupla compositio* der Lex Wisig. VII. 2. 6 200 Peitschenhiebe und die *novicupla compositio*.

21) Z. B. VII. 18, XI. 1.

22) Bei Antiqua c. 278 und c. 286. Zu bemerken ist übrigens auch, dass die Vorrede zur Lex Baiwariorum den westgothischen Schriftsteller Isidor (vgl. §. 4 am Anfange), und Theile des Gesetzes auch die Lex Romana Wisigothorum benützen.

23) Es sind folgende Stellen: L. Baiw. V. 4. 5. 8 vgl. mit L. Alam. 58. §. 2. 1. 4; L. Baiw. VII. 6 vgl. mit L. Alam. 54; L. Baiw. VII. 14 vielleicht aus Pact. III. 3; L. Baiw. VII. 15 vgl. mit L. Alam. 53, L. Baiw. VII. 16 vgl.

dung ungleichartiger Gesetzgebungen entstanden nicht bloss mit den übrigen Theilen des Gesetzes, sondern auch innerhalb desselben Theils manche Widersprüche. Während eine Stelle (VIII. 8) für Diebstahl einfachen Ersatz und Todesstrafe für den Dieb festsetzt, bestimmen andere den neunfachen Ersatz des Gestohlenen als Strafe[24]). Besonders auffallend sind die Widersprüche in den Gesetzen über Abtreibung der Leibesfrucht: während einige Stellen denjenigen, welcher den Abortus bewirkte, je nachdem die Leibesfrucht lebte oder noch nicht lebendig war, mit der Zahlung des Wergelds, resp. von 20 Solidi bestraft[25]), bestimmt eine andere die Strafe von 12 Solidi und ausserdem eine jährliche Busse von einem Solidus, welche der Verbrecher und seine Nachkommenschaft bis ins siebente Glied zahlen soll[26]). Jene Stellen sind dem Westgothenrecht entlehnt[27]), diese dagegen ist altbaierisches Gewohnheitsrecht, wie sie selbst (VII. 20) sagt: *Propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri compositionem et judices, postquam religio Christianitatis inolevit in mundo.* Ferner scheint Titel XIII. 1—11 einheimisches Recht über die Beschädigung von Thieren zu enthalten und das darauf folgende 12. Capitel, welches mit der Lex Wisigothorum (VIII. 3. 15) im Zusammenhange steht und mit den vorigen Bestimmungen in kein natürliches Verhältniss tritt, erst später aus dem fremden Recht hinzugekommen zu sein[28]).

Der zweite Theil enthält also einheimisches Gewohnheitsrecht,

mit L. Alam. 52. §. 1, L. Baiw. VIII. 4 vgl. mit L. Alam. 46, L. Baiw. IX. 1. §. 1. 4, IX. 2. §. 1 vgl. mit L. Alam. 83. §. 1. 2, L. Baiw. XI. 8 vgl. mit L. Alam. 87; L. Baiw. XII. 7. 8 vielleicht aus Pact. III. 38.

24) So VIII. 1. 26 und I. 3. 1 vgl. Roth S. 39. 49. Er vermuthet, dass die ursprüngliche Strafe bei den Baiern ebenso wie bei den Alamannen die des neunfachen Ersatzes war und dass die Todesstrafe aus irgend einer verlorenen Stelle der Antiqua genommen ist. Allein L. Baiw. VIII. 1, wo der neunfache Ersatz vorgeschrieben ist, stimmt gerade mit dem Westgothenrecht (VII. 2. 13) überein, welches neunfachen Ersatz und ausserdem die Prügelstrafe allgemein für den Diebstahl bestimmt.

25) VII. 19. §. 1—3, und ebenso auch VII. 21 für den Fall, dass eine Ancilla abortirte.

26) VII. 19. §. 4 und VII. 20.

27) Vgl. L. Wisig. VI. 3. §. 1—4; vgl. auch Merkel S. 659 f.

28) Vgl. ferner VIII. 4. §. 1 mit XV. 5. §. 1 (Note 9); die letztere Stelle schliesst sich an Antiqua 290 an. Ueber weitere Stellen vgl. Roth S. 53. 54.

welches durch viele Sätze fremder Volksrechte ergänzt und erweitert wurde; wahrscheinlich entstand er vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts, da nur Reccared's, aber nicht Receswind's westgothische Gesetzsammlung gebraucht ist, vielleicht unter Dagobert, welchen der Prolog als einen der Gesetzgeber bezeichnet[29]); wenn auch auf Veranlassung eines fränkischen Königs die Redaction unternommen sein mag, so tritt doch nirgends fränkischer Einfluss hervor[30]).

3. An Titel XV., dessen Schluss vom Beweise gehandelt hatte, schliessen sich Titel XVI. und XVII. zunächst an, welche auch processualische und Beweisregeln enthalten: *de testibus* und *de campionibus et causis, que ad eos pertinent,* in welchen fremdes Recht nicht benützt zu sein scheint und welche wahrscheinlich zu derselben Zeit wie die früheren Titel entstanden[31]).

4. Für die folgenden Titel bis zum Schluss fehlt es an Zeitbestimmungen; sie scheinen altbaierisches Recht zu enthalten und betreffen Handlungen, welche an Todten verübt werden, die Bestattung, die Benützung und den Diebstahl eines fremden Schiffes; ferner *de canibus et eorum compositione, de accipitribus vel avibus* (detaillirte Bussbestimmungen); sodann handeln sie von Beschädigungen an Gärten und Bäumen, vom Eigenthum an Bienenschwärmen und Vögeln. Da einzelne Sätze mit dem alamannischen Recht in offenbarem Zusammenhang stehen[32]), so sind diese Titel vielleicht mit dem ersten Theile zu gleicher Zeit entstanden.

5. Jünger als die bisher ausgeschiedenen Theile scheinen Titel I. und Titel II. c. 1—19 zu sein, welche ein ausführliches Staats- und Kirchenrecht und Einzelnes über den Process enthalten, und nach dem Vorbilde der Lex Alamannorum an den

29) Roth S. 54; Merkel S. 678. 682.

30) Die Baiern scheinen dies Recht selbst aufgezeichnet zu haben, wie sich aus der öfters gebrauchten ersten Person ergiebt, VII. 20: *judicaverunt antecessores nostri et judices;* ferner IX. 5 in dem Uebergange: *modo quia de domorum incensione sermo perfinitur, censemus incongruum non esse, ut de dissipatione domus aedificiorumque compositione edisseramus.* Roth S. 50 ff. Ueber das in XV. 2. §. 1 enthaltene *quia sic habet lex vestra*, welches den übrigen Stellen zu widersprechen scheint, vgl. Roth S. 53; Merkel S. 673.

31) Merkel S. 672. 673. 678.

32) L. Baiw. XVIII. 1 und 2. §. 1 vgl. mit L. Alam. Pact. II. 47, Hloth. 50. §. 1 und L. Baiw. XIX. 1, 2, 5, 8, 9 vgl. mit L. Alam. Hloth. 84. §. 1—5.

Anfang der Lex gestellt sind[33]). Sie handeln von Schenkungen an die Kirche, dem Schutz des Kirchenguts und den Strafen für Verletzung desselben, dem Asylrecht der Kirchen, den Verletzungen der Kirchendiener, Mönche, Priester, dem Wergeld des Bischofs und seinen strafbaren Handlungen, der Entführung von Nonnen, dem Verbot für Geistliche, mit Frauen zusammenzuwohnen, den Abgaben und Diensten der Leibeignen und Bauern der Kirche, von Staatsverbrechen, der Nachstellung nach dem Leben und dem Morde des Herzogs, Aufruhr, Vergehen im Heere, Absetzung des Herzogs, strafbaren Handlungen in seinem Hof, sodann von der Zeit der Gerichte, dem Urtheilen, dem Antheil des Judex an der Busse, seinen Eigenschaften u. s. w.

Das in diesen Titeln enthaltene Kirchen- und Staatsrecht ist ausgebildeter, als in den übrigen Titeln, und daher auch späteren Ursprungs[34]). Während in dem als ursprünglich ausgeschiedenen Theile (II. 20. §. 4) nur das Wergeld des Herzogs bekannt zu sein scheint, wird in diesen Titeln für den Mord des Herzogs Todesstrafe und Vermögensconfiscation (II. 2) und für alle crimina capitalia, d. h. Nachstellungen nach dem Leben des Herzogs und für Landesverrath (II. 1. §. 3) die Todesstrafe festgesetzt[35]). Während in den übrigen Theilen der König nur selten erwähnt wird, tritt er in den beiden ersten Titeln öfter hervor und wird die

33) Sie bilden gewöhnlich nur zwei Titel; doch wird im Register einer Handschrift II. c. 15—19, welches von dem Gerichtswesen handelt, besonders abgetrennt und in Ausgaben als besonderer Titel: *de placitis et judicibus* behandelt. Merkel S. 625. 643.

34) Für den weiteren Fortschritt und die Ausbildung des Christenthums verweise ich auf Roth S. 10 f.

35) Gaupp (Hall. Allgem. Lit. Zeit. 1849. S. 910. 911) sucht die Stellen so auszugleichen, dass das Wergeld gezahlt würde, wenn ein Genosse (*a coaequalibus suis* II. 20. §. 5) die Handlung beging, und dass Verbrecher aus niedrigerem Stande mit dem Tode bestraft würden; vgl. auch Gengler S. 153. Allein II. 2. §. 3 und II. 20. §. 4 sind ganz allgemein, ohne Beziehung auf den Stand, gefasst und widersprechen offenbar einander; nur die Worte in II. 20. §. 5 sind unklar: *si Duci aliquid accesserit a coaequalibus suis;* doch dürfte hier *coaequales* nicht mit Standes-, sondern mit Landesgenossen zu deuten sein. — Zöpfl §. 7. N. 8 macht einen anderen, noch weniger befriedigenden Versuch der Ausgleichung: die Lebensstrafe sei auf den Versuch des Mordes und der Nachstellung nach dem Leben, die Composition auf den bereits ausgeführten Mord gesetzt, was eine den alten Deutschen kaum zuzutrauende Bestimmung wäre.

Abhängigkeit des baierischen Herzogs von ihm besonders erörtert. Es wird dadurch wahrscheinlich, dass dieser Theil zur Lex Baiwariorum von den fränkischen Königen hinzugefügt wurde, als das Herzogthum unter Pippin oder Karl Martell mit dem fränkischen Reiche wieder fest vereinigt war[36]). Auch lässt darauf der Eingang des Textes in manchen Handschriften schliessen: *Hoc decretum est apud regem et principes ejus et apud cunctum populum Christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt*[37]). Die Bussbestimmungen enthalten andere Zahlen, als die übrigen Theile und verrathen fränkischen Einfluss: so die entschieden fränkischen Strafen von 600 und 200 Solidi (II. 3 und II. 4. 1); statt der baierischen Busse von 12 Solidi findet sich an vielen Stellen die fränkische Busse von 15 Solidi, statt des baierischen Fredum von 40 Solidi das fränkische von 60 Solidi[38]). Selbst die Münzberechnung ist eine andere und es werden fränkische Masse erwähnt[39]). Auf die spätere Entstehung dieses Theils führt auch die in ihm bisweilen enthaltene Erwähnung eines geschriebenen Baiernrechts[40]). Auch in diesen Titeln ist die Lex Alamannorum

36) Roth S. 12. 13. 56 ff. — Merkel S. 641. 648 f. glaubt, dass in dem zweiten Titel mehrere Duces als neben einander regierend bezeichnet werden. Indessen brauchten die öfter vorkommenden Worte *dux suus,* wo von dem Verhältniss der Untergebenen gehandelt wird, oder *dux quem rex ordinaverit in provincia illa* nicht in diesem Sinne gedeutet zu werden; sie sind in dem Munde eines fränkischen Königs, welchem mehrere Duces untergeben sind und welcher nur von dem der baierischen Provinz vorgesetzten Herzog reden will, durchaus nicht auffallend. Es scheint daher auch Merkel's Argumentation S. 683 f., dass, weil Baiern noch i. J. 700 unter mehreren Herzögen stand, dieser Theil unter Karl Martell aufgezeichnet wurde, nicht stichhaltig zu sein. — Waitz Gött. Gel. Anz. 1850. S. 341 ff. sucht auszuführen, dass der kirchliche Zustand der Zeit Dagobert's nicht widersprechen würde. Jedenfalls erscheint dieser Theil später als die übrigen.

37) Merkel S. 621.

38) Roth S. 59 ff.

39) Roth S. 64 ff.; Merkel S. 662. N. 35.

40) L. Baiw. II. 15. §. 2: *Comes vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare et librum legis, ut semper rectum judicium judicet de omni caussa quae componenda sunt,* §. 3. — II. 4. §. 2: *Et quisquis ibi aut percussiones, aut plagas aut homicidium fecerit, componat sicut in lege habetur unicuique secundum suam genealogiam,* unzweifelhaft mit Beziehung auf die Wergeldsbestimmungen in II. 20. — Nachdem die Verbrechen aufgeführt sind, auf welche Todesstrafe gesetzt ist, heisst es II. 1. 4: *Cetera vero quaecunque*

und zwar nicht bloss durch Aufnahme einzelner Sätze, sondern auch in der ganzen Anordnung benützt[41]; einzelnen Sätzen scheint auch das Westgothenrecht zu Grunde zu liegen[42]. Wahrscheinlich wurde die Geistlichkeit bei der Abfassung dieses Theils

commiserit peccata, ... componat secundum legem; vgl. auch II. 5. 4, II. 11, 1. — II. 13. §. 1 wiederholt die Bestimmung von VIII. 2. §. 1 (vgl. Note 8) und scheint darum später zu sein, weil die Stelle nur einen Fall von VIII. 2. §. 1 hervorhebt und ihn in systematischen Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften der ersten Titel stellt. — Ebenso scheint auch I. 3. §. 1 jünger, als VIII. 2. §. 1, da jene Stelle eine mildere Strafe für den Kirchendiebstahl bestimmt.

Merkel versucht noch genauer die Zeit zu bestimmen, in welcher einzelne Stellen frühestens abgefasst sein könnten; doch haben mich seine Argumente nicht überzeugen können: I. 11. §. 3. *Et si convictus* (sc. *Episcopus*) *de crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur. Si talis est culpa ut deponatur, deponatur aut exilietur. De homicidio, de fornicatione, de consensu hostili, si infra provinciam inimicos invitaverit, et eos perdere voluerit, quos salvare debuerat, pro istis culpis damnetur.* Merkel S. 642 glaubt, dass die Lex Baiwariorum entweder dem Concil. Tolet. IV. a. 633. c. 75 (Mansi X. p. 638) oder dem Concil. Tolet. X. a. 656. c. 2 [nicht 11] (Mansi XI. p. 34) folge. Das vierte Concil handelt nur von Hoch- oder Landesverrath: *quicunque qualibet conjuratione vel studio sacramentum fidei suae temeraverit, aut regem nece attrectaverit, aut potestate regni exuerit, aut praesumptione tyrannica regni fastigium usurpaverit, anathema sit,* und das zehnte Concil bestimmt, wer die *generalia juramenta in salutem regiam gentisque aut patriae data* bricht, *mox propria dignitate privatus et loco et honore habeatur exclusus* u. s. w. Ich kann keinen Zusammenhang zwischen diesen Bestimmungen finden und glaube, dass wenn die Lex Baiwariorum für den Hochverrath eines Bischofs Deposition und Exil bestimmt, wir nicht nach einer Quelle zu suchen brauchen, aus welcher sie den Satz entnahm. Dass die fränkischen Könige eine solche Bestimmung trafen, ist durchaus nicht auffallend und es wäre im Gegentheil schwer zu erklären, dass sie sich bei derselben an einen westgothischen Concilienschluss gehalten hätten. Ebenso wenig kann ich einen Einfluss des vierten Concils zu Toledo von 633 a. Schl. (Mansi X. 640) in L. Baiw. II. 1. §. 5 mit Merkel S. 646 annehmen.

41) Die Parallelstellen sind: L. Baiw. I. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, II. 1, 4, 6, 10, 14, 15 mit L. Alam. Hloth. I. §. 1, 2; 7; 3; 13; 15; 14; 12; 24; 27; 35; 38; 36.

42) Möglicherweise ist in II. 4. §. 6 die Prügelstrafe dem Westgothenrecht entlehnt; es entsprechen sich L. Baiw. II. 18 und 19 und L. Wisig. II. 1. 20 (auch jetzt noch leitet Zoepfl §. 7. N. 3 die beiden Stellen der Lex Baiwariorum aus dem decretum Tassilonis c. 18 her); vielleicht hängt L. Baiw. II. 5 mit L. Wisig. VIII. 19 zusammen. In den übrigen von Merkel S. 646 angeführten Stellen kann ich keine directe Benützung der Lex Wisigothorum

zu Rathe gezogen, da mehrmals auf die Canones Rücksicht genommen und Stellen aus der Bibel angeführt werden[43].

6. Dazu kommen noch kürzere Stellen, deren Entstehungszeit sich noch weniger bestimmen lässt.

a) II. 9, welches in mehreren Handschriften fehlt und von der Empörung des Herzogs und seiner Absetzung durch den König handelt, ist wahrscheinlich ein späterer Zusatz aus der Karolingischen Zeit[44].

b) III. 10: *de porcis dispersis,* eine ganz specielle Strafbestimmung für denjenigen, welcher eine Schweineheerde auseinandertreibt, steht im dritten Titel ohne irgend einen Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen; das Capitel hat in den Handschriften einen sehr verschiedenen Platz erhalten[45] und ergiebt sich auch dadurch als Zusatz, dass es in manchen Handschriften als besonderer Titel an den Schluss des Gesetzbuchs gestellt ist.

c) III. 14: *de peregrinis transeuntibus viam*, Bestimmungen über Vergehen gegen Reisende, stehen gleichfalls ausserhalb des

finden. — Roth S. 68 f. glaubt, dass L. Baiw. II. 18, 19 einer früheren Zeit, als die übrigen Sätze des ersten und zweiten Titels angehöre und erst später in den zweiten Titel gestellt sei. Aber die Handschriften bestätigen eine solche Umstellung nicht und die Benützung des Westgothenrechts scheint nicht bloss in diesen beiden Capiteln der ersten Titel stattgefunden zu haben. Warum ferner I. 12 darum ein späterer Zusatz sein soll, weil die Worte *Scimus illum* etc. eine Beziehung auf VII. 16 enthalten (Roth S. 71), kann ich nicht einsehen. — Vielleicht sind I. 13 und I. 14 spätere Einschiebsel, da sie in einzelnen Handschriften fehlen und der Text nicht, wie in den übrigen Capiteln dieses Theils (I. 9 macht keine Ausnahme, da die Handschriften es gewöhnlich als Theil von I. 8 behandeln, Merkel S. 639) mit den Worten *Si quis,* sondern mit den Worten der Ueberschrift beginnt (Merkel S. 637. 638). — I. 13. §. 2: *Propterea qui gradu sacerdotali fulciuntur, extranearum mulierum interdicta consortio cognoscant; hac eis tantum facultate concessa, ut matres, filias, atque sorores germanas inter domorum suarum septa contineant; his enim nihil suspecti criminis aestimare foedus naturale permittit* ist unzweifelhaft aus Int. c. 6. C. Th. XVI. 1 geflossen (vgl. Merkel S. 638. 641. N. 3): *Quicunque clericatus utuntur officio, extranearum mulierum familiaritatem habere prohibentur; matrum, sororum vel filiarum sibi solatia intra domum suam noverint tantum esse concessa, quia nihil turpe in talibus personis fieri vel cogitari lex naturae permittit.*

43) Beziehungen auf die Bibel I. 7. §. 3, I. 12, II. 5. §. 6; auf die Canones I. 11. §. 3, I. 13. §. 3.

44) Merkel S. 644. 645.

45) Merkel S. 626. 650. 676.

Zusammenhangs und scheinen wegen der Fassung und der Rechnung nach Goldmünzen in dieselbe Zeit zu gehören, wie die ersten beiden Titel[46]).

d) III. 15: *Si servus liberum furaverit* steht in den Handschriften an verschiedenen Stellen und kann wegen der Worte *superiori sententiae subjaceat*, welche sich auf VIII. 4 beziehen, ursprünglich nur hinter dieser Stelle gestanden haben[47]).

e) VI. 1, eine Bestimmung über das Ehehinderniss durch Verwandtschaft, ist wörtlich der Lex Alamannorum (c. 39) entlehnt und wahrscheinlich unter Herzog Tassilo bei den Baiern aufgenommen[48]).

f) VI. 2, eine Bestimmung über die Sonntagsfeier, ist der Lex Alamannorum (c. 39) mit zum Theil wörtlicher Benützung, aber in grösserer Ausführlichkeit und mit Herübernahme der westgothischen Prügelstrafe[49]) nachgebildet und gehört wahrscheinlich derselben Zeit an.

Die beiden zuletzt genannten Stellen (VI. 1. und VI. 2), welche die Vermögensconfiscation als Strafe kennen, müssen später als die beiden ersten Titel entstanden sein, da nach ihnen Confiscation nur auf Hoch- oder Landesverrath steht (II. 1. §. 3)[50]).

g) Im Gegensatz gegen die beiden letzten Stellen schränkt VI. 3 die Strafe der Knechtschaft und Vermögensconfiscation im Zusammenhange mit II. 1. §. 3—5 nur auf die mortalia crimina ein[51]).

46) III. 14. §. 3: *centum solidos auro adpretiatos*, vgl. mit I. 4. §. 1, 6. §. 2, 10. §. 2; Roth S. 11. N. 4, S. 71; Merkel S. 653.

47) Merkel S. 650. 653 f. 661; der Zusammenhang mit L. Wisig. VII. 3. 6 ist wenig wahrscheinlich.

48) Roth S. 71; Merkel S. 658. — Es heisst nämlich in dem Aschheimer Concilium, welches unter Tassilo 763 (vgl. N. 62) abgehalten wurde, c. 13 (herausgegeben von Forster in den Abhandl. der churf. baier. Akademie I. S. 53): *De incestis conjugiis maxime convenit, ut per omnia vestro consequamini decreto, quo in praesente villa publica, nuncupante Aschaeim constituere recordamini;* wahrscheinlich bezieht man sich hier auf das in die Lex Baiwariorum übergegangene Capitel.

49) L. Wisig. II. 1. 11; auch im Conc. Matisconense II. a. 585. c. 1 (Mansi IX. p. 950) wird die Prügelstrafe für Verletzung der Sonntagsfeier bestimmt: *Si rusticus aut servus, gravioribus fustium ictibus verberabitur.*

50) Merkel S. 637 f. 640. 656 f.

51) Merkel S. 657.

In vier Handschriften stehen noch am Schlusse zwei kleine Bestimmungen über das *Fredum* der Leibeignen[52]; in zwei Handschriften auch noch eine Rubrik *de minutis* mit vier Bestimmungen, von denen die beiden ersten aus dem Langobardenrecht genommen sind[53].

7. Ueber die Zeit, in welcher die verschiedenen Bestandtheile zu einem Ganzen verarbeitet wurden und das Volksrecht diejenige Gestalt erhielt, in welcher wir es besitzen, fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Da jedoch seit der Mitte des achten Jahrhunderts die neuen Gesetze mit der Lex nicht verarbeitet, sondern ihr nur angehängt wurden, so fand die Redaction wahrscheinlich um die Mitte des achten Jahrhunderts Statt[54]. Von einer Recension Karl's des Grossen, welche man früher behauptete, ist nichts bekannt.

So lange das wahre Verhältniss zwischen dem Baiern- und Westgothenrecht nicht bekannt war, nahmen alle diejenigen, welche die Lex Baiwariorum für das Original hielten, eine starke Benützung des römischen Rechts in der Lex Baiwariorum an und suchten die Stellen der römischen Rechtsquellen nachzuweisen, denen das Baiernrecht gefolgt sei[55]. Indessen fast alle im Inhalt oder in den Worten mit dem römischen Recht übereinstimmenden Stellen des Baiernrechts sind entweder dem westgothischen oder dem alamannischen Recht entlehnt[56]; die einzige Stelle, welche auf westgothisches und alamannisches Recht nicht zurückgeführt werden kann und wörtlich mit einem römischen Gesetz übereinstimmt, gehört dem Kirchenrecht an und ist wahrscheinlich durch Vermittelung eines Concilienschlusses in das Baiernrecht gekommen[57]. Bibelstellen werden in den verschie-

52) Bei Mederer S. 282; bei Walter p. 292.

53) Bei Mederer S. 281; bei Walter p. 291; aus Ed. Roth c. 288. 290.

54) Waitz a. a. O. S. 345 glaubt, dass die Lex ihre gegenwärtige Gestalt schon unter Dagobert erhalten habe.

55) Besonders v. Savigny II. S. 84—90 und noch jetzt Zöpfl §. 7. N. 12; vgl. dagegen Eichhorn S. 257.

56) Dies ist der Fall bei L. Baiw. VI. 1.

57) I. 13. §. 2 vgl. Note 42. — Wenn Heineccius Antiq. I. p. 337 und v. Savigny II. S. 85. N. d auch II. 1. §. 2 auf L. 7. §. 3. D. 48. 4 zurückführen, so ist die Aehnlichkeit doch eine zu geringe, als dass sie nicht auf blossem Zufall beruhen könnte. — Vgl. überhaupt Roth S. 74. 75.

denen Theilen des Gesetzbuchs verwendet[58]); einzelne Stellen enthalten keine Rechtsbestimmung, sondern nur das Motiv derselben[59]).

II. Unter Herzog Tassilo wurde auf drei Concilien noch eine Reihe von Beschlüssen zum Theil auch weltlichen Inhalts gefasst; die Beschlüsse von zweien derselben wurden der Lex Baiwariorum unter dem Namen *Decretum Tassilonis Ducis Baiwariorum* angehängt und auch in den Ausgaben des Gesetzes gedruckt[60]).

a) Ein nicht zum Gesetzbuch hinzugefügtes Concil von Aschheim[61]), welches wahrscheinlich 763[62]) in der Nähe von München abgehalten wurde, enthält in 15 Capiteln, welche grösstentheils kirchenrechtlichen Inhalts sind, auch Bestimmungen über den Frieden der Wittwen, Waisen und Armen, über Incest und die Thätigkeit der Beamten und erwähnt einige Male den *Pactus,* d. h. die Lex Baiwariorum[63]).

b) Die Beschlüsse einer Synode zu Dingolfingen[64])

58) VI. 2. §. 5, III. 14. §. 3, VIII. 17. §. 2, XIV. 8. §. 2; vgl. Note 43.

59) II. 7. §. 2, II. 12. §. 2, VII. 20; XII. 3. §. 3; einen blossen Uebergang bildet IX. 5 (Note 30).

60) Ueber die Drucke Gengler S. 153.

61) Zuerst herausgegeben mit deutscher Uebersetzung von Froben. Forster in den Abhandl. der Churf. baier. Akad. der Wissensch. I. 1763. 4. S. 39—60; dann öfter gedruckt.

62) So Forster; Winter die drei grossen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching (in den hist. Abhandl. der königl. baier. Akad. der Wissensch. 1847. S. 1—146) entscheidet sich für das Jahr 754, da die Synode beim Antritt der Regierung Tassilo's (Tassilo wird *tenerulus* genannt) abgehalten sei. Andere, z. B. Rudhart Aelteste Geschichte Bayerns 1841. S. 299. N. 1 halten das Jahr 763 fest. Merkel entscheidet sich in den Prolegomena für die Zeit zwischen 755—760.

63) Cap. 4, es sei das Gebot zu beachten *quod praecessorum vestrorum depicta pactus insinuat* (die Lesart *depicta* ist gegen Forster's (S. 58), von Winter (S. 43) gebilligte Conjectur *relicta* aufrecht zu erhalten und bedeutet nicht, wie Forster meint, „mit Malereien verziert", sondern überhaupt aufgeschrieben oder abgeschrieben) und c. 12: *de reliquo promiscuo vulgo, ut in lege Bajovariorum consistere debeant ut de eorum hereditate exceptis capitalis criminibus non alienentur,* mit Beziehung auf L. Baiw. II. 1.

64) Als Literatur ist ausser der Schrift von Winter (Note 62) noch anzuführen: H. Schollinger Synodus Niuhingana sub Tassilone a. 774 celebrata (in Westenrieder's Beyträgen zur vaterländ. Historie, Geographie,

a. 772[65]), welche in 12 Capiteln[66]) das Kirchenrecht und die Stände betreffen, berufen sich gleichfalls an einigen Stellen auf die *Lex* oder den *Pactus Bajoariorum*[67]); sie wurden dem Volksrecht angehängt.

An diese Synodalbeschlüsse schliesst sich eine Bestimmung an mit der Ueberschrift: *de collaudatione, quam Episcopi et Abbates in Baioaria inter se fecerunt, pro defunctis fratribus,* über die Zahl der Messen, welche für einen verstorbenen Bischof oder Abt von den fratres zu lesen sind.

c) Die Beschlüsse des Concils zu Neuching von 775 unter der Ueberschrift: *Populares leges* sind gleichfalls als Theil des Decretum Tassilonis ein Anhang der Lex Baiwariorum geworden[68]);

Statistik und Landwirthschaft. München. 1788. I. S. 1—30; S. 14 ff. enthält einen Abdruck aus einer Benedictb. Handschrift); Ant. Winter Vorarbeiten zur Beleuchtung der baier. und österr. Kirchengesch. u. s. w. II. Abtheilung. 2. München. 1810. 8. (Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojariens aus der Agilolfingischen Periode. S. 127 ff.).

65) In den älteren Ausgaben steht vor diesen Beschlüssen ein Prolog, in welchem Herzog Tassilo erklärt, mit seinen Grossen Bestimmungen getroffen und die einheimischen Rechtsnormen abgeändert zu haben: *Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo, in anno vero XXIV* (so lesen alle Handschriften, die Varianten XXII oder XXVI finden sich nur in Ausgaben) *regni Tassilonis sub die consulum, quod erat II. Id. Octobr. atque anno ab incarnatione Dominica DCCLXXII. Indict. X, ut omne regni sui collegium procerum coadunaret in villam publicam Dingolvingam nuncupatam* etc. — In einem älteren Manuscript wird statt *Dingolvingam* geschrieben *Niuihhingas,* so dass sich der Prolog auf das sub c) im Text genannte Concil zu Neuching beziehen würde. Mederer S. 287 ff. — Die Handschriften und demgemäss auch Walter in seiner Ausgabe stellen den Prolog zu dem Concil von Neuching. Uebrigens ist die Lesart *Dingolvingam* vorzuziehen, weil das Concil in Neuching im Jahre 774 oder 775 nach sonstigen Nachrichten abgehalten wurde. — In den Handschriften kommt auch vor jenen 12 Bestimmungen die Einleitung vor: *Hec sunt decreta, quae constituit sancta synodus in loco qui dicitur Dingolvinga domino Tassilone mediante;* vgl. auch Walter in seiner Ausgabe.

66) In mehreren Ausgaben sind es nur 11 Capitel, indem das achte ausgefallen ist.

67) Cap. 1: *sicut in lege scriptum est,* mit Bezug auf VI. 2; c. 9: *quae in pacto scribuntur,* mit Bezug auf II. 1. §. 3.

68) Ausführlicher lautet in einer Handschrift der Eingang: *Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus in loco qui dicitur Niuhinga sub principe domino Tassilone mediante de popularibus.* Wir haben über diese Synode

seine 18 (in einzelnen Ausgaben 16 oder 20) Capitel betreffen besonders das bürgerliche Recht, das Verbot, Sklaven oder gestohlene Sachen ausser Landes zu verkaufen, die straflose Tödtung eines Verbrechers, den Zweikampf, die dingliche Klage, Hehlerei, Freigelassene, falsche Anklage u. s. w. Zwei Bestimmungen sind wörtlich der Lex Alamannorum entlehnt[69]; ein Capitel ändert eine Bestimmung der Lex Baiwariorum[70] ab.

Einzelne Handschriften der Lex Baiwariorum nahmen auch Bestimmungen der Leges populares in den eigentlichen Gesetzestext auf[71].

III. Später erliess Karl der Grosse als Kaiser[72] sieben Vorschriften, welche bezeichnet werden *Capitula, quae ad legem Baioariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere jussit, ut bannum ipsius quislibet inrumperit, conponere debeat* (Mon. LL. I. p. 125. 126); sie betreffen die Strafe des Bannes, das Wergeld der Freigelassenen und die Aufnahme fremder Geistlicher[73].

Ausserdem ergeben sich auch noch neun Capitel einer Handschrift (Mon. LL. I. p. 126. 127) als baierische[74]; sie scheinen

zwei Nachrichten (Merkel Prolegomena); Bernardus Noricus Chronicon Cremifanense c. 14 (Rauch scriptt. rerum Austr. II. p. 424): *hic est Tassilo de quo scribitur in libro synodalium statutorum in hec verba: Anno vicesimo septimo regni gloriosissimi ducis Bavarie Tassilonis pridie ydus Octobris habitum est concilium in Nüenhaim* 18 *scilicet capitulorum*, und Vitus Arenperckh Chronic. Bojoar. II. 35 (Pez thesaur. anecd. III. c. 99): *hic est Tassilo de quo scribitur anno* 27 *regni Christi videlicet* 774 *.... habitum est concilium octodecim scilicet capitulorum;* das Concil zu Neuching fand also im siebenundzwanzigsten Jahre der Regierung Tassilo's, d. h. 774 oder 775 Statt.

69) Cap. 10 stimmt wörtlich mit L. Alam. Hloth. c. 17. 18.

70) L. Baiw. II. 14 hatte bestimmt, dass wer den herzoglichen Befehl nicht achtet, 15 Solidi büssen soll; auf jenem Concil c. 15 wird festgesetzt: *prima vice arguatur, secunda XL solid. componat, tertia suum weregeldum, quarto exterminetur abacto officio.*

71) Vgl. Mederer S. 182. 183.

72) Pertz setzt das Capitulare in das Jahr 803.

73) Cap. 4—6 über das Wergeld sollten vielleicht c. 10 der *Leges populares* genauer erläutern.

74) In c. 5 heisst es: *ut latrones vel homicidae seu adulteri vel incestuosi, sub magna districtione sint correpti secundum eoa Baiuvariorum vel lege.*

in dieselbe Zeit zu gehören, enthalten Bestimmungen über den Frieden, die kirchlichen Verhältnisse, die Beamten, die Gerichtsbarkeit und sind vielleicht eine Instruction für die Sendboten [75]).

IV. Sodann besitzen wir noch mehrere spätere baierische Synodal- und Landtagsacten [76]).

a) Die Acten des Erfurter und Dingolfinger Concils vom Jahre 932 [77]).

b) Die Beschlüsse des Landtags zu Ranshofen [78]), unter Heinrich II. gegen Ende des 10. Jahrhunderts abgehalten: *Haec est constitutio venerabilis ducis Heinrici et omnium primatum tam episcoporum, quam comitum,* in 18 Abschnitten; sie enthalten Rechtssätze, welche der Lex Baiwariorum fremd waren: über Streit um das Eigenthum an einem Unfreien, über die Bestrafung derer, welche wider dies Gebot handeln, Verbrechen von Fremden, Bestrafung sorgloser Beamter, der Sclavi und ungerechte Vertheidigung.

Die oft wiederholte Behauptung, dass König Heinrich III. a. 1044 den Ungarn auf ihre Bitte die Lex Baiwariorum verliehen habe [79]), ist in dieser Weise wohl irrig; wahrscheinlich bezieht sich die Nachricht von der Uebertragung des Baiernrechts auf die Befugniss sich den Herzog zu wählen [80]).

§. 13. Die Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum.

Ausgaben. Wir haben von dem Gesetz zwei von einander unabhängige alte Ausgaben, welche auf jetzt unbekannten Handschriften beruhen:

75) Eichhorn S. 560.

76) In Merkel's Ausgabe werden noch ungedruckte Quellen aufgenommen werden.

77) In den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte I. S. 408—413.

78) Föringer in den bayer. Annalen. Jahrg. 1835. Abth. Vaterlandskunde Nr. 36.

79) Hermann. Augiensis chron. a. 1044 (Mon. SS. V. p. 125): *Ungarios petentes lege Bajoarica donavit.*

80) So fasst Merkel diese Stelle auf; Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. S. 368. 583 bezieht sie auf das in Baiern geltende Landfriedensrecht.

1. Bei Herold in 18 Titeln; ob er sich strenge an seinen Text hielt und ob er ausser der zu Grunde gelegten Handschrift noch andere benützte, lässt sich nicht bestimmen. Vgl. Merkel Lex Angliorum et Werinorum 1851. S. 4. N. 2.
2. Bei Lindenbrog in 17 Titeln; ausser seiner Haupthandschrift scheint er noch hie und da ein anderes Manuscript benützt zu haben. — Unter den weiteren Ausgaben sind zu nennen:
3. Die von Walter, mit Benützung der aus der Corveyer Handschrift von Spangenberg (vgl. bei *Handschrift*) mitgetheilten Varianten.
4. Gaupp das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum, in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und Lex Ripuaria dargestellt. 1834. 8.
5. Merkel Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. Berlin. 1851. 8., nach den drei allein bekannten Texten: Herold, Lindenbrog und der Corveyer Handschrift; da er bei seiner Ausgabe nur die Collation, welche Pertz von dieser Handschrift gemacht hatte, benützen konnte, hat er einige Nachträge in seiner Ausgabe der Lex Saxonum 1853 geliefert (S. 21), nachdem er die Handschrift selbst verglichen hatte.

Handschrift; über die allein bekannte Corveyer Handschrift vgl. Spangenberg in seinen Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters. Halle. 1822. 4. S. 179. 182. 183 und Wigand in Pertz Archiv IV. S. 346.

Literatur: Kraut in den Eranien. Liefer. 3. 1828. S. 122—148. — Gaupp a. a. O. — Wilh. Müller der lex salica und der lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. 1840. S. 106 ff.

Dieses kleinste Volksrecht, dessen Vaterland und Zeit sich am wenigsten genauer bestimmen lässt, führt in den beiden alten Ausgaben die Ueberschrift: *Incipit lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum*, in der Corveyer Handschrift bloss *Lex Thuringorum* [1]).

1) Ungenau sagt Zoepfl §. 9. N. 3, dass die Handschriften regelmässig die Ueberschrift *L. Angl. et W. h. e. Thur.* enthielten; wir besitzen nur eine

Die Ueberschriften und die Vergleichung der Anordnung des Stoffs in den drei erhaltenen Recensionen ergeben drei verschiedene Bestandtheile des Gesetzes:

1. Ein kurzer Aufsatz mit der Ueberschrift *Lex Thuringorum* (so in der Handschrift) enthält 25 Bestimmungen über das Wergeld und die Bussen bei Körperverletzungen für die Adligen und für die Freien. In den beiden Drucken steht er voran, in der Handschrift am Ende.

2. Sechs grössere Abschnitte mit Rubriken, welche den Inhalt angeben[2]), handeln vom Erbrecht an Grundstücken und dem übrigen Vermögen (de alodibus), über Diebstahl und ungerechten Zwang (de furtis), Brandstiftung, Beweis des Schadens, das Verhältniss zwischen dem Wergeld des Freien und des Freigelassenen, Entführung und Heirath gegen den elterlichen Willen, Tödtung der Frauen, Tödtung im eigenen Hause, schuldlose Beschädigung, Einstehen für Schaden durch Vieh. Der sechste Abschnitt mit der Ueberschrift *de minoribus causis* enthält Bestimmungen über Verletzungen überhaupt, Veräusserung von Grundstücken, Giftmord, Hausfriedensbruch und Verbrechen der Unfreien[3]).

3. Der dritte Theil enthält Weisthümer des Wlemarus mit der Ueberschrift: *Haec judicia Wlemarus dictavit;* sie stehen nur in den beiden Drucken, und zwar zwischen dem ersten und zweiten Theil. Das Weisthum giebt die Bussen für Körperverletzungen an; es unterscheidet nicht, wie der erste Theil, zwischen

Handschrift, und nicht diese, sondern die beiden alten Drucke, welche auf Handschriften beruhen, haben jene Rubrik. — Unbegründet ist die Bemerkung von v. Wersebe (über die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands. 1826. S. 219. N. 271), dass die Worte *hoc est Thuringorum* ein späterer Zusatz seien; wir kennen keinen Text, in welchem die Ueberschrift bloss Lex Angliorum et Werinorum lautete, und auch das Gesetz Canut's (Note 22) sagt: *Lex Werinorum hoc est Thuringorum.*

2) Weil in der Corveyer Handschrift diese 6 Abschnitte auf die Lex Saxonum folgen und dann erst die Ueberschrift Lex Thuringorum kommt, glaubte Wigand a. a. O. S. 346 f., dass sie Bestandtheile der Lex Saxonum seien. Aber jene Abschnitte stimmen mit dem übrigen Inhalt der Lex Saxonum nicht überein und gehören, wie die beiden Drucke deutlich genug beweisen, zur Lex Angliorum; vgl. Gaupp S. 286 ff.

3) In seiner Ausgabe theilte Merkel anders ab, indem er nur den ersten Satz zum sechsten Abschnitt zählte und die folgenden Sätze als besonderen Theil absonderte. In dem Nachtrage zur Lex Saxonum erklärt er, dass auch

Bussen der Adligen und der Freien und führt auch nur einfach die Busse auf, ohne anzugeben, wie es im ersten Theil geschieht, mit wie viel Eideshelfern sich der leugnende Angeklagte reinigen könne[4]).

Die beiden alten Ausgaben vereinigen diese drei Theile in der Reihenfolge 1, 3, 2 in 18 oder 17 fortlaufend gezählten Titeln, wobei es ungewiss bleibt, ob auch schon Handschriften diese Eintheilung befolgten.

Die in der Lex Angliorum et Werinorum enthaltenen Rechtssätze zeigen die grösste Verwandtschaft mit den fränkischen Volksrechten, besonders dem Ribuarenrecht[5]). Nur in dem Thüringerrecht und den fränkischen Volksrechten beträgt das Wergeld des Freien 200 Solidi und verhält sich dasselbe zu dem des Adligen, resp. des ingenuus in truste dominica, wie 1 zu 3. Ebenso wie das Wergeld des Litus bei den Franken die Hälfte von dem des Freien ist, so bei den Thüringern das des Freigelassenen[6]). Ferner zeigt sich die Verwandtschaft in der Bestimmung des Wergelds der Frau, den Busssätzen für Wunden, in

die Corveyer Handschrift, ebenso wie die Drucke, die folgenden 7 Absätze unter die Gesammtrubrik *de minoribus causis* stellt.

4) Dass damals der Adel der Thüringer bereits untergegangen sei, ist bei der Kürze der Sätze ein zu kühner Schluss Müller's (S. 111).

5) Gaupp S. 241 ff., besonders S. 246 ff. 330; Müller S. 107 ff. 115 ff.; Wilda S. 104. 105.

6) Merkel p. 9. Z. 17 ff.: *Servus a domino per manumissionem libertate donatus si occisus fuerit, 80 solidos conponat, vel quicquid ei solvi debeat medietas compositionis liberi hominis solvatur.* Hieraus scheint sich im Widerspruch mit p. 7. Z. 4: *Qui liberum occiderit, 200 solidos conponat* das Wergeld des Freien auf 160 Solidi zu ergeben. — Gaupp S. 248. 285. 377 glaubt, dass jene Stelle nicht zur eigentlichen Lex gehöre; nur durch Irrthum sei sie in ein Paar Handschriften gekommen und fehle auch in der Corveyer Handschrift. Dies ist irrig; nur die Ueberschrift fehlt in der Handschrift. — Grimm R. A. S. 289. 405 findet in ihr die Spur eines alten Freien-Wergelds von nur 160 Solidi. — Müller S. 109 will in ihr fremdes Recht, vielleicht altanglisches, oder wohl gar friesisches entdecken. — Doch ist auch eine andere Erklärung möglich: das Wergeld des Freigelassenen soll 80 Solidi betragen; in allen übrigen Beziehungen, wo es sich nicht um das ganze Wergeld handelt, ist die Busse des Libertus die Hälfte von der des Freien.

den Grundsätzen über das Erbrecht[7]) und in einzelnen Ausdrücken[8]). Trotzdem hat aber kein directer Einfluss des salischen oder ribuarischen Rechts bei Ausarbeitung des Thüringerrechts stattgefunden und sind nicht etwa die ähnlichen Sätze durch die Franken in das Gesetz hineingekommen. Man würde sehr unrecht thun, wenn man mit Zöpfl[9]) dieses Volksrecht als „eine eigenthümliche, locale, abgekürzte Recension der Lex Salica" bezeichnen wollte; alle jene Gleichheiten und Aehnlichkeiten in Inhalt und Ausdruck dürfen allein auf die Verwandtschaft der Volksstämme zurückgeführt werden.

Die Judicia Wlemari stimmen nicht zu diesem fränkischen Charakter der Lex und enthalten entschieden friesische Bestimmungen[10]); abgesehen davon, dass auch zu dem friesischen Gesetz ein Wlemarus Zusätze gab und die Uebereinstimmung des Namens es unzweifelhaft macht, dass der bei beiden Gesetzen erwähnte Wlemarus derselbe ist[11]), so stimmen auch die Judicia Wlemari auffallend im Inhalt, der Aufeinanderfolge und selbst in den Worten mit der Lex Frisionum überein, so dass eine directe Benützung des friesischen Gesetzes gewiss ist[12]). Sie waren dem ursprünglichen Volksrecht fremd und wurden, sei es bei einer späteren

7) L. Angl. p. 8. Z. 21: Beim Erbrecht in Grundstücke hat der Mannsstamm einen Vorzug *usque ad quintam generationem;* nach der L. Rib. 56. 3: *usque ad quintum genuculum.* Der Titel über das Erbrecht in Grundstücke hat in allen drei Leges eine übereinstimmende Ueberschrift: L. Sal. 59: *de alodis,* L. Rib. 56: *de alodibus,* L. Angl. p. 8. Z. 5: *de alodibus.*

8) Es finden sich allein in den drei Leges die Ausdrücke *capitale* und *dilatura,* Grimm R. A. S. 655 f. — Ferner L. Angl. p. 8. Z. 29: *Qui scrofas sex cum verre quod dicunt sonest furatus est, is triplum conponat,* und L. Rib. 18. 1: *Quod si ingenuus sonesti, i. e. sex scrofas cum verre furatus fuerit.*

9) Zöpfl §. 9. N. 5.

10) Vgl. Wilda S. 104. 105.

11) Anderer Meinung v. Richthofen in Richter's krit. Jahrbüchern Bd. X. S. 1015. — Dass Wlemarus ein Friese war und nicht etwa ein Thüringer, welcher auch zur Lex Frisionum Zusätze gab, beweist das WL in seinem Namen. Grimm Geschichte der deutschen Sprache S. 604.

12) Dass das friesische Recht die Quelle ist und nicht etwa aus den Judicia Wlemari Sätze in das Friesenrecht hineinkamen, wird durch die Disharmonie zwischen der L. Angl. selbst und den Judicia Wlemari bewiesen. — Es stimmen wörtlich mit einander überein L. Angl. Jud. Wlem. 1, 2, 6, 7 mit L. Frision. 22. §. 54, 55, 86. Addit. I. 18 (Wlemarus).

Redaction, um Lücken des kurzen Volksrechts auszufüllen, sei es von den Abschreibern aus einer anderen Handschrift, wo sie vielleicht selbständig standen, der Lex Angliorum hinzugefügt [13]).

Für die Zeit der Entstehung des Gesetzes fehlt es an allen sicheren Anhaltspunkten. Man hat geglaubt, dass es im sechsten oder siebenten Jahrhundert entstanden sei [14]), weil sich keine directen Beziehungen auf das Christenthum finden, der Zweikampf selbst bei kleinem Diebstahl und Verwundungen zulässig ist [15]), die Blutrache nicht bloss gestattet ist, sondern auch als Pflicht erscheint [16]) u. s. w. Allein der Mangel an christlichen Bestimmungen wird aufgewogen durch den Mangel an Spuren des Heidenthums, und die Reinheit der Sprache würde eher für eine spätere Zeit entscheiden. Wenn das Gesetz auch keine bestimmten Einflüsse des fränkischen Königthums zeigt, so ist es doch wahrscheinlich, dass es in der Zeit Karl's des Grossen entstand und dass dieser König auf dem Reichstage zu Aachen im Jahre 802 das alte Gewohnheitsrecht der Thüringer verzeichnen liess, ohne neue dem fränkischen Königthum und dem Christenthum entsprechende Grundsätze hinzuzufügen; für Fragen der Verfassung und des Kirchenrechts sollte das allgemeine Reichsrecht der Capitularien entscheiden. Möglich ist es aber auch, dass auf dem Aachener Reichstage nur eine ältere Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts verlesen und ihr die Urtheile des Wlemarus angehängt wurden [17]).

Auch über die Heimath des Gesetzbuchs werden verschiedene Ansichten vertheidigt. Während man früher geneigt war, es nach

13) Hiefür würde es sprechen, dass die Judicia in der Corveyer Handschrift fehlen. — Wir sind darum noch nicht berechtigt, mit Wilda S. 105 zu sagen, dass das Gesetz einen auffallend compilatorischen Charakter an sich trage.

14) Gaupp S. 234 ff.; Müller S. 108; Grimm Geschichte der deutschen Sprache S. 604.

15) Merkel p. 10. Z. 13: *A duobus solidis usque ad maximam conpositionem in furto et vulneribus campus judicatur.*

16) Merkel p. 8. Z. 15: *Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.*

17) Einer sicheren Entscheidung glauben wir uns bei dem Mangel an Material enthalten zu sollen. — Ebenso wenig wie Gaupp S. 239 durch die Zusätze des Wlemarus berechtigt ist, die Entstehung der Lex vor Karl den Grossen zu setzen, darf Zöpfl S. 46 das Gesetz und die Zusätze für einander gleichzeitig erklären.

Holstein oder Schleswig, wo Angeln und Weriner sassen, zu verlegen, und dann den authentischen Zusatz *hoc est Thuringorum* unberücksichtigt liess [18], hat man sich mit Recht jetzt meistens für Thüringen entschieden [19]. In Thüringen wird auch noch in späterer Zeit ein Engilgowe an den beiden Ufern der Unstrut und ein Weringowe an den Ufern der Werra erwähnt und finden sich auch jetzt noch eine Zahl von Ortsnamen, welche an die Angeln und Weriner erinnern [20]. Auch dürfte für die Entstehung in Thüringen die Verbindung des Gesetzbuchs in der Corveyer Handschrift mit der Lex Saxonum und der Zusatz *hoc est Thuringorum* sprechen, welcher, wenn er auch nicht gleich ursprünglich den Namen der Angeln und Weriner beigefügt sein mag, doch jedenfalls sehr alt ist und aus einer Zeit datirt, in welcher man bestimmt wusste, für welchen Stamm die Lex gegeben war [21]. Ferner erzählt Einhard (vgl. §. 2. N. 13), dass unter Karl dem Grossen alle Völker eigene Volksrechte erhalten hätten; verlegen wir nun die Lex Angliorum et Werinorum in eine andere Heimath, so fehlt es an einem Gesetzbuch der Thüringer. Dieselben Gründe, welche für die Thüringer im Innern Deutschlands sprechen, widerlegen die Meinung, dass das Gesetz den am Nieder rhein wohnenden Thoringern angehöre [22].

18) Dies thut auch noch Dahlmann Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte I. 1822. S. 441: *Hetvare* sei ein Volk im Schleswigschen; der Titel der Lex sei zu verwandeln in L. Angliorum Etverinorum, d. h. Hetverinorum. Allein es ist völlig unbekannt, dass in Schleswig und Holstein auch Thüringer wohnten und dass die Angeln in Holstein Thüringer genannt wurden. — Pütter historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs I. S. 14 schreibt das Gesetz den Warinern in Mecklenburg an der Warne zu.

19) Kraut a. a. O.; Gaupp S. 44. 80 ff. 87 ff. 279 f.; v. Richthofen a. a. O. S. 1012 ff.

20) v. Wersebe (vgl. den Titel in Note 1) S. 218 f.; Kraut S. 146 f.; Gaupp S. 87 ff.

21) Kraut S. 144.

22) Diese Ansicht vertreten Müller S. 106 ff. und Grimm deutsche Sprache S. 604 f.; Waitz das alte Recht S. 48—51, Verfassungsgesch. II. S. 85 und Zöpfl S. 47 neigen zu ihr, erklären aber eine Aufzeichnung im eigentlichen Deutschland für möglich. Dass es eine Thoringia auf dem linken Rheinufer gab (vgl. auch Grimm deutsche Sprache S. 599 ff. und Waitz Gött. Gel. Anz. 1850. S. 339 f.; dagegen v. Richthofen S. 1012 ff.), scheint

§. 14. Die Lex Frisionum.

Ausgaben. Von der Lex Frisionum besitzen wir keine Handschrift und alle Ausgaben stützen sich allein auf den Abdruck von Herold; die späteren Herausgeber haben keine neuen

zweifellos zu sein. Gregor. Tur. II. 9 sagt, die Franken hätten am Rhein gewohnt, *dehinc transacto Rheno Thoringiam transmeasse* und Chlojo habe ein castrum bei Dispargum gehabt, *quod est in termino Thoringorum.* Müller weist Orts- und Städtenamen nach, in welchen sich Anklänge an einen Stamm der Angeln und Wariner erhalten haben. Er stützt sich für die Identität der Thoringer und Warner auf eine Stelle des Procop, aus welcher aber hervorgeht, dass die Warner auf dem rechten Ufer des Rheins wohnen und der Rhein die Grenze zwischen ihnen und den Franken bildet, während die Thoringia gerade auf dem linken Ufer gelegen haben soll. Auch ist der Nachweis, dass das Gesetz für diese Thoringer und zwar zwischen 550—595 gegeben und dass Holland seine Heimath sei, nicht erbracht. Denn während die Lex Angliorum et Werinorum eine grosse Verwandtschaft mit den fränkischen Gesetzen zeigt, war die Thoringia, so weit wir ihre Geschichte kennen, friesisch. Auch das Wergeld des Adalingus, welches nach der Lex 600 Solidi beträgt, soll für Müller ein Beweis sein, dass die Aufzeichnung vor 595, vor der Besiegung der Thoringer durch die Franken erfolgt sei, da sonst die warinischen Edlen ein höheres Wergeld gehabt hätten, als die Franken selbst. Allein auch bei den Sachsen war nach der fränkischen Eroberung das Wergeld des Adligen höher, nicht bloss als das des fränkischen Freien, sondern auch des Autrustis. — Waitz (Verf. Gesch. II. S. 85 f.) übrigens ist, trotzdem er das Gesetz den Thoringern zuschreibt, doch für die Entstehung unter Karl dem Grossen.

In König Canut's Constitutiones de Foresta §. 33 (Schmid die Gesetze der Angelsachsen 1858. S. 321) heisst es: *Quod si casu inauspicato hujusmodi canes rabidi fiant redduntur illiciti et emendetur regi pro illicitis etc. Quod si intra septa forestae reperiantur, talis exquiratur herus, et emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum, i. e. Thuringorum, est ducentorum solidorum.* Es wird hier L. Angl. et Werin. §. 2 angezogen: *qui liberum occiderit* 200 *solidos conponat.* — Da dies Forstgesetz uns in keiner officiellen Form, sondern nur in lateinischer Uebersetzung mit manchen Erläuterungen erhalten ist (Schmid S. LVI), so braucht die Beziehung auf die Lex nicht von dem englischen Könige selbst herzurühren, sondern kann ein späterer Zusatz sein. Jedenfalls sehen wir aber aus der Erwähnung des Gesetzes, dass es in späterer Zeit in England und zwar unter dem Namen des Thüringerrechts bekannt war. — Ohne Beweis stehen Zöpfl's (S. 47 f.) Behauptungen da, dass König Canut das Gesetz nach England gebracht und dasselbe vorher sich durch Holstein und Schleswig in Dänemark Geltung verschafft habe, und dass unter der Lex Danorum, welche in England Gültigkeit hatte, die Lex Thuringorum zu verstehen sei.

Handschriften aufgefunden, sondern den Text von Herold nur zu emendiren versucht. Die Ausgaben in Sammelwerken und Separatabdrücken führt Gengler S. 154. 155 an. Ausser Herold (S. 131—148) sind hervorzuheben Lindenbrog (p. 490—508; v. Richthofen in dem gleich anzuführenden Werk S. X—XII führt gegen Gaupp den Beweis, dass Lindenbrog keine eigene Handschrift hatte, sondern seine Abweichungen von Herold theils aus Nachlässigkeit, theils aus dem Bestreben zu emendiren hervorgegangen sind); ferner Lex Frisionum. In usum scholarum recensuit, introductione historico-critica et adnotatione instruxit Gaupp. Vratislav. 1832. 8. (die Einleitung: „über das alte friesische Gesetzbuch“ ist deutsch, die wenigen Noten unter dem Text sind lateinisch geschrieben); v. Richthofen Friesische Rechtsquellen 1840. 8. S. XXIX—XLII (schliesst sich enge an Herold an und liefert einige Emendationen).

Literatur. An befriedigenden Arbeiten über die Lex Frisionum fehlt es. Zu erwähnen sind: Wiarda Geschichte des alten Friesischen Gesetzes (in v. Duve's Zeitschr. für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in dem Königreich Hannover I. 2. 1823. S. 132—170. — Türk Forschungen Heft 5. 1835. „Altfriesland und Dänemark“ S. 40—86. — Wilda in den Jahrb. für wissenschaftliche Kritik 1836. II. N. 78. S. 617—623 (besonders in Beziehung auf die Busssätze). — Gaupp über das Wergeld- und Busssystem der alten Lex Frisionum, in seinen Germanistischen Abhandlungen 1853. N. 1. S. 1—27.

Das Volksrecht der Friesen zerfällt in die eigentliche Lex und die Additio sapientum; jene ist in 22 Titel und einzelne Paragraphen, diese in 11 Titel und Paragraphen getheilt. Kein Volksrecht hat so ausschliesslich die Bussbestimmungen für die einzelnen strafbaren Handlungen zu seinem Gegenstande und geht dabei in so detaillirter Weise zu Werke [1]). Mit durchgängiger Beobachtung einer gewissen Systematik werden die einzelnen mit Strafe bedrohten Handlungen aufgeführt, Tödtung, Diebstahl, Be-

1) Schon darum ist Eichhorn's (§. 144) Bemerkung nicht ganz richtig, dass die Lex Angliorum et Werinorum, die Lex Frisionum und die Lex Saxonum in auffallender Weise in Plan und Inhalt übereinstimmen.

schädigung, Missheirath, Brandstiftung, Raub, Unzucht, Meineid, die Fälle des Bannes, Körperverletzungen und Beleidigungen und für die einzelnen Fälle nicht bloss die Busse, sondern auch die Zahl der Eideshelfer angegeben. Das grösste Detail enthält der 22. Titel über Körperverletzungen und Injurien und der 9. Titel über Unzucht: hier richtet sich die Busse dessen, welcher mit einer Ancilla den Beischlaf vollzogen hat, darnach, ob sie von ihm zuerst, oder schon vorher von einem Andern, oder von Mehreren, Zweien, Dreien, Vieren u. s. w. geschwächt ist (§. 3—7). Die Busssätze werden nicht bloss nach dem Stande des Verletzten, sondern auch nach dem des Verbrechers bestimmt; sie werden nach verschiedenen Münzfüssen, nach dem alten und nach dem neuen, angegeben.

Nicht überall sind die Busssätze für das ganze Friesland gegeben, sondern es werden an sehr vielen Stellen drei Gebiete in rechtlicher Beziehung von einander unterschieden: das Land zwischen Sincfala (d. h. „einer unbedeutenden Strömung, die Brügge und Damme vorbeigeht und nördlich von Ecluse oder Sluis ins Meer mündet“ [2]) und Fli (dem östlichen Arm des Rheins, der Yssel), das mittlere Land zwischen Fli und Laubach (5 Meilen westlich von der Ems) [3]) und der östlichste Theil zwischen Laubach und Weser. Sobald das Gesetz nicht genauer angiebt, für welchen Theil sein Satz gelten soll, ist die Vorschrift entweder für das ganze Friesland oder den mittleren Theil gegeben, welcher als das Hauptland erscheint [4]); ist das Letztere der Fall,

2) So v. Richthofen a. a. O. S. VIII und derselbe in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch IV. Artikel *Friesen*, S. 2.

3) v. Richthofen a. a. O. S. 3.

4) Dass der mittlere Theil das Hauptland war und auf dieses sich im Allgemeinen die Bestimmungen beziehen, ergiebt sich aus folgenden Stellen: add. III. §. 73: *Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam. Inter Vvisaram et Laubaci duo denarii novi solidus est* und add. III. §. 78: *Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt.* Nun wird in dem Gesetz selbst der Solidus immer auf drei Denare berechnet (ein Denar ist gleich einem tremissis), ebenso wie es die letzte Stelle für den Theil zwischen Laubach und Fli angiebt. — In dem Gesetz ist das Wergeldverhältniss der drei Stände, wie 3 zu 2 zu 1; es heisst z. B. in I. §. 8—10: *Si litus nobilem occiderit LXXX solid. componat Si liberum occiderit, solid. LIII et unum denarium solvat Si litum occiderit, solid. XXVII uno denario minus componat.* In den Nebenländern ist das Verhältniss wie 4 zu 2 zu 1, vgl. I. §. 10: *Inter Fli et Sincfalam were-*

so reihen sich an den allgemein hingestellten Satz kürzere Bemerkungen an, welche die Bussen und die Zahlen der Eideshelfer für die beiden anderen Theile angeben[5]).

Dem Gesetz wurden Zusätze zweier rechtskundiger Männer (*sapientes*) als Additio sapientum angehängt; nur eine Stelle wurde in den Text selbst aufgenommen (hinter II. §. 10). Sie gehören dem Wlemarus (Vulemarus), dessen Weisthümer auch zu der Lex Angliorum et Werinorum geschrieben wurden (vgl. §. 10. N. 13 ff.), und dem Saxmundus an[6]), welche wahrscheinlich friesische Schöffen waren[7]). Wlemarus nimmt besonders auf das mittlere Land Rücksicht und erwähnt die beiden anderen Theile nur nebenbei[8]), Saxmund berücksichtigt vielleicht nur die beiden Nebenländer[9]). Auch diese Weisthümer beziehen sich auf

gildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV.... Inter Laubachi et Wisaram weregildus nobilis CVI solidi et duo denarii, liberi LIII solidi et denarium, liti XXVI solidi et dimidius et demidius tremissis. — Wo die Rechtsverschiedenheiten der drei Theile in Ausführlichkeit angegeben werden, stehen die Bestimmungen für das Land zwischen Laubach und Fli voran, vgl. z. B. XIV. §. 2—4. — Irrig ist die Annahme Sachse's (Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 198 ff. 207 f.), dass das Gesetz nicht für jene drei Theile, deren Rechtsunterschiede aufgezeichnet werden, sondern für einen vierten Theil gegeben sei, am östlichen Ufer der Lauer nach der Ems hin.

5) Vgl. Gengler S. 158. N. 94.

6) Das Ertheilen des Weisthums wird mit den Worten bezeichnet: *haec juditia Saxmundus dictavit* add. III. §. 59; *haec Wlemarus addidit* hinter II. §. 10. Von Wlemarus rührt her add. sapp. tit. I. bis tit. III. §. 58, tit. III. §. 76 bis tit. V, tit. VII. bis tit. XI und der Zusatz zu II. §. 10, von Saxmundus add. sapp. tit. III. §. 59—75 und tit. VI.

7) Wiarda S. XVIII bezeichnet sie gewiss mit Unrecht als fränkische Rechtsgelehrte; Türk S. 75 sagt, sie erschienen zu Aachen „als Gesetzgeber (!) ihres friesischen Volkes, mit dem Willen desselben bevollmächtigt, in dem früheren Recht erfahren; sie waren die Wisalioed, die Withum der späteren Zeit und nicht etwa Räthe des Kaisers.“

8) Zu seiner Bestimmung add. III. §. 58 findet sich dann die nachträgliche Bemerkung: *apud occidentales Fresiones inter Flehi et Sincfalam etc.; Similiter inter Wisaram et Laubachi;* in III. §. 78 (Note 4) giebt er das Münzverhältniss des Hauptlandes an.

9) Saxmund erwähnt in add. III. §. 73 (Note 4) die Münzverhältnisse der Nebenländer so, wie Wlemarus die des Hauptlandes erwähnt hatte. Gegen die obige, auch von Gaupp p. XXII. XXIII aufgestellte Ansicht erklärt Türk S. 69 ff., dass sich die Weisthümer beider Sapientes auf ganz Friesland bezögen.

strafbare Handlungen und die Bussen für dieselben, daneben in einigen kurzen Sätzen auf die Haftung für den Schaden, welcher durch ein Pfand entsteht, und die Rückgabe geliehener Sachen. Doch stimmen zum grossen Theile die Busssätze der Additio mit denen in dem Gesetz nicht überein [10]), und es werden ausserdem die Bussen für Körperverletzungen in der Additio auf das Dreifache erhöht. Während die Lex überschrieben ist: *Incipit lex Frisionum et haec est simpla compositio,* hat der dritte Titel der Weisthümer die Ueberschrift: *hoc totum in triplo componatur*.

An Nachrichten über die Entstehung des Gesetzes und an sicheren inneren Merkmalen fehlt es gänzlich, so dass wir ebenso wie bei der Lex Angliorum et Werinorum auf Hypothesen angewiesen sind. Früher glaubte man, dass es unter den älteren fränkischen Königen, Theoderich I., Chlothar, Dagobert, aufgezeichnet oder von dem dänischen Könige Harald Blaatand gegeben sei [11]); jetzt glaubt man allgemein, dass es unter Karl dem Grossen entstand [12]) und wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Aachen im Jahre 802, als die Volksrechte aufgezeichnet und revidirt wurden, mit den Weisthümern des Wlemarus und Saxmundus vermehrt wurde [13]).

Wenn es richtig ist, dass, wie ausgeführt wurde, das Gesetzbuch hauptsächlich auf das Mittelland Rücksicht nimmt, so wird es wahrscheinlich, entweder dass es zwischen Sincfala und Fli aufgezeichnet wurde und man hier zugleich zu dem

10) Vgl. besonders Wilda S. 618—622, welcher viele Veränderungen der Zahlen vorschlägt.

11) Türk S. 47 ff.; Biener p. 67 setzt sie in das sechste oder siebente Jahrhundert.

12) Dass Karl der Grosse zur Lex Frisionum in Beziehung stand, folgt auch aus der späteren Tradition, welche die friesischen Gesetze überall auf ihn zurückführt.

13) Abweichend Eichhorn §. 145, dass die Zusätze der beiden Schöffen „sich auf die Gewohnheiten gewisser Gegenden beziehen und mit dem Gesetzbuch selbst gleichzeitig, wohl aber nicht auf dem Reichstage, sondern erst bei der Bekanntmachung in den Gemeinden hinzugefügt sind.“ Dagegen spricht aber, dass die beiden Schöffen ganz dieselben Abtheilungen Frieslands im Auge haben, wie das Gesetzbuch selbst. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die Additiones auch wirklich Additiones sind und sie allein auf dem Aachener Reichstage entstanden, so Phillips deutsche Geschichte II. S. 281 und Gengler S. 156. 157.

Recht des Hauptlandes in kurzen Sätzen die particulären Verschiedenheiten der beiden Nebenländer hinzufügte, oder, wofür mehr Gründe zu sprechen scheinen, dass das eigentliche Gesetzbuch im Hauptlande zwischen Fli und Laubach verfasst wurde und dass dann später in den anderen Landestheilen noch Zusätze hinzukamen, welche deren Recht kurz bemerkten [14]).

So werden drei Redactionen wahrscheinlich: 1) die auf das Hauptland bezügliche, 2) eine Redaction, welche Zusätze über das Recht der Nebenländer enthielt, und 3) die Redaction, in welcher die Weisthümer der beiden Schöffen aufgenommen sind [15]). Aber ebenso wie bei den übrigen Volksrechten war auch diese Redaction eine rein äusserliche; sie unterliess es die mit den neueren Bestimmungen unverträglichen älteren Sätze zu streichen oder umzuändern, und es ist daher eine Reihe von Widersprüchen stehen geblieben [16]).

Dass die ursprüngliche Aufzeichnung unter den fränkischen Königen erfolgte, ergiebt die Erwähnung des Rex neben dem Dux: bei grösseren Verbrechen wird an den König ein Fredum bezahlt, dessen Grösse verschieden ist und bisweilen in dem Wergelde

14) Welcher von beiden Ansichten man sich auch anschliesst, jede von ihnen erklärt die in den kleinen Zusätzen vorkommende Bemerkung *inter Laubachi et Wisaram cum V. et cis Fli similiter* (Tit. I. §. 3, vgl. auch §. 5 und §. 8). Das *cis Fli* kann nicht anders verstanden werden, als dass das Gesetzbuch, oder wenigstens die kleineren Zusätze diesseits des Fli, d. h. nicht im Hauptlande zwischen Fli und Laubach, dessen Recht bereits angeführt ist, sondern in dem Lande zwischen Sincfala und Fli entstanden.

15) Vielleicht entspricht die hier vorgetragene Ansicht der Andeutung v. Richthofen's friesische Rechtsquellen S. I: „Die letzte dritte Recension vom Jahre 802 (?) ist allein erhalten.“

16) In dem Gesetze selbst wird das Wergeld der drei Stände auf 80, 53²/₃ und 26¹/₃ Solidi angegeben, L. Frision. I. §. 1—4. Es hat Gaupp germ. Abhandl. S. 9 ff. mit Rücksicht auf L. Frision. I. §. 13: Si servus nobilem seu liberum aut litum, nesciente domino occiderit, dominus ejus, cujuscunque condicionis fuerit homo, qui occisus est, juret hoc se non jussisse, et mulctam ejus pro servo, bis simplum, componat, und besonders die Worte *bis simplum* sehr wahrscheinlich gemacht, dass die Einführung des Wergeldes und der Bussen auf das Dreifache, welche in der Additio sapientum Titel III. durchgeführt wird, bereits zur Zeit, als L. Frision. I. 13 geschrieben wurde, galt und daher die Sätze der ersten Paragraphen nicht mehr Anspruch auf Gültigkeit hatten. In den Sätzen des Gesetzbuchs wird bald die Geltung des einfachen, bald des dreifachen Wergelds vorausgesetzt.

oder einem mehrfachen Wergelde des Klägers besteht. Einmal wird ausdrücklich erklärt, die Bestimmung sei von dem Könige gegeben: *Haec constitutio ex edicto regis processit* (VII. §. 2) [17]).

Auffallend bleibt eine Spur heidnischer Rechtsgebräuche in der Additio des Wlemarus, welche in dem sonst durchweg christlichen Gesetz zu Tage tritt. Additio sapientum tit. XI, die Schlussbestimmung des ganzen Gesetzes:

> *Qui fanum effregerit, et ibi aliquod de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur diis, quorum templa violavit.*

Es ist nicht nur auffallend, dass Wlemarus unter Karl dem Grossen sich so ausdrückte und einen derartigen Rechtssatz als geltendes Recht angab, sondern auch dass der Kaiser, welcher es als eine Hauptaufgabe seiner Revisionen betrachtete, das Christenthum und die Rechte der Kirche zu befestigen, den Satz stehen liess. Auch trägt es wenig zur Erklärung bei, dass gemäss den der Bestimmung vorhergehenden Worten *Hoc trans Laubachi* sie in dem Theile zwischen Laubach und Weser galt, welcher erst 785 unter fränkische Herrschaft kam und in welchem sich am längsten das Heidenthum erhalten konnte [18]).

Römisches Recht ist nicht benützt worden; auch lassen sich keine Einflüsse eines anderen Volksrechts mit Sicherheit nach-

17) Weitere Gründe für die Aufzeichnung unter Karl dem Grossen entnimmt den strafrechtlichen Grundsätzen Wilda in den Jahrbb. für wissenschaftl. Kritik. 1836. I. S. 616 f.

18) Nach Eichhorn I. §. 145. N. e soll die Stelle nur bezeichnen, dass der besondere Friede, welcher einst die heidnischen Heiligthümer schützte, der christlichen Kirche zukomme; ähnlich Wiarda Asegabuch S. XIX und in v. Duve's Zeitschr. I. 2. S. 148; Phillips deutsche Geschichte II. S. 283: es mag hier „ein auf poetische Weise ausgedrückter alter Rechtsgrundsatz in der Voraussetzung und Absicht ins Lateinische übertragen worden sein, um die heilige Scheu vor der Entweihung der heidnischen Tempel auch auf christliche Kirchen zu übertragen.“ Früher wollte man dieser Stelle wegen das Gesetz in eine frühere, heidnische Zeit setzen, vgl. Biener p. 70. 71. — v. Wicht ostfriesisches Landrecht S. 65 vermuthet, dass dieser heidnische Artikel von einem Liebhaber heidnischer Antiquitäten zugefügt sei. Gengler S. 156. N. 87, es habe Karl der Grosse dem zuletzt unterworfenen Theile des friesischen Volkes in seiner religiösen Freiheit nicht zu nahe treten wollen. — Alle diese Versuche befriedigen nicht und die Stelle hört nicht auf, auffallend zu sein.

weisen, wenngleich einzelne Bussen für Körperverletzungen mit denen der angelsächsischen Gesetze und der Lex Angliorum et Werinorum übereinstimmen [19]).

§. 15. Die Lex Saxonum.

Ausgaben. Da wir von dem Gesetz nur wenige Handschriften besitzen, so sind die älteren Ausgaben, welche auf jetzt unbekannten Handschriften beruhen, für die Herstellung des Textes von gleichem Werth, wie die Handschriften selbst. Ueber die Ausgaben vgl. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 73 ff., Gengler S. 159 f. und Merkel Lex Saxonum p. 3. 4. Hervorzuheben sind:

1. Bei Tilius in 64 Abschnitten.
2. Bei Herold in 18 Titeln; diese Abtheilung rührt wahrscheinlich vom Herausgeber her. Beide Ausgaben beruhen auf unbekannten Handschriften.
3. Bei Lindenbrog; er benützt die beiden früheren Ausgaben und schliesst sich besonders an Herold an; er theilt gleichfalls in 18 Titel ab, nimmt aber daneben auch die Paragrapheneintheilung von Tilius herüber. Er benützte auch ein *ms. vetustissimum* (vgl. p. 1237); da seine Abweichungen von den früheren Ausgaben vielfach mit der sogenannten Spangenberg'schen Handschrift übereinstimmen, war diese vielleicht sein Manuscript, vgl. Merkel S. 4. N. 4.
4. Bei Walter; mit Benützung der von Spangenberg mitgetheilten Varianten.
5. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. In Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der Lex Saxonum.

19) Vgl. über dies letztere §. 13. N. 12. — Auf die Uebereinstimmung einzelner Bussbestimmungen mit den Gesetzen Aethelbirht's hat Wiarda Asegabuch S. XVI hingewiesen; es scheint dieselbe aber bedeutungslos zu sein, da, wenn einzelne unter den vielen Bussen übereinstimmen, während andere abweichen, die Uebereinstimmung mehr auf blossem Zufall, als auf absichtlicher Herübernahme zu beruhen scheint. Wiarda hält sich zum Schlusse berechtigt, dass die ursprüngliche Lex Frisionum älter sei als der Zug der Angelsachsen nach England und die erhaltene Form des Gesetzes aus späterer Zeit herrühre.

1837. 8.; er benützt die drei alten Ausgaben und die Varianten von Spangenberg.

6. Lex Saxonum herausgegeben von Merkel 1853. 8.; er benützt die drei Ausgaben und die beiden Handschriften, welche wir besitzen. — Seine Ausgabe enthält auch die beiden sächsischen Capitularien Karl's des Grossen.

Handschriften; vgl. Pertz Archiv V. S. 301. 302; über verlorene Handschriften Merkel p. 4. N. 4. Jetzt sind nur zwei Handschriften bekannt (vgl. Spangenberg Beiträge S. 181 f. 186 f.), die Corveyer und die sogenannte Spangenberg'sche Handschrift, welche sich jetzt zu London befindet, vgl. Pertz in den Abhandl. der Berl. Akad. 1857. S. 87 ff.

Literatur: Wigand das Femgericht Westphalens. 1825. S. 45 ff. — Gaupp's Schrift. — Merkel's Vorrede.

Von dem Volksstamm der Sachsen, dessen Recht in der folgenden Zeit in sehr reichhaltigen Schriften aufgezeichnet wurde und den Gang der Rechtsentwicklung in den verschiedensten Gegenden Deutschlands bestimmt hat, haben wir nur ein sehr kleines Volksrecht. Bei dem Mangel an historischen Nachrichten über seine Entstehung sind wir auf das Gesetz selbst angewiesen, welches unter dem Titel *Lex Saxonum,* oder *liber legis Saxonum* handschriftlich überliefert ist. Und in der That lassen sich auch aus einer genaueren Analyse desselben und einer Vergleichung seines Inhalts mit den Bestimmungen zweier von Karl dem Grossen für Sachsen gegebenen Capitularien einige Resultate für seine allmälige Entstehung gewinnen [1]).

1. Als erster Theil ergeben sich die ersten 23 Paragraphen dadurch, dass bei dem 24. Paragraphen eine Handschrift die neue Ueberschrift *Lex Francorum* macht. Er bezieht sich auf die verschiedensten Rechtsverletzungen und nimmt bei den Bussbestimmungen, während andere Volksrechte gewöhnlich von den Freien, als dem hauptsächlichsten Bestandtheil des Volks ausgehen, nur auf die Adligen und die ihnen unterworfenen Liten Rücksicht. Einmal wird des Liber flüchtig gedacht und zwar im Gegensatz

1) Ich schliesse mich im Folgenden an die allerdings nur kurz andeutenden, aber überzeugenden Bemerkungen Merkel's (S. 5. 6) an, durch welche Gaupp's (S. 43 ff.) Ausführungen berichtigt werden.

zum Nobilis und unter Gleichstellung mit dem Litus, was die Zahl der Eideshelfer betrifft[2]).

Im lateinischen Text stehen einzelne alterthümliche deutsche Worte. Merkel (S. 5) nennt diesen Theil „ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht". Dass er erst unter Karl dem Grossen und unter fränkischem Einfluss entstand, beweisen seine Bestimmungen über Vergehen gegen die christliche Kirche und über die Verletzung des Friedens an Feiertagen (§. 21 und §. 23): während die sonstigen Paragraphen nur Compositionen als Strafe festsetzen, werden diese Handlungen mit der Todesstrafe und mit dem Bann bedroht; §. 21 und §. 22 bestrafen den Meineid mit der Todesstrafe, resp. dem Verlust der Hand[3]).

Mögen nun auch die drei letzten Paragraphen (§. 21—23) den ersten 20 Paragraphen erst nachträglich zugefügt sein, wahrscheinlich entstanden auch sie bereits vor dem Jahre 785[4]); in demselben erliess Karl der Grosse ein Capitulare, in welchem er für den Meineid auf die Vorschriften der Lex Saxonum (§. 21. 22) verweist: *De perjuris secundum legem Saxonorum sit* (c. 33) und die Bussbestimmungen über Kirchenfrevel wiederholt[5]).

Nach Gaupp's[6]) ziemlich allgemein verbreiteter Ansicht soll die Lex Saxonum erst gegen das Ende der Regierung Karl's des Grossen aufgeschrieben sein; er sucht die Erwähnung der Lex Saxonum in dem Reichsgesetz vom Jahre 785 dadurch zu beseitigen, dass unter der Lex Saxonum das ungeschriebene Gewohnheitsrecht der Sachsen zu verstehen sei. Wenngleich gewiss dem Sprachgebrauch nach Lex Saxonum diese Bedeutung haben könnte, so ist sie hier sehr unwahrscheinlich, einmal, weil schwer ein Grund einzusehen ist, warum der König ausdrücklich erklären

2) §. 17: *Servus a nobili occisus tribus jurantibus negetur a libero vel lito pleno sacramento negetur.* Uebrigens lesen Tilius und Lindenbrog: *liberto.*

3) Vgl. auch Gaupp S. 57 f.

4) Merkel lässt sie aus nicht angeführten Gründen auf einem sächsischen Landtage im Jahre 782 entstehen.

5) L. Saxon. §. 21: *Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit vel eam effregerit vel sciens perjuraverit capite puniatur.* — Capit. a. 785. c. 3: *Si quis ecclesiam per violentiam intraverit et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur.*

6) S. 43 ff.

sollte, dass es für die Bestrafung des Meineids beim bisherigen Gewohnheitsrecht verbleiben solle, sodann aber, weil die erhaltene Lex Saxonum wirklich zwei Bestimmungen über den Meineid enthält [7]).

7) Gaupp stützt sich für die spätere Entstehung der Lex Saxonum überhaupt auf das gerade in diesem Theile enthaltene Wergeld des Adligen, welches auf 1440 Solidi, auf das sechsfache Wergeld eines Freien festgesetzt ist. Nach unserer Ansicht würde dies also das alte sächsische Wergeld sein, Gaupp sagt, es sei dasselbe für den Adel erst von Karl dem Grossen bis auf diese Summe erhöht worden. Gaupp S. 47 ff. (er wiederholt dieselbe Ansicht fast mit denselben Worten in seiner Lex Francorum Chamavorum S. 55) argumentirt folgendermassen: da der Adel ein so hohes Wergeld habe, so erhebe das Gesetz die Aristokratie (— es wäre dieser Ausdruck zu vermeiden gewesen; die nobiles sind keine Aristokratie, sondern der Adel; noch irrthümlicher ist sein Ausdruck in seiner Lex Frisionum S. 55, wo nobiles mit Dienstaristokratie übersetzt wird —) und erniedrige mittelbar die anderen Stände. Ein so hohes Wergeld sei auf die monarchischen Institutionen Karl's des Grossen zurückzuführen; denn (S. 48) „der Adel ist bei den Germanen allen geschichtlichen Zeugnissen zufolge überall erst mit der Monarchie recht gross gewachsen"; es könne eine solche Erhebung des Adels erst gegen das Ende der Regierung Karl's des Grossen und gegen den Schluss seiner Kämpfe mit den Sachsen gesetzt werden, „denn die Nothwendigkeit einer solchen Politik konnte erst dann recht deutlich hervortreten, nachdem wiederholte Versuche, die Sachsen vollständig zu unterwerfen, fruchtlos geblieben waren" (S. 47). Dagegen ist zunächst einzuwenden, dass, geschichtlichen Zeugnissen zufolge, der Adel mit dem Königthum nicht erst recht gross wächst, sondern gerade verschwindet, dass die Könige ihn nicht erheben, sondern heruntersetzen und an seiner Stelle eine Aristokratie emporwächst. Karl der Grosse, welcher seinen Beamten und Grafen nur ein Wergeld von 600 Solidi zuerkannte, wird gewiss nicht das Wergeld eines sächsischen Adligen auf 1440 Solidi erhöht haben; und auch wenn er es gethan hätte, würde diese Massregel kaum den angenommenen Erfolg gehabt haben. Auch dass es in Karl's des Grossen Politik gelegen habe, den Adel im Gegensatz gegen die Gemeinfreien bei den Sachsen zu erheben, wird uns weder von Gaupp nachgewiesen, noch überhaupt irgendwo berichtet (vgl. auch v. Daniels I. S. 267). Das Umgekehrte scheint uns das Richtige zu sein; Karl der Grosse hat wahrscheinlich das Wergeld des Adels herabgesetzt. Im Allgemeinen dürfen wir nämlich behaupten, dass dasselbe Verhältniss, welches bei dem Wergeld der verschiedenen Stämme stattfindet, sich auch in den Bussen wiederfindet. Wie wäre es denn mit der Gaupp'schen Hypothese zu vereinigen, dass nach Karl's des Grossen sächsischem Gesetz von 797 c. 3 der sächsische Edle da 12 Solidi zahlt, wo der fränkische 15 Solidi zahlen soll? Und in dem sächsischen Capitular finden wir für die Bussen, welche die nobiles, liberi und liti zahlen, öfter das Verhältniss von 4 zu 2 zu 1 (vgl. Cap. a. 785. c. 19—21 und Cap. a. 797. c. 5; vgl. auch Stobbe in der Zeitschr. für deutsch. Recht XV. S. 313 ff.). Dass nicht überall das Wergeld

2. Der zweite Theil §. 24 bis §. 60 wird einmal durch die über dem §. 24 stehende Ueberschrift *Lex Francorum* und sodann dadurch begrenzt, dass die Spangenberg'sche Handschrift, welche 66 Paragraphen wie die übrigen Texte enthält, im Register nur die ersten 60 Paragraphen zählt. Die Ueberschrift *Lex Francorum*[8]) bedeutet weder, dass das folgende Gesetz für die Franken und nicht für die Sachsen gegeben sei, noch dass es fränkisches und nicht sächsisches Recht enthalte, sondern dass es ein unter dem Einfluss der fränkischen Könige gegebenes Recht sei. Dem entspricht auch der Inhalt: zum Theil beruht er auf sächsischem Gewohnheitsrecht, zum Theil ergiebt er sich als neue fränkische Gesetzgebung[9]). Die ersten Abschnitte enthalten eine sehr strenge Strafgesetzgebung, welche ähnlich wie Karl's des Grossen Capitulare vom Jahre 785 auf die meisten Verbrechen keine Busse, sondern die Todesstrafe setzt. So werden Nachstellungen nach dem Leben des fränkischen Königs oder seiner Söhne, Handlungen gegen das Königthum, Tödtungen des Dominus und seiner Kinder und sonstige Verbrechen gegen ihn und seine Familie, Diebstahl, Brandstiftung u. s. w. mit der Todesstrafe bedroht[10]).

und die Bussen, welche der Verletzende zahlt, in demselben Verhältniss stehen (Walter Rechtsgeschichte §. 439. N. 5), ist gewiss richtig; doch würde eine solche Differenz sicher sehr auffällig sein, wenn Karl der Grosse wirklich das Wergeld der sächsischen Edlen erhöht hätte. — Auch kann ich in dem, was Siegel Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. 1857. S. 284. N. 9 sagt, keinen Grund zu einer anderen Ansicht finden.

8) Gengler S. 161. N. 98 leugnet die Bedeutung der Ueberschrift und erklärt sie für eine in den Text gekommene Randglosse eines Abschreibers oder Lesers.

9) Phillips deutsche Geschichte II. S. 282 und Gaupp S. 57 f.

10) Die Bestimmungen über den Diebstahl enthalten wahrscheinlich nicht fränkische Gesetzgebung, sondern altsächsisches Gewohnheitsrecht. L. Saxon. §. 35: *Qui in re qualicumque trium solidorum pretium furto abstulerit capite puniatur;* §. 36: *Quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit, novies conponat, quod abstulit.* Dieselbe Bestimmung, dass der Diebstahl von drei Schillingen und mehr mit dem Tode bestraft wird, findet sich auch im Sachsenspiegel II. 13. §. 1: *Den dief sal man hengen, geschiet aver en düve, die min den drier schillinge wert is, dat mut die burmeister wol richten to hut unde to hare, oder mit dren schillingen to losene.* — Wenn wir bedenken, wie wenig von auswärts gekommene Gesetze im Mittelalter in das Volk drangen, so lässt die lange Geltung des Satzes darauf schliessen, dass er auf nationalem Recht beruhte. — Ueberhaupt scheint bei

Die weiteren Paragraphen betreffen sächsisches Recht und zwar die Ehe, das eheliche Güterrecht, das Erbrecht an Grundstücken, die Vormundschaft, sodann beziehen sie sich auf Entführung, das Einstehen des Herrn für seine Hörigen und Leibeignen, die casuelle und culpose Tödtung oder Beschädigung. Einzelne strafrechtliche Bestimmungen treffen mit den Sätzen des Reichsgesetzes von 785 nicht bloss in dem Inhalt, sondern auch in der Anordnung zusammen [11]). Die Frage, ob das Capitulare von 785, oder der zweite Theil der Lex Saxonum früher, und welches von beiden Gesetzen die Quelle des anderen sei, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten; da aber Karl der Grosse keinen Grund zu manchen Bestimmungen gehabt hätte, wenn dieselben bereits in der Lex Saxonum eine gesetzliche Regelung gefunden hätten, so ist es wahrscheinlich, dass der zweite Theil der Lex nach dem Capitulare entstanden ist [12]). Jedenfalls ist er früher als das zweite Capitulare Karl's des Grossen, d. h. früher als das Jahr 797, entstanden. Denn während das Capitulare (§. 8) die Brandstiftung *pro qualibet iracundia aut malicola intentione* mit nur 60 Solidi bestraft, setzt der zweite Theil des Gesetzes (§. 38) ganz im Sinne des ersten Capitulars die Todesstrafe auf dies Verbrechen [13]). Daraus, dass in ihm nur immer vom Rex und nicht vom Imperator die Rede ist, glaube ich nicht den Schluss ziehen zu dürfen, dass er vor dem Jahre 800 abgefasst sein müsse.

3. Den dritten Theil bilden die letzten sechs Abschnitte; sie handeln von der Veräusserung von Grundeigenthum, dem Streit

den Sachsen die Todesstrafe auch schon vor Karl dem Grossen für viele Handlungen bestimmt gewesen zu sein, welche bei den anderen Volksstämmen mit Geld gesühnt wurden, wie eine Vergleichung mit den verwandten angelsächsischen Gesetzen lehrt, vgl. Wilda Strafrecht S. 100. 101. — Hiernach nimmt auch Eichhorn I. S. 574 f. nur einen beschränkten Einfluss der fränkischen Gesetzgebung in diesem Theile des Volksrechts an. — Wenn Phillips deutsche Geschichte II. S. 282 glaubt, dass die harten Strafbestimmungen sich nicht lange in Uebung erhalten haben, so wird er durch jene Stelle des Sachsenspiegels widerlegt.

11) Capitulare a. 785. c. 11—13 vgl. mit L. Saxon. §. 24, 26, 25.

12) Gaupp S. 46. 57.

13) Auch hier scheint die Lex Saxonum altsächsisches Gewohnheitsrecht und das Capitulare abänderndes Recht zu enthalten, da auch der Sachsenspiegel II. 13. §. 4. 5 Todesstrafe für den Brandstifter bestimmt (vgl. damit auch Note 10).

über dasselbe, von der Verheirathung eines Litus regis und den Münzen. Auch er ist unter fränkischem Einfluss [14]) und zwar nach dem zweiten Capitulare, nach dem Jahre 797 [15]), vielleicht auch nach dem Jahre 798 aufgezeichnet worden: denn die Erwähnung der in Verbannung lebenden Geisseln (§. 64 *nobilis in exilium missus*) ist wahrscheinlich auf die im Jahre 798 in die Hand des Königs gefallenen Sachsen zu beziehen [16]).

Diese verschiedenen Stücke [17]) mögen im Jahre 802 von Karl dem Grossen auf dem Reichstage zu Aachen, auf welchem er sich mit Verbesserung der Volksrechte beschäftigte, mit einander vereinigt worden sein [18]). Die erhaltenen Handschriften sind in fortlaufende Paragraphen getheilt; ob die in den Ausgaben von Herold und Lindenbrog nebenher gehende Abtheilung in Titel von den Herausgebern herrührt, oder sich bereits in Handschriften vorfand, ist unbekannt.

Das Gesetz bezieht sich nach den gemachten Angaben über seinen Inhalt besonders auf Strafrecht, Familien- und Erbrecht und die Verpflichtung zum Schadensersatz. Während die anderen Volksrechte für Verbrechen regelmässig Bussen bestimmen, herr-

14) Beseler Erbverträge I. S. 58 f. erklärt, wie mir scheint, ohne Grund die Worte *praeter ad ecclesiam vel regi* in §. 62 für einen späteren Zusatz.

15) Dies scheint mir aus der theilweisen Uebereinstimmung von L. Saxon. §. 66 und Cap. 797. c. 11 hervorzugehen.

16) Das Verzeichniss derselben haben wir in den Mon. LL. I. p. 89 seq. — Ueber das Factum Annal. Laurasham. a. 798 (Mon. SS. I. p. 37): *et tulit inde illos capitanios quos voluit, et de opsidibus quantum ei voluntas fuit;* Annal. Sti. Amandi a. 798 (Mon. SS. I. p. 14): *Carolus in Saxonia hiemavit et tota aestate ibidem fuit, et hospites capitaneos* 1600 *inde adduxit* (l. abduxit) *et per Franciam divisit;* vgl. auch zu diesem Jahre die Annal. Alam., Guelferbyt., das Chronic. Moissiac. (Mon. SS. I. p. 48. 45. 303).

17) Wigand Femgericht S. 49 zieht mit Unrecht auch noch die Abschnitte der L. Angl. et Werin. *de alodibus, de furtis* u. s. w. bis *de minoribus causis* zur Lex Saxonum und betrachtet sie als spätere, zum Theil abändernde Gesetze; vgl. §. 13. Note 2.

18) Eine specielle Beziehung auf das geschriebene sächsische Recht enthält der Poeta Saxo ad a. 803. lib. IV. v. 18 (Mon. SS. I. p. 261):

Tum sub judicibus, quos rex inponeret ipsis
Legatisque suis, permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore.

schen im sächsischen Volksrecht öffentliche Strafen vor; noch in späterer Zeit galt es für sehr hart[19]). Es enthält nicht nur allgemeine, für alle Sachsen geltende Bestimmungen, sondern nimmt auch auf die in den einzelnen Theilen Sachsens bestehenden Rechtsverschiedenheiten zwischen Ostphalen, Engern und Westphalen Rücksicht (§. 47, 48, 66). Seine Rechtssätze sind mit dem Recht der Friesen und Langobarden verwandt[20]).

Karl der Grosse hat zwei Capitularien mit Bezug auf Sachsen erlassen, welche auf die Ausbildung des Volksrechts selbst von Einfluss gewesen sind[21]).

a) *Capitula quae de partibus Saxonie constituta sunt*[22]); da sie die vollständige Unterwerfung Sachsens voraussetzen, sind sie wahrscheinlich zu Paderborn im Jahre 785 berathen. Sie zerfallen in Capitula majora und minora; jene betreffen besonders die Heilighaltung des Christenthums und der Kirche, die Unverletzlichkeit der Geistlichkeit, die Treue gegen den König und gegen den Herrn und bedrohen fast jede in dem Gesetz verpönte Handlung mit der Todesstrafe. Diese enthalten eine Reihe von im Verhältniss zu jenen untergeordneten Bestimmnngen: über Dotirung der Kirchen, den Zehnten, die Heiligung der Sonn- und Feiertage, die Taufe, verbotene Ehen, heidnische Gebräuche, über den Bann, Pfändung und Bürgschaft, die Stellung der Grafen und das Verbot allgemeiner Landesversammlungen.

19) Translatio S. Alexandri c. 2 (Mon. SS. II. p. 675): *Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur;* Wipo vita Chuonradi c. 6 (Mon. SS. XI. p. 263): *Rex legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.*

20) Gaupp S. 61 ff.

21) Ueber die Entdeckung dieser beiden Gesetze, welche Bischof Ferdin. v. Fürstenberg (1626—1683) in einer Handschrift des Vatican fand, über die separaten Abdrücke derselben und ihre Aufnahme in die Capitulariensammlungen vgl. Gaupp S. 12 ff. und Gengler S. 69 f. Nach Vergleichung der Vaticanischen Handschrift und der Corveyer Handschrift für das Capitulare von 797 in den Mon. LL. I. p. 48—50 und 75. 76 und bei Merkel S. 16—20. In den früheren Ausgaben und auch noch bei Walter II. p. 101—104 stehen zwei andere Karl dem Grossen in späterer Zeit untergeschobene Erlasse, welche dem Jahre 789 zugeschrieben werden: *Praeceptum de institutione Episcopatuum per Saxoniam* und *praeceptum pro Trutmanno comite.*

22) So emendirt Pertz die Ueberschrift, welche im Codex lautet: *Capitulatio de partibus* etc.

b) Das sogenannte *Capitulare Saxonicum* vom Jahre 797[23]), zu Aachen mit den Grossen des Reichs und den Sachsen berathen[24]), enthält Bestimmungen über Bann, Busse und Gewette, über die Verletzung von Geistlichen und weltlichen Beamten, das Abbrennen des Hauses als Strafe, die Begnadigung durch den König und den Werth des Solidus.

c) Enthält die Capitulariensammlung des Ansegis (appendix II. c. 34, 35) zwei speciell für die Sachsen erlassene Bestimmungen über die Festnahme eines Menschen, welcher Schaden gethan hat, und über die Pfändung[25]).

§. 16. Die angelsächsischen Gesetze.

Ausgaben; vgl. Gengler S. 203 f. und Schmid die Gesetze der Angelsachsen. 1858. S. XVI ff.

1. Ἀρχαιονομια sive de priscis Anglorum legibus libri c. Guil. Lambardi. Londini. 1568. 4.
2. Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles; accedunt Eduardi latinae et Guillelmi Conquestoris Normannicae, nec non Henrici I. latinae cum notis, versione et glossario c. Dav. Wilkins. Londini. 1721 f. — Sie wurde wieder abgedruckt von Canciani IV. p. 211—423.
3. Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterungen herausgegeben von R. Schmid; Th. I. Leipzig. 1832; ohne Benützung neuer Handschriften, bloss auf jene Ausgaben gestützt.
4. Ancient Laws and Institutes of England: comprising laws enacted under the Anglo-Saxon Kings from Aethelbirht to Cnut, with an English translation of the Saxon; the laws called Edward the Confessor's, the laws of William the

23) Der Corveyer Codex hat das Jahr 794.

24) Mon. LL. I. p. 75: convenientibus venerabilibus episcopis et abbatibus, seu inlustris viris comitibus simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Oostfalahis omnes unanimiter consenserunt etc.

25) Pertz (Mon. LL. I. p. 169 seq.) setzt sie in das Jahr 811. — Ueber die Bestätigung des sächsischen Rechts durch die späteren Kaiser vgl. Note 19 und die Einleitung der zweiten Periode.

Conqueror.... Printed by command of His Late Majesty King William IV. Under the direction of the commissioners on the public records of the Kingdom. London. 1840 f., eine auf Staatskosten von Richard Price begonnene und, da er vor der Vollendung starb, von Thorpe besorgte Ausgabe, welche sämmtliche bekannte Handschriften benützt und bei Herstellung des Textes meistens derjenigen folgt, welche als die beste anerkannt ist. Sie erschien in zwei Formen: in Folio und in zwei Bänden in Octav; keine von beiden ist in den Buchhandel gekommen.

5. Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Glossar herausgegeben von R. Schmid. Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig. 1858; mit besonderer Benützung des Materials von Thorpe, gleichfalls ohne neue Handschriftenvergleichung, mit der alten lateinischen und einer von Schmid gefertigten deutschen Uebersetzung.

Handschriften; sie werden aufgezählt bei Schmid S. XVII ff. — Ein grosser Theil der Gesetze ist nicht bloss in Handschriften, sondern auch in einer alten Uebersetzung erhalten in dem Chronicon Johannis Bromton (in Historiae Anglicanae Scriptores X. Lond. 1652 f. p. 721—1284).

Literatur: Phillips Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. Göttingen. 1825. — Besonders aber mit Benützung der englischen Literatur Schmid in der Einleitung seiner Ausgabe.

Von den Angelsachsen sind von der Mitte des sechsten bis zur Mitte des elften Jahrhunderts eine grosse Zahl von Gesetzen und Aufzeichnungen über die Rechtsgewohnheiten erhalten, welche für die deutsche Rechtsgeschichte um so interessanter sind, als sie die einzigen Rechtsdenkmäler der Deutschen älterer Zeit in deutscher Sprache sind und frei von allen Einflüssen des römischen Rechts, das rein deutsche Recht enthalten, so weit nicht in Folge der Eroberungen auf britischem Boden Modificationen durch die neuen Verhältnisse nothwendig geworden waren, oder die besonderen Zustände des Staats Veranlassung zu neuen Institutionen gegeben hatten, wie besonders zur Bildung von Friedensbürgschaften und Vereinigungen zur Verfolgung der Verbrecher, besonders der Diebe. Die angelsächsischen Gesetze werden in

der deutschen Rechtsgeschichte deswegen meistens kürzer behandelt, weil die Angelsachsen durch ihren Zug nach den britischen Inseln sich von dem deutschen Boden loslösten und auch in der folgenden Zeit niemals der fränkischen Herrschaft unterworfen waren.

Die Gesetze [1]) wurden bei den Angelsachsen auf den grossen Volksversammlungen nach Berathungen mit den Geistlichen, den weltlichen Beamten und dem Volk erlassen, und zerfallen in geistliche und weltliche Gesetze; an den Berathungen über jene nahmen bisweilen nur die Geistlichen Theil, während die weltlichen Gesetze von den weltlichen und geistlichen Ständen berathen wurden. In früherer Zeit verband man geistliche und weltliche Gesetze in demselben Erlass, später schied man sie auch äusserlich und pflegte die geistlichen Gesetze voran zu stellen.

Aus dem Königreiche Kent, von welchem wir die ältesten Rechtsquellen besitzen, haben wir drei Gesetzgebungen:

1. Aethelbirht's (560 — 616) Gesetze sollen vom Könige zur Zeit des Augustinus (im Vorwort heisst es: *on Augustinus daege*), welcher im Jahre 614 starb, gegeben sein. Es sind 90 unter dem Einfluss der Geistlichkeit entstandene Sätze, welche in blossen Verzeichnissen von Wergeldern und Bussen und sehr detaillirten Vorschriften über die Gliederbussen bestehen. Dass sie gleich ursprünglich in angelsächsischer Sprache aufgezeichnet wurden, beweist Beda (II. c. 5): *quae conscripta Anglorum sermone hactenus habentur et observantur.*

2. Die sogenannten Gesetze Hlothar's und Eadric's, von denen jener 673 den Thron bestieg und bald darauf von seinem Neffen Eadric, welcher der Sohn von Hlothar's älterem Bruder, dem verstorbenen König Ecgbryht war, der Herrschaft beraubt wurde. Da die beiden Könige niemals zusammen regiert haben, so sind die 16 Sätze, welche unter ihrem Namen gehen und besonders den Schutz des Eigenthums und strafbare Handlungen betreffen, wahrscheinlich Gesetze Hlothar's, welche von Eadric vermehrt, verändert und publicirt wurden.

3. Die Gesetze Wihträd's (691 — 725): 28 Abschnitte, im fünften Jahre seiner Regierung erlassen, über Kirchenrecht, Strafrecht und Freilassungen.

1) Der angelsächsische Name für Gesetze, welcher sich auch regelmässig in den Ueberschriften findet, ist *domas.*

Die Gesetze der anderen Königreiche sind ausführlicher:

4. Die Gesetze Ine's, Königs von Westsachsen (688 — 726 oder 727), wahrscheinlich vor dem Jahre 694 gegeben, über Strafrecht und Schadensersatz; sie wurden in späteren Gesetzen viel benützt.

5. Von König Aelfred von Westsachsen (871 — 901) besitzen wir einen Vertrag mit dem Dänenkönig Guthrum zwischen 880—890 in fünf kurzen Abschnitten über die Landesgrenze, das Wergeld, den Reinigungseid, Gewährschaft und Geisseln, und ausführliche Gesetze. Diese enthalten nur zum Theil sächsisches Recht, indem die erste Hälfte (c. 1—49) aus den 10 Geboten und einer weiteren Reihe von Sätzen der heiligen Schrift besteht. Am Schluss dieses ersten Theils (c. 49. §. 9) erklärt der König, dass er ausser diesen kirchlichen oder biblischen Geboten auch noch die Gesetze seiner Vorfahren, besonders Ine's, Offa's und Aethelbryht's habe abschreiben und mit seinen eigenen Gesetzen verbinden lassen. Dann folgen diese Gesetze in 77 Capiteln, welche in Paragraphen zerfallen und sich besonders auf das Strafrecht, aber auch das Privatrecht beziehen. Der König beabsichtigte durch dieselben das Recht zu vereinfachen[2]).

6. Die Gesetze Eduard des Aelteren (901—924) zerfallen in den Handschriften in zwei Abtheilungen, von denen die erste von Kauf, Rechtsverweigerung und Meineid handelt, die zweite, zu Exeter erlassen, acht Bestimmungen verschiedenen Inhalts begreift. Ausserdem sind Gesetze von ihm und dem König Guthrum, wahrscheinlich einem zweiten dänischen Herrscher dieses Namens, erhalten[3]), welche sich besonders auf die Kirche und Religion beziehen.

7. Aethelstan (924—940) erliess eine Reihe von Gesetzen, welche zum Theil in angelsächsischer Sprache, zum Theil nur in lateinischer Uebersetzung erhalten sind: eine Verordnung über den Zehnten, die Beschlüsse des Concilium Greatanleagense in 26 Capiteln, das Capitulare Fefreshamense (ein Beschluss der Bischöfe und weltlichen Grossen von Kent, welchem es an der

2) Cap. 9. §. 2: „Ehedem gab es Golddiebe und Stutendiebe und Bienendiebe und manche Wetten waren grösser, als andere; nun sind alle gleich, ausser bei dem Menschendiebe, 120 Schillinge."

3) Schmid S. XLII f.

königlichen Bestätigung fehlt)[4], das Concilium Thunresfeldense, welches zum Theil auf früheren Gesetzen Aethelstan's beruht, das Concilium Exoniense und endlich Judicia civitatis Lundoniae, in welchen die Bischöfe und Grafen Londons die Gesetze Aethelstan's und eine Reihe von Bestimmungen über die Gesammtbürgschaft für den Diebstahl und die Organisation der Gilden zur Abwehr des Diebstahls zusammenstellen.

8. Edmund (940 — 946) erliess auf dem Concil zu London einige geistliche Gesetze, und vielleicht auf derselben Versammlung weltliche Verordnungen zur Beschränkung der Fehden; allein in lateinischer Sprache ist das Concilium Culintonense erhalten, welches besonders gegen den Diebstahl gerichtet ist.

9. Edgar (959 — 975), welchem vielleicht auch die in der Handschrift keinem bestimmten Könige zugeschriebene, in angelsächsischer und deutscher Sprache erhaltene Constitutio de hundredis, über Verfolgung und Bezahlung des Diebstahls, angehört, erliess auf dem Concilium Andeferanense und auf dem Concilium zu Withbordesstan geistliche und weltliche Gesetze. Die letzteren handeln von der Bürgenbestellung durch jeden freien Mann und der Auswahl von Zeugen, und treffen Bestimmungen über die Verhütung von Diebstählen.

10. Von Aethelred (978 — 1016) ist eine grosse Reihe von Gesetzen erhalten: das Concilium zu Woodstock über Verhütung und Beweis der Verbrechen, ein Friedensvertrag zwischen England und Dänemark, besonders über die Behandlung fremder Schiffe, welchem noch einige weitere Bestimmungen, hauptsächlich wiederum über Gewährschaft und Diebstahl angehängt sind, das Concilium Wanetungense[5], ferner eine Verordnung geistlichen Inhalts vom Jahre 1008, das Concilium Aenhamense, welches mit der Verordnung zum grossen Theil übereinstimmt[6], das Concilium apud Habam und eine Constitution vom Jahre 1014, beide nur geistliche Bestimmungen enthaltend.

Mit Aethelred schliesst die angelsächsische Gesetzgebung

4) Der Eingang lautet: Karissime, Episcopi tui de Kancia et omnes Cantescyrae Thaini, Comites et Villani, tibi gratias agunt, quod nobis de pace nostra praecipere voluisti, et de commodo nostro quaerere et consulere etc.

5) Derselben Zeit scheint eine Zollordnung für London (bei Schmid S. 218—221) anzugehören.

6) Es ist ungewiss, welches von beiden Gesetzen das ältere ist.

unter nationalen Königen; nach ihm erliess Cnut, König von Dänemark, sehr ausführliche Gesetze, welche sich durchaus in dem bisherigen Geleise des angelsächsischen Rechts hielten: das Concilium Wintoniense, welches in Leges ecclesiasticae und civiles zerfällt und zum grossen Theile nur ältere angelsächsische Bestimmungen wiederholt, und die Constitutiones de foresta in lateinischer Sprache, welche wir nur in einer späteren mit Zusätzen und Einschiebseln vermehrten Uebersetzung besitzen. Sodann schliessen sich an die angelsächsischen Rechtsgrundsätze die Gesetze des normännischen Eroberers Wilhelm (1066—1087) an, welche in altfranzösischer (normännischer) und lateinischer Sprache erhalten sind.

Ausserdem besitzen wir Gesetze, welche keinem bestimmten Könige zugeschrieben werden und deren Zeit nicht genauer bestimmt werden kann, und Aufsätze über das Recht der Angelsachsen, besonders das Wergeld und das gerichtliche Verfahren [7]). Unter ihnen sind hervorzuheben die Rectitudines singularum personarum [8]), eine Privatbelehrung über die Lasten, welche auf den Gütern ruhen und von den Grundbesitzern erhoben werden.

Zu den Bearbeitungen der älteren Gesetze gehört die unter dem Namen Leges Canuti erhaltene Zusammenstellung, welche aus zum Theil nachweisbaren, zum Theil jetzt unbekannten Quellen geflossen ist [9]); ferner die umfangreichen sogenannten Leges Heinrici primi in 94 Capiteln und einzelnen Paragraphen, welche davon den Namen führen, dass die beiden ersten Capitel Gesetze Heinrich's I. sind, während alles Uebrige eine Privataufzeichnung ist, welche den Rechtszustand Englands, wie er zur Zeit Eduard's des Bekenners, des letzten angelsächsischen Königs (1041—1066), bestand, darstellen will [10]). Der Verfasser be-

7) Alle diese Quellen sind bei Schmid in den Anhängen gedruckt.

8) Bei Thorpe und bei Schmid S. 370—383; in einer besonderen Ausgabe von Leo rectitudines singularum personarum; nebst einer einleitenden abhandlung über landansidlung, landbau, gutsherrliche und bäuerliche verhältnisse der Angelsachsen. 1842. 8.

9) Die Stellen, welche v. Savigny II. S. 168 aus dem römischen Recht ableitet, beweisen nicht mit Sicherheit die Benützung des römischen Rechts; die Uebereinstimmung kann auch eine zufällige sein.

10) Cap. 8. §. 6: Sed de hiis omnibus pleniorem suggerunt ventura no-

nützte nicht bloss die angelsächsischen Gesetze, sondern auch die damals verbreiteten Sammlungen des canonischen Rechts (die Sammlung von Burchard und das Decretum Gratiani), einzelne Volksrechte (die Lex Salica und Lex Ribuaria) und fränkische Capitularien. Endlich die sogenannten Leges Regis Edwardi Confessoris, welche, wenngleich sie der Eingang als unter Wilhelm dem Eroberer entstanden bezeichnet, doch erst im 12. Jahrhundert entstanden sein können; ein Rechtsbuch, welches die Bestimmungen älterer angelsächsischer Gesetze zusammenstellt.

§. 17. Die Lex Francorum Chamavorum.

Diese aus zwei Pariser Handschriften, welche von einander unabhängig sind und auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückweisen, bekannte Rechtsquelle wurde zuerst von Baluze in seiner Ausgabe der Capitularien bekannt gemacht unter dem Titel: *Capitulare tertium anni octingentesimi decimi tertii sive Capitula quadraginta sex de causis necessariis ecclesiae Dei et populo christiano, data ut videtur, Aquisgrani in generali populi conventu a. 813 mense Septembri* und dann unter demselben Titel in den folgenden Ausgaben der Capitularien gedruckt. Erst Pertz liess sie bei seiner Ausgabe fort und führte in einer besonderen Abhandlung „das Xantener Recht" (in den Abhandl. der Kgl. Akad. der Wiss. zu Berlin aus dem Jahre 1846. 1848. S. 411—423) aus, dass sie kein Capitulare, sondern ein Gaurecht sei.

Dann ist das Gesetz von Neuem nach dem Text von Baluze herausgegeben von Gaupp Lex Francorum Chamavorum, oder das vermeintliche Xantener Gaurecht. Breslau. 1855, und hier zugleich eine Untersuchung über die Geschichte und den Inhalt desselben gegeben. Seine Arbeit erschien gleichzeitig in einer französischen Uebersetzung von Laboulaye in der Revue historique de droit français et étranger. Par. tom. I. 1855. p. 417—443. — Dazu eine ausführliche Kritik von Zöpfl (in den Heidelb. krit. Jahrbüchern 1856. S. 337—390. 481—499 und besonders erschienen: die Ewa

titiam, sicut Edwardi beatissimi principis exstitisse temporibus certis indiciis et fida relatione cognovimus.

Chamavorum, ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes, 1856. 8.). Ausserdem sind zu berücksichtigen die beiden kurzen Anzeigen, im Literarischen Centralblatt. 1856. Sp. 156. 157 und von R(ockinger) in der Krit. Ueberschau IV. 1856. S. 429—433.

Zwei Handschriften enthalten ein Rechtsdenkmal in 48 kurzen Abschnitten mit der Ueberschrift: *notitia vel commemoratio de illa evva, quae se ad Amorem habet.* Auf die Bemerkung, dass, was die Kirche und den *bannus dominicus* betrifft, in dem Lande der Aufzeichnung ganz dasselbe, wie bei den übrigen Franken gelte [1]), folgen Bestimmungen über das Wergeld, den Streit um die Freiheit, das Recht der Freigelassenen, die Nichtleistung von Eiden im Process, das wadium, Beleidigungen, Ehebruch, Raub, Diebstahl, Meineid, Frevel, Vernachlässigung in Befolgung eines Befehls (bannus) oder des Gerüftes, das Versperren eines öffentlichen Weges, ferner über Erbrecht, über Erscheinen zum Gericht, Mord, Heirath einer fremden Braut.

Die Notitia ist der Form nach ein Weisthum, eine Aufzeichnung des Rechts durch die Volksgenossen, für welche sie zur Anwendung kommen sollte [2]), und enthält fränkisches Recht [3]). Pertz glaubte, dass durch die Worte *in sanctis juret, in loco qui dicitur sanctum* (c. 10, 11) die Stadt Xanten angegeben werden sollte, in welcher der Schwur zu leisten sei; er nannte daher die Quelle „Xantener Gaurecht", das Recht eines Gaues, dessen Mittelpunkt Xanten sei. Allein wenn auch Xanten in dieser Weise hätte bezeichnet werden können, so bedeutet doch jene erste Stelle den Schwur auf die Reliquien, die zweite den Schwur im Chor der Kirche [4]). Vielmehr war das Gesetz nach der Ueberschrift *de illa evva quae se ad Amorem habet* und nach der Orts-

1) Sic habemus, quomodo et alii Franci c. 1, 2.

2) Cap. 1: de causis ecclesiae et de illis dei servis sic habemus, quomodo et alii Franci.

3) Das wird durch den Ausdruck in c. 1, 2, 13: *sicut alii Franci habent* unzweifelhaft.

4) Gaupp S. 11 ff.; er erklärt auch in der zweiten Stelle den *locus, qui dicitur sanctum* für das Reliquienkästchen; vgl. dagegen mit Recht Zöpfl S. 340 ff.

bezeichnung *in Amore* [5]) für das Hamaland bestimmt, den alten Gau der Chamaver, welcher rechts vom Rhein sich nördlich über Deventer hinaus und südlich bis an den Rhein bei Elten erstreckte, und Emmerich, aber nicht Xanten, einschloss. Auch passt die Erwähnung von Friesen und Sachsen als Nachbarn [6]) sehr gut auf das Hamaland, welches im Norden gegen die Friesen und im Westen gegen die Sachsen grenzte [7]).

Die Zeit, wann dies Weisthum aufgezeichnet wurde, lässt sich nicht genauer bestimmen; vielleicht geschah es gleichfalls im Jahre 802 auf dem Aachener Reichstage, als Karl die Rechte der Stämme, welche keine geschriebene Lex hatten, verzeichnen liess. Trotz ihres fränkischen Charakters ist die Lex Francorum Chamavorum nicht ein drittes fränkisches Volksrecht, welches neben die Lex Salica und Lex Ribuaria zu stellen wäre [8]); sondern das Recht einer Landschaft des Ribuarenstammes, welches theils wegen der isolirten Lage, theils wegen der nahen Berührung mit den Friesen und Sachsen von den allgemeinen Grundsätzen des alten Ribuarenrechts in einzelnen Beziehungen abweicht und sich zum Theil dem sächsisch-friesischen Recht annähert [9]). Von römischem Recht findet sich keine Spur. Es würde danach die Lex Francorum Chamavorum dieselbe Stellung zur Lex Ribuaria haben, wie die Additiones sapientum zur Lex Frisionum.

5) Cap. 26, 28; es wird das Land Amor dem Maasgau entgegengesetzt; c. 27 *quicquid in Mashau furaverit.*

6) Cap. 28: quicquid in Amore Fresiones injuste tulerint; cap. 29: quicquid ad Saxones tulerint.

7) Vgl. Pardessus Loi salique p. XXVI; Grimm Vorrede zu Merkel's Lex Salica S. LIX; Gaupp S. 4 ff. 16 ff. — Pertz und Liter. Centralbl. S. 156 erklären Amor nicht für das Hamaland, sondern für Emmerich und seine Umgebung.

8) Gaupp S. 16 ff. 27 ist dieser Ansicht und behauptet, dass das Hamaland nicht zum Lande der ribuarischen Franken gehört habe; vgl. jedoch Liter. Centralbl. a. a. O.

9) Während der fränkische Charakter des Rechts im Allgemeinen nicht zu verkennen ist, zeigen sich doch auch manche Verwandtschaften mit dem sächsichen und friesischen Recht, vgl. darüber Gaupp S. 36 f. 53 ff. — Man kann aus den Stellen in Note 6 auch folgern, dass Friesen und Sachsen im Lande selbst wohnten, vgl. Gaupp S. 10. 22. — Die Vermischung der Rechte im Hamalande ergiebt eine Urkunde vom Jahre 855 (Lacomblet I. n. 65); hier werden Güter im Hamalande aufgelassen *secundum legem Ripuariam et Salicam nec non secundum ewa Fresonum;* vgl. Waitz das alte Recht S. 63.

§. 18. Die Lex Romana Curiensis [1]).

Ausgaben. Zuerst nach einer Handschrift von Udine bei Canciani IV. p. 461—510 und bei Walter III. S. 691—755; mit Benützung zweier anderer zu St. Gallen und zu Pfeffers gefundenen Handschriften bei Haenel Lex Romana Wisigothorum. 1847. 4., neben dem Text des Breviars und der sechs anderen Epitomae desselben.

Handschriften; vgl. über die drei bekannten Handschriften Haenel p. LXXII—LXXV; zur Zeit seiner Ausgabe war der Codex von Udine verschollen; nach seiner späteren Auffindung hat Haenel über ihn Bericht erstattet (in den Berichten über die Verhandl. der Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wiss. zu Leipz. Hist.-phil. Classe. 1852. II. S. 65—89, und dazu nachträgliche Bemerkungen. 1856. VIII. S. 303—305).

Literatur: v. Savigny I. S. 426 ff. — v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städteverfassung. 1846. S. 28—50. — Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. II. S. 104—127. — Haenel l. l. p. XXXI—XL. — Stobbe de lege Romana Utinensi. Diss. inauguralis. 1853.

In drei Handschriften ist eine über der westgothischen Interpretatio des Breviars entstandene Quelle enthalten, welche nicht wie die anderen Epitomae der Lex Romana Wisigothorum in einem blossen Auszug der römischen Rechtssätze besteht, sondern viel umfangreicher als dieselben ist und eine selbständige und freie Bearbeitung des Breviars enthält. Nach dem Fundort des zuerst bekannt gewordenen Manuscripts wird sie gewöhnlich Lex Romana Utinensis, passender nach dem Lande, in welchem sie gelten sollte, Lex Curiensis genannt.

Nur zum Theil schliesst sich die Lex Curiensis an den Inhalt und die Worte der westgothischen Interpretatio an; sie übergeht viele Stellen derselben, ändert den Sinn oder setzt völlig neue

1) In den Lehrbüchern der Rechtsgeschichte pflegt man dieses Gesetz im Zusammenhange mit dem Breviarium Alaricianum zu erwähnen, dessen Auszug es ist. Mir scheint es zweckmässiger, es an diesem Orte zu behandeln, weil es viel deutsches Recht enthält und wahrscheinlich nicht bloss ein Gesetzbuch für die Römer, sondern auch für die Deutschen war.

Termini und Bestimmungen an die Stelle des römischen Vorbilds; sie ist in einem bis zum Unverständlichen und Unsinnigen unbeholfenen und verdorbenen Latein geschrieben, welches sich dem Romanischen annähert und an manchen Stellen einen geradezu absurden Inhalt hat. Bei dieser Beschaffenheit des Gesetzes ist daher auch der Schluss nicht gestattet, dass es, wo es sich an die Quelle anschliesst, geltendes Recht oder solches, welches zur Anwendung kommen sollte, enthalte; vielmehr dürfen wir nur da, wo es von seiner Quelle mit Entschiedenheit und Bewusstsein abweicht, annehmen, dass es dem bestehenden Rechtszustande folge. Alle diese absichtlichen Veränderungen [2]) der römischen Rechtssätze gehören dem deutschen Recht an und enthalten deutsche Rechtssätze, welche sich auch aus anderen Volksrechten, zum Theil aber auch erst aus den späteren Quellen nachweisen lassen [3]). In der Materienfolge schliesst sich die Lex Curiensis völlig an das Breviarium an und bearbeitet in 27 Büchern den Codex Theodosianus (lib. I—XVI), die Novellen des Theodosius, Valentinianus, Martianus, Majorianus und Severus (lib. XVII—XXI), den Gajus (lib. XXII) und den Paulus (lib. XXIII—XXVII).

Aus der Lex selbst ergiebt sich nirgends direct, welchem Lande sie angehört, wer ihr Verfasser ist und zu welcher Zeit sie gegeben wurde. v. Savigny versetzt sie in die Lombardei und sucht aus ihr den Nachweis zu führen, dass sich in der Lombardei aus der Römerzeit her die freie Städteverfassung erhalten

2) Die meisten derartigen Aenderungen finden sich in demjenigen Theile, welcher Pauli rec. sent. entspricht.

3) Bisweilen wurde der Verfasser der Lex Curiensis durch sein Vorbild zu der Entwickelung von Rechtssätzen veranlasst, welche in den deutschen Volksrechten allgemein übergangen waren; ihre deutschrechtliche Natur können wir erst aus den späteren Quellen nachweisen. Dahin gehören die Stellen über Aufhebung der väterlichen Gewalt, z. B. Gajus VI. §. 3: *Et alio modo filii mancipantur, hoc est inmancipatio si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit, aut si ad ipsus filius uxores dederint ut in sua ipsorum potestatem eos vivere dimittat;* Paul. I. 4. 5: *De filios familie hoc est si filius sine uxores fuerit aut si ad regem vel ad alium patronum commendatum non fuerit nisi ad hoc in solam potestatem patris permanserit sic est ille filius sicut et servus.* — Hier wird die väterliche Gewalt durch Verheirathung und durch separata oeconomia aufgehoben; vgl. auch Stobbe p. 67 seq.

habe[4]). v. Bethmann-Hollweg glaubt, dass sie in Istrien oder Friaul entstanden sei. Dagegen haben Hegel und Haenel[5]) mit überwiegenden Gründen ihre Entstehung in Churrhätien vertheidigt: die Verfassung, welche in ihr vorausgesetzt wird, und die übrigen Vorschriften stimmen mit den sogenannten Capitula Remedii und den sonstigen Nachrichten, welche wir über Churrhätien besitzen, überein und die Ausdrücke des Gesetzes erinnern an die Lex Alamannorum, welche in Churrhätien galt.

Die Bevölkerung Rhätiens, welche durch die Unterwerfung unter die Römer romanisirt worden war, behielt, obgleich in der folgenden Zeit der Völkerwanderung auch viele Deutsche, besonders Alamannen sich im Lande niedergelassen hatten, wegen des vorwiegenden romanischen Elements auch ferner den Namen *Romani* bei[6]). Da sich hier das römische Recht in einer Reihe von Rechtsgrundsätzen erhalten hatte[7]), unternahm man dasselbe in einer für die Praxis brauchbaren Weise unter der Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse und des deutschen Rechts zu bearbeiten. Wenngleich die Form und Anlage der Lex Curiensis dieser Absicht nicht entspricht und sie für die praktische Anwendung wenig brauchbar gewesen sein mag, so scheint sie doch, wie wir aus den mehreren erhaltenen Handschriften schliessen können, eine gewisse Verbreitung gefunden zu haben.

Die Entstehungszeit ist unsicher[8]); wahrscheinlich wurde

4) Ihm folgt Dönniges das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. 1842. I. S. 324—326; jetzt dürfte Zöpfl §. 19. N. 16 der einzige Vertheidiger dieser Ansicht sein.

5) Neue Gründe für diese Ansicht vgl. auch Stobbe p. 5 seqq. 21 seqq. Auch v. Savigny VII. S. 27. 29 ist derselben beigetreten.

6) Vgl. Stobbe p. 18 seq. Den besten Beweis liefert eine Urkunde aus dem Jahre 920 (Mohr Codex diplomaticus ad historiam Raeticam Nr. 40), wo es heisst *Iudicaverunt omnes Romani et Alamanni;* es wird hier ein Streit zwischen dem Bischof von Chur und dem Kloster St. Gallen durch Romani und Alamanni entschieden, d. h. durch Schöffen aus Alamannien (für das Kloster) und aus Churrhätien (für den Bischof); mir scheint bei den Alamanni nicht gerade an Alamannen der Geburt nach, sondern an Bewohner Alamanniens und entsprechend bei Romani an Bewohner Rhätiens zu denken zu sein.

7) In Urkunden kommt die stipulatio Aquiliana, Arcadiana, die quarta Falcidia u. s. w. vor; vgl. Stobbe p. 19 seqq.

8) v. Savigny I. S. 428 ff. und v. Bethmann-Hollweg schreiben sie dem Ende des neunten oder Anfange des zehnten Jahrhunderts zu, Haenel

sie im Anfange des neunten Jahrhunderts, vielleicht noch vor 806 ausgearbeitet, da zwei Handschriften dem neunten Jahrhundert angehören und die wahrscheinlich vor 806 gegebenen sogenannten Capitula Remedii (vgl. §. 19) auf sie Rücksicht zu nehmen scheinen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Bischof Remedius von Chur im Anfange des neunten Jahrhunderts diese Bearbeitung des Breviars veranlasste und derselben noch einige ihm erforderlich scheinende Capitula zufügte, welche in einer Handschrift auf die Lex folgen. Ob das Gesetzbuch nur für die Römer des Landes oder für die gesammte Bevölkerung bestimmt war, lässt sich gleichfalls nicht mit Sicherheit entscheiden; doch dürfte für letztere Annahme der Umstand sprechen, dass in ihm deutsches und römisches Recht verarbeitet ist, und dass in den Capitula des Remedius nirgends ein rechtlicher Unterschied zwischen der deutschen und römischen Bevölkerung gemacht wird.

§. 19. Die Capitula Remedii.

Ausgaben. Zuerst herausgegeben von Haenel in Richter's krit. Jahrbb. 1838. Bd. III. S. 583 ff. und in seiner Ausgabe der Lex Romana Wisigothorum. 1847. p. 455. 456; nach nochmaliger Vergleichung der Handschrift von Wyss Gesetze des Bischofs Remedius von Chur aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts mit Erläuterungen (im Archiv für schweizer. Gesch. VII. S. 205—227) und danach abgedruckt in v. Mohr Codex diplom. ad historiam Raeticam. 1848 ff. N. 194. p. 278—285.

Handschrift; über den Cod. S. Gall. N. 722. vgl. Haenel L. Rom. Wis. p. LXXXIV.

Literatur: Haenel l. l. p. XXXIX, Wyss a. a. O. und Stobbe de lege Romana Utinensi p. 24—26.

In einer Handschrift von St. Gallen, welche die Lex Romana Curiensis enthält, stehen 12 Bestimmungen des Bischofs Remedius von Chur, welche sich auf die strafbare Verletzung der Sonntags-

p. XLIX der Zeit des Bischofs Remedius, d. h. dem Anfange des neunten Jahrhunderts, und Hegel II. S. 108 dem neunten oder zehnten Jahrhundert. — Ueber die Gründe der obigen Annahme vgl. Stobbe p. 23 seqq.

feier, auf die malefici und sacrilegi, auf das Wergeld der verschiedenen Stände, Tödtungen, Meineid, verbotene Ehen, Entführung, Ehebruch, Diebstahl, falsches Zeugniss, Streit und Bedrückungen der Armen beziehen. Aus den Gesetzen ergiebt sich, dass sie für die Romani, d. h. nicht etwa für die Römer eines bestimmten Bezirks, sondern für die Bewohner Churrhätiens gelten sollten [1]), über welche Remedius [2]), ebenso wie sein Vorgänger Constantius, am Anfange des neunten Jahrhunderts nach dem Willen Karl's des Grossen nicht bloss das geistliche, sondern auch das weltliche Regiment führte. Und zwar müssen diese Gesetze, da sie weltlichen Inhalts sind, noch vor der wieder von Karl dem Grossen angeordneten Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt, d. h. vor dem Jahre 806 entstanden sein [3]).

Die Latinität ist dieselbe, wie in der Lex Romana Curiensis. Da der Bischof Remedius nur immer in der dritten Person genannt wird, ist es wahrscheinlich, dass er seine Bestimmungen nicht einseitig erliess, sondern mit seinen Beamten und den Volksgenossen berieth; auch mögen die Gesetze, da selbst die höchsten Beamten kein Gesetzgebungsrecht hatten, von dem Kaiser bestätigt worden sein. An einer Stelle wird auf die *Canones* [4]), an zwei anderen auf eine *Lex nostra* verwiesen, wobei wir an die Lex Romana Curiensis denken können [5]). Der kirchliche Einfluss

1) Ich kann es Wyss S. 206 nicht zugeben, dass dies Gesetz gegeben sei „für die nach römischem Recht lebenden homines Romani des Bisthums Chur"; die Romani sind nicht entgegenzustellen den Deutschen des Bezirks. Die Capitula sind wirklich ein Territorialrecht. — Ueber die Romani vgl. §. 18. N. 6.

2) Cap. 1 *domno Remedio innotescere festinet;* c. 3 *nullus de Romanis hominibus, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent.*

3) Die Beweise vgl. bei Stobbe p. 10—12, p. 24—26.

4) Cap. 1 über die Sonntagsfeier: *de hac enim culpa ista can. V. statuimus disciplina;* es ist ungewiss, welche Canonensammlung gemeint sei.

5) Cap. 10 über den Diebstahl sollen ihre Bestimmungen zur Anwendung kommen; c. 11: *si quis testimonium falsum dixerit fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit illi, quem nocere voluit.* — Von dem Diebstahl handelt L. Rom. Cur. Paul. II. 32; wenn sich auch über falsches Zeugniss keine Bestimmung in der Lex Curiensis findet, so kann doch *falsum testimonium* vielleicht auch falsche Anklage bedeuten, und über diese bestimmt die L. Rom. Cur. C. Theod. IX. 1. 3, IX. 15. 2, dass der falsche Ankläger dieselbe Strafe erleiden solle, welche den für schuldig befundenen Angeklagten treffen würde.

ist in einigen Sätzen unverkennbar; dem Inhalt nach stimmen die Capitula grossentheils mit den deutschen Volksrechten überein. Sie sollten wahrscheinlich als Gaurecht die Lex Alamannorum und die wenig handliche Lex Romana Curiensis ergänzen. Das letzte Capitel bestimmt, dass sie monatlich zweimal dem Volke verlesen werden sollen[6]).

6) Cap. 12: Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper haput se, et in unoquoque mense duas vices legat coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire.

Zweiter Abschnitt.

Die fränkische Reichsgesetzgebung.

Ausgaben: vgl. Baluze Praef. ad Lectorem §. 38, 49—65; Heineccius Antiquitates I. p. 390 seqq.; Biener I. p. 193 seqq.; Pertz in Mon. LL. I. p. 263—265, Archiv VI. S. 716 ff. und Gött. Gel. Anz. 1835. St. 164. S. 1629—1635; Gengler S. 208—210.

1. Die älteste [1]) Ausgabe ist: Praecipuae constitutiones Caroli Magni, de rebus Ecclesiasticis et Civilibus a Lothario Nepote ex Avi Constitutionum libris Collectae et nuper e Coenobio Tegernseensi prolatae: cum Annotationibus, et praefatione Viti Amerpachii (Ingolst.) 1545. 8.; Abdruck einer Tegernseer Handschrift, in welcher man einen im Auftrage Lothar's I. gemachten officiellen Auszug aus den Capitularien zu finden glaubte, vgl. Pertz LL. I. praef. p. XXV seq. und unten §. 21. N. 39. Den Inhalt der Ausgabe giebt Baluze §. 50 und Pertz l. l. an.

 Wieder abgedruckt als Anhang zu Hincmari Rhemensis epistolae ed. Jo. Busaeus. Mogunt. 1602. 4. und in Goldast Collectio consuetudinum et Legum Imperialium. Francof. 1613. fol. p. 102—125.

2. Tilius (Dutillet), welchem wir die Ausgabe der Volksrechte verdanken, liess zu Paris im Jahre 1548 in Octav Ansegis und Benedictus Levita nach einem Pariser Manuscript (Nr.

1) Aeltere Ausgaben giebt es nicht; bei Beatus Rhenanus und Vadianus, welche Gengler S. 209 als Abdrücke der Ansigisiana anführt, wird dieselbe nur benützt.

4635) und mit Benützung der Ausgabe von Amerpach abdrucken; doch wurde der Druck nur bis zu lib. VI. c. 289 fortgesetzt und es kamen die Exemplare nicht in den Buchhandel; nur einige wenige fanden doch Verbreitung und wurden benützt, vgl. Baluze §. 51 und Pertz LL. I. p. 263 seq. Ein Exemplar findet sich auf der Göttinger Bibliothek mit dem Titel: In Christi nomine incipiunt capitula regum et episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum ad reprimendas neophytorum quasi fidelium diversas adinventiones. Cum privilegio. Parisiis, apud Jacobum Bogardum. 1548, vgl. Pertz l. l. p. 263. N. 3.

3. Herold Origines etc. p. 261 seqq. enthält unabhängig von der Ausgabe des Tilius fünf Bücher Capitularien, welche der Herausgeber aus dem Ansegis, von welchem er einen Codex Weissenaugiensis und eine andere unbekannte Handschrift benützte, aus der Ausgabe des Amerpach und der Lombarda willkürlich zusammensetzte, indem er Stellen des Ansegis ausliess und andere Gesetze zufügte, vgl. Baluze §. 52 und Pertz LL. I. p. 263. — Gengler S. 209 sagt irrig, dass hier die Sammlung des Ansegis und des Benedictus Levita gedruckt sei.
4. Petr. Pithoeus vollendete zu Paris 1588. 8. die Ausgabe des Tilius, indem er den Text, soweit er bereits gedruckt war, wesentlich unverändert herausgab, den Schluss des Benedictus Levita besorgte und einzelne Capitula hinzufügte; er benützte besonders den Codex Paris. Nr. 4638; vgl. Pertz LL. I. p. 264 seq. Ueber die Mängel der Ausgabe Baluze §. 51, 53—62.
5. Sie wurde darauf von dem Sohne des Petrus, von Franciscus Pithoeus von Neuem besorgt: Karoli M. et Ludovici Pii Capitula sive leges Ecclesiasticae, et civiles ab Ansegiso abbate et Benedicto Levita collectae libris septem, adjectis etiam aliis eorundem Regum et Karoli Calvi capitulis Ex Bibliotheca Pithoeana. Paris. 1603. 8.; 2. Ausg. 1640. 8.; sie enthält einzelne Abweichungen, welche keine Verbesserungen sind. Baluze §. 63—65.
6. Denselben Text liefert Lindenbrog 1613. p. 823 seqq.
7. Nachdem von Baronius und Canisius einzelne bisher unbekannte Capitularien bekannt gemacht waren, unternahm Goldast eine chronologische Sammlung: DD. NN.

Imperatorum Caesarum Augustorum Regum et Principum Electorum S. Rom. Imperii Statuta et Rescripta Imperialia a Carolo M. usque ad Carolum V. Nunc primum maximam partem ex Mss. et vetustis monumentis eruta, composita bonoque publico producta. I. 1. Francof. ad M. 1607 a Carolo V. adusque Rudolphum II. I. 2. Francof. 1607, II. Hanov. 1609, III. Offenb. 1610. fol. Von dieser Sammlung erschien die zweite Ausgabe I—III. Francof. 1673. fol., die dritte Francof. 1713. fol. — Ferner: Collectio constitutionum Imperialium hoc est DD. NN. Imperatorum, Caesarum ac Regum Augustorum Sacri Imperii Germano-Romani Recessus, Ordinationes, Decreta etc. inde ab instauratione primae Monarchiae Germanae usque ad D. N. Imp. Caes. Matthiam. Tomus unus. Francof. ad M. 1613. fol.[1]). Goldast hat innerhalb jedes Bandes Gesetze aus allen Zeiten in chronologischer Ordnung zusammengestellt und unter diesen auch viele Capitularien mitgetheilt. Aber nicht alles Material, um welches diese Ausgabe reicher ist, als die früheren, darf als echte Gesetzgebung angesehen werden, indem der Herausgeber eine Reihe von Nummern aus den Referaten der Geschichtschreiber und aus Urkunden entnommen und in die Form von Gesetzen eingekleidet hat.

8. Nachdem dann weiter eine Reihe von echten Capitularien von Sirmond, Holsten und Dati publicirt waren, besorgte Baluze (vgl. den Titel und die Ausgaben S. 11 f.) eine neue Ausgabe, in welcher er das Material um viele von ihm in Handschriften neu entdeckte Reichsgesetze vermehrte. Sein Werk enthält die Gesetze in chronologischer Reihe und ausserdem die Sammlungen von Ansegisus und Benedictus Levita und die Capitula Herardi; hinter der Ausgabe theilte er Commentare von Pithou, Bignon, Sirmond und ihm selbst mit. Er referirt über seine Ausgabe und die von ihm gebrauchten Handschriften in der Praefatio §. 66—86. Ueberall suchte er den wahren Text der Gesetze zu geben und säuberte Ansegisus und Benedictus von den Willkürlichkeiten seiner Vorgänger.

Die späteren Ausgaben fussen wesentlich auf den Leistungen von Baluze und geben nur einzelne Nachträge.

2) Die Ausgabe von 1615 ist nur eine Titelausgabe.

9. Muratori's Ausgabe der chronologischen Lex Langobardorum (vgl. oben S. 119) bereicherte das Material durch langobardische Capitularien.
10. Georgisch gab in seinem Corpus juris die Capitularien chronologisch bis zum Jahre 829, sodann die Capitularien des Liber legis Langobardorum und die Sammlungen von Ansegis und Benedictus Levita nebst ihren Anhängen heraus.
11. Canciani vol. III. p. 127 seqq. enthält Ansegis und Benedictus Levita, vol. V. p. 15 seqq. die langobardischen Capitularien.
12. Alles gedruckte Material vereinigte Walter in seinem Corpus juris II. p. 1—400, III. p. 1—282. 685—690, die einzelnen Gesetze chronologisch geordnet; II. p. 401—777 Ansegis und Bened. Levita; III. p. 583—682 die langobardischen Capitularien.
13. Eine neue unschätzbare Ausgabe lieferte Pertz Monumenta Germaniae Legum. tom. I. 1835. fol.; sie enthält die Capitularien chronologisch geordnet bis zum Jahre 921 und unter ihnen beim Jahre 827 auch die Sammlung des Ansegis p. 256—325; Nachträge II. 1. 1837. p. 1—16, p. 550—554; II. 2. die Capitula spuria und unter ihnen die Sammlung des Benedictus Levita p. 17—158. Vgl. über die Ausgabe Knust in den Heidelb. Jahrbb. 1837. S. 37 ff. und Waitz in den Jahrbb. für wiss. Kritik. 1838. I. S. 81 ff.

Der Herausgeber hat nicht bloss den Stoff um sehr viele ungedruckte Stücke bereichert, sondern auch sämmtliche zugängliche Handschriften (etwa 130—140) benützt und einen kritisch zuverlässigen und vielfach berichtigten Text geliefert. Da, wo das Jahr des Gesetzes aus demselben nicht unmittelbar hervorgeht, hat er dasselbe nach den historischen Quellen, den Urkunden und äusseren Merkmalen festzustellen versucht; manche Bestimmung muss nach der Natur der Anhaltepunkte zweifelhaft bleiben, einzelne Angaben sind durch spätere Untersuchungen berichtigt worden. Ueber den Inhalt der Ausgabe, welche nicht bloss die eigentlichen Gesetze enthält, lassen wir den Verfasser selbst sprechen (Gött. Gel. Anz. 1835. S. 1626): „So weit es irgend mit Hülfe der zahlreichen bis auf unsere Zeit gekommenen Handschriften und der früheren Ausgaben einzelner oder vieler von diesen Actenstücken erreichbar war, findet sich Alles, was auf einem jeden Reichs-

tage verhandelt war, nach der Ordnung, wie es vorgekommen, vereinigt. Die Ausschreiben zum Reichstage oder zur Heerfahrt; die im Geheimenrathe besprochenen Königlichen Vorschläge an die Stände (Reichstagspropositionen); Berichte ständischer Ausschüsse; Erwiderungen der Stände oder einzelner Curien, der geistlichen oder weltlichen an den König; eigene Anträge der Stände; die Antworten und öffentlichen Reden des Königs; die aus solchen Verhandlungen hervorgegangenen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge; sodann die königlichen Ausschreiben über Beobachtung und Erläuterung der Gesetze, Rundschreiben an die an- und abwesenden Grossen; Instructionen für die königlichen Sendboten, der letzteren Rundschreiben an die Bischöfe, Aebte und Grafen in ihrem Sprengel; die Formeln über die Verkündigung der Gesetze an den einzelnen Gerichtsstätten, neben den Unterschriften der Freien, die Formeln der Unterthanen- und Lehnseide, sowie der Königskrönung und Landeseide.“ — Zu wünschen wäre gewesen, dass Pertz genauer angegeben hätte, was von dem in früheren Ausgaben Stehenden von ihm fortgelassen sei und aus welchen Gründen, dass er ferner durch Vergleichungstafeln das Nachschlagen in Baluze erleichtert und das Verhältniss der von ihm mitgetheilten Capitularien zu den im Liber Papiensis enthaltenen übersichtlich angegeben hätte. In dem „Inhaltsverzeichniss der 10 ersten Bände der Monumenta Germaniae ed. Pertz“, im 10. Bande des Archivs 1848, werden zugleich die Stellen, wo die einzelnen Capitularien bei Baluze gedruckt sind, angegeben; wir führen unten an, welche Gesetze aus Baluze bei Pertz fortgelassen sind.

14. Seit der Ausgabe von Pertz ist nur wenig Neues hinzugekommen, vgl. Pertz Archiv VII. S. 788; Vesme Edicta regum Langobardorum p. 197—200 macht einige neue Capitula bekannt (vgl. über sie p. CV seqq., Waitz Gött. Gel. Anz. 1856. S. 1583 ff. und Anschütz krit. Ueberschau IV. S. 281). — Ueber zwei Handschriften von Ivrea Pertz über einige Handschriften deutscher Rechts- und Gesetzbücher (Abhandl. der Berl. Akad. 1857).

Handschriften. Von denselben handelt Pertz LL. I. p. XVIII—XXXV, über die des Ansegis p. 265—271, über die des Benedictus Levita II. 2. p. 17. 18.

§. 20. Die fränkischen Reichsgesetze im Allgemeinen.

1. Da die Bestimmungen der beiden fränkischen Volksrechte nicht für alle Verhältnisse genügen konnten, suchten die Könige den Mängeln und Lücken durch neue Gesetze abzuhelfen, welche sie theils abgesondert publicirten, theils als Ergänzungen zu der Lex Salica schreiben liessen (vgl. oben S. 44 ff.). Während das Volksrecht gemäss des Princips der persönlichen Rechte nur für die salischen oder ribuarischen Franken zur Anwendung kommen konnte, galten die von den Königen erlassenen Gesetze als gemeines Recht für den ganzen Umfang des Reichs und für alle Unterthanen, welchen Stammes sie auch sein mochten, und liessen die Deutschen auch in rechtlicher Beziehung als ein Volk erscheinen. Die Volksrechte waren im Wesentlichen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, die Reichsgesetze der Könige dagegen Verordnungen, welche durch neue Bedürfnisse, oder durch besondere Verhältnisse hervorgerufen wurden [1]). Sie führten in der Zeit der Merowinger verschiedene Namen, *Edictum* [2]), *Auctoritas* [3]), *Decretum* oder *Decretio* [4]), *Praeceptio* oder *Praeceptum* [5]), *Constitutio* [6]),

1) Bereits bei den Volksrechten ist es bemerkt worden, dass auch sie viel königliches Recht enthalten und dass einzelne Gesetze, wie besonders das Westgothische, zum grössten Theile aus königlichen Gesetzen bestehen, oder dass es neben den Volksrechten bei einzelnen Stämmen, wie z. B. den Langobarden, noch sonstige königliche Gesetze gab. Diese königlichen Gesetze sind bereits oben berücksichtigt worden; hier haben wir es nur mit der fränkischen Gesetzgebung zu thun, welche eine besondere Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte darum hat, weil sie am genauesten bekannt ist und weil sie für die deutsche Rechtsentwickelung besonders in staatsrechtlicher Beziehung von grösstem Einfluss gewesen ist.

2) Z. B. Mon. LL. I. p. 4. a. 585: Cuncta, quae hujus edicti tenore decrevimus.

3) Z. B. Mon. LL. I. p. 2. a. 560: per hanc generalem auctoritatem praecipientes; p. 4. a. 585: haec omnia definire quae praesenti auctoritate vulgamus.

4) Mon. LL. I. p. 4. a. 585: hujus decreti ac definitionis generalis vigore decernimus, p. 18. a. 743. c. 1 (Karloman): decreta consentientes firmaverunt.

5) Mon. LL. I. p. 1. a. 554: quicumque post commonitionem sacerdotum vel nostrum praeceptum sacrilegia ista perpetrare praesumpserit etc.; p. 15. a. 614. c. 13: praeceptiones nostrae per omnia impleantur.

6) Mon. LL. I. p. 14. a. 614: Edictum vel constitutio Chlothacharii regis.

auch *Pactum* [7]) für den Fall, dass das Gesetz von mehreren Königen vereinbart worden war. Unter den Karolingern wurde der technische Name *Capitula* oder *Capitularia* [8]), d. h. eigentlich Schriftstücke, welche in Abschnitte zerfallen; wegen der Sitte, die Reichsgesetze in dieser Form erscheinen zu lassen, brauchte man für sie regelmässig diesen Namen, selbst wenn in dem einzelnen Gesetz diese Eintheilung nicht beobachtet war, sondern es nur aus einem längeren Abschnitt bestand.

2. Aus den Zeiten der Merowinger ist uns von Chlodwig ab eine Reihe von Reichsgesetzen erhalten; als die Bedeutung der Könige durch die Hausmeier zurückgedrängt war, erliessen diese ohne Zuziehung oder Erwähnung der Könige Capitularien, so Karlmann (a. 742 und 743) und Pippin (a. 744) [9]).

In den Gesetzen wird es überall hervorgehoben, dass sie nicht einseitige Verordnungen der Könige oder seiner Beamten sind, sondern aus den Verhandlungen mit den weltlichen und geistlichen Grossen hervorgingen und mit ihrer Zustimmung erlassen wurden [10]). Bisweilen hielten mehrere Könige zusammen einen Reichs-

7) Mon. LL. I. p. 7. a. 593: Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii regum. — Der Ausdruck *ordinatio*, welchen Gengler S. 211. N. 152 anführt, scheint mir nicht in diesem Sinne gebraucht zu werden. Die von Gengler angeführte Stelle ist Chlothacharii edictum a. 614. c. 1. Mon. LL. I. p. 14: Der Bischof solle vom Clerus und dem Populus gewählt werden: *et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur.*

8) Pippin a. 755. p. 24: rerum, quae pro nostra aemendatione communae sunt prolata, per distincta capitula subter tenentur inserta, Karl a. 779. p. 36: factum capitulare, qualiter consenserunt decretum; c. 12. p. 37: Capitula vero, quae genitor noster in sua placita constituit conservare volumus; a. 783. p. 46: Incipit capitulare qualiter praecepit domnus rex de quibusdam causis. Primo capitulo de senodochia jussit. — Capitula heissen die einzelnen Bestimmungen, z. B. Cap. Saxon. a. 797. pr. p. 75: consenserunt ut de illis capitulis, pro quibus Franci solidus sexaginte conponunt, similiter Saxones solvent c. 1: Haec sunt capitula. — Später nannte man auch Capitulare die Sammlung von Reichsgesetzen, welche ein Privatmann unternahm.

9) Mon. LL. I. p. 16 seqq. p. 20.

10) Childeberti II. decretio a. 596. pr. p. 9: cum nostris optimatibus pertractavimus, §. 2: In sequenti hoc convenit cum leodis nostros; Ed. Chlothach. II. a. 614. c. 24. p. 15: deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus; Pippini Cap. a. 744. p. 21: Si quis contra hanc decretam, quam 23 episcopi cum aliis sacerdotibus una cum consensu principem Pippino vel obtimatibus Francorum consilio constituerunt, transgredire voluerint.

tag ab, um gemeinschaftliche Grundsätze aufzustellen, durch welche Widerrechtlichkeiten vermieden werden könnten [11]. Einzelne Gesetze sind an die Beamten gerichtet, um von ihnen in ihrer Amtsthätigkeit als Instructionen beobachtet zu werden [12].

Die aus merowingischer Zeit erhaltenen Gesetze betreffen die Kirche und den Staat, das materielle Recht und den Process, das Strafrecht und das Privatrecht, und zwar von dem letzteren besonders solche Partien, bei welchen die Kirche interessirt war (Eherecht), oder in welchen man dem römischen Recht Einfluss gestattete. So anerkennt Chlothachar [13] die 30jährige Verjährung für die *ecclesia, clerici, vel provinciales nostri, intercedente tamen justo possessionis initio* (c. 13) und lässt das römische Recht als Entscheidungsquelle für Streitigkeiten unter Römern bestehen [14]; und König Childebert bestimmt das Repräsentationsrecht für die Descendenten [15], entnimmt dem römischen Recht die Regel über das Ehehinderniss der Verwandtschaft [16] und bestimmt für die Verjährung je nach den Umständen verschiedene Fristen, 10, 20 oder 30 Jahre. In ihrer Form schliessen sich diese Gesetze dem Stil römischer Constitutionen an.

3. Die in sehr viel grösserer Zahl erhaltenen Gesetze der Karolinger, welche sich über alle Gebiete des Rechts verbreiten, sind gleichfalls das Ergebniss der theils an festen Terminen, theils auch ausser denselben zusammentretenden Reichsversamm-

11) Vgl. das in Note 7 vom Jahre 593 angeführte Gesetz.

12) Clodacharius rex Francorum omnibus agentibus; Gunthramnus, rex Francorum, omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis judicibus in regione nostra constitutis (Mon. LL. I. p. 2. 3). — Das erste Gesetz schreibt Pertz I. p. 2 Chlothar I. zu, c. a. 560; Waitz Verf. Gesch. II. S. 615 führt aus, dass es Chlothar II. gehöre.

13) Es ist das in Note 12 angeführte Gesetz gemeint.

14) P. 2. c. 4: *Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.* Am Schluss des Gesetzes heisst es: *ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet.* — v. Savigny II. S. 96 f. glaubt, dass das Gesetz überhaupt für die Römer bestimmt war. Auch in der in dem Gesetz ausgesprochenen Erklärung, dass erschlichene königliche Erlasse ungültig sein sollen, finden sich Anklänge an das römische Recht; vgl. c. 2, 5, 7, 9 des Gesetzes mit c. 7. C. I. 19 und Zoepfl §. 18. N. 6.

15) A. 596. c. 1. Mon. LL. I. p. 9.

16) Cap. 2 vgl. mit Interpr. c. 3, 4. C. Th. III. 12.

lungen [17]; auf denselben erliessen die Könige nach Berathung mit den Grossen [18] ihre Gesetze [19]. Meistens ist es der König, welcher die Ansicht der Stände über gewisse Gegenstände, oder

17) Ein Verzeichniss der Reichstage liefert Vitriarius illustr. I. p. 73 seqq.; vgl. auch J. F. Böhmer Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. 1833. 4., wo sich aber keine Vollständigkeit, selbst in Betreff des damals gedruckten Materials findet.

18) A. 779. pr. p. 36: *capitulare, qualiter congregatis in unum synodali concilio episcopis, abbatibus, virisque inlustribus, comitibus, una cum piissimo domino nostro consenserunt decretum*; Cap. Saxon. a. 797. pr. p. 75: *convenientibus in unum Aquis palatio in ejus obsequio venerabilibus episcopis et abbatibus seu inlustris viris comitibus simul congregatis Saxonibus de diversis pagis omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt, ut*; Cap. a. 813. pr. p. 187: *Karolus cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit capitula ista* etc. Demgemäss heisst es auch Cap. a. 864. c. 6. p. 490: *Lex consensu populi fit et constitutione regis.* — Ueber die Art der Berathungen sagt Hincmar de ordine palatii c. 34 (Walter Corp. jur. III. p. 771): *Proceres vero sive in hoc sive in illo praefato placito, quin et primi Senatores Regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa, vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum praecipue fuerant, eis ad conferendum, vel ad considerandum patefacta sunt. Quibus susceptis interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam triduo, vel amplius, prout rerum pondus expetebat accepto ex praedictis domesticis palatii missis intercurrentibus, quaeque sibi videbantur interrogantes, responsumque recipientes, tam diu ita nullo extraneo appropinquante, donec res singulae ad effectum preductae gloriosi Principis auditui in sacris ejus obtutibus exponerentur, et quicquid data a Deo sapientia ejus eligeret, omnes sequerentur. Ecce sicut de uno, ita de duobus, vel quotquot essent capitulis agebatur, quousque omnia Deo miserante illius temporis necessaria expolirentur.* In dieser Beziehung interessant ist Karoli II. Cap. a. 877 (Mon. LL. I. p. 537—541); hier haben wir die Propositionen des Königs mit den Erklärungen der Versammlung über jede Vorlage; zu Cap. 1.: *RESP. Primum capitulum, sicut Deo inspirante decrevistis, omnes conlaudamus et conservare volumus;* nachdem auf die ersten 8 Capitula eine bestimmte Antwort gegeben ist, heisst es bei c. 9: *Cetera capitula responsione non egent, quoniam a vestra sapientia sunt disposita et diffinita.* Bei einzelnen Berathungen fasste man nur über einige Fragen Beschluss, z. B. Cap. a. 819. c. 9. p. 227: *De quarto capitulo expectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus.*

19) Ausser jenen wirklichen Gesetzen stehen in der Ausgabe von Pertz und in anderen Ausgaben auch viele Erlasse des Königs und sonstige Actenstücke, in welchen von der Berathung mit den Ständen keine Rede ist; Instructionen für Beamte, Ausschreiben von Reichstagen, Propositionen an die Stände u. s. w.

ihr Gutachten über seine Propositionen einholt, bisweilen stellen die Stände selbst ihre Anträge und unterbreiten dieselben der Genehmigung des Königs. Die Könige haben bei ihrer Gesetzgebung die Absicht, das Recht zu ordnen, einzelne Schäden zu bessern oder Reformen einzuführen und der Ungewissheit oder der Unzweckmässigkeit der geltenden Sätze ein Ende zu machen; sie anerkennen das bestehende Volksrecht in seiner Geltung und gehen nirgends darauf aus, die Rechtsverschiedenheiten vollständig zu verbannen und ein gemeines Recht an die Stelle zu setzen, noch weniger liegt ihnen der Gedanke nahe, das gesammte Recht zu codificiren. Material und Veranlassung zu neuen Gesetzen bot sich in reicher Fülle dar, besonders regten aber die Berichte der Missi dominici an, welche das ganze Land bereisten, um seinen Zustand kennen zu lernen; sie gaben dem Könige Nachricht über Missstände, Rechtsunsicherheit und Lücken im geschriebenen Recht, legten ihm Fragen vor, deren Beantwortung sie wünschten, u. s. w.[20]).

Mit den Reichsgesetzen selbst verband man bisweilen in derselben Urkunde auch sonstige im Namen des Kaisers ausgegangene Stücke, z. B. Urtheilsprüche[21]), da man überhaupt nicht strenge zwischen Urtheil und Gesetz unterschied, und Urtheile, welche in der Reichsversammlung gefunden wurden, mehr einen Ausspruch über den allgemeinen Rechtssatz, als eine Beurtheilung von Thatsachen zu enthalten pflegten.

4. Hatten die Stände sich über die Propositionen geeinigt, so wurden die Beschlüsse in einem Capitulare zusammengefasst und redigirt, von dem Kanzler auf dem Reichstage verkün-

20) Belehrend sind in dieser Beziehung die Nachrichten über den Reichstag vom Jahre 802, vgl. §. 2. Note 13. — Karl der Grosse antwortet einem Missus (a. 803. c. 2. p. 121): *De secundo unde me interrogasti lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris, exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem, et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias.* — Es bestimmte Ludwig II. a. 875. p. 528: Die Judices sollen nach geschriebenem Recht richten: *de quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur.*

21) Vgl. z. B. Cap. a. 757. c. 9. p. 28; dem Capitulare vom Jahre 803 war ein Urtheilsspruch angehängt (p. 118), derselbe wurde in dem Capitulare a. 856. c. 17. p. 443, welches jenes wiedergiebt, wiederholt. — Wir dürfen daher nicht Alles, was unter dem Namen Capitulare vorkommt, für ein Reichsgesetz halten. Eichhorn §. 149. N. d.

det[22]), von den anwesenden Grossen zum Zeichen der Zustimmung unterschrieben[23]), und das Original im Staatsarchiv niedergelegt[24]). Für die Bekanntmachung und Verbreitung im weiten Reiche trugen die Könige in verschiedener Weise Sorge: sie gaben den Bischöfen, Aebten und Grafen, welche von der Versammlung nach Hause zurückkehrten, Exemplare mit, um sie an den einzelnen Orten ihres Sprengels bekannt zu machen[25]), besonders in den Gerichtsversammlungen vor den Schöffen und dem Volk zu verlesen[26]) und von den Kanzeln in den Kirchen verkünden zu lassen[27]). Karl der Grosse bestimmte, dass der Kanzler ein Exemplar zurückbehalte und nach demselben Abschriften den Grafen und den Missi dominici zufertige, damit sie die Ausführung

22) Cap. Karoli II. a. 877. p. 541: *Et tunc jussit Gauzlenum cancellarium, ut haec sequentia capitula in populum recitaret.*

23) Cap. a. 813. pr. p. 187: *capitula quae et ipsa manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent;* a. 843. p. 376: *Capitula quae etiam subscriptione ejusdem principis et episcoporum ac caeterorum fidelium Dei confirmata fuere, consensu Warini et aliorum optimatum;* p. 377: *hoc scriptum fieri proposuimus, quod etiam manuum omnium nostrorum subscriptione roborandum decrevimus.*

24) Ludwig der Fromme sagt im Betreff der wichtigen Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 819. p. 306: *placuit nobis ea, quae congesta sunt, ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subjectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere;* vgl. auch Cap. a. 803 unten Note 28. — Karl II. bestimmt, nachdem er sich mehrmals auf die Capitularien seiner Vorgänger in Citaten aus Ansegis berufen hat, a. 853. c. 11. p. 425: *Capitula autem avi et patris nostri quae in praescriptis commemoravimus, qui ex missis nostris non habuerint, et eis indiguerint de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant, ut rationabiliter et legaliter cuncta corrigant et disponant:* der Kanzler hatte also die Capitularien zu sammeln, aufzubewahren und für ihre Verbreitung zu sorgen. Cap. Carisiacense a. 861. p. 477: *commendationem nostram quae ex more in nostro palatio apud cancellarium retineatur, et inde per missos nostros dirigatur, ut* etc.

25) Cap. a. 805. pr. p. 130.

26) Cap. a. 803. p. 112 in der Ueberschrift einer Handschrift: *capitula consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius malle pubplico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis.*

27) Edictum Pistense a. 864. c. 3: quod in singulis comitatibus dari et relegi atque haberi praecipimus Quae etiam ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parochiis aperto sermone, ut ab omnibus possint intelligi, tradi volumus.

der Bestimmungen überwachen könnten[28]); Ludwig der Fromme verordnete, dass der Kanzler von allen Capitularien den Erzbischöfen und Grafen Exemplare zustellte und dass diese dann wieder Abschriften an die Bischöfe und ihre Getreuen schickten und sie in ihren Bezirken vor Allen verlesen liessen[29]). So sind uns auch Schreiben der Könige an hohe Geistliche zugleich mit den Begleitschreiben erhalten, welche diese wiederum bei ihrer Bekanntmachung und Verbreitung dem Gesetze hinzufügten[30]).

Besonders hatten die Missi für die Verbreitung und allgemeine Publication zu sorgen; sie werden nach den verschiedenen Theilen des Reichs entsendet, um die Gesetze bekannt zu machen[31]), und sollen sie anderen Missi zustellen, welche etwa keine Exemplare besässen[32]); da nicht alle Bestimmungen eines

28) Cap. a. 803. c. 8. p. 120: Istius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scribantur, et unum habeant missi nostri, alterum comes, in cujus ministeriis haec facienda sunt, ut aliter non faciant neque missus noster neque comes, nisi sicut a nobis capitulis ordinatum est. Tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt. Quartum habeat cancellarius noster.

29) Cap. a. 825. c. 26. p. 246: *Volumus etiam, ut capitula a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo, aut per se aut per suos missos accipiant, et unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint, notet, et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat.* Dies Gesetz ging in Ansegis II. 24 über und wurde dann von Karl II. wiederholt: Edictum Pistense a. 864. c. 3. p. 498. — Karoli II. Ed. Carisiacense a. 861. p. 477: *Hanc autem nostram constitutionem et in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis relegi, adcognitari et observari mandamus.*

30) Ein Schreiben Karl's des Grossen an den Bischof Garibald und das Circularschreiben des letzteren *omnibus presbyteris qui infra parochia nostra consistunt et ecclesias Domini una nobiscum regunt* steht bei Pertz p. 128. a. 804; vgl. auch die beiden Schreiben p. 164 seq. — Karl der Grosse fordert auch a. 787. p. 53 den Baugulf, Abt von Fulda, zur allgemeinen Verbreitung auf: *Hujus itaque epistolae exemplaria ad omnes suffragantes tuosque coepiscopos et per universa monasteria dirigi non negligas.*

31) Cap. a. 853. c. 1. p. 423: *Capitula, quae per regnum suum a missis suis adnuntiari et observari praecepit, sed et missos suos per regnum suum ordinavit.*

32) Cap. a. 806. p. 146 mit der Ueberschrift: Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnibus partibus; c. 6: Quicumque ista capitula habet,

Capitulare von allgemeiner Bedeutung sind, werden Auszüge für die Missi entworfen, welche nur das enthalten, was von ihnen publicirt werden soll [33]).

So verbreiteten sich die Abschriften in den verschiedenen Gegenden des Reichs und es ist natürlich, dass von einzelnen Gesetzen eine ganze Reihe von Abschriften erhalten ist, während andere — und oft gerade nicht die unwichtigeren — nur in einer einzigen Handschrift überliefert sind. Die einzelnen Ausfertigungen waren leicht dem Verderben ausgesetzt und es sind nur drei Schreiben im Original erhalten, „Karl's des Grossen Befehle, die in Alamannien vertheilten sächsischen Geisseln zum Reichstage nach Mainz zu bringen, ein Rundschreiben des Erzbischofs Riculf von Mainz, jenes im Stuhle St. Paul in Kärnthen, dieses in der Stiftsbibliothek von St. Gallen“ [34]), und endlich das Bruchstück einer Instruction Karl's vom Jahre 785 für seine Gesandten an Papst Hadrian [35]). Um das Gesetzesmaterial zusammen zu haben und vor dem Verderben und Nichtachtung zu schützen, pflegten besonders Stifter und Klöster, auf deren Rechtsverhältnisse sich sehr viele Gesetze bezogen, die von ihnen besessenen Capitularien in einem Codex mit anderen wichtigen Urkunden zusammen abschreiben zu lassen; aus dieser Quelle sind uns fast alle Capitularien überliefert worden [36]).

5. Da bereits unter Karl dem Grossen und noch mehr in der späteren Zeit Italien als ein besonderes Reich galt, welches auch gewöhnlich seinen eigenen König hatte, hatten wahrscheinlich die von den deutschen Königen in Deutschland oder Frankreich erlassenen Capitularien, selbst wenn ihre allgemeine Anwend-

ad alios missos ea transmittat, qui non habet, ut nulla excusatio de ignorantia fiat; vgl. Cap. a. 817 inscr. und a. 825. c. 3, p. 210 und 247.

33) Ausser dem Capitulare vom Jahre 805. p. 131 seqq. besitzen wir noch zwei Excerpte, von denen das eine die Ueberschrift führt: *Excarpsa capituli Karoli, quem Jesse episcopus ex ordinatione ipsius secum detulit ad omnibus hominibus notum faciendum.*

34) Pertz Gött. Gel. Anz. a. a. O. S. 1627; sie stehen Mon. LL. I. p. 89 seq. und p. 165.

35) In Mon. LL. II. 1. p. 549 seq.: es sind dies Alles Originalschreiben, aber keine Capitularien im eigentlichen Sinne.

36) Vgl. Pertz a. a. O. S. 1627 und besonders seinen Nachweis über die benützten Handschriften Mon. LL. I. p. XIX seqq.; über den Inhalt der einzelnen Capitularienhandschriften vgl. Merkel de rep. Alam. p. 49. N. 36.

barkeit ausgesprochen war, in Italien ohne eine besondere Publication keine Gültigkeit, und umgekehrt besassen die in Italien erlassenen Gesetze keine bindende Kraft für Deutschland oder Frankreich[37]. Die Gesetze, welche Karl der Grosse im Jahre 803 als Zusätze zu den Volksrechten gegeben hatte (Mon. LL. I. p. 112—114), waren in Italien, weil es an einer besonderen Publication fehlte, nicht beobachtet worden; es beschwert sich Karl in einem Briefe an seinen Sohn Pippin darüber und fordert ihn auf, sie nachträglich zu publiciren (§. 10. N. 66). Kaiser Lothar verkündete im Jahre 832 in Italien eine Reihe von Gesetzen, welche fast alle bereits von Karl dem Grossen oder Ludwig dem Frommen in anderen Theilen des Reichs bekannt gemacht waren[38].

6. Wir können zwischen Reichsgesetzen unterscheiden, welche ohne besondere Beziehung auf das geschriebene Recht eines bestimmten Volksstammes oder die Volksrechte überhaupt erlassen sind, und solchen, welche als Zusätze, Anhänge und Ergänzungen derselben zu betrachten sind: jene werden bezeichnet durch *Capitula, quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt*[39], diese durch *Capitula addenda, in lege addita*[40]. Von den letzteren sollten einige überhaupt den Leges[41], andere bestimmten Gesetzen zugeschrieben werden[42]. Veranlassung zu den Capitula addita gaben besonders die Verhältnisse der unterworfenen Völ-

37) Obgleich v. Savigny I. S. 173 f. in Uebereinstimmung mit Muratori und Canciani diesen Satz bereits ausgesprochen hat, übergehen die Neueren gewöhnlich diese Frage.

38) Sie stehen in den Mon. LL. I. p. 360—365; vgl. besonders die Ueberschrift (auch oben S. 141) und c. 14. p. 362. — Vgl. ferner Ludwig's II. Cap. a. 875. p. 524 seqq., besonders c. 8.

39) Z. B. die Ueberschrift von Cap. a. 817. p. 214.

40) Der Ausdruck *addere* bezeichnet nicht überall, dass die Capitula als Ergänzung der Leges dienen sollen, sondern bisweilen nur, dass sie neu erlassen sind, z. B. Cap. a. 817. p. 195: *Kapitula, quae nobis addere placuit.*

41) Cap. a. 803. p. 112—114: *capitula, quae Karolus jussit scribere et jussit ea ponere inter alias leges* (p. 113), oder *ista* 11 *capitula ad omnibus legibus mittenda sunt* (p. 114. N. o). Cap. a. 817. p. 210: *Capitula, quae legibus addenda sunt.*

42) Die zu bestimmten Gesetzen gehörigen Capitula, welche Eichhorn im Gegensatz der anderen (generalia) specialia nennt, sollen unten angeführt werden.

kerschaften zum fränkischen Reiche: es galt durch sie solche Institutionen einzuführen, welche aus der Einverleibung in das fränkische Reich nothwendig geworden waren, und die Grundsätze des einzelnen Volksrechts mit dem allgemeinen fränkischen Recht, besonders, was die Verfassung und das Strafrecht angeht, in Uebereinstimmung zu bringen. Bald änderten sie nur im Allgemeinen den Inhalt des Volksrechts oder einzelne Bestimmungen ab, bald bezogen sie sich auf bestimmte Stellen der Lex und modificirten dieselben [43]).

Während die gewöhnlichen Reichsgesetze nach dem Beschluss der Reichsversammlung in die verschiedenen Theile des Reichs geschickt und an den Gerichtsstätten einfach publicirt wurden, befragte man mit Bezug auf diejenigen Capitularien, welche den Inhalt eines Volksrechts abändern sollten, das Volk selbst um seine Zustimmung. So wie das Volksrecht selbst unter Theilnahme des Volks verzeichnet worden war, so sollte ihm auch eine Stimme eingeräumt werden, wenn dasselbe abgeändert wurde; doch mag man sich mit einer mehr summarischen Erklärung desselben begnügt haben [44]). Von dem Capitulare Saxonicum aus dem Jahre 799 heisst es im Eingange [45]), dass es zu Aachen von den versammelten Bischöfen, Aebten und Grafen beschlossen worden sei, aber auch *simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Ostfalahis, omnes unanimiter consenserunt.* Und in Betreff der Gesetze vom Jahre 803 (vgl. §. 3. N. 79) wird verordnet [46]), *ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et post-*

43) So die *Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt,* a. 803. p. 117 seq. und die *Capitula legis Salicae* a. 819. p. 225.

44) Eichhorn S. 564 f. schliesst aus der Vorschrift, dass ein solches Capitular nur mit Genehmigung des Volkes Geltung erlange, folgendermassen: „Man sieht hieraus, dass die Capitularien in den Augen der Völker, wenigstens anfangs, nur Verordnungen waren, welche die Reichsstände verpflichteten, die zu ihrer Errichtung mitgewirkt hatten"; vgl. auch S. 580. Allein es wird überall hervorgehoben, dass die Capitularien, sobald sie publicirt sind, von Allen beobachtet werden sollen; und es galt die Genehmigung der Reichsstände als Zustimmung des gesammten Volkes. Nur wo es sich um ein bestimmtes Volksrecht und seine Abänderung handelt, wird auch das Volk selbst befragt. — Vgl. auch Anm. 48.

45) Mon. LL. I. p. 75.

46) Capit. minora a. 803. c. 19. p. 115.

quam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Es wird auch berichtet[47], dass zu Paris der Graf die Gesetze in öffentlicher Versammlung vor den Schöffen habe verlesen lassen: *Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis, manu propria subter firmaverunt*[48]. Solche dem Gesetz angehängte Capitula sollten fernerhin nicht Capitula, sondern Lex genannt[49], d. h. als Volksrecht, nicht als Reichsrecht, welches überall gelte, angesehen werden[50].

7. Nicht alle Capitularien sind uns in der Form eines Gesetzes aufbehalten. Von einigen besitzen wir nur den Entwurf, welchen der König vorlegte oder die Stände ausarbeiteten; andere enthalten nur ein Referat über die Verhandlungen und Beschlüsse, ohne dass der König selbst als Gesetzgeber spräche[51], von anderen haben wir nur einen Auszug, wie ihn der König für seine Missi (vgl. Note 33), oder zu anderen Zwecken, oder die Missi selbst machen liessen[52], von anderen endlich besitzen wir nicht

47) In einer Handschrift des Capitulars vom Jahre 803. Mon. LL. I. p. 112.

48) In einer Handschrift stehen hinter den Constitutiones Olonnenses vom Jahre 825 die Namen der Anwesenden, welche das Gesetz in dem Gericht eines Grafen unterzeichneten. Mon. LL. I. p. 252. 253. Die Genehmigung des Volks wird nur bei dem angeführten Capitulare vom Jahre 803 und zwar mit Bezug auf das salische Volksrecht erwähnt; und es dürfte der Schluss Walter's §. 149. N. 9 gerechtfertigt sein, dass das Volk nur bei Zusätzen zur Lex Salica gefragt wurde, während anderen Volksstämmen das auf dem Reichstage angenommene Gesetz ohne Weiteres zugeschickt wurde, um beschworen zu werden.

49) Mit Bezug auf Cap. a. 817. Mon. LL. I. p. 210 seqq. sagt eine Handschrift (l. l. p. 210 N. d): *Ipse* (Ludwig der Fromme) *postea ulterius capitula appellanda esse prohibuit, sed ut lex tantum dicerentur voluit;* und mit Bezug auf Cap. a. 819. p. 225 seqq. sagt Ludwig a. 820. c. 5. p. 229: *Generaliter omnes admonemus ut capitula que praeterito anno legi Salicae addenda esse censuimus, jam non alterius capitula, sed tantum Lex dicantur, immo pro lege teneantur.* Auch Cap. a. 819. c. 12. p. 226: *secundum capitula domni imperatoris, quae prius pro lege tenenda constituit.*

50) *Lex* und *Capitula* bildet hier denselben Gegensatz wie im Cap. Langob. p. 192. c. 6: *sua lex* und *communis lex.*

51) Z. B. Cap. a. 772, 779. p. 34. 36 seqq.

52) Z. B. Cap. a. 803. p. 122 seq.

einmal einen Auszug, sondern nur die Ueberschriften, welche den Inhalt kurz angeben[53]). Einzelne Gesetze sind in mehreren von einander nicht gerade sehr abweichenden Redactionen erhalten[54]).

Auch die Capitularien sind in lateinischer Sprache abgefasst; dem Volke wurden sie aber wahrscheinlich in der Landessprache vorgetragen[55]), ohne dass man darum an officielle deutsche Uebersetzungen zu denken hätte[56]).

Ihrem Inhalt nach zerfallen sie in solche, welche sich auf die Kirche[57]) und in solche, welche sich auf den Staat beziehen; so heissen die ersten Bestimmungen des Gesetzes vom October 802 (Mon. LL. I. p. 106): *Jussa Karoli per universum regnum episcopis, abbatibus, presbiteris pertinentia;* die folgenden 12 haben die Ueberschrift *Reliquo populo;* die ersten Capitel des Gesetzes vom Jahre 805 (Mon. LL. I. p. 131 seqq.) führen die Ueberschrift: *Capitula infra aecclesiam,* die folgenden *communiter aecclesiae et populi;* die Gesetze vom Jahre 817 (Mon. LL. I. p. 204 seqq.) werden unter verschiedenen Rubriken zusammengefasst: *Capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia; Capitula, quae legibus addenda sunt; Capitula, quae per se scribenda sunt.*

Die Unterscheidung von Capitula majora und minora, welche ein Paar Mal in den Quellen vorkommt, scheint keine technische Bedeutung gehabt zu haben; denn von dem Capitulare Pader-

53) Z. B. Cap. a. 789, 808. p. 67 seq. 152. 154. Vgl. auch Eichhorn S. 579. d.

54) Ihre Verschiedenheiten erklären sich bisweilen dadurch, dass sie verschiedene Ausfertigungen sind, z. B. a. 802. p. 97 seq., bisweilen, dass die eine für das Frankenreich, die andere für die Lombardei gemacht wurde, Mon. LL. I. p. 35 seqq. 46 seqq.

55) Dass man sich auf Reichstagen der lateinischen und deutschen Sprache bediente, erfahren wir auch aus den Acten vom Jahre 860, p. 472: *Adnuntiationes domni Hludowici regis lingua Theotisca;* sie folgen dann in lateinischer Sprache; nach dem c. 8 heisst es: *Haec eadem domnus Karolus Romana lingua adnuntiavit, et ex maxima parte lingua Theothisca recapitulavit;* und p. 473: *Et domnus Hlotharius lingua Theothisca in supra adnuntiatis capitulis se consentire dixit.*

56) Wie Spangenberg Beiträge S. 232 vermuthete. Ueber das Bruchstück einer deutschen Uebersetzung vgl. unten S. 235.

57) An den Berathungen über dieselben pflegten nur die Geistlichen Theil zu nehmen.

brunnense a. 785 (Mon. LL. I. p. 48 seqq.) enthalten die 14 *majora capitula* Criminalgesetze mit regelmässiger Festsetzung der Todesstrafe, die dann folgenden 20 *minora capitula* betreffen untergeordnetere Vergehen, Privatrecht und Angelegenheiten der Verwaltung. Dem Reichsgesetz vom Jahre 803 (Mon. LL. I. p. 112 seqq.) werden weitere Bestimmungen mit der Ueberschrift *capitula minora* angehängt, d. h. hier wohl soviel, als Bestimmungen von geringerer Bedeutung.

8. Das römische Recht wird in den späteren Reichsgesetzen, mit Ausnahme der langobardischen, fast gar nicht benützt; nur die Verjährung nahm man aus ihm herüber, bestimmte aber eigene Fristen für dieselbe[58]).

§. 21. Ueber einzelne Capitularien.

Schon von König Pippin besitzen wir sehr viel mehr Gesetze, als von den Merowingern; aber auch in dieser Beziehung wurde er von seinem grösseren Sohne Karl übertroffen, welcher eine sehr grosse Zahl von Gesetzen für den Clerus und die Kirche, organische Bestimmungen über die Verwaltung, das Heer, Gerichtswesen, Strafrecht u. s. w. erliess. Theils gab er Gesetze, um die Verhältnisse der neu unterworfenen Länder den allgemeinen fränkischen Grundsätzen anzunähern (so in den beiden Capitularien für die Sachsen und in vielen Gesetzen für die Langobarden, welche er oder in seinem Auftrage und mit seinem Wissen sein Sohn Pippin, der König von Italien, erliess), theils fasste er sein ganzes Reich in das Auge und erliess allgemein gültige Gesetze.

Da eine Uebersicht über seine und seiner Nachfolger gesetzgeberische Thätigkeit[1]) einen zu grossen Raum einnehmen würde, heben wir nur diejenigen Gesetze Karl's hervor, welche er nach

58) Ueber das römische Recht in den Capitularien vgl. v. Savigny II. S. 98 ff. — Die Geltung des römischen Rechts wird für die Römer anerkannt, z. B. a. 802. c. 2. p. 121; Edict. Pistense a. 864. p. 491. c. 13, 16, 20, 23, 31, 34.

1) Eine Uebersicht liefert das „Inhaltsverzeichniss der zehn ersten Bände u. s. w." (vgl. oben bei der Liter. der Capitularien S. 213), S. 18 ff. und Gengler S. 223—239. — Die Regesten von Böhmer reichen nicht aus, da sie vor der Ausgabe von Pertz erschienen sind.

erlangter Kaiserwürde auf den Reichstagen vom Jahre 802 und 803 erliess, um im Zusammenhange mit der neu erworbenen Krone den Rechtszustand seines Reichs zu ordnen (vgl. oben S. 20 ff.).

a) Reichstag zu Aachen im März 802.

Ein Capitulare in 40 Abschnitten (Mon. LL. I. p. 90—96), welche die Form eines Protocolls oder Referats haben. Der Kaiser habe aus der hohen Geistlichkeit und den vornehmen Laien Gesandte nach allen Gegenden seines Reichs abgeschickt, um den Rechtszustand zu untersuchen und seine Schäden zu bezeichnen; alle Unterthanen sollen einen neuen Eid der Treue leisten, durch welchen auch neue, schwerere Pflichten übernommen würden. Es folgen dann eine Reihe von Sätzen über das Verhalten des Clerus, gerechtes Urtheilen [2], Aufnahme von Fremden, Beförderung der Gesandten, den kaiserlichen Schutz, Todtschlag und Beschränkung der Fehde, Incest, die Verpflichtung, dem königlichen Befehl zu gehorchen, Meineid, die Einforstung der Wälder.

Von demselben Reichstage haben wir eine Instruction für die Missi (Mon. LL. I. p. 96—99), welche in zwei Ausfertigungen überliefert ist: *capitula missorum per missaticum Parisiense et Rodomense* und *capitula missorum per missaticum Senonense,* und die Punkte anführt, auf welche die Missi ihre Aufmerksamkeit zu richten haben [3].

b) Im October desselben Jahres hielt er noch einen Reichstag zu Aachen ab, auf welchem die Durchsicht und Aufzeichnung der Volksrechte erfolgte; die noch erhaltenen Acten desselben (Mon. LL. I. p. 105 seqq.) beziehen sich besonders auf die Geistlichkeit.

c) Im Jahre 803 wurde eine Reihe von Capitularien als Anhänge zu den Volksrechten erlassen.

1. Die sogenannten *capitula, quae in lege Salica mittenda sunt* (Mon. LL. I. p. 112—114), welche wahrscheinlich nicht bloss als Zusätze zur Lex Salica, sondern zu allen Volksrechten gelten

2) Das c. 26: *ut judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum* erhält seine besondere Bedeutung, wenn man bedenkt, dass damals der Kaiser mit Aufzeichnung der Volksrechte beschäftigt war.

3) Zum Theil besitzen wir von denselben nicht den Inhalt, sondern nur die Ueberschriften; Auszüge aus diesen Capitula stehen Mon. LL. I. p. 100 seq.

sollten (§. 3. N. 78), da eine Handschrift sagt *et jussit ea ponere inter alias leges* und die St. Galler Handschrift, welche sie im Eingange bezeichnet als *capitula, que in lege Salica Karolus addere jussit,* am Schlusse bemerkt: *ista* 11 *capitula ad omnibus legibus mittenda sunt*[4]), und Karl der Grosse ihre Publication in Italien verlangte[5]).

2. *Capitula minora* (Mon. LL. I. p. 114. 115), 29 sehr kurze Sätze, welche zum Theil nur in Inhaltsangaben bestehen.

3. *Capitula, quae in lege Ribuaria mittenda sunt* (Mon. LL. I. p. 117. 118), 13 Bestimmungen, welche sich auf einzelne Stellen der Lex Ribuaria beziehen und in Handschriften ihr angehängt wurden. Auch sie fanden eine weitere Verbreitung und kamen auch in der Lombardei zur Geltung (vgl. §. 4. N. 38).

4. 22 Sätze mit der Ueberschrift *alia capitula addenda sunt* (Mon. LL. I. p. 120. 121), welche die Recapitulatio solidorum zur Lex Salica und acht Stellen aus Gesetzen vom Jahre 801 und 803 (aus Capp. add. ad L. Langob., den capitula minora und den capp. ad legem Ribuar.) enthalten[6]).

5. *Capitula misso cuidam data* a. 803 (Mon. LL. I. 121), acht Declarationen des Königs als Antwort auf die Anfragen eines Missus; principielle Fragen werden auf das nächste placitum generale verschoben (vgl. §. 20. N. 20).

6. *Capitula addita ad legem Baioariam* und das *Cap. Baioaricum* vom Jahre 803 (Mon. LL. I. p. 125 seq. und p. 126 seq. (vgl. §. 12. N. 72 ff.).

Unter den weiteren Gesetzen Karl's des Grossen heben wir hervor einige Heerbannsordnungen: *Capitulare Aquense* a. 807 (Mon. LL. I. p. 148. 149), ein *Capitulare de exercitu promovendo*

4) Vgl. die Noten bei Pertz l. l.

5) Vgl. oben §. 10. N. 66 und Eichhorn S. 560. N. d[3]).

6) In c. 3 heisst es: *Reliqua capitula quae in anteriore capitulari scripta sunt, tam de venundatione annonae et de reliquis justitiis, et de restauratione aecclesiarum, et de pace, et de fugitivis, et de singulis quibusque causis, omnia ita observentur.* Vielleicht ist hier das Cap. Francof. a. 794. p. 71 seqq. gemeint, da es c. 4 von der annona, c. 6 von den justitiae, c. 23 von den servi alieni, c. 26 von dem Kirchenbau und c. 31 von conjurationes et conspirationes handelt. Es wäre möglich, dass dies Capitulare nicht als Anhang zu einem Volksrecht, sondern als Ergänzung des sehr umfangreichen Frankfurter Gesetzes dienen sollte.

(Mon. LL. I. p. 118—120), welches Pertz auch in das Jahr 803, Baluze und Roth[7]) aber wohl mit Recht in das Jahr 811 setzen, und eine zu Bologna im Jahre 811 erlassene Heerbannsordnung (Mon. LL. I. p. 172. 173); ferner

das *Capitulare Aquisgranense* vom Jahre 812 (Mon. LL. I. p. 174. 175) über Gerichtswesen und die Amtspflichten der Missi dominici, und

das *Capitulare de villis vel curtis imperialibus* (Mon. LL. I. p. 181—187), eine sehr ausführliche Verordnung in 70 Capiteln über die Verwaltung der königlichen Domänen.

Wenngleich Ludwig's des Frommen Gesetzgebung dem Umfange nach hinter der Karl's des Grossen wenig zurücksteht, so hat er doch durch seine Gesetze nicht in so neu gestaltender und organisirender Weise in das Leben hineingegriffen, sondern schreitet auf der von Karl dem Grossen betretenen Bahn weiter fort und schliesst sich häufig an seine Gesetze an. Dem Reichstage Karl's des Grossen vom Jahre 803 entspricht Ludwig's des Frommen Reichstag zu Aachen vom Jahre 817, von welchem wir sehr ausführliche Verhandlungen (Mon. LL. I. p. 197—225) besitzen; der König wollte nicht bloss das Recht der Geistlichkeit revidiren und feststellen, sondern erliess auch Anhänge zu den Volksrechten (*in legibus mundanis inducendum*) und bildete das Recht durch Capitula fort (*in capitulis inserendum*)[8]). Voran stehen kirchliche Gesetze, es folgen *Capitula, quae legibus addenda sunt,* welche, wie es scheint, eine gemeinrechtliche Geltung haben sollten

7) Geschichte des Beneficialwesens S. 397 ff.

8) Mon. LL. I. p. 205: *ut quid canonicis proprie de his, quidve monachis observandum, quid etiam in legibus mundanis inducendum, quid quoque in capitulis inserendum foret, adnotaverimus, et singulis singula observanda contraderemus, tamen ut sive nostris sive successorum nostrorum temporibus rata forent, ... placuit nobis ea, quae congesta sunt in unum strictim congerere, et subjectis capitulis adnotare, et in publico archivo recondere.* — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein Theil der von Pertz beim Jahre 817 gedruckten Capitula dem Jahre 819 angehört, da Einhard (vgl. §. 3. N. 79) bei diesem Jahre berichtet, dass viele Gesetze über die Kirche und *legibus capitula quaedam pernecessaria* gegeben seien. Ausserdem berichten die Quellen, dass die Gesetze vom Jahre 819 zum Theil fernerhin *Lex* heissen sollten, und dieselbe Bemerkung findet sich auch bei einem der von Pertz zum Jahre 817 gestellten Gesetze (vgl. §. 20. N. 49).

(vgl. §. 3. N. 78), dann *per se scribenda et ab omnibus observanda,* endlich eine Instruction für die Missi dominici. Unter seinen weiteren Gesetzen sind auszuzeichnen die *Capitula legis Salicae* a. 819 (Mon. LL. I. p. 225. 226) und die *Capitularia Aquisgranensia* a. 825 (l. l. p. 242—247).

Die Gesetze der Söhne Ludwig's des Frommen sind vorwiegend der Kirche und der Geistlichkeit gewidmet; sie schliessen sich an die Gesetze Karl's und Ludwig's an, wie dieselben von Ansegis gesammelt waren, wiederholen sie nicht selten wörtlich und begnügen sich meistens damit, sie von Neuem wiederzugeben, anzuwenden, zu erklären und zu ergänzen. Der Stil wird breiter und geschmückter, die Motivirung ausführlicher. Eines der wichtigsten Gesetze dieser Zeit ist Karl's II. *Edictum Pistense* vom Jahre 864 (Mon. LL. I. p. 488—499) in 37 längeren Abschnitten, besonders strafrechtlichen und staatsrechtlichen Inhalts [9]).

Anmerkung.

Zum Schlusse zählen wir noch diejenigen Capitula auf, welche in der Ausgabe bei Baluze gedruckt sind und bei Pertz fehlen [10]):

1. Capitulare incerti anni datum in synodo cui interfuit Bonifacius apostolicae sedis Legatus. c. a. 744, Baluze I. p. 151—156 vgl. Mon. LL. II. 2. p. 18.

2. Praeceptum de institutione episcopatuum per Saxoniam a. 789 und Praeceptum pro Trutmanno comite, Bal. I. p. 245—250; unecht vgl. §. 15 N. 21.

3. Pertz lässt eine Reihe von Capitularien fort, welche aus Benedict zusammengetragen waren (Gött. Gel. Anz. 1835. S. 1634), so das Capitulare interrogationis ad episcopos de presbyteris criminosis a. 799, Bal. I. p. 327—330, vgl. Mon. LL. II. 2. p. 18, ferner

4. Capitulare Aquisgranense a. 803, Bal. I. 379—384, mit Ausnahme von c. 1. 2 (aus dem echten Capitulare Ludwig's des Frommen a. 817. c. 1. 2. Mon. LL. I. p. 206) aus Benedict genommen, vgl. auch Knust Mon. LL. II. 2. p. 31; Eichhorn S. 567 zweifelt an der Richtigkeit des Verfahrens von Pertz.

5. Die beiden von Baluze I. p. 385 seq. angehängten Capitula de purgatione sacerdotum aus Benedict.

6. Capitulum de honoranda sede apostolica, Bal. I. p. 357. 358; vgl. über dasselbe als einen Bestandtheil der synodus Triburiensis Bal. II. p. 1055.

9) Ueber die Bedeutung des römischen Rechts in demselben vgl. Eichhorn I. §. 157. Anm. S. 615 f.

10) Das von Pertz Gött. Gel. Anz. 1835. S. 1634 gegebene Verzeichniss ist nicht vollständig; vgl. auch Knust Heidelb. Jahrbb. 1837. S. 38 f.

7. Das Capitulum octavum a. 803, Bal. I. p. 405—414, aus Benedict.

8. Cap. imperatoris de honore Episcoporum et reliquorum sacerdotum a. 805, Bal. I. p. 437—440.

9. Praeceptum pro Hispanis, qui in regnum Karoli confugerant a. 812, Bal. I. p. 499 seqq.

10. Capitulare tertium a. 813, Bal. I. p. 511—516, die Lex Francorum Chamavorum (vgl. §. 17).

11. Capitulare secundum et tertium incerti anni, Bal. I. p. 519—524, 523—530, aus Benedict.

12. Ludovici Pii praeceptum primum pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant a. 815, Bal. I. p. 549—552.

13. Praeceptum secundum pro Hispanis a. 816, Bal. I. p. 569—572.

14. Capitulare Triburiense a. 822, Bal. I. p. 625—630; in Mon. LL. II. 2. p. 4—6 unter den Capitularia spuria gedruckt; über die Gründe seiner Unechtheit Pertz l. l. p. 4.

15. Capitulare Ingilenheimense a. 826, Bal. I. 647—650, aus Benedict.

16. Praeceptum confirmationis pro Hispanis, qui in regno Karoli Calvi morabantur a. 844, Bal. II. p. 25—30.

17. Epistola Episcoporum ad Ludovicum regem a. 858, Bal. II. p. 101—122.

18. Capitula Karoli Regis in Compendio a. 868, Bal. II. p. 203—208.

§. 22. Die Capitulariensammlungen.

Da die Capitularien im Mittelalter immer nur unvollkommen verbreitet wurden, blieb es vielfach dem Zufall überlassen, ob ein Reichsgesetz an ein Kloster, einen Bischofssitz oder einen Grafen gelangte, und es konnten daher auch die an einzelnen Orten angefertigten Sammlungen nicht in jeder Beziehung ausreichen. So machte sich das Bedürfniss nach planmässigen und vollständigeren Sammlungen der wichtigen Capitularien fühlbar und Arbeiten, welche dasselbe befriedigten, fanden eine schnelle Verbreitung.

1. Zuerst unternahm Ansegisus, Abt von Fontanella, im Jahre 827 eine Sammlung der Reichsgesetze Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen in vier Büchern [1]). Der Verfasser nennt sich in der Vorrede, in welcher er von dem Plan und seinem Werk im Allgemeinen handelt [2]), schlechtweg Ansegisus abba,

1) Ueber die Ausgaben siehe Pertz Mon. LL. I. p. 263 seqq. und oben S. 209 ff.; am besten in Mon. LL. I. p. 271—325; über die Handschriften Pertz l. l. p. 259. 265—271; über die Sammlung selbst p. 256 seqq.

2) Mon. LL. I. p. 271 seq.: anno incarnationis 827 anno vero 13. imperii gloriosissimorum principum domni Hludowici augusti et Chlotharii

und man hat bisweilen auf Grund der Nachricht des Sigibertus Gemblacensis[3]) (gestorben 1112) geglaubt, es sei Ansegisus, Abt von Lobbes. Indessen da jene Notiz bei keinem älteren Chronisten mitgetheilt wird und überhaupt aus dem neunten Jahrhundert kein Abt von Lobbes bekannt ist, welcher Ansegisus geheissen hätte, dürfen wir ohne Bedenken Ansegisus von Fontanella für den Verfasser erklären, über dessen Leben genauere Nachrichten erhalten sind[4]). Er war in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts geboren, wurde Mönch im Kloster Fontanella, stand in besonderem Ansehen bei Karl dem Grossen und seinem

caesaris filii ejus, Ansegisus, nullis praecedentibus meritis, sed gratia omnipotentis Dei abba, pro amore bonae memoriae domni Karoli magni imperatoris atque domni Hludowici nec non et praeclari Hlutharii haec subter descripta adunavi capitula: quae proculdubio quia ad sanctae aecclesiae profectum facta sunt, pro utili firmiter tenenda sunt lege. Fuerant namque quondam tempore Karoli necnon et nunc praefatorum principum jussu per intervalla temporum ad christianam religionem conservandam atque concordiam pacis et dilectionis in aecclesia catholica tenendam edita. Sed quia in diversis sparsim scripta membranulis per diversorum spatia temporum fuerant, ne oblivioni traderentur, pro dilectione nimia, ut praefatus sum, praedictorum principum et pro amore sanctissimae prolis eorum, sed et pro sanctae aecclesiae statu, placuit mihi praedicta in hoc libello adunare, quae invenire potui capitula praedictorum principum jussu descripta, ut ad sanctae aecclesiae statum longaevis conservandum temporibus atque ad meritum praefatorum principum gloriosius in vita perpetua augmentandum proficiant. Amen.

Sed hoc notum sit lectori, quia praedicta capitula, quae per intervalla temporum a praefatis sunt principibus edita, in quattuor distinxi libellis. Illa scilicet, quae domnus Karolus imperator fecit ad ordinem pertinentia ecclesiasticum, in primo adunavi libello. Ea vero ecclesiastica, quae domnus ac piissimus Hludowicus imperator et Hlutharius ediderunt, in secundo descripsi. Illa autem, quae domnus Karolus in diversis fecit temporibus ad mundanam pertinentia legem, in tertio adunavi. Ipsa vero, quae domnus Hludowicus et Hlutharius fecerunt ad augmentum mundanae pertinentia legis, in quarto congessi.

3) Chronic. a. 827. Mon. SS. VI. p. 338: Ansigisus abbas Lobiensis edicta imperatoris Karoli Magni et Ludowici filii ejus ad aecclesiasticam legem pertinentia in duobus libellis digessit. Idem edicta eorundem ad mundanam legem pertinentia in duobus eque libellis digessit.

4) In seiner Lebensbeschreibung in den Gesta abbatum Fontanellensium, in Mon. SS. II. p. 293—300. Vgl. über ihn und seine Autorschaft Baluze praef. §. 39. 40, Heineccius ant. I. 382, hist. jur. II. §. 39 und Merkel in der Realencykl. für Theologie und Kirche I. S. 360. 361.

Sohne Ludwig, wurde im Jahre 823 Abt des Klosters Fontanella und starb im Jahre 833. Wie wir aus den in seiner Lebensbeschreibung aufgezählten Geschenken erfahren, war er ein grosser Freund der Wissenschaft und der Bücher.

Weil die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Gesetze der Kaiser Karl, Ludwig und Lothar[5]) in verschiedenen Urkunden sehr zerstreut wären, habe er aus Liebe zu seinen Herrschern und zum Wohle der Kirche alle Gesetze, deren er habhaft werden konnte, in einem Werke gesammelt, um sie der Vergessenheit zu entziehen. Dem Werke selbst und seiner Praefatio gehen zwei Distichen voran, welche die Sammlung als *Liber legiloquus* bezeichnen. Sie zerfällt in vier Bücher mit besonderen Ueberschriften, von denen das erste die geistlichen Gesetze Karl's des Grossen, das zweite die Ludwig's des Frommen und Lothar's, das dritte die weltlichen Gesetze Karl's des Grossen, das vierte die Ludwig's und Lothar's enthalten sollte. Im Allgemeinen hat sich der Verfasser an diese Abtheilung gehalten, mit der einzigen Ausnahme, dass das erste Buch (c. 77—104), in welchem nur Gesetze Karl's stehen sollten, auch ein Capitulare Ludwig's des Frommen (a. 817, Mon. LL. I. p. 206 seqq.) enthält. Wenngleich keine Gesetze Lothar's Aufnahme gefunden haben, so darf seine Erwähnung in der Praefatio und in den Ueberschriften nicht befremden, da innerhalb der Jahre 825—830 die Namen von Ludwig und Lothar in öffentlichen Urkunden zusammen gebraucht zu werden pflegten[6]).

Einzelne Stücke sind nur aus Ansegis bekannt, die meisten kennen wir auch aus den Capitularien selbst, und wir können bei ihnen zugleich die Methode erkennen, welche Ansegis in seinem Werk befolgte. Die Bücher zerfallen in Capitel, im Anschluss an die Abtheilung in den Gesetzen. Ohne Beobachtung eines Systems sind die Capitel, welche zu demselben Gesetz gehörten, auch in der Sammlung beisammen gelassen und wenn auch nicht durchgehend, so doch zum grossen Theil in chronologischer Folge

5) In einigen Handschriften ist überall Lothar's Name fortgelassen; sie können erst nach 830 entstanden sein, vgl. Pertz p. 260.

6) Pertz p. 264 seq.; diese Verschiedenheiten in den Handschriften (vgl. Note 5) scheinen mir nicht bedeutend genug zu sein, um mit Pertz I. p. 260 und Walter §. 160 von einer zweiten Ausgabe der Sammlung nach dem Jahre 830 zu sprechen.

an einander gereiht. Im Ganzen schliesst Ansegis sich wörtlich an seine Originalien an und macht nur hie und da kleine Aenderungen im Stil, wo der ursprüngliche Zusammenhang der Bestimmungen durch die Anordnung der Sammlung und die Absonderung der kirchlichen von den weltlichen Capiteln aufgehoben war[7]). Das Material, welches Ansegis verarbeitete, war nicht sehr gross, da nur 20 Gesetze, welche innerhalb der Jahre 789—826 von den Königen Karl, Ludwig und Lothar gegeben wurden, den Inhalt der Sammlung bilden.

Dem Werke folgen in vielen Handschriften drei kürzere Appendices, welche wahrscheinlich Ansegis selbst, aber wohl erst nachträglich anhängte[8]); die beiden ersten bestehen aus blossen Ueberschriften oder einzelnen Capitula von Karl dem Grossen, von denen der erste geistliche, der zweite weltliche Vorschriften enthält[9]); der dritte Appendix enthält ein Gesetz Ludwig's und Lothar's vom Jahre 826 (Mon. LL. I. p. 256).

Ob die Könige den Abt zu seinem Unternehmen aufforderten, oder ob er es aus eigenem Antriebe begann, erfahren wir nicht; jedenfalls hat sein Werk, auch wenn es eine Privatsammlung war, eine sehr weite Verbreitung gefunden[10]) und wurde bereits bald nach seiner Entstehung, zuerst im Jahre 829 und dann in den folgenden Jahren von den Königen bei ihren officiellen Actenstücken gebraucht; allmälig dachte man, wenn man sich auf frühere Gesetze bezog, gar nicht mehr an die eigentlichen Capitularia, sondern nur an die Sammlung des Ansegis[11]).

7) Vgl. Pertz p. 257—259.

8) Dass Ansegis selbst die Anhänge machte, können wir aus der Ueberschrift des Append. I. schliessen, p. 321: „*Capitula domni Karoli imperatoris ecclesiastica, quae ideo suprascriptis non conjunxi capitulis, quia alia ex istis quasi causa memoriae scripta fuerint et non videntur plenum explere sensum, alia sunt geminata, cum aliis videlicet mixta capitulis, alia penitus finita atque ad perfectionem perducta.*“ Da der Sammler in der Vorrede zu seinem Werke die Appendices nicht erwähnt, wurden sie wahrscheinlich erst später angehängt.

9) Das Genauere vgl. bei Pertz p. 258.

10) Von den 38 Handschriften befinden sich 12 in Deutschland, dem Elsass und der Schweiz, 4 in Italien, von denen 2 aus Deutschland gekommen sind, 2 in England aus Holland und 20 in Frankreich.

11) Ludwig der Fromme a. 829. c. 5. p. 350: *Ita enim continetur in capitulare bonae memoriae genitoris nostri in libro primo cap.* 157 *Item in*

Auch besitzen wir ein Bruchstück einer deutschen, hochdeutsche und niederdeutsche Formen mengenden Uebersetzung von Ansegis (lib. IV. c. 19), welche am Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts in lothringisch-trierischer Gegend entstand; es wurde aus einer Trierer Handschrift, welche zur Zeit von Baluze bereits verschollen war [12]), von Brower im Jahre 1626 [13]) bekannt gemacht, danach öfter gedruckt [14]) und zuletzt von Pertz mit den Emendationen und Conjecturen von Jacob Grimm herausgegeben [15]). Ob die Uebersetzung noch mehrere Stücke von Ansegis begriff, wissen wir nicht; doch ist es wahrscheinlich, dass das Fragment zu einer Handschrift gehörte, welche auch andere alte Rechtsquellen in deutscher Sprache enthielt (vgl. §. 3. N. 106).

2. Das Werk von Ansegis erhielt ungefähr 20 Jahre später eine Fortsetzung durch den Mainzer Diaconus Benedictus, genannt Benedictus Levita, welche, obgleich sie sich selbst als Capitulariensammlung und als Fortsetzung zu Ansegis bezeichnet, doch nur zum geringeren Theile aus Capitularien besteht, zum grössten Theile aus anderen, sehr mannigfaltigen theils deutschen, theils römischen Quellen, besonders aber aus Quellen kirchenrechtlichen Inhalts in wüster Weise compilirt ist [16]). Es muss

capitulare nostro in libro secundo cap. 21 *de eadem re;* c. 8 beruft er sich auf sein eigenes Gesetz mit den Worten: *juxta capitularem anteriorem in quo de operibus ac nonis et decimis constitutum est, sic de illis adimpleatur, id est in libro quarto capitulo* 38. Fernere Citate p. 351. c. 1, p. 352. c. 8, p. 353. c. 1, p. 354. c. 5, 7. Karl der Kahle a. 853. p. 425. c. 6: *secundum quod constitutum est in capitularibus avi et patris nostri in libro* 3. *capitulo* 23; im cap. 11 ordnet er die Benützung dieser Sammlung durch die Beamten an, vgl. §. 20. N. 24. Besonders oft beruft sich das Edictum Pistense (Mon. LL. I. p. 488) auf Ansegis, vgl. Baluze praef. §. 41. 42.

12) Baluze praef. §. 82.

13) Antiquitates et Annales Trevirenses. Col. 1626. Proparasceve. cap. X. §. 14. p. 26.

14) Gengler S. 216. N. 173.

15) Mon. LL. I. p. 261. 262.

16) Die Ausgaben sind oben angeführt; Pertz (Mon. LL. II. 2. p. 39—158) schliesst sich besonders an die Ausgabe von Baluze I. p. 801—1232 an und benützt ausserdem eine Gothaer Handschrift. — Ueber 16 Handschriften des Benedictus Levita vgl. Pertz II. 2. p. 17 seq. Ueber die Sammlung vgl. besonders v. Savigny II. S. 100—106; Pertz l. l. p. 17. 18; Knust de Benedicti levitae collectione Capitularium. Francof. ad M. 1836 und in Mon.

dies Werk hier darum erwähnt werden, weil es lange Zeit hindurch als echte Capitulariensammlung angesehen und benützt wurde [17]).

Ueber den Verfasser und die Veranlassung seines Werks wissen wir nichts weiter, als was er in einigen dem Werk vorausgeschickten Versen und der Praefatio mittheilt [18]); er, Benedictus Levita, habe auf den Wunsch des Erzbischofs Autgar von Mainz (825—847) den vier Büchern des Ansegis noch drei weitere angehängt; er habe an verschiedenen Orten und aus verschiedenen Papieren, besonders aus dem Archive der Mainzer Kirche, wo der verstorbene Erzbischof Riculf die Gesetze niedergelegt und Autgar sie gefunden habe, Manches gesammelt, was Ansegis entweder nicht gekannt oder absichtlich ausgelassen hätte, und habe es verarbeitet, damit Ludwig, Lothar und Karl, die Söhne Ludwig's des Frommen, die Gesetze ihrer Vorfahren besässen und das Volk sich nach ihnen richten könne [19]). Sein Werk enthalte Capitula-

LL. II. 2. p. 19—39, welcher die Quellen aufzählt und das Verhältniss zu den Pseudo-Isidorischen Decretalen und die Tendenz des Verfassers erörtert, und Merkel in der Realencykl. für Theol. und Kirche II. S. 44—47.

17) Wir handeln daher auch nur kurz von ihm; ausführlicher wird es im Kirchenrecht bei den Quellen besprochen werden.

18) Autcario demum, quem tunc Mogontia summum
Pontificem tenuit, praecipiente pio,
Post Benedictus ego ternos levita libellos
Adnexi. Mon. LL. l. l. p. 39.

19) Mon. LL. II. p. 39: Quapropter ea, quae ille aut invenire nequivit, aut inserere fortasse noluit, et illa quae postmodum a fidelibus sanctae Dei ecclesiae et Pippini ac Karoli atque Hludowici didicimus in jamdictis libellis minime esse inserta, pro Dei amore et sanctae Dei ecclesiae ac servorum ejus atque totius populi utilitate fideliter investigare curavimus et in tribus subsequentibus libellis distincte cum titulis suis coadunare ac Hludowico Hlotharioque atque Karolo nobilissimis regibus habenda et omnium christianorum fidelibus tradenda scribere non distulimus; ut scirent qualiter juxta normam avi, proavi ac genitoris secundum Domini scilicet voluntatem clerum et populum sibi commissum regere mererentur. Haec vero capitula in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo ejus successore inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus quoniam valde sunt utilia haec capitula, et scire volentibus oppido profutura, quae pro lege tam ecclesiastica, quam et seculari jure firmissimo essent tenenda.

rien, welche König Karl und seine Bischöfe excerpirt und Ludwig der Fromme und seine Söhne vermehrt hätten[20]).

Die Sammlung entstand zwischen 840—847, da die Söhne Ludwig's des Frommen als Könige bezeichnet werden und Erzbischof Autgar, welcher im Jahre 847 starb, als lebend genannt wird[21]).

Nur etwa zum vierten Theile schöpfte Benedict sein Werk aus echten Capitularien, welche er theils wörtlich, theils in einer Bearbeitung mittheilt; ausserdem benützte er römische Rechtsquellen, wie den Codex Theodosianus, das Breviar und Julian, das baierische und westgothische Volksrecht, die Bibel, Schriften der Kirchenväter, Sammlungen der Canones und Decretalen, besonders die Sammlung des Pseudo-Isidor[22]). Ebenso wie die Behauptung des Verfassers, dass er Capitularien mittheile, nicht wahr ist, so hat er auch diese Quellen nicht wörtlich aufgenommen, sondern umschrieben, ihrem Sinne nach verändert, einzelne Sätze aus ihrem Zusammenhange herausgerissen und sie interpolirt, wie es ihm für seine Zwecke gerade wünschenswerth war. In der Unordnung fehlt es an jedem System; dieselben Stellen kommen zwei- oder dreimal vor und der Verfasser entschuldigt sich deswegen mit seiner grossen Eile[23]).

Da Benedict vorgiebt, echte Reichsgesetze mitzutheilen, welche von dem Volk der Franken angenommen worden seien, so kann es kein Zweifel sein, dass er mit vollem Bewusstsein der Fälschung eine Reihe von Quellen, welche bisher keine gemein-

20) l. l. p. 105: Incipit liber septimus. Nonnulla haec capitula pro brevitate libri canonum atque levitate a domno Karolo et a suis sapientissimis episcopis excerpta sunt, quaedam de capite sententiae, quaedam vero de medio, quaedam autem de fine Reliqua vero tam ab eisdem, quam et postea a domno Hluduwico filio ejus suisque proceribus aucta sunt.

21) Vielleicht nach dem Jahre 845, vgl. Knust p. 34.

22) Vgl. Knust p. 19—31; wo auch für jede Stelle des Werks die Quelle nachgewiesen wird.

23) l. l. p. 19: Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint, non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus, et ob id tam cito haec emendare nequivimus, sed cunctis scientiae repletis lectoribus haec corrigenda dimisimus. Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et imparem finem; quaedam vero pares fines, sed non paria initia; in quibusdam autem minus et in quibusdam plus: et propterea illa sic demisimus, sicut invenimus.

rechtliche Gültigkeit besessen hatten, wie z. B. das römische Recht und die Volksrechte, oder überhaupt zu keiner praktischen Anwendung gelangt waren, unter dem Scheine von gemein verbindlichen Normen in die Praxis einführen wollte; und wir können die von Baluze früher aufgestellte Ansicht[24]), es wären jene Quellen auf Befehl der fränkischen Könige excerpirt und dadurch den Capitularien gleichgestellt worden, und Benedict habe nur dieses bereits früher mit Autorität ausgestattete Material zusammengetragen, als widerlegt und allgemein aufgegeben bezeichnen[25]). Die Tendenz des Verfassers war dieselbe, wie die Pseudo-Isidors[26]), er wollte[27]) — und sollte es auch durch Täuschung geschehen — das Recht der Kirche und des Clerus kräftigen und Sätze, gegen welche sich bisher Könige und Reichsversammlungen möglichst gewehrt hatten, unter dem Scheine von allgemein beschlossenen Reichsgesetzen einführen; besonders wollte er die Mainzer Erzbischöfe Riculf, welcher bei Karl dem Grossen schlecht angeschrieben war, und Autgar, welcher alle politischen Parteien durchgemacht hatte, retten und in einem besseren Lichte erscheinen lassen, dem Mainzer Erzbisthum wieder den Primat zuwenden, die Bedeutung der Chorepiscopi schwächen, den Bischöfen das Recht über Könige zu richten verschaffen und besonders das geistliche über das weltliche Amt erheben.

In seiner Vorrede hatte Benedict den Wunsch ausgesprochen, dass man neues Material, welches etwa aufgefunden würde, dem Werk in einem vierten oder fünften Buch hinzufügen möchte; er blieb nicht lange unerfüllt und wir haben vier Anhänge (Additiones) in manchen Handschriften Benedict's, zum Theil auch selbständig[28]). Der erste Anhang, welcher die Capitula monachorum a. 817 (Mon. LL. I. p. 200—204) begreift, fehlt in einigen

24) Baluze praef. §. 45.

25) Vgl. v. Savigny S. 101; Knust p. 31.

26) Vgl. Knust p. 33; er hält ihn p. 35 und * *de fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis.* Gott. 1832. 4. p. 13—15 auch für den Verfasser der pseudo-isidorischen Decretalen; vgl. aber Richter Kirchenrecht §. 70.

27) Ueber den möglichen Antheil, welchen Riculf an der Fälschung hatte, vgl. Merkel a. a. O.

28) In dem Ms. von Gotha folgen die Additiones unmittelbar auf die Sammlung des Ansegis, vgl. Knust p. 34.

Handschriften, enthält in anderen nur die Ueberschriften und scheint ursprünglich einen Theil des dritten Buchs ausgemacht zu haben, da seine Capitel bisweilen mit fortlaufenden Nummern dem dritten Buch angehängt wurden[29]). Die anderen drei Anhänge enthalten eine aus denselben Quellen und in derselben Tendenz verfasste Arbeit[30]); ob sie auch von Benedict oder von einem späteren Verfasser herrührt, ist zweifelhaft[31]).

Ursprünglich galten die drei Bücher des Benedict als ein selbständiges Werk, aber noch im neunten Jahrhundert verband man sie mit Ansegis und bezeichnete sie als fünftes, sechstes und siebentes Buch der Capitularien[32]). In jener an kritischem Sinn und kritischen Hülfsmitteln armen Zeit wusste sich die Sammlung auch in die Praxis Eingang zu verschaffen und wurde nicht bloss von kirchlichen Schriftstellern, sondern auch von den Königen (seit dem Jahre 857) in ihren Capitularien ebenso wie Ansegis citirt, hatte jedoch jeder Zeit in Frankreich grösseres Ansehen als in Deutschland[33]).

3. Aus dem Werk des Benedictus wurden in demselben Jahrhundert mehrere Auszüge verfasst:

a) Von Isaac von Langres für seine Diöcese, um das Jahr 859, gedruckt als *Isaac Episcopi Lingonensis canones s. selecta capitula ex tribus postremis capitularium libris*[34]), ein systemati-

29) Vgl. Baluze §. 48; Pertz l. l. p. 117. N. f. und Knust l. l. p. 34.

30) Bei additio IV. findet sich in der Ueberschrift die Täuschung: *Sequuntur quaedam capitula ex sanctorum patrum decretis et imperatorum edictis colligere curavimus atque inter nostra capitula lege firmissima tenenda generali consultu Erchembaldo cancellario nostro inserere jussimus;* als ob Karl der Grosse diese Bestimmungen von seinem Kanzler Erchembald hätte zusammenstellen lassen.

31) Für Benedict erklärt sich Knust p. 34; dagegen schreiben einem oder mehreren in gleichem Sinne der Geistlichkeit ergebenen späteren Verfassern diese Anhänge zu: Baluze praef. §. 48; Eichhorn S. 584; Gengler S. 220.

32) Vgl. Baluze praef. §. 47.

33) So in dem Cap. Carisiac. a. 857, Mon. LL. I. p. 454 = Bened. II. 97; Karl der Kahle citirt im Jahre 860 Stellen aus Benedict, ebenso wie aus Ansegis mit der Bezeichnung *Capitula imperatorum domni Karoli ac domni Hludowici,* Mon. LL. I. p. 475; vgl. ferner a. 862. c. 4, a. 874. c. 1, a. 920 Mon. LL. I. p. 481 seq. 522. 566. Ueber die Benützung überhaupt vgl. Knust p. 34 seq. und Merkel S. 46.

34) Bei Baluze I. p. 1233—1284; er führt II. p. 1257 3 Handschriften an.

scher Auszug in 11 Titeln; indem Isaac den Worten von Benedict's Praefatio folgte, bezeichnete er seine Arbeit als aus den Beschlüssen zweier Concilien geflossen, welche Karlmann im Jahre 742 mit dem Mainzer Erzbischof Bonifacius abgehalten hätte[35].

b) Von Herard, Erzbischof von Tours, gedruckt als *Capitula Herardi archiepiscopi Turonensis collecta ex capitularibus regum Francorum*[36], 140 kurze Sätze, welche aus Ansegis und Benedictus excerpirt sind. Herard publicirte sie als *sacrarum admonitionum collecta capitula* im Jahre 858 auf einer Synode zu Tours[37].

c) Ausserdem besitzen wir handschriftlich noch andere Auszüge aus Benedict, welche in der Form von einzelnen Reichsgesetzen erscheinen[38].

4. Lothar I. stellte zu Pavia im Jahre 832 Capitularien Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen zusammen und publicirte sie für Italien[39].

35) l. l. p. 1233: Idcirco ego Isaac indignus Lingonensis Episcopus utile duximus quaedam saluberrimarum capitula sanctionum, quae sanctae Ecclesiae Legatus venerabilis Bonefacius Magonciacensis Archiepiscopus vice Zachariae Papae una cum orthodoxo Karlomanno Francorum Principe in duobus Episcoporum Conciliis ad honorem et profectum Ecclesiae Dei conscripsit, quaeque etiam idem Papa Zacharias sub anno DCCXLII confirmavit revolvere et ad meam meorumque utilitatem quaedam colligere et in unum opusculum adgregare. Vgl. damit Bened. Levita. l. l. p. 40.

36) Bei Baluze I. p. 1283—1296; nach Merkel's Mittheilung stehen die ersten 40 Capitel auch in dem Cod. Reg. Christ. Vatic. 612. 8. sec. X.

37) Vgl. Baluze p. 1283.

38) Vgl. oben S. 230 f.

39) Gedruckt in Mon. LL. I. p. 360—365; vgl. oben S. 141, und bei den Ausgaben der Capitularien: *Amerpach.* Mit Unrecht hielt man längere Zeit sämmtliche in dem Cod. Tegerns. stehende und von Amerpach herausgegebene Capitularien für ein solches Werk Lothar's; vgl. Pertz in Mon. LL. I. p. XXVI. Der Irrthum findet sich auch noch bei Eichhorn S. 585. N. m; Zöpfl S. 80; Gengler S. 220 f.; berichtigt wird er von Gengler S. 237.

Dritter Abschnitt.

Die Formelsammlungen.

Ausgaben. Mehrere Formelsammlungen wurden von Hier. Bignon bekannt gemacht; seine erste Ausgabe ist: Marculfi monachi formularum libri duo. Item veteres formulae incerti auctoris. Ex bibliotheca regia. Accesserunt et veteres aliae incertorum Auctorum Formulae ex vetustiss. Codd. Hieronymus Bignonius nunc primum edidit et notis illustravit. Lutetiae Parisiorum. 1613. 8.; dann Argentorati. 1655. 8. (vgl. Gengler S. 245) und in Verbindung mit der Lex Salica Paris. 1665 und 1666. 4. vgl. oben S. 29. N. 3.

Dann dieselben und andere Formelbücher in den Sammelwerken von Baluze, Canciani und Walter. Eine neue sehr vermehrte Ausgabe werden die Mon. Germaniae enthalten. Auch de Rozière beabsichtigt eine solche.

Handschriften. Ueber dieselben Pertz Archiv VII. 1839. S. 798—803.

Literatur. Seidensticker commentatio de Marculfinis aliisque similibus formulis liber singularis. 1818. 4.; nach dem Tode des Verfassers nur in wenigen Exemplaren in den Buchhandel gekommen.

§. 23. Ueber die Formelsammlungen im Allgemeinen.

So wie bei den Römern sich die erste wissenschaftliche Thätigkeit in der Ausarbeitung von Formularen entwickelte, verfassten auch die Deutschen bald, nachdem ihr Recht aufgezeichnet war, in Formelbüchern Muster für Urkunden, wie sie aus der Kanzlei

der Könige ergingen, für Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Privatleuten, für Schreiben von Beamten, Verhandlungen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit u. s. w. Man betrachtete die Conception von Urkunden als eine Kunst (ars dictandi), welche gelehrt und gelernt werden musste; da man sich nicht damit begnügte, in der Urkunde einfach das zu sagen, weswegen sie überhaupt abgefasst wurde, sondern auf den Reichthum und Schmuck der Rede, allgemeine Sentenzen und künstliche Eingänge mit moralischen Betrachtungen und Citate aus der Bibel oder geistlichen Schriften einen besonderen Werth legte, so brachte man die Kunst des Formulirens mit der Rhetorik in Zusammenhang [1]). Wir begegnen auch schon in den alten Formelbüchern einem unerträglichen Schwulst und wortreicher Breite. Bisweilen lieferten die Verfasser nur die Eingänge der Formeln, die Prologi, Arengae und überliessen die Formulirung des Inhalts dem späteren Notar; auch stellte man für denselben Gegenstand mehrere Prologe zusammen, um zwischen ihnen wählen zu lassen.

Wenn auch die Verfasser manches Formular selbständig erdacht und aufgestellt haben mögen, so lehnen sich doch die Formeln an bereits vorhandene Urkunden an, aus denen man, um ein allgemeines Schema zu erhalten, die concreten Beziehungen des speciellen Falls, die Namen der Personen, Ortschaften und Güter, die Jahreszahl u. s. w. fortliess [2]), oder zu denen man weitläufigere Ausführungen hinzufügte, um auch andere mögliche

3) Marculfi praefatio: Scio enim multos fore et eloquentissimos ac rhetores et ad dictandum peritos, qui ista, si legerint, pro minima et velut deliramenta reputabunt Si vero displicet, nemo cogit invitum; nec praejudicat mea rusticitas eruditorum et rhetorum floribus verborum et eloquentiae facundiae. — Ueber die Verbindung des Rechtsstudiums mit der Dialektik im früheren Mittelalter vgl. v. Savigny I. S. 465 ff., II. S. 123 f.

2) Nicht überall ist dies gleichmässig geschehen und es finden sich zwischen den Formeln auch wirkliche Urkunden oder Stücke, aus denen man die individuellen Beziehungen nicht vollständig getilgt hat. Für die Ansicht Dümmler's das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz S. XVI f., dass die Formulare „aller Wahrscheinlichkeit nach freie Hervorbringungen des Sammlers" waren, spricht meiner Meinung nach nicht sein Argument, dass manche Formeln mehrere Fälle berücksichtigen; wir sehen daraus nur, dass die Verfasser sich nicht ganz sklavisch an ihr Vorbild hielten, sondern in solchen Ausführungen die ersten theoretischen Versuche machten.

Fälle zu begreifen. Nur von einigen Sammlungen sind uns die Verfasser bekannt und diese sind Geistliche; sie waren zu solchen Arbeiten am geschicktesten, nicht bloss weil sie die damals immer seltene Kunst zu lesen und zu schreiben besassen und mit der lateinischen Sprache bekannt waren, sondern auch weil sie in ihrer Stellung als Notare der Könige und Stifter am leichtesten den Zugang zu den in den Archiven der Könige, Kirchen und Klöster aufbewahrten Urkunden hatten, und das Material, welches zu sammeln und zu ordnen im Interesse der Geistlichkeit lag, zu Mustern für künftige Urkunden verarbeiten konnten.

Auf die Ausarbeitung der Formelbücher, welche alle in lateinischer Sprache verfasst wurden, scheinen bei den Deutschen römische Vorbilder hingewirkt zu haben; nicht nur, dass in den romanischen Staaten, bei den Franken und bei den Westgothen zuerst Formelbücher verfasst wurden, man verband auch mit den Formeln, welche auf Deutsche berechnet waren, andere, welche nur für die Römer Anwendung finden konnten. Ausserdem benützte man das römische Recht auch in Formeln, welche sich auf unzweifelhaft deutsche Institute beziehen [3]). Erst später seit dem achten Jahrhundert entstanden auch in Deutschland Formelbücher, aber doch nur im Süden, in Baiern und Alamannien, während aus dem nördlichen Deutschland keine derartigen Werke aus dieser Periode bekannt sind.

Hie und da stehen zwischen den Formeln oder innerhalb derselben kurze Vorschriften über die Abfassung der Urkunden [4]), als erste Anfänge der späteren theoretischen Arbeiten, welche man mit den Formeln zu verbinden pflegte; auch verband man mit den Urkundenformularen Briefmuster und benützte dafür die Correspondenz des Bischofs odes Abts, in dessen Nähe das Werk

3) Eichhorn S. 640; v. Savigny I. S. 319 f., II. S. 127 ff. sammelt die Spuren römischen Rechts in den Formelbüchern; nicht bei allen Stellen können wir ihm Recht geben. Bei der zum Theil theoretischen Haltung der Formelbücher wird es zweifelhaft, ob der Satz Eichhorn's S. 605 N. überall richtig ist: „Die Anwendung des römischen Rechts oder umgekehrt des germanischen war sicher immer älter, als die Formel, welche sie bezeugt.“

4) Vgl. z. B. Dümmler S. 17 über die Art, wie Zeugen anzuführen sind, S. 26. N. 24 und ähnliche Formeln in anderen Sammlungen über die Abfassung einer epistola formata.

verfasst wurde; in ihnen pflegte man weniger strenge das Individuelle zu tilgen[5]).

Eine Vergleichung verschiedener Sammlungen lehrt, dass sich in ihnen zum Theil dieselben Formeln finden und dass man bei ihrer Ausarbeitung sich nicht bloss an Urkunden, sondern auch an andere Sammlungen anschloss; dadurch wurde eine gewisse Gleichmässigkeit der Urkunden in verschiedenen deutschen Ländern erreicht. Vergleichen wir ein Formelbuch mit den Urkunden der Gegend, in welcher es entstand, so ergiebt sich, dass man die Mustersammlung benützt hat; und auch da, wo wir keine entsprechende Formel kennen, werden wir auf eine solche aus der auffallenden Uebereinstimmung von Urkunden derselben Gegend schliessen dürfen.

Die Formeln betreffen, abgesehen von dem Process und den staatsrechtlichen Verhältnissen, auch das Privatrecht, und zwar besonders die Verhältnisse des Grundes und Bodens, Verkäufe, Tauschgeschäfte, Schenkungen an die Kirchen, Verleihungen von Kirchengut auf Lebenszeit (Precariae, Praestariae), Freilassungen, Eheverträge, Dispositionen von Todes wegen, Auseinandersetzungen mehrerer Erben u. s. w., und bilden ebenso wie die Urkunden eine sehr willkommene Ergänzung des aus den Volksrechten bekannten Stoffes.

§. 24. Die einzelnen Formelsammlungen.

I. Die westgothischen Formeln.

Zu den ältesten Formeln gehören 46 westgothische [1]), welche

5) Da solche Briefe nicht vom Recht, sondern nur von Lebensverhältnissen handeln, so sind sie nicht Rechts-, sondern Geschichtsquellen und werden von uns übergangen werden.

1) In einer Madrider Handschrift F. 58. Codex Ovitensis, d. h. Abschrift einer Handschrift zu Oviedo; von Knust entdeckt und copirt (Pertz Archiv VIII. S. 175. 214. 785), zuerst herausgegeben von E. de Rozière Formules Wisigothiques inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque de Madrid. Paris. 1854. 8., mit kurzen Anmerkungen und einer Einleitung über die Handschrift; neu abgedruckt und mit einem fortlaufenden Commentar versehen von O. Biedenweg Commentatio ad formulas Visigothicas novissime repertas. Diss. Inaug. Berol. 1856. 8. — Ueber dieselben Helfferich Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. 1858. S. 7—67.

in einem sehr verdorbenen Latein geschrieben sind[2]). Sie enthalten Muster für Privaturkunden und Processschriften: Freilassungsurkunden, Schenkungen an die Kirche, Urkunden über Verkauf, Dos, Testamente, Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, Insinuation an die Curie, Tausch- und Schenkungsurkunden, Verträge über Ergebung in die Unfreiheit, Erbschaftstheilungen, Emancipationsurkunden, Klage wegen Besitzes fremder Sachen, Precaria, Darlehen, die Formel für den Eid, ein Urtheil, Processmandate, gerichtliche Versprechen des Beklagten, Gelübde eines Mönchs. Die Stücke, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen, sind zusammengestellt. Mehrere sind am Anfang und Ende lückenhaft, einzelne enthalten keine eigentliche Formel, sondern nur einen Eingang derselben, die Arenga, auf deren wortreiche und geschraubte Fassung der Verfasser einen besonderen Fleiss verwendete. Eine Formel[3]) ist in Versen verfasst; sie allein enthält eine Zeitbestimmung[4]), aus welcher es wahrscheinlich wird, dass die Sammlung unter Sisebut (zwischen 612—621) entstand; vielleicht zu Cordova[5]). Einzelne Formeln enthalten das reine römische Recht und nehmen auf römische Gesetze ausdrücklich Bezug, so dass sie also vor König Chindaswind, welcher die selbständige Geltung des römischen Rechts aufhob, entstanden sein müssen, und jene Zeitbestimmung bestätigen. Aber auch in den Formeln, welche gothisches Recht enthalten, wird nicht bloss die Form römischer Muster nachgeahmt, sondern auch das römische Recht benützt[6]);

2) Zum Theil ist dasselbe Schuld des Abschreibers, zum Theil auch des ersten Herausgebers; Helfferich S. 57. N. 59 bemerkt, dass die Vergleichung der zwanzigsten gedruckten Formel mit der Handschrift 21 Abweichungen ergeben habe.

3) Nr. 20; mit der Marginalglosse: *Dotis formula exametris conscripta.*

4) Principis ac domini Sisebuti gloria nostri; und sodann:

carta manet mensis illius conscripta calendis,
Ter nostri voluto domini foeliciter anno,
Gloriosi merito Sisebuti tempore regis.

5) Nr. 25: acta habita patricia Corduba apud illum et illum principales.

6) Z. B. Nr. 7 eine Oblation an eine Kirche: *In quam cartulam presens praesentibus stipulatus sum et spopondi Aquilianam quippe commemorans legem, qui omnium scripturarum plenissimam tribuet firmitatem;* Nr. 14 der Bräutigam bestellt der Braut eine Dos: *ad diem votorum promitto hoc et illud, quod ex Lege Papeam Popeam et ex lege Juliam, quae de maritandis ordinibus lata est;* Nr. 17 bei der Bestellung einer Dos kommen die Worte vor: *propter gratiam procreandorum filiorum.* Vgl. auch Helfferich S. 58 f.

bei einzelnen scheint nicht bloss das Breviarium, sondern auch das Justinianische Recht vorgelegen zu haben[7]).

Die Formeln sind für die Geschichte des Westgothenrechts um so wichtiger, als es an westgothischen Urkunden vor der arabischen Eroberung fast ganz fehlt[8]).

II. Ostgothische Formeln.

In den 12 Büchern Briefe (Variae) des Cassiodor[9]) (gestorben 575) stehen Formeln für das ostgothische Reich; das sechste und siebente Buch enthält Instructionen für die verschiedenen Beamten und Formeln für sonstige von der Obrigkeit ausgehende Erlasse[10]).

III. Fränkische Formeln.

1. Zu den ältesten fränkischen Formeln scheinen die 59 Formulae Andegavenses zu gehören[11]), welche sich deswegen als für den Bezirk der Stadt Angers bestimmt ergeben, weil eine grosse Zahl den Namen der Stadt enthält (andecavis civitate). Ihr Zeitalter wird dadurch begrenzt, dass die einzige bekannte Handschrift das Jahr 681 trägt[12]) und die beiden einzigen

7) Helfferich S. 60 f.

8) de Rozière p. II bemerkt, dass bisher nur eine solche im Druck erschienen sei.

9) Ueber Cassiodor vgl. Wattenbach Geschichtsquellen S. 44 ff.

10) Er sagt über seine Arbeit in der Vorrede: *Cunctarum itaque dignitatum sexto et septimo libris formulas comprehendi; ut et mihi quamvis sero prospicerem et sequentibus in angusto tempore subvenirem. Ita quae dixi de praeteritis, convenient et futuris: quia non de personis, sed de ipsis locis, quae apta videbantur explicui.*

11) Zuerst, aber sehr nachlässig herausgegeben von Mabillon Veterum Analectorum tom. IV. Paris. 1685. 8. p. 232—270, spätere Ausgabe Paris. 1723. fol. p. 388 seqq., aus einem früher Weingärtner, jetzt Fuldaer Manuscript; danach bei Bouquet tom. IV. p. 563—578; Canciani III. p. 468—481 und Walter III. S. 497—522; nach nochmaliger Benützung der Handschrift de Rozière *Formulae Andegavenses publiées d'après le MS. de Weingarten Paris. 1845. 8. und in Giraud Essai sur l'histoire du droit Français au moyen age. Tom. II. Paris. 1846, pièces justificatives p. 425—459. — Ueber das Manuscript, welches mit den Worten beginnt: *In Christi nomen incipiunt dictati*, vgl. Pertz Archiv VII. S. 801; de Rozière l. l. p. 427 sv. und Haenel Lex Rom. Wis. p. LXXIII—LXXV.

12) de Rozière p. 428 sv.

datirten Formeln aus der Zeit König Childebert's sind[13]), unter welchem wir, da der zweite Angers nie besass, nur den ersten verstehen können. Sie rühren also wenigstens zum Theil aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts her, einige Stücke mögen dem siebenten Jahrhundert angehören[14]). Die Formeln beziehen sich auf processualische, criminalrechtliche und privatrechtliche Materien, sind in einem sehr verdorbenen Latein geschrieben und berücksichtigen hie und da das römische Recht[15]).

2. 46 Formeln, welche nach Jac. Sirmond, welcher sie aus einer Handschrift abschrieb und an Bignon mittheilte, oft Formulae Sirmondicae, von ihrem ersten Herausgeber Bignon aber Formulae veteres secundum Legem Romanam genannt wurden[16]). Sie enthalten Gerichtsverhandlungen und Urkunden grösstentheils privatrechtlichen Inhalts, und scheinen zu Tours entstanden und für den Gerichtsbezirk der Stadt verfasst zu sein[17]). Hie und da sind innerhalb der Formeln auch

13) Nr. 1 beginnt: *Annum quarto regnum domni nostri Childeberto reges;* Nr. 34: *annu IIII renum (!) domni nostri Childeberto reges.*

14) Eichhorn S. 606 setzt sie auf Grund der siebenten Formel, welche ausgebildetere fränkische Einrichtungen zeige, in den Anfang des achten Jahrhunderts; diese Formel enthält das Anerkenntniss Jemandes, von einem Kloster ein Beneficium gegen einen jährlichen Zins erhalten zu haben, und es würde dieser Inhalt durchaus nicht der Abfassung im sechsten oder siebenten Jahrhundert widersprechen.

15) Nr. 10 scheint die dreissigjährige Verjährung zu kennen; Nr. 36: *et hec volontas cum Lege Aquiliani non debiat esse inconvulso;* Nr. 39: *secundum lege romana sponsata visi sum habire;* Nr. 45: *Lex Romana et antiqua consuetudo exposcit, ut unusquis homo de rebus suis propriis aliquid pro anime sue conpendium dare decreverit, licenciam habiat;* vgl. auch Nr. 53, 57.

16) Erste Ausgabe von Bignon in der Ausgabe des Marculf; dann von Baluze II. p. 467—494 mit Benützung von drei Handschriften (Baluze praef. §. 88); danach bei Bouquet IV. p. 522—537, Canciani III. p. 434 seqq. und Walter III. p. 373—398. — Es sind vier Handschriften bekannt: a) Cod. Claramontanus sec. IX, jetzt im Besitz von Keller (vgl. Haenel L. Rom. p. LXIX seq. Nr. 36), b) ein Ms. zu Langres, jetzt Phillips gehörig (Pardessus Loi Salique p. 273), c) Cod. Paris. Nr. 4409 sec. IX (Pertz Archiv VII. S. 802 f.; Pardessus p. XIII; Haenel p. LXXI. Nr. 38) enthält die ersten 33 Formeln und d) Cod. Paris. Nr. 2123. sec. X, einst Pithou gehörig (Pertz Archiv VII. 799). Baluze benützte die drei letzten Handschriften (Pardessus p. 272).

17) Nr. 3: *cum conventum Turonus civitate adfuisset;* Nr. 28: *Turonus civitatem.*

Bemerkungen für den Concipienten von Urkunden eingestreut [18]); zum grössten Theile sind sie nicht für Franken, sondern für Römer bestimmt und gehen von den Principien des römischen Rechts aus, welches häufig citirt wird [19]), einzelne sind dem fränkischen Recht angepasst [20]).

3. Die nach der Zahl der Handschriften, welche wir besitzen, verbreitetste und zugleich umfangreichste Formelsammlung ist die des Mönchs Marculfi monachi formularum libri duo [21]).

Nach dem Prooemium hat dieselbe ein Mönch Marculf, als

18) Nr. 17, 18: *sequitur supradictum textum;* Nr. 29: *et si de homicidio accusatio processerit, secundum hanc sententiam inscriptio celebretur.*

19) Z. B. Nr. 17 bei einer Schenkung: *quartam vero legitimis heredibus meis reservo,* und *cum stipulatione Aquiliana;* Nr. 15: *traditionem secundum Legem Romanam;* Nr. 32: *tale dederunt judicium ut secundum Legem Romanam* etc.; in Nr. 11 wird auch eine Stelle des Breviars citirt: *secundum sententiam illam, quae data est ex corpore Theodosiani libri quinti, dicens: „Si quis infantem a sanguine emeret* etc.," nämlich Int. c. 1. C. Th. V. 8.

20) Z. B. Nr. 33: *sed memoratus ille per triduum suum custodivit placitum, et jam dicto illo secundum legem adjectivit vel solsativit; qui nec sonia nuntiavit, nec suum placitum adimplevit. Propterea omnino tibi jubemus ut quicquid lex loci vestri de tali causa edocet satisfacere non recuset.* Vgl. auch Eichhorn §. 156. Note b.

21) Zuerst bei Bignon, nachdem einzelne Stellen von Cujacius, Brissonius und Pithoeus benützt waren; danach bei Baluze II. p. 369—434; Bouquet IV. p. 462—504; Canciani II. p. 177 seqq.; Walter III. p. 285—341. — Alle diese Ausgaben ruhen auf der ersten Ausgabe von Bignon, welcher eine Pariser Handschrift (a) Nr. 4627 aus dem zehnten Jahrhundert abdrucken liess (Pardessus p. XVII). — Ausserdem sind folgende Handschriften bekannt: b) Cod. Paris. Nr. 2123 sec. X, ehemals Pithou gehörig (vgl. Note 16); sie ist der gewöhnlichen Form gegenüber um Vieles vermehrt und enthält auch die Sirmondischen und einen Theil der Lindenbrog'schen und Baluzischen Formeln; sie sind nach der Praefatio nicht dem Bischof Landerich, sondern einem Aeglidulfus gewidmet, vgl. Pertz Archiv VII. S. 799, VIII. S. 118 f.; derselbe vermuthet an der letzteren Stelle, es enthalte die Handschrift eine zweite von Marculf vervollständigte Ausgabe; doch kann auch ebenso gut ein Anderer das Werk vermehrt und den Namen Marculf beibehalten haben. — c) Eine Leydener Handschrift bibl. publ. Nr. 114 sec. IX enthält Marculf und andere Formeln in eigenthümlicher Ordnung; Pertz Archiv VII. S. 799. Ausserdem erwähnt Pertz noch folgende drei Handschriften: d) Cod. Paris. Nr. 1596 Marculfi formulae aliquot sec. IX (Archiv VIII. S. 295), e) Middlehill Nr. 1028 sec. XV (Archiv IX. S. 499) und f) Nr. 10188 sec. XVII (Archiv IX. 502). Endlich nennt Haenel (in Richter's krit. Jahrbb. 1837. S. 187) eine Pariser Handschrift der Bibl. de Rosny (Nr. 2400): Marculphi formulae 4. sec. X.

er fast 70 Jahre alt war[22]), im Auftrage des Erzbischofs Landerich von Paris (Papa Landericus), welcher in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts lebte, verfasst, nicht sowohl um gesetzkundigen Männern zu helfen, als *ad exercenda initia puerorum;* er habe sich bei seinen Formeln theils an seine Erfahrung und an das Herkommen (*juxta consuetudinem loci, quo degimus*) gehalten, theils habe er sich eigne Formulare ausgedacht. Sein Werk zerfällt, wie er selbst sagt, in *praeceptiones regales* und *chartae pagenses*[23]), je nachdem sie Verhandlungen vor dem Könige, im Palast und Schreiben aus demselben enthalten, oder Verhandlungen, welche in den einzelnen Gauen des Landes vor dem Grafen oder den Unterbeamten geführt werden. Das erste Buch enthält die chartae regales, 40 auf das öffentliche Recht, auf Staat und Kirche sich beziehende Formeln[24]), das zweite 52 chartae pagenses privatrechtlichen Inhalts, ohne dass diese Sonderung strenge inne gehalten wäre. Wegen der Verbindung des Verfassers mit dem Erzbischof Landerich und wegen der hervorragenden Gewalt, welche dem Major domus zugeschrieben wird[25]), entstand das Werk um die Mitte des siebenten Jahrhunderts[26]); wahrscheinlich lebte der Verfasser in dem Erzbisthum von Paris und schrieb seine Formeln zum Theil mit Beziehung auf Burgund[27]). Die

22) *Cum fere septuaginta aut amplius annos expleam vivendi, et nec jam tremula ad scribendum manus est apta, nec ad videndum mihi oculi sufficiunt caligantes, nec ad cogitandum sufficit hebetudo mentis.*

23) Dem entsprechend sagt er gleichfalls in der Vorrede *tam in palatio, quam in pago.*

24) Sie bilden eine wichtige Quelle für das öffentliche Recht vor Karl dem Grossen.

25) I. 24: *sub mundeburde vel defensione inlustris viri, Majoris domus nostri.*

26) Vgl. H. Bignon in der Vorrede an den Leser und in den Noten zum Prooemium: ungefähr 660.

27) Haenel in den krit. Jahrbb. 1837. S. 190 berichtet, dass in einer Pariser Handschrift sich bei einer alamannischen Formel die Bemerkung findet: *hae formulae ad Austrasiae regnum magis pertinent, ut Marculphi ad Burgundiam.* — Dümmler S. XXXI. N. 65 spricht derselben jede Bedeutung ab, da sie keinesfalls vom Schreiber des Codex, sondern nur von einem früheren Besitzer, wahrscheinlich Pithou, herrühre. In Form. I. 8 heisst es: *tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine degant.* In I. 1 werden als Beispiele angeführt: *Monasteria sanctorum Liri-*

in ihnen enthaltenen Sätze stimmen mit dem fränkischen Recht überein und beziehen sich auch ausdrücklich auf die Lex Salica [28]); einzelne Formeln, besonders für letztwillige Verfügungen und erbrechtliche Verhältnisse zeigen Einwirkungen des römischen Rechts [29]).

4. Einige Formeln aus der merowingischen Zeit machte Pardessus bekannt [30]); sie stimmen zum Theil mit Marculf und den Lindenbrog'schen und Baluze'schen Formeln überein.

5. 26 nach dem ersten Herausgeber genannte Formulae Bignonianae [31]) beziehen sich auf fränkisches Recht und die Lex Salica [32]) und enthalten Gerichtsverhandlungen und Vertrags-

nensis, Agaunensis, Luxoviensis, von denen die beiden letzten in Burgund liegen (vgl. Bignon zu dieser Stelle).

28) I. 18: das Wergeld des Autrustio beträgt 600 Solidi; I. 22: Freilassung *jactante denario secundum Legem Salicam.*

29) II. 10: *quicquid filiis vel nepotibus de facultate pater cognoscitur ordinasse, voluntatem ejus in omnibus Lex Romana constringit adimplere;* II. 17 Ueberschrift: *qualiter in uno volumine testamentum duarum personarum condatur*, das gemeinschaftliche Testament zweier Ehegatten; über die Testamentseröffnung wird gesagt: *recognitis sigillis, inciso lino, ut Romanae Legis decrevit auctoritas* etc.; II. 37. 38: *Gesta juxta consuetudinem Romanorum, qualiter donationes vel testamenta allegentur.* Ferner II. 19: *Licet empti venditique contractus sola pretii adnumeratione et rei ipsius traditione consistat, ac tabularum aliorumque docimentorum ad hoc tantum interponatur instructio, ut fides* etc. — Gegen v. Savigny II. S. 131 ff., welcher auch in den Formeln für die Freilassung Einflüsse des römischen Rechts findet, vgl. Eichhorn I. §. 157. N. d.

30) Eine in der Bibl. de l'école des chartes, tom. I. 1839. p. 217 sv. (aus einer Pariser Handschrift Nr. 4629) und dann 14 Formeln Bibl. u. s. w. tom. IV. 1842. p. 14 svv. (aus einer Handschrift von Nancy und zwei Pariser Handschriften); diese 15 Formeln sind dann gedruckt bei Warnkönig französ. Rechtsgeschichte I. Urkundenbuch S. 1—8.

31) Bignon gab sie zuerst in seiner Ausgabe des Marculf heraus, nach der Vorrede aus einem *Codex, qui olim P. Danielis et demum Jac. Bongarsii fuerat;* dann bei Baluze II. p. 495—508; Bouquet IV. p. 538—545; Canciani II. p. 269—276; Walter III. p. 399—411; sie stehen in der Pariser Handschrift St. Germain 1596 (Pertz Archiv VIII. S. 118).

32) Nr. 5 *per solidum et denarium secundum Legem Salicam sponsare;* eine Beziehung auf römisches Recht findet sich in Form. 2: Jemand verkauft einen Sklaven *non furem, non fugitivum, nec cadivum, nec ullum vitium in se habentem;* vgl. Bignon zu Marculf II. 22.

urkunden[33]). Zum Theil mögen sie der späteren merowingischen Periode angehören[34]), einzelne sind aus der Zeit der Karolinger[35]).

6. 46 Formeln, nach dem ersten Herausgeber und im Gegensatz gegen dessen kleinere Sammlung Formulae Baluzianae majores genannt; sie sind keine Formelsammlung im eigentlichen Sinn, sondern von Baluze aus mehreren Handschriften zusammengestellt[36]), auch sind nicht alle Nummern eigentliche Rechtsformulare, sondern einzelne auch Briefe und sonstige, hauptsächlich auf Kirchen sich beziehende Schreiben. Mehrere Stücke sind wegen der Lücken in den Handschriften unvollständig. Sie beziehen sich auf Frankreich, nehmen zum Theil auf römisches Recht Rücksicht[37]) und gehören verschiedenen Zeiten an. Die letzten sechs Nummern rühren von dem Mönch Iso her (vgl. S. 255).

7. Die Formulae Baluzianae minores, auch, weil die ersten acht Formeln sich auf die Auvergne beziehen (in *pago Avernico, orbe Arvernis*), Formulae Arvernenses genannt, nahm der Herausgeber Baluze aus zwei Handschriften der Colbert'schen Bibliothek[38]).

33) Es ist daher die Aufschrift unrichtig: *Incipiunt chartae regales sive parensales;* wahrscheinlich ist zu lesen *pagensales.*

34) Seidensticker II. p. 20.

35) So Nr. 6: *Cum resedisset ille Vigarius illustris viri illius Comitis una cum ipsis Scabinis;* das Wort *Scabini* findet sich nicht vor Karl dem Grossen, vgl. Waitz Gött. Gel. Anz. 1856. S. 1569.

36) Baluze II. p. 557—590; Bouquet IV. p. 578—593; Canciani III. p. 451—464; Walter III. p. 458—484. Baluze sagt in seiner Praefatio §. 90: Addidimus nos novam formularum collectionem ex multis codicibus manuscriptis veterrimis, sed praecipue ex regiis et ex Pithoeano, tum etiam aliquas ex libris editis. — Die sechzehnte Formel steht als *Ediccio* im Cod. Paris. Reg. Nr. 4409, und auch in einer Berner Handschrift des neunten Jahrhunderts; vgl. Haenel L. Rom. p. LXXI. LXXII; Baluze benützte auch den Cod. Paris. Nr. 2123 sec. X (Pertz VIII. S. 118 f.).

37) Nr. 16 bezieht sich auf den Cod. Theodos.; Nr. 28 ist ein römisches Testament; die Formel scheint nach dem Testament des Abtes Widrad (a. 721) gebildet zu sein, vgl. Seidensticker II. p. 5; v. Savigny I. S. 320. N. e. Nr. 12 und 13 erwähnt den *Major domus Grimald*, Nr. 38 einen *Rex Burgundiae.*

38) Zuerst gedruckt unter dem Titel Formulae veteres in St. Baluzii Miscellaneorum liber sextus, hoc est Collectio veterum monumentorum, quae hactenus latuerunt. Paris. 1713. 8. p. 546—559; dann bei Canciani III. p. 464—468; Walter III. p. 488—496.

a) Die ersten acht Formeln aus einem Pariser Codex[39]), von denen die erste und letzte defect ist, beziehen sich durchweg auf römisches Recht und besonders auf die Freilassung. Die erste Formel enthält die Zeitbestimmung *Honorio et Theodosio Consilibus,* welche im Anfange des fünften Jahrhunderts Consuln waren[40]), und erwähnt einen fränkischen Einfall in den Arverner Gau, bei welchem Urkunden verloren gegangen seien[41]); in anderen Formeln findet sich bereits fränkische Terminologie[42]).

b) Die fünf sehr lückenhaften Formeln der zweiten Handschrift[43]) enthalten kirchliche Schreiben ohne juristische Beziehung.

8. Die 58 Formulae veteres incerti auctoris, welche unter diesem Titel Bignon aus derselben Handschrift herausgab, welche er für den Marculf benützt hatte, und welche man seit Baluze in den späteren Ausgaben gewöhnlich Appendix formularum Marculfi nennt, haben mit Marculf nichts weiter gemein, als dass sie mit ihm in einer Handschrift stehen[44]); in derselben werden sie *cartae senicae,* d. h. wohl Formeln für Sens, genannt[45]). Sie sind aus verschiedenen Zeiten; einige mögen mit Marculf gleichzeitig sein, andere entstanden unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen[46]). Obgleich sie sich im Allgemeinen als

39) Cod. Paris. Nr. 4697; vgl. v. Savigny II. S. 125. N. c. und VII. S. 49.

40) In den Jahren 407, 409, 412, 415, 418, 422, vgl. Seidensticker II. p. 16.

41) Für Justinianisches Recht kann nicht angeführt werden, dass in Form. 5 ein Sklave zum ingenuus freigelassen wird, vgl. N. 29.

42) Form. 6 der Ausdruck *componat;* Form. 8: *manso nostro; de alode.*

43) Aus dem Cod. Colbert. Nr. 5034. v. Savigny VII. S. 50.

44) Aber an verschiedenen Stellen, fol. 2—31, fol. 125—127, fol. 134 seq., vgl. Pardessus Loi Sal. p. XVII. Es ist daher ungenau, wenn Gengler S. 246 sie einen „in der Karolinger Zeit beigefügten Appendix" nennt. — Sie sind gedruckt nach Bignon bei Baluze II. p. 433—468; Canciani II. p. 246—268; Walter III. p. 342—372.

45) *Incipiunt cartas senicas;* Bignon sagt in der Vorrede: *Senicae enim quasi senes.* Seidensticker's I. p. 14 Erklärung: *chartae, quae Seniorum in judiciis vel curiis erant, sive quod eas Seniorum usui destinatas sive ex eorum actis et gestis decerptas esse dixeris* befriedigt noch weniger. Eine Beziehung auf Sens enthält Form. 12 vgl. Note 46.

46) Nr. 11: *Actum fuit hoc in anno VII imperii domni Karoli;* Nr. 12: *Magnoni Archiepiscopo ex Senonica urbe. Ego Ebroinus Archiepiscopus ex Biturige urbe Actum in anno decimo imperii Domini*

fränkisch ergeben, die enthaltenen Rechtssätze dem fränkischen Volksrecht entsprechen[47]), homines franci oder franci Salici und fränkische Städte und Bischofssitze erwähnt werden[48]), so enthalten sie doch auch römische Rechtssätze und Institute, und waren zur Anwendung für die Römer bestimmt und geeignet[49]). Zum grössten Theil beziehen sie sich auf Privat- und Kirchenrecht und sind, wie sich aus den Daten und den Namen in einzelnen Formeln ergiebt, zum Theil wenigstens nach wirklichen Urkunden verfasst.

9. Die sogenannten Formulae Lindenbrogianae. Lindenbrog veröffentlichte in seinem Sammelwerk ein Formelbuch, welches in einer Bearbeitung des Marculf und seines Appendix und der Bignon'schen und Sirmond'schen Formeln besteht und noch neue Formeln hinzufügt[50]); im Ganzen sind es 184 Formeln ohne Büchereintheilung. Mit Ausscheidung dessen, was bereits in anderen Sammlungen enthalten ist, sind die von Lindenbrog zuerst mitgetheilten 46 Formeln öfter gedruckt worden[51]). Sie sind fränkischen Ursprungs, zum Theil aus merowingischer[52]), zum Theil aus karolingischer Zeit[53]) und

nostri ill. et anno XLIII regni ejus Archiepiscopo Senonicae urbis Ego Cinomanicae civitatis Episcopus. — Magno ist der Erzbischof von Sens, welcher Karl dem Grossen eine Schrift über die juris σημεῖα widmete (vgl. Bignon zu dieser Stelle). — Nr. 45: *Karolus gratia Dei Rex Francorum.* — Nr. 8: *Quoniam sanctissimi Hludowici Imperatoris pietas* etc.; vgl. auch Nr. 41: *Gaico Monasterio constructo in pago Wastinense.*

47) Besonders Freilassungen nach der Lex Salica; vgl. Nr. 24, 47, 49.

48) Nr. 2, 5 und Note 46.

49) Nr. 46: *mos nobilium Romanorum.* — Die Berücksichtigung unehelicher Kinder im Erbrecht *secundum legem Romanam* Nr. 54, vgl. auch Nr. 52; Nr. 56: *quod secundum legem Romanam actum est, nullatenus revocetur.*

50) Nr. 40 ist ein Formular für den Eid der Treue, wie es Karl der Grosse im Jahre 802 den Missi per missaticum Senonense mitgab (Mon. LL. I. p. 98). — Unrichtig sagt Hillebrand S. 97 f., es seien die Lindenbrog'schen Formeln ein Anhang zu Marculf.

51) Baluze II. p. 509—556; Bouquet IV. p. 546—562; Canciani III. p. 481—492; Walter III. p. 412—457.

52) Seidensticker II. p. 19.

53) Seidensticker II. p. 19; so Nr. 12 und 38 wegen des Inhalts und Erwähnung der Missi.

theils für Deutsche, theils für Römer bestimmt[54]); in einzelnen sind noch die Namen der Personen stehen geblieben, welche in den Urkunden genannt waren[55]).

10. Eine Formel in vier Abschnitten, welche einen der Curie zu Bourges (Bitoricas) insinuirten Ehevertrag aus dem 34. Jahre Karl's des Grossen enthält[56]).

IV. Alamannische Formeln[57]).

Später als bei den Franken, welche schon im sechsten und siebenten Jahrhundert durch römische Vorbilder angeregt Formeln ausarbeiteten, wurden ähnliche Arbeiten auch von den Alamannen unternommen.

1. Am ältesten sind 24 im Anfange des achten Jahrhunderts zu Reichenau entstandene Formeln[58]), welche sich an fränkische Muster, besonders den Marculf anschliessen und grösstentheils nur die Anfänge und Ausgänge für Urkunden enthalten.

2. Eine gleichfalls zu Reichenau entstandene Sammlung, welche einzelne Nummern aus Marculf, andere aus der ersten Reichenauer Sammlung herübernimmt und auf die Lex Alamannorum sich bezieht; sie verbindet Urkundenformulare mit Briefmustern und enthält noch keine chartae regales; sie ist in zwei von einander abweichenden Handschriften erhalten und nach ihnen herausgegeben worden:

54) Nr. 75 Verlobung: *solido et denario secundum Legem Salicam;* Nr. 88: *infra noctes quadraginta secundum Legem Salicam;* Nr. 169: *secundum Legem Salicam ingenuus;* Nr. 80 eine *Traditio secundum legem Romanam;* Nr. 101 Freilassung zum *civis Romanus.*

55) Z. B. Form. 79, 100.

56) Aus einer Leydener Handschrift gedruckt bei Giraud Essai u. s. w. (vgl. Note 11) p. 460—463. — Ausserdem erwähnt Pertz Archiv VII. S. 799 noch eine Leydener Handschr. (Voss. 8. Nr. 86 sec. X), welche 11 Formeln enthält, deren einige bei Marculf stehen. — Merkel besitzt aus dem Codex Regin. Vatic. 612. 8. eine Sammlung von 66 fränkischen Formeln, deren Zeit sich aus Nr. 45 ergiebt: *Actum civitate illa ann. VII imperii domni ac praestantissimi odoni augusto equidem et promotionis nostrae indict. XIIII,* d. h. des Königs Odo von Frankreich, also im Jahre 895. Einzelne derselben stehen bei Marculf und in anderen Formelsammlungen.

57) Vgl. über dieselben besonders Dümmler das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz aus dem neunten Jahrhundert, Leipzig. 1857, in der Einleitung S. XI ff.

58) Herausgegeben von Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins III. 1852. S. 385—397.

a) in einem Codex des Beatus Rhenanus, jetzt zu Strassburg, 15 Formeln [59]), und

b) in einem St. Galler Codex des 10. Jahrhunderts [60]).

3. Eine für das Kloster Murbach bestimmte ähnliche Sammlung, welche bereits Formulare für Urkunden des Königs enthält [61]).

4. Iso, ein Mönch zu St. Gallen und Lehrer an der dortigen Klosterschule (zwischen 847—868), gestorben im Jahre 871 in Burgund [62]), verfasste Urkundenformulare, von denen uns aber nur fünf Formeln privatrechtlichen Inhalts erhalten sind [63]).

5. Mehrere Handschriften enthalten in verschiedenem Umfange eine Sammlung von Urkunden- und Briefformularen für Alamannien, welche gegen den Schluss des neunten Jahrhunderts verfasst wurde. Während sie früher elsässische Formeln, für welchen Namen es an jedem Grunde fehlt, oder St. Gallische oder

59) Herausgegeben von E. de Rozière formules inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque de Strassbourg. Paris. 1851 und in der Bibliothèque de l'école des chartes (tom. II. serie III. 1851. p. 504—526).

60) Ueber die Handschrift Pertz Archiv VII. S. 800, welcher mit Unrecht die Formeln als formulae Isonis bezeichnet. Herausgegeben von *E. de Rozière formules inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Gall. Paris. 1853.

61) Gleichfalls nach dem St. Galler Manuscript in der Note 60 angeführten Schrift gedruckt.

62) Vgl. Dümmler S. 106.

63) Sie sind zuerst gedruckt in Goldast chartarum et instrumentorum veterum Alamannicorum centuria una (Alamannicarum rerum scriptores aliquot veteres 1606. fol. II. 1. p. 35—82; Ausgabe von 1730. II. 1. p. 25 seqq.); sie stehen hier unter alamannischen Urkunden in Nr. 9, 16, 25, 34, 66; mit Unrecht wird die ganze Sammlung häufig als Formulae Goldastinae oder Alamannicae bezeichnet, während doch die meisten Nummern wirkliche Urkunden sind. — Alle Urkunden Goldast's sind bei Canciani II. p. 414—453 wiederholt. Die fünf Formeln nebst einer von Iso ausgestellten Urkunde fügte Baluze als Nr. 44—49 (II. p. 586—590) seiner grösseren Sammlung von Formeln (vgl. oben III. Nr. 6) unter der Ueberschrift Isonis monachi Sangallensis formulae bei und danach stehen sie bei Walter III. p. 484—487. Ob Baluze eine Handschrift benützte, oder diese fünf Formeln nur aus Goldast nahm, bleibt zweifelhaft, besonders auch, da er selbst sagt, er nehme seine Formeln zum Theil *ex libris editis* (vgl. oben N. 36). — Nr. 45 bezieht sich auf die geschriebene Lex Alamannorum: *illa multa componat sicut in Lege Alamannorum continetur;* Nr. 48 scheint einer alamannischen Urkunde des Jahres 837 nachgebildet zu sein (Dümmler S. 100 f.).

Alamannische Formeln genannt wurden, bezeichnet man sie neuerdings gewöhnlich als Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz[64]). Da die 22. Formel das Jahr 879 angiebt und die Briefe ihrem Inhalt nach innerhalb der Jahre 870—885 geschrieben sind, entstand die Sammlung gegen das Ende des neunten Jahrhunderts. Sie befolgt eine gewisse systematische Anordnung; voran stehen königliche Urkunden (Nr. 1 — 5), es folgen Urkunden anderer Personen privatrechtlichen Inhalts

64) Die Sammlung ist in vier Handschriften enthalten und nach ihnen öfter gedruckt worden (vgl. Dümmler S. XXIII — XXXIII): 1) Cod. Paris. suppl. lat. Nr. 1007, sec. X (vgl. Pertz Archiv VII. S. 801), welcher ehemals Pithou gehörte; nach ihm herausgegeben mit einer grossen Zahl von Fehlern von Le Pelletier im Anhang seines Codex canonum veteris ecclesiae Romanae. Paris. 1687. fol. p. 431—448; dann bei Eccard Leges Francorum (vgl. §. 3 bei den Ausgaben der Lex Salica) p. 232—246; Canciani II. p. 401—414 und Walter III. p. 523—546. — 2) eine Handschrift des Stifts Rheinau sec. X (Pertz Archiv VII. 800 f.), herausgegeben von v. Wyss Alamannische Formeln und Briefe aus dem neunten Jahrhundert, in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. VII. 1850. 4. S. 17 — 58; es stehen hier dieselben Formeln zwischen achtzehn Formeln des Klosters St. Gallen bis zum Jahre 888 und sechs Briefen aus der Zeit Ludwig's des Frommen, welche die Abtei Remiremont betreffen. — 3) Eine Wiener Handschrift aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts; sie wird beschrieben und es werden Auszüge aus ihr mitgetheilt von *Denis Codd. mss. theol. bibl. Palat. Vindob. I. 3. p. 2977 seqq.; vgl. Stälin wirtembergische Geschichte I. S. 237 f., welcher zuerst darauf aufmerksam macht, dass die von Denis ausgezogenen Formeln zum Theil bereits in den sogenannten Elsässer Formeln enthalten sind. — 4) Eine späte Münchener Handschrift (Cod. lat. 19413) aus dem Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, welche mit der Wiener Handschrift übereinstimmt. — Eine Vergleichung des Materials, welches sich in den verschiedenen Handschriften findet, liefert Dümmler S. XXXVI f. Er giebt in der angeführten Schrift S. 1 — 63 diese Formeln nach den vier Handschriften heraus; von seinen achtundvierzig Nummern waren zwölf bisher nicht bekannt; S. 82—85 fügt fünf Stücke als Appendix formularum Salomonis hinzu, welche in den früheren Ausgaben der Formulae Alsaticae bereits enthalten waren, aber in der Wiener und Münchener Handschrift fehlen. S. 87—165 enthalten reichhaltige historische und antiquarische Erläuterungen. — Die Münchener Handschrift hat gleichzeitig mit Dümmler, welcher sie nicht vollständig benützen konnte, herausgegeben: Rockinger in den Quellen zur baier. und deutschen Geschichte VII. 1858. S. 187—256, welcher von derselben allgemeinen Ansicht über Werth und Ursprung der Sammlung ausgeht; vgl. S. 29—42, wo er auch von der Münchener Handschrift handelt, über welche er schon vorher in den Gel. Anz. der baier. Akademie 1857. Bd. XLIV. S. 473 — 476 Nachricht gegeben hatte.

(Nr. 6—22); den grössten Theil der Sammlung bilden die dann folgenden Briefe. Bisweilen streut der Verfasser kleinere Bemerkungen für die Concipienten von Urkunden zur Unterweisung ein. Die Formulare für Urkunden scheinen von dem Verfasser zum Theil ohne Vorbild entworfen zu sein [65]), die Briefe dagegen sind Originalien, welche fast ohne Veränderung mitgetheilt werden. Alle Stücke beziehen sich auf Alamannien und scheinen nicht für ein Kloster, sondern für ein Bisthum und zwar für Constanz verfasst zu sein [66]). Wenn es sich auch nicht mit Sicherheit begründen lässt, dass der Verfasser Bischof Salomo III. von Constanz (890—920) war [67]), so ist es doch nach den benützten Actenstücken gewiss, dass er dem Bischof sehr nahe stand und den Zutritt zu seiner Canzlei hatte.

V. Baierische Formeln.

Wir kennen eine wahrscheinlich in Salzburg entstandene Formelsammlung [68]), welche in einer Handschrift von späterer Hand bezeichnet wird als *liber breviarius unius cujusque rei,* aus 126 Formeln mit einzelnen theoretischen Bemerkungen über die Abfassung besteht und wahrscheinlich aus zwei Sammlungen zusammengesetzt ist. Briefe und Urkunden werden auch hier von einander gesondert; zuerst Urkunden- und dann Briefformulare (Nr. 1—24; Nr. 25—44), dann noch einmal Urkunden (Nr. 45—54 und 58, 59) und Briefmuster (Nr. 55—57, 60—124); die letzteren geben zum Theil nur die Eingänge der Schreiben. Die Sammlung besteht aus einer Verarbeitung grösstentheils fränkischer Muster und benützte Briefe und Formeln aus Marculf, dem Appendix Marculfi, den Formeln Lindenbrog's u. s. w.; eine Reihe von

65) Zwei Nummern sind als formulae Isonis bekannt, eine findet sich bei Lindenbrog und eine weitere bei Baluze, vgl. die Tafel bei Dümmler S. XXXVI f.

66) Dümmler S. XIX.

67) Wie Dümmler S. XX ff. auszuführen such.

68) Sie steht in einer Münchener Handschrift des neunten Jahrhunderts (Cod. lat. monac. 4650) und zum Theil auch in einer Copenhagener Handschrift, und ist als „Salzburgisches Formelbuch aus des Erzbischofs Arno Zeit" veröffentlicht von Rockinger in den Quellen zur baier. und deutschen Geschichte. VII. 1858. S. 45—186 (nach der Münchener Handschrift und unter theilweiser Berücksichtigung der Copenhagener); über die Handschrift und das Werk vgl. Rockinger S. 5—21 und in den Münch. Gel. Anz. (vgl. Note 64) S. 465. 469. 470.

Briefen rührt von Alcuin her[69]). Dass die Sammlung in Salzburg entstand, wird dadurch wahrscheinlich, dass sie einen Brief des Abtes Angilbert und neun Briefe Alcuin's an den Erzbischof Arno von Salzburg, dass sie ferner eine Schenkungsurkunde enthält (Nr. 58), *sancto Petro atque Hrodperto ad monasterium illud, ubi ille sanctus corpore requiescit,* d. h. also an das Salzburgische Kloster[70]), und dass am Schlusse derselben sich die in baierischen Urkunden stehende Formel: *Isti sunt testes per aurem tracti* findet. Da die Briefe an Arno nur in Salzburg anzutreffen waren, entstand die Sammlung wohl hier und auf seine Anregung, und zwar, weil Arno im Jahre 821 starb, in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Sie scheint häufig benützt zu sein, da baierische Urkunden vielfach mit den Mustern übereinstimmen[71]).

VI. Formeln unbestimmter Volksstämme.

Sieben Formeln, welche in einer Handschrift unter anderen Schriftstücken des neunten Jahrhunderts stehen, führen dort den Namen Epistolae Alati[72]). Ueber den Verfasser und alle

69) Vgl. die tabellarische Uebersicht bei Rockinger S. 5—8. Der compilatorische Charakter ergiebt sich z. B. aus Nr. 50 einer Freilassungsurkunde, *jactante denario secundum legem Salicam.*

70) Rockinger S. 130.

71) Vgl. Rockinger S. 18 und seine Bemerkungen zu einzelnen Formeln. — Ich kann keinen Grund einsehen, warum Gengler S. 247 und Zöpfl S. 75. N. 2 als baierisches Formelbuch auch aufführen: *Anamodi subdiaconi Ratisponensis traditionum Sanct-Emmeranensium libri II;* gedruckt bei Pez thesaurus anecdotorum novissimus I. pars III. p. 191—286 und Wittmann in den Quellen zur baier. und deutschen Geschichte. I. 1856. S. 1—146 (keine von beiden Ausgaben giebt den ganzen Urkundenschatz des Codex). Es sind diese zwei Bücher nur ein Urkundenbuch und nirgends zeigt sich die Absicht, Muster für spätere Urkunden zu geben; der Sammler wollte nur das gesammte Urkundenmaterial authentisch zusammenstellen, wie er in der Vorrede (Pez p. 199; bei Wittmann fehlt diese Stelle) sagt: *plurimas scedas Traditionum colligens in unum Collectarioli hujus corpusculum complexui atque conclusi, quatenus errore summoto facilius cum necesse foret, per capitula antenotata nanciscerentur et cognoscerentur;* daher sind auch die Zeitangaben, die Ortsnamen, die Namen der handelnden Personen und der Zeugen überall beibehalten.

72) Aus einer Münchener Handschrift (Cod. lat. monac. 19410) aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, herausgegeben von Rockinger in den Quellen zur baier. und deutschen Geschichte VII. 1858. S. 169—185; über

sonstigen Fragen in Betreff dieser Sammlung sind wir ohne Nachricht; vielleicht entstand sie im Anfange der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts[73]), und zwar in Fulda, da die übrigen Stücke der Handschrift mehrfach die Schriften des Rhabanus Maurus benützen.

Ferner sind für den deutschen Process die sich auf Gottesurtheile beziehenden Formeln[74]) von Interesse, sei es, dass sie das ganze Verfahren des Ordals in ausführlicher Vorschrift erläutern, sei es, dass sie bloss einzelne auf dasselbe bezügliche Formeln enthalten.

sie Rockinger S. 21—29; nach seiner Copie auch abgedruckt von E. de Roziere formules inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque royale de Munich, in der Revue de droit français et étranger. tom. IV. 1858. p. 74—84.

73) Nr. 3: *anno X regni domni Hludvici regis in orientali Francia;* in Nr. 6, wo am Schluss die Worte: *Signum domni Gluduvici gloriosissimo regi* stehen, erwähnt der König seinen Vater Ludwig, so dass die Urkunde selbst von Ludwig dem Deutschen ausgestellt ist.

74) Ueber solche Formeln vgl. Rockinger in den Quellen u. s. w. a. a. O. S. 322 ff.; S. 325. 326 führt er auf, was bisher davon gedruckt ist, und veröffentlicht (S. 341—400) aus fünf Münchener Handschriften eine Reihe von Stücken über das Verfahren bei Gottesurtheilen, welche zum Theil der folgenden Periode angehören mögen, über sie S. 328 ff. — Gengler im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit II. 1855. S. 15 f. 38 ff. 69 ff. 87 f. berichtet über einen Bamberger Codex des zwölften Jahrhunderts mit einem *Ordo ad faciendum judicium sive per aquam ferventem sive frigidam sive per ferrum. Cum aliquis infamatus fuerit pro furto, adulterio, formicatione, veneficio, vel pro quocunque maleficio, et ipse interrogatus fuerit, sic discutiendus erit.* — Angelsächsische, die Ordalien betreffende Formeln bei Schmid die Gesetze der Angelsachsen. 1858. S. 414—421.

Keiner besonderen Erwähnung bedürfen die Formulae exorcismorum, da sie keinen juristischen Gehalt haben; vgl. über sie Rockinger a. a. O. S. 315—321.

Ueber die langobardischen Formeln ist bei der nächsten Periode zu handeln.

Vierter Abschnitt.

Die Bedeutung des römischen Rechts.

§. 25.

Bei den einzelnen Quellen, welche in den vorigen Paragraphen besprochen sind, ist überall angeführt worden, ob sie römisches Recht aufgenommen haben, und wie viel von demselben. Dieser Paragraph hat die Aufgabe, übersichtlich das Mitgetheilte zusammenzufassen und allgemeinere Gesichtspunkte aufzustellen [1]).

In denjenigen Staaten, welche auf römischem Boden gegründet wurden, behielt das römische Recht noch immer eine grosse Bedeutung, weil die Deutschen die unterworfenen Völker, besonders auch die Römer im Allgemeinen beim Genuss ihres bisherigen Rechts beliessen und nur in einzelnen Beziehungen dem Recht des herrschenden Stammes unterwarfen [2]). Es kam für die Römer

1) Wir können für diese Periode kürzer sein, als für die folgende, weil wir für sie das classische Werk v. Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter besitzen, dessen Bd. I. II und die Nachträge in Bd. VII hieher gehören; ausserdem vgl. Erxleben Einleitung in das röm. Privatrecht (Lehrb. des röm. Rechts Bd. I). 1854. S. 408 ff.

2) Die Geltung des römischen Rechts für die Römer wird z. B. ausgesprochen Marculf I. 8: *tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine degant et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas;* Chlothar II. c. 4 (Mon. LL. I. p. 2 vgl. oben S. 216. N. 12): *Inter Romanos causarum Romanis legibus praecipimus terminari;* Pippini Cap. a. 768. c. 10 (Mon. LL. II. p. 14): *Ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat;* vgl. auch L. Rib. 31. §. 3; Cap. a. 801. c. 8, 803. c. 2, a. inc. c. 6 (Mon. LL. I. p. 84. 121. 192).

römisches Recht gewissermassen als Volksrecht ebenso zur Anwendung wie für die Alamannen alamannisches, für die Sachsen sächsisches Recht u. s. w. Das römische Recht war also den Volksrechten in dieser Beziehung coordinirt und hatte keine gemeinrechtliche Geltung [3]). Wegen der praktischen Bedeutung des römischen Rechts liessen die Könige der Westgothen und der Burgunder für den Gebrauch der Römer besondere Gesetzbücher aus den römischen Quellen bearbeiten; daneben sollte bei den Burgundern das für diese ausgearbeitete Gesetzbuch auch für die Römer in vielen Beziehungen zur Anwendung kommen. Theodorich, König der Ostgothen, verfasste ein Gesetzbuch aus den römischen Quellen, welches nicht bloss von den Römern, sondern auch von seinen Gothen gebraucht werden sollte; eine ähnliche territoriale Geltung hatte wahrscheinlich auch die sogenannte Lex Romana Curiensis, welche für die Rhätier aus römischen Quellen geschöpft und mit einzelnen deutschrechtlichen Sätzen vermehrt war.

Wo Deutsche und Römer unter einander in denselben Staaten oder Gemeinden wohnten, konnte ein gegenseitiger Einfluss ihres Rechts nicht ausbleiben, und es sind in den Gesetzbüchern derjenigen Völker, welche römisches Gebiet in Besitz genommen haben, Grundsätze des römischen Rechts in grösserem oder geringerem Umfange anerkannt worden. Am meisten Einfluss auf die einheimische Gesetzgebung erhielt das römische Recht bei den Westgothen, deren Könige in ihren Redactionen der westgothischen Gesetze vom römischen Recht immer mehr aufnahmen, bis sie ihrem Gesetzbuch unter Aufhebung des Breviarium gemeinrechtliche Bedeutung ertheilten. Die Langobarden nahmen in ihre Edicte nur vereinzelte Bestimmungen über Verjährung, die Burgunder die letztwilligen Verfügungen, die Verjährung und die römische Freilassung aus dem römischen Recht herüber. In der Lex Salica und der Lex Alamannorum wird die Verwandtschaft als Ehehinderniss nach den Grundsätzen des römischen Rechts aufgeführt. Bei den Ribuarien wurde die Beweiskraft der Urkunde und die römische Freilassung in der Kirche anerkannt; die fränkischen Capitularien enthalten in kleiner

3) Die Grenzen für die Anwendung römischen Rechts auf die Römer im Staats- und Strafrecht brauchen wir hier nicht anzugeben.

Zahl Sätze über die Verjährung, die verbotenen Verwandtschaftsgrade und das Repräsentationsrecht für die Erben. In dem Volksrecht der Baiern, welches aus verschiedenen Rechtsquellen compilirt ist, stehen sehr viel mehr Sätze des römischen Rechts, welche aber alle in dasselbe aus dem Westgothenrecht gekommen sind. Dagegen enthalten die Rechte der Völker im Innern Deutschlands, Sachsen, Friesen und Thüringer, und der Angelsachsen keine Spuren römischen Rechts. Den Gesetzen entsprechend finden sich auch nur in den Urkunden und Formeln der Langobarden und der Volksstämme in Gallien römische Rechtssätze und Rechtsausdrücke.

Römisches Recht kam also nur bei solchen Völkern zur Anwendung, welche Römer in grösserer Zahl unter sich wohnen hatten, und auch bei ihnen, abgesehen von den Westgothen, gestattete man dem fremden Recht nur Einfluss in dem Eherecht und mit Bezug auf die Urkunde, letztwillige Verfügung und Verjährung. Die Deutschen nahmen hier ihnen bisher unbekannte Grundsätze herüber wegen ihrer leicht einleuchtenden Zweckmässigkeit oder der Möglichkeit, durch sie späteren Rechtsstreitigkeiten zu begegnen; aber auch sie wurden in lebendiger Weise mit dem eigenen Recht verarbeitet. Man hielt sich nicht strenge an die Sätze des fremden Rechts, sondern, indem man den Rechtsgedanken ihm entlehnte, z. B. dass durch Verlauf von Zeit aus dem Factum ein Recht werden könne, stellte man den Rechtssatz selbst in durchaus selbständiger Weise auf und bestimmte z. B. die Fristen für die Verjährung in von den römischen abweichender Weise. Nirgends steht das römische Recht über dem deutschen oder darf es dasselbe allgemein ergänzen, sondern es kommt nur zu gesetzlicher Geltung, wo es durch die Praxis bereits zugelassen war oder einem anerkannten Bedürfnisse entgegenkam.

Eine weitere Bedeutung hatte das römische Recht als Recht des Clerus und der Kirche. Da die christlichen römischen Kaiser in ihren Gesetzen vielfach das Recht der Kirche und des Clerus bestimmt hatten, fanden diese ausgebildeten Grundsätze auch in den deutschen Staaten Anwendung, weil es in den Volksrechten an ausreichenden Bestimmungen fehlte. Sodann war aber auch die Geistlichkeit Rom unterthan und beanspruchte, mochte sie leben, wo sie wollte, allein nach römischem Recht beurtheilt zu werden. Die Lex Ribuaria anerkennt diese Bedeutung des römi-

schen Rechts[4]) und die Capitularien bestätigen sie[5]). Allerdings kommen in der Lombardei auch Fälle vor, dass Geistliche oder Kirchen nicht nach dem römischen, sondern nach dem Stammes- oder Landesrecht leben, indessen verschwinden sie seit dem 11. Jahrhundert und das römische Recht greift als ausnahmlose Regel Platz[6]). Zeigte sich daher in den Gesetzbüchern irgendwo eine Lücke, so war das römische Recht für die Kirche die allgemein ergänzende Quelle, aus welcher der Ungewissheit abgeholfen wurde[7]); und auch die Kaiser benützten besonders wenn sie in Italien waren, die römischen Gesetzbücher, wo es sich um das Recht der Geistlichkeit handelte[8]).

4) Tit. 58. §. 1: secundum legem Romanam, qua Ecclesia vivit.

5) Ludwig der Fromme in den Edicta Langobardorum c. 55: Ut omnis ordo ecclesiarum secundum Romanam legem vivant, et sic inquirantur et defendantur res ecclesiasticae, ut emphyteusis unde damnum patiuntur, non observetur, sed secundum legem Romanam destruatur; vgl. v. Savigny I. S. 134; weitere Stellen bei v. Savigny S. 141—143. — Miracula Benedicti, Acta Sanctorum 21. März. 8. 309 (Roth Beneficialwesen S. 96 f.): *iterum oboritur controversia inter hujus loci* (Floriacum) *advocatum et advocatum S. Dionysii. Colliguntur ab utriusque partibus plurimi legum magistri et judices, qui pro partibus decertarent. Praeterea aderant missi Sed cum litem in eo placito finire nequirent, eo quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas non possent perfecte discernere, visum est missis dominicis, placitum Aurelianis mutare.* — Hontheim hist. Trevir. I. p. 144. a. 797 (Urkunde Karl's des Grossen), ein Bischof giebt gewisse Güter heraus, *secundum quod lex Romana docet et sui scabinii ei judicaverunt.*

6) Dass Geistliche nicht immer nach römischem Recht lebten, beweist eine Urkunde bei Dönniges Staatsrecht S. 497. N. 1: *Tunc Hugo Abba pro manibus tenebat capitulum, quod idem* (Otto III.) *imperator fecerat de cartulis falsis, ubi continebatur: Si quis aliquam cartulam falsam appellaverit et per pugnam eam approbare voluerit ita ut discernatur. Quod et Hugo abba una cum suo advocato voluit facere secundum suam Langobardorum legem. Sed hi qui ex parte Gregorii abbatis erant neque pugnam voluerunt recipere, neque ipsam brevem ad manum collationis perducere sicuti lex praecepit Romana.* Weitere Belege bei v. Savigny I. S. 143 und Hegel I. S. 436 ff. — Wenn auch das römische Recht im Allgemeinen für den Clerus gegolten haben mag, so ist es doch in den Gegenden, in welchen man, wie im Inneren Deutschlands, keine Kenntniss von ihm hatte, von der Geistlichkeit weder beansprucht worden, noch konnte es für sie zur Anwendung gebracht werden.

7) Vgl. oben §. 7. N. 75.

8) So heisst es in einem Cap. inc. anni, welches in den Handschriften den Capp. Langob. Karoli et Pippini beigegeben wird (Mon. LL. I. p. 191. c. 2): *Dum relegissemus aliquibus capitulis ex Romanis legibus, in novella Justiniani invenimus*

Die Kenntniss des römischen Rechts gewann man aus den verschiedenen Sammlungen desselben; am weitesten verbreitet war das Breviarium Alaricianum, welches man in Spanien, Gallien, der Schweiz und auch in Süddeutschland anwendete und excerpirte, daneben besonders Julian's Epitome der Novellen; dagegen traten im früheren Mittelalter Justinian's Gesetzbücher zurück und wurden besonders nur in Italien und in kirchlichen Quellen gebraucht[9]). Da die Grundsätze des römischen Rechts nur durch wissenschaftliches Studium kennen gelernt werden konnten, so hören wir auch aus dieser Zeit von Männern, welche in Frankreich das römische Recht, besonders aber das Breviar studirten[10]).

Wenn auch Kenntniss und Anwendung des römischen Rechts auf die Römer und die Geistlichkeit beschränkt war und dasselbe nur in einzelnen Beziehungen von den Deutschen recipirt wurde, so finden sich doch bisweilen auch noch sonst Spuren des römi-

scriptum inter cetera de constitutione Theodosii imperatoris, et Valentiniani augusti ad Albinum praefectum, ut nullus audeat episcopos, presbyteros, diaconos accusare; es entscheidet hier der Kaiser eine kirchenrechtliche Frage nicht nach seiner Ansicht, sondern mit Anschluss an ein römisches Gesetz; übrigens ist Inhalt und Sprache des Capitulars verdächtig. Ueber die benützte römische Quelle vgl. gegen Blume (in den Mon. LL. l. l.) Knust in den Heidelb. Jahrbb. 1837. S. 39; es sei ein dem Breviar angehängtes Gesetz, welches Sirmond als zwanzigstes bekannt gemacht hat. — In Rom entscheidet der Kaiser nach römischem Recht: Annal. Tiliani contin. ad a. 801 (802) (Mon. SS. I. 223; vgl. auch Enhardi Fuldensis Annales a. 801, Mon. SS. I. 352) *jussit eos, qui pontificem deposuerunt, exhiberi: et habita de eis quaestione, secundum legem Romanam ut majestatis rei capitis damnati sunt.* Vgl. auch v. Savigny II. S. 205 f.

9) Für die Benützung der römischen Rechtsquellen ist v. Savigny's Werk und besonders das zweite Quellenverzeichniss des zweiten Bandes (S. 500—522) zu vergleichen, welches die Stellen der römischen Rechtsbücher angiebt, welche in mittelalterliche Quellen übergegangen sind.

10) Gregor. Tur. IV. 24 sagt von einem Celsus, welcher Patricius in Burgund war, er sei *juris lectione peritus;* IV. 41 von einem *Andacharius, Felicis Senatoris servus qui ad obsequium Domini deputatus, ad studia literarum cum eo positus, bene institutus exercuit. Nam de operibus Virgilii, Legis Theodosianae libris, artemque Calculi adplene eruditus est.* — Vita Boniti (Ende sec. VII; Acta SS. Jan. XV. p. 1070): c. 1. *Bonitus Arvernicae urbis oriundus fuit. Cujus pater Theodotus, mater vero Syagria vocitata est, e Senatu Romano duntaxat nobili prosapia Grammaticorum imbutus initiis, nec non Theodosii edoctus decretis.* — Vgl. auch v. Savigny II. S. 123 f.

schen Rechts in Urkunden und Formeln. Doch dürfen wir dieselben nur in den seltensten Fällen als Beweise für die wirkliche Anwendung des fremden Rechts betrachten, meistens sind es nur Formeln oder Phrasen, welche ohne reelle Bedeutung von den Notaren, welche regelmässig Geistliche waren, aus römischen Formeln herübergenommen worden[11]).

11) v. Savigny I. S. 480: „Vieles, was sich in wirklichen Urkunden sowohl, als in Formelbüchern findet, ist gar nicht für einen wirklich gedachten Begriff oder Satz zu halten, dessen Fortdauer also dadurch bewiesen werden könnte, sondern es ist oft Jahrhunderte lang nur als eine völlig todte Form gedankenlos und oft lächerlich entstellt nachgeschrieben worden." Richtig urtheilt auch Stälin wirtemb. Gesch. I. S. 228. — Es gilt dies auch besonders von der Erwähnung der Arcadiana, Aquiliana und der duplae stipulatio; über die einzelnen Stellen und ihre Bedeutung vgl. Bluhme in Bekker's und Muther's Jahrbuch III. S. 207 ff. — Stellen aus alamannischen Urkunden, in denen der Ausdruck Falcidia oder Falsicia ohne Rücksicht auf das Erbrecht bloss den gesetzlichen oder den vierten Theil bedeutet, vgl. Stobbe Lex Romana Utinensis p. 20 und Schäffner das römische Recht in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. 1859. S. 22 ff. — Urkunden des fränkischen Reichs, in denen das römische Recht benützt ist, sind zusammengestellt bei v. Savigny II. S. 106 ff. — Hontheim hist. Trev. I. p. 154. a. 804: *Cum in libris Theodosiani et Hermogeniani seu Papiani, per quem lex continet, scriptum est, quod donatione traditio subsequatur, Igitur ego* etc.

Zweite Periode.

Vom Ende des neunten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

§. 26. Einleitung.

1. Als nach dem Tode Ludwig's des Frommen Deutschland als ein besonderes Reich aus dem Gesammtstaate Karl's des Grossen ausschied, wurde der Rechtszustand im Einzelnen so wenig verändert, dass die bisher geltenden Rechtsnormen in Kraft bleiben konnten und es zunächst keiner neuen gesetzgeberischen Thätigkeit bedurfte; die Capitularien behielten auch in den einzelnen Theilen des Reichs wenigstens die formelle Gültigkeit, und es lebte jeder Stamm des deutschen Volks nach seinem ungeschriebenen oder verzeichneten alten Stammesrecht. Aber im Laufe der Zeit änderten sich nicht bloss die Grundlagen, auf welchen der Staat durch die Karolinger aufgerichtet war, sondern auch die ständischen Verhältnisse, die Ansichten über die Verbrechen und deren Strafen, und über die Beweismittel in einem solchen Grade, dass Capitularien und Volksrechte, wenn sie auch niemals durch einen staatlichen Act aufgehoben wurden, doch allmälig ausser Uebung kommen mussten.

Während der karolingische Staat seinen Mittelpunkt im Kaiser hatte und seinen verschiedenen Theilen Beamte vorstanden, welche dem Kaiser in jeder Beziehung unterworfen waren, zerfiel jetzt Deutschland in eine grosse Zahl von Herrschaften, welche nur lose durch das Lehnsband zusammengehalten wurden und eine immer grössere Unabhängigkeit von dem Kaiser anstrebten und erreichten; die Lehnsverhältnisse durchdrangen das gesammte Staatswesen und liessen das Volk in neue Stände zerfallen. Die alten Volksrechte hatten vornehmlich von dem Straf-

recht gehandelt und die Bussen für die Verbrechen nach dem ständischen Unterschiede bestimmt; mit der Bildung neuer Stände und mit der allmäligen Ausdehnung der öffentlichen Strafen gegenüber den bisherigen Privatbussen wurden neue strafrechtliche Grundsätze nothwendig. Der sich ausbreitende Verkehr, das aufblühende städtische Leben, die veränderten Grundbesitzverhältnisse machten die fortdauernde Geltung der alten Gesetze unmöglich und liessen neue Rechtssätze sich ausbilden.

Aber eben wegen der allmäligen Umgestaltung des deutschen Staats und deutschen Lebens lässt es sich nicht genauer bestimmen, seit wann man aufhörte auf die alten Gesetze zurückzugehen, und es bieten die Quellen nur wenige Momente dar, aus welchen sich diese Frage entscheiden liesse; einen gewissen Anhaltspunkt geben die Abschriften der Rechtsquellen, da man in jener Zeit, welcher jedes wissenschaftliche Interesse an historischen Documenten fremd war, ein Gesetzbuch nur für praktische Zwecke abschrieb. Noch aus dem 12. und 13. Jahrhundert haben wir Abschriften der Lex Alamannorum und Lex Baiwariorum [1]), und Otto von Freising berichtet, dass zu seiner Zeit, also im 12. Jahrhundert, edle Franken sich nach der Lex Salica richteten [2]). Thietmar's [3]) Nachricht, dass König Heinrich II. im Jahre 1002 zu den Sachsen gesagt habe: *legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere,* bezieht sich wohl weniger auf die geschriebene Lex Saxonum als auf das gesammte Recht des Sachsenvolkes [4]). Spätere Könige, wie Friedrich I. und Otto IV. [5]), berufen sich auf die *capitularia praecedentium regum* oder bezeichnen bestimmter die Gesetze Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen, d. h. also die Sammlung des Ansegisus als ihre Richtschnur. Allein es sind dies nur vage Aeusserungen, welche in den erhaltenen Gesetzen und Urkunden keine Rechtfertigung finden, und es existirte von

1) Merkel de rep. Al. p. 74. N. 4.

2) Vgl. §. 3. N. 112.

3) Chronic. V. c. 9. Mon. SS. III. p. 795.

4) Giesebrecht II. S. 565 versteht mit Recht unter der Lex crudelissima „das gesammte Gewohnheitsrecht der Sachsen und insbesondere die gültigen Bestimmungen des Landfriedens —; diese waren bei der harten Natur des Volkes wohl besonders streng.“

5) Vgl. die Stellen bei Pertz Mon. LL. I. p. XIII. not.

den alten Gesetzen nur eine dunkle Kunde, ohne dass die Bestimmungen selbst genauer bekannt waren, oder im Leben beobachtet wurden [6]). Ebenso wenig Gewicht dürfen wir darauf legen, dass in späteren Urkunden häufig gesagt wird, es richte sich Jemand nach der Lex Alamannorum oder Lex Baiwariorum [7]); denn in den meisten derartigen Stellen bedeutet Lex das Volksrecht im Allgemeinen, ohne dass man an das geschriebene Recht denken dürfte. Und es versteht sich von selbst, dass wenn auch die geschriebenen Leges Barbarorum längst ausser Uebung gekommen waren, die rechtlichen Verschiedenheiten der Stämme noch lange Zeit hindurch fortbestanden.

Auch wird die fortdauernde Beobachtung der alten Gesetze nicht dadurch bewiesen, dass die Verfasser des Deutschenspiegels und des Schwabenspiegels die Lex Alamannorum, Baiwariorum und Capitularien benützten: ihre Arbeit ist Compilation, und ebenso wie z. B. die von ihnen benützten Quellen des römischen Rechts werden auch diese zur Zeit, als sie schrieben, ohne praktische Bedeutung gewesen sein [8]). Auch die Vergleichung mit dem älteren Sachsenspiegel führt darauf; sein Verfasser, welcher das Recht desjenigen Volksstammes verzeichnet, welcher am festesten an seinem Recht hielt, kennt die Lex Saxonum nicht mehr. So

6) Ein Beispiel der Anwendung der Lex Baiwariorum im Jahre 1056 enthält Kraut Grundriss §. 17. N. 2 (Mon. Boica. XXIX. P. I. p. 123): *Otto sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens traditus est satanae Et ob hoc secundum legem bavariorum* (L. Baiw. VI. 1. §. 2) *in nostro colloquio diffinitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere.*

7) Darauf berufen sich z. B. Heineccius antiquitates I. p. 339, histor. jur. p. 800. 801; Biener II. 1. p. 5; Dönniges deutsches Staatsrecht S. 574. N. — Gaupp das alte Gesetz der Thüringer S. 36. N. 2 stützt sich auf die Urkunden a. 1246: *civitas ista* (Münden) *cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur et potitur*, und a. 1272: *Dicunt* (die Bürger von Grünberg) *itaque se Francones esse, et ideo sortiti sunt jus Francorum;* allein dieselben sind nicht, wie er sagt, „die unzweideutigsten Zeugnisse der Fortdauer der alten Volksrechte auch im späteren Mittelalter," sondern beweisen nur das Fortbestehen der Stammesunterschiede und damit auch der Rechtsverschiedenheiten. Selbst eine Urkunde, wie a. 1094: *Boto Noricus natione vivens Bavarica lege* liefert noch keinen Beweis für die Fortdauer der Persönlichkeit des Rechts.

8) Die entgegengesetzte Folgerung macht Kraut de codicibus Luneburgensibus. Gött. 1830. 4. p. 26.

ist die Benützung der Leges im Schwabenspiegel nur ein Zeugniss für die literarische Bildung des Verfassers, nicht für die fortdauernde Uebung der Gesetze[9]).

Es wurden also die Volksrechte nicht durch die Rechtsbücher ausser Kraft gesetzt[10]), sondern es entstanden die Rechtsbücher, als die Volksrechte keine Geltung mehr hatten, um die Lücke auszufüllen[11]).

2. Nachdem die geschriebenen Gesetze ihre Geltung verloren hatten, lebte das deutsche Volk wieder wie ehedem nur nach dem Gewohnheitsrecht und dem Herkommen, welches sich im Laufe der Zeit weiter und weiter entwickelte und je nach dem Stamm, dem Lande oder der Gemeinde in den verschiedensten Formen ausbildete. Das Recht war bis zum 12. Jahrhundert im Wesentlichen ungeschrieben und lebte nur in dem Wissen derjenigen Männer, in deren Kreise es galt. Man hatte eine heilige Scheu, dieses althergebrachte Recht umzuändern, und schrieb einem Rechtssatz, für je älter man ihn hielt, eine um so grössere Autorität zu; gern bezeichnete man die geltenden Grundsätze als von den Vätern überkommen oder suchte sie auf berühmte Gesetzgeber, wie Karl den Grossen, Otto I. oder Friedrich I. zurück-

9) „So hatte der Verfasser der im zwölften Jahrhundert geschriebenen Chronik von Lorsch noch die geschriebene lex Salica und Ribuariorum vor Augen, Chronic. Lauresham. c. 3 (Cod. Lauresham. I. 10)." (Walter deutsche Rechtsgeschichte §. 314. N. 2.) — Der Lombardacommentar des Albertus aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts führt I. 33 (Anschütz die Lombardacommentare des Ariprand und Albertus. 1855. p. 66) die Lex Salica an: *Simplici enim Salica lege tenebatur, qui puerum invitis parentibus tondebat;* Jacobus de Ardizone, welcher zwischen 1234 und 1240 seine Summa feudorum schrieb, verweist öfter auf die Volksrechte, besonders die Lex Salica, Lex Ribuaria und Alamannorum, vgl. Laspeyres über die Entstehung der Libri feudorum. 1830. S. 55. N. 109; auch die Glossatoren sind in gewissem Grade mit den Volksrechten und Capitulariensammlungen bekannt, vgl. Maassen in Bekker's und Muther's Jahrbuch II. S. 229 ff.

10) Wie Kraut de codd. Luneb. p. 26 glaubt.

11) Die Capitularien mögen etwa um das Jahr 1000 ausser Gebrauch gekommen sein. Pertz Archiv VI. S. 709 glaubt, dass ihr Ansehen bis in das elfte Jahrhundert fortwährte. Im zehnten Jahrhundert gehen die Könige noch von der unmittelbaren Geltung der Capitularien aus; so sagt Otto I. (Mon. LL. II. p. 26), man habe den Beschluss gefasst *canonum sanctorumque patrum auctoritate nec non capitularium praecedentium regum institutis coram positis.*

zuführen und dadurch vor jedem Angriffe sicher zu stellen. Herkommen und Gewohnheitsrecht hielt man so hoch, dass man sich oft, selbst wenn es durch die Gesetzgebung anerkannt war, lieber auf die *consuetudines laudabiles* als auf die Schrift berief[12].

War so die Volksthümlichkeit des Rechts gesichert, so entstand doch auch eine grosse Rechtsunsicherheit, und es wurden Klagen über den Mangel an einem festbestimmten, oder das ganze Deutschland umfassenden Recht allgemein; so sagt z. B. Friedrich II.[13]: *licet per Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto; quia tamen ardua quaedam, que generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant specialiter introducta, quorum partem aliquam, si quando casus trahebat in causam, ficta magis opinio, quam statuti juris aut optente*[14] *contradictorio judicio consuetudinis sentencia terminabat* etc.[15].

Erst allmälig seit dem 11. und 12. Jahrhundert beginnen die Rechtsaufzeichnungen, welche zum grössten Theile kein neues Recht schufen, sondern nur, um jedem Zweifel zu begegnen, das geltende Recht durch die Schrift fixirten, sei es dass die Gemeinde selbst, oder ein Privatmann ohne höhere Autorisation die Aufzeichnung unternahm. Diesen Charakter haben sowohl die Rechtsbücher, als auch die Landrechte, Dienstrechte, Lehnrechte, Hofrechte und manche Stadtrechte. Daneben regelte man aber auch durch Uebereinkunft solche Verhältnisse, für welche es an festen, in der Ueberzeugung der Gesammtheit lebenden Rechtsnormen fehlte. Nicht die Gesetzgebung des Kaisers oder der Landesherren, sondern die Autonomie der Gemeinden ist die fruchtbarste Quelle der Rechtserzeugung; nicht von Kaiser und Reich gingen allgemeine für ganz Deutschland verbindliche Normen aus, son-

12) Riccius Stadtgesetze S. 6. 7 führt eine Reihe von Stellen an.

13) Constitutio pacis Moguntina a. 1235. Mon. LL. II. p. 313.

14) Ohne Grund conjicirt Reyscher Zeitschr. f. deutsch. R. IX. S. 383. N. 92: *obtento*.

15) Bertholdi annales ad a. 1077 (Mon. SS. V. p. 299): *divinae pariter ut et seculares legum constitutiones nec nominabantur saltem his diebus, set unusquisque, prout poterat, ita se judice et correctore victitabat.* — Aeneae Sylv. hist. Friderici III. ed. 1685. p. 5 in Betreff Wiens: *Vivunt praeterea sine ulla scripta lege: mores aiunt se tenere vetustos, quos saepe ad suum sensum vel adducunt vel interpretantur.*

dern die Gemeinden halfen durch eigene Beschlüsse, wo sich das Bedürfniss einer neuen Ordnung herausgestellt hatte.

Man schrieb also das Recht auf, weil die Schrift den Inhalt des Gewohnheitsrechts sicherer und reiner bewahrt, als das blosse Bewusstsein der Kundigen, oder weil es sich im Laufe der Zeit neu gestaltet hatte, oder weil die neuen Lebensverhältnisse neue Normen verlangten. Dagegen übte auch in dieser Zeit das Eindringen des römischen und canonischen Rechts keinen Einfluss aus; die Bedeutung des fremden Rechts ist in dieser Periode noch so gering, dass es keiner Aufzeichnung bedurfte, um seinem Eindringen einen Damm entgegenzusetzen.

Hatte das Gewohnheitsrecht einen localen Charakter gehabt, so waren auch die Erzeugnisse der Autonomie sehr mannigfaltig; aber es wurde durch die gleiche Nationalität, ähnliche Bedürfnisse und Verhältnisse eine Gemeinschaftlichkeit in dem Inhalt bedingt und es bestand trotz der Mannigfaltigkeit auch zugleich eine Einheit in den vielen Erzeugnissen des mittelalterlichen Rechts. Darüber war man sich auch im Mittelalter bewusst und nannte solche Rechtssätze, von denen man überzeugt war, dass sie in ganz Deutschland oder einem grösseren Lande galten, gemeines Recht im Gegensatz gegen Willküren, Weichbildrecht und locales Recht überhaupt [16]).

Zunächst war man darauf bedacht, das öffentliche Recht durch geschriebene Rechtsquellen zu ordnen und festzustellen; Verfassungsrecht, Strafrecht, Polizei und Process sind der vor-

16) Urkunde aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen VI. S. 312): *libertatem, quam de communi jure seu indu'gentia speciali habuisse noscuntur.* — Cölner Urkunde a. 1258 (Lacomblet II. Nr. 452. p. 249. §. 33): die Schöffen sollen in erledigte Stellen gewählt werden, *secundum quod jus commune dictat.* — Urkunde a. 1119 (Schoepflin Alsatia diplom. I. Nr. 1119): *jus civile et omnibus commune, quod tot annis odiosa questus diligencia Argentinensibus subtractum esse conspeximus, ... restituimus.* — Urkunde des Grafen von Arnsberg a. 1322 (bei Wigand Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 48): *quod commune jus est omnium Ministerialium nostrorum, quod bona feudalia* etc. — Glosse zu Sachsensp. III. 79 (bei Spangenberg Beiträge S. 55): *Kiesen se aver en recht, darmete müsen sie des landes richters rechte nicht brechen wen ein wilkoer nyt mog keen gemeyne recht bregken.* — Magd. Fragen I. 13. 1. a. E.: *Aber umb alle andere ding und farende habe, als hievor gefraget, die sind so manchfeltig, dass man das auff kein gemein Recht geschreiben mag.*

nehmlichste Gegenstand der Rechtsaufzeichnung und erst allmälig nimmt auch das Privatrecht einen immer grösseren Raum ein.

Aus dem 12. Jahrhundert besitzen wir nur wenige Rechtsquellen, mit dem 13. Jahrhundert wird ihre Zahl und Ausführlichkeit immer grösser, bis sie im 15. Jahrhundert zu einer fast unübersehbaren Masse angewachsen sind. Wir führen die Geschichte dieser Quellen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, weil erst seit derselben das römische Recht auf die einheimische Rechtsentwickelung einen weitergehenden, mannigfach bestimmenden Einfluss zu gewinnen begann.

Das ganze 12. Jahrhundert hindurch bediente man sich der lateinischen Sprache; die erste grössere deutsche Rechtsaufzeichnung ist der Sachsenspiegel, und erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts machte man auch in Stadtrechten von der deutschen Sprache Gebrauch [17]).

Während man in den Quellen der ersten Periode bemüht war, den Rechtssatz ohne Zuthaten so bestimmt als möglich auszusprechen, begegnet in den späteren Quellen manche der Phantasie entsprungene Ausschmückung [18]).

3. Die Volksrechte waren ausser Uebung gekommen und das Princip der Persönlichkeit der Rechte war dem der Territorialität gewichen; damit waren aber nicht die Stammesunterschiede selbst gefallen, sondern es bestehen manche der Rechtsverschiedenheiten, welche sich in den Volksrechten zeigten, auch noch in den späteren Quellen weiter fort, und es lassen sich die Rechtsquellen, welche demselben Stamme angehören, auch ihrem Inhalt nach als eine zusammengehörige Familie betrachten. Am deutlichsten ist diese Stammesverwandtschaft in den sächsichen Rechtsquellen zu verfolgen. In Sachsen, wo das alte Recht sich in grosser Reinheit erhielt und man sich verhältnissmässig am längsten gegen die Aufnahme des römischen Rechts wehrte, entstanden zuerst Aufzeichnungen von grösserem Umfange, welche das Rechtsbewusstsein befestigten, eine eigene Literatur hervorriefen und für alle späteren sächsischen Rechtsquellen Muster und An-

17) Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel S. 6 und Geschichte der deutschen Literatur S. 328 f.

18) Belege dafür bieten in reichem Masse die Weisthümer von J. Grimm; Einzelnes enthält J. Grimm über die Poesie im Recht (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. II. S. 39 ff.).

halt gewährten. Es bildete sich hier der Begriff eines gemeinen Sachsenrechts aus, welches besonders auf dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbild beruhte und in den sächsischen Ländern überall zur Anwendung kam, wenn es an speciellen Rechtsgrundsätzen fehlte [19]. Nicht ganz ebenso geschlossen und fest hatte sich das schwäbische, baierische und fränkische Recht entwickelt. — Ausser der Stammesgemeinschaft bewirkte auch die Zusammengehörigkeit zu einem Territorium die Gleichmässigkeit der Rechtsquellen, welche in demselben entstanden.

4. Bevor wir zu den einzelnen Rechtsquellen übergehen, schicken wir im folgenden Paragraphen noch einige allgemeinere Erörterungen über die Fortbildung des Rechts voraus. Der erste Abschnitt handelt sodann von den Rechtsbüchern, d. h. den Privataufzeichnungen einzelner Männer über die verschiedenen Gebiete des Rechts. Anders als in der ersten Periode stellen wir diese wissenschaftlichen Arbeiten voran, weil sie, während die meisten gesetzlichen Quellen sich nur auf einzelne Gemeinden oder Landstriche beziehen, die in ganz Deutschland oder in grösseren Theilen Deutschlands herrschenden Rechtsgrundsätze enthalten und gewissermassen den Rahmen liefern, in welchen die verschiedenen Stadtrechte, Landrechte, Lehnrechte u. s. w. einzufassen sind; sodann weil sie grösstentheils ausführlichere Nachrichten über das Recht geben, als die gleichzeitigen gesetzlichen Quellen, und den grössten Einfluss auf die Entwickelung des gesetzlichen Rechts geübt haben.

Der zweite Abschnitt behandelt die von Kaiser und Reich ausgehende Rechtsbildung, die Reichsgesetze und die Erkenntnisse des Reichsgerichts, welche in Deutschland als allgemeine Rechtsnormen angesehen werden sollten.

In den folgenden Abschnitten folgen diejenigen Quellen, welche sich nur auf einzelne Theile Deutschlands beziehen, und zwar zunächst die wichtigste und reichste Classe derselben, die Stadtrechte (III.), sodann die Landrechte und die landesherrliche Gesetzgebung (IV.), die Lehen- und Dienstrechte (V.), die bäuerlichen Rechtsquellen (VI.).

19) Schletter die Constitutionen Kurfürst August's von Sachsen. 1857. S. 5 – 20.

Der siebente Abschnitt handelt von der Rechtsentwickelung in der Lombardei, der achte endlich von der Bedeutung des römischen Rechts in dieser Periode und der wissenschaftlichen Beschäftigung mit demselben.

Solche allgemeine Quellensammlungen, wie sie für die erste Periode angeführt sind (vgl. §. 1), besitzen wir für die zweite Periode nicht; alle Corpora juris germanici und sonstige Sammlungen von Quellen der zweiten Periode haben eine sehr viel beschränktere Ausdehnung, und wir verweisen daher über die Ausgaben auf die bei den einzelnen Abschnitten und Quellen gemachten Angaben.

§. 27. Ueber die Fortbildung des deutschen Rechts, insbesondere über die Schöffensprüche.

1. In der Zeit vom neunten bis zwölften Jahrhundert, in welcher es an geschriebenen Rechtsquellen fast ganz fehlte, entwickelte sich das deutsche Gewohnheitsrecht in den einzelnen Kreisen auf sehr mannigfaltige Weise. Wir lernen es aus den Urkunden über einzelne Rechtsgeschäfte, später auch aus den oft aufgezeichneten Erklärungen kennen, durch welche von Zeit zu Zeit die hauptsächlichsten Rechtssätze, welche in den einzelnen Gemeinden galten, dem Volke bekannt gemacht und dem Gedächtniss von Neuem eingeschärft wurden, um durch mündliche Tradition den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

An den verschiedensten Orten, in städtischen und in Dorfgemeinden gaben auf Befragen des Richters einzelne Schöffen vor versammelter Gemeinde Erklärungen über das geltende Gewohnheitsrecht ab, welche Weisthümer, Oeffnungen, Sprachen, in Sachsen auch Ordele heissen [1]). Nicht bloss dann ergeht ein Weisthum, wenn kein Zweifel herrscht und das allgemein für Recht Erkannte ausgesprochen werden soll, sondern man wendet sich auch, wenn sich ein Streit erhebt und nicht alle Interessenten über das geltende Recht einig sind, an die Personen, in deren

1) Ordele, weil auf die geschehene Frage ein allgemeines Urtheil erfolgt, vgl. z. B. das Ordele von Buxtehude a. 1551 in v. Duve's Zeitschrift für Gesetzgebung u. s. w. Hannovers I. 3. S. 111—114.

Kreise es lebt, an die Gemeinde, und lässt von einer Zahl ausgewählter, besonders rechtskundiger Männer durch eine feierliche Erklärung feststellen, was Rechtens ist. Da sich im Laufe der Zeit das Rechtsbewusstsein der Gemeinden und der Einzelnen änderte und nichts ein stereotypes Festhalten an den alten Erklärungen verlangte, so änderte sich auch allmälig das Weisthum, welches jederzeit der lebendige Ausdruck dessen ist, was für Recht angesehen wird.

Die Weisthümer wurden aus verschiedenen Veranlassungen aufgezeichnet, bald um das in dem Bewusstsein lebende und durch die Uebung beobachtete Recht zu fixiren und künftiger Unsicherheit vorzubeugen, bald bei bestimmteren Gelegenheiten, besonders wenn eine andere Gemeinde ein Weisthum sich erbat, um über das dort geltende Recht überhaupt, oder über einzelne Rechtsfragen belehrt zu werden[2]).

Wenn die Ansichten der Schöffen oder Gemeindeglieder von einander abwichen und ein Weisthum nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung durch den Ausspruch eines anderen Gerichts, welches nach demselben Recht lebte, oder des höchsten Reichsgerichts unter dem Vorsitz des Kaisers gesucht. War aber auch selbst in diesem Gericht keine einheitliche Entscheidung herbeizuführen, so blieb nur das Gottesurtheil übrig; wo Menschen nicht entscheiden können, kann Gott allein durch ein Zeichen reden. Eine sehr interessante Nachricht darüber enthält Widukind (Annal. II. 10, Mon. SS. III. p. 440):

> *De legum varietate facta est contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege (sc. Ottone I.), ut universalis populi conventio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut*

2) Ueber die Weisthümer wird später genauer bei den einzelnen Arten von Quellen, besonders bei den bäuerlichen Quellen zu handeln sein.

aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno.

Wenngleich es sich hier wahrscheinlich um die Entscheidung eines einzelnen Falles handelt[3]), so wird doch der einmal durch das Gottesurtheil bestätigte Satz für die Ewigkeit als Recht anerkannt.

2. Da der Kaiser mit den Reichsständen nur wenige allgemeinere Gesetze berieth, oder rechtliche Anordnungen traf, und die Landesherren in ihrem Sprengel keine gesetzgebende Gewalt besassen, so stellten die Kreise, in welchen das Bedürfniss nach rechtlichen Normen empfunden wurde, die Städte, bäuerlichen Gemeinden u. s. w., durch gemeinschaftlichen Beschluss und durch Uebereinkommen der Einzelnen neue Grundsätze auf, durch welche dem Bedürfniss abgeholfen werden sollte (Autonomie). So gab der Rath mit Genehmigung des Herrn der Stadt oder auch der Gemeinde Statuten, Willküren, so trafen die Lehns- und Dienstherren mit ihren Vasallen und Ministerialen Vereinbarungen über die Rechte am Gut und die Dienste, so ordneten durch Autonomie die Grund- oder Vogteiherren mit ihren Hintersassen oder Unterthänigen, die Landesherren mit den Landständen, der Bischof mit dem Capitel, die zu Zünften vereinigten Handwerker u. s. w. ihre gemeinschaftlichen Interessen.

3. Besonders wurde aber das Recht in den Gerichten durch Entscheidung einzelner Streitigkeiten fortgebildet, indem die Schöffen nicht bloss allgemein anerkannte Grundsätze anwendeten, sondern dann, wenn ihnen keine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Norm bekannt war, den Rechtssatz aus den allgemeinen und unzweifelhaften Rechtsgrundlagen heraus fanden. Derartige Schöffenurtheile sind uns aus den verschiedensten Gerichten erhalten: so Urtheile, welche in Gegenwart des Kaisers von den Fürsten und Reichsunmittelbaren in dem höchsten Reichsgericht gefällt wurden. Da die Kaiser geboten, dass die in dem Urtheil ausgesprochenen Rechtssätze überall zur Anwendung gebracht würden, so werden wir von den Erkenntnissen der Reichsgerichte erst bei der Reichsgesetzgebung (im zweiten Abschnitt) handeln. Ferner haben wir Urtheile in Lehns-, Hof-, Stadt-, Märkergerichten u. s. w.; bald sind es Erkenntnisse ständiger Gerichte, bald

3) Dieser Ansicht ist Gaupp germanistische Abhandlungen S. 127. N. 1.

Aussprüche von Schiedsmannen, welche die streitenden Parteien sich erwählt haben. Viele Sprüche wurden in dem an sich zuständigen Gericht, viele in einem anderen Gericht gefällt, an welches man sich, um einen besseren, gerechteren Spruch zu erhalten, gewendet hatte.

Wir gehen hier nur auf die Sprüche städtischer Schöffencollegia, besonders von Oberhöfen, ein, weil sie, in grösserer Zahl erhalten, ein deutliches Bild von der bei ihnen herrschenden Praxis geben und weil durch sie eine Gleichmässigkeit des Rechts in grösseren Theilen Deutschlands, besonders was das Privatrecht anbelangt, bewirkt wurde.

Bei dem Mangel an geschriebenen Rechtsquellen waren die Schöffen auf ihr gesundes Urtheil angewiesen [4]) und konnten, wenn es an ihrem Gericht an Gesetzen oder Statuten fehlte, das Recht nehmen, woher sie wollten [5]). Sie entschieden, wenn auch nicht nach Willkür, so doch nach dem Rechtsgefühl oder Rechtsbewusstsein, welches in ihnen, welche einen besonderen Beruf aus der Anwendung des Rechts machten, lebhafter als in den übrigen Mitgliedern des Volks existirte [6]). Nicht jeder Rechtssatz, welchen sie zur Anwendung brachten, war schon früher einmal in demselben Gericht zur Geltung gekommen, ausgesprochen oder überhaupt zum Bewusstsein gekommen; mancher Satz beruhte nur auf dem Rechtsgefühl, und es erhielt in dem Schöffenspruch zum

4) Z. B. Brünner Stadtr. Nr. 681: *Cum jurati in principio electionis jurent, quod deficiente jure scripto seu consueto debeant unicuique secundum eorum conscientiam de justitia providere;* Nr. 68: sie fällen das Urtheil *ex proprio ingenio vel industria,* oder *ex jure scripto;* Nr. 70: *ex ingenio* oder *ex jure scripto.*

5) Magd. Fragen I. 3. 2: Ob icht gebrech in Weichbilden Recht und man der gleichen fünde inn Lehenrecht oder Landtrecht, ob man das für Recht geben soll oder mög in Weichbilden recht, oder was Recht sey. Hierauff sprechen wir für Recht. Alle geschrifft sind den leuten geschrieben und gegeben zu wissenschaft und zur lere. Hierumb wer ein Schoepff ist, und geschworen hat zu dem rechte, der mag nach seiner redligkeit seines besten sinnes und nach wissenheit der schrifft und des Rechten urteil finden auff seinen Eid.

6) Nauclerus Chronicon. 1564. fol. vol. III. Generatio XLIII. p. 332 seq. sagt von Schwaben, die Schöffen seien *illiterati;* sie schwören *se facturos secundum quod eis visum fuerit justius atque melius et sententiam dicunt, non ut leges* (d. h. das römische Recht) *censent, quarum nullam notitiam habent, sed prout ratio et consuetudo judiciorum dictat.*

ersten Mal das unklare Gefühl durch das Wort Ausdruck. Die Schöffen fällten das Urtheil ohne sich darüber genauere Rechenschaft zu geben, warum sie so und nicht anders entschieden, und ohne ein Bedürfniss zu fühlen, den neuen Satz mit den bereits allgemein anerkannten in Zusammenhang zu bringen oder aus allgemeinen Principien abzuleiten [7]). Die Gefahr der Willkür war dabei geringer, als sie bei weniger volksthümlichen Gerichten hätte sein müssen; denn das Volk betheiligte sich auch jetzt noch als Umstand bei den Gerichtssitzungen und Jeder, welcher die Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit eines Urtheils hatte, konnte durch Schelten des Urtheils den gefällten Spruch vernichten und die Einholung eines neuen Urtheils von einem höheren Gericht, dem Oberhof, bewirken [8]). Bald verlangten die Schöffen selbst, welche sich über den Spruch nicht vereinigen konnten, bald die Parteien oder dritte Personen, welche das gefundene Urtheil nicht als gerecht oder richtig anerkennen wollten, dass man sich an den Oberhof wende.

Meistens handelt es sich um einen Rechtsfall, welcher entschieden werden soll, oft war aber auch nur sonst eine Rechtsunsicherheit oder Ungewissheit entstanden, deren Beseitigung man von dem Oberhof erwartete. Mochte nun eines oder das andere der Fall sein, jedenfalls hatte das anfragende Gericht ein Interesse, dass alle Schöffenbriefe, welche es von seinem Oberhofe erhalten hatte, sorgfältig aufbewahrt würden, damit, wenn in Zukunft wieder einmal ein ähnlicher Fall vorkäme, die Entscheidung nicht ungewiss bliebe.

So besitzt die Stadt Görlitz 490 solche auf Pergament geschriebene Urtheile und Weisthümer, welche innerhalb der Jahre

7) Die Schöffen haben die Befugniss, Lücken in dem geschriebenen oder Gewohnheitsrecht durch ihren Ausspruch zu ergänzen und neues Recht zu setzen; Oeffnung von Pfinn a. 1502 art. 8 (bei Schauberg Zeitschrift II. S. 139): nachdem die Bussen für eine Reihe von Freveln bestimmt sind, heisst es: *Item ob derglichen henndel und sachen, mer oder minder, dann obstat und harinn nit bestimpt wärent, begangen wurden, die söllent gestrafft werden, nach billicher erkandtnus, alls sich gebürtt, und wie sölchs in andren Kelnhöffen nach gewohnheit ouch gebrucht würdet.*

8) Auch die Dörfer standen ähnlich wie die Städte unter sich in Verbindung und holten Urtheile von ihren Oberhöfen; vgl. Beispiele aus Weisthümern bei Grimm Weisthümer II. S. 51. 61. 74. 94. 144. 146. 150. 226. 421; Mone Zeitschrift I. S. 12.

1414—1547 von Magdeburg her ergangen sind[9]); in dem Provinzial-Archiv zu Breslau befinden sich 242 von Magdeburg innerhalb der Jahre 1425—1532 eingeholte Originalschöffenbriefe, welche alle auf Pergament, in verschiedenem Format geschrieben sind[10]). Einzelne Schöffenurtheile, welche grössere Bedeutung für die spätere Zeit zu haben schienen, schrieb man in Handschriften ab und sicherte sie dadurch vor der Vernichtung, welche den einzelnen Brief leichter treffen konnte[11]).

Daneben legte man auch in Städten, welche mit ihrem Oberhof in dauernder Verbindung standen, besondere Bücher an, in welche der Stadtschreiber unter öffentlicher Autorität die in früherer Zeit erhaltenen Urkunden abschrieb und die später eingeholten Erkenntnisse successive eintrug[12]), damit man fernerhin Normen für die Entscheidung ähnlicher Fälle bei der Hand hätte[13]).

9) 80 Stücke sind herausgegeben von Neumann Magdeburger Weisthümer aus den Originalien des Görlitzer Rathsarchivs. 1852.

10) Franklin Magdeburger Weisthümer für Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen, insbesondere des magdeburger Rechts. 1856, besonders S. 32 ff.; seitdem sind dieselben aus dem Breslauer Stadtgericht nach dem Archiv gebracht worden.

11) In den Handschriften der sächsischen Rechtsbücher stehen manche Schöffenurtheile von Magdeburg, Leipzig und Dohna.

12) So beschloss man dem Cod. Regiomont. Archiv. A. 78. fol. p. 1 gemäss zu Culm im Jahre 1431, alle Privilegien der Stadt sammeln zu lassen; es stehen hier auch *die frogen von Maydeburg mancherleye, beyde die alden und neuwen*, d. h. Magdeburger Schöffenurtheile nach Culm hin, grösstentheils aus dem vierzehnten Jahrhundert, welche zum Theil auch durch andere Handschriften überliefert sind; einzelne sind aus anderen Handschriften durch den Druck bekannt gemacht. — Eine Berliner Handschrift (Homeyer die deutschen Rechtsbücher Nr. 29) enthält Belehrungen der Magdeburger Schöffen für Stendal, welche mit dem Jahre 1329 beginnen und im Jahre 1334 von Johannes, dem Stadtschreiber von Stendal, gesammelt wurden. — Die Breslau-Magdeburger Schöffenurtheile, über deren Originalien Franklin (N. 10) berichtet, sind auch in einer Breslauer Handschrift (Homeyer Nr. 93) gesammelt. — Zu Breslau beschloss man im Jahre 1429 ein neues Buch anzulegen und darin alle Urtheile einzutragen, welche *von hynnen czu Magdeburg gekouft und geholt werden zu eyme ewigen gedechtnisse* (Gaupp schlesisches Landrecht S. 256).

13) Die Stelle der vorigen Note fährt fort: *zu nutze und steure der hernochkomenden herren und Schepphin, dassie ire houpte nicht dorffen muhen und denn der gleich snelle mogen hirynne finden beschrieben.* — In der Kö-

Die Urtheile der Magdeburger Schöffen, welche durchgängig in deutscher Sprache geschrieben sind, besitzen wir in verschiedenen Formen. Viele sind wörtlich erhalten, ohne Abkürzung mit allen Namen, dem Datum, der Anfrage und dem darauf erfolgten Erkenntniss, mit den gewöhnlichen Eingangsworten: *Wir Schöffen der Stadt Magdeburg bekennen, dass wir um Recht gefragt sind in solchen Worten* u. s. w., worauf das Urtheil mit den Worten *Hierauf sprechen wir Schöffen von Magdeburg für Recht* u. s. w. folgt. Der Schluss ist gewöhnlich: *Von Rechts wegen* oder *und dass dies ein Recht sei, bezeugen wir genannten Schöffen mit unserm Insigel.* Andere haben wir nur in einer Bearbeitung, welche unternommen wurde, um durch das Schöffenurtheil ein Präjudiz für andere ähnliche Fälle zu erhalten; hier liess man Namen und Daten fort, oder deutete sie durch Zeichen an, entfernte alles Individuelle und behielt aus dem Schöffenurtheil nur den Rechtssatz bei.

In der Form selbst sehen wir die Magdeburger Schöffen allmälig immer mehr dem Verfall entgegengehen. Während die älteren Urtheile mit nur wenigen Worten den Rechtsfall angeben und die Antwort präcise und einfach an die Anfrage anschliessen, herrscht in den späteren Urtheilen des 15. und in denen des 16. Jahrhunderts eine grosse Breite und Weitschichtigkeit: in das Urtheil selbst werden die Verhandlungen der Parteien in ihrer ganzen Weitläufigkeit aufgenommen und immer wieder von Neuem mit fast denselben Worten wiederholt.

Die Magdeburger Schöffen entschieden nach dem sächsischen Recht, wie es in dem Sachsenspiegel und Weichbildrecht enthalten ist[14]), und bildeten dasselbe in freierer Weise fort. Jedoch waren sie nicht im Stande, nach den Principien juristischer Deduction und wissenschaftlicher Interpretation der anerkannten Rechtssätze ihr Urtheil zu motiviren, sondern sie entschieden nach Billigkeitsgründen aus ihrem Rechtsgefühl heraus. Gegenüber den ausführlichen Anfragen, welche sowohl das Factische des einzelnen Falls in genauer Erzählung, als auch die gegenseitigen

nigsberger Handschrift der Wallenrodt'schen Bibliothek. fol. Nr. 1 heisst es als Ueberschrift für die nachfolgenden Schöffenurtheile: *ortel so ein Rath der stadt thorn sich etwann bei den scheppen von Magdeburg befroget und ferner recht doruf zu sprechen belernt haben.*

14) Auf die Glossen zu diesen Quellen nehmen sie nur sehr selten Rücksicht.

Deductionen der beiden Parteien enthalten, lauten die Urtheile häufig sehr lakonisch und entbehren jeder Motivirung und sorgfältigen Abwägung der von den Parteien geltend gemachten Gründe und Gegengründe.

Von dem Einfluss der sich ausbreitenden gelehrten Bildung hielten die Magdeburger Schöffen sich ganz frei und kannten nur ihre Stadtrechtsquellen und die Rechtsbücher[15]); selbst im 16. Jahrhundert wendeten sie römisches Recht fast gar nicht an. Wenn sich hie und da in den Urtheilen römische Termini technici oder Citate römischer Rechtssätze finden, so dienen sie nur zum äusseren Schmuck, welchen die Schöffen nicht aus den Quellen, sondern aus der Glosse des Sachsenspiegels schöpften[16]).

15) Vgl. z. B. Gaupp schlesisches Landrecht S. 211, wo sich ein Schöffe beklagt, dass er das lateinische Kaiserrecht nicht lesen könne, und ein Verzeichniss derjenigen deutschen Rechtsquellen angiebt, welche er, um sich auf seinen Beruf vorzubereiten, studirt hat.

16) Gottschalk Analecta codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense et scabinorum sententiae medio aevo latae continentur. 1824. 8. p. 28 führt einzelne Beispiele an, in welchen, trotzdem dass die Parteien sich auf die fremden Rechte berufen, das Gericht diese Beziehungen unberücksichtigt lässt, weil es seine Entscheidungsgründe selten dem geschriebenen Recht entnimmt. — Ich führe einzelne Belege an für die äusserliche und beiläufige Bezugnahme auf das fremde Recht, durch welches den deutschen Rechtssätzen keine Gewalt angethan werden sollte: a. 1445 in einer Anfrage der Görlitzer Schöffen (Neumann Magdeburger Weisthümer Nr. 11): *sunder sich nymand rychern sal mit des andern schaden,* wohl mit Bezug auf die römische Rechtsregel gleichen Inhalts. — Als die Magdeburger a. 1484 (Neumann Nr. 56) wegen eines scheinbaren Widerspruchs zweier nach Görlitz geschickter Sentenzen befragt werden, wollen sie doch eine Erklärung abgeben: *alsze vor czyten der allerdurchleuchtigste und grossmechtigste keyszer und rechtsetczer Justinianus nach auszweyszung der glossen des XXI artickels des irsten buchs lantrechtes ouch getan hat.* — In einer Görlitzer Sache sagt a. 1497 (Neumann Nr. 61) eine Partei: *Auch forder ist wol offentlich, dass in solcher sach, die in latino turpis geheissen mag werden, besser sey der stant dess besitzers.* — Hiernach ist denn auch des Nicolaus Wurm Behauptung, dass die Magdeburger Schöffen subsidiär nach römischem und canonischem Recht sprechen, für seine Zeit gewiss irrig; er sagt in seiner Glosse zum Sachsenspiegel, in welche er fingirte Schöffenurtheile einflicht: *unser gesworn herren und belenten herren schepfen czu magdeburg, alz si gefraget sin um recht und urteil, daz si nicht sprechin noch iren dunken, sundern alz sy iz vinden beschriben in geistlichim rechte und auch in keyserrechte* (Homeyer Sachsensp. S. XX. N.). — Ich kann es auch Beseler Erbverträge I. S. 188 nicht zugeben, dass Einzelnes vom ge-

Auch die Urtheile des Lübecker Oberhofs enthalten bis in das 16. Jahrhundert hinein fast gar keine Spuren einer Bekanntschaft mit den Grundsätzen des römischen oder canonischen Rechts [17]).

Nur zum kleinsten Theile sind die Urtheile des Magdeburger Oberhofs, welcher seine Sprüche nach den verschiedensten Theilen Deutschlands versendete, gedruckt [18]); wir führen einzelne an [19]).

1. Für Görlitz 5 Sprüche innerhalb der Jahre 1416—1462 bei (K. F. Anton) diplomatische Beiträge zu den Geschichten und den deutschen Rechten. Leipzig. 1777. 8. S. 223—246; 80 Erkenntnisse bei Neumann (vgl. Note 9).

meinen Recht früh in die Schöffencollegien eindrang. Er führt zwei Stellen an, in deren einer (Magdeb. Fr. I. 7. 14), da sie sagt, dass der Grossvater mit dem Oheim zusammen erbt, ich nichts vom römischen Recht entdecken kann; die zweite (Magdeb. Fr. I. 14. 9) lässt legitimirte Kinder mit den ehelichen erben. Dieser Satz findet sich bereits im Schwabensp. 377, den sächs. Distinctt. I. 5. d. 3, 4, der Glosse zum Sachsensp. I. 37 u. s. w., und war schon früh in der Praxis weit anerkannt, ohne dass die Bekanntschaft der Magdeburger Schöffen mit demselben zu seiner Verbreitung etwas beigetragen hätte. Uebrigens scheint aber jene Stelle kein Magdeburger Schöffenurtheil, sondern ein doctrineller Satz zu sein. Ein Magdeburger Urtheil vom Jahre 1532 (bei Neumann Nr. 71) sagt noch, dass das vor der Ehe concipirte, aber während derselben geborene Kind nicht als ehelich gelten und seinen Vater beerben kann.

17) Vgl. Michelsen der Oberhof zu Lübeck S. X f. In dem Nr. 144 mitgetheilten Urtheil vom Jahre 1483 werden die römischen Grundsätze über die laesio enormis angewendet.

18) In Magdeburg selbst sind keine mehr aufzufinden. Ihre Vernichtung wird hauptsächlich der Zerstörung der Stadt im dreissigjährigen Kriege, daneben aber auch dem Unverstand des vorigen Jahrhunderts zuzuschreiben sein. So erzählt Dreyer Beiträge S. 150, dass man in einem Hause, in welchem einst die Schöffen ihre Sitzungen hielten, eine Kiste mit Membranen fand, welche man dann in die Elbe versenkte.

Ueber Magdeburger Schöffenurtheile überhaupt vgl. Gaupp Magdeburger Recht S. 166 ff., schlesisches Landrecht S. 213 ff. 255 ff.

19) Von der sogenannten Böhme'schen Sammlung, den Magdeburger Fragen, dem Culmischen Recht und den sogenannten Poelmann'schen Distinctionen, in welchen Quellen viele Magdeburger Urtheile verarbeitet sind, kann erst unten bei den Rechtsbüchern §. 41 gehandelt werden.

2. Einige Urtheile für Breslau bei Gaupp schlesisches Landrecht. S. 259—268.

3. Ein Spruch nach Schweidnitz bei Gaupp a. a. O. S. 268—271.

4. Für Berlin und Cöln vom Jahre 1463 bei Fidicin historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin II. S. 244—247.

5. Einige Urtheile nach böhmischen Städten bei Gaupp deutsche Stadtrechte des Mittelalters II. S. 259—274.

6. Für Naumburg 24 Urtheile aus dem 15. und 16. Jahrhundert bei Walch vermischte Beiträge VIII. S. 257—306; von Magdeburg und Halle für Naumburg bei Mühler deutsche Rechtshandschriften S. 74—91.

Auch Haltaus benützte bei seinem Glossar ungedruckte Schöffenurtheile.

Sehr viel grösser als das gedruckte Material ist die Zahl der ungedruckten, noch in den Archiven verborgenen Urtheile von Magdeburg.

Die gedruckten Urtheile des Leipziger Oberhofs gehören alle dem 16. Jahrhundert an.

Eine grosse Zahl Lübischer Urtheile, welche an die Hansestädte innerhalb der Jahre 1401 — 1598 ergingen, sind veröffentlicht von Michelsen der Oberhof zu Lübeck S. 83—349; der grösste Theil derselben ist einer Handschrift mit 329 Urtheilen entnommen, welche nach einer handschriftlichen Notiz von dem Protonotarius der Stadt, Johann Rode von Stadthagen, dem Secretär und Licentiaten beider Rechte, Bernhard Heynemann geschenkt wurde.

Urtheile des Frankfurter Gerichts in Frankfurter Sachen aus dem 14. und 15. Jahrhundert stehen bei Thomas der Oberhof zu Frankfurt a. M. S. 299 ff. 452 ff.; Erkenntnisse in Oberhofsfällen aus derselben Zeit bei Thomas S. 521 ff. Einzelne Schöffenurtheile aus Frankfurt sind hie und da in Böhmer cod. dipl. Moenofranc. gedruckt [20]).

Urtheile des Bremer Stadtgerichts bei Oelrichs Gesetz-

20) Z. B. a. 1295, 1296. I. p. 293. 299.

bücher der Stadt Bremen S. 161 ff. und an anderen Stellen desselben Werks[21]).

Goslarer Urtheile des 15. Jahrhunderts bei Bruns Beiträge zu den Deutschen des Mittelalters S. 178—289 mit Noten von Eisenhart, und gleichfalls von Bruns aus einer Halberstädter Handschrift herausgegeben in Holzmann hercynisches Archiv 1805. I. Stück 3. S. 441—450.

Schöffenurtheile von und für Nordhausen bei Förstemann neue Mittheilungen des thüring. sächsischen Vereins. I. 3. S. 13—82. Es sind Rechtsweisungen von Goslar, Mühlhausen, ein Ausspruch von Magdeburg und einer von Leipzig, Entscheidungen des Gerichts von Nordhausen in eigenen Angelegenheiten und nach Frankenhausen und Sondershausen hin.

Soester Schöffensprüche für Siegen aus dem 15. Jahrhundert bei Wigand Archiv für die Geschichtskunde Westphalens. VII. S. 57—65.

Einige Mindener Rechtssprüche für Hannover bei Pufendorf observationes app. IV. p. 422—429.

Münsterische Urtheilssprüche a. 1528 und 1529 bei Wigand Denkwürdigkeiten des Reichs-Kammergerichts. S. 232. 233.

Eine Anzahl Schöffenurtheile bei Bodemann rheingauische

21) Eine Reihe von Urtheilssprüchen des Bremer Landgerichts besitzen wir in dem von dem ersten Herausgeber fälschlich benannten Balduinischen Rechtsbuch, zuerst herausgegeben von Spangenberg Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen. 1824. 4. S. 119—132, richtiger edirt von Möhlmann Landgerichts-Protocoll des Bremischen Erzbischofs Balduin (in der Jurist. Zeitung für das Königreich Hannover, herausgegeben von Schlüter. 1843. Heft 3. S. 9—28 und 33—47). Es scheint dasselbe ein Gerichtsbuch zu sein und enthält zunächst einzelne vom Bremer Erzbischof im Jahre 1435 mit seinen Landständen vereinbarte Bestimmungen, dann Rechtssätze, welche von 1436—1443 bei Gelegenheit einzelner Streitigkeiten ausgesprochen wurden, und endlich einige ausführlichere Processprotocolle; am Schlusse finden sich die Jahreszahlen 1502 und 1503. — Spangenberg wurde durch den Eingang der Schrift verführt, in ihr ein Rechtsbuch zu sehen, wogegen schon die chronologische Reihenfolge und die Abgerissenheit der ohne System folgenden Sätze spricht. — Gegen seine irrige Notiz in v. Duve's Zeitschrift für Gesetzgebung Hannovers. I. 1. 1823. S. 63. vgl. Möhlmann a. a. O. S. 10 f.

Alterthümer, an verschiedenen Stellen des Werks, besonders S. 665 ff. Schöffenurtheile des Oberhofs zu Eltvill[22]).

Auch in einzelnen Stadtrechten ist eine grössere Zahl von Schöffenurtheilen enthalten[23]).

22) Dagegen gehören nicht hierher die Dortmunder Rechtssprüche für Wesel bei Wigand Archiv f. Westph. IV. S. 422—429, welche Kraut Grundriss §. 24 unter den Schöffensprüchen aufführt; es sind Weisthümer über das zu Dortmund geltende Recht ohne Beziehung auf einen einzelnen mitgetheilten Fall.

23) Ein grosses rechtsgeschichtliches Material steht zu erwarten von der von Tomaschek versprochenen Ausgabe der Iglauer Schöffensprüche.

Erster Abschnitt.

Die Rechtsbücher.

§. 28. Im Allgemeinen.

Bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab es in Deutschland nur wenige Rechtsquellen von Bedeutung für die Praxis. Die Reichsgesetzgebung war sehr spärlich und beschäftigte sich besonders mit dem Strafrecht und der Aufrichtung von Landfrieden, welche in Deutschland schwerlich überall gekannt und beim Rechtsprechen zu Grunde gelegt wurden. Grösser war die Zahl localer Rechtsquellen für Städte, Dörfer oder für die demselben Herrn unterworfenen Personen (Hof- und Dienstrechte). Die alten Volksrechte und Capitularien waren gänzlich in Vergessenheit gekommen und das römische Recht war in Deutschland noch nicht bekannt. Trotz des Mangels an geschriebenem Recht war das Rechtsbewusstsein im Volke und besonders denen, welche das Recht im Gericht anzuwenden hatten, so stark befestigt, als nur irgend wann, und es war natürlich, dass ein lebhaftes Bedürfniss erwachte, dies Rechtsbewusstsein zu fixiren und das geltende Recht in Schriften darzustellen.

Wenn einzelne Kaiser, wie z. B. Friedrich II. (vgl. §. 26 bei Note 13), dies Bedürfniss anerkannten und es als ihre Aufgabe betrachteten, das geltende Recht in allgemein verbindlichen Gesetzen zusammenzufassen oder neue Grundsätze für das ganze Deutschland aufzustellen, so waren sie doch durch innere Staatsverhältnisse und Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten zu sehr in Anspruch genommen, als dass sie sich jenen Zwecken in grösserem Massstabe widmen konnten.

Es unternahmen daher Privatmänner, ohne Rücksicht auf die

Verhältnisse eines bestimmten Orts oder Gerichts, diejenigen Grundsätze in grösseren Arbeiten zusammenzustellen, welche ihrer Erfahrung gemäss in der Praxis beobachtet wurden und nach ihrem Bewusstsein als Recht anzuwenden waren. Sie beabsichtigten dabei nicht bloss dem Schöffen, welcher sich in Ungewissheit über das anzuwendende Recht befand, mit ihrem Buche zu Hülfe zu kommen, sondern das gesammte Recht darzustellen. Ihre Werke beziehen sich nicht bloss auf das Privatrecht, das Strafrecht und Gerichtswesen, sondern auch auf das Staatsrecht und das Recht der Kirche, welche für den Schöffen eines gewöhnlichen Landgerichts kaum von praktischem Interesse sein konnten. Obgleich zunächst für praktische Zwecke berechnet, verfolgten sie doch auch die höhere Aufgabe, das gesammte Rechtsbewusstsein ihrer Tage in einem Bilde zusammenzufassen.

Die Rechtsbücher sind die ersten wissenschaftlichen Arbeiten über das deutsche Recht, gegen welche die alten Formelbücher durchaus zurückstehen müssen. Sie entstanden fast alle zu einer Zeit, in welcher das römische Recht in den meisten Gegenden Deutschlands noch gar nicht gekannt war und noch nirgends grösseren Einfluss gewonnen hatte. Sie sind nicht bloss nationalen Ursprungs [1]), sondern, wenigstens die älteren, auch rein deutschen Inhalts, ohne Anklänge oder Spuren römischen Rechts. Aber auch noch in anderer Beziehung sind diese Arbeiten national; sie sind in deutscher Sprache verfasst, die ersten deutschen Rechtsaufzeichnungen überhaupt und mit die ältesten Denkmäler deutscher Prosa.

Diese wissenschaftlichen Darstellungen des deutschen Rechts werden seit längerer Zeit unter dem Namen Rechtsbücher zusammengefasst [2]).

1) Diese Bemerkung ist gegen Biener II. 1. p. 203 gerichtet, welcher die Entstehung der Rechtsbücher in Deutschland mit der in Italien neu auflebenden Rechtswissenschaft in Verbindung bringt und glaubt, es habe Deutschland nicht hinter anderen Ländern zurückstehen wollen.

2) Dieser Name kommt in den alten Quellen selbst vor. Der Schwabenspiegel 1b am Ende nennt sich selbst Landrechtsbuch; in den Handschriften wird er Land- und Lehnrechtsbuch genannt. Sächs. Weichb. Art. 2 der Berl. Handschrift von 1369 (v. Daniels): *Dit screif man an den recht buken.* — Berliner Stadtbuch von 1397: *dat dridde gesette des bukes holt schepen rechticheit, di getogen sind ut anderen rechtbukern.*

In den folgenden Paragraphen handeln wir zunächst von den beiden wichtigsten Rechtsbüchern, dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel und dem zwischen beiden stehenden Deutschenspiegel. Dann gehen wir zu der Verbreitung und Literatur des Sachsenspiegels und den an ihn sich anschliessenden Rechtsbüchern über; es folgen die wenigen Süddeutschland angehörenden Rechtsbücher und endlich andere wissenschaftliche Arbeiten, welche mit keinem jener beiden wichtigsten Rechtsbücher in unmittelbarem oder alleinigem Zusammenhange stehen.

Von der Literatur ist im Eingange anzuführen:

Homeyer die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und und ihre Handschriften. Berlin. 1856.

Der erste Theil dieses für die Geschichte der Rechtsbücher wichtigsten Werkes charakterisirt in Kurzem die einzelnen Rechtsbücher, der zweite Theil zählt diejenigen Handschriften auf, in welchen Rechtsbücher überliefert sind, und giebt mit seltener Vollständigkeit die Literatur an, in welcher von jeder Handschrift gehandelt wird.

I. Der Sachsenspiegel.

§. 29. Allgemeine Charakteristik.

Für die Erforschung des rein deutschen Rechts ist unter allen Quellen dasjenige Rechtsbuch das wichtigste, welches schon von seinem Verfasser den Namen Sachsenspiegel erhielt. Obgleich der erste Versuch, das gesammte deutsche Recht darzustellen, ist doch das Werk Eike's von Repgau durch keine der nachfolgenden ähnlichen Arbeiten übertroffen oder auch nur erreicht worden. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch vor jedem Bekanntwerden des römischen Rechts von einem Ritter verfasst, welcher in den Landgerichten Schöffe war, stellt der Sachsenspiegel in schlichter, verständlicher und der Sache durchaus angemessener Sprache das Recht dar, wie es in den sächsischen Gerichten angewendet wurde und die Kunde von ihm im Volke lebte. Obgleich er von einem Privatmanne verfasst wurde und zunächst jeder äusseren Autorität entbehrte, hat er wegen seines grossen Werthes und wegen seiner inneren Wahrheit den Eingang in die Gerichte gefunden und eine weit verbreitete

gesetzliche Geltung erlangt. Trotzdem dass er eins der ersten grösseren Werke in deutscher Prosa und der erste Versuch einer umfassenden schriftstellerischen Arbeit über das deutsche Recht ist, für welche keine Quellen oder früheren Arbeiten als Vorlage oder Muster dienen konnten, behandelt er das geltende Recht mit grosser Ausführlichkeit, vielseitiger Kenntniss und tiefer Erfassung des Gegenstandes [1]).

Gerade weil der Verfasser sein Werk auf eigenen Füssen stehend schrieb, ohne durch schriftliche Traditionen beengt oder irre gemacht zu sein, weil er nicht zu untersuchen hatte, ob seine Quellen dem geltenden Rechte entsprachen oder ob dasselbe im Laufe der Zeit ein anderes geworden war, ist der Sachsenspiegel aus einem Gusse geschrieben und unterscheidet sich dadurch zu seinem Vortheil von späteren Arbeiten, welche, zum Theil auf ihm fussend, bisweilen weitläufiger und vollständiger,

1) Wegen einzelner historischer Irrthümer, welche nicht fortgeleugnet werden können, hat man in früheren Jahrhunderten bisweilen den Werth des Sachsenspiegels unterschätzt; man hat aber auch bei sonstiger Anerkennung seiner Bedeutung die Richtigkeit mancher staatsrechtlichen Sätze in ungerechte Zweifel gezogen. So bezweifelt Heineccius antiquitates I. p. 437 ff. den Satz, dass der Kaiser dem Papst den Steigbügel hält (Sachsensp. I. 1), oder dass der Pfalzgraf Richter über den Kaiser ist (III. 52. §. 3). Allein beides wird durch historische Quellen verbürgt; über das Steigbügelhalten vgl. Mon. LL. II. p. 127 a. 1160: *religiosissimus imperator ante januas ecclesiae eum* (den neu gewählten Papst Victor) *suscepit et descendenti de equo strepam humiliter tenuit;* Mon. LL. II. p. 192. a. 1191: *Quum dominus papa venerit ad equum, imperator teneat stapham; et coronetur et intret in possessionem Quibus finitis imperator descendit et tenet stapham domino papa descendente.* Vgl. Homeyer des Sachsenspiegels zweiter Theil. 2. S. 382 und Ficker über einen Spiegel deutscher Leute. 1857. S. 159. — Ueber das Gericht des Pfalzgrafen vgl. Mon. LL. II. p. 400. a. 1274: *primo peciit rex sententialiter diffiniri quis deberet esse judex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus, et aliis injuriis regno vel regi irrogatis, contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis? Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo* und andere Stellen. — Andere Ausstellungen macht Heineccius historia juris §. 75. N. γ. — Ueber die neuerlichen Angriffe gegen den Sachsenspiegel von v. Daniels vgl. unten. — Je weiter wir in der historischen Erkenntniss des deutschen Rechts fortschreiten, um so mehr gewinnen die Sätze des Sachsenspiegels an Bestätigung und Glaubwürdigkeit.

aber auch zugleich voll von Widersprüchen und Wiederholungen sind [2]). Unbeirrt von den anmassenden Ansprüchen des Papstthums giebt er dem Kaiser, was des Kaisers ist, und bewahrt eine sichere Freimüthigkeit in kirchlichen Dingen.

Aber auch dadurch gewinnt der Sachsenspiegel an Bedeutung, dass sein Verfasser in Sachsen lebte und das deutsche Recht so darstellte, wie es ihm dem Sachsen durch Erfahrung bekannt geworden war; denn der sächsische Volksstamm ist es gerade, welcher am zähesten an dem alten deutschen Recht festhält und schon in alter Zeit Rechtsinstitute besitzt, welche erst später in dem gesammten Deutschland zur Herrschaft gelangen.

Der Sachsenspiegel zerfällt in zwei Theile, das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht, welche wir in den folgenden Paragraphen gesondert betrachten.

§. 30. Das sächsische Landrecht.

Ausgaben. Ueber dieselben vgl. Grupen bei Spangenberg Beiträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters S. 16—18; S. 134 ff. werden einige seltenere Ausgaben beschrieben; Heineccius antiquitates I. p. 419 ff.; Dreyer Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts S. 95—142, welcher mit grosser Ausführlichkeit die ihm bekannten Ausgaben verzeichnet. Am vollständigsten ist das Register von Nietzsche Allg. Liter. Zeit. 1827. S. 713—729, welches 48 seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1764 erschienene Ausgaben enthält.

Die älteste datirte Ausgabe erschien 1474 fol. zu Basel.

Nur sechs von den älteren Ausgaben sind auf Handschriften und keine anderen Ausgaben zurückzuführen: Basel 1474, Cöln 1480, Stendal 1488, Augsburg 1516, Krakau 1506 und 1535 (vgl. auch §. 36. Note 43).

Im 16. Jahrhundert waren die zahlreichen sogenannten Zobel'schen Ausgaben sehr verbreitet, von welchen die

2) Vgl. auch das unten §. 30. N. 78 angeführte Urtheil Nietzsche's über die wenig späteren Zusätze zum Sachsenspiegel.

älteste (Leipzig 1535) von Professor Christ. Zobel besorgt wurde; die späteren, in welchen auch Zobel als Herausgeber genannt wird, wurden nach seinem Tode von seinem Schüler George Menius herausgegeben. Zobel und in noch höherem Grade Menius verfuhren mit dem Text sehr willkürlich, indem sie ihn, um ihn allgemeiner verständlich zu machen, in den Meissner Dialekt übersetzten, Lesarten in ganz planloser Weise aus den verschiedenen Texten wählten und manche willkürliche Aenderungen vornahmen [1]).

Unter den weiteren Ausgaben sind zu nennen:

von Ludovici Halle 1720. 4., in welcher nur die Augsburger von 1516 und die Zobel'sche von 1614 abgedruckt sind,

von Gärtner Leipzig. 1732. fol.; er druckt die Quedlinburger und eine Leipziger Handschrift ab und fügt eine lateinische und eine hochdeutsche Uebersetzung hinzu; in den Varianten benützte er noch eine andere Leipziger Handschrift. Auch Gärtner corrumpirt den Text durch seine Emendationen.

Die Vorarbeiten, welche zu einer neuen, höheren wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Ausgabe, besonders von Hilliger, Grupen [2]), v. Senckenberg, Anton, Nietzsche [3]) unternommen wurden, führten zu keinem Resultat. Die erste Ausgabe, welche seit 1732 erschien, war:

Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369, mit Varianten aus 17 anderen Texten, herausgegeben von Homeyer Berlin. 1827. 8.; mit einer Einleitung und einem Register. Eine zweite Ausgabe erschien:

Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369 herausgegeben von Homeyer. Zweite vermehrte Ausgabe Berlin. 1835. 8. Sie benützt 25 Texte; an Stelle des Registers ist ein vortreffliches Glossar beigegeben; bei den einzelnen Ar-

1) Ueber den Charakter dieser Ausgaben vgl. Homeyer Sachsenspiegel I. Vorrede S. V und II. 1. S. 110 ff., wo er von den Ausgaben des Lehnrechts handelt, welche in dieser Beziehung denen des Landrechts gleichstehen.

2) Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 1 ff.

3) Ueber alle diese vgl. Nietzsche a. a. O. S. 689 ff.

tikeln des Textes wird die Literatur angeführt, zu einigen Artikeln sind kleine Auszüge aus der Glosse mitgetheilt. Homeyer allein hat einen kritischen Text geliefert, das handschriftliche Material gesichtet, die verschiedenen Redactionen von einander gesondert und die Zusätze zum ursprünglichen Text als solche bezeichnet[4]). Später sind noch folgende Ausgaben erschienen:

von Weiske 1840. 16., zweite Ausgabe. 1853. 16., nach dem obersächsischen Text einer Leipziger Handschrift mit einem Wörterbuche;

von Sachsze 1848. 8., nach einer Heidelberger niedersächsischen Handschrift, mit einem weitschichtigen Repertorium und einer hochdeutschen Uebersetzung;

von Göschen 1853. 8., ein Abdruck der obersächsischen Quedlinburger Handschrift, unter Hinzufügung der späteren Zusätze aus anderen Handschriften, ohne Glossar, aber mit einer Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze des Sachsenspiegels.

Eine neue Ausgabe ist begonnen von v. Daniels in seinen Rechtsdenkmälern des deutschen Mittelalters: Land- und Lehnrechtsbuch. Sächsisches Land- und Lehnrecht. Schwabenspiegel und Sachsenspiegel. Erster Band. Landrechtbuch. Berlin. 1858. Erste Lieferung; sie enthält in vier Rubriken neben einander den Schwabenspiegel, dessen französische Uebersetzung und den Sachsenspiegel nach dem Codex Quedl. und Codex Palatinus. Wegen der synoptischen Ausgabe sind die Artikel des Sachsenspiegels aus ihrer Ordnung gerissen. — Varianten und genauere Auseinandersetzung über das Verfahren bei der Herausgabe werden noch erwartet.

Handschriften. Verzeichnisse derselben geben Grupen bei Spangenberg a. a. O. S. 8 ff. (38 Handschriften), Dreyer a. a. O. S. 146 ff. (64 Handschriften, von denen aber einige zu streichen sind), Nietzsche a. a. O. S. 697 ff. (138 Handschriften); Homeyer, welcher in der zweiten Ausgabe S. XV ff. 20 Handschriften genauer beschreibt, führt in seiner Schrift: die deutschen Rechtsbücher u. s. w. 188 Handschrif-

4) Ueber die erste Ausgabe von Homeyer vgl. die vorzügliche Recension von Nietzsche A. L. Z. 1827. Decbr. Nr. 294—297 und die Selbstanzeige von Homeyer in den Jahrbb. f. wiss. Krit. 1827. S. 1324—1335.

ten auf. Eine bis in das feinste Detail hinein sorgsame Classification der Handschriften und eine Geschichte der Textesgestaltung des Sachsenspiegels liefert Homeyer: die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in den Abhandlungen der Berl. Akad. 1859. S. 83 ff.; es ist diese Abhandlung eine Vorarbeit für eine mögliche dritte Ausgabe Homeyer's. — Hier finden sich auch gelegentlich Bemerkungen über neu bekannt gewordene Handschriften oder Berichtigungen der früheren Angaben.

Literatur. Aus der sehr reichen Literatur über den Sachsenspiegel heben wir hier nur die wichtigsten Schriften hervor, indem reichere Angaben bei den einzelnen Punkten folgen sollen:

Grupen's Tractat von den sächsischen Rechtsbüchern, aus dessen Handschriften wieder hergestellt, im Auszuge und mit Anmerkungen in Spangenberg's Beiträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters. Halle. 1822. 4. — Eichhorn II. S. 271 ff. — Homeyer's Einleitung zu seiner Ausgabe. — Homeyer die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. 1853. — Ficker über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. 1859.

Ueber die Entstehung des Sachsenspiegels giebt eine in vielen Handschriften stehende rhythmische Vorrede[5]) willkommenen und ausführlichen Aufschluss, welche zugleich die einzige Quelle ist, aus welcher wir unsere Nachrichten über den Verfasser und über die Veranlassung des Werks entnehmen können. Sie besteht aus 280 Versen und zerfällt nach ihrem Inhalt und nach der Form des Versbaues in zwei Theile. In dem ersten Theil (v. 1—96), welcher der spätere zu sein scheint und in einer Anzahl gerade der ältesten Handschriften fehlt[6]), spricht sich die Stimmung eines Verfassers aus, welcher schon früher als Schriftsteller aufgetreten ist, dessen Werk Andere benützt und angewendet, aber

5) Ueber dieselbe vgl. Eichhorn S. 277. 278; Homeyer Jahrbb. f. wiss. Kritik 1827. S. 1312—1314, Sachsenspiegel S. 1—6, Stellung S. 20.

6) Es ist besonders zu bemerken, dass dieser erste Theil auch nicht in dem Deutschenspiegel bearbeitet worden ist.

auch missverstanden und angegriffen haben. In dem zweiten Stück (v. 97—280) dagegen redet ein Verfasser, welcher sein Werk bei der Veröffentlichung empfiehlt und sich über seine Absichten und die Veranlassung seiner Arbeit erklärt.

In früheren Jahrhunderten setzte man den Prolog überhaupt in eine spätere Zeit [7]) oder sprach ihn, selbst wenn man ihn dem

7) Vgl. Biener II. 1. p. 271. — Grupen S. 24 setzt ihn in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Allein v. 222 ff. beklagt sich der Verfasser der Vorrede nicht darüber, dass sein Werk durch Zusätze vermehrt worden sei, sondern er spricht nur seine Befürchtung nach dieser Seite hin aus, und v. 97 ff., mit welchen das zweite ältere Stück beginnt, sagt nur, Gott habe für die Sachsen wohl gesorgt, indem ein solches Werk für sie verfasst sei, und ist kein Beweis dafür, dass es schon seit lange verbreitet sei; vgl. Homeyer Sachsensp. S. 3. — Das Vorhandensein des zweiten Stücks um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wird dadurch gewiss, dass es in dem Deutschenspiegel verarbeitet und der ältesten lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels bekannt ist, welche noch dem dreizehnten Jahrhundert angehört, vgl. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 86 Anm. **. — Auch ist es möglich, dass sich der Verfasser der sogenannten Repegowischen Chronik in seiner gereimten Vorrede auf den ersten Theil der Vorrede zum Sachsenspiegel bezieht; er sagt v. 88. 89 (Massmann das Zeitbuch des Eike von Repgow, im zweiundvierzigsten Bande der Bibl. des Litt. Vereins. 1857. S. 5):

logene sal uns wesen leit
dat is des van Repegowe rat

Es liegt hier vielleicht eine Anspielung vor auf Sachsensp. praef. rhythm. v. 86 ff.:

iz ist ein scentlich rache,
Dere neman guter phlegen sol,
lügenlich achtersprache.

Vgl. Homeyer Sachsensp. S. 4 und Friedr. Pfeiffer Untersuchungen über die Repegowische Chronik. 1854. S. 14 ff. — Die Chronik ist nach Friedr. Pfeiffer S. 26 zwischen 1229 und 1230, nach Ficker Entstehungszeit S. 76 ff., wo gewichtige Gründe dafür angeführt werden, 1232 oder bald darauf entstanden. — Allerdings sagen beide Stellen nicht ganz dasselbe und es hat sich unter Anderen gegen die Anspielung erklärt Franz Pfeiffer in seiner Germania. 1856. I. S. 381—384. — In neuerer Zeit haben die Meisten angenommen, dass sich in jenen Versen der Chronik der Verfasser nenne und dass dieselbe daher Eike von Repgow angehöre; so v. Daniels de saxonici speculi origine. 1852. p. 8 seqq., Massmann S. 653 ff.; Franz Pfeiffer a. a. O.; Ficker S. 73. — Massmann, welcher die Hypothese von v. Daniels über die spätere Entstehung verwirft, vertheidigt die Ansicht, dass die Chronik und der Sachsenspiegel demselben Verfasser angehören. Eine bestimmte Entscheidung vermeiden wir; wir müssen zugeben, dass die Beziehung auf jene Verse der Praefatio rhythmica unsicher ist, dass in der Vorrede der

13. Jahrhundert zuschrieb, dem Verfasser des Rechtsbuches ab[8]). Indessen ist, wenigstens was den zweiten Theil betrifft, seine Existenz in der Mitte des 13. Jahrhunderts gewiss (vgl. Anm. 7) und überhaupt kein Grund, daran zu zweifeln, dass die Vorrede von dem Verfasser des Werks herrührt und die Nachrichten, welche sie enthält, der Wahrheit entsprechen. Auch der erste für die Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels unwichtigere Theil scheint nicht sehr viel neuer als der zweite zu sein und es ist wohl möglich, dass Eike selbst etwa bei einer späteren Ueberarbeitung seines Werks dieses neue Stück vor die ursprüngliche Vorrede setzte[9]).

Die beiden wichtigsten Stellen der Vorrede sind folgende:

v. 178: spiegel der Saxen
Sal diz buch sin genant,
wende Saxen recht ist hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

und

v. 261: Nu danket al gemeine
dem von Valkensteine,
der greve Hoyer ist genant,
daz an diütsch is gewant

Chronik der Autor sich selbst bezeichnet haben kann, dass auch der Verfasser der Chronik Hoier v. Falkenstein erwähnt, dass der Prolog der sogenannten Magdeburger Schöffenchronik, welchem die Vorrede zum Sachsenspiegel und zur Chronik Eike's vorlag, beide Werke demselben Verfasser zuzuschreiben scheint (S. 655 ff.), und dass sie beide ungefähr in dieselbe Zeit fallen. Jedoch steht es zu bezweifeln, dass der Sachsenspiegel die Chronik benützte (vgl. Note 38), und würde der Umstand, dass der Verfasser der Chronik ein Geistlicher war — wenigstens glaube ich dies aus den von Massmann S. 664 ff. angeführten Momenten schliessen zu dürfen; er selbst entscheidet sich nicht —, dagegen sprechen, dass er auch den Sachsenspiegel verfasste. Auch Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen S. 421 nimmt an, dass der Verfasser der Chronik nicht Eike war.

8) So Eichhorn II. S. 272, weil der Verfasser v. 97 ff. 261 sein Werk lobt und als gelungen bezeichnet; allein das widerspricht nicht dem naiven und ehrlichen Sinne jener Zeit. Eben so wenig stichhaltig ist der Zweifel von Phillips §. 96. N. 8.

9) Vgl. Homeyer Sachsensp. S. 6. Vielleicht ist auch darauf einiges Gewicht zu legen, dass Eike in dem sächsischen Lehnrecht. 78. §. 2, 3 sich ähnlich, wie in dem ersten Theil der Praefatio rhythmica darüber beklagt, dass er sich durch sein Werk viele Feinde mache.

diz buch durch sine bete.
Eyke von Repgowe iz tete,
ungerne er'z aber an quam,
do er aber vornam
So groz dar zu des herren gere,
do ne hatte er keine were;
Des herren liebe in gare verwan.
daz her des buches began,
Des ime was vil ungedacht,
do her'z an latin hatte gebracht
ane helphe und ane lere;
do ducht in daz zu svere
Daz er's an dütisch wante;
zu lest er doch genante
des arbeites, unde tete
greven Hoyeres bete.

Es hat hiernach Eike von Repgau dies Buch, welches er selbst Sachsenspiegel nennt, ohne Muster und ohne Vorgänger zuerst lateinisch geschrieben und dann auf Bitten des Grafen Hoier von Falkenstein nur ungern, weil er es für zu schwer hielt, in das Deutsche übersetzt.

Eike von Repgowe[10]), welchen v. 266 als Verfasser nennt, ist aus Urkunden auch sonst bekannt und stand mit dem Grafen Hoier in näherem Verhältniss; er gehört zu einer ritterbürtigen Familie, welche sich nach einem zwischen Dessau und Köthen liegenden Dorfe Reppichau nannte. Er wird innerhalb der Jahre 1209—1233 erwähnt, zuerst als Schöffe zu Wettin an der Saale, zuletzt als Schöffe zu Salpke an der Elbe, nahe bei Magdeburg, im südlichen Theile der Grafschaft Billingshöhe, welche die Grafen von Dornburg von dem Markgrafen von Bran-

10) Ueber den Namen Eike, Eico, Ecke u. s. w. vgl. Massmann S. 653. N. 4, über die Schreibung des Namens Repkow vgl. Massmann S. 663. N. 3. — Ueber die Familie vgl. Dreyer Beiträge S. 101. — Ueber den Verfasser selbst vgl. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit I. S. 142 f.; Riedel die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II. S. 365. N. 1; Klöden über die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und seinen Verfasser, in dessen diplomatischer Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg I. S. 383—394; Homeyer Stellung S. 17 f. 20. — Goldast (collectio consuetudinum et legum Imperialium. Francof. 1613. p. 126) machte aus ihm in seiner willkürlichen Weise einen Assessor Imperialis Camerae Magdeburgensis.

denburg besassen. Dass er auch im Anhaltschen gelebt habe oder dort Vasall gewesen sei, ist eine leere durch keine Zeugnisse unterstützte Behauptung. Zweimal, in Urkunden vom Jahre 1215 und 1219, wird Eike in Verbindung mit dem Grafen Hoier von Falkenstein genannt, welcher das Vicegrafenamt in dem nördlichen Theil der Grafschaft Billingshöhe, dem alten Nordschwabengau, von dem Markgrafen von Brandenburg erhalten hatte und urkundlich in den Jahren 1215—1235 erscheint [11]). Da ihn sein Richteramt in dem nördlichen Theile derselben Grafschaft, in deren südlichem Theile Eike Schöffe und wahrscheinlich auch ansässig war, mit diesem in mannigfache Berührung bringen mochte, so veranlasste er den rechtskundigen Mann, sein Werk über das Recht Sachsens in das Deutsche zu übertragen, um dem Bedürfniss von Richtern und Schöffen entgegenzukommen [12]). Es entstand also der Sachsenspiegel in der Grafschaft Billingshöhe, in der Nähe des Harzes [13]).

11) Ueber den Grafen Hoier von Falkenstein findet sich reiche Literatur bei Dreyer Beiträge S. 125 f.; vgl. ferner Kopp S. 138—143; Riedel I. S. 199; Klöden S. 383; Massmann S. 662. N. 4. — Schon im sechzehnten Jahrhundert beschäftigte man sich mit seiner Persönlichkeit. In einer Nürnberger Handschrift des Sachsenspiegels aus dem vierzehnten Jahrhundert steht von einer Hand des sechzehnten Jahrhunderts: *Graff Hoier von Falkenstin ein Saxe von Quedlingburgh seesshaftigh gelebt Anno* 1218 *und Anno* 1223, vgl. Homeyer im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit I. 1854. S. 306.

12) In früherer Zeit bezweifelte man nicht bloss dasjenige, was die Vorrede über jene beiden Personen sagt, sondern warf auch auf Grund der Bemerkung einer Soester Handschrift des Sachsenspiegels (vgl. Homeyer Verzeichniss Nr. 623): *greve Hoyger van Valkenstene composuit textum. Eyke van Repgouwe fecit glossam* die Frage auf, „ob nicht der erste lateinische nunmehr unsichtbar gewordene Text aus der Fabrik des von Falkenstein gekommen? und ob derselbe nicht diese seine lateinische Compilation dem Repkau, um selbe ins teutsche zu übersetzen hingegeben habe.“ So sagt der sonst so vorsichtige Dreyer S. 159, allerdings ohne diese Vermuthung noch weiter vertheidigen zu wollen; er berücksichtigt nicht, dass jene Bemerkung in der Handschrift unzweifelhaft nur die willkürliche Auffassung des Abschreibers ist, in welcher er jene Worte der Vorrede deutete. — Die Verse der Praefatio lassen auch nicht die Meinung zu, als ob die ganze Arbeit Eike's nur in dem Uebersetzen eines lateinischen Landrechts bestanden hätte.

13) Unbegründet ist die früher öfter aufgestellte Behauptung, der Sachsenspiegel sei in Magdeburg selbst entstanden, vgl. Grupen bei Spangenberg

Sind die Verse der Praefatio echt und rühren sie von dem Verfasser selbst her, so verfasste Eike sein Werk zuerst in lateinischer Sprache und machte dann auf des Grafen Wunsch eine deutsche Uebersetzung. Obgleich die Worte der Vorrede (v. 261 ff., v. 273 f.) durchaus klar sind und keine andere Deutung zulassen, so hat man doch öfter an der Richtigkeit der Nachricht gezweifelt, besonders weil wir das lateinische Original nicht mehr besitzen und keine weitere Nachrichten über dasselbe haben [14]). Allein es können manche Handschriften und Rechtsbücher verloren gegangen sein und es fehlte an jedem Grunde, das ursprüngliche lateinische Werk noch aufzubewahren oder abzuschreiben, seitdem es durch die deutsche Arbeit ersetzt war. Ein lateinisches Original gewinnt aber auch noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass wir von dem zweiten Theil des Sachsenspiegels, welcher auch dem Eike angehört, wirklich zwei Redactionen, eine lateinische und eine deutsche besitzen, von denen die lateinische in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts abgefasst wurde und auf ein gleichfalls lateinisches Landrecht Bezug nimmt (vgl. §. 32).

Eike selbst gab dem Werk den Namen, welchen es noch jetzt führt (v. 178), indem er es nach der literarischen Mode jener Zeiten einen Spiegel nannte [15]). In den Handschriften heisst

S. 57. — Aller Boden sicherer Forschung wird verlassen, wenn jetzt v. Daniels Spiegel der deutschen Leute S. 26 f. sagt, der süddeutsche Schwabenspiegel sei in Schlesien mit dem Magdeburger Weichbild zusammengetroffen und aus beiden Quellen sei der Sachsenspiegel, wahrscheinlich von einem städtischen Schöffen Schlesiens verfasst worden; dieser Sachsenspiegel sei „von aussen, vielleicht gar von Schlesien" nach Magdeburg „importirt".

14) So Grupen; Schilter; Eichhorn II. S. 275; v. Thüngen das Sächsische Weichbild S. 18 ff.; vgl. dagegen Homeyer Sachsenspiegel S. 5. — Grupen S. 19 ff. 25 ff. folgt der unten §. 35 zu erörternden Auffassung der Glosse, dass Eike nur ein altes lateinisches Privilegium Karl's des Grossen für die Sachsen übersetzt habe. Für uns müssen die eigenen Worte des Verfassers mehr Gewicht haben, als die späteren Traditionen der Glossatoren. Ueberdies interpretirt Grupen S. 26 den entscheidenden Vers 274: *do her'z an latin hatte bracht* irrig: an das Latein, d. h. „an die lateinischen Fontes, woraus das Landrecht zu deutsch zu beschreiben"; vgl. Gaupp Magdeburger Recht S. 102. N. 2.

15) v. Daniels de sax. spec. origine p. 5. N. 2 glaubt, dass erst seit Durantis, 1271, der Name Spiegel gebräuchlich geworden sei. Allein intra

es gewöhnlich Sachsenspiegel, Speculum Saxonicum; wenn es mit dem zweiten Theil verbunden ist, sächsisches Land- und Lehnrecht, seltener bloss Land- und Lehnrecht[16]; in späteren Quellen heisst es auch Kaiserrecht[17].

Es war die Absicht des Verfassers, das Recht seines Volkes darzustellen und ihm gewissermassen in einem Spiegel zur Anschauung zu bringen[18]. Da damals Niemand eine gelehrte Bildung besitzen konnte, welche es möglich gemacht hätte, von dem Recht der verschiedenen Theile und Stämme Deutschlands Kenntniss zu haben, so ist es natürlich, dass er seine Darstellung hauptsächlich dem sächsischen Recht zuwendete, mit dessen Anwendung er es als Schöffe zu thun hatte; er erklärt es selbst in der Vorrede (v. 97 f., v. 180), dass sein Werk den Sachsen und dem

a. 884—890: *ad librum beati gregorii papae qui appellatur regula pastoralis, sed meo judicio melius et verius speculum nuncupari potuisset* in Dümmler Formelbuch des Bischof Salomo III. S. 71, vgl. auch S. 70. — Aus dem Jahre 1244: Vincentius Bellovacensis speculum naturale, doctrinale, historiale; *der Seele Spiegel,* ein Erbauungsbuch aus dem dreizehnten Jahrhundert in Versen, vgl. Mone Anzeiger 1835. S. 366 ff. — Andere Beispiele für den Titel Spiegel vgl. bei Kind de speculi saxonici usu et auctoritate. Lips. 1783. 4. p. 11, Heineccius antiquitates I. p. 417 und Kopp I. S. 5. — Auf die Verbreitung dieses Titels hatte vielleicht der Name Sachsenspiegel Einfluss, wenigstens scheinen mir die Verse des von Kopp Bilder und Schriften I. herausgegebenen Ritterspiegels aus dem vierzehnten Jahrhundert sich an die der rhythmischen Vorrede anzuschliessen:

Dit ist nu der Ritter spygil
Darinne si sich sullin beschowin
Befestint mit der toginde sygil
God lasze en des wol gezcowin (nützlich sein).
Kopp S. 4.

16) Homeyer Rechtsbücher S. 3.

17) Urkunde a. 1361 bei Kind p. 15: *alse we dat bescreven vindet in deme Keyserrechte, in deme Capitele dat sick beginnet: Got heft den Menschen ghebildet* u. s. w., vgl. mit Sachsensp. III. 42. — Auch der holländische Sachsenspiegel nennt sich Kaiserrecht; er schliesst mit den Worten: *Hier eyndet dat boec der keyserrechten gheheten die spieghel van sassen.*

18) Gewiss konnte er noch nicht in der Tendenz arbeiten, dem verderblichen Eindringen des römischen Rechts einen Damm entgegenzusetzen. Schon Biener II. 1. p. 273 erklärt mit Recht diese Ansicht für keiner Widerlegung bedürftig.

sächsischen Recht gelte [19]). Aber bisweilen bespricht er auch die abweichenden Grundsätze anderer Stämme oder Länder, deren Recht er gelegentlich kennen gelernt hatte. So stellt er bisweilen das sächsische und schwäbische Recht einander gegenüber [20]), wo er dann unter schwäbischem Recht nicht das Recht der süddeutschen Schwaben, sondern der in Sachsen sitzenden Colonie, der sogenannten Nordschwaben versteht [21]). Er bemerkt, dass er nicht alle Particularrechte innerhalb Sachsens berücksichtigen könne und so die Besonderheiten im Recht der Holsaten, Stürmer und Hedeler übergehe [22]), welche nur im weiteren Sinne zu den Sachsen gerechnet werden; auch der Wenden und ihres Verhältnisses zu den Sachsen thut er einige Male Erwähnung [23]). Da er selbst in einer Grafschaft lebte, welche dem Markgrafen von Brandenburg gehörte, so lag es ihm nahe, das Recht der Grafschaften mit dem in den Marken zu vergleichen, wobei er wohl hauptsächlich die Mark Brandenburg im Auge hatte [24]).

In diesem ersten Theil behandelt Eike das Landrecht, d. h. das Recht, wie es in den Landgerichten, welchen die Freien unterworfen sind, gehandhabt wurde. Nur dem Recht der freien Ritter und freien Bauern ist sein Buch gewidmet; die Städte

19) Hiernach ist Eichhorn's II. S. 273 Ansicht nicht zu billigen: „die Absicht des Verfassers ging sichtlich nicht auf Darstellung des eigenthümlich sächsischen, sondern auf die des ihm bekannten anwendbaren Rechts ohne Rücksicht auf dessen Quelle, also eines Rechts, das überall in Deutschland in einem gewissen Umfang anwendbar war.“ Eike schrieb zunächst für Sachsen, er wusste aber instinctiv von manchen seiner Sätze, dass sie in ganz Deutschland anwendbar wären, von anderen bemerkte er ausdrücklich, dass sie nur einem Stamme angehörten.

20) Vgl. Homeyer Sachsensp. S. 372 s. v. Schwabe. — Sachsensp. I. 19. §. 2 sagt, es unterscheide sich das Recht der Sachsen und der Schwaben nur im Erbrecht und im Urtheilschelten; indessen weicht das eigentlich schwäbische Recht von dem sächsischen in sehr viel mehr Beziehungen ab.

21) Ueber die Nordschwaben vgl. Grupen origines Germanicae II. obs. 5: de Nordo-Suavis; Kopp Bilder und Schriften I. S. 134 ff.; Riedel II. S. 3. 4 Anm.; v. Sydow Erbrecht des Sachsenspiegels S. 24—31; Kraut de codicibus Lüneb. p. 21 seqq.; Gaupp Gesetz der Thüringer S. 33—36; Homeyer Stellung S. 47—49.

22) Sachsensp. III. 64. §. 3.

23) Vgl. Homeyer Sachsensp. S. 397 s. v. Wende.

24) Vgl. Homeyer Sachsensp. S. 353 s. v. Mark und Markgraf.

erwähnt er nur gelegentlich [25]) und schliesst das Hof- und Dienstrecht ausdrücklich aus [26]).

Da wir auf eine ausführlichere Inhaltsangabe des sächsischen Landrechts verzichten müssen, stellen wir nur einzelne der Grundanschauungen des Verfassers zusammen, welche ihm eigenthümlich sind und die Auffassungen der späteren Zeit entweder bestimmt oder Widerspruch und Polemik erzeugt haben.

Vor Gott, welcher den Menschen nach seinem Bilde schuf, sind alle Menschen gleich (III. 42. §. 1) und in der Zeit, als die Sachsen das Land eroberten, gab es keine Knechte, sondern Alle waren frei; überhaupt giebt es keinen Grund, warum Einer der Gewalt des Andern unterworfen sein soll (§. 3). Der Mensch, Gottes Bild, soll nur Gott angehören und wer ihn einem Andern unterwerfen will, der handelt wider Gott (§. 5). In Wahrheit hat die Knechtschaft ihren Ursprung in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt, und was zuerst durch Unrecht seinen Anfang nahm, sucht man jetzt wegen der langen Gewohnheit als Recht zu behaupten (§. 6). Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Thiere: daher kann Niemand seinen Leib an diesen Dingen verwirken (II. 61. §. 1), aber der König giebt den wilden Thieren an bestimmten Orten durch seinen Bann Frieden (§. 2). Die Welt wird durch zwei Gewalten regiert, die weltliche und die geistliche: von den zwei Schwertern, welche Christus auf der Erde zurückliess, um die

25) Um so irriger ist die früher nicht selten vertheidigte Behauptung, der Verfasser stelle das Recht der Stadt Magdeburg dar (vgl. auch Note 13 und 32). Was Gaupp schlesisches Landrecht S. 96—98 von Verschiedenheiten zwischen dem Magdeburger und dem Recht des Sachsenspiegels anführt, ist unsicher und nicht schlagend, da es nach dem vorhandenen Material doch noch zweifelhaft bleibt, ob das Magdeburger Recht wirklich kein Repräsentationsrecht für die Enkel kannte. Dagegen zeigt sich z. B. darin eine offenbare Verschiedenheit, dass nach dem Sachsenspiegel das Wergeld in zwölf Wochen, nach Magdeburger Recht schon binnen sechs Wochen zu zahlen ist. Vgl. die Stellen bei Gaupp S. 116; noch wichtiger ist, dass, während der Sachsenspiegel nur den einfachen Reinigungseid kennt, das ältere Magdeburger Recht die Reinigung mit Eideshelfern hat, vgl. z. B. Magdeburger Recht von 1188. §. 2, 3.

26) Sachsensp. III. 42. §. 2: Nu ne latet jük nicht wunderen dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte, wênt it is so manich valt, dat is nieman to ende komen kan; under jewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, dar umme ne kan ik is nicht besceiden.

Christenheit zu beschirmen, gehört dem Papst das geistliche und dem Kaiser das weltliche. Der Papst reitet zu bestimmten Zeiten auf einem weissen Pferde und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit sich der Sattel nicht verschiebe. Das ist ein Zeichen dafür, dass wenn sich ein Widerstand gegen den Papst erhebt und er ihn mit dem geistlichen Recht nicht zu heben vermag, der Kaiser mit seinem weltlichen Recht ihm den Gehorsam erzwinge. Und ebenso soll auch die geistliche Gewalt der weltlichen helfen (I. 1 vgl. auch III. 63. §. 1). Beide Gewalten sollen also in Eintracht neben einander bestehen, jede hat ihren eigenen Kreis und keine ist der anderen übergeordnet. Daher darf der Papst mit seinen Geboten nicht das weltliche Recht umändern (I. 3. §. 3, allerdings ein späterer Zusatz) und kann den Bann gegen den Kaiser nur aussprechen, wenn er an dem rechten Glauben zweifelt, sein eheliches Weib verlässt oder Gotteshäuser zerstört (III. 57. §. 1).

Der König ist der gemeine Richter überall (III. 26. §. 1, III. 52. §. 2) und richtet auch über Leib und Leben der Fürsten (III. 55. §. 1); aber er ist nicht Herr alles Rechts, sondern selbst dem Gesetz unterworfen und verantwortlich; er muss vor dem Pfalzgrafen zu Recht stehen (III. 52. §. 3) und kann seinen Leib verwirken, nachdem ihm das Reich durch Urtheil aberkannt ist (III. 54. §. 4). Da er nicht überall in seinem Reich sein und nicht jedes Urtheil richten kann, so setzt er Grafen und Schultheissen ein, welche von ihm ihre Gewalt haben (III. 52. §. 2).

Eike führt das sächsische Recht auf Karl den Grossen zurück: Karl bestätigte den Sachsen all ihr Recht, soweit es nicht gegen die christlichen Gebote und den Glauben verstösst; er musste ihnen auch gegen seinen Willen einzelne Rechtssätze, welche das Erbrecht, den Beweis und das Urtheilschelten mit Zweikampf betreffen, lassen (I. 18).

Dem Werk gehen in den Handschriften verschiedene Vorreden voran[27]:

a) Die sogenannte Praefatio rhythmica, über welche im Eingang des Paragraphen gehandelt ist.

27) Ueber dieselben vgl. Grupen S. 22—28; Eichhorn S. 277—279; Homeyer Sachsensp. S. 1—8, Rechtsbücher S. 3. — Die vier wichtigsten sind abgedruckt bei Homeyer Sachsensp. S. 9—26.

b) Der sogenannte Prologus mit dem Anfange *Des heiligen geistes minne* gehört gleichfalls wahrscheinlich dem Eike an und ist bereits im Deutschenspiegel verarbeitet[28]; der Verfasser bittet Gott um Kraft für die Bearbeitung des sächsischen Rechts. Alle, welche das Recht suchen, mögen da, wo das Buch keine Aushülfe gewährt, nach ihrem besten Sinn richten.

c) Der sogenannte Textus prologi mit dem Anfange: *Got die dar is begin unde ende aller dinge* bildet den eigentlichen Eingang des Sachsenspiegels und wird in einigen Handschriften als erster oder zweiter Artikel gezählt. Der Zusammenhang, die Autorität der Glosse und das frühe Vorkommen in Handschriften beweisen auch hier für die Urheberschaft Eike's[29].

d) Die Vorrede *von der Herren Geburt* giebt die sächsische, schwäbische oder fränkische Abkunft der in Sachsen wohnenden Herren an; sie steht seltener in den Handschriften und scheint der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzugehören[30].

Nach den verschiedenen Vorreden und Einleitungen [a)—c)] wendet sich Eike zu dem Verhältniss der geistlichen und weltlichen Macht, zu den Ständen der Freien und den Gerichten, welchen sie unterworfen sind, den Stufen des Heerschildes und der Verwandtschaft, dem Erbrecht u. s. w. Ansprüche einer modernen Systematik dürfen wir an das Werk des 13. Jahrhunderts, welches das erste seiner Art war, nicht machen; wenn wir aber diejenigen Stellen, welche sich als spätere Zusätze ergeben und oft an sehr unpassenden Stellen eingeschoben sind, unberücksichtigt lassen, so ist eine gewisse Ordnung in der Reihenfolge der Materien nicht zu verkennen[31]. Nicht überall befolgt der

28) Im Schwabenspiegel fehlt er.

29) Die Glosse zu dieser Vorrede sagt: *Hir began Eike an, dun he in dudesch brachte dat privilegium* u. s. w.; sie ist auch in den Deutschenspiegel und den Schwabenspiegel übergegangen.

30) Ueber ihren Inhalt vgl. Kopp Bilder und Schriften I. S. 133 ff.; Homeyer über die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Handgemal (Abhandl. der Königl. Akad. der Wissensch. zu Berlin. 1852) S. 52 ff. — Ueber andere seltenere Vorreden s. Homeyer Sachsensp. S. 8; Rechtsbücher S. 3.

31) Nietzsche a. a. O. S. 738 f. hat dieselbe für das erste Buch und den Anfang des zweiten nachgewiesen. Vgl. überhaupt Weiske Abhandlungen

Verfasser strenge den eingeschlagenen Weg; wenn er bei der Behandlung einer Lehre zugleich eine andere mitberücksichtigen musste, so nimmt er oft Veranlassung, dieselbe weitläufiger zu erörtern, und kehrt erst nach der Abschweifung zu dem ursprünglichen Thema wieder zurück.

Er sagt in der rhythmischen Vorrede, er habe sein Werk *ane helphe und ane lere* geschrieben: aus dem Leben und seiner Erfahrung, nicht aus den Büchern schöpfte er[32]). Demgemäss können wir auch nur sehr wenige Spuren davon entdecken, dass er geschriebene Quellen benützte. Selbst die Lex Saxonum und die Capitularien scheinen ihm nicht zur Hand gewesen zu sein[33]), wenn auch in materieller Beziehung manche Bestimmungen des Sachsenspiegels mit denen der Lex Saxonum übereinstimmen[34]). Auch ist es zweifelhaft, ob und welche neue Reichsgesetze von ihm benützt wurden; denn da wir deren Bestimmungen nicht

aus dem Gebiete des deutschen Rechts S. 42 und Homeyer Stellung S. 15. 16.

32) Daher ist auch Dreyer's Beiträge S. 129 und Anderer Ansicht zu verwerfen, dass die Quelle des Sachsenspiegels ein altes jetzt unbekanntes Magdeburger Weisthum war (vgl. auch Anm. 13 und 25). So lange wir ein solches Weisthum nicht kennen, werden wir Eike's Worten ein grösseres Gewicht beilegen müssen. — Ueber die irrige Ansicht, dass das sächsische Weichbild die Quelle des Sachsenspiegels ist, vgl. unten.

33) Anderer Meinung sind Grupen S. 20. 26; *Meckbach Beweis, dass der Sachsen-Spiegel grösstentheils aus den Capitularibus Regum Francorum genommen sei. 1765; Kind l. l. p. 9; Biener II. 1. p. 265. — Die richtige Ansicht hat Eichhorn II. S. 189. N. b. S. 275. — Gaupp Gesetz der Thüringer S. 37. N. und germanistische Abhandlungen S. 93 f. glaubt, dass dem Verfasser des Sachsenspiegels „mehrere Rechtsbücher, welche das Recht der Sachsen enthielten," vorlagen. Abgesehen davon, dass dies den Worten Eike's widerspricht, haben wir auch kein Recht, mehrere solche Rechtsbücher anzunehmen, denn die Stelle Widukind's, auf welche Gaupp seine Hypothese stützt, hat er falsch interpretirt, vgl. Stobbe Zeitschr. f. deutsch. R. XV. S. 321. N. 27. Uebrigens ist sein Missverständniss des Widukind nicht neu, sondern findet sich ähnlich bereits bei Heineccius antiq. I. p. 407 und Dreyer S. 126. — Gaupp scheint seine Ansicht nicht aufgegeben zu haben, da er in seiner Schrift: von den Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien 1857. S. 41 in dem Sachsenspiegel eine „Verarbeitung von verschiedenen Bestandtheilen, welche theils auf Westphalen, theils auf Ostphalen hindeuten," findet; das eheliche Güterrecht trage einen ostphälischen, die Gerichtsverfassung einen westphälischen Charakter an sich.

34) Einen Beleg dafür s. oben S. 190. N. 10.

wörtlich, sondern nur dem Sinne nach wiederfinden, so können wir uns an vielen Stellen nicht darüber entscheiden, ob er nur ein weitverbreitetes Gewohnheitsrecht mittheilte oder ein bestimmtes Reichsgesetz benützte[35].

Aber auch wo er sich auf historische Ueberlieferungen stützt, scheint er mehr der mündlichen Tradition als geschriebenen Quellen zu folgen. Bei seiner Erörterung der sieben Weltalter beruft er sich auf eine Weissagung des Origines: *Origenis wiessagede hir bevoren* etc. (I. 3. § 1); es ist aber das im Mittelalter vielfach benützte Werk Isidor's *Origines* zu verstehen, welches auch eine Chronik von den sechs Weltaltern enthält[36]. Dagegen scheint ihm bei den an verschiedenen Stellen gemachten historischen Ausführungen, über die Gesetzgebung Constantin's und Karl's (text. prol., III. 63. §. 1), über die Weltreiche, die Eroberung durch die Sachsen und die Besiegung der Thüringer (III. 44) *der Könige Buch neuer E* oder eine sehr verwandte Quelle vorgelegen zu haben[37]; die sogenannte Repegowische Chronik aber ist keine Quelle des Sachsenspiegels[38]. Vielleicht hat der Ver-

35) Ueber die sogenannte Treuga Heinrici vgl. unten N. 57. c. Homeyer führt in seiner Ausgabe bei den einzelnen Artikeln die reichsgesetzlichen Bestimmungen ähnlichen Inhalts an. — Zu weit geht Zöpfl §. 31. N. 9 ff., welcher glaubt, dass alle Reichsgesetze mit ähnlichen Bestimmungen auch wirklich benützt sind.

36) Vgl. v. Daniels Alter und Ursprung des Sachsenspiegels 1853. S. 37 ff. — Die Stelle des Sachsenspiegels ist zu vergleichen mit c. 2. §. 9, 10, C. 35. qu. 5 (Alexander II. a. 1065), indem in beiden gleichmässig die Sippen und die Weltalter in eine Parallele gestellt werden. Es ist weniger wahrscheinlich, dass diese Stelle des canonischen Rechts benützt wurde, als dass sich in beiden eine dem Mittelalter geläufige Auffassung unabhängig von einander ausspricht.

37) Vgl. v. Daniels Alter und Ursprung S. 117 ff. und Ficker über einen Spiegel deutscher Leute 1857. S. 16. — Anderer Meinung Homeyer Stellung S. 59—62; vgl. jedoch gegen ihn v. Daniels Spiegel der deutschen Leute S. 14 ff. und die Gegenüberstellung der verschiedenen Quellenstellen bei Massmann S. 659 ff. — Ueber das Königsbuch selbst vgl. unten §. 34. N. 8.

38) Wenigstens ist die von Massmann S. 658 und Ficker Entstehungszeit S. 71 f. angeführte Parallele zwischen beiden Quellen kein Beweis dafür; denn wenn die Chronik (Massmann S. 427) für die Acht in einem speciellen Falle fast dieselben Worte braucht, welche der Sachsenspiegel hat, um im Allgemeinen die Folgen der Acht zu bezeichnen, so lässt sich dies auch ohne unmittelbare Benützung dadurch erklären, dass man solche überall geltende

fasser selbst oder spätere Bearbeiter seines Werks hie und da ältere Traditionen über das sächsische Recht benützt, welche in gebundener Sprache im Volke lebten; es ist nämlich eine Stelle über das Erbrecht (I. 4) ein gereimtes Gedicht, welches sich mit Benützung von Varianten ganz herstellen lässt [39]).

Oefter führt Eike die Rechtsansichten Anderer an oder sucht irrigen Folgerungen, welche verbreitet waren, zu begegnen, woraus man sieht, dass wenn es auch an geschriebenen Werken über das Recht fehlte, es doch mancherlei Meinungen über das Recht gab, an welche er sich bei seinem Werke halten konnte [40]).

Von römischem Recht finden sich fast gar keine Spuren und wir dürfen mit Sicherheit behaupten, dass der Verfasser keine

Rechtssätze in stereotyper Form überlieferte; und es findet sich gerade bei den Formeln für die Acht in den deutschen Quellen überhaupt eine grosse Gleichmässigkeit. Auch die sonstigen verwandtschaftlichen Uebereinstimmungen zwischen der Chronik und dem Sachsenspiegel (Ficker Entstehungszeit S. 75 f.) lassen sich auf anderem Wege erklären.

39) Vgl. darüber Sachsze Zeitschr. f. d. R. XIV. S. 1 ff.; er macht für den früheren Ursprung besonders das Wort *altvil* geltend, welches hier allein vorkommt und noch nirgends ausreichend erklärt ist. Für seine Vermuthung (S. 5), dass uns hier „ein Bruchstück eines grösseren Aufsatzes über deutsches Recht aufbewahrt sei, welches in ähnlicher Weise in deutschen Versen geschrieben sei, wie der vetus auctor in lateinischen,“ fehlt es vorläufig noch an weiteren Gründen. — Zu bemerken ist noch, dass die Stelle in älteren Handschriften, dem Deutschenspiegel und dem Schwabenspiegel fehlt und wahrscheinlich erst später, nachdem sie bereits längere Zeit selbständig existirt hatte, in den Sachsenspiegel aufgenommen wurde. Im Jahre 1314 war sie mit ihm schon verbunden, da sie in der Breslauer Rechtsmittheilung an Glogau vom Jahre 1314 (bei Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung Nr. 116) enthalten ist. — Dadurch wird übrigens auch die Annahme beseitigt, dass Eike beim Beginn seiner Uebersetzung die Absicht gehabt habe, sein Werk ähnlich wie sein lateinisches Lehnrecht in gereimten Versen zu schreiben.

Uebrigens finden sich in dem ersten Buche auch sonst Reime, I. 5. §. 1: *nimt de sone wif, bi des vaders live;* I. 16. §. 2: *Svart kint is vri und echt, dar behalt it sines vader recht* (vgl. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 46); I. 31. §. 1: *Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. Stirft aver dat wif bi des mannes live* u. s. w. — Beispiele von alliterirenden und rhythmischen Gesetzen führt Wilda Strafrecht S. 35 aus schwedischen Quellen an.

40) Z. B. III. 8 widerlegt er die Ansicht, dass Burgen und Fürsten keinen Frieden haben: *Man seget Des n'is doch nicht; wende* u. s. w., oder III. 53. §. 2, dass Fürsten keine Busse haben: *Hir umme seget man des n'is doch nicht.*

römischen Rechtsquellen kannte. Wenn man bisweilen Stellen des Sachsenspiegels anführt, in denen ein römischer Rechtssatz enthalten sein soll, so ist dagegen zu bemerken, dass wegen gleicher Verhältnisse und gleicher Entwickelung einzelne Sätze im deutschen und im römischen Recht übereinstimmen, ohne dass auch nur im Entferntesten ein Einfluss des letzteren anzunehmen ist[41]. Nur eine Stelle verräth eine sehr schwache Kunde von den Bestimmungen des römischen Rechts[42].

Ueber keine den Sachsenspiegel betreffende Frage hat man mehr und länger geschwankt, als über die nach dem Alter: Während man ihn früher gewöhnlich in das 12. Jahrhundert setzte und wohl gar auf dem Reichstage von 1158 entstehen liess[43], hat man sich später ziemlich allgemein für das 13. Jahrhundert entschieden. Schon die Nachrichten über die Lebenszeit Eike's (1209—1233) und Hoier's (1220—1235) führen auf die

41) Auf römisches Recht führen einzelne Stellen zurück: Biener II. 1. p. 272; Zoepfl §. 31. N. 25; Hillebrand §. 98. N. 6; vgl. dagegen Homeyer S. 80 f. — Im Jahre 1830 schrieb noch Hugo (Lehrbuch der civilistischen gelehrten Geschichte S. 160): „Epkow von Repkow hat so viel vom Gottes Gelehrten und kennt das Recht, wie man es auf den Schulen lehrte, schon so vielfältig, dass man in ihm eher einen Geistlichen, als einen Ritter vermuthen könnte." — Neuerdings hat Sachsze Zeitschrift XIV. S. 16 f. verschiedene Stellen nicht bloss dem Inhalt, sondern auch den Worten nach auf Aussprüche des römischen Rechts zurückzuführen versucht. Die späteren Zusätze I. 10, I. 14. §. 2, I. 12, I. 13 sollen nach ihm übereinstimmen mit c. 4. C. III. 36, L. 52. §. 8, 6, L. 59. §. 1. D. 17. 2, Paul. R. S. V. 9. §. 14. Die Uebereinstimmung in den Rechtssätzen darf nicht verwundern, da bei Familienverhältnissen eine gewisse Gleichmässigkeit der Ausbildung überall wiederkehren wird. Aber es finden sich auch entschiedene Gegensätze und bei einer vorurtheilsfreien Vergleichung wird man nicht einmal zu der Frage Veranlassung finden, „ob diese Uebereinstimmung zu der Annahme genügt, dass die fraglichen Artikel des Sachsenspiegels wirklich in einem näheren Zusammenhange zu diesen Stellen stünden."

42) II. 63. §. 1: *It ne mach neu wif vorspreke sin dat verlos in allen calefurnia, die vor deme rike missebarde von torne* u. s. w. vgl. mit L. 1. §. 5. D. 3. 1; Homeyer Stellung S. 79.

Nur beiläufig brauche ich zu erwähnen, dass nach Zöpfl §. 31. N. 24 und §. 32. N. 13 manche Stellen aus dem Schwabenspiegel wieder in den Sachsenspiegel gekommen sind.

43) Ich gebe nicht die ganze ältere Literatur an, sondern verweise über dieselbe auf Kind diss. p. 19; Dreyer Beiträge S. 124 ff.; Biener II. 1. p. 270.

Entstehung im Anfange des 13. Jahrhunderts. Aber man zweifelte an der Authenticität jener Vorrede und glaubte aus inneren Gründen den Sachsenspiegel in eine frühere Zeit setzen zu dürfen.

In neuerer Zeit haben ihn Weiske[44]) und Schaumann[45]) dem Ende des 12. Jahrhunderts zugeschrieben, v. Daniels dagegen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[46]); die Meisten haben sich heut zu Tage für den Anfang des 13. Jahrhunderts mit geringen Schwankungen erklärt[47]).

Abgesehen von den Nachrichten über die Zeit des Verfassers dienen folgende Momente zur genaueren Begrenzung der Entstehungszeit:

44) Er deutet diese Ansicht zuerst an in der Schrift de septem clypeis militaribus 1830 und führt dann in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts 1830. S. 38—41 aus, dass der Sachsenspiegel zwischen 1180 —1187, oder 1190 entstanden sei. Nach Modification einzelner Momente setzt er ihn in der Zeitschr. f. deutsches Recht I. S. 54—85 zwischen 1162—1173 und vertheidigt dieselbe Ansicht in der Zeitschr. f. deutsches Recht XII. S. 270—273 für die älteste Redaction, welche das erste Buch von Artikel 4 ab und die erste Hälfte des zweiten Buches begriffen habe. In dieser Zeit sei der lateinische Sachsenspiegel von einem unbekannten Verfasser geschrieben und dann später ins Deutsche übersetzt und mit Zusätzen vermehrt worden.

45) Geschichte des niedersächsischen Volkes 1839. S. 525—529. — Die Gründe von Weiske und Schaumann sind widerlegt von Sachsze in der Note 47 angeführten ersten Abhandlung.

46) Vgl. über seine Ansicht unten die Anmerkung zum Schlusse des §. 34.

47) Eichhorn §. 297. S. 272, zwischen 1215—1235, vielleicht vor 1218; Klöden diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg I., Beilage 1 „über die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und seinen Verfasser," S. 388; Sachsze Zeitschr. f. deutsches Recht X. S. 62—88 erklärt sich für das Jahr 1226; Gaupp germanistische Abhandlungen 1853. S. 92—133 und Sachsze Zeitschr. XIV. S. 90—112 widerlegen die von Walter in der ersten Auflage seiner Rechtsgeschichte (§. 297. N. 1) mit grosser Sicherheit ausgesprochene Ansicht, dass der Sachsenspiegel zwischen 1231—1235 entstand; in der zweiten Auflage (§. 320. N. 1) behauptet Walter die Entstehung im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, vor 1235. — Die genaueste und am meisten befriedigende Untersuchung über diese Frage liefert Ficker über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbr. 1859; er geht dabei auf einzelne bisher noch nicht erörterte Momente ein und liefert eine bis in das kleinste Detail eingehende neue Widerlegung der v. Daniels'schen Hypothese (vgl. Note 46). Homeyer Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1857. S. 629 erklärt sich nicht genauer über seine Ansicht und sagt nur, dass der Sachsenspiegel ungefähr um das Jahr 1230 entstanden sei.

a) Wir besitzen Handschriften, welche noch dem 13. Jahrhundert angehören[48]).

b) Schon im 13. Jahrhundert wurde der Sachsenspiegel in vielen Rechtsquellen benützt: es giebt eine lateinische Uebersetzung des 13. Jahrhunderts[49]); das älteste Hamburger Stadtrecht von 1270[50]), die Rechtsmittheilung der Magdeburger Schöffen nach Breslau vom Jahre 1261 nehmen einzelne Stücke des Sachsenspiegels auf[51]); der sogenannte Deutschenspiegel, welcher in Süddeutschland um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand, beruht auf einer Umarbeitung des Sachsenspiegels[52]).

c) Eine genauere Bestimmung wird noch dadurch möglich, dass dem Verfasser die Gründung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1235 unbekannt ist; wäre dasselbe zu der Zeit, in welcher er schrieb, bereits gestiftet gewesen, so hätte er, der Sachse, welcher den politischen Verhältnissen nicht fremd ist, sicherlich auch dieses Herzogthums unter den sächsischen Fahnlehen, welche er in III. 62. §. 2 vollständig aufzuzählen beabsichtigt, Erwähnung gethan[53]).

48) Homeyer Stellung S. 34 ff. — Die einzige bekannt gewordene datirte Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts, aus dem Jahre 1296, gehörte dem Justizrath Arpe und ist jetzt verloren; vgl. Dreyer Beiträge S. 146, welcher über sie nach einem Briefe Arpe's aus dem Jahre 1737 referirt. — Unter den erhaltenen Handschriften scheinen die Quedlinburger und ein Fragment, welches Homeyer besitzt, noch dem dreizehnten Jahrhundert anzugehören (Homeyer Verzeichniss Nr. 575 und Nr. 342). — Die Heidelberger Bilderhandschrift (Homeyer Verzeichniss Nr. 312), welche Sachsze Zeitschrift XIV. S. 39 ff. 43 bald nach dem Jahre 1268 aus sehr unsicheren Gründen setzt, scheint nur nach einem Original des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt zu sein, Homeyer Stellung S. 34.

49) Vgl. unten §. 35. N. 35.

50) Homeyer Stellung S. 30—34.

51) Eichhorn §. 281. N. 6; Homeyer Stellung S. 24.

52) Vgl. unten §. 33. — Auch in einem Prager Stadtrecht, welches dem Jahre 1269 zugeschrieben wird, sind viele Stellen des Sachsenspiegels aufgenommen, indessen ist das Alter dieses Stadtrechts nicht mit Sicherheit zu bestimmen, vgl. unten §. 51. N. 115. 116. — Auch Albert von Stade, welcher seine Chronik zwischen 1241—1256 schrieb, scheint Stellen des Sachsenspiegels zu kennen und zu benützen, vgl. Homeyer Stellung S. 60 f. 97. 101. Ficker Entstehungszeit S. 66 ff.

53) Sachsze Zeitschr. X. S. 64 f.; Homeyer Stellung S. 22; Ficker Entstehungszeit S. 81. — Walter §. 320. N. 1 bezweifelt mit Unrecht, ob ein

Somit ist der Sachsenspiegel nicht nach dem Jahre 1235 entstanden [54]).

Um zu bestimmen, wann er frühestens entstand, ist besonders diejenige Stelle (III. 57. §. 2) zu benützen, in welcher die Fürsten aufgezählt werden, welche bei der Wahl des deutschen Königs ein besonderes Vorrecht geniessen und den übrigen, ohne sie darum auszuschliessen, vorgehen. Die hier mitgetheilten Sätze konnten nur von einem Verfasser geschrieben werden, welcher in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts lebte [55]); ausserdem

solcher aus blossem Stillschweigen gewonnener Grund stichhaltig sei. — Vgl. auch Grupen observ. p. 464. — Dagegen stimme ich darin Walter a. a. O. bei, dass aus dem Umstande, dass der bedeutende Landfrieden Friedrich's II. vom Jahre 1235 nicht benützt ist, sich kein entscheidendes Moment für das Alter des Sachsenspiegels gewinnen lässt, obgleich die Umstände seine Benützung, wenn er bereits existirt hätte, sehr wahrscheinlich machen würden, vgl. Ficker Entstehungszeit S. 80 f. — Gerade umgekehrt behauptet Zöpfl §. 31. N. 16, dass der Landfrieden von 1235 benützt und daher der Sachsenspiegel nach 1235 entstanden sei.

54) Andere haben den Termin noch enger gesetzt: Heineccius antiquitates I. p. 416 vor das Jahr 1231, weil der Sachsenspiegel den König von Böhmen als Schenken erwähne (III. 57. §. 2), und das Schenkenamt im Jahre 1231 von Böhmen auf Baiern übertragen sei; das letztere ist unrichtig, vgl. Merkel de rep. Alam. p. 100—102. — Sachsze Zeitschr. X. S. 86 f. glaubt, der Sachsenspiegel sei vor 1228 geschrieben, weil unter den dem Erzbischof von Magdeburg unterworfenen Bisthümern das Bisthum Kamin, welches im Jahre 1228 von Gregor IX. zum Erzbisthum Magdeburg geschlagen wurde und im Deutschenspiegel 315 und Schwabenspiegel 136 genannt wird, im Sachsenspiegel III. 62. §. 3 nicht erwähnt wird. Mit Recht leugnet Ficker über einen Spiegel deutscher Leute S. 161 die Beweiskraft dieses Punkts: denn der Sachsenspiegel will nicht alle Magdeburger Suffragane, sondern nur alle sächsischen Bischöfe nennen. Der Bischof von Kamin kann leicht in einer Magdeburger Handschrift zugesetzt und aus ihr in den Deutschenspiegel gekommen sein. — Ebenso wenig Gewicht schreibe ich der Argumentation Sachsze's Zeitschr. X. S. 80 ff. 84 zu, dass weil Holstein von 1214—1227 bei Dänemark war und Holstein unter den sächsischen Fahnlehen in III. 62. §. 2 fehlt, der Sachsenspiegel vor 1227 geschrieben sei. Denn Holstein konnte in keinem Falle an dieser Stelle genannt werden; es werden in III. 62. §. 2 nicht, wie Sachsze S. 80 glaubt, „die sächsischen Fahnlehen und übrigen Hauptheile des Herzogthums", sondern nur die Fahnlehen aufgezählt und zu diesen gehörte Holstein nicht; vgl. auch Ficker über einen Spiegel S. 162 und überhaupt noch Ficker Entstehungszeit S. 84 f.

55) Homeyer Sachsensp. II. 2. S. 19 ff., Stellung S. 93 ff. — Aus dieser Stelle schliesst v. Daniels Spiegel der deutschen Leute S. 43 ff. auf die Ent-

macht die Erwähnung der Strafe des Feuertodes für die Ketzer in II. 13. §. 7 es wahrscheinlich, dass der Sachsenspiegel nach 1224 geschrieben wurde, da in diesem Jahre zuerst durch ein kaiserliches Gesetz die Ketzerei mit dieser Strafe bedroht wurde[56].

Es entstand also der Sachsenspiegel im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts und zwar wahrscheinlich zwischen 1224—1235. So wünschenswerth es auch erscheinen mag, für eine so wichtige Quelle die Entstehungszeit noch genauer anzugeben, so sind doch die von Anderen beigebrachten Momente nicht entscheidend genug, um durch sie eine bestimmtere Ansicht zu begründen[57].

stehung nach dem Interregnum; Phillips die deutsche Kaiserwahl bis zur goldenen Bulle in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. phil.-hist. Classe. Bd. XXVI. 1858. S. 112 ff. stellt den Sachsenspiegel mit Rücksicht auf diese Stelle nach 1231. Endlich hat Ficker Entstehungszeit S. 99—130 die Geschichte der Wahl des deutschen Königs einer eingehenden, manches Neue enthaltenden Prüfung unterworfen, welche die Verträglichkeit der Bestimmungen des Sachsenspiegels mit dem Jahre 1230 nachweist.

56) Vgl. Ficker Entstehungszeit S. 93 ff. Er scheint darin Recht zu haben, dass Sachsenspiegel II. 13. §. 7: *Svelk kersten man oder wif ungelovich is unde mit tovere umme gat, oder mit vorgiftnisse, unde des verwunnen wirt, den sal man uppe 'r hort bernen,* mit der Treuga Heinrici §. 21 (Mon. LL. II. p. 268) zusammenhängt: *Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium judicis poena debita punientur.* Wenn Eike die arbiträre Strafe in die des Feuertodes umändert, so thut er es wahrscheinlich, weil ihm aus einem Gesetz die Strafe des Feuertodes für dies Verbrechen bekannt war. Das älteste Gesetz aber, in welchem diese Strafe ausgesprochen wird, ist die allerdings zunächst nur für die Lombardei erlassene Constitutio contra hereticos in Lombardia a. 1224 (Mon. LL. II. p. 252. 253): *ignis judicio concremandus.* Wenn auch dieselbe ausdrücklich nur für die Lombardei gegeben und in Deutschland nicht publicirt wurde, so wurde doch wahrscheinlich bald darauf dieselbe Strafe auch in Deutschland eingeführt. Gleichviel also, ob der Verfasser des Sachsenspiegels jene constitutio selbst oder ein anderes uns jetzt unbekanntes Gesetz benützte, jedenfalls wurde diese Bestimmung von ihm erst nach 1224 geschrieben.

57) a) I. 3. §. 3: die Bestimmung, dass die Ehe im fünften Grade gestattet ist, gehört dem lateranischen Concil von 1215 an. Da aber diese Stelle des Sachsenspiegels ein späterer Zusatz ist, kann sie nicht mit Grupen observationes p. 463 seqq., Heineccius historia juris §. 74 und Anderen für die Abfassung des Sachsenspiegels nach 1215 benützt werden. Ebenso wenig darf man daraus, dass sie erst später dem ursprünglichen Sachsenspiegel zugefügt wurde, schliessen (wie Weiske Zeitschr. I. S. 55 und Schaumann a. a. O.), dass die Bestimmung des lateranischen Concils dem Verfasser noch

Wenn auch der Sachsenspiegel dem 13. Jahrhundert angehört, so bleibt es doch noch immer bemerkenswerth, dass einzelne Bestimmungen einen sehr alterthümlichen Charakter haben, welcher besser dem 12. Jahrhundert oder einer noch früheren Zeit

unbekannt war und er daher vor 1215 schrieb. Denn abgesehen davon, dass jeder Schluss aus dem Nichterwähnen von gesetzlichen Bestimmungen bedenklich ist (Sachsze Zeitschr. X. S. 62 f.), so ist auch die Anführung jener Bestimmung des Concils an dieser Stelle so gezwungen, dass, selbst wenn Eike sie gekannt hätte, er sie wahrscheinlich übergangen hätte. — Meiner Meinung nach ist auch Gaupp's (germanistische Abhandlungen S. 69 f. 126) Folgerung nicht berechtigt: da der Schluss der Stelle, welche späterer Zusatz ist, die Kinder ebenso wie das lateranische Concil und die spätere Zeit überhaupt als erste Sippe zähle, während der dem ursprünglichen Sachsenspiegel angehörende erste Theil des Paragraphen erst mit den Enkeln die Zählung der Sippe beginnt, so sei der Schluss nach 1215, der Anfang vor 1215 geschrieben. Denn es ist wenig wahrscheinlich, dass die von der Kirche vertretene Berechnung der Sippe gleich so schnell überall Eingang fand, und wir sind weder genöthigt noch berechtigt, da, wo sich die alte Berechnung findet, die Entstehung vor dem Jahre 1215 anzunehmen.

b) I. 25. §. 3 erwähnt graue Mönche. Sachsze Zeitschr. X. S. 74 ff. erklärt dieselben für Franziscaner, welche erst 1224 nach Niedersachsen kamen und 1225 ein Kloster in Magdeburg erhielten; es sei daher der Sachsenspiegel nicht vor 1225 geschrieben. Dagegen führt Gaupp germanistische Abhandlungen S. 95 ff. aus, dass, wenn in späterer Zeit so die Franziscaner genannt wurden, im dreizehnten Jahrhundert auch die Cistercienser graue Mönche heissen. Ich führe dafür noch zwei weitere Belege an: Stenzel (liber fundationis claustri S. Mariae in Heinrichow. 1854. 4. p. 5, Anfang sec. XIII): *ordo Cysterciensis, qui et vulgo Griseorum dicitur.* — Helbing (in Haupt's Zeitschr. Bd. IV.) II. v. 944. 945:

do gap nach der selben vrist
sant Bernhart daz grawe leben.

Bernhard war Abt in Clairvaux, einem der bedeutendsten Cistercienserklöster.

c) Manche Stellen des Sachsenspiegels stimmen mit Bestimmungen der sogenannten Treuga Heinrici (Mon. LL. II. p. 266—268) überein; vgl. §. 1—3 derselben mit Sachsensp. II. 66; §. 7 mit Sachsensp. II. 68; §. 11 mit Sachsensp. II. 70; §. 17 mit Sachsensp. II. 72; wahrscheinlich hängen auch §. 8, 20, 6, 13, 21 der Treuga mit Sachsensp. II. 13. §. 4, 5, 7 zusammen. Die gleiche Aufeinanderfolge der Materien, die besonders auffallende Uebereinstimmung von Sachsensp. II. 70 (*man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen*) mit Treuga §. 11 (*nullus a possessione rerum, quas possidet eiicietur, nisi possessio ab eo in juditio evincatur*), der Eingang von Sachsensp. II. 66. §. 1: *Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to sassen mit der guden knechte wilkore von dem lande* (der Inhalt der Treuga ist in der That meistens altes Recht), machen es mehr als wahrschein-

entsprechen würde[58]. Der Münzfuss deutet auf eine ältere Zeit[59], die Schilderung der ständischen Verhältnisse entspricht wenig dem im 13. Jahrhundert schon allgemein herrschenden Lehnswesen[60], das Kämpfen wegen eines gescholtenen Urtheils wird auch damals kaum mehr in Uebung gewesen sein[61]; die in III. 62. §. 1 aufgeführten fünf Pfalzen, an denen der König seinen Hof zu halten pflege, entsprechen wohl dem 11. Jahrhundert: aber im 13. Jahrhundert sind es bereits andere Orte, an welchen der König, wenn er nach Sachsen kommt, sich aufzuhalten pflegt[62]. Es scheint der Verfasser sich bisweilen an altherkömmliche Traditionen gehalten zu haben, ohne genauer zu untersuchen, ob sie im Leben noch praktische Bedeutung hatten. Einzelne Stellen enthalten Züge eines volksthümlichen Humors; es sind Sätze, in denen sich die Phantasie oder der Witz ergeht, ohne dass die Absicht vorhanden ist, einen streng verbindlichen Rechtssatz auszusprechen[63].

Die Handschriften überliefern den Sachsenspiegel in verschiedener Gestalt: einige enthalten mehr, andere weniger, einige haben nur eine fortlaufende Reihe von Artikeln, andere theilen den Stoff in Bücher ein. Auch in der Sprache zeigt sich Verschiedenheit, indem sich die Abschreiber nicht diplomatisch genau an ihr Ori-

lich, dass eine geschriebene Quelle und zwar diese Treuga dem Verfasser vorlag, vgl. Homeyer Sachsensp. II. 2. S. 21, Stellung S. 73 f.; Walter §. 320. N. 1; Kluckhohn Geschichte des Gottesfriedens 1857. S. 145 f.; Ficker Entstehungszeit S. 86 ff.; für zweifelhaft erklären es Sachsze Zeitschr. XIV. S. 90 ff.; Gaupp germanistische Abhandlungen S. 103 ff. — Indessen hilft das Quellenverhältniss wenig, weil die Zeit jenes Gesetzes sich nicht genau bestimmen lässt; wahrscheinlich wurde es nach 1220, vielleicht 1223 gegeben, vgl. unten §. 49. N. 57.

58) Es deutet dies schon Weiske Zeitschr. I. S. 56 an.

59) Nietzsche in der Jen. Allg. Lit. Zeit. 1826. Nr. 171 über Sachsensp. III. 45. §. 1.

60) Eichhorn §. 302, 307; Homeyer Stellung S. 37; Stobbe Zeitschr. f. deutsch. Recht XV. S. 320 f.

61) Gaupp germanistische Abhandlungen S. 126 ff.

62) Auf diesen Punkt macht zuerst Ficker Entstehungszeit S. 81 f. aufmerksam.

63) Vgl. Sachsensp. III. 45. §. 8, 9 die Scheinbussen für die Tagewerken und Rechtslosen, II. 16. §. 4 die Strafe für den Frohnboten.

ginal hielten, sondern gewöhnlich die Handschrift in ihren Dialekt übertrugen und Worte ihrer Mundart einfliessen liessen. Homeyer[64]) bemerkt, dass er 86 Handschriften in niederdeutscher, 68 in mitteldeutscher und 4 in oberdeutscher Mundart kenne.

Es ist von Interesse zu untersuchen, in welchem Dialekt der Sachsenspiegel ursprüglich geschrieben und welches seine älteste Gestalt ist; ein in jeder Beziehung sicheres Resultat lässt sich nicht erzielen.

Für die niedersächsische Abfassung[65]) wird geltend gemacht:

a) Dass in einzelnen Stellen obersächsischer Handschriften die Lesart nur erklärlich wird, wenn man die Uebertragung aus einem missverstandenen niedersächsischen Text annimmt[66]). Indessen giebt es auch umgekehrt Fälle, in denen der Text der niedersächsischen Handschriften offenbar nur aus einer Corruption bei der Uebertragung eines obersächsischen Ausdrucks zu erklären ist[67]), und es wird zugegeben, dass in den Texten des Sachsenspiegels öfter beide Dialekte durch einander gehen[68]).

b) Ferner dass Eike, aus einer anhaltinischen Familie stammend, sich auch der Mundart bedient haben wird, welche in Anhalt gesprochen wurde; in den anhaltinischen Urkunden wiege aber das Niedersächsische vor. Allein er lebte in der Nähe von Magdeburg, und dass hier der obersächsische Dialekt vorherrschte, zeigen die Magdeburger Rechtsquellen.

Wahrscheinlicher ist die in letzter Zeit hauptsächlich nur

64) Rechtsbücher S. 169.

65) Grupen S. 11 ff.; Homeyer Jahrbb. f. wissensch. Krit. 1827. S. 1331. 1332, Sachsensp. erste Ausg. S. XXIII ff., zweite Ausg. XXXIII – XXXV, Sachsensp. II. 1. S. 119 Note; Schaumann S. 530 ff.; Klöden S. 392 f. — Homeyer Genealogie S. 175 bemerkt, dass in allen verschiedenen Classen von Handschriften in älterer Zeit die niederdeutschen, später die mitteldeutschen Formen überwiegen.

66) Ausser den in Note 65 angeführten vgl. auch Kraut de codicibus Lüneb. p. 23. N.

67) Besonders interessant ist eine Stelle des sächsischen Lehnrechts, welches wir als Werk desselben Verfassers hier mitbenützen dürfen; statt des obersächsischen *schacht rowe*, Lanzenruhe, Ruhe vom Waffendienst, haben die niedersächsischen Texte *sal ruwen*. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 123 und Note 14 zu sächs. Lehnr. art. 4, vgl. mit Sachsensp. I. S. XXXV.

68) Homeyer Sachsensp. erste Ausg. S. XXIII und Schaumann S. 530 ff.

von Gaupp[69]) vertretene Ansicht, dass der Sachsenspiegel ursprünglich obersächsich abgefasst wurde. Auf seinen Grund, dass die älteste Handschrift[70]) und die Stücke des Sachsenspiegels, welche sich in dem Breslauer Weisthum von 1261 finden, in obersächsischer Mundart geschrieben sind, ist kein so grosses Gewicht zu legen, weil die Uebertragung aus einer Mundart in die andere leicht und auch bald nach der Entstehung des Sachsenspiegels geschehen konnte[71]). Doch ist es meiner Meinung nach entscheidend, dass diejenigen Handschriften, in welchen die Praefatio rhythmica fehlt, grösstentheils niedersächsisch sind[72]), dass von den Handschriften, welche sie enthalten, fast alle obersächsich sind[73]) und dass die Berliner Handschrift, welche der Homeyer'schen Ausgabe zu Grunde liegt, trotzdem, dass ihr Text niedersächsisch ist, die Praefatio rhythmica doch in obersächsischem Dialekt enthält[74]). Es scheint hieraus zu folgen, dass die Vorrede und daher wohl auch das Werk selbst in obersächsischer Mundart geschrieben war und dass die Abschreiber, welche den Sachsenspiegel in den niedersächsischen Dialekt umschrieben, entweder überhaupt Anstand nahmen, die Praefatio rhythmica mitzutheilen, weil eine Aenderung des Dialekts bei den Versen bedenklich war, oder sie in der ursprünglichen Fassung ohne Veränderung der Mundart abschrieben. So wie in der Vorrede die obersächsischen Formen überwiegen, daneben aber auch niedersächsische vorkommen, so mag auch der Text selbst entsprechend der Gegend, in welcher Eike lebte, aus einer Mischung beider Dialekte bestanden haben.

69) Gaupp Magdeb. Recht S. 66 f., germanistische Abhandl. S. 118 ff.; auch v. Daniels Spiegel der deutschen Leute S. 8, welcher apodiktisch behauptet, dass die niedersächsische Prosa erst im vierzehnten Jahrhundert zum Vorschein kommt. Sehr einfach wird er durch die sogenannte Eike'sche Chronik widerlegt, welche in ihrem ursprünglichen Text niederdeutsch ist, Massmann a. a. O. S. V, 618 f. 626 ff. 651 f.

70) Ueber die Sprache der Quedlinburger Handschrift vgl. unten Note 76.

71) Ortloff in Schunck's Jahrbüchern X. S. 294.

72) Homeyer Sachsensp. I. S. 9. N. a bemerkt, dass dieselbe ganz fehlt in BDEKO; diese Texte sind mit Ausnahme von O sämmtlich niedersächsisch.

73) Unter den von Homeyer a. a. O. angeführten Handschriften, welche sie ganz oder theilweise enthalten, sind 11 obersächsisch und 4 niedersächsisch.

74) Vgl. Homeyer Sachsensp. I. S. XXVI.

Die älteste erhaltene Handschrift[75]) ist die Quedlinburger in obersächsischer Mundart[76]); sie gehört wahrscheinlich noch dem 13. Jahrhundert an und zählt die Artikel in fortlaufender Reihe ohne Büchereintheilung. Ausser ihr giebt es noch andere Handschriften, welche keine Abtheilung in Bücher, aber einen schon vermehrten Text haben.

Eine Vergleichung der Quedlinburger mit späteren Handschriften ergiebt, dass diese eine Anzahl von Artikeln, kleineren Stellen oder einzelnen Worten enthalten, welche in der Quedlinburger Handschrift fehlen und sich zum Theil auch dadurch als Zusätze charakterisiren, dass sie den natürlichen Zusammenhang auf eine störende Weise unterbrechen[77]) und in formeller und materieller Hinsicht sehr weit hinter den eigenen Ausführungen Eike's zurückstehen[78]). Wir sind daher berechtigt, in der Qued-

75) Ueber die Handschriftenclassen und die allmälige Vermehrung des Textes vgl. Homeyer Sachsensp. S. XXXII f. und in der oben angeführten Abhandlung: die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels.

76) Sie ist abgedruckt in Gärtner's Ausgabe und von Göschen; letzterer fügt die späteren Zusätze aus anderen Handschriften hinzu und zeichnet sie als solche durch cursiven Druck aus; auch Homeyer bezeichnet in seiner Ausgabe Alles, was der Quedlinburgensis fehlt, durch cursiven Druck. — Die Handschrift ist obersächsisch, mit Hinneigung zum Niedersächsischen, Homeyer Sachsensp. I. S. XXVII. — Dass sie noch dem dreizehnten Jahrhundert angehört, vgl. Homeyer Sachsensp. I. S. XXVII, Stellung S. 35. N. 12; Sachsensp. II. 1. S. 31 ist er zweifelhaft, ob sie nicht vielleicht aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts herrühre. — Ueber das Alter vgl. auch Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts. 1827. S. 20—29, welcher es nicht für unmöglich hält, dass wir in ihr das Original von Eike besitzen; vgl. jedoch zu Note 79.

77) Beispiele bei Homeyer S. XLI. Ein auffallendes Beispiel findet sich Sachsensp. I. 67 ff.; in I. 67 werden die Folgen des Ungehorsams bei peinlichen Klagen abgehandelt; wer zum dritten Mal nicht kommt, wird verfestet; I. 68. §. 1: eine Verfestung ist aber nur möglich bei Klagen, welche an den Leib oder an die Hand gehen; I. 70. §. 1 handelt von den Folgen des Ungehorsams bei Civilklagen. Dazwischen wird nun eine ausführliche Erörterung I. 68. §. 2 bis I. 69 über die Verfestung und über die Strafe dessen, welcher seine Friedbruchsklage nicht durchführt, eingeschoben, welche den natürlichen Zusammenhang unterbricht.

78) Nietzsche Allg. Lit. Zeit. 1827. Nr. 297. S. 737 sagt darüber: „Der Verfasser des Sachsenspiegels hat seine Rechtssätze aus der Fülle einer reichen Erfahrung mit einer Klarheit, Bestimmtheit, Umsicht und Abstraction vorgetragen, die in der That hohe Bewunderung erregt, wenn wir sein Zeitalter

linburger Handschrift die älteste erhaltene Textesrecension zu finden, welche dem Original Eike's am nächsten steht*), und alles Dasjenige, was sie nicht enthält, als spätere Zusätze zu der ursprünglichen Arbeit Eike's zu bezeichnen; aber auch die Quedlinburger Handschrift giebt uns nicht den ganz reinen Text Eike's, sondern scheint bereits hier und da Zusätze zu enthalten [79]).

In diesem Mangel einzelner Artikel, Sätze oder Worte stimmt die Quedlinburger Handschrift zum Theil auch mit einigen anderen Handschriften überein, sodann mit dem Bruchstück des Sachsenspiegels, welches in dem Magdeburger Weisthum von 1261 enthalten ist, mit dem Deutschenspiegel und dem Schwabenspiegel [80]). Gemäss der ältesten Handschriftenclasse schloss der Sachsenspiegel mit III. 82. §. 1 [80a]).

Die Zusätze, welche an verschiedenen Orten [80b]) und allmälig zu dem ursprünglichen Text hinzukommen, wurden nicht gleich allgemein Bestandtheile des Rechtsbuches; längere Zeit hindurch zeigen die Handschriften eine grössere oder geringere Reichhaltigkeit an Zusätzen, bis durch die Glosse ein festerer Text, eine Litera vulgata entsteht. Da wir ausser der Quedlinburger keine Handschrift aus dem 13. Jahrhundert besitzen, so ist es um so

erwägen und seine Arbeit mit dem vergleichen, was seine Nachfolger leisteten. Denn unverkennbar weht ein ganz anderer Geist in den Stellen, die wir als spätere Zusätze zu betrachten haben, und fast immer ist hier der gegebene Rechtssatz nicht durch Abstraction aus vielen, verschiedenartig gestalteten Fällen, sondern nur aus der Betrachtung eines einzelnen Falles hervorgegangen, der nun aber auch mit allen seinen, oft zufälligen, Erscheinungen und Modificationen in einer einzigen verschlungenen Periode vorgetragen wird. Derselbe Mangel an Abstraction und die Verwechslung des Wesentlichen und Ausserwesentlichen hat die unberufenen Ergänzer unseres Rechtsbuchs nicht selten verleitet, ganz verkehrte, ja völlig sinnlose Gedanken zu äussern." Vgl. auch Homeyer Sachsensp. I. S. XLII.

*) Homeyer Genealogie S. 96 f.; dass aus dieser kürzeren Recension durch Zusätze die weitere entstand und nicht umgekehrt jene eine Verkürzung der umfangreicheren ist, vgl. Homeyer a. a. O. S. 106 ff.

79) Homeyer Sachsensp. I. S. XLII. 3.

80) Homeyer S. XLI.

80a) Homeyer Genealogie S. 96. 98.

80b) Homeyer a. a. O. S. 109 versucht den Nachweis, dass der Sachsenspiegel in Niederdeutschland geringere, in Schlesien umfangreichere Zusätze erhielt.

wichtiger, die älteren Rechtsdenkmäler des 13. Jahrhunderts, in welchen der Sachsenspiegel oder Stücke aus demselben verarbeitet sind, mit der Quedlinburgensis zu vergleichen.

Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich, wenn auch nur unbedeutendere Zusätze in demjenigen Text des Sachsenspiegels, welcher dem Magdeburger Weisthum von 1261 zu Grunde liegt[81]. Auch der Text, welchem der Deutschenspiegel folgt, enthält Zusätze, welche aber meistens nur in einzelnen Worten oder kürzeren Stellen bestehen[82]. Andere Zusätze finden sich in dem Hamburger Recht von 1270[83] und in dem Magdeburger Weisthum, welches im Jahre 1304 nach Görlitz gesendet wurde[84]. — Andere Handschriften, welche für bestimmte Zwecke geschrieben wurden, lassen einzelne Artikel aus[85].

Der Abschluss des Textes und die Redaction der Zusätze, wie sie in den meisten späteren Handschriften vorliegt, ist wahrscheinlich auf den ersten Glossator des Sachsenspiegels, Johann v. Buch, zurückzuführen, so dass die Vulgata um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Mark entstand. Bei einzelnen Artikeln merkt der Glossator an, dass sie erst spätere Zusätze seien[86], und schreibt sie, da er den ursprünglichen Sachsenspiegel für ein Privileg Karl's des Grossen erklärt (vgl. unten §. 35), einzelnen späteren Königen zu, z. B. I. 26 dem König Friedrich. Er schliesst den eigentlichen Sachsenspiegel mit III. 82. §. 1 ab[86a]; die dann folgenden Artikel bis zum Schluss (III. 91) gehören nach ihm den Königen Otto I., Otto II. und Friedrich I.[87]. Sie

81) Homeyer S. XLIII und Ficker über einen Spiegel S. 69 ff.

82) Ficker a. a. O. S. 65 ff.; dasselbe ist natürlich auch für den Schwabenspiegel zu sagen, da er nur dem Deutschenspiegel folgt und keinen Text des Sachsenspiegels benützt (§. 34. N. 10).

83) Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer I. S. LXIV.

84) Homeyer S. XLIII; Ficker a. a. O. S. 71.

85) So lässt die Hamburger Handschrift (Homeyer Verzeichniss Nr. 308) einzelne Stellen über das Kampfrecht und die Morgengabe der Ritterbürtigen aus, weil sie für eine Stadt geschrieben wurde und hier diese beiden Institute nicht zur Anwendung kamen.

86) Nietzsche S. 735.

86a) Homeyer Genealogie S. 127—133.

87) Grupen S. 37. 40 ff.; Homeyer Richtsteig S. 30. — Sachsenspiegel III. 84 ist erst später aus dem Landfrieden von 1235 zugefügt, vgl. Böhlau nove constitutiones Domini Alberti. 1858. S. XV. N. 1.

haben erst später eine Glosse erhalten[87a]) und nehmen nicht in allen Handschriften dieselbe Stelle ein[88]).

Eike hatte sein Werk nur in Artikel abgetheilt; doch wurde seine Abtheilung nicht strenge beibehalten, indem die Zahl der Artikel auch in den Handschriften der ältesten Handschriftenclasse auf das Mannigfachste abweicht*); später kommt hie und da auch eine Eintheilung in Bücher vor, welche jedoch so lange schwankt, bis durch den Glossator v. Buch das Werk in drei Bücher von ziemlich gleichem Umfange getheilt wurde: alle Handschriften, welche die Glosse haben, sind in drei Bücher eingetheilt und die Handschriften ohne Bücherabtheilung haben auch keine Glosse[89]); auch schreibt sich der Glossator selbst das Verdienst zu, den Stoff in Bücher abgetheilt und eine richtige Eintheilung in Artikel befolgt zu haben[90]).

87a) Vgl. das Genauere bei Homeyer Genealogie S. 117 ff.

88) Grupen S. 44. — Die Glosse zu III. 51, welcher Artikel in den Handschriften an verschiedenen Stellen steht (vgl. Homeyer Note a zu dieser Stelle) sagt: dieser Artikel ist vor Zeiten der letzte gewesen in diesem Buche, ist aber darnach hierher versetzt worden, weil er mit dieser Materie übereintrifft.

*) Vgl. Homeyer Genealogie S. 97. 110. Die 33 genauer bekannten Handschriften ohne Bücherabtheilung bieten wenigstens 26 verschiedene Abtheilungsweisen.

89) Nietzsche S. 722. 731 Note; Homeyer der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts. 1854. S. 19 f. (auch in den Abhandlungen der Berl. Akad. 1854); die Handschriften in drei Büchern ohne Glosse sind aus Glossenhandschriften hervorgegangen, vgl. Homeyer Genealogie S. 158 ff.

90) Prolog zur Glosse v. 213—216 (Homeyer a. a. O.):

Der artikel recht begin rechtverdich hir vunden wert,
de stat dar de buk gan in, di genzlik desser text bert.
Doch anders etlike dit ok distinguiret han
unde setten werlike, wu dat en dunket gut gedan.

Er beklagt die bisherige Willkür in der Eintheilung des Stoffs und der Stellung der Artikel. — Zu III. 66 sagt der Glossator (Grupen S. 48): *Hir begint in etliken boken ein articulus, aver in dem rechten privilegio steit davor man paragraphus.* — Es bleibt dabei ungewiss, ob er bereits eine solche Eintheilung in drei Bücher vorfand, oder ob er nur der vorhandenen Eintheilung durch seine Glosse die unbedingte Autorität gab, Homeyer Genealogie S. 110. 165.

§. 31. Das sächsische Lehnrecht.

Ausgaben. Vgl. über dieselben: Biener II. 2. p. 284 seqq., Grupen bei Spangenberg S. 65 f. 147 f., Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 41—45. 109—116. — Bisher sind 25 Ausgaben erschienen; Homeyer führt nur 23 Ausgaben vor der seinigen an; über eine 24., welche er II. 1. S. 44 leugnet, vgl. Böhlau nove constitutiones S. V. N. 1.

Die ältesten datirten Ausgaben sind Augsburg 1482, 1495, 1499 u. s. w., welche alle auf derselben Handschrift beruhen, sodann eine Ausgabe zu Augsburg 1516, welche einen niedersächsischen Text enthält.

Seit dem Jahre 1537 beginnen die Drucke zu Leipzig, welche von Christoph Zobel besorgt wurden; ebenso wie in seinen Ausgaben des Landrechts behandelt er auch den Text des Lehnrechts sehr willkürlich und nimmt Zusätze und Lesarten aus verschiedenen Handschriften auf. Aus seinem Nachlass gab darauf Leipzig 1589 Professor Franciscus Romanus das sächsische Lehnrecht völlig modernisirt und paraphrasirt heraus und bewirkte durch sein Verfahren viele Missverständnisse und Entstellungen. — Die Ausgaben des 16. Jahrhunderts verbinden das sächsische Lehnrecht mit dem sächsischen Weichbild.

Darauf gab Schilter in seinem Codex juris Alamannici feudalis. Argent. 1679. 4. auch das sächsische Lehnrecht und zwar aus demselben Leipziger Codex heraus, welchen Gärtner in seiner Ausgabe des Landrechts abgedruckt hatte.

Das sächsische Lehn-Recht in der Alt-Teutschen Lateinischen und ietzo gebräuchlichen hochTeutschen Sprache, Nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse u. s. w. herausgegeben von J. F. Ludovici. Halle. 1721. 4. enthält den Abdruck einer Augsburger Ausgabe von 1516, der Schilter'schen und der Zobel-Romanus'schen.

Sodann Ausgabe von Senckenberg in seinem Corpus juris feudalis Germanici. Giess. 1740. 8., zweite Ausgabe von Eisenhart besorgt. Halle. 1772. 8.; er benützt ein grösseres Material, setzt aber in unkritischer Weise seinen Text aus verschiedenen Handschriften zusammen.

Erst nach 70 Jahren erschien eine neue Ausgabe:

Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts. Herausgegeben von Homeyer. Berlin. 1842. 8. In dieser Ausgabe ist für die Kritik des Textes Alles geschehen, was nach dem vorhandenen Material möglich ist. Es ist die niedersächsische Berliner Handschrift von 1369, ebenso wie bei der Ausgabe des Landrechts zu Grunde gelegt, ausserdem ist unter dem Text auch die obersächsische Quedlinburger Handschrift abgedruckt und sind Varianten aus 25 Handschriften und 5 Drucken mitgetheilt. Die Einleitung handelt von den Handschriften und Drucken, von der Abfassung des Lehnrechts, der Geschichte des Textes, der Glosse, Uebersetzungen, Bearbeitungen u. s. w., und legt das Verfahren des Herausgebers dar; ausserdem ist ein ausführliches Glossar beigegeben. — In Homeyer Sachsenspiegel. II. 2. 1844. werden die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts eingehend erörtert.

Handschriften. Verzeichnisse derselben bei Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht Band IV. Nr. 13 (38 Handschriften), Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 4—38. 639—41 (96 Handschriften); in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters S. 170 führt er 103 Nummern auf.

Literatur. Von den Untersuchungen über das Lehnrecht ist besonders hervorzuheben Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 45 ff.

Der Verfasser des Landrechts des Sachsenspiegels hat in einem zweiten Werke auch das sächsische Lehnrecht behandelt, welches uns in zwei ursprünglichen Redactionen, dem lateinischen sogenannten vetus auctor de beneficiis und dem deutsch geschriebenen sächsischen Lehnrecht erhalten ist. Wir gehen von der später geschriebenen deutschen Recension aus, weil sie dem deutschen Landrecht entspricht.

In sehr vielen Handschriften des sächsischen Landrechts, aber auch für sich allein oder in anderer Verbindung ist eine Darstellung des Lehnrechts in deutscher Sprache unter dem Namen Lehnrecht, Lehnrechtsbuch, liber usus feudorum, usus feudorum Saxonum enthalten [1]). Obgleich in dem Werk

1) Der Richtsteig Lehnrechts nennt das Lehnrecht: *der sassen lenrecht;*

sich nirgends eine Andeutung darüber findet, wer es verfasst hat, so ist es doch wahrscheinlich demselben Verfasser wie das Landrecht zuzuschreiben [2]). Die älteren Handschriften behandeln beide Arbeiten wie ein Werk, welches nur in zwei Bücher zerfällt; sie beginnen beim Lehnrecht keine neue Zählung der Capitel, sondern setzen ihm nur eine besondere Ueberschrift voran [3]). Spätere Handschriften, welche das Landrecht in drei Bücher eintheilen, fügen bisweilen das Lehnrecht als viertes Buch hinzu und sind somit Zeugniss für die im 14. Jahrhundert allgemein herrschende Ansicht, dass Landrecht und Lehnrecht denselben Verfasser haben [4]).

Dass der Verfasser in dieser Schrift seltener auf Sachsen Rücksicht nimmt, findet darin seine Erklärung, dass die Grundsätze des Lehnrechts sich gleichmässiger als die des Landrechts in ganz Deutschland entwickelt hatten und auch Vasallen verschiedener Stämme durch das Lehen mit einander verbunden wurden. Indessen findet sich auch im Lehnrecht eine directe Beziehung auf Sachsen [5]).

Zur Zeitbestimmung des Lehnrechts fehlt es an genaueren Kriterien und wir können sein Alter nur relativ dadurch begrenzen, dass es jünger als das Landrecht ist [6]). Denn abgesehen davon, dass alle Handschriften, welche beide Werke enthalten, das Lehnrecht dem Landrecht nachstellen, so wird auch im Lehnrecht ausdrücklich auf das Landrecht Bezug genommen [7]) und werden Materien, welche im Landrecht bereits behandelt waren,

in der Glosse zum Landrecht wird es ebenso wie das langobardische Lehnrecht als liber feudorum allegirt. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 48. 49. Note.

2) Vgl. Homeyer II. 1. S. 45—48.

3) Dasselbe findet auch bei älteren Formen des Schwabenspiegels Statt, welche zugleich einen Beweis für den älteren Text des Sachsenspiegels liefern.

4) In einer Münchener Handschrift heisst es (Homeyer II. 1. S. 28): *In dyssem volbrachtin buche hab ich gesprochin von mancherhande lant Rechte. Nach dem hebet sich an daz ander puch indem wil ich sprechin nach meiner macht von eines iczlichen mannes lehin recht* u. s. w.

5) Sächs. Lehnr. 4. §. 1: *Alle die in osterhalf der sale belent sin, die solen dienen to wenenden unde to polenen unde to behemen.*

6) Vgl. Homeyer II. 1. S. 52 ff.

7) Sächs. Lehnr. 68. §. 9: *wat aver jewelkes mannes bute si, des mut man in künde komen in dem buke dat von lantrechte seget.*

entweder ganz übergangen oder mit unverkennbarer Beziehung auf dessen Sätze wiederholt kürzer dargestellt u. s. w.[8]). Es lag also dem Verfasser des Lehnrechts bereits ein Landrecht vor, und zwar war dasselbe noch von Zusätzen frei, so dass beide Werke in eine nahezu gleiche Zeit gesetzt werden dürfen.

Im Eingange des Werks erklärt der Verfasser, er wolle das Lehnrecht darstellen: *Svie lenrecht kunnen wille, die volge disses bukes lere.* Er zerlegt den Stoff in drei Theile: materielles Lehnrecht, Gerichtswesen und das Recht an besonderen Lehen; aber ebenso wie im Landrecht fehlt es auch hier an einer strengeren systematischen Anordnung[9]).

Eike benützte, da ihm keine geschriebenen Werke vorliegen konnten, ausser seinen eigenen früheren Arbeiten[10]) nur die Gesetzgebung der deutschen Kaiser[11]). Für die Frage, in welchem Dialekt ursprünglich das sächsische Lehnrecht geschrieben ist, kommen dieselben Momente in Betracht, welche oben für das Landrecht angegeben sind[12]).

Im Laufe der Zeit erhielt der Text durch Zusätze und durch Varianten verschiedene Gestalten[13]), von denen die älteste diejenige ist, welche sich auch in der Quedlinburger Handschrift findet. In dieser Textesform fehlt im Verhältniss zu späteren Texten eine Reihe von Stellen; sie schliesst mit dem 78. Artikel, welcher auch dem Inhalt nach den Schluss des Werks gebildet hat, und stellt die Artikel 79 und 80, welche später an den Schluss gesetzt wurden, und wohl nicht dem ursprünglichen Text des Eike angehört haben[14]), an verschiedene Stellen. Allmälig wird der

8) Vgl. Homeyer II. 1. S. 53.

9) Homeyer II. 2. S. 36. 266.

10) Es ist hier ausser dem Landrecht auch der vetus auctor gemeint, über welchen der folgende Paragraph zu vergleichen ist.

11) Vgl. Homeyer II. 1. S. 51: das langobardische Lehnrecht, welches überhaupt in Deutschland erst sehr viel später bekannt wurde, ist keine Quelle des sächs. Lehnrechts, vgl. Homeyer II. 1. S. 55.

12) Nach Homeyer die deutschen Rechtsbücher S. 170 sind 44 Handschriften niederdeutsch und 57 mitteldeutsch, vgl. auch Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 38 f. und S. 641.

13) Homeyer II. 1. S. 57—71 theilt die Handschriften in 5 genauer von ihm charakterisirte Classen ein.

14) Homeyer II. 1. S. 60.

Text vermehrt, die Artikel 79 und 80 treten an das Ende, der Stoff wird auf sehr schwankende Weise in Artikel abgetheilt [15]), Remissionen führen die Parallelstellen zwischen Landrecht und Lehnrecht an und verweisen auf andere Quellen, und der Text wird mit einer Glosse versehen (vgl. unten §. 36).

§. 32. Der vetus auctor de beneficiis.

Ausgaben. Vgl. die ausführlichen literärgeschichtlichen Mittheilungen bei Biener II. 2. p. 273 seq. und bei Homeyer II. 2. S. 3—11.

Zum ersten Mal wurde das Werk herausgegeben in Franc. Duareni commentarius in consuetudines feudorum. Summis rerum et sententiarum, mutuisque testimoniis ad singula capita adjectis Authore Joanne Havichorstio Monast. J. C. Editio secunda. His adjecimus vetustum libellum de feodis sive feudis, et de ordine placitationis et urbano beneficio per Aphorismos distinctum, incerto authore. Coloniae Agrippinae 1569. 8. Der Abdruck p. 396—460 ist incorrect; manche Worte sind falsch gelesen oder die Sigeln falsch aufgelöst. Freher, welcher auch eine Handschrift desselben Werks besass, publicirte aus ihr einzelne Stellen in seiner Schrift de feudis constitutio Karoli III. etc. Han. 1599.

Darauf gab Thomasius aus einer Handschrift, welche Chr. W. v. Eyben gehörte, dieselbe Schrift unter dem Titel Auctor vetus de beneficiis heraus, in seinen Selecta feudalia Thomasiana. 1708. p. 97—170, zweite Ausgabe 1730. — Nach diesen beiden Drucken wurde der vetus auctor noch mehrmals herausgegeben, z. B. von v. d. Lahr in Senckenberg's Corpus juris II. 1. p. 189 ff., von Senckenberg in seinem Corpus juris feudalis. 1740; zweite Augabe 1772.

Die neueste Ausgabe ist von Homeyer Sachsenspiegel II. 2. 1844. S. 75—158, welche, da es uns an Handschriften fehlt, auf dem Cölner Primärdruck von 1569, der Ausgabe des Thomasius von 1708 und den von Freher mitge-

15) Homeyer II. 1. S. 82 f.

theilten Bruchstücken ruht; der Ausgabe ist ein Wortregister beigegeben; Anmerkungen erläutern die Sache oder den Text. Aus der späteren Schrift * Rohrscheidt Kritische Bemerkungen zum Vetus Auctor de beneficiis, s. l. et a. (13 Seiten, 1845) hat darauf Homeyer Stellung S. 109 einzelne Conjecturen aufgenommen.

Literatur. Ueber das vorhandene Material, das Verhältniss des Vetus auctor zum sächsischen und zum sogenannten Görlitzer Lehnrecht und über die Geschichte der Quelle ist besonders zu vgl. Homeyer II. 2. S. 3—23. 35—49. 61—67.

Seit dem 16. Jahrhundert ist ein lateinisches Rechtsbuch, welches wir jetzt in keiner Handschrift mehr besitzen, durch Ausgaben bekannt geworden; dass es zum sächsischen Lehnrecht in einer Beziehung stände, ist nie verkannt worden, während im Einzelnen die Ansichten über das Verhältniss beider Quellen zu einander lange geschwankt haben.

Der in Ermangelung einer anderen handschriftlichen Bezeichnung sogenannte vetus auctor de beneficiis stellt in lateinischer Sprache die Grundsätze des Lehnrechts [1]) mit besonderer Beziehung auf Sachsen dar [2]); seine Sätze lassen sich fast durchgängig in gereimte Zeilen ohne einen festen Rhythmus und ohne bestimmte Zahl der Sylben auflösen [3]). Der Reim besteht oft in blosser Uebereinstimmung des Vocals der Endsylben und fehlt an einzelnen Stellen ganz, wo ihn entweder der Verfasser nicht gebraucht oder die Ausgaben, welche es übersahen, dass die Quelle gereimt ist, verwischt haben.

Der Verfasser wird nirgends genannt; jedoch ist die Entstehung des Werks, über welche in früherer Zeit die Ansichten zwischen dem Anfange des 10. bis zum 13. Jahrhundert schwank-

1) Er beginnt mit den Worten: *Si quis velit instrui in jure beneficiali, hunc libellum respiciat et ejus doctrinam non despiciat.*

2) I. 10: *Omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclaviam et Bohemiam* vgl. mit sächs. Lehnr. 4. §. 1 (vgl. §. 31. Note 5).

3) Zuerst machte darauf aufmerksam Anton Erweis dass das Lehnrecht, welches Zepernick herausgegeben, altes Sachsenrecht sei. 1789. 8. — Ueber den Reim vgl. Homeyer II. 2. S. 12—15.

ten, nach der Bestimmung über die Wahl des deutschen Königs[4]), welche mit dem Satz des sächsischen Landrechts und des sächsischen Lehnrechts übereinstimmt (vgl. §. 30. N. 55), in die ersten Decennien des 13. Jahrhunderts zu setzen[5]).

Wahrscheinlich benützte der Verfasser bereits eine Arbeit über das Landrecht, da er ebenso wie der Verfasser des sächsischen Lehnrechts einige Gegenstände nur sehr flüchtig berührt, welche im sächsischen Landrecht eingehender behandelt sind[6]); dagegen ist das langobardische Lehnrecht nicht benützt[7]).

Da der vetus auctor und das sächsische Lehnrecht in wesentlich übereinstimmender Anordnung und mit entsprechenden Ausdrücken und Sätzen die Grundsätze des Lehnrechts darstellen, so erwächst die Frage, ob das sächsische Lehnrecht oder der vetus auctor die Quelle der anderen Schrift ist. Eine Entscheidung für eine der beiden Ansichten ist aus speciellen Gründen nur schwer zu erreichen; indessen ist es im Allgemeinen wahrscheinlich, dass die lateinische Fassung, welche an vielen Stellen die kürzere und einfachere ist, älter ist und dass das sächsische Lehnrecht nur in einer deutschen Bearbeitung und Erweiterung derselben besteht[8]).

Da wir die Notiz in der Praefatio rhythmica, wonach Eike

4) I. 12.

5) Ueber die bisherigen Ansichten vgl. Biener II. 2. p. 270—272 und Homeyer S. 16; für die obige Zeitbestimmung vgl. Eichhorn §. 280. N. d und Homeyer S. 17—21. — Der für eine frühere Zeit geltend gemachte Umstand, dass der vetus auctor fortwährend das Wort *beneficium* braucht, ist für das zwölfte Jahrhundert nicht entscheidend, da es auch noch im dreizehnten Jahrhundert öfter gebraucht wird. — Homeyer II. 2. S. 274 sagt: „die letzte Urkunde, in der ich *beneficium* gefunden, ist vom Jahre 1197: *qui bonis inbeneficiati fuerant, — Henrico beneficio solvit.* Wenck H. L. III. Urk. 93"; allein es findet sich auch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, z. B. Lacomblet I. Nr. 568. a. 1200: *advocatiam tenebat in beneficio;* II. Nr. 469. a. 1259: *pecuniarum beneficium, quod vulgo hantlien dicitur.* — Ferner Mon. LL. II. p. 210. a. 1206: *qui optinebit pignora et beneficia in moneta,* p. 224. a. 1214: *ultimo anno, quo forte vasallus voluerit petere beneficium suum;* p. 236. §. 1. a. 1220: *feodo sive beneficio permaneat destitutus.*

6) Homeyer II. 1. S. 56; II. 2. S. 45 f.

7) Sachsze Zeitschrift XIV. S. 2. 3 glaubt mit Unrecht, dass II. F. 36 auf vet. auct. I. 81 Einfluss gehabt habe.

8) Eichhorn II. §. 280; Homeyer II. 1. S. 55 f., II. 2. S. 35—45.

seine eigene lateinische Arbeit erst später in das Deutsche übersetzte, wohl auch auf das Lehnrecht beziehen dürfen, so wird es wahrscheinlich, dass Eike auch Verfasser des vetus auctor ist, dass er zuerst ein lateinisches, uns verloren gegangenes Landrecht und dann mit Bezug auf dasselbe das lateinische Lehnrecht verfasste und dass er später beide Werke in das Deutsche übersetzte [9]). Während das lateinische Landrecht verloren ging und wir auch keine Kunde von späteren Bearbeitungen desselben haben, wurde das lateinische Lehnrecht auch noch neben der deutschen Uebersetzung abgeschrieben, erhielt Zusätze, welche von späteren Bearbeitern oder Abschreibern mit Benützung des deutschen Lehnrechts aufgenommen wurden [10]), und wurde in drei Abschnitte und Paragraphen getheilt [11]).

II. Der Deutschenspiegel.

§. 33.

Der Sachsenspiegel, welcher, im Norden Deutschlands entstanden, der erste Versuch ist das gesammte geltende Recht darzustellen, entsprach so sehr dem Bedürfniss der Zeit, dass er sich nicht nur im Norden schnell verbreitete und anderen Arbeiten zu Grunde gelegt wurde, sondern auch in Süddeutschland Verbreitung fand und bei den Rechtsbüchern, welche man mit besonderer Beziehung auf das hier geltende Recht unternahm, in Stoff und Anordnung benützt und bearbeitet wurde. Zwei süddeutschen Rechtsbüchern liegt der Sachsenspiegel zu Grunde, dem Spiegel deutscher Leute und dem Schwabenspiegel.

Der erstere ist nur aus einer Handschrift der Insbrucker Universitätsbibliothek bekannt und nach derselben von Ficker herausgegeben worden. Er ist ein Mittelglied zwischen dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel und besteht in einer Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche ihn zum Theil zu einer neuen Form, welche dann in den Schwabenspiegel mit geringeren

9) Diese Ansicht vertritt bereits Senckenberg Vorrede zu seinem Corpus jur. feudal. §. 18.

10) Homeyer II. 2. S. 47. 61.

11) Homeyer II. 2. S. 11 f. 61.

Umänderungen übergegangen ist, umbildet, zum Theil aber im engen Anschluss an die Quelle nur in das Hochdeutsche überträgt[1]).

Die Handschrift beginnt mit dem *Buch der Könige alter E*, welches unvollständig abbricht[2]); in der sodann folgenden rhythmischen Vorrede bearbeitet der Verfasser den zweiten ursprünglicheren Theil der Vorrede des Sachsenspiegels (vgl. §. 30. N. 5 ff.) v. 97—260 und deutet in seinen Aenderungen auch zugleich die von Eike abweichende Tendenz an, in welcher er arbeiten will:

v. 1. Got hat teutzelant wol bedacht
So daz puch wirt volbracht u. s. w.

1) Dem Deutschenspiegel hat zuerst Ficker eine eingehende und lehrreiche Untersuchung gewidmet: Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel. 1857. 8. (besonders abgedruckt aus den Sitzungsberichten der philosoph. - histor. Classe der kaiserl. Akad. der Wissensch. XXIII. S. 115 ff.); er führt den unumstösslichen Beweis, dass der sogenannte Deutschenspiegel eine Bearbeitung des Sachsenspiegels und die Quelle des Schwabenspiegels ist und dass das Quellenverhältniss kein anderes sein kann; überall steht der Deutschenspiegel dem Sachsenspiegel näher, als dem Schwabenspiegel. — Darauf las Homeyer in der Berliner Akademie am 14. December 1857 über den Deutschenspiegel (Monatsberichte S. 622 — 639) und stimmte den Resultaten Ficker's überall bei. — Nur v. Daniels Spiegel der deutschen Leute. 1858. S. 29 ff. kommt zu einem ganz anderen Resultate; nach ihm ist der Deutschenspiegel eine Composition aus Sachsenspiegel und Schwabenspiegel und ist unter allen drei Rechtsbüchern das jüngste. — Darauf hat Ficker das Rechtsbuch herausgegeben: der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. 1859; da die Quelle eine mehr formale Bedeutung hat, lieferte Ficker einen genaueren Abdruck der Handschrift, ohne auch nur die allernatürlichsten Emendationen vorzunehmen; der Gebrauch wird durch mehrere synoptische Tabellen erleichtert. Zugleich bewies er in einer besonderen Schrift: über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. 1859 von Neuem gegen v. Daniels die Richtigkeit seiner Resultate unter genauer Rechtfertigung seiner Methode. — Es ist überflüssig, die genaueren Gründe für dieses Quellenverhältniss hier zu erörtern, da bisher ausser von v. Daniels kein Widerspruch gegen Ficker erhoben ist und die Arbeiten Ficker's den Beweis der Richtigkeit in der besonnensten und vorsichtigsten Weise liefern. Auch haben wir überhaupt keine Veranlassung, über diese Quelle hier weitläufiger zu handeln, da ihr, wenngleich wir ihren Werth für die Geschichte des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels zu unterschätzen gewiss sehr fern sind, kein bedeutender materieller Werth für die Quellengeschichte beigelegt werden kann.

2) Vgl. über der Könige Buch Ficker über einen Spiegel u. s. w. S. 10—18.

v. 60. Ditz recht han ich niht erdacht
Ez habent die chunige an uns pracht
Mit weiser maister lere u. s. w.

v. 88. Nu schult ir hören hie zehant
Wie ditz buch ist genant
Spiegel allr taeutzher laeute u. s. w.

Während Eike in seiner Vorrede sagt, sein Werk stelle das Recht der Sachsen dar, er folge nicht seinem eigenen Gutdünken, sondern der Sitte, wie sie von den Vorfahren überkommen ist, sein Buch solle Spiegel der Sachsen genannt sein, erklärt der Verfasser dieses Rechtsbuchs, er schreibe für das deutsche Land und stelle das Recht so dar, wie es die Könige gegeben und die Meister des Rechts, d. h. die römischen Juristen gelehrt haben; sein Werk heisse Spiegel aller deutschen Leute. Er will also nicht das in einem bestimmten Lande geltende Recht eines einzelnen Stammes, sondern das in ganz Deutschland anwendbare Recht darstellen, nicht bloss das Gewohnheitsrecht, sondern auch das Kaiserrecht, wie es in Gesetzen und Schriften der Rechtsgelehrten überliefert ist. Der Verfasser macht den Anspruch gelehrter wissenschaftlicher Bildung geltend und will sich nicht an seiner eigenen Rechtserfahrung genügen lassen.

Auf die Praefatio rhythmica folgen die beiden anderen Eike angehörenden Vorreden, der sogenannte Prologus und der sogenannte Textus prologi, in einer Umarbeitung, welche gleichfalls die speciell sächsischen Beziehungen des Vorbildes auf die Deutschen überhaupt verallgemeinert.

Der Deutschenspiegel besteht ebenso wie seine Quelle aus Landrecht und Lehnrecht. Das Landrecht zerfällt seiner Bearbeitung nach in zwei Theile. Die ersten 109 Artikel geben den Sachsenspiegel bis II. 12. §. 13 in einer freieren Bearbeitung wieder; der zweite Theil schliesst sich dem Sachsenspiegel von II. 12. §. 13 um sehr viel genauer an und ist im Wesentlichen nur eine hochdeutsche Uebersetzung desselben. Der verschiedene Charakter dieser beiden Theile und ihre Scheidung innerhalb eines Artikels, welcher keine Gelegenheit zu einer Abtheilung darbietet, ist wahrscheinlich so zu erklären, dass der Verfasser zunächst den Sachsenspiegel in das Hochdeutsche übersetzte und dann eine Bearbeitung der Uebersetzung unternahm, mit welcher er aus irgend einem uns unbekannten Grunde nur bis Sachsenspiegel II. 12.

§. 13 gelangte. Die Vergleichung des ersten Theils mit der ältesten Redaction des Sachsenspiegels, welche in der Quedlinburger Handschrift erhalten ist, zeigt, dass nur wenige Artikel des Sachsenspiegels in den Deutschenspiegel nicht übergegangen sind; der zweite Theil folgt genau dem Sachsenspiegel und es finden sich nur hie und da Einschiebsel, welche die geordnete Darstellung des Sachsenspiegels auf eine störende Weise unterbrechen [3]).

Die Abweichungen vom Sachsenspiegel sind theils absichtliche, theils unabsichtliche; die absichtlichen Aenderungen nahm der Verfasser wegen neuer Ereignisse [4]) vor, oder in Folge seiner allgemeinen Tendenz deutsches, und nicht sächsisches Recht darzustellen; zum Theil berücksichtigte er aber auch die in Süddeutschland herrschenden Sitten oder Rechtssätze [5]). Kleinere Abweichungen, welche sich auch im zweiten Theile zahlreich finden, sind meistens aus der Flüchtigkeit der Arbeit und dem mangelhaften Verständniss der Sprache des Originals herzuleiten, wodurch manche Unrichtigkeiten oder Fehler erzeugt wurden [6]). Hie und da stehen auch kleinere absichtliche Zusätze [7]).

Das auf das Landrecht folgende Lehnrecht besteht auch nur in einer Bearbeitung des sächsischen Lehnrechts [8]).

Der Verfasser benützte einen Sachsenspiegel von älterer Gestalt, welcher noch nicht in Bücher getheilt ist, aber bereits der ursprünglichen Fassung unbekannte Zusätze enthält [9]); ausser

3) Ficker a. a. O. S. 32 f.

4) Z. B. führt er in seiner Bearbeitung von Sachsenspiegel III. 62 unter den dem Mainzer erzbischöflichen Stuhl unterworfenen Bischöfen auch den von Kamin an, welcher erst 1228 dem Erzbischof von Mainz untergeordnet wurde (Sachsze Zeitschr. X. S. 86 f.); vgl. Ficker S. 36 und 161.

5) Vgl. Ficker S. 84 f. 86 f.

6) Vgl. Ficker S. 60 ff.

7) Vgl. Ficker S. 73 f.

8) Vgl. Ficker S. 88 ff.

9) Der Text des Landrechts hat die grösste Verwandtschaft mit dem Sachsenspiegel, welchen die Magdeburger Schöffen im Jahre 1261 bei ihrem Weisthum nach Breslau benützten, Ficker S. 64 ff.; der des Lehnrechts enthält schon sehr viele der Arbeit Eicke's fremde Zusätze, Ficker S. 89 ff. — Wahrscheinlich hatte der Verfasser einen niederdeutschen Text des Sachsenspiegels vor sich, Homeyer die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels S. 109. N. 2.

dem Sachsenspiegel folgte er aber auch noch manchen anderen Quellen [10]). Wie er in der Praefatio rhythmica sagt, dass er die Lehre der Meister mittheile, so beruft er sich auch im Text öfter auf die Meister [11]). Er benützt an einzelnen Stellen das römische Recht, das Decret und die Decretalen [12]), die Lex Alamannorum, das Freiburger Stadtrecht, die Bibel, die Historia scholastica des Petrus Comestor [13]), den Landfrieden von 1235 [14]), die Kaiserchronik [15]); als Beispiele für die juristischen Auseinandersetzungen werden zwei gereimte Erzählungen des Stricker angehängt [16]); manche Sätze stimmen mit dem Augsburger Stadtrecht, wenn auch nicht den Worten, so doch dem Inhalt nach so genau überein, dass der Verfasser, da er dies Stadtrecht selbst nicht benützt haben kann, entweder das in Augsburg geltende Gewohnheitsrecht verzeichnete oder daselbst vorhandene, ältere Rechtsaufzeichnungen benützte [17]).

Es ist gewiss, dass der Deutschenspiegel in Süddeutschland und zwar in Schwaben entstand. Ausführlicher als im Sachsenspiegel wird das schwäbische Recht behandelt und besonders das Recht des Vorstritts, welches die Schwaben hatten, im Anschluss

10) Dieser Umstand ist für die Quellen des Schwabenspiegels von Bedeutung, indem manche Quellen, von denen man bisher annahm, dass sie im Schwabenspiegel unmittelbar benützt wurden, in denselben nur mittelbar aus dem Deutschenspiegel gekommen sind.

11) Es findet sich im Deutschenspiegel 60 die auch im Schwabenspiegel 68 vorkommende Stelle: Marcellus, der Meister des Landrechts, welcher den Königen half viel gutes Landrecht machen; vgl. auch Deutschenspiegel 65 (Schwabenspiegel 73 a): *Die maister sprechent also, die ditz lantrecht gemachet habent durch der chunige liebe und den leuten ze nutze* u. s. w.

12) Ficker S. 158.

13) Ficker S. 159.

14) Vgl. Deutschenspiegel 317. d (Schwabenspiegel 137. c) mit Mon. LL. II. p. 317. §. 13.

15) In der Erzählung, wie die Schwaben das Recht des Vorstritts erhalten haben, stimmt der Deutschenspiegel 32. b (Schwabenspiegel 32) zum Theil wörtlich mit der Kaiserchronik überein, Ficker S. 50 f.

16) Stricker, dessen Heimath nach Oesterreich gesetzt wird, lebte noch im Jahre 1240, Wackernagel Literaturgeschichte S. 278; diese beiden Erzählungen stehen auch in der Freiburger Handschrift des Schwabenspiegels, Ficker S. 53 ff.

17) Ficker S. 153 ff. 169.

an die Kaiserchronik hergeleitet[18]). Während im Allgemeinen die Beziehungen des Sachsenspiegels auf Sachsen in Beziehungen auf Deutschland verallgemeinert werden, ist in einer Stelle die sächsische Bestimmung mit Bezug auf Schwaben verändert worden[19]).

Da der Verfasser öfter neben dem Dorf des Sachsenspiegels auch der Stadt gedenkt und den *Bauermeister* und die *Bauern* in den *Vogt* und die *Bürger* verwandelt, so lebte er wahrscheinlich in einer Stadt; auf Augsburg würde besonders die materielle Gleichheit von Rechtssätzen im Augsburger Stadtrecht und dem Deutschenspiegel hinweisen und der Umstand, dass das Augsburger Stadtrecht von 1276 vielleicht den Deutschenspiegel benützte[20]). Da das Rechtsbuch einen bereits vermehrten Sachsenspiegel und den Landfrieden von 1235 zur Quelle hat, Gedichte des Stricker aufnimmt und selbst wieder Quelle des Schwabenspiegels ist, so ist es nach 1235, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vielleicht in der Zeit des Interregnum entstanden[21]).

Eine Vergleichung des Deutschenspiegels mit dem Sachsenspiegel fällt sehr zu Gunsten des letzteren aus. Während Eike überall seine Lebenserfahrung zu Rathe zieht, benützt der Verfasser des Deutschenspiegels eine bunte Masse verschiedenartiger Quellen, welche zu einem in sich oft widerspruchsvollen Ganzen verbunden werden, und hat durch Missverständniss seiner Quellen Sätze hingestellt, welche keinen gesunden Sinn enthalten. Während der Sachsenspiegel darstellt, was als Gewohnheitsrecht gilt, oder nach allgemeiner Ansicht für Recht angesehen wird, setzt der Deutschenspiegel oft an Stelle des positiven Rechts seine

18) Ficker S. 49 ff.

19) In der Sachsenspiegel II. 12. §. 4 entsprechenden Stelle des Deutschenspiegels 106 steht ebenso wie Schwabenspiegel 114: *und ist deu urtail verworfen auf swaebischer erde, so der chunich danne chumt ze swaben, da sullen* u. s. w.

20) Ficker S. 168 ff.

21) Ficker S. 163 ff. 166. — Derselbe macht S. 159 f. und Entstehungszeit S. 59 ff. für die Zeit des Deutschenspiegels auch geltend, dass der Prediger Berthold, welcher im Jahre 1272 starb (vgl. auch §. 34. N. 24), an einigen Stellen den Deutschenspiegel benützt zu haben scheint, was noch immer auffallend bleibt.

Ansicht darüber, was zweckmässig ist oder Recht sein könnte[22]), so dass nicht alle seine Sätze als praktisches Recht gelten können.

Da bald eine noch weitere Bearbeitung des Deutschenspiegels im Schwabenspiegel erfolgte, so scheint der Deutschenspiegel wenig Einfluss auf die Praxis erlangt zu haben, und wenngleich er noch nach dem Entstehen des Schwabenspiegels abgeschrieben wurde — unsere Handschrift gehört dem 14. Jahrhundert an —, später wenig beachtet zu sein[23]).

III. Der Schwabenspiegel.

§. 34.

Ausgaben. Vgl. über dieselben Biener II. 1. p. 299, II. 2. p. 297 seqq., Grupen bei Spangenberg S. 85 ff., Eichhorn II. S. 310 f. Da die meisten Ausgaben das Landrecht und das Lehnrecht des Schwabenspiegels begreifen, führen wir beide zusammen an.

Die ältesten Ausgaben sind die von Anton Sorgen, drei verschiedene Editionen in Folio s. l. et a.; dann Augsburg. 1480. (die älteste datirte), Strassburg. 1505, 1507, von Meichsner Frankfurt. 1566, 1576[1]), von Goldast Von Reichs-

22) Ein Beispiel giebt die Vergleichung von Sachsenspiegel I. 33, Schwabenspiegel 38 und Deutschenspiegel 38 (Ficker S. 58 f.): Nach dem Sachsenspiegel beweisen das Leben eines neugeborenen Kindes vier Männer, welche das Kind schreien gehört haben, und zwei Weiber, welche der Mutter bei der Niederkunft beistanden; nach dem Deutschenspiegel sind es drei Männer, welche das Kind gehört haben, oder zwei Frauen, welche die Niederkunft gesehen haben; nach dem Schwabenspiegel endlich zwei Männer oder zwei Frauen, welche ihre Niederkunft gesehen haben.

23) Indessen scheint er Vermehrungen erhalten zu haben, welche der ursprünglichen Arbeit fremd waren; vgl. Homeyer Monatsberichte a. a. O. S. 634 f.

1) Eine Ausgabe von Meichsner 1561 führen auch an Schilter Codex jur. alam. praef. p. 15; Senckenberg Corp. jur. feud. Vorrede §. 15, Visiones p. 124; Heineccius antiq. I. p. 482; Biener II. 2. p. 297; dagegen ist nach a Berger in der Vorrede seiner Ausgabe und Grupen bei Spangenberg S. 87 f. dieselbe ihrer Existenz nach nicht verbürgt.

satzungen. 1609. I. S. 31 ff. fol.[2]), von Burgermeister im Corp. jur. germ. Ulm. 1717. 4. Alle diese Ausgaben sind aus der ältesten Sorge'schen entstanden, ohne dass wir ihre Handschrift kennen; die folgenden weichen unter einander mehr ab, als die Ausgaben des Sachsenspiegels, weil sie verschiedene Handschriften benützten.

Nach einer Strassburger Handschrift von Schilter codex juris Alamannici feudalis. Argent. 1697. 4., ed. II. Argent. 1728 fol.; nur das Lehnrecht.

Nach der Handschrift des Reichshofrathspräsidenten von Wurmbrand vom Jahre 1434, nicht nach seiner eigenen Handschrift (vgl. Homeyer Rechtsbücher Nr. 22 und 722), gab den Schwabenspiegel heraus J. A. a Berger Collătio codicis juris Alamannici tam provincialis quam feudalis ejusque antiquissimi de a. 1434 cum Msto Argentorati a. 1505 impresso, ad cujus exemplar illam adornavit Joannes Meichsnerus editionem quae prodiit Francof. a. M. a. 1566. Lips. 1726. 4.

Aus einem Ingolstadter jetzt unbekannten Codex bloss das Landrecht bei Schannat Sammlung alter historischer Schriften und Documenten. Erster Theil. Frankfurt. 1727. 4. S. 163—322.

Nach dem Codex des Bürgermeisters Krafft zu Ulm wurde das Landrecht von Scherz herausgegeben: Jus provinciale Alemannicum ex insigni Codice Domini Raymundi Krafftii reip. Ulmensis Consulis, postquam laudatum modo Codicem MSC. cum codicibus XI. Ms. ut et IX. impressis contulit; lectiones variantes praecipuas excerpsit orbi erudito offert Jo. Ge. Scherzius. Ulm. 1727. fol.; und ebenso in Schilter's thes. antiquitatum Teutonicarum. Ulm. 1727. fol. tom. II.

Das Lehnrecht in zwei verschiedenen Formen bei Senckenberg Corp. jur. feud. 1740. p. 29—207, p. 208—237.

Hieronymus v. d. Lahr gab den Schwabenspiegel aus den verschiedensten Texten, Ausgaben und Handschriften ohne bestimmten Plan und in so unkritischer Weise heraus, dass seine Ausgabe unter allen am wenigsten die Ge-

2) Die älteren Ausgaben waren so rar geworden, dass Goldast kaum ein Exemplar für seinen Abdruck auftreiben konnte.

stalt irgend einer handschriftlichen Textesform darbietet; in Senckenberg's Corp. jur. Germ. tom. II. 1. Francof. 1766. fol.: Speculi Alemannici jus provinciale et feudale cum commentario perpetuo Hieronymi v. d. Lahr. Eine Anzeige dieser Ausgabe lieferte Senckenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch u. s. w. S. 214 ff.

In demselben Corpus juris tom. II. 2. p. 1 seqq. steht ein Abdruck der Ambraser Handschrift (Homeyer Rechtsbücher Nr. 672): Jus provinciale et feudale Alemannicum ex codice manuscripto seculi XIII. adulti, qui est bibliothecae Augustae Caesareae quemque ad verbum exscribi curavit, revidit stricturisve pauculis ornavit Henricus Chr. L. Baro de Senckenberg.

Nach einer jetzt nicht mehr bekannten Asbacher Handschrift in v. Freyberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden. IV. S. 501—718 unter dem Titel „das deutsche Kaiserrecht", Landrecht und Lehnrecht. Dem Herausgeber ist es entgangen, dass die von ihm publicirte Quelle der Schwabenspiegel in einer besonderen Bearbeitung für das Stift Asbach ist.

Nach der sogenannten Lassberg'schen Handschrift: der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehnrechtsbuch, nach einer Handschrift vom Jahre 1287 herausgegeben von v. Lassberg mit einer Vorrede von Reyscher. Tüb. 1840. Da die Lassberg'sche Handschrift besonders im Eingange defect ist, wurde der Text in diesen Partien aus dem Züricher Manuscript (Homeyer Nr. 731) ergänzt. Stellen, welche sich in anderen Texten finden, sind in kleinerem Druck mitgetheilt. v. Lassberg wollte keine kritische Ausgabe liefern, sondern folgte genau jenen beiden Handschriften; besonders werthvoll sind das Verzeichniss von 197 Handschriften und die synoptischen Tabellen über die Artikelfolge in verschiedenen Handschriften und Ausgaben.

Der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben herausgegeben von W. Wackernagel I. Landrecht. Zürich und Frauenfeld. 1840; der zweite Theil, welcher das Lehnrecht, Abhandlungen historischen und kritischen Inhalts und Sach- und Wortregister u. s. w. enthalten sollte, ist nicht erschienen. Im Text ist besonders der Ambraser Codex,

welchen Senckenberg abdruckte, und ein Einsiedler Codex (Homeyer Nr. 178) zu Grunde gelegt; die Varianten beziehen sich besonders auf zwei Züricher, vier Baseler Handschriften und einen alten Druck. — Ueber die Ausgaben von v. Lassberg und Wackernagel vgl. Reyscher in der Zeitschrift f. deutsch. R. VII. S. 157—172.

Des Schwabenspiegels Landrechtbuch herausgegeben von Gengler. Erlangen. 1851. 12. Die Ausgabe „bietet eine Textrecension, welche durch sorgfältige Vergleichung der beiden bis jetzt bekannten Fundamentalhandschriften, der Ambraser und der Lassberg'schen gewonnen wird“ (Vorwort S. III). Sie enthält blossen Text und keine Varianten; beigegeben ist ein Wörterbuch.

Eine neue Ausgabe hat v. Daniels in seinen Rechtsdenkmälern begonnen; vgl. oben §. 30 bei den Ausgaben des sächsischen Landrechts.

Handschriften. Kein Rechtsbuch ist in mehr Handschriften erhalten als der Schwabenspiegel; Senckenberg Methodus p. 142 übertreibt wohl, wenn er sagt, dass in Oesterreich allein über 200 Handschriften geschrieben worden seien. Verzeichnisse liefern Grupen bei Spangenberg S. 77 ff., Lassberg S. XXIX—CX (197 Handschriften); Homeyer die deutschen Rechtsbücher S. 172 führt 222 Handschriften des Landrechts und 178 (vielleicht 202) des Lehnrechts an.

Zu den ältesten Ueberlieferungen des Schwabenspiegels gehören die in Berlin aufgefundenen Fragmente (Homeyer Rechtsbücher Nr. 44), welche Pertz Archiv X. S. 415 f. wegen ihrer Schrift eher der Mitte als dem Ende des 13. Jahrhunderts zuschreibt; vgl. über sie Ficker über einen Spiegel S. 126 ff. — Jetzt nicht mehr ausreichende Bemerkungen über das Alter einzelner Handschriften vgl. bei Eichhorn II. S. 297. Anm. a.

Literatur. Unter den vielen Schriften über den Schwabenspiegel sind besonders nennenswerth v. d. Lahr in Senckenberg's Corp. jur. II. 1. p. 4 seqq. — Merkel de republica Alamannorum. 1849. p. 22. 23, p. 90—104, p. 110—113. — Homeyer die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. 1853. und die deutschen Rechtsbücher. S. 38—54. — Ficker über einen Spiegel deutscher Leute. 1857.

Ueber dem Deutschenspiegel entstand in Süddeutschland noch im 13. Jahrhundert der sogenannte Schwabenspiegel, welcher die Bearbeitung des Sachsenspiegels weiter fort und dasjenige zu Ende führt, was der Verfasser des Deutschenspiegels nur bis zur Mitte gebracht hatte. Während der Deutschenspiegel bald vergessen wurde, erlangte der Schwabenspiegel eine sehr weite Verbreitung in allen Theilen Süddeutschlands und ein grosses Ansehen in den Gerichten; die Auffindung des Deutschenspiegels liefert neue, wichtige Momente für seine Geschichte. Er zerfällt nach seinen Vorbildern in Landrecht und Lehnrecht.

I. Das schwäbische Landrecht.

Der jetzt sogenannte Schwabenspiegel, welchen die Neueren auch oft Kaiserrecht nennen, wird von dem Verfasser selbst *Landrechtsbuch* [3]) genannt und heisst in den Handschriften *Land- und Lehnrechtbuch*, *Kaiser Karl's Recht*, *Kaiser Friedrich's Recht, Kaiserrecht* [4]) u. s. w., in den älteren Ausgaben *Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts,* indem sie den Namen nach dem des Sachsenspiegels bilden und die allgemeine Tendenz des Rechtsbuchs berücksichtigen [5]). Da aber der Verfasser an einzelnen Stellen ausdrücklich von den Schwaben handelt (vgl. auch §. 33. N. 18. 19), so nannte man sein Buch auch schon im 14. Jahrhundert bisweilen *schwäbisches Recht* [6]), in der Mitte des 16. Jahrhunderts *Landrecht für die schwäbische Nation* [7]), und es darf nicht befremden, dass Goldast, welcher es in seiner Ausgabe vom Jahre 1609 *Kaiserliches Land- und Lehnrecht* nannte,

3) Vgl. Schwabenspiegel 1[b] am Ende. — Die Citate berücksichtigen immer die Lassberg'sche Ausgabe.

4) Ueber die Verbreitung des Namens *Kaiserrecht* vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 46; Merkel p. 92. N. 6, p. 104. N. 33.

5) Grupen bei Spangenberg S. 89; Merkel p. 110 (add. ad p. 92).

6) Weichb. der Berl. Handschrift von 1369 art. 2 (ed. v. Daniels): *dit screif man an den rechtbüken dat disse lüde von suevescheme rechte egen heten,* mit Bezug auf Schwabenspiegel 308.

7) Sebast. Münster Kosmographie c. 27. Ausg. von 1548. S. 252 erzählt, die Landrechte, welche von Karl dem Grossen bis auf die Heinriche gemacht seien, habe man endlich in ein Buch geordnet; er habe dasselbe zu Basel 1543 gesehen; es enthalte dasselbe gar „seltzame Landtrecht, die unsern Vorfahren, besonders der Schwäbischen Nation sind vorgeschrieben worden"; diese Stelle wurde schon früh beachtet, z. B. von Meichsner bei seiner Ausgabe 1566.

am Rande hinzufügte *Schwabenspiegel;* dieser Name ist seitdem der herrschende geworden.

In vielen Handschriften geht dem Rechtsbuch eine alte prosaische Chronik der *Könige Buch alter E,* bisweilen auch der *Könige Buch neuer E*, voran, welche letztere bis auf Conrad III. reicht; es scheint, dass die Chronik ursprünglich als Einleitung zum Schwabenspiegel gehörte[8]).

In einer Handschrift findet sich auch der rhythmische Prolog so, wie der Verfasser des Deutschenspiegels die Praefatio rhythmica des Sachsenspiegels für seine Zwecke bearbeitet hatte, mit denselben die abweichende Tendenz des Werks andeutenden Aenderungen: er schreibe für das deutsche Land, sein Werk heisse Spiegel aller deutschen Leute[9]). Der regelmässige Eingang des Schwabenspiegels lautet: *Herre got himelischer vater, durch dine milte gute geschufe du den menschen in drivaltiger werdecheit* u. s. w. Auf denselben folgt eine Bearbeitung des Deutschenspiegels.

Während nach unseren bisherigen Quellenkenntnissen die Ansicht als die richtige gelten musste, dass der Schwabenspiegel den Sachsenspiegel mit anderen Quellen unter mannigfachen Aenderungen und Entstellungen verarbeitet, ist dieselbe durch Entdeckung des sogenannten Deutschenspiegels dahin modificirt worden, dass der Verfasser den Sachsenspiegel selbst gar nicht kannte und ihn nur in derjenigen Gestalt benützte, welche er im Deutschenspiegel durch Bearbeitung und Verbindung mit anderen Quellen gewonnen hatte[10]).

8) Eine Handschrift des Schwabenspiegels zählt die Capitel des Königsbuchs und des Rechtsbuchs fortlaufend, und es finden sich in dem Texte des Schwabenspiegels Beziehungen auf das Königsbuch. Wenngleich die Chronik sich meistens nur in späteren Handschriften des Schwabenspiegels findet, so beweist doch ihr Vorhandensein in dem Deutschenspiegel und in den sogenannten Berliner Fragmenten des Schwabenspiegels aus dem dreizehnten Jahrhundert (vgl. oben bei den Handschriften), dass sie nicht erst später hinzugekommen ist. Ficker über einen Spiegel S. 12. 13. — Ueber das Königsbuch in seiner Beziehung zum Schwabenspiegel vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 38. 172. II.; Ficker a. a. O. S. 10—18 und Entstehungszeit S. 53 ff.

9) Homeyer Rechtsbücher S. 39. 109. Nr. 330.

10) Den Beweis liefert die genaue Vergleichung der drei Quellen, Sachsenspiegel, Deutschenspiegel und Schwabenspiegel; vgl. Ficker über einen Spiegel S. 24 ff.

In dem ersten Theile (bis Art. 117 Lassberg), in welchem schon der Deutschenspiegel seine Quelle durchgreifend umgearbeitet hatte, folgt der Schwabenspiegel mit Ausnahme geringer Einschiebsel und allerdings häufiger, aber nicht bedeutender Abweichungen dem Deutschenspiegel [11]; einzelne Stellen enthalten eine ganz abweichende Fassung, welche auf absichtliche Aenderung, Erweiterung oder Verkürzung des Vorbildes zurückzuführen ist.

Auch in dem zweiten Theil beruht der Schwabenspiegel auf dem Deutschenspiegel, wie sich aus sehr vielen Missverständnissen des Sachsenspiegels ergiebt, welche gleichmässig dem Deutschenspiegel und dem Schwabenspiegel angehören. Wenn der Verfasser bisweilen offenbar verdorbene Stellen zu verbessern sucht, so beweisen seine Aenderungen, dass er nicht den Sachsenspiegel von Neuem benützte, sondern nur nach Gutdünken seine Emendationen machte. Dieser zweite Theil, in welchem der Deutschenspiegel den Sachsenspiegel im Wesentlichen nur in eine süddeutsche Mundart übertragen hatte, ist in sehr viel freierer Weise bearbeitet als der erste; hier nahm der Verfasser des Schwabenspiegels diejenige Arbeit auf, welche der des Deutschenspiegels in diesem Theile nicht durchgeführt hatte [12]. Aus dem Deutschenspiegel nahm er zugleich eine Anzahl von Quellen mittelbar herüber, welche in demselben verarbeitet waren; zum Theil hat er dieselben Quellen, aber auch noch andere selbständig benützt [13]. Die Quellen des Schwabenspiegels sind die Lex Baiwariorum [14], die Lex Alamannorum [15], Capitularien und Ansegis [16], das römi-

11) Ficker S. 23 ff. 28. 43 ff.

12) Ficker S. 23 ff. 60 ff.

13) Ueber die Quellen des Schwabenspiegels vgl. Eichhorn II. S. 308 f.; Merkel p. 95—98; Ficker S. 158 ff.

14) Merkel p. 95. N. 12, p. 98. N. 22. 24; Homeyer Stellung S. 8—10.

15) Merkel p. 95. N. 12, p. 98. N. 22. 23; Ficker S. 159.

16) Merkel p. 98. N. 22. 26; Homeyer Stellung S. 12 f. — Nach Merkel's Mittheilung ist wahrscheinlich eine Münchener Handschrift (Merkel L. Alam. Cod. F. 2) benützt, welche den Ansegis fragmentarisch und ausserdem die Lex Alamannorum und die Epitome Aegidii (vgl. Note 15 und 17) enthält.

sche Recht [17]), das canonische Recht [18]), Reichsgesetze [19]), das Freiburger [20]), das Augsburger Stadtrecht [21]), historische Schriften [22]), die Bibel [23]), der Vrydank [23a]) und Predigten [24]).

17) Zöpfl §. 27. N. 13; Merkel p. 95. N. 12, p. 96. N. 15, p. 103. N. 31; besonders benützt der Verfasser auch den Brachylogus, aus welchem in einigen Handschriften die lateinischen Stellen im Text stehen, die Lex Romana Wisigothorum und die Epitome Aegidii, Merkel p. 98. N. 22. 25 (vgl. auch Note 16). — Zu den bereits im Deutschenspiegel vorhandenen Stellen des römischen Rechts hat der Verfasser des Schwabenspiegels noch neue hinzugefügt. Ficker S. 158.

18) Merkel p. 95. N. 12, p. 96. N. 15, p. 98. N. 22, p. 99. N. 28[d]. Aus dem canonischen Recht kommen zu dem Deutschenspiegel noch neue Stellen hinzu.

19) Merkel p. 95. N. 12, p. 96. N. 16—19, p. 98. N. 22. — Das jüngste Reichsgesetz, welches der Deutschenspiegel benützt, war Friedrich's II. Landfrieden vom Jahre 1235 (vgl. §. 33. N. 14), der Schwabenspiegel benützt auch Rudolf's Reichsgesetze. Ficker S. 159.

20) Merkel p. 95. N. 12; es ist schon im Deutschenspiegel benützt, Ficker S. 159.

21) Merkel p. 95. N. 12, p. 97. N. 20, p. 98. N. 22, p. 113 ad p. 97. — Wackernagel Schwabenspiegel S. VII, Pfeiffer in Haupt's Zeitschr. IX. S. 4 und v. Daniels Spiegel S. 35 f. glauben umgekehrt, dass der Schwabenspiegel im Augsburger Stadtrecht von 1276 benützt sei; vgl. dagegen Ficker S. 157. — Bereits der Deutschenspiegel hat Sätze des Augsburger Stadtrechts aufgenommen; zu ihnen kommen im Schwabenspiegel noch andere hinzu, welche zum Theil wörtlich, zum Theil nur dem Sinne nach mit dem Augsburger Recht von 1276 übereinstimmen, Ficker S. 153 ff. 170.

22) Hier lassen sich die Quellen nicht so bestimmt nachweisen, wahrscheinlich gehört zu ihnen jenes Buch der Könige, welches dem Schwabenspiegel in den Handschriften oft vorgeschrieben wird, Merkel p. 97. N. 21; Ficker S. 13. — Auch in seiner Einleitung 1[b] scheint der Verfasser auf dies Werk hinzuweisen, indem er sagt, dass nach den Geboten Gottes *alle die chunige und alle die rihter in der alten e ir gerichte nahgenomen habent . unz her in die niuwen e,* und in dem Vorwort c. von den guten Richtern spricht *in der alten e und in der niuwen e.* — Die Historia scholastica des Petrus Comestor, welche in der Chronik alter und neuer E benützt (Ficker S. 15) und im Schwabenspiegel 101 geradezu citirt wird, ist gleichmässig im Deutschenspiegel und Schwabenspiegel benützt. Ficker S. 159. — Auch in der Lehre von den Juden scheint der Schwabenspiegel vorhandene Quellen zu benützen, indem seine Sätze zum Theil auffallend mit den Versen Helbling's übereinstimmen: Schwabensp. 260. *Swaz si gnaden und rechtez hant, daz erwarp in Josephus umbe den kiunig tytum, daz geschach do Jerusalem gewunnen wart. do nerte si Josephus swaz ir dannoch lebte doch furte man die selben veile und gab ie drizzig umbe einen boesen phenning* und Helbling (in Haupt's Zeitschr. IV. S. 1—241) II. v. 119 ff.:

Ebenso wie der Verfasser des Deutschenspiegels hat auch der des Schwabenspiegels die Tendenz das allgemeine deutsche Recht darzustellen[25]; er findet dasselbe nicht in dem Gewohnheits-

und waer ich ein fürst zu nennen
ich hiez iuch alle brennen
ir juden, swa ich iuch kaem an.
der keiser Vespasian
und sin bruoder Titus
baten iuch sin niht umb sus;
Jerusalem sie storten.
II. v. 1171 ff.: die furt man an den seilen
und hiez iuch hin veilen
umb ein kleinez dinc,
drizec juden umb ein pfenninc.

Wahrscheinlich lag beiden Mittheilungen eine gemeinsame Quelle zu Grunde.

23) Merkel p. 95. N. 12; Ficker S. 159.

23a) Merkel l. l.

24) Wahrscheinlich sind die Predigten des Franciscanermönchs Berthold benützt, welcher in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Baiern, Thüringen, Böhmen, Oesterreich und Mähren als Prediger auftrat und 1272 starb, vgl. Jac. Grimm in den Wiener Jahrbb. der Liter. 1825. Bd. 32. S. 194 ff., und auch Wackernagel Geschichte d. deutschen Liter. S. 324 f.; seine Predigten sind herausgegeben von Göbel. 2 Bde. 1850. 51. — Ueber die Stellen aus denselben im Schwabenspiegel vgl. Ficker a. a. O. S. 150. 159, Entstehungszeit S. 58—61 und v. Daniels Spiegel S. 146 ff.; besonders finden sie sich im Vorwort und 1b. — Den Gedanken und den Worten nach stimmt auch der Anfang eines Tractats des Bruders David aus Augsburg (bei Haupt Zeitschr. IX. p. 8), welcher der Lehrer und Freund Berthold's war und im Jahre 1271 starb (Grimm a. a. O. S. 196 f.), mit dem Vorwort des Schwabenspiegels: *herre got himelischer vater* überein, vgl. die synoptische Zusammenstellung bei v. Daniels S. 144 f. — Das wahrscheinlichste Verhältniss zwischen Schwabenspiegel, Berthold und David ist meiner Meinung nach, dass Berthold die kürzeren Sätze aus der Predigt seines Lehrers weitläufiger ausführte, wie es auch sonst bekannt ist, dass Prediger frühere Predigten benützten (vgl. Mone Anzeiger. 1836. S. 455), und dass der Verfasser des Schwabenspiegels Berthold's oder eine ähnliche Predigt ausschrieb. Dagegen ist Pfeiffer's (Haupt Zeitschr. IX. S. 4) Ansicht durchaus unwahrscheinlich, dass Berthold den Schwabenspiegel benützte und dass dessen Verfasser mit jenem David identisch sei; es ist überhaupt weniger anzunehmen, dass ein Mönch Rechtsbücher, als dass der Verfasser eines Rechtsbuchs Predigten benützte. Ficker S. 160. 164. — Es weht durch Berthold's Predigten ein so mächtiger Zug, sie sind so sehr aus einem Gusse gearbeitet, dass es kaum denkbar ist, dass er mosaikartig einzelne Sentenzen aus ganz fremdartigen Werken entnommen hätte.

25) Ueber seine Tendenz und über seine Quellen erklärt sich der Verfasser

recht eines bestimmten Volks, sondern in dem mosaischen Gebot der heiligen Schrift, in dem römischen Recht und dem Recht Karl's des Grossen, in dem Decret und den Decretalen; nur hie und da stützte er sein Werk auf das Gewohnheitsrecht. Ganz anders als Eike ist er nicht damit zufrieden das aus dem Leben erkannte Recht darzustellen; seine Arbeit ist eine gelehrte und entlehnt den Stoff hauptsächlich aus Büchern. Er greift ebenso wohl zu den alten süddeutschen Volksrechten und zu den Capitularien, welche längst ausser Uebung gekommen waren, als zu den römischen und canonischen Rechtsquellen, welche man damals in Deutschland erst kennen zu lernen, aber noch nicht anzuwenden begann. Nicht das Recht wie es galt, sondern wie es nach den Materialien des Verfassers hätte eingeführt werden können, ist der Gegenstand des Rechtsbuchs. Aber es war weder der Verfasser, noch jene Zeit überhaupt einem solchen Unternehmen gewachsen, welches nicht bloss gelehrte Bücherkenntniss, sondern auch Erfahrung und Urtheil erfordert. Aus dieser bunten Masse von Quellen des deutschen Alterthums, der neueren deutschen Zeit, der römischen und canonischen Gesetzbücher entsteht kein einheitliches Werk, sondern eine verwirrte Compilation voll von Widersprüchen und Missverständnissen, in welcher manche Stelle erst verständlich wird, wenn sie mit ihrer Quelle verglichen und durch sie rectificirt wird. Wo römisches und deutsches Recht entschiedene Gegensätze darbieten, versucht der Verfasser

ausführlich, Schwabenspiegel 1b: *daz erziuget man an maenger stat in der heiligen srift, do got Moysen diu zehen gebot gap und er gap im niht alleine diu zehen gebot, er gap driuzehen gebot und sehs hundert gebot und nach den selben geboten, da habent imer mere alle die chunige und alle die rihter in der alten e ir gerihte nah genomen, unz her in die niuwen e. do namen aber die pabeste und die chaeiser und die chunige ir gerihte nach den selben geboten und also stet och an disem buche deheiner slahte lantreht noh lehenreht, und och deheiner slahte urteile wan ez mit rehte von romscher phahte und von Karls rehte her chomen ist, und uz den buchen decret und decretal, wan in den selben buchen vindet man elliu diu reht, der geistliches und weltliches gerihte bedarf, aber ditz buch daz seit nit wan von weltlichem gerihte und darumbe haizet ditz buch daz lantreht buh, und daz elliu diu reht diu an disem buche sint, daz diu uber alliu lantreht und gewer sint, nah gesriebenen rehte, an etwas nah der guten gewonheit, als wir hernah wol gesagen.*

nicht etwa eine Ausgleichung oder giebt dem einheimischen vor dem fremden Recht den Vorzug, sondern er stellt die verschiedenen Grundsätze unvermittelt und unverstanden hart neben einander, ohne dem Einzelnen, welcher im Buch Rechtsbelehrung sucht, einen Aufschluss darüber zu geben, was das praktische Recht ist[26].

Wegen des besonderen Gewichts, welches der Verfasser auf das Recht der Kaiser, der deutschen und der römischen, legt, und wegen des Bestrebens gemeines Recht darzustellen[27], hat das Rechtsbuch oft den Namen Kaiserrecht erhalten (vgl. N. 4). Mit seiner Berücksichtigung von Decret und Decretalen hängt auch der papistische Sinn zusammen, in welchem es geschrieben ist. Während der Sachsenspiegel die geistliche und weltliche Macht als gleichberechtigt darstellt, leitet der Schwabenspiegel (Vorwort d.) auch die weltliche Gewalt vom Papst ab; an vielen Stellen führt er Sätze des canonischen Rechts an und ist der Geistlichkeit sehr zugethan[28].

Ebenso wie seine Hauptquelle, der Deutschenspiegel, und die in diesem verarbeitete ältere Form des Sachsenspiegels, zerfällt auch der Schwabenspiegel nur in Artikel oder Capitel und nicht in Bücher; indessen lassen sich einzelne Abschnitte nachweisen. Zunächst scheint er ursprünglich mit c. 312 oder 313 geschlossen

26) Ueber Schwabenspiegel 6 vgl. Stobbe Vertragsrecht S. 161. 162. — Ferner Schwabenspiegel 51: *Als ein man kumt hinz achtzehen jarn, so hat er sine volle tage. wil er so mag er vor munt haben, wil er er mac sin wol och enbern. aber kunic Karle hat gesetzet er sul phleger han unz fiunf zweinzec jarn;* eine dritte Bestimmung kommt vor Schwabenspiegel 60: *Ez mac dehein kint under vierzehen jarn ane sinen phlegaer niht getun daz staete si;* vgl. auch Schwabenspiegel 64. Welche Grundsätze gelten nun über den Termin der Mündigkeit und über Pflegerschaft?

27) Da wo der Verfasser des Schwabenspiegels oder auch schon des Deutschenspiegels (vgl. §. 33) sächsisches Recht in seiner Hauptquelle fand, suchte er eine allgemeinere Bestimmung an die Stelle zu setzen. Ueber solche Umwandlungen, welche theils diesem Bestreben, theils dem Umstande zuzuschreiben sind, dass der Verfasser in Süddeutschland lebte und hier viele sächsische Institutionen nicht vorfand, vgl. Eichhorn II. S. 303 f.; Ficker S. 30. 31 f. 86 f.: aus der Gerade und dem Musstheil wird fahrende Habe im Allgemeinen, die Artikel über den Zweikampf sind fast alle ausgelassen, das Wergeld erscheint als ein unpraktisches Institut u. s. w.

28) Merkel p. 96. N. 13.

zu haben [29]. Es wird diese Abtheilung in der Quelle selbst angedeutet:

c. 331: *disiu reht saste der Babest Leo und der Kunig Karle sin bruder ze einer concilie ze Rome und der andern rehte vil diu her nach den ketzern stant, untz an daz lehen buch.*

indem das c. 313 von den Ketzern handelt; mit dem c. 312 hört ferner die Benützung des Deutschenspiegels und des Augsburger Stadtrechts auf und es finden sich von hier an häufig Abweichungen in der Ordnung des Textes und der Aufnahme von Stellen [30]; auch schliessen einige Handschriften mit c. 313 [31]. Dieser ursprüngliche Schwabenspiegel scheint in zwei Abschnitte zu zerfallen, deren Grenze ebenso zu bestimmen ist, wie für die zwei Theile des Deutschenspiegels, welcher als Quelle für die Entscheidung von der grössten Bedeutung ist [32]. Der erste Theil c. 1—117 nimmt im Wesentlichen unverändert den ersten Theil des Deutschenspiegels herüber [33], der zweite c. 118—313 bearbeitet den zweiten Theil des Deutschenspiegels in freierer Weise [34].

Die Frage, wann der Schwabenspiegel entstanden sei, lässt sich ebenso wie beim Deutschenspiegel nur annäherungsweise bestimmen [35]. Da nach den älteren Redactionen im c. 130 der Herzog von Baiern die vierte Kurstimme führt, muss das Buch

29) Vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 40. 41. a; Ficker S. 119 ff. — Merkel p. 98. N. 22 behandelt c. 318 bis zum Schluss auf Grund der benützten Quellen als einen besonderen Abschnitt.

30) Homeyer S. 43 f.; Ficker S. 119 f.

31) Homeyer S. 41. a; Ficker S. 119. 122 f.

32) Merkel p. 94. N. 11, p. 112 add. schliesst den ersten Abschnitt bei c. 119; vgl. dagegen Homeyer S. 45; letzterer S. 40 theilt bei c. 160 ab; vgl. dagegen Ficker S. 121.

33) Ficker S. 23 ff. 121. — Eine Breslauer Handschrift, welche in drei Bücher getheilt ist, schliesst das erste Buch mit c. 117; Homeyer S. 46.

34) Ficker S. 121.

35) In der älteren Literatur pflegte man den Schwabenspiegel meistens in eine frühere Zeit zu setzen, als es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft möglich ist, z. B. Schilter praefatio in Cod. jur. feud. §. 16 sagt, der Schwabenspiegel sei jünger als das Hofgericht zu Rotweil, also vor 1146 entstanden; an anderen Orten (exercitationes ad Pandectas 48. §. 19. N. 6) glaubt er, er sei von Otto IV. im Jahre 1208 publicirt, vgl. dagegen Olenschlager goldene Bulle S. 104. N. 7. — Senckenberg methodus p. 134 hält Schilter's An-

nach 1273 entstanden sein[36]; da ferner die Lassberg'sche Handschrift vom Jahre 1287 nicht die ursprüngliche, sondern bereits eine verkürzte Form des Werks enthält[37], und auch Handschriften aus dem Jahre 1282 erwähnt werden[38], so ist die Entstehung zwischen die Jahre 1273—1282 zu setzen[39].

sicht von der Bestätigung im Jahre 1208 nicht für unrichtig, nimmt aber anderswo (vgl. Biener II. 1. p. 296) eine Bestätigung auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1288 an. — Reyscher in der Vorrede zu Lassberg's Ausgabe glaubt, er sei vielleicht im Jahre 1215, jedenfalls vor 1250 entstanden. — Pfeiffer in Haupt's Zeitschr. IX. S. 5 sagt, ein Rechtsbuch, welches Jahrhunderte hindurch in Deutschland im höchsten Ansehen stand und als Kaiserrecht galt, müsse „nothwendig von der höchsten Autorität im Reiche ausgegangen sein." Wahrscheinlich habe es Otto der Erlauchte, Herzog von Baiern (1231—1253), da Kaiser Friedrich II. sich nicht um das deutsche Reich kümmerte, zusammenstellen lassen. — Ueberhaupt war die Ansicht sehr verbreitet, dass der Schwabenspiegel nicht die Arbeit eines Privatmannes, sondern ein Gesetzbuch sei. So sagt Münster in der in Note 7 angeführten Stelle, es seien von Karl dem Grossen ab bis auf die Heinriche „gar viel und seltzame Landtrecht gemacht worden und endtlichen zusammen in ein Buch gesetzt und ordentlichen mit Titeln beschrieben". — Die beste Untersuchung über das Alter hat Merkel de republica Alamannorum p. 99 seqq. geführt. Doch können mich nicht alle Argumente überzeugen; so folgert z. B. Merkel p. 99 e aus Schwabenspiegel 32, wo es heisst, dass die Schwaben den Vorstritt haben, *und sol ir houbet man sin der herzoge von swaben und ist er da nit, so sol es sin des riches marschalc*, dass es damals keinen Herzog von Schwaben gegeben habe und der Schwabenspiegel daher nach 1268 geschrieben sei. Jene Stelle will aber nur sagen, dass, wenn der Herzog von Schwaben sich nicht im Reichsheere befindet, statt seiner der Reichsmarschall die Anführerschaft haben soll.

36) Die späteren Handschriften haben *Böhmen* statt *Baiern*. Ueber diesen Punkt und über die von Baiern von 1273—1290 besessene Kurwürde, welche im Jahre 1290 wieder Böhmen zugesprochen wurde, vgl. Merkel p. 100—102; Phillips deutsche Rechtsgeschichte §. 97. N. 15—20 und die deutsche Kaiserwahl (vgl. §. 30. N. 55) S. 138 ff.; Bärwald über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolf's I., betreffend die baierische Kur (Oesterreich. Sitzungsberichte Bd. XXI. S. 3—70).

37) Ficker S. 144 sucht zu beweisen, dass diese Handschrift später geschrieben sei, giebt aber zu, dass das in ihr enthaltene Jahr doch darauf hinweise, dass es im Jahre 1287 bereits Handschriften des Schwabenspiegels gab. Dass die Form der Lassberg'schen Handschrift kürzer ist, als der ursprüngliche Schwabenspiegel, vgl. Ficker S. 164.

38) Vgl. Eichhorn II. §. 282. N. a; Biener II. 1. p. 293. N. 2. Doch ist dies Alter nicht verbürgt, vgl. Homeyer Rechtsbücher Nr. 239, 310 mit Lassberg Verzeichniss der Handschriften Nr. 155 und 56 (nicht 156).

39) Merkel l. l. begrenzt die Zeit noch enger zwischen 1276—1281; in-

Der Verfasser ist nicht bekannt[40]); dass er der Geistlichkeit wohlgesinnt ist und eine gewisse gelehrte Bildung und Bekanntschaft mit den Quellen des canonischen Rechts besitzt, entscheidet noch nicht für einen Geistlichen[41]). Die Bezugnahme auf die Privilegien der schwäbischen Nation, die häufige Benützung der Lex Alamannorum und Baiwariorum, des Deutschenspiegels und des Tractats von David von Augsburg und der Predigten von Berthold lassen vermuthen, dass er in Süddeutschland, entweder in Baiern oder in Schwaben, vielleicht ebenso wie der Verfasser des Deutschenspiegels in Augsburg selbst lebte[42]).

dessen ist es nicht sicher, dass der Verfasser das Augsburger Stadtrecht gerade in der Redaction von 1276 vor sich gehabt hat, und es liefert der Umstand, dass das Gesetz Rudolf's vom Jahre 1281 nicht benützt ist, keinen stringenten Beweis.

40) Goldast praef. ad Constitt. Imperii berichtet, es sei ihm mitgetheilt, der Verfasser sei Berthold Freiherr von Grimmenstein; es mag dies der Besitzer einer Handschrift gewesen sein. — Pfeiffer in Haupt's Zeitschr. IX. S. 1 ff. vermuthet, der Augsburger Prediger, Bruder David, welcher im Jahre 1271 starb (vgl. Note 24), habe den Schwabenspiegel verfertigt, besonders auf das Argument hin, dass der Anfang eines seiner Werke und der Anfang des Schwabenspiegels übereinstimmen. David sei nicht der wirkliche Verfasser, sondern nur der Ordner und Bearbeiter des Stoffs gewesen, den ihm Richter und Rechtsgelehrte geliefert hätten; darauf sei Schwabenspiegel 73 die Stelle von den Meistern, welche Landrecht gemacht haben, zu beziehen. Nicht auf eigenen Antrieb habe er das Werk unternommen, zu dessen Bearbeitung ihm das Material fehlen musste, sondern wahrscheinlich im Auftrage des Herzogs Otto des Erlauchten von Baiern (vgl. Note 35). David habe den Bruder Berthold auf seinen Reisen durch das ganze südliche Deutschland geleitet, „zum Theil gerade im Interesse des zu verfassenden Gesetzbuches“ und „um die wohl häufig noch ungeschriebenen Gewohnheitsrechte an Ort und Stelle aufzuzeichnen und zu sammeln“. Unter einzelnen Beschränkungen schliesst sich dieser Hypothese Wackernagel Geschichte der deutschen Literatur S. 327 f. an. Die ganze Deduction ist unsicher und unwahrscheinlich. Die Zeit David's stimmt nicht mit dem Alter des Schwabenspiegels, und wenn wirklich Herzog Otto ein Gesetzbuch hätte redigiren lassen, so würde er dazu wohl eher einen Richter oder Schöffen, als einen Geistlichen ausgewählt haben. — Die Annahme Merkel's p. 22 seq., dass der zweite Theil des Rechtsbuchs einen anderen Verfasser hat, als der erste, wird durch die Aufschlüsse über sein Verhältniss zum Deutschenspiegel unwahrscheinlich.

41) Für einen Geistlichen erklären sich v. d. Lahr l. l. p. 11 seqq.; Biener II. 1. p. 291; Merkel p. 96. N. 13; dagegen Eichhorn II. S. 309.

42) Merkel p. 103. N. 32. Auf die Erwähnung Schwabens und der schwäbischen Privilegien darf man jetzt kein zu grosses Gewicht legen, da

Da mehrere Handschriften bald vom Lehnrecht, bald vom Schwabenspiegel überhaupt bemerken, dass er auf dem Hoftage zu Nürnberg gesetzt sei[43]) und Chroniken von Albrecht's I. Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1298 berichten, es sei hier das Jahrhunderte alte Recht des Schwabenlandes, welches man Landrecht nenne, und welches der Papst mit seinen Gesetzen nicht brechen könne, bestätigt worden[44]), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass das bereits einige Jahre cursirende Landrecht auf diesem Reichstage eine Bestätigung erhielt und später mit um so mehr Recht Kaiserrecht genannt werden konnte. Auch ist es vielleicht nicht un-

alle diese Stellen bereits im Deutschenspiegel enthalten sind und daher auch ohne Zusammenhang des Schwabenspiegels mit Schwaben herübergenommen sein können. Auf Baiern weist die dem Deutschenspiegel fremde Benützung der Lex Baiwariorum und die Erwähnung des Herzogs von Baiern als des Reichsschenken und berechtigten Wählers. Ficker S. 167 f. — Die Entstehung in Augsburg hat Merkel p. 103. N. 32 begründet und Ficker S. 168 ff. stimmt ihm bei; besonders wichtig ist die erweiterte Benützung des Augsburger Stadtrechts und Augsburger Predigten, und die handschriftliche Verbindung des Augsburger Stadtrechts mit dem Schwabenspiegel (Merkel p. 97. N. 20 e). Nach v. Daniels Spiegel S. 39 f. sei Regensburg der Entstehungsort.

43) Merkel p. 96. N. 18.

44) Die Stellen bei Merkel p. 23. 103. N. 29. 30: *multa bona statuta statuit, per Alsatiam Sweviam et totam terram Alemanie publicari jussit, que omnia utilia et necessaria fuerunt* (Gottfrid v. Ensmingen ad a. 1298 bei Böhmer fontes II. p. 146). *Albertus Caesar a.* 1298 *in curia Norimbergensi cui terrae* (sc. Sueviae) *privatas leges, quas vulgo provinciale jus vocant, ad quod infringendum nec ipsum papam posse leges ferre, expressis verbis cautum est, non tam de novo tulerat, quam multis jam saeculis receptas confirmaverat* (Pirm. Gassarus ad a. 1298 bei Mencken Scriptt. I. 1468); es scheinen hier Anspielungen auf das Rechtsbuch enthalten zu sein, da Schwabensp. 3b sagt, der Papst könne durch seine Bestimmungen das Landrecht und Lehnrecht nicht kränken und Schwabensp. 1b, das Rechtsbuch enthalte kein neues, sondern altes Recht, wie es von den römischen Kaisern und Karl dem Grossen hergekommen sei. Allerdings ist eine solche Bestätigung von Rechtsbüchern sehr ungewöhnlich, und es ist auch möglich, dass so wie von dem Sachsenspiegel allmälig die Tradition aufkam, er sei ein Privileg Karl's des Grossen, auch für den Schwabenspiegel der Glaube an eine specielle Sanction entstand und spätere Chronisten und Abschreiber von Handschriften dieselbe in Beziehung zu dem besonders glanzvollen Nürnberger Hoftag brachten, auf welchem auch das Augsburger Recht bestätigt (Böhmer Regesta Alberti ad a. 1298. Nr. 84) und der Würzburger Landfriede Rudolf's vom Jahre 1287 mit einzelnen Zusätzen wiederholt wurde (Pertz stellt denselben in das Jahr 1303. Mon. LL. II. p. 480—483; vgl. dagegen Böhmer l. l.).

wesentlich oder zufällig, dass in den Handschriften dem Schwabenspiegel häufig einzelne Reichsgesetze zugefügt werden; es geschah vielleicht, um dem als Kaiserrecht angesehenen Rechtsbuche durch Anhänge der späteren Gesetze (Novellen) eine grössere praktische Brauchbarkeit zu geben (vgl. unten §. 48. N. 3).

Der Schwabenspiegel ist in sehr verschiedenen Mundarten überliefert worden, doch sind die mittel- und oberdeutschen Handschriften überwiegend zahlreich gegenüber den wenigen niederdeutschen[45]). Aber auch abgesehen von den mundartlichen Verschiedenheiten weichen die Handschriften sehr viel mehr unter einander ab, als die des Sachsenspiegels; kein Rechtsbuch ist willkürlicher von den späteren Abschreibern behandelt worden, indem sie die einzelnen Lehren an die verschiedensten Orte stellen, Artikel zufügen und andere fortlassen, kürzen und mehren u. s. w.[46]). Indessen macht die verschiedene Anordnung der Capitel eine Handschrift noch nicht zu einem neuen Werke oder einer besonderen Redaction. Meistens fehlt es an einer durchgreifenden Umarbeitung oder umsichtigen und planvollen Umstellung, was sich z. B. darin zeigt, dass sich die Abschreiber bisweilen, indem sie dem ihnen vorliegenden Exemplar folgen, auf die frühere Behandlung einer Lehre berufen, trotzdem dass sie dieselbe in ihrer eigenen Anordnung erst an einen späteren Ort gestellt haben[47]).

Die verschiedenen Redactionen lassen sich, weil es an Ausgaben, welche zu diesem Zweck genügten, und an einer tief eingehenden Untersuchung der Handschriften bisher fehlt, in ihrer Geschichte nicht so genau verfolgen, als es für den Sachsenspiegel die Ausgaben und Untersuchungen Homeyer's möglich machen[48]). Jedoch gewinnen wir gewichtige Kriterien durch den

45) Homeyer Rechtsbücher S. 172 bemerkt, dass unter den 222 bekannten Handschriften nur 12 niederdeutsch geschrieben sind. Dadurch wird Eichhorn's II. S. 307 Ansicht widerlegt, dass die Handschriften des Schwabenspiegels im nördlichen Deutschland allgemein verbreitet waren, und dass er auch in Gerichten, in welchen der Sachsenspiegel als Rechtsbuch gebraucht wurde, daneben als Quelle der Rechtsbelehrung galt.

46) Homeyer S. 39. Belehrend ist die synoptische Tabelle bei v. Lassberg.

47) Beispiele bei Kraut de codicibus Lüneb. p. 15. 17.

48) Untersuchungen über die Handschriftenclassen enthalten Finsler über

Deutschenspiegel: da er anerkanntermassen die Quelle des Schwabenspiegels ist, so müssen diejenigen Redactionen als die ursprünglichen gelten, welche in der Anordnung und in der Aufnahme der einzelnen Capitel ihm am nächsten stehen. Sätze und Abschnitte, welche im Deutschenspiegel und in einzelnen Handschriften des Schwabenspiegels stehen, in anderen aber fehlen, erscheinen daher nicht als spätere Zusätze, sondern als ursprüngliche Bestandtheile, welche später von Abschreibern oder Redactoren fortgelassen wurden. Vergleicht man nach diesen Grundsätzen die Handschriften unter einander und mit dem Deutschenspiegel, so ergiebt sich, dass umgekehrt wie beim Sachsenspiegel gerade die reicheren Formen die älteren sind und dass man in späterer Zeit dieselben verkürzte[49]). Hienach sind die Ambraser und die Lassberg'sche Handschrift, in welchen man früher den ursprünglichen Schwabenspiegel zu finden glaubte, bereits spätere, verkürzte Formen und steht unter allen bekannten Handschriften die Freiburger Handschrift des 14. Jahrhunderts dem Original am nächsten[50]). Dieselbe folgt strenge der Anordnung der Artikel im Deutschenspiegel und enthält eine Reihe von Stellen, welche in der Lassberg'schen Handschrift fehlen und im Deutschenspiegel enthalten sind.

Verwandt mit diesem Text erscheint a) die in einigen Handschriften und in alten Drucken enthaltene Form, welche um

eine Handschrift des Schwabenspiegels (Homeyer Nr. 731) mit einigen Bemerkungen über die Frage: Lassen sich mehrere Originalhandschriften desselben annehmen? — in den Eranien zum deutschen Recht herausgegeben von Falck Heft 2. 1826. S. 1 ff.; Unger in den Gött. Gel. Anz. 1841. S. 4 ff.; Merkel p. 90—94; Homeyer Rechtsbücher S. 39—50; Ficker S. 105—151.

49) Ficker S. 26. 28. 105 ff. 147. Einverstanden damit ist jetzt Homeyer Monatsberichte a. a. O. S. 636. 637.

50) v. Lassberg Nr. 32; Homeyer Nr. 198; Amann Progr. Praestantiorum Codd. Mss. qui Friburgi servantur, ad jurisprudentiam spectantium notitia. Fasc. I. Frib. 1836. Access. p. 4, fasc. II. 1837. p. 12. 19. 66 seqq.; Ficker S. 123. 133 ff. — Es finden sich in dieser Handschrift auch die beiden Gedichte des Stricker (§. 33. N. 16) und noch ein ähnliches *bispel*, so dass schon hiedurch sich die Verwandtschaft mit dem Deutschenspiegel ergiebt. Allerdings enthält sie auch einen Theil des dritten Abschnittes (von c. 313 ab), welcher als später zugefügt bezeichnet wurde (vgl. oben Note 29—31); da aber die Freiburger Handschrift zu einer Zeit entstand, als schon andere Redactionen im Umlauf waren, so wurde er ihr wohl aus einem anderen Text hinzugefügt. Ficker S. 135. 140 ff.

13 Capitel vermehrt ist[51]) und b) die Lassberg'sche Handschrift, was die beiden ersten Theile bis c. 313 betrifft[52]); sie lässt einzelne Artikel des ursprünglichen Textes fort und weicht auch in den Lesarten von demselben bisweilen ab.

In einigen Handschriften wird diese Form dann noch mehr verkürzt[53]), in anderen ein dritter Abschnitt (von Lassberg c. 313 an) hinzugefügt, welcher zum Theil aus Stücken des ursprünglichen Schwabenspiegels, welche bei den Verkürzungen ausgefallen waren, zum Theil aus neuen Artikeln besteht[54]). In späterer Zeit gingen die Handschriften von dieser Form aus vielfach auseinander, indem sie theils verkürzt, theils vermehrt wurden, wobei man noch weitere Sätze aus den Predigten Berthold's, dem römischen Recht, dem Lehnrecht, Sachsenspiegel oder Augsburger Stadtrecht aufnahm.

Einige Handschriften theilen, indem sie im Wesentlichen die ursprüngliche Reihenfolge beibehalten, das Werk in Bücher[55]), am häufigsten in vier Bücher ab und diese Form führte dann regelmässig den Namen Kaiserrecht[56]); andere ordnen den Text in systematischem Bestreben und theilen den so umgestellten Stoff in Bücher oder Abschnitte, deren Zahl und innere Anordnung sehr verschieden ist[57]).

51) Ficker S. 148; Homeyer Rechtsbücher S. 48 f. (Nr. 4).

52) Vgl. Ficker S. 113 f. 117 ff. 140 ff.

53) Vgl. Ficker S. 123 ff. 149, besonders über die Handschrift Homeyer Nr. 352, sie schliesst ebenda, wo der Deutschenspiegel aufhört; vgl. auch Homeyer S. 41. a.

54) Ficker S. 149; Homeyer S. 43. Nr. 3 a.

55) Homeyer S. 45 f.

56) Homeyer S. 46 f.; vgl. auch Grupen bei Spangenberg S. 90 ff. Gengler de codice Erlangensi etc. p. 6.

57) Homeyer S. 47—49. — Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass v. Daniels in seinen verschiedenen Schriften (vgl. die Anmerkung am Schluss dieses §.) von der Ansicht ausgeht, dass auch die ältesten Handschriften des Schwabenspiegels einen sehr überarbeiteten und vermehrten Text enthalten; er macht den in der Durchführung jeder Methode entbehrenden und an sich unmöglichen Versuch, den ursprünglichen Text als altes Rechtsbuch auszusondern und neben ihm die Zusätze verschiedener Hände anzugeben. Ueber die völlige Willkürlichkeit dieses Verfahrens und der aus ihm hergeleiteten Resultate vgl. Ficker Entstehungszeit S. 15 ff.

II. Das schwäbische Lehnrecht[58]).

In den meisten Handschriften des schwäbischen Landrechts folgt auf dasselbe das Lehnrecht[59]). Dasselbe ist nicht direct aus dem sächsischen Lehnrecht[60]), sondern aus derjenigen Bearbeitung herzuleiten, welche dasselbe im Deutschenspiegel gefunden hatte[61]); es fehlen daher im schwäbischen Lehnrecht noch alle diejenigen Stellen des sächsischen, welche damals, als der Deutschenspiegel geschrieben wurde, in den Text noch nicht aufgenommen waren. Der Verfasser des Schwabenspiegels kannte nur den Deutschenspiegel und ging nicht auf dessen Quelle, das sächsische Lehnrecht, zurück; es finden sich daher im Deutschenspiegel und dem Schwabenspiegel gleichmässig dieselben Nachlässigkeiten, Lücken und Fehler und wenn der Verfasser des Schwabenspiegels dieselben zu verbessern sucht, so macht er ganz selbständig seine Correctur, ohne die ursprüngliche Quelle zu Rathe zu ziehen.

Wenn wir Landrecht und Lehnrecht des Sachsenspiegels und des Deutschenspiegels demselben Verfasser zuschreiben konnten, dürfen wir es für den Schwabenspiegel noch mit mehr Bestimmtheit thun: einzelne Handschriften beginnen bei dem Lehnrecht keine neue Zählung der Artikel[62]) und enthalten im Landrecht bisweilen Verweisungen auf das Lehnrecht[63]), welche wenigstens beweisen, dass der Verfasser des Landrechts beabsichtigte demselben ein Lehnrecht folgen zu lassen.

Die Ausführungen, welche beim Landrecht über die Zeit, den Verfasser und Entstehungsort gemacht sind, gelten auch vom Lehnrecht. Andere Quellen als den Deutschenspiegel scheint der

58) Die beste Untersuchung enthält Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 91—101; vgl. auch Homeyer Rechtsbücher S. 50 f.

59) Maurer Ruprecht von Freisingen S. LIII glaubt, dass erst später das Lehnrecht dem Landrecht zugefügt sei, und schliesst dies daraus, dass Ruprecht nur das Landrecht und nicht auch das Lehnrecht bearbeitete. Aber der Deutschenspiegel und die ältesten Handschriften des Schwabenspiegels enthalten den Beweis für das Gegentheil.

60) Homeyer II. 1. S. 93 ff. führt den Beweis, dass das schwäbische Lehnrecht auf dem sächsischen Lehnrecht beruhe und nicht seine Quelle sei.

61) Ficker S. 91 ff.

62) Homeyer Rechtsbücher S. 50.

63) Merkel p. 94 oben; diese Verweisungen gehören dem Verfasser selbst an und sind dem Deutschenspiegel unbekannt, Ficker S. 88.

Verfasser nicht gehabt zu haben, insbesondere auch nicht die Libri feudorum[64]). In der Anordnung und den übrigen Beziehungen weichen die Handschriften des Lehnrechts weniger unter einander ab, als die des Landrechts[65]); einige erscheinen als verkürzte Formen[66]). Einmal findet sich eine Abtheilung in drei Bücher[67]).

Von den Verschiedenheiten, welche sich zwischen dem sächsischen und schwäbischen Lehnrecht finden, sind manche auf Irrthümer und Missverständnisse zurückzuführen[68]), sei es, dass sie bereits dem Deutschenspiegel oder erst der späteren Arbeit zur Last fallen, andere dagegen liegen in dem Bewusstsein und der Absicht des schwäbischen Verfassers, welcher in späterer Zeit schrieb und andere Grundsätze befolgt sah[69]); eine durchgehende Abweichung ist, dass das schwäbische Lehnrecht dem Vasallen grössere Rechte und eine bessere Stellung gewährt als das sächsische Recht[70]).

Anmerkung zu den §§. 30, 31 und 34.

Ueber das Verhältniss des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel.

Obgleich für Niemand, welcher den Sachsenspiegel mit dem Schwabenspiegel, sei es mit Bezug auf die Fassung oder Bestimmung einzelner Stellen, sei es in ihrem allgemeinen Charakter, unbefangen vergleicht, zweifelhaft sein kann, dass jener die ältere und reinere Quelle ist, welche dem Schwabenspiegel neben manchen anderen Quellen zu Grunde liegt, so ist doch bisweilen auch

64) Biener II. 2. p. 295.

65) Homeyer Rechtsbücher S. 50 f.

66) Homeyer S. 51 f.

67) Homeyer Nr. 176.

68) Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 95.

69) Homeyer II. 1. S. 95. 98. Während das sächsische Lehnrecht sagt, dass bei widerrechtlichem Verlust der Sache die Gewere verloren geht, bleibt sie nach schwäbischem Recht bestehen, vgl. Homeyer II. 2. S. 413 und Stobbe in der Allg. Encykl. f. Wissensch. u. Künste. Sect. I. Bd. LXV. S. 464 vgl. mit S. 477 f.

70) Schwäb. Lehnr. 111 a schreibt z. B. dem Dienstmanne Lehnrecht zu.

die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt worden, früher nur in sehr vager und unbegründeter Weise, in neuerer Zeit mit Benützung eines grösseren literarischen Apparats und unter Anführung vieler, aber sehr unhaltbarer Gründe. Jetzt da der Deutschenspiegel als Quelle des Schwabenspiegels aufgefunden ist, wird jeder weitere Beweis, dass jene Ansicht irrig sei, überflüssig. Während früher die Priorität des Sachsenspiegels nur durch eine genaue Untersuchung und feine Argumente bewiesen werden konnte, ist durch das Verhältniss des Deutschenspiegels zum Sachsenspiegel und zum Schwabenspiegel die Stellung der beiden letzten Quellen zu einander so klar dargelegt worden, dass andere Beweise überflüssig werden. Wir erwähnen daher jener Controverse auch nur in Kürze und führen die einzelnen Schriften auf, welche für oder gegen die Priorität erschienen sind [1]).

Seitdem Conring den Sachsenspiegel für die Quelle erklärt hatte, waren es im 17. Jahrhundert Peter Lambeccius [2]) und Schilter, welche die Priorität des Schwabenspiegels behaupteten; der letztere suchte in seiner Ausgabe dieselbe besonders für das Lehnrecht zu vertheidigen. Während in der folgenden Literatur die frühere allgemeine Ansicht entschieden herrschte, erklärte sich Reyscher (bei Lassberg S. XXII ff.) schwankend und zweifelnd, widerrief aber später seine hier aufgestellte Meinung (Zeitschrift VIII. S. 363); Zöpfl §. 31. N. 24 (der 3. Auflage) hielt allerdings an der gewöhnlichen Ansicht fest, glaubte aber spätere Rückwirkungen des Schwabenspiegels auf die weiteren Redactionen des Sachsenspiegels nachweisen zu können [3]). Die Gründe für die Priorität des Sachsenspiegels stellte dann für das Lehnrecht Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 91 ff. und für das Landrecht Merkel p. 94. N. 10 zusammen.

Die Ansicht Schilter's wird neuerdings auf das Bestimm-

1) Vgl. Eichhorn II. S. 312 f.; Homeyer II. 1. S. 91. 92; v. Daniels Alter und Ursprung des Sachsenspiegels S. VI—XII.

2) Gegen ihn erklären sich Grupen observationes p. 469 seq. und Heineccius antiq. I. p. 471 seqq. Letzterer führt p. 472 als Anhänger der Ansicht des Lambeccius auch *Joh. Lyser collat. prisci jur. Sax. cum jure Rom. §. 17 an.

3) Hier kann auch Eichhorn's Ansicht erwähnt werden, dass der Schwabenspiegel sich wie eine Glosse zum Sachsenspiegel verhalte; vgl. dagegen ausführlich Finsler a. a. O. S. 6 ff. 21 ff.

teste und mit der grössten Hartnäckigkeit von v. Daniels vertheidigt, welcher den Schwabenspiegel für das ursprüngliche Werk und den Sachsenspiegel für einen blossen Auszug mit mannigfachen Missverständnissen erklärt. Jener sei in seinem ersten Theile (c. 1—219) zwischen 1274 bis 1278 entstanden, aus ihm sei zwischen 1274 resp. 1278 und 1283 der Sachsenspiegel geschöpft; später sei derselbe weiter aus dem Schwabenspiegel und dem sächsischen Weichbild vermehrt worden. Die Schrift, in welcher diese Ansichten niedergelegt sind: de saxonici speculi origine ex juris communis libro, speculo suevico perperam nominari solito. Berol. 1852. rief verschiedene Entgegnungen hervor, welche gegen eine solche Umkehrung aller geschichtlichen Resultate und gegen die Bodenlosigkeit der Methode und Beweisführung Protest einlegten. Zuerst erschien im literarischen Centralblatt vom 31. Juli 1852 ein anonymes Referat, dann eine ausführliche scharfe Kritik von Sachsze in der Heidelberger kritischen Zeitschrift. I. S. 173 ff. Es las ferner Homeyer in der Berliner Akademie am 5. August 1852 (Monatsberichte S. 485 ff.) über das Verhältniss des Schwabenspiegels und Sachsenspiegels zu einander und widerlegte, indem er auf alle einzelnen Argumente genau einging, mit seiner enormen Gelehrsamkeit und der ihm eigenen durchsichtigen Klarheit die von v. Daniels aufgestellten Hypothesen. Letzterer fand sich durch diesen Angriff bewogen, von Neuem seine zum Theil modificirte Ansicht in einer deutschen Schrift vorzutragen: Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. Berlin. 1853, worauf Homeyer seinen akademischen Vortrag unter Hinzufügung einiger neuer Abschnitte, welche gegen die Repliken von v. Daniels gerichtet sind, separatim erscheinen liess: die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. 1853. Es erklärte sich ferner gegen v. Daniels: Gaupp germanistische Abhandlungen. 1853. S. 110—125 und gegen einzelne Ausführungen Friedr. Pfeiffer Untersuchungen über die Repegowische Chronik. 1854.

Während man seit der Auffindung des Deutschenspiegels allgemein annahm, dass jetzt jede Möglichkeit für v. Daniels verschwinden würde, seine Hypothesen noch weiter zu verfechten, hat sie ihn gerade dazu bewogen, noch einmal alle seine Argumente zusammenzustellen: Spiegel der deutschen Leute, Handschriftfund des Professors Dr. Ficker zu Innsbruck. Berlin. 1858. Die neueste Widerlegung seiner Ansicht ist Ficker über die Ent-

stehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck. 1859.

Es erscheint unnöthig die von v. Daniels vorgebrachten Argumente genauer zu erörtern, da sie völlig widerlegt sind; dankbar müssen wir es anerkennen, dass durch den Streit eine Reihe sehr wichtiger Schriften hervorgerufen sind, welche neben der Widerlegung auch zugleich eine grosse Zahl von interessanten positiven Resultaten geliefert haben.

IV. Die Ansichten über den Sachsenspiegel, seine Verbreitung und seine Bearbeitungen.

§. 35.

I. Sehr schnell erlangte der Sachsenspiegel eine weit ausgedehnte Verbreitung besonders in den nördlichen Gegenden Deutschlands; er galt nicht bloss als Rechtsbuch, aus welchem man sich über rechtliche Fragen Belehrung holen konnte, wurde nicht bloss bei vielen späteren Rechtsbüchern und sonstigen Rechtsquellen benützt, sondern fand auch in den Gerichten ebenso wie ein Gesetzbuch Anwendung. Die Gründe dafür sind in der Vorzüglichkeit und dem inneren Werthe des Rechtsbuchs, in der weiten Verbreitung des sächsischen Stammes zu suchen, welcher nicht bloss einen grossen Theil des nördlichen Deutschland bewohnte, sondern auch in ferne slavische Gegenden verpflanzt wurde, ferner darin, dass das in deutscher Sprache geschriebene Rechtsbuch Jedem verständlich sein musste und keiner Interpretation durch einen der lateinischen Sprache kundigen Geistlichen bedurfte [1]). Aber es mag keinen unbedeutenden Einfluss die allmälig entstandene Ansicht ausgeübt haben, dass der Sachsenspiegel in seiner Grundlage auf einem Privileg Karl's des Grossen und auf anderen Kaisergesetzen beruhe.

Eike selbst bemerkt (Sachsenspiegel I. 18), Karl der Grosse habe den Sachsen dreierhand Recht wider seinen Willen lassen müssen, den Ausschluss der schwäbischen Weiber und ihrer Nachkommen vom Erbrecht, das Recht alle nicht gerichtlichen Handlungen mit dem blossen Eide abzuleugnen und die Entscheidung

1) Dreyer Beiträge S. 140. 141.

über ein gescholtenes Urtheil durch den Zweikampf; ausserdem hätten sie ihr altes Recht behalten, so weit es nicht gegen das christliche Gesetz und den Glauben verstösst. Der Textus prologi, welcher auch Eike angehört, sagt, man beobachte jetzt das Recht wie es christliche Könige gesetzt haben, Constantin und Karl der Grosse, auf welchen noch das Sachsenland manche Sätze zurückführe [2]):

> Nu aver we bekart sin unde uns got weder geladet hevet, nu halde we sine e unde sin gebot, dat sine wiessagen uns geleret hebbet unde geistlike gude lüde, unde ok kerstene koninge gesat hebbet: Constantin unde Karl, an den sassen land noch sines rechten tiüt (Homeyer Sachsenspiegel S. 24).

Eike konnte mit vollem Recht Karl den Grossen als sächsischen Gesetzgeber bezeichnen; wenn er einzelne bestimmte Rechtssätze auf ihn zurückführte, so folgte er darin nur der in seiner Zeit und später weit verbreiteten Neigung, Rechtsgrundsätze oder Satzungen, deren Ursprung in Dunkel gehüllt ist, einem bestimmten Gesetzgeber [3]), besonders aber Karl dem Grossen zuzuschreiben [4]).

2) Constantin gilt hier und in Sachsensp. III. 63. §. 1 nicht als sächsischer, sondern allgemein als kirchlicher Gesetzgeber. Es heisst im Text *an den* und nicht *an die;* es ist daher Grupen's (bei Spangenberg S. 26) Erklärung: „an welche Sachsenland das Recht zöge“ und ebenso v. Daniels' (Alter und Ursprung S. 20) Ansicht irrig, vgl. Homeyer Stellung S. 19. Uebrigens findet sich diese unrichtige Interpretation schon in der Glosse zu obiger Stelle: *dat privilegium, dat Constantin unde Karl den sassen vor ein recht gheven,* im sächsischen Weichbild 1. §. 16 (v. Daniels 1853): *also noch sassenland tüt an koning constantine unde koning karle*, und in der lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels (s. Note 5); vgl. auch v. Daniels Spiegel S. 18. N. 1.

3) Homeyer Richtsteig S. 480.

4) Ich stelle hier einige Belege zusammen: die Einsetzung der Vemgerichte wird oft auf Karl den Grossen zurückgeführt, Grimm Rechtsalterthümer S. 830; Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 148—150; in einem Urtheil vom Jahre 1567 behaupten die Freischöffen von Kaiser Karl dem Grossen ein Privilegium zu haben, dass ein injuriirter Freischöffe sich vor dem nächsten Freigrafen purgiren und verantworten dürfe, und nicht zu den Richtern des Scheltenden zu folgen brauche (Wigand Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 121). Auch andere Gerichte werden vom Kaiser abgeleitet (Grimm a. a. O.); im Jahre 1783 berichtet der Brandenburger Schöf-

Etwa hundert Jahre später entstand wahrscheinlich im Anschluss an jene Worte des Textus prologi die Ansicht, der Sachsenspiegel sei von Constantin und Karl dem Grossen gege-

fenstuhl, dass sich im Archive zu Brandenburg Urkunden fänden, nach denen schon zu Karl's des Grossen Zeiten die Städte der Mark an diesem Schöffenstuhl Recht gesucht hätten (Heydemann Elemente der Joachimischen Constitution S. 405 f.). — Grimm bei Thomas der Oberhof zu Frankfurt S. VII N. führt eine interessante Stelle c. a. 1315 an, in welcher das Recht des Verbrechers, welcher nicht auf handhafter That gefangen wurde, sich loszuschwören, auch wenn noch so viel Zeugen die That gesehen haben, *lex Caroli* oder *lex Carolina* genannt wird. — Von ihm leiten die Kurfürsten ihr Recht der Königswahl her (Olenschlager goldene Bulle S. 39. N. 1. 2); Karl der Grosse soll die Universität Paris gestiftet haben (v. Savigny Geschichte III. S. 339. N. b). — Karl's Recht bedeutet so viel als altes und billiges Recht (Spangenberg S. 232; Grimm Rechtsalterth. a. a. O. und zu Thomas S. VI), z. B. Wigalois z. 9554:

Daz si behielten karles reht
Und die gerihte mahten sleht
Uber allez sin riche.

Im alten dithmarsischen Landrecht von 1447 §. 2 heisst es: *breve efte Karlinen,* wofür das zweite Landrecht hat: *breve und mandate* (Michelsen altdithm. Rechtsquellen S. 276). — Die Constitutio de expeditione Romana bezeichnet sich selbst als ein Gesetz von *Karolus divina favente gratia rex Francorum et Romanorum* (Mon. LL. II. 2. p. 3). — Godefrid. Colon. ad a. 1208 sagt vom Reichstag Otto's IV. zu Frankfurt: *Rex primum, dein ceteri Principes jurant firmam pacem omnia etiam jura a Carolo M. instituta observanda et tenenda.* — Von ihm leiten die Friesen ihr Recht ab (Grimm Rechtsalterthümer S. 830), die Städte Aachen (Gengler Grundriss S. 141. N. 60 und Stadtrechte S. 1. N. 1), Frankenberg und andere ihre Statuten (Riccius Entwurf von Stadtgesetzen S. 44; Kuchenbecker Analecta hassiaca V. p. 155). Das Privileg Friedrich's I. a. 1186 für Bremen führt einzelne Sätze auf ihn zurück (Donandt Bremer Stadtrecht II. S. 12 f.); die Lütticher behaupten, Karl der Grosse habe ihr Recht im Jahre 803 bestätigt, und nennen eine ihrer Rechtsquellen *la loi de Charlemagne* (Warnkönig Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. 1838. S. 24 f.). — Der Schwabenspiegel beruft sich sehr häufig auf König Karl's Recht (vgl. Merkel p. 93. N. 7, p. 98. N. 23. 24. 26) und leitet selbst römische Sätze aus demselben her, z. B. die Vormundschaft bis zum zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre (Schwabenspiegel 51 vgl. §. 34. Note 26); Handschriften nennen den Schwabenspiegel Kaiser Karl's Recht, Kaiser Karl's Landrechtsbuch u. s. w. (Merkel p. 92. N. 7). Auch die spätere Zeit schrieb ihm viele Landrechte zu (vgl. Merkel p. 105. N. 38), z. B. auch das kleine Kaiserrecht (Homeyer Rechtsbücher S. 54 f.). — Einzelne Beispiele vgl. auch noch bei Beucker-Andreae disquisitio de origine juris municipalis Frisici p. 87. N. 1. Wegen dieser häufigen Beziehung auf Karl den Grossen möchte

ben[5]) oder sei ein Privileg, welches Karl der Grosse den Sachsen als ihr besonderes Recht im Gegensatz des gemeinen Rechts zu Sachsenburg im Jahre 810 gegeben habe. Diese letztere Auffassung scheint ihren Ursprung dem Glossator des Sachsenspiegels, Johann v. Buch, zu verdanken[6]). Er klagt darüber, dass Andere den Inhalt und Umfang des Privilegs willkürlich veränderten[7]), und giebt der Nachricht Eike's, dass er seine frühere latei-

es auch nicht gewagt sein, in der Nachricht über die Tielenses in Holland, bei Alberptus de diversitate temporum II. c. 20 (Mon. Germ. SS. IV. p. 718) zu lesen: *judicia non secundum legem, set secundum voluntatem decernentes, et hoc ab imperatore Karolo traditum et confirmatum dicunt*, statt, wie die Handschrift hat, *karta*.

Wie Karl der Grosse als Gesetzgeber des Landrechts, so galt Friedrich I. als Gesetzgeber des Lehnrechts, z. B. als Verfasser des sächsischen Lehnrechts (Brand von Tzerstede, der spätere Glossator zum Sachsenspiegel, sagt [bei Spangenberg S. 113]: *dat keyser Frederick van Stouff gaft dat Leenrecht*), des schwäbischen Lehnrechts (Lassberg Verzeichniss Nr. 67), der Libri feudorum (Dieck Literärgeschichte des Longobardischen Lehnrechts S. 7. N. 14; Laspeyres über die Entstehung der libri feudorum S. 3. 4); vgl. überhaupt Homeyer Richtsteig S. 30 f. 82.

5) In der lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels aus dem Ende des 13. Jahrhunderts heisst es: *non enim* (sc. Eike) *hoc jus Saxonum invenisse vel statuisse sibi vendicat usurpando, commemorans illud ab imperatoribus Constantino et Karolo editum et statutum.* Homeyer der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts. 1854. S. 21.

6) Vgl. besonders Homeyer Prolog S. 20 ff., Genealogie der Handschriften S. 130. 132. Wir begegnen dieser Auffassung zuerst nur in Werken Buch's, der Glosse, ihrem Prolog und der Vorrede zum Richtsteig (Homeyer Richtsteig S. 83), und in einer märkischen Urkunde vom Jahre 1336, in welcher aber auch Johann v. Buch vorkommt (bei Homeyer Prolog S. 23): *juri imperiali et privilegio Saxonico contrarium; volentes, ut universa jura terrae secundum curiae nostrae et privilegii Saxoniae jura per omnia observentur.* — Die Meinung, dass Karl im Jahre 810 das Privileg gegeben habe, steht theils in der Glosse zu III. 82. §. 1, theils ist sie in den Text des Sachsenspiegels herübergenommen. Homeyer Prolog S. 23. Note. Grupen bei Spangenberg S. 19 hat mit seiner Erklärung gewiss Unrecht, dass man zu Eike's Zeiten die Lex Saxonum als Lex Caroli, und die Capitularien der fränkischen Könige als Lex Saxonica bezeichnet und daher den Sachsenspiegel, weil ihn Eike aus jenen lateinischen Rechtsquellen schöpfte, Privilegium Caroli genannt habe (vgl. dagegen oben S. 304. N. 33).

7) Prolog zur Glosse des Sachsenspiegels v. 217:
quae in privilegio non sunt apposuerunt
et quae in ejus scrinio erant subtraxerunt.

nische Arbeit in das Deutsche übersetzt habe, die Wendung, dass Eike ein bereits vorhandenes, von Karl dem Grossen herrührendes lateinisches Privileg der Sachsen übersetzt und mit Zusätzen, Veränderungen und Bemerkungen versehen habe; er bezeichnet einzelne Stellen als zum Privileg nicht gehörig, welche „Herr Eike“ mit seinen eigenen Worten hinzugefügt habe[8]). Diese Auffassung verbreitete sich schnell und wurde von den späteren Glossatoren wiederholt und ausgeführt[9]).

War der ursprüngliche Sachsenspiegel ein vermehrtes Privileg Karl's des Grossen, so war man leicht geneigt, spätere Sätze den Nachfolgern Karl's zuzuschreiben; der eigentliche Sachsenspiegel, sagte man, schliesse mit III. 82. §. 1; von den dann folgenden

8) Grupen bei Spangenberg S. 27; Homeyer a. a. O. S. 21 f. — Umgekehrt glaubt Phillips §. 96. N. 8, dass der zweite Theil der praefatio rhythmica zum Sachsenspiegel mit jener Nachricht über die Uebersetzung Eike's erst entstanden sei, nachdem sich die Auffassung von dem lateinischen Privilegium bereits gebildet hatte.

9) So Brand von Tzerstedt in der Glosse zu der Vorrede *Von der Herren Bord* (Spangenberg S. 110); von Theoderich von Bocksdorf sagt ein Schreiber im Jahre 1468 (Homeyer Genealogie S. 134. N. 3), er folge der richtigen Eintheilung des Sachsenspiegels *juxta veram quotam ex bulla latina imperiali quotata.* Die Magdeburger behaupten in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gegen Klenkok, es habe Karl der Grosse im Jahre 694 (!) dies Recht den Sachsen gegeben *mit wytschap des paves, der vorsten und der heren* (Homeyer Klenkok S. 385); in der sogenannten Informatio ex speculo Saxonico (vgl. Homeyer über dieselbe S. 631) heisst es: *dat vint man beschreven in dem lenrechte der sassen, want die heft keiser karl gegeven beide lantrecht und lenrecht* (Homeyer a. a. O. S. 644). — Das Bild einer Lüneburger Handschrift (Homeyer Rechtsbücher Nr. 421) stellt diese Idee dar: Karl der Grosse auf dem Throne übergiebt dem vor ihm knieenden Sachsenherzog Widekind ein Buch; in der Nähe befindet sich Eike. Die Namen sind den Personen beigeschrieben (Kraut de codd. Lüneb. p. 2). — Am Schlusse einer Göttinger Handschrift des Sachsenspiegels (Homeyer Nr. 269) steht: Karl der Grosse *machte ouch frenkisch recht und swebisch recht und gab ouch den Sachssen Sechssisch recht*, und auf derselben Seite: *et dedit terre privilegium Speculum Saxonicum.* Vgl. auch die Stelle bei Schletter die Constitutionen Kurfürst August's S. 15. N. 3. — Interessant ist auch die Stelle bei Aeneas Sylvius hist. de Europa c. 31: *magistratus urbis* (d. h. von Magdeburg) *jus civile Romanorum abbreviatum et Saxonica lingua conscriptum, non sine reverentia custodit, quod Magni Caroli auctoritate firmatum tradunt. Eoque in decisione causarum circumvicinae gentes recurrunt, magna et venerabilis eorum lege* (!) *auctoritas habetur.*

Satzungen gehörten die drei nächsten Otto I., die dann folgenden zwei Otto II. und das Uebrige Friedrich I. [10]).

II. Obgleich der Sachsenspiegel zunächst sächsisches Recht darstellen will, so hat er doch bei anderen Volksstämmen wegen der Verwandtschaft aller unter einander eine grosse Verbreitung gefunden. Er ist die Quelle einer grossen Zahl von Rechtsbüchern geworden, welche mittelbar oder unmittelbar über ihm entstanden. Im ganzen Süden gewann er durch seine Bearbeitung im Deutschenspiegel und Schwabenspiegel Bedeutung, wurde aber auch in unveränderter Gestalt hie und da angewendet [11]). Er ist die Quelle des Magdeburgischen Weichbildrecht, welches am Anfange des 14. Jahrhunderts entstand, ihn zum Theil wörtlich benützte und sich über ganz Sachsen ausbreitete, des sogenannten vermehrten Sachsenspiegels oder des Rechtsbuchs nach Distinctionen, welches in Thüringen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand und im Ordenslande Preussen mit anderen Quellen zu den neun Büchern Magdeburger Rechts verarbeitet wurde, des Richtsteigs Landrechts, eines Lehrbuchs des Processes nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, welches in der Mark um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstand, und des Richtsteigs Lehnrecht aus dem Ende desselben Jahrhunderts. In Breslau wird er am Ende des 13. Jahrhunderts, in Polen später in das Lateinische übersetzt; mit geringen Abweichungen wird er um die Mitte des 14. Jahrhunderts für das Herzogthum Breslau als Landrecht publicirt. Er wird ferner besonders bearbeitet für Görlitz, für

10) Vgl. Grupen bei Spangenberg S. 40. 41; die Anmerkung von Homeyer zu Sachsensp. III. 82 und den folgenden Artikeln, Note d zu III. 82. §. 1; Kraut de codd. Lüneb. p. 5 seq.; Homeyer Richtst. S. 30 f. 82. — Brand von Tzerstedt sagt im Anfang der in Note 9 citirten Stelle: *so heft de sulve Her Eycke dat vormered bii den Jaren. Na godes Bord dussent Jar und anderhalff hundert Jar und achte Jar mit velen synen Reden und Worden und ock anderer Keysere, alse Keyser Otten des ersten und ock des anderen und Keyser Fredericks van Stouff Settingen, de den Sassen syn gegeven vor recht.* Dass er auf das Jahr 1185 kam, erklärt sich daraus, dass manche Handschriften den Schluss des Sachsenspiegels für ein Gesetz Friedrich's I. aus diesem Jahre halten.

11) Homeyer Stellung S. 55 f. — So ist z. B. Homeyer Rechtsbücher Nr. 280 eine für Baiern bestimmte Handschrift.

Holland u. s. w. und auch nach der lateinischen Uebersetzung in das Polnische übersetzt.

Eine grosse Anzahl von statuarischen Rechten entnahmen ihm nicht bloss einzelne Sätze, sondern auch grössere Partien. So wurde er benützt in der Magdeburger Rechtsbelehrung für Breslau a. 1263, für Görlitz 1304, welche dann wieder anderen Stadtrechten zu Grunde lagen, im Hamburger Recht von 1270, durch welches mittelbar seine Sätze nach Lübeck, Stade, Bremen und nach anderen Hansestädten kamen, im Herforder Statut aus dem 14. Jahrhundert [12]), im Berliner Schöffenbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, in dem Goslarer Recht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, welches in einer systematischen Bearbeitung und Erweiterung des Sachsenspiegels besteht u. s. w. Die Stadt Jerichow soll sich nach dem Recht des Sachsenspiegels richten [13]), der Herzog von Lauenburg ertheilt den Bürgern von Otterndorf im Jahre 1481 das sächsische Recht so, wie es der Sachsenspiegel enthält [14]). Manche Städte und Gerichte lassen den Sachsenspiegel abschreiben, um ihn beim Rechtsprechen zu Grunde zu legen, so Krakau im Jahre 1308 [15]), Braunschweig im Jahre 1367 [16]). Als ein Graf von Oldenburg eine Abschrift verfertigen liess, erklärte er, es geschehe nicht um neues Recht einzuführen, sondern um Belehrung aus ihm schöpfen zu können, wenn Zweifel über den geltenden Rechtssatz entständen [17]).

12) Gengler Stadtrechte S. 193.

13) Dipl. a. 1336 bei Ludwig reliquae manuscriptorum VII. p. 30: *Volentes etiam ut universa jura terre prenotate tam nobilium quam rusticorum, secundum curie nostre et privilegii Saxonie jura per omnia observentur.*

14) Dreyer de usu genuino juris Anglo-Saxonici 1747. p. 84; Kind de speculi Saxonici usu et auctoritate. Kil. 1783. 4. p. 28.

15) In einer Krakauer Handschrift vom Jahre 1308 heisst es (Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 10): *Mich hat gescriben eines meystirs hant, Cunrad von Opulle ist he genant, der stat und den burgern zcu Cracowe.*

16) Vgl. Homeyer II. 1. S. 36. In der Note giebt er aus dem Codex an, wie viel die Abschrift gekostet hat. — In einer Salzwedler Handschrift steht der Sachsenspiegel neben dem Recht der Stadt, Homeyer II. 1. S. 33 f. — In Leipzig lässt sich im Jahre 1464 ein Apotheker den Sachsenspiegel abschreiben (Homeyer Rechtsbücher Nr. 709).

17) Hinter einer Oldenburger Handschrift des Sachsenspiegels a. 1330

So verbreitete sich der Sachsenspiegel über den ganzen deutschen Norden von Holland bis Livland; er galt in Holstein [18]), Mecklenburg, Pommern, Preussen, Polen [18a]), Livland [19]), den Hansestädten, Westphalen [20]), Meissen und Thüringen [21]), Schlesien [22])

(Kraut Grundriss §. 26. Nr. 40): quem librum Johannes comes in Oldenborch scribi fecit, non pro, quod vellet suis militaribus nova introducere jura civilia vel statuta, sed pro eo tantummodo quia suis temporibus fere omnes milites et militares sui dominii seniores moriebantur, ita quod per absenciam illorum jura parentum suorum fuerant juvenibus militaribus tunc existentibus multum incognita et in ipsis juribus sepius claudicabant. Item pro eo, ut si aliqui militares super quacunque re fierent discordantes, ita quod sibi jus Saxonum eligerent propter presenciam istius libri hujusmodi rei et cause et pro quibus fuerunt discordantes parcere possent suis laboribus et expensis.

18) Grupen observationes p. 500 seqq.; Dreyer Beiträge S. 138 ff. 167 ff.; Schrader Lehrbuch der schleswig-holsteinischen Landesrechte I. S. 124 ff. Falck Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts I. §. 129. — Herzog Erich gebot a. 1407, dass man im Lande Hadeln richten solle, *also unse voerstlike sassesche bescrevene recht uthwyset*, vgl. Lappenberg über ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln. 1829. S. 39 f., vgl. auch S. 42. 45 ff.

18a) Conring de origine juris cap. 31 (ed. 4. 1695) p. 191 seqq. — R. Becker Quid occasionem dederit Polonis jam seculo XIII. jure Saxonico utendi, in den Acta Societatis Jablonovianae nova tom. I. 1802. p. 69—90, und über denselben Gegenstand eine Abhandlung von Rössig ebendaselbst p. 93—114.

19) Vgl. v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat. 1832. 8. S. 18 f. und über den Sachsenspiegel als Quelle des mittlern und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, sowie des öselschen Lehnrechts. Riga. 1827.

20) In Bochold wird z. B. im Jahre 1481 ein Stadtrechtsbuch angelegt, um die Gewohnheiten zu verzeichnen, welche anders gehalten würden *dan na den beschreven Landrechte, by namen dat Spiegell van Sassen* (Gengler Stadtrechte S. 26).

21) Aen. Sylvius historia de Europa c. 31: In Turingia nobile oppidum et caput gentis Herfordia Nuenburgensis quoque parva civitas haec omnia jure Saxonum utuntur.

22) *Meister über die Aufnahme und die fortdauernde Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau. 1808. Gaupp schlesisches Landrecht S. 67, Magdeburger Recht S. 60 f. — Für Löwenberg wurde ein grosser Theil des Landrechts mit einer Weichbildform zusammengearbeitet. Homeyer Genealogie S. 98. N. 1. Vgl. überhaupt Homeyer a. a. O. S. 106.

und der Lausitz, Brandenburg[23]), Böhmen[24]), Mähren, Ungarn, Baiern[25]) u. s. w.[26]).

Ein Beweis für die weite Verbreitung des Sachsenspiegels ist auch die Erzählung des Johann Klenkok[27]), dass der Rath von Magdeburg auf Grund der Angriffe Klenkok's 400 Städten oder mehr und Herren und Fürsten Briefe gesandt habe, um die Kränkung des Sachsenrechts nicht zu dulden; er motivirt seine Bekämpfung des Sachsenspiegels damit, dass dies verderbliche Werk in einem grossen Theile Deutschlands und besonders in ganz Sachsen beobachtet und von den Jünglingen edler und unedler Abkunft studirt werde. Und als auf sein Andrängen Papst Gregor XI. eine Reihe von Artikeln des Sachsenspiegels verdammte, schickte er die Bulle an die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Bremen, Magdeburg und Riga, woraus wir sehen, wie weit das Gebiet war, in welchem der Sachsenspiegel zur Anwendung kam[28]). Ueberraschend ist die Angabe der Informatio ex speculo Saxonico aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[29]), dass sich in Westphalen und Sachsen 5000 Handschriften desselben befänden; mag die Zahl auch noch so übertrieben sein, sie ist immer ein Zeugniss für die lebhafte Benützung des Rechtsbuchs. Noch am Ende des Mittelalters sprach man auf dem Reichstage im Jahre 1498 die Ueberzeugung aus, dass der dritte Theil Deutschlands nach dem Sachsenspiegel lebe[30]). Auch Urkunden und Schöffensprüche vom Anfange des 14. Jahrhunderts an beweisen, wie häufigen Gebrauch man vom Sachsenspiegel machte und wie eifrig man sich auf ihn berief[31]). Endlich zeigen auch die häufigen

23) Riedel die Mark Brandenburg II. S. 364 ff.; Heydemann Elemente (vgl. Note 4) S. 4 ff.

24) Vgl. unten beim Prager Stadtrecht.

25) Maurer Ruprecht von Freys. S. XCI.

26) Vgl. im Allgemeinen Dreyer Beiträge S. 170; Biener II. 1. p. 275. N. 12; Homeyer II. 1. S. 68.

27) Homeyer Klenkok S. 421.

28) Homeyer Klenkok S. 401—403.

29) Homeyer über dieselbe S. 632.

30) Kraut §. 26. N. 37: *wider den Sachsen Spigel, des sich dann beynahe das Drittel deutscher Nation gebrauche.*

31) Herman v. Oesfeld beruft sich in dem auch bei Homeyer Richtsteig S. 391 erwähnten Process a. 1358 *auf der LII Rubrike des drüdden Bokes*

Drucke des Sachsenspiegels, welche seit dem 15. Jahrhundert in dem südlichen Deutschland erschienen, dass sein Ansehen in Deutschland allgemein war [32]).

So konnte sich die Ansicht allmälig bilden, dass er gemeines Recht sei [33]).

des Sachssen Rechts (Dreyer Beiträge S. 139). — Ueber ein Urtheil a. 1360 vgl. Kind de speculi Saxonici usu 1783. p. 25. N. a. — Urkunde der Aebtissin von Gandersheim a. 1361: *sprechen we vor recht na rechtem hove lene und na der denstman rechte alse we dat bescreven vindet in deme Keyserrechte, in deme Capitele dat sick beginnet: Got heft den Menschen ghebildet na ome sulven* etc. (Sachsensp. III. 42) *In deme sulven Capitele steit gescreven, dat de denstman neyn recht en hebben, wen alse de Herre one gift* (vgl. Kind p. 15. N. c und Dreyer S. 139). — In Lüneburg bedient man sich a. 1407 des Sachsenspiegels (Grupen disceptationes forenses p. 772), in Hannover a. 1408: der Rath von Lübeck schreibt nach Hannover: *wente alze wy vornemen so richte gy na deme Sassischen Speygele* (Kind p. 26). — Auf dem Fürstentage zu Mühlhausen wird a. 1447 entschieden, dass Dr. Knorre nicht Vorsprecher der einen Partei sein dürfe, weil er ein geistlicher Mann sei; dabei allegirte man *vaste Kapiteln uss Sachssin Spegele und andern rechtsbuchern* (Mencken Scriptores rec. Germ. III. p. 1196). — In einer Rechtsbelehrung der Stadt Goslar an den Rath von Hannover wird die Nothwendigkeit der Lehnserneuerung auf das sächsische Lehnrecht c. 27 gestützt (Grupen observationes p. 500). — In einer Hildesheimer Urkunde des fünfzehnten Jahrhunderts heisst es: *na Ordenunge der bewerden rechte uti probatur in Landrechte* l. 1. art. 73 in Gl. (Grupen l. l. p. 501). — Der Leipziger Schöffenstuhl führt in einem Urtheil des fünfzehnten Jahrhunderts Sachsensp. I. 31. §. 2 an (Gottschalk Analecta codicis Dresdensis p. 29). — In Preussen beziehen sich die Vorsprechen im fünfzehnten Jahrhundert auch auf den Sachsenspiegel; so sagt ein Vorspreche: *wir haben orkunde in dem rechte das mannich man ist rechtelos, der doch nicht ist echtelos* u. s. w. (Sachsensp. I. 51. §. 1, I. 16 u. a. Stellen. — Handschr. des Königsb. Geh. Archivs A. 78, Urtheil Nr. 59). — Indessen beschwert sich die Vorrede zur ungedruckten Glosse des kulmischen Rechts, dass man da, wo sich eine Lücke im kulmischen Recht finde, nicht den Sachsenspiegel subsidiär eintreten lasse, sondern spreche: *was wiltu uns vor ein neu und fremb recht auffbringen.*

32) So heisst es auch in der baierischen nach 1531 erschienenen Schrift: Ain läijsche anzaigung, So allen Landsässen etc. fol. (München) im Eingange, es werde diese Schrift dem baierischen Richter ebenso gute Dienste thun, als Tengler's Laienspiegel oder der Sachsenspiegel.

33) So sagt z. B. Nic. Wurm in seiner Blume des Sachsenspiegels, er habe seine Regeln genommen *de Jure Civili, das ist ausz deme gemeynen lantrechte Speculum Saxonum, das ist der Sachszenspigel genant* (Gaupp schles. Landrecht S. 312). — In einem Schiedsurtheil zwischen dem Könige von Dänemark und den Herzögen von Schleswig wird im Jahre 1421 der Sachsenspiegel

III. Die Uebersetzungen des Sachsenspiegels[34]).

Das sächsische Landrecht ist mehrmals in das Lateinische übertragen. Die älteste Uebersetzung wurde auf Antrieb des Bischofs Thomas von Breslau unternommen und gehört noch der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[35]) an; sie umfasst auch das Lehnrecht.

Eine andere Uebersetzung, welche sich sehr enge an den Text des Sachsenspiegels anschliesst, wurde vom Notar Conrad zu Sandomir verfasst[36]); mit theilweiser Benützung der älteren Uebersetzung und einigen besonderen Zuthaten ist sie in einer polnischen Ausgabe gedruckt[37]).

mit den Worten citirt: *wente dat gemene bescrevene Recht utwiset* u. s. w. (Dreyer Beiträge S. 167). Wahrscheinlich beziehen sich auch auf ihn der Propst von Corvey und ein Ritter Wedekind von Valkenberg in ihrem Schiedsurtheil zwischen dem Stift Corvey und der Stadt Höxter am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (Wigand Denkw. Beitr. für Geschichte und Rechtsalterthümer S. 188): *und were dat wi schedelude rechtes twidrechtich worden, so berope wi rechtes to blivende by utwisinge der boke bescrevener rechte.* Es ist kaum annehmbar, dass sie bereits an römisches Recht denken sollten.

34) Vgl. Eichhorn II. S. 289; Homeyer Rechtsbücher S. 11—14, Sachsenspiegel II. 1. S. 85 f.

35) Das *jus theutonicum* sei *ad mandatum Thome Wratislaviensis episcopi* übersetzt. Es sind zwei Breslauer Bischöfe Thomas bekannt, der erste von 1232—1268 (dass dies sein Todesjahr und nicht 1267 sei, vgl. Stenzel Heinrichow. p. 126—128, p. 135. 144), der zweite von 1272—1292. Wahrscheinlich verdanken wir dem zweiten die Uebersetzung. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 86, Stellung S. 22 f. — Dass der in Schlesien öfter zwischen den Jahren 1279—1296 erwähnte doctor oder professor Jacobus der Verfasser der Uebersetzung war (Liter. Centralbl. 1855. S. 251), bleibt eine vorläufig der Bestätigung entbehrende Vermuthung, besonders auch da es zu der Uebersetzung keiner gelehrten romanistischen Bildung bedurfte.

36) In den Handschriften nennt sich der Verfasser selbst: *Cunradus cum peticione viri famosi Nycolai dicti de paczonow in sandomiria civis non augmentando nec minuendo, sed de verbo ad verbum in latinum redegit ac correxit.* Homeyer Rechtsbücher S. 12.

37) In dem Werke: Commune incliti Polonie Regni privilegium constitutionum et indultuum publicitus decretorum approbatorumque cum nonnullis juribus tam divinis quam humanis per Alexandrum Regem polonie Cracoviae. 1506. fol.; über dies seltene Werk, welches sich auch auf der Königsberger Bibliothek findet, referirt ausführlich Biener II. 1. p. 279 seqq. — Die lateinische Uebersetzung der Rechtsbücher beginnt Fol. CLXXV: Alexander Rex approbate divi olim Magni Kazimiri Regis sui predecessoris ordinationi in-

Am häufigsten findet sich in den Handschriften eine dritte Uebersetzung, welche auch in polnischen Ausgaben und den älteren deutschen Drucken enthalten ist[38]; die Texte derselben weichen durch häufige Varianten unter einander stark ab.

Aus der lateinischen Uebersetzung wurde eine Uebersetzung in das Polnische gemacht, welche öfter gedruckt ist[39].

Von dem sächsischen Lehnrecht ist nur eine lateinische Uebersetzung aus drei Handschriften bekannt, welche mit der zu Breslau verfassten Uebersetzung des Landrechts als zweiter Theil zusammenhängt; sie ist häufig gedruckt worden[40].

Eine böhmische Uebersetzung scheint es nicht zu geben[41].

IV. Bearbeitungen des Sachsenspiegels.

1. Das systematische sächsische Landrecht.

Es ist aus fünf Handschriften bekannt und „sucht die Artikel des Landrechts nach gewissen Hauptrubriken zu ordnen. Zunächst ist die Eintheilung in drei Bücher beibehalten, worüber ein Prolog sagt: *dat erste bok is van erve, dat andere van vrede broke, dat dridde van gericht.* Die Bücher zerfallen in Abschnitte, deren Inhalt in den Rubriken der einzelnen Bücher angegeben wird, z. B. *dat erste bok van der sibbe, van erve, van herewede, van gerade, van liftucht, van musdele van tegeden.* Zu jedem Abschnitt gehört eine Reihe von Artikeln, bei denen die Stelle, die sie in der gewöhnlichen Recension einnehmen, bemerkt ist[42];“

nitens: Joanni de Lasko regni sui polonie Cancellario jus Magdeburgen. communi Privilegiorum volumini inserendum ac ascribendum committit et mandat. Die Uebersetzung von Sachsenspiegel Landrecht beginnt Fol. CXCVII.

38) Biener II. 1. p. 283 f. N. 20; Homeyer Rechtsbücher S. 11 f.; über ihren Umfang und die Textesrecension, welcher sie sich anschliesst, vgl. Homeyer Genealogie S. 144 f.

39) Zu Krakau 1559, 1565, 1573. Homeyer a. a. O. S. 14.

40) Vgl. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 85—90, Rechtsbücher S. 14 ff. In der Lasko'schen Ausgabe (vgl. Note 37) fol. CCXLV seqq.; danach in Goldast Collectio consuetudinum et legum Imperialium. Francof. 1613. fol. p. 192—211 (es heisst hier ex statutis Regni Poloniae a. 1505) und nach Goldast in Senckenberg corp. jur. feud. 1740. 2. Aufl. 1772.

41) Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 90, Rechtsbücher S. 16.

42) Homeyer Rechtsbücher S. 8, vgl. besonders Genealogie S. 148—154; hier wird S. 149 ff. die Reihenfolge der einzelnen Artikel aus der Halleschen Handschrift (Rechtsb. Nr. 302) mitgetheilt. — Ueber eine Copenhagener Handschrift Wilda im rhein. Museum VII. S. 281 ff.; über die Vertheilung des

innerhalb jedes Abschnitts sind die einzelnen Artikel so geordnet, wie sie in dem gewöhnlichen Sachsenspiegel einander folgen. Diese neue Anordnung wurde spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Niederdeutschland gemacht[43]).

2. Die systematische Bearbeitung für Berlin[44]).

Der dritte Theil des Berliner Stadtbuches von 1397 enthält eine zum grossen Theil wörtliche, systematische Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche mit einigen Sätzen brandenburgischen Gewohnheitsrechts, einer Stelle aus dem sächsischen Lehnrecht, mehreren Stellen aus der Glosse zum sächsischen Landrecht, dem Richtsteig[45]) und den Glossatoren des römischen und canonischen Rechts vermehrt ist[46]).

3. Das Görlitzer Rechtsbuch.

In einer zu Görlitz befindlichen Handschrift aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ist ein Rechtsbuch in obersächsischer Sprache mit einzelnen niedersächsischen Formen enthalten; obgleich es sich selbst nur für ein Lehnrecht ausgiebt, lässt es

Stoffs siehe Wilda S. 295—299. Es heisst in der Copenhagener Handschrift: *ok scal he weten, dat dit bok ghemaket is ut deme olden lantrechte dorch bescheydenheyd willen, wente de stucke de in deme olden lantrechte viscerliken* (*!*) *gesat sint, de vint men hir beschedeliken eyn bi dem anderen staen* (Wilda S. 282).

43) Die älteste datirte Handschrift ist die von Copenhagen a. 1359 (Homeyer Nr. 368). — Alle Handschriften sind niederdeutsch, Homeyer Genealogie S. 154.

44) Herausgegeben von Fidicin historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I. 1837. 8. Ueber das Berliner Stadtbuch vgl. auch v. Kamptz Jahrbücher XLVI. S. 3 ff. und Heydemann Elemente S. 169—171). — In dem Register (Fidicin S. 8) heisst es: *Dat dridde gesette des bukes holt schepen rechticheit, di getogen sint ut anderen rechtbukere; und dat bukeken het vort dan vil gesette. Dat irste wiset ut umme schuld und schaden. Dat ander umme erve und erbgud. Dat drudde umme handteftige daet. Dat virde is umme frouwen und ioden rechticheit. Dat vefte is umme allerhande recht, dat in den vir gesetten vor nicht is geschreven, als wie man dat dervragen mach.* — In der Einleitung des dritten Buchs (S. 83) wird die spätere Vermehrung des Werks geboten: *und wes man von wisen luden mer rechtes dervragen kan, dat schrive man hirin, bet dit bukeken vullenkome an guden rechte.*

45) Vgl. Homeyer Richtsteig S. 69.

46) Fidicin III. S. 556.

sich in einen lehnrechtlichen (c. 1—30) und einen landrechtlichen Theil (c. 31—46) scheiden[47]).

a) Der lehnrechtliche voranstehende Theil erscheint als sehr verwandt mit dem vetus auctor und dem sächsischen Lehnrecht. Unter den verschiedenen Ansichten, welche über das Verhältniss der drei Rechtsbücher zu einander aufgestellt sind, ist diejenige als die richtige zu betrachten, dass der vetus auctor die Quelle der beiden anderen ist und dass das sächsische und das Görlitzer Lehnrecht unabhängig von einander über ihm entstanden sind[48]). Und zwar hatte der vetus auctor, als er zum Görlitzer Lehnrecht bearbeitet wurde, bereits einige Zusätze erhalten, welche ihm noch fremd waren, als aus ihm das sächsische Lehnrecht geschöpft wurde.

b) Der landrechtliche Theil[49]), welcher bisweilen auf städtische Verhältnisse Rücksicht nimmt, ist in seinem Anfange und dann in einigen kleineren Stellen aus einer älteren Form des sächsischen Weichbilds[50]), in dem übrigen aus einem bereits durch Interpolationen vermehrten Sachsenspiegel geschöpft, welchen er selbständig kürzt oder vermehrt oder dem Sinne nach verändert und ohne Rücksicht auf dessen Ordnung verarbeitet.

Da einzelne Stellen auch mit dem Magdeburg-Görlitzer Recht übereinstimmen, das sächsiche Weichbild bekannt ist, städtische Verhältnisse erörtert werden, die Sprache obersächsisch ist und

47) Es ist dreimal gedruckt worden: Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht I. 1787. S. 1—82; Köhler liess die beiden Theile gesondert erscheinen; den landrechtlichen in den Scriptores rerum Lusaticarum I., und daraus separatim: Görlitzer Rechtsbuch nach der Handschrift. 1838. 4., den lehnrechtlichen in Scriptores u. s. w. II., und daraus separatim: das Görlitzer Lehnrecht nach der Handschrift. 1841. 4. Endlich hat Homeyer den lehnrechtlichen Theil unterhalb des vetus auctor de beneficiis im Sachsenspiegel II. 2. S. 75—158 (mit Noten besonders kritischen Inhalts) und den landrechtlichen ebendaselbst II. 2. S. 177—266 (mit kritischen und sachlichen Bemerkungen) herausgegeben und ein Glossar und erschöpfende Untersuchungen über das Rechtsbuch damit verbunden. II. 2. S. 23 ff. 46 ff. 50 ff. — Der Eingang lautet: *Swer cluch an lenrechte welle wessin, der sol diz buch dicke vor lesin.*

48) Diese Ansicht, welche bereits Biener, Eichhorn und Kraut vertreten hatten, ist völlig befriedigend erwiesen worden von Homeyer a. a. O. S. 26—35. 46 ff.

49) Ueber ihn Homeyer a. a. O. S. 50 ff.

50) Im Eingange ist c. 31—32. §. 4 dem Weichbild entlehnt. Homeyer druckt in seiner Ausgabe hier das Weichbild neben dem Görlitzer Recht ab.

sich die einzige Handschrift zu Görlitz befindet, so wird es sehr wahrscheinlich, dass das Rechtsbuch zu Görlitz entstand, und zwar, da einzelne Stellen des landrechtlichen Theils mit dem Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 übereinstimmen, wahrscheinlich nach 1304, im Anfange des 14. Jahrhunderts. Es spricht nichts dagegen, dass beide Theile von demselben Verfasser, vielleicht zu verschiedenen Zeiten ausgearbeitet wurden.

4. Das Breslauer Landrecht.

Auch für Breslau wurde der Sachsenspiegel bearbeitet[51]). König Johann von Böhmen stellte im Jahre 1346 zu Prag ein Privileg aus, dass eine Commission von sechs Männern, von welchen drei die Landschaft von Breslau aus den Rathmannen der Stadt und die drei anderen der Rath aus der Landschaft auswählen sollte, befugt sein solle, „Briefe und Privilegien auszulegen, zu corrigiren, das Recht zu ordiniren und von königlicher Macht in allen Sachen und Geschäften nach ihrem Behagen zu bessern, und was durch sie corrigirt, gebessert und erläutert wird, dawider soll Niemand sprechen“ [52]).

In dem Prologe einer Handschrift, welche den für Breslau bearbeiteten Sachsenspiegel enthält, wird erzählt, dass die sechs Mitglieder der Commission, deren Namen uns auch genannt werden, ihren Auftrag im Jahre 1356 vollzogen, indem sie die Bestimmungen des Landrechts aus dem Sachsenspiegel nahmen, etliche Sätze veränderten und dann noch 13 Capitel neu hinzufügten[53]). Nach jenem Privileg Johann's sollten allerdings jene

51) Gaupp das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an sich und in seinem Verhältnisse zum Sachsenspiegel dargestellt. Leipzig. 1828. S. 1—200. Das Werk enthält keinen Abdruck der Quelle, sondern nur Nachweisungen und Vergleichungen mit dem Sachsenspiegel, welche eingehend und ausführlich genug sind, um einen Abdruck überflüssig zu machen.

52) Abgedruckt bei Gaupp S. 63—65 und Eichhorn III. S. 363 f. Vielleicht hängt jene Anordnung des Königs zusammen mit dem von ihm im Jahre 1343 für das Fürstenthum Breslau eingesetzten Landgericht.

53) Vgl. Gaupp S. 51 f. Dieser Nachricht von der Entstehung des sogenannten Breslauer Landrechts entspricht auch die Bemerkung eines Breslauer Schöffen a. 1490 (bei Gaupp S. 211), dass er das Landrecht studirt habe, welches die gestrengen und ehrbaren sechs Mann, drei von dem Lande und drei von der Stadt Breslau nach der Anordnung König Johann's aus dem Sachsenspiegel genommen, in kleinere Capitel gewandelt und auch etliche Capitel dem Lande zu einem Rechte hinzugesetzt haben a. 1356.

Sechs nicht ein Landrecht für das Fürstenthum Breslau berathen, sondern nur in einzelnen zweifelhaften Fällen die Rechtsunsicherheit durch Willküren beseitigen[54]; da aber der Sachsenspiegel schon seit lange in Schlesien in Geltung war, überschritten sie nicht das Mass ihrer Vollmacht, wenn sie ihn bearbeiteten und mit einzelnen Willküren vermehrten[55].

Das Werk entspricht den Nachrichten des Prologs; es zerfällt ohne Büchereintheilung in 364 Capitel. Die ersten 351 Capitel enthalten das sächsische Landrecht in der gewöhnlichen Artikelfolge nur mit wenigen für die innere Rechtsgeschichte interessanten Abweichungen im Erbrecht und ehelichen Güterrecht, welche der veränderte Rechtszustand nothwendig erscheinen liess; denselben folgen *XIII Capitel von den sechs mannen gesaczt*[56]. Die Commission lieferte eine kritiklose Arbeit und nahm die Aenderungen und Revisionen ohne Methode und Umsicht vor, so dass insbesondere die Meinung ungerechtfertigt wäre, dass jeder Artikel, welcher im Landrecht ohne Veränderung aus dem Sachsenspiegel wiederholt wird, in Schlesien praktisch war. Obgleich im Eingange die Stelle des Sachsenspiegels (I. 3) über die drei Stände und die diesen entsprechenden Gerichte als den schlesischen Verhältnissen nicht angemessen fortgelassen ist, werden im Verlaufe alle Sätze des Sachsenspiegels, in welchen die Schöffenbaren, Pfleghaften und Landsassen erwähnt werden, ohne Aenderung beibehalten.

Da wir nur wenige Handschriften von diesem Rechtsbuch besitzen[57], wurde es wahrscheinlich auch nur im Fürstenthum Breslau angewendet, für welches allein es, wie wir aus der Zusammensetzung der Commission schliessen dürfen, verfasst

54) Mit der Ausarbeitung des Landrechts war der Zweck, für welchen die Commission eingesetzt war, noch nicht für alle Zukunft erledigt, da auch späterhin neue Zweifel entstehen konnten; es ist daher erklärlich, dass sie auch noch später durch Privilegien von Sigismund a. 1425 und von Mathias a. 1479 bestätigt wurde. Tzschoppe und Stenzel S. 211.

55) Es ist möglich, dass jene Schlussartikel erst allmälig angehängt wurden. Eichhorn III. S. 356 f.

56) Abgedruckt bei Gaupp S. 193—199; in einer Handschrift folgt noch ein vierzehnter Zusatz als cap. 365.

57) Drei Handschriften, welche sich alle zu Breslau befinden.

wurde [58]); und auch hier hatte es wohl keine grosse, wenigstens nicht ausschliessliche Geltung, da neben ihm auch noch der Sachsenspiegel für schlesische Gerichte weiter abgeschrieben wurde [59]).

5. Der holländische Sachsenspiegel [60]).

In Holland, wo der Sachsenspiegel auch bekannt geworden war, machte man einen Auszug in holländischer Sprache und verarbeitete ihn mit dem sächsischen Lehnrecht, der Glosse zum Sachsenspiegel, Sätzen des mosaischen und des holländischen Rechts [61]) zu einem nicht sehr umfangreichen Rechtsbuch. Dem Verfasser lag ein Sachsenspiegel ohne Büchereintheilung vor, bei welchem die Artikel durch das Landrecht und das Lehnrecht hindurchgezählt werden [62]); er theilte seine Compilation nur in Artikel ein [63]) und nannte sie in der Vorrede und am Schluss Sachsenspiegel, aber auch Kaiserrecht [64]). Die Zeit der Entstehung ist nicht bekannt; Handschriften haben sich nicht erhalten.

58) Die einzige Stelle im Werk selbst, welche auf den Entstehungsort hinweist, ist cap. 256 (Gaupp S. 176): der en hat Im nicht czu antworten in deme Fürstentum.

59) Homeyer in den Jahrbüchern f. wissensch. Kritik. 1828. II. S. 557.

60) Die älteste, jetzt verschollene Ausgabe ist: Spiegel der Sassen. Gouda. 1472. fol., sodann Gouda. 1479. 8; das letzte ist: Holländischer Sachsenspiegel nach der raren Goudaischen Ausgabe von 1479 mit des Herrn Consistorial-Raths C. V. Grupen und Herrn Syndici Meermann's gelehrten Nachrichten von denen Holländischen Editionen des Sachsenspiegels und deren Verfasser. Frankfurt und Leipzig. 1763. 4. — Am Rande giebt Grupen die Quellen an.

61) Ueber die holländischen Rechtssätze vgl. Grupen S. 11 ff.; Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 104.

62) Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 104.

63) Grupen macht einige Versehen in der Zählung.

64) Schluss: *Hier eyndet dat boec der keyser rechten gheheten, die spiegel van sassen, wel ghecorrigeret uten latine;* und in der Vorrede: es sei ein Buch *van den inghesetten keyser rechten ende is gheheten die spieghel van sassen.* Während doch nur in der Glosse zum Sachsenspiegel das römische Recht benützt ist, führt er sein Werk überhaupt auf kaiserliche Rechtsquellen zurück; es sei gezogen aus dem Kaiserrechte *institutum ende leges*, von Constantin, Justinian, Karl dem Grossen; sodann sei benützt das mosaische und das canonische Recht und *oes een deel der lantrechten diemen ghemeenlic daghelicx int nederlant ghebruyct.* Das gegenwärtige Buch, der Sachsenspiegel, sei übersetzt *uten latyn in dyetsche bi enen notabilen doctoer in den rechten gheheten mester eyke.*

V. Articuli reprobati[65]).

Da durch das ungemessene Ansehen, welches der Sachsenspiegel genoss, die Geistlichkeit auf ihn aufmerksam wurde, hielt sie die Würde des Papstes und der Kirche durch eine Reihe von seinen Sätzen beeinträchtigt und begann eine eifrige Verfolgung des Rechtsbuchs. Johann Klenkok, im Anfange des 14. Jahrhunderts zu Buken, nahe bei Hoya geboren, Augustinermönch und sacrae theologiae professor, gerieth, als er sich zu Erfurt aufhielt, auf einige Stellen im Sachsenspiegel, welche seiner Meinung nach dem wahren christlichen Glauben und dem Kirchenrecht widersprächen. Auf Veranlassung eines Doctor theologiae Walther Kerlinger, welcher zur Zeit das officium inquisitionis haereticae verwaltete, verfasste er um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Widerlegung von 70 Artikeln des Sachsenspiegels und nannte seine Schrift nach den 10 Punkten *Decadicon.* Kerlinger beabsichtigte dieselbe der römischen Curie vorzulegen; es scheint dies auch geschehen zu sein und den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, denn wir erfahren aus einer abgerissenen Notiz, dass Innocenz VI. im Jahre 1356 dem Kaiser Karl IV. die Verdammung und das Verbot des Sachsenspiegels bekannt machte[66]). Klenkok's Schrift machte in Deutschland Aufsehen und wurde dem Rath von Magdeburg bekannt; derselbe fürchtete ihre Folgen und

65) (Scheidt) Bibliotheca historica Gottingensis. 1758. 4. I. S. 63—129 vgl. mit dem Vorbericht S. XLI ff., Gaupp germanistische Abhandlungen S. 133—136, Homeyer Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, in den Abhandl. der Berl. Acad. 1855. S. 377—432; die Nachrichten, welche er später über die Sache erhielt, hat er im Nachtrage vom 5. Juni 1856. S. 432[a]—432[d] mitgetheilt. — Die früheren Ansichten Anderer sind zusammengestellt bei Homeyer S. 380 f. — Für die Lebensgeschichte Klenkok's scheint eine Urkunde aus der Zeit Karl's IV., welche in des Johan von Geylnhausen Formelbuch Nr. 16 (J. W. Hoffmann II. S. 13, vgl. unten §. 46) aufgenommen ist, unbenützt zu sein: *Imperialis aule Cancellarius Olomucensis Episcopus Quia religiosus et honorabilis vir Johannes Klenkock* (im Druck heisst es: Kleubock) *ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini sacre theologie magister, inquisitor, familiaris domesticus et commensalis noster ad generale Concilium sui ordinis in civitate Florentia celebrandum proxime nunc proficiscitur Datum Prage etc.*

66) Homeyer S. 432[d]: in den päpstlichen Regesten heisst es a. 1356. 15. Oct.: *Innocent. VI. Karolo imp. notificat excommunicationem et prohibitionem scriptorum, quae leges seu Speculum Saxonicum appellantur et rogat, ut huic mandato invigilet.*

hielt sich, da Magdeburg diejenige Stadt war, welche am reinsten das sächsische Recht besass und durch ihre Rechtsmittheilungen und Schöffensprüche in ganz Norddeutschland das grösste Ansehen behauptete, für besonders berufen und berechtigt, gegen den Verfasser, welcher das heimische Rechtsbuch angegriffen hatte, aufzutreten.

Klenkok wurde durch Verfolgungen genöthigt die Stadt zu verlassen und vertheidigte darauf sich und seine Ansichten in einer neuen lateinischen Schrift, in welcher er nicht bloss 10, sondern 12 Irrthümer des Sachsenspiegels zu widerlegen und aufzudecken suchte[67]). Ihr folgte eine ausführlichere Arbeit, welche schon 20 Artikel als dem Christenthum widersprechend angreift[68]). Noch einmal, ungefähr um das Jahr 1365, arbeitete er sie in lateinischer Sprache um und behielt auch jetzt noch, trotzdem dass sie gegen 21 Artikel gerichtet ist, den längst nicht mehr passenden Titel Decadicon bei. Er benützte zur Motivirung seiner Angriffe eine sehr grosse Zahl von Quellen, die römischen und canonischen Rechtsbücher, die Glossatoren, deutsche Reichsgesetze, Kirchenschriftsteller und die Schriften des classischen Alterthums.

Als Peter de Vernio im Jahre 1372 von Gregor XI. zum Cardinal ernannt worden war, sandte ihm Klenkok, sein früherer Lehrer, sein Buch mit einem Begleitschreiben zu und wandte sich auch an den Papst. Gregor XI., welcher einst selbst das Recht studirt hatte, prüfte die Anschuldigungen und erliess, nachdem er sich bei Theologen und Juristen Rath geholt hatte, im Jahre 1374 eine Bulle gegen den Sachsenspiegel[69]); er sandte sie an sechs Erzbischöfe, in deren Diöcese der Sachsenspiegel Geltung hatte (vgl. N. 28), und forderte den Kaiser Karl IV. auf, für ihre Befolgung zu sorgen[70]).

Gregor verdammte nicht den ganzen Sachsenspiegel, sondern erklärte nur 14 von den 21 ihm von Klenkok bezeichneten Stellen für verwerflich (*articuli reprobati*) und behandelte die übrigen als ungefährlich.

67) Dies ist die erste uns erhaltene Schrift, bei Homeyer S. 432a—432c.

68) Bei Homeyer S. 416—422.

69) Homeyer S. 396 ff. Sie beginnt: *Gregorius etc. Salvator humani generis.*

70) Homeyer S. 400 ff.

Die Bulle und die Arbeiten Klenkok's haben noch weitere Aufsätze anderer Verfasser hervorgerufen, welche sich mit den Irrthümern und den articuli reprobati des Sachsenspiegels beschäftigen[71]). Doch scheint es nicht, dass die Bestrebungen der Kirche in der späteren Zeit besondere Wirkungen gehabt hätten; denn nur wenige Spuren sind erhalten, dass man die articuli reprobati auch wirklich als solche behandelte[72]).

§. 6. Die Erklärung des Sachsenspiegels durch Glossen und Bilder und kleinere Arbeiten.

I. So wie in Italien die erste wissenschaftliche Thätigkeit der Rechtslehrer darin bestand, Glossen zu dem Corpus juris zu schreiben und in Bemerkungen zu einzelnen Stellen den juristischen Stoff zu verarbeiten, so wendete sich auch die deutsche Rechtswissenschaft zuerst zur Interpretation der Quellen; wahrscheinlich wurden die deutschen Juristen dazu durch italische Vorbilder angeregt. Aber es hatten die Glossatoren der sächsischen Rechtsbücher nicht bloss die Absicht das sächsische Recht

71) Homeyer S. 404 ff.

72) Homeyer S. 411 führt an, dass die kurfürstlich sächsische Oberhofgerichtsordnung von 1493 das sächsische Recht mit Ausnahme jener Artikel zu halten gebietet (vgl. auch die Stellen bei Schletter die Constitutionen Kurfürst August's von Sachsen S. 5. N. 1), und dass König Alexander von Polen in seiner Bestätigung des lateinischen Sachsenspiegels jene 14 Articuli als *juri naturali et divino contrarii* verdammt. — Die ungedruckte Vorrede zur Erklärung des culmischen Rechts sagt, man drucke die verdammten Artikel „wie wol sie nicht gehalten oder abgethan sein", doch ab, damit der Sachsenspiegel, welcher „in einer Summa bestätigt ist wurden, nicht castrirt oder gebrochen kan werden". Der Güte des Herrn Archivar Dr. Wattenbach verdanke ich die Mittheilung des Briefes eines Augustiners Gothart aus einer Breslauer Handschrift, in welchem derselbe über eine von ihm gehaltene Predigt über den Gehorsam gegen den Papst berichtet; es heisst hier: *wider di geistliche recht sin eczliche stucke di unrecht syn und false in Magdeburgiss. rechten di man helt in eczlichin landen ich weis nicht wi man si hi helt czu Breczlaw, und wer di selben stucke mit vrevil und mit gewalt wolde halden widir geistliche recht und widir das gepot der heilgen Kirchen, man hise en eynen bozen cristen, wen recht eyn heupt ist in dem himil, dem alle ding muzzen gehorsam sin, alzo ist ein heupt uf der erden*, u. s. w. Dieser Brief steht zwischen Stücken von 1369 und gehört daher wohl in dieselbe Zeit.

aus der Praxis oder aus sich selbst zu erklären, oder aus ihm Folgerungen für die Praxis zu ziehen; die Bekanntschaft mit den Quellen des römischen Rechts und die sich auch in dem Norden Deutschlands bei einzelnen Männern immer mehr festsetzende Ansicht, dass das römische Recht als Kaiserrecht einen Anspruch auf praktische Geltung habe, liess es ihnen als ihre besondere Aufgabe erscheinen, in ihren Schriften das Gebiet des römischen und des deutschen Rechts zu bestimmen und die in ihnen sich widersprechenden Sätze für die Praxis einheitlich zu verarbeiten. In dieser mehr oder weniger bewussten Tendenz haben die verschiedenen Glossatoren geschrieben; die einen nahmen mehr, die anderen weniger römisches Recht auf[1]).

Viele Handschriften des sächsischen Landrechts[2]) enthalten eine deutsche Glosse; aber es ist nicht überall dieselbe, denn da verschiedene Glossatoren[3]) an der Erklärung des Sachsenspiegels gearbeitet haben, finden sich bedeutende Verschiedenheiten nicht bloss in der Mundart, sondern auch im Inhalt.

Die Geschichte der Glosse ist, da sie bisher nur in wenigen Formen gedruckt und nur mangelhaft untersucht ist, noch nicht genügend aufgeklärt.

1) Die wichtigste Schrift über die Glosse ist Homeyer der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts, in den Abhandl. der Berl. Acad. 1854.

2) Die Glosse ist aus 90 Handschriften bekannt, Homeyer Rechtsbücher S. 169. 170; ein Verzeichniss von 84 Handschriften liefert Homeyer Prolog S. 56—58.

3) Früher machte man Jeden, dessen Ansicht über eine Stelle des Sachsenspiegels in der Glosse erwähnt wird, zu einem Glossator, ohne danach zu fragen, ob er auch eine Schrift über den Sachsenspiegel verfasste; so erklärt Dreyer Beiträge S. 160 den Grafen Otto von Falkenstein, welcher im Jahre 1307 und 1317 erwähnt wird, für einen Glossator; Heineccius antiquitates I. p. 429 seqq. führt an: Burchard, Erzbischof von Magdeburg, Otto, Graf von Falkenstein, Volrad von Dreyleben, Conrad von Roslau, Heinrich von Bertensleben, Gercko von Kertaw, den Herrn von Lemwenden und Burchard von Mangelfeld. — Nach v. Daniels Spiegel S. 28 ist dieser Burchard (vgl. auch Homeyer Richtsteig S. 39) erfunden mit Bezug auf das decretum Burchardi Wormatiensis.

Wir gehen in diesem Paragraph gleich auf das Leben der einzelnen Glossatoren ein und führen ihre sonstigen Schriften an, damit wir später einfach hierauf verweisen können.

Die älteste[4]) Glosse[5]) gehört dem märkischen Ritter Johann v. Buch an[6]). Er war der Grosssohn Johanns v. Buch, des sogenannten wunderlichen, welcher dem Markgrafen von Brandenburg sehr nahe stand, und Sohn des Nicolaus v. Buch, welcher seit 1300 erwähnt wird und 1314 die Strafe des Hungertodes erlitten haben soll; als Brüder des Nicolaus werden urkundlich erwähnt Conrad (a. 1334) und Siegfried (a. 1327). Johann v. Buch der jüngere, welcher zwischen 1321—1355 in der Mark genannt wird als consiliarius, secretarius, judex des markgräflichen Hofgerichts und Schwiegervater des Dietrich von Kerkow, wurde im Jahre 1336 von Kaiser Ludwig zum capitaneus generalis der ganzen Mark ernannt. Er ist der Verfasser des sogenannten Richtsteigs Landrechts und der Glosse zum Sachsenspiegel[7]).

Ueber ihn als Verfasser der Glosse kann kein Zweifel sein, da der Glossator gelegentlich seinen Vater Claus (Nicolaus) v. Buch nennt[8]) und erzählt, dass Gerke von Kercowe ihn zum Vormund seines Sohnes ernannt habe[9]), dass er sein Werk auf Antrieb des Herzogs Otto von Braunschweig (seit 1323 Mitregent in der Mark) und seiner Vaterbrüder Conrad und Siegfried v. Buch unternommen habe[10]), welche er bisweilen als seine

4) Glossen aus dem dreizehnten Jahrhundert sind völlig unbekannt und es ist daher bedenklich mit Gaupp Magdeburger Recht S. 63 Stellen der Zusätze des Magdeburger Rechts von 1261, welche zwischen 1261—1283 entstanden, aus alten Glossen zum Sachsenspiegel herzuleiten.

5) Diesen Namen braucht der Glossator selbst in seinem Prolog v. 138, 170, 229. — Eine Handschrift (Homeyer Nr. 703) bezeichnet die Glosse durch *slotele des landrechts* (Bruns Beiträge S. 132).

6) Ueber den Verfasser handeln Grupen Vorrede zum holländischen Sachsenspiegel S. 9 ff., bei Spangenberg S. 34, Riedel die Mark Brandenburg II. S. 366 ff. Note, *v. Klöden märkische Forschungen II. S. 242 ff., Homeyer Richtsteig S. 34 ff.

7) Gleichgültig ist es, dass eine Berliner Handschrift (Homeyer Nr. 47) die Glosse dem Johannes Andreae, eine Giessener (Homeyer Nr. 213) einem Heinrich v. Buch zuschreibt; über diese letztere, vielleicht auf einem blossen Missverständniss beruhende Nachricht vgl. Homeyer Richtsteig S. 38 f. — Brand v. Tzerstedt nennt den Glossator Nicolaus v. Bock (Eichhorn II. S. 295).

8) Glosse zu III. 76. §. 3: *dat her Claws van buch min vader seghde.*

9) Glosse zu I. 23.

10) Prolog zur Glosse:
v. 125: Amoris duplicitas ad hoc nos provocavit
quod nostra simplicitas hoc opus compilavit.

Vettern anredet [11]). Ausserdem erklärt er öfter, dass er in der Mark lebe, und berücksichtigt besonders märkische Verhältnisse [12]).

Da er in dem Prologe sagt, er unternehme sein Werk durch mannigfache Sorgen und Staatsgeschäfte in Anspruch genommen [13]), und die Ermordung des Erzbischofs Burchard von Magdeburg im Jahre 1325 kennt [14]), so dürfen wir annehmen, dass er sein Werk im mittleren Lebensalter und zwar innerhalb der Jahre 1325 — 1355 schrieb, ohne dass eine genauere Bestimmung mit Sicherheit zu geben wäre [15]). Die Sprache ist die niedersächsische Mundart [16]).

Prima exhortatio ab illustri processit
.
v. 131: Otto persona nobilis de Brunswyk dux hic dictus.
v. 137: quod in magna potentia nec sic delectabatur,
quin pro juris scientia nos multum hortabatur.
v. 141: altera inductio fuit naturalis,
quod speculi profectio ostenderetur talis,
quod opiniones litium in vero demonstrentur.
v. 145: Haec princeps cum milite Conrado postulavit
et Sifridum diligite, qui ista impetravit.
Hi generosi milites atque vere bene nati
justitiae sunt complices et de Buk cognominati.
v. 152: sed hos vocamus patruos fratres genitoris.
v. 159: Nunc ponentes precaria nunc imperaverunt,
dicentes necessaria, quae postulaverunt,
quorum vero non potui resistere praeceptis.

11) Vgl. Glosse zu I. 29, II. 31.

12) Z. B. Glosse zu II. 32: *als wy underwilen erdesche al oderische luft ruke, deme deit dy ewische al' elvesche luft dar na deste bat;* Glosse zu II. 59: *dat scheidet an Sesschen und Marchsschen rechte. Wy in Sassen* u. s. w. *Met uns aver hebben dy gebur erve an pachtgude;* vgl. auch Glosse zu III. 64. §. 9.

13) Prolog:
v. 243: Nunc expeditionibus et tutelis lassatus
et responsionibus et curis conquassatus
quia in rebus publicis saepe fui fessus,
atque potentum placitis saepius perplexus.

14) Glosse zu III. 65. §. 1.

15) Homeyer Richtsteig S. 41 vermuthet, um das Jahr 1335 herum. Wenn Glossenhandschriften aus den Jahren 1324 und 1336 erwähnt werden, so ist das Jahr doch nicht verbürgt, vgl. Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 79. N. Schon Spangenberg Beiträge S. 10. N. bezweifelte mit Recht das Alter der Handschrift vom Jahre 1324, da in der Glosse die erst im Jahre 1325 erfolgte Ermordung des Erzbischofs Burchard erwähnt werde, vgl. Note 14.

16) Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 77, Prolog S. 13 f.

Ueber die Geschichte und Tendenz der Glosse erhalten wir wichtige und belehrende Nachrichten aus einem rhythmischen Prolog, welcher ihr in mehreren Handschriften in lateinischer und deutscher Sprache vorangeht und in beiden Formen dem Glossator angehören kann [17]). Johann v. Buch beklagt es, dass der Sachsenspiegel so viele Deutungen in foro erfahre, welche seinem wahren Sinne durchaus nicht entsprächen; ihm ist der Spiegel nicht ein Rechtsbuch, welches Jeder nützen und gebrauchen kann, wie er will, sondern das von Eike in das Deutsche übertragene Privileg Karl's des Grossen (vgl. §. 35. N. 6 ff.). Er beabsichtigt nun eine sichere Erklärung (*glose*) des Sachsenspiegels mit Hülfe der Leges, d. h. des römischen Rechts zu liefern; wo über deren Inhalt die Ansichten aus einander gingen, sei er überall der richtigeren gefolgt; ebenso habe er auch die canones, d. h. das geistliche Recht benützt [18]). Eine solche Erläuterung des Sachsenspiegels durch die fremden Rechte sei ein praktisches Bedürfniss, weil man denjenigen, welcher sich auf den Sachsenspiegel vor dem geistlichen Gericht beriefe, ohne zugleich zu zeigen, dass er mit den Canones und Leges übereinstimme, für einen Thoren halte [19]).

Gemäss diesen Erklärungen erscheint das häufige Allegiren der römischen und canonischen Rechtsbücher und ihrer Glossen und der Libri feudorum [20]) nicht mehr unmotivirt. Da das römi-

17) In der lateinischen Form abgedruckt bei Spangenberg S. 153 ff., in beiden Formen bei Homeyer in der Note 1 angeführten Schrift S. 25—48, welche auch vorzügliche Erläuterungen enthält.

18) Vgl. Prolog v. 172—182, v. 191. 192.

19) Prolog v. 197:

Foro ecclesiastico si debes litigare
haberis pro fantastico, si velis allegare
jura hujus speculi, quae ab his contemnuntur
ut unius populi, si non concordabuntur
legibus vel canonibus, ut hic sunt concordata
et approbationibus legum sunt approbata.
Quando in foro litium hoc jus reclamatur,
lex erit in subsidium cum qua concordatur;
et si judex ulterius hoc vellet reprobare,
ne contingat deterius poteris audacter appellare;
si sedem apostolicam propter hoc appelletis,
haec ut fidem catholicam vera invenietis.

20) Homeyer Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik 1828. II. S. 564.

sche und canonische Recht in die geistlichen Gerichte einzudringen begann und die Ansicht sich verbreitete, dass das römische Recht als Kaiserrecht überall zur Anwendung kommen müsse, so konnte es als alleinige Rettung gegen die Verdrängung des einheimischen Rechts angesehen werden, wenn man die Uebereinstimmung des sächsischen und fremden Rechts nachzuweisen suchte und jenem in fremdem, oft falschem Gewande seine Existenz sicherte[21]).

Allerdings ist dieser Versuch in mancher Beziehung missglückt und von vorne herein verfehlt, aber das Bestreben mit seinen Motiven bleibt anerkennenswerth. Wo der Verfasser sich genöthigt sieht, einen Widerspruch zwischen dem sächsischen und dem fremden Recht anzugeben, vertheidigt er überall die Geltung des deutschen Satzes gegenüber dem römischen[22]); wo zwischen mehreren Stellen des Sachsenspiegels selbst sich ein Widerspruch zu finden scheint, versucht er denselben aufzulösen. Dass er häufig irrt, wenn es auf historische Erklärungen ankommt oder ein sächsischer Rechtssatz zu erläutern ist, welcher zu seiner Zeit nicht mehr galt, darf uns bei dem Mangel an historischem Sinn in jener Zeit nicht Wunder nehmen, besonders wenn man bedenkt, dass mit Johann v. Buch die wissenschaftliche Bearbeitung von Rechtsquellen in Deutschland erst ihren Anfang nimmt.

So wie wir von dem Leben des Verfassers überhaupt nur sehr unvollständige Nachrichten haben, so ist es auch nicht bekannt, wo und auf welchem Wege er seine gelehrte Bildung erworben hat; da es zu jener Zeit in Deutschland noch an der Gelegenheit fehlte, das römische und canonische Recht zu erlernen, so ist es kaum anders denkbar, als dass er in Italien die Rechte studirt hat.

Der Glossator schreibt sich in dem Prolog auch noch das

21) Der Glossator unterscheidet zwischen gemeinem Recht, wie es die Kaiser gegeben haben, und dem Gewohnheitsrecht, wie es sich jedes Volk setzt; die Sachsen hätten aber auch besonderes Recht vom Kaiser Karl durch ein Privileg erhalten. Dieses stimme in vielen Beziehungen mit dem allgemeinen Kaiserrecht überein; wo sich aber eine Lücke im Sachsenspiegl finde, sei dieselbe aus dem letzteren zu ergänzen. Vgl. Böhlau nove constitutiones p. XXVII f.

22) Beispiele bei Homeyer Prolog S. 16 ff.

Verdienst zu, gegenüber den bisherigen falschen und mangelhaften Abtheilungen für eine richtige Eintheilung des Textes gesorgt zu haben, und es wird dasselbe auch dadurch bestätigt, dass alle Glossenhandschriften die Eintheilung in drei Bücher haben (§. 30. N. 89, 90). Einzelne Artikel bezeichnet er als dem echten Privileg Karl's des Grossen fremd und erst später hinzugefügt[23]) und stützt seine Ansichten darüber auf die Vergleichung verschiedener Handschriften; mehrere Abschnitte liess er unglossirt. Wahrscheinlich ging seine Glosse bis III. 82. §. 1, wo nach ihm das echte Privileg seinen Schluss hat[23a]); sie ist in mehreren Ausgaben gedruckt[24]).

Buch's Glosse war die Grundlage für die Arbeiten der späteren Glossatoren; die von ihm noch unberücksichtigt gebliebenen Artikel werden gleichfalls glossirt, die Erklärung erweitert und umgearbeitet, das römische noch mehr benützt und das Recht einzelner Theile Deutschlands weiter berücksichtigt.

Zunächst unternahm Nicolaus Wurm oder Vermis[25]) eine Bearbeitung für Schlesien. Zu Neu-Ruppin unter den Grafen von Lindau geboren, ein Schüler des Johannes de Lignano zu Bologna (gestorben 1383), stand er in besonderem Verhältniss zum Rath der Stadt Görlitz[26]) und verfasste im Auftrage und auf

23) Prolog:
v. 219: Sicut sub imperii bulla vidi signata
dona privilegii et Saxis confirmata,
secundum hoc haec posui, scio quod non erravi.
vgl. Homeyer Prolog S. 22 f. und Richtsteig S. 30.

23a) Homeyer Genealogie S. 127—133. — Ueber die spätere Vermehrung der Glosse über diese Stelle hinaus vgl. a. a. O. S. 126 f. 133 ff.

24) Am reinsten findet sie sich in der Cölner Ausgabe von 1480, mit Zusätzen in der Augsburger Ausgabe von 1516, Homeyer Sachsensp. S. LIV. In derselben steht hinter dem deutschen Text des Sachsenspiegels eine doppelte Glosse; die erste ist aus lateinischen und deutschen Sätzen gemischt und stammt aus der Breslauer Handschrift (Homeyer Genealogie S. 135. 4 und unten Note 46), die andere rein deutsch mit manchen Citaten gehört dem Johann v. Buch an. — Grupen bei Spangenberg S. 29. 34 bemerkt, dass auch in der Stendaler Ausgabe von 1488 die vermehrte Buch'sche Glosse steht.

25) Ueber sein Leben und seine Schriften vgl. besonders Homeyer Richtsteig S. 356 f. und Böhlau nove constitutiones p. XVIII ff.

26) Er besorgte für den Rath von Görlitz, wie dessen Rechnungen ergeben, Rechtshandschriften und bezog abgesehen von der Bezahlung für die-

Antrieb des Herzogs Ruprecht von Liegnitz (a. 1364, resp. 1374—1409), in dessen Diensten er stand, eine grosse Zahl von umfangreichen Werken[27]. Zuletzt wird er im Jahre 1401 erwähnt[28].

Seine älteste Arbeit scheint die Glosse zu den sächsischen Rechtsbüchern gewesen zu sein. Die Glosse zum sächsischen Landrecht, welche in zwei Handschriften erhalten und vor 1386 geschrieben ist[29], hielt man früher für eine magdeburgische Schöffenglosse, weil sie auf Magdeburger Gerichtsverhältnisse Rücksicht nimmt[30] und die Form von Schöffenurtheilen nachahmt[31]; indessen gehört sie unzweifelhaft nach Schlesien und hat Nicolaus Wurm zum Verfasser[32].

selben vier Schock jährlicher Rente. Beim Jahre 1401 finden sich im Verzeichniss des Census ad vitam personarum die Worte: *Nicolaus Wurm mit 4 Schock.* Vgl. G. Köhler Neues Lausitz. Magaz. XV. 1837. S. 169—172.

27) Seine Werke sind das sogenannte Liegnitzer Stadtrechtsbuch, die Blume des Sachsenspiegels, die Blume des Magdeburger Rechts, eine Glosse zum Sachsenspiegel Landrecht und Lehnrecht, eine Glosse zum Weichbild und zu den Constitutiones Alberti, eine Umarbeitung des Richtsteig Landrechts.

28) Böhlau S. XXII. XXV.

29) Sie steht in einer Görlitzer Handschrift von 1387 (Homeyer Rechtsbücher Nr. 250) und in einer Liegnitzer, deren zweites Buch a. 1386 geendigt ist (Homeyer Nr. 406). Beide sind ihrem Inhalt nach mit einander verwandt; gegen Homeyer's Richtsteig S. 66. 67 Ansicht, dass beide aus einer dritten Handschrift, vielleicht dem Handexemplar des Verfassers, geschrieben sind, glaubt Böhlau S. III, dass die Görlitzer aus der Liegnitzer Handschrift geflossen ist. — Ueber den Umfang dieser Glosse vgl. Homeyer Genealogie S. 135.

30) Vgl. Homeyer Sachsenspiegel S. XX.

31) Veranlassung zu dieser Annahme konnte auch die Bemerkung am Ende der Görlitzer Handschrift geben: Die einzelnen Capitel seien gedeutet *mit vornunft und wisheit unser geswarn herren und belenten herren schephen czu maydeburg, alz si gefragit sin um recht und urteil.* Am Ende des ersten Buches heisst es: *finitus est Primus liber speculi saxonum cum sententiis diffinitivis et interlocutoriis juxta quaslibet interrogationes diversarum civitatum.* Homeyer Sachsensp. S. XX. Note. — Der Verfasser spricht öfter von den Magdeburger Schöffen und ihren Gewohnheiten und nimmt seine Beispiele bisweilen von Magdeburg her; so setzt er in den bei Böhlau S. XXIII. Note 3 citirten Stellen Glosse zu I. 71 statt *wiczstock* und *wredenhagen: sudenburg* und *magdeburg.*

32) Es genügt der Umstand, dass hinter dem zweiten Buch des Sachsenspiegels in der Liegnitzer Handschrift steht: es sei geendigt a. 1386 *sub um-*

Sie theilt die charakteristischen Eigenschaften aller seiner Werke; überall stellt er seine Lehre in sehr wortreicher Breite und in unerträglichem Schwulst dar und nur selten verbirgt sich hinter dem Bombast gelehrter Redensarten ein für das Recht ergiebiger Gedanke; indem er den von Buch betretenen Weg weiter verfolgt, versucht er das fremde und das deutsche Recht mit einander zu concordiren, um ein auf beiden beruhendes und sie mit einander ausgleichendes Recht zu gewinnen. Er citirt sehr häufig die fremden Rechtsquellen und classischen Autoren, liebt etymologische Erklärungen und kleidet manche seiner Rechtssätze, auch wenn er sie der Buch'schen Glosse entnahm, in die Form von Schöffenurtheilen ein, indem er Anfragen an die Magdeburger Schöffen und Antworten derselben erfindet[33]; er fingirt Rechtsfälle[34] und stellt den Rechtsgang in extenso dar[35].

Nikolaus Wurm hat die Buch'sche Glosse bearbeitet; sein Werk ist „durch den Wechsel der Tinte, Ueberschriften, Hinweisungen bei Weitem übersichtlicher als in anderen Handschriften; es sind die citirten Stellen des fremden Rechts meist in extenso mitgetheilt worden; die gewöhnliche Glosse wird weiter ausgesponnen“[36].

Noch weniger unterrichtet sind wir über eine von Brand von Tzerstedt im Jahre 1442 zu Lüneburg vollendete Glosse, welche in einer Lüneburger und einer Wolfenbüttler Handschrift erhalten ist[37]; der Verfasser war Rathsherr zu Lüneburg und starb im Jahre 1451[38]. Er erklärt, er habe mit Hülfe von

bra magnifici principis ac domini Ruperti ducis legnicensis (Homeyer Sachsensp. S. XXI), welchen Herzog Ruprecht zu rühmen Wurm in seinen verschiedenen Werken nicht müde wird. Ueberzeugend ist ferner die Vergleichung des Werkes mit den übrigen Arbeiten des Verfassers.

33) Ein Beispiel liefert die bei Böhlau S. XX abgedruckte Stelle.

34) Homeyer Sachsensp. S. XXI.

35) Als Beispiel theilt Böhlau S. 57 f. die Glosse zu I. 23 mit.

36) Homeyer Sachsensp. S. XX.

37) Homeyer Rechtsbücher Nr. 422 und 702.

38) Nachrichten über das Geschlecht derer von Tzerstede finden sich in dem Werke: Genealogiä oder Stamm- und Geschlechtsregister der vornehmsten Lüneburgischen Adelichen Patricien-Geschlechter von J. H. Büttner. Lüneb. 1704. fol. Mehrere Generationen hindurch findet sich immer ein Brand von Tzerstede; der älteste ist der um 1351 nach Lüneburg einwan-

Rechtserfahrenen der alten Zählung gemäss die Artikel abgetheilt und Glossen auch über solche Stellen gesammelt, welche bisher derselben entbehrten[39]).

Tammo oder Damianus von Boxdorf, Doctor geistlichen Rechts und Domherr zu Merseburg, unternahm in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Aufforderung des Erzbischofs Günther von Schwarzburg (a. 1403—1445 Erzbischof) verschiedene Arbeiten über den Sachsenspiegel[40]) und fügte auch in

dernde, welcher 1400 starb; der Verfasser der Glosse ist sein Enkel, welcher 1436 Rathsherr wurde und 1451 starb. — Spangenberg Beiträge S. 109. N. hält den Grossvater, um 1351, für den Verfasser; aber das Jahr 1442 (vgl. die folgende Note) ist nicht das Jahr der Handschrift, sondern das Jahr, in welchem der Verfasser schrieb.

39) In der von Spangenberg S. 109—113 mitgetheilten Glosse zu der Vorrede van der Heren Bord heisst es (S. 113): *Dorch dat so hebbe ick Brand van Zerstede na myner Moghelicheyd mit Rade, Hulpe und Erkenndnisse icht welcker erwarenen Manne mit vlyte gesammeld und hope gebracht dat Sassen Landrecht, na den Olden und gemenesten Talewyse de Delinge und beghin der Artickele und de Gebrecke der glosen over etlicke Artickele de hir to Lande vor desser Tyd noch nicht gewesen hadden to hope geschicket und vorsammeld, und de Richtestige des sulven Rechtes alle to samende in eyn Bock gebracht, Gode to love und dem gemenen Gude und besundergen deme Rade to Luneborch to Eren und to Nuttichheit Na Godes bord Verteynhundert Jar, dar na in deme twe und vertigesten Jare.* Nach dieser Stelle hat also der Verfasser auch bisher nicht glossirte Artikel, so III. 88—91 und auch die Vorrede von der Herren Geburt, mit einer Glosse versehen, vgl. Homeyer Rechtsbücher Nr. 702 und S. 6. — Von dem in dieser Stelle versprochenen Richtsteig findet sich aber in der Handschrift nichts. Kraut de codd. Lüneburg. p. 4.

40) Er schrieb Concordanzen zum Sachsenspiegel, ein Remissorium a. 1426, und erbrechtliche Regeln, welche unter dem Titel: *Von succestion und Erbe zunennen nach Sechsischem Rechte etliche regeln D. Thammonis von Boxdorff mit weiter und nottürfftiger erclerunge verbessert* gedruckt sind hinter Chilian König Processus und Practica der Gerichtsleufte u. s. w. 1541 s. l. fol. — Er nennt sich selbst *mich Thamen von Buckendorf, lerer geistlichis rechtis; Thammo von Buckenstorff, Doctor und Thumherre zou Merseburg;* (Brotuff) Chronicon des alten Stifts Marsburg. 1557. fol. lib. II. c. 47. p. XCV b: Im Jare 1426 hat Dr. Tammo, das ist Damianus von Boxdorff, ein Thumbherre zu Marsburg, das Remissorium oder den indicem und die Concordantias über das Sechsisse Recht in einem jare zu Marsburg gemacht. Und dieser Tammo hat sieben Brüder gehabt, nemlich Theodoricum Bischoffen zu Naumburg, gestorben im jare 1465 —, leit allda im Thumb begraben. Vgl.

einem Mainzer Manuscript dem Text des Landrechts kleine Glossen als Randbemerkungen hinzu[41]).

Theoderich von Boxdorf, ein Bruder des Tammo[42]), welcher um die Mitte des 15. Jahrhunderts Professor an der Universität zu Leipzig war und im Jahre 1461 als Bischof zu Naumburg starb[43]), hat die Glosse, indem er die fremden Rechte

überhaupt Spangenberg S. 127; Homeyer Rechtsbücher S. 59, Klenkok S. 406. Note.

41) Homeyer Rechtsbücher Nr. 434. — Ueber diese Glossen vgl. Grupen bei Spangenberg S. 43. 44; ein Theil von ihnen ist in die alten Ausgaben von 1474—1501 aufgenommen und wird hier als Additt. bockstorff. bezeichnet. Homeyer Rechtsbücher S. 6, Klenkok S. 406 f.

42) Homeyer Klenkok S. 406.

43) Nach Zarncke die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens (Abhandlungen der sächs. Gesellschaft. III. 1857) S. 918 ist Theodericus de Buckinstorf a. 1439 Rector, circa a. 1449 Ordinarius. — Eine Leipziger Processurkunde a. 1460 (bei Rockinger Formelbücher Note 288) schliesst: *hec sufficiunt pro informacione summaria que posita et scripta sunt per dominum ordinarium Theodricum de Buchesdorf.* — A. 1423 (sollte die Zahl nicht ein Druckfehler sein?) schenkte er der Stadt Guben eine Handschrift des Sachsenspiegels und eine Handschrift mit seinem Repertorium und Schöffenurtheilen, vgl. Sausze die Rechtsbücher der Stadt Guben. (Programm des Gymn. zu Guben) 1858. S. Note. — Mit Bezug auf seine Thätigkeit für den Sachsenspiegel heisst es in seinem Epitaph in der Naumburger Domkirche: *Speculum juris persolvit debita carnis,* Dreyer Beiträge S. 100. N. 3. — Eine Quedlinburger Handschrift seines Remissoriums aus dem Jahre 1452 (Homeyer Rechtsbücher S. 60) nennt ihn *u. j. doctorem, ordinarium juris canonici in Lipzia, custodem eccl. collegiatae majoris Glogoviae, canonicum capp. Magdeburgensium et Naumburgensium.* In einer Breslauer Handschrift (Homeyer Nr. 104; Gaupp schlesisches Landrecht S. 309 f.) steht, das Remissorium sei geschrieben *per venerabilem ac egregium virum dominum Theodericum de buckenstorff utriusque juris doctorem eximium Juridice facultatis in universitate Lipsiensi ordinarium.* Er habe das Werk a. 1449 zu Leipzig begonnen, in Grimma fortgesetzt und zu Altenzelle beendet. — Ausser der Glosse verfasste er Gerichtsformeln (vgl. §. 37. N. 47) und ein Remissorium, und scheint auch den Text des Sachsenspiegels überarbeitet zu haben. Es steht in einer grossen Zahl von älteren Ausgaben des Sachsenspiegels (vgl. Nietzsche Allgem. Lit. Zeit. 1827. S. 713 ff.): *hie endet sich der Sachszen Spiegel, den der erwirdig in Got Vater und Herr theodericus von Bockszdorff Bischoff zu neunburg gecorrigieret hat,* so in der Ausgabe s. l. e. a., Basel. 1474, Augsb. 1481, 1482, 1484, Stendal. 1488. — In der Leipziger Ausgabe von 1490: *Sachsenspiegel, welchen N. bogsdorf bischof czu Neunborg gedeutet hot, der mit etlich hundert*

noch weiter benützte, sehr vermehrt. Da er die niedersächsische Buch'sche Glosse in das Hochdeutsche übertrug, entstanden in seiner Glosse sehr viele Missverständnisse. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich diese Recension in vielen Handschriften und ist in die ältesten Drucke und die meisten Ausgaben vom 15. bis 17. Jahrhundert übergegangen.

Mehrere Handschriften enthalten eine Glosse des Petrus de posena mit vielen Verweisungen auf die fremden Quellen und mit noch weiteren Mehrungen[45]).

Die Handschriften enthalten auch sonst noch viele Gestalten der Glosse, welche sich aber nicht auf bestimmte Verfasser zurückführen lassen[46]). Die lateinische Glosse, welche sich handschriftlich neben der gewöhnlichen deutschen findet, ist auch in die Ausgaben seit 1516 übergegangen[47]).

„Aeusserlich wird die Glosse meist so behandelt, dass sie artikelweise dem Text folgt. Zuweilen ist sie schon jedem Para-

concordancien auf die meisnische sprache auch mit allem vleisz gecorrigiret. Am Schluss der Ausgabe: *der mit grossem vleisze czu lipczk gecorrigiret und auf die meisznische sprache gedruckt ist* u. s. w. Jedenfalls hat Theoderich selbst keine Ausgabe des Sachsenspiegels mehr im Druck erscheinen lassen und es ist nur seine Uebertragung des Sachsenspiegels in den Meissner Dialekt nach seinem Tode von dem Buchhändler abgedruckt worden. Heineccius antiq. I. p. 421; Biener II. 1, p. 285; Homeyer Klenkok S. 408 f.

44) Grupen bei Spangenberg S. 29; Homeyer Sachsensp. S. LIV, Prolog S. 3, Genealogie S. 135: in den Drucken von 1474, 1481, 1482, 1484, s. l. e. a., 1490, 1496, 1501 und Stendal 1488. — Ueber die Eigenheiten seines Textes und seiner Glosse vgl. Homeyer Genealogie S. 135 f.

45) Homeyer Genealogie S. 136; Gaupp schlesisches Landrecht S. 300; sie hat die Ueberschrift: *iste apparatus per dominum petrum de posena* (so ist zu lesen und nicht *polena,* Homeyer Genealogie S. 136) *in utroque jure doctorem et in artibus licentiatum est compilatus.*

46) Homeyer Sachsensp. S. LIII, Rechtsbücher S. 5—7. — In einer Breslauer Handschrift (Homeyer Nr. 83) und aus ihr in der Augsburger Ausgabe von 1516 steht eine märkische Glosse, welche öfter auf Stendal Rücksicht nimmt (zu Sachsensp. I. 22. §. 4, I. 24) und Magdeburger Schöffenurtheile für Tangermünde erwähnt, zu III. 18: *van rechtes wegen in causa criminali Tangermund. sd. magd.,* zu III. 47: *in causa Tangerd'. contra Capitaneum sm. m.* — In den Ausgaben ist die Glosse sehr entstellt worden, indem Herausgeber und Bearbeiter der Sprache nicht mächtig waren. Grupen bei Spangenberg S. 36. 48.

47) Homeyer Rechtsbücher S. 7, wo die Ansicht Grupen's (bei Spangenberg S. 35), es käme dieselbe nicht handschriftlich vor, widerlegt ist.

graphen beigegeben oder steht sie am Rande oder folgt sie erst buchweise oder steht sie ganz für sich, sogar in einem zweiten Codex, aber doch noch in sichtlicher Beziehung zu dem im ersten enthaltenen Texte. Hiezu treten noch die Erscheinungen, einmal dass überhaupt nur die Glosse ohne einen Text vorliegt, sodann dass die Glosse nur auszugsweise mitgetheilt wird" [47a]).

Auch zum Lehnrecht wurde eine Glosse im 14. Jahrhundert geschrieben [48]), welche sich in ihrem Charakter nicht von der zum Landrecht unterscheidet. Wie das Landrecht von der Glosse auf Karl den Grossen, so wird das Lehnrecht auf Friedrich I. als Gesetzgeber zurückgeführt [49]). Ausser dem Landrecht und der Reichsgesetzgebung zieht die Glosse häufig das canonische und das römische Recht mit seinen Glossatoren an und sucht die deutschen Rechtssätze aus dem fremden Recht zu erklären [50]).

Sie ist in mehreren Redactionen erhalten, von welchen die kürzeste auch zugleich die älteste zu sein scheint [51]); da alle Handschriften einen obersächsischen Text haben, rührt sie nicht von Johann v. Buch her und ist wahrscheinlich jünger als die landrechtliche Glosse, welche sie an vielen Stellen zum Theil wörtlich benützt. Eine zweite Redaction ist sehr erweitert [52]), eine dritte, welche sich in einer Liegnitzer Handschrift von 1386 findet, ist eine Erweiterung der zweiten Form und gehört dem bereits erwähnten Nikolaus Wurm an [53]). Die beiden ersten For-

47a) Wörtlich aus Homeyer Genealogie S. 145, welcher für jeden Fall die handschriftlichen Beispiele anführt.

48) Vgl. über dieselbe besonders Homeyer II. 1. S. 71—80, Rechtsbücher S. 10. 11.

49) Homeyer II. 1. S. 49 ff. und Richtsteig S. 33. — Während Buch zu III. 75 die Stelle sächs. Lehnr. 2. §. 3 Kaiser Friedrich von Stauffen zuschreibt, erklären spätere Glossen zum Landrecht (vgl. Grupen S. 63 f.), insbesondere auch Brand von Tzerstedt (vgl. §. 35. N. 4 am Ende) und die Glosse zum Lehnrecht das ganze sächsische Lehnrecht für ein Werk des Kaisers.

50) Homeyer II. 1. S. 71 f.

51) Gedruckt in der Augsburger Ausgabe von 1516.

52) Sie steht in den übrigen Ausgaben; in den Zobel'schen sind noch Erweiterungen aufgenommen, Homeyer II. 1. S. 110.

53) Homeyer Rechtsbücher Nr. 407. — Als Werk des Wurm ergiebt sich die Arbeit durch ihren Charakter im Allgemeinen und durch den Schluss: *Sub umbra alarum magnifici ducis Ruperti Lygeniczensis*, Homeyer II. 1.

men entstanden also nach Buch's Glosse zum Landrecht vor 1386.

Lateinische Glossen zum Lehnrecht finden sich nur in wenigen Handschriften und sind aus der Breslauer (Homeyer Nr. 83) in den Augsburger Druck von 1516 übergegangen[54]; die lateinischen Glossen in den Zobel'schen Ausgaben des Lehnrechts rühren von diesem selbst her[55].

So wie des Accursius Glosse zum Corpus juris in hohem Ansehen stand, so wurde auch die Glosse zum Sachsenspiegel, so gering wir auch ihren Werth für die Praxis anschlagen mögen, vielfach abgeschrieben und benützt[56].

II. Noch früher als durch Glossen hat man den Text des Sachsenspiegels durch Bilder zu erläutern versucht und wir besitzen eine Anzahl von Handschriften, in welchen der Inhalt einzelner Artikel durch gezeichnete oder auch colorirte Bilder eine Erklärung erhalten soll; sie zeigen, wie man zur Zeit ihrer Entstehung den Sachsenspiegel auffasste, und können als Hülfsmittel der Interpretation benützt werden. Die wichtigsten Bilderhandschriften sind[57]:

1) Die Heidelberger Handschrift, welche Bruchstücke des sächsischen Land- und Lehnrechts enthält; die Originale der Bilder scheinen noch im 13. Jahrhundert gezeichnet zu sein. Sie liefert die meisten Beiträge zum Verständniss des Sachsenspiegels[58].

S. 75; Auszüge bei Homeyer II. 1. S. 355—363. — Das Verhältniss der drei Redactionen ist zu erkennen aus den bei Homeyer II. 1. S. 343—355 abgedruckten Stellen der Glosse zum sächs. Lehnr. cap. 2.

54) Homeyer II. 1. S. 79 f.

55) Homeyer II. 1. S. 112.

56) Eichhorn III. S. 367. Note.

57) Vgl. überhaupt Spangenberg Beiträge S. 13 f.; Homeyer Genealogie S. 146 f. 160 f. — Wir übergehen solche Handschriften, in welchen sich nur einzelne wenige Bilder finden, wie z. B. Homeyer Nr. 146. 421; ein Bild der letzteren beschreibt Kraut de codd. Lüneb. p. 2.

58) Homeyer Sachsensp. I. S. XXII, Rechtsbücher Nr. 312. — Eine Auswahl von Bildern dieser Handschrift bei Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. 1819. I. S. 45—164, mit reichen und ansprechenden Erläuterungen; über den Werth der Handschrift vgl. S. 143 ff. — Alle Bilder finden sich in: Teutsche Denkmäler, herausgegeben und erläutert von Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber. 1. Liefrg. Heidelb. 1820. fol.; die Bilder bei Kopp sind illuminirt, diese nur in Umrisszeichnungen. — Die Handschrift gehört dem

2) Eine Dresdener Handschrift des sächsischen Land- und Lehnrechts aus dem 14. Jahrhundert[59]).

3) Eine Oldenburger Handschrift des sächsischen Land- und Lehnrechts vom Jahre 1336, deren Bilder sich auf das Landrecht beziehen und nur auf einzelnen Blättern ausgeführt sind[60]).

4) Eine Görlitzer Handschrift des sächsischen Landrechts vom Jahre 1387, deren Bilder von geringem Werth zu sein scheinen[61]).

5) Eine Wolfenbüttler Handschrift des sächsischen Land- und Lehnrechts aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[62]). Zeichnung und Malerei ist sehr viel besser als bei den Bildern der Heidelberger Handschrift, doch zeigt der Zeichner eine geringere Vertrautheit mit Verfassung und Recht[63]).

Zwischen den Bildern aller dieser Handschriften findet eine grosse Verwandtschaft Statt, so dass sie vielleicht aus einer gemeinsamen Quelle stammen[64]).

Ferner 6) und 7) eine Liegnitzer Handschrift des Landrechts

vierzehnten Jahrhundert an (Homeyer I. S. XXII); da jedoch die Bilder den Charakter des dreizehnten Jahrhunderts an sich tragen, so ist es annehmbar, dass sie in der Heidelberger Handschrift nach einem Codex des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt sind, Kopp I. S. 152 ff. 158 f.; Batt u. s. w. S. 72; Spangenberg S. 13 N. *; Homeyer Stellung S. 34. — Sachsze Zeitschr. f. deutsch. Recht. XIV. S. 39 ff. 43 setzt die Handschrift auf Grund eines Bildes bald nach dem Jahre 1268; seine Gründe sind aber nicht beweisend, ebenso wenig wie seine Ansicht, dass die Bilder durchaus Originale seien, stichhaltig ist.

59) Homeyer Rechtsbücher Nr. 168. — Zeichnungen bei Batt Taf. 33 und 34 und bei Spangenberg Taf. 4.

60) Homeyer Rechtsbücher Nr. 659; Runde patriotische Phantasien S. 209—217. — Einige Bilder sind auf Veranlassung Goethe's mitgetheilt von Büsching wöchentliche Nachrichten für Freunde der Geschichte, Kunst und Gelehrsamkeit des Mittelalters. 1819. Bd. IV. H. 1. S. 1 ff., das deutsche Recht in Bildern. 1818, und von Spangenberg Taf. 5—8.

61) Anton Erweis, dass das Lehnrecht u. s. w. 1819. S. 53 ff.; Homeyer Rechtsbücher Nr. 250, Sachsenspiegel S. XIX ff.

62) Homeyer Rechtsbücher Nr. 697, Sachsenspiegel II. 1. S. 35 f. — Sachsze Zeitschr. XIV. S. 35 ff. 39 will die Handschrift wegen einer Zeichnung zwischen die Jahre 1314—1326 setzen.

63) Eine Auswahl von Bildern derselben bei Kopp II. S. 1—34 (vgl. auch Homeyer II. 1. S. 81), einige auch bei Spangenberg Taf. IV. IX. X.

64) Spangenberg S. 162 ff. Die Verwandtschaft zwischen der Heidelberger und Wolfenbüttler Handschrift bemerkt auch Kopp I. S. 161 ff., zwischen der Dresdner und Wolfenbüttler Homeyer II. 1. S. 35.

vom Jahre 1386 und eine des Lehnrechts, welche zusammengehören[65]), und

8) eine Wolfenbüttler Handschrift des sächsischen Land- und Lehnrechts[66]).

Die Bedeutung und der Werth der Bilder ist nicht in allen Handschriften gleich. In einigen (Nr. 6—8) dienen die Bilder nach Art von Initialen als Schmuck und stehen in einer nur sehr allgemeinen Beziehung zum Texte, in anderen wollen sie das im Text Gesagte durch die Zeichnung sinnlich darstellen[67]). Die letzteren geben theils die Rechtshandlungen, von welchen der Text spricht, so wie sie im Leben stattfanden, durch eine Zeichnung wieder, theils bedienen sie sich für abstracte Begriffe, welche an sich nicht darstellbar sind, feststehender Zeichen[68]). Im Allgemeinen sind sie von geringerem Werth für die Interpretation als für die Alterthümer und Rechtssymbolik[69]).

III. Endlich sind noch einige kleinere Arbeiten zu erwähnen, welche im Anschluss an den Sachsenspiegel einzelne Lehren desselben behandeln:

1) Das Stück vom Musstheil. „Eine Aufzeichnung des zu Erbe, Heergewäte, Morgengabe, Gerade, Leibgedinge, besonders des zu Musstheil gehörigen, kommt als weitere Ausführung des sächsischen Landrechts I. 22. §. 4; 24. vor: dem systematischen Sachsenspiegel angehängt, häufig am Ende des Richtsteiges, ausserdem im Goslar'schen Stadtrecht und im Livländischen Ritterrecht" [70]).

2) Die Regeln der Sippezahl. Diese kleine aus drei Handschriften bekannte Schrift stellt Regeln über die Verwandtschaftsverhältnisse mit Belegen aus dem Sachsenspiegel auf[71]).

65) Homeyer Rechtsbücher Nr. 406, 407, Sachsensp. S. XXI, II. 1. S. 24.

66) Homeyer Rechtsbücher Nr. 698, Sachsensp. II. 1. S. 36.

67) Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 80 f.

68) Die auf den Mund gelegte Hand bedeutet Schweigen; der Stand des Biergelden wird durch eine Biergelte (Kübel), der des Schöffenbaren durch ein Schiff angedeutet; das Nichtwollen bezeichnet eine Hand, welche von der anderen festgehalten wird.

69) Grimm Rechtsalterthümer S. 202—207.

70) Homeyer Rechtsbücher S. 9. — Mit einigen anderen angehängten Rechtssätzen herausgegeben von Wilda rhein. Museum VII. S. 288—291.

71) Homeyer Rechtsbücher S. 9; sie sind zum Theil auch übergegangen in

3) Das Stück von der Beweisung. Eine Breslauer Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts enthält einen kleinen Aufsatz mit der Ueberschrift: *von bewysinge umme len und liftucht.* Derselbe „spricht zunächst vom Beweise in Lehnsstreitigkeiten, dann von der Leibzucht, namentlich an Lehn. Seine Quellen sind das sächsische Land- und Lehnrecht, mit deren Sätzen er römisches Recht, besonders aber den Inhalt des Liber feudorum dergestalt verbindet, dass die einheimischen Bestimmungen vorwiegen, die fremden zur Ergänzung dienen"[72].

§. 37. Die Richtsteige und sonstigen processualischen Schriften über das sächsische Recht.

Der Sachsenspiegel hatte das in den Gerichten anzuwendende Recht dargestellt und zugleich für die einzelnen Rechtsverhältnisse die Regeln über den Beweis angegeben; er war in einer Reihe von Artikeln auf das Verfahren in den einzelnen Streitigkeiten eingegangen und hatte ein Schema für die Verhandlungen der Parteien und für das Urtheilfragen des Richters aufgestellt. Im Laufe der Zeit trat das Bedürfniss hervor, gerade die Grundsätze über das Gerichtsverfahren zusammenhängend dargestellt zu erhalten; es sammelten daher für das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht verschiedene Verfasser die dort zerstreuten Bemerkungen und verarbeiteten dieselben zu systematischen Werken über den Process, um die Anwendung des Sachsenspiegels zu erleichtern. Es sind dies der Richtsteig Landrechts und Richtsteig Lehnrechts.

I. Der Richtsteig Landrechts.

Ausgaben. Vgl. besonders Homeyer Richtsteig S. 23—28. 72 ff.

Der Richtsteig Landrechts wurde im 15. und 16. Jahrhundert öfter mit dem sächsischen Landrecht zusammen herausgegeben, so s. l. et a., Basel. 1474, Cöln. 1480, Augsburg.

den Anhang zu den Magdeburger Fragen, Homeyer S. 175, und scheinen auch mit den in Chilian König's Practica herausgegebenen Regeln (vgl. Note 40) zum Theil übereinzustimmen.

72) Homeyer II. 1. S. 363; gedruckt ebendaselbst S. 363—366.

1481. 1482. 1484, Leipzig. 1488, Augsburg. 1496. 1501. 1516. 1517, Leipzig. 1528, alle in Folio und mehr oder weniger mit einander übereinstimmend, aber nach verschiedenen Handschriften besorgt. Homeyer S. 28. — Da man die Grundsätze des deutschen Rechts im Process fallen liess und mit der Aufnahme des fremden Processes auch den Richtsteig entbehrlicher fand, erschienen längere Zeit hindurch keine Ausgaben und fügte Zobel den Richtsteig seinen Ausgaben des Landrechts nicht bei. — Darauf druckte Ludovici im Anhang seiner Einleitung zum Lehnsprocess 1718. 4. und öfter den Richtsteig nach der Ausgsburger Ausgabe von 1516 ab und gab ihn Grashof heraus in dem Corpus juris Germanici e bibl. Senckenb. ed. König de Königsthal. I. Francof. ad M. 1760 fol. p. 125 seqq., mit Benützung verschiedener Handschriften, aber ohne Methode. — Unger des Richtes Stig oder der Richtsteig Landrechts sammt Cautela und Premis nach Göttinger Handschriften und älteren Drucken. Göttingen. 1857. liefert einen Abdruck der Göttinger Handschrift von 1474 nebst Varianten aus älteren Drucken. Die vorzüglichste Ausgabe, welche den ganzen handschriftlichen Apparat benützt, lieferte:

Homeyer der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Berlin. 1857; diese Ausgabe übertrifft nicht bloss die früheren, sondern auch alle sonstigen Editionen des Herausgebers. Homeyer handelt ausführlich von den Handschriften, Drucken, der Geschichte des Werks, edirt ausser dem Richtsteige selbst in den Beigaben die verwandten Quellen entweder vollständig oder in Auszügen und behandelt in classischer Weise das „Gerichtswesen nach dem Richtsteige". Der Ausgabe legt er die Berliner Handschrift von 1382 zu Grunde, druckt daneben vollständig die Oschatzer Handschrift von 1382 ab und giebt die Varianten der übrigen Handschriften an; er citirt Parallelstellen und giebt ein Glossar bei. Die Allegate des Sachsenspiegels im Richtsteige werden auf die Homeyer'sche Ausgabe desselben reducirt.

Handschriften. Homeyer S. 1—22. 573. beschreibt 75 Handschriften, von denen die niederdeutschen die älteren sind (S. 22).

Dass der Richtsteig des Landrechts von Johann v. Buch,

dem Verfasser der Glosse zum sächsischen Landrecht, geschrieben sei, wurde seit Grupen allgemein angenommen und wird durch den Prolog zur Glosse des Landrechts und zum Richtsteig bestätigt. In dem Prolog zur Glosse heisst es:

v. 223: Tunc processus judicii in ultimo ponuntur,
qui solius speculi articulis texuntur;

und in deutscher Form:

Tu lest des rechtes vortgank met den krigen anhevet,
met artikelen sunder wank unses rechtes bewevet.

Der Verfasser sagt hier, dass am Schlusse der Glosse ein Werk über des Rechtes Fortgang stehe.

In dem Prologe zum Richtsteig klagt er darüber, dass viele sonst weise Leute, welche den Sachsenspiegel studirt haben, ihn nicht recht vor Gericht zu brauchen verständen; es hätten ihn darum Curd und Siegfried v. Buch, Söhne des Herrn Johann v. Buch, gebeten, sie in schlichter Weise zu lehren, wie sie sich als Richter, Kläger oder Beklagte zu benehmen hätten; er möge ihnen die Beweise nur aus dem Sachsenspiegel zusammenstellen, da sie in dem Apparat der Glosse bereits genug Beweisstellen aus dem kaiserlichen und geistlichen Recht hätten. Nur ihretwillen habe er sich der Arbeit unterzogen [1]. An sie, seine Vettern, wendet er sich auch im Epiloge [2].

Da wir (§. 36) Johann v. Buch als den Glossator kennen gelernt haben, da Glosse und Richtsteig offenbar denselben Verfasser haben und auch in dem Prologe zum Richtsteig der Verfasser die beiden Brüder Conrad und Siegfried v. Buch als Beförderer seines Werks nennt, so ist es unzweifelhaft, dass Johann v. Buch der Verfasser ist [3]; möglicherweise stand ihm Gerke

1) Vgl. die Stelle bei Homeyer S. 83—85, und über sie S. 31.

2) Homeyer S. 323: Dit hebbe wi di live vedder tu einer wisheit gesat, dat du unde ein islik sik moge deste bat vor unrecht bewaren unde moge sik ok deste bat in gerichte unde in rechte holden unde bewaren. Wete ok, dat wi di anders nicht gesett hebben, wen alse wi dat vor gerichte vornommen hebben, unde alse wi dat selven in der sassen rechte gevunden hebben.

3) Vgl. hierüber Homeyer S. 28—32. 34—38 und über die Persönlichkeit Johann v. Buch's oben §. 36. — Die Glosse des Brand von Tzerstedt nennt den Nicolaus v. Bock als Verfasser (Spangenberg S. 113). — Unrichtig sind die früheren Meinungen, dass Burchard v. Mangelfeld, Lehrer der heiligen Schrift und Doctor beider Rechte (vgl. die Stelle bei Homeyer

von Kerkau, welcher öfter mit ihm in Verbindung genannt wird, bei seiner Arbeit zur Seite [4]).

Da der Verfasser in der Mark Brandenburg lebte, nahm er öfter Veranlassung auf das Recht derselben einzugehen [5]).

Nach den beiden genannten Prologen wurde der Richtsteig später als die Glosse verfasst; doch ist er, da im Jahre 1359 bereits complicirtere Textesformen verbreitet waren, auch beträchtliche Zeit vor 1359 entstanden [6]). Die ursprüngliche Mundart des Rechtsbuchs ist die niedersächsische [7]).

In späterer Zeit bildete sich die Sage aus, dass Kaiser Friedrich I. den Richtsteig im Jahre 1158 gegeben habe. Sie entstand dadurch, dass der Glossator, welcher den Prolog zum Richtsteig an die Glosse zum Sachsenspiegel anknüpft, von den letzten Artikeln berichtet, sie hätte Friedrich von Staufen im Jahre 1158 zu Mailand gesetzt; indem man später diesen Zusammenhang übersah und die letzten Sätze der Glosse zu dem Richtsteig Landrechts hinzurechnete, konnte man zu der Auffassung gelangen, dass das ganze folgende Werk dem Kaiser Friedrich I. gehöre [8]). Spätere Redactionen des Richtsteigs schreiben dem Kaiser einen Theil des Werks ausdrücklich zu [9]).

S. 382), oder Hermann v. Oesfeld der Verfasser sei. Biener II. 1. p. 314; Homeyer S. 38 f.

4) Ueber ihn vgl. §. 36. N. 9. — In der Glosse zum Weichbild des Görlitzer Codex (Homeyer Rechtsbücher Nr. 251), welche wahrscheinlich dem Nicolaus Wurm angehört (Homeyer II. 1. S. 384), heisst es: *Gerke von Kertow und Johan von Buch machtin den richtsteig.*

5) Richtsteig 3. §. 4: *de desse vrage in der mark upbrachte;* 33. §. 7: *So vint me, du scalt dine vestinge dem marcgreven tugen edder deme greven;* Art. 50: über das Urtheilschelten in der Mark.

6) Der ältesten datirten Handschrift von 1359 liegen bereits zwei Textesrecensionen vor, Homeyer S. 34; derselbe vermuthet S. 42 als Jahr der Abfassung ungefähr 1335.

7) Vgl. Homeyer S. 42.

8) Die Giessener Handschrift (Homeyer Richtsteig S. 9) hat den Titel: *Richtstich in dem landtrechte und lehenrechte so k. Frederick von Stouffe genant etwan tho Meiolan in dem palatze na godes g.* 1178 *gesettet und gegeven heft;* über Entstehung der Ansicht vgl. Homeyer S. 30—33.

9) Im Eingange von c. 28 liest eine Reihe von Handschriften nur: *hier wil ich dir sagen van pynlicher clage;* späteren Ursprungs ist die gewöhnliche Lesart: *Sint dat in den ses settingen hir vor untrichtet sin de wisen der borgerliken saken, dun sette keiser vrederik desse seven settinge in pinliken saken.*

Das Rechtsbuch heisst in den Handschriften [10]) meistens *Richtstich, Richtes stich, processus judicii,* mit einem schwer zu deutenden Namen *scheveclot, schedenclot, schepenclot. Scheveclot* bedeutet nicht Schöffenglosse, sondern schiefe Kugel, in ungewisser Beziehung, *schedenclot* würde von *schede,* Entscheidung, abzuleiten sein, ohne dass sich für das ganze Wort ein bestimmter Sinn ergäbe; beide Namen sind vielleicht nur Entstellungen des dritten *schepencloit,* welcher einen Stock als Stütze für die Schöffen, ein Hülfsbuch für die Schöffen bezeichnen würde.

Der Verfasser macht es sich, wie er im Prologe auseinandergesetzt, zur Aufgabe Regeln über die Anwendung des Rechts vor Gericht aufzustellen; er beschränkt sich auf die Landgerichte und spricht nur die Absicht aus, später auch ein Werk über den Process in Lehnsgerichten zu verfassen [11]). Er geht die verschiedenen Gattungen von Klagen und Rechtsstreitigkeiten durch und berücksichtigt die Eventualitäten, welche sich durch die Einreden, durch das Ausbleiben der Parteien u. s. w. ergeben. Er erörtert ausführlich die Formalien des Verfahrens und Rechtsganges und giebt den Parteien und den Vorsprechern Anleitung, um ihre Sache zu fördern und günstig zu stellen. Das Streben nach umfassender Darstellung führte zur Beobachtung eines gewissen Systems; indem mit der Lehre von den Personen des Gerichts, dem Richter, den Urtheilfindern und den Vorsprechern begonnen wird, folgen dann die einzelnen Klagen, welche in drei Classen eingetheilt werden, bürgerliche, peinliche und gemischte; den Beschluss macht die Lehre vom Urtheil [12]). Bei seinen Auseinandersetzungen beruft sich der Verfasser fortwährend auf den Sachsenspiegel als unbedingte Autorität [13]); und zwar benützte er einen bereits vielfach vermehrten Sachsenspiegel in drei Büchern [14]).

10) Ueber die Namen vgl. Homeyer S. 42—44.

11) Richtsteig Landr. c. 21. §. 5: *des wil wi di wil got up des lenrechtes gerichte besceiden.*

12) Homeyer S. 47—49.

13) So konnte der Verfasser der Informatio ex speculo Saxonico in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (bei Homeyer Informatio S. 664) sagen: *in deme scheidecloete, dat die verclaringe und unter kerne des rechten spegels der sassen lantrechtes is.* — Sehr häufig verbinden Handschriften den Sachsenspiegel mit dem Richtsteig, Homeyer Richtsteig S. 53.

14) Homeyer S. 45—47.

Da die Regeln des fremden Rechts von diesem Werk absichtlich ausgeschlossen werden [15]), können wir in ihm auch keinen Einfluss der Schriften über den Process nach römischem oder canonischem Recht nachweisen [16]) und unterscheidet es sich nach dieser Seite hin wesentlich von dem anderen Werke Buchs, der Glosse [17]).

Der Richtsteig ist in mehreren Redactionen mit nicht bloss mundartlichen, sondern auch stilistischen Verschiedenheiten erhalten, welche aber den Sinn nicht wesentlich verändern [18]). Nach der ältesten niedersächsischen, in der Mark Brandenburg geschriebenen Arbeit entstand eine obersächsische Recension, welche im Stil umständlicher und breiter ist und besonders in der Lausitz, Meissen, Schlesien, Thüringen bis Franken verbreitet gewesen zu sein scheint; eine dritte ändert an der Ordnung, kürzt den Ausdruck und lässt die speciellen Beziehungen auf die Mark fort; sie scheint Ost- und Westphalen und Hessen anzugehören [19]). Eine vierte Classe fügt dem Richtsteig noch 25 Capitel als zweites Buch hinzu, welche dem Sachsenspiegel und der Glosse zu demselben unter Auslassung der Stellen aus den fremden Rechten entnommen sind. Endlich die fünfte schlesische Recension scheint dem Nikolaus Wurm anzugehören [20]); sie ist in drei Abtheilungen mit besonderen Prologen, unter vielfacher Benützung der fremden Rechte und in sehr viel breiterer und wortreicherer Darstellung geschrieben, ganz in dem Stile seiner sonstigen Arbeiten.

Die grosse Zahl von 75 Handschriften, die verschiedenen Redactionen und mundartlichen Verschiedenheiten beweisen, dass

15) Prolog zum Richtsteig (Homeyer S. 83): seine Vettern bitten um Unterweisung *in unseme rechte*, und sagen, *se hedden in deme apparate der glossen, de wi darover gesat hebben, des keiseres und des geistliken rechtes bewissinge genuch.*

16) Homeyer S. 51—53.

17) Dadurch wird auch die früher öfter, z. B. auch noch von Gaupp Magdeburger Recht S. 63 vertheidigte Annahme widerlegt, dass der Richtsteig aus Schöffenglossen zum Sachsenspiegel entstand.

18) Vgl. über die Redactionen Homeyer S. 54—68.

19) Vgl. über die Anwendung des Richtsteigs in Hessen Kopp hessische Gerichte I. S. 60—62.

20) Für den Autor beweist die Bemerkung einer Handschrift hinter dem zweiten Buch: *sub umbra domini Ruperti ducis legnicensis* und die Aufnahme von Stellen dieser Recension in die Blume des Sachsenspiegels. — Proben dieser Redaction bei Homeyer S. 381—390.

das Werk dem Bedürfniss der Zeit entgegenkam und vielfach benützt wurde.

II. Der Richtsteig Lehnrechts.

Ausgaben. Vgl. über dieselben Homeyer II. 1. S. 376—380.

Die erste Ausgabe ist Augsburg 1516 fol. nach der Breslauer Handschrift des 15. Jahrhunderts (Homeyer Nr. 83), in Verbindung mit dem sächsischen Lehnrecht. Aus ihr sind die späteren Ausgaben mittelbar oder unmittelbar, theils gleichfalls in niedersächsischem Text, theils in hochdeutscher Uebertragung geflossen; Augsburg. 1517, Leipzig. 1528, Ludovici Einleitung zum Lehnsprocess 1718, Senckenberg in seinem Corpus juris feud. 1740. (hochdeutsch und niederdeutsch), zweite Ausgabe. 1772; im Corp. jur. Germ. e biblioth. Senckenberg. ed. König de Königsthal I. 1760. fol. p. 249 seqq. Die beste Ausgabe ist:

Homeyer Sachsenspiegel II. 2. S. 409—540; er liefert eine genaue quellengeschichtliche Untersuchung (S. 371—407), ein Glossar, druckt zwei Texte ab, einen niedersächsischen nach der Breslauer Handschrift des 15. Jahrhunderts, welche den älteren Ausgaben zu Grunde liegt, und einen obersächsischen nach der Jenenser Handschrift von 1410, und giebt die Varianten aus neun anderen Handschriften an.

Handschriften. Vgl. über dieselben Homeyer II. I. S. 371—375, wo 19 Handschriften beschrieben werden.

Der Richtsteig Lehnrechts stellt den Rechtsgang in Lehnssachen dar und will diejenigen Herren und Vasallen, welche wohl ihr Lehnrecht, d. h. die materiellen Vorschriften desselben, aber nicht die Weise des Lehnrechts, d. h. den Rechtsgang kennen, belehren, wie sie ihre Urtheile vorbringen und sich vor Schaden bewahren sollen[21]. So wie der Richtsteig Landrechts das sächsische Landrecht bearbeitet, um es unmittelbar praktisch zu machen, so bezieht sich der Richtsteig Lehnrechts auf das sächsische

21) Vorwort zum Richtst. Lehnr. §. 2 (Homeyer II. 1. S. 410): *Wente denne itlike heren unde man or lenrecht wol kunnen, unde doch de wise des lenrechtes nicht ne kunnen, wo se ore recht schun to vorstande geven, und wo se schun ore ordele vor bringen, unde wo se sik vor scaden bewaren schun, des wil ik ju med godes hulpen kortliken berichten.*

Lehnrecht und geht nur bisweilen auch auf Sätze des sächsischen Landrechts ein.

Der Verfasser befolgt eine systematische Anordnung; voran stehen die allgemeinen Lehren vom Richter, Kläger, Vorsprecher, Urtheiler, von Ort und Zeit des Gerichts, der Strafgewalt des Herrn, der Ladung, dann folgt das Verfahren bei Klagen des Herrn gegen den Mann, der Mannen gegen den Herrn und der Mannen unter einander.

Allerdings hatte Johann v. Buch in seinem Richtsteig Landrechts die Absicht ausgesprochen auch den Process in Lehnsgerichten zu behandeln (vgl. N. 11), doch wissen wir nicht, ob er seinen Plan ausführte, und müssen insbesondere, da nichts bestimmt auf die gleiche Autorschaft hinweist[22]), es bezweifeln, dass von ihm der Richtsteig Lehnrechts herrühre[23]). Wir kennen den Verfasser nicht und haben auch für die Zeit der Entstehung des Werks keine anderen Anhaltspunkte, als dass es später ist, als der Richtsteig Landrechts, da es ihm als seinem Vorbilde folgt, und dass es noch im 14. Jahrhundert entstand, weil im Anfange des 15. bereits mehrere Recensionen existirten.

Wenngleich auch der Richtsteig Lehnrechts durchaus nicht so häufig abgeschrieben wurde und nicht so verbreitet war, als der des Landrechts, so ist er doch in mehreren Mundarten vorhanden und scheint, nach denselben zu schliessen, in der Mark, Westphalen, dem Meissnischen und Thüringischen und in Schlesien gebraucht zu sein[24]). Schon in der ersten Classe weichen die Handschriften unter einander ab, indem einige obersächsisch, andere niedersächsisch geschrieben sind. Da aber in den obersächsischen Texten Missverständnisse vorkommen, welche sich durch die Uebertragung aus niedersächsischen Texten erklären

22) Homeyer II. 1. S. 385. — Grupen Vorrede zum holländ. Sachsenspiegel S. 13 schreibt dem Johann v. Buch auch den Richtsteig Lehnrechts zu.

23) Nur beiläufig braucht es erwähnt zu werden, dass Handschriften auch dies Werk dem Kaiser Friedrich zuschreiben, vgl. Homeyer II. 1. S. 373. Nr. 9, 383; die Vermuthung, dass Hermann v. Oesfeld der Verfasser sei, ist unbegründet, vgl. Homeyer II. 1. S. 386.

24) Ueber die Redactionen und die Verbreitung vgl. Homeyer II. 1. S. 387—397; die erste Redaction enthält 31 Capitel, die zweite 41 oder ungezählte Capitel, die dritte zerfällt in eine geringe Zahl von Absätzen. Homeyer Rechtsbücher S. 19.

lassen, so scheint der Verfasser niedersächsisch geschrieben zu haben[25]. Es ist also der Richtsteig Lehnrechts in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Niedersachsen entstanden.

III. Mit dem Richtsteig Landrechts werden in den Ausgaben öfter zwei kleine Schriften verbunden, die sogenannte Cautela und Premis[26], welche die Parteien anweisen, wie sie sich vor Gericht zu benehmen und ihre Vorträge einzurichten haben. Auf diesen Inhalt deuten auch die Namen Cautela und Premis, d. h. Maulkorb, Knebel, „das Mittel, um den zweideutig redenden Gegner zu zwingen, sich an einen bestimmten Sinn seiner Rede zu halten“[27]. Als Verfasser nennt sich in beiden Werken Hermann v. Oesfeld[28], welcher um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch ein Register über das sächsische Landrecht schrieb und von Magdeburg aus öfter zu Sendungen an den kaiserlichen Hof gebraucht wurde[29].

IV. Die Weise des Lehnrechts. Unter dem Titel: *dysz ist dy rechte weyse dy eyn iczlicher lehenhirre halden sal, der do zu lehenrechte eynen beclagen wil, als hyr noch geschreben stet,* enthalten mehrere Handschriften, welche unter sich nicht unbedeutend abweichen, eine kleine Schrift über den Lehnsprocess[30]. Mit Anknüpfung an einen fingirten Rechtsfall werden die Lehren

25) Homeyer II. 1. S. 394 ff.

26) Ueber die Ausgaben und Handschriften vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 19, Richtsteig S. 390; zuletzt gedruckt bei Homeyer Richtsteig S. 392—398.

27) Homeyer Richtsteig S. 391.

28) Eingang der Cautela:

Mich hat irdacht ein man
genant von Ovesvelt herman.

Vgl. auch die Endverse der Cautela und den Eingang der Premis. Der Name *von Ovesvelt* bezieht sich wahrscheinlich auf die Stadt Oebisfelde, drei Meilen von Helmstädt, vgl. Grupen Vorrede zum holländ. Sachsenspiegel S. 10 f.; Bruns Beiträge S. 153.

29) Homeyer Richtsteig S. 391 f. — Mit Unrecht schrieb man ihm früher auch den Richtsteig Lehnrecht zu (vgl. Note 23).

30) Nach einer verlorenen Handschrift herausgegeben von Lauhn in Zepernick's Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht IV. S. 5—23; nach einer Breslauer Handschrift bei Homeyer Sachsenspiegel II. 1. S. 543—554; ausser diesen beiden ist noch ein Zwickauer Codex bekannt, Homeyer Rechtsbücher Nr. 374. — Ueber die Schrift vgl. Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 398 f.

von der Vorladung, dem Nichterscheinen der Partei und der Verhandlung, wenn sie erschienen ist, erörtert; ohne dass der Richtsteig Lehnrechts dem Verfasser bekannt wäre, treffen seine Grundsätze im Allgemeinen mit den Lehren des sächsischen Lehnrechts überein. Wahrscheinlich entstand die Schrift in Meissen um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

V. Die Vemgerichtsbücher. Aehnlich wie Schöffen und des Rechts Kundige das Recht der Land- und Lehngerichte darstellen, unternahmen auch Wissende zur Belehrung anderer Freischöffen die Grundsätze der Vemgerichte in Rechtsbüchern darzustellen[31]. Da sie ausschliesslich für den Gebrauch der Vemgenossen bestimmt waren, pflegen sie bereits auf dem Deckel die Warnung zu enthalten, dass Niemand anders das Buch aufschlagen und lesen möge[32].

1) Die älteste derartige Aufzeichnung scheint die sogenannte Osnabrücker Vemgerichtsordnung zu sein[33]; sie ist keine vom Kaiser gegebene Gerichtsordnung, sondern ein Rechtsbuch, welches von den Eigenschaften der Freigrafen handelt, in der

31) Am ausführlichsten handelt von den Quellen des Vemrechts v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte. 1845. S. 117 — 144. — Eine grosse Zahl von Urkunden, Urtheilen und sonstigen Rechtsquellen über die Vemgerichte enthält Trosz Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Vemgerichts. 1826 und Usener die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. 1832. — Ueber ein Vemgerichtsbuch des fünfzehnten Jahrhunderts, welches dem Burckart von Volmershausen gehörte (in dem germanischen Museum zu Nürnberg), vgl. Anzeiger für Kunde d. deutsch. Vorzeit. N. F. I. 1853. S. 17—19. 37—39; die Handschrift enthält den Richtsteig Landrechts, die Arnsberger Reformation, 23 ungedruckte Urtheile nebst drei Anhangssätzen von keiner grossen Bedeutung, die Reformation Friedrich's III. und zwei Formeln.

32) So heisst es in der Osnabrücker Handschrift (Homeyer Rechtsbücher Nr. 526 und S. 24): *Dyt bocken sal neymant haven noch lesen, he en sy des h. R. Richss eyn echt recht fryg scheppen*, in der Nördlinger Handschrift (Homeyer Nr. 512): *Kainer soll diss buch ufthun noch lesen, Er sey dann der kayserl. freyen Aucht und Gericht Freyschöpff bey kayserl. Aucht und Ungnad*, und in der Soester Handschrift (Homeyer Nr. 625): *Dyt bock en sal nement lezen he en zy dan eyn echt recht vrigscheppen des hylgen rykes.*

33) Nach Eichhorn III. S. 219. N. gehört sie gerade zu den spätesten Quellen. Sie ist in zwei Handschriften überliefert (Homeyer Rechtsbücher S. 24 und v. Wächter S. 117 ff.) und gedruckt bei Mascow notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburgicorum. 1738. Append. p. 47—118 und Trosz S. 28—53.

Form von Fragen und Urtheilen das Verfahren vor dem offenen und heimlichen Gericht erörtert und einzelne Rechtssätze enthält. Da sich die westphälischen Freigerichte im Anschluss an die sächsische Gerichtsverfassung entwickelten, so nimmt die Ordnung öfter auf den Sachsenspiegel ausdrücklich Bezug. Aus diesem Rechtsbuch sind mehrere andere entstanden.

2) Eine in mehreren Handschriften enthaltene Arbeit in 34, resp. 31 Artikeln[34]).

3) Ein anderer Auszug aus derselben Quelle (1) in 12 Artikeln in einer Arnsberger Handschrift[35]).

4) Ein Auszug aus dem unter Nr. 2 angeführten Rechtsbuche in 19 Artikeln, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, die sogenannten Dortmunder Weisthümer[36]).

Ausserdem besitzen wir noch eine Reihe von Compilationen über die Vemgerichte aus sehr verschiedenen Quellen von geringem Werth[37]).

Des sachlichen Zusammenhangs wegen erwähnen wir hier zugleich diejenigen Quellen, welche von den Freigerichten selbst oder von dem Kaiser ausgingen und also Erzeugnisse der Autonomie oder Gesetzgebung sind:

1) Die sogenannte Reformation Kaiser Ruprecht's vom Jahre 1408 ist ein Weisthum der vier von König Ruprecht nach Heidelberg beschiedenen Freigrafen über Fragen der Verfassung und des Verfahrens[38]).

2) Die sogenannte Arnsberger Reformation[39]) vom

34) Nach einer Arnsberger Handschrift bei Wigand Femgerichte S. 551—558.

35) Bei Wigand S. 558—563.

36) Nach einer Nördlinger Handschrift als Codex legum et consuetudinum judicii Westphalici summae sedis Tremoniensis in Senckenberg's Corp. jur. Germ. I. 2. p. 88—92. Der erste Theil dieser Schrift, die sogenannten Dortmunder Weisthümer, ist ein blosser Auszug aus Nr. 2; vgl. v. Wächter S. 122.

37) Vgl. über sie v. Wächter S. 122 ff. — Formulare zu gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen des Vemgerichts a. 1334 (10 Nummern) stehen bei Wigand S. 229—244.

38) Oefter gedruckt, z. B. Neue Sammlung der Reichsabschiede I. S. 105—110; Senckenberg's Corp. jur. I. 2. p. 69—76; Wigand Wetzlar. Beiträge III. 1851. S. 34—52; zuletzt und am besten bei Seibertz III. S. 6 ff.

39) Sie ist gedruckt in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I. S. 128—131; in Senckenberg's Corp. jur. I. 2. p. 77—82; bei Usener S.

Jahre 1437. Da bei Kaiser Sigismund Klagen über die Vemgerichte angebracht waren, wurden zu Arnsberg im Jahre 1437 durch ein Generalcapitel der Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen Beschlüsse zur Abhülfe derselben gefasst. Diese Reformation sollte der Kaiser bestätigen, starb aber noch bevor es geschah.

3) Auf demselben Generalcapitel gaben die Schöffen einzelne Weisthümer, die sogenannten Arnsberger Weisthümer von 1437[40].

4) Die Arnsberger Reformation wurde im Jahre 1442 von Friedrich III. bestätigt und mit einzelnen kleineren Bestimmungen vermehrt: die sogenannte Reformation Friedrich's III.[41].

Sie wurde von Neuem im Jahre 1495 auf dem Wormser Reichstage bestätigt[42].

VI. Die Reformatio ex speculo Saxonum[43]. Unter dem Titel *informacio quaedam collecta ex privilegio seu speculo Saxonum, continens quosdam articulos, qui multociens tractantur contra Deum et Justiciam coram Judicibus secularibus provinciarum Saxonum* enthalten zwei Handschriften des 15. Jahrhunderts[44] ein grösseres Werk, in welchem der ungenannte Verfasser die Praxis der Gerichte seiner Zeit einer scharfen Kritik unterwirft und ihre ungerechtfertigten Abweichungen vom Sachsenspie-

114—119 und S. 124—128 in zwei verschiedenen Formen. In der oben (Note 32) angeführten Handschrift des germanischen Museums ist sie bestätigt durch Erzbischof Dietrich von Cöln, welcher einen Capitelstag abgehalten habe *und des zu urkunde der warheit han wir unnser Insigel an diesen brieff thun hencken, Der gebn ist nach den Jarn unss hrrn Tausent vierhundert sechs und funfftzig.*

40) Gedruckt bei Senckenberg l. l. p. 122—128 und Usener S. 119—124.

41) Gedruckt in der Neuen Sammlung I. S. 172. 173; am besten bei Seibertz III. S. 100 ff.

42) Z. B. in der Neuen Sammlung I. S. 18—20.

43) Vgl. über dieselbe Homeyer Rechtsbücher S. 25 ff. und seine Abhandlung: über die Informacio ex speculo Saxonum, in den Abhandl. d. Berl. Acad. 1856. S. 629—676. In derselben bespricht er die Quelle im Allgemeinen, druckt aus ihr die interessantesten Stücke ab und versieht sie mit werthvollen Erläuterungen.

44) Nur die Osnabrücker Handschrift (Homeyer Nr. 527) enthält das ganze Werk, die Soester (Nr. 625) nur etwa zwei Drittel, vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 26, Inf. S. 630.

gel, ihre missbräuchlichen Neuerungen und ihr verwerfliches Gewohnheitsrecht rügt. Sein Tadel bezieht sich auf die Land- und Lehngerichte, die Vemgerichte, Stadt- und die höheren Gerichte. Auch die Praxis der Vemgerichte prüft er nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels und bezeichnet ihre ausserordentlich weitgreifende Gewalt als durch Unrecht erworben. Die besondere Berücksichtigung der Vemgerichte und der Umstand, dass die Gerichtsverhältnisse, welche der Verfasser in seinem Werk bespricht, am meisten den westphälischen entsprechen[45]), lassen vermuthen, dass das Werk in Westphalen geschrieben wurde; wahrscheinlich entstand es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[46]). Aus der Informacio lernen wir das Gerichtswesen der späteren Zeit und die Fortbildung und Anwendung kennen, welche der Sachsenspiegel in ihr fand. Nicht überall sind es wirkliche Missbräuche, gegen welche der Verfasser eifert, sondern zum Theil sind auch die Sätze, gegen welche er sich erklärt, mit dem Sachsenspiegel vereinbar oder die natürliche Fortbildung des bisherigen Rechts. Der Verfasser beruft sich, ausser auf den Sachsenspiegel, auch auf die Reichsgesetze[47]), den Richtsteig des Landrechts[48]), bisweilen auf Stellen des Corpus juris canonici[49]).

VII. Gerichtsformeln. In verschiedenen Handschriften stehen Formeln, deren sich die Parteien vor Gericht zu bedienen haben[50]). Eine Sammlung derselben, welche aus der Rheingegend herzustammen scheint, handelt in vier Abschnitten von dem peinlichen Verfahren ohne handhafte That, der Klage wegen Verleumdung, giebt Formeln an für Verfestung, Friedewirken und Sühne und handelt von den Wirkungen des gerichtlichen Ver-

45) Homeyer S. 631.

46) Mit dieser Zeit stimmt auch die entschiedene Opposition des Verfassers gegen die Vemgerichte überein, Homeyer Informacio S. 648; auch geschieht der Hussiten in einer Weise Erwähnung, als ob ihre Ketzerei in weiter Vergangenheit zurückliege: sint erger ketter, dan die von prage ie weren. Homeyer S. 655.

47) Das Gesetz Friedrich's II. a. 1220 (Mon. LL. II. p. 244. c. 8) vgl. Homeyer S. 640. 641.

48) *Als men dat ok alle beschreven vint in deme scheidecloete.* Homeyer S. 664.

49) Homeyer S. 635.

50) Ueber dieselben im Allgemeinen Homeyer Rechtsbücher S. 19.

sprechens[51]). Eine andere Sammlung rührt von Theoderich von Boxdorf aus dem Jahre 1448 her[52]).

V. Das sächsische Weichbild.

§. 38.

Das Recht der Stadt Magdeburg hat den grössten Einfluss auf die Rechtsentwickelung anderer Städte gehabt. Da von hier aus bereits im 13. Jahrhundert Rechtsbelehrungen nach Halle und nach verschiedenen Städten Schlesiens ergingen, musste sich bald das Bedürfniss herausstellen, das geltende Recht aufzuzeichnen und den vorhandenen Stoff nach den Materialien zu verarbeiten. Verschiedene Männer unternahmen solche Arbeiten und schlossen sich dabei an den Sachsenspiegel, welcher sehr früh in Magdeburg galt, und an die nach Breslau ertheilten Schöffenweisthümer an. Wir besitzen mehrere solche Arbeiten über das Magdeburger oder sächsische Recht, welche unter sich vielfach abweichen. Artikel, welche der Eine aufgenommen hatte, liess

51) Abgedruckt bei Homeyer Richtsteig S. 327—338.

52) Vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 19 mit S. 175.

Schliesslich erwähne ich, dass auch in dieser Periode bereits Gerichtsordnungen für die geistlichen Gerichte ausgearbeitet wurden; von denselben wäre allerdings an einem anderen Orte zu handeln, indessen führe ich dieselben, da mir nur drei derartige Gesetze bekannt sind, in Verbindung mit den Rechtsbüchern processualischen Inhalts an.

In Schmidt thesaur. juris Franconici. Abschn. II. Heft 2. Stück 10. 1787. S. 205 –222 steht eine ausführliche Ordnung für die geistlichen Gerichte Würzburgs vom Jahre 1342 (Episcopi Ottonis statutum de reformatione ecclesiasticorum judiciorum ecclesiae Herbipolensis). Es heisst hier S. 206, der Richter solle sein *ad hoc ydoneus, ut revera habens Jurisprudentiam saltem competentem seu causarum experientiam legitime fuerit approbatus*, der Richter solle nicht gestatten *Juris ignaros seu Causarum Exercitium non habentes ut Patronos Causarum in Consistoriis in judiciis coram eis proponere aut Libellos seu petitiones aut alia acta judiciaria praesertim ad officium Advocatorum expertorum in Jure spectantia conficere ac deducere coram ipsis, talia quoque apud sua acta non redigent seu sigillent nisi alicujus juristae pro advocato Curiae nostrae Herbip. approbati ac admissi signo noto cereo sint signati.* Ebendaselbst S. 285 eine ausführliche Verordnung von 1422, und Heft 3. S. 540 – 582: Reformation über das geistliche Gericht von Bischof Gottfried zu Würzburg vom Jahre 1447.

der Andere wieder fort; in willkürlicher Weise excerpirte man den Sachsenspiegel bald mehr, bald weniger und verband mit diesen Artikeln kleinere weitere Aufsätze. Erst allmälig entwickelte sich diejenige Form des Stadtrechtsbuchs, welche wir gewöhnlich sächsisches Weichbild nennen und welche mit einer Glosse versehen eine sehr grosse Verbreitung fand.

Bisher sind nur wenige von den vielen Formen bekannt gemacht und es ist daher sehr schwer eine deutliche Einsicht in die Geschichte dieses Rechtsbuchs zu gewinnen [1]).

I. Eine kleinere Abhandlung über die Gerichte zu Magdeburg [2]). Nach einigen historischen Erörterungen handelt dieselbe vom Recht des Königs im Allgemeinen und seinem Gericht, von der Gründung der Städte und der Bewidmung mit Stadtrecht, von der Verbreitung des Magdeburger Rechts nach Halle, Polen, Böhmen, Meissen und der Lausitz, von dem Ansehen des Halleschen und Magdeburger Oberhofs, vom Urtheilholen u. s. w. Vielleicht entstand die Arbeit vor 1294 [3]), jedenfalls vor 1304, da Stücke aus ihr in das Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 (art. 110—112) aufgenommen sind. Die Abhandlung wurde später mit anderen Arbeiten verbunden [4]).

II. Das sogenannte Magdeburger Schöffenrecht besteht in einer, wie es scheint, nicht officiellen Sammlung der zu Magdeburg geltenden Rechtssätze, welche man von dort nach

1) Literatur. Gaupp Magdeburger Recht S. 123 ff., schlesisches Landrecht S. 232—238; Ortloff in Schunck's Jahrbüchern Bd. X. S. 304 ff.; Wilda im rhein. Museum. VII. S. 320 ff.; v. Mühler deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg. 1838. S. 3 f., 11 ff.; Homeyer Rechtsbücher S. 27. 28.

2) Nach der Uffenbacher Handschrift (Homeyer Rechtsbücher Nr. 308) bei Wilda S. 345—354; über dieselbe Wilda S. 321. — Dass sie eine besondere Arbeit ist, ergiebt sich daraus, dass sie dem Magdeburger Schöffenrecht im Uffenbacher Codex als Einleitung vorangeht.

3) Es wird in ihr noch der Burggraf vom Erzbischof unterschieden, während im Jahre 1294 die Bürger von Magdeburg das Burggrafenamt dem Herzog von Sachsen abkauften und auf den Erzbischof übertrugen, vgl. Gaupp Magdeburger Recht S. 135 ff.; Wilda S. 324.

4) Sie wurde in das Weichbild mit Zusätzen und Aenderungen aufgenommen und steht in dem Uffenbacher Codex vor dem Magdeburger Schöffenrecht, in anderen Handschriften nach demselben, vgl. Gaupp S. 199; Wilda S. 321; Homeyer S. 28, besonders die Note.

Breslau und nach anderen Städten in Rechtsmittheilungen geschickt hatte. In verschiedenen Handschriften hat sie verschiedene Eintheilungen und einen grösseren oder geringeren Umfang, indem man bald mehr, bald weniger Artikel aufnahm und dieselben in verschiedenem Masse aus dem Sachsenspiegel vermehrte [5]).

Nach der Sitte der Zeit historische und juristische Schriften mit einander zu verbinden, stellte man dem Schöffenrecht eine Chronik voran, in welcher die einzelnen deutschen Könige und die unter ihnen lebenden Erzbischöfe von Magdeburg aufgeführt werden [6]).

Genauer sind zwei Formen des Magdeburger Schöffenrechts bekannt, welche beide besonders auf der Magdeburger Rechtsbelehrung nach Breslau vom Jahre 1261 beruhen.

a) Die Form des Naumburger Codex [7]) in 78 Artikeln, welche grösstentheils aus dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 genommen sind; andere stimmen mit dem Magdeburger Recht von 1304, welches nach Görlitz geschickt wurde, dem Inhalt nach überein, ohne dass die Urkunde selbst benützt ist, andere hängen mit der doctrinellen Abhandlung über die Magdeburgischen Gerichte (vgl. I.), welche aber Vermehrungen erhalten hatte, zusammen, noch andere endlich sind dieser Form eigenthümlich und vielleicht im Anschluss an einen bestimmten Fall entstanden. Da das Magdeburger Recht von 1295 nicht benützt ist, entstand die Arbeit wohl vor 1295 und zwar wahrscheinlich ausserhalb Magdeburgs, vielleicht zu Halle [9]).

5) Homeyer Rechtsbücher S. 27; 46, 59, 92 oder 104 Capitel, auch in 5 Büchern, vgl. v. Mühler S. 19.

6) Die Chronik schliesst in der Naumburger Handschrift (vgl. zu Note 7) die Aufzählung mit Friedrich II. und dem Erzbischof Willebrand (v. Mühler S. 1), in der Uffenbacher Handschrift (vgl. zu Note 10) mit König Wilhelm von Holland (gest. 1256) und dem Erzbischof Rudolf von Dingelstede (1253—1263), woher diese Chronik wohl zwischen 1253—1263 geschrieben wurde, Wilda S. 321. 322.

7) Gedruckt bei v. Mühler S. 38—64.

8) Vgl. hierüber v. Mühler S. 11—15; mit den ersten 58 Artikeln stimmt auch eine Breslauer Handschrift überein, v. Mühler S. 19.

9) Art. 5 statt *Unse hoeste richtere* u. s. w., wie es im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 §. 7 heisst: *Ir hogeste richtere;* im Art. 78 wird als Oberhof nicht Magdeburg, wie im Weichbild, sondern Halle genannt, v. Mühler S. 18.

b) Die Form der Uffenbacher Handschrift[10]) in 92 Artikeln, welchen die Chronik und die Arbeit über die Gerichte zu Magdeburg voransteht, ist mit der ersten verwandt, aber ausführlicher und benützt auch spätere Quellen. Den Hauptbestandtheil bildet das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 und 1283 in anderer Ordnung mit einzelnen Aenderungen und Auslassungen und das Magdeburg-Breslauer Recht von 1295. Manche Artikel finden sich dem Inhalt nach auch im Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304, aber mit Abweichungen in der Fassung und Vollständigkeit wieder, andere endlich fehlen in den bisher bekannten Formen des Magdeburger Schöffenrechts, kehren aber zum Theil im Weichbild wieder.

Auch diese Sammlung scheint nicht in Magdeburg geschrieben[11]), und weil das Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 in der uns bekannten Gestalt nicht benützt ist, zwischen 1295—1304 entstanden zu sein.

III. Das sogenannte sächsische Weichbild.

Ausgaben. Vgl. Grupen bei Spangenberg S. 60 f., Homeyer Rechtsbücher S. 28; hienach gab es zwischen 1482—1599 22 Ausgaben. — Die älteste Ausgabe ist:

Augsburg 1482 bei Anton. Sorg, welche das Weichbild, Lehnrecht und Remissorium enthält; darauf wurde in den meisten Ausgaben des Lehnrechts auch das Weichbild mit abgedruckt, z. B. Augsburg. 1495. 1499. 1508, von Zobel 1537. Leipzig u. s. w.

Ludovici das sächsische Weichbild in der lateinischen und ietzo gebräuchlichen Hoch-Teutschen Sprache. Nebst Nöthigen Auszügen aus der Glosse. Halle. 1721. 4. — Alle diese Ausgaben stimmen im Wesentlichen mit einander überein. — Ferner

v. Thüngen Das sächsische Weichbildrecht nach dem Cod. Palat. Nr. 461. Heidelberg. 1837; nach der Heidelberger Handschrift von 1504 (Homeyer Rechtsbücher Nr. 324).

v. Daniels dat buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der kgl. Bibliothek zu Berlin von 1369. Berlin. 1853.

10) Zum Theil gedruckt bei Wilda S. 355—368; über dieselbe Wilda S. 321. 324 ff.

11) Wilda S. 342.

v. Daniels und Fr. v. Gruben das sächsische Weichbildrecht. Ius Municipale Saxonicum, in den Rechtsdenkmälern des deutschen Mittelalters. Berlin. 1858. (nach einer Berliner Handschrift des 15. Jahrhunderts, Homeyer Nr. 32).

Handschriften. Vgl. Jen. Allg. Lit. Z. 1826. Nr. 222. S. 333 ff.; Homeyer Rechtsbücher S. 171.

Literatur. Gaupp das alte Magdeburger und Hallische Recht. 1826., besonders S. 119, Homeyer Rechtsbücher S. 28 ff.

Das sogenannte Weichbild[12]) entstand aus der Verbindung einer Sammlung des Magdeburger Schöffenrechts, welche den beiden angeführten Formen verwandt ist, und einer doctrinellen Arbeit.

a) ein doctrineller Aufsatz art. 1—27. Diese Artikel sind nicht ein Bericht von Schöffen über das bei ihnen geltende Recht, sondern die Lehre eines uns unbekannten Verfassers, dessen Individualität überall hervortritt[13]). Er benützte frühere Arbeiten und nahm den kleinen Aufsatz über die Gerichte zu Magdeburg in art. 6—18 herüber; in anderen Artikeln zeigt sich der Einfluss des Magdeburg-Görlitzer Rechts von 1304, so dass die Form, welche in dem Weichbild gewöhnlich vorkommt, erst nach 1304 entstanden sein kann[14]). Einzelne Handschriften enthalten nicht alle Artikel[15]).

Der Verfasser beruft sich auf alte Rechtsbücher (art. 2) und schöpft zum Theil aus dem Sachsenspiegel[16]) und den Mittheilungen der Magdeburger Schöffen über ihr Recht. Er bezieht sich häufig auf die Verhältnisse der Stadt, des Weichbilds und stellt die Grundsätze des sächsischen Rechts für die Städte im Gegensatz gegen das Landrecht dar[17]). Ob er dabei beabsichtigte nur

12) Bei den Citaten folgen wir den alten Ausgaben in 136 Artikeln, weil sie bei der bisherigen Literatur benützt sind und es an einer neueren genügenden Ausgabe fehlt.

13) Gaupp S. 126 ff.

14) Wilda S. 336—342; Homeyer Sachsensp. II. 2. S. 57.

15) Homeyer Rechtsbücher S. 28. Note.

16) Gaupp S. 127. 129.

17) Weichb. Art. 22 (v. Daniels 1853. Art. 23): *Hir umme so tveit sik wichbildes recht und lantrecht. To lantrechte pleget man morgengave to geven,*

für Magdeburg zu schreiben oder ob er die sächsischen Städte überhaupt im Auge hatte, spricht er nirgends entschieden aus [18]; jedenfalls war er sich dessen bewusst, dass das Recht von Magdeburg in vielen sächsischen und slavischen Gegenden galt und daher auch auf diese die von ihm vorgetragenen Grundsätze ihre Anwendung finden mussten [19].

b) Der zweite Theil des Weichbilds von Artikel 28 ab ist ein den erwähnten Magdeburger Schöffenrechten ähnliches Werk, welches aus den Magdeburger Rechtsbelehrungen von 1261, 1295 und 1304, dem Sachsenspiegel [20] und uns sonst unbekannten Quellen erwachsen ist. Auch hier weichen die Handschriften in der Aufnahme einzelner Artikel, besonders aus dem Sachsenspiegel, und in der Anordnung von einander ab [21]. Der Verfasser tritt in dem zweiten Theil mehr als in dem ersten zurück und liefert seine Sätze in objectiver Darstellung.

Beide Theile gehören, da sie viele Widersprüche und Wiederholungen enthalten, verschiedenen Verfassern an [22] und wurden erst im Anfange des 14. Jahrhunderts mit einander verbunden. In einzelnen Handschriften erhielten sich noch Zeichen des gesonderten Ursprungs beider Theile, indem sie entweder von einander getrennt stehen oder die doctrinelle Arbeit, welche der Regel

wenne dar horet to tünete und tymmer und veltgande ve. Man pleget to wichbelde recht mit stenen to murene und sint alle mit eneme rechte begrepen.

18) Vgl. Gaupp S. 130. 131.

19) Weichbild Art. 10 (v. Daniels 1853. Art. 11; vgl. auch v. Mühler Art. 78): *Do meideburch allererst besat wart mit des landes wilkore darumme so gaf man yme wichbildes recht allererst. Wenne it noch wichbelde recht hevet und dat eldeste is und halle wart dar üt gestichtet, dar umme so sollen die von polenen und die von bemen und ut der marke to brandenburch und von den hertogen to sassen und von der grafscap to aschersleve, die sollen alle ir recht to meideburch holen.*

20) Die früher von Senckenberg visiones p. 50 seqq., Biener II. 1. p. 252 seqq. p. 256 aufgestellte Ansicht, dass das Weichbild das älteste Rechtsbuch und die Quelle des Sachsenspiegels sei, wird von v. Daniels jetzt in der Form vertheidigt, dass das Weichbild zum Theil aus dem Schwabenspiegel (und aus dem Königsbuche, v. Daniels Spiegel S. 27) genommen und wieder die Quelle des Sachsenspiegels geworden sei; vgl. dagegen Homeyer Stellung S. 28 ff.

21) Homeyer Rechtsbücher S. 28 f.

22) Gaupp S. 132 ff.

nach vorangestellt wird, hinter den eigentlich zweiten Theil gestellt wird [23]).

Bisweilen wurde mit dem Weichbild eine Chronik verbunden [24]).

Aus seiner Entstehungsgeschichte wird es erklärlich, dass es dem Werke an systematischer Ordnung und einheitlicher Behandlung fehlt; denn nachdem die beiden Theile verbunden waren, unternahm es Niemand dieselben mit einander auszugleichen. Es steht daher das Weichbild sehr weit hinter dem Sachsenspiegel und den Richtsteigen zurück [25]).

Auch das sächsische Weichbild wurde, wie die vielen Handschriften erweisen, oft gebraucht [26]) und mehrmals übersetzt:

a) Eine lateinische Uebersetzung von demselben Conrad, dem Notar von Sandomir, welcher auch den Sachsenspiegel vor 1359 in das Lateinische übersetzte [27]); er stellt die doctrinelle Arbeit nach.

23) Homeyer Rechtsbücher S. 28. 30.

24) Dieselbe ist eine interpolirte Bearbeitung der mit jener kleinen Arbeit über die Magdeburger Gerichte verbundenen Chronik (Note 6), in welcher die speciellen Beziehungen auf Magdeburg mehr verwischt sind; sie ist gedruckt bei Mencken Scriptores III. p. 349—360 und v. Daniels; über sie vgl. Wilda S. 321 f.; Pfeiffer Untersuchungen über die Repegowische Chronik. 1854. S. 17 ff. 23; Massmann das Zeitbuch des Eike von Repgow. 1857. S. 655 ff. — Von ihr sagt der Schreiber der Görlitzer Handschrift (Homeyer Nr. 251): *dizse chronica wol wir lasin stehin, sy brengit nicht viel nuczis und wollin greifin an daz recht czue wichbilde rechte und ist magdeburgisch recht gnant,* Homeyer Richtsteig S. 339.

25) Es wird dadurch aber noch nicht das harte Urtheil von Heineccius (antiquitt. I. p. 457) gerechtfertigt: istam fuisse hominem parum sagacem et qui nec historiae nec juris publici, nec artis scribendi ullam sibi facultatem comparaverat. Nullo utitur ordine, nulla connexione, ut satis adpareat, compilatorem nostrum, prout unum quodque in mentem veniret, in cartam conjecisse. Denn Heineccius motivirt sein Urtheil durch Anführung von Sätzen, welche nach ihm reine Fiction sein sollen, in der That aber in der Praxis beobachtet und auch von anderen Quellen mitgetheilt werden, z. B. Art. 9 die Uebertragung der Marktgerechtigkeit mit dem königlichen Handschuh.

26) Vgl. auch Biener II. 1. p. 255 und N. 11; doch verwechselt er das sächsische Weichbild und das Magdeburger Recht überhaupt.

27) Vgl. oben §. 35. N. 36. In einer Handschrift des Grafen Dzialynski in Posen (Homeyer Nr. 149) heisst es am Schluss: *iste liber finitus est et de Teutunico translatus in Latinum per Conradum scriptorem Notarium condam Sandomiriensem ac civem dicte civitatis, ad petitionem viri famosi do-*

b) Eine nur aus Ausgaben bekannte lateinische Uebersetzung, welche die doctrinelle Arbeit, wie es gewöhnlich ist, voranstellt; sie ist freier und enthält theils mehr, theils weniger als das gewöhnliche Weichbild[28]).

Ausserdem wurde das Weichbild auch in das Böhmische und das Polnische übersetzt[29]).

In späterer Zeit erweiterte man auch das Weichbild durch Aufnahme von Excerpten aus anderen Quellen des sächsischen Rechts; zwei derartige Formen sind uns genauer bekannt:

a) Die Form der Heidelberger Handschrift[30]) in 355 Artikeln, welche zum Theil dem eigentlichen Weichbild, zum Theil dem Sachsenspiegel entlehnt sind, während acht andere selbständig sind[31]).

b) Die Form einer Prager Handschrift[32]), welche am Ende des 14. Jahrhunderts für Troppau geschrieben zu sein scheint und in vier Büchern das sächsische Weichbild, das sächsische Landrecht und Lehnrecht und den Landfrieden Friedrich's II. von 1235 in einer Bearbeitung zusammenstellt[33]).

Wahrscheinlich im 14. Jahrhundert entstand eine Glosse

mini Nicolai dicti de paczonow, civis suprad. civitatis, qui fuit causa movens (Pertz Archiv XI. S. 389 f.); sie ist in Handschriften erhalten und gedruckt in Lasco's com. privilegium. Cracau. 1506. fol. p. CLXXVI seqq. (vgl. §. 35. N. 37).

28) Vgl. Heineccius antiq. I. p. 461. — Gedruckt ist sie viermal (Homeyer Rechtsbücher S. 30): als liber Juris municipalis Magdeburgensis vulgo Weichbild nuncupatus nuper latinitati datus. Zamosc. 1602. fol., daraus Goldast coll. consuetud. et Leg. Imperial. p. 168—191, und hieraus bei Ludovici 1721, endlich in der grösseren Ausgabe von v. Daniels.

29) Der böhmische Text ist nur handschriftlich bekannt, der polnische ist 1581 zu Lemberg, 1610 zu Posen gedruckt. Homeyer Rechtsbücher S. 31.

30) Herausgegeben von v. Thüngen, vgl. oben bei den Ausgaben.

31) Es ist wohl ein Versehen, wenn Zöpfl Heidelb. Jahrbb. 1858. S. 644 diese Handschrift darum nach Schlesien versetzt, weil sie am Anfange das Bergrecht und am Ende das Stadtrecht von Iglau enthalte.

32) Ueber diese Form vgl. Kelle in d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XIX. S. 140—160.

33) Es wäre zu wünschen gewesen, dass Kelle zugleich angegeben hätte, welche von den verschiedenen Formen des Landfriedens von 1235 (vgl. darüber unten §. 49) in dieser Handschrift mitgetheilt wird.

über dem Weichbild, welche das römische Recht stark benützt und die ursprünglichen sächsischen Verhältnisse an vielen Stellen missversteht; mit einzelnen Abweichungen in der Form findet sie sich in vielen Handschriften und ist auch in die Drucke übergegangen [34]). So wie die Glosse das sächsische Landrecht auf Karl den Grossen und das Lehnrecht auf Friedrich I. zurückführt, so gilt ihr das Weichbild als Satzung Kaiser Otto's [35]). Die Glosse erfuhr eine Umarbeitung durch Nicolaus Wurm [36]), in welcher auch einzelne Sätze die Form von Schöffenurtheilen erhalten haben [37]). Eine durchaus eigenthümliche Glosse ohne Berücksichtigung des fremden Rechts enthält eine Berliner Handschrift [38]).

§. 39. Das Rechtsbuch nach Distinctionen.

Ausgaben. Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts war dieses Rechtsbuch unbekannt; nachdem dann von mehreren Handschriften in der Literatur Nachricht gegeben war, wurde es unter dem unrichtigen Titel schlesisches Landrecht von Böhme nach einer jetzt Dresdner Handschrift (Homeyer Rechtsbücher Nr. 161) des 15. Jahrhunderts in sechs Büchern herausgegeben, in den diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 1770—1775. 4. I. 1. S. 34—48, 2. S. 39—52, 3. S. 27—41, 4. S. 1—104; II. 1. S. 1—59. Zwei andere Handschriften,

34) Heineccius antiq. I. p. 459; Grupen S. 36; Homeyer Rechtsbücher S. 29.

35) Vgl. Grupen S. 42; die Glosse zu Weichb. Art. 10 sagt, es habe Burchard v. Mangelfelt, sacrae Theologiae dominus legum et Doctor Decretorum, das Weichbild auf Geheiss König Otto's II. mit einer Glosse versehen; von diesem Burchard wissen wir sonst nichts (vgl. §. 36. N. 3). — Die Bemerkung der Glosse veranlasst Goldast, seiner Ausgabe (vgl. Note 28) den Titel zu geben: Wichbild sive jus municipale Magdeburgense ex Imperatorum Ottonum, Henricorum, Fridericorum etc. constitutionibus collectum ac compositum a Burchhardo de Mangelfeld, Equite Saxone, sequestratore sacri palatii et consiliario Caesareo.

36) Vgl. Homeyer Richtsteig S. 356; Böhlau nove constitutt. p. XXIV. N. 6; eine Probe aus dieser Glosse bei Böhlau p. 58—61.

37) Homeyer Jahrbb. f. wissensch. Kritik. 1828. II. S. 561.

38) Homeyer Richtsteig S. 69, Proben aus derselben S. 399—406.

welche er kannte, brauchte er nur um Lücken seines Grundtextes zu ergänzen; die Dresdner Handschrift ist sehr fehlerhaft und durch die Ausgabe noch verderbter wiedergegeben. — Beabsichtigt wurde eine Ausgabe von Geyder; es ist aber nur erschienen: die Vorrede der Distinctionen oder des vermehrten Sachsenspiegels nebst der Einleitung und den vier ersten Capiteln des ersten Buchs. Breslau. 1836. 4.

Allein brauchbar ist die Ausgabe von Ortloff das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. Jena 1836. 8., in sieben Büchern, mit Benützung eines grösseren handschriftlichen Apparats. Er druckt die Jenaer Handschrift von 1475 genau mit allen ihren Fehlern ab, stellt in den Anmerkungen hinter dem Text die Varianten aus der Wolfenbüttler Handschrift von 1446 und einer Erfurter zusammen, verweist auf die Quellen und auf verwandte Stellen in dem Eisenacher Rechtsbuch und den sogenannten Poelmann'schen Distinctionen.

Handschriften. Homeyer Rechtsbücher S. 171 führt 52 Handschriften der Distinctionen auf.

Literatur. Gaupp das schlesische Landrecht. 1828. S. 12—48, Ortloff S. VII—XLIV, Homeyer Rechtsbücher S. 33—35.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bearbeitete ein unbekannter Verfasser die Grundsätze des sächsischen Rechts, welche in den Städten zur Anwendung kamen, in einem Werke, welches nach den vielen uns erhaltenen Handschriften zu schliessen ein grosses Ansehen genossen haben muss. Früher unter dem Titel *schlesisches Landrecht* häufig citirt, benützt und auch von Böhme herausgegeben, wird es jetzt seiner Anordnung und Eintheilung gemäss und in Uebereinstimmung mit den Handschriften *Rechtsbuch nach Distinctionen*, oder weniger passend *vermehrter Sachsenspiegel* genannt [1]). In den Handschriften heisst es: *distinctiones, distinctiones legum, conclusiones legum, liber legum secundum distinctiones, liber juris Magdeburgensis, Buch der Ausschei-*

1) Diesen Namen brauchte zuerst Lauhn im vorigen Jahrhundert; er ist unpassend, da wenn auch der Sachsenspiegel die Hauptquelle ist, er nicht bloss vermehrt, sondern auch mit anderen ebenfalls umfangreichen Quellen verarbeitet ist.

dungen, der Beweisungen u. s. w. Das Werk zerfällt in Bücher, deren Zahl in den Handschriften verschieden ist, von fünf bis auf acht Bücher, ohne dass sich sonstige beträchtliche Verschiedenheiten fänden [2]). Jedes Buch zerfällt in Capitel und diese in Distinctionen. Die Eintheilung in Distinctionen, welche eine wenigstens oberflächliche Bekanntschaft mit der Einrichtung der Schriften der Glossatoren zu verrathen scheint, hat darin ihren Grund, dass der Verfasser, wie er selbst sagt, die Absicht hat, alle Unterschiede zwischen Landrecht, Weichbildrecht und Kaiserrecht zu lehren [3]). Er nennt im Eingange sein Werk ein Buch des Rechts in Weichbilden sächsischen Landes, wie man es zu Magdeburg, Leipzig, Halle und in sonstigen Städten gebraucht; er wollte also Weichbildrecht und zwar unter besonderer Vergleichung mit dem Landrecht darstellen. Unter den Stadtrechten unterscheidet er zwischen dem Recht der Landstädte (*Weichbildrecht*) und dem Recht der Städte, welche kaiserliche Privilegien besitzen (*Kaiserweichbild* oder *Kaiserrecht*) [4]).

Der Verfasser lieferte eine compilatorische Arbeit und es ist verhältnissmässig nur Weniges, was von ihm herrührt. Seine Quellen giebt er selbst im Eingange an: „Nun wisse ein jeglicher Mann, dass dies Buch gezogen und gesichert ist aus kaiserlichen Büchern, aus dem Landrecht des Sachsenspiegels, Weichbildbüchern und aus geistlichen Büchern und aus Landrechtsbüchern“, und wir finden diese Nachricht durch das Werk selbst bestätigt [5]). Der Sachsenspiegel Landrecht ist grösstentheils wörtlich, aber in ganz veränderter Ordnung aufgenommen. Für das Weichbildrecht wurde das Stadtrecht von Goslar, der kaiserlichen Stadt — es ist *das kaiserliche Buch* — benützt [6]), welches bei der Bedeutung

2) Ortloff S. XVIII—XX; über die besondere Form der Elbinger Handschrift vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 34 f.

3) Vgl. die Stelle bei Ortloff S. XVII.

4) Ueber die Bedeutung von lantrecht, wichbilde, keyserrecht, keyserwichbilde in dem Rechtsbuch vgl. besonders Ortloff S. XXX ff.

5) Gaupp S. 34 vermuthete mit Unrecht, dass ein systematischer Sachsenspiegel benützt sei; aber die Ordnung des Rechtsbuchs nach Distinctionen weicht von der des systematischen Sachsenspiegels ab und hält keinen bestimmten Plan fest. — Das sächsische Lehnrecht ist nicht benützt, Homeyer II. 1. S. 103.

6) Senckenberg visiones p. 44 glaubte, dass in dem Rechtsbuch unter *Kaiserrecht* immer das kleine Kaiserrecht zu verstehen sei; es ist dies ein

des Oberhofs von Goslar eine weite Verbreitung hatte; aber es ist in freierer Weise als der Sachsenspiegel behandelt und es sind die besonderen Beziehungen auf die Verhältnisse Goslars getilgt oder verwischt[7]). Einzelne Sätze stimmen auch mit den Magdeburger Rechtsbelehrungen oder dem sächsischen Weichbild überein, ohne dass sich aber ergäbe, welche Sammlung des Magdeburger Rechts benützt ist[8]). Wenn der Verfasser erklärt, dass er geistliche Bücher, d. h. doch wohl Werke über canonisches Recht benützt habe, so können wir doch keine Quellen mehr angeben, wenngleich sich auch bisweilen in der Methode eine Nachahmung der Summisten erkennen lässt[9]). Die zahlreichen und umfassenden Bestimmungen über das Recht der Juden sind aus den Privilegien genommen, welche dieselben in übereinstimmender Weise in verschiedenen Ländern erhielten[10]). Nur selten führt der Verfasser Sätze des römischen oder geistlichen Rechts an und bezeichnet sie dann auch als kaiserliches Recht[11]).

Das Werk entstand in einer Mark sächsischen Rechts[12]) und zwar in Meissen[13]), indem das Land zwischen der böhmischen Mark, dem fränkischen Walde, zwischen der Elbe und der thüringischen Mark, d. h. das Meissnerland besonders hervorgehoben[14]) und das Meissner Landrecht als Recht des Verfassers bezeichnet

Irrthum, zu welchem Senckenberg durch seine Vorliebe und Ueberschätzung des Kaiserrechts verleitet wurde; aber es bedeutet auch nicht überall gemeines Recht, wie Gaupp S. 20 will.

7) Dabei finden auch Missverständnisse des Goslarer Rechts Statt, Bruns Besitz S. 333.

8) Ortloff S. XXXVIII f.

9) Pauli Abhandlungen aus dem lübischen Recht III. S. 27. N. 65[a] bemerkt dies mit Bezug auf I. 5. d. 1—9, welche Stelle am meisten an Hostiensis tit. Decretal. qui filii sint legitimi erinnere.

10) Ortloff S. 475 f.

11) Ortloff S. XXX. N. 73.

12) Hierauf weist IV. 45. d. 16: das höchste Gewedde im Landrecht seien 30 Schillinge, also die Hälfte von dem im Sachsenspiegel III. 64. §. 6 angegebenen Gewedde von 60 Schillingen; aber der Sachsenspiegel (III. 64. §. 7) sagt selbst, dass der Markgraf nur 30 Schillinge erhalte, und auch sonst ist das Gewedde in den Marken auf die Hälfte herabgesetzt (Gaupp Magdeburger Recht S. 39. N. 10, Miscellen zum deutschen Recht S. 117—123).

13) Gaupp schlesisches Landrecht S. 17 ff.; Ortloff S. XXXIV ff.

14) I. 34. d. 2.

wird [15]); es ergiebt sich weiter, dass er in einer Landstadt, keiner kaiserlichen Stadt lebte [16]).

Da das Goslarer Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts benützt ist und Handschriften des Rechtsbuchs aus dem Jahre 1387 und 1388 bekannt sind, lässt sich eine Entstehungszeit annähernd bestimmen [17]).

Das Werk gehört zu den ausführlichsten und interessantesten Rechtsbüchern und behandelt tief eingehend das gesammte Rechtssystem mit Ausnahme des Lehnrechts, für welches, da es in den Städten von untergeordneterem Interesse sein musste, der Verfasser nur einige Sätze aus dem sächsischen Landrecht aufnahm. Da in ihm mehrere umfangreiche Rechtsquellen mit einander verarbeitet sind, so können auch die hie und da sich findenden einzelnen Widersprüche und Unebenheiten nicht auffallen [18]).

Nach den Orten zu schliessen, für welche die Handschriften des Rechtsbuchs bestimmt sind und an welchen sie sich jetzt befinden, war es in dem östlichen Theile des mittleren Deutschlands sehr verbreitet. Es galt nicht allein in Meissen, sondern auch in Thüringen und überhaupt in allen Städten, welche Magdeburger Recht besassen, so in Zeitz, Grimma, Weissensee, Plauen, Sangerhausen, Erfurt, Naumburg, Halberstadt, Delitzsch und in manchen Städten Schlesiens, wie Görlitz, Oppeln, Leobschütz. Ausserdem hatte es auch in Preussen im 15. und 16. Jahrhundert Geltung [19]) und wurde für Böhmen abgeschrieben und in das Böhmische übersetzt [20]).

15) IV. 18. d. 1.

16) Z. B. I. 24. d. 1: *Daz ist keysers wichbildes; unses landes wichbilde und lantrecht;* I. 24. d. 4: *Daz ist keyserrechten und czweyget sich mit lantrechte und wichbilde, wen in unseme rechte erbet* u. s. w.

17) Ortloff S. XXXVIII f.

18) IV. 45. d. 16 sagt, dass nach Landrecht das höchste Gewedde 30 Schillinge beträgt (vgl. Note 12); diese Reduction wird aber im Folgenden vergessen und es werden VI. 19 unverändert die Bestimmungen von Sachsenspiegel III. 64 mitgetheilt.

19) Eine Handschrift zu Königsberg vom Jahre 1546 (Homeyer Nr. 67) und eine Danziger Handschrift von 1427, worin auch noch des culmische Recht steht.

20) Wir besitzen noch acht Handschriften mit der böhmischen Uebersetzung, vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 35 und 171.

Das Rechtsbuch nach Distinctionen wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts für Eisenach bearbeitet. Dieses sogenannte Eisenacher Rechtsbuch[21]) benützt ausserdem den Sachsenspiegel mit der Glosse, den Schwabenspiegel, und da, wo es sich auf Stadtrecht beruft, wahrscheinlich das Eisenacher Statutarrecht. Da ein siebentes Buch citirt wird, machen die drei Bücher, welche wir allein besitzen, nicht das ganze Werk aus, und es ist wahrscheinlich, dass der Verfasser seinen auf einen grösseren Umfang berechneten Plan nicht zu Ende durchgeführt hat.

In einigen Handschriften wird dem Rechtsbuch nach Distinctionen noch ein Buch des Lehnrechts, Magdeburger Recht enthaltend, angehängt, welches mit Ausnahme weniger Stücke anderen Inhalts das sächsische Lehnrecht mit seiner Glosse bearbeitet und vielleicht in Preussen entstand[22]).

§. 40. Die Rechtsbücher des Nicolaus Wurm.

Einen ganz anderen Charakter als alle diese sächsischen Rechtsbücher, welche im Wesentlichen nur das nationale, deutsche Recht aufzeichnen oder bearbeiten, haben die Arbeiten des in römischer Schule gebildeten Nicolaus Wurm[1]). In den Quellen und Schriften des römischen Rechts bewandert, versuchte er das deutsche Recht nach wissenschaftlichen und systematischen Rücksichten zu bearbeiten und stellte, da er ein System und wissenschaftliche Principien nur in den Schriften der Glossatoren fand, das einheimische Recht in romanisirender Form dar. Da ihm das römische Recht das gemeine wissenschaftliche Recht ist, so hat er das Bestreben, das römische mit dem deutschen Recht für die praktische Anwendung auszugleichen und zu concordiren.

Wir stellen hier diejenigen drei Arbeiten von ihm zusammen,

21) Nach der Casseler Handschrift gedruckt bei Ortloff S. 625—756; über dasselbe Ortloff LII—LIV.

22) Homeyer Rechtsbücher S. 35, Sachsensp. II. 1. S. 101—103. 367 f. Wir besitzen wohl nur zwei Handschriften dieser Arbeit (Homeyer Nr. 169. 362) und die drei bei Homeyer Rechtsbücher S. 35 bemerkten Nummern 141. 142. 432 scheinen irrthümlich aufgeführt zu sein.

1) Vgl. über ihn und seine Schriften §. 36. N. 25 ff.

welche nicht in einer blossen Glossirung oder Ueberarbeitung eines bereits vorhandenen Rechtsbuchs bestehen: Die Blume des Magdeburger Rechts, die Blume des Sachsenspiegels und das Liegnitzer Stadtrechtsbuch[2]). Es sind alle drei Arbeiten grossen Fleisses, aber ohne besondere praktische Brauchbarkeit, in welchen ebenso wie in den Vorbildern Wurm's, den romanistischen Schriften, Breite, Unbestimmtheit und Spielerei in der Diction herrscht. Da sie nur in wenigen Handschriften erhalten sind und nach Erfindung der Buchdruckerkunst nicht durch den Druck allgemein verbreitet wurden, scheinen sie nur einen localen Werth gehabt zu haben.

I. Die Blume des Magdeburger Rechts[3]).

Das in einer Görlitzer Handschrift enthaltene, mit den Worten *Dyz büchelin ist dy Blume von Magdeburg* bezeichnete Rechtsbuch gehört unzweifelhaft dem durch seine Vielschreiberei genugsam bekannten Nicolaus Wurm zu Liegnitz an, wie sich nicht nur aus dem Titel *Blume*[4]), welchen er auch einem anderen Werke giebt, sondern auch aus der ganzen Anordnung und Methode der Arbeit und aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf seinen so oft gepriesenen Gönner Herzog Ruprecht ergiebt[5]). Das Werk scheint eine Vorarbeit für die Blume des sächsischen Rechts zu sein, welche, weitläufiger in der Anlage, auch schon wegen der mehreren Handschriften als spätere Arbeit, gewissermassen als zweite Bearbeitung desselben Gegenstandes erscheint. Der Verfasser nennt sein Werk eine Blume „wegen der vier Eigenschaften einer Blume: Farbe, Geruch, Geschmack und Gesundheit, welche sich in seinem Buche dergestalt finden sollen, dass

2) Ueber das noch allein übrig bleibende Werk Wurm's: nove constitutiones Alberti, vgl. unten bei der Landfriedensgesetzgebung.

3) Vgl. über dieses allein in einer Görlitzer Handschrift aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts (Homeyer Rechtsbücher Nr. 251) enthaltene Werk Homeyer Rechtsbücher S. 23 f., Richtsteig S. 339—354, 361—363 und Böhlau nove constitutiones p. XXV. XXXIV ff. Auszüge aus demselben bei Homeyer Richtsteig S. 345—354.

4) Der Name Blume war im späteren Mittelalter sehr beliebt; das italienische Werk *flores virtutum* wurde von Hans Viedler als *Blume der Tugend* bearbeitet; ein anderes Werk hiess *flores poetarum de virtutibus et vitiis*, vgl. Zarncke in Haupt's Zeitschr. IX. S. 68 ff. 118.

5) Vgl. Homeyer Richtsteig S. 362; Böhlau S. XXV.

Farbe sei die Klage, Geruch die Antwort, Geschmack *di czu dem rechte horin,* aus welchem die Gesundheit komme. Die Blume soll 24 Blätter haben nach dem Alphabet“ [6]). Er nennt sein Werk Magdeburgisches Recht, weil er wusste, dass der Sachsenspiegel und das Weichbild, welche er zu Grunde legte, in der Nähe von Magdeburg, resp. dort selbst entstanden waren [7]).

Die Blume hat einen praktisch-processualischen Charakter, besteht aus Klage- und Antwortsformeln und Rechtssätzen, welche in vier Partikel vertheilt und zum Theil nach dem Alphabet geordnet sind. Der Verfasser benützte den Sachsenspiegel, den Richtsteig Landrechts, das Weichbild und daneben die fremden Rechte; er sagt *der blumen stam ist her Ecke von Repkow, die wurczil abir sint leges daz sint keiserrecht und canones* [8]). Wie er es auch in seinen anderen Werken liebt, Rechtssätze in die Form von Schöffenurtheilen zu kleiden, so thut er es auch hier und sagt, er habe sein Werk *von Wortin czu wortin von urteil czu urteil nach vrage einr iclichen stat und lande und dorfern und leutin vor ein recht geteilet und vorschrebin* [9]); aber von wirklichen Schöffenurtheilen findet sich in der That nichts.

II. Die Blume des Sachsenspiegels [10]).

Der Titel des Werks lautet: *di Blume ubir der sachsen spigel den wir ouch lantrecht heissen und uber weichbildis recht daz wir auch meideburgisch recht heissen und statrecht.* Der Verfasser nennt sich an verschiedenen Orten [11]) und erklärt das Buch im Jahre 1397 geschrieben zu haben [12]). Auch in dieser Arbeit führt

6) Homeyer Richtsteig S. 340.

7) Es heisst z. B. im Eingange der Blume des sächsischen Rechts (Homeyer Rechtsbücher S. 20 f.): *ubir den sachsen spygel und ubir weychbildis recht, daz wir auch Magdeburgisch recht heyssen und lantrecht.*

8) Homeyer Richtsteig S. 340; vgl. auch Böhlau S. XXXIV. N. 4.

9) Homeyer Richtsteig S. 340. 343; vgl. auch §. 36. N. 31. 33 und §. 41. N. 8.

10) Ueber diese gleichfalls noch ungedruckte, in acht Handschriften enthaltene Arbeit vgl. Gaupp schlesisches Landrecht S. 296 ff. 311 ff. 314 ff.; Homeyer Rechtsbücher S. 20—23, Richtsteig S. 355—363; Böhlau nove constitutiones S. XXXV—XL. Auszüge daraus bei Homeyer Richtsteig S. 363—381 und Böhlau S. 61—63.

11) Homeyer Rechtsbücher S. 21. 22, Richtsteig S. 356.

12) Gaupp S. 313.

er den Vergleich mit der Blume nach allen Seiten hin durch. Tendenz, Anordnung und Inhalt sind ähnlich wie bei der Blume des Magdeburger Rechts und es ist wahrscheinlich, dass er die kürzere Blume des Magdeburger Rechts in diesem sehr viel umfangreicheren Werke noch einmal von Neuem verarbeitet hat. Er will lehren *di wyze czu practicziren vor werltlichin gerichte* [13]; Leges und das geistliche Recht, Lehnrecht, Stadtrecht und das Magdeburger Recht enthielten viele nur theoretische Sätze, welche nicht praktisch seien [14]; in diesem Buch wolle er die practica, die Anwendung des Rechts im Process lehren, das fremde mit dem einheimischen Recht (Richtsteig, Sachsenspiegel und Magdeburger Weichbild) vermitteln, concordiren [15] und die Sätze, welche in den verschiedenen Quellen zerstreut sind, sammeln [16]. Er will nicht das einheimische Recht durch das fremde verdrängen, sondern der Verdunkelung der *lumina sacrarum legum et Magdeburgensium statuta* begegnen [17]; er ist für Verschiedenheiten der Rechte nicht blind, sondern hebt öfter hervor, worin sich das sächsische und das fremde Recht unterscheiden [18], und giebt dann ebenso wie sein Vorgänger Johann v. Buch dem einheimischen, nach seiner Ansicht gleichfalls aus kaiserlicher Autorität stammenden Recht den Vorzug [19].

Das Werk zerfällt in vier Bücher: *actiones, practicae communes, practicae generales* und *regulae juris,* welche letztere ungefähr 2400 nach dem Alphabet geordnete Sätze begreifen.

Der absolute Werth des Werks scheint nach den bisher mitgetheilten Proben nicht hoch anzuschlagen zu sein; doch bereichert es unsere Kenntnisse von der Reception der fremden Rechte. Wurm kam einem Bedürfniss entgegen, wie wir aus der nicht gerade kleinen Zahl von Handschriften und aus deren verschiedenen Redactionen sehen [20].

13) Homeyer Rechtsbücher S. 20.

14) Gaupp S. 312.

15) Gaupp S. 297.

16) Homeyer Richtsteig S. 359.

17) Böhlau S. XXI.

18) Z. B. Homeyer Richtsteig S. 359. 369.

19) Böhlau S. XXXVI.

20) Homeyer Rechtsbücher S. 20 ff.

III. Das Stadtrechtsbuch[21]).

Das ungedruckte sogenannte Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nicolaus Wurm, welches nur in drei Handschriften erhalten ist[22]), hat einen ganz anderen Charakter als das sächsische Weichbild oder das Rechtsbuch nach Distinctionen. In der Einleitung erklärt der Verfasser, er wolle, da das Recht leicht verwirrt werde und, indem täglich neues Recht entsteht, nicht alle Rechtssätze im Gesetz beschrieben sein können, das gesammte Stadtrecht darstellen. Am Schluss des Registers, welches 66 Artikel zählt, von denen jeder in Paragraphen zerfällt, erklärt der Autor, dass er, *Nicolaus Worm von neuen Ruppin des Grafen von lindau, der zcu der zceit herzcogis Ruprechts dyner was,* das Buch im Jahre 1399 begonnen habe[23]); seinen Fürsten und Gönner nennt er dann auch weiter, aber in einem Anagramm versteckt, indem die einzelnen Artikel der Reihe nach mit denjenigen Buchstaben beginnen, welche die Worte *Rupertus dei gracia dux Slezie domnus legniczensis et aureo monte* ausmachen. Da das Buch, welches nach dem Register auf 66 Artikel berechnet war, in allen drei bekannten Handschriften mit dem 30. Artikel abbricht, scheint es der Verfasser nicht beendet zu haben. In seiner Form zerfällt es in Fragen des Schülers Menius und in Antworten des Lehrers Gayus und entbehrt aller bestimmten Beziehungen auf das Recht von Liegnitz.

Der Werth und Charakter des Stadtrechtsbuchs stimmt mit dem der übrigen Werke des fruchtbaren Schriftstellers überein; es ist unter allen dasjenige, in welchem er am meisten romanisirt. Er bezieht sich fortlaufend auf Stellen und Sätze des römischen und canonischen Rechts und versucht die deutschen Institute mit den römischen in Parallele zu bringen und nach den römischen Rechtssätzen zu beurtheilen[24]). In der Einleitung

21) Vgl. über dasselbe (Böhme) diplomatische Beiträge I. 3. S. 62 ff. 74 ff.; Gengler Stadtrechte S. 252; Homeyer Rechtsbücher S. 37; Böhlau S. XXXII f. XL f.; Proben aus demselben bei Böhme a. a. O. S. 72—74 und Böhlau S. 64 ff.

22) Homeyer Rechtsbücher Nr. 27. 409. 664^{m}.

23) In der Handschrift Homeyer 664^{m} findet sich die Jahrzahl 1394.

24) Die Gerade nennt er *suppellectia* oder *parapherna;* bei Bestimmung der zur Gerade gehörigen Gegenstände beruft er sich fortwährend auf den Pandektentitel *de suppellectili legato, de usufructu* u. s. w., die Acht wird als *capitis diminucio maxima* bezeichnet u. s. w.

handelt er von den verschiedenen Rechtsquellen (göttliches und natürliches, Volks- und Stadtrecht, Lex, Statutum und Gewohnheit) und geht dann zu der städtischen Verfassung, dem Gerichtswesen, Personen-, Sachen-, Obligationenrecht und Strafrecht über.

§. 41. Die Sammlungen von Schöffensprüchen in Verbindung mit anderen Quellen.

Als oben (§. 27) von den Schöffensprüchen im Allgemeinen und von denen des Magdeburger Oberhofs insbesondere gehandelt wurde, ist bemerkt worden, dass in manchen Städten der Rath die Urtheile, welche von Magdeburg her eingeholt waren, sammeln liess, um für künftige Fälle eine grössere Fülle anzuwendender Normen zu besitzen. Zu diesen für das Bedürfniss einer bestimmten Stadt unter öffentlicher Autorität angelegten Sammlungen kamen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch einige wie es scheint von Privatleuten ausgehende Zusammenstellungen, in welchen für allgemeine Zwecke theils bloss Schöffenurtheile, theils auch andere Quellen verarbeitet wurden [1], um in allen Gerichten des sächsisch-magdeburgischen Rechts angewendet zu werden.

I. Die sogenannten Magdeburger Fragen [2].

Sie stehen in den älteren Ausgaben des Sachsenspiegels seit 1517 [3], beginnen mit den Worten *hie in diesem Buch heben an etliche fragen der werden herren Schöpffen von Magdeburg* und stellen sich der äusseren Form nach als Rechtsanfragen und dar-

1) Für diesen gemischten Charakter mancher Sammlungen von Schöffenurtheilen ist auch zu berücksichtigen, dass ein Breslauer Schöffe, welcher zwischen 1484—1490 ein Repertorium über verschiedene Quellen und auch eine grosse Zahl von Schöffenurtheilen ausarbeitete, im Prolog seines Werkes sagt: *mehir denne Sechszenhundirt gesprochene Ortil doründir denne etliche Privilegia und Willekör mete eyngeschrebin seyn* (Gaupp schlesisches Landrecht S. 312).

2) Ueber dieselben Stobbe Zeitschr. f. deutsch. Recht XVII. S. 415—421.

3) Die Ausgabe ist sehr incorrect und bedarf vieler Emendationen, um den Sätzen einen Sinn zu geben. Das Werk ist in acht Handschriften erhalten. Homeyer Rechtsbücher S. 171 führt neun Nummern auf: aber Nr. 366 enthält andere Schöffenurtheile und Nr. 258 ist verloren, vielleicht identisch mit Nr. 358; zu ihnen kommt noch als achte Handschrift ein Codex des Geh. Archivs zu Königsberg, Nr. 31. fol., aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

auf ergangene Urtheile der Schöffen dar. Sie zerfallen in drei Bücher, jedes Buch in Capitel und diese wieder in Distinctionen und sind nach einem System gearbeitet, welches in der Vorrede angedeutet wird: das erste Buch handle von dem Rath, Richter, Schöffenurtheil, Vorsprechen, Klage auf Erbe, von Erbgut, Vormundschaft, dem Alter, Erbe der Mönche, Morgengabe, der Gabe, Anfang, unehelicher Geburt, das zweite von Schuld und Besitz, das dritte von Verbrechen.

Allein die Arbeit ist nicht das, wofür sie sich ausgiebt, eine Sammlung von Schöffenurtheilen. Denn wenngleich eine grosse Zahl von Stücken wirklichen Magdeburger Urtheilen entnommen ist, viele derselben sich auch aus sonstigen Quellen als Magdeburger Urtheile nachweisen lassen und die Bearbeitung sich besonders darin zeigt, dass die Anfrage ihrer speciellen Beziehungen entkleidet[4]) und das Urtheil zum Zweck der Belehrung in einen allgemeinen Satz verwandelt ist, dass ein grösseres Schöffenurtheil in mehrere Nummern aufgelöst und die einzelnen Theile nach ihren verschiedenen Gegenständen an verschiedene Stellen des Systems eingereihet sind, so hat der Verfasser doch auch sonstige, seien es gesetzliche oder wissenschaftliche Quellen, besonders Stellen aus dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, 1295, dem Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 und dem Schwabenspiegel in die Form von Schöffenurtheilen gekleidet, um seiner Arbeit einen gleichmässigeren Charakter zu verleihen. Wir sehen es noch der schwerfälligen und weitschichtigen Form mancher Anfragen an, welche Mühe es dem Verfasser kostete, zu einem oft ganz kurzen Rechtssatz, welchen er in sein Werk aufnehmen wollte, eine passende Anfrage zu erfinden[5]). An den Schluss

4) In einzelnen Handschriften ist das Detail, besonders von Urkunden, hie und da ausführlich stehen geblieben.

5) In I. 13. d. 1 heisst es: *Aber umb alle andere ding und farende habe, als hievor gefraget, die sind so manchfeltig, das man das auff kein gemein Recht geschreiben mag.* Das ist eine Wendung, wie sie einem Schöffenspruch oder Weisthum wenig entspricht, sondern dem Bearbeiter des Rechtsbuchs zuzuschreiben ist. — Wenn an dem Schlusse mancher Distinctionen bemerkt wird, nicht bloss, wie es in Magdeburg, sondern auch wie es im Landrecht Rechtens sei, z. B. I. 7. d. 8. 11. 14. 17, so gehören diese Bemerkungen wahrscheinlich nicht dem ursprünglichen Verfasser, sondern erst einem späteren Bearbeiter an, welcher hier seine Kenntnisse anbrachte; wenigstens fehlen sie z. B. im Zwickauer Codex (Homeyer Nr. 738).

sind Regeln über das Erbrecht angehängt, welche zum Theil den Regeln von der Sippzahl entsprechen[6]).

So weit wir unter den benützten Quellen wirkliche Schöffenurtheile nachweisen können, sind dieselben von Magdeburg aus ergangen und zwar auf Anfragen von Thorn, Culm, besonders aber aus Schlesien. Nur für wenige Stücke lässt sich die Zeit angeben[7]); die spätesten sind aus dem Jahre 1385. Da die Magdeburger Fragen in den sogenannten Poelmann'schen Distinctionen benützt und diese nicht nach 1402 entstanden sind, so wurden sie zwischen 1385 und 1402 geschrieben, jedenfalls vor 1461, da wir eine Handschrift von ihnen aus diesem Jahre besitzen.

Wo die Sammlung entstand lässt sich nicht mehr direct nachweisen. Die Benützung des Magdeburg-Breslauer Rechts, die Erwähnung von Breslau (I. 1. d. 5; im Zwickauer Codex auch von Krakau) und von Freiberg (III. 9. d. 1) deutet auf Schlesien. Die Zeit würde es gestatten auch dies Werk dem Nicolaus Wurm zuzuschreiben und es wird diese Annahme noch dadurch empfohlen, dass derselbe gern von Magdeburger Schöffen und ihren Gewohnheiten spricht und Rechtssätze in die Form von Magdeburger Schöffenurtheilen einkleidet[8]). Wie sich aus den Handschriften ergiebt, wurde das Werk in Schlesien (Görlitz), Sachsen (Zwickau, Leipzig) und in Preussen[9]) (Danzig, Elbing, Königsberg) benützt.

6) Vgl. oben §. 36. N. 71.

7) I. 1. d. 24 ist vom Jahre 1322, vgl. Böhme diplomatische Beiträge II. 2. S. 113. Nr. 1; III. 6. d. 1. a. 1385 vgl. Böhme S. 105. Nr. 5. 6; I. 3. d. 18 enthält in dem Zwickauer Codex eine Urkunde vom Jahre 1385; III. 6. d. 2 wurde nach dem Zwickauer Codex im Jahre 1370 gegeben.

8) Vgl. §. 40. N. 9. Ich setze hier zwei Stellen seiner Glosse zum Landfrieden von 1235 her (Böhlau nove constitutiones S. XX): *Noch dem mol daz hi vor gesprochin ist, wi daz erbe uf die kinder, die im ebinburtig sin, ersterbe: nu bite wir, in einem rechten urteil czu irvaren, umb welche sache ein man sine kinder erbloz machin muge mit rechte? Hir uf spreche wir mit dem rechten: Ewer froge ist gewesen, umb welche sache ein man sein kint erbloz machin muge? hir uf spreche wir ein recht* u. s. w., und sodann: *Ab der son dirre sachin eine hette wider sinen vater: ist nicht der son neher czu entgen, wen in der vater ubirczugin muge, nachdemol der son di sachin wider den vater vor gerichte nicht geton hot? Hir uf spreche wir ein recht* u. s. w. — Es ist dies ganz dieselbe Form, welche in den Magdeburger Fragen herrscht.

9) In Preussen wurde es auch in anderen Schriften verarbeitet.

II. Die schlesische, von Böhme herausgegebene Sammlung[10]).

Dieselbe besteht zum Theil aus Schöffenurtheilen, welche bald nur die Entscheidung, bald Frage und Antwort enthalten, am Anfang der Sammlung meistens kurz sind, gegen den Schluss aber sehr weitläufig werden und ohne dass sich Spuren einer Bearbeitung für allgemeine Zwecke zeigen, die Namen der Parteien und die Eingangs- und Schlussformulare enthalten, zum Theil aber auch aus anderen Stücken, Stellen des Sachsenspiegels, des Magdeburg-Breslauer Rechts von 1261, 1295, des Magdeburg-Görlitzer Rechts von 1304, rein doctrinellen Sätzen sonst nicht bekannter Quellen, Klagformularen u. s. w. In dieser bunten Masse von Bestandtheilen fehlt es an jeder systematischen Anordnung und es scheint der Zufall über die Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke entschieden zu haben, woher auch manche derselben mehrmals an verschiedene Stellen des Textes aufgenommen sind. Wahrscheinlich entstand die Sammlung in Breslau; man verband hier dasjenige Material, welches zur Beurtheilung concreter Fälle den Schöffen als Entscheidungsnorm zur Hand war: die Rechtsbelehrungen, welche man mit Genehmigung des Herzogs von Schlesien von Magdeburg her zu verschiedenen Jahren erhalten, und die Schöffenurtheile, welche man später ebendaher geholt hatte[11]). Von einigen Urtheilen ist noch die Jahrzahl erhalten; das späteste datirte Urtheil, welches gegen den Schluss der Sammlung steht, ist aus dem Jahre 1385; es entstand daher die Sammlung wahrscheinlich am Ende des 14. Jahrhunderts zu Breslau[12]).

10) Aus einer früher Brieger, jetzt Dresdener Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Homeyer Rechtsbücher Nr. 161) herausgegeben von Böhme diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte II. 2 (oder sechster Theil) S. 90—157; die Ausgabe leidet an vielen Fehlern. — Vgl. über dieses Rechtsbuch Stobbe Zeitschr. XVII. S. 409—415.

11) Viele Stellen ergeben sich als Magdeburger Schöffenurtheile für Breslau, vgl. Stobbe S. 413.

12) Wenn auch die Magdeburger Fragen zum Theil dasselbe Material verarbeiten, so besteht doch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden Sammlungen. — Zum Theil findet sich derselbe Stoff auch noch in einer Reihe von anderen Handschriften mit Schöffenurtheilen: eine Abschrift aus Nietzsche's Nachlass in Homeyer's Besitz (Nr. 254) enthält Urtheile, welche fast alle bei Böhme stehen; viele Stücke aus der Sammlung der Dres-

III. Das systematische Schöffenrecht[13]).

Aus denselben Materialien, dem Magdeburg-Breslauer Recht und Magdeburger Schöffensprüchen, wurde eine andere Arbeit in fünf Büchern unternommen, welche dem sogenannten Culm zu Grunde liegt und in den Handschriften *Magdeburgisch Recht* genannt zu werden pflegt. Derselben lag wahrscheinlich eine ältere, uns unbekannte Sammlung Magdeburg-Breslauer Rechts zu Grunde, welche mit der Böhme'schen verwandt ist, aber manche Stücke derselben noch nicht enthielt; denn wenn auch viele Sätze beiden Sammlungen gemeinschaftlich sind, so haben doch die längeren, nicht verarbeiteten Schöffenurtheile der Böhme'schen Sammlung in dem systematischen Schöffenrecht keine Aufnahme gefunden. Die Magdeburger Fragen stimmen in ihrem Inhalt vielfach überein, sind aber keine Quelle gewesen[14]). Ausser den Schöffenurtheilen sind das ganze Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, 1283 und 1295 meistens in wörtlicher Uebereinstimmung und einige sonstige Sätze des in Breslau geltenden Rechts in dem systematischen Schöffenrecht verarbeitet[15]). Die fünf Bücher haben lateinische Ueberschriften, welche im Allgemeinen dem Inhalt entsprechen: *de consulibus; de scabinis et judicibus; de vulneribus, homicidiis et injuriis; de resignationibus, dotaliciis, devolutionibus et tutoribus; Jura communia.* Innerhalb der einzelnen Bücher ist kein strenges System durchgeführt und es bleiben

dener Handschrift (Homeyer Rechtsbücher Nr. 172), welche von Gottschalk Analecta Codicis Dresdensis quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio aevo latae continentur. Dresd. 1824. 8. beschrieben ist, und Urtheile von Magdeburg, Leipzig, Dohna, Halle und Dresden aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert enthält, stehen auch bei Böhme und in den Magdeburger Fragen; Gottschalk hat diesen Zusammenhang übersehen. Aus einer genaueren Durchforschung der Handschriften mit Sammlungen von Schöffenurtheilen wird sich ergeben, wie häufig die Schöffenurtheile zu Rechtsbüchern verarbeitet wurden und wie derselbe Stoff in verschiedenen Sammlungen aufgenommen wurde.

13) Dasselbe ist nur bekannt aus den Beschreibungen der verschiedenen, von Homeyer Rechtsbücher S. 171 aufgezählten Handschriften; über dasselbe vgl. Stobbe a. a. O. S. 424 ff.

14) Stobbe S. 426.

15) Das Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 ist nicht benützt, ebenso wenig der Sachsenspiegel und das Weichbild, oder das Lübische Recht, wie Heineccius hist. j. §. 90 glaubt; vgl. Stobbe S. 430.

insbesondere auch die nur dadurch äusserlich mit einander zusammenhängenden Stücke, dass sie Theile desselben Schöppenbriefs sind, in dem Schöffenrecht zusammen.

Die aus den benützten Quellen herzuleitende Annahme, dass auch diese Sammlung zu Breslau entstand [16]), wird noch dadurch unterstützt, dass die Bestätigungsurkunde Herzog Heinrich's IV. von Schlesien vom Jahre 1283 bald in den Anfang der Sammlung, bald in das zweite Buch aufgenommen ist [17]). Da unter den auf ein bestimmtes Jahr zurückzuführenden Quellen die jüngste dem Jahre 1322 angehört [18]) und das Rechtsbuch im Jahre 1395 vom Rath der Stadt Breslau nach Namslau gesendet wurde [19]), welche Stadt Magdeburgisches Recht besass und zu Breslau ihren Oberhof hatte, so ist die Entstehungszeit innerhalb der Jahre 1322 — 1395 zu setzen; vielleicht können wir aus dem in Handschriften öfter wiederkehrenden Jahre 1394 schliessen, dass das Rechtsbuch im Jahre 1394 entstand [20]). Ungewiss ist es, ob es einen amtlichen Ursprung hatte, oder ob der Rath von Breslau einer Privatsammlung durch die Uebersendung officiellen Charakter ertheilte. Die erhaltenen acht Handschriften [21]) weisen auf seine Gültigkeit in Breslau, Danzig und Elbing (Prag?) hin.

IV. Das Culmische Recht [22]).

Das Culmische Recht ist jenes systematische Schöffenrecht in fünf Büchern, welchem im fünften Buch von Artikel 14 ab eine Reihe von Stellen aus dem Schwabenspiegel angehängt ist. In dieser Gestalt kam die Rechtssammlung nach Preussen und es

16) Stobbe S. 431 ff.

17) Stobbe S. 432 f.; Homeyer Rechtsbücher S. 31 und Nr. 180.

18) Stobbe S. 434.

19) In zwei Handschriften steht die Notiz (vgl. Stobbe S. 433): *An. 1395 haben die Rahtmanne und Schöppen zu Breszlau alle vorgeschriebene Stücke einträchtiglich auffgetragen und gen Namslau vor Recht geschrieben.*

20) Stobbe S. 435 f.

21) Vgl. Homeyer S. 171.

22) In zwei Ausgaben: das alte Cölmische Recht. Thorn. 1584. fol., nach einer Handschrift vom Jahre 1394 besorgt durch Heinrich Stroband; das alte kulmische Recht mit einem Wörterbuche, herausgegeben von Leman. Berlin. 1838. 8., nach vier Handschriften und der alten Ausgabe. — Ueber das alte culmische Recht vgl. Stobbe a. a. O. S. 406 ff.

wurden jetzt die Beziehungen auf Magdeburg in solche auf Culm verändert und das Rechtsbuch selbst Culmisches Recht genannt[23]). Dass es in Preussen viel gebraucht wurde, beweisen die vielen Abschriften, welche sich hier finden, und die Bearbeitungen, welche mit dem 16. Jahrhundert beginnen.

V. Die neun Bücher Magdeburger Rechts oder die sogenannten Poelmann'schen Distinctionen[24]).

Das in neun Bücher, in Artikel und Distinctionen zerfallende Werk bezeichnet sich in dem Prologe als Magdeburger Recht: *hy hebit sich an das erste buch des kegenwortigen Rechtis noch Magdeb. ordenunge satzunge und kore das yn karolus und Constantinus* u. s. w.; in den Handschriften heisst es *9 Magdeburgische Bücher, distinctiones Magdeburgenses, Landrecht, 9 Bücher Sachsenrecht.* Es wurde im Jahre 1574 als neun Bücher des Magdeburgischen oder sächsischen Rechts von dem Königsberger Notar Albert Poelmann[25]) und nach dieser Ausgabe noch öfter herausgegeben.

Als Verfasser nennt der Epilog einer Handschrift einen Walter Ekhardi von Buntzlau, Stadtschreiber zu Thorn[26]),

23) Vgl. Stobbe S. 434 und §. 42. N. 13.

24) Von dem Rechtsbuch handeln Hanow Jus Culmense ex ultima revisione, 1767. fol., Praef. §. 45 seqq.; Schweikart in d. Jahrbb. f. d. preuss. Gesetzgebung u. s. w., herausgegeben von v. Kamptz XXVI. 1825. S. 271 ff.; Nietzsche in der Hall. Allg. Lit. Zeitung. 1829. Nr. 5. S. 38—40; Ortloff Rechtsbücher nach Distinctionen S. XLV. — Homeyer Rechtsbücher S. 172 führt vier Handschriften an, von denen aber Nr. 740 jetzt verschollen ist; zu den übrigen drei Nummern kommen noch zwei Königsberger Handschriften hinzu: Königsb. Geh. Arch. Fol. Nr. 28, culmisches Recht in vier Büchern und die neun Bücher Magdeburgischen Rechts; nach I. 1. d. 7 im Jahre 1529 abgeschrieben, am Schlusse und auf dem Deckel steht die Jahrzahl 1530; und Königsb. Geh. Arch. Nr. 29, im Jahre 1430 geschrieben, und ausserdem zwei Danziger von Homeyer S. 172 im Register übersehene Handschriften: Nr. 141 und Nr. 142. — Ueber die Ausgaben vergleiche die Anmerkung am Schluss des Paragraphen.

25) Albertus Poelman war Advocat (vgl. Schweikart a. a. O. S. 272 N. 56) und wird in einer Königsberger Handschrift des culmischen Rechts (Leman culm. Recht S. XVI) in einer Urkunde vom Jahre 1557 als Notarius Albertus Poelmann erwähnt; er hat eine Reihe von Schriften zum Theil herausgegeben, zum Theil verfasst, worüber zu vergleichen ist v. Kamptz die Provinzialrechte und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie I. 1826. S. 187. 192. 241.

26) In dem Epilog der Handschrift der Königsb. Univers. Bibliothek Nr.

welcher sein Werk im Jahre 1402 beendet habe[27]; über die Quellen äussert der Verfasser in demselben Epilog, er habe sein Werk geschöpft *us der Sachsin spigel mit der glosen und us vil andern Buchern des rechten Ouch czihe ich js an den werden got das ich andirs nicht gesatzt habe, wenne also wigbilde und lantrechte uswyzet und nach deme also ich des eynteyl in der werden herren Scheppin von Meydeborg breven und vrogin beschreben habe funden.* Walther verarbeitete das Rechtsbuch nach Distinctionen, welches er meistens wörtlich wiedergiebt, mit dem sächsischen Landrecht und Weichbild und ihrer Glosse und mit Magdeburger Schöffenurtheilen, welche mit der Sammlung der Magdeburger Fragen verwandt sind[28]. Das System weicht so-

888. fol. (Homeyer Nr. 360^{m}) heisst es: *Wyltu wissen wer dys Buches eyn begynner und eyn anheber ist gewest, So nym dy Roten heubt Buchstaben aller Capitel und nicht der distinctionen dys buches und lege dy czu samene, So vindestu dysen tytulum, Waltherus Echardi von dem Bontzlav etzwen tzu Thorun statschreyber hat dys Buch czu samene gelesin* u. s. w. Am Anfange heisst es in derselben Handschrift: *Hy heben sich an dy Register dyser Nün Bücher distinctiones Waltheri genant, nach Meydeburgischem recht.*

27) Im Epilog derselben Handschrift heisst es: *und ist volbrocht und geschrebin und volendit noch gotis geburt vyrtzen hundirt Jar dornach jn deme anderen jare.* Da I. 1. 7 sagt, es seien seit Christi Geburt 1400 Jahre verflossen, so arbeitete wahrscheinlich der Verfasser an seinem Werke von 1400 bis 1402. (Danach ist Homeyer Rechtsbücher Nr. 360^{m} zu berichtigen.) Andere Handschriften sagen, der Schreiber solle statt der in dem ihm vorliegenden Exemplar enthaltenen Jahrzahl das Jahr setzen, in welchem er schreibt; daher steht in der Danziger Handschrift, Homeyer Nr. 141, das Jahr 1408; aus ihr scheint die Königsberger Handschrift, Archiv Nr. 29, hergeleitet zu sein, indem es in ihr I. 1. 7 heisst: *Sedir der czeyt daz got geboren wart, schreybet man iczczut alze dis buch geschreben und gemacht wart tüsent IV* ^{C} *und achte jar* (1408). *Do daz buch neest geschreben daz noch gotes gebort MIV* ^{C} *un XXX Jar.* — Hanow bemerkt, in einer Danziger Handschrift (Homeyer Nr. 142) stehe 1445; in einem Königsberger Manuscript (Homeyer Nr. 365) und nach demselben in den Ausgaben steht in I. 1. 7 das Jahr 1433.

28) Vgl. Ortloff S. XLVIII ff., die Parallelstellen mit den Magdeburger Fragen S. L ff. Walther lässt meistens die Anfrage fort und giebt nur den Rechtssatz oder die Entscheidung. Er kann aber die Magdeburger Fragen nicht in der Form benützt haben, in welcher wir sie in den Ausgaben besitzen; denn er hat Sätze, welche dem ursprünglichen Text angehört haben müssen und nur durch Versehen in den Magdeburger Fragen ausgefallen sind (vgl. z. B. Pölm. IV. 6. 11 mit Magdeb. Fr. I. 1. 1) oder Zusätze, welche aller-

wohl von dem der sächsischen Distinctionen, als dem der Magdeburger Fragen ab[29]). Das Rechtsbuch scheint besonders in Preussen verbreitet gewesen zu sein[30]).

Anmerkung.

Die älteste Ausgabe des Werks ist:

die IX Bücher des Magdeburgischen oder Sechssischen Rechten, welche zuvor im Druck nie auszgangen, Wie es vor vielen Jaren daselbst gehalten worden und noch. Jtzundt durch den Achbarn Herrn Albertum Pölman, Notarium Publicum in Druck verfertiget. Gedruckt zu Magdeburck durch Matthis Giseken. Ann. 1547. 4.

Die Vermuthung Ortloff's S. XLV, dass das Werk nicht 1547, sondern 1574 erschienen und jene Jahrzahl ein Druckfehler ist, wird dadurch bestätigt, dass in mehreren Exemplaren den neun Büchern ein anderes Werk von Alb. Poelmann „*Handtbuch darinnen*" u. s. w. vorgebunden ist, welches auch zu

dings nicht nothwendig sind, aber bei Poelmann nicht den Charakter von Interpolationen haben (vgl. z. B. VIII. 5. 5 mit Magdeb. Fr. I. 1. 12, VIII. 1. 20 mit Magdeb. Fr. I. 1. 13). Vielmehr sind beide Redactionen von einander unabhängig (vgl. z. B. VIII. 1. 16 mit Magdeb. Fr. I. 1. 18) und es benützt Walther eine mit den Magdeburger Fragen verwandte Sammlung.

29) Ueber die besondere Form, welche die Distinctionen in einer Danziger Handschrift (vgl. Homeyer Nr. 142) haben, vgl. Hanow §. 48. 49; Ortloff S. XLVII; dieselbe nimmt noch ausdrücklicher auf die preussischen Verhältnisse Rücksicht. In der Vorrede heisst es: *Went der Szachsen Spiegil vil Artickel und Capitel inne helt, die im Lande zcu Preussin nicht gehalten werden als von Kampfe, von der Judenrechte, von Morgingabe, von Heergewete, von Musstheil, von Hovespise, von Gerade und sust, von vil Artickelen, die sich im Lande czu Preussen in keyne Notdurft irtzyen und irlowfen, und will das alles widder irstatten mit dem weerden Johannes Andree, eyn irluchter Meister im Rechte.* Diese Bearbeitung lässt einzelne Artikel fort, fügt andere hinzu und benützt in den Zusätzen Johannes Andreae.

30) Hartknoch altes und neues Preussen S. 577 berichtet, dass das Titelblatt eines Königsberger Exemplars bemerke, dass es in Streitigkeiten bei den Gerichten der preussischen Städte gebraucht werde. Die Vorrede zur Erklärung des culmischen Rechts (Ms. der Königsb. Rathsbibliothek S. 10. 4.) sagt, man habe aus Weichbild, Sachsenspiegel und den Magdeburger Fragen ein Buch in neun Theilen zusammenbringen lassen, *Welch Buch, wie wol es bisher von wenig leuthen recht angesehen oder verstanden, So ist es dennest weit besser und ordentlicher verfasset, auch mehr darinne und klarer begriffen, dann in dem buche, welchs man die Colmische Buch nennit, wie wol es biszher wenig geachtt Dasselbig Buch ist sehr alt und wer von nothen und nützlich, das man es etlichermassen übersege und jn druck lisse brengen, als der Sachsenspiegel jm druck ist.*

Magdeburg bei demselben Verleger und mit derselben Ausstattung erschienen ist und die Jahrzahl 1574 hat.

Später sind die Distinctionen erschienen 1576. 4. s. l.; Wittenberg. 1592. 4.; Magdeburg. 1603. 4. Es ist wohl nur ein Versehen, wenn Hanow und Ortloff S. XLVI eine Wittenberger Ausgabe 1582. 4. erwähnen. — Allen Ausgaben liegt die Handschrift von 1433 (Homeyer Nr. 365) zu Grunde.

Man hat öfter dieses Buch mit einem anderen von Poelmann herausgegebenen verwechselt, oder wenigstens behauptet, dass die Distinctionen auch unter dessen Titel herausgegeben seien:

> Handtbuch darinnen in der Kürtze zu befinden, was sich fast teglich bey Gerichte zutregt, daraus man sich zu erlernen, und zu spiglen habe, Was die Rechte davon sagen und sich auch mancher für schaden unnötigen Rechtsgenge und Unkosten zu hüten. Alles umb des Gemeinen Mannes willen zusamen gebracht und im Druck verfertiget durch den Achbarn *und Hochgelarten* Herren, Albertum Pölman, Notarium Publicum [Gedruckt zu Magdeburck, durch Matthis Giseken]. Anno 1574. 4. [31]).

Dies behauptet Kraut Grundriss. 3. Aufl. S. V, S. 80 f.; Ortloff S. XLV f. Dagegen bemerkt Nietzsche allgem. Lit. Zeit. 1829. Nr. 5. S. 38 mit Recht, dass beide Werke auseinander zu halten sind; in der That gehört der eben angeführte Titel einem ganz anderen Werke an, einem Abecedarium über Sachsenspiegel, Lehnrecht, Weichbild mit Glossen, vor welchem eine Vorrede des Albertus Poelmann und eine Erklärung der gebrauchten Abkürzungen steht. In einem Exemplar der Königsberger Bibliothek sind beide Werke in einem Bande zusammengebunden; das Handbuch geht voran und es folgt das Magdeburger Recht. Bei anderen Exemplaren finden dagegen Unregelmässigkeiten in Rücksicht auf den Titel Statt: in einem Exemplare der Berliner Bibliothek vom Jahre 1547 resp. 1574 stehen auch beide Werke in derselben Reihenfolge, jedes mit besonderer Paginirung; da es aber nur ein Titelblatt zu Anfang, *Handbuch* u. s. w. enthält, konnte man veranlasst werden, den neun Büchern selbst diesen Titel zuzuschreiben.

Dies ist denn auch in späteren Ausgaben geschehen: in der Ausgabe von 1576 s. l. (Exemplare auf der Breslauer und Berliner Bibliothek; ein anderes aus der Gött. Bibl. führt Kraut S. VI an) stehen nur die neun Bücher Magdeburger Rechts, aber mit dem Titel *Handbuch* u. s. w.; dasselbe bemerken von den Ausgaben von 1592 und von 1603 (Ein Exemplar der Ausgabe von 1603 befindet sich auf der Breslauer Bibliothek) Kraut S. VI und Eichhorn III. §. 443. Note mm.

So erscheint also in der That das Magdeburger Recht unter zwei verschiedenen Titeln, von denen der eine aber eigentlich einem ganz anderen Werke angehört.

31) Es ist zu bemerken, dass für dieselbe Ausgabe verschiedene Titelblätter angefertigt zu sein scheinen; der obige Titel ist nach einem Königsberger Exemplar angegeben; in dem Exemplar der Berliner Bibliothek fehlen die eingeklammerten und sind die cursiv gedruckten Worte zugesetzt, welche in dem Königsberger fehlen.

VI. Ueber Anwendung und Verbreitung des Schwabenspiegels.

§. 42.

So wie der Sachsenspiegel sich vorwiegend in dem Norden Deutschlands verbreitete wurde der Schwabenspiegel besonders in Süddeutschland seit dem 13. Jahrhundert mit grosser Bereitwilligkeit in der Praxis angewendet; nur vereinzelt war er seit dem 14. Jahrhundert auch in norddeutschen Gegenden bekannt oder in anderen Quellen benützt. Die Zahl von 220 Manuscripten [1]) zeigt, dass er in noch zahlreicheren Exemplaren als der Sachsenspiegel verbreitet war; sein Ansehen als Kaiserrecht, die Benützung von Rechtsquellen der verschiedensten Art und die Aufnahme von römischen Grundsätzen liessen ihn als subsidiäre Rechtsquelle erscheinen, welche neben dem localen Recht angewendet werden und bei der Bearbeitung des statutarischen Rechts als Ergänzung dienen konnte [2]).

In Schwaben haben ihn die Grafen und Herzöge von Wirtemberg benützt [3]); in die Statuten von Siegmaringen vom Jahre 1460 [4]) sind einzelne Stellen aus ihm übergegangen; in Baiern wurde er vielfach anderen Rechtsquellen zu Grunde gelegt, den Rechtsbüchern Ruprecht's von Freysing, dem baierischen

1) Unter den 220 Handschriften sind nur 12 in niederdeutscher Mundart geschrieben, Homeyer Rechtsbücher S. 172, vgl. auch Stellung S. 55.

2) Ueber die Benützung des Schwabenspiegels vgl. besonders Merkel de republica Alamannorum p. 92. N. 5, p. 93. N. 8, p. 110 seqq.; doch glaube ich, dass Merkel, ebenso wie früher Datt (de pace publica IV. c. 1. p. 704) bisweilen zu weit geht, indem er auch ohne specielle Beziehung auf den Schwabenspiegel in Urkunden und Urtheilen die Benützung annimmt, wo nur vom Kaiserrecht oder Landesrecht die Rede ist. Unsicher ist z. B. die Beziehung in Urk. a. 1417 (Merkel p. 93): *und wann das wider got und alles rechte und nemlich geistlichs und ouch kaiserlich gesetzte und besunder die man nennet Karlmann und dortzu alle vernunft und alte herkommen ist;* ferner in Urk. a. 1459 (Merkel p. 93. N. 8): *gewere lenger dann landsrecht sey* u. s. w. In den meisten von Merkel angeführten Stellen bleibt es zweifelhaft, ob das Recht des Landes (das schwäbische Landrecht) oder der Schwabenspiegel gemeint sei.

3) v. Lassberg Verzeichniss Nr. 24, 143.

4) Mone Anzeiger. 1835. S. 152 ff.

Landrecht, dem baierischen Stadtrechtsbuch, den Nördlinger Statuten des 14. Jahrhunderts[5]); von österreichischen Stadtrechten benützen ihn besonders das Brünner und das Wiener Stadtrecht. Er verbreitete sich nach der Schweiz, nach dem Elsass[6]) und nach Hessen[7]), wo ihn das Casseler Stadtrecht von 1384[8]), die Frankenberger Statuten von 1493[9]), die aus diesen abgeleiteten Statuten von Alsfeld[10]) benützen und die Gerichte von Eschwege und Witzenhausen ihn anwenden[11]).

Auch in norddeutschen Gegenden, in welchen der Sachsenspiegel galt, nahm man auf ihn Rücksicht; für Lüneburg wurde er in das Niedersächsische übertragen[12]); der Sammlung des Breslauer Rechts, welche am Ende des 14. Jahrhunderts entstand und den Namen culmisches Recht führt, wurden später im fünften Buch eine Reihe von Stellen des Schwabenspiegels angehängt[13]); in den wahrscheinlich in Schlesien entstandenen sogenannten Magdeburger Fragen und in sonstigen Sammlungen von Schöffenurtheilen stehen einzelne Stellen aus ihm[14]) und das Weichbild der Berliner Handschrift von 1369 scheint eine Beziehung auf ihn zu enthalten[15]).

Für seinen lebhaften Gebrauch beweist ferner, dass er in mehrere Sprachen übersetzt wurde, Ulrich Tengler in seinem Laienspiegel ihn für das eheliche Güterrecht benützte und dass bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst noch im 15. Jahrhundert

5) Senckenberg visiones prol. §. 11.

6) Merkel p. 92. 93. N. 8. 9b.

7) Kopp hessische Gerichte I. S. 43 ff.; Roth hessisches Privatrecht I. S. 35. N. 18.

8) Roth S. 37. N. 18.

9) Gengler deutsche Stadtrechte S. 110; Roth S. 38. N. 23; vgl. besonders die Stellen bei Kopp hessische Gerichte I. S. 48 ff. und unten N. 21.

10) Kopp I. S. 57.

11) Roth I. S. 39. 40.

12) Dass er hier auch gebraucht wurde, beweist das Lüneburger Stadtwappen auf dem letzten Blatt, v. Lassberg Verzeichniss Nr. 82; ausser dieser Handschrift giebt es noch zwei andere für Lüneburg abgeschriebene, v. Lassberg Nr. 58 und 92.

13) Vgl. Stobbe Zeitschr. f. deutsch. R. XVII. S. 429 f. 432. 436.

14) Vgl. Stobbe S. 417.

15) Vgl. §. 34. N. 6 und Homeyer Stellung S. 28 f.

bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts [16]) eine Reihe von Ausgaben erschienen.

Wir kennen folgende Uebersetzungen.

1) Im Jahre 1356 verfertigte der Benedictiner Oswald, zu Anhausen im Brenzthale, eine lateinische Uebersetzung von Land- und Lehnrecht (Liber judiciorum provincialium und Liber feudorum), bei welcher er sich nicht strenge an den deutschen Text hielt, sondern nur *meliora, necessaria magisque utilia* aufnahm; von minder wichtigen Artikeln gab er nur einen Auszug und machte einzelne kleinere selbständige Zusätze. Das Landrecht hat 137, das Lehnrecht 37 Rubriken; das Werk ist in drei Handschriften erhalten.

2) Eine Berner Handschrift enthält eine französische Uebersetzung [18]), welche wahrscheinlich im 14. Jahrhundert in einer Gegend des südwestlichen Deutschland, wo man bereits französisch sprach, verfasst wurde [19]).

3) Ferner wurden zwei Uebersetzungen des Schwabenspiegels in das Böhmische gemacht, von denen die eine in vielen Handschriften erhalten ist und wohl dem 14. Jahrhundert angehört, die andere aus dem Ende des 15. Jahrhunderts vielleicht in Mähren entstand und im 16. Jahrhundert gedruckt wurde [20]).

Eine besondere Bearbeitung des Schwabenspiegels wurde für die Stadt Frankenberg in Hessen unternommen; da hier bei einer

16) Gaupp germanistische Abhandlungen S. 138. 139.

17) Vgl. Schmeller in den Münch. Gel. Anz. 1841. Nr. 130—132 und Homeyer Rechtsbücher S. 52 f.

18) Ueber die Berner Handschrift v. Löw Zeitschr. f. deutsch. Recht I. S. 158—166 und v. Lassberg S. XXXI—XXXIII; nach derselben herausgegeben von G. A. Matile le miroir de Souabe. Neuchatel. 1843. fol.; und danach in v. Daniels' angefangener Ausgabe des Sachsen- und Schwabenspiegels, vgl. oben §. 30 bei den Ausgaben. — Vgl. überhaupt Homeyer Rechtsbücher S. 52.

19) Nach v. Lassberg S. XXXIII zu Verdun, nach Matile p. XI zu Freiburg. — Merkel p. 92 schreibt die Uebersetzung dem fünfzehnten Jahrhundert zu; aber die Handschrift gehört nach v. Lassberg und Homeyer Verzeichniss Nr. 66 dem vierzehnten Jahrhundert an.

20) Ueber diese böhmischen Uebersetzungen vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 53 f.

grossen Feuersbrunst im Jahre 1476 alle Privilegien der Stadt vernichtet worden waren, verarbeitete der Schöffe Johann Emmerich zwischen 1476 und 1493 die auf Statutarrecht sich stützenden Rechtssätze mit dem Schwabenspiegel unter Berücksichtigung einzelner römischrechtlicher und canonischer Bestimmungen in seiner *Samlung der alten Rechten und Gewohnheiten der Stad Franckenberg*[21]).

Eine Glosse oder andere an den Schwabenspiegel sich unmittelbar anschliessende Arbeiten sind nicht bekannt, dagegen hat man in mehreren Handschriften den Schwabenspiegel mit dem Sachsenspiegel verbunden:

1) In Lüneburg, wo neben dem Sachsenspiegel auch der Schwabenspiegel angewendet wurde (vgl. Note 12), verfertigte man eine Handschrift, in welcher auf die einzelnen wie gewöhnlich in drei Bücher angeordneten Artikel des sächsischen Landrechts in kleinerer Schrift die entsprechenden Artikel des schwäbischen Landrechts folgen, und eine andere, in welcher sächsisches und schwäbisches Lehnrecht in gleicher Weise zusammengestellt sind[22]).

2) Eine andere Handschrift, welche ebenfalls auf Lüneburg

21) Gedruckt bei Schmincke Monimenta Hassiaca II. 1748. 8. p. 669—755; vgl. auch Gengler Stadtrechte S. 110 und Roth hess. Privatr. I. S. 38. — Der Eingang lautet: Diss nachgeschrebin buchelyn hat gemacht eyn vornemiger trefflicher wol gelarter Baccalaureus genant Johannes Emerich, der alde, derselbe was eyn herfarinder man under allen scheffin zum Franckenberge, wante er hatte meistenteil alle amte der stad regirt von sinen jungen tagen biss an syn ende. Dazu was er aller gerichtslouffte kondig beyde *geistlichs, werntlichs* und auch des *heymelichin fryen gerichts*. Nu hatten die von Franckenberg vil alder brieffe mit privilegien und fryheid, die dan leyder meistenteyl verbrant sint in dem grossin fure, alss die aldiu stad mit der nuwenstad beyde sampt alle verbranten. Unde nach deme schaden quam eyn ander unglucke, so das die alden wissen, vernunfftigen scheffin alle verstorbin und vorgingen. Alss nu der genante Joh. Emerich an sine letztin tage quam, und sach das ytel junge raitsherrn zukommen waren, da machte er duss buchelin uff das die stad die alten herkommen und lobelichen gewonheid nicht verlustig wurde.

22) Sachsze legt seiner Ausgabe des sächsischen Landrechts diese Handschrift zu Grunde, vgl. überhaupt v. Lassberg N. 58; Homeyer Rechtsbücher S. 40. Note und Nr. 314. 315.

weist, enthält eine Verbindung des schwäbischen Landrechts und des sächsischen Lehnrechts [23]).

3) Man versuchte auch eine systematische Bearbeitung des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels [24]).

§. 43. Die Rechtsbücher des Ruprecht von Freysing.

Das Stadtrechtsbuch wurde herausgegeben von Westenrieder in seinen Werken VII. und in einem Separatabdruck 1802 nach einer Münchener Handschrift von 1328 (Homeyer Nr. 492); ohne einen Anhalt in den Handschriften oder im Inhalt zu haben, theilte er das Werk in zwei Bücher ein, das Landrechts- und das Lehnrechtsbuch.

Beide Werke des Ruprecht gab heraus Ludwig v. Maurer das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts v. Freysing nach fünf Münchener Handschriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Schwabenspiegels. 1839. — Der Text besteht aus einem Abdruck der Münchener Handschrift von 1473; für die Varianten sind im Stadtrechtsbuch die vier anderen, im Landrechtsbuch eine andere Handschrift benützt.

Ueber die Handschriften und das Rechtsbuch selbst vgl. v. Maurer S. III—XCVI; zu den fünf von ihm beschriebenen Handschriften kommen noch zwei andere, Homeyer Nr. 49, 371[m].

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stellte ein uns sonst unbekannter Ruprecht von Freysing, welcher sich am Schluss seines Werks einen Laien nennt, welcher länger als 36 Jahre auf dem Lande und in den Städten Vorspreche gewesen sei, in einem Rechtsbuch das Recht dar, wie es in der Stadt Freysing gelte, das Stadtrechtsbuch. In zwei Handschriften von 1436 und 1473 geht demselben ein Landrechtsbuch voran, welches nach den Handschriften gleichfalls von Ruprecht verfasst wurde und

23) Gedruckt bei Spangenberg Beiträge S. 217—227; es ist ein Druckfehler, wenn Homeyer Sachsensp. II. 1. S. 25. N. 58 und Rechtsbücher Nr. 425 sagt, es sei das sächsische und schwäbische Lehnrecht verbunden.

24) Vgl. Homeyer Rechtsbücher S. 57 und Richtsteig S. 6.

wahrscheinlich auch denselben Verfasser wie das Stadtrechtsbuch hat.

I. Das Landrechtsbuch, welches sich nur in zwei Handschriften findet, ist eine Bearbeitung des schwäbischen Landrechts für das Stift Freysing; das schwäbische Lehnrecht ist nur so weit berücksichtigt, als einzelne Sätze im schwäbischen Landrecht eine Veranlassung darboten. Die Nachricht der Handschriften, dass es Ruprecht zum Verfasser hat [1]), wird dadurch bestätigt, dass dieser, wie er selbst sagt, auch Vorspreche in Landgerichten war und dass dem Landrechtsbuch dieselbe Form des Schwabenspiegels zu Grunde zu liegen scheint wie dem Stadtrechtsbuch [2]).

II. Das Stadtrechtsbuch verfasste Ruprecht wahrscheinlich im Jahre 1328 [3]); er benützte für dasselbe uns unbekannte Statuten der Stadt Freysing oder ungeschriebenes Gewohnheitsrecht und ergänzte das locale Recht durch Sätze aus dem Schwabenspiegel. Bei Ausarbeitung des Münchener Stadtrechts wurde auch das Freysinger Stadtrechtsbuch benützt, so dass es auf diesem Wege Einfluss auch auf sonstige baierische Stadtrechte gewann.

III. Die beiden ursprünglich selbständig neben einander bestehenden Rechtsbücher sind später, zunächst rein äusserlich verbunden worden, indem man das Landrechtsbuch als erstes Buch dem Stadtrechtsbuch als zweitem voranstellte; so in der Handschrift von 1436 (Homeyer Nr. 472).

Später kam eine innere Verbindung hinzu, indem man in dem zweiten Buche alle diejenigen dem Schwabenspiegel entlehnten Bestimmungen fortliess, welche bereits in dem ersten Buch, dem

1) Beide Handschriften schliessen mit den Worten: *hie habennt ein ennd dj zwai rechtpücher maister Rueprechtz vorsprechnn zue freysing*, Maurer S. 365. 367. — Maurer S. LXIV ist besonders auch darum für die Identität der Verfasser, weil sonst eine absichtliche Täuschung anzunehmen wäre. Allein jene Notiz steht in Handschriften, welche sehr viel jünger sind, als die Entstehung des Rechtsbuchs, und kann leicht durch einen Irrthum veranlasst sein.

2) Maurer S. LXXXI ff.

3) Maurer S. LV ff.; nicht 1332 oder 1296. In der Handschrift von 1408 wird die Jahrzahl angegeben: *da man zalt drewzehn hündert jar darnach jm an zwai dreyssichisten jar* (ebenso Handschrift bei Homeyer Nr. 492), d. h. nicht 1332, sondern 1330 weniger 2, 1328. — In der Handschrift von 1473 wird hiernach statt *drey zehennhundert jar und darnach jm XXIIII jar* zu lesen sein *jm XXVIII jar.*

Landrecht, enthalten waren. So besitzen wir die beiden Rechtsbücher in der Handschrift von 1473 und in dem Abdruck bei v. Maurer[4]).

§. 44. Das kleine Kaiserrecht.

Senckenberg gab zuerst das dritte Buch unter dem Titel *Fränkisches- und Reichslehnrecht* in seinem Corpus juris feudalis. 1740. zweite Ausgabe von Eisenhart 1772. p. 1—28 heraus, sodann das ganze Werk in seinem Corpus juris german. I. p. I. p. 1 seqq. nach fünf Handschriften auf Grundlage der Giessener Handschrift aus dem 15. Jahrhundert (Homeyer Nr. 237).

Eine zweite Ausgabe von Bondam (Utrecht 1777) mit ausführlichem Commentar, bis zu II. 100 ist nicht in den Buchhandel gekommen; nach Bodmann rheingauische Alterthümer S. 655 wurden die 32 gedruckten Bogen zu Maculatur gemacht und kamen nur in sechs Exemplaren ins Publicum.

Die einzige Ausgabe nach Senckenberg ist: das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit anderen Handschriften und mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Endemann und mit einer Vorrede versehen von Hildebrand. Cassel. 1846. 8. Für den Text liegt die Fuldaer Handschrift von 1372 zu Grunde; andere Handschriften sind für die Varianten benützt.

Ueber die Handschriften vgl. Wilda rhein. Museum. VII. S. 311 ff., welcher 16, und Endemann S. XVII ff., welcher 37 Handschriften beschreibt; Homeyer's Verzeichniss enthält 38 Handschriften.

Ueber das Rechtsbuch vgl. Senckenberg Corp. jur. feud. 1740. Vorrede §. IV—IX., Corp. jur. germ. I. praef. p. XI seqq., v. Wicht Vorbericht zum ostfriesischen Landrecht S. 86 ff., J. L. K. Schröter vermischte juristische Abhandlungen. I. 1785. S. 1—25: von dem Kaiserrechte (eine blosse Zusammenstellung fremder Meinungen ohne eigenes Urtheil

4) Vgl. Maurer S. XLIV ff.

und eigene Argumente), Eichhorn II. §. 283, Homeyer Rechtsbücher S. 54 f. — Endemann hat von der Einleitung zu seiner Ausgabe nur den Abschnitt über die Handschriften (S. XVII—LXXII) vollendet; seine sonstigen Ansichten stellt der Herausgeber Hildebrand kurz in der Vorrede zusammen.

In einer grossen Zahl von Handschriften steht ein Werk, welches sich selbst Kaiserrecht oder Kaiser Karl's Recht nennt und im Eingange sagt: die Welt werde von Tage zu Tage schlechter, daher sei der Kaiser mit weisen Meistern zu Rathe gegangen, wie man das Recht setzen solle, um den Frieden der Welt zu erhalten und dem bösen Leben zu begegnen. Der Kaiser habe solches Recht gesetzt, „wie es hernach geschrieben stehe, und habe es zu halten geboten von seiner kaiserlichen Gewalt und bei des Reichs Hulden in aller Welt.“ Es folgt darauf ein umfangreiches Rechtsbuch, bisweilen in einer fortlaufenden Reihe von Capiteln, meistens in vier Bücher getheilt. Das erste Buch handelt von dem Gericht und Gerichtswesen; das zweite nach seiner Ueberschrift *von allen Sachen*, d. h. von dem in Landgerichten anzuwendenden Recht, sowohl dem Privat- als dem Strafrecht, zum Theil auch von der Verfassung; das dritte Buch *saget von allen lehen*, d. h. von dem Recht der Reichsdienstmannen; das vierte *von des riches steden und erer vriheid.*

Nicht bloss im Prolog, sondern auch in seinem ganzen Inhalt giebt sich das Buch für Kaiserrecht, für das von dem Kaiser gesetzte, geschriebene Recht aus und leitet seine Bestimmungen gewöhnlich mit den Worten ein: *der kaiser hat geboten, der kaiser hat verboten, es steht in des Reiches Recht geschrieben* u. s. w. Allein wenn man seinen Inhalt genauer analysirt, ergiebt sich, dass diese Ausdrücke nicht wörtlich genommen werden dürfen und dass der Verfasser nicht aus uns etwa unzugänglich gewordenen Reichsgesetzen schöpfte, sondern jenen stehenden Eingang nur brauchte, um seinen allgemeinen Sätzen und oft nicht einmal Rechtssätzen, sondern nur ethischen Principien den Schein einer höheren Autorität zu geben[1]).

Das Werk heisst in den Handschriften *Lex* oder *liber imperatoris, dat keyserrecht, dat konnink Karell makede, dat luttcke*

1) Vgl. Wilda S. 319.

keyserrecht[2]). Wenn es in mehreren Handschriften auf Kaiser Karl zurückgeführt wird, so hat dies wohl ebenso wenig reale Basis, als wenn der Sachsenspiegel ein Privileg Karl's genannt wird (§. 35. N. 4), oder der Schwabenspiegel einzelne seiner Sätze als Karl's Recht bezeichnet (§. 34. N. 25. 26)[3]). Senckenberg war der von ihm ganz ungenügend motivirten Ansicht, dass das Rechtsbuch die Gesetze Conrad's II. enthalte[4]); Eichhorn[5]) glaubte, dass der Verfasser den Schwabenspiegel commentire, glossire, zum Theil auch nur einen Auszug aus ihm gebe und daneben vielleicht eine Sammlung kaiserlicher Hofgerichtsurtheile benütze. Aber wenn an einzelnen Stellen dem kleinen Kaiserrecht der Schwabenspiegel zu Grunde liegen sollte, so steht es doch, sowohl was im Allgemeinen die gesammte Richtung und die einheitliche Darstellung, als auch die einzelnen Bestimmungen betrifft, durchaus selbständig da[6]) und weicht nicht bloss in vielen Einzelnheiten, sondern auch in dem Grundprincip ab, indem es das gesammte Recht von dem Kaiser herleitet.

Für die Bestimmung des Alters fehlt es an genügenden Kriterien: Senckenberg, verleitet von seiner unbegründeten Vorliebe für das von ihm zuerst herausgegebene Werk, behauptete, dass das Kaiserrecht nach den Sammlungen der Capitularien das älteste Rechtsbuch sei; Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, welche im Inhalt oft vom Kaiserrecht abweichen, seien gewissermassen nur eine Glosse zu demselben; v. Wicht[7]) setzt es in

2) Dieser letztere Name, welchen drei Handschriften haben, soll das Rechtsbuch wohl von dem Schwabenspiegel unterscheiden, welcher auch Kaiserrecht hiess.

3) In der Uffenbach'schen Handschrift (Endemann S. XXIV) heisst es z. B.: dat recht hatte der heilige konigk karle hoer oever und alle rechte dae vur und nae deseme Boech geschreven stet; vgl. auch die Verweisungen bei Endemann S. LII.

4) Visiones p. 25 seqq., method. jurispr. p. 183 seqq., praef. corp. jur. germ. I. p. XIII seqq. — Was soll man zu einer Argumentation wie folgender (meth. p. 183) sagen: nec scio omnino quorsum devenerint tam multae Conrado II. tributae passim ab omnibus leges, nisi in hoc sint Codice. Conservatas autem non dubito et conservari debebant! Vgl. dagegen Grupen observatt. rer. et antiq. obs. XXX. p. 481 seqq.

5) II. §. 283.

6) Kraut Gött. Gel. Anz. 1836. I. S. 435—437; Endemann S. XII f.

7) S. 92.

die Zeit Friedrich's II., weil man damals zuerst ausführliche Rechtsaufzeichnungen unternahm und sich dabei der deutschen Sprache bediente, Grupen in das 14.[8]), Mittermaier in das 13.[9]), Eichhorn in das 14. Jahrhundert. Endemann[10]) glaubt, dass es ungefähr 1280 unter Rudolf von Habsburg entstanden sei und dass seine Tendenz den Frieden zu erhalten durch die Wirren des Interregnums hervorgerufen sei. Auch diese Argumentation ist sehr unsicher, da kein Rechtsbuch subjectiver gehalten ist als dieses und seine Bestimmungen oft mit unseren übrigen Nachrichten über das deutsche Recht in keinen Einklang zu bringen sind. Handschriften aus dem 13. Jahrhundert sind nicht bekannt; die älteste erhaltene ist die Fuldaer vom Jahre 1372 (Homeyer Nr. 204); verschollen ist die Lübecker vom Jahre 1320 (Homeyer Nr. 418)[11]). Hienach erhalten wir das sehr unbestimmte Resultat, dass das kleine Kaiserrecht vor dem Jahre 1320 entstanden ist.

Da die niederdeutschen Handschriften unzweifelhaft die abgeleiteten sind, wurde das Rechtsbuch ursprünglich in hochdeutscher Sprache abgefasst[12]). Der Verfasser ist unbekannt, wahrscheinlich gehörte er dem mittleren Deutschland an[13]). Eine besondere Berücksichtigung der Verhältnisse der Länder frankischen Rechts ist nicht nachzuweisen[14]).

Während Eike besonders das sächsische Recht, der Deut-

8) Observatt. l. l. p. 485; er behauptet, es sei im kleinen Kaiserrecht II. c. 17 bereits c. 1. VIto. III. 14 benützt. Jene Stelle sagt, der Kaiser habe für die Söhne 12, für die Mädchen 14 Jahre als ihre bescheidenen Jahre bestimmt, und dies habe der Papst bestätigt. Aber in der angeführten Stelle des Liber sextus findet sich keine solche päpstliche Bestimmung, und weder ein deutscher, noch ein römischer Kaiser hat jemals ein solches Gesetz gegeben; wahrscheinlich enthält der Satz des kleinen Kaiserrechts ein Missverständniss des römischen Rechts, welches die Knaben mit 14, die Mädchen mit 12 Jahren mündig werden lässt.

9) Deutsches Privatrecht §. 9.

10) S. XIII f.

11) Endemann S. LI.

12) Endemann S. XIV f. LI.

13) Endemann S. XV.

14) Eichhorn II. S. 316. Note f; Wilda S. 320. — Nach Gaupp's (Thür. S. 36) unerwiesener Behauptung gründet sich das Kaiserrecht besonders auf die Lex Salica und Lex Ribuaria.

schenspiegel und der Schwabenspiegel das in Deutschland überhaupt geltende Recht darstellen wollen, geht die Absicht des Verfassers des kleinen Kaiserrechts noch weiter; indem er den Kaiser als das Oberhaupt der gesammten Christenheit auffasst, will er ein allgemeines Reichsrecht für die ganze Welt aufstellen [15]); vereinzelt benützt er auch römisches Recht [15a]).

Der Werth des Rechtsbuchs ist oft überschätzt worden; während z. B. Senckenberg [16]) sagte, *mea fide affirmare possum, nullum omnino, quod Germanico juri magis commodet et a simplicitate ingenua se commendet, rerum Germanicarum monumentum in lucem emitti unquam posse,* ist bereits Grupen [17]) anderer Ueberzeugung. Jetzt ist man darüber einverstanden, dass der Verfasser weniger nach genauer Erfahrung und Kenntniss als nach seinem subjectiven Ermessen seine Sätze niederschrieb, dass er ohne tiefere Kunde vom deutschen Recht sich gern in wortreichen, aber unbestimmten Phrasen ohne concreten Inhalt ergeht, dass seine Darstellung oft mit den übrigen Nachrichten im Widerspruch steht, so dass sein Rechtsbuch nur mit grosser Vorsicht zu benützen ist. Er geht z. B. von dem Satze aus, dass der Kaiser mit den Meistern des Rechts die Gesetze aufgezeichnet hat, während er bei grösserer Vertrautheit mit der Verfassung des deutschen Rechts erkannt haben würde, dass er seine Stände auf den Reichstagen versammelte, um mit ihnen die Gesetze zu berathen u. s. w. [18]).

15) In der Ueberschrift des Kaiserrechts einer Giessener Handschrift bei Endemann S. XXIV heisst es: *hie hebit sich ane dez keisers recht, Also iss der konig karle liss machen czu Friden und czu notze allen luden, wanne is recht is uber alles ertriche;* vgl. auch über die Stockheim'sche Handschrift Endemann S. XXV.

15a) So in II. 49, dass der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers einsteht, *er tu ez dan mit usgescheiden dingen, als es der keiser hat gesatzt;* es bezieht sich dies wohl auf das Beneficium inventarii. Bei der wenig präcisen Darstellung ist es oft zweifelhaft, ob der Verfasser ein deutsches oder fremdes Recht darstellt. (Vgl. auch N. 8.)

16) Method. p. 186.

17) l. l. p. 485 seqq.

18) Sehr richtig urtheilt Biener II. 1. p. 303: In decisionibus causarum hodie certe recitari nequit, in explicandis autem medii aevi juribus omnem fidem derogare nolim, ita tamen temperandam, ut ex aliis simul auctoribus de rebus juribusque constet. Miscuit enim auctor jura, atque ex lectione mihi in-

Trotzdem scheint das Rechtsbuch, wie sich aus den vielen Handschriften ergiebt, lebhaft gebraucht worden zu sein; sie begreifen ein grosses Gebiet; „vom mittleren Deutschland ausgehend, zieht es sich auf der einen Seite über Eschwege, Mühlhausen, Göttingen, Goslar, Lüneburg bis Lübeck und Rostock, beziehungsweise Erfurt, Leipzig bis Danzig; auf der anderen über Ansbach, Ulm, Augsburg bis München und Insbruck und endlich über Frankfurt, Cöln und Düsseldorf nach Cleve, Münster, Nordkirchen und Osnabrück, beziehungsweise Brüssel, Nymwegen und dem Haag“ [19]). Und dass man die Handschriften auch anwandte, beweisen die beigeschriebenen Stellen aus dem Schwabenspiegel, Sachsenspiegel, Reichsgesetzen, Stadt- und Landrechten [20]); auch stellte man das Kaiserrecht mit anderen Rechtsbüchern oder mit Stadtrechten zusammen, um in ihm eine aushelfende Quelle zu gewinnen. Besonders wurde es in den fränkischen Gegenden benützt [21]).

tellexisse videor, multa ex ingenio tradita et disciplinae caussa addita fuisse. Quamobrem necesse est, ut jura proposita accurate expendantur, fontes investigentur et nunc, quem usum praestent in juribus explicandis definiatur.

19) Endemann S. LI.

20) Senckenberg methodus p. 185.

21) Literatur über die Benützung s. bei Mittermaier Privatrecht I. §. 9. N. 11; über die Benützung in Hessen vgl. Kopp hess. Gerichte I. S. 24 f. 27 f.; Roth hessisches Privatrecht I. S. 35. N. 19, S. 39. N. 31. Doch geht man oft in den Anführungen zu weit, indem man (Senckenberg corp. jur. germ. I. praef. p. XXXVI seqq.) da Spuren des Kaiserrechts zu entdecken glaubt, wo ein Rechtssatz desselben in anderen Quellen wiederkehrt, oder auf Stellen Gewicht legt, welche ganz im Allgemeinen, ohne Beziehung auf ein Rechtsbuch, vom Kaiserrecht sprechen; so versucht v. Wicht S. 94 ff. den vergeblichen Beweis zu führen, dass es im friesischen Recht benützt sei; vgl. dagegen Birnbaum in d. krit. Zeitschr. f. Rechtswissensch. d. Auslandes III. S. 50 f. — Senckenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch S. 232—235 sucht seinen Einfluss auch in den Statuten von Alsfeld a. 1550 nachzuweisen. Wenn er sich aber auf die Stelle beruft: *Ein Knabe heisst Unmündig unter 14 Jahren und ein Magd under 12 Jahre, das setzt das Land-Recht im 41 Capitell, auch das Kayser-Recht im 12 Cap. des Ersten Buchs, und zcyht daselbst das Geistlich Recht mit In, das satzt es im 3ten Buch Decretalium im Capitell von den, die da wollen im geistlich Leben gehen*, so ist zu bemerken, dass die Bestimmung des kleinen Kaiserrechts II. c. 17 die Jahre für Knaben und Mädchen gerade umwechselt und dass das Citat nicht zweites Buch cap. 17, sondern erstes Buch cap. 12 lautet. (Vgl. N. 8.)

VII. Alphabetische Arbeiten über die Rechtsbücher.

§. 45.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begann man in alphabetischen Arbeiten den Inhalt der Rechtsbücher und ihrer Glossen, bald in Beschränkung auf ein einziges Rechtsbuch, bald indem man mehrere zusammen bearbeitete, bald auch indem man die fremden Rechte hinzuzog, zu registriren, um den Gebrauch zu erleichtern und eine schnellere Uebersicht möglich zu machen. Von dem Magdeburger Bürger Hermann von Oesfeld, welcher in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Cautela und Premis verfasste (vgl. §. 37. N. 26 ff.), berichtet die Magdeburger Schöffenchronik *went he sik rechtes wol verstunt und dat lantrecht geregistreret* [1]; ob eines von den uns erhaltenen Registern ihm gehöre und welches, lässt sich nicht entscheiden.

Wir besitzen in Handschriften eine grössere Zahl solcher Arbeiten unter den Namen *Claves, slotel, Repertoria, Remissoria, Registra, Abecedaria,* nur Weniges ist gedruckt [2]. Wir heben einzelne dieser Arbeiten hervor:

1) Der sogenannte Schlüssel des Landrecht (slossil, slötel) [3], in unbekannter Zeit von unbekanntem Verfasser geschrieben, scheint sehr beliebt gewesen zu sein, da er in 15 Handschriften erhalten ist [4]. Der Verfasser erklärt im Prolog [5], sein

1) Homeyer Richtsteig S. 391 f.

2) Ueber einzelne derselben geben Nachricht Dreyer Beiträge S. 122 ff.; Grupen bei Spangenberg S. 72—74; Senckenberg visiones p. 74—76; Biener II. 1. p. 320; Kopp hessische Gerichte I. S. 62—64; Gaupp schlesisches Landrecht S. 239. 305—310; Homeyer Rechtsbücher S. 57—61; Gengler de Codice saec. XV. Erlangensi inedito, cui promtuarium juris inest, commentarius. 1854. 8.

3) Vgl. Grupen observatt. p. 495 seqq.; Kraut de codd. Lüneb. p. 18 seq.; Homeyer S. 57 f.

4) Homeyer S. 173. — Früher schrieb man den Schlüssel öfter dem Brand von Tzerstedt zu, so Senckenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch S. 226 f.; Biener II. 1. p. 320 seq.; vgl. jedoch Senckenberg visiones p. 42; Grupen bei Spangenberg S. 73. Note und observatt. p. 494.

5) Bei Grupen observatt. p. 495 nach der Lüneburger Handschrift (Homeyer Nr. 424) abgedruckt.

Werk sei nach drei Richtungen hin ausgearbeitet; wie in einer Summa seien verschiedene Bücher benützt, wie in Concordantien seien die zerstreuten Materien unter bestimmten Rubriken zusammengestellt und wie in Tabellen nach dem Alphabet geordnet. Er habe das Kaiserrecht, d. h. den Schwabenspiegel und den Sachsenspiegel mit seiner Glosse bearbeitet und nenne sein Werk Schlüssel des Landrechts, weil es mit Leichtigkeit den Kasten, in welchem Kaiserrecht und Sachsenspiegel wie ein Schatz und in Unordnung liege, öffne und herausnehmen lasse, was man bedarf. Nach den bei Grupen [6]) mitgetheilten Proben scheint kein Bedürfniss zum Druck zu sein, da es der Quelle an jeder selbständigen Mittheilung fehlt.

2) Im Jahre 1400 verfasste ein unbekannter Verfasser zu Greifswald ein Abecedarium über den Sachsenspiegel und seine Glosse mit dem Anfange: *hir begynnet dat abesede des spegels der sassen* [7]).

3) Tammo von Boxdorf (vgl. §. 36. N. 40) verfertigte im Jahre 1426 auf Wunsch des Erzbischofs Günther von Magdeburg (1403—1445) ein Abecedarium über das sächsische Landrecht mit der Glosse [8]).

4) Theoderich von Boxdorf (vgl. §. 36. N. 43) verfasste in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein ausführliches Remissorium über das sächsische Land- und Lehnrecht und das Weichbild [9]).

6) Grupen observatt. p. 496—498.

7) Vgl. über dasselbe Grupen bei Spangenberg S. 73. 74; Dreyer S. 123; Senckenberg visiones p. 76. — Zu den bei Homeyer S. 58 angeführten fünf Handschriften ist noch Homeyer Nr. 371 hinzuzuziehen, welche im Handschriften-Katalog der Copenhagener Bibliothek aufgeführt wird: Repertorium juris Saxonici, speculum dicti, sive verius Summa vel Abecedarius speculi Saxonici 1403 in civitate Gripsvaldensi ex speculo et ejus glossis secundum ordinem alphabeticum digestus.

8) Nur in einer Handschrift von Halle; vgl. über dasselbe Homeyer S. 59. — Wahrscheinlich stand es auch in einer jetzt verschollenen Mainzer Handschrift, welche Guden Cod. dipl. I. p. 376 anführt: Finitus est presens Abecedarius anno Domini 1426.

9) Vgl. Gaupp S. 308 ff.; Homeyer S. 59 f. — Zu den von Homeyer angeführten Handschriften kommt noch eine zehnte zu Prag, welche Kelle im Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. 1859. S. 84 f. beschreibt. — Zuerst werden die Anfangsworte der Capitel des Landrechts, Lehnrechts und Weich-

5) Ein sehr weitläufiges Repertorium bearbeitet das sächsische Land- und Lehnrecht und das Weichbild mit ihren Glossen, das Breslauer Landrecht, Magdeburg-Breslauer Recht, Stadtprivilegien, 1600 Urtheilssprüche der Schöffen von Magdeburg, Donyn und Breslau und *dreyhundirt Regil des keyzirrechtis*. Der Verfasser sagt im Prologe, da man ihn, der das lateinische Kaiserrecht nicht kenne, in seiner Unwürdigkeit zu einem Stadt- und Landgerichtsschöffen gewählt habe, so habe er, um nicht durch Unwissenheit Schaden anzurichten, oder nach blossem Wähnen Urtheile zu finden, zu seiner Belehrung jene genannten Quellen vorgenommen, überlesen und innerhalb der Jahre 1484—1490 ein Remissorium über sie angefertigt [10]).

6) Eine Bamberger Handschrift des 14. Jahrhunderts enthält vor dem Schwabenspiegel ein sehr vollständiges alphabetisches Register über denselben, mit den Worten beginnend: *hie hebt sich an daz Register uber die keyserliche reht* [11]).

7) In einer Heidelberger Handschrift steht eine alphabetische Arbeit über das sächsische Landrecht und Lehnrecht und seine Glosse, das Kaiserrecht in vier Büchern (d. h. den Schwabenspiegel), das Rechtsbuch nach Distinctionen und Regeln des römischen und canonischen Rechts [12]).

Andere Arbeiten benützen das fremde Recht in ausgedehnterem Masse; dahin gehört:

8) Das Remissorium einer Erlanger Handschrift [13]), welches, wie die Handschrift selbst sagt, gezogen ist aus Text und Glosse des sächsischen Land- und Lehnrechts und des Weichbilds und auch *etliche allegaten usz den buchern decretalium, institutarum et feudorum;* ausserdem benützt es den Schwabenspiegel in vier Büchern, unter dem Namen jus caesareum, das römische Kaiserrecht (Institutionen, Digesten, Codex, Novellen), ohne die Glosse

bilds angegeben *uff das ein yder man moge seine buchir gerechtfertigen;* dann folgt das Remissorium *Abbe, Abt* bis *Wünde.*

10) Gaupp S. 211 f. 307.

11) Vgl. Gengler Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit. 1854. S. 87 f. 114 ff. 143 f.

12) Mone's Anzeiger. 1838. S. 29—31; Homeyer S. 61.

13) Gengler de codice u. s. w. (vgl. Note 2); er beschreibt die Arbeit ausführlich und theilt aus ihr einzelne Stücke mit.

und eine Anzahl späterer italienischer Schriftsteller [14]), besonders Azo und Hostiensis [15]).

Gedruckt sind nur wenige solche Arbeiten:

1) In den Ausgaben des sächsischen Lehnrechts und Weichbilds seit 1482 steht ein Remissorium über Land- und Lehnrecht, Weichbild und ihre Glossen, welches sich dem Remissorium des Theoderich von Boxdorf (vgl. Nr. 4) anschliesst [16]).

2) Zobel theilt in seinen Ausgaben des Landrechts ein kürzeres Repertorium oder Register über die Bücher des Landrechts und ihre Glosse mit [17]).

VIII. Formelbücher.

§. 46.

Zu den Rechtsbüchern im weiteren Sinne können wir auch die Formelbücher rechnen, welche in grosser Zahl und weit verbreitet zum Theil die ersten Anfänge theoretischer Darstellung enthalten [1]). Während in der Zeit der fränkischen Monarchie in

14) Das Verzeichniss derselben bei Gengler S. 7. — In Nr. 37 bei Gengler S. 28 heisst es einmal: *das schribin die scheppfin zcu magdeborgk vor recht.*

15) Ueber einige andere Arbeiten vgl. Homeyer S. 58 ff. Nr. 2, 4ᵃ, 5, 8, 10.

16) Vgl. Homeyer S. 61.

17) Es gehört hierher auch das von Poelmann herausgegebene und, wie es scheint, auch von ihm verfasste ausführliche Remissorium über das sächsische Land- und Lehnrecht und das Weichbild mit ihren Glossen, *Handbuch Darinnen in der kürtze zu befinden* u. s. w.; vgl. oben die Anmerkung zu §. 41.

Einige Notizen über Regelsammlungen vgl. bei Homeyer S. 61 f.

1) Erst in neuerer Zeit sind sie Gegenstand des Studiums geworden; die wichtigsten Schriften über sie sind: Palacky über Formelbücher zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte. Abhandl. d. böhm. Gesellschaft d. Wissensch. V. 2 und V. 5, und separatim. Prag. 1842, 1847. 4. — Rockinger über Formelbücher vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen. 1855. 8., welcher sehr viele Handschriften, besonders der Münchener Bibliothek für diesen Zweck benützt hat; da er aber fortwährend auf ungedruckte, und von ihm nicht genügend charakterisirte Werke Bezug nimmt, so ist ein grosser Theil seiner Arbeit für den Leser unverständlich. Wünschenswerth wäre die Mittheilung von grösseren Proben gewesen; indessen lassen die von Rockinger mitgetheilten Stücke befürchten, dass er den In-

verschiedenen Theilen des Reichs, besonders aber in Frankreich, viele Briefsteller und Formelbücher für den praktischen Gebrauch verfasst worden waren und sich in ihrer Ausarbeitung die erste, wenn auch schwache wissenschaftliche Thätigkeit zeigte, trat später eine längere Pause ein, in welcher wir von solchen Arbeiten nichts erfahren. Erst im 12. Jahrhundert begann man von Neuem, zuerst in lateinischer, dann auch in deutscher Sprache Formulare für Urkunden und Briefe in besonderen Sammlungen aufzustellen [2]); die ältesten gehören dem Norden Deutschlands an [3]), in späteren Jahrhunderten blühte diese Literatur besonders in den südlichen Gegenden [4]).

Der Name für ein Formelbuch ist *dictamen* [5]), *summa dictaminis* oder bloss *summa, usus sive practica dictaminis,* daneben aber auch *rhetorica.*

Bei der geringen Verbreitung wissenschaftlicher Bildung, der Kunst zu schreiben und der Kenntniss der lateinischen Sprache,

halt der Schriften in ihrem rechtsgeschichtlichen Gehalt überschätzt. — Wattenbach über Briefsteller des Mittelalters, im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV. S. 29—67 (S. 67—94 enthält Abdrücke); besonders verdienstlich ist die Ausführung über die Geschichte dieser Literatur und der Nachweis, dass die Briefsteller — denn auf die eigentlichen Formelbücher geht der Verfasser weniger ein — eine wichtige, aber nicht unverdächtige und mit Kritik zu benützende Geschichtsquelle seien und dass manches Stück, welches keinen authentischen Ursprung hat, doch auf die Geschichte der Zeit, für welche es geschrieben wurde, ein Licht wirft. — H. Bärwald zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher. Nach Handschriften der Wiener Hofbibliothek. 1858; eine kleine Schrift, aus welcher besonders S. 5 ff. über die Erfordernisse eines vollständigen Formelbuchs hieher gehört. — Ueber einzelne Formelbücher ist zu vergleichen Rockinger im Anhange und Pertz Archiv an verschiedenen Orten, wo die Handschriften der Bibliotheken aufgeführt werden.

2) Dass Formelbücher schon im zwölften Jahrhundert benützt wurden, beweist der Epistolarcodex des Klosters Reinhardsbrunn aus dem zwölften Jahrhundert, welcher später die unpassende Ueberschrift liber rhetoricalis sancti Petri in erfordia erhielt (mitgetheilt von Höfler im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen V. S. 1—66; vgl. über ihn auch Wegele in d. Zeitschr. d. Vereins f. thüring. Gesch. 1854. S. 337—346); hier heisst es (S. 65): *per nuncium vestrum duos libellos de preceptis dictaminis transmittite.*

3) Besonders reich an Sammlungen waren Erfurt und Hildesheim.

4) Rockinger S. 137.

5) Dictare zunächst dictiren, bedeutet dann eine Schrift, Brief, Urkunde nach den Regeln der Kunst abfassen, Wattenbach XIV. S. 29—31.

waren besonders Geistliche die Verfasser solcher Arbeiten. Da sie gewöhnlich als Notare zum Schreiben der Urkunden verwendet wurden und in den Klöstern und Kanzleien, welchen sie vorstanden, über ein grösseres Material von Urkunden verfügten, konnten sie auch am ehesten dem Bedürfniss nach Vorbildern abhelfen. Daneben waren es dann auch Notare weltlichen Standes und noch später die eigentlichen Rechtsgelehrten [6]. So wie in Italien die Notariatskunst ein Gegenstand besonderer Studien war, so entstanden auch in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert eigene Schulen für Notare [7].

Der Zweck der Arbeiten war, Formulare für die verschiedenen rechtlichen Geschäfte und gerichtlichen Urkunden oder Actenstücke zusammenzustellen, um die regelrechte Abfassung von Urkunden mit allen nothwendigen und nützlichen Bestimmungen zu erleichtern; sie enthalten nur die Fassung im Allgemeinen und lassen alles dasjenige fort oder deuten es nur an, was in der einzelnen Urkunde nach den Verhältnissen des besonderen Falls auszuführen ist. Zunächst wurden sie in lateinischer Sprache geschrieben, dann, als man nicht bloss den Fachmännern, d. h. den Notaren, sondern Jedem zu Hülfe kommen wollte, welcher Rechtsgeschäfte zu vollziehen hatte, auch in deutscher Sprache.

In vielen Sammlungen verband man mit den Formeln auch andere Belehrungen. Dahin gehören 1) Formulare für Briefe des gewöhnlichen Lebens; später trennte man die Briefsteller von den Anleitungen zum Urkundenstil [8]. 2) Da es für elegant galt, die Urkunde mit allgemeinen Sentenzen und Betrachtungen zu beginnen und mit breiten — und oft auch hohlen — Phrasen zu versehen, so pflegte man an die Spitze des Werks eine Art Rhe-

6) Rockinger S. 36. 65. 85 f.; Wattenbach XIV. S. 32.

7) Henricus de Isernia, auch Italicus oder Siculus genannt, welcher etwa im Jahre 1270 nach Prag kam und Notar bei Ottokar von Böhmen wurde, errichtete zu Prag eine Schule für Grammatik und Rhetorik, zu welcher er durch Programme Alle einlud, *qui fieri Notarii cupiunt vel causarum patroni;* so nach seinen Briefen Dolliner Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Viennae. 1803. 4. p. VI.

8) Die Kunst des Briefstils war in Italien eine eigene Wissenschaft und es wurden in den Schulen ältere Mustersammlungen studirt und eigene Uebungen im Briefstil angestellt. Wattenbach handelt besonders von den Briefsammlungen; wir übergehen sie, da sie eine mehr historische, als rechtshistorische Quelle sind.

torik mit den Hauptgrundsätzen stilistischer Darstellung zu stellen[9]). 3) Fügte man auch den Formeln selbst theoretische Erörterungen über die verschiedenen Rechtsinstitute bei. Bald sind dieselben ausführlich gehalten, stehen an dem Anfange der einzelnen Abtheilungen und sind gewissermassen der Hauptzweck des Buchs, so dass die Formeln nur wie erläuternde Beispiele erscheinen, bald sind es einzelne kleinere Bemerkungen oder Anweisungen zu den Formeln. Besonders gern und ausführlich handelte man von den Privilegien, den Testamenten, dem gerichtlichen Verfahren, vorzüglich bei den geistlichen Gerichten, der Verjährung[10]).

Die Formeln betreffen die öffentlichen Verhältnisse des Reichs und der Gemeinden, die Gerichtsverfassung, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Rechtsverhältnisse der Familie, der Vormundschaft, des Lehnrechts u. s. w.[11]). Erst allmälig gewinnt das römische Recht auch in diesen Quellen Einfluss und zwar zunächst in den für geistliche Gerichte angelegten Sammlungen[12]).

Die Verfasser bedienten sich zu ihren Werken einzelner Urkunden und Urkundenbücher, welche ihnen zur Hand waren[13]),

9) Daher heisst ein solches Formelbuch auch Rhetorik, Topica. Vgl. überhaupt über die Verbindung von Jurisprudenz und Rhetorik Stintzing Ulr. Zasius S. 206 f. — Schon im vierzehnten Jahrhundert besitzen die deutschen Notare einen gewissen Grad humanistischer Bildung, welche sie bei jeder, auch der unpassendsten Gelegenheit anbringen; so heisst es z. B. in einem Berliner Statut über die Juden a. 1343 (Fidicin Beiträge zur Geschichte Berlins I. S. 67): *Aristoteles schrievet in deme irsten boke der stede regirunghe: „alse dat mensche is alle dyrren dat beste, dat sich der e gebruket, so is dat allerergeste mensche, dat von der e und rechticheit is gescheiden.“ Hirumme wi Radmanne der olden stad Berlin* u. s. w.

10) Rockinger S. 47 ff. 52 ff. 118. In dem unten anzuführenden Baumgartenberger Formelbuch wird gehandelt *de dote et ejus differentiis, de jure patronatus, de testamentis, de lite in causa civili, de arbitris et forma arbitrorum, de modo exemplandi litteras papales, quid sit procuratio, de irregularitatibus, quid sit prescriptio, de interruptione prescriptionis, de annis domini, de differentia inter datum et actum, forma credentiarum,* Bärwald S. 10.

11) Rockinger S. 109 ff. — Vgl. auch die Einleitung eines Formelbuchs bei Bärwald S. 7. 8.

12) Rockinger S. 135 ff.

13) Johann von Geylnhausen, der Verfasser einer Sammlung (vgl. N. 25), sagt in der Einleitung seines Werks: J..... de Geylnhusen Maguntinensis dioecesis, olymque supremus Cancellarie Imperialis registrator nunc scriba Brunnen-

aber auch früherer Sammlungen, aus denen sie viele Stücke entlehnten[14]. Bei der Benützung der Urkunden verfuhren sie verschieden: bald theilen sie die ganzen Urkunden mit den Namen, den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls, ja selbst der Jahreszahl mit, bald behalten sie von den Namen nur die Anfangsbuchstaben bei, oder setzen statt des Namens ein Zeichen, bald endlich überliefern sie nur die Exordien der Urkunden, die sogenannten Arengen und die zum Curialstil wesentlichen Titulaturen[15]. Manches thaten sie auch aus eigener Erfahrung hinzu, ohne sich an ein vorhandenes Muster anzulehnen.

Einzelne Sammlungen hatten einen allgemeinen Zweck, andere waren für die Bedürfnisse einer bestimmten Kanzlei berechnet[16].

Auf die Art der Behandlung gewannen die Werke der Italiener über die Notariatskunst Einfluss; auch nahm man italienische Formulare nach Deutschland herüber.

Dass man die Sammlungen benützte, lehrt schon an und für sich die grosse Zahl derartiger Werke und sodann die formale Uebereinstimmung in Urkunden derselben Zeit und derselben Gegend, aber es wird auch ausdrücklich überliefert; so heisst es in einer westphälischen Urkunde vom Jahre 1381:

> *Super quibus petierunt a me notario publico subscripto sibi confici et fieri unum vel plura publica instrumenta in forma meliori et ad dictamen cujuslibet sapientis*[17].

Die Formelbücher enthalten für rechtshistorische Forschungen

sis dum olim in aula caesarea beate memorie divi Karuli quarti Romanorum Imperatoris moratus sum et etiam stipendiatus de sui gratia literarum registrator existens, et in registris litterarum tam Imperii sacri quam regni Bohemie sepe delineantur facta atque gesta ejus magnifica scrutans perlegerem, et multos formularios stili curiae Imperialis inepte et incomplete compositos tam in cancellaria, quam extra viderem, placuit mihi de gratia omnipotentis Dei celestis Cesaris ex omnibus registris tanquam ex pomerio poma sapidiora formas stabiles et perpetuas precipuo studio colligere et in unum corpus redigere, ad commemorationem divi Cesaris ac omnium Notariorum notissimum et verissimum documentum.

14) Wie z. B. der Stoff von Briefen und Urkunden König Rudolf's I. in verschiedenen Sammlungen verarbeitet ist, vgl. Stobbe summa curiae regis (Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV. S. 307—383).

15) Vgl. Palacky V. 2. S. 220.

16) Rockinger S. 63 f.

17) Seibertz westphälisches Urkundenbuch II. Nr. 857.

auf dem Gebiet des Privatrechts, Processes und Strafrechts allerdings ein grosses Material, aber im Wesentlichen nichts Neues, was nicht schon aus den vielen gedruckten Urkundensammlungen bekannt wäre. Auch ihr innerer Werth ist von keiner grossen Bedeutung, da es in ihnen ebenso wie in den übrigen schriftstellerischen Versuchen des deutschen Mittelalters an wirklich tiefer Erfassung des Rechts oder vernünftiger Verarbeitung des einheimischen Rechts mit den neu hinzugeführten römischen Normen fast gänzlich fehlt. Das rhetorische Gewand verführte zur Weitschweifigkeit und Oberflächlichkeit. Derartige Werke konnten nur dem Bedürfniss von Notaren genügen, welche in derselben Breite und mit demselben Bombast ihre Urkunden abzufassen geneigt waren, aber nicht auf eine gesunde Entwickelung des heimischen Rechts und dessen Verständlichkeit für den Laien hinwirken [18].

Hervorzuheben sind folgende genauer bekannte Sammlungen:

1) Udalrici Babenbergensis codex epistolaris [19], eine ungefähr 1125 angelegte Urkunden- und Briefsammlung; im ersten Buch stehen kleinere lateinische Gedichte, Anredeformeln u. s. w., im zweiten sehr viel umfangreicheren Buche 372 Nummern von Urkunden und Briefen.

2) Die Summa dictaminis des Magister Ludolf aus dem 13. Jahrhundert [20].

3) Eine in mehreren Handschriften stehende zu Passau oder Baumgartenberg bei Linz im Anfang des 14. Jahrhunderts entstandene Summa, welche die Arbeit von Ludolf benützt und viele Urkunden König Rudolf's erwähnt [21].

4) Die Summa Curiae Regis, ein für die königliche Kanzlei verfertigtes Formelbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, welches besonders Urkunden König Rudolf's I. und Albrecht's I. verarbeitet [22].

18) Vgl. auch Stintzing Zasius S. 155 f.

19) Bei Eccard corpus historicum medii aevi. 1723. fol. II. p. 1—374.

20) Vgl. Rockinger S. 48.

21) Vgl. Pertz Archiv VII. S. 943—947 und genauer Wattenbach ebendas. X. S. 505—518. — Der Verfasser erwähnt in dem Wiener Manuscript Fol. 19: *domus nostra scilicet Paumgartenperg.*

22) Vgl. Note 15.

5) Ein Formelbuch mit Urkunden König Albrecht's[23]).

6) Summa de libris Missilibus, scripta Wienne ac completa per Petrum de Hallis publicum Notarium a. MCCCXXXVII[24]).

7) Formelbücher Kaiser Karl's IV.[25]).

IX. Staatsrechtliche Schriften.

§. 7.

In mehreren Rechtsbüchern, welche das gesammte Recht darstellen wollten, waren auch die Grundsätze des deutschen Staats-

23) Mitgetheilt von Chmel Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen. Zweiter Jahrgang. 1849. Bd. I.

24) Mitgetheilt von Firnhaber Fontes rer. Austr. Diplom. et acta. 1853. Bd. VI.

25) Auf ein derartiges Formelbuch in einer Görlitzer Handschrift machte Köhler Neues Lausitz. Magaz. XV. 1837. S. 172 aufmerksam; es beschreibt darauf Neumann: Ein Formelbuch Kaiser Karl's IV. (Neues Lausitz. Magaz. XXIII. 1846. S. 147—199 und daraus besonders) Görlitz. 1846. 8.; von den 216 Nummern theilt er einzelne mit und giebt von den anderen die Ueberschriften, die Anfangs- und Endworte. Es sind zu Formularen verarbeitete Briefe und Urkunden, grösstentheils von Karl IV., zum Theil auch von anderen Personen; zwischen denselben stehen auch Formulare zu blossen Anreden (Superscriptiones Nr. 24) und Arengen.

Ein Theil dieser Stücke ist auch enthalten in Joh. v. Geylnhausen collectarius perpetuarum formarum (in J. W. Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documente und Urkunden II. 1737. 4. S. 1—292), über seine Arbeit vgl. auch Note 13; es ist ein sehr ausführliches Formelbuch mit mehr als 300 Formeln über die allerverschiedensten Verhältnisse, welche den Grund zu kaiserlichen Entscheidungen oder Urkunden abgaben; zum Theil sind die Namen und die speciellen Beziehungen beibehalten. — Aus einer Wiener Handschrift führt Pertz Archiv X. S. 519 an eine Summa cancellarie Karoli IV. imperatoris. — Es ist also mehr von diesen Formelbüchern gedruckt, als Walter §. 331 a. E. glaubt.

1) Es handeln von denselben Pütter Litteratur des Teutschen Staatsrechts I. 1776 und Förster die Staatslehre des Mittelalters, in der allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. 1853. S. 832—863, 922—936. — Ein grosser Theil dieser Schriften ist gedruckt in (Sim. Schard) De jurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica, deque Juribus regni et Imperii, variorum Authorum, qui ante haec tempora vixerunt, scripta. Basil. (1566) fol. und in Goldast Monarchia Romani Imperii I. Hanov. 1611, II. Francof. 1614, III. Francof. 1613. fol.

rechts, wie es sich im Leben ausgebildet hatte, dargestellt worden. Ausser diesen Arbeiten über das positive Recht begann man in besonderen Schriften das Wesen des Staats und der Regierung, das Verhältniss von Staat und Kirche, die Idee einer allgemeinen Weltregierung mehr von philosophischer und zum Theil auch geschichtlicher als streng positiver Seite her zu erörtern. Die Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser gaben die Veranlassung zu einer Reihe von derartigen Abhandlungen, auf welche hier kurz der Vollständigkeit wegen einzugehen ist. Wenngleich die im Auslande, besonders in Frankreich und Italien verfassten Schriften bei der Gleichheit der Fragen und dem gleichen Mangel an Berücksichtigung des positiven Staatsrechts denselben Charakter haben, übergehen wir sie doch, weil sie nicht auf deutschem Boden entstanden[2]).

Die Verfasser dieser Arbeiten nehmen ihre historischen Beispiele und Belege weniger aus der deutschen Geschichte und den bestehenden Staatsverhältnissen als aus dem classischen Alterthum her; sie stützen sich in ihren Deductionen nicht auf die deutschen Reichsgesetze, sondern auf die Bibel und die Kirchenväter (besonders Augustini Civitas Dei), auf die philosophische Staatslehre des Aristoteles und Cicero und auf die späteren Römer, wie Justinus, Seneca, Boethius, dann auch auf das Corpus juris und seine Literatur. Erst gegen das Ende des Mittelalters begannen sie sich auch den deutschen Verhältnissen zuzuwenden.

Die ersten derartigen Arbeiten[2a]) gehören dem Engelbert von Volkersdorf[3]) (geboren c. 1250, gestorben 1331) an, dem Abte des Klosters Admont in Steiermark (Engelbertus Admontensis), welcher zur Zeit König Rudolf's zu Prag und zu Pavia

2) Wir übergehen daher Thomas Aquinas, Radulphus de Columna, Aegidius de Colonna, Dante Alighieri, Joannes de Parrhisiis, Rudolphus Praelleus u. s. w.

2a) Die Schrift des Petrus Crassus aus dem Jahre 1080, in welcher er den König Heinrich IV. gegen die Anmassungen Hildebrand's vertheidigt und die Sachsen zum Frieden ermahnt (bei Sudendorf Registrum I. 1849. S. 22—50; ich verdanke ihre Berücksichtigung Herrn Dr. Wattenbach) ist allerdings äusserst reich an Citaten aus der Bibel, den Kirchenvätern und dem römischen Recht, hat aber mehr den Charakter einer Apologie Heinrich's, als einer eingehenden theoretischen Abhandlung. Vgl. auch unten §. 59. N. 7a.

3) Ueber sein Leben und seine Schriften Pez thesaurus anecdotorum novissimus. Tom. I. p. LXI—LXVII und unten §. 59. N. 49.

Theologie und Philosophie studirt hatte. Von seinen zahlreichen Schriften gehören zwei Abhandlungen hieher:

De regimine principum libri sive tractatus VII[4]) und de ortu et fine Romani Imperii Liber[5]). In der letzteren Schrift untersucht er den Grund der Herrschaft in philosophischer Methode, mit Benützung von Aristoteles, Cicero und anderen Classikern (Sallust, Justin, Macrobius, aber auch Augustinus), giebt einen Abriss der Geschichte Roms, handelt von den Gründen seiner Herrschaft und sucht die allgemeine Weltherrschaft aus der Idee zu rechtfertigen[6]). Indem er vollständig in der Fiction lebt, dass das deutsche Reich nur eine Fortsetzung der römischen Weltherrschaft sei, geht er nirgends genauer auf die realen, deutschen Verhältnisse ein, sondern argumentirt aus der römischen Staatsverfassung heraus oder bleibt in philosophischen Abstractionen über die Staatsverhältnisse befangen.

Der Streit zwischen König Ludwig von Baiern und dem Papst rief eine Reihe von staatsrechtlichen Streitschriften hervor, welche von Geistlichen, und zwar nicht bloss Deutschen, sondern auch Ausländern, welche in Deutschland lebten, zu Gunsten der weltlichen Herrschaft abgefasst wurden. Obgleich es sich hier um praktische Fragen von realer Bedeutung handelte, ging man auch bei ihrer Beantwortung nicht auf die geltenden Rechtsgrundsätze und die Geschichte ein, sondern bewegte sich in dogmatischen Auseinandersetzungen und Folgerungen aus allgemeinen philosophischen Ideen. Es sind hier besonders drei Schriftsteller zu nennen[7]):

Wilhelm von Occam[8]), von Geburt ein Engländer, Schü-

4) Ed. J. G. Huffnagel. Ratisb. 4. (s. a.); mir war diese Schrift unzugänglich.

5) Die erste Ausgabe soll in der Magna bibliotheca Patrum eccles. Lugd. tom. XXIV. p. 363 sein; ich benützte eine Ausgabe Moguntiae. 1603. 8.

6) c. 15: Ergo et in regno hominum unus erit rex et dominus omnium. Item in omni ordinata multitudine plura subalternantur paucioribus, donec veniatur ad imum, cui omnia cetera subalternantur, tanquam suo primo et principio.

7) Vgl. über sie Pütter I. S. 67—70; Eichhorn III. §. 393. Anm. 1.

8) Vgl. über ihn Ritter in Ersch und Gruber's Encyklopädie. Sect. III. Bd. I. S. 238 ff.; Erhard das Wiederaufblühen wissenschaftlicher Bildung I. S. 103 f. — Trithemius Chron. monast. Hirsaug. Bass. s. a. fol. p. 284. ad a.

ler des Dun Scotus und Franciscaner (gestorben wahrscheinlich 1347), hat sowohl in Frankreich, wo er zu Paris Doctor wurde, als auch in Deutschland, wo er nach dem Tode Philipp's des Schönen von 1328 ab bei Ludwig dem Baiern lebte, die Rechte des Königthums gegen die Anmassungen des Papstes vertheidigt. Von seinen Schriften sind zu erwähnen: *disputatio de potestate praelatis ecclesiae, atque principibus terrarum commissa, sub forma Dialogi inter Clericum et Militem,* auf Veranlassung Philipp's des Schönen geschrieben, *Octo quaestionum decisiones super summi pontificis potestate; tractatus de jurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus* u. s. w.[9]).

Marsilius de Menandrino, aus Padua, daher auch Patavinus genannt, gleichfalls Franciscaner, lebte lange zu Wien und starb nicht 1328, sondern erst nach 1342[10]). In Gemeinschaft mit Johannes de Janduno verfasste er die Schrift: *Defensor pacis de potestate imperiali et papali adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem*[11]), welche den Hauptgedanken ausführt, dass die weltliche Gewalt nicht dem Papst, sondern nur Gott unterworfen sei. Von ihm allein rührt der *Tractatus de translatione Imperii*[12]) her, in welchem er sich an die ums Jahr 1260 verfasste Schrift gleichen Titels von Radulphus de Columna, canonicus Carnotensis, anlehnt[13]) und eine an Irrthümern reiche Geschichte des alten römischen Reichs und des sich anschliessenden deutschen Kaiserthums giebt[14]).

Endlich ein geborener Deutscher, Lupold von Beben-

1333: *ad hunc Ludovicum Imp. excommunicatum venit in Bavariam Vvilhelmus de Ockam ordinis Minorum, natione Anglicus, vir quidem doctus in Philosophia et literis sacris, sed temerarius nimium.*

9) Seine Schriften stehen bei Goldast Monarchia I. p. 13 seqq., II. p. 313 seqq., I. p. 21 seqq.

10) Vgl. Gieseler Kirchengeschichte II. 3. (dritte Ausg.) S. 35.

11) Bei Goldast II. p. 154—312.

12) Bei Schard p. 224 seqq.; Goldast II. p. 147—153.

13) Bei Goldast II. p. 88 seqq.; vgl. Förster a. a. O. S. 839.

14) Eine Reihe von Handschriften mit den beiden Schriften werden erwähnt in Pertz Archiv X. S. 465. 532. 593. 657; S. 599 wird eine Turiner Handschrift angeführt: *Marsilius Patavinus de potestate summi pontificis ad Ludovicum Bavarum.* 1324, welche vielleicht mit dem *Defensor pacis* identisch ist.

burg [15]) (jetzt Bemberg a. d. Brettach), aus dem edlen Geschlecht der Küchenmeister von Rotenburg und Nortenberg, *doctor decretorum et archidiaconus ecclesie Herbipolensis curie officialis, tandem episcopus Babenbergensis,* ein Schüler des Johannes Andreae [16]), gestorben 1362. Von seinen Schriften gehören hieher: *Tractatus de juribus regni et imperii Romanorum* [17]), an den Erzbischof Balduin von Trier, und ein populäres Gedicht *Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum* [18]), welches Otto Baldemann von Karlstadt auf Veranlassung des Verfassers im Jahre 1341 frei in das Deutsche übersetzte.

Auch an den Universitäten begann man diesen Fragen nachzugehen; der Italiener Ubertus de Lampugnano, juris utriusque doctor und Lehrer an der Universität zu Pavia, welcher im Jahre 1380 als Gesandter nach Prag kam, erklärte sich bereit, an der dortigen Universität über die damals gangbarsten staatsrechtlichen Fragen, wie über das Verhältniss von Staat und Kirche und über die Universalherrschaft zu disputiren [19]).

Zuletzt ist Peter von Andlo [20]) aus Andlau im Elsass zu

15) Vgl. Erhard in Ersch und Gruber's Encyklopädie. Sect. I. Bd. VIII. S. 281; Böhmer Fontes I. p. XXXVII seq. Seine Schrift *de zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum* gehört nicht hieher.

16) Daher macht wohl Erhard a. a. O. die sonst unbegründete Bemerkung, dass er sich mit Erfolg um die Einführung des römischen Rechts in Deutschland bemüht habe.

17) Erste Ausgabe von Jacob Wimpheling. 1508. 4. Strassb., dann bei Schard p. 328 seqq., a. 1603 in der Ausgabe des Peter von Andlo (Note 21) mit dem besonderen Titel Tractatus de juribus regni et imperii Romanorum a D. Lupoldo de Bebenburg nunc demum veterum Codicum collatione integritati suae restitutus. Argent. 1603. 4.; dann auch Argent. 1624. 4., Heidelb. 1664. 4.

18) Bei Böhmer I. p. 479—484.

19) Vgl. Pütter I. S. 74 ff.; Hugo in d. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. I. S. 338—346 und besonders Dolliner ebendas. II. S. 238—256; S. 246 steht ein Abdruck der quaestio: *Utrum omnes christiani subsunt Romano Imperio.*

20) Ueber ihn Hugo in d. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. I. S. 346—349; Erhardt III. S. 469 f.; Stintzing Zasius S. 82 ff. 340 f.

erwähnen, welcher in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu Pavia studirt hatte, Doctor jur. can. geworden war, zu Basel seit Stiftung der Universität (1460) Lector in sexto Decretal. et Ordinarius war, später Vicekanzler und Probst zu Lauterbach und Canonicus zu Colmar wurde. In seinem ungefähr 1460 geschriebenen, dem Kaiser Friedrich III. gewidmeten Werk: *de Imperio Romano*[21]) verräth er eine grosse Erudition und bringt viele Citate aus der Bibel, den Kirchenschriftstellern, den lateinischen Classikern, aus dem römischen und canonischen Recht, den Glossatoren und Commentatoren bei, aber ohne im Stande zu sein, seinen Stoff mit Klarheit und Unbefangenheit zu behandeln. Es ist der Versuch eines philosophischen und positiven Staatsrechts, aber ohne dass die beiden verschiedenen Methoden der Betrachtung von einander getrennt würden. Insbesondere sucht der Verfasser die Entstehung der obrigkeitlichen Gewalt, das Verhältniss des Kaisers zum Papst und zu den Kurfürsten, die Bedeutung des Adels, das Verhältniss der römischen Weltherrschaft u. s. w. darzustellen. Den Ursprung der Obrigkeit (I. c. 3) leitet er aus der Verschiedenheit der menschlichen Beschäftigung her, welche Einen erfordere, welcher das Beste Aller wolle, und aus dem Bösen und der Nothwendigkeit ihm entgegenzutreten: dazu sei die Obrigkeit von Gott eingesetzt. Er wendet sich dann zur Geschichte der Reiche, zur Weltherrschaft der Römer, dem Uebergange derselben auf die Griechen und auf die Deutschen, zu den sieben Kurfürsten und der Wahl des römischen Königs. Wenn die Kurfürsten einen Unwürdigen wählten, ginge das Wahlrecht eo ipso auf den Papst über (II. c. 4). Die anderen Herrschaften seien aus dem Kaiserthum so abgeleitet, wie Bäche aus einem Strom; indessen erkennten die Könige heutzutage, mehr de facto als de jure, die Oberhoheit des Kaisers nicht mehr an und näh-

21) Ueber Handschriften des Werks Pertz Archiv VIII. S. 299. 461. — Die erste Ausgabe ist Petri de Andlo Canonici Columbariensis Decretorum Doct. de Imperio Romano, Regis et Augusti coronatione, inauguratione, administratione; officio et potestate Electorum, aliisque Imperii partibus, juribus, ritibus et ceremoniis Libri duo ad Fridericum III. Imp. scripti et nunc primum typis editi. Curante Marquardo Frehero Argentor. 1603. 4. (sie befindet sich z. B. auf der Berliner und Breslauer Bibliothek). Mit Unrecht wird meistens, z. B. auch von Hugo Literärgeschichte S. 191, die Ausgabe Freher's von 1612 als die älteste angegeben.

men auch Reservatrechte in Anspruch. Ueber die Stellung zum Papst sagt er (II. c. 9), es stehe der Häresie gleich zu leugnen, dass die kaiserliche Gewalt aus der des Papstes herzuleiten sei, da dieser von Christus die weltliche und die himmlische Gewalt erhalten habe. Man sage allerdings, die Herrschaft der Römer sei älter als die des Papstes, und es habe der Papst seine weltliche Gewalt vom Kaiser; aber die Kirche beweise das Gegentheil: beide Gewalten kämen an sich dem Papst zu und da nirgends zwei Gewalten einander gleich sein können und der Kaiser nicht grösser als der Papst sei, so könne er ihm auch nicht gleich stehen; es gebe nur ein höchstes Haupt und dies sei der Papst.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgesetzgebung.

Ausgaben. Von den älteren deutschen Reichsgesetzen, welche für die späteren Jahrhunderte nur von wissenschaftlicher Bedeutung waren, haben wir zum Theil auch jetzt nur sehr unvollkommene Ausgaben. Die grosse Zahl von Drucken seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, welche bald nur einzelne Gesetze, wie besonders die goldene Bulle, bald mehrere der wichtigsten Gesetze und Reichsabschiede enthalten, sind, da sie für das praktische Bedürfniss berechnet waren, weder überhaupt genügend noch vollständig. Eine Aufzählung und Charakterisirung dieser älteren Ausgaben giebt Senckenberg Sendschreiben, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede I. S. 46 ff.

Die wissenschaftliche Aufgabe, Alles zusammenzustellen, was von Reichsgesetzen alter und neuer Zeit bekannt war, verfolgte Goldast (vgl. über seine Ausgaben oben S. 211). Er ist sehr unzuverlässig, indem er aus gelegentlichen Referaten der Historiker über die Gesetzgebung eines Königs das Gesetz herzustellen und für authentisch auszugeben versuchte. Wenn in der Glosse zum Sachsenspiegel einzelne Artikel desselben auf die Ottonen oder Friedrich I. zurückgeführt werden, genügte ihm diese Notiz, um aus dem Sachsenspiegel einen Gesetzestext zu restituiren. Doch war er nicht im Stande, die Sprache früherer Jahrhunderte täuschend nachzuahmen, und es wurde so sein wissenschaftlicher Betrug leicht entdeckt.

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kaiser Conrad's des II. bis jetzo abgefasset

worden Vier Theile in zwei Bänden. Frankfurt a. M. bei E. A. Koch. 1747. Diese Sammlung wurde nach Senckenberg's dem ersten Theile vorgedrucktemS endschreiben von Senckenberg und Schmauss veranstaltet; sie wird bald als Senckenberg'sche, bald als Koch'sche citirt, bald auch, aber mit dem geringsten Recht, als Ausgabe Olenschlager's, an welchen nur das Sendschreiben Senckenberg's gerichtet ist. Nur der erste Theil, welcher bis zum Jahre 1492 geht, gehört hieher.

Die älteren Sammlungen sind bis zum Jahre 1313 überflüssig geworden durch:

Pertz Monumenta Germaniae historica Legum tom. II. Dieser Band enthält die Gesetze von Conrad I. bis zum Tode Heinrich's VII. und in einer pars altera die unechten Gesetze und besonders einige kirchliche Quellen. Pertz nimmt nicht bloss die eigentlichen Gesetze auf, sondern, wie er sich selbst über seinen Plan erklärt [1]: Acta conventuum generalium, leges et statuta generalia vel majoris momenti provincialia, praesertim treugas quarum hic amplissima collectio prodit, acta electionis regiae et coronationis Aquisgranensis, Mediolanensis et Romanae, pacta cum ecclesia Romana, cum regibus exteris et cum principibus ac civitatibus Imperii, acta legationum et sacramenta regibus praestita, sententias de principiis juris publici aut privati a regibus imperatoribusque prolatas et confoederationes principum et civitatum pro pace et justitia conservanda.

Literatur. Eine Uebersicht über die Gesetze von Conrad I. bis Maximilian I. der Reihe nach giebt Biener II. I. p. 7 seqq., J. Fr. Böhmer die Reichsgesetze von 900—1400. Frankf. a. M. 1832. 4.; beide Schriften reichen nicht mehr aus. — Böhmer nimmt auch in seinen Regesten die Kaisergesetze auf.

Merkel de republica Alam. p. 78. N. 35 seqq. stellt die wichtigsten Gesetze nach den Materien zusammen.

1) Cf. Praefatio p. XX; ausführlicher Pertz Archiv VI. S. 719 ff.; einzelne Nachträge VII. S. 788 ff.

§. 48. Die Reichsgesetzgebung im Allgemeinen.

Als nach dem Verfall des Karolingischen Reichs Deutschland sich aus demselben als besonderer Theil losgelöst hatte, hatten die deutschen Könige mit den äusseren und inneren politischen Verhältnissen so viel zu thun, waren sie durch die Feindseligkeit der einzelnen Stämme unter einander, durch die Versuche der Herzöge sich von der kaiserlichen Gewalt unabhängig zu erhalten, durch die verheerenden Einfälle fremder Völkerschaften, durch die Kämpfe in Italien und Zwistigkeiten mit der Kirche zu sehr in Anspruch genommen, als dass sie ähnlich wie Karl der Grosse, welcher dasjenige, was sich allmälig gebildet hatte, zum festen Abschluss brachte, im Stande gewesen wären, für das gesammte Reich allgemein gültige Normen, sei es durch organisirende Gesetze, sei es durch Bestätigung und gesetzliche Anerkennung längst bestehender Grundsätze, aufzustellen. Die gesammten staatlichen Verhältnisse, wie sie das Karolingische Reich für eine kurze Dauer begründet hatte, waren in Auflösung begriffen und die Capitularien mussten mit ihrer Grundlage auch die praktische Geltung verlieren.

In der Periode des Uebergangs treten neue regellose Gestaltungen hervor, welche sich einer allgemeinen Form nicht fügen wollen und der durchgreifenden Anordnung entziehen. Daher finden sich unter den begabten sächsischen Kaisern nur wenige Spuren einer gesetzgeberischen Thätigkeit und erst sehr allmälig gewinnt die Gesetzgebung unter den staufischen Kaisern wieder an Umfang.

Ihre hauptsächlichste Aufmerksamkeit wenden die Könige den kirchlichen Fragen zu, welche sie besonders mit den geistlichen Fürsten auf den Concilien verhandeln, den römischen und lombardischen Verhältnissen, um das deutsche mit dem italienischen Recht zu vermitteln, dem Feudalwesen, um für dieses in jeder Beziehung tief eingreifende, sich allmälig ausbildende Institut feste Grundsätze zu schaffen, und dem Landfrieden, ohne dessen Anordnung kein Gesetz und kein Rechtsgrundsatz durchgeführt werden kann. Sodann musste die Stellung der Fürsten ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung werden: aus blossen Beamten waren sie Landesherren geworden und suchten energisch dasjenige den Kaisern gegenüber zu behaupten, was sie durch die Ent-

wickelung der Jahrhunderte erworben hatten; daher ihr Verlangen, dass dem bisherigen factischen Zustande durch ein allgemeines Gesetz das Siegel der Rechtmässigkeit aufgedrückt würde.

Die Gesetze wurden von dem Kaiser mit seinen Reichsständen berathen und beschlossen; aber nicht alle Verhandlungen der Reichstage haben den Charakter von Gesetzen. Auf ihnen werden viele politische Beschlüsse gefasst, Krieg und Frieden berathen, Staatsverträge abgeschlossen, Streitigkeiten der Fürsten unter einander beigelegt und Processe, welche von den Parteien an das Reich gezogen waren, endgültig entschieden [1]). Wir handeln hier nur von den Gesetzen, d. h. den allgemeinen Normen, sei es dass sie in Form eines Gesetzes, welches von Kaisern und Ständen berathen ist, sei es in Form eines Vertrags des Kaisers mit den Ständen oder dem Papst, oder in Form eines Privilegs erscheinen, sei es endlich dass bei Gelegenheit der gerichtlichen Entscheidung eines einzelnen Falles eine allgemeine Norm, welche überall gleichmässig angewendet werden soll, verkündet wurde.

Die Sprache der Reichsgesetze ist wie die der Urkunden bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts regelmässig die lateinische; im Jahre 1235 wurde von dem Landfrieden, welcher zu Mainz verkündigt wurde, eine amtliche deutsche Uebersetzung angefertigt [2]) und seit 1281 wurden die Landfrieden regelmässig in deut-

1) In diesem weiteren Sinne nimmt Pertz alle diese Verhandlungen der Reichstage in seiner Ausgabe auf.

2) Gotfridus Monachus ad a. 1235: *Curia celeberrima in assumtione B. Mariae apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.* Ueber diese Stelle und den Landfrieden von 1235 in deutscher und lateinischer Abfassung, Thiersch in den neuen Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins II. 1836. S. 507—531; Eichhorn Abhandl. der Berl. Acad. 1838. S. 361 ff.; zuletzt ausführlich Böhlau nove Constitutiones Domini Alberti. 1858, besonders S. XI ff. — Es können jene Worte Gotfrid's, wenn man in ihnen eine authentische Nachricht über die Abfassung des Landfriedens findet, ebenso wohl bedeuten, dass er in deutscher Sprache niedergeschrieben und verkündet wurde, als auch, dass er in lateinischer Sprache abgefasst und in deutscher publicirt wurde. Wir besitzen den betreffenden Landfrieden in doppelter Redaction, deutsch und lateinisch; eine Vergleichung der Texte zeigt, dass der lateinische Landfrieden das Original, der deutsche die Uebersetzung und Bearbeitung ist. Und zwar scheinen die überlieferten deutschen Texte auf jener alten amtlichen

scher Sprache erlassen: das deutsche Gesetz soll sich in jedes Richters Händen befinden und Jedem verständlich sein (vgl. Note 2).

Während von den Capitularien im neunten Jahrhundert mehrere Sammlungen angelegt worden waren, deren sich auch die Kaiser bei ihren späteren Gesetzen bedienten, fehlt es an einer amtlichen oder privaten Sammlung der späteren Reichsgesetze. Dieselben sind nur zerstreut, oft in Verbindung mit den Rechtsbüchern erhalten, welche dadurch den Charakter von Handbüchern gewinnen, in welchen das besonders wichtige rechtliche Material zusammengestellt ist[3]). Nur Friedrich II. gebot, dass

Uebersetzung zu beruhen, da dieselbe von dem lateinischen Text abweichende Ordnung der Uebersetzung auch in den späteren deutsch erlassenen Landfrieden wiederkehrt, was kaum zu erwarten wäre, wenn jene deutsche Uebersetzung eine nur private Entstehung hätte, Böhlau S. XII ff.; Zöpfl in den Heidelb. Jahrbb. 1858. S. 645 f. — Ich stimme Böhlau p. XIII bei, dass wahrscheinlich auch schon früher deutsche Landfrieden im Gebrauch waren. Doch möchte ich diese Ansicht nicht auf die Stelle des Chronic. Urspergense ad a. 1187 stützen: *quas litteras Alamanni usque in praesens Friedebrief, id est litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur;* dagegen ist wohl die Bestimmung des in deutscher Sprache erlassenen Regensburger Landfriedens von 1281 c. 42 (Mon. LL. II. p. 429): *Esz en sol dehein rihter an dehein gerihte sitzen, er hab den fridbrif bi im teusch geschrieben,* nur ein allgemeines Gebot dessen, was schon lange als Sitte galt. — Böhlau übersieht dabei, dass dieselbe Bestimmung bereits in dem Landfrieden steht, welchen c. a. 1256 Herzog Heinrich von Baiern, die Bischöfe von Passau, Freising, Bamberg u. s. w. auf zwei Jahre errichteten (Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen I. 1. S. 60—70); hier heisst es (S. 65): *Ez sol chain richter an dem gerihte sitzen, er hab den frid teusche bi im gescriben.* Vgl. über diese Bestimmung auch Zöpfl a. a. O. S. 647.

3) Besonders häufig schrieb man Reichsgesetze in den Handschriften des Schwabenspiegels ab, welcher gleichfalls das Ansehen von Kaiserrecht hatte, vgl. z. B. v. Lassberg Verzeichniss Nr. 63, 91, 101, 104, 107, 108, 110, 151 und die Anführungen S. 174. — Doch lässt sich nicht nachweisen, dass die Kaiser selbst die Aufnahme ihrer Gesetze in die Rechtsbücher befahlen. Senckenberg methodus p. 133 beruft sich auf Ottokar v. Horneck (Pez III. cap. 101. p. 115) für seine Behauptung, dass Kaiser Friedrich II. seine Bestimmungen über die Königswahl in die Rechtsbücher habe aufnehmen lassen. Es heisst bei ihm:

und gepot daz,
Daz daz Recht furbaz
Stet solt beleiben:
Er hiez ez auch schreiben

der Judex curiae und sein Notarius eine Sammlung der Urtheile des Reichsgerichts anlegte, welche über zweifelhafte Rechtsfragen in Gegenwart des Kaisers ergehen würden, damit eine Norm für zukünftige ähnliche Fälle vorhanden wäre [4]). Er hoffte auf diesem Wege dem von ihm gebührend anerkannten Bedürfniss nach geschriebenen Gesetzen [5]) wenigstens einigermassen abhelfen zu können. Ob Friedrich's Befehl wirklich befolgt wurde, ist uns nicht bekannt.

Bei diesem Mangel an einer allgemeinen Gesetzgebung verfielen die Kaiser darauf, wichtige Gesetze, deren Publication und Geltung in der ganzen Welt sie wünschten, den Juristen nach Bologna zu senden und ihre Aufnahme in das Corpus juris civilis, in die Gesetzsammlung ihrer Vorgänger am Reich, anzubefehlen, was wahrscheinlich für Deutschland eine geringere Wirkung hatte als für Italien. In den beiden Friedrichen wurde die Idee, dass sie Nachfolger des Kaisers Justinian seien, besonders lebendig; so liess Friedrich I. im Jahre 1158 sein Privileg für Bologna [6]) und 1187 seine Constitutio contra incendiarios [7]), Friedrich II.

An allen den Puehen
By den man dew Recht sol suehen.

Unter den Rechtsbüchern sei der Schwabenspiegel verstanden, in welchem c. 129, 130 die Bestimmungen über die Königswahl stehen, ebenso wie er auch Friedrich's II. Gesetz über die Häretiker enthalte. — Auch Olenschlager goldene Bulle S. 15. N. 5 bezieht jene Stelle des Ottokar auf den Schwabenspiegel, ohne zu bedenken, dass derselbe erst später entstanden ist und in seiner Tendenz das gesammte Recht zu verarbeiten auch die neueren Kaisergesetze benützte, ohne sie wörtlich, wie in eine Gesetzsammlung zu übertragen. — Jene Stelle des Ottokar hat keine weitere Bedeutung, als etwa der Eingang eines Gesetzes Heinrich's II. zu Pavia a. 1022 (Mon. LL. II. p. 562): *inter publica jura semper recipienda et humanis legibus solenniter inscribenda.*

4) Landfrieden von 1235 c. 15 (Mon. LL. II. p. 318) vgl. weiter unten Note 13. Auffallend bleibt es, dass Rudolf I., welcher a. 1281 den Landfrieden von 1235 wiederholte, gerade diese Bestimmung ausliess. Mon. LL. II. p. 439.

5) Vgl. §. 26. N. 13 ff.

6) Mon. LL. II. p. 114: Hanc autem legem inter imperiales constitutiones sub titulo ne „filius pro patre“ etc. inscribi jubemus. Datum apud Roncalias anno Domini 1158, als Authentica in Cod. IV. 13.

7) Mon. LL. II. p. 185: Ut autem haec tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat et eo, quo edicta est, tenore inconvulsa consistat, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum jussimus inseri et perpetuo jure servari.

im Jahre 1220 sein römisches Gesetz in das Corpus juris aufnehmen [8]).

Bei einer so mangelhaften Publication und Verbreitung der Gesetze war es natürlich, dass durch sie der Rechtszustand in Deutschland nur in geringem Grade beherrscht wurde, dass sie wenig bekannt und beobachtet wurden. Friedrich II. erliess z. B. im Jahre 1220 zu Rom einige Gesetze zur Ehre Gottes und der Kirche, welche *per totum nostrum imperium* publicirt werden sollten, unter denen sich auch das Verbot des Grundruhrrechts und die Bestimmung findet, dass jeder Fremde frei testiren dürfe, und von seinen Verwandten zu beerben sei [9]). Und doch haben diese allgemeinen Gesetze nirgends eine Wirkung gegen die widersprechenden Statuten gehabt; trotzdem, dass durch das Gesetz alle zuwiderlaufenden Gewohnheiten abgethan sein sollten, sehen wir das Grundruhrrecht noch lange Zeit beobachtet und die Gabella hereditaria bis in die neuesten Zeiten hin bestehen.

Die Gesetze, welche unter den sächsischen und zum Theil auch noch unter den fränkischen Königen gewöhnlich Capitula, später Leges, Constitutiones hiessen, wurden mit Genehmigung der Reichsstände erlassen, und wenn auch der Erzbischof von Mailand dem Kaiser Friedrich I. in Italien im Jahre 1158 erklärte, dass die ganze gesetzgeberische Gewalt von dem Volke auf ihn übertragen sei [10]), so haben doch die Kaiser in Deutschland nie

8) Mon. LL. II. p. 245: Litterae ad universitatem Bononiensem. Fredericus universis sacrarum legum doctoribus et scholaribus Bononie commorantibus edidimus quasdam leges, quas presenti pagine fecimus adnotari, per imperialia vobis scripta mandantes, quatenus eas faciatis in vestris scribi codicibus et de cetero legatis solempniter, tamquam perpetuis temporibus valituras. Alle Capitel des Gesetzes sind als Authentiken in das Corpus juris aufgenommen, vgl. Pertz Mon. LL. II. p. 243—245 in den Noten. — Von dieser Aufnahme der Constitutionen von 1220 an verschiedene Stellen des Codex und ausserdem in die zehnte Collatio des Volumen handelt auch Odofredus in Cod. ad Auth. I. 2. Cassa de sacros. eccles.: *quando venit Imp. Fridericus junior, misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis. Et ita fecerunt doctores, dum convenerunt in S. Petro.*

9) Mon. LL. II. p. 243—245. c. 7. 8.

10) Mon. LL. II. p. 111: Scias itaque omne jus populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est, sicuti dicitur: Quod principi placuit,

das Recht der unumschränkten Gesetzgebung besessen: es wird in dem Eingange der Gesetze regelmässig bemerkt, dass die Stände eingewilligt hätten, und am Schlusse angegeben, welche Fürsten bei der Berathung anwesend waren. Es hatten daher die auf den Reichstagen in Italien erlassenen Gesetze, an deren Berathung vorwiegend italienische Fürsten Theil nahmen, für Deutschland an und für sich noch keine Gültigkeit, selbst wenn sie, der Einleitung gemäss, für das gesammte Reich gegeben waren.

Von den Reichsgesetzen sind die Erkenntnisse und Weisthümer des kaiserlichen Hofgerichts zu unterscheiden, da sie nur für einen einzelnen Fall eine rechtliche Norm aufstellen, oder ohne Rücksicht auf einen solchen eine Rechtsfrage beantworten. Indessen wurde in vielen Erkenntnissen bemerkt, dass der ausgesprochene Rechtssatz nichs bloss das eine streitige Verhältniss regeln, sondern in allen gleichen Fällen angewendet werden und als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz gelten solle [11]. König Heinrich versprach im Jahre 1234 in jedem Monat vier Tage zu Gericht zu sitzen [12]; Friedrich setzte im Jahre 1235 einen ständigen Hofrichter ein und verlangte, dass die gesprochenen Urtheile

legis habet vigorem, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Quodcunque enim imperator constituerit, vel cognoscens decreverit, vel edicto praeceperit, legem esse constat.

11) Da im Jahre 1165 das Testament eines Wormser Clerikers von seinen Verwandten angefochten war, wurde die Frage nach der Befugniss ein Testament zu errichten auf dem Hoftage zu Worms erörtert und entschieden; am Schluss der Urkunde (Mon. LL. II. p. 139) heisst es: *Et ne hec nostre perhennitatis statuta audaci spiritu et mente sacrilega quisquam hominum temerenda crediderit, presentem inde paginam conscribi jussimus, pene mille librarum auri et banni nostri hujus sacre legis violatorem condempnantes.* — a. 1168 (Mon. LL. II. p. 140): *Universitati vestre firmiter mandando precipimus, ut prefatas curie nostre sententias ratas teneatis et illibatas semper observetis.* — a. 1209 (Mon. LL. II. p. 215 seq.) Otto IV. *Ea quae facta sunt coram nobis in judicio in praesencia multorum principum, quae ad utilitatem communem praesentium et futurorum spectare videntur, publico scripto et authentico sunt committenda, ne a memoria hominum elabantur, et ut in consimilibus casibus facilius homines ea possint expediri.* — a. 1293 (Mon. LL. II. p. 460) Adolf: Es wird entschieden, dass keine Verjährung im Betreff der Nothzucht eintrete: *Et in eadem sententia coram nobis extitit adjectum, quod nulla constitutio municipalis vel civium ordinacio, seu eorum diffinicio, in casu superius expresso regali sententie poterit aliquale prejudicium generare.*

12) Mon. LL. II. p. 301.

zu Protocoll genommen würden, damit in ihnen ein Vorbild für die Entscheidung ähnlicher Fälle geschaffen würde [13]). Die Sprache der Reichsgesetze blieb auch damals, als die Landfrieden schon in deutscher Sprache abgefasst wurden, noch immer die lateinische, und das erste deutsche Erkenntniss ist vom Jahre 1297 [14]).

Wenn auch der Satz eines Hofgerichtserkenntnisses in grossem Ansehen stehen musste, da Jeder, welcher sich durch die abweichende Entscheidung eines niederen Gerichts beschwert glaubte, durch fortwährendes Urtheilschelten endlich vom Reich ein ihm günstiges Urtheil erlangen konnte, so wurden die Erkenntnisse doch nur in so wenigen Exemplaren verbreitet und bekannt, dass ihr Einfluss auf die Praxis sicher von keiner grossen Bedeutung war. Was konnte das Gebot helfen, dass ein Rechtssatz im ganzen Reiche bei schwerer Strafe beobachtet werden sollte, wenn das Urtheil nur in einem Exemplare ausgefertigt wurde? Nur die Parteien selbst kümmerten sich um den Satz und die Rechtsunsicherheit wurde dadurch, dass er einmal ausgesprochen war, nicht gehoben. Daher musste derselbe Satz in verschiedenen Jahren immer wieder von Neuem wiederholt werden, da ein Erkenntniss ihn nicht zu unbestrittener Geltung bringen konnte [15]).

13) Mon. LL. II. p. 317. c. 15: querelancium causas, quibus personaliter presidere non possumus, per virum probate fidei, opinionis honeste, prepositum judiciis, loco nostri volumus terminari. — Statuimus igitur, ut curia nostra justiciarium habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officium ad minus per annum, si bene et juste se gesserit. Hic singulis diebus juditio presideat jus reddens omnibus querelantibus, preterque de principibus Item habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribet, et actorum, et causam ipsam sive querelam, et diem, quo proscriptioni involventur Idem scribet omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas maxime contradictorio juditio obtentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cujus sentenciatum est.

14) Mon. LL. II. p. 465 seq.

15) Z. B. der Satz, dass beim Tode des Bischofs alle Aemter, mit Ausnahme der vier obersten Hofämter, erlöschen, wird zuerst zu Hagenau 1219, dann ebendaselbst 1240 und in demselben Jahre zu Nördlingen ausgesprochen (Mon. LL. II. p. 234. 333. 334).

§. 49. Ueber einzelne Gesetze.

Unter den Gesetzgebern des Mittelalters sind besonders die beiden Friedriche auszuzeichnen. Friedrich I. hat seine meisten Gesetze in Italien erlassen; er erklärte auf dem Ronkalischen Reichstage von 1158, dass er die Verpflichtung habe, nachdem das Privatrecht bereits in manchen Beziehungen geordnet sei, auch das Staatsrecht neu zu begründen [1]). Auf den Ronkalischen Feldern wurde, nachdem er bereits früher Lehnsgesetze und Landfrieden berathen hatte, eine ganze Reihe von Gesetzen mit besonderer Beziehung auf die italienischen Verhältnisse erlassen: das Gesetz über die Regalien, ein Landfrieden, ein Gesetz über das Lehnrecht. Es folgte dann der Friede zu Constanz vom Jahre 1183 und die zu Nürnberg im Jahre 1187 erlassene Constitutio contra incendiarios, welche auch auf sonstige Störungen des Rechts und des Friedens Rücksicht nimmt und eigentlich ein Landfrieden ist.

Sein Enkel Friedrich II. beschränkte sich nicht darauf, in Gesetzen das bereits geltende Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, oder einzelne Entscheidungen in zweifelhaften Fällen zu treffen, sondern erliess in Italien und in Deutschland zum Theil unter dem Einfluss der italienischen Doctrin organisatorische Gesetze, welche für sein ganzes Reich als Richtschnur dienen sollten [2]): so in Frankfurt im Jahre 1220 das wichtige Gesetz über die Rechte der Kirchenfürsten, welches in der Form einer Confoederatio cum principibus ecclesiasticis erscheint, und in demselben Jahre zu Rom eine ganze Reihe von Gesetzen zu Gunsten der Kirche, ferner über Häresis, die Aufhebung des Grundruhrrechts, die Berechtigung zu testiren und den Frieden. Nachdem sein Sohn Heinrich im Jahre 1231 zu Worms ein Gesetz über die Rechte der weltlichen und geistlichen Fürsten gegeben hatte, bestätigte Friedrich II. dasselbe im darauf folgenden Jahre in der Curia Sibidati, erliess sodann eine grössere Zahl von Gesetzen

1) Mon. LL. II. p. 111: Nostis quod jura civilia nostris beneficiis in summum provecta, firmata, ac moribus utentium approbata, satis habent roboris, regnorum vero leges, in quibus, quod antea obtinebat, postea desuetudine inumbratum est, ab imperiali remedio vestraque providentia necesse habent illuminari.

2) Ueber die Constitutiones Siculae vom Jahre 1231 ist hier überhaupt nicht zu handeln, da sie sich nur auf das Königreich beider Sicilien beziehen.

theils zum Nachtheil, theils wieder zu Gunsten der Fürsten, im Jahre 1235 einen sehr umfangreichen Landfrieden zu Mainz und später mehrere Gesetze gegen Ketzerei.

Die folgenden Könige begnügten sich hauptsächlich damit, den von Friedrich II. im Jahre 1235 aufgerichteten Landfrieden zu erneuern und zu erweitern; besonders ist aber noch Karl IV. hervorzuheben wegen des unter dem Namen der goldenen Bulle bekannten wichtigsten Verfassungsgesetzes vom Jahre 1356; nach ihm beschäftigte man sich fortdauernd mit dem Landfrieden, mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst und zur Reichssteuer und seit dem 15. Jahrhundert mit der Stellung der deutschen Nation zu Papst und Kirche.

Im Folgenden erwähnen wir noch kurz die wichtigsten Reichsgesetze, nach ihren Gegenständen geordnet, und nehmen dabei auch auf die Reichsgerichtserkenntnisse, da sie ebenso wie Gesetze wirken sollten, Rücksicht.

I. Gesetze über das Recht des Kaisers, der Landesherren und der Städte.

Die Constitutio de Regalibus a. 1158[3]; die Geschichte dieses von Friedrich I. auf dem Ronkalischen Reichstage erlassenen Gesetzes weist deutlich darauf hin, dass es ursprünglich nur für Italien und nicht für Deutschland gelten sollte[4]. Der ganze Reichstag bezieht sich auf die italienischen Verhältnisse; italienische Juristen, welche von Deutschland und den hier geltenden Grundsätzen über das Recht des Kaisers nichts wissen, sondern nur in der römischen Doctrin leben, sind es, welche den Kaiser berathen; nur in dem Streit mit den italienischen Städten handelt es sich um die Regalien und nur für sie bedarf es der Constitutio de Regalibus; endlich berathen und beschliessen nicht Kaiser und Reich das Gesetz, sondern der Kaiser allein erlässt es aus eigener Machtvollkommenheit.

Unter Friedrich II. werden im Jahre 1220 und 1232 die wichtigsten Gesetze zur Anerkennung der Rechte der Landes-

3) Mon. LL. II. p. 111. 112 und in II. F. 56. Ueber dies Gesetz und seine Entstehungsgeschichte vgl. Eichhorn II. §. 246. N. a, §. 362. Anm.; v. Savigny IV. S. 171 ff.; Gengler S. 497 ff.; vgl. auch unten §. 59. N. 14.

4) Nach seiner Aufnahme in den Liber feudorum hat es zugleich mit diesem auch in Deutschland praktische Gültigkeit erlangt, vgl. Bertram in Zepernick's Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht I. S. 129—148.

herren gegeben[5]): diejenigen Befugnisse, welche die einzelnen Landesherren allmälig durch Herkommen oder Privilegien dem Kaiser gegenüber erworben hatten, werden durch jene generellen Privilegien ihnen insgesammt ohne Rücksicht auf den speciellen Erwerb zuertheilt.

Es wird erkannt, dass jeder Fürst seine Stadt mit Mauern umgeben darf[6]), dass der Landesherr neue Rechtsbestimmungen nur mit Genehmigung der Ersten des Landes aufstellen kann[7]), dass er nur mit Genehmigung des Kaisers seinen Städten Privilegien ertheilen darf[8]), dass die insula in flumine nata dem Reich gehört, Burgen nicht ohne Erlaubniss der Grafen errichtet werden dürfen, Belagerungen verboten sind[9]). Bischöfe sollen nur mit Erlaubniss des Königs ihre Regalien verleihen[10]) und die Fürsten überhaupt ihre Herrschaften weder veräussern noch theilen[11]). Unter Friedrich II. wird eine Reihe von Bestimmungen zu Gunsten der Fürsten und zum Nachtheil der Städte erlassen[12]): in den eben erwähnten Privilegien verbietet er die Pfalbürger; Einigungen und Verbrüderungen in den Städten oder unter einander, die Einführung von Stadträthen sollen ohne Genehmigung der Stadtherren ungültig[13]) und alle Statuten der Städte aufge-

5) Zu Frankfurt a. 1220 Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (Mon. LL. II. p. 236 seq.); Heinrich zu Worms a. 1231 Statutum in favorem principum (p. 282 seq.) und Friedrich's Bestätigung in der Curia apud Sibidatum (p. 291 seq.); vgl. Biener II. 1. p. 184 seqq.; Eichhorn §. 247. Anm. 2.

6) a. 1231, Mon. LL. II. p. 283.

7) a. 1231, Mon. LL. II. p. 283.

8) a. 1310 p. 500.

9) a. 1299 p. 460 seq.; weitere Bestimmungen über Burgen a. 1180, 1279, 1295 p. 164. 422. 463.

10) a. 1234 p. 304; dasselbe wird in Erkenntnissen ausgesprochen a. 1238, 1240 p. 329. 334.

11) a. 1281, 1283 p. 426. 442 seq.

12) Vgl. im Allgemeinen Eichhorn §. 247; Gaupp Stadtrechte I. S. 20 ff.; Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum im elften und zwölften Jahrhundert. 1859. S. 388 ff.

13) a. 1218, 1226, 1231 p. 229 seq. 256. 279. Ein ähnliches Verbot erliess schon Friedrich I. mit besonderer Beziehung auf Italien in seiner Constitutio pacis a. 1158 p. 112 seq. — Die Verhältnisse der Pfalbürger haben die Reichstage auch noch das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert hindurch beschäftigt, a. 1333, 1340, 1431 in der Neuen Sammlung I. S. 43. 44. 144—146.

hoben sein, welche zum Nachtheil des Reichs oder der Fürsten ausschlagen [14]). Ueber einzelne Hoheitsrechte besitzen wir eine Reihe von Bestimmungen, über die Münze [15]), den Zoll [16]) u. s. w.

Das bedeutendste Verfassungsgesetz ist die goldene Bulle Karl's IV. vom Jahre 1356 [17]). Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1355, zu welchem Fürsten, Grafen, Herren und Abgeordnete der Städte entboten [18]) und in grosser Zahl erschienen waren, erörterte der Kaiser mit seinen Ständen viele wichtige Fragen des Verfassungsrechts, besonders die Königswahl betreffend. Die Berathungen dauerten mehr als sechs Wochen; wo dieselben bloss die Kurfürsten angingen, wurden diese allein, in allen anderen Fragen die sämmtlichen Stände zugezogen. Da man nicht mit allen Vorlagen fertig werden konnte, publicirte der Kaiser am 10. Januar 1356 in öffentlicher Reichsversammlung die in 23 Capiteln zusammengefassten Beschlüsse über die Kaiserwahl, die Vorrechte der Kurfürsten im Reiche und einige Verhältnisse des Landfriedens. Weil aber bald nach der Publication sich Widerspruch und Unzufriedenheit im Reiche erhob, die Städte mit der Bestimmung über die Ausbürger, Baiern und Oesterreich damit nicht zufrieden waren, dass sie keinen Antheil an der Wahl haben sollten, so wurde in demselben Jahre ein neuer Reichstag nach Metz ausgeschrieben. Hier wurde das zu Nürnberg begonnene Werk zu Ende geführt und die neuen Beschlüsse in sieben Capiteln (cap. 24—30) am 25. December 1356

14) a. 1232 p. 286 seq.

15) a. 1223, 1231, 1234, 1255, 1282, 1285, 1311 p. 252. 281. 302. 371. 440. 446. 517. — Eine Münzordnung vom Jahre 1402 vgl. Neue Sammlung I. S. 103—105.

16) a. 1157, 1209, 1220, 1290, Mon. LL. II. p. 104. 216. 237. 454.

17) Sie ist sehr oft gedruckt; in der Neuen Sammlung I. S. 45—87. Am wichtigsten für die Geschichte und den Text ist v. Olenschlager neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls des IV. aus den älteren Teutschen Geschichten und Gesetzen. Frankf. und Leipz. 1766. 4.; ferner Biener II. 1. p. 187—200; v. Leonhardy in Wigand's Wetzlarschen Beiträgen II. 1845. S. 1—26; in neuester Zeit Jacoby die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. Ein Beitrag zur Staatsrechtsgeschichte des Mittelalters, in der Zeitschr. f. d. gesammten Staatswissensch. Jahrg. XIII. Heft 1. 1857. S. 142—164, ein unbedeutender Aufsatz, welcher älteres Material und ältere Literatur benützt. — Ueber die ältere Literatur Biener II. 1. p. 199 seq.

18) v. Olenschlager Urkundenbuch Nr. 1.

auf dem Markt verlesen und als Gesetz publicirt. Der Inhalt des Gesetzes besteht grösstentheils aus aufgezeichnetem Reichsherkommen oder Entscheidungen staatsrechtlicher Fragen, in welchen bisher Zweifel geherrscht hatten.

Das Gesetz wurde in mehreren Exemplaren für die Kurfürsten und die Stände ausgefertigt und mit dem goldenen Siegel versehen; obgleich manche andere Urkunden das goldene Siegel erhielten, führt doch dies Gesetz κατ' ἐξοχήν den Namen goldene Bulle [19]; daneben heisst es im Mittelalter auch Carolina. Nicht bloss einzelne Ausdrücke oder Sätze des Gesetzes erinnern an das römische Recht oder die canonische Terminologie, sondern es sind auch einzelne Bestimmungen dem römischen Recht entlehnt; so werden auf die Kurfürsten die römischen Vorschriften von der verletzten Majestät übertragen [20]. Darum ist noch nicht die früher öfter vertheidigte Ansicht gerechtfertigt, dass Bartolus de Saxoferrato, welcher von dem Kaiser bei seinem Aufenthalt in Italien öfter um Rath gefragt worden war, den Entwurf des Gesetzes verfasst hat [21]; ebenso wenig lässt sich aber entscheiden, ob der Kaiser selbst, oder Rudolf von Friedberg, oder wer sonst der Concipient des Gesetzes war [22].

II. Gesetze über die Kirche und kirchliche Verhältnisse.

Der Investiturstreit wurde durch das Concordatum Calixtinum a. 1122 beendet [23]; bischöfliches Mensalgut soll nicht zu Lehen oder Pfand gegeben werden [24], ein Geistlicher darf testamentarisch über seine Mobilien verfügen [25], die Veräusserung von Kirchengut wird untersagt und für nichtig erklärt [26], die Geist-

19) Vitriarius illustratus I. p. 256; Eichhorn III. S. 35. N. a.

20) Vgl. aurea bulla c. 24 mit c. 5—8. C. IX. 8.

21) Vgl. Ad. Voigt über den Geist der Böhmischen Gesetze 1788. S. 148 ff.; v. Savigny VI. S. 149—151.

22) v. Olenschlager S. 390 erklärt sich für Rudolf v. Friedberg.

23) Mon. LL. II. p. 75. 76; hier sind auch p. 66 seqq. sämmtliche frühere Verhandlungen gedruckt, vgl. Biener II. 1. p. 159 seqq.; Eichhorn §. 232; Gengler S. 485 ff.

24) a. 1153, Mon. LL. II. p. 94.

25) a. 1165 p. 138 seq., vgl. auch a. 1173 p. 142 seq.

26) a. 998, 1081, 1190, 1191, 1219, 1222, 1223, 1230, 1253, 1255, 1277, Mon. LL. II. p. 37. 52. 186. 194. 233. 248. 252. 277. 368. 373.

lichen werden von der Beisteuer zur kirchlichen Collecte befreit[27]). Ferner finden sich Bestimmungen über das Recht der Vögte[28]), Ehehindernisse[29]), Simonie[30]), über die Aufhebung des jus spolii[31]). Friedrich II. leistete der Kirche im Jahre 1213 und 1219 grosse Versprechungen, durch welche das Verhältniss des Kaisers und des Papstes genauer bestimmt wurde[32]), erliess zu Rom mehrere Bestimmungen zum Vortheil der Kirche, und befreite insbesondere die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit[33]) u. s. w. Im 15. Jahrhundert wurde eine Reihe von Concordaten mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen.

III. Gesetze über das Lehns- und Kriegswesen.

Mit dem Lehnrecht beschäftigten sich die Kaiser besonders wenn sie nach Italien kamen, so Conrad II.[34]), Heinrich III.[35]), Lothar[36]), Friedrich I.[37]), Heinrich VI.[38]). Seit dem Ende des

27) a. 1182 p. 165.

28) a. 1104, 1149, 1170, 1180, 1295, Mon. LL. II. p. 62. 564. 141. 164. 464.

29) a. 1054 p. 41.

30) a. 1081 p. 52.

31) Otto IV. a. 1209, Friedrich II. a. 1213, 1216, 1219 p. 217. 224. 226. 231.

32) Mon. LL. II. p. 224 seq. 231 seq. — Vgl. Biener II. 1. p. 165 seqq.; Eichhorn §. 261. N. d.

33) a. 1220 c. 1—4. Mon. LL. II. p. 243 seq.

34) a. 1037 (Mon. LL. II. p. 38**): *hec sunt Capitula, que Conradus fecit in Roncalia de beneficiis*, enthalten in II. F. 40, und aus demselben Jahr (p. 39): *Actum in obsidione Mediolani*, ein Gesetz über das Lehnrecht, *ad reconciliandos animos seniorum et militum* (auch in V. F. 1); wie seine Veranlassung genügend ergiebt, bezieht es sich nur auf Italien, Biener II. 2. p. 45 seqq.; Eichhorn §. 259. N. b. c.

35) a. inc. Constitutio Heinrici de causis amittendi feudi, Mon. LL. II. p. 43 seq., übergegangen in V. F. 2, 3. Man bezweifelt, ob Heinrich III. der Gesetzgeber sei.

36) a. 1127 p. 80 (auch in II. F. 52. §. 3) über den Verlust des Lehns wegen unterlassener Muthung; a. 1136 p. 83 seq. (auch in II. F. 52. §. 1) über das Verbot der Lehnsveräusserung; sodann aus ungewissem Jahr eine Bestimmung über den Lehnseid, Mon. LL. II. p. 82 (II. F. 52. §. 2). Es ist zweifelhaft, ob die letztere wirklich ein Gesetz Lothar's ist, Laspeyres über die Entstehung der Libri feudorum S. 219. — In den Libri feudorum I. F. 19—23 steht eine Paraphrase von Gesetzen Lothar's (auch gedruckt Mon. LL. II. 2. p. 184 seq.), welche von Jacobus de Ardizone immer als Lex quicumque igitur citirt werden und vor 1136, wahrscheinlich 1132 entstanden sind, Dieck

16. Jahrhunderts ist eine Verordnung über den Römerzug bekannt, die sogenannte Constitutio de expeditione Romana, welche die Verpflichtung der Vasallen und Dienstleute zum Reichsdienst genauer regelt; sie kommt in Handschriften seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vor und giebt sich gemäss der damals sehr gewöhnlichen Neigung, althergebrachte Verhältnisse bis auf Karl den Grossen zurückzuführen, für ein Gesetz aus, welches derselbe im Jahre 790 zu Worms erlassen habe[39]). Der Inhalt und die Terminologie der Urkunde machen es aber unzweifelhaft, dass sie nicht Karl dem Grossen, sondern dem 12. Jahrhundert angehört, und dass der Concipient, welcher die im 11. und 12. Jahrhundert bestehenden Grundsätze über die Heeresfolge in Form eines kaiserlichen Gesetzes darstellte, eine Täuschung beabsichtigte. Dass er dabei eine bereits im 11. Jahrhundert vorhandene Urkunde oder Constitution benützte, ist unwahrscheinlich.

Seit dem Jahre 1422 wurden die Contingente, welche die einzelnen Reichsstände für die Kriege zu stellen hatten, veranschlagt, und seit 1427 begannen die Verhandlungen und Gesetze über den gemeinen Pfenning und die Zahlung der Reichssteuer.

Literärgeschichte des Langobardischen Lehnrechts S. 76; Laspeyres S. 177 ff.; vgl. auch unten §. 58. N. 15.

37) Radevicus II. c. 7 sagt: *De jure feudorum quod apud Latinos scripto nondum sufficienter expressum fuerat et pene omnes eam beneficiorum justitiam in injustitiam converterant, leges promulgavit, quarum capitula praesenti annotatione subjecimus* u. s. w. und lässt dann II. F. 55, 53, 54 folgen. — a. 1154, Mon. LL. II. p. 96 (auch II. F. 55 pr. — §. 3). Verbot der Lehnsveräusserung, Verlust des Lehns für denjenigen, welcher sein Lehn nicht muthet oder dem Aufgebot zum Römerzuge nicht folgt. — Im Jahre 1158 wiederholt er diese Bestimmungen und fügt noch neue hinzu (Mon. LL. II. 113, 114; II. F. 55): über Theilung des Lehns, Beleidigung des Lehnsherrn durch den Sohn des Vasallen, durch den Aftervasallen, über Lehnsgerichtsbarkeit.

38) a. 1196, Mon. LL. II. p. 200 (auch in II. F. 57): über den Verlust des Lehns wegen Treubruch.

Ausserdem sind gerade die Hofgerichtserkenntnisse über das Lehnrecht sehr ergiebig: besonders a. 1222 zu Aachen (Mon. LL. II. p. 249): es ist dies gewissermassen eine Lehnsgerichtsordnung für den Herzog Heinrich von Brabant; der Kaiser trägt demselben im Eingange der Urkunde auf, *quod jura imperii firmiter observaret et in terra sua faceret observari.*

39) Zuletzt Mon. LL. II. 2. p. 2 seqq.; über die Constitutio Eichhorn §. 223. N. h. g, §. 259. N. a, §. 262. Anm. S. 206, §. 294. Anm. 1 und 2, S. 383—400. — Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum. 1859. S. 46.

IV. Strafgesetze, insbesondere Landfrieden.

Der gesetzlose Zustand und die vielen Verbrechen riefen eine grosse Zahl von Strafgesetzen hervor, theils allgemeinen Inhalts, theils mit Bezug auf einzelne Verbrechen. Heinrich II. erliess a. 1019 ein Gesetz über Parricidium und Mord während des Friedens[40]), Heinrich III. a. 1054 für die Lombardei ein Gesetz über Giftmord[41]), Friedrich II. und seine Nachfolger zahlreiche Gesetze gegen die Ketzerei[42]), Heinrich VII. in Italien ein Gesetz über Majestätsverbrechen[43]). Von Friedrich II. besitzen wir mehrere Verordnungen über die Wirkung der Acht und ihre Verbindung mit der Excommunication[44]).

Die wichtigsten Reichsgesetze überhaupt sind die in kürzeren Zwischenräumen wiederholt verkündigten Landfrieden; sie enthalten nicht bloss Bestimmungen über Friedensbruch durch Waffengewalt, sondern criminelle Satzungen jeder Art, processualische Verordnungen über den Beweis, besonders über Eid, Zweikampf, und sonstige polizeiliche Gebote[45]). Während die Rechtsbildung des Mittelalters im Allgemeinen der Einheit entbehrte und in unzähligen statutarischen, localen und Standesrechten vielgestaltig auseinander ging, bildeten die Landfrieden den ersten Ansatz zu einem gemeinschaftlichen, gesetzlichen Recht. Sie beziehen sich auf ganz Deutschland oder einen grossen Theil davon und gelten gleichmässig für alle Einwohner und alle Stände[46]). Man nahm in die Landfrieden auch manche sonstige wichtige Rechtsbestimmungen auf, um ihnen dadurch, dass man sie unter den Schutz

40) Mon. LL. II. p. 38.

41) Mon. LL. II. p. 42.

42) a. 1220. c. 5, 6, a. 1224, 1231, 1232, 1238 und 1239, 1312, Mon. LL. II. p. 243, 252 seq. 284. 287 seqq. 326 seqq. 535.

43) a. 1313, Mon. LL. II. p. 544; das Gesetz ist auch an das Ende des Corpus juris civilis aufgenommen.

44) a. 1219, 1220 c. 3, 1224, Mon. LL. II. p. 234. 243. 255; vgl. auch a. 1209, 1275 p. 216. 402.

45) Hier ist von ihnen nur soweit zu handeln, als sie von dem Kaiser und den Fürsten ausgehen; die Landfriedensbündnisse der Fürsten unter einander gehören an eine andere Stelle (vgl. §. 54).

46) Die ständische Verschiedenheit behält nur noch Einfluss auf die Höhe der Strafe.

des Friedens stellte, ein um so grösseres Ansehen zu geben[47]). Die einzelnen Landfrieden hängen unter einander zusammen und es ist meistens der neuere nur eine Umarbeitung oder Erweiterung des älteren.

Von den Landfrieden sind die von Frankreich herübergenommenen Gottesfrieden zu unterscheiden[48]). Der Gottesfriede ist das von der Kirche ausgehende, für alle Zeiten geltende Gebot, an gewissen Tagen der Woche die Fehde ruhen zu lassen und sich in Ausübung derselben bestimmten Grundsätzen zu unterwerfen. In Deutschland wurde er zuerst im Jahre 1083 nach dem Vorbilde des im Jahre 1081 in der Lütticher Diöcese aufgerichteten Gottesfriedens von dem Erzbischof Sigiwin von Cöln auf der Synode zu Cöln verkündet und von den Anwesenden beschworen[49]); er wurde dann zwei Jahre darauf auf der Synode zu Mainz in Gegenwart König Heinrich's und des römischen Legaten von Neuem von dem Bischof geboten[50]).

Der Landfrieden im Gegensatz ist ein für eine bestimmte Zeit gegebenes Gesetz, welches jede Fehde innerhalb derselben und alle unrechtmässigen Handlungen überhaupt verbietet. Wenn auch schon unter Heinrich II. Landfrieden in den einzelnen Theilen Deutschlands errichtet waren, so haben wir doch erst aus späterer Zeit urkundliche Ueberlieferungen; die ältesten erhaltenen Frieden sind italienische Landfrieden Heinrich's IV. vom Jahre 1081, in Deutschland der im Jahre 1103 auf dem Reichstage zu Mainz

47) Schluss des Landfriedens von 1281, Mon. LL. II. p. 430: *Swes an diesem buche vergezzen ist, dez sol man richten nach dem alten reht.* — Den Landesherren war es erlaubt, den Landfrieden durch eigene Bestimmungen weiter auszubilden. Landfrieden von 1287, Mon. LL. II. p. 452: *Swas ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun und damite brechen si des lantfridis nicht.*

48) Vgl. Kluckhohn Geschichte des Gottesfriedens. 1857, besonders S. 63 ff. 74 ff. 84 ff.

49) Mon. LL. II. p. 54 seqq.; vgl. Kluckhohn S. 57 ff. 63 ff.

50) Mon. LL. II. p. 54 seqq. Die bisherige Annahme, dass Heinrich IV. den Gottesfrieden von 1083 zu Mainz im Jahre 1085 zum Landfrieden und Reichsgesetz erhoben habe, ist irrig; auch zu Mainz gebieten die Bischöfe, und nicht der König, ja er ertheilt nicht einmal seine Bestätigung, vgl. Kluckhohn S. 74 ff.

für vier Jahre beschworene [51]), und der von Heinrich V. im Jahre 1121 oder 1122 für zwei Jahre errichtete Landfrieden [52]). Von Friedrich I. besitzen wir einen Landfrieden, welcher im Jahre 1156 zu Regensburg errichtet wurde [53]), vom Jahre 1158 aus dem italienischen Feldzuge ein Gesetz über Aufrechterhaltung des Friedens im Heere [54]), aus demselben Jahre einen allgemeinen Landfrieden auf den Ronkalischen Feldern [55]) und vom Jahre 1187 ein zu Nürnberg gegebenes Gesetz, welches sich vornehmlich auf die Brandstifter, daneben aber auch auf andere Friedensverletzungen bezieht und als Landfrieden angesehen werden muss [56]).

Die ohne genaueres Datum dem Könige Heinrich zugeschriebene Treuga [57]) gehört wahrscheinlich in das Jahr 1224, als König Heinrich für seinen Vater Friedrich II. die Herrschaft in Deutschland führte; derselbe Heinrich erliess zu Frankfurt im Jahre 1234 auch einige in anderen Gesetzen vorkommende Bestimmun-

51) Mon. LL. II. 53, 60—62.

52) Nachträglich mitgetheilt in Pertz Archiv VII. S. 796 f.; vgl. Kluckhohn S. 83 f.

53) Mon. LL. II. p. 101—103, auch in II. F. 27.

54) Mon. LL. II. p. 107 seq.

55) Mon. LL. II. p. 112 seq., übergegangen in II. F. 53, 54 pr. Zwei Sätze vom Schluss dieser Constitutio pacis finden sich auch als Authentica Cod. II. 28. Seinem Inhalt nach scheint das Gesetz auch zunächst für Italien bestimmt gewesen zu sein.

56) Mon. LL. II. p. 183—185, auch in V. F. 10.

57) Mon. LL. II. p. 266—268. Der Eingang lautet: *Hec est forma pacis quam dominus noster rex Henricus apud Wittenbergam cum principibus ordinavit et conjurari fecit.* Es fehlt an der eigentlichen solennen Form des Gesetzes, indem wir nicht die Worte des Königs, sondern nur ein Referat über sein Gesetz besitzen. Sachsze Zeitschr. f. deutsch. R. XIV. S. 93 ff. schreibt die Treuga Heinrich V., Gaupp germanistische Abhandlungen Heinrich VI., Pertz l. l., Homeyer Sachsenspiegel II. 2. S. 21, Stellung S. 74. Note, Kluckhohn S. 142 f. N. 13, besonders Ficker Entstehungszeit S. 89 ff. mit überwiegenden Gründen dem Sohne Friedrich's II. zu. Pertz stellt die Treuga zum Jahre 1230, nach den neueren Untersuchungen (Homeyer Stellung a. a. O., Ficker S. 91 ff.) gehört sie zum Jahre 1223 oder 1224. — Für den Sohn Friedrich's II. entscheidet, dass die Treuga ausführlicher ist, als der von Friedrich II. errichtete Frieden und dass in c. 21 der Ketzer Erwähnung geschieht, gegen welche Friedrich II. so viele Gesetze erlassen hatte (vgl. Note 42).

gen zur Erhaltung des Friedens[58]) und Friedrich gebot in demselben Jahre diesen Frankfurter Landfrieden zu beschwören[59]). Im folgenden Jahre 1235 richtete Friedrich II. zu Mainz einen Landfrieden auf, dessen Grundlage der Frankfurter Landfrieden Heinrich's ist, welcher aber mit manchen neuen Bestimmungen vermehrt und sehr erweitert ist[60]). Er ist in lateinischer und deutscher Fassung erhalten (vgl. das Genauere in §. 48. N. 2) und die Grundlage der späteren Landfrieden geworden.

Als es in der Zeit der Interregnums an der einheitlichen kaiserlichen Macht fehlte, suchten die Städte, besonders am Rhein durch Verbindungen unter sich für die Erhaltung des Friedens zu wirken[61]). Als dann Rudolf gewählt worden war, erliess er viele Landfrieden, um durch sie dem gesetzlosen Zustande ein Ende zu machen: a. 1276 zu Wien für Oesterreich auf sechs Jahre, a. 1281 zu Regensburg einen ausführlichen Frieden für Baiern in deutscher Sprache[62]), in demselben Jahre zu

58) Mon. LL. II. p. 301 seq.

59) Mon. LL. II. p. 303.

60) Der lateinische Text Mon. LL. II. p. 313—318, der deutsche II. p. 571—582. Das Handschriftenmaterial und die Drucke dieses Landfriedens und der auf ihm beruhenden Gesetze bis zum Jahre 1298 verzeichnet Böhlau a. a. O. S. I ff.; einzelne Nachträge liefert Zöpfl in den Heidelb. Jahrbb. 1858. S. 642 ff.; er giebt S. 655—663 einen Abdruck des deutschen Textes nach einer bis dahin unberücksichtigten Heidelberger Handschrift, in welcher, während die anderen deutschen Texte oberdeutsch sind, die niederdeutsche Sprache vorherrscht.

61) Die Städtebündnisse sind gedruckt Mon. LL. II. p. 368 seqq.

62) Mon. LL. II. p. 427—430. Da er manche Sätze enthält, welche in den früheren Reichsfrieden nicht stehen, bezeichnete ihn bereits Böhmer Regesten Nr. 595 als baierischen Landfrieden; und in der That passen die in ihm erörterten Rechtssätze und Zustände am besten auf Baiern und Oesterreich. Er ist eine Bearbeitung des baierischen Landfriedens von 1255 (in dem Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen I. 1. S. 60—70), welcher in Gegenwart König Rudolf's im Jahre 1281 bestätigt wurde und in den Monumenta Germaniae nur in einem Referat, nicht in der officiellen Fassung mitgetheilt wird: *Daz sint di reht, die chunic Rudolfe wellen und gebieten dise rehte ze gehalten. Wir setzen* u. s. w. Der Landfrieden selbst ist gedruckt in den Monumenta Wittebacensia (Quellen zur baier. und deutschen Geschichte V. S. 338—349); durch diesen Druck des Originals wird sein Charakter als baierischer Landfrieden bestätigt. Vgl. auch Zöpfl Heidelberger Jahrbb. 1858. Nr. 31. S. 482 ff.

Nürnberg einen fränkischen und zu Mainz einen rheinischen Landfrieden, welcher mit dem Nürnberger vollständig übereinstimmt [63]). Auf ihnen beruht wieder der a. 1287 auf drei Jahre zu Würzburg [64]) und der a. 1291 auf sechs Jahre zu Speier [65]) beschworene Friede, welcher letztere einzelne Zusätze enthält. Aus der späteren Zeit sind zu erwähnen Adolf's Cölner Landfrieden auf 10 Jahre a. 1292 [66]), Albrecht's Nürnberger Frieden von 1298 [67]), der (Speierer) Frieden von 1301 für das Bisthum Strassburg und Basel [68]), der Speierer Landfrieden von 1307 für Schwaben auf zwei Jahre [69]).

Es folgen dann noch eine Reihe von Landfrieden unter Ludwig dem Baiern, Wenzel, Sigismund, Albrecht II., Friedrich III., bis in der nächsten Periode ein Abschluss durch den ewigen Landfrieden erfolgte [70]).

Hier ist auch der Bearbeitung zu gedenken, welche Nicolaus Wurm (vgl. S. 380. N. 25 ff.) dem Landfrieden von 1235 in der deutschen Redaction angedeihen liess [71]). Indem er den Landfrieden, ohne

63) Mon. LL. II. p. 432—435 und p. 436—439; sie sind Bearbeitungen des Mainzer Friedens von 1235.

64) Mon. LL. II. p. 448—453.

65) Mon. LL. II. p. 456.

66) Mon. LL. II. p. 459.

67) Mon. LL. II. p. 480—483. Senckenberg und Pertz stellen ihn in das Jahr 1303; vgl. jedoch Böhmer Regesten a. 1298. Nr. 72.

68) Mon. LL. II. p. 475—477.

69) Mon. LL. II. p. 488 seq.

70) Die späteren Landfrieden stehen in der Neuen Sammlung I. an verschiedenen Stellen; der Landfrieden Albrecht's II. von 1438 ist auch herausgegeben von Thiersch in den neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins. 1837. Heft 1. S. 81 ff.

71) Böhlau nove Constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede vom Jahre 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm. Weim. 1858. 4. Die Ausgabe enthält in drei Columnen den lateinischen Text von 1235, den verarbeiteten Text des Wurm und den deutschen Landfrieden von 1298, ausserdem Glossenauszüge; vgl. dazu Zöpfl in den Heidelb. Jahrbb. 1858. Nr. 41, 42. S. 641—665. Derselbe erklärt sich S. 652 gegen die von Böhlau für die Bearbeitung gebrauchte Bezeichnung *Rechtsbuch.* — In der Glosse zum Sachsenspiegel wird das Gesetz genannt *di nuwen recht, nova constitutio domni Alberti* (Böhlau S. XIV f.); in der Heidelberger Handschrift (vgl. Note 60) heisst es Kaiser Otto's Landfrieden; wahrscheinlich wurde an Otto II. gedacht, welchen auch

die neueren Zusätze Rudolf's I. zu beachten, nicht als Gesetz Friedrich's II., sondern Albrecht's betrachtete, theilte er den Text nach Art der römischen Kaisergesetze in Constitutionen ein, übertrug das Gesetz in die wortreiche Sprache seiner Zeit, schob einzelne kleinere Zusätze ein und erläuterte den Inhalt durch eine Glosse. Dass auch diese Schrift von Wurm in der Praxis benützt wurde, dürfen wir aus den mehreren Handschriften schliessen, in welchen sie steht.

V. Einige Bestimmungen in den Gesetzen der Kaiser beziehen sich auf das Gerichtswesen: für Italien wird der Zweikampf als Beweismittel für viele Fälle angeordnet [72]), für Speier werden Missbräuche abgestellt, welche sich auf den Beweis der Schuld und die Schuldhaft beziehen [73]); es werden Grundsätze über den Beweis des Friedensbruches aufgestellt [74]), über den Beweis der Genugthuung und Bezahlung [75]), über den Zweikampf [76]), die gebundenen Tage [77]), die Urtheilsberufung [78]), das königliche Gericht [79]), den Gerichtsstand [80]), die Strafe für den ungerechten Richter [81]) u. s. w. Gegen das Ende des Mittelalters, im Jahre 1471, erliess Friedrich III. eine Ordnung für sein Kammergericht [82]).

VI. Auch über das Privatrecht wurden seltener in Gesetzen als in den Urtheilssprüchen Grundsätze ausgesprochen: über Mit-

das Weichbild als Gesetzgeber bezeichnet. — Ueber den Verfasser kann kein Zweifel sein, da die Glosse fast nichts enthält, was nicht schon in der Wurmschen Bearbeitung des Sachsenspiegels stände, und auch in den übrigen Werken Wurm's auf das neue Gesetz Albrecht's öfter Rücksicht genommen wird.

72) a. 967, 971, Mon. LL. II. p. 32. 35.

73) a. 1231, Mon. LL. II. p. 280.

74) a. 1234, Mon. LL. II. p. 300 seq.

75) a. 1294, c. 3. 6, Mon. LL. II. p. 461.

76) a. 1290 und a. inc., Mon. LL. II. p. 455. 458.

77) a. 996 (?), Mon. LL. II. p. 36.

78) a. 1193 p. 568.

79) a. 1274 p. 399 seqq., a. 1342 in der Neuen Sammlung I. S. 44.

80) a. 1149, 1290, 1295 p. 564. 455. 462.

81) a. 1239 p. 330.

82) Neue Sammlung I. S. 249—252.

eigenthum[83]), das Gemeindeland[84]), das Obstagium[85]), die Unwirksamkeit eines gewaltsam erpressten Versprechens[86]), das jus protimeseos[87]), die Aufhebung des Grundruhrrechts[88]), Kinder aus ungleichen Ehen[89]), das Recht der Fremden zu Verfügungen auf den Todesfall[90]), die Theilung eines Guts zwischen zwei Erben[91]), das Erbrecht des überlebenden Ehegatten[92]), des Herrn gegenüber seinen Hörigen[93]), Vormundschaft[94]) u. s. w.

83) a. 1296 p. 465.

84) a. 1291 p. 457.

85) a. 1277 p. 412.

86) a. 1283 p. 444 seq.

87) Ein Gesetz Friedrich's I. a. inc. de jure prothomiseos p. 331 seq.; der grösste Theil auch in V. F. 13.

88) Heinrich VI. Gesetz a. 1196, p. 199, dass kein Kaufmann fernerhin durch die Grundruhr beschädigt werden solle; es wird dies Recht von Friedrich II. in einem römischen Gesetz (a. 1220. c. 7. p. 244, als Authent. in Cod. VI. 2. Navigia) und von Wilhelm (a. 1255 p. 371) aufgehoben.

89) a. 1190, 1209, 1283 p. 187. 215. 439.

90) a. 1220 c. 8. p. 244 und Auth. Cod. VI. 59. Omnes peregrini.

91) a. 1232 p. 294.

92) a. 1019 p. 38.

93) a. 1231 p. 284.

94) a. 1287 p. 452.

Dritter Abschnitt.

Die Stadtrechte.

§. 50. Die Ausbildung der Stadtrechte.

Mit der zweiten Hälfte des Mittelalters erwachte in den noch von den Römern gegründeten aber längst verfallenen Städten ein neues Leben und seit dem 11. Jahrhundert wurden neue Städte von den Kaisern oder Landesherren gegründet. Bald hatte in der Stadt ein Bischof seinen Sitz, bald gehörte sie dem Könige, welcher dort ein Palatium hatte, bald entstand sie auf dem Boden eines weltlichen Landesherrn. Der grössere Zusammenfluss von Menschen an der bischöflichen Residenz oder dem königlichen Hoflager gab dem Ort eine grössere Bedeutung und liess ihn mit seinen Einwohnern aus dem Landbezirk, welchem er angehörte, als eine eigene, besondere Gemeinde ausscheiden.

Während die Länder, welche von demselben Stamm bewohnt oder von demselben Herrn verwaltet wurden, allerdings auch ihr besonderes Recht hatten, aber nur selten Rechtsaufzeichnungen besassen, entstand in den aus ihnen heraustretenden städtischen Communen, welche ihre eigenen Obrigkeiten hatten und zum Herrn der Stadt, sei es der Kaiser oder ein Bischof oder ein Landesherr, in einem eigenthümlichen Verhältniss sich befanden, welche andere Erwerbsquellen als die Ritter und Bauern auf dem Lande besassen, ein unabweisliches Bedürfniss nach eigenen neuen Rechtsnormen. Da die Verhältnisse auf dem Lande constanter waren und das Recht sich im Laufe der Zeit durch Sitte und Herkommen zeitgemäss umbildete, bedurfte es hier nur selten eines Eingriffs der Gesetzgebung. Sehr viel schneller war die Entwickelung in den Städten, in welchen in wenigen Jahren sich

ganz neue Verhältnisse entwickelt hatten; hier bedurfte es der Aufzeichnung, um Recht und Verfassung festzustellen. So erhielt jede Stadt ihr besonderes Recht und es gab fast gar keine geschriebenen Normen, welche gleichmässig für alle Städte des ganzen Reichs oder auch nur einzelner grösserer oder kleinerer Bezirke zur Anwendung gekommen wären. Das Privilegium war es, welches das Recht der einzelnen Stadt zuerst regelte.

Eine Stadt, welche als solche anerkannt war und ihr Recht erhalten hatte, hiess Weichbild; ihr Recht hiess gleichfalls Weichbild oder Weichbildrecht[1]).

1) Das Wort kommt seit dem zwölften Jahrhundert besonders in Norddeutschland vor; in nicht-sächsischen Quellen entspricht ihm *burgbann, stadtfriede*, Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. S. 132. — Eine grosse Zahl von Stellen ist gesammelt von Riccius Stadtgesetze S. 15 ff.; Gaupp über deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbild im Mittelalter. 1824. S. 14. 98 ff. — Die Ableitung des Wortes ist auch jetzt noch nicht ganz klar. Nach Eichhorn (Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. I. S. 224, Rechtsgesch. II. §. 224. a, S. 77. N. c, S. 78. N. d und §. 284. S. 324 ff.) kommt es her von *weich* = sanctus und bezeichnet Heiligenbild, das Bild des Stiftsheiligen, welches auf den Grenzen jedes geistlichen Territoriums aufgestellt war, und dann abgeleitet die bischöfliche Immunität, an deren Grenzen die Heiligenbilder stehen, und die Stadt. Wir dürfen diese Ansicht jetzt als allgemein aufgegeben bezeichnen. Neben diese Ableitung stellte Eichhorn in den späteren Auflagen seiner Rechtsgeschichte eine andere: *Wic, Weich* soviel als Stadt, Weichbild soviel als Stadtbild, Rolandsbild, welches als Symbol des Königsfriedens in den Städten stehe; dieselbe wurde dann angenommen von Lappenberg Jahrbb. f. wissenschaftl. Kritik. 1830. II. S. 477; v. Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. 1829. S. 39. Note 1; Phillips §. 83. S. 224; Hillebrand §. 96. Note 1; Zöpfl. §. 43. Note 4. — Nach Mone Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IV. S. 140 ist das Wort keltischen Ursprungs und stammt her von *gwig*, Ort, Wohnplatz und *pill*, Festung, also befestigter Ort, d. h. eine Stadt. — Unter allen Erklärungen scheint die richtigste diejenige zu sein, welche Möser Osnabrückische Geschichte I. 1. §. 40. c liefert: von *Wich*, Dorf, Stadt und *bilden* oder *bolen*, d. h. abzirkeln, also ein bezirktes Dorf, eine abgeschlossene Gemeinde. — Die von Vielen vertheidigte, von Gaupp a. a. O. S. 98 am eingehendsten durchgeführte und auch noch von Roth v. Schreckenstein d. Patriziat u. s. w. S. 44 getheilte Ansicht, dass das Wort ursprünglich Stadtrecht bedeute und dass Bild soviel als Recht entweder von demselben Stamme herkomme, wie das englische *bill* (Recht, Gesetz; der Gegensatz unbill, unbilde; ferner billig), oder soviel wie Spiegel in Sachsenspiegel u. s. w. bedeute, kann nicht befriedigen. Denn es würde dann Weichbildsrecht eine Tautologie enthalten, und ausserdem ist es auch unwahrscheinlich, dass man nach der abstracten Bedeutung jus civitatis dazu gekommen wäre, auch die Localität, in welcher das

Die ältesten städtischen Privilegien wurden nicht der Stadt, sondern dem Herrn der Stadt ertheilt, Immunitätsprivilegien, durch welche der bischöfliche Ort von der Grafschaft eximirt und die

Recht gilt und dann auch das einzelne Grundstück mit demselben Wort zu bezeichnen. Dass *wic* ursprünglich das Dorf, die Stadt bezeichnet, ist unzweifelhaft, z. B. Privileg für Stade a. 1209. §. 12 (Gengler): *Advocato civitatis qui dicitur Wicvogt;* Mon. LL. II. p. 164. a. 1180: *nulli personae licere municionem aliquam novam, que vulgo dici possit wicborc in civitate praeter ipsius episcopi voluntatem erigere;* das Wort findet sich in vielen Städtenamen, wie *Bardewic, Schleswic, Brunswic, Ryswic* und in Zusammensetzungen, *wicgravius, wicgrefe, wicfride, wichhaeuser, wichmannen, wikschepel* (modius civitatis), vgl. Stellen bei Gaupp, Lappenberg, Arnold a. a. O. Ursprünglich bedeutet Wichbild die Stadt selbst und den Umkreis der Stadt, in welchen sich deren Gerichtsbarkeit erstreckt; z. B. a. 1253 in Betreff Coesfelds (Niesert Beiträge zu einem Münst. Urkundenb. II. S. 481 ff.): *de aliis domibus nostre civitatis, quam Wichbilithe vulgariter dicimus;* Privileg für Gröningen (Riccius S. 16): *dat we Gröninge hebbet tho einen Wiekbilde gemacket und geve alle die darinnen wohnen Wieckbildes Recht und ehr Recht scholle sy, wie bey den Wieckbilde tho Halberstadt hebben;* Privileg für Stade a. 1209. §. 7 (Gengler): *Si quis in civitate Stadensi sub eo, quod vulgo dicitur Wicbelethe, per annum et diem nullo impediente permanserit;* §. 9: *si quis sub Wicbelethe in civitate Stadensi mortuus fuerit;* §. 11. — Privileg für Bremen a. 1186 (Gengler): *Si quis sub Wicbilethe mortuus fuerit; si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremense sub Wicbilethe.* — a. 1246 (Riccius S. 17): *super debitis et aliis querelis, que jus feudale et possessiones extra Wickbold positas contingunt;* vgl. auch Gaupp S. 118 ff. — Recht deutlich bezeichnet Weichbild nicht bloss die Stadt, sondern auch den Umkreis derselben in dem Privileg für Erfurt a. 1281 (Riccius a. a. O.): *immobilia bona sita infra civitatem vel extra in loco, qui Wicpild dicitur in vulgari.* — Dann erst kommt das Wort zu der Bedeutung: das in dem eximirten Bezirk geltende Recht; Privileg für Hamburg a. 1258: *jure utantur oppidano, quod Wickbeldes Recht vulgariter nuncupatur;* für Lübeck a. 1226: *jure civitatis, ... quod Wicbelede dicitur;* für Leipzig: *Juris etiam sui quod Vicbilede dicitur* (vgl. diese Stellen bei Riccius S. 17. 18); für Bochold a. 1206 (Gaupp Stadtrechte I. S. 13): *ville nostre id juris, quod vulgo wicbilede dicitur, perpetua donacione concessimus;* für Wismar a. 1300 (Senckenberg Selecta II. p. 477): *pleno jure Lubecensi et jure municipii quod vulgo Wickbeldes Recht dicitur.* — Homeyer Jahrbb. f. wissensch. Kritik. 1829. I. S. 718 macht auch auf den Ausdruck im Publicandum des Magistrats von Stolpe a. 1613 aufmerksam (v. Kamptz Provinzialrechte II. S. 117): *in diser kundbahren itzo beschriebenen Stadtgewonheit oder Stadtbolden.* — Dann bezeichnet das Wort auch die Stadtgerichtsbarkeit, vgl. Gaupp Städtegründung S. 117 f., endlich brauchte man es auch für Stadtgüter, welche nach besonderen städtischen Grundsätzen verliehen wurden, z. B. a. 1178 (Erhard Cod. dipl. Nr. 394. a.

gräfliche Gewalt auf den Vogt übertragen wird. Später, besonders erst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, kommen Privilegien zum Besten der Städte und ihrer Einwohner hinzu, welche zum Theil auch nur den bereits bestehenden Rechtszustand anerkennen, zum Theil aber auch die städtische Einwohnerschaft heben wollen; sie ordnen nicht den gesammten Rechtszustand der Stadt, sondern begnügen sich auch nur mit einzelnen Bestimmungen: der Ort erhält Stadtrecht, d. h. wird aus dem Gau, dem Landgerichtssprengel als Commune mit eigener Obrigkeit und eigenem Gericht ausgeschieden [2]) und erhält wohl auch ein eigentliches privilegium de non evocando [3]); er soll mit Mauern umgeben, in ihm ein Wochen- und ein Jahrmarkt abgehalten werden, er erhält Vorrechte und Exemtionen vom Zoll; es werden Bestimmungen über die Marktverhältnisse getroffen [4]), besonders über die Berechtigung fremder Kaufleute, Fabrikanten u. s. w., ihre Waaren nur im Grossen oder auch im Kleinen zu verkaufen, über die Befreiung vom Arrest während des Marktes. Es werden die Verpflichtungen der Bürger gegenüber dem Stadtherrn bezeichnet; die Einwohnerschaft wird von den Lasten der Hörigkeit befreit: von dem Vermögen des Verstorbenen braucht keine Abgabe (Sterbefall, Buteil) entrichtet zu werden, es soll kein Zwang in Betreff der Verheirathung der Einwohner ausgeübt und keine Abgabe für die Genehmigung einer Ehe verlangt werden [5]); das

1178): *quendam agrum ortum et pratum Jure civili quod Wicbilethe dicitur habenda contulimus;* vgl. auch Stobbe Zeitschr. f. deutsch. R. XIX. S. 182 f. — Dass das Wort nicht schon ursprünglich das Stadtrecht bezeichnete, geht meiner Meinung nach daraus hervor, dass man für Stadtrecht meistens nicht Weichbild allein, sondern Weichbildrecht sagte, Recht, welches in einem Weichbild herrscht.

2) Friedrich II. a. 1218, Mon. LL. II. p. 229: *quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius judex aliquis illius provinciae non debeat illic habere jurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia.* Dass hier Marktrecht und Stadtrecht gleichbedeutend sei, vgl. Eichhorn II. §. 263. N. a.

3) Die Bürger einer Stadt sollen nur vor ihrem Stadtrichter beklagt werden dürfen, ausser es sei von ihm Recht geweigert worden.

4) Es wird den Städten das Recht Handel zu treiben übertragen, Merkel de republica Alam. p. 15 seq. p. 61. N. 35.

5) Das älteste Privileg für Speier a. 1111 (Gengler): alle Einwohner von Speier werden *a lege nequissima et nefanda, videl. a parte illa, quae vulgo*

Erbrecht der Verwandten wird ausgedehnt und den Bürgern das Recht gewährt, über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen [6]); die Einwohner sollen nicht für die Schulden des Stadtherrn in Anspruch genommen werden [7]); Hörige, welche in die Stadt ziehen, sollen nach bestimmter Frist von der Gewalt ihrer Herren befreit sein; der Zweikampf wird als Beweismittel abgeschafft u. s. w. Unter allen Privilegien sind aber am häufigsten diejenigen, durch welche keine neuen Rechte verliehen, sondern nur die alten, welche die Stadt entweder durch Privileg erworben hatte, oder welche im Lauf der Zeit in ihr zur Geltung gekommen waren, bestätigt werden [8]).

buteil vocabatur, befreit und sind berechtigt, über ihr Vermögen von Todeswegen zu disponiren. Das älteste Privileg von Worms a. 1114 (Gengler) hebt den Heirathszwang und das Todfallsrecht auf.

6) Privileg für Speier a. 1111 (Gengler): *ut omnes liberam potestatem habeant, suis heredibus relinquendi vel pro anima sua dandi vel cuicunque personae dare voluerint.*

7) Vgl. die Stellen bei Stobbe Vertragsrecht S. 150 ff.; ferner Friedrich II. a. 1219 für Goslar: *Nullius burgensis bona pro beneficiis de advocatia solvendis pandari debent;* Rudolf für St. Gallen a. 1281 (Archiv f. österr. Geschichtsquellen VI. S. 138): *quod non possint pro Venerabili Abbati Sti Galli occasione aliqua pignorari.*

8) Es kann auffallen, dass immer von Neuem dieselben Privilegien und die bereits von den Vorgängern ertheilten und bestätigten Rechtssätze anerkannt und bestätigt werden. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dass es im Mittelalter an einer richtigen Würdigung des Wesens der Staatsgewalt fehlte. Wenn man auch im Allgemeinen wusste, dass Handlungen des Kaisers oder der Landesherren, sofern sie staatliche Verhältnisse betrafen, auch von den Nachfolgern unangetastet bleiben müssten, so war man doch nie sicher, dass eine solche Anerkennung auch thatsächlich erfolgen würde: man suchte sich daher durch immer neue Bestätigungen gegen einen unberechtigten Angriff zu schützen. — So beschliesst z. B. der Rath von Mainz a. 1341 keinem neu gewählten Erzbischof die Thore zu öffnen oder zu huldigen, bis er alle Rechte und Gewohnheiten, welche die Stadt unter seinen Vorgängern besessen hätte, bestätigt habe, Senckenberg sel. II. p. 132 seq. — Vertrag zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und Bischof von Havelberg a. 1319 (Höfer deutsche Urkunden II. Nr. 58): *Wan ok dese Biscop afginge und sie einen anderen kiesen wanne he gewyet worde, dar na binnen einer Mand, wan he des gemand worde van user wegene so scal he us hir oven gevin sinen Brief under sineme Insegele, unde scal us dit vornyen mit sime Lovede.* — Nach der goldenen Bulle II. §. 8 soll es das erste Geschäft des neuen Kaisers sein, den Wahlfürsten *omnia ipsorum Privilegia, Literas, Jura, Libertates, concessiones, antiquas consuetudines et etiam dignitates et quidquid ipsi ab Im-*

Dazu kommen dann weiter Festsetzungen über Verhältnisse, welche weniger den Charakter des Privilegs haben: über die Verfassung der Stadt, die Rechte der einzelnen Beamten, über das Gerichtswesen, einzelne Sätze über das Straf- und Polizeirecht, über das Gemeindevermögen, die Ausübung des Handwerks u. s. w. Dabei wurden entweder diejenigen Rechtssätze, welche bisher in stillschweigender Anerkennung gegolten hatten, durch schriftliche Aufzeichnung befestigt[9]), oder es wurden die Verhältnisse selbständig und neu geordnet, wobei man sich dann an andere Stadtrechte als Vorbilder anzuschliessen pflegte.

Diejenigen Bestimmungen, welche eine ältere Stadt durch eine Reihe von Privilegien sich allmälig zu erwerben pflegte, wurden einer Stadt, welche von einem Landesherrn neu gegründet wurde, gewöhnlich in einer Urkunde auf einmal gegeben[10]). In den Stiftungsprivilegien werden den neuen Ansiedlern, um sie in

perio usque in diem eleccionis sue obtinuerunt seu possiderunt confirmare et approbare per suas literas et Sigilla. — Aehnlich heisst es denn auch in unzähligen Privilegien, dass der Kaiser die betreffende Stadt bei ihren *jura, statuta bonaeque consuetudines* erhalten wolle.

9) So bestätigt z. B. Herzog Albrecht von Oesterreich den Wiener Vorstädten a. 1379 ihr Recht (Riccius S. 9): „und haben uns fürbracht, wie sie an irn rechten, die sy mit guter Gewohnhait herprach und gehabt habent, gross Invell und Irrung leiden mit namen darumb das sy darüber nicht handvest noch brief habend und paten uns vleissigclich das wir in dieselben iren recht und gut gewohnhait mit unsern handvesten und briefen besteten und verneuwen geruhen.“ Auch in früherer Zeit mögen die Städte diese Privilegien oft mit Geld erkauft haben, wie wir dies von späteren wissen; von dem Privileg für Basel a. 1488, in welchem Kaiser Friedrich III. die Ablösbarkeit der ewigen Renten gestattete, sagt z. B. die Basler Gerichtsordnung von 1539 §. 114 (Rechtsquellen von Basel I. S. 332): *die keiserlich fryheit, so wir mit schwerem costen erlangt haben.*

10) Ein Verzeichniss landesherrlicher Privilegien seit dem zwölften Jahrhundert bei Kopp Bilder und Schriften I. S. 20. — Obgleich es eine Forderung des Reichsstaatsrechts war, dass die Landesherren die Genehmigung des Kaisers für ihre Privilegien einholten, so wurde dieselbe doch wenig beachtet. Unter Heinrich VII. wird a. 1310 auf dem Hoftage zu Speier erkannt (Mon. LL. II. p. 500): *quod nullus princeps aut dominus potest alicui opido conferre vel concedere aliquas libertates, vel etiam privilegiare eosdem absque manu et expresso consensu regis in cujus regnum ipsius domini situm extitit;* auf Grund dieses Satzes hob Heinrich die Freiheiten auf, welche die Grafen von Geldern ihren Städten ohne königliche Genehmigung ertheilt hatten. Die Praxis war hier, wie in so vielen Beziehungen, eine andere und sehr viel laxere.

grösserer Zahl zu der Niederlassung zu bewegen, von vorne herein gewisse Vorrechte versprochen; es wird bestimmt, wie viel Land Jeder erhalten solle, welche Abgaben er für dasselbe an den Stadtherrn zu zahlen habe, wie viel Jahre die Ansiedler von Steuern ganz befreit sein sollen u. s. w.[11]).

Eine weitere Veranlassung zu Aufzeichnungen waren die Streitigkeiten in der Stadt zwischen der Bürgerschaft und dem Herrn der Stadt, oder zwischen einzelnen Classen der Einwohner. Durch das Aufblühen des städtischen Lebens war die Bürgerschaft zu einer Stellung gelangt, durch welche die Rechte des Stadtherrn beeinträchtigt erschienen, und übte Befugnisse aus, von welchen der Herr behauptete, dass sie ihm allein gebührten; so konnten Conflicte zwischen dem ursprünglichen Recht und der Praxis, welche sich auf Gewohnheit und Uebung stützte, nicht ausbleiben. War ein Streit ausgetragen, so lag es im Interesse der Bürgerschaft, diejenigen Rechte, welche ihr schliesslich anerkannt worden waren, aufzeichnen zu lassen, um durch Verbriefung künftigen Beeinträchtigungen und Streitigkeiten vorzubeugen.

Besonders häufig waren derartige Zwistigkeiten und Irrungen in den bischöflichen Städten, wo das Verhältniss des Bischofs zu den Beamten, der Commune und den Innungen mannigfachen Grund zu Reibungen darbot; hier suchte die Stadt oft die Vermittelung des Kaisers nach, um durch ihn die Fixirung ihres Herkommens zu erhalten[12]). Streitigkeiten zwischen den Ständen der Stadt machten gleichfalls Aufzeichnungen wünschenswerth, um künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen und bestimmte Handlungen mit festen Strafen zu bedrohen[13]). Alle diese Urkunden

11) Vgl. z. B. das Stadtrecht für Freiburg im Breisgau a. 1120 (Gengler).

12) Ein interessantes Beispiel liefert das Stadtrecht von Augsburg 1156 (Gaupp II. S. 200): Bischof, Clerus und Einwohnerschaft beklagen sich bei Friedrich I., *quod civitas nullo certo juris ordine vel termino fungeretur. Proinde imperator eos ex communi consilio, quo jure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent, pronunciare praecepit. At illi nichil novitatis excogitantes, nichil antiquae institutioni addentes jus advocatorum, urbis praefecti, civitatensium, omnium ordinum tocius civitatis confirmatum promulgabant.*

13) So errichtet z. B. König Rudolf a. 1286 einen Stadtfrieden in Basel zwischen den Rittern und den Bürgern (Rechtsquellen von Basel Nr. 4), welcher den Landfrieden zum Theil entspricht und ebenso wie diese ein nur vorübergehendes Gesetz auf ein Jahr ist und nach Ablauf dieser Zeit vom Kaiser

und Privilegien, welche von einer höheren Gewalt ausgingen, nannte man Handfesten.

Waren Streitigkeiten zwischen den Beamten über die Grenzen ihrer Competenz ausgebrochen und fehlte es an Urkunden oder sonstigen Beweismitteln, so konnte man sich nur an die Gemeinde wenden, um durch sie zu constatiren, was Rechtens sei: was dann die einzelnen Gemeindemitglieder aussagten, wurde als geltendes Recht verzeichnet [14]).

Aber auch abgesehen davon erkannte man das Bedürfniss an, das geltende Recht und besonders die die Verfassung und die Freiheiten betreffenden Sätze durch Aufzeichnung zu fixiren [15]).

Wenn Städte neu gegründet wurden, pflegten die Landesherren ihnen das Recht einer anderen Stadt zu verleihen und wandten sich an dieselbe um Mittheilung ihres Rechts. Manche Städte, deren Recht gefordert wurde, besassen keine unter Autorität des Kaisers oder der Landesherren entstandenen Aufzeichnungen und verzeichneten daher bei diesem besonderen Anlasse diejenigen Sätze ihres Rechts, welche ihrer Auffassung

erneuert werden kann. Er nennt die Urkunde: *sune und ordenunge und sazzunge.*

14) In Basel war im Jahre 1401 ein Streit entstanden, ob über Todtschlag der Schultheiss des Herrn von Oesterreich oder die Stadt zu richten habe (Rechtsquellen von Basel Nr. 66): *und wie es darumb harkomen ist, habent dise nachgeschriben personen bi iren geswornen eiden geseit, wond die die eltesten waren und geschach und wart die kuntschaft verhoeret Item des ersten hat geseit I. Stegreif, der bi achtzig jaren gedenke und gesehen habe, daz* u. s. w. *Item C. Sige der vischer hat geseit, das er me denne sechzig jare gedenke und hat nie anders gesehen noch gehoeret, denne das* u. s. w.

15) So heisst es im Stadtrecht von Meiningen a. 1450 (Grimm Weisthümer III. S. 596): Und die obgemelten gaben fur, wie das ettlich personen und menner von den eldesten der gnanten stadt, den wol wissintlich were von sulchen altherkomenden friheiten, gewonheiten und rechten, dieselbin menner etlich sechttzigk jare, etlich sibintzigk jare ader elder gedachtt und alt weren, die von todswegen abgehen mögten, ... und sie besorgten, das ine in kunfftigen gezeiten inlegüng mögt geschee in sulche ire alt herkomende; das sie ein sulchs vorkomen mögten, brachten sie fur dieselben nachgeschrieben menner und die obgnanten schultheis, burgermeister, scheppfen und acht baten die itzunt gemeltin menner zu verhören und sie zu fragen, wasz ine wissentlich were von sulchen friheyten, gewonheiten, rechten und altherkomen, die ine denn stuckweise also von wortt zu wortt gelesen wurden u. s. w.

gemäss die wichtigsten waren. Auf diesem Wege wurden ohne Theilnahme des Bischofs die wichtigsten Urkunden über das zu Magdeburg geltende Recht abgefasst; dieselben wurden nicht im Interesse der Stadt und Bürgerschaft, sondern für Breslau, Görlitz und andere schlesische Städte niedergeschrieben, deren Fürsten sich nach Magdeburg um Rechtsmittheilung gewandt hatten. Dann diente aber auch die Aufzeichnung zugleich der Stadt, von welcher sie ausging [16]).

Als die Städte im Laufe der Zeit an Gewalt den Stadtherren gegenüber gewonnen, die Besetzung der Aemter zum Theil durch Kauf erworben hatten und der Rath die Gerechtsame der Commune in seiner Hand vereinigte, traf auch dieser, sei es unter Zuziehung der Gemeinde oder ohne dieselbe, Bestimmungen, um die Verhältnisse der Stadt zu regeln: sie heissen *Küren, Buerkören, Willkören, Einungen* [17]), *Skraa* [18]), *recht, statuta, plebiscita, conjuratio* [19]) u. s. w. [20]): durch die Autonomie gab sich die

16) So ist z. B. das Frankfurter Stadtrecht von 1297 (Böhmer Cod. dipl. Moenofranc. I. p. 304—307) mit dem Eingange: *noverint universi quod nos scultetus scabini, consules ceterique cives de Frankenvort, libertatibus et juribus infrascriptis utimur ab antiquo* ein Weisthum zur Belehrung für die mit Frankfurter Recht im Jahre 1295 beliehene Stadt Weilburg; es heisst daher auch in §. 21: *Hec ad presens sufficiant. Et si in aliquo quod hic non est scriptum vel positum, dubitatum fuerit, recursus ad nos habeatur, et dubitationem illam pro nostro posse ac discrecione expediemus et responsum super ipsis faciemus.* Wir kennen dies Stadtrecht nur aus einer im Jahre 1470 zu Frankfurt genommenen Copie des Originals, welches die Stadt Weilburg besass.

17) Der Name *Einung* ist besonders häufig in der Schweiz. — Weil in diesen Satzungen zugleich Strafbestimmungen enthalten waren, nannte man auch die Strafen selbst ebenso: so wird Köhr für eine Geldbusse gebraucht (Riccius S. 14 f. eine Anzahl von Stellen; v. Chlumecky einige Dorfweisthümer aus Mähren S. 9). Stadtrecht von Dissenhofen Art. 16 (Schauberg Zeitschr. f. ungedruckte schweizer. Rechtsquellen II.): es soll Jemand geben *den selben ainunge,* Art. 1: *er git die buss swer den verbottenen aynunge hät enpfangen.* In einem Weisthum bei Grimm Weisthümer II. S. 155 wird abwechselnd *straff* und *einung* gebraucht. Da die Verbannung eine in Statuten sehr häufige Strafe ist, so heissen *einunger* auch die Verbannten, Wackernagel Basler Dienstrecht S. 31.

18) In sächsischen und schleswigschen Gegenden, so das Recht von Soest und Apenrade.

19) Weil ein solches Statut von der ganzen Gemeinde beschworen wurde.

20) Die Erfurter Statuten von 1351 (herausgegeben von Förstemann in den neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins VII. H. 2. S. 101 ff.),

Commune unter Vermittelung des Raths ihre eigenen Gesetze. Aber es verstand sich das Recht der Autonomie noch nicht für jede Stadt von selbst[21]) und es konnte dasselbe nicht unbeschränkt, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gebots und die Höhe der Strafe ausgeübt werden. Ursprünglich erlangte die Gemeinde die Befugniss sich selbst ihr Recht zu setzen, das Recht der Kur, nur durch ein besonderes kaiserliches oder landesherrliches[22]) Privileg: die Bürgerschaft solle neue, nothwendig erscheinende Satzungen erlassen und wieder abschaffen dürfen, sobald derartige Bestimmungen zum Vortheil der Stadt und zu keinem Nachtheil für Kaiser und Reich ausschlagen[23]). Aber auch Städte, welche

welche besonders polizeiliches Recht enthalten, führen die Ueberschrift: *Erffurdischer Statuta der Zuchtbrieff genant. Diess ist der Zuchtbrieff der Stad zu Erffurt.*

21) Das sächsische Weichbild scheint diese Befugniss allen sächsischen Städten zuzuschreiben, Art. I. §. 7 (v. Daniels): *Marketrecht is ok dat de marketlüde in selven gesat hebben na der alden wonheit von irs selves wilkore, alse die von kolne noch halden, und die von megedeburch und ok van anderen guden steden to sasse imme lande.*

22) Wenn der Grundsatz von Note 10 wirklich beobachtet worden wäre, so hätten solche Verleihungen des Autonomierechts von den Landesherren nicht ausgehen dürfen, und doch sind sie von ihnen in grosser Zahl ertheilt.

23) Aus der grossen Zahl der mir zu Gebote stehenden Stellen hebe ich nur einzelne hervor: Friedrich II. a. 1218 bestätigt die Handveste von Bern und ausserdem (Gengler S. 22; Gaupp Stadtrechte II. S. 56. §. 54): *omnia jura et libertates, que in rodalibus vestris continentur, vel illa, que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis et honore imperii conservando et augmentando rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda, vobis et cunctis posteris vestris auctoritate regia concedimus et confirmamus;* Privileg für Aachen a 1273 (Gengler): *ut inter se constitutiones necessarias et utiles constituere valeant; et eas, dum voluerint, revocare;* für Nordhausen a. 1290: *observari volumus omnes constitutiones constitutas et adhuc constituendas a consulibus civitatis N., que ipsi civitati proficue fuerint et honeste et nobis et imperio prejudiciales non fuerint nec generaverint detrimentum.* — Lüb. Recht (Hach. I.) Art. 95: *Jus enim nobis collatum ab Imperio est et confirmatum, quod illud in melius commutare possumus cum expedit, ita tamen, quod per hoc judicium dampnum non patiatur.* — Landesherrliche Privilegien: als Graf Otto von Zütphen Emmerich im Jahre 1233 für eine Stadt erklärte (Lacomblet II. Nr. 191): *in minoribus articulis et causis, in quibus inter se cives sua statuta statuere consueverunt, quod Wilkoer sive Buerkoer appellatur, recipient cives emolumentum.* — Der Erzbischof von Cöln für Bonn a. 1243 (Lacomblet II. Nr. 284): *si quid forte in hiis* (*sc. libertatibus, juribus ac honestis consuetudinibus*) *defuerit vel minus*

nicht das Recht zu autonomischen Beliebungen erhalten hatten, übten es doch aus und errichteten Statuten, welche vielfach angefochten wurden und besonders in bischöflichen Städten den Grund zu Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und dem Rath abgaben [24]).

Während in den meisten Städten der Rath die Autonomie ohne besondere Einschränkung im Interesse der Commune aus-

observatum fuerit, supplere cupientes, ipsis plenam concedimus libertatem. — Die Grafen von Holstein für Hamburg (Kraut Grundriss §. 20. Nr. 13): *donamus eisdem jus tale, quod vulgo köhre dicitur: statuta mandare et edicta promulgare secundum placitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis ac eorundem et revocare eadem, quotiescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire.* — Vgl. ferner Priv. Karl's IV. a. 1360 für Frankfurt a. Main (Böhmer C. dipl. Moenofr. I. 672), für Rotenburg a. 1331, für Schweinfurt a. 1361, 1362 (Gengler), für Cöln a. 1259 (Lacomblet II. Nr. 470), für Ratibor a. 1318 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 122), für Wismar a. 1266 (Riccius S. 338) u. s. w. — Eine Anzahl sonstiger Urkunden verzeichnet Vitriarius illustratus III. p. 145 seq.; v. Chlumecky a. a. O. S. 31. N. 3; Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 200. — Mit diesem Autonomierecht mag auch die von den Fürsten ihren Städten öfter ertheilte Befugniss, ein Stadtbuch anzulegen, zusammenhängen, um neben den einzelnen Verträgen und Urkunden über Rechtsgeschäfte auch die allgemeinen Rechtsbestimmungen einzutragen, z. B. Privileg für Schweidnitz a. 1321 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 124): *damus talem prerogativam gratie specialis quod libro uno seu quaterno frui et gaudere ipsumque perpetuo habere debeant, pro juribus civitatis ejusdem, ut infra exprimitur conscribendis. In quem quidem librum seu quaternum omnes cause civium eorundem, que coram advocatis et scabinis in judicio confirmato super venditionibus, emtionibus nec non et aliis causis quibuslibet cives ibidem, quantum ad jura civilia tangentibus pertractantur et judicantur per notarium scribi seu inscribi, necnon de eodem libro exscribi seu deleri debeant, voluntate et communi concordia omnium, quorum interest;* über dies noch jetzt vorhandene Schweidnitzer Stadtbuch vgl. Tzschoppe und Stenzel S. XII f.

24) Z. B. in Cöln a. 1258: der Erzbischof beschwert sich (Lacomblet II. Nr. 452, p. 246. Nr. 42): *quod officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio ipso archiepiscopo statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine et jure servari, ipsius archiepiscopi minime adhibita auctoritate.* — In Bremen versprechen a. 1246 die Bürger (Donandt Geschichte des Bremer Stadtrechts II. S. 22 ff.): *Omne illud, quod Willeköhre vocatur, et praecipue chartam, quam conscribi in praejudicium Jurisdictionis suae fecimus, removentes et nunquam de caetero Statuta aliqua vel Willköhre nisi hoc fiat de consensu et voluntate Domini nostri archiepiscopi faciemus.* — Um dieselbe Zeit fanden ähnliche Zwistigkeiten in Strassburg Statt, vgl. Schöpflin Alsat. dipl. Nr. 597, 603. a. 1261, 1262.

üben durfte, ist er in anderen Städten auf kleinere unbedeutendere Sachen eingeschränkt[25]). Insbesondere war es Magdeburger Recht und als solches in vielen Städten Norddeutschlands anerkannt, dass der Rath in seinen Willküren nicht gegen das gemeine beschriebene Recht verstossen dürfe, d. h. wohl nicht gegen die vom Könige allgemein oder der Stadt gegebenen Gesetze, und dass er nur die Verbannung aus der Stadt und Geldbussen, aber nicht Leibes- oder Lebensstrafen auf die Uebertretung seiner Gebote setzen solle[26]).

Die Willküren des Raths bezogen sich besonders auf das Gebiet der Polizei im weiteren Sinne, auf die Marktangelegenheiten, den Verkauf von Lebensmitteln (Speisekauf, Meinkauf), Mass und Gewicht, die Zulassung von Fremden zum Markt, auf die Innungen und den Betrieb der Handwerke, Strassenreinigung

25) Vgl. z. B. das Privileg für Emmerich in Note 23.

26) Schon in der Magdeburg-Breslauer Rechtsmittheilung von 1261. §. 3 war bestimmt: *Die Ratman legen ir burding uz swenne so sie wollen mit der wisesten lute rate, zwaz sie danne zu deme burdinge geloben daz sal man halden,* und ebenso in der Rechtsbelehrung nach Görlitz a. 1304. Art. 1. In Schlesien durfte ursprünglich der Rath nur bis zur Höhe von 36 Schillingen Gebote machen, Magdeb. Recht a. incerti (Tzschoppe und Stenzel Nr. 1[a]) §. 10: *Item si aliquis contra civitatem excesserit, et de hoc per scabinos convictus fuerit, de reatu suo civitati componere debet in XXXVI solidos, in quibus judex nullam portionem habebit;* Stadtrecht von Löwenberg a. 1217 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 4): *he gap in ouch vier Schillinge zu der minnesten Buze, und zu der grosten, drizic Schillinge.* In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erhob sich zwischen der Stadt Görlitz und dem Könige von Böhmen, als dem Herrn der Stadt, über die Berechtigung zu Willküren ein Streit. Der König behauptete, der Rath dürfe bei seinen Willküren keine Strafe *boben* 36 *Schill.* festsetzen und die Görlitzer vertheidigten ihr Recht, Willküren und Satzungen zu machen, der königlichen Gewalt zu Ehre und der Stadt und allen Bürgern zu Frieden und Gnaden, in Betreff des Wegelagerns, der Heimsuchung, verbotener Waffen, bei Strafe von 10 Mark oder höher und Verweisung aus der Stadt auf 10 Jahre oder längere Zeit. Die Magdeburger, welche den Streit zu entscheiden hatten, sprachen aus (Tzschoppe und Stenzel s. a. Nr. 154 und Neumann Magdeburger Weisthümer Nr. 1): *dat dy ghesworne Ratmanne mit der Eldesten Rathe und mit den Wysesten moghen wol seczen eynen Willekur in oren Burdinghen boben* 36 *Schill., by* 10 *Marken adir hoer adir nederer, adir tzen Jar tu rumene, datz moghen sy minneren adir meren.* — Dass die Rathmannen ohne Wissen des Stadtherrn keine Willküren gegen das gemeine beschriebene Recht errichten oder Strafen zu Hals oder Hand festsetzen dürfen, sagen die Magdeburger Fragen I. 1. 10, I. 1. 11, I. 3. 3.

und Häuserbau, Erwerb des Bürgerrechts, Gemeindegüter, Viehweide, den Schoss, das Spiel, Frevel u. s. w.[27]).

Die von der Gemeinde aufgestellten Willküren, zu deren festerer Geltung man noch bisweilen die besondere Bestätigung des Königs nachsuchte[28]), pflegte man zu den Handfesten und zu den Privilegien, welche die Stadt von ihrem Herrn bereits besass, hinzuzuschreiben und mit den übrigen in ihr geltenden Rechtsquellen in einem Buche, dem sogenannten Stadtbuche zu vereinigen[29]).

27) Wenzel, Herzog von Schlesien, giebt der Stadt Hainau a. 1353 das Recht (Tzschoppe und Stenzel Nr. 167): *potestatem de omnibus statutis, utilitatibus, juribus, judiciis, empcionibus et vendicionibus disponendi, mandandi, ... et ordinandi, defectus eciam, crimina et errores in hiis, qui ipsorum mandatorum transgressores fuerint, compescendi.*

28) In Speier hatte der Bischof *ad preces civium communicato capituli sui consilio* eine *consuetudo detestabilis* abgestellt und an ihre Stelle ein neues Statut gesetzt; der Bischof wendet sich nun doch noch an den König Heinrich auf dem Hoftage zu Worms (Mon. LL. II. p. 280): *Verum cum etiam episcopus et cives nostri prenotati a nobis cum magna precum instantia postulaverint, ut abolitionem premisse consuetudinis inique auctoritate regia confirmare dignaremur, nos deliberato consilio principum factum memorati episcopi duximus confirmandum et ad majorem evidentiam presens scriptum sigillo nostre celsitudinis jussimus communiri et antefatis nostris civibus exhiberi.*

29) Vgl. Note 23 a. Schl. — Privileg für Hamburg a. 1292 (Kraut §. 20. Nr. 13): *Donamus plenam et perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententionatum in libro praedicto novum jus creandi et statuendi de communi consensu consulum et potestate pro suo lubitu et voluntate.* — Statut für Verden a. 1330. §. 21 (Gengler): *Wat de Rad na tyden wint vor en Recht, dat in erem Rechtboke nicht en steyt, dat schollen se darin scriven laten, er se dat Recht uthspreken, uppe dat des Ryken Recht und des Armen Recht en Recht sy und en Recht blyve.* — Im Berliner Stadtbuch (Fidicin I. S. 83) heisst es: *und wes man von wisen ludenn mer rechtes dervragen kan, dat schrive man hirin, bet dit bukeken vullenkome an guden rechte.* — In diese Stadtbücher trug man auch die vor dem Rath geschlossenen oder vollzogenen Verträge, Testamente, Sühnen, Erbtheilungen, Verzichte, überhaupt Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, Wahlen, die Einkünfte der Stadt, Schöffenbriefe auswärtiger Collegien u. s. w. ein; sie heissen im Mittelalter *Ordeelbücher* oder auch nach dem Einbande rothes, schwarzes Buch u. s. w. Ueber das Löwenberger und Görlitzer Stadtbuch vgl. Tzschoppe und Stenzel S. XI—XIII, über das Berliner und Cölnische vgl. Fidicin historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I. Berliner Stadtbuch S. XII ff. XVII f., über die Lübecker Pauli Abhandlungen

Ausser durch die Statuten pflegte das Recht auch durch die Urtheile des Stadtgerichts weiter fortgebildet zu werden. Da Privilegien und Statuten nicht ausreichen konnten, um alle vorkommenden Fälle zu entscheiden, und da das Recht jener Zeit überhaupt nur zum geringsten Theile aufgeschrieben war, fällten die Schöffen beim Mangel geschriebener Rechtsnormen das Urtheil nach ihrer Rechtsüberzeugung. Sie erklärten dasjenige für Recht, was ihnen, denen die Rechtsanwendung vorzüglich anvertraut war, als recht und gut erschien, was ihnen von ihren Vätern her als Recht überliefert war oder ihren allgemeinen Ansichten vom Recht entsprach. So enthielten die Urtheile nicht bloss Entscheidungen des einzelnen Falls, sondern zugleich einen allgemein gültigen Rechtssatz[30]), und wie die Kaiser geboten, dass die Urtheile des kaiserlichen Hofgerichts bei späteren gleichen Fällen als Norm dienen sollten, so legten auch die Städte einen besonderen Werth auf die Urtheile, sammelten sie und schrieben sie als Zusätze zu den Statuten[31]). Dazu kamen dann noch die

aus dem Lübischen Rechte I. 1837, im Eingange. — Die erhaltenen Stücke des Cönnernschen Stadtbuchs von 1434—1438 bei Förstemann neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins I. H. 4. S. 117—126; das Stadtbuch der Stadt Beeskow, im Auszuge mitgetheilt von J. W. Neumann neue Mittheilungen u. s. w. IV. H. 2. S. 1—21; hier auch S. 2 f. Nachrichten über einzelne niederlausitzische Stadtbücher; ferner Lucht das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahre 1289, aus der Handschrift herausgegeben. Kiel. 1842. 4.

30) Vgl. Planck Beweisurtheil S. 6 ff.; Homeyer Richtsteig S. 519. — Daher heissen *Ordele* auch Rechtsbestimmungen überhaupt, ohne Beschränkung auf Entscheidungen des besonderen Falls, vgl. z. B. Biener II. 1. p. 213; Eichhorn III. S. 304. N. d[3].

31) Ein interessantes Beispiel haben wir aus Basel a. 1387 (Rechtsquellen von Basel I. Nr. 42): das Schultheissengericht hatte einen Fall, welchen es nicht entscheiden konnte, an den Rath verwiesen; derselbe entschied ihn und bestimmte zugleich: *und sol man ouch diz erkanntnuisse hinnanthin bi uns eweklich halten;* vgl. auch Nr. 48. a. 1390, Nr. 87. a. 1408: *und wand die vorgeschriben erkantnusse gegen armen und richen luten nu und eweklich ze Basel glichgehalten sol werden, darumb ist si in der räten und des gerichtes büchern getan setzen.* — Stadtrecht von Leobschütz a. 1270. §. 51 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 62[a]): *Civibus duximus concedendum quod si quando advocatus eorum et consules aliquam sententiam tulerint de aliquo articulo, qui non sit in predictis insertus, sed de novo emerserit ex ignota causa volumus eam sententiam ratam et illibatam servari, ac si superius esset scripta.* — Münchener Stadtrecht Art. 451: *Swaz für recht chumpt, des daz puoch*

Urtheile, welche die Schöffen der Stadt in zweifelhaften Fällen von ihrem Oberhof eingeholt hatten, und die Weisthümer, welche sie als Rechtsbelehrungen von ihrer Mutterstadt empfingen.

So häufte sich in den Städten ein grösserer Rechtsstoff, mit dessen Sammlung sich besonders die Stadtschreiber beschäftigten[32]): es standen in dem Stadtbuche zusammen Privilegien, Statuten, einzelne Urtheile, Weisthümer, Rechtsbelehrungen von anderen Städten und solche, welche die Stadt selbst an andere geschickt hatte u. s. w. Es lag nun die Aufgabe nahe, dieselben in einheitlicher Redaction zu verarbeiten und dabei auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden daher Commissionen in den Städten Nord- und Süddeutschlands niedergesetzt, um das gesammte öffentliche und Privatrecht nach den vorhandenen Materialien in einem Stadtrecht zusammenzustellen. König Rudolf gestattet im Jahre 1276 den Bürgern von Augsburg, nachdem sie bereits Rechtssätze und Urtheile gesammelt hätten, dieselben noch durch andere Bestimmungen zu ergänzen und in einem Codex zu vereinigen; dies geschriebene Recht wolle er bestätigen[33]). Es wurde eine Commission von vier Männern eidlich verpflichtet, alle Rechte zusammenzustellen; das innerhalb der Jahre 1276

nicht enhat, da sol der richter an der schrannen fünf nemen die pesten, die da sein des tags und die sullen also still sitzen und sullen sich nicht darumb gesprechen, und sol die der richter fragen auf ir aid, waz sie recht darumb dunk nach jens anclag und nach jens antwurt; und werdent die fünf ainig mit irer urtail, damit hat der behabt, dem daz recht gefelt; so sol der richter ain lärez plat haben im dem puoch und sol an daz selb puoch haizzen schreiben die ansprach und die urtail und waz darüber ertailt ist; vgl. auch Kraut §. 17. N. c. d. — So stehen auch in dem Herforder Stadtbuch aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts neben Statuten und Stellen des Sachsenspiegels einzelne in Herford selbst gefällte Urtheile mit ihren concreten Beziehungen, vgl. Gengler Stadtrechte S. 193.

32) Wir besitzen einen Codex, in welchem der Stadtschreiber von Iglau im Jahre 1360 die Privilegien Iglaus, seine Weisthümer und Schöffenurtheile für die Tochterstädte sammelte, den sogenannten Liber sententiarum, vgl. Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 32.

33) Ut, cum ipsi quasdam sententias sive jura pro communi in unum collegerint ac scripturarum memoriae commendaverint, et adhuc ampliora et utilia cum prioribus velint reponere, et exinde codicem conficere, nos tam scripta, quam scribenda velimus confirmare, Gengler S. 15.

bis 1281 entstandene Stadtbuch wurde darauf von dem Rath bestätigt[34]).

Der Rath der Stadt Goslar fasste um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Kaufleuten, Waldwerken und den Gilden den Beschluss, das Stadtrecht aufzeichnen zu lassen, damit man Jedem um so gerechter das Recht sprechen könne[35]).

In Strassburg wurde im Jahre 1322 ein sehr ausführliches Stadtrecht von 12 Männern ausgearbeitet, weil in früherer Zeit das Recht und die Gesetze an vielen verschiedenen Zetteln und Briefen geschrieben waren, welche man bisweilen nicht finden konnte[36]).

In Schweidnitz brachten im Jahre 1328 die Bürger und Rathmannen *alle Recht und Gesetze* der Stadt, welche ihnen bisher verliehen waren, *zu einer ganczcen Stetigkeit* und erhielten vom Herzog die Bestätigung[37]); sie benützten bei der Redaction auch die Sätze, welche von Schweidnitz aus im Jahre 1293 als Rechtsbelehrung nach Ratibor geschickt waren[38]).

Das Stadtbuch von Herford aus dem 14. Jahrhundert entnimmt viele Stellen dem sächsischen Weichbild, dem Magdeburger Recht, dem Sachsenspiegel und enthält eine Anzahl von in Herford verhandelten Rechtsfällen[39]).

In Frauenfeld sammelte der Rath im Jahre 1331 die alten und neuen Rechte und Gesetze zu einer Stadtordnung und entschied in derselben eine Reihe von Rechtsfragen, um Irrthümer zu beseitigen und Streitigkeiten abzuschneiden[40]) u. s. w.

Um, wo es an besonderen städtischen Rechtssätzen fehlte, die Lücken durch eine allgemein anerkannte Norm auszufüllen, benützte man bei der Redaction der Stadtrechte die Rechts-

34) Vgl. Gengler S. 14.

35) Vgl. das Vorwort der Goslarer Statuten bei Göschen die Goslarischen Statuten.

36) *Und der Stette recht und gesetzede worent geschrieben an viel brieven und cedelen, die men underwilen nit vinden kunte, so men darnach sollte richten,* Riccius S. 50 f.

37) Tzschoppe und Stenzel Nr. 134. 135.

38) Tzschoppe und Stenzel Nr. 91.

39) Gengler S. 192 f.

40) Schauberg Zeitschrift II. S. 117.

bücher[41]), oder hing dem Stadtrecht in der Handschrift ein Rechtsbuch als subsidiäre Rechtsquelle an[42]). Ferner benützte man auch das Stadtrecht anderer Städte, mit welchen eine Rechtsgemeinschaft stattfand[43]).

Auch diese Stadtrechte liess man von den Kaisern bestätigen und von der Bürgerschaft beschwören. Damit sie fortwährend in dem Gedächtnisse der Bürgerschaft lebten, war es in manchen Städten Gebrauch, ihre Sätze jährlich der versammelten Bürgerschaft vorzulesen[44]).

Neben den eigentlichen Stadtrechten gab es in manchen norddeutschen Städten, z. B. Bremen, Hamburg, Lübeck, Wismar, Stendal, sogenannte Bauersprachen, welche diejenigen polizeilichen Vorschriften enthielten, nach welchen sich jeder Bürger zu richten hatte, und welche jährlich zur Nachachtung verkündet wurden. Zuerst mögen sie ungeschrieben existirt haben und jährlich von Neuem vereinbart sein, später wurden sie aufgezeichnet, von Zeit zu Zeit revidirt und mit neuen Zusätzen vermehrt[45]).

41) Ein Beispiel Nr. 39; vgl. ferner im folgenden Paragraphen bei Magdeburg, Hamburg, Goslar.

42) Eichhorn II. §. 284. Note b; viele Beispiele liefert die Verweisung bei Homeyer Rechtsbücher S. 174.

43) Vgl. unten §. 52, 53.

44) Ueber das Uelzener Stadtrecht von 1270 und 1371 und das Einbecker Stadtrecht von 1340 vgl. Riccius S. 159. Ueber das jährliche Verlesen der Coesfelder Statuten a. 1344 vgl. Gengler S. 73.

45) *Bursprake* von *Bur*, Bürger und *sprache*, Versammlung bedeutet sowohl die Bürgerversammlung, als auch dasjenige, was in ihr vereinbart wurde; in Bremen hatte diese Ordnung den Namen *kundige Rulle.* — Vgl. über Bauernsprachen im Allgemeinen Cropp über den Diebstahl in den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer II. S. 27. N. 25; Eichhorn §. 283. N. d, Michelsen Lübischer Oberhof S. 137. Note, Gengler S. 553. — Für Stendal wird im Jahre 1345 bestimmt: *wat danne die ratman by oren eyden spreken, dat unserm herren und unser meynen stad vrömlike und nütte sy, dat scal stan und vorgang hebben, und alle böt und settinghe scal man in bursprakeen und in kerken kundegen, dat sik menlik dar an bewar,* Ludewig reliq. manuscr. VII. p. 146. — Ueber Wismar Burmeister die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. 1840. — Eine Lüneburger Bursprake bei Kraut das alte Stadtrecht von Lüneburg. 1846. S. 33 f. — Ueber die Bauersprachen zu Stade, welche in einer älteren und einer neueren Redaction von 1609 erhalten sind, vgl. Freudentheil in v. Duve's

Spätere Statuten, welche Sätze des geschriebenen Stadtrechts abänderten, oder neue Bestimmungen enthielten, wurden in dasselbe Buch an leeren Stellen eingetragen und bei den wiederholten Redactionen und Revisionen berücksichtigt[46]. Auch wurden für einzelne Partien privatrechtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Inhalts besondere Gesetze erlassen, welche neben dem Stadtrecht in Geltung waren[47]. So wurden besonders seit den Zeiten der Zunftunruhen sogenannte Friedensbücher verfasst, in welchen der Rath, um allen Störungen des Friedens zu begegnen, Verordnungen trifft und Strafen für die Uebertretung festsetzt[48].

Zeitschrift I. H. 3. S. 105 f. — Eine Bauersprache zu Reval vom Jahre 1560 bei v. Bunge die Quellen des Revaler Stadtrechts I. S. 238—240. — Dreyer Einleitung zur Kenntniss der von der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen. 1769. 4. S. 100 theilt mit, dass in Lübeck noch im achtzehnten Jahrhundert die Bauersprachen jährlich vier Mal Mittags 12 Uhr durch den Bürgermeister von der Gallerie des Rathhauses herab verlesen wurden. In Bremen wurde das Verlesen der kundigen Rolle im Jahre 1759 abgeschafft. Vgl. übrigens auch §. 51. N. 39.

46) Z. B. in den Statuten von Goslar; Göschen bezeichnet in seiner Ausgabe derselben die späteren Zusätze durch Cursivschrift. Ueber die Einschiebsel des Soester Rechts vgl. Gengler S. 447, über das Recht von Strassburg a. 1515 vgl. Riccius S. 52. — Die späteren Zusätze lassen sich oft durch die verschiedenen Hände im Stadtbuch nachweisen.

47) Vgl. die Salzburgischen Marktordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen IX. S. 393. Besonders zahlreich sind die einzelnen Gesetze über eheliches Güterrecht und Erbrecht.

48) Das Friedensbuch von Mainz ist in verschiedenen Redactionen bekannt, circa 1300, 1335, 1430, 1462, über dieselben Mone Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins VII. S. 3 ff.; S. 8—28 ein Abdruck der Redaction von 1430. Neben den Bestimmungen über den Frieden, welcher durch Geldstrafen und Entfernung aus der Stadt geschützt wird, stehen einzelne wenige privatrechtliche Sätze. — Der sogenannte Stadtfrieden von Frankfurt vom Jahre 1318 (bei Böhmer cod. dipl. Moenofr. I. p. 443 seq.) wird im Jahre 1352 (Böhmer p. 622) mit der Modification bestätigt, dass für Mord oder Todtschlag die Verweisung aus der Stadt nicht bloss auf ein, sondern auf zehn Jahre gelten solle: er handelt von der Sühne des Mordes, von Wunden, Heimsuchung, Schlägerei, Schimpfreden, auf welchen Handlungen Verweisung aus der Stadt auf verschiedene Zeit steht, ferner vom Friedegebieten bei einem Auflauf in der Stadt und von dem Besitzrecht der Klöster an Grundstücken.

49) Eine Reihe von Gildebriefen der Stadt Höxter von 1276—1458 bei Wigand denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. 1858. S. 135 ff.; Zunftordnungen von Strassburg und Heidelberg bei Mone

Ferner gab es auch städtische Rechtsquellen, welche nicht von der ganzen Stadt und für dieselbe gegeben waren, sondern nur einzelnen Corporationen angehörten; so besitzen wir sehr viele Ordnungen einzelner Zünfte [49]), welche in früherer Zeit von der Commune (dem Rath) gegeben oder bestätigt wurden, später einseitig von den Zünften in ihren Versammlungen, den sogenannten Morgensprachen, bisweilen noch unter Concurrenz des Raths oder Stadtherrn aufgestellt wurden [50]).

§. 51. Einzelne Stadtrechte.

Literatur. Nachweisungen über das grosse Material von Stadtrechten liefern besonders folgende Werke:

C. G. Riccius Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. Frankfurt und Leipzig. 1740. 4. Dieses jetzt seltener benützte Werk zeichnet sich durch ein sehr reiches Material aus und ist für die Geschichte der Stadtrechte späterer Zeit das einzige umfangreiche Hülfsmittel, während es für die Zeit bis zum Ende des Mittelalters durch neuere Werke übertroffen, aber noch nicht überflüssig gemacht wird. — Dazu:

Zeitschrift III. S. 157 ff.; Bremer Zunftordnungen bei Oelrichs S. 413 ff.; Zunftrollen aus Wismar und anderen Städten bei Burmeister Alterthümer des Wismarer Stadtrechts S. 45 ff. — Die erste ausführliche Zunftordnung in Schlesien ist die Ordnung für die Wollenweberinnung in Reichenbach a. 1356 bei Tzschoppe und Stenzel Nr. 169; in Frankfurt a. M. a. 1352 für die Schneider und Tuchscheerer bei Böhmer Cod. dipl. Moenofr. I. S. 623 ff.; die Bäckerzünfte von Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacherach und Boppart richten a. 1352 eine gemeinsame Ordnung auf, bei Böhmer I. S. 625 ff.; ebendaselbst S. 635—650 die vom Rath a. 1355 bestätigten Ordnungen der verschiedenen Zünfte Frankfurts, welche in einem besonderen Buche enthalten waren (vgl. Böhmer S. 667. N. 7); einzelne a. 1377 erneuerte Ordnungen bei Böhmer S. 749—755; die im Jahre 1383 getroffene Uebereinkunft der Schmiedezünfte zu Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Creutznach bei Böhmer S. 760 f. — Eine Reihe von Ordnungen und Urkunden der Weber in Städten am Oberrhein bei Mone Zeitschrift IX. S. 143 ff. — Ueber die Mainzer Zünfte vgl. auch unten §. 55. N. 30. Urkunden über das Recht der Gilden zu Goslar theilt mit Schaumann im vaterländ. Archiv d. histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1841. S. 24—47. — Eine Reihe von Mühl- und Brodverordnungen bei Siebenkus Beiträge zum teutschen Rechte II. 1786. S. 192—203.

Dreyer Zusätze und Verbesserungen der Statutenhistorie des Herrn Professors Riccius, in Schott's Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten. I. 1772. S. 1 ff. (In diesen Sammlungen von Schott sind auch viele Stadtrechte gedruckt oder besprochen.)

Dreyer Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts. 1783. I. Versuch eines Versuchs zur Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens.

Eine Reihe von Schweizerischen Stadtrechten steht in: Gottlieb Walther Geschichte des Bernerischen Stadtrechts. I. Bern. 1794. Beilagen S. I—XCV.

Ein chronologisches Verzeichniss von Statuten liefert Biener II. 1. p. 348 seqq.

Für die preussischen Städte finden sich vortreffliche Vorarbeiten in v. Kamptz die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie. Drei Bände. 1826—1828.

Einzelne Nachweisungen in v. Aufsess Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters. 1833. Zweiter Jahrgang S. 101 ff. 119 ff.

Ueber die verwandten livländischen Stadtrechte vgl. v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv-, esth- curländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat. 1832. S. 37—61.

Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters theils verzeichnet, theils vollständig oder in Probeauszügen. 1852, geht die einzelnen Städte nach der Ordnung des Alphabets durch, verzeichnet ihre Rechtsquellen, macht zuverlässige Literaturangaben und theilt sehr viele Stadtrechte und Privilegien entweder ganz oder im Auszuge mit. Obgleich natürlich auch hier in den Angaben keine Vollständigkeit erreicht worden ist, so hat der Verfasser doch ein erstaunliches Material übersichtlich zusammengetragen; aus den Böhmer'schen Regesten lassen sich die Verzeichnisse der Privilegien noch sehr vermehren. — Einzelne Nachträge in Mone Zeitschrift IV. S. 142 ff.

Gaupp deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtgeschichtlichen Erläuterungen. I. II. 1851. 1852. 8., enthält eine Reihe von weniger umfangreichen, besonders süddeutschen Stadtrechten, nebst Erörterungen über die Geschichte der Quelle und der Stadt und Erläuterungen des Inhalts.

v. Meiller Oesterreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. X. 1853. S. 89—148 (blosse Textesabdrücke).

Bischoff Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien mit Literaturangaben und Anmerkungen. Wien. 1857; dies nach dem Muster von Gengler gearbeitete Werk bezieht sich auf den ganzen Kaiserstaat und enthält nicht bloss deutsche Stadtrechte; auch führt es die Geschichte der Rechtsquellen bis in die neueste Zeit fort.

Unter der sehr grossen Zahl von gedruckten Stadtrechten sind hier nur einige der wichtigsten und bedeutendsten hervorzuheben [1]).

I. Augsburg erhielt im Jahre 1104 ein Privilegium, welches Friedrich I. im Jahre 1156 oder 1157 im Wesentlichen nur wiederholte [2]). Mit Genehmigung Rudolf's von Habsburg a. 1276 [3]) wurde von einer Commission von vier Männern zwischen den Jahren 1276—1281 das gesammte in der Zwischenzeit angewachsene Material und das Gewohnheitsrecht zu einem Stadtrecht verarbeitet [4]). Es wurde später zu verschiedenen Zeiten noch durch eine Reihe neuer Bestimmungen sehr vermehrt [5]). Neben dem Stadtrecht bediente man sich in Augsburg auch des Schwabenspiegels; wir besitzen drei Handschriften, in welchen beide Quellen mit einander verbunden sind [6]).

II. Die dem Bischof und Kaiser unterworfene Stadt Strass-

1) Bei den einzelnen Stadtrechten führe ich nur die wichtigste Literatur an und verweise im Allgemeinen auf Gengler.

2) Zuletzt bei Gaupp II. S. 185 ff.

3) Vgl. §. 50. N. 33.

4) Gedruckt in v. Freyberg Sammlung teutscher Rechtsalterthümer I. H. 1. 1828. — Homeyer Jahrbb. f. wissenschaftl. Kritik. 1829. II. S. 759 f. tadelt an der Ausgabe, dass nur der ursprüngliche Text der Handschrift edirt ist, und die Zusätze, welche ihm am Rande zugeschrieben wurden, ganz unberücksichtigt geblieben sind, woher es keinen Einblick in die Geschichte des Stadtrechts gewährt.

5) Diese jüngere, sehr stark vermehrte Gestalt ist gedruckt bei Walch vermischte Beiträge IV. 1774 (der ganze Band); er folgt einer Handschrift von 1373.

6) Bei Homeyer Rechtsbücher Nr. 229, 490, 654.

burg erhielt seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts eine grosse Reihe von Privilegien [7]. Das älteste umfangreiche Stadtrecht in 118 Abschnitten handelt im Wesentlichen nur von dem Verhältniss des Bischofs zur Gemeinde, von den Rechten seiner Beamten und den Verpflichtungen der Innungen; es ist in einer doppelten Gestalt erhalten [8]; die lateinische gehört wahrscheinlich dem Ende des 12. Jahrhunderts [9], die deutsche dem 13. Jahrhundert an. Ein Stadtrecht aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts ist noch nicht gedruckt [10]; ein ferneres Statut aus der Mitte des 13. Jahrhunderts enthält nur criminalrechtliche und polizeiliche Bestimmungen.

III. Ausser den Privilegien, welche Cöln im 13. Jahrhundert in grosser Zahl erhalten hat [12], besitzen wir in einer Wiederholung und Bestätigung vom Jahre 1169 eine Urkunde über das Recht des Advocatus und des Vicecomes in der Stadt, deren Original (*privilegium, cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat*) sehr alt gewesen zu sein scheint [13]; ferner einen Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof und der Gemeinde, wel-

7) Gaupp I. S. 46; Gengler S. 474.

8) Zuletzt beide Formen bei Gaupp I. S. 48 ff.; die lateinische bei Gengler S. 472 ff.

9) So Eichhorn Zeitschr. f. geschichtl. Rechtsw. I. S. 327; Arnold Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I. S. 88 ff. 90 ff. 312 ff., besonders S. 322, welcher noch genauer die Entstehungszeit um das Jahr 1192 oder 1193 zu begründen sucht. — Früher setzte man es öfter in das zehnte Jahrhundert, vgl. Biener II. 1. p. 348; Hegel Städtefreiheit II. S. 424. N. 3, Gaupp I. S. 46 in das elfte Jahrhundert.

10) Gaupp I. S. 47; Arnold I. S. 328.

11) Deutsch und lateinisch in Mone's Anzeiger. Jahrg. 6. 1837. S. 23—28 und bei Gaupp I. S. 82 ff.

12) Sie stehen in Lacomblet Urkundenbuch I. II.

13) Gedruckt bei Grimm Weisthümer II. S. 741 ff.; Gengler S. 67 ff.; besser aus dem Original bei Lacomblet I. Nr. 433. — Arnold I. S. 101 setzt dies alte Privileg in das zehnte Jahrhundert und glaubt, ohne Gründe anzuführen, dass es zwischen 965—970 entstanden ist. Doch beweist jene im Text angeführte Bemerkung der Urkunde über das Alter des Originals noch nicht, dass es Jahrhunderte vor der Erneuerung gegeben ist, da auch sonst die Städte das Alter ihrer Privilegien, um deren Bedeutung zu erhöhen, gern hoch hinaufrücken, und da eine Urkunde auch bald nach ihrer Ausstellung verderben konnte; vgl. einige Belege bei Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 75. N. 2.

cher die Verfassungsverhältnisse ordnet [14]) u. s. w. Die Grundsätze über Privatrecht und Strafrecht, welche in Cöln galten, sind nur aus Stadtrechten bekannt, welchen das Cölner Recht zu Grunde liegt.

IV. Freiburg im Breisgau, welches im 11. Jahrhundert gegründet war [15]), erhielt im Jahre 1120 von Herzog Conrad von Zähringen [16]) ein Stadtrecht, welches sich auf die Verfassung, Strafrecht, Process und auf das Privatrecht bezieht; dasselbe bestimmt, dass Streitigkeiten und Zweifel über Rechtssätze nach dem Recht anderer Städte, besonders von Cöln zu entscheiden seien [17]), und es ist wahrscheinlich, dass in das Privileg Cölnische Elemente aufgenommen sind. Im Anfange des 13. Jahrhunderts [18]) entstand der Stadtrodel, in welchem der Rath die Privilegien und gewohnheitlichen Rechtssätze verarbeitete; er wurde im Jahre 1275 deutsch im Entwurf bearbeitet und 1293 mit einigen Modificationen als Stadtrecht angenommen. Auch diese neuere Redaction nimmt auf das Cölner Recht öfter Bezug [19]). Im Jahre 1282 gab Rudolf von Habsburg der Stadt ausserdem das Recht

14) Gedruckt bei Lacomblet II. Nr. 452.

15) Ueber die Gründung vgl. Hegel II. S. 406 ff.; Gaupp II. S. 1 ff.

16) Zuletzt bei Gengler S. 124 ff.; Gaupp II. S. 19—27.

17) §. 7: *non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur judicio.* — Im Berner Stadtrecht von 1218. §. 1 heisst es: *Quum Berchtoldus Dux Zeringie burgum de Berno construxit cum omni libertate, qua Conradus Friburcum in Brisgaw construxit ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis.* — Hegel II. S. 410 bezieht diese Geltung des Cölner Rechts auf das Privatrecht, Beseler Volksrecht S. 229 nur auf das Handelsrecht; aber mercatores sind nicht bloss Kaufleute, sondern Städter überhaupt (Gaupp II. S. 6), und eine scharfe Scheidung von Privatrecht und Strafrecht fand überhaupt nicht Statt; es wird also in jener Stelle der Rechtszug nach Cöln in allen gerichtlichen Streitigkeiten angeordnet; darin stimme ich Hegel bei, dass eine Uebertragung der Verfassung Cölns auf Freiburg nicht stattgefunden hat und auch in den Stiftungsurkunden nicht angedeutet wird.

18) Wahrscheinlich vor 1218, da das Berner Recht dieses Jahres auf ihn Rücksicht nimmt, Hegel II. S. 413; Gaupp II. S. 2. 3. Der Stadtrodel ist zuletzt gedruckt bei Gaupp II. S. 28—38.

19) Im Eingange heisst es: *friburc secundum jura colonie liberam constituit fieri civitatem;* über alle diese Formen vgl. Gengler.

von Colmar, welches gleichfalls auf Cölner Recht gegründet war[20]). Das Stadtrecht von Freiburg wurde Mutterrecht für viele schwäbische Städte[21]).

V. Die westphälische Stadt Soest hat eine alte lateinische Willkür (*antiqua et electa susattensis oppidi justicia*), wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, welche nicht durchweg als Willkür erscheint, sondern in einer Verarbeitung von gesetzlichem und Gewohnheitsrecht besteht und Bestimmungen aus verschiedenen Zeiten enthält[22]). Eine erneuerte Redaction entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts[23]). Das Stadtrecht handelt ohne systematische Anordnung der Paragraphen von den Beamten, den Gerichtsversammlungen, den Schöffen, von Verbrechen, dem Beweis der Verträge, von der Gefahr bei verpfändeten Sachen, dem Verkauf von Grundstücken, falschem Mass, verbietet den gerichtlichen Zweikampf u. s. w. Es wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts in niedersächsischer Mundart bearbeitet: *Dey aude Schrae der Stadt van Soist* und mit neuen Rathswillküren und sonstigen Zusätzen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts vermehrt[24]).

VI. Lübeck[25]) erhielt von Heinrich dem Löwen in unbe-

20) *Omnes gratias libertatis et jura, quibus civitas Columbariensis et alie nostre ac Imperii civitates gaudere noscuntur*, Gengler S. 132. — Es erhält dadurch die Stadt kein neues Recht, sondern es wird ihr nur das Cölner Recht in der Form, wie es in Colmar galt, bestätigt, ohne dass wir gerade mit Euler Zeitschr. f. deutsch. R. VII. S. 82 annehmen müssten, dass sie statt des fernen Cöln nun Colmar zum Oberhof erhielt.

21) Vgl. unten §. 53. N. 92 ff.

22) Gewöhnlich setzt man die Urkunde in das Jahr 1120; dass Soest schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein geschriebenes Stadtrecht besass, ist nicht zweifelhaft. Indessen kann die uns vorliegende Justitia, welche bereits consules, magistri burgensium, eine domus consulum enthält, in vielen Bestimmungen erst späteren Ursprungs, aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sein, Hegel II. S. 443. N. 1. S. 446.

23) Die älteste Redaction mit den Varianten der jüngeren gedruckt bei Seibertz I. Nr. 42 und danach bei Gengler.

24) Am besten bei Seibertz II. Nr. 719. S. 387 ff.

25) Das alte Lübische Recht herausgegeben von Hach 1839, mit kritischen Untersuchungen. Mehrere Handschriften des Lübecker Rechts für Reval sind herausgegeben in v. Bunge die Quellen des Revaler Stadtrechts I. 1844. S. 1 ff. (in der Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands, heraus-

stimmter Zeit wahrscheinlich nach dem Muster von Soest städtische Verfassung; eine Urkunde, welche die Rathswahl betrifft, ist nur in einer späteren niedersächsischen Uebertragung erhalten[26]. Im Jahre 1163 oder bald nachher gab Heinrich der Löwe der Stadt ein Privilegium, von welchem Chronisten berichten, und welches Friedrich I. im Jahre 1188 in sein Privilegium aufnahm, durch welches er der Stadt nach dem Sturze des Löwen ihr bisheriges Recht bestätigte[27]. Noch unter Heinrich, wahrscheinlich vor 1170, entstand ein ausführliches Stadtrecht[28], dessen Original verloren ging; es ist in mehreren lateinischen Recensionen des 13. Jahrhunderts erhalten[29]. In seinen Bestimmungen scheint das Recht von Soest benützt zu sein, ohne dass das Lübecker eine blosse Uebertragung des Soester Rechts wäre; denn es enthält dasselbe auch viele ihm eigenthümliche Vorschriften[30].

gegeben von v. Madai und v. Bunge. Abth. 1); über die verschiedenen Drucke und Handschriften Gengler.

26) Hach S. 170 f.

27) Hach S. 172—174.

28) Dass es jünger als das Privilegium ist, beweisen einzelne in beiden gleich vorkommende Stellen; hätten dieselben schon vorher im Stadtrecht gestanden, so wäre kein Grund gewesen, sie noch in dem Privileg zu wiederholen. Hach S. 13 f.

29) Ueber die Handschriften Hach S. 26 ff.; nach der Göttinger und mit Benützung der übrigen Handschriften gedruckt bei Hach S. 183 ff.

30) Ueber die Benützung des Soester Rechts vgl. Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen. 1769. 4. S. 202 ff.; v. Kamptz Provinzialrechte II. S. 328—330; Hach S. 15—20. Arnoldus Lubecensis II. 35. 8 berichtet, dass die Lübecker, als sie sich dem Kaiser Friedrich unterwarfen, ihn baten, *ut libertatem, quam a Duce prius traditam habuerunt, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum Jura Sosatiae.* — In der Stadt wohnten viele Westphalen, auch Soester, und es werden auch Soester unter den Rathsherren genannt (Eichhorn II. S. 213. N. 1; Hegel II. S. 451. N. 3), so dass eine Berücksichtigung des Soester Rechts sehr natürlich ist (Riccius S. 84; Hach S. 16); auch in Soest herrschte Heinrich der Löwe. Und überhaupt stimmen viele Sätze des Lübischen, Soester und Dortmunder Rechts überein, Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer S. XLV; Gaupp in Schneider's und Richter's krit. Jahrbüchern. 1841. Bd. IX. S. 30 ff. (Recension von Hach's Ausgabe). Dagegen dürfte die Ansicht Hach's S. 17, dass das älteste Lübische Recht auch viele slavische Elemente enthalte, noch des Beweises und der näheren Begründung bedürfen; wenn er sich darauf beruft, dass das Lübische Recht in den slavischen Gegenden eine weite

Am Anfange des 13. Jahrhunderts erfolgte eine deutsche Bearbeitung [31], welche manche Sätze der lateinischen Redaction ändert und einzelne Zusätze macht; ein grosser Theil derselben besteht aus Rathswillküren, welche im Laufe der Zeit ergangen waren und sich auch in der Form als solche zeigen: *De ghemene Rat is des to rade worden, dat* u. s. w. Obgleich dies deutsche Stadtrecht ohne öffentliche Autorität entstand, gelangte es zu derselben doch bald dadurch, dass es anderen Städten, welche um Mittheilung des Lübischen Rechts baten, als Inbegriff desselben übersandt wurde. Allmälig wurden Zusätze gemacht, welche den neuen Verhältnissen und der weiteren Fortbildung des Rechts entsprachen.

Ausser dem eigentlichen Stadtrecht schickte Lübeck an Städte, welche mit seinem Recht bewidmet waren, auch Weisthümer über einzelne Rechtsfragen; nach Kiel wurde im Jahre 1270 ein kurzes Weisthum in sieben Sätzen über Vererbung, Hereinziehen vom Lande nach der Stadt, Streitigkeiten und Schlägereien, Widersetzlichkeit gegen Rathspersonen, Streit über geraubte Sachen gesendet [32]. Ferner sind Weisthümer von Lübeck auf Anfragen des Raths von Elbing bekannt [33].

Im Anfange des 15. Jahrhunderts wurde das Hamburger

Ausbreitung gefunden habe, so ist dasselbe noch in viel höherem Grade auch mit dem Magdeburger Recht der Fall, vgl. gegen jene Ansicht auch Dreyer a. a. O. S. 208 f. und Gaupp a. a. O. S. 33 f.

31) Nach der Handschrift von 1294, welche der Lübische Canzler Albrecht v. Bardewick für die Stadt abschreiben liess, abgedruckt bei Hach S. 229 ff. mit Benützung der übrigen Handschriften derselben Classe; die älteste datirte Handschrift ist von 1240.

32) Bei Westphalen monumenta inedita III. p. 636 seqq. unter dem vom Herausgeber herrührenden Titel: Accessiones ad justitias Lubecenses a. 1270 (1170 ist wohl ein Druckfehler) datae a Consulibus Lubecensibus et cum civitate Kiliensi communicatae, danach bei Lucht das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahre 1289. S. 64.

33) Eine Anfrage Elbings bei dem Rath von Lübeck über Rechtsfragen aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt Pauli Abhandlungen aus dem Lübischen Recht II. S. 193. N. 232. Ferner stehen mehrere ungedruckte Weisthümer des Raths von Lübeck aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert auf Anfragen des Raths von Elbing in zwei Elbinger Handschriften des Lübecker Stadtrechts (abschriftlich in meinem Besitz durch Güte des Herrn Stadtältesten Neumann zu Elbing).

Recht von 1270 dem Lübecker in den Handschriften angehängt[34]) und später mit demselben zu einem Ganzen verarbeitet, wobei man dann auch dem römischen Recht einen grösseren Einfluss gestattete[35]) und Stellen aus den hanseatischen Recessen und den alten Seerechten aufnahm. Jedoch wurden in dieser letzteren Form[36]) nicht alle Verschiedenheiten zwischen dem Hamburger und Lübecker Recht ausgeglichen und es sind auch einander widersprechende Stellen bei der Redaction neben einander stehen geblieben[37]).

Lübeck besass ausserdem ein Seerecht vom Jahre 1299, welches mit dem Hamburger Seerecht vielfach übereinstimmt[38]), und alte Bauersprachen[39]).

VII. In Hamburg hatte sich im 12. Jahrhundert das Stadtrecht[40]) unter dem Einfluss des Soester und Lübecker Rechts entwickelt und war durch autonomische Bestimmungen fortgebil-

34) In dieser Form bei Hach S. 377 ff. nach dem Göttinger deutschen Codex; Art. 1—240 ist Lübisches Recht, von da an bis zum Schluss Hamburger Recht.

35) Bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts erhielt man sich vom römischen Recht ziemlich frei und noch im Jahre 1456 erklärte der Bürgermeister Heinrich v. Wahrendorff: *Wente nemant möt des Stades Recht krenken mit Kaiserlichem Rechte, dat sulvest na des Kaisers Worte ewig stede und vast bliven schal, wen de Latinische Rechte unses Stades Wesen unnütte und gantz unteemlick sin* (Michelsen Oberhof S. XI).

36) Vgl. über dieselbe Hach S. 127 ff., für diese jüngste Form ist der Abdruck zweier Codices zu benützen, bei Brokes selectae observationes forenses ex omni juris parte collectae. Lub. 1765. fol.; append. p. 40 seqq. p. 79 seqq.

37) Hach S. 129.

38) Am besten bei Pardessus Collection de lois maritimes. Tom. III. p. 404 svv.; über dasselbe Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer S. CXLI ff.

39) Eine Bauersprache aus dem fünfzehnten Jahrhundert bei Dreyer Einleitung S. 586 ff.

40) Die Statuten von Hamburg sind am besten herausgegeben von Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer Bd. I. Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. 1845. 8. Die Einleitung handelt besonders von der Geschichte des Hamburger Stadtrechts. — Ueber die Handschriften vgl. noch Trummer die beiden letzten Abhandlungen über das Hamburger Stadtrecht. 1859. S. 3 ff.

det worden. Graf Adolf III. gestattete[41]) im Jahre 1188 den Hamburgern *liberas areas secundum justitiam Lubecensium* und bestimmte *in delinquentibus hec erit justitia, ut ubicumque quispiam peccaverit, ibi Lubecensi jure emendet.* Ebenso erklärte Albrecht Graf von Holstein im Jahre 1212, *ut secundum justitiam Lubecensium in omnibus se habeant,* und in einer späteren Urkunde, *in reliquis jure fruentur Susatensium et Lubecensium* u. s. w. So erhielt Hamburg durch Privilegien den Gebrauch des Lübischen und da dieses auf Soester Recht ursprünglich beruhte, auch des Soester Rechts.

Das älteste erhaltene Stadtrecht ist aus dem Jahre 1270[42]) und hat den Namen *Ordelbock,* da die einzelnen Rechtssätze auch als Urtheile bezeichnet wurden[43]). Es enthält viele wichtige Vorschriften über Privatrecht und Process und übergeht die Verfassung und Polizei; es zerfällt nach einer gewissen Systematik[44]) in 12 Abschnitte, welche wieder in Paragraphen getheilt sind. Eine Vergleichung des Hamburger und Lübecker Rechts unter einander und mit den Bestimmungen des Soester und Dortmunder Rechts zeigt eine grosse Uebereinstimmung in einzelnen Sätzen, ohne dass sich eine wörtliche oder unbedingte Herübernahme des Lübischen Rechts nachweisen liesse[45]). Neben dem Lübischen Recht benützte man bei der Redaction von 1270 an vielen Stellen den Sachsenspiegel und zwar in einer bereits interpolirten Gestalt[46]);

41) Vgl. Lappenberg S. XXXIX ff.

42) Gedruckt bei Lappenberg S. 1 ff.

43) Man darf darum noch nicht mit Walter §. 330. N. 5 glauben, dass es aus Schöffenurtheilen entstanden sei.

44) Die Vermuthung Lappenberg's S. LXXXVII ff., dass der Verfasser sich in seinem System an das der Institutionen anschliesse, stützt sich auf sehr schwache Anklänge.

45) Lappenberg S. XLIV ff.

46) Lappenberg S. LXIII ff.; Homeyer Stellung S. 30 ff. — Trummer hat öfter die entgegengesetzte Ansicht vertreten, dass das Hamburger Stadtrecht selbständig sei und den Sachsenspiegel nicht zur Quelle habe. Zuletzt vertheidigt er dieselbe in seiner Abhandlung: „über das Verhältniss des Hamburger Ordeelbuchs zum Sachsenspiegel“, in seinen beiden letzten Abhandlungen (vgl. N. 40); es wird uns nicht mitgetheilt, wann diese nach dem Tode des Verfassers herausgegebenen Abhandlungen geschrieben wurden; Homeyer's Ausführungen sind nicht berücksichtigt. — Auch später benützte man neben

den grössten Theil des Stoffs entnahm man wohl älteren Rathsstatuten[47]).

Einzelne Zusätze finden sich in dem Stadtrecht von 1276 und 1277[48]). Die Redaction von 1292[49]), welche nur in einer sehr werthvollen gleichzeitigen Handschrift erhalten ist, unterscheidet sich von der des Jahres 1270 nur durch wenige Artikel und eine andere Anordnung.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als man in Folge der zunehmenden Bedeutung des römischen Rechts das Stadtrecht an vielen Orten zu reformiren begann, beschloss im Jahre 1497 der Rath zu Hamburg sein Stadtrecht einer neuen Redaction zu unterwerfen und übertrug diese Arbeit dem Bürgermeister Dr. juris Hermann Langenbeck und den Syndici Dr. Albert Krantz und M. Packebusch. Die Revision griff nicht tief ein, indem neben mancher Aenderung im Einzelnen nur etwa 12 Artikel neu zugefügt wurden[50]).

Viele Handschriften enthalten eine sehr interessante Glosse[51]) zu diesem Stadtrecht von dem Redacteur desselben, jenem Dr. jur. utr. H. Langenbeck, welcher 1478 Rathsherr, 1481 Bürgermeister wurde und 1517 starb. Sie ist in verschiedenen Redactionen überliefert[52]) und benützt den Sachsenspiegel und das Weichbild, die Glosse zum sächsischen Land- und Lehnrecht, zum Weichbild, die Glosse des Accursius, Bartolus und Baldus, Hostiensis, Alexander de Imola, Johannes Andreae u. s. w. und eine grosse Zahl Hamburger Präjudicien aus den Jahren 1490—1516.

dem Hamburger Recht den Sachsenspiegel: nach den Stadtrechnungen von 1356 und 1357 liess der Rath eine Abschrift vom Sachsenspiegel verfassen.

47) So heisst es z. B. in einer Urkunde von 1268 (Lappenberg S. XXXII): *omnes ordinationes, statuta sive coras, quas cives Hamburgenses apud Hamburch facient super suos concives, mercatores nostri Flandrenses pro se observare tenebuntur.* — Es gab also auch schon vor 1270 besondere Satzungen in Hamburg.

48) Lappenberg S. XCVII ff.

49) Gedruckt bei Lappenberg S. 99 ff.

50) Vgl. Lappenberg S. CXVII ff., gedruckt S. 165 ff.

51) Vgl. über sie Lappenberg S. CXXIV ff. und Trummer Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburger Rechtsgeschichte II. 1847. S. 53—55; Auszüge aus ihr hat Lappenberg unter dem Text mitgetheilt.

52) Die zweite ist eine erweiterte Bearbeitung der ersten, die dritte ein Auszug aus den beiden vorigen mit eigenthümlichen Zusätzen.

Wahrscheinlich älter als die Statuten von 1270 war das Hamburger Schiffsrecht, welches uns nur in der Gestalt vom Jahre 1292 erhalten ist[53]. Bei Redaction der Statuten im Jahre 1497 wurde dasselbe einer besonders eingehenden Revision unterworfen, durch Artikel aus dem flandrisch-holländischen Seerechte und dem römischen Rechte (besonders dem Pandektentitel ad legem Rhodiam) vervollständigt und als Abschnitt P. den Statuten einverleibt[54].

VIII. Bremen[55]. Im Jahre 1303 beschloss der Rath zu Bremen *dhat se wolden ere recht beschriven* und wählte für diese Redaction 16 Männer aus den verschiedenen Stadtvierteln aus[56]; das Werk kam a. 1304 und 1305, jedenfalls vor 1307 zu Stande[57]. Wenngleich es auch vor dem Jahre 1303 in Bremen nicht an geschriebenen Rechtsquellen gefehlt haben wird[58], so ist doch das Stadtbuch von 1303 und den folgenden Jahren die älteste Redaction. Das voranstehende Stück (S. 15—43) ist der älteste Theil und mag vielleicht vor dem Jahre 1303 bereits vorhanden gewesen sein; ihm fügte man dann neu aufgezeichnete Rechtsquellen zu: nämlich Statuten von 1304 und 1305 insbesondere polizeilichen Inhalts und die sogenannte *menen ordele,* welche zum Theil wörtlich auch in den Hamburgischen, Lübischen, Rigaischen, Stadeschen Statuten und dem Sachsenspiegel stehen und von Hamburg her innerhalb der Jahre 1307—1315 recipirt zu sein scheinen[59]. Diesen Gesetzen schrieb man später noch die

53) Vgl. über dasselbe Lappenberg S. CXXXVII ff., gedruckt S. 75 ff.

54) Gedruckt bei Lappenberg S. 306 ff.

55) Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen herausgegeben von G. Oelrichs. 1771. 4. Ueber die verschiedenen hier abgedruckten Rechtsquellen vgl. Oelrichs S. I—L; ausserdem Donandt Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. 1830, besonders Theil II. und Duntze Geschichte der freien Stadt Bremen II. 1846. S. 14 ff. 360 ff.

56) Vgl. Oelrichs S. 15 f.

57) Vgl. Donandt II. S. 48 ff.; gedruckt bei Oelrichs S. 1—302.

58) Einzelne Sätze des Stadtrechts von 1303 lassen sich auf ältere Quellen zurückführen, besonders auf einen Vertrag zwischen dem Erzbischof Gerhard II. und der Stadt, vgl. Donandt II. S. 277 ff.; Duntze II. S. 17.

59) Donandt II. S. 366 ff. glaubt, es sei die Uebereinstimmung nicht auf die Benützung des geschriebenen Hamburger Rechts zurückzuführen, sondern

neueren Erlasse bis zum Jahre 1424 und Urtheilssprüche von 1330—1363, zum Theil auch aus späteren Jahren auf den leergebliebenen Blättern hinzu.

Eine zweite Redaction in vier Büchern und einem Anhange entstand im Jahre 1428[60]; sie enthält nur die Gesetze von 1303—1305 und kam bald durch eine dritte Redaction ausser Gebrauch.

Diese, vom Jahre 1433, wurde grösstentheils aus der ersten von 1303—1305 herübergenommen[61].

Ausser den Statuten, welche sich auf Criminalrecht, Polizei, Process und Privatrecht beziehen, besass man in der Bursprake oder kundigen Rulle Polizeigesetze; diese wurden jährlich bis zum Jahre 1756 der versammelten Bürgerschaft von den Rathhausfenstern herab vorgelesen; der Name kundige Rulle rührt daher, dass die verschiedenen Bestimmungen auf einer langen Rolle von aneinander genähten Pergamentblättern aufgeschrieben waren. Die Bursprake ist in verschiedenen Redactionen vom Jahre 1450, 1489, 1756 bekannt und gedruckt[62].

IX. Unter allen Stadtrechten ist das von Magdeburg dasjenige, welches in Deutschland die grösste Verbreitung erhalten hat, und dessen Ausbildung wir am genauesten verfolgen können[63].

a) Die älteste Urkunde über das Recht der Stadt ist ein

darauf, dass einer der 16 Redactoren Henrik von Hamborch ist, welcher also das Hamburger Recht genauer kennen musste und seine Reminiscenzen bei der Redaction einfliessen lassen konnte; vgl. jedoch Lappenberg Allg. Lit. Zeit. 1830. Sept. III. S. 380 f. und Hamb. R. A. S. LXXX.

60) Bei Oelrichs S. 303—406.

61) Bei Oelrichs S. 425—550.

62) Vgl. Duntze II. S. 465 ff. 536 f.; gedruckt bei Oelrichs S. 717—745. 647—716. 746—773.

63) Ueber das Recht von Magdeburg vgl. Eichhorn §. 284; Gaupp das alte Magdeburgische und Hallische Recht. 1826; die das Recht von Magdeburg betreffenden Urkunden stehen ausser bei Gaupp, auch — und zwar nach den Originalien selbst gedruckt — in Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. — Ortloff in Schunck's Jahrbüchern X. S. 276 ff. führt in seiner Kritik des Buchs von Gaupp manche Hypothesen auf das richtige Mass wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit zurück.

Privileg des Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1188[64]). Für das Wohl und den Frieden seiner Stadt bedacht, hebt er Unbilligkeiten und Härten früherer Bestimmungen nach Beirath der Bischöfe, Prälaten, Canonici, des Burggrafen und der übrigen Getreuen auf. Das Privileg enthält neun Bestimmungen, über die Aufhebung des lästigen Rechts der *Vare*[65]), über Tödtungen, Verwundungen und Händel, das ausserordentliche Gericht für diejenigen, welche sich auf eine Reise begeben wollen, das Gastgericht, die Ordnung in den Bürgerversammlungen. Von Bestimmungen über die Verfassung findet sich nichts.

Aufzeichnungen von den Schöffen selbst wurden weiter durch häufige Bitten von Fürsten veranlasst, ihnen das in der Stadt geltende Recht mittheilen zu wollen:

b) In einer kurzen Urkunde von nur 18 Sätzen theilen die Schöffen von Magdeburg dem Herzoge Heinrich von Polen[66]) ihr Recht mit, wie sie es schon mehrmals für seine neuangelegten Städte gethan hätten[67]). An welche Stadt das Weisthum erging, ist zweifelhaft; dass es zu Goldberg aufbewahrt wird, entscheidet noch nicht für diese Stadt, da die hier erhaltene Urkunde, wie sich aus den blossen Anfangsbuchstaben der Namen und dem Fehlen des Datums ergiebt, wahrscheinlich nur eine Copie ist[68]). Die Rechtsmittheilung handelt vom Waarenverkauf im Hause und auf dem Kaufhause, von Gemeindegütern, der Heerespflicht, dem Lohn des Müllers für das Mahlen des Getreides, von Heimsuchung, Pfandrecht, Diebstahl, den zwölf Schöffen, der Strafe

64) Gaupp S. 215—218; Stenzel Nr. 1. — Ueber Wichmann, welcher von 1152—1192 Erzbischof von Magdeburg war, handelt v. Koch-Sternfeld im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen I. 4. S. 83 ff., lässt aber seine gesetzgeberische Thätigkeit unberücksichtigt.

65) Wonach der kleinste Fehler bei Ableistung eines Eides Rechtsnachtheile nach sich zog.

66) Herzog Heinrich I. von Schlesien, vom Jahre 1201—1238.

67) Bei Gaupp S. 219—223; Stenzel Nr. 1a.

68) Vgl. Ortloff a. a. O. S. 284 f. — Die Literatur über die Streitfrage bei Gengler Stadtrechte S. 161 f. — Auch die Urkunde des Erzbischofs Wichmann wurde nach Goldberg geschickt; an ihrem Schlusse heisst es: *Sciendum autem, quod has instructiones a Domino Wicmanno Magdeburgensi Archi-Episcopo rescriptas Ospitibus nostris de Auro contulimus in perpetuum observandas* 1211. Wenngleich wir von einer solchen Uebertragung sonst weiter nichts wissen, so werden wir doch an ihr nicht zweifeln dürfen.

von 36 Schillingen, Nothzucht, Brandstiftung, Zweikampf, Beweis von Verträgen, Anklage eines Schöffen, Verfestung. Den Schriftzügen nach gehört die Urkunde in das 13. Jahrhundert[69]).

c) Weitere, sehr viel vollständigere Kunde vom Magdeburger Recht überliefert ein Weisthum der Halleschen Schöffen vom Jahre 1235, welche auf Bitten des Herzogs Heinrich I. von Schlesien ihr Recht an die Stadt Neumarkt schickten und es selbst als Magdeburger Recht bezeichneten[70]). Die lateinische Urkunde enthält in 46 Paragraphen Bestimmungen über Gerichtsverfassung, Verbrechen und Wergeld, über Erbrecht und eheliches Güterrecht, Schulden, Erwerb des Bürgerrechts, Häuserzins, Gewerke, Innungen, Erbe, Gerade und Mustheil. Dem Inhalt nach zerfällt sie in selbständige Aufzeichnungen des in Halle geltenden Rechts und in die blosse Mittheilung eines von Magdeburg nach Halle gesendeten Weisthums, aus welchem man selbst die unmittelbaren Beziehungen auf Magdeburg zu tilgen unterliess[71]); die ersten 34 Paragraphen scheinen nur Magdeburger Recht zu enthalten[72]), in den folgenden dagegen finden sich Beziehungen auf Halle und Neumarkt[73]). Wenn auch in beiden Theilen sich manche Rechts-

69) Stenzel a. a. O.

70) Bei Gaupp S. 223—229, am besten mit Benützung der vier bekannten Handschriften bei Stenzel N. 16. — Ueber Abweichungen in der Paragraphenzählung vgl. Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution S. 53. N. 246. — Der Eingang lautet: *Hic continentur jura aliqua de Hallis et de Meydeburc.* §. 1. *Universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, scabini in Hallo salutem in vero salutari. Ad petitionem venerabilis domini Henrici, ducis Polonie, et ad utilitatem burgensium suorum in Novoforo presentem compilavimus chartam et jus civile inscripsimus, a nostris senioribus observatum.* — Die Unterschrift heisst: *Datum Hallis anno millesimo ducentesimo tricesimo quinto. Hec sunt nomina scabinorum, qui presentem paginam compilaverunt;* es folgen acht Namen. — Warum sich der Herzog nach Halle und nicht unmittelbar nach Magdeburg wandte, ist unbekannt.

71) Z. B. §. 2: *Scire ergo vos volumus, quod summus noster judex, dominus burcgravius de Meydeburg, ter in anno presidet judicio.*

72) Wann dieses Recht von Magdeburg nach Halle gekommen sei, erfahren wir nicht.

73) So sollen nach §. 35 die Strafgelder in Halleschen Denaren bezahlt werden und *civium vero de Novoforo summum vadium, quod dicitur Wette, sunt triginta solidi, vadium vero prefecti sunt quatuor solidi,* eine Bestimmung, welche mit §. 7 zu vergleichen ist, wonach *praefectus noster*, d. h. der von Magdeburg, 8 Solidi als Gewedde erhält.

sätze finden, welche mit dem Sachsenspiegel dem Inhalt nach übereinstimmen, so fehlt es doch an jedem Anhalt dafür, dass dieser selbst benützt ist.

Diese drei Urkunden sind lateinisch, die folgenden deutsch geschrieben.

d) Auf Bitte Herzog Heinrich's III. von Schlesien schickten im Jahre 1261 die Schöffen und Rathmannen der Stadt Magdeburg ihm und seinen Bürgern zu Breslau eine ausführliche Mittheilung über ihr Recht in 64 Paragraphen [74]; sie ist in obersächsischem Dialekt geschrieben [75]) und behandelt folgende Gegenstände: die Rathmannen, Burdinge, den Burggraf, Schultheiss, die handhafte That, das eheliche Güterrecht, Erbrecht, rechte Gewere, Verwundungen, Auflassungen, Schuld, Beweis der Verbrechen, Urtheilschelten, Urfehde, Sühne, Schläge, Anefang, Streit über die Freiheit einer Person, Urtheilfinden, gerichtlichen Zweikampf. Nur die ersten 54 Paragraphen enthalten eine Aufzeichnung des in Magdeburg geltenden Rechts, welche mit den früheren Denkmälern im Zusammenhange steht; in den folgenden Sätzen fügten die Magdeburger einzelne Stücke, zum Theil von grösserem Umfange aus dem Sachsenspiegel hinzu, ohne dass sich ein Grund erkennen liesse, warum sie gerade diese und keine anderen aufgenommen haben [76]). Die ursprüngliche Rechtsmittheilung schloss mit dem 64. Paragraphen mitten in einem Artikel

74) Bei Gaupp S. 230—244; Stenzel Nr. 56. — Breslau war im Jahre 1261 von den Herzögen Heinrich III. und Wladislaw von Schlesien mit Magdeburger Recht bewidmet worden, Stenzel Nr. 57. — Da nach v. Daniels der Sachsenspiegel erst nach 1274 entstanden ist und das Magdeburger Weisthum denselben unverkennbar benützt, so sah er sich genöthigt, dies letztere für untergeschoben zu erklären; es sei erst 1283 und zwar zu Breslau angefertigt, um von dem Herzoge die Bestätigung der in ihm enthaltenen Rechtssätze zu erlangen; vgl. dagegen Homeyer Stellung S. 23 ff.; Gaupp germanistische Abhandlungen S. 118 ff. — Neuerdings hat v. Daniels Spiegel der deutschen Leute S. 58—73 eine Reihe von Gründen gegen die Authenticität der Urkunde vorgebracht, und ist der Ansicht, dass sie erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstand.

75) Vgl. darüber Klöden diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar I. S. 393.

76) §. 55—64 stimmen fast wörtlich mit dem Sachsenspiegel überein; I. 22. §. 4, 5, I. 23. §. 1, 2. a. E., I. 24. §. 1, 3, 4, I. 25. §. 1—3, I. 62. §. 9—I. 63. §. 1. Die späteren Interpolationen des Sachsenspiegels sind hier noch nicht aufgenommen.

des Sachsenspiegels (I. 63. §. 1) und enthielt hinter demselben die Unterschrift der Magdeburger Schöffen.

Dieser Urkunde wurden dann später die Paragraphen 65—79 angehängt; von ihnen geben 65—72 die wörtliche Fortsetzung der Stelle des Sachsenspiegels, in welcher die ursprüngliche Rechtsmittheilung abbrach[77]). Die Zusätze behandeln weiter die Lehre von dem gerichtlichen Zweikampf, der Rechtlosigkeit, Verfestung u. s. w. Auch sie entstanden nicht in Breslau, sondern wurden wahrscheinlich auf einseitiges Ansuchen der Stadt Breslau von Magdeburg her geholt. Wahrscheinlich wurden sie zwischen 1261—1283 dem Weisthum von 1261 zugeschrieben[78]).

e) Abermals schickten die Magdeburger Schöffen *mit Folge und Willkür der Rathmannen und der Stadt* im Jahre 1295 den Bürgern von Breslau eine Mittheilung über ihr Recht[79]), von

77) §. 65—72 = Sachsensp. I. 63. §. 1 — I. 65. §. 3; §. 73 vgl. mit I. 68. §. 3; §. 75 mit II. 17. §. 2.

78) Für die Entstehung dieser Artikel ist besonders wichtig die Bestätigung des Breslauer Rechts durch Herzog Heinrich IV. a. 1283 (Stenzel Nr. 76): er bestätigt *omnia jura predicta, statuta seu constitutiones Magdeburgenses, prout a patre nostro ipsis rationabiliter sunt indulte*, und nimmt das Weisthum von 1261 (§. 1—64) vollständig auf. Er fährt dann fort: *Hec sunt jura, que in instrumento autentico conscripta invenimus et indulta civibus antedictis. Que cum per negligenciam aut ignaviam eorum, qui pro tempore fuerant, essent defective, propter cedule brevitatem, inscripta, obmissis quibusdam articulis, que jus predictum nihilominus contingere videbantur, predicti nostri cives, cupientes hujusmodi supplere defectum, obmissos ejusdem juris articulos, indiscretis usi consiliis, taliter suppleverunt, ut jus, quod in originali negligenter extitit pretermissum, in alio latere instrumenti ejusdem temere ducerent inscribendum, propter quod, indignacionis nostre sencientes indicia nostreque postremum gracie reformati, pecierunt instancius, ut omnia ipsorum jura, que ab utraque parte conscripserant, unius littere continencia concludere dignaremur. Nos itaque ipsorum precibus pium prebentes assensum, quod in prioribus patris nostri litteris fuerat pretermissum et suprascriptum incongrue, scripturis sequentibus integramus.* — Es folgen sodann die §§. 65—79. — Man könnte vielleicht annehmen, dass man in Breslau selbst den Sachsenspiegel bereits kannte und aus ihm jene Zusätze entlehnte — so Gaupp Magdeburger Recht S. 61 ff. —; dagegen scheint zu sprechen, dass diejenigen Zusätze, welche nicht dem Sachsenspiegel angehören, auch noch in anderen Magdeburger Rechtsquellen vorkommen: §. 74 vgl. mit Weichbild Art. 41, §. 76 vgl. mit Magdeb. Recht von 1304 Art. 128 u. s. w.; vgl. die synoptische Uebersicht bei v. Mühler deutsche Rechtshandschriften u. s. w. S. 26 und Wilda rhein. Museum VII. S. 332.

79) Bei Gaupp S. 259—265; Stenzel Nr. 96.

welcher es ungewiss ist, ob der Herzog oder die Bürger von Breslau um dieselbe gebeten hatten; aus der Urkunde ergiebt sich nur, dass die Magdeburger Schöffen sie nicht an den Herzog, sondern an die Bürger schickten. Ohne das Recht von 1261 oder den Sachsenspiegel unmittelbar zu benützen, handelt sie in 23 Paragraphen von Schuld, Wergeld, Gewedde, Busse, Befrohndung, Klage wegen beweglicher Habe, Wunden, Befreiung eines Sohns durch den Eid des Vaters, Verbrechen der Frauen, Erbrecht, Beleidigung der Schöffen, Ungehorsam des Beklagten, Vorsprechen, Reinigungseid, Klage gegen unmündige Kinder, Befreiung von auswärtigen Gerichten.

Seit 1295 erfolgten keine weiteren Weisthümer von Magdeburg nach Breslau; die Breslauer wendeten sich jetzt nur in einzelnen Processen nach Magdeburg, um eine Entscheidung zu erhalten[80]). Aber nach anderen schlesischen Städten haben die Magdeburger auch noch ferner Rechtsbelehrungen ertheilt, unter welchen am wichtigsten ist:

f) Die sehr ausführliche Mittheilung in 140 Artikeln, welche im Jahre 1304 an die Schöffen von Görlitz erging[81]), welche Stadt im Jahre 1303 *jura Magdeburgensia* erhalten hatte[82]). Ihr erster Theil (art. 1—62) besteht fast ganz aus Sätzen des Magdeburger Rechts von 1261, 1283 und 1295, welche oft nur dem Sinne und nicht den Worten nach wiedergegeben werden, und aus dem sogenanuten Magdeburger Schöffenrecht (vgl. S. 404); während das Recht von 1261 in veränderter Reihenfolge wiedergegeben wird, ist Ordnung und Fassung des Rechts von 1295 beibehalten (art. 43—62). Der zweite Theil (art. 62 bis zum Schluss) ist theils aus dem Sachsenspiegel, theils dem Inhalte nach aus den früheren Rechtsmittheilungen genommen, theils ganz selbständig hinzugekommen[83]). Innerhalb dieses Weisthums finden sich viele Wiederholungen. Es ist möglich, dass es aus einer Privatarbeit

80) Gaupp schlesisches Landrecht S. 218.

81) Bei Gaupp Magdeb. Recht S. 269—324; Stenzel Nr. 105.

82) Urkunde bei Stenzel Nr. 103.

83) Vgl. die Synopsis bei v. Mühler S. 26 ff. und Wilda rhein. Museum VII. S. 332 ff. — Das Vorwort: *Wie Megedeburc gestiftet wart* ist aus der kleinen Chronik des Magdeburger Schöffenrechts und Art. 110—112 aus der Arbeit über die Gerichte zu Magdeburg (vgl. S. 404) genommen. Wilda S. 335.

entstand, welche die Magdeburger Schöffen als authentisches Recht ansahen und nach Görlitz schickten[84]).

g) Im Jahre 1338 ertheilten die Magdeburger nach Culm[85]) eine Belehrung über die Stellung der Rathmannen und Schöffen, Busse, Masse, Ersatz für Holzfrevel, Gäste, Geschoss[86]).

Es wurde also zu Magdeburg zu verschiedenen Malen das Recht redigirt, um anderen Städten über das in die fernsten Gegenden verbreitete Magdeburger Recht Belehrung zu ertheilen, aber es fehlte an einer officiellen Redaction für die Mutterstadt selbst. Diese wurde durch Privatarbeiten ersetzt, welche ihren Abschluss in dem sächsischen Weichbild fanden und nicht bloss in Magdeburg, sondern auch in anderen Theilen Deutschlands desselben Ansehens theilhaftig wurden, wie ein unter höherer Autorität redigirtes Stadtrecht.

X. Goslar[87]), die kaiserliche Stadt, hat seit dem 12. Jahrhundert eine Reihe kaiserlicher Privilegien erhalten, unter welchen die wichtigsten das ausführliche Privileg Friedrich's II. vom Jahre 1219 und Wenzel's vom Jahre 1390 ist[88]). Jenes enthält eine Reihe von Sätzen über das Privatrecht, indem der König, wie er selbst sagt, beabsichtigte *ea jura, quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata, diligenter in unum colligere;* dieses trifft abändernde Bestimmungen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beschloss der Rath von Goslar die geltenden Rechtssätze in einem Werke zusammenzustellen, und es wurden demzufolge

84) Vgl. überhaupt Gaupp S. 24 ff.; v. Mühler S. 6 ff. 11 ff.

85) Bereits in der Culmer Handfeste Art. 6 (Leman S. 5) heisst es: *Wir seczen ouch in den selben steten Meideburgisch recht yn allen orteilen ewiclichen czu haldene.*

86) Gedruckt bei Gaupp schlesisches Landrecht S. 272 ff., nach einer Breslauer Handschrift; sie steht auch in einer Handschrift des Königsb. Geh. Archivs (A. 78).

87) Göschen die Goslarischen Statuten. Berlin. 1840; das Werk enthält ausser der Ausgabe der Statuten, welche sich auf sieben Handschriften stützt, einige Rathsschlüsse, die kaiserlicsen Privilegien der Stadt und eine systematische Zusammenstellung der Rechtssätze der Statuten unter Vergleichung mit dem Sachsenspiegel und dem Rechtsbuche nach Distinctionen. — In der Ausgabe der Statuten werden die späteren Zusätze durch Cursivschrift ausgezeichnet.

88) Göschen S. 111 ff. 121 ff.

ausführliche Statuten[89]) in deutscher Sprache verfasst, welche sich durch Genauigkeit der Bestimmungen auszeichnen und auf der Grundlage des Sachsenspiegels das Recht der Privilegien und die ungeschriebenen Grundsätze in einer gewissen Systematik zusammenstellen. Das erste Buch handelt von Erbrecht, Vormundschaft, Hauszins und Erbgut, das zweite von Friedensbruch, Hausfrieden, Overhöre, Verfestung, das dritte von Gericht und Klage, das vierte von Zeugen und Anefang, das fünfte *von manigherhande rechte.* — Die Statuten entstanden vor 1359, da die spätestens in diesem Jahre verfassten Rammelsbergischen Berggesetze[90]) auf die Goslarer Statuten verweisen[91]).

Zu der ursprünglichen Redaction kamen später Zusätze und Abänderungen hinzu, welche man zum Theil jenem Privileg Wenzel's von 1390 entnahm; gleich bei der ersten Redaction hatte man beabsichtigt, dass spätere Beschlüsse nachgetragen werden sollten[92]).

XI. München hatte von König Rudolf im Jahre 1294 ein Privileg erhalten[93]). In der Mitte des 14. Jahrhunderts beschloss Kaiser Ludwig IV., nachdem er für das Land ein Landrechtsbuch hatte ausarbeiten lassen (vgl. §. 54)[94]), auch die Städte Baierns, besonders aber seine Hauptstadt München mit einem ausführlichen

89) Vor Göschen hatte sie herausgegeben Leibnitz Scriptores rerum Brunsvicensium III. p. 484 seqq.

90) Vgl. über dieselben unten §. 54. Freilich setzt sie Schaumann die Goslarschen Berggesetze, im vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. 1841. S. 258 ff. zwischen die Jahre 1290—1310.

91) Vgl. Göschen S. V. VI. — Im Art. 34 der Berggesetze (Schaumann S. 288) heisst es: *Van erve van morghengave und van liftucht, van gerade herwede und vormundeschop na doder hant en scrive ek nicht, wen alse in der stad bok gescreven is alse scal me dat holden;* es scheinen damit die Statuten bezeichnet zu sein. Schaumann S. 265 f. leugnet jede bestimmte Hinweisung auf die Statuten und lässt diese selbst um das Jahr 1290 entstehen; damals hätten Aufzeichnungen für Goslar im grösseren Stile stattgefunden.

92) In dem Rathsbeschluss über die Abfassung der Statuten (Göschen S. 1) heisst es: *Welk recht men ok in dit boch bringhen wel, dot scal men bi de anderen scriven de dar to drepet de dar vore inne stad.*

93) Bei Gengler S. 293 ff.

94) Vgl. Auer (Note 95) S. III ff.

Stadtrechtsbuche [95]) zu versehen. Veranlassung dazu mag es gewesen sein, dass das Landrecht, welches nach seiner ursprünglichen Bestimmung gleichmässig auf dem Lande wie in den Städten gelten sollte, und zum Theil auch in den Städten eingeführt war, in diesen mit geschriebenen Rechtsnormen collidirte, so dass eine besondere Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse wünschenswerth erscheinen musste [97]). Bei der Redaction des Stadtrechts, welche im Jahre 1347 unternommen wurde [98]) und ursprünglich 203 Artikel enthielt [99]), schloss man sich dem baierischen Landrecht so weit an, als es den städtischen Verhältnissen entsprach: 121 Artikel stimmen genau mit dem Landrechtsbuch überein, die übrigen sind dem Privilegium Rudolf's vom Jahre 1294, dem Rechtsbuch Ruprecht's von Freysing [100]), dem Schwabenspiegel und sonstigen Rechtsquellen entlehnt, welche in München bereits früher in Geltung gewesen waren [101]). Wenn auch das Stadtrechtsbuch ganz besonders für München bestimmt gewesen sein mag, so lag es doch in der Absicht Ludwig's gleichmässige Rechtsgrundsätze und Privilegien allen seinen Städten zu ertheilen [102]), und es wurde daher das Stadtrecht auch anderen Städten mitgetheilt, wie Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Schongau, Weilheim u. s. w. [103]).

95) In seiner ursprünglichen kurzen Fassung von 202 Artikeln bei Bergmann beurkundete Geschichte von München. 1783. 4. S. 109 ff.; in der erweiterten Gestalt bei v. Freyberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden V. S. 329 ff. (390 Artikel) und Auer das Stadtrecht von München. 1840 (514 Artikel). — Ueber die Geschichte des Stadtrechtsbuchs und seine Ausgabe vgl. Auer S. XV—LXV.

96) Von Kaiser Ludwig wird es öfter hervorgehoben, dass er Gesetzgeber war; er wird *primus legislator* genannt, vgl. Biener II. 1. p. 340 seq.

97) Auer S. XV f.

98) Auer S. VII.

99) Die Artikel 1—202 und 449. Auer S. XVII.

100) Vgl. darüber Maurer Ruprecht S. LXXIII.

101) Auer S. XXXV ff.

102) Prooemium: *cheyser Ludowig und sein hochgeborneu chint habent diseu recht den steten in irem land ze Bayern gestaett durch gemeinen frum.*

103) Auer S. XXIII ff. In dem Text der Exemplare für die anderen Städte wurde noch der Name *München* beibehalten und nur für einzelne Städte das Rechtsbuch besonders redigirt, Gengler S. 301.

Dem ursprünglichen Stadtrecht wurde besonders mit Beziehung auf die Zünfte und die Handwerke allmälig noch eine grosse Zahl von Artikeln angehängt, welche in den sonst in München geltenden Rechtssammlungen enthalten waren; es hat daher das vermehrte Stadtrechtsbuch in den Handschriften einen sehr verschiedenen Umfang. Gewöhnlich wird es nur in Artikel, bisweilen auch in Titel wie das Landrechtsbuch eingetheilt [104]). Ludwig hatte nicht beabsichtigt, das bisher auch in den Städten geltende Landrechtsbuch ganz ausser Uebung zu setzen; so wurde dasselbe auch noch neben dem Stadtrecht und zwar besonders dann gebraucht, wenn die Bestimmungen des letzteren nicht ausreichten. Der Uebersichtlichkeit wegen zog man, wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert, aus dem Stadtrecht diejenigen Artikel aus, welche dem Landrecht fremd waren, und hängte sie demselben an [105]).

XII. An das Münchener Stadtrechtsbuch ist das Stadtrecht von Freysing anzuschliessen [106]), welches die Stadt von ihrem Bischof Albrecht II. (zwischen 1347—1359) erhielt. Es ist gleichfalls eine Bearbeitung des baierischen Landrechts mit einzelnen Veränderungen, in 248, in der Ausgabe nicht gezählten Artikeln [107]).

XIII. Bamberg [108]). Im Jahre 1306 wurde ein Stadtrechtsbuch begonnen, in welches die einzelnen Gesetze, Rathsbeschlüsse und sonstigen Verhandlungen aufgenommen wurden [109]): sie betreffen Verfassung, Polizei, Strafrecht und daneben auch das Civilrecht. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden diejenigen Beschlüsse, welche noch ferner als Rechtsquelle in der Stadt gelten sollten, unter Fortlassung der Jahrzahl von Neuem zusammen-

104) Auer S. XLIII ff.

105) Auer S. XXVII ff.

106) Gedruckt bei v. Freyberg Sammlung historischer Schriften V. S. 163—238; über dasselbe vgl. Auer a. a. O. S. XIV f.; über die Fehler der Ausgabe Maurer Ruprecht S. LXXVIII.

107) Die Bearbeitung ist so wenig durchgreifend, dass es am Schlusse heisst: *Daz landpuch hat ent.* — v. Maurer S. LXXIV vergleicht es mit dem Rechtsbuche Ruprecht's.

108) Zöpfl das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. 1839. Ueber die Geschichte des Bamberger Stadtrechts Zöpfl S. 31 ff.

109) Abgedruckt bei Zöpfl Urkundenbuch S. 140—168; es enthält Aufzeichnungen bis zum Jahre 1330.

gestellt und mit anderen Stücken vermehrt; von römischem Recht findet sich keine Spur. Dieses neue Stadtrecht, oder, wie es später heisst, *Stadtgerichtsordnung,* wurde noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts als praktisches Recht benützt [110]).

XIV. Da in den slavischen Gegenden sich viele Deutsche, besonders Niedersachsen und Flamländer [111]) niederliessen, entwickelten sich in den durch die neue Colonisation aufblühenden Städten deutsche Stadtrechte, welche für die Erkenntniss des deutschen Rechts von ebenso grosser Bedeutung sind, als die dem Norden oder dem mittleren Deutschland angehörenden.

Unter den böhmischen Stadtrechten ist besonders das von Prag [112]) auszuzeichnen. König Wratislaw II. (1061—1092) gab den deutschen Colonisten zu Prag das Privileg ferner nach deutschem Recht leben zu dürfen; die Urkunde selbst ist verloren gegangen und es hat sich über sie nur eine Notiz in dem Privileg erhalten, welches ihnen Sobeslaw I. (1100—1140) gab und welches dann Wenzel (1191, 1192), Ottokar (1274) und König Johann bestätigte [113]). Dasselbe ertheilt den Deutschen eine von der übrigen Bürgerschaft eximirte Stellung: sie haben einen eigenen Richter und eigenen Pfarrer. Ausserdem handelt es von Eideshelfern, der Verpflichtung zum Kriegsdienst, Bestrafung der Verbrechen, Beweis beim Streit zwischen Böhmen und Deutschen, von der Aufnahme von Fremden, der Rückforderung gestohlener Sachen. Zu dem ursprünglichen Privileg fügte Wenzel noch die Verjährung von drei Jahren und drei Tagen und die Befreiung von gewissen Abgaben und Diensten hinzu. Er und die späteren

110) Vgl. Zöpfl S. 32; gedruckt im Urkundenbuch S. 3—123. — Ueber die zwei Handschriftenclassen und die Ausgabe vgl. Zöpfl S. 32—34.

111) Ueber den Einfluss des flandrischen Rechts auf die böhmischen Stadtrechte vgl. Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 77. 80 ff.

112) Rössler das Altprager Stadtrecht aus dem vierzehnten Jahrhundert, mit einer Vorrede von Jac. Grimm. 1845. Es ist die erste Ausgabe dieses interessanten Stadtrechts, welche zugleich sehr fleissige Untersuchungen über die Geschichte der Stadtverfassung und des Rechts von Prag, eine Darstellung der im Stadtrecht enthaltenen Grundsätze, den Abdruck sonstiger das Recht von Prag betreffender Urkunden und ein Register enthält. Vgl. auch Gengler Rechtsgeschichte S. 515—518.

113) In der Bestätigung König Johann's, welche alle früheren Bestätigungen aufnimmt, gedruckt bei Tzschoppe und Stenzel Nr. 65; Rössler S. 187—191.

Könige erliessen darauf eine Reihe von Privilegien [114]). Das reichhaltige Stadtrecht, welches sich als von König Ottokar II. im Jahre 1269 gegeben bezeichnet und in 136 Abschnitten über Gerichtswesen, Strafrecht, Privatrecht und Polizei handelt [115]), ist wahrscheinlich späteren Ursprungs und überhaupt kein Privileg, sondern eine Privatarbeit, welche, um ihre Autorität zu vermehren, der Verfasser dem Könige Ottokar zuschrieb [116]); sie besteht in einer Zusammenstellung von Sätzen des Prager, Brünner und anderer österreichischer Stadtrechte mit Sätzen des Sachsenspiegels.

Ein anderes Stadtrecht, welches wir in vier Handschriften besitzen [117]), enthält in 147 meistens deutschen Abschnitten die Statuten des Raths und der Bürgerschaft, welche nach den theilweise mitgetheilten Daten zwischen 1314—1418 entstanden sind; sie betreffen polizeiliche, privatrechtliche, strafrechtliche und processualische Verhältnisse und folgen auf einander ohne strenge chronologische oder irgend eine systematische Anordnung.

Ausser dieser Sammlung von Statuten, welche zum amtlichen Gebrauche des Raths gedient zu haben scheint, gab es in Prag noch eine von Rössler als Rechtsbuch bezeichnete Quelle [118]) in 206, resp. 201 kurzen Abschnitten, mit besonders privatrechtlichen und processualischen Regeln, welche zum Theil aus den Statuten geschöpft sind und vielfach mit dem sächsischen, Iglauer und

114) Vgl. Bischoff österreichische Stadtrechte S. 125 ff.

115) Gedruckt bei Rössler über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. 1847. Urkundliche Beiträge S. IX—XXVII; über dasselbe vgl. Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 96 f.

116) Auch die chronologischen Bestimmungen weisen darauf hin; im Eingange heisst es, die Urkunde sei im zweiten Jahre der Krönung Ottokar's gegeben, nämlich im Jahre 1269, aber Ottokar wurde 1261 gekrönt, vgl. Tomek Geschichte der Stadt Prag I. S. 301—303; derselbe sucht es wahrscheinlich zu machen, dass die Urkunde überhaupt kein Prager Recht, sondern wegen der grossen Uebereinstimmung mit den jura originalia, Brünner Recht enthalte. Doch kann sie immerhin für Prag bestimmt gewesen sein und Brünner Recht mit anderen Rechtssätzen verarbeitet haben. Tomaschek S. 97 setzt sie in das Ende des dreizehnten oder die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

117) Rössler (S. XXX ff.) benützte bei seiner Ausgabe drei Prager Handschriften; Bischof S. 131 berichtet von einer vierten Olmützer Handschrift.

118) Nach einer Prager Handschrift bei Rössler S. 101 ff.; über eine Olmützer Handschrift Bischoff S. 131.

Brünner Stadtrecht übereinstimmen. Weder die Statuten noch das Rechtsbuch können das Resultat des Rathsschlusses von 1341 sein[119], welcher in Uebereinstimmung mit dem Willen König Johann's anordnete, dass eine Commission von vier Männern das Stadtrecht abfassen sollte[120]; denn beide enthalten Rathswillküren aus sehr viel späterer Zeit.

XV. Wien erhielt von den österreichischen Herzögen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Privilegien[121], unter welchen das Stadtrecht Leopold's vom Jahre 1221 besonders hervorzuheben ist, weil es mit vielen anderen österreichischen Stadtrechten übereinstimmt und besonders aus dem von Enns vom Jahre 1212 geschöpft ist[122]. Es handelt von Strafrecht, Process, Ernennung einer bestimmten Zahl von Männern, welche als Zeugen bei Rechtsgeschäften zuzuziehen sind, Polizei und einzelnen Partien des Privatrechts, besonders des Erbrechts und Familienrechts. Dies Privileg wurde von Herzog Friedrich II. im Jahre 1244 und von König Rudolf im Jahre 1278 mit einigen Erweiterungen und Abänderungen von Neuem bestätigt[123] und im Jahre 1340 von Herzog Albrecht II. in einer deutschen Re-

119) Der Beschluss steht bei Rössler S. 191 und bei Bischoff S. 126 f.: die Gemeinde habe beschlossen *mit vorgedachtem mut und der gunst und gehayse unsers hern dez kuniges also daz eyn gescriben recht gemacht und getichtet werde dez haben wir alle gemeynlich eintrechticlich und mit vorgedachten mut vier piderwe man auz uns darczu erkorn, ... dy daruber siczen sullen daz eyn geschribens recht gemachet und ewicleich bestetigt werde.* — Zu bemerken ist, dass König Johann einen ähnlichen Befehl für Breslau (vgl. oben S. 369. N. 52) ertheilte.

120) Tomaschek S. 99 betrachtet das Rechtsbuch als aus den Arbeiten der Commission hervorgegangen.

121) Vgl. überhaupt die Nachweisungen bei Gengler S. 529 ff. und Bischoff S. 173 ff. — Auf die Ausbildung des Wiener Stadtrechts und der österreichischen Stadtrechte überhaupt scheint das flämische Recht durch Vermittlung der vielen Flamländer, welche sich im Süden ansiedelten, einen grossen Einfluss gehabt zu haben; vgl. Rössler Brünner Recht S. CXIII ff.

122) Zuletzt gedruckt bei v. Meiller Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen X. S. 14 f. — Das Stadtrecht von Enns gleichfalls bei v. Meiller S. 10 ff. — Rössler Brünner Recht S. CXIII. N. leitet das Stadtrecht von Enns aus einem älteren Wiener Stadtrecht her.

123) Jene Bestätigung steht bei v. Meiller S. 45 ff., beide Urkunden bei Bischoff S. 177 ff.

daction mit manchen Zusätzen und Aenderungen bearbeitet [124]). Im Jahre 1320 hatte Herzog Friedrich der Schöne in einer Urkunde, welche sonst eine Reihe von Zollbestimmungen enthält, die Anlegung eines Stadtbuchs gestattet, in welches eingetragen werden sollten *alle die recht, die sie mit gemainem rat und pei dem aide den sie uns gesworn habent erfunden* [125]).

Für die Geschichte des Privatrechts ist das Stadtrecht von 1435 am bedeutsamsten, welches mit den Worten beginnt: *hye hebt sich an die hantfest und statrecht der löblichen Stat hie zu Wienn der gemain brauch,* und in 159 ausführlichen, tiefeingehenden Bestimmungen vom Privatrecht, besonders auch von den Verträgen und von dem Process handelt [126]); viele Artikel sind aus dem Schwabenspiegel genommen. Wahrscheinlich entstand es früher als 1435, vielleicht auch als 1381, da am Schlusse ein Gesetz Herzog Albrecht's vom Jahre 1381 aufgenommen wird mit der Bemerkung, es sei dasselbe auf Geheiss des Herzogs und des Raths *in dicz gross statpuech* geschrieben [127]). Das Stadtrecht scheint keine officielle Entstehung zu haben, sondern von einem Stadtschreiber verfasst zu sein [128]).

XVI. Brünn [129]). Von allen Stadtrechten Süddeutschlands ist das von Brünn das interessanteste, weil wir seine allmälige Ausbildung und den sich immer weiter verbreitenden Einfluss des römischen Rechts auf das Genaueste verfolgen können. Es giebt kein Stadtrecht, in welchem in so früher Zeit das römische neben

124) Bei Rauch Scriptt. rer. Austriac. III. p. 37—60; über das Verhältniss zu früheren Formen vgl. Bischoff S. 195—199.

125) Bei Rauch III. p. 15 seq.

126) Bei Rauch III. p. 144—258.

127) So Bischoff S. 203; Weiske Zeitschr. f. deutsch. R. XIV. S. 113. Note 2 vermuthet, dass es aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts herrühre.

128) Vgl. Bischoff S. 202 f.

129) Rössler deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Bd. II. Die Stadtrechte von Brünn aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. 1853. — Ausser dem Brünner Schöffenbuch enthält diese sehr verdienstliche Ausgabe eine Reihe von Beilagen mit sonstigen Quellen des Brünner Stadtrechts und eine vorzügliche Untersuchung über die Verbreitung des deutschen und die Einführung des römischen Rechts in Mähren, über die Geschichte von Brünn, seine Verfassung und die Rechtsquellen selbst.

dem deutschen Recht zu einer so ausgedehnten Geltung gelangte und in einer so verständigen Weise mit dem deutschen Recht verarbeitet wurde.

Das älteste Rechtsdenkmal, welches wir von Brünn besitzen, ist das lateinische Stadtrecht König Wenzel's I. vom Jahre 1243, *Jura originalia* genannt, in 35 Artikeln, welche grösstentheils das Strafrecht, daneben auch den Process, das Civilrecht und die Verfassung betreffen [130]). Es besteht wahrscheinlich aus einer blossen Zusammenstellung derjenigen Privilegien und Rechtssätze, welche im Laufe der Zeit in Brünn zur Geltung gekommen waren. Der Inhalt stimmt in vielen Beziehungen mit den Rechtssätzen anderer österreichischer und mährischer Städte überein, wie Enns, Wien, Neustadt, Iglau u. s. w. [131]), besonders aber mit den Bestimmungen des Wiener Rechts [132]). Die Jura originalia wurden sodann mit einzelnen Abänderungen in das Deutsche übertragen [133]); eine zweite deutsche Bearbeitnng aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts hat bereits manche neue Sätze [134]), welche zum Theil aus Schöffensatzungen entstanden sein mögen, zum Theil mit dem Iglauer Recht wörtlich übereinstimmen und die ursprünglichen Sätze des Brünner Rechts abändern [135]). Später erhielt die Stadt von den Königen noch eine grosse Zahl weiterer Privilegien [136]). Zu ihnen kam noch ein reichliches Material durch autonomische Bestimmungen [137]) und durch Rechtssprüche hinzu, welche von Brünn aus nach verschiedenen Städten und Orten ganz Mährens und der benachbarten Länder ergingen [138]). Die Schöffen

130) Bei Rössler S. 341 ff.

131) Vgl. Rössler S. XXXV. CXIII.

132) Vgl. Rössler S. CXVI.

133) Vgl. Rössler S. XL, gedruckt S. 341 ff.

134) Bei Rössler S. 356 ff.

135) Vgl. Rössler S. CXVII und Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 95.

136) Bei Rössler S. 367 ff. 375 ff.; eine Uebersicht über dieselben bei Bischoff S. 16 ff.

137) Eine Reihe derselben bei Rössler S. 387 ff.

138) Ein Verzeichniss der Orte, welche Brünn zum Oberhofe hatten, giebt Rössler S. CXVIII. N. 1. — a. 1350 verbot König Johann einer Reihe von Städten ihr Recht anderswoher zu holen, als von Brünn: *in civitate nostra Brunensi, in qua copia sapientum existit, et quam inter ceteras civitates terrae*

fällten ihre Entscheidungen nach ihrem Rechtsbewusstsein und nach den Jura originalia [139]), unter theilweiser Benützung auch anderer deutscher Rechtsquellen oder der römischen Rechtsbücher [140]).

In der Mitte des 14. Jahrhunderts verarbeitete ein Stadtschreiber von Brünn, Johannes, wir wissen nicht ob aus eigenem Antriebe oder im Auftrage der Stadt, dies grosse Material übersichtlich zu einem lateinischen Rechtsbuch, welches wir das Brünner Schöffenbuch zu nennen pflegen [141]).

Nach dem Muster der damals in grossem Ansehen stehenden Summen über das fremde Recht vertheilte er den ganzen Stoff unter gewisse Rubriken, welche er in alphabetischer Ordnung auf einander folgen liess, *de actionibus, de accusationibus, de advocatis, de aquis* u. s. w. Er benützte bei seiner Arbeit nicht bloss das auf Privilegien und Statuten beruhende Recht der Stadt und die Urtheilssprüche des Gerichts, sondern verband damit zugleich dogmatische Ausführungen, welche die Rubriken einleiten, oder die Schöffensprüche unter einander verbinden. Hie und da werden die sächsischen Rechtsbücher, bisweilen auch der Schwabenspiegel benützt; einzelne Schöffensprüche citiren Stellen aus dem römischen Recht, oder legen sie der Entscheidung zu Grunde [142]). Die doctrinären Ausführungen, welche Johannes aus seinem eigenen Studium hinzufügte, um dem Werk den Charakter eines Lehrbuchs zu verleihen, sind wesentlich romanistisch-canonischen Ursprungs und aus angesehenen Handbüchern der fremden Rechte, besonders wohl aus canonischen Summen geschöpft [143]). — Der Inhalt begreift das gesammte Recht, besonders den Pro-

nostrae, cum sine ipsa ipsae aliae essent quasi acephalae, internae dilectionis affectu prosequimur; die Urkunde steht bei Gengler S. 54 f.

139) So wird im Schöffenbuch c. 3 eine Stelle der jura originalia (§. 31) angeführt und interpretirt; vgl. ferner Schöffenb. 15 mit jura orig. §. 34.

140) Vgl. Rössler S. CXVII.

141) Schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde dasselbe zu Brünn gedruckt, vgl. Rössler S. XLVI, doch ist die Ausgabe jetzt sehr selten; nach Vergleichung mehrerer Handschriften wurde es neu herausgegeben von Rössler S. 1—338.

142) Rössler S. CXVIII—CXX.

143) Rössler S. CXX. CXXI.

cess und das Privatrecht, von welchem das Vertragsrecht mit grosser Ausführlichkeit behandelt ist.

Das Schöffenbuch wurde nicht bloss in Brünn noch bis in das 18. Jahrhundert angewendet[144]), sondern auch den mit Brünner Recht bewidmeten Städten mitgetheilt, und war weithin in ganz Böhmen und Mähren verbreitet[145]).

§. 52. Die Verwandtschaft der Stadtrechte unter einander.

Obgleich jede Stadt ihr besonderes Stadtrecht und ihre eigenen Rechtsquellen besass, ging mit dieser Mannigfaltigkeit der Bestimmungen im Einzelnen doch nicht die innerliche Einheit des deutschen Rechts verloren. So wie die Deutschen, trotzdem dass sie in mehrere Stämme zerfielen, doch noch immer ein Volk blieben und die verschiedenen Landrechte gewisse gemeinsame Grundsätze und Grundrichtungen behielten, so waren auch die Stadtrechte mit einander verwandt. Mochte sich bei dem eigenthümlichen Gang, welchen die Entwickelung jedes einzelnen Stadtrechts nahm, nicht bloss der Particularismus des Stammesrechts, sondern auch der localen Rechtsanschauungen, Bedürfnisse und zufälligen Umstände geltend machen, die Ausbildung der Rechtssätze war wegen der Gleichheit oder Aehnlichkeit der städtischen Verhältnisse und wegen der äusseren Verbindung, in welcher die Städte unter sich standen, wenigstens in den allgemeinsten Zügen eine gleichartige.

I. Das Recht einer Stadt war keine völlig selbständige, neue Rechtsbildung, sondern knüpfte an das vorhandene Recht an und bildete das Landrecht des Bezirks oder Landes, in welchem die Stadt lag, den besonderen städtischen Verhältnissen

144) Rössler Vorwort S. XIV.

145) Rössler S. XXXI. XXXIII; es wurde auch in Prag angewendet und bei den Reformationen des Prager Stadtrechts zu Grunde gelegt. — Einen Beweis für seine grosse praktische Bedeutung liefern die vielen in verschiedenen Formen erhaltenen Handschriften, Rössler S. XL ff.

Beiläufig ist das sogenannte Mährische Stadtrechtsbuch zu erwähnen, über welches Homeyer die deutschen Rechtsbücher S. 37 f. einige kurze Notizen enthält.

gemäss um [1]). Die Entstehung eines freien Bürgerstandes, der aufblühende Handel, der zunehmende Verkehr, die Hebung der Gewerbe, die grössere Bedeutung des Geldes und der fahrenden Habe machten gewisse Umgestaltungen des bisherigen Privatrechts für die Städte erforderlich [2]). Auch das öffentliche Recht, welches in den älteren Stadtrechten den grössten Raum einnimmt, entwickelte sich in den verschiedenen Städten aus ähnlichen Verhältnissen und Bedürfnissen heraus; gleichmässig wurde die Exemtion der Stadt von dem Landbezirk und von der Gerichtsbarkeit des Landrichters, die Abgrenzung der Gewalt der verschiedenen Richter, die Organisation eines Raths oder Schöffencollegiums, die Verfassung der Zünfte, die Freiheit der Person u. s. w. angeordnet.

Zu dieser nothwendigen Verwandtschaft, welche auf inneren Gründen, der gemeinsamen Abstammung und den gleichen Verhältnissen beruhte, kommen aber auch äussere Gründe hinzu, welche die Gleichheit einzelner Stadtrechte auch in formaler Hinsicht beförderten.

II. Die Kaiser, welche den Städten die ersten Privilegien verliehen, pflegten zu derselben Zeit an verschiedene Städte wesentlich gleiche Rechte und Privilegien zu ertheilen, und die Landesherren gaben, wenn sie auch eine Stadt ihres Fürstenthums besonders begünstigten, doch häufig übereinstimmende Rechtsgrundsätze allen ihren einzelnen Städten. So entwickelte sich, wenn auch nicht in ganz Deutschland, so doch in den Städten desselben Landes allmälig ein gemeines Stadtrecht [3]).

1) Stadtrecht von Münden a. 1246. §. 1 (Gengler S. 303): *Civitas cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur et potitur, quod in ea nolumus immutare.*

2) Vgl. Lappenberg Hamburg. Rechtsalterthümer I. S. XLV.

3) Privileg für Rüden a. 1200 (Gengler S. 387): *eo jure gaudebit et libertate, quam etiam oppidum Susatum sive aliae nostrae civitates habent;* Privileg Friedrich's II. für Pfullendorf a. 1220 (Gengler S. 355): *omnia jura omnesque justas et honestas consuetudines, secundum institutiones et libertates aliarum civitatum nostrarum eidem civitati impendentes;* Privileg Albrecht's I. für Klosterneuburg a. 1298 (Gengler S. 223): *Darzu geben Wir in alleu deu recht und vereyung in Steten und in Merktten, auf Land und auf Wasser, an Mautten und an Zollen auf und ze tal, die Unser beste Stet habent in Oesterrich;* das Privileg des Bischof Ludwig von Münster für Ramstorf a. 1319 (Gengler S. 367) verleiht *jura consuetudines et*

Es war aber auch sehr gewöhnlich, dass eine Stadt entweder gleich bei ihrer Gründung oder später[4]) mit dem Recht einer anderen Stadt bewidmet wurde, bald so, dass sie von derselben ein Weisthum[5]), oder die Urkunde über ihre Privilegien[6]), oder auch ein ausführliches Stadtrecht[7]) erhielt, bald so, dass der Kaiser oder der Landesherr nur im Allgemeinen aussprach, seine Stadt solle das Recht einer bestimmten anderen Stadt haben[8]). Solche Verleihungen fanden seit dem Ende des 11. Jahrhunderts[9]) sehr häufig Statt[10]); sie beförderten die Gleichmässigkeit der

libertates, quibus ceteri Monasteriensis Dioecesis oppidani permittuntur gaudere et hactenus consueverunt; Ludwig IV. gab Schwäbisch-Hall a. 1331 (Gengler S. 418) die Rechte *„alsz desz Reichs Stette Esslingen, Heilbronn und Gmünde, und ander desz Reichs Stetten“;* und ähnlich in sehr vielen anderen Stadtrechtsprivilegien.

4) So erhielt z. B. Schweidnitz, welches Privilegien bereits aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts besass, erst 1363 von seinem Herzoge den Gebrauch des Magdeburger Rechts, vgl. Tzschoppe und Stenzel Nr. 179, 180.

5) Dies ist z. B. der Fall bei den Rechtsmittheilungen, welche Breslau von Magdeburg erhielt (vgl. oben S. 513, 515); hier wurde keine fertige alte Urkunde mitgetheilt, sondern in Magdeburg das Recht erst zu dem Zwecke verzeichnet, um es einer anderen Stadt mitzutheilen.

6) Ein Beispiel dafür ist, dass Liegnitz im Jahre 1293 von Breslau aus diejenigen Rechtsmittheilungen erhielt, welche Breslau selbst von Magdeburg erhalten hatte, vgl. Tzschoppe und Stenzel Nr. 92.

7) So wurde das ausführliche Lübische Recht an eine ganze Reihe von Hansestädten mitgetheilt.

8) Herzog Otto I. von Braunschweig überlässt es seiner Stadt Duderstadt im Jahre 1247 sich das Recht einer von seinen Landstädten auszuwählen und will es dann bestätigen; im Jahre 1314 befindet sich Duderstadt im Besitz des Rechts von Braunschweig, vgl. Gengler S. 91. — Privileg für Hamm a. 1213 (Gengler S. 184): *notum sit quod ego Adolfus comes de Altena et in Marca opidum in Marca volens construere juris sui electionem opidalibus contuli. Unde sibi jus illorum de Lippia elegerunt, quod tale est.* — Vgl. überhaupt Michelsen Lüb. Oberhof S. 8. N. 22.

Uebrigens kommt es auch vor, dass das Recht einer Stadt übertragen wird, von welcher wir gar nicht wissen, dass sie ein geschriebenes Stadtrecht besass. Hier hatte die Verleihung besonders die Bedeutung, dass durch sie ein Oberhof bestimmt wurde; vgl. Eichhorn III. §. 430. N. oo.

9) Die *villa horohusen* (Marsberg) erhält im Jahre 962 das Recht von Dortmund (Gengler S. 281), ebenso Gandersheim im Jahre 990 das Recht von Dortmund (Lappenberg I. S. XLVI. N. 2); vgl. auch Thomas der Oberhof von Frankfurt S. 65 f.

10) Für die Häufigkeit der Bewidmungen spricht auch, dass Johann von

Stadtrechte nicht bloss in derselben Gegend, sondern auch in entfernteren Landstrichen, da das Recht mancher Stadt in so hohem Ansehen stand, dass es auch über die Grenzen des Stammes hinaus in die fernsten Gegenden versendet wurde.

Die blosse Verleihung des Rechts einer Stadt, ohne dass zugleich ihre Privilegien oder ihr Stadtrecht aufgeführt oder mitgetheilt wurden, hatte nicht überall dieselbe Bedeutung. Oft bezog sie sich bloss auf das Marktrecht oder auf die Verfassung [11], oder

Geylnhausen in seinem Collectarius perpetuarum formularum (Hoffmann Sammlung ungedr. Nachrichten II. S. 68) ein Formular aus Kaiser Karl's IV. Canzlei für eine Bewidmung mit Magdeburger Recht aufstellt. — Die Fürsten liessen sich oft derartige Verleihungen mit Geld bezahlen; so sagt der Rath von Liegnitz a. 1326 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 128), die Stadt habe das Breslauer Recht *ex gracia principum nostrorum peculio multo et labore* erhalten und dann *cum multis expensis* sich bestätigen lassen (vgl. überhaupt Tzschoppe und Stenzel S. 206); auch die Schöffen erhalten Geld für ihre Rechtsmittheilungen; so sagen die Breslauer im Jahre 1308, als sie an Neisse das Magdeburger Recht von 1295 mittheilten, dass sie es *durch Liebe und Vruntschaft zu Rechte gegeben und verkouft* haben (vgl. Tzschoppe und Stenzel S. 432. N. 2).

11) Kaiser Ludwig erklärt im Jahre 1332, dass die Verleihung des Rechts von Frankfurt und Gelnhausen an andere Städte nicht die sämmtlichen Privilegien begreife, sondern nur so zu verstehen sei, dass die beliehenen Städte dasselbe Recht an den Wochenmärkten haben und ihre Urtheile nach dem Recht der Mutterstadt suchen mögen, Böhmer C. D. Moenofr. I. 517: *daz uns die burger zu Frankenvord kunt haben getan, daz die friheit und die gnade, die wir etzlichen steten, markten und dorfern der herren getan haben, anders verstan worde, dan wir sie gemeynet haben oder meynen, und ist ir sin, sie sollent alle die friheit und besundern gnate haben, die unser vorgenante stat zu F. und ander unser und des riches stete von uns und ouch von alter her gehabet han von romischen keysern und konigen. Daz ist unser meynunge und sin an sogetaner vriheit nicht, und ensal ouch nicht sin. Und waz wir friheit jemanne getan haben, die wollen wir also von menlichen verstan, und wollen ouch, daz iz allermenlich verste und verneme als wir haben: daz sie sogetane friheit an wochenmarkten mogent haben, und ir urteil zu suchen nach der stat rechte, darnach wir in dan friheit haben gegeben. Und meynen nicht, daz dieselben stete, markte ader dorfer alle alte friunge und bisundern gnate sullen haben, die Frank. und ander unser und des riches stete habent.* Nach vielen Urkunden wird das *jus mercatorum*, die *justitia liberorum mercatorum* einer anderen Stadt übertragen (vgl. Merkel de rep. Al. p. 15 a. E., p. 61. N. 35), d. h. das Marktrecht, die handelsrechtlichen Normen, daneben wohl aber auch überhaupt das Privatrecht; vgl. oben S. 504. N. 17 und Tzschoppe und Stenzel S. 109 ff. — In Hessen bezog sich die Uebertragung eines anderen, besonders des

34*

auf einzelne Gerechtsame [12]), so dass die besonderen Privilegien, welche die Mutterstadt z. B. mit Bezug auf die Befreiung von Zoll, Steuern, auf die Exemtion von fremden Gerichten hatte, nicht als mit übertragen galten; in anderen Fällen wurden die Rechtsgrundsätze, welche in judicando entscheiden sollten, übertragen [13]), sei es im Allgemeinen, sei es in Bezug auf einzelne Partien des Privatrechts [14]).

Bisweilen theilte man die Urkunden ganz wörtlich mit, ohne alle Veränderungen und ohne auch nur die individuellen Beziehungen zu tilgen; man hatte allein die Absicht der Stadt, welche keine ausreichenden Rechtsgrundsätze besass, eine geschriebene Rechtsquelle zu liefern und überliess es derselben diejenigen Veränderungen, welche später im einzelnen Falle erforderlich wären, dem Bedürfniss gemäss zu treffen [15]). In anderen Fällen änderte man

Frankfurter Stadtrechts, nur auf die Verfassung und nicht das Privatrecht, vgl. Roth und v. Meibom hessisches Privatr. I. S. 36. — Eutin erhält im Jahre 1286 Lübisches Recht (Gengler S. 108): *singulis officiis et causarum ac rerum venalium dispositionibus secundum Lubicensis civitatis consuetudinem exnunc inantea processuris;* Liegnitz erhält a. 1293 Breslauer Recht (Gengler S. 251): *omnia jura civitatis Wratizlavie, quocunque nomine censeantur in judiciis, in mensuris, in metretis, in ulnis, in exaccionibus, collectis, contribucionibus et taxacionibus, in omnibus officinis.* In einem sehr beschränkten Sinne wird das Frankfurter Recht a. 1234 übertragen (Böhmer C. D. Moenofr. I. p. 59): *omnes libertates pariter et honores, quos habet civitas nostra Frankenvord, vobis et civitati Oppenheim donamus, ut ad instar civium de F. gaudeatis eisdem, ita videl. quod sicut illic steuras et precarias dare solent, sic et hic existentes conditionis ejusdem similiter dent vobiscum. Qui autem illic steure vel precarie sunt expertes, debent et vobiscum esse illarum liberi et immunes.*

12) Vgl. Tzschoppe und Stenzel S. 113 f.: z. B. a. 1293 werden nur die Innungsverhältnisse von Schweidnitz auf Strehlen übertragen (Gengler S. 483). — Stadtrecht von Hannover a. 1241. §. 12: *Infra civitatem omnia jura ab antiquo habita servabunt, extra civitatem vero fruentur illo jure et gratia, quibus civitas nostra Brunswic et illi burgenses utuntur in suis rebus et mercimoniis sine exactione et theloneo, sicut illi de Brunswic, deducendis.*

13) Der Erzbischof von Cöln bestimmte z. B. a. 1171 für Andernach (Gengler S. 10), dass die Schöffen ihre Urtheile fällen sollen nach den *Coloniae aliarumque civitatum nostrarum consuetudines.*

14) Z. B. in Brackel recipirte man im Jahre 1341 ein Statut von Paderborn über Heergewedde und Gerade (Gengler S. 33); vgl. auch Gengler S. 100. 230 f. 543 über Eilenburg, Landau und Wilsnack.

15) Vgl. oben über das Magdeb.-Hallesche Privileg S. 514. N. 71; einen weiteren interessanten Beleg liefert der Schaffhauser Richtebrief aus dem Jahre

gleich einzelne Bestimmungen des Mutterrechts für die bewidmete Stadt ab[16]).

Sehr gewöhnlich war es auch, dass die bewidmete Stadt in einzelnen zweifelhaften Fällen, wo der Rechtssatz unbekannt oder die Entscheidung des concreten Falls bestritten war, sich an die Mutterstadt um eine Rechtsmittheilung zu erhalten oder um das Urtheil wendete[17]). Die unmittelbaren Beziehungen, in welche Mutter- und Tochterstadt zu einander traten, bewirkten nicht allein, dass die ursprünglichen Rechtsgrundsätze in beiden gemein waren, sondern vermittelten auch in der Folge die gleichmässige Fortbildung des Rechts und führten der Tochterstadt auch die in der Mutterstadt neu entwickelten Rechtssätze zu[18]). Jedoch nicht immer war der Oberhof dieselbe Stadt, von welcher das Recht übertragen war; bisweilen war es eine andere Stadt, welche dasselbe Recht besass und der Tochterstadt näher gelegen war[19]),

1291 (herausgegeben von Joh. Meyer. 1857): er sowohl, wie der mit ihm übereinstimmende Züricher Brief, sind aus dem jetzt verlorenen Constanzer Richtebrief entstanden; bis zum §. 56 scheint der Schaffhauser eine blosse Copie desselben zu sein. Auf die Ueberschrift: *Dis ist diu abschrift des Richtes Brieves der Burger von zuo Schafusen* folgt gleich: *Dis sint die gesetzede mit des künges und der burger willen von kostenze in der selben stat dur vride und dur gnade gesetzet;* zu diesem fremden, wörtlich herübergenommenen Gesetze schrieb man die in Schaffhausen entstandenen Rathsbeschlüsse.

16) Z. B. bei Uebertragung des Magdeburger Rechts auf die schlesischen Städte wird das Gewedde auf die Hälfte heruntergesetzt, vgl. Tzschoppe und Stenzel S. 206 f.; Gaupp Miscellen S. 117 ff.

17) Vgl. Tzschoppe und Stenzel S. 114 f. — Liegnitz, welches im Jahre 1293 mit Breslauer Recht bewidmet war, versprach im Jahre 1302, bei Zweifeln sich allein nach Breslau wenden zu wollen (Tzschoppe und Stenzel S. 442. Nr. 101[a]): *promisimus quod si forsitan de futuro nos contingeret in sentenciis et juribus predictis aliquibus aliquantulum deviare pariter et errare, illas sentencias, in quibus nobis est ambiguum scrupulus et erroris, debemus ferre in Wratislavia.*

18) Beiläufig sei bemerkt, dass die Städte desselben Rechts auch noch in der Beziehung unter einander in Rechtsgemeinschaft standen, dass die in einer Stadt ausgesprochene Verfestung ihre Wirkung auf alle anderen Städte desselben Rechts erstreckte; vgl. Stobbe in Bekker's und Muther's Jahrbuch I. S. 452 f.

19) Z. B. Teschen hat Magdeburger Recht, aber soll Rechtsbelehrungen über dasselbe von Breslau holen (Tzschoppe und Stenzel Nr. 186. a. 1374); Colberg erhält 1255 Lübisches Recht und soll sich wegen der Entscheidung streitiger Angelegenheiten nach Greifswald wenden (Riccius S. 115). — Vgl.

oder auch die Stadt, von welcher die Mutterstadt selbst ihr Recht erhalten hatte [20]).

Einzelne Landesherren suchten alle Rechtsbelehrungen und alles Urtheilholen von Orten ausserhalb ihres Territoriums zu verhindern und trafen besondere Bestimmungen, auf welchem Wege entstandene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen wären [21]).

III. Bei den späteren Bearbeitungen und Revisionen der Stadtrechte war es sehr gewöhnlich, andere Stadtrechte, wenn auch nicht geradezu zu recipiren, so doch zur Ergänzung oder Abänderung zu benützen [22]). Ferner wurde in einzelnen Ländern, z. B. in Baiern, ein Stadtrechtsbuch ausgearbeitet, welches gleichmässig in einer ganzen Reihe von Städten eingeführt wurde (vgl. oben S. 519 ff.); endlich hatten auch die Rechtsbücher schon seit früher Zeit einen grossen Einfluss auf die Ausarbeitung ausführlicher Stadtrechte; so wurde der Sachsenspiegel in den Stadtrechten von Magdeburg, Hamburg, Berlin, Herford, Goslar u. s. w., der Schwabenspiegel in den Stadtrechten von Wien, Prag u. s. w. benützt und man schrieb öfter in den Handschriften Rechtsbücher mit einzelnen Stadtrechten zusammen (vgl. oben S. 497 f.).

überhaupt Michelsen S. 14 f. und die Stellen bei Chlumecky einige Dorfweisthümer aus Mähren (Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XVII) S. 32.

20) Wittstock hatte das Recht von Stendal; im Priv. v. 1248. §. 7 (Gengler S. 555) heisst es: *Preterea sententias ignoratas et dubias querant Stendal, si velint, et ubi illi de Stendal querere consueverunt.*

21) Der Herzog Miecislaus und Przemislaus von Oppeln-Ratibor bestimmt a. 1286 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 79): *quod omnes et singuli, qui in nostro dominio jure Vlemingico sunt locati, cum de suo jure ipsos contigerit dubitare, nusquam extra terram nostram neque etiam in terra illud se quaerant informari, praeter in Ratibor Sed nec ipsa civitas Ratibor pro aliquo jure suimet vel aliorum ad aliqua loca extranea debet ex nunc laborare, sed omnes causas, quae ad ipsos emerserint, vel per alios, ut consuetudinis est, fuerint devolutae ad ipsos definire.* — Für Hessen vgl. Roth und v. Meibom I. S. 36. N. 9 und 10. — J. Grimm bei Thomas S. XIV. Note behauptet das Fehlen der Oberhöfe in Baiern und Oesterreich. — Wenngleich es Regel war, dass die Städte desselben Territoriums einen gemeinschaftlichen Oberhof im Lande hatten, so kommen doch auch noch bis an das Ende des Mittelalters Appellationen ausserhalb des Landes vor, vgl. v. Wächter wirt. Privatrecht I. 1. S. 48.

22) So schrieb man z. B. in Lübeck zu dem Lübischen Stadtrecht die Statuten von Hamburg hinzu (vgl. oben S. 507 f.).

IV. Dazu kam dann noch, dass Kaiser und Landesherren manche Bestimmungen erliessen, welche für alle ihre Städte Geltung haben sollten (vgl. oben S. 470).

So führte eine Reihe von Gründen eine gewisse Uebereinstimmung in den wichtigsten Grundsätzen sowohl über die Verfassung der Städte, als über das in den Gerichten anzuwendende Recht herbei. Auf der gemeinschaftlichen Grundlage entwickelte sich dann das Recht jeder Stadt zu bestimmter Individualität. Ueberall gab es Besonderheiten der Verfassung und particuläre Rechtsnormen, deren Mannigfaltigkeit kaum übersehbar ist.

§. 53. Die Familien der Stadtrechte [1]).

Während die meisten Stadtrechte, welche in anderen Städten angenommen wurden, oder dadurch einen bestimmenden Einfluss erhielten, dass nach ihnen von dem Oberhof Rechtsfragen entschieden wurden, sich nur in Städten desselben Stammes oder derselben Gegend verbreiteten, haben zwei Rechte, das von Magdeburg und das von Lübeck, auch in entfernten Gegenden eine weit verzweigte Verbreitung gefunden. Sie erhielten besonders in slawischen Ländern Eingang, in welchen mit der deutschen Eroberung und deutschen Cultur eigentliche Städte entstanden und das deutsche Recht und Stadtrecht nicht nur einer besonderen Ausbildung, sondern auch der Einführung überhaupt bedurfte. Die Gründe, warum gerade diese beiden Stadtrechte mit einer besonderen Vorliebe übertragen wurden, lassen sich nicht genauer erforschen; vielleicht dass man den Sachsen und Westphalen zu Liebe, welche bei der Germanisirung slawischer Gegenden sich in grosser Zahl als Colonisten niederliessen, die Stadtrechte ihrer Heimath einführte.

1) Die hauptsächlichsten Materialien liefert für diese Untersuchung Gengler deutsche Stadtrechte; bei ihm sind die Belege für die im Text aufgestellten Behauptungen überall zu suchen, wo auf keine andere Arbeit verwiesen ist. Ausserdem finden sich viele hierher gehörige Bemerkungen bei v. Kamptz die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie. 3 Thle. 1826—1828, und bei Bischoff österreichische Stadtrechte und Privilegien. — Ueber die Familien der Stadtrechte vgl. Thomas Oberhof S. 193—202 und Gaupp deutsche Stadtrechte I. S. IX—XXX. — Einige Notizen hat Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 215—217. 272 ff.

Wenn wir es versuchen die Familien der Stadtrechte nachzuweisen, so ist von vorne herein zu bemerken, dass die Rechte verschiedener Mutterstädte sich oft berührt, durchkreuzt und abgelöst haben; es kommt vor, dass an demselben Ort zuerst Lübisches und dann Magdeburgisches Recht oder umgekehrt galt, oder dass in dem einen Theile der Stadt Lübisches, in dem anderen Magdeburger Recht zur Anwendung kam[2]).

I. Magdeburg.

Die wichtigsten Rechtsquellen von Magdeburg wurden erst bei der Gelegenheit niedergeschrieben, dass die Herzöge von Schlesien seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts ihre nach deutschem Recht gegründeten oder neu organisirten Städte mit Rechtsquellen zu versehen gedachten und sich deshalb nach Magdeburg wendeten. In Schlesien und in der Lausitz gewann das Magdeburger Recht zunächst bestimmteste Geltung[3]).

Zuerst erhielt Goldberg im Jahre 1211 Magdeburger Recht (vgl. oben S. 513); dann schickten die Magdeburger Schöffen verschiedene Urkunden über das bei ihnen geltende Recht nach Breslau a. 1261 und 1295, und eine ausführliche Rechtsbelehrung nach Görlitz a. 1304 (vgl. oben S. 517). Ferner wurde auf Magdeburger Recht gegründet Liegnitz a. 1280[4]), Prenzlau a. 1235. In Leobschütz soll gemäss der Willkür von 1276 dasselbe Recht in subsidium gelten; ferner erhielt es Ratibor a. 1299, Schweidnitz a. 1363, Teschen a. 1374[5]); es galt zu Fürstenberg in der Niederlausitz a. 1281, zu Glatz vor 1500.

Diese Städte verpflanzten es dann weiter durch Rechtsmittheilungen und durch Oberhofgerichtsurtheile auf andere Städte Schlesiens.

a) Breslau. Das Recht von Breslau erhielt Gross-Glogau a. 1290[6]) und 1302, Goldberg a. 1292, Liegnitz a. 1293[7]),

2) Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 99.

3) Ueber seine Verbreitung in Schlesien vgl. Tzschoppe und Stenzel S. 113. 115 f. und Stenzel schlesische Geschichte I. S. 219 ff.

4) Tzschoppe und Stenzel Nr. 71.

5) Tzschoppe und Stenzel Nr. 186: Teschen erhält Magdeburger Recht und soll zu Breslau Rechtsbelehrungen über dasselbe suchen.

6) Tzschoppe und Stenzel Nr. 81. a. 1290: *Concedimus insuper civitati nostre omni jure plenarie uti, quo jure cives Wratislavienses pociuntur.*

Neisse a. 1308[8]), Grottkau a. 1324, Brieg a. 1327, Neumarkt a. 1352[9]), Haynau a. 1357[10]), Oberglogau a. 1372; Breslau wird Oberhof für Grossstrelitz a. 1362. — Die Magdeburger Rechtsbelehrung für Breslau vom Jahre 1295 erhielt Neisse a. 1308, Gross-Glogau a. 1314, Brieg a. 1327; von Brieg aus erhielt sie Grottkau a. 1467[11]).

Für viele dieser Städte, aber auch für manche entfernter liegende, wie Olmütz, war Breslau der Oberhof; Olmütz hatte schon im Anfange des 13. Jahrhunderts Magdeburger Recht erhalten, im Jahre 1351 wendet es sich um Rechtsbelehrung nach Breslau[12]). — Das Recht von Glogau wurde im Jahre 1348 der Stadt Steinau bestätigt, Goldberg wurde im Jahre 1292 Oberhof für alle Orte, welche *ad districtum Aureimontis* gehören.

b) Neumarkt (vgl. Note 9) gab sein Recht an Brieg a. 1250, Oels a. 1255, Oppeln a. 1327.

c) Liegnitz an Haynau a. 1333, an Goldberg 1317, welches schon früher Magdeburger und Breslauer Recht besass und (a. 1348) seine Urtheile zu Breslau oder zu Liegnitz holen sollte.

d) Ratibor (vgl. §. 52. N. 21) wird a. 1286 Oberhof für alle mit dem jus Vlemingicum bewidmeten Ortschaften in dem Herzogthume Oppeln-Ratibor.

e) Schweidnitz schickte a. 1293 Rechtsmittheilungen nach

7) Liegnitz, welches im Jahre 1280 auf Magdeburgisches Recht gegründet war (vgl. Note 4), erhält a. 1293 (Tzschoppe und Stenzel Nr. 92) das gesammte Recht von Breslau, weil es bisher ein von dem Breslauer abweichendes Recht gehabt und diese Rechtsverschiedenheit keine günstigen Folgen gehabt habe.

8) Die Breslauer Rathmänner schicken a. 1308 nach Neisse die a. 1295 von Breslau erhaltene Rechtsbelehrung (Gaupp Magdeb. Recht S. 73). Darauf hob im Jahre 1310 der Bischof das in Geltung gekommene *jus municipale Maydeburgense* auf und stellte das *jus municipale Flemingicum quod ex antiquo et a prima locatione ipsius civitatis habitum est ibidem* wieder her. — Das Recht von Neisse erhielt a. 1250 Wansen, a. 1252 Zirkwitz, a. 1369 Ottmachau.

9) Tzschoppe und Stenzel Nr. 166; Magdeburger Recht besass Neumarkt bereits seit 1235 durch die Vermittlung von Halle (vgl. oben S. 514).

10) Es hatte bereits seit 1333 Magdeburger Recht durch die Vermittlung von Liegnitz.

11) Vgl. Tzschoppe und Stenzel Nr. 96. Note 1. S. 428.

12) Bischoff S. 106 ff.

Ratibor [13]; sein Recht erhält in demselben Jahre Strehlen; u. s. w., u. s. w.

Ebenso herrschte das Magdeburger Recht auch in der Mark Brandenburg [14], wohin sehr viele Colonisten aus Sachsen, besonders aus Ostphalen gekommen waren [15]; Jüterbock erhielt es a. 1174 von Erzbischof Wichmann von Magdeburg [16], Guben von Heinrich dem Erlauchten, Stendal a. 1151 [17].

Stendal, welches das Magdeburger Recht und den Rechtszug nach Magdeburg noch öfter bestätigt erhielt [18], verbreitete das Recht weiter nach Kyritz a. 1237, Neu-Ruppin a. 1256, Wittstock a. 1248; so wie a. 1248 bereits bestimmt wurde, dass Wittstock seine Urtheile zu Stendal, oder da suchen solle, wo Stendal seinen Oberhof hat (vgl. §. 52. N. 20), so sehen wir es auch a. 1436 von Magdeburg her Rechtsbelehrungen empfangen [19].

Brandenburg, welches auch Magdeburger Recht besessen zu haben scheint [20], war der berühmte Oberhof für alle herumliegenden Städte [21]; sein Recht galt in vielen Städten der Mark, besonders in Berlin [22], Spandau, Ratenau [23] u. s. w. [24];

13) Tzschoppe und Stenzel Nr. 91.

14) Vgl. v. Kamptz in d. allg. Jurist. Monatsschr. f. d. preuss. Staaten. 1811. XI. S. 47 ff.; Riedel die Mark Brandenburg um das Jahr 1250. II. S. 371 ff.; v. Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 42; besonders aber die übersichtliche Tafel bei Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution S. 51.

15) Vgl. Droysen Geschichte der preussischen Politik I. S. 60.

16) Schöttgen und Kreysig dipl. et Scriptt. rer. Germ. III. p. 391.

17) Heydemann S. 87. N. 317.

18) Wir besitzen eine Handschrift mit Rechtsbelehrungen von Magdeburg nach Stendal aus den Jahren 1329—1340, vgl. Homeyer Rechtsbücher Nr. 29.

19) Salzwedel erhielt a. 1343 vom Markgrafen von Brandenburg *al de rechtikeit, de we gegeven hebben unsen borgern to Steindal.* Im Uebrigen scheint zu Salzwedel Lübisches Recht gegolten zu haben, vgl. Riccius S. 121; v. Kamptz in d. Monatsschr. a. a. O. S. 76 ff.; Heydemann S. 51. — Salzwedel war Oberhof für Lenzen a. 1252.

20) v. Kamptz I. S. 34.

21) v. Kamptz a. a. O.; Heydemann S. 403 ff.; Hölschner preussisches Strafrecht I. S. 100.

22) v. Kamptz I. S. 34.

23) v. Kamptz I. S. 43.

24) Von Frankfurt a. M. aus wurde im Jahre 1376 ein Weisthum der Brandenburger Schöffen eingeholt, vgl. Gengler S. 119. N. 10.

das Recht von Berlin erhielt a. 1253 Frankfurt a. d. O.[25]); Spandau wurde der Oberhof für *omnis de terra Teltow et omnis de Schelin, nec non omnis de nova terra nostra Barnim*[26]).

Für das preussische Ordensland bestimmte die Culmer Handfeste im Jahre 1232, dass in den Städten *jura Magdeburgensia in omnibus sententiis* beobachtet würden. Demgemäss erhielten die in Preussen neugegründeten Städte entweder direct das Magdeburger Recht, oder was das Gewöhnliche war, das Culmische Recht, welches auf der Grundlage des Magdeburger ruhte[27]). Culm selbst war der wichtigste Oberhof in Preussen und holte, wenn es in Betreff der Rechtsentscheidungen zweifelhaft war, sich Belehrung von Magdeburg. Magdeburgisches Recht erhielten in Preussen z. B. Christburg a. 1290, Culmisches Recht Rheden a. 1285, Königsberg a. 1286, Pr. Holland a. 1297, Fischhausen a. 1305, Kreuzburg a. 1315, Deutsch-Eylau a. 1317, Guttstadt und Riesenburg a. 1330, Mohrungen und Bischofswerder a. 1331, Bartenstein a. 1332, Landsberg a. 1335, Marienwerder a. 1336 u. s. w.

In Pommern erhielt Stettin a. 1243[28]) und Stargard bei seiner Gründung[29]) Magdeburger Recht; doch gewann in Pommern das Lübische im Vergleich zum Magdeburger Recht die Oberhand.

Auch in Polen war es das Magdeburger Recht, welches bei der Germanisirung den neugegründeten Städten seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts regelmässig gegeben wurde[30]), theils direct, theils indem man das Culmer Recht des angrenzenden Ordenslandes übertrug. So erhielt besonders Lemberg, welches schon seit langer Zeit deutsches Recht besass, im Jahre 1356 Magdeburger Recht und wurde im Jahre 1444 Oberhof für alle deut-

25) Gengler S. 575.

26) Gengler S. 448.

27) Voigt Geschichte Preussens III. S. 486 f.

28) In der Vorstadt Lastadie dagegen galt Lübisches Recht, vgl. v. Kamptz II. S. 51.

29) Im Jahre 1292 tritt das Lübische Recht an seine Stelle.

30) Roepell über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Elbe (Abhandl. der hist.-phil. Gesellschaft in Breslau I. 1857. S. 243—301).

schen Städte und Dörfer Galiziens[31]). Um die Appellationen nach Magdeburg abzuschneiden, errichtete König Kasimir von Polen im Jahre 1365 zu Krakau einen Oberhof für alle Rechtsstreitigkeiten, welche bisher in das Ausland gingen[32]). Von dem Oberhof zu Posen ergingen aber auch noch in der folgenden Zeit Berufungen nach Magdeburg und Halle. So weit sich in Polen und Lithauen die deutsche Colonisation nach Osten erstreckte, so weit reichte auch die Herrschaft des Magdeburger Rechts.

Ebenso verbreitete es sich nach Mähren[33]): Neustadt erhielt es a. 1221, Olmütz besass es schon vor 1229 und erhielt a. 1351 Breslauer Rechtsmittheilungen (Note 12); 1352 wurde der Gebrauch des Magdeburger Rechts bestätigt und alle mährischen Städte, welche Magdeburger Recht besassen, nach Olmütz als an ihren Oberhof gewiesen[34]). Auch in Böhmen galt Magdeburger Recht und es wendeten sich viele Städte nach Magdeburg um Rechtsbelehrungen[35]). In Ungarn hatte Ofen Magdeburger Recht und es wurde dasselbe in dem Ofner Rechtsbuch aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts reichlich benützt[36]).

Schon in frühester Zeit kam es nach Halle[37]) und von hier aus sowohl nach Schlesien, durch die Rechtsmittheilung nach Neumarkt (vgl. N. 9), als auch weiter nach den obersächsischen und thüringischen Gegenden: Leipzig erhielt a. 1182 das Hallesche Recht und wurde ein später weit berühmter Oberhof, z. B. für Pirna a. 1315[38]), für einen Theil der Mark[39]) u. s. w. Dres-

31) Bischoff S. 72; Roepell S. 260 ff.

32) Roepell S. 286 f.; er führt auch aus, dass es im Jahre 1365 und nicht, wie man bisher annahm, 1356 geschehen sei.

33) Rössler Brünner Stadtrecht S. XXIII. XXIV. CXII. Nachweisungen bei Bischoff.

34) Eine Reihe von sonstigen mährischen Städten mit Magdeburger Recht vgl. bei Bischoff S. 111; vgl. auch Gengler S. 336.

35) Vgl. Gaupp Stadtrechte II. S. 256 ff.; vgl. auch die Nachweise bei Dreyer Beiträge S. 154; er erwähnt eine Handschrift der Prager Canzlei von 1444 mit einer böhmischen Uebersetzung des Magdeburger Rechts.

36) Vgl. Gengler S. 335; Bischoff S. 104.

37) Es beweist dies die Hallesche Rechtsbelehrung von 1235.

38) Biener II. p. 247.

39) Seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts suchte man hier den Magdeburger Schöffenstuhl zu umgehen und verlangte, dass nach Leipzig ap-

den wurde a. 1300 im Genuss des Magdeburger Rechts bestätigt[40]). Naumburg holte sich von Halle und Magdeburg Rechtserkenntnisse[41]) und war selbst wieder Oberhof für Königsfeld in Böhmen[42]).

Bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts war man sich der weiten Verbreitung des Magdeburger Rechts bewusst; das sächsische Weichbild sagt[43]), das älteste Stadtrecht sei das von Magdeburg; aus ihm sei das Hallesche abgeleitet: *dar umme so sollen die von polenen und die von bemen und ut der marke to misne und ut der marke to lusitz und ut der marke to brandenburch und von den hertogen to sassen und von der grafscap to aschersleve, die sollen alle ir recht to meideburch holen. Is aver dat die üt der marke to misne ires rechten nicht en weten dat muten sie to halle halen, of sie willen, und alle die stede, die bynnen deme lande beseten sint und of die von halle des ordeles nicht ne künnen und of yn brok wirt an eneme ordele dat muten sie to meideburch halen, went it al mit enem rechte begrepen is und alle wichbelde bescermet in deme lande to sassen.*

II. Lübeck[44]).

Nächst Magdeburg war es Lübeck, gleichfalls eine sächsische Stadt, dessen Recht am weitesten verbreitet war[45]), besonders nach solchen Gegenden hin, welche mit Lübeck durch die Hanse oder durch Handelsverbindungen in Beziehung standen. Während

pellirt würde; Privileg für Krossen a. 1551, Landtagsabschied a. 1611 (Mylius VI. 1. Nr. 30. p. 91, Nr. 71. p. 216).

40) Ueber den Dresdener Oberhof siehe Gottschalck Analecta Codicis Dresdensis. 1825. p. 24.

41) v. Mühler deutsche Rechtshandschriften S. 67 ff.

42) Gengler S. 225.

43) XI. §. 1. 2 (v. Daniels. 1853. S. 10); vgl. auch den Eingang des Rechtsbuchs nach Distinctionen.

44) Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 227 ff.; Riccius S. 100 ff.; Heineccius antiquitates I. p. 491 seqq.; Hach Lübisches Recht, vgl. die Nachrichten über die einzelnen Codices; Michelsen Oberhof besonders S. 11 ff. 47—82 und dazu die Recension von Gaupp in Richter's und Schneider's kritischen Jahrbüchern IX. S. 41 ff.

45) Verleihungen des Lübischen Stadtrechts und Versendungen eines Codex desselben waren so häufig, dass sich in der Handschrift von 1240 ein Formular für eine solche Uebertragung findet, Hach S. 169 f.

das Magdeburger Recht die Binnenländer einnahm, galt Lübisches Recht vorzüglich in Küstenstädten, längs der Ostsee, soweit als deutsches Wesen reichte. Zunächst verbreitete es sich in den benachbarten Handelsstädten: es hatte auf die Ausbildung des Hamburger Stadtrechts Einfluss, ohne dass es jemals dort recipirt worden wäre. Es verbreitete sich in Holstein und Schleswig[46]), trat in Kiel a. 1232 an die Stelle des Schweriner Rechts und galt in Eutin a. 1286, Tondern a. 1243, ferner in Rendsburg, Itzehoe, Oldesloe, Crempe, Wilster, Heiligenhafen, Glückstadt, Oldenburg, Neustadt, Lütjenburg u. s. w.[47]).

In Mecklenburg, wohin Deutsche besonders aus Westphalen und den Weserlanden gezogen waren[48]), hatte früher besonders das Recht von Schwerin geherrscht, welches auf ähnlicher Grundlage wie das von Lübeck ruhte[49]): es galt in Güstrow, Rostock, Malchow, Wismar, Parchim u. s. w.; später trat das Lübische Recht ihm zur Seite oder an seine Stelle[50]): Rostock erhält es a. 1218 und 1252 bestätigt, es gilt in Wismar a. 1266, Ribnitz a. 1271, Boitzenburg a. 1267, Gadebusch a. 1218 und 1222, Güstrow, Parchim u. s. w.

In Pommern, wo gleichfalls das Recht von Schwerin zunächst sehr verbreitet war[51]), erhielten Lübisches Recht Anclam a. 1244, Greifswald a. 1250[52]), Colberg a. 1255, Cöslin a. 1266, Cammin 1272, Treptau a. 1285 so wie es Greifswald besitzt[53]), Stargard a. 1292, wo bisher Magdeburger Recht gegolten hatte, Stolpe a. 1310, Rügenwalde a. 1312, Bergen auf Rügen u. s. w. In Sternberg galt seit 1309 das Recht von

46) Schrader Lehrbuch der schleswig-holsteinischen Landesrechte I. S. 150 ff.; Falck Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts I. 1825. S. 388 ff.

47) Riccius S. 100 ff.; Michelsen S. 49 ff.

48) Droysen Geschichte der preussischen Politik I. S. 60.

49) Hegel II. S. 454 f.

50) Riccius S. 103 ff.; Michelsen S. 57 ff.

51) Homeyer historiae juris Pomeranici capita quaedam. Berol. 1821. p. 20 seqq.

52) v. Kamptz II. S. 75.

53) Riccius S. 116.

Parchim, später das von Lübeck, in Stralsund das Recht von Rostock, seit 1314 das Lübische Recht.

Ferner galt Lübisches Recht in einigen Städten der Mark Brandenburg, so in Salzwedel (vgl. N. 19), in Seehausen, dessen Recht Pritzwalk verliehen wurde[54]), ferner in einigen preussischen Städten, Braunsberg a. 1255, Elbing a. 1237[55]), Dirschau a. 1262, Memel a. 1254[56]), Frauenburg a. 1279. Danzig erhielt im Jahre 1263 eine Abschrift des Lübischen Stadtrechts von dem Rathe zu Lübeck[57]). Endlich besassen es auch einige esthländische und livländische Städte, wie Reval, Narva, Wesenberg[58]).

III. Hamburg[59]).

Auch das Recht von Hamburg gewann auf viele Stadtrechte Einfluss. Nach Hamburg sollen die Städte Oldenburg in Wagrien a. 1235, Plön a. 1236, Kiel a. 1242 ihren Rechtszug haben für den Fall eines Krieges mit Lübeck. Das Hamburger Stadtrecht selbst erhielt a. 1279 Stade und von dort Buxtehude a. 1328 und Otterndorf a. 1400. Zum Theil wurde es auch in Bremen angenommen und in dieser Form auf Verden und Oldenburg übertragen, mit einigen Modificationen in Riga[60]); von hier aus verbreitete es sich nach einem grossen Theile Livlands und Esthlands[61]). Späterhin wurde das Hamburger Recht auch dem Lübischen Stadtrecht zugeschrieben und neben diesem benützt.

54) Heydemann S. 51.

55) Lübeck hatte einen besonderen Einfluss auf die Gründung von Elbing gehabt, Voigt preuss. Geschichte II. S. 525 ff. 562 ff.

56) Ursprünglich beabsichtigte man, der neu gegründeten Stadt Dortmunder Recht zu geben, da sich in ihr viele Dortmunder niederliessen, Voigt III. S. 73.

57) Michelsen S. 77.

58) Vgl. v. Bunge Beiträge zur Kunde u. s. w. S. 38 ff.: Reval erhielt a. 1248 Lübisches Recht, a. 1257 und 1282 zwei Codices des Lübischen Stadtrechts und war dem Oberhof von Lübeck unterworfen; dasselbe Recht wie Reval erhielt Wesenberg a. 1302 und ungefähr um dieselbe Zeit Narva.

59) Ueber seine Verbreitung besonders Lappenberg Hamb. Rechtsalterthümer S. LXXVI ff.

60) Ueber das Rigaer auf Hamburgisches Recht gegründete Stadtrecht vgl. v. Bunge Beiträge S. 42 ff.

61) v. Bunge S. 57 ff.

IV. Die Rheinischen und Westphälischen Stadtrechte.

Das Recht der Städte am Niederrhein, in welchen sich schon sehr früh ein reiches Verkehrsleben entwickelte, verbreitete sich auf beiden Seiten des Rheins bis zu seinen Quellen in westphälischen, fränkischen und alamannischen Gauen.

Das Recht von Dortmund wird verliehen an Marsberg a. 962[62]), Gandersheim a. 990. Ueber den Dortmunder Oberhof sagen die Statuten[63]): *Omnes sententie, de quibus dubitatur, requirende sunt apud nos de omnibus civitatibus Teutonicis que sunt in Romano Imperio ex ista parte Alpium.* Demgemäss hatten diesen Oberhof Wesel[64]), Iserlon[65]), Schwerte[66]), Höxter[67]), Lüdenscheid[68]), Paderborn[69]) u. s. w.

Unter diesen Städten war wieder Paderborn der Oberhof für die Städte des Bisthums, z. B. Driburg, Brackel[70]) und ertheilte im 14. Jahrhundert sogar Rechtsbelehrungen nach Soest.

Zu den ältesten Stadtrechten gehört das von Soest[71]), welches möglicherweise von Cöln abgeleitet ist; es wurde schon oben bemerkt, dass sich Einflüsse des Soester Rechts auch im Lübecker (vgl. S. 506) und folgeweise auch in der grossen Zahl von Stadtrechten finden, welchen dasselbe zu Grunde liegt. Unmittelbare Uebertragungen des Soester Rechts fanden nur in Westphalen

62) Vgl. oben §. 52. N. 9; Lappenberg S. XLVI. N. 2 behauptet, dass die Urkunde gefälscht sei.

63) §. 22, bei Wigand Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey. I. 2. 1819. S. 216.

64) Gengler S. 527.

65) Gengler S. 216. N. 4.

66) Schwerte besass das Recht von Iserlon und hatte seit langer Zeit den Rechtszug nach Dortmund, vgl. v. Kamptz II. S. 325.

67) Gengler S. 201.

68) Vgl. v. Kamptz II. S. 320; Lüdenscheid ist wieder Oberhof für Schwelm, vgl. v. Kamptz II. S. 324.

69) Gengler S. 343; a. 1327 erhielt die Stadt das Zugrecht nach Dortmund, vgl. Wigand Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 217.

70) Gengler S. 89. 33.

71) Ueber Verbreitung des Soester Rechts vgl. Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 215 ff.

Statt, z. B. auf Medebach a. 1124, 1144[72]), Lippstadt a. 1194, Rüden a. 1200, Attendorn a. 1040[73]) und 1222, Siegen a. 1303, Minden, Corbach, Warburg, Wartenberg[74]) u. s. w.

Manche dieser Städte wurden Mutterstädte oder Oberhöfe für andere:

a) das Recht von Lippstadt erhielt Hamm a. 1213, Eversburg a. 1243, Hagen a. 1296, Buren a. 1310, Neheim a. 1348, Rheda a. 1355; Hamm wiederum war Oberhof für Bochum[75]) und gab sein Recht an die benachbarten Städte Lünen a. 1341 und Unna a. 1348.

b) Rüden war Oberhof für viele Städte Westphalens[76]): Medebach, welches a. 1124 und 1144 das Recht von Soest erhalten hatte, wurde 1220 mit dem Recht von Rüden und Brilon bewidmet; ferner wird das Recht von Rüden ertheilt an Werl a. 1271, Geseke a. 1294, Belecke a. 1296, Brilon, Arnsberg, Callenhord, Hallenberg, Wenden, Warsten[77]).

c) Attendorn war der Oberhof für Olpe; Minden erhielt a. 1331 das Recht von Attendorn und Soest, a. 1372 von Attendorn[78]).

d) Das Recht von Minden wurde bereits vor 1285 der Stadt Hannover verliehen; für gewisse Verhältnisse galt in Hannover nach dem Privileg von 1241 das Recht von Braunschweig[79]).

Ferner war das Recht von Münster in vielen Städten Westphalens verbreitet, besonders innerhalb des Bisthums Münster, so in Coesfeld a. 1197, Bochold a. 1221, Ahlen a. 1245[80]), Bekum a. 1269, Bielefeld a. 1326, mit Bezug auf das Heergewedde in Horstmar und Dülmen[81]). Manche Orte erhielten

72) v. Kamptz II. S. 691.

73) v. Kamptz II. S. 688.

74) v. Kamptz II. S. 330. 539.

75) v. Kamptz II. S. 312.

76) Vgl. auch die Urkunde a. 1377 bei Seibertz II. Nr. 851.

77) v. Kamptz II. S. 689. 690. 695. 701.

78) v. Kamptz II. S. 695; Gengler S. 289.

79) Gengler S. 187. §. 12.

80) v. Kamptz II. S. 507.

81) v. Kamptz II. S. 623. 628.

das Recht von Münster, oder wie es sonst in den Städten der Diöcese Münster hergebracht war, so Lüdinghausen a. 1307, Halteren a. 1288, Ramstorf a. 1319.

Das Recht von Osnabrück galt in Diepholz a. 1318, Iburg a. 1359, Voerden und Fürstenau a. 1402. — Das Recht von Zütphen erhielt a. 1233 Emmerich; das von Emmerich a. 1487 Sevenar; das von Cleve a. 1340 Cranenburg und a. 1359 Uden. Ratingen war Oberhof für Düsseldorf a. 1288, Elberfeld für Barmen[82]).

V. Mit Lüneburger Recht waren bewidmet Uelzen a. 1270, Dalenburg a. 1289, Bleckede a. 1310, Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Winsen[83]).

Das Recht von Braunschweig galt in Duderstadt (zwischen a. 1247—1314, vielleicht a. 1247 übertragen), in Celle[84]), in einzelnen Beziehungen in Hannover[85]) und wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in dem Stadtrecht von Einbeck benützt[86]).

VI. Das Recht von Goslar[87]) war angenommen in Wernigerode und in Halberstadt[88]); Goslar war der Oberhof für eine Reihe thüringisch-sächsischer Städte, für Altenburg a. 1256, Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen, Hannover[89]). Aschersleben hatte a. 1266 das Recht von Halberstadt erhalten.

Eisenach[90]) war Oberhof für alle Städte des Landgrafen von Thüringen[91]); man wandte sich von Orlamünde nach Jena, von Jena nach Gotha, von Gotha nach Eisenach.

82) Grimm Weisthümer III. S. 12.

83) Gengler S. 270.

84) Das Recht von Celle galt auch in Soltau, vgl. Gengler S. 63.

85) Daneben das Recht von Minden, vgl. S. 545. d.

86) Riccius S. 152.

87) Ueber die Verbreitung des Rechts von Goslar und die Wirksamkeit seines Oberhofs vgl. Ortloff Rechtsbuch nach Distinctionen S. XXV f.

88) Bruns in Holzmann's hercynischem Archiv I. S. 442; v. Kamptz I. S. 369 ff.

89) Vgl. Bruns a. a. O.

90) Gengler S. 101.

91) Recht von Eisenach a. 1283. §. 17 (Gaupp I. S. 201): *quod omnes aliae nostrae civitates et illa oppida, quae pertinent ad dominium nostrum et*

Das Recht von Saalfeld galt auch für Poesneck und das Recht von Rudolstadt ist eine Redaction des Saalfelder Rechts. Weissensee gab sein Stadtrecht an Weimar.

VII. Das alte Recht von Cöln ist uns nicht in der Gestalt bekannt, wie es in Cöln selbst galt, sondern nur wie es sich in den mit Cölner Recht bewidmeten Städten ausbildete. Es blieb nicht auf das fränkische Gebiet beschränkt, sondern verbreitete sich weit über dasselbe hinaus, längs des Rheins in den Elsass, Schwaben und die Schweiz hinein.

In Andernach sollen a. 1171 die Schöffen gemäss dem Recht von Cöln und von sonstigen Städten des Erzbischofs von Cöln die Urtheile fällen, Rees hatte das Recht von Cöln und die Berufung dorthin.

Am meisten that Colmar für die Verbreitung, welches a. 1278 mit Cölner Recht bewidmet wurde; Freiburg im Breisgau, welches auf Cölner Recht gegründet war, erhielt a. 1282 ausserdem noch das Recht von Colmar, welches mit jenem wesentlich gleichbedeutend war. Von Colmar kam das Cölnische Recht nach anderen Städten von Schwaben, der Pfalz und dem Elsass: nach Kaisersberg a. 1293, Dürkheim in der Pfalz a. 1312, Münster im Elsass (a. 1354 bestätigt), Dattenried a. 1358 u. s. w. — Freiburg im Breisgau wiederum war eine angesehene Mutterstadt und brachte das fränkische Recht nach den südlicheren Städten[92]: Bern[93], dessen Recht a. 1275 Laupen erhielt, Scheer a. 1289, Sigmaringen[94], Waldkirch a. 1300, Murten[95]. Es war Oberhof für Ueberlingen a. 1275 und für Diessenhofen a. 1260[96]. — Freiburg im Uechtlande erhielt a. 1179 eine Handfeste, welche mit der von Freiburg im

principatum, ex antiquo jura sua requirant apud praefatos cives nostros de Ysenach, et recursum ad ipsos habeant.

92) Euler Zeitschr. f. deutsch. R. VII. S. 80 ff.

93) Gengler S. 22.

94) In den Statuten von Sigmaringen bei Mone Anzeiger. 1852. S. 152 ff. finden sich einzelne Stellen aus dem Schwabenspiegel und dem Freiburger Stadtrecht a. 1120.

95) Gaupp II. S. 142 ff.

96) Nach der Handfeste von 1260. §. 6 sollen die Urtheile zu Freiburg geholt und hier nach Cölner Recht gefällt werden.

Breisgau auf derselben Grundlage ruht; im Jahre 1219 wurde es von Friedrich II. ausdrücklich mit diesem Recht bewidmet[97]. Noch in späteren Zeiten war Freiburg im Breisgau ein sehr berühmter Oberhof[98]. Das Recht von Freiburg im Uechtlande erhielt eine Reihe von Städten der Schweiz: Aarberg, Buren a. d. Aar, Burgdorf, Erlach, Thun[99].

VIII. Im fränkischen Gebiet war Frankfurt a. M. die berühmteste Mutterstadt, deren Recht theils unmittelbar, theils mittelbar auf eine sehr grosse Zahl von Städten übertragen wurde[100]: so Coblenz a. 1322, 1442, Darmstadt a. 1330, Friedberg, Fritzlar, Gelnhausen a. 1338, Hanau a. 1303, Giessen a. 1250, Heilbronn a. 1281, Eppingen a. 1303, Homburg, Kreuznach, Lahnstein a. 1324, Limpurg a. d. Lahn a. 1279, Münzenberg a. 1304, Offenbach, Oppenheim a. 1234, Soden, Weilburg, Wetzlar, Wimpfen, Würzburg u. s. w.

Es verzweigte sich weiter vielfach durch mittelbare Uebertragungen:

Oppenheimer Recht erhielten Biberau, Braubach, Catzenellenbogen, Lichtenberg, Oddernheim, Pfeddersheim, Stadeck[101], Alzei[102]. Heilbronn, welches das Recht von Speier und Frankfurt besass, gab sein Recht an Schwäbisch Hall a. 1331, indem dasselbe gleiche Rechte haben

97) Böhmer Reg. Friedrich's II. a. 1219. Nr. 295.

98) Ein Verzeichniss der Städte, welche ihren Rechtszug hierher hatten, aus dem fünfzehnten Jahrhundert siehe bei Gaupp I. S. XXVI.

99) Alle diese Stadtrechte stehen im zweiten Bande von Gaupp.

100) Thomas S. 119—162 liefert ein Verzeichniss der Orte, welche mit Frankfurter Recht bewidmet waren oder zu Frankfurt ihren Oberhof hatten. — Ueber das Gebiet des Frankfurter Rechts siehe im Allgemeinen Thomas S. 71. 83. — Frankfurt erhielt im Jahre 1341 in gewissen Beziehungen Nürnberger Recht; Böhmer C. D. Moenofr. I. 574: König Ludwig thut den Bürgern von Frankfurt die besondere Gnade, *daz si und alle ir landsedel, und ouch aller ire gut, die si uf dem land habent, alle die reht und freyung haben gen allermänniklich, die unser und des richs stat Nurenberg und die burger daselben, ir landsedel und ire gut uf dem lant habent, nach irer brief sage, die si daruber hand.*

101) Thomas S. 149. 150.

102) Mone Zeitschrift IV. S. 166.

soll, wie *Esslingen, Heilbronn und Gmünde und ander des Reichs Stette;* das Recht von Schwäbisch Hall kam a. 1303 nach Eppingen [103]), welches a. 1360 das Recht von Heilbronn erhielt [104]). — Ebenso verbreitet war das Recht von Wimpfen [105]) und von Gelnhausen [106]). Neben Frankfurt war Schweinfurt Oberhof für mehrere fränkische Städte und verlieh schon früh sein Recht nach Coburg.

Speier war Mutterstadt für Selz a. 1139, Annweiler a. 1219, Kaiserslautern a. 1276, Heilbronn a. 1281, Landau a. 1307, mit Bezug auf Erbrecht. Das Recht von Echternach galt in Bittburg a. 1262, das von Trier in Vianden a. 1308.

IX. In Schwaben und dem Elsass ist neben Cöln, Colmar und Freiburg noch Hagenau als Mutterstadt zu erwähnen: ihr Recht besassen Hagenbach a. 1281, Landau a. 1291, mit Ausnahme des Erbrechts, wofür das Recht von Speier galt [107]), Reichshofen a. 1286, Selz a. 1283, Sulz.

In der Schweiz erhielt Biel a. 1275 die Privilegien von Basel; Brugg a. 1284 dasselbe Privileg wie Aarau. Das Recht von Constanz galt a. 1291 in St. Gallen. Auf dem Constanzer verlorenen Richtebrief beruht der Züricher und Schaffhauser Richtebrief.

Eigentliche Bewidmungen mit anderen Stadtrechten fanden in der Schweiz fast gar nicht Statt.

X. Auch in den wirtembergischen Städten bildeten sich gewisse Grundzüge des Rechts und der Verfassung gleichmässig aus; nirgends waren die Uebertragungen des Rechts complicirter, nirgends verbanden sie die einzelnen Städte fester unter sich. Es wurde nicht so entschieden wie anderswo das Recht einer bestimmten Stadt übertragen, als vielmehr auf das Recht der

103) Thomas S. 140.

104) Gengler S. 570.

105) Zu den bei Thomas S. 159 f. und Gengler S. 542 angeführten Orten ist noch Eberbach hinzuzufügen, wohin a. 1351 eine Rechtsmittheilung erging, Mone Zeitschrift IV. S. 165 f.

106) Thomas S. 134 ff.; zu den Orten, welche das Recht von Gelnhausen haben, gehört auch Lohr in Baiern, vgl. Gengler S. 258.

107) Gaupp I. S. 94 f.

angesehensten Städte, wie Ulm, Esslingen, Ueberlingen verwiesen.

Das Recht von Esslingen erhielt Canstatt a. 1330 [108]), Weil a. 1434, Ulm a. 1274, Schwäbisch-Hall a. 1331; das Recht von Ulm wieder wurde ertheilt an Biberach a. 1312, Dinkelsbühl a. 1305, Giengen a. 1398, Gemünd a. 1433, Saulgau a. 1301 [109]), Memmingen a. 1296, Ravensburg a. 1296; letztere beide Städte hatten a. 1286 das Recht von Ueberlingen erhalten.

Ueberlingen, welches selbst seinen Oberhof zu Freiburg im Breisgau hatte [110]), war Mutterstadt für Friedrichshafen (früher Buchhorn) a. 1275, Ravensburg, Memmingen, Wangen, Kaufbeuern a. 1286 [111]). — Mit dem Recht von Friedrichshafen stimmt das von Lindau a. 1275 überein; Lindau erhielt a. 1345 das Recht von Ravensburg und war selbst Mutterstadt für Leutkirch a. 1293. Tübingen, welches sein Recht zu Freiburg im Breisgau suchte, war Oberhof für viele Städte [112]); sein Recht galt z. B. zu Singelfingen a. 1274 [113]).

XI. In Baiern verbreiteten sich besonders das Recht und die Privilegien von München, so nach Landsberg a. 1315. Das Münchener Stadtrechtsbuch erhielten und benützten Aichach, Freysing, Ingolstadt (vgl. S. 520).

Nächst ihm war das Nürnberger Recht vielen Städten ertheilt [114]). An Mutterrechten, welche das Recht anderer Städte in wesentlichen Beziehungen bestimmten, scheint es in Baiern zu fehlen [115]).

XII. In Oesterreich war das Recht von Enns Mutterrecht für Wien; Krems erhielt a. 1305 das Recht von Wien.

108) v. Wächter wirt. Privatr. I. §. 13. N. 4.

109) Es hatte a. 1288 das Recht von Lindau erhalten, v. Wächter I. §. 10. N. 4.

110) Vgl. Gengler S. 496.

111) a. 1330 erhielt es das Recht von Meiningen.

112) Gengler S. 493. §. 4.

113) Gengler S. 492.

114) Thomas S. 198.

115) Gaupp I. S. XXX; seine Vermuthung S. 160, dass Regensburg einen solchen Einfluss ausübte, entbehrt der Gründe.

— Iglau war Oberhof für viele Bergstädte Böhmens, Mährens, Schlesiens und Sachsens [116]), Brünn für viele böhmische und mährische [117]), Prag für viele böhmische Städte [118]).

116) Vgl. darüber Rössler Prager Recht S. XXX, Brünner Recht S. XV. XXIV; Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich. 1859.

117) Rössler Brünner Recht S. CXVIII. N. 1.

118) Rössler Prager Recht S. LIV. N. 2.

Vierter Abschnitt.

Die Landrechte und die landesherrliche Gesetzgebung.

§. 54.

Die alten Gau- und Stammesunterschiede waren mit der Ausbildung der Landeshoheit und der einzelnen Territorien wenn auch nicht verschwunden und aufgehoben, so doch in den Hintergrund gedrängt, und Deutschland zerfiel in Bezirke und Landesherrschaften, welche nur zum Theil noch mit den Grenzen der alten Gaue zusammenhingen. Während es in der vorigen Periode eine Reihe von geschriebenen Gau- und Stammrechten (Volksrechten) gab, welche Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts oder auch Erzeugnisse der Gesetzgebung der Herzöge und Könige waren, lebten jetzt die Stammesverschiedenheiten nur in dem Gewohnheitsrechte fort. Man unterschied auch späterhin noch fränkisches, baierisches, sächsisches und schwäbisches Recht, aber es gab keine unter öffentlicher Autorität unternommenen Aufzeichnungen über das in ganz Franken, Sachsen u. s. w. geltende Recht und auch nur verhältnissmässig wenige Quellen, in welchen das Recht eines Gaues unter Mitwirkung des Gauvorstandes und der Volksgenossen niedergeschrieben war.

Auf der anderen Seite hatten aber auch die Landesherren, welche sich auf einer Zwischenstufe zwischen blossen Beamten des Kaisers und selbständigen Fürsten befanden, noch kein Gesetzgebungsrecht, um in ihrem Territorium gleichmässig geltende Rechtsgrundsätze einzuführen und allgemeine Gesetze zu geben. Zu den Rechten, welche sie besassen und entweder vom Kaiser ausdrücklich erhalten oder im Laufe der Zeit allmälig erworben hatten, konnte das Gesetzgebungsrecht nicht gehören, da neues

Recht nur von dem Kaiser, welcher die Quelle alles Rechts ist, mit Zuziehung der Fürsten oder von dem Volke, für welches es gelten sollte (Autonomie), ausgehen konnte. Die Landesherren konnten also auch nur unter Zuziehung der Volksgenossen neues Recht schaffen [1]). Sie waren aber wenig darauf bedacht, in allen Theilen ihres Territoriums und für alle Stände und Gemeinden gleichmässig geltende Rechtssätze aufzustellen; ihre Gesetze und Landrechte bezogen sich nur auf einzelne kleinere Genossenschaften. Dagegen konnten sie im Zusammenhange mit ihrer administrativen Stellung Verfügungen für die Dauer treffen und Rechte verleihen, welche ihre Unterthanen bisher nicht besessen hatten: sie trafen Bestimmungen über die Verfassung, die öffentlichen Rechte und Verpflichtungen, die Polizei, das Gerichtswesen, weil nach diesen Richtungen hin die anordnende und verwaltende Thätigkeit, welche ihnen als Vorstehern des Landes gebührt, zur Erscheinung kommt; aber über das materielle Recht, besonders über das Privatrecht, fehlt es an landesherrlichen Bestimmungen [2]).

Nach diesen Gesichtspunkten ist zwischen den einzelnen Arten der Landrechte und landesherrlichen Gesetze zu unterscheiden:

a) Landrechte, welche in der Aufzeichnung des in einem Gau geltenden Gewohnheitsrechts bestehen und nur kleine Landstriche betreffen.

I. Das Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge vom Jahre 1303 [3]).

Es beginnt mit den Worten: *dit sint die lantreht der grashefte zu Burnheimer berge, damide geistliche lude, burgere und andere gude lude sich und ir lantsedelen unrechter node an unrehteme dienste in den dorfin sollint erweren.* Die Aufzeichnung wurde dadurch veranlasst, dass sich mehrere Herren landeshoheitliche Rechte in der Grafschaft angemasst hatten, in welcher der

1) Erkenntniss König Heinrich's mit Zuziehung der Principes a. 1231 (Mon. LL. II. p. 283): ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum vel majorum terre consensus primitus habeatur.

2) Eichhorn II. §. 264.

3) Bei Böhmer Cod. dipl. Moenofr. I. S. 355—358 und danach bei Grimm Weisthümer III. S. 481—486; dazu gehört auch noch die Mittheilung über die Entstehung dieser Rechtsaufzeichnung bei Thomas Oberhof S. 581—583 und Grimm a. a. O. Note 1.

König und sein Landvogt allein die Herrschaft besassen. Auf Beschwerde ihrer Hintersassen erhoben die Gutsherren Klage über solche Anmassungen und es wurde die Angelegenheit vor die Schöffen und den Rath zu Frankfurt und die Zinsgrafen zum Bornheimer Berge gebracht, um zu entscheiden, welche Rechte der König in der Grafschaft besässe und ob neben ihm noch Andere, seien sie Grundherren oder nicht, öffentliche Herrschaftsrechte beanspruchen dürften. Die Entscheidung dieser Fragen ist das Landrecht: es hat also eine specielle Beziehung und betrifft nicht das gesammte Recht, sondern nur das Herkommen über die Herrschaftsrechte.

II. Das Landrecht der Grafschaft Saarbrück vom Jahre 1321 (?)[4].

Im Eingange heisst es: Da die alten des Rechts Kundigen aussterben und die Jungen das Recht nicht kennen oder zu verkehren geneigt seien, habe man sich vorgenommen, Gott zu Lob und zu Ehre *die Rechten alter Gesetzede, ehrlichen und löblichen Gewohnheiten und Herbringunge der würdigen Grafschaft und Stätte Sarprücken und sanct Johann niederzuschreiben.* Nach diesem Eingange, und da es an jedem Zeichen officieller Redaction und auch an dem Datum fehlt, scheint das Landrecht eine Privatarbeit zu sein. Das überall in der Literatur angegebene Datum des Jahres 1321 erregt wegen der Sprache und der ausführlichen und systematischen Fassung Bedenken; es beruht dasselbe vielleicht auf einer Verwechslung, indem im Jahre 1321 der Graf Johann von Saarbrücken seiner Stadt und dem Dorfe St. Johann ein ausführliches Privileg ertheilte[5]). Der Inhalt des Landrechts

4) Bei Kremer genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts. 1785. 4. Cod. dipl. App. VIII. p. 551—617 und bei v. d. Nahmer Handbuch des rheinischen Particularrechts II. S. 938—1018; Auszüge bei v. Kamptz Provinzialrechte III. S. 379—399 und bei Sittel Sammlung der Provinzial- und Particular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne an die Krone Preussens gefallene Territorien des linken Rheinufers erlassen worden sind. 1843. I. S. 138—155.

5) Bei Kremer l. l. p. 421—428 und bei Grimm Weisthümer II. S. 1—8; dasselbe bezieht sich besonders auf das Gericht, die Leistungen an die Grafen, die Beamten, Verbrechen und Strafen und Vormundschaft. Wäre das Land- und das Stadtrecht wirklich gleichzeitig, so würde man eine Verweisung oder Beziehung einer Quelle auf die andere erwarten. — Nachträglich finde ich, dass auch schon Euler die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. 1841. S. 73 sich gegen das Jahr 1321 erklärt hat.

ist Erbrecht, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, Verjährung, Schuldklagen und Pfändung, Beweis, Vormundschaft, Eid, Witthum.

III. Das sogenannte Rheingauer Landrecht aus dem Ende des 14. Jahrhunderts [6]).

Nach den mitgetheilten Bruchstücken enthält es Bestimmungen über das Strafrecht und Gerichtsverfahren, über die Beamten, über Abgaben und Dienste.

IV. Das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg [7]) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

In 62 Artikeln verzeichnet dasselbe, wie die Ueberschrift sagt, *dat alde recht herkomen ind die gewoenheid des lantz van dem Berge*, gemäss den Weisungen der Ritterschaft und der Schöffen [8]); es bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse der Ritterschaft, auf ihre öffentliche (Heeresfolge, ihr Recht bei Bündnissen des Landesherrn einzuwilligen, die Bedebewilligung), privatrechtliche (Schulden, eheliches Güterrecht, Vererbung, Befreiung der Rittergüter u. s. w.) Stellung und auf den Process. Es ist kein Lehnrecht, sondern ein Ritterrecht, welches das Recht der Ritter nach allen seinen Seiten hin darstellen will [9]).

Zu ihm kamen im Jahre 1478 *zu Upladen up dem Ritterdage ind lantdage* noch einzelne Artikel, welche die Ritterschaft dem Herzoge von Berg vorgelegt hatte, und aus unbestimmter Zeit die Darstellung des Processes.

V. Das Billwärder Landrecht [10]).

Das Recht der kleinen Billwärder Landschaft an den Ufern der Bille in Holstein, welche seit 1385 zu Hamburg gehörte, ent-

6) Auszüge bei Bodmann rheingauische Alterthümer S. 624—628, und danach bei Grimm Weisthümer I. S. 539—544.

7) Zum ersten Male gedruckt bei Lacomblet Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins. 1832. I. S. 79 ff.; über dasselbe vgl. S. 30 ff.

8) Art. 38: *dat wiesen die Ridderschafft ind Scheffen van Upladen.*

9) Art. 5: *furder dan in dissem Ridderboich geschreven steht.*

10) *Dat recht und ghesette des Billenwerders*, gedruckt bei Lappenberg Hamburger Rechtsalterthümer I. S. 321—344, nach einer Handschrift aus dem Ende des vierzehnten oder Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. — Die frühere Ausgabe, Lappenberg das Billwärderrecht von 1498 mit Anmerkungen. 1828. 8. gab einen sehr viel späteren Text nach einer Handschrift von 1582; das Jahr 1498 in dem Text bezieht sich nicht auf das Alter des

stand in der uns erhaltenen Form wahrscheinlich bald nach der Abtretung an Hamburg: man redigirte das Gewohnheitsrecht, um den Rechtszustand des neu gewonnenen Gebiets festzustellen und zu ordnen. Das Landrecht bezieht sich auf das Verhältniss zu Hamburg, die Obrigkeiten, Polizei, das Gerichtswesen, Verbrechen, Schuldverfahren, Schadenersatz, Erbrecht, Vormundschaft, Kauf, Miethe, Dienstverhältniss.

VI. Die friesischen Landrechte [11]).

In sehr grosser Zahl haben wir Rechtsquellen von Friesland, welches länger als die übrigen deutschen Länder bei der alten Gauverfassung verblieb und erst spät der Landeshoheit unterworfen wurde. Hier erhielten sich die regelmässigen Landes- und Provinzialversammlungen, auf welchen das Recht gewiesen und Beschlüsse gewöhnlich nicht von dem ganzen Volk, sondern von seinen Vertretern, den Richtern gefasst wurden [12]), um das Recht zu ergänzen oder zu verbessern. Die meistens nicht sehr umfangreichen, in lateinischer, friesischer oder plattdeutscher Sprache erhaltenen Rechtsquellen sind theils Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, theils Willküren, Beschlüsse, durch welche man das Recht neu ordnete; die meisten sind von der obrigkeitlichen Ge-

Rechts selbst, sondern nur auf einen Artikel. — Ueber dies Recht vgl. Lappenberg Hamb. Rechtsalterthümer I. S. CLII—CLXI.

11) Unter den Ausgaben sind hervorzuheben: Asega-Buch ein Alt-friesisches Gesetzbuch der Rüstringer, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Wiarda. Berlin und Stettin. 1805. 4., besonders aber v. Richthofen friesische Rechtsquellen. 1840. 4., und dazu altfriesisches Wörterbuch; diese Ausgabe ist auf Grund aller damals bekannten Texte mit dem grössten Fleisse und einer ausserordentlichen Sauberkeit ausgeführt und enthält ausser den bereits gedruckten eine grosse Zahl bisher unbekannter Rechtsquellen. Leider sind die Bemerkungen der Vorrede über die hier mitgetheilten Quellen nur sehr dürftig und hat der Verfasser sein Versprechen einer friesischen Rechtsgeschichte, zu welcher er allein die umfangreichsten Studien gemacht hat, noch immer nicht eingelöst. — Literatur: die Vorrede von v. Richthofen; Beucker Andreae Disquisitio de origine juris municipalis Frisici. Traj. ad Rh. 1840. 8. p. 86—164 und Wachter in Ersch und Gruber's allgem. Encyklopädie. 1. Sect. Bd. LI. S. 402—411.

12) Zusätze zu den Upstallsbomer Gesetzen a. 1361 (v. Richthofen S. 109): *quod omnes gretmanni singulorum districtuum zelandie, cum uno judice et uno prelato seu clerico ydoneo, singulis annis in Groninge compareant et causas pro utilitate communi pertractent, nec sine communi consilio negocio infecto recedant.*

walt, einzelne von Privatleuten aufgezeichnet. Ihrem Inhalt nach beziehen sie sich auf die verschiedensten Gebiete des Rechts, besonders aber auch auf das Strafrecht und enthalten, ähnlich wie die Lex Frisionum, sehr detaillirte Bussbestimmungen. Die friesischen Gesetze heissen domar (ebenso die angelsächsischen) von dom, die rechtliche Entscheidung, Rechtsweisung, Rechtsbestimmung, auch kesta (Küren), liudkesta (Volksküren)[13]; einige Gesetze haben den Namen Landrechte.

Wir unterscheiden im Folgenden, je nachdem sich die Quellen auf ganz Friesland oder nur auf einzelne Theile beziehen.

I. Die allgemeinen friesischen Gesetze „galten in Friesland von der Wesermündung bis zu dem die Zuyderzee und das Meer verbindenden Flie, mit Ausnahme des Westerwoldes und der Drenthe“[14]).

1) Die 17 allgemeinen Küren, ungefähr um 1200 verfasst; sie sind in lateinischer, friesischer und niederdeutscher Sprache erhalten und beziehen sich auf den Grundbesitz, Münze, Gerichtsbarkeit, Beweis, den Kriegsdienst, die Bewahrung des Friedens, Nothzucht u. s. w. An mehreren Stellen berufen sie sich auf die besonderen Bestimmungen und Verleihungen, welche die Friesen von Karl dem Grossen erhalten haben. Zu ihnen kommen später noch einzelne, weiter ausführende Zusätze, die sogenannten Wenden, d. h. die Ausnahmen von der Regel.

2) Die 24 Landrechte, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor 1252 verfasst[15]); sie benützen zum Theil die 17 allgemeinen Küren und handeln vom Besitz des Grundeigenthums, seiner Veräusserung, dem Erbrecht, Verbrechen und Blutrache und Schadensersatz. Die Darstellung ist breit und poetisch[16]).

Diese beiden allgemeinen Gesetze wurden später häufig mit den Gesetzen der einzelnen Seelande zusammengeschrieben[17]).

3) Die allgemeinen Busstaxen aus ungefähr derselben

13) Vgl. diese Worte in v. Richthofen's fries. Wörterb.

14) v. Richthofen S. I.

15) Auf das sechste Landrecht berufen sich die Hunsingoer Küren von 1252. §. 32 (v. Richthofen S. 330): *Thi federia andti nevakind, tha dele hiara elderes god ase thet sexte londriucht wise.*

16) Vgl. Landrecht 2 die Ausführung über die durch echte Noth gerechtfertigte Veräusserung.

17) Beucker Andreae p. 88 seq.

Zeit enthalten die Bussen für die verschiedenen strafbaren Handlungen mit tief eingehender Casuistik.

4) Die sogenannten Ueberküren, d. h. die neuen Küren gehören wahrscheinlich auch dem 13. Jahrhundert an und bestehen nur aus sechs, resp. sieben kurzen Sätzen.

5) Die Upstallsbomer Gesetze von 1323, welche in Westfriesland verfasst wurden und östlich der Ems wahrscheinlich keine Geltung hatten; es sind die Beschlüsse der Vertreter der einzelnen Seelande, welche jährlich zu Upstallsbom zusammentraten[18]). Zu den ursprünglichen Gesetzen von 1323, welche in einer kürzeren friesischen und einer längeren lateinischen Recension erhalten sind, kommen im Jahre 1361 noch sieben Sätze hinzu, welche zu Groningen beschlossen wurden und für sechs Jahre gelten sollten[19]). Neben diesen allgemeinen Bestimmungen sollten die besonderen Gesetze der Seelande ihre Geltung behalten[20]).

II. Gesetze einzelner friesischer Gemeinden sind in noch grösserer Zahl überliefert; sie beziehen sich meistens nur auf einen Gau, auf ein Seeland, bisweilen in Folge gemeinschaftlicher Verabredungen auf mehrere[21]).

1) Rüstringen, westlich von der Wesermündung im Oldenburgischen; wir haben Rechtssatzungen und Küren aus dem 13. bis 15. Jahrhundert in friesischer und niederdeutscher Sprache. Dieselben wurden in Handschriften mit den allgemeinen friesischen Gesetzen verbunden und sind in dieser Verbindung unter dem generellen Namen Asegabuch, d. h. so viel als Gesetzbuch herausgegeben worden[22]).

18) Es heisst im Eingange (v. Richthofen S. 102): *nos grietmanni, judices, praelati et clerus terrarum Oostergoe et Westergoe cum coeteris zelandiis Frisiae, ad concordiam et reformationem constitutionum in Obstalsbaem constitutarum ordinamus etc.*

19) Vgl. N. 12.

20) Siebente Bestimmung (v. Richthofen S. 110): *Si aliqua questio contigerit oriri de aliquo articulo in hiis literis non expresso, de tali unaqueque regio gaudebit suis privilegiis et constitutionibus specialibus aut consuetudinibus solitis.*

21) v. Richthofen S. 137: *Statuerunt judices Brocmannie et Emesgonie.*

22) Nach der Oldenburger Handschrift sehr ungenau herausgegeben von Wiarda Asegabuch (vgl. N. 11), nach einer Handschrift aus dem Lande

2) Brokmerland, die Umgegend von Aurich in Ostfriesland; man verfasste hier Küren in Gemeinschaft mit den benachbarten Emsigern. Die umfangreichste Quelle ist der sogenannte Brokmerbrief [23]).

3) Emsigerland, die Umgegend von Emden; die Emsiger Domen von 1312 [24]), die Busstaxen, besonders das Emsiger Pfenningschuldbuch, welches mit dem Brokmerbrief verwandt ist und seinen Namen daher hat, dass es mit der Geldschuld, Pfenningschuld beginnt; überhaupt ist es besonders privatrechtlichen Inhalts [25]).

4) Westerwald, westlich der Ems in der Provinz Groningen, südlich von Winschoten; ein Landrecht von 1470 und ein jüngeres Landrecht von 1567.

5) Fivelgo, westlich der Emsmündung, nordöstlich von der Stadt Groningen; eine Reihe von Küren, welche grossentheils strafrechtlichen Inhalts sind und theilweise sich auch auf den benachbarten Hunsingo beziehen; der Appingadammer Bauerbrief von 1327, welcher in demselben Jahre von den Vertretern ganz Frieslands zu Upstallsbom bestätigt wurde; mehrere erbrechtliche Gesetze und ein Landrecht von 1448, welches zugleich für Hunsingo und die Stadt Groningen gelten sollte.

6) Hunsingo, nördlich von Groningen an der Seeküste, besass ausser seinen besonderen auch mit dem Fivelgo gemeinschaftliche Gesetze [26]).

7) bis 9) Die Gesetze des Humsterlandes, von Langewold und Fredewold, nordwestlich und westlich von Groningen, sind im Allgemeinen geringeren Umfanges.

Wursten abgedruckt bei Pufendorf observat. juris civ. tom. III. app. p. 46 seqq. — Bei v. Richthofen sind diese Handschriften auch benützt, aber ihre einzelnen Stücke gesondert gedruckt. — Ueber die allgemeine Bedeutung des Titels Asegabuch vgl. Wachter a. a. O. S. 402 f. — Mit Unrecht erklärt Wachter a. a. O. S. 402. N. 27 den Ricmar, welcher nur die Oldenburger Handschrift abgeschrieben hat, für den Verfasser des Asegabuchs.

23) Willküren der Brockmänner eines freien friesischen Volkes. Herausgegeben, übersetzt und erläutert von Wiarda. Berlin. 1820; dann noch zwei Handschriften bei v. Richthofen S. 151—181.

24) Ueber die früheren Abdrücke siehe v. Richthofen S. 182 N. *.

25) Der §. 6 beruft sich auf den zweiten Satz der 24 allgemeinen Landrechte.

26) Vgl. N. 15 über die Hunsingoer Küren von 1252.

10) Das westerlauwersche Friesland, die heutige Provinz Westfriesland, zerfällt in drei Theile, Ostergo, Westergo und Sevenwolden, und hat Rechtsquellen, welche sich auf das ganze Land, und solche, welche sich auf die einzelnen Theile beziehen[27]. Eine Anzahl westerlauwerscher Quellen ist in der Sammlung vereinigt, welche unter dem Namen des westerlauwerschen oder altfriesischen Landrechts gedruckt ist[28].

Unter den allgemeinen Gesetzen sind die umfangreichsten das Schulzenrecht[29] des 14. Jahrhunderts, welches besonders das Gerichtsverfahren und die Stellung der verschiedenen Beamten, des Grafen, Schulzen und Asega behandelt, und das Rudolphsbuch[30].

11) Drenthe; von dieser Provinz haben wir auch nur einige kleinere Quellen[31].

III. Das dithmarser Landrecht.

Ebenso oder noch alterthümlicher als die friesischen Rechtsquellen ist das Landrecht der Dithmarschen, welche in freier Verfassung, unberührt von den Einflüssen deutscher Rechtsbücher oder des fremden Rechts bis in späte Zeiten hinein nach ihrem alten Landesbrauch und Herkommen lebten und ihr Recht durch Autonomie weiter fortbildeten. Obgleich erst in verhältnissmässig später Zeit aufgeschrieben, enthält das Landrecht altes, ursprüngliches Recht und zeigt eine Anzahl deutscher Institute oder Rechtssätze, welche um diese Zeit in dem übrigen Deutschland

27) Vgl. Zweifel darüber bei v. Richthofen S. VI f.

28) Ueber die Ausgaben desselben vgl. Wiarda Asegabuch S. LX—LXIII; Beucker Andreae p. 124 seqq.; v. Richthofen S. XXIV: am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts s. l. et a. (zu Cöln oder zu Anjum in Friesland; von Schotanus a. 1664; v. Wierdsma und Brantsma 1782; alle diese drei Ausgaben sind selten. Ueber den Inhalt vgl. v. Richthofen S. XXV.

29) Dieser Name findet sich schon in der Glosse des westerlauwerschen Landrechts aus dem fünfzehnten Jahrhundert *Formam et modum proscribendi vide supra in da scheltena riucht* (v. Richthofen S. 387 N. *).

30) Ueber den Namen vgl. v. Richthofen S. 424 N. *, Beucker Andreae p. 150 seqq.

31) v. Richthofen S. 561 ff. druckt auch noch die Gesetze der Nordfriesen, d. h. der Bewohner der westlichen Küste Schleswigs nördlich der Eider ab. Er sagt von diesen Gesetzen in der Vorrede, dass sie, obwohl jene Gemeinden, soweit unsere Geschichte reicht, nie in einem Zusammenhang mit den übrigen Friesen gestanden haben, echt friesisches Recht enthalten und sogar in manchen Bestimmungen sich unmittelbar an die Lex Frisionum reihen.

in Folge veränderter Verhältnisse oder fremden Rechtseinflusses verschwunden waren.

Ohne dass man ältere Aufzeichnungen benützen konnte, wurde das Landrecht zuerst im Jahre 1447, wahrscheinlich in Zusammenhang mit Veränderungen in der Verfassung niedergeschrieben [32]).

Die späteren Beschlüsse trug man bis zum Jahre 1467 nach. Innerhalb der Jahre 1467—1480 wurde das Landrecht mit Berücksichtigung der neueren Beschlüsse und unter Aenderung einzelner Bestimmungen von Neuem revidirt, dann später durch Zusätze vermehrt und auch bald darauf gedruckt [34]).

VIII) In gewissem Sinne gehört auch das Landrecht für den districtus Cubitensis hieher (vgl. unten S. 577).

IX) Auch in der Schweiz wurde das geltende Recht in verschiedenen Gauen aufgezeichnet, z. B. im Canton Glarus a. 1448; wir kennen nur eine zwischen 1465—1481 entstandene Sammlung, welche spätere Zusätze enthält und von Verbrechen, dem Beweise, Vormundschaft, Erb- und Eherecht, Eigenthum u. s. w. handelt [35]).

b) Landrechte für grössere demselben Landesherrn unterworfene Territorien [36]).

Derartige Aufzeichnungen gehörten hauptsächlich dem Süden

32) Zum ersten Mal gedruckt bei Michelsen Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona. 1842. S. 1—85, mit einer hochdeutschen Uebersetzung. — Ueber seine Entstehung ebendaselbst S. XI.

33) Sie sind an den betreffenden Stellen bei Michelsen gedruckt.

34) Ueber den alten verschollenen, jetzt nur aus einzelnen Bruchstücken bekannten Druck von ungefähr 1485 vgl. Dreyer Beiträge S. 176 und Michelsen S. XIV ff. — Der Druck mit dem Titel: Dyth ys eyne Copia, uth des Landes Boke tho Detmerschen Gedrücket anno MDXXXIX, welcher auch nur in wenigen Exemplaren bekannt ist, lässt einzelne Artikel des zweiten Landrechts fort, giebt spätere Zusätze bis zum Jahre 1538 und unterscheidet sich sonst nicht von demselben. — Zuletzt bei Michelsen S. 89—176.

35) Dies Landbuch ist gedruckt in der Zeitschr. f. schweiz. Recht V. S. 130—202, VI. S. 3—76, zugleich mit den späteren Beschlüssen bis zum siebenzehnten Jahrhundert. — Eine Reihe von weiteren schweizerischen Landrechten des fünfzehnten und der folgenden Jahrhunderte erwähnt Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Democratien. I. 1850. S. 392—394.

36) „Ein Kärnthnerisch-Steiermärkisches Land- und Lehnrecht vom Jahre 1430 im Archiv des Joanneums", so lautet der irre führende Titel eines Aufsatzes von Pratoberera in den Mittheilungen des historischen Vereins für

Deutschlands an, wo man nicht mit derselben Zähigkeit wie im sächsischen Norden an dem alten Recht festhielt, und zum Theil auch wegen der Bekanntschaft mit dem fremden Recht zur Codification mehr geneigt war. So lange sich die Redaction nur auf die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts beschränkte, tritt die Theilnahme der Stände nicht besonders hervor; war es aber die Absicht neue Grundsätze einzuführen oder reformirend einzugreifen, so war die Zustimmung der Stände erforderlich und es scheiterte an ihrem Widerspruch der Versuch mancher Landesherren, ihre Territorien mit geschriebenen Rechtsnormen zu versehen.

I. Die Culmische Handfeste.

Als der deutsche Orden das preussische Gebiet in Besitz genommen hatte, gab der Hochmeister Hermann von Salza dem neu eroberten Lande, welches sich bisher nach ganz anderen Rechtsnormen gerichtet hatte, im Jahre 1232 [37]) eine Landesordnung, die sogenannte Culmische Handfeste. Da das Original bei dem Brande der Stadt Culm im Jahre 1250 zu Grunde gegangen war, wurde sie von dem Landmeister Eberhard von Sayn im Jahre 1251 von Neuem ausgefertigt; wir besitzen sie in zwei Formen, einer lateinischen originalen und einer deutschen, welche wahrscheinlich officielle Uebersetzung ist [38]).

Ursprünglich war die Handfeste nur für die Städte Thorn und Culm und ihr Landgebiet bestimmt, wurde aber mit der Erweiterung des Ordensgebietes auch auf die neu eroberten Landschaften ausgedehnt und war die Hauptgrundlage für das Recht des Ordenslandes. Sie handelt von den Richtern, dem Stadtbezirk, den Regalien, dem Magdeburger Recht als subsidiärer Entscheidungsquelle, der Ausstattung der Kirchen, den Verpflich-

Steiermark, Heft 5. 1854. S. 88—102; es handelt aber derselbe von einem Manuscript des Schwabenspiegels, welches mit unseren Landrechten nichts zu thun hat.

37) *In geburt Jare deme Tusenden dem zweihundirten deme drizigisten deme dritten in dem vumften kalenden Januarii*, d. h. nicht im December 1233, sondern im December 1232, vgl. Schweikart in v. Kamptz Jahrbücher Heft 52. S. 252; Voigt Preussische Geschichte II. S. 237. N. 1.

38) Ueber die Ausgaben der verschiedenen Formen vgl. v. Kamptz I. S. 146 f.; Gengler S. 228 f. Die lateinische Form zuletzt bei Kretzschmer die Kulmische Handfeste 1832; Praetorius Versuche über die Culmische Handfeste (nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Lohde) 1842; deutsche Formen bei Spangenberg Beiträge zu den teutschen Rechten. S. 205—212 und Leman das alte kulmische Recht S. 3 ff.

tungen der Bürger, dem Erbrecht, von Dispositionen über Grundstücke, Kriegsdiensten, von Münzen und Massen.

II. Das österreichische Landrecht[39]).

Von dem österreichischen Landrecht, welches in deutscher Sprache geschrieben ist, sind zwei Formen überliefert, von welchen die kürzere in 66 Abschnitten die ältere zu sein scheint, aus welcher die jüngere in 86 oder 90 Abschnitten 60 Abschnitte entlehnte und ihnen 30 neue hinzufügte. Es stellt mit Ausschliessung der Bestimmungen des Stadtrechts und des Hofrechts die öffentlichen und privatrechtlichen Grundsätze für Oesterreich dar und geht auch auf das Lehnrecht ein, da die Freien, welche dem Landrecht angehören, in Oesterreich auch Lehen zu besitzen pflegten. In dem Landrecht werden keine neuen Gesetze gegeben, sondern nur, um das Recht des Adels gegenüber dem Landesherrn festzustellen, die Gewohnheitsrechte verzeichnet. Im Eingange[40]) heisst es: *Das sindt die Recht nach Gewohnheit des Landts bey Herzog Leopolden von Oestreich.* Ob wir die officielle, vom Herzoge bestätigte Fassung, oder nur einen Entwurf besitzen, bleibt zweifelhaft. Seine Sätze stimmen zum Theil mit den Geboten der Landfrieden überein[41]). Wahrscheinlich wurde es zuerst unter Leopold VII. (1199—1230) aufgezeichnet und dann mit Zusätzen am Ende des 13. Jahrhunderts vermehrt[42]).

39) Es ist dasselbe in zwei Formen bekannt: nach einer Wurmbrand'schen Handschrift bei Ludewig reliquiae manuscriptorum IV. p. 1—23; nach dem Harrach'schen Codex bei Senckenberg visiones p. 213 seqq., mit beigedrucktem Ludewig'schen Text. — Zwei Texte, der Harrach'sche und der Linzer Codex, welcher dem Ludewig'schen Abdruck entspricht, sind jetzt herausgegeben von v. Meiller im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. X. S. 148—172. — Von dem österreichischen Landrecht sind bisher sieben Handschriften, welche alle dem fünfzehnten Jahrhundert angehören, bekannt, vgl. v. Meiller über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts (in den Sitzungsberichten der Wiener Academie. Jahrg. 1856. Band XXI. S. 137—153) S. 138.

40) Er steht nur in dem Ludewig'schen Texte.

41) Vgl. N. 42. — Eine Vergleichung mit dem Schwabenspiegel trägt zur Erläuterung der ständischen Gliederung desselben bei.

42) Ludewig setzt es in das Jahr 1190; Senckenberg visiones. Prol. §. 7 glaubt, dass es der Zeit angehöre, in welcher Oesterreich keinen eigenen Herzog hatte und von Reichs wegen durch Albrecht und Rudolf verwaltet wurde. — v. Zieglauer über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts (Sitzungsber. der Wiener Acad. Bd. XXI. S. 71—

III. Das baierische Landrecht von 1346[43]).

Dem aus Handschriften und Drucken bekannten baierischen Landrechtsbuch Kaiser Ludwig's ging ein anderes Landrechtsbuch desselben Kaisers voran, welches schon vor 1336 in Baiern be-

109) stellt die früheren Ansichten zusammen und sucht auszuführen, dass das Landrecht unter Herzog Albrecht zwischen 1285—1295 aufgezeichnet wurde, um die alten Rechte des Adels, wie sie zu Leopold's Zeiten anerkannt waren, gegen die Uebergriffe des Herzogs zu sichern. Die Untersuchung, welche sich überall auf die Quellen stützt, ist im Einzelnen sehr verdienstvoll, wenn auch die abgeleiteten Resultate nicht überall gebilligt werden können. v. Meiller's Abhandlung (vgl. N. 39) polemisirt nur gegen einzelne wenige Punkte, vertritt keine eigene Meinung und geht insbesondere nicht auf die Worte Helbling's II. v. 652 ff. ein, welche nicht zu umgehen gewesen wären. — Vgl. übrigens auch die leider unausgeführt gebliebenen, nur andeutenden Bemerkungen Roessler's in den Sitzungsberichten der Wiener Academie. XI. S. 549, wonach die beiden erhaltenen Texte zwei verschiedene Fassungen eines Entwurfs sind aus den Jahren 1295—1298. — Dass das Landrecht, wenn auch nicht in ganz derselben Gestalt wie wir es jetzt besitzen, schon zu Leopold's Zeiten bestand und dass es unter diesem Fürsten ein Landrecht gab, welches mit dem unsrigen im Zusammenhange steht, beweist der im Text angeführte Eingang. Die Deutung desselben, als ob man in späterer Zeit die Rechte so aufgezeichnet habe, wie sie lange vorher unter Herzog Leopold bestanden, erscheint nicht gerechtfertigt, wenn man ihn mit den Nachrichten in dem zweiten Buch des österreichischen Dichters Helbling (herausgegeben von Karajan in Haupt's Zeitschrift IV. S. 1—241) zusammenhält. Das zweite Buch scheint um das Jahr 1292 geschrieben zu sein: Papst Nicolaus IV. ist todt und es besteht eine Sedisvacanz (1292—1294), v. 830: *pfiu iuch, ir cardenal an babst.* So wie das österreichische Landrecht sagt, es theile das Recht mit, wie es zu Leopold's Zeiten bestand, so erzählt Helbling, dass Herzog Leopold sich das Landrecht vorlesen liess:

II. v. 652 ff.: bi einem Liupolt ez geschach,
der disse landes herre was;
sich fuogte daz man vor im las
des landes reht, ez was sin bete.
man nante im dri stete
da er gerihte niht solde sparn,
Niunburc Tuln Mutarn.
da sold er haben offenbar
driu lantteidinc in dem jar.

Wir erfahren nicht genau aus den Worten, ob dies Recht schon seit lange oder erst unter ihm aufgezeichnet war; jedenfalls beweisen sie aber die Identität des damals verlesenen und unseres österreichischen Landrechts; denn es werden in v. 656 ff. gerade dieselben drei Landgerichtsorte genannt, welche auch in dem Anfange des österreichischen Landrechts aufgeführt werden. Der Dichter denkt oft an die glücklichen Zeiten unter Leopold's Herrschaft zurück, II. v. 696 ff. klagt er über die Einführung der neuen Hofgerichte zu Wien

nützt wurde [44]). Wir wissen nicht warum schon so bald im Jahre 1346 eine neue Ausgabe gemacht wurde.

Im Eingange erklären die Landesherren, dass sie, um die

(dass mit denselben noch nicht die Landgerichte abgeschafft wurden, vgl. v. Meiller S. 142); dieselben erwähnt das österreichische Landrecht nirgends. VIII. v. 874 ff. sagt Jemand, er möchte zum Könige sprechen: *ir sult daz lant setzen hie, als iz der herzog Liupolt liez.* — Hiernach scheint es unzweifelhaft, dass zu Leopold's Zeiten bereits ein derartiges Landrecht existirte, und ich kann v. Zieglauer's Behauptung S. 96 f. nicht beistimmen, dass Helbling nur andeuten wolle, dass die Grundsätze des Landrechts bereits aus alter Zeit herstammen. Da nun, wie v. Zieglauer S. 99 ff. gut nachgewiesen hat, eine Reihe von Artikeln des österreichischen Landrechts sich wörtlich in Landfrieden wieder finden, besonders in dem Landfrieden Friedrich's II. von 1235 (vgl. österreich. Landr. §. 76. 78. 79 mit Landfr. §. 3, 1; es erinnert §. 35 und 59 an Landfr. §. 6 und 8), und zwar in der Gestalt, welche er in dem Landfrieden Ottokar's für Oesterreich a. 1251 (Archiv f. österreich. Geschichtsquellen I. S. 55 ff.) erhalten hat (dies beweist ein Zusatz im österreichischen Landrecht §. 73 und einzelne Bestimmungen im Landrecht §. 44, 35, welche nur der Ottokar'sche und nicht der Friedrich'sche Landfrieden enthält), und in dem Landfrieden Rudolf's von 1276 (vgl. Landr. §. 16 mit Mon. LL. II. p. 411; anderswoher scheint Landr. §. 32, 51 entlehnt zu sein), so kann das Landrecht in der Form, welche wir besitzen, nur nach 1276 entstanden sein und es ist sehr wahrscheinlich, dass man, als der Adel sich gegen Herzog Albrecht erhob, das alte Leopoldinische Landrecht mit zeitgemässen Zusätzen aus den Landfrieden vermehrte und dem Herzoge zur Bestätigung vorlegte. Vielleicht besitzen wir in den beiden Texten zwei derartige Entwürfe. — Die Behauptung Zöpfl's, dass sich das Landrecht den Theorien Ruprecht's v. Freysing anschliesse, findet in den von ihm angeführten Stellen (§. 42. N. 3) keine Unterstützung.

43) Es ist mehrmals am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gedruckt worden; v. Freyberg Sammlung histor. Schriften und Urkunden IV. S. 498—500 führt als ältere Ausgaben an: Augsburg. 1484. 4., Augsburg. 1495. 4., München. 1516. fol. — Spätere Ausgaben Heumann opuscula. 1747. 4. p. 54—164 (in 28 Titeln und mit einem Anhang); Senckenberg corp. jur. feud. druckt als siebentes Stück diejenigen Stellen aus dem Landrecht ab, welche vom Lehnrecht handeln; endlich bei v. Freyberg a. a. O. S. 381 ff. (in 28 Titeln und 350 fortlaufend gezählten Abschnitten). v. Freyberg führt hie und da eine Variante an, ohne zu bemerken, welchen Text er abdruckt und welchen handschriftlichen Apparat er benützt. — Ueber die Ausgaben vgl. auch Dreyer Beiträge S. 180 ff.; über einige Handschriften Mone Anzeiger. 1839. S. 35. 36; 12 Handschriften verzeichnet Homeyer Rechtsbücher S. 174. — Ueber die Quelle im Allgemeinen vgl. Auer das Stadtrecht von München. 1840. S. VIII ff.

44) Vgl. Auer S. VIII ff. X f.; er führt Urkunden aus dieser Zeit mit Berufungen auf das Rechtsbuch an: *nach des rechtbuchs sag;* auch Art. 248 bei v. Freyberg beweist, dass das bekannte Landrecht eine erneuerte Redaction ist, welche die älteren Artikel *mindert und mehrt oder neue hinzusetzt.*

Schäden ihres Landes zu heben, dies Rechtsbuch haben verzeichnen lassen; es solle dasselbe von allen Richtern in den Städten, in Märkten und auf dem Lande angewendet werden[45]. Es ist gleichfalls keine neue Gesetzgebung, sondern nur eine Redaction des in dem baierischen Lande geltenden Gewohnheitsrechts mit Benützung von bereits vorhandenen Rechtsaufzeichnungen und von süddeutschen Rechtsbüchern[46]. Den Inhalt bildet das Gerichtswesen, Strafrecht, die Verhältnisse der Handwerker, das Privatrecht und das Lehnrecht.

Das baierische Landrecht wurde wohl nur in den Gerichten Oberbaierns angewendet[47]; es wurde im baierischen Stadtrechtsbuch benützt und mit einzelnen Veränderungen auch als Recht der Stadt Freysing daselbst publicirt[48].

Unter allen Volksstämmen scheinen die Baiern den meisten Werth auf geschriebenes Recht gelegt zu haben. So wie schon die Lex Baiwariorum (II. 15. §. 2) bestimmt, dass der Graf einen Judex zur Seite habe, welcher das Rechtsbuch bei sich führen soll, und nach demselben die Höhe der Bussen bestimmt; so war auch das baierische Landrechtsbuch bald nach seiner Entstehung in lebhaftem Gebrauch[49] und wurde noch häufig von den baierischen Herzögen bestätigt[50].

45) Wir ludweig von gotes gnaden markgraf ze Brandenburch, wir Stepfan, wir Ludweig, wir Wilhalm v. g. gn. pfalentzgraven pey dem Rein und herczogen in Bayrn haben an gesechen den gepresten, den wir gehabt haben in unserm land ze Bayrn an dem rechten, und davon seyn wir ze ret worden mit unserm herren und väterlein kayser Ludweigen von Rom und seczen und bestätigen allez daz hernach geschriben stet nach seinem gepot und haizze unserm land ze Bayrn ze füderung und ze besundern genaden; daz ist geschehen do man zalt dreuzehen hundert jar und darnach in dem sechsten und vierczigisten jar Davon gebieten wir pey unsern hulden allen unsern richtern und amptläuten in unserm land zu Bayrn überal in steten in märgten und auf dem lande, daz sie die selben recht also behalten pey irem ayde, den si uns darumb swern müzzen u. s. w.

46) Ueber Benützung des Schwabenspiegels vgl. Rudhard Geschichte der Baierischen Gesetzgebung S. 18, und des Rechtsbuchs Ruprecht's v. Freysing, vgl. v. Maurer Ruprecht S. LXXII ff.; dagegen haben die fremden Rechte keinen Einfluss geübt.

47) Vgl. Auer S. XIII.

48) Vgl. oben S. 521.

49) Vgl. Auer S. VIII f. X f.; auch in bäuerlichen Weisthümern wird seine Benützung geboten, z. B. Weisthum des fünfzehnten Jahrhunderts bei

IV. Gleichfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts war auch König Johann von Böhmen darauf bedacht, seinem Lande Schlesien ein Landrecht zu geben; da dasselbe aber nur in einer Bearbeitung des Sachsenspiegels besteht, so ist desselben bei den Rechtsbüchern (S. 369) Erwähnung geschehen.

V. Für Mähren erliess König Ottokar II. im Jahre 1229 Gesetze zu Brünn[51]); sie bestehen aus 23 Sätzen über Verfassung, Gerichtsverfahren, Strafrecht.

VI. In Böhmen hatte schon König Wenzel II. (1283—1305) die Absicht gehabt, nach dem Muster des römischen Gesetzbuchs das gesammte geschriebene und ungeschriebene Recht in einer Codification zu umfassen[52]). Auf seine Bitte wählte ihm der Cardinal Matteo Rosso (1260—1306) den für eine solche Arbeit geeigneten Mann aus: es war Goczius aus Orvieto, professor juris utriusque. Jedoch gelangte der Plan zu keiner Ausführung, da die Grossen des Reichs die Vernichtung ihrer Gewohnheitsrechte befürchteten und sich den Absichten des Königs entgegensetzten[53]).

Grimm III. S. 655: der Richter soll zum Gericht den geschworenen Gerichtsschreiber mit sich bringen, *der das gesworn landtpuch habe.*

50) Eine Anzahl derartiger Privilegien bei Heumann a. a. O. S. 165 ff.; vgl. auch Lerchenfeld altbaier. Freibriefe S. CCCC; S. 195. Art. 15.

51) Vgl. Ad. Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze. Dresden. 1788. S. 70 ff. — Zuerst herausgegeben in *Jura primaeva Moraviae collegerunt ac notis illustraverunt Benedictini Rayhradenses. 1781. 8.; dann nach dem Original besser in Boczek Cod. dipl. Moraviae. II. 1839. Nr. 194. p. 209—212. Es heisst im Eingange: *Otacarus suppanis et omnibus nobilibus atque vulgo provincie brennensis Ne autem ea jura, que prius a nostris predecessoribus ut a bone memorie duce Conrado et ab aliis postmodum aut a nobis in tota brennensi provincia sunt statuta, processu temporis per quemquam hominum possint immutari, sed perpetuo stabilia permaneant, noverit presens etas quod nos habito diligenti tractatu cum fidelibus nostris suppanis Boemis pariter ac Moravis volentes ab omnibus perpetuo observari, Jura statuimus in hunc modum.*

52) Die Absicht war: *omnia jura regni sui hactenus diffusa et penitus imperfecta sub certis legum canonumque regulis constringere*, vgl. Palacky Geschichte von Böhmen II. 1. S. 398; Rössler Brünner Recht S. CXXIV—CXXVI.

53) Chronic. Aulae Regiae c. 32, bei Dobner mon. histor. Boem. V. 72 sagt von ihm: *professores quoque juris canonici aliarumque facultatum aut artium peritos frequentur in curia sua habere studuit Cum Theologis de historiis, cum Juristis de casibus disseruit.* Ueber seine beabsichtigte Codification berichtet dieselbe Quelle c. 51 (Dobner V. p. 102); ich setze die

Darauf liess auch Kaiser Karl IV. für Böhmen ein Gesetzbuch ausarbeiten. Aber trotz seiner Versicherung, dass der Entwurf, die sogenannte Majestas Carolina[54]), welche möglicherweise auf der Grundlage des älteren Wenzel'schen Entwurfs ruht, nur die herkömmlichen Gewohnheitsrechte und älteren Gesetze begreife[55]), verweigerten doch die Stände auf dem Landtage zu

Stelle ganz hieher: *omnia jura regni sui hactenus diffusa et penitus imperfecta sub certis legum canonumque regulis constringere cogitavit, quatenus secundum suum sensum temerarias in suis causis sententias nullus amplius excogitare presumeret, imo scripta lege contentus cum autem sollicitudinem hujuscemodi nulli inter Curie sue Doctores vellet injungere, Domino Matheo Cardinali sedis Apostolice cognomento Rubeo, ... cordis sui conceptum, nunccio intercurrente apperuit, et ut ipse aliquem, ad predicta idoneum, dignaretur transmittere, confidenter rogavit. Dominus igitur Matheus piis amici sui postulationibus assentire desiderans virum sapientem et providum videlicet Magistrum Gocium de Urbe veteri utriusque juris tam Canonici quam Civilis Professorem idoneum super premissis alloquitur, et ut ad Curiam Regis venire non differat, eique ad vota obediat, sollicite exhortatur, profectus itaque in Bohemiam Magister Goczius a rege cum hilaritate suscipitur, et ab hac hora, qualiter intentionem regiam ad effectum possit producere, jugiter meditatur Quidam autem de regno Nobiles, ... hiis auditis non modicum doluerunt, et occasione sumpta ab hujuscemodi proposito animum regis avertere studuerunt Et quia nobilibus suis non nunquam etiam in hiis, que sibi fuerunt contraria, complacere studuit, fraudulentis ipsorum aversus consiliis, hoc quod animo conceperat, differre ad tempus dignum duxit; sed rex, a suis ad tempus prohibitus, ad propositum post pauca rediit, et adolescentem quempiam, Conradum nomine, Aurelianis ad studium destinavit, quatenus ipse in legum scientia ibidem studendo proficeret, et quandoque reversus ipsarum legum tenorem, prout rex conceperat, in regno Bohemie instauraret.* — Nach c. 52 (p. 103) hatte er auch die Absicht *generale quarumlibet facultatum Studium in Pragensi civitate instaurare*, aber wurde gleichfalls daran durch den Widerspruch des Adels verhindert.

54) Dieselbe ist gedruckt: Majestas Carolina sive Constitutiones Caroli IV. quibus ille regnum Bohemiae formandum ornandumque censuit nunc primum in lucem prolata studio Pauli Geschinii. Hanov. 1617. fol.; sodann lateinisch und böhmisch nach mehreren Handschriften herausgegeben von Palacky in seinem Archiv Cesky. Praze. III. 1844. 4. p. 65—180. — Ueber dieselbe vgl. Gaupp schles. Landrecht S. 73; Reyscher Zeitschr. f. deutsch. R. IX. S. 391; Palacky Gesch. von Böhmen II. 2. S. 290 f. 330 ff.

55) Karl IV. selbst sagt darüber im Eingange (Palacky p. 73): *non tantum sufficit praeterita reformare et praesentia bene disponere, nisi etiam perspicaci mentis intuitu curent futuris eventibus providere Providimus Constitutiones et leges non solum novas condere, quas nobis promul-*

Prag a. 1355 seine Annahme, weil sie einzelne Neuerungen fanden. Es zog der Kaiser seinen Entwurf förmlich zurück und erklärte, dass sein Königreich im Genusse des Herkommens und der alten Gesetze bleiben solle. Nur einzelne Bestimmungen des Entwurfs wurden als besondere Gesetze angenommen[56]).

Wie überhaupt in allen Gesetzen Karl's IV., so tritt auch in diesem Entwurf eine gewisse philosophische Bildung und Richtung hervor, und es werden die einzelnen Vorschriften in sehr gespreiztem Stile und mit sehr ausführlichen Motiven vorgetragen. Er zerfällt in 127 Rubriken und diese wieder zum Theil in Paragraphen. Von der versprochenen Systematik lassen sich wenige Spuren nachweisen; der Inhalt gehört vornehmlich dem Staatsrecht, nebenbei auch den übrigen Gebieten des Rechts an*).

VII. Ruprecht von der Pfalz hatte im Jahre 1395 die Absicht, seinen Landen am Rhein ein geschriebenes Recht zu geben; da Land und Leuten von dem Kaiserrecht grosser Schaden begegnet wäre und noch bevorstehe, so wolle er „das beschrieben Rechte unsern vorgenannten Landen am Rhein wieder sollen beschrieben geben werden in Büchern, dass sie unsere Stätt und

gatas divinitus (NB.) *novimus pro conservatione justitiae et pacis acquisitione perpetuae, dicti regni fidelibus expedire; quin etiam antiquas plurimas, quas partim in scriptis, licet incomposite et confuse redactis, partim vero sola consuetudine et utentium moribus approbatas, per praedecessores nostros factas invenimus vel concessas, in unum codicem Majestatis nostrae felici nomine nuncupandum, per nos prius correctas atque suppletas, lucido ordine redigere, illasque secundum congruentem materiam debitis titulis assignare, quo legentibus propensior pateat intellectus; per quas etiam cunctis judicibus aut officialibus nostris majoribus et minoribus recte judicandi, secundum quod scriptum invenerint, materia praebeatur, et variandi judicia in causis eisdem vel similibus (quod saepe factum in offensam divinae justitiae, et subditorum nostrorum fidelium lacrymabile detrimentum audivimus) facultas quaelibet adimatur.* — Das Gesetzbuch schliesst mit den Worten: *Et sic est finis Statutorum Regni.* Die letzten Artikel besitzen wir nur in der lateinischen Redaction.

56) Pelzel Kaiser Karl IV. I. 1780. S. 310 ff.; Ad. Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze. 1788. S. 139 ff. 153 ff.

*) Ausserdem sind von Böhmen noch zwei landrechtliche Quellen in böhmischer und lateinischer Sprache bekannt, welche besonders das Gerichtswesen und den Process betreffen, bei Kucharsky antiquissima Monumenta Juris Slovenici. Warsov. 1838. 8.: Práwa zemie Çeské, p. 227—278 und lateinisch Jus terrae Boemiae p. 279—335; und Rád zemského práwa p. 388—425 und lateinisch Ordo judicii terrae p. 426—476.

Dörfer darnach gerichten mögen" [57]). Zu einer solchen Aufzeichnung scheint es aber damals gleichfalls nicht gekommen zu sein.

VIII. In Salzburg erliess Erzbischof Friedrich III. im Jahre 1328 eine Landesordnung [58]) in 48 ungeordneten Sätzen, mit theilweiser Benützung des Salzburger Landfriedens von 1287 (vgl. S. 572). Sie betrifft die Gerichtsbarkeit, das Strafrecht, besonders Acht und Bann, verbotene Einigungen, verbotene Selbsthülfe, Bestellung eines Pfandrechts, den Wucher, Vorkauf, das Spiel, Bezahlung von Schulden, Morgengabe u. s. w.: *Swes auch an diesen brief vergezzen ist, daz sol man nach den alten rechten richten* (art. 47).

IX. Zu dieser Classe von particularen Rechtsquellen kann auch gerechnet werden der „Vertrag zwischen Grafen, Herrn und Ritterschaft im Lande zu Franken, unterm Stift Würtzburg gelegen an einem, dann Bischof Johannsen zu Würtzburg und seinem Kapitel am anderen Theile, sowohl die Regierung jetzt gedachten Stifts als auch die Handhabung der Gerechtigkeit in selbem betreffend," vom Jahre 1435 [59]). Es ist derselbe eigentlich ein vertragsmässig errichtetes Landrecht von dem verschiedensten Inhalte.

c) Die landesherrliche Gesetzgebung.

Sie zeigt sich besonders in der Anordnung solcher Verhältnisse, in Betreff deren dem Landesherrn freiere Hand gelassen ist; dies ist zunächst der Fall bei den Landfrieden, welche nicht bloss von Kaiser und Reich ausgingen, sondern auch von mehreren einander benachbarten Fürsten zur Wahrung ihres Gebiets und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und allgemeinen Ordnung aufgerichtet wurden. Die Landesherren schlossen sich in denselben meistens an ältere, auf den Reichstagen berathene Landfrieden an und verbanden mit den Bestimmungen über Friedensbruch zugleich criminelle Satzungen jeder Art, ferner Bestimmungen über Pfändung, Bewaffnung, Gemeindeangehörigkeit, das Gerichtswesen, auch polizeiliche Verordnungen über Trachten, Preise für die Handwerker u. s. w. Die Landesherren

57) Stintzing Ulr. Zasius S. 327.

58) Zuerst vollständig gedruckt bei Rössler über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. 1847. Urkundl. Beiträge S. I—VI.

59) In Schneidt thesaurus juris Franconici II. 2. S. 329—362.

beriethen die Landfrieden mit ihren Bischöfen, Grafen, Edeln und Dienstmannen und liessen Alle das Gesetz beschwören. Sie folgten in der Aufstellung ihrer besonderen Landfrieden der Befugniss, welche ihnen der Landfrieden von 1287 (vgl. §. 49. N. 47) eingeräumt hatte, besondere Bestimmungen mit ihrer Landstände Genehmigung (*mit der herren rate*) zu erlassen, um den Frieden zu bessern und zu befestigen.

Ebenso wie die kaiserlichen waren auch diese landesherrlichen Landfrieden keine definitiven Gesetze für die Dauer, sondern nur provisorische Bestimmungen, welche für eine bestimmte Reihe von Jahren aufgestellt wurden und dann wieder von Neuem vereinbart werden mussten.

Unter den vielen provinziellen Landfrieden sind besonders die baierischen hervorzuheben [60]), zunächst einer aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts [61]), dann ein ausführlicher Frieden von 1245 [62]), welcher die Quelle war für den zu Straubing im Jahre 1255 zwischen dem Herzoge Heinrich und den Bischöfen von Passau, Freysing und Bamberg in deutscher Sprache errichteten Frieden [63]) und für den baierischen Landfrieden König Rudolph's vom Jahre 1281 (vgl. oben §. 49. N. 62). Der Landfrieden, welchen im Jahre 1287 Erzbischof Rudolph von Salzburg mit seinem Capitel, den Dienstmannen und den Bürgern von Salz-

60) v. Lerchenfeld die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. München. 1853. 8. (die anonyme Einleitung dieses Werks ist von Rockinger) S. CXCVI ff. CCVI ff.

61) Bekannt gemacht von Föringer in Pertz Archiv VII. S. 797.

62) Im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen I. S. 44—55 und danach mit Verbesserungen v. Meiller's in den Monumenta Wittelsbacensia (Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V. S. 77—91): *Anno MCCXLIV. Otto comes Palatinus Rheni Dux Bawarie hanc formam pacis juramento confirmavit a festo beati Jacobi per tres annos, jurantibus secum Eberhardo Salzeburgensi Archiepiscopo, Rudgero Pataviensi, Sifrido Ratisponensi, Chunrado Frisingensi, Friderico Eichstetensi, Heinrico Babenbergensi, simul universis Comitibus ac Nobilibus cum ipsis jurantibus.*

63) Im Archiv a. a. O. I. 1. S. 61 ff. und danach mit Verbesserungen in den Monum. Wittelsb. a. a. O. V. S. 141—151; vgl. über diese Frieden auch Zöpfl in den Heidelb. Jahrbb. 1858. Nr. 31. S. 481 ff. — Merkel macht es in den Prolegomena zu der Lex Baiwariorum wahrscheinlich, dass dieser Frieden lateinisch und deutsch publicirt wurde. Der lateinische Text im Ganzen sei verloren, und es hätten sich nur einzelne Sätze aus ihm in den Correcturen des Friedens von 1244 erhalten.

burg aufrichtete[64]), enthält, abgesehen von dem Verbot jeder Feindschaft und der Einigungen gegen den Bischof, eine Reihe von definitiven Festsetzungen. Ferner ist zu erwähnen der Wetterauische im Jahre 1337 auf zwei Jahre errichtete Landfrieden[65]) u. s. w.

Sodann trafen die Landesherren Verordnungen in Angelegenheiten, für welche es in dem Gewohnheitsrecht an festen Bestimmungen fehlte, so z. B. über die rechtliche Stellung der Juden. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erhielten die Juden von Kaisern und Landesherren Privilegien, durch welche ihre Stellung in einzelnen Städten gesichert wurde; später wurde ihr Recht für grössere Landstriche angeordnet[66]). Die Privilegien für die Juden der verschiedenen deutschen Länder stimmen in den wesentlichen Beziehungen unter einander überein, wofür ein Grund auch der Umstand ist, dass auch die Päpste durch allgemeine Verordnungen ihre rechtliche Stellung geregelt hatten[67]). Die Privilegien bezogen sich besonders auf die Gemeindeverfassung der Juden und ihr Gericht, den Frieden, welchen sie geniessen, und die Bestrafung der Verletzungen an ihnen, ihr Beweisrecht im Streit unter einander und mit Christen, besonders auch die Form des Judeneides, ihr Recht Wucher zu nehmen, Geld auf Pfänder zu leihen u. s. w.

Es gehören hieher[68]):

1) Das Privileg König Friedrich's II. für die Juden in Wien a. 1238[69]); ferner Herzog Friedrich's II. Verordnung für die Ju-

64) Gedruckt bei Rössler über Bedeutung und Behandlung u. s. w. (vgl. Note 58), urkundl. Beitr. S. VI—IX.

65) Bei Böhmer C. D. Moenofr. I. S. 343—348.

66) Jost in seiner Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage, im siebenten Bande. 1827. 8. nimmt auf diese Quellen nicht genügende Rücksicht und glaubt S. 200, dass der Schwabenspiegel das älteste aufgeschriebene deutsche Judenrecht enthalte.

67) Besonders die Bulle Innocenz III. a. 1199, vgl. Rössler Prager Recht S. XC. N. 2.

68) Ueber Judenordnungen am ausführlichsten Ortloff Rechtsbuch nach Distinctionen S. 475 f. und Gengler Rechtsgeschichte S. 538 ff.

69) Zuletzt herausgegeben von v. Meiller im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen X. S. 41; vgl. auch Böhmer Regesten Friedrich's II. Nr. 949.

den in Oesterreich überhaupt a. 1244[70]), welche im Jahre 1277 von König Rudolf bestätigt wurde[71]).

2) In Böhmen gab Ottokar im Jahre 1254 den Juden Privilegien und bestätigte ihre päpstlichen Urkunden[72]); auch in dem Prager Stadtrecht von 1269 (vgl. oben S. 523) stehen viele Bestimmungen über die Juden (§. 123—131).

3) In Mähren gab Ottokar den Juden im Jahre 1268 ähnliche Rechte, wie den böhmischen Juden[73]); sie wurden ungefähr um das Jahr 1300 in deutscher Sprache von König Wenzel erneuert[74]).

4) In Ungarn erhielten sie dieselben Rechte durch König Bela IV. a. 1251[75]).

5) In Polen a. 1264 durch Herzog Boleslaw; König Kasimir III. bestätigte sie a. 1343, Kasimir IV. a. 1447 und 1467[76]).

6) In Thüringen a. 1265 durch den Markgrafen Heinrich den Erlauchten[77]). Im Jahre 1368 ertheilten ihnen die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm als Belohnung dafür, dass sie ihnen 1000 Gulden gezahlt haben, einen Privilegienbrief[78]) auf zwei Jahre; nach Ablauf derselben sollten sie ihn wieder ausliefern und aller in demselben erhaltenen Rechte verlustig sein.

7) In Schlesien gab ihnen a. 1295 Herzog Bolko I. von Schweidnitz und 1299 Herzog Heinrich von Glogau Privilegien mit ausgedehnten Freiheiten[79]). Das Privileg von 1295 bestätigte Herzog Bolko II. a. 1328.

8) Ein Privileg für die Juden zu Stendal[80]).

70) Bei Rauch scriptt. rer. Austr. I. p. 201—205.

71) Böhmer Reg. Rud. Nr. 338.

72) Gedruckt in der darauf von Karl IV. a. 1356 erfolgten Bestätigung bei Rössler Prager Recht S. 177—187.

73) Bei Senckenberg visiones p. 311—317.

74) Bei Rössler Brünner Recht S. 367—371.

75) Endlicher rer. hungar. Doc. Gallen. 1849. S. 491.

76) Auch gedruckt in der Schrift: über Judenthum und Juden. Nürnberg. 1795. S. 251 ff. Weitere Drucke verzeichnet Rössler Prager Recht S. XCI. — In drei Textesformen bei Bandtkie Jus Polonicum. 1831. 4. p. 1—21.

77) Zuletzt bei Gengler S. 542 ff.; vgl. Tittmann Heinrich der Erlauchte I. S. 394.

78) Bei Ludewig reliq. Mss. X. p. 229—232.

79) Ueber die Drucke Ortloff S. 476 und Gengler S. 539.

80) Gengler Stadtrechte S. 461.

Als in verschiedenen Theilen Deutschlands der Bergbau betrieben wurde, wendeten sich die Landesherren seiner Regulirung zu und erliessen mehrere Bergrechte[81]:

1) Aus Schlesien ist ein Bergrecht aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts bekannt[82].

2) Iglau, welches in Bergrechtssachen Oberhof für die meisten Städte Böhmens und Mährens war[83], erhielt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe bergrechtlicher Quellen[84].

3) Für die Harzbergwerke erliess a. 1271 Herzog Albrecht von Braunschweig eine Ordnung: Jura et libertates Silvanorum[85].

4) Die ausführlichen Leges metallicae montis Rammelii[86] aus dem 14. Jahrhundert[87] befolgen ein gewisses System; eine Reihe von Artikeln sind der Braunschweiger Ordnung von 1271 entnommen[88].

5) In Böhmen liess König Wenzel II. ungefähr um das Jahr 1300 um der Rechtsunsicherheit zu begegnen unter dem Titel jus regale montanorum ein sehr ausführliches Bergrecht in

81) Eine grosse Zahl derselben ist gedruckt in Th. Wagner Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Leipzig. 1791. fol.; S. XI f. findet sich ein Verzeichniss der bekannten älteren und jüngeren Berggesetze.

82) Gaupp schlesisches Landrecht S. 229 ff. Vgl. auch das Weisthum über das Goldberger Goldrecht in v. Ledebur allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des preussischen Staats IV. S. 344–347.

83) Vgl. ein Verzeichniss der Städte bei Sternberg Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung von Böhmen. 1838. II. S. 70 f.

84) Vgl. die Nachweisungen bei Bischoff S. 43 ff. Ueber das Bergrecht zu Iglau vgl. auch Ad. Voigt über den Geist der böhmisehen Gesetze. 1788. S. 82 ff. — Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich. 1859, welcher das alte Iglauer Stadtrecht herausgiebt, hat die das Bergrecht betreffenden Artikel fortgelassen.

85) Bei Wagner p. 1021—1026.

86) Bei Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. III. p. 535 ff.; nach einem besseren Manuscript bei Schaumann die Goslarschen Berggesetze des vierzehnten Jahrhunderts (in dem vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1841. S. 255 — 350, und auch besonders). — Ueber den Inhalt dieser Gesetze Meyer im hercyn. Archiv I. St. 2. S. 186 ff.

87) Schaumann S. 258 ff. sucht auszuführen, dass sie zwischen 1290–1310 entstanden.

88) Mayer S. 190 bemerkt, dass die bei Leibnitz p. 355 ff. folgenden Sätze Statuten des Forstdinges aus dem fünfzehnten Jahrhunderts sind.

vier Büchern mit Benützung der Iglauer Bergrechtssätze und der fremden Rechte zunächst für Wittenberg ausarbeiten[89]). Der Verfasser war wahrscheinlich der bereits oben (S. 567) erwähnte Goczius von Orvieto. Von einer Zuziehung der Stände wird nichts erwähnt, und es ist sehr wahrscheinlich, dass der König, welcher auf sein unumschränktes Gesetzgebungsrecht, wie es im römischen Recht anerkannt wird, sehr stolz ist[90]) und überall, wo es nur möglich ist, den Glanz seiner Majestät hervorhebt, die Bergordnung einseitig erlassen hat. Sie weicht in Inhalt und Form in hohem Grade von anderen Bergrechten und von den Gesetzen dieser Zeit überhaupt ab; sie beschränkt sich nicht auf die bergrechtlichen Principien, sondern theilt sehr ausführlich die Motive mit und verbindet weitläufige dogmatische Erörterungen, welche ganz allgemeiner Natur sind und sich nicht auf das Bergrecht speciell beziehen, z. B. p. 355—358 über emtio venditio nach den römischen Quellen, p. 358 über locatio conductio, p. 360 de donationibus, p. 361 de jure cesso. Dieselben sind reichlich mit Definitionen, Worterklärungen und Citaten aus dem Corpus juris, Isidor, Seneca u. s. w. geschmückt. Das vierte Buch handelt de ordine judiciario und ist besonders lehrreich, weniger für die Geschichte des deutschen Processes als der mittelalterlichen Doctrin der fremden Rechte: mit Beibehaltung der deutschen Gerichtsverfassung und einzelner Regeln des deutschen

89) Gedruckt bei Peithner v. Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien. 1780. fol. S. 291—397 und Schmidt Sammlung der Berggesetze. Wien. 1832. I. S. 7—118. — Ueber dasselbe vgl. Ad. Voigt a. a. O. S. 112 ff.; Sternberg a. a. O. II. S. 65 ff.; Rössler Brünner Recht S. XXXVII. CXXII. CXXVI ff.; Tomaschek a. a. O. S. 100 ff. — Der Titel findet sich im Prooemium (Peithner p. 292): *Volentes ergo in hoc Libro cui nomen speciale adscribimus, Jus Regale Montanorum, omnem Juris supplere defectum.* — Die besondere Beziehung auf Kuttenberg ergiebt sich aus I. c. 7 (p. 304): *Sed cum mons in Chutna pre ceteris montibus argentifody propter sui excellencium in multis prerogativa gaudeat civitatum, volumus Juratos ibidem esse plurimum sollicitos et intentos ad augmentum populi etc.*

90) Z. B. I. c. 6 (Peithner p. 302): *Eradicatis igitur ridiculosis hujusmodi ambiguitatibus, nobis solis competit, cum simus lex animata, in Regno nostro leges condere, ac conditas declarare. Quis enim tante superbie fastidio tumidus est, ut regalem in hac parte sensum contempnat, nobis invitis sibi tantam Regie dignitatis gloriam usurpando.*

Processes stellt es im Wesentlichen den durch das römische und canonische Recht ausgebildeten italienischen Rechtsgang dar.

Ferner sind die Landesfreiheiten, Privilegien, Vergleiche u. s. w. zu erwähnen, durch welche die Landesherren beim Antritt ihrer Regierung, oder auf späteren Landtagen ihre staatsrechtlichen Befugnisse den Ständen gegenüber festsetzten und die ersten schriftlichen Grundsätze über die Verfassung ihres Territoriums aussprachen; sie bezogen sich besonders auf die Besteuerung, den verfassungsmässigen Widerstand der Stände, wenn der Landesherr die Freiheiten bricht, die Gerichtsbarkeit der Landsassen, die Huldigung der Stände, Landestheilungen. Ihrer Form nach sind sie grossentheils einseitige Privilegien, wenngleich sie auch das Ergebniss der Berathungen zwischen den Landesherren und den Landständen waren. Am zahlreichsten sind sie für Baiern erhalten[91]).

Endlich wurden auch kleinere Gesetze und Ordnungen für einzelne Gegenstände erlassen[92]).

91) Gedruckt bei v. Lerchenfeld (vgl. N. 60); da man ihre Bedeutung schon früh erkannte, so wandte man grosse Sorgfalt auf ihre Sammlung und Erhaltung. Schon im Jahre 1518 und 1568 wurden Ausgaben dieser Freiheitsbriefe veranstaltet. — Für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande gehört das sogenannte *Zatebok* (von setzen, festsetzen) hieher, bei J. W. Hoffmann Sammlung ungedr. Nachrichten I. 1736. S. 135—184 und auch bei *Jacobi Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden I. S. 22 ff.; über dasselbe vgl. Havemann Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I. 1853. S. 538 ff.: durch dasselbe werden die Streitigkeiten der Herzöge Bernd und Henric von Braunschweig-Lüneburg mit ihren Ständen beigelegt und allgemeine Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Eintracht und zur Feststellung der gegenseitigen Berechtigungen getroffen.

92) Ueber die Landesordnungen für Tirol seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vgl. Rapp über das vaterländische Statutenwesen, in den Beiträgen zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg III. 1827. S. 75 ff.; die älteste von 1352 betrifft das Verhältniss der Grundherren zu ihren Hintersassen, den Lohn der Dienstboten und Handwerker und das Spiel. — Ueber eine Landesordnung von 1397 berichtet Hund metrop. Salisburgensis. Tom. I. (ed. I. 1620. p. 450) ed. II. 1719. fol. p. 302: *Leopoldus junior Dux Austriae, et Comes Tyrolensis, leges seu statuta provincialia Comitatus Tyrolen. ad instantiam Statuum restauravit, Landsordnung vocant, Anno* 1397, *ipsis quoque aliqua Privilegia suo et fratrum suorum nomine dedit. Anno* 1404.

Fünfter Abschnitt.

Die Lehn- und Dienstrechte.

§. 55.

I. Lehnrechte*).

Die Kaiser hatten in Gesetzen oder in von ihnen bestätigten Urkunden eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen über das Lehnrecht erlassen, die Rechtsbücher stellen dessen allgemeine Grundsätze dar. Sodann ist vom Lehnrecht in Landrechten, Dienstrechten und auch in Stadtrechten die Rede. Dagegen besitzen wir aus dieser Periode über das Lehnrecht einzelner Lehnshöfe oder grösserer Bezirke nur wenige umfangreichere Urkunden, welche sich nicht bloss auf einzelne ganz bestimmte Fragen beschränken. Wir heben als solche hervor:

1) Das Recht der Burgmänner zu Oppenheim[1]).

2) Die Rechtssatzung König Johann's von Böhmen für die Lehns- und Bauleute des Elboger Bezirks (districtus Cubitensis) vom Jahre 1341[2]), welche die Rechte der *Feudales, vasalli et incolae districtus Cubitensis* bestätigt und also Land- und Lehnrecht zusammen begreift: die Feudales werden vom Gericht der Zuda Pragensis befreit, die Lehnsherren sollen ihren Lehnsleuten den im Dienst gehabten Schaden ersetzen; sodann

*) Zu übergehen sind die Lehnsregister oder Ritterrollen, wie z. B. das Corveyer Register bei Wigand westphäl. Archiv VI. S. 387 ff.

1) Bei Mone Anzeiger. 1837. S. 140—143.

2) Bei Rössler über die Bedeutung u. s. w. 1847. Urkundl. Beiträge S. XXVII—XXIX.

betrifft das Gesetz die Veräusserung und Vererbung der Lehnsgüter, Verbrechen der feudales und ihr Jagdrecht.

Wegen der kleinen Anzahl der deutschen Lehnrechte führen wir als Ergänzung eine Reihe von Lehnrechten aus den russischen Ostseeprovinzen an, welche im Wesentlichen auf denselben Grundlagen wie die deutschen Lehnrechte ruhen und, da sie für deutsche Vasallen bestimmt waren, auch nur deutsches Recht enthalten. Einzelne derselben scheinen keinen officiellen Charakter zu haben, sondern Rechtsbücher zu sein[3]).

1) Das sogenannte Waldemar-Erich'sche Lehnrecht[4]) ist die von Erich VI. im Jahre 1315 erfolgte Bestätigung der zwischen König Waldemar II. von Dänemark, welcher im Jahre 1219 Esthland eingenommen hatte, und seinen deutschen Vasallen über das Lehnrecht vereinbarten Grundsätze.

2) Das noch ungedruckte älteste livländische Ritterrecht[5]) ist eine wahrscheinlich zwischen 1315—1324 verfasste vermehrende Bearbeitung des Waldemar-Erich'schen Lehnrechts für ein livländisches Bisthum, in welchem im Wesentlichen dieselben Grundsätze über Lehnrecht galten. Es besteht aus 67 Artikeln; auch Zusätze und Veränderungen, welche allmälig hinzugefügt scheinen, beruhen durchaus auf deutschen Rechtsprincipien.

3) Das erweiterte oder mittlere livländische Ritterrecht[6]) besteht in einer dem 14. Jahrhundert angehörigen Verarbeitung des ältesten livländischen Ritterrechts mit dem sächsischen Land- und Lehnrecht in 249 Capiteln; aus dem Sach-

3) Ueber dieselben ist zu vgl. v. Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts. 1827. und v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat. 1832.

4) In Ewers Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthen. Dorpat. 1821. S. 46—54; vgl. v. Bunge Beiträge S. 11—16.

5) Vgl. v. Bunge Beiträge S. 15—17.

6) Aeltester sehr fehlerhafter Druck: *De gemenen stichtischen Rechte ym Stycht van Ryga, geheten dat Ridderrecht.* 4. (1537. s. l.); derselbe ist wiederholt in Oelrichs dat Rigische Recht. 1773. 4. und in G. J. v. Buddenbrock Sammlung der Gesetze, welche das livländische Lehnrecht enthalten I. 1802. 4. — Vgl. über dasselbe v. Bunge über den Sachsenspiegel S. 7 ff. 31 ff. und Beiträge S. 19—23.

senspiegel, aber auch aus dem Stück vom Mustheil (vgl. oben §. 36. N. 70) sind eine Reihe Artikel genommen [7]).

4) Das ungedruckte systematische oder umgearbeitete Ritterrecht [8]), auch livländisches Landrecht genannt, ist der Versuch einer systematischen Bearbeitung des mittleren Ritterrechts in drei Büchern, mit einzelnen Fortlassungen und Veränderungen; es entstand vor dem 16. Jahrhundert.

5) Das sogenannte wiek-öselsche Lehnrecht [9]) in fünf Büchern, mit dem Titel: *Dies seindt die Lehen-Rechte beyde deutsch und undeutsch in der Wick und im Sticht von Osele:* die drei ersten Bücher beruhen auf dem sächsischen Land- und Lehnrecht, das vierte betrifft die esthnischen Bauern im öselschen Stift, das fünfte ist dem ältesten livländischen Ritterrecht entnommen.

II. Dienstrechte [10]).

So wie jede Gemeinde ihr Recht hatte und sich an dem Hofe jedes Lehnsherrn oder Gutsherrn ein besonderes Recht entwickelte, welches für seine Vasallen oder für seine Hintersassen, welche ihre Güter nach gleichem Recht besassen, zur Anwendung kam, so hatten auch die Dienstmannen desselben geistlichen oder weltlichen Herrn ihr Recht, das Dienstrecht, welches die entscheidende Norm für die Verhältnisse zwischen dem Herrn und seinen Ministerialen und für alle übrigen Rechtsverhältnisse der letzteren enthielt. Es gab daher so viel Dienstrechte als Dienstherren waren, und es fehlte, abgesehen von einzelnen in den Reichsgerichten ausgesprochenen Grundsätzen [11]), an Rechtsquellen, welche für alle Ministerialen des gesammten Reichs gleichmässige Principien enthielten. Aus diesem Grunde sprechen auch die

7) v. Bunge Beiträge S. 21. N. 68.

8) v. Bunge Beiträge S. 23—25, über den Sachsenspiegel S. 11 ff.

9) Gedruckt bei Ewers (vgl. Note 4) S. 99—139; vgl. über dasselbe v. Bunge Beiträge S. 25—33, über den Sachsenspiegel S. 14 ff.

10) Vgl. im Allgemeinen v. Fürth die Ministerialen. 1836. S. 247 ff.

11) Z. B. a. 1219 Mon. LL. II. p. 234 (vgl. auch a. 1223, 1240 Mon. LL. II. p. 252. 333 seq.), dass beim Tode des Bischofs sämmtliche Aemter, mit Ausnahme der vier höchsten, vacant werden; a. 1223 p. 250, dass die vier obersten Hofbeamten sich keine Unterbeamten bestellen dürfen; a. 1230 p. 278, dass Frauen nicht in die vier oberen Aemter succediren.

Rechtsbücher fast gar nicht von den Ministerialen [12]). Der Hauptgrund für diese verschiedene Entwickelung des Lehnrechts und des Dienstrechts war, dass das Lehnrecht vom Kaiser selbst ausging, in ihm seinen Ursprung hatte und von ihm herab durch die mannigfaltigste Gliederung sich bis in die unteren Schichten verbreitete und auf der anderen Seite das Dienstrecht von jedem Dienstherrn besonders anhob und allein in dem kleinen Kreise seines Hofes zur Anwendung kam.

Trotzdem findet sich wegen Gleichheit der Verhältnisse manche bis in das Detail gehende Uebereinstimmung in den verschiedenen Dienstrechten und es lässt sich dieselbe bisweilen wohl nur aus einer Mittheilung der Rechtssätze von einem Hof an den anderen erklären [13]).

Aufzeichnungen des Dienstrechts begannen im 12. Jahrhundert. Auch bei den Dienstmannen erwachte der Wunsch und das Interesse, die Rechte, welche sie im Laufe der Zeit erworben hatten, durch die Schrift von ihrem Herrn verbrieft und bestätigt zu erhalten, um gegen Beeinträchtigungen durch ihn gesichert zu sein. Die Aufzeichnung fand unter Mitwirkung der Ministerialen Statt: man befragte die des Rechts kundigeren, angeseheneren, älteren Ministerialen um die geltenden Rechtsgrundsätze, und diese verkündigten in einem Weisthum unter eidlicher Bestärkung das Herkommen, das Recht, wie sie es von ihren Vorfahren überkommen haben. Einzelne Sätze beruhten auch auf einem Beschluss, welchen der Dienstherr mit seinen Ministerialen fasste, und waren Erzeugniss der Autonomie. Ausser den eigentlichen, ausführlichen Dienstrechten besitzen wir auch einzelne Willküren über das Dienstrecht. Aber auch in sonstigen Rechtsquellen, besonders Stadtrechten, geschieht der Ministerialen Erwähnung, ebenso wie in manchen Dienstrechten (z. B. dem Baseler, Worm-

12) Mit Ausnahme des kleinen Kaiserrechts. — Sachsensp. III. 42. §. 2: *Nu ne latet jük nicht wunderen dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte, went it is so manich valt, dat is nieman to ende komen kan; under jewelkem bischope und abbede und ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, dar umme ne kan ik is nicht besceiden.* Vgl. auch sächs. Lehnrecht 63. §. 2.

13) Besonders bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung des Cölner Dienstrechts §. 76 (Grimm Weisthümer II. S. 751) mit dem Baseler §. 12.

ser) auch andere Rechtsverhältnisse geordnet werden[14]). Die meisten Dienstrechte entstanden in geistlichen Herrschaften: hier besassen die Ministerialen ausgedehntere Rechte und nahmen eine höhere Stellung ein.

Sie beziehen sich besonders auf die Dienstpflicht, auf das Recht, welches der Ministeriale an seinem Hoflehen hat, auf das Erbrecht und die Verpflichtungen des Herrn zu einzelnen Leistungen. Da aber der Dienstmann in jeder Beziehung dem Hofe seines Herrn unterworfen ist und keinen Antheil am Landrecht hat, so begreift das Dienstrecht auch diejenigen Rechtsverhältnisse, in welchen der Freie nach Landrecht beurtheilt wird: die sonstigen Vermögensverhältnisse, das Familienrecht, Erbrecht, den Process, das Strafrecht.

Fast alle Dienstrechte haben einen nur geringen Umfang; die wichtigsten sind[15]):

1) Das Bamberger Dienstrecht (Justitia Ministerialium Babebergensium)[16]) aus dem 11. Jahrhundert enthält nur einige kurze Sätze über den Reinigungseid, das Wergeld, die Beendigung des Dienstverhältnisses, Erbrecht, Vergütung der Dienstleistungen und die fünf Hauptämter.

2) Das Cölner Dienstrecht (Jura Ministerialium Beati Petri), in lateinischer Recension[17]) in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts, scheint vor der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden zu sein[18]). Eine jüngere Recension aus der zweiten Hälfte des

14) Auch die Könige trafen Bestimmungen über die Ministerialen einzelner Stifter; so gab z. B. Heinrich II. im Jahre 1023 ein Decretum, eine Constitutio, um Streitigkeiten zwischen den Wormser und den Lorscher Leuten zu verhüten (Codex Laureshamensis dipl. I. 1768. 4. Nr. 95. p. 156—158); auf derselben beruht das gleichfalls nur auf Verbrechen Rücksicht nehmende Decretum, welches der Abbas Laureshamensis *cum consilio advocatorum militum* über die familia seines Stifts ungefähr a. 1030 erliess (l. l. p. 171 seq.).

15) Sieben Dienstrechte stehen bei v. Fürth S. 509 ff.

16) Bei Eccard corp. hist. med. aevi II. p. 101 seqq. und v. Fürth S. 509 f.

17) Bei Kindlinger Münsterische Beiträge II. S. 68 ff.; Walter corp. jur. III. p. 799 seqq.; v. Fürth S. 511 ff.; Grimm II. S. 749 ff.

18) Vgl. Eichhorn II. §. 223. S. 73. N. S. 392; Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum. 1859. S. 16 f.

13. Jahrhunderts [19]) giebt den lateinischen Text mit anderer Anordnung in deutscher Sprache wieder und enthält einzelne Abänderungen oder neue Bestimmungen. Gemäss dem Schluss der deutschen Form ist die Quelle ein Weisthum, welches die Dienstmannen dem Erzbischof gegenüber eidlich zu erhärten bereit sind.

3) *Das Recht der dynstmanne to Magdeborch* aus dem 13. Jahrhundert enthält 12 kurze Bestimmungen [20]).

4) *Das Recht des stichtes to Hildensen* [21]) aus dem 13. Jahrhundert.

5) Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel [22]) zerfällt in zwei Theile mit den Ueberschriften: *diz sint diu reht ze Basil* und *diz ist ouch der gotshus dienstmanne reht.* Es wird diese Eintheilung nicht strenge eingehalten, indem im ersten Theile von der Exemtion der Ministerialen vom Stadtgericht und von ihren Aemtern die Rede ist und im zweiten Theile ausser vom Dienstrecht auch vom Gericht des Bischofs im Allgemeinen gehandelt wird. In der Fassung tritt die Person des Aufzeichnenden öfter hervor [23]), und es scheint, dass das Dienstrecht eine Privataufzeichnung oder ein Weisthum ist, welches innerhalb der Jahre 1250—1262 entstand [24]).

19) Bei Kindlinger a. a. O. II. S. 84 ff. und v. Fürth S. 519 ff.

20) Sehr häufig gedruckt, z. B. bei Gaupp Magdeburger Recht S. 353; v. Fürth S. 523 f.; Kraut Grundriss §. 21. Nr. 4. — Nach einer Leipziger Handschrift in v. Aufsess Anzeiger f. Kunde d. d. M. A. 1833. Jahrgang II. S. 257 ff.

21) Spangenberg in v. Duve's Zeitschrift I. 1. S. 105 ff.; der älteste Abdruck in Grupen's nie edirtem Buche: Abhandlungen von den sächsischen Rechtsbüchern S. 9—11; nach einem Exemplar desselben in der Bibliothek des Oberappellationsgerichts zu Celle gedruckt bei Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht IV. Nr. 13; ferner auch bei Bruns Beiträge S. 158 ff. mit Anmerkungen von Eisenhart; bei v. Fürth S. 525 ff. und Kraut Grundriss §. 21. Nr. 5. — Mit Unrecht findet Eisenhart S. 164 in der Bestimmung über die Vormundschaft der Mutter einen Einfluss des römischen Rechts.

22) Zuerst herausgegeben in einer Schrift mit diesem Titel von Wackernagel. Basel. 1852. 4.; mit Einleitung, Commentar und einzelnen Beigaben; dann nach nochmaliger Revision der Handschrift in: Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land I. 1856. Nr. 3. S. 6—12.

23) §. 1: *die gewanetheit lazz ich licgen;* vgl. auch §. 2; §. 16: *Von der ambt rechte sulent ouch die ambtlute sagen. Daz gat uns an niht.*

24) Wackernagel S. 4 ff.

6) Leges feudales Teklenburgicae[25]) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, welche unter Autorität des Grafen Otto von Teklenburg aufgezeichnet und von ihm bestätigt wurden.

7) Nur theilweise gehört auch das Wormser Dienstrecht (Burchardi episcopi Wormatiensis leges et statuta familiae s. Petri) vom Jahre 1024[26]) hieher, da es ausser dem Recht der zur Wormser Kirche gehörigen Leute, besonders der Fiscalini und Dagewardi, auch Bestimmungen für die Stadt Worms enthält. Man wollte durch diese Gesetze das Recht feststellen, um künftigen Bedrückungen vorzubeugen. Das Statut wurde aufgezeichnet mit Zuziehung der Geistlichkeit, Ritterschaft und der Grundholden[27]); von einer königlichen Bestätigung wissen wir nichts[28]) und es ist auch nicht einmal wahrscheinlich, dass dieselbe eingeholt wurde; denn wenn auch die Könige die Gültigkeit der Rechtsnormen von ihrer Bestätigung abhängig machten, so sind doch auch ohne dieselbe Gesetze häufig in Kraft getreten.

Als Fortsetzung der Dienstrechte sind die Amtsrechte zu betrachten, welche die Rechte und Pflichten der verschiedenen Beamten eines Hofs festsetzen, z. B. der Rotulus officiorum Hainoiensium[29]), über die Aemter der Grafschaft Hennegau aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, die Rechte der Main-

25) Bei Ludewig rel. mss. III. p. 297 seqq.; v. Fürth S. 528 ff.

26) Schannat hist. episc. Wormat. Cod. prob. Nr. 51 und bei Grimm Weisth. I. S. 804—808; verbesserte Lesarten mitgetheilt von Böhmer im Archiv f. hess. Gesch. II. 1841. 8. S. 148. 149; aus einem Wormser Diplomatar, welches Nachrichten über Burchard enthält, führt er auch die Worte an: *legem specialem familie S. Petri, ut infra videtur, dedit.* Besondere Ausgabe mit ausführlichem Commentar: Gengler das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms. 1859. 4. Ueber diese Quelle Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. S. 62 ff. und Roth v. Schreckenstein Patriciat S. 56 ff.

27) Ungerechtfertigt erscheint die Bezeichnung „eine Sammlung Weisthümer" bei Eichhorn II. §. 258. N. e.

28) Es vermuthet dieselbe Giesebrecht II. S. 67.

29) Bei v. Fürth S. 533 ff. und bei Warnkönig von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen. 1837. S. 50—56; er enthält die Namen der Personen, welche jetzt diese Aemter verwalten, und ihre Rechte.

zer Beamten aus dem 15. Jahrhundert[30]), die Rechte des Kämmerers und Erbmarschalls von Jülich aus dem 14. Jahrhundert[31]) u. s. w.

30) Bei Grimm Weisthümer I. S. 530 ff. Die Ordnung des Waldpoten zu Mainz vom Jahre 1422, von welcher Grimm S. 532 f. nur ein kleines Stück mittheilt, steht in Siebenkees Beiträge zum teutschen Recht I. 1786. S. 41—72, sie bezieht sich besonders auf die Stellung des Waldpoten zu den Zünften und auf seine polizeilichen und richterlichen Functionen.

31) In Lacomblet Archiv I. S. 392 ff.

Sechster Abschnitt.

Bäuerliche Rechtsquellen.

§. 56.

Da sich an jedem Herrnhof, in jedem Dorfe, in jeder Mark u. s. w. eigene Rechtssätze entwickelten, so besitzen wir aus dieser Zeit eine sehr grosse Anzahl von bäuerlichen Rechtsquellen; da es sehr viel mehr Dörfer als Städte gab, so haben wir auch sehr viel mehr Dorf- und Markrechte als Stadtrechte. Vereinzelt finden sich schon seit dem achten Jahrhundert Aufzeichnungen über die Rechte der Grundherren und die Verpflichtung ihrer Hintersassen [1]), in grösserer Zahl seit dem 13. Jahrhundert, bis

1) Mone Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I. S. 6 führt eine Urkunde vom Jahre 764 an, welche ähnlich wie die späteren Weisthümer die Berechtigung des Herrn auf Beköstigung und Unterkommen bei seinen Bauern feststellt. Bei Kindlinger Hörigkeit S. 220 ff. steht ein kleines Hofrecht der Zinsleute des Klosters Weingarten, welches seinem Inhalt nach dem neunten Jahrhundert angehört und gegen Ende des zehnten Jahrhunderts erneuert wurde (*sanum duximus Censualium jura subscribere*), S. 222 ff. ein Hofrecht von König Heinrich II. a. 1015 für die dem Kloster St. Michael zu Bamberg geschenkten Höfe. — Die bereits der älteren Zeit angehörigen Polyptycha oder Registra der geistlichen Stifter oder grossen Grundbesitzer, welche zahlreich erhalten und in neuerer Zeit öfter gedruckt sind (einige Nachweisungen giebt Walter §. 282. N. 7. 8. Vgl. ferner auch zwei Heberegister der Abtei Werden a. d. Ruhr aus dem neunten und zwölften Jahrhundert bei Lacomblet Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins II. 2. 1857. S. 209—290), gehören nicht hieher; denn wenn sie auch für die Erkenntniss des früheren Zustandes eine wichtige Quelle sind, so zählen sie doch nur die einzelnen einem Kloster, einem grossen Grundbesitzer u. s. w. gehörigen Güter und deren Besitzer und die Leistungen, zu welchen sie verpflichtet sind, auf, ohne allgemeingültige Bestimmungen für alle Besitzungen desselben Herrn zu enthalten.

sie mit dem 14. Jahrhundert in fast unübersehbarer Masse in den meisten Gegenden Deutschlands entstehen[2]). Wohl nirgends fehlte es mehr an allgemeinen, grössere Bezirke beherrschenden Normen als im Bauernrecht. Nur die allgemeinsten Grundzüge

2) Die umfassendste Sammlung veranstaltete Jac. Grimm Weisthümer. 3 Bände. 1840—1842; der Titel ist nicht ganz dem Inhalt entsprechend; denn nicht alle mitgetheilten Stücke sind der Form nach Weisthümer, manche sind Privilegien, autonomische Beliebungen u. s. w., und auf der anderen Seite theilt Grimm auch nicht bloss bäuerliche Rechtsquellen, sondern auch andere Quellen mit, z. B. manche Stadtrechte, Dienstrechte u. s. w. In geographischer Hinsicht begreift die Sammlung das ganze westliche Deutschland, die Schweiz, Niedersachsen, Franken, Baiern, Oesterreich und Tyrol. Es fehlen die Weisthümer oder kommen nur in geringerer Zahl in slavischen Gegenden vor (Grimm Rechtsalterthümer S. XI). — Sodann sind noch für einzelne Länder Weisthümer gesammelt worden: P. Kaltenbäck die österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters. Erste Reihe. Die Pan- und Bergtaidingbücher. 2 Bde. 1846, 1847; eine Uebersicht über die bis 1853 bekannt gewordenen Pantaidingsbücher liefert v. Meiller im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XII. S. 269 ff.; S. 284—291 theilt er auch das Ebersdorfer Pantaidingsbuch mit. — Joh. Scheiger theilte die Panthaidungen von Wartenstein und Grimmenstein mit, in Wagner's Zeitschr. f. österreich. Rechtsgelehrsamkeit. 1829. I. S. 189—206. — Das Hofmarch- und Landtgerichts-Puechl der Herrschaft Wartenburg im Lande ob der Enns, im Oesterreich. Notizenbl. 1854. S. 484 ff. — Ein böhmisches Weisthum in Rössler über die Bedeutung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. 1847, Urkundl. Beitr. S. XXX—XXXIV. — v. Chlumecky einige Dorfweisthümer (Ban- und Bergteidinge) aus Mähren, in dem Archiv f. Kunde u. s. w. XVII. S. 3 ff. — Weisthümer aus Tyrol und Vorarlberg in den Beiträgen zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tyrol und Vorarlberg. 1827. III. S. 106 ff. 132 ff. — Eine Uebersicht über die gedruckten österreich. Weisthümer bei Chabert Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreich. Länder, in den Denkschr. der Wiener Akad. III. 2. 1852. S. 57 f. — Würtemberger Weisthümer in Reyscher Sammlung altwürtemberger Statutarrechte. Tübingen. 1834. — Der Gemeind zu Eckingen Büchlein a. 1531, in d. Zeitschrift f. deutsch. R. XVII. S. 135 ff. — Oberrheinische Weisthümer in Mone's Zeitschr. I. S. 3 ff., II. S. 55 ff. 309 ff., III. S. 484 ff. — Schweizer Weisthümer in Schauberg's Zeitschr. f. noch ungedr. schweizer. Rechtsquellen I. II. 1845. 1847. — Weisthümer von zu Trier gehörigen Orten bei Wigand Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts. 1854. S. 192 ff. — Ferner Wigand Wetzlarische Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer I. S. 79—88. 93—113, II. S. 210—225, III. S. 62—72. 184—203. — Lacomblet Archiv f. Gesch. d. Niederrheins I. S. 172 ff. 255 ff. — Hessische Weisthümer gesammelt von Landau in d. Zeitschr. des Vereins f. hess. Geschichte II. S. 240—272, IV. S. 279—289. — Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. 1819. 8. im Anhange. — Hagengerichtsweisthum von 1567 bei Meyer lippisches Colo-

waren gemeinsam; die besonderen Bestimmungen hatten sich entweder durch Herkommen entwickelt oder waren durch Uebereinkunft des Herrn mit seinen Hintersassen, der Obrigkeit mit ihren Unterthanen, oder der Bauern unter einander aufgestellt.

Die Bauern hatten das grösste Interesse, die geltenden Rechtssätze immer von Neuem in Erinnerung zu bringen, damit dem Herrn, welcher schon an und für sich den *armen* Bauern gegenüber eine grosse Macht in Händen hatte, die Möglichkeit benommen würde, sein Recht allmälig und willkürlich weiter auszudehnen. Es war daher Sitte, dass an bestimmten Tagen, wo die ganze Gemeinde versammelt und der Herr oder sein Vertreter zugegen war, besonders in den ungebotenen Gerichten, die wichtigsten Rechtssätze ausgesprochen wurden, welche sich so von Geschlecht zu Geschlecht weiter forterbten. In den ungebotenen Gerichten, welche den vielseitigen Charakter der alten Volksversammlungen beibehielten, wurden verschiedene Gemeindezwecke verfolgt: es wurde Gericht abgehalten, um einzelne Streitigkeiten zu entscheiden, oder Verbrechen zu richten; aber es erschien auch der Herr oder sein Beamter, um die fälligen Einkünfte einzusammeln und die wichtigsten Rechtssätze über sein Verhältniss zur Gemeinde, über die Berechtigung der Bauern, oder das in der Gemeinde geltende Recht sich aussprechen zu lassen[3]).

natrecht II. S. 367 ff. — Weisthümer für den Bremer Landgerichtsbezirk bei Oelrichs Bremer Recht S. 558 ff. — Eine Anzahl Weisthümer auch bei Maurer Geschichte der Markenverfassung. 1856. S. 451 ff.

Die Literatur über die bäuerlichen Rechtsquellen im Allgemeinen ist gering: vgl. *v. Karajan über Banteidinge in Chmel's österreich. Geschichtsforscher II. 1841. S. 113—132 und Mone Zeitschr. I. S. 3 ff. — Ueber die livländischen Bauernrechte vgl. v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat. 1832. S. 33—37.

3) Weisthum zu Gemünden (Grimm II. S. 169): *wenn aber der herren geding oder weisthumb aus ist, hat dan ein man zu thedingen, so bit er* u. s. w.; vgl. auch Grimm II. S. 173: erst nachdem das Recht gewiesen ist, kann der einzelne klagen. — Weisthum von Gentzingen a. 1491. §. 3 (bei Mone Zeitschrift I. S. 17): Man pflege an bestimmten Tagen das Gericht zu Gentzingen abzuhalten und *zu zinszen vor unserm gerichte und der gemeinde da selbst; in welchem Tage unser scholteiss das gericht fraget nach weisthum, fryheit und herkomen und nach der fragen pfleget sich das gericht zu bedencken und antwort zu geben, mit recht zu wisen und offenbaren die selbige fryheit, wie sie gefraget werden, in massen hernach volget.*

Später verzeichnete man die Rechtssätze und las sie in den Gerichten vor[4]).

Gleichviel ob das Recht verlesen, oder aus der Erinnerung mitgetheilt wurde, man nannte es *das Recht weisen, eröffnen* und brauchte, obgleich Weisthümer auch in anderen Gerichten, in den Stadt-, Land-, Reichsgerichten vorkamen (vgl. oben S. 274), den Namen *Weisthum* oder *Oeffnung*[5]) ganz besonders für die bäuerlichen Rechtsquellen; in Baiern nannte man sie auch *Ehhaftsrechte, Ehhaftsordnungen,* weil sie in dem ehhaften, echten Dinge verkündet wurden, und in Oesterreich, wo das ungebotene Gericht *Pantaiding* (das unter Bann abgehaltene Gericht) hiess, aus demselben Grunde auch *Pantaidinge.*

Die Form des *Weisens* war verschieden; bald werden die Schöffen, die Gerichtspersonen oder alte Männer, welche am besten das Herkommen kennen[6]), nur im Allgemeinen aufgefordert, Alles, was sie vom Recht wissen, auszusagen; sie sollen bei dem Eide, welchen sie ihrem Herrn gethan haben, des Herrn Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit erklären, sie sollen der Mark altes Herkommen, Gewohnheit und Recht verkünden. Bald thut der Richter, Beamte oder der Herr einzelne Fragen und die Gemeindemitglieder geben darauf ihre Antworten. Sie sind aber auch nicht immer im Stande, jede Frage zu beantworten, oder das Recht so vollständig zu weisen, als es gewünscht wird. Sie versprechen zu antworten, so weit es sie Sinn und Witz lehre[7]), sie verwahren sich für den Fall, dass sich noch weitere Rechtssätze ergeben[8]), und wollen später das Versäumte nachholen[9]); auf

4) Oeffnung von Pfinn a. 1502 (Schauberg Zeitschr. II. S. 138): in den drei Jahresgerichten soll man *Eroffnen und vorlässen die Offnung und dess Hoffs Recht, umb das mengklich des ein wissen haben und erlernen mög, Was einem Herren, auch Vogt und denn Hoffjüngern, Insässen und Gmaind zugehörre und Recht sey.* — An den beiden Jahresgerichten soll die Oeffnung *eröffnet und verlesen werden;* Oeffnung zu Romishorn. 1469. §. 20 (bei Schauberg II. S. 63); vgl. ferner Grimm III. S. 381 f.

5) Der letztere Name findet sich besonders in der Schweiz und in Baiern. — Ausserdem auch *Rügen, Jahrdingsordnungen.*

6) Grimm III. S. 433. 441.

7) Grimm II. S. 216.

8) Grimm II. S. 128.

9) Grimm II. S. 172. 216.

manche Fragen können sie nicht antworten; es ist ihnen ein solcher Fall noch nicht vorgekommen und sie kennen daher auch keine Entscheidung [10]), sie bitten sich zur Antwort einen späteren Termin aus [11]), wollen die Fragen ihrem Oberhof vorlegen [12]), sie können zu keiner einheitlichen Entscheidung unter sich kommen [13]). Auf manche Fragen verweigern sie die Antwort, bis ihnen ein specieller Fall vorliegen wird [14]), oder sie verzichten in Bescheidenheit auf eine Antwort, weil z. B. ihnen bekannt ist, dass die berechtigten Personen unter einander einen Vertrag abgeschlossen haben [15]).

Allmälig hielt man die schriftliche Aufzeichnung der Weisthümer für nothwendig [16]) und zog Notare oder sonstige Schreiber zu, welche dieselben bald in der Form directer Fragen und Ant-

10) Grimm II. S. 627. §. 23, 25. S. 79.

11) Grimm II. S. 215.

12) Grimm II. S. 217. 219. — Auch in den Dörfern bestand das Recht des Urtheilholens, z. B. in dem Hofrecht für die Güter des Klosters St. Michael zu Bamberg a. 1215 (Kindlinger Hörigkeit S. 223): *si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti Marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum: si vero casus perplexus fuerit et difficilis majoribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat.*

13) Grimm III. S. 425; im Allgemeinen entschied bei verschiedenen Ansichten Majorität, z. B. Grimm III. S. 361. §. 6—8, 17.

14) Weisthum von Bacharach a. 1386 (Grimm II. S. 216): *Item fragte er: eyner der einen mort getan hette und entlief oder begriffen worde, waz sin herre von Colne odir ein paltzgrave zu stunt dun solden mit des gute? daruff antworten die scheffene, wan des not geschege, worden sie dan des gefreget so wolden si droff wisen.* — Freudenburger Weisthum a. 1440 (gehörig zum Stift St. Maximin bei Trier) bei Wigand Denkwürdigkeiten S. 194: *Item ob einich gewalt geklagt würde oder an bludige wunden treffe, wie sich das macht, haint sey geantwort, wann solches geschehen, darnach die klag oder sach were, wollen sey die buess dann weisen, so man das an sey gesine.*

15) Grimm II. S. 218.

16) Grimm II. S. 231: *Hierbey ist zu wissen, dass man kein beschrieben weisthumb hat, sonder das mündlich weissen uf fragen eines schultheissen und vogts, wie das von unsern vorfharn schoeffen gehort und auch han helffen weissen, und von einem uf den andern kommen ist, alles sonder argelist und gefherde ist geschrieben aus der schöffen mund.* — Manche Weisthümer haben ganz den Charakter gewöhnlicher Urkunden, z. B. Hundgeding zu Ravengirsburg a. 1442 (Grimm II. S. 174): *In godes namen amen. kunt sie alle den*

worten, bald von einfachen Rechtssätzen redigirten; man schrieb sie auf einzelne Blätter oder Pergamentstreifen, oder trug sie in Bücher, Register u. s. w. ein [17]).

Die Aufzeichnungen erfolgten nicht immer aus der allgemeinen Sorge das Herkommen zu fixiren, sondern auch aus besonderen Veranlassungen. Wenn z. B. ein Streit zwischen der Gemeinde und ihrem Herrn, oder zwischen den mehreren Berechtigten in derselben Gemeinde entstanden war, oder wenn der rechtliche Zustand durch Usurpationen verdunkelt worden war, wandte man sich an die Gemeindeglieder, und was sie aussagten, galt als Recht und wurde als Richtschnur für die Zukunft niedergeschrieben [18]).

Auch die spät niedergeschriebenen Weisthümer enthalten meistens sehr alte Rechtssätze, welche schon seit Jahrhunderten ebenso gegolten haben [19]) und die Schöffen waren sich dessen bewusst, dass sie althergebrachtes Recht mittheilen; sie weisen das Recht, wie sie es von den Vorfahren und ihren Mitbrüdern erlernt und gehört haben, und halten es für Pflicht ihrer Nachkommen, es unangetastet späteren Generationen zu überliefern. Man schrieb die alten Weisthümer wörtlich von Neuem wieder ab, selbst dann, wenn die veränderten Verhältnisse eine Aenderung erforderten [20]). War einmal das Weisthum von Wort zu

die diess offin instrument und schriffte sehent, horent odir lesint, das u. s. w., die Notare folgten ihrem gewöhnlichen Schema. — Bei deutschen Weisthümern finden sich bisweilen lateinische Eingänge.

17) Grimm III. S. 381. 639. 736.

18) Ein sehr altes Beispiel liefert Kindlinger Hörigkeit S. 230 ff. a. 1109: der Erzbischof von Mainz *familiam Frideslariensem diu jure suo destitutam in pristinum statum restituit, ... ut jus suum quinquaginta veracium ac integre fame hominum juramento reintegrarent et confirmarent.* — Zu bemerken ist noch, dass man nicht Alles, was die Schöffen gewiesen hatten, der Aufzeichnung für werth hielt, z. B. Weisthum von Gentzingen a. 1491. §. 14 (Mone Zeitschr. I. S. 18): Es pflege der Schultheiss noch Fragen zu thun *von buwe des hoffs und andern dingen die nit fast noit oder nutze sint, und darumb haben wir sy nit hye willen bezeichen, so man sie doert zu sinen zijten wall selbst mag horen, wann es von gewonheit also her ist kommen, dass sie nit me wissen, dan si gefraget werden.*

19) Grimm Rechtsalterthümer S. IX; Mone Zeitschr. I. S. 7 ff.

20) Für die Markfrevel enthalten die Weisthümer viele Strafbestimmungen, welche, wenn sie überhaupt je angewendet worden waren, zur Zeit der Auf-

Wort aufgezeichnet, so liess man es in seiner Unabänderlichkeit und Gleichmässigkeit weiter fortbestehen[21]) und fügte nur einzelne neue Sätze hinzu[22]).

Nicht alles Recht ist Herkommen, sondern die Autonomie schafft auch hier neues Recht: nicht der Herr allein, aber auch nicht die Gemeinde allein, sondern beide in Uebereinstimmung und Vereinigung können das bisherige Recht umändern und neues setzen[23]).

Der Inhalt ist sehr mannigfaltig, je nachdem die Bauern frei oder unfrei sind, ihre Güter zu Eigenthum, zu dinglichem oder persönlichem Recht besitzen. Einige Weisthümer sind blosse Dorfordnungen, andere Hofrechte. Wir haben Mark- und Forstweisthümer, welche sich nicht auf eine einzelne Gemeinde, sondern auf mehrere in derselben Mark liegende Dörfer, deren Rechte an

zeichnung nur als Reminiscenz aus älteren Zeiten aufgeführt werden, ohne dass man wohl jemals daran dachte, sie als praktisch zu behandeln. Vgl. darüber Grimm Rechtsalterthümer S. 518 ff. 547. 588. 739; Maurer Marken S. 366 ff. — Um die Freiheit der Freidörfer zu bezeichnen, heisst es noch a. 1658 in einem Zeugenverhöre, es dürften sich die Bauern in ihnen ungestraft herumprügeln und sogar todtschlagen (Maurer Marken S. 384). In vielen Sätzen ergeht sich der Bauernwitz frei und ungebunden; man will keinen festen unabänderlichen, ernsten Rechtssatz, sondern nur eine humoristische Ansicht aussprechen. So z. B. Weisthum a. 1529 (Grimm II. S. 65): Der Abt solle zum Jahresgericht mit drittehalb Mann und drittehalb Pferden kommen; a. 1510 (Grimm II. S. 139): wer einen Baum braucht, soll den Amtmann bitten; giebt dieser ihm ihn nicht, *so soll er sein ackts scharpff schleiffen und mach den doch hauen.*

21) Bisweilen bemerkt man bei der späteren Abschrift eines älteren Weisthums, dass einzelne Sätze obsolet geworden sind, vgl. Grimm II. S. 172.

22) Von besonderem Interesse ist es, die Weisthümer zu untersuchen, welche aus verschiedenen Zeiten demselben Ort angehören, z. B. Grimm II. S. 214—227.

23) Z. B. Weisthum zu Crombach (Grimm III. S. 407): *Auch weist man zu recht, ... dass die gerichtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen, ohne wissen und willen des landtvolks anders, wie von alten herkommen und geveist ist. Auch so soll das gericht mit samt dem landvolk keine andere gebot noch neuerung machen ohne wissen und willen der gerichtsherrn.* — Bei solchen Beschlüssen begnügte man sich nicht mit der einfachen Majorität, Weisthum a. 1339 (Grimm III. S. 179): *Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, wess de holtgreve unde de twe dele van den marckenoten overgedreget, dat se menet, dat der marcke beste si, dess sal de derde deel mit en volgachtich sin.*

der gemeinen Mark, die Beamtenverhältnisse und Markfrevel beziehen; sogenannte Bergrechte für Dörfer, welche den Weinbau treiben u. s. w. Den hauptsächlichsten Inhalt bildet die Stellung der Gemeinde zum Landes-, Gerichts-, Vogtei-, Grundherrn. Es wird gefragt, wer der Herr sei, wer für ihn das Gericht abhalten dürfe, ob es Gerichtszeit sei, wie das Gericht gehegt werden solle, was Derjenige verbüsst, welcher die Hegung nicht achtet, oder zur Versammlung nicht erscheint, welche Hoheitsrechte und Befugnisse an der gemeinen Mark (Wasser und Weide, Gericht, Strafe, Gebot und Verbot, Recht auf die Brüche) die verschiedenen Herren haben. Es wird die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Güter angegeben, es werden die Abgaben, Zinsen und Frohnden der Bauern aufgezählt, die Verpflichtungen genannt, welche der Herr seinerseits zu übernehmen hat, sein und seiner Beamten Recht auf Verpflegung und Aufnahme von der Gemeinde am Gerichtstage genauer bestimmt u. s. w. Die Weisthümer handeln ferner von der Vererblichkeit und Uebertragbarkeit der Güter, von der Freizügigkeit, von den Rechten an der gemeinen Mark und von den Markbeamten. Daneben stehen processualische und strafrechtliche Sätze; es werden Strafen für niedere Frevel, die Grenzen der verschiedenen Gerichte bestimmt und Grundsätze darüber aufgestellt, welchem höheren Richter und unter welchen Formen ein Verbrecher auszuliefern ist.

Trotz der Mannigfaltigkeit finden sich doch auch in den Weisthümern übereinstimmende Sätze und es scheint, als ob auch hier oft eine Rechtsquelle zugleich das Recht anderer Ortschaften und zwar nicht bloss in derselben Mark unmittelbar bestimmt hat[24]).

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts macht sich ein grösserer

24) Belege dafür finden sich aller Orten in den Grimm'schen Weisthümern. Es möge ein Beispiel genügen: sehr häufig ist der Satz, dass ein Bauer, welcher sich nicht ernähren kann, die Gemeinde verlassen darf. Zum Zeichen dafür, dass ihn der Herr nicht zurückhalten dürfe, heisst es in vielen Weisthümern, dass derselbe, wenn er dem von seinem Hofe fortziehenden Bauern begegnet, ihn ruhig fahren lassen solle; wenn der Wagen des Bauern nicht bequem vorbei kann, soll er ihm forthelfen, zur Seite bleiben, aus einem Steigbügel treten u. s. w. Vgl. ausser den bei Grimm Rechtsalterthümer S. 346 citirten Stellen noch Grimm Weisthümer II. S. 43. 46. 60. 63. 66. 68. 76. 83. 98. 111 f. 113. 116. 120. 121. 123. 125. 198. 254. 268. 274.

Einfluss der Landesherren geltend; sie revidiren und bringen neue Sätze hinein, welche zum Theil einen fremdartigen Charakter haben[25]).

25) In einem hessischen Weisthum a. 1532 (Grimm III. S. 347) heisst es, der Landgraf von Hessen habe das Gerichtsbuch durch seinen Statthalter und Canzler besichtigen und bessern lassen. — In der Dorfordnung zu Ingersheim a. 1484 (bei Mone Zeitschrift I. S. 10 ff.) behält sich der Pfalzgraf vor, die Ordnung zu mehren und zu mindern, wann und so oft es Noth thue.

Siebenter Abschnitt.

Das Lombardische Recht.

§. 57. Die Bearbeitung der Leges Langobardorum [1]).

Während in Deutschland die alten Volksrechte immer mehr ausser Uebung kamen und die ersten wissenschaftlichen Arbeiten, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, sich dem in der lebendigen Gegenwart geltenden Recht zuwendeten, haben Deutsche in der Lombardei, noch bevor in Italien die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Recht begann, das seinem Inhalte nach ausgebildetste Volksrecht der Langobarden bearbeitet [2]).

Im Zusammenhange mit der alten grammatischen Schule entstand um die Mitte des 10. Jahrhunderts zu Pavia eine Rechtsschule, welche sich mit dem langobardischen Recht beschäftigte, dessen verschiedene Bestandtheile zu einem Rechtsbuch anordnete

1) Als der deutschen Rechtsgeschichte fremd übergehe ich die Geschichte des Rechts in der Lombardei und in Italien überhaupt und beschränke mich nur auf solche Quellen, welche für Deutschland wichtig geworden sind. Daher bleiben unberücksichtigt die Summa des Anselminus de Orto, herausgegeben von Jacobi in seiner Dissertatio: de summa Anselmini de Orto super contractibus emphyteosis et precarii et libelli atque investiturae. Wim. 1854, und die gesetzgeberischen Arbeiten der normännischen Könige, über welche zuletzt gehandelt hat Jo. Merkel Commentatio qua juris Siculi sive assisarum Regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus manu scriptis proponuntur. Halis. 1856. 4.

2) Auf diese Arbeiten hat Merkel die Geschichte des Langobardenrechts. Berlin. 1850 zuerst die Aufmerksamkeit gelenkt; mit einzelnen Zusätzen von Merkel ist seine Arbeit in das Italienische übersetzt worden von Bollati, in Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto Italiano nel medio evo. Vol. unico. Fasc. I. Torino. 1857.

und zu demselben einen reichen Apparat schrieb. Die ältesten Mitglieder dieser Schule waren Richter des kaiserlichen Pfalzgerichts zu Pavia, welche das Recht aus der Anwendung kannten; sie sind dem Namen nach nicht bekannt und wurden unter der allgemeinen Bezeichnung *antiqui* zusammengefasst. Ihnen folgten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts Sigefredus, Bagelardus, Wilihelmus, Bonifilius, Walcausa, Lanfrancus [3]). Zunächst stellten sie alle für die Langobarden erlassenen Gesetze in chronologischer Ordnung zusammen, nicht bloss die Gesetze der einheimischen Könige, sondern auch der Karolinger, der Könige Wido und Lantbert, der sächsischen und der salischen Könige; sie liessen diejenigen Stücke, welche ohne praktische Bedeutung waren, besonders die Prologe und Epiloge fort, verbesserten die Sprache und fügten Glossen und kleinere Abhandlungen hinzu. „Doch haben sich die Sammler nachweisbar vielfach in den Gesetzgebungen geirrt und z. B. Karl dem Grossen Gesetze zugeschrieben, welche Hlothar I. erlassen hat; sie haben Stellen aus Concilien aufgenommen, welche von einem italienischen König allerdings bestätigt, aber nicht als weltliches Gesetz promulgirt worden sind, ja sie haben vielleicht unbestritten geltendes Gewohnheitsrecht zu einem Gesetze formulirt, obgleich ein solches nie gegeben worden ist. Wenn wir daher aus diesem Rechtsbuch allenfalls ohne Misstrauen die Gesetze aufnehmen wollen, welche von der Zeit der Ottonen an erlassen worden sind, so bleibt in denselben dennoch für die Periode der Karlischen Capitulare und der Edicte ein weites Gebiet der kritischen Untersuchung übrig“ [4]).

Handschriftlich sind mehrere solche Sammlungen bekannt; eine entstand bereits unter Otto III., eine andere enthält die Gesetze bis 1020 und entstand sicher vor 1037. Letztere ist wiederum in zwei Recensionen bekannt: die eine, als deren Vertreter Walcausa genannt wird, nahm wegen ihrer historischen Bedeutung auch solche Gesetze auf, welche später aufgehoben waren [5]); die andere, für welche Widolinus angeführt wird, ent-

3) Einige Nachträge über diese Juristen liefert Anschütz in Bekker und Muther's Jahrbuch II. S. 474—476.

4) Merkel a. a. O. S. 21 f.

5) Diese ausführlichere Form ist nach der einzigen Handschrift gedruckt bei Muratori Rerum Italicarum scriptores. Tom. I. Pars II. 1725. fol., und danach in Walter's corp. jur. germ. II. p. 683—838, III. p. 583—682.

hält nur dasjenige, was noch ganz oder theilweise in der Praxis galt, und gewann allmälig die Oberhand. Diese zu Pavia entstandene Sammlung (das Papienser Rechtsbuch) wurde Liber legis Langobardorum, Lex Lombarda genannt; später wurden noch die Gesetze Conrad's II. und Heinrich's III. hinzugefügt.

Ausser mit der Sammlung der Gesetze beschäftigten sich die Papienser Juristen mit ihrem Text und Inhalt: zunächst ausgehend von kleineren Bemerkungen, arbeiteten sie bereits im 10. Jahrhundert unter Benützung von Julian und den Institutionen kleinere Aufsätze aus „über die Erbfolge, über den gerichtlichen Zweikampf, über die Grossjährigkeit und sonst über einzelne in der Praxis besonders wichtige Theile des Civilrechts, des Processes und des Notariatswesens“ [6]). Im 11. Jahrhundert erhielt der ganze Liber legis Langobardorum einen umfassenden Apparat durch Glossen und Formeln [7]), welche Rechtsfälle behandeln und zu den einzelnen Leges gestellt wurden. Das römische Recht, von welchem man die Institutionen, die neun ersten Bücher des

6) Merkel S. 27; von Muratori werden diese Arbeiten Quaestiones et monita genannt. Ueber dieselben vgl. auch v. Savigny II. S. 244 ff.

7) Die Processformeln sind zum Theil herausgegeben von Muratori, aus dem Codex Estensis, bei den einzelnen Leges, auf welche sie sich beziehen, nach ihm von Georgisch, Canciani und Walter. Nachträge zu ihnen lieferte Canciani II. p. 459 seqq. aus einer Veroneser Handschrift (jetzt Codex Paris. suppl. Lat. Nr. 1109); dieselben hat Walter seinem Text an den entsprechenden Stellen angehängt. Ferner edirte Canciani II. p. 472—478 und danach Walter III. p. 547—558 aus derselben Handschrift 23 Formeln zum Gebrauch der Notare. Ueber diese Formeln vgl. Blume bei Merkel a. a. O. S. 33 ff. Die Meisten, z. B. Eichhorn I. S. 610 f., halten dieselben für später, als die zuerst genannten Processformulare; Blume S. 35 sagt dagegen: „Sehen wir auf den Inhalt jener Formeln, so müssen wir dieselben, namentlich was das Alter anlangt, über die vielgerühmten Processformeln stellen. Zunächst berechnet für die in Italien einheimischen Volksstämme, die Langobarden und Römer, nehmen sie doch zugleich stete Rücksicht auf die abweichenden Rechte und Geschäftsformeln der salischen Franken, der Ribuarier, der Westgothen, Burgunder, Baiern und Alamannen, eine Rücksicht, zu der nach dem Ende der Karolingischen Herrschaft in Italien kaum noch eine Veranlassung eintreten konnte.“ — Doch dürfte dies Criterium nicht entscheidend sein, da in Italien bis in das zwölfte Jahrhundert hinein professiones juris vorkommen und die verschiedenen Stammrechte als neben einander geltend zusammengestellt werden. — Ausserdem sind zum Theil gedruckt, zum Theil handschriftlich viele sprachliche und sachliche Glossen erhalten, vgl. Gengler S. 196 ff. und Merkel S. 26 ff. mit den Noten.

Codex, Julian und auch die Pandekten kannte[8]), wurde nicht bloss gelegentlich angezogen, sondern zur Ergänzung als gemeines subsidäres Recht benützt.

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts hat man die Gesetze in eine systematische Sammlung, die sogenannte Lombarda, gebracht, deren Abschluss am Ende dieses Jahrhunderts in drei Büchern und vielen Titeln erfolgte[9]); der Verfasser ist unbekannt[10]). Man legte dabei die ältere chronologische Sammlung zu Grunde und liess nur die Prologe und Epiloge, die Glossen und den sonstigen literarischen Apparat fort[11]). In dieser Gestalt wurde das Rechtsbuch in Bologna bei den Vorlesungen gebraucht und citirt[12]).

Ueber der Lombarda entwickelte sich eine grössere Literatur.

a) Es sind mehrere Commentare erhalten[13]), welche nach Art der späteren Summen des römischen Rechts den Inhalt der Lombarda nach den einzelnen Titeln zusammenfassen. Der Commentar des Ariprand, welcher öfter in der Umgebung König Heinrich's V. zu Mailand genannt wird[14]) und vielleicht Richter am Hofe des Herzogs von Este war[15]), aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts behandelt das erste und zweite Buch in ausführlicherer Weise, jedoch mit Auslassung einzelner Titel, von dem

8) Ueber die Benützung der Pandekten vgl. Merkel in der italienischen Uebersetzung p. 37.

9) Ueber das System der Lombarda vgl. Gengler S. 194. N. 138.

10) Goldast's, von Anderen oft nachgeschriebene Vermuthung, dass es Petrus Diaconus gewesen sei, ist unbegründet, vgl. v. Savigny II. S. 212 f. und Merkel S. 23. — Türk Forschungen Heft 4. S. 175 ff. entscheidet sich nicht.

11) Ueber die Ausgaben vgl. Eichhorn §. 265. Anm.; v. Savigny II. S. 210. N. a und Gengler S. 183 ff. Die älteste Ausgabe ist von Boerius 1512. 8., welcher einem Pariser Manuscript des zwölften Jahrhunderts zu folgen scheint, vgl. Merkel S. 51. N. 33; die Lombarda steht auch bei Lindenbrog p. 509—690 und in Goldast collectio consuetudinum etc. 1613. fol. p. 11 seqq. Ueber Handschriften vgl. Pertz Archiv V. S. 296—301, VII. S. 782—787; Merkel S. 22 ff. und Anschütz in Pertz Archiv XI. p. 219—224.

12) Vgl. I. F. 10, II. F. 22, II. F. 58. §. 1.

13) Gedruckt bei Anschütz die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus. 1855.

14) Anschütz S. XIX.

15) Merkel S. 37.

dritten Buch nur den Titel *de beneficiis*. Er schliesst sich im Allgemeinen streng an seinen Text an, macht hie und da eine praktische Bemerkung und benützt an wenigen Stellen das römische Recht, welches einmal als lex generalis bezeichnet wird[16]; wirkliche und scheinbare Antinomien sucht er durch Interpretation auszugleichen.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts hat Albertus den Commentar des Ariprand bearbeitet und erweitert[17]. Albertus folgt meistens seinem Vorbilde, bekämpft aber auch dessen Ansichten, macht grössere Zusätze und füllt die Lücken aus, welche Ariprand gelassen hatte. Von ihm besitzen wir nur die beiden ersten Bücher; das römische Recht hat schon einen sehr viel grösseren Einfluss.

Endlich besitzen wir von dem achten Titel des dritten Buchs, *de beneficiis*, eine *summula de feudis et beneficiis secundum dominum Aliprandum*, welche sich wesentlich an den Commentar des Ariprand über diesen Titel anschliesst; sie entstand nach 1136 und kennt bereits die consuetudines feudorum[18].

b) Kleinere Arbeiten über lombardisches Erbrecht, de pugna judiciaria, Sammlungen der Antinomien und Analogien der Lombarda, zwei Abhandlungen über die differentiae inter jus Romanorum et Langobardorum, die eine von Andreas de Barulo c. 1230, welche im 15. Jahrhundert von Julius Ferretus überarbeitet wurde, die andere von Blasius de Marcone, vor 1338[19].

c) Die Handschriften enthalten eine grosse Zahl von Glossen, welche theils selbständigen Inhalts sind, theils Sätze aus Ariprand oder Albertus wiedergeben. Am Anfange des 13. Jahrhunderts sammelte Carolus de Torro dieselben zu den einzelnen Stellen

16) Anschütz S. 136.

17) Beide sind bei Anschütz neben einander abgedruckt.

18) Ich führe die Vermuthung von Waitz Gött. gel. Anz. 1851. S. 978 an: „Ariprandus und Aliprandus sind offenbar nur Formen desselben Namens und da das dem zweiten beigelegte Werk sich ganz auf das des ersten stützt, so liegt es wohl nahe, in dem Titel nicht die Benennung des Verfassers der ziemlich nahe an ein Plagiat streifenden Schrift, sondern die Bezeichnung der von einem Anonymus benützten und nur etwas umgestalteten Quelle zu suchen.“

19) Vgl. Merkel S. 38—40 und Anschütz in Pertz Archiv XI. S. 226 f.

der Lombarda; seine Arbeit erhielt ein ähnliches Ansehen, wie die Glosse des Accursius zum Corpus juris civilis[20]).

So hatte in Italien eine Wissenschaft über dem deutschen Recht begonnen, welche zum Theil noch der Beschäftigung mit dem fremden Recht vorangeht und in derselben Form und Methode auftritt, wie die Wissenschaft des fremden Rechts. Aber allmälig wurde sie durch das Studium des Corpus juris überflügelt und es trat das römische Recht in theoretischer und praktischer Beziehung an seine Stelle[21]).

§. 58. Die Libri feudorum[1]).

Ausgaben. Vgl. über dieselben Dieck S. 33, 412 ff., Laspeyres S. 44. N. 81, über den Werth einzelner Dieck S. 428 ff.; die älteste Ausgabe s. l. et a. erschien wahrscheinlich bei Eggesteyn zu Strassburg, Dieck S. 430 ff. — Ueber die Ausgabe des Cujacius vgl. unten S. 606.

Handschriften. Vgl. über dieselben Laspeyres S. 31. N. 53, S. 31 ff., S. 36 ff. und Pertz im Archiv an verschiedenen Stellen, z. B. VII. S. 798, VIII. S. 451. 452. 760. 775. 817. 867, IX. S. 552. 589.

Literatur. Von den älteren Arbeiten handeln Dieck S. 1—15 und Laspeyres S. 3—36. Erst in neuerer Zeit ist

20) Vgl. v. Savigny V. S. 174 ff. und Gengler S. 202. N. 146. Sie ist öfter gedruckt, zuerst in der Ausgabe zu Venedig. 1537. 8.

21) Die Glossatoren sind gegen das lombardische Recht sehr eingenommen und nennen es bisweilen *faex Lombarda;* es sei ein Particularrecht und gelte, da ihm das römische Recht derogirt habe, nur als Gewohnheitsrecht, vgl. Maassen in Bekker und Muther's Jahrbuch II. S. 222 f. Besonders verlor es durch die Stadtrechte an Geltung, welche im Allgemeinen auf römischem Recht beruhen, daneben aber bei Instituten von langobardischem Ursprung auch dem langobardischen Recht Rechnung tragen, vgl. auch v. Savigny II. S. 214 ff. — Urkunden, welche die theilweise Geltung des Langobardenrechts bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein darthun, vgl. bei Türk Forschungen IV. S. 245 ff.

1) Wir gehen auf die Libri feudorum ein, weil sie ein deutsches Institut zum Gegenstande haben, zum Theil Gesetze deutscher Könige enthalten und ebenso wie das römische Corpus juris in Deutschland zu gemeinrechtlichem Ansehen gelangt sind.

das langobardische Lehnrecht Gegenstand eingehender quellengeschichtlicher Untersuchungen geworden; besonders C. Fr. Dieck Literärgeschichte des langobardischen Lehnrechts bis zum 14. Jahrhundert ihren Hauptgegenständen nach dargestellt. Halle. 1828. und E. A. Laspeyres über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum. Berlin. 1830. — Laspeyres benützt einen grösseren literarischen Apparat und hat umfassendere Studien in der ganzen feudistischen Literatur gemacht; wegen der strengeren Methode kommt er zu sichereren Resultaten. — Einen Nachtrag zu diesen Arbeiten liefert Anschütz Fragmente der ältern Recension der Libri feudorum, in der kritischen Ueberschau III. S. 310—316.

In der Lombardei blieb man nicht bei der wissenschaftlichen Behandlung des gegebenen Rechtsstoffs der Leges Langobardorum stehen, sondern stellte auch das im Leben so einflussreiche Lehnrecht wissenschaftlich dar.

Die Richter an den Lehnshöfen zu Cremona, Piacenza, Mailand, welche eines grossen Ansehens genossen, legten ihre Ansichten über das Lehnrecht auch in Schriften nieder. Ueber manche Fragen entwickelte sich eine gleichmässige Auffassung in dem ganzen nördlichen Italien, über andere fehlte es an einer Vereinigung, indem entweder die verschiedenen Lehnscurien verschiedene Ansichten befolgten, oder auch an demselben Lehnshofe Richter von bedeutendem Ansehen entgegengesetzte Meinungen vertheidigten.

Besonders häufig werden in den Libri feudorum zwei Mailänder erwähnt, Gerhardus Niger und Obertus ab Orto. Gerhardus Niger Capagisti war zuerst 1146 oder 1148 Mailändischer Consul, erscheint 1154 und 1158 auf den Roncalischen Reichstagen und wird zuletzt 1168 urkundlich erwähnt[2]; dass er Schriftsteller über das Lehnrecht gewesen sei, wissen wir nicht[3]. Obertus ab Orto oder Horto[4], der Vater des als Schriftsteller über die bäuerlichen Besitzrechte bekannten Anselmus oder

2) Laspeyres S. 147. — Die Annahme, dass er erst 1189 gestorben sei, beruht auf einem Irrthum, Dieck S. 45.

3) Laspeyres S. 154.

4) Dieck S. 90 f. 115 f.; Laspeyres S. 200 ff.

Anselminus ab Orto[5]), war 1142 zu Mailand Consul, öfter politischer Geschäftsträger, erschien gleichfalls 1154 und 1158 auf den Roncalischen Feldern und starb 1175. Neben seiner politischen Thätigkeit zeichnete er sich auch als Schriftsteller aus und war nicht bloss mit dem einheimischen, sondern auch mit dem römischen Recht bekannt. Weder von ihm noch von den übrigen älteren lombardischen Richtern ist etwas in originaler Form auf uns gekommen, doch besitzen wir Manches von ihnen aus zweiter Hand in den Libri feudorum.

Das Lehnrechtsbuch, eine Privatarbeit, ist allmälig aus sehr verschiedenen Bestandtheilen, aus dogmatischen Schriften und Kaisergesetzen, aus längeren Aufsätzen, kleineren Bemerkungen, einzelnen Rechtsfällen u. s. w. hervorgegangen. Nach verschiedenen Bearbeitungen und Vermehrungen erhielt es erst spät diejenige Gestalt, welche in Handschriften und Ausgaben die gewöhnliche ist; eine gleichmässige Bearbeitung, durch welche alle Widersprüche und differenten Auffassungen ausgeglichen und eine systematische Ordnung durchgeführt wäre, ist niemals erfolgt.

Auf Grund der neueren Untersuchungen können wir folgende Bestandtheile unterscheiden:

Erstes Buch.

a) Titel 1—8 oder bis 9 ist eine selbständige in sich zusammenhängende Abhandlung über den Erwerb des Lehns, die Vertheidigung des Lehnrechts gegen Ansprüche Dritter, den Lehnsverlust, die active Lehnsfähigkeit und die Succession[6]); sie entstand wahrscheinlich ausserhalb Mailands[7]) von einem unbekannten Verfasser[8]) und zwar zwischen 1096—1136[9]). — Zu ihr kamen:

5) Vgl. §. 57. N. 1.

6) Laspeyres S. 137 ff.; Dieck S. 16 ff. schliesst mit Titel 8 und behandelt S. 29 ff. I. F. 1. §. 1—I. F. 3 als spätere Zusätze; vgl. dagegen Laspeyres S. 140; er hält es aber S. 142 ff. für möglich, dass I. F. 7. §. 1 ein späterer Zusatz sei. — Für die Zugehörigkeit von Titel 9 zu diesem Abschnitte könnte angeführt werden, dass in dem Cod. Paris. 4676. sec. XIII, über welchen mir Merkel die Notate Biener's mitgetheilt hat, Tit. 8 und 9 einen Abschnitt bilden und dann weiter Tit. 10—13 zusammengehören.

7) Laspeyres S. 147 ff.; zu Tit. 4 pr. steht im Cod. Paris. die Randglosse: *quod in curia mediolani non obtinet.*

8) Dieck S. 36 schrieb sie dem Gerhardus Niger zu; vgl. aber Laspeyres S. 147 ff.

9) Der Verfasser kennt nicht Lothar's II. Constitution von 1136 über die

b) Vier sie ergänzende und erläuternde Anhänge ohne engere Verbindung oder systematische Ordnung [10]):

1. I. F. 9 oder I. F. 10 bis I. F. 13, ausserhalb Mailands, vor 1136 entstanden.

2. I. F. 14 bis I. F. 18, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, scheint die zum Theil abgekürzte Bearbeitung eines Aufsatzes zu sein, welcher ursprünglich im zweiten Buch zwischen Titel 22 und 23 eingeschaltet war [11]).

3. I. F. 19 bis I. F. 24 [12]) sind die Paraphrase von sonst nicht bekannten kaiserlichen Bestimmungen [13]). Der Eingang nennt Kaiser Lothar, d. h. Lothar II. [14]); es liegt diesen Titeln der bei Jacobus de Ardizone öfter erwähnte Aufsatz *Lex quicumque igitur* zu Grunde [15]), welcher, da er nur die Veräusserung des ganzen Lehns als Felonie bezeichnet (I. F. 21. §. 1), wohl vor 1136 entstand [16]). Wann derselbe in den Libri feudorum aufgenommen wurde, lässt sich nicht mehr bestimmen [17]).

Veräusserung der Lehen; I. F. 6 pr. stützt die Ungültigkeit der Verleihung von res ecclesiasticae auf eine Verordnung des Papstes Urban, d. h. Urban II. (1087—1098); wahrscheinlich ist das Concil von Clermont gemeint; vgl. Dieck S. 66 ff.; Laspeyres S. 157 ff.

10) Dieck S. 26—29. 54—66. 73—81; Laspeyres S. 167—187.

11) Vgl. Laspeyres S. 37. 38. 42. 65. 168 f. 174—176. Den ursprünglichen Aufsatz schreibt eine Tübinger Handschrift einem sonst unbekannten Ugo de Gambolado zu, vgl. Laspeyres S. 174.

12) Laspeyres macht den Abschnitt mit I. F. 23; in Rücksicht auf die Reihenfolge der Pariser Fragmente (vgl. N. 15) schliessen wir ihn erst mit I. F. 24.

13) Sie sind nach den Libri feudorum gedruckt in Mon. LL. II. p. 184 seq.

14) Denn Lothar I., auf welchen sich die Erwähnung des Papstes Eugenius in I. 19 pr. beziehen würde, kann im neunten Jahrhundert keine ausführlichen Lehnsgesetze erlassen haben, vgl. Anschütz S. 311 f.

15) Vgl. über denselben auch eine Notiz bei Anschütz Lombarda-Commentare S. XXV. XXVI und krit. Ueberschau a. a. O. S. 311 f. Er scheint sich in den von Anschütz herausgegebenen Fragmenten, aber in anderer Reihenfolge zu finden: I. F. 19—24, 15, 16, 14, 17, 18, 25, 26 pr. und nicht eine Kaiserconstitution, sondern ein wissenschaftlicher Abschnitt zu sein, welcher mit den Worten *quicumque igitur* begann und auf kaiserlichen Constitutionen, zum Theil von Lothar, beruhte.

16) Dieck S. 76.

17) Laspeyres S. 177—184.

4. I. F. 25 bis I. F. 28, eine Reihe fragmentarischer Bemerkungen über bereits vorher abgehandelte Themata, von denen es ungewiss ist, ob sie einem Verfasser angehören[18]).

Zweites Buch.

a) II. F. 1 bis II. F. 5, II. F. 7. §. 1 bis II. F. 24 sind zwei Briefe des Mailänder Consul Obertus ab Orto an seinen Sohn Anselminus ab Orto, deren erster mit dem 22. Titel schliesst, der zweite mit dem 23. beginnt[19]). Im Eingange des ersten Titels sagt der Verfasser, er wolle seinem Sohne *usum feudi, qui in nostris partibus obtinet* auseinandersetzen, und nimmt dann, nachdem er lange Zeit durch Geschäfte von literarischen Arbeiten abgehalten war, das Thema im zweiten Briefe (II. F. 23 pr.) wiederum auf. Er kennt das römische Recht genau und wendet dessen Sätze auf lehnrechtliche Fragen an. Da er Lothar II. öfter als verstorben bezeichnet und das Gesetz Friedrich's I. von 1158 (II. F. 55) nicht kennt, verfasste er seine Arbeit zwischen 1137 — 1158. Der erste Brief handelt von den Quellen des Lehnrechts, dem Object, Erwerb durch Belehnung, von der subjectiven Lehnsfähigkeit, den dinglichen und persönlichen Wirkungen der Belehnung, dem Erwerbe durch Succession und dem Lehnsprocess, der zweite Brief von der Beendigung des Lehnsverhältnisses.

b) II. F. 6 und II. F. 7 pr. sind spätere Einschiebsel in den ersten Brief des Obertus, von denen II. F. 6 dem Bischof Fulbert von Chartres (gestorben 1028) angehört und dem Decretum Gratiani entnommen ist: *in epistola Philiberti episcopi in decretis XX. causa* (C. XXII. qu. 5. c. 18), II. 7 pr. nach dem Roncalischen Reichstage entstanden ist[20]).

c) II. F. 25. 26[21]); dieser Abschnitt gehört gleichfalls nicht dem Obertus an, da er in ihm citirt wird. Da der 25. Titel ein Gutachten der Mailänder Consuln Obertus und Gerhard anführt,

18) Dieck S. 64 — 66 schreibt sie dem Verfasser der ersten Abhandlung zu, vgl. aber Laspeyres S. 184 – 187.

19) Vgl. Dieck S. 88—121; Laspeyres S. 188—203.

20) Vgl. mit II. F. 55. §. 5. — Laspeyres S. 190 ff. In dem Pariser Codex stehen diese beiden Stellen hinter II. F. 58.

21) Sie fehlen im Cod. Paris.

rührt er wohl aus der Mitte des 12. Jahrhunderts her; II. F. 26 enthält einzelne lehnrechtliche Notizen, ohne besondere Beziehung auf frühere Theile, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

d) II. F. 27 ein Landfrieden Friedrich's I. vom Jahre 1156[22]).

e) II. F. 28 bis II. F. 49[23]) ist eine in das Lehnrecht übergegangene eigene Arbeit, welche wahrscheinlich zwischen 1154—1158 entstand[24]) und zerstreute Bemerkungen über verschiedene Materien, theils in dogmatischer Methode (II. F. 28—45), theils mit Beziehung auf einzelne Rechtsfälle (II. F. 46—49) enthält.

f) II. F. 50, 51, einzelne neuere Nachträge, vielleicht allmälig von verschiedenen Verfassern zu Mailand zugefügt.

g) II. F. 52—57, verschiedene Gesetze der Kaiser Lothar II., Friedrich I. und Heinrich VI.[25]).

h) Endlich II. F. 58 Glossen über einzelne lehnrechtliche Gegenstände, mit Benützung des römischen und langobardischen Rechts, aus unbestimmter Zeit und von ungewissen Verfassern. Jacobus de Ardizone kannte sie bereits in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts[26]).

Die Verbindung dieser verschiedenen Bestandtheile scheint

22) Vgl. Laspeyres S. 206; auch gedruckt Mon. LL. II. p. 101—103.

23) Dieck S. 142—153; Laspeyres S. 207—216.

24) Dem Verfasser ist die Verordnung des Roncalischen Reichstages von 1154, aber nicht das Gesetz Friedrich's I. von 1158 bekannt.

25) Dieck S. 157. 162—173. 194—199; Laspeyres S. 217—225: 1) II. F. 52 Gesetze Lothar's II.: ein Gesetz über die Lehnsveräusserung a. 1136 (Mon. LL. II. p. 83 seq.), ein Gesetz, von dem es ungewiss ist, ob es Lothar gehört und welches aus den Capp. extraordinariis in den Text gekommen zu sein scheint, und ein in Deutschland a. 1127 gegebenes Gesetz Lothar's über die Lehnserneuerung (Mon. LL. II. p. 80); 2) II. F. 53—56 Gesetze Friedrich's I.; II. F. 53, 54 pr. ein Landfriedensgesetz von 1158 auf den Roncalischen Feldern (Mon. LL. II. p. 112 seq.); II. F. 54. §. 1. 2 (Mon. LL. II. p. 113. N. e) eine Bestimmung, über welche genauere Nachrichten fehlen; II. F. 55. a. 1158 über Lehnsveräusserung (Mon. LL. II. p. 113 seq.); II. F. 56 das Gesetz über die Regalien a. 1158 (Mon. LL. II. p. 111 seq.); 3) II. F. 57 (Mon. LL. II. p. 200) ein Gesetz Heinrich's VI., nach Pertz a. 1196.

26) Die Glosse zu dieser Stelle sagt: *hic intitulatur „de notis feudorum“, quia potius puto fore notas sive notulas super feudis factas, quam debeant esse de textu. Et hoc videtur probari ex eo, quod quasi omnes approbantur per leges Romanas et Langobardas: unde quasi glossulas eas reputo usque ad finem.*

folgendermassen vor sich gegangen zu sein[27]: Der erste Aufsatz I. F. 1 bis I. F. 8 scheint in Mailand mit den übrigen Stücken des ersten Buchs und den Aufsätzen des Obertus ab Orto ungefähr 1160 zur ersten Compilation vereinigt worden zu sein[28]. Ungefähr ums Jahr 1170 kam diese Arbeit nach Bologna, erhielt Glossen und wurde in der Art neu redigirt, dass man den Aufsatz des Ugo de Gambolado, welcher ursprünglich hinter II. F. 22 gestanden hatte, an seine jetzige Stelle versetzte: I. F. 14 —18[29].

Daneben scheint eine zweite kleinere Arbeit II. F. 25. 26[30] von ungewissem Entstehungsort, und eine dritte Compilation II. F. 27—51 bestanden zu haben, welche ungefähr im Jahre 1160 von Mailand nach Bologna kam.

Diese drei neben einander entstandenen Compilationen sind etwa in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts äusserlich aneinander gereiht worden; es ist dies die Recension, zu welcher Jacobus de Ardizone seine Summa schrieb[31]. Man trug später einzelne Anhänge nach, so II. F. 6 die Stelle aus dem Decret, II. F. 52 die Gesetze Lothars, und besonders nahm Jacobus de Ardizone, dessen eigentlicher Text auch mit II. F. 51 abschloss,

27) Ich folge hier der Laspeyres'schen Entwicklung S. 234 ff.

28) In dieser Form besitzen wir das Rechtsbuch in der Tübinger Handschrift, vgl. Laspeyres S. 235. 248.

29) Die ursprüngliche Stellung hinter II. F. 22 haben diese Titel in der Pariser Handschrift.

30) Ardizo summa feud. c. 137 citirt eine Stelle aus II. F. 26 mit den Worten: *in alia compilatione feudi,* Laspeyres S. 21. N. 29.

31) Joannes Bassianus (Eichhorn §. 278. N. o) sagt: *Ultimo autem loco, quia utile visum est, leges novas Frederici et Henrici et consuetudines in scriptis redactas circa feuda legitime approbatas, placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari, ut omnia per ordinem evidentiorem praestent intellectum; quae decima poterit collatio s. compilatio non irrationabiliter nuncupari,* d. h. also, zu Bologna hat man die consuetudines und die Kaisergesetze dem Corpus juris zugefügt. Schwierigkeit macht die Erwähnung König Heinrich's, da Joannes Bassianus unter Friedrich I. zwischen 1183—1190 schrieb; Laspeyres S. 279 f. versteht unter den leges Henrici den Frieden von Constanz, da er auch im Namen König Heinrich's abgeschlossen sei. Vielleicht sind die Worte *et Henrici* ein späterer Zusatz des Accursius, von welchem es gewiss ist, dass er Zusätze zu der Summa des Bassianus schrieb.

noch einige Stücke als Extravaganten (capitula extraordinaria) auf[32]), von denen einzelne später integrirende Theile des Textes wurden, andere ganz fortfielen[33]), noch andere endlich auch noch später immer als Capitula extraordinaria galten. Lange Zeit hindurch schwankte der Umfang des Textes, je nachdem man mehr oder weniger Gesetze der Kaiser Conrad II., Heinrich III., Lothar II., Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. anhängte. Die in den meisten Handschriften und den Ausgaben erhaltene Gestalt des Textes findet sich zuerst als Grundlage der Glossa ordinaria des Accursius: hier werden alle von Jacobus de Ardizone als Capitula extraordinaria aufgenommene Stellen, welche später einen Bestandtheil des Lehnrechtbuchs bilden, als solcher behandelt. Die Recension des Accursius kam dadurch zu allgemeiner Herrschaft, dass die Glosse selbst ein ungemessenes Ansehen erlangte und die Gültigkeit eines Rechtssatzes davon abhängig gemacht wurde, dass er mit einer Glosse versehen war. Accursius beabsichtigte nicht einen neuen Text zu redigiren und demselben authentische Bedeutung zu geben, sondern es hat die Gestalt, deren er sich bei seiner Glosse bediente, durch die Glosse canonische Geltung erhalten[34]). Ihr fügte man später in den Handschriften die Extravaganten in verschiedenen Sammlungen als Capitula extraordinaria zu. Die Ausgaben des Liber feudorum enthalten dieselben seit Cujacius (1566) und Hotomann (1574), die Ausgaben des Corpus juris erst seit Parisius (1580) und regelmässig seit Dionys. Gothofredus (1583)[35]).

Gewöhnlich theilen die Ausgaben den Text in zwei Bücher; Cujacius hat aber bei seiner Ausgabe den Text des Lehnrechts in vier Büchern angeordnet und die Capitula extraordinaria als IV. F. 73—109 und als fünftes Buch angeschlossen. Die Ausgaben des Corpus juris seit Dionys. Gothofredus haben für das eigentliche Lehnrecht die gewöhnliche Eintheilung in zwei Bücher und lassen die Capitula extraordinaria nach der Anordnung des Cujacius als Theil des vierten und als fünftes Buch fol-

32) Ueber seine Summa vgl. Laspeyres S. 47 ff. 294 ff.

33) Z. B. II. F. 58 vgl. Laspeyres S. 297 f.

34) Vor Laspeyres schrieb man diese Recension gewöhnlich dem Hugolinus de Presbytero zu, vgl. dagegen Laspeyres S. 46. 62 ff. 301 ff. 310 ff.

35) Dieck S. 390 ff. 411 ff.

gen, so dass die Reihe der Bücher unterbrochen wird und das dritte ganz und vom vierten der Anfang fehlt.

Das langobardische Lehnrecht wurde durch Hugolinus de Presbytero, welcher nach 1233 starb, mit dem Corpus juris verbunden. Es sagt Odofredus: „Hugolinus stellte hinter die neunte Collatio den liber feudorum[36]) und die Gesetze Friedrich's I., Friedrich's II. und einige von Conrad. Man nennt diesen Theil decima collatio. Aber es giebt doch nur wenige Handschriften, welche diese Anordnung enthalten“ [37]). Hiemit stimmen die handschriftlichen Ergebnisse überein, indem bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts die Benennung decima collatio ungewöhnlich ist und dieser Anhang des Corpus juris häufig fehlt.

So ist das langobardische Lehnrecht aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt und niemals einer gründlichen Revision und einheitlichen Bearbeitung unterworfen worden. Daher finden sich zahlreiche Antinomien, indem an der einen Stelle verworfen wird, was an der anderen vertheidigt wird, oder in derselben Lehre ein verschiedenes Resultat dadurch herbeigeführt wird, dass bald die römischen, bald die deutschen Grundsätze als Norm herangezogen werden.

In der ersten Zeit hiess die Sammlung *usus feudorum, consuetudines feudales;* der Name *libri feudorum* oder *liber feudorum* findet sich bereits im 13. Jahrhundert, wird aber erst seit dem 14. Jahrhundert allgemeiner.

Ueber den Libri feudorum entwickelte sich eine reiche Literatur[38]) in Glossen und selbständigen Werken. Die Glossen der

36) Das heisst wohl die alte Sammlung, welche mit II. F. 51 schloss.

37) Odofred. in Cod. ad Auth. Cassa de sacrosanctis etc.: *Hugolinus post nonam collationem posuit librum feudalem et omnes constitutiones Frederici antiqui et junioris et aliquas Conradi Imp. et vocatur decima collatio. Sed pauci sunt, qui habeant ita ordinate in libris suis;* vgl. Laspeyres S. 310. 326—339. — Früher führte man oft irrig nach dem Vorgange des Baldus die Verbindung darauf zurück, dass Friedrich II. die Libri feudorum der Universität Bologna übersendet habe, während in der That der Kaiser nur seine Gesetze von 1220 (Mon. LL. II. p. 243—245) an die Universität schickte, vgl. Laspeyres S. 6 ff.

38) Diese Literatur ist kein Gegenstand der deutschen Quellengeschichte; das betreffende Material findet sich bei Laspeyres und bei v. Savigny Bd. IV—VI.

verschiedenen Autoren sammelte zwischen 1227—1250, wahrscheinlich um das Jahr 1240, Jacobus Columbi, ein Schüler des Azo, und dieser Apparat wurde mit sehr wenigen Aenderungen oder Zusätzen von Accursius in seine Glossa ordinaria herübergenommen [39]).

39) Laspeyres S. 359 ff.

Achter Abschnitt.

Die Bedeutung der fremden Rechte.

§. 59.

Literatur. Conring de origine juris Germanici c. 31—33; indem er hier ebenso wie in vielen anderen Beziehungen das Richtige erkannte, datirt er die Reception erst von der Mitte des 15. Jahrhunderts. — Senckenberg methodus jurisprudentiae. Francof. a. M. 1756. 4. adpend. III.: de receptione juris Romani in Italia et Germania p. 95—162 geht von richtigen Ansichten aus und stellt ein sehr reiches Material zusammen. Der grösste Theil der sehr gelehrten Schrift handelt von dem römischen Recht in Italien, nur der kleinere (p. 128—147) von der Reception in Deutschland; jener hat nach den Forschungen v. Savigny's keinen Werth mehr, dieser aber enthält eine grosse Zahl auch noch heute sehr wichtiger Bemerkungen [1]). — Heineccius historia juris ed. nova 1765. p. 804 seqq., 1028 seqq., antiquitt. I. p. 571 seqq. — Pütter specimen juris publici et gent. medii aevi de instauratione imperii Romani 1784. p. 117 seq., p. 135--164, aus einer Anzahl von Programmen hervorgegangen; dieselben Ansichten trägt er auch vor in: Beyträge zum

1) Er bezeichnet seinen allgemeinen Standpunkt p. 103: Sed cave credas, me ideo illorum Sectae accedere, qui jus Romanum Germania exturbatum cuperent et vel nostro seculo, Germanicis legibus, patriis moribus unice regi cuperunt. Hi dum Scyllam vitare volunt, in Charybdim incidunt. Er stimme vielmehr denjenigen bei, qui Romanis debitum locum relinquunt, ita tamen, ut verae Juris nostri rationi non obsint.

Teutschen Staats- und Fürstenrechte. II. 1779. Nr. 23 ff.: Wie das Justinianische römische Gesetzbuch in Teutschland zur gesetzlichen Kraft gediehen sei. — Runde Wie kommt der Deutsche zum Gebrauch des römischen Rechts? im deutschen Museum. 1780. I. S. 39—55, eine Vorlesung, welche kein gelehrtes Material anführt; er nimmt besonders auf die Wiederherstellung des Kaiserreichs Rücksicht. — Maurer Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. 1824. 4. S. 306 ff. enthält die richtigen Gesichtspunkte und manche brauchbare Notizen. — Eichhorn II. III. — Reyscher in der Zeitschrift f. d. R. IX. S. 337—410: über die Einheit des gemeinen deutschen Rechts und dessen Verhältniss zu den fremden Rechten, enthält sehr beachtenswerthe Materialien, besonders im §. 4: Verhältniss des deutschen Rechts zu den fremden Rechten S. 380—410. Er geht hauptsächlich auf die Frage ein, welchen Einfluss die Kaiser und die Reichsgesetze auf die Reception gehabt haben. — Erxleben Einleitung in das römische Privatrecht. 1854. S. 468—474; dürftige Bemerkungen, in denen der Verfasser die Reception in eine zu frühe Zeit versetzt; auch glaubt er, dass sie radicaler eingegriffen und das deutsche Recht in höherem Grade beseitigt hat, als es wirklich der Fall ist. — W. Schäffner das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. Erlangen. 1859. 8. sammelt aus den Urkunden aller deutschen Länder römische Formulare und Anklänge an das römische Recht; wir vermissen die bestimmte Beantwortung der Frage, wie weit in jenen Jahrhunderten das römische Recht in Deutschland eingedrungen war. — Für die Reception des canonischen Rechts fehlt es an eingehenden Untersuchungen: J. H. Böhmer jus eccl. prot. I. 2. §. 29—55 enthält noch viele irrige Auffassungen; unbedeutend sind: Cleemann (praes. Hommelio) de adventu juris canonici in Germaniam. Lips. 1773. 4.; J. A. Riegger opuscula ad historiam et juris prudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Frib. 1773. p. 197—220 und die beiden Dissertationen von Tittmann de causis auctoritatis juris canonici in jure criminali Germanico Lips. 1798. (auch gedruckt in Chr. Martin selectarum dissertationum et commentationum juris criminalis collectio vol. I. 1822. p. 129—207). — Für einzelne Länder haben wir besondere Untersuchungen: für Hessen Kopp hessische Gerichte

I. S. 66 ff., 81 ff.; für Schleswig Sarauw geschichtliche Forschung über die Gültigkeit des römisch-justinianischen Rechts im Herzogthum Schleswig, in Falck neues staatsbürgerliches Magazin. VIII. S. 394—456. IX. S. 404—523. X. S. 93—186. 1839—1841; der Verfasser beschränkt sich nicht auf die im Titel angegebene Aufgabe, sondern handelt sehr ausführlich im Allgemeinen von der Geschichte des Landes und seines Rechts; — für Niedersachsen Lappenberg über die erste Verbreitung der Kenntniss des römischen Rechts in Niedersachsen und anderen nördlichen Ländern, in Hugo civil. Magazin. VI. S. 198 ff.; — für Brandenburg Raumer in Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staats. V. S. 309—329; Laspeyres in der Zeitschr. f. deutsches Recht. VI. S. 1—96; Heydemann die Elemente der joachimischen Constitution S. 8 ff.; — für die Schweiz Frey die Quellen des Baseler Stadtrechts nebst einigen Nachrichten über die Schicksale des römischen Rechts in einigen Gegenden der Schweiz, besonders in Basel. 1830. 8.; Matile de l'autorité du droit Romain, de la coutume de Bourgogne et de la Caroline dans la Principauté de Neuchâtel. Neuch. 1838. 8. (von geringem Belange für unsere Frage); — für Livland v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. 1832. S. 61—71, das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Russlands. 1833. 4. (er führt den Beweis, dass hier bis zum 16. Jahrhundert von römischem Recht keine Rede ist).

In dem späteren Mittelalter bereitete sich in Deutschland der merkwürdige und in diesem Umfange einzig dastehende Process der Reception des römischen Rechts vor. Ein Volk, dessen Reichthum an Rechtssätzen und Rechtsquellen wir noch heute bewundern, giebt einen Theil seines althergebrachten Rechts zu Gunsten eines fremden Rechts auf, welches nirgends in lebendiger, praktischer Geltung existirt und nur aus einem Gesetzbuch erkannt werden kann, welches vor tausend Jahren in einem Staat von ganz anderen Verhältnissen verfasst war. Eine so auffallende Erscheinung muss tiefer in ihren Gründen erforscht werden und erst, nachdem wir die Ursachen, welche in dieser Periode wirkten, erkannt haben, wird die Bedeutung des römischen Rechts in Deutschland erörtert werden können.

Die theilweise Geltung, welche das römische Recht in der fränkischen Monarchie dadurch gehabt hatte, dass in einige Volksrechte römische Sätze aufgenommen waren und ein kleiner Theil der Bewohner des südlichen Deutschland der römischen Herrschaft unterworfen gewesen war, hatte im Laufe der Jahrhunderte gänzlich aufgehört, indem die alten Volksrechte ausser Uebung gekommen und die Römer im südlichen Deutschland mit den Deutschen, in deren Gemeinden sie lebten, verschmolzen waren. War ferner auch in Deutschland zur Zeit der Volksrechte bisweilen der Grundsatz geltend gemacht worden, dass die Kirche nach römischem Recht lebte, so hatte sich doch niemals im Interesse der Kirche eine genauere Bekanntschaft mit dem fremden Recht verbreiten können und es hatte sich auch diese Bedeutung des römischen Rechts verloren, da das Recht der Kirche durch Canones und Decretalen fortgebildet wurde und man nicht mehr auf die Justinianischen Gesetzbücher zurückzugehen brauchte, um kirchliche Fragen zu entscheiden. So waren in Deutschland alle Erinnerungen an das römische Recht seit dem Ende des neunten Jahrhunderts untergegangen und erst seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts tauchen in Urkunden und Rechtsquellen römischrechtliche Formeln, Ausdrücke oder auch Rechtssätze auf. Es waren neue Gründe, welche dem römischen Recht die Bahn nach Deutschland eröffneten; theils war es die Natur des deutschen Rechts, welche die Anwendung römischer Rechtsgrundsätze sei es möglich, sei es wünschenswerth machte, theils waren es äussere Einflüsse, Auffassungen, welche in den Köpfen einzelner Männer lebten, Ereignisse ausserhalb Deutschlands, welche die Herüberführung des römischen Rechts beförderten.

I. Ein besonderes Gewicht ist auf die Verbindung Deutschlands mit Italien zu legen, auf den Umstand, dass der deutsche König zugleich Herrscher von Italien ist und ein Anrecht auf die Kaiserwürde besitzt. Da Karl der Grosse im Jahre 800 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, glaubten seine Nachfolger[2]) voll-

2) Schon bei den Zeitgenossen Karl's begegnen wir der Parallele zwischen den neuen Kaisern und den Imperatoren der alten Welt. Odilbert, Erzbischof von Mainz, schreibt an den Kaiser (Mon. LL. I. p. 171): *vos sollicitudinem habentes orthodoxe fidei, magis prae ceteris omnibus, qui ante vos christiani imperatores in universo mundo fuerunt devotione, quique divino zelo commoti, id est Constantinus, Theodosius major, Martianus et Justinianus.*

ständig in die Rechte der alten römischen Imperatoren succedirt zu sein und versuchten die Grundsätze des römischen Kaiserreichs auf ihre Herrschaft zu übertragen [3]). Derartige Ansichten und Bestrebungen erwachten in ihnen besonders lebendig, wenn sie nach Rom, dem caput mundi, wo die Erinnerungen an das Corpus juris und an das alte Kaiserthum nie ganz erloschen waren, kamen, um die staatlichen Angelegenheiten zu ordnen. Nicht erst seit dem Aufblühen der italienischen Juristenschulen, sondern schon sehr viel früher schlossen sich die Kaiser in Gesetzen und Urkunden an einzelne Sätze des römischen Rechts an. Es hat nicht Friedrich I. zuerst das römische Recht gepflegt und als allgemein anwendbar behandelt, um die Sätze des römischen Staatsrechts in seinen italienischen Kämpfen zu benützen, sondern schon zweihundert Jahre früher liessen sich seine Vorgänger von ähnlichen Gedanken leiten. Wir verfolgen es, wie die Kaiser den Gedanken, dass sie Nachfolger der römischen Kaiser, des Theodosius, Justinian seien, dass ihr Reich den ganzen Weltkreis begreife und das Recht der alten Kaiser auch auf das spätere römische Kaiserreich deutscher Nation anzuwenden sei, hegten und pflegten, wie sie ihn praktisch zu machen suchten und ihre Umgebung bemüht war, ihn immer mehr zu befestigen und auszubeuten.

Bereits Otto III. betrachtete bei seinem Aufenthalt in Italien das römische Recht als Weltrecht und verlangte, dass die Richter zu Rom nach dem Recht Justinian's und nach dem ihnen vom Kaiser übergebenen liber codicum Rom, aber auch den ganzen Weltkreis richten sollten [4]). Der junge Kaiser, beherrscht von der phantastisch-mystischen Idee, das alte Römerreich wiederherzustellen, machte kein Hehl daraus, dass er mehr Römer als Sachse zu sein wünschte, und strebte danach dem römischen Recht als Kaiser- und Weltrecht eine allgemeine Herrschaft zu

3) Dass mit der Wiederherstellung der Kaiserwürde keine Translatio imperii oder Succession in das Imperium des griechischen Kaisers angenommen werden dürfe, weist nach Pütter specimen etc. l. l.

4) Vgl. Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit I. (1. Aufl.) S. 690 f. 812. 824. In der Formel für die Bestellung eines Judex heisst es (a. a. O. S. 824): *Tunc dicat imperator judici: „Cave ne aliqua occasione Justiniani sanctissimi antecessoris nostri legem subvertas.“ Tunc imperator det ei in manum librum codicum et dicat: „Secundum hunc librum judica Romam et Leonianam orbemque universum.“*

geben. In einem Erkenntniss, in welchem der trotz dreimaliger Vorladung nicht erscheinende Beklagte verurtheilt wird, beruft sich Otto nicht auf die Vorschrift des deutschen Processes, sondern auf die übereinstimmenden Grundsätze des römischen Rechts und Kaiser Justinian's[5]).

Ebenso führte sein Nachfolger Heinrich II. in einem Gesetz zu Pavia eine Vorschrift Justinian's an[6]) und noch ausgesprochener brachte Heinrich III. bei Entscheidung einer kirchenrechtlichen Frage die römischen Rechtsquellen zur Anwendung[7]). Er beruft sich auf die Vorschriften des divus Theodosius und divus Justinianus in solcher Weise, dass sie auch für ihn nicht bloss die Bedeutung einstiger Gesetzgeber Italiens gehabt zu haben scheinen; er hält sich an ihre Leges gebunden und versucht sie zu interpretiren. In der Schrift des Petrus Crassus für Heinrich IV. gegen die Anmassungen Gregor's VII. vom Jahre 1080 (vgl. oben §. 47. N. 2[a]) werden nicht bloss Citate aus der Bibel und den Kirchenschriftstellern, sondern auch in sehr grosser Zahl aus dem römischen Recht, besonders dem Codex und den Institutionen, daneben aber auch aus den Digesten angeführt. Der Verfasser belegt den christlichen Eifer der Kaiser mit Beispielen

5) Dipl. a. 999 (Mabillon annal. Bened. IV. Nr. 95. p. 120): Justinianus Imp. praecepit, Contumacem tertia vice vocamus: datum judicatum firmum est. Item et in alio loco idem Imperator dicit: Litigator si se subtraxerit et tertio acclamatus non apparuerit inter absentes judicum datum firmum est. His vero duabus sententiis expletis atque affirmatis, placuit domino Ottoni serenissimo imperatori Augusto et illis omnibus etc.

6) a. 1022. c. 1 (Mon. LL. II. p. 653): Nullus in omni gradu ecclesiae uxorem vel concubinam habere praesumat, nec in una domo cum muliere audeat habitare. Quod si fecerit, servata Justiniani augusti aequitate, curiae civitatis tradatur, cujus est clericus. Es ist gemeint nov. 123. c. 14.

7) a. 1047 (Mon. LL. II. p. 41): bei Gelegenheit des *jusjurandum calumniae* sagt er: *in legibus cautum est* und weiter: *nonnullis legisperitis venit in dubium, utrum clerici jusjurandum praestare debeant aut alii personae hoc officium liceat delegare. Quia enim illud constitutionis edictum, ubi clerici jurare prohibentur, a Theodosio augusto Tauro praefecto praetorio Ut ergo ista dubietas omnibus penitus auferatur, illam divi constitutionem Theodosii ita interpretari decernimus, ut ad omnium ecclesiarum clericos generaliter pertinere judicetur. Nam cum divus Justinianus Jure decreverit etc.* — Ueber dies Gesetz Heinrich's III. und seine Benützung der römischen Rechtsquellen vgl. auch v. Savigny II. S. 223 f.

aus der römischen Geschichte und benützt das Staatsrecht des römischen Reichs, um zu beweisen, dass auch das deutsche Reich ein Erbreich sei[7a]).

In späterer Zeit stellte man die deutschen Kaiser in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit mit Constantin und Theodosius zusammen[8]). Conrad III. nahm in eine Urkunde die Definition der Gerechtigkeit aus den Institutionen herüber und berief sich auch sonst auf die *sacra imperialia scripta*[9]). Was hier die Kaiser wiederholt aussprachen, das war die Ansicht der gebildeten Welt

7a) Der Verfasser sagt, er wolle einmal mit Hülfe der Ratio das Verhältniss Heinrich's zum Papst beleuchten (S. 23): *nec minus prudentiam juris in parte judicandi familiariter rationi adhaerere depraehendi.* — Ich führe aus der sehr interessanten Schrift nur ein Paar Belege für die Art an, wie der Verfasser die staatsrechtlichen Fragen behandelt; S. 23: *At vero idem pastor eandem venerabilem Sedem, quam injuria obtinuisse fertur, Julia et Plautia lege contempta, vi possidere laborat audacter;* S. 36: *Qui* (nämlich Heinrich) *cum bonae fidei possessor Regni ex tam justo existat initio, insuper cum ab his tribus personis* (nämlich Conrad und Heinrich III.) *tam idoneis tam magnifice opinionis in possidendo Regnum sine controversia, sine omni litis interpellatione ut leges volunt, legibus patenter satisfactum esse cognoscatur, videntur manifeste adversus vos, Saxones leges ipse conquaeri, quod unius Monachi vesaniam sequentes, contra divinas et humanas leges, contra jus gentium, contra jus civile, contra bonos mores, contra humanae vitae omnem aequitatem, armata vi Regni invasionem fecistis.* — S. 48: *Ad haec Saxones tandem vos ipsae leges vocant ad juditium, ut reddatis H. regi rationem de inversione Regni. Audite tandem quod scriptum est in octavo libro Codicis: Si quis in tantum Quid ergo Saxones! Intellexistis invasionem possessionis Regni reddere debere et aestimationem, id est tantum, quantum Regnum valet, Henrico Regi emendare?* — Die Digesten werden angeführt auf S. 40.

8) Papst Innocenz III. sagt in einem Briefe an Kaiser Lothar: *Quocirca divina providentia alterum Justinianum, legis latorem et sicut alterum Constantinum contra perfidiam Judeorum adversus hereticam pravitatem te elegit et statuit.* Derselbe steht in einem lombardischen tractatus de dictamine aus dem dreizehnten Jahrhundert mit grösstentheils erdichteten Briefen (Wattenbach im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV. S. 70); wenn auch der Brief fingirt sein mag, so hilft er doch die Auffassung der Zeit zu charakterisiren.

9) a. 1144 (Guden I. 156; vgl. Kraut §. 26. Nr. 3): *Justitiae diffinitio est constantem ac perpetuam habere voluntatem tribuendi unicuique quod sibi jure competit.* — a. 1145 (Lindenbrog script. rer. germ. septentr. 1706. fol. p. 155): *conditionem vero in omni contractu valere, sacra imperialia scripta indubitati juris esse testantur.*

überhaupt und wurde von den italienischen Rechtsschulen systematisch ausgebildet [10]).

So betrat Friedrich I. keinen ganz neuen Weg, als er die Grundsätze des Corpus juris und die Lehren der Juristen an der neu entstandenen Bologneser Rechtsschule im Interesse seiner Politik nutzbar zu machen suchte [11]). Nachdem er auf dem Roncalischen Reichstage im Jahre 1158 erklärt hatte, mit Rath der versammelten Stände Gesetze erlassen zu wollen, behauptete der Erzbischof von Mailand im Anschluss an die Sätze des römischen Staatsrechts und des Corpus juris, dass der Wille des Kaisers Gesetzes Kraft habe, gleichviel in welcher Form er ihn verkünde [12]). Der Kaiser versammelte die vier berühmtesten Rechtslehrer seiner Zeit, die quatuor doctores Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo um sich [13]), bediente sich ihres Raths bei seinen Entscheidungen und bestimmte nach ihren Meinungen, indem er sich zum Theil an die römischen Rechtsquellen anschloss, den Umfang der Regalien [14]). Noch auf demselben Reichstag gab er der Schule von Bologna [15]) ein Privileg, in welchem er die dorthin reisenden

10) So sagt z. B. Huguccio in commentario ad decretum, zu c. 12. Dist. 1 (Maassen in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 1857. XXIV. S. 79 f.): Hoc jure soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp. Utique, quia subsunt vel subesse debent Romano imperio, nam unus imperator in orbe sed in diversis provinciis diversi reges sub eo Item saltem ratione pontificis subsunt Romano imperio; omnes enim Christiani subsunt apostolico et ideo omnes tenentur vivere secundum leges Romanas saltem quas approbat ecclesia. — Vgl. bei Maassen noch ähnliche Stellen, und auch Bartolus in der bei v. Savigny III. S. 87 angeführten Stelle.

11) Vgl. Eichhorn II. §. 269.

12) Vgl. oben S. 465. N. 10.

13) v. Savigny IV. S. 178 ff.

14) Radevicus II. c. 5 bei Urstisius I. p. 508; vgl. Eichhorn §. 246. Anm. 1, §. 362. Anm. und v. Savigny IV. S. 174 f.; einige der wichtigsten für Regalien ausgegebenen Befugnisse waren dem römischen Recht unbekannt. Helfferich Westgothenrecht S. 400 macht darauf aufmerksam, dass bereits in den Usatici Barchionenses, dem im Jahre 1068 aufgezeichneten Gewohnheitsrecht von Barcelona, dieselben Rechte als Regalien aufgeführt werden.

15) Allerdings enthält die Authentica Habita nicht den Namen der Universität Bologna; indessen konnte der Kaiser nach den damaligen Zeitverhältnissen keine andere Universität begünstigen wollen, vgl. v. Savigny III. S. 168 f.

Scholaren in seinen Schutz nimmt und ihnen einen besonderen Gerichtsstand bewilligt; er liess dasselbe als Authentica in das Corpus juris aufnehmen [16]). Da er sich für einen Nachfolger der alten Imperatoren hielt, trug er kein Bedenken die Grundsätze von Constantin, Theodosius und Justinian ebenso gut wie die der neueren Kaiser Carolus und Otto zur Anwendung zu bringen [17]), ja er ging in seiner Adoption des römischen Imperatorenthums so weit, bei seinen Verhandlungen mit Saladin die von Crassus und Antonius, „den Feldherren seiner Vorgänger", eroberten Provinzen in Anspruch zu nehmen [18]). Friedrich hielt es für seine Pflicht nach den Gesetzen der Kaiser und den Decretalen der Päpste den Frieden zu ordnen und Gerechtigkeit zu üben [19]). Er handhabte nicht bloss in Italien die römischen Rechtsgrundsätze [20]) und betrachtete sich nicht bloss in staatsrechtlicher Beziehung als Nachfolger der römischen Kaiser, sondern wandte auch bei der Entscheidung von privatrechtlichen Fragen in Deutschland

16) Mon. LL. II. p. 114; vgl. auch oben §. 48. N. 6.

17) In seiner Rede auf dem Concil zu Pavia a. 1160 sagt Friedrich (Mon. LL. II. p. 121): *Quamvis noverim, officio ac dignitate imperii penes me esse potestatem congregandorum conciliorum, praesertim in tantis ecclesiae periculis hac enim et Constantinus et Theodosius nec non Justinianus, seu recentioris memoriae Carolus magnus et Otto imperatores fecisse memorantur* — a. 1165 (Mon. LL. II. p. 138 seq.) sagt er: *Nos igitur praedecessorum nostrorum divorum imperatorum, magni Constantini videlicet et Justiniani et Valentiniani, nec non Karoli et Ludowici vestigiis inherentes, et sacras leges eorum tanquam divina oracula venerantes, imitari non erubescimus Constantinum imperatorem de sacrosanctis ecclesiis et rebus et privilegiis earum constituentem et dicentem: „Habeat unusquisque arbitrium." Item sacratissimam legem Valentiniani imperatoris Hiis sacris legibus, et Karoli et Ludowici, quibus par circa cultum divinae religionis et catholice fidei studium fuit, institutionibus eruditi etc.*

18) Lancizolle die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde. 1856. S. 25.

19) Er sagt in der Einleitung eines Reichsgerichtserkenntnisses a. 1170 (Mon. LL. II. p. 141): *Imperatorie majestatis est officium, negotiis imperii juxta legum instituta et canonum decreta pacem et justitiam providere.* Was mochte der Kaiser unter den *Leges* verstehen? Wegen des Gegensatzes der *Canones*, glaube ich, kaum etwas Anderes, als das römische Recht.

20) Er sagt z. B. a. 1159 zu Bologna (Mon. LL. II. p. 115): *Si autem in nostro solo et allodio sunt palatia episcoporum, cum profecto omne quod inaedificatur solo cedat, nostra sunt et palatia;* dieses Princip widerspricht durchaus dem deutschen Recht.

zum Nachtheil der deutschen Gewohnheiten römische Rechtsprincipien an. Es beginnt mit ihm bereits eine antinationale Gesetzgebung und Rechtspflege [21]), und es sind in Urkunden aus seiner Kanzlei Ausdrücke gar nicht selten, welche eine Vertrautheit mit der Terminologie und den Auffassungen des römischen Rechts zur Schau tragen [22]). Die Gedanken, welche Otto III. erfüllt hatten, wurden unter Friedrich I. wieder lebendig und Otto, Bischof von Freysing, der Vertraute des Kaisers, spricht es aus, dass so wie Rom die Weltstadt sei, auch das römische Recht den ganzen Erdkreis beherrsche [23]).

Friedrich's Sohn, Heinrich VI., beschäftigte sich mit der

21) Besonders interessant ist ein Erkenntniss des Kaisers vom Jahre 1165 (Mon. LL. II. p. 138 seq.): Als der Canonicus Wernher zu Worms auf dem Krankenbette lag, *testamentum suum fecit* und vertheilte seine bewegliche Habe an die Kirche von Worms, seine Mutter und seine übrigen Verwandten. Sein Stiefvater, der Mann seiner Mutter, focht das Testament an und stützte sich auf den Satz des deutschen Rechts *neminem in lecto infirmitatis sue aliquid de bonis suis vel mobilibus, preter quinque solidos erogare debere sine consensu heredum suorum.* Der Streit, welcher zwischen Laien und Clerikern schwebte, wurde lange vor dem Kaiser auf seinem Hoftage zu Worms verhandelt: *Clericus ultimam voluntatem cleri de rebus mobilibus ratam et irrefragabilem esse asseruit, quam sententiam laycus penitus contradixit Clerus ex sanctione canonum, ex legibus divorum augustorum, ex decretis Romanorum pontificum, predictam sententiam ratam et nulla refragatione evacuandam comprobavit.* Der Kaiser entschied darauf, unter Berufung auf mehrere Stellen des Corpus juris (vgl. die in N. 17 angeführte Stelle): *sententiam venerabilis cleri Wormaciensis ecclesie, decedenti bonorum suorum mobilium, quod optaverit, cuilibet ecclesie seu persone in ultima voluntate relinquere, aut pro remedio anime sue, vel alio quovis respectu tribuere, et testamentum facere sub testimonio adminus duorum confratrum suorum, sane huic libertati perpetuam tribuimus firmitatem.*

22) Um zu bezeichnen, dass die Verwandten eines Clerikers durch dessen Verfügung über seine Mobilien in ihrem gesetzlichen Erbrecht gekränkt seien, heisst es in einem Erkenntniss von 1173 (Mon. LL. II. p. 142): *asserentes se exheredatos esse per inofficiosum quod factum esset testamentum.* — Urkunde von 1166 (Kraut §. 26. N. 4): *quod qui auctore Pretore possidet, juste possidet etc.*

23) Otto Frising. lib. III. Prol.: *unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totum orbem informari.* — Derselbe stellt am Ende seiner Chronik (Urstis. p. 160 seqq.) die Namen der Kaiser zusammen und führt ohne irgend einen Unterschied die römischen und die deutschen Kaiser in einer Reihe auf.

Wissenschaft des römischen und canonischen Rechts[24]). König Philipp, welcher sich mit Beziehung auf den römischen Philippus Arabs Philipp II. nannte[25]), gewährte in einer Urkunde dem Markgrafen von Este die eventuelle Lehnssuccession im weiblichen Geschlechte *licet legum sanxit auctoritas feminas a civilibus et publicis officiis posse removeri*[26]).

Friedrich II., welcher den grössten Theil seines Lebens in Italien zubrachte, begünstigte wie sein Grossvater das römische Recht: auch er liess seine Gesetze in das Corpus juris aufnehmen[27]), er errichtete zu Neapel eine Universität, berief an sie ausgezeichnete Rechtslehrer und versprach den Studirenden ausgedehnte Privilegien[28]). Er hatte keine Scheu die absolutistischen Grundsätze des römischen Staatsrechts zu benützen und in seinem Streit mit dem Papst den Satz *princeps legibus solutus est* für sich anzuführen[29]). Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg nennen im Jahre 1230 den Kaiser *imperator qui est animata lex in terris*[30]). Auch in den Gesetzen und Urkunden Friedrich's II. sind römische Gedanken, Ausdrücke oder Rechtssätze nicht selten[31]).

24) Albericus chron. ad a. 1185 (ed. Leibnitius. Hanov. 1698. p. 367): *Henricus, dotibus insignitus scientiae literalis et floribus eloquentiae redimitus, et eruditus Apostolicis institutis, et legibus Imperatoriae Majestatis.*

25) Lancizolle a. a. O. S. 25.

26) Böhmer Regesten Philipp's a. 1207. Nr. 95; er bezieht sich auf L. 2. pr. D. de R. J.

27) Vgl. oben §. 48. N. 8.

28) Böhmer Regesten Friedr. II. a. 1224. Nr. 539 und v. Savigny III. S. 323 ff.

29) Böhmer a. a. O. Nr. 1101; ähnlich sagt Kaiser Ludwig a. 1324 (Guden II. 1025 seq.) in einer Legitimationsurkunde: *nos qui sumus supra jus;* vgl. auch N. 31.

30) Böhmer a. a. O. Nr. 637.

31) Im Privileg für die geistlichen Fürsten a. 1220. c. 6 (Mon. LL. II. p. 236): *non concedimus eis personam standi in judicio;* in einem allgemeinen Gesetz a. 1220 (Mon. LL. II. p. 243 seqq.) nimmt der Kaiser die *infamia juris immediata* auf und sagt c. 6: *Sit etiam intestabilis, ut nec testamenti liberam habeat factionem, nec ad hereditatis successionem accedat.* Dies wahrscheinlich nur für Italien erlassene (Beseler Privatrecht §. 125. N. 8) Gesetz de jure prothomiseos (Mon. LL. II. p. 332 seq.) zeugt von einer bedeutenden Kenntniss des römischen Rechts und wurde wahrscheinlich von einem römisch gebildeten Juristen verfasst.

Zunächst wendeten also die Kaiser das römische Recht in Italien an, wo ihnen Männer als Rathgeber zur Seite standen, welche in dem Studium mit dem Corpus juris ihren Lebensberuf fanden und demselben eine recht weite Anwendung zu geben wünschten. Aber allmälig kamen dieselben Auffassungen auch in Deutschland zur Geltung und Rudolf I., welcher mit Italien in keine nähere Beziehung trat, und die folgenden Könige fuhren fort sich als Nachfolger der römischen Imperatoren zu betrachten und auf das römische Recht Bezug zu nehmen [32]).

Im Laufe der Zeit bildete sich ein eigener Begriff von Kaiserrecht [33]): man verstand darunter im Allgemeinen das Recht der Kaiser, welches auf geschriebenen Rechtsquellen beruhte und in ihrem ganzen Reich als gemeines Recht zur Anwendung kommen musste [34]). Da man aber zwischen den alten römischen

32) Rudolf sagt (Gerbert cod. epistol. III. 27): *Illud enim nostro proposito et Romanis legibus est adversum, ut pro cujuslibet criminosi crimine puniendo Regalis auctoritas specialiter requiratur; cum juxta statuta Divorum principum Romanorum non crimina, sed vindictae criminum sint Regiis auribus inferendae.* — Urkunde Rudolf's vom Jahre 1282 (Gerbert p. 233): *Romani moderator imperii ab observancia legis solutus Legum civilium nexibus, quia Legum conditor non constringitur Nos licet in excellenti Speculo Regie dignitatis et super Leges et Jura simus positi, Legis tamen nature preceptis et Imperio Caput nostrum sincere submittimus.* — In einem Briefe an Rudolf schreiben die Bürger von Leyden (Gerbert II. 27): *quia ejus est legem interpretari vel emendare, cujus est condere.*

33) Vgl. über den Begriff und die Bedeutung von Kaiserrecht auch Senckenberg corp. jur. praef. p. II seqq. Gruber Origines Livoniae sacrae et civilis. Francof. 1740. fol. p. 44 seq.

34) Was wir vom *Kaiserrecht* sagen, kann aber nicht auch zugleich vom *gemeinen Recht* gelten und es ist meiner Meinung nach sehr zu bezweifeln, dass man im dreizehnten Jahrhundert unter *jus commune* das römische Recht verstand. Schäffner a. a. O. S. 50 glaubt es und führt eine Urkunde vom Jahre 1280 an: *Si vero casus grandinis, seu exercitus supervenerit generalis, quidquid de communi jure pro tali casu faciendum fuerit, hoc nobis conventus faciet antedictus;* allein wenn auch das römische Recht die Remission des Zinses aufstellt, so war sie doch auch dem deutschen Rechte nicht unbekannt (vgl. Stobbe zur Geschichte des Vertragsrechts S. 243 f.); man wollte mit jenen Worten wahrscheinlich nur andeuten, dass an dem Zins ein Nachlass geschehen solle, wie es auch sonst hergebracht sei. Entsprechend heisst es in einer Urkunde vom Jahre 1309 (bei Stobbe S. 244): *des sul wir genyezen al na Pechters rechte;* vgl. auch die Stellen über gemeines Recht oben §. 26. Note 16.

Imperatoren und zwischen den deutschen Kaisern nicht unterschied und auch das römische Recht anzuwenden geneigt war, so begriff man unter Kaiserrecht sowohl das Corpus juris, als auch die deutschen Reichsgesetze; bald brauchte man den Ausdruck mit Bezug auf beide Quellen zusammen, bald wollte man nur das Corpus juris, oder nur die deutschen Reichsgesetze bezeichnen.

In dem weiteren Sinne heisst der Schwabenspiegel Kaiserrecht, da er die deutschen Rechtsgewohnheiten und Reichsgesetze mit den römischen Rechtssätzen verarbeiten will; in demselben Sinne sagt die Vorrede zum holländischen Sachsenspiegel, dass das Buch aus dem Kaiserrecht gezogen sei [35]. Bloss mit Bezug auf das deutsche Reichsrecht ist der Name des kleinen Kaiserrechts aufzufassen. Auch die Kaiser selbst brauchen das Wort in diesem mehrdeutigen Sinne. Wenn Heinrich VII. die Mörder König Albrecht's richtet und sagt: *Ez ist ouch vor uns erteilt nach der cheyser geschribin reht,* dass sie alle ihre Güter verlieren sollen und dass wer sie beherbergt derselben Strafe verfalle (*Alle die urteil die vorgeschriben sint, sint gesprochen aus der cheyser geschriben*), so können wir nur die Reichsgesetze darunter verstehen, welche diese Folgen wirklich verhängen [36]. Wenn ferner Sigismund im Jahre 1429 sagt [37], man dürfe kein Fürstenthum theilen, weil es *das Kayserliche und geschrieben Recht* verbiete, so ergiebt sich schon aus der besonderen Bezugnahme auf die goldene Bulle Karl's IV., dass nur an die deutschen Reichsgesetze gedacht sei.

An anderen Stellen bedeutet Kaiserrecht nur das römische Recht: der Verfasser des Richtsteigs sagt in dem Prolog, er habe den Sachsenspiegel durch Kaiserrecht und geistliches Recht erläutert [38]. König Ludwig sagt im Reichsabschied von 1342, es sei manch Gebrechen davon hergekommen, dass an dem kaiserlichen Hofgericht *von alter gewonheit oft und dikke davor ungelich* gerichtet sei; es solle daher fortan nur *nach kunig und keisern, seiner vorfare an dem romischen riche gesetzen und ire geschrieben*

35) Vgl. §. 35. N. 64.

36) Mon. LL. II. p. 497; vgl. Reyscher a. a. O. S. 384. N. 97.

37) Bei Senckenberg Sammlung ungedruckter Urkunden I. S. 15.

38) Homeyer Richtsteig S. 84.

rechten geurtheilt werden[39]). Dass er unter den kaiserlichen Gesetzen gewiss die Gesetze der deutschen Könige verstand, können wir als selbstverständlich annehmen; doch deutet die Bemerkung, dass nach den Gesetzen seiner Vorfahren am Reiche zu richten sei, zugleich darauf hin, dass auch das römische Recht mit begriffen werde. Dies Gesetz König Ludwig's enthält also das älteste Gebot für Deutschland, besonders für das königliche Hofgericht, dass man bei den Entscheidungen die Grundsätze des fremden Rechts zu Hülfe nehme; unter dem Recht der Kaiser versteht er sowohl deutsches als römisches Recht und eine Beziehung auf eines von beiden allein erscheint dem Sinne jener Zeit zuwider[40]).

Karl IV., welcher in mancher Beziehung fremdländische Sitten nach Deutschland führte, nahm in seinen Urkunden sehr häufig auf römisches Recht Bezug und führte oft Stellen desselben an, besonders um zu erklären, dass deren abweichender Inhalt der Gültigkeit seiner Bestimmung und seines kaiserlichen Willens nicht präjudiciren sollte[41]). Bei seinem Aufenthalt in Italien fragte er den Bartolus de Saxoferrato öfter um Rath (§. 49. N. 21), er

39) Neue Sammlung I. S. 44; vgl. damit auch die Urkunde aus demselben Jahre bei Guden C. D. III. p. 324.

40) Pütter specimen p. 121 bezieht die Stelle lediglich auf das römische Recht, da es fast gar kein geschriebenes deutsches Kaiserrecht gegeben habe; Eichhorn III. §. 440. N. k versteht das römische Recht und das geschriebene und ungeschriebene deutsche Recht. Gewiss wird der Kaiser Nichts dagegen gehabt haben, dass auch nach deutschem Gewohnheitsrecht gerichtet werde, aber er sagt Nichts davon. Reyscher a. a. O. S. 388 ff. glaubt nicht, dass Ludwig, welcher in seinem Lande die deutschen Gesetze sammeln liess, die fremden Rechte, welche damals in Deutschland weder gelehrt noch genauer gekannt wurden, habe einführen wollen, und Walter §. 379. N. 5 erklärt sich auch gegen die Beziehung auf deutsches Recht. Allein die früher angeführten Stellen beweisen, dass es in der Tendenz der Kaiser schon seit lange lag, das römische Recht zur Anwendung zu bringen; dass sie mit diesem Streben im vierzehnten Jahrhundert noch wenig durchgedrungen sind, werden wir gern zugeben.

41) Ein Beispiel für seine Uebertragung des römischen Rechts enthält das Formular für die Ernennung eines Pfalzgrafen (Formelbuch des Joh. v. Geylnhausen Nr. 32, bei Hoffmann S. 24 ff.): er dürfe *servos etiam manumittere et manumissionibus quibuscunque cum vindicta vel sine auctoritatem interponere licentiamque probare nataliumque institutionem concedere eis plenariam et jus annulorum aureorum.*

versuchte in seinem Lande Böhmen eine auf römischem Recht beruhende Codification einzuführen (§. 54. N. 23 ff.), stiftete die erste Universität in Deutschland, Prag im Jahre 1348 und erhob einen Geistlichen wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse im canonischen und bürgerlichen Recht in den Adelsstand[42]. In seiner goldenen Bulle übertrug er in c. 24 die römischen Grundsätze von der Majestätsbeleidigung (c. 5—8. C. IX. 8.) auf die Kurfürsten[43].

König Sigismund ernannte italienische Rechtsgelehrte zu seinen Geheimräthen und entschied Streitigkeiten mit ihrem Rath[44]. Friedrich III., von welchem berichtet wird, dass er die Juristen wenig liebte[45], versprach doch bereits im Landfrieden von 1438 §. 25[46] Obergerichte mit weisen Rittern und Gelehrten zu be-

42) Böhmer C. D. Moenofr. I. 675. a. 1360 ein Privileg für Wycker, Scholaster zu Mainz: Quamvis secundum genus et reputationem seculi non censearis ex nobilium exivisse prosapia, neque de numero secularium militum computeris; quia tamen utriusque juris tam canonici, quam civilis clara scientia decoraris, et quidquid naturalis nativitas in te minus fecisse creditur, supplet utique notabilis et famanda scientia literarum, quapropter ad instar celebris ac recolende memorie divorum cesarum scientiam et virtutis industriam insigni nobilitati prudentius adaequantes, te nobilem et militarem, et cujuscunque nobilis sive militaris gradu, honore et conditione potiri, de imperatoria decernimus plenitudine potestatis. — Darüber, dass der niedere Adel der Doctores juris sich wahrscheinlich seit Karl IV. herschreibt, vgl. unten N. 76.

43) In einer bei Datt de pace publica p. 587 seqq. gedruckten Schrift aus der Zeit Karl's IV. ermahnt der Verfasser in c. 5 den Kaiser, die Justitia zu lieben: *Justitia enim est constans et perpetua voluntas Jus suum unicuique tribuens;* für sein kaiserliches Hofgericht möge er *sapientes judices* und *legistae* auswählen, er möge sie gut besolden, damit sie nicht der Bestechung zugänglich wären.

44) Er entscheidet einen Streit zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein a. 1424 mit Zuziehung der Zimborius de Padua, Ludovicus de Cataneis aus Verona, *legum doctores* (Heineccius antiquitates I. p. 591), einen Streit zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und der Stadt Halle a. 1424: *per prelatos, principes, barones ac utriusque juris doctores* (Ludewig rel. Mss. XI. p. 475), einen Streit über die Succession in Baiern a. 1429 mit Fürsten, Rittern und *Lehrern Geistlichen und Weltlicher Rechten* (Senckenberg Sammlung ungedr. Urkunden I. S. 12. 22 f.).

45) Cuspinianus de Caesaribus atque Imperatoribus Romanis. 1601. fol. p. 411 sagt von Friedrich III.: *jurisperitos mediocriter dilexit, quod juris aequitatem diceret ab eis interverti foedarique justitiam.*

46) Neue Sammlung I. S. 157.

stellen, welche Jedem nach gemeinen Rechten und guter Gewohnheit Recht sprechen sollten, d. h. nach den ungeschriebenen oder geschriebenen deutschen Gewohnheiten und nach dem gemeinen Recht, sei es von den römischen oder den deutschen Kaisern ausgegangen [47]).

II. Die Idee, dass die Kaiser Nachfolger der römischen Imperatoren seien, hatte auf Deutschland zurückgewirkt. Nicht bloss, dass die Kaiser in Gesetzen und Urkunden auf das römische Recht Bezug nahmen, sie umgaben sich auch mit Gelehrten, betrachteten das römische Recht auch in Deutschland als gemeines Recht und verlangten, dass in den obersten Gerichten ebenso gut nach dem römischen, wie nach dem deutschen Landes- und Reichsrecht gesprochen würde. Ihre Intention wurde auch von anderer Seite unterstützt [48]).

47) Dass unter gemeinem Recht das Kaiserrecht beider Quellen zu verstehen sei, ergiebt sich aus der Terminologie der Zeit überhaupt und des Kaisers Friedrich's III. insbesondere, vgl. die Stellen bei Kraut §. 26. N. 11, 12 und bei Datt de pace publica p. 715, vgl. auch p. 707. N. 44. — Wenn sich der Kaiser mit Gelehrten umgiebt, braucht die Nachricht des Cuspinianus (N. 45) noch nicht unrichtig zu sein; wir sehen daraus nur um so mehr, wie unentbehrlich sie als Rathgeber und Beamte waren.

48) Die folgende Ausführung wird ergeben, dass ich der Ansicht Gaupp's nicht beitreten kann. Er sagt (Ansiedlungen S. 8): „der wahre Grund (der Reception) muss allein in der Ansicht des Mittelalters von der Fortdauer des alten römischen Reichs gesucht werden"; S. 11: „für das Volk war das römische Recht allerdings ein fremdes, aber für den Staat, für das römische Reich deutscher Nation war es ein solches nicht mehr; vielmehr verstand sich in diesem seine Gültigkeit von selbst und daher hat es auch eines kaiserlichen Befehls seiner Gültigkeit gar nicht erst bedurft"; ferner Zukunft des deutschen Rechts S. 4: „die Reception des römischen Rechts in Deutschland ist nicht von oben her befohlen worden; sie war auch nicht eine Folge seiner Vortrefflichkeit, wie uns dies noch heute so oft erinnert wird, sondern sie ging unmittelbar aus den Ansichten von der Fortdauer des alten römischen Reichs hervor, welches nur die Nation gewechselt habe und von der römischen auf die deutsche übergegangen sei." Ich möchte im Gegentheil behaupten, weder der Wille der Kaiser, noch jene verkehrte Ansicht von der Fortsetzung des alten römischen Reiches hätten jemals so weitgreifende Wirkungen haben können, wenn nicht ein inneres Bedürfniss dem römischen Recht entgegengekommen wäre. — Der Ansicht, welche in der Staufischen Politik die Hauptursache findet, tritt auch Schäffner S. 17 gegenüber, nur geht er wiederum zu weit, wenn er sagt: „dass das römische Recht Deutschland nicht durch eine Berechnung kaiserlich-absolutistischer oder dynastischer Politik aufgenöthigt, sondern von der Nation in

Die Anwendung der römischen Rechtsquellen war in Italien nie aufgegeben worden und eine gewisse Kenntniss des Justinianischen und vorjustinianischen Rechts hatte sich auch in den deutschen auf italienischem Boden gegründeten Reichen fortdauernd erhalten. In dem Anfange des 12. Jahrhunderts hatte ein geordnetes Studium des gesammten Corpus juris begonnen und es hatte sich um den ersten Lehrer, Irnerius, zu Bologna eine Schaar von Schülern versammelt, welche die neue Wissenschaft weiter als Lehrer verbreiteten. Ueberall in Italien entstehen Rechtsschulen, Universitäten und erblüht die neue Wissenschaft. Bei der nahen Verbindung Deutschlands mit Italien, bei der besonderen Vorliebe, welche die deutschen Kaiser, besonders die Staufer, für das römische Recht hatten, bei der Pflege, welche sie den italienischen Universitäten zuwandten, und dem Einfluss, welchen sie berühmten italienischen Rechtslehrern einräumten, musste der Ruf von der neuen Wissenschaft und den berühmten Lehrern auch nach Deutschland dringen. So zogen denn seit dem 13. Jahrhundert auch viele Männer aus Deutschland ebenso wie aus allen anderen Ländern der Welt nach Italien, um sich den Rechtsstudien zu widmen, und nach jahrelangem Aufenthalt in der Fremde, mit einer akademischen Würde geschmückt, in der Heimath eine einflussreiche und ehrfurchtgebietende Stellung einzunehmen. Nach Paris und den anderen französischen Schulen gingen besonders Theologen[49]). Wie verbreitet die Sitte war, Universitäten zu besuchen, sehen wir auch aus der Nachricht des Arnold von Lübeck, dass die Dänen *usum Teutonicorum imitantes*

voller Spontaneität angenommen wurde. Und zwar von der Blüthe der Nation; denn der Clerus war allerdings damals vorzugsweise im Besitze des Wissens und der Cultur und hegte vielfache Einrichtungen, durch die er sich über mancherlei Barbarei des Laienstandes stellte; der rechtskundige Clerus aber zog die übrigen Stände mit sich.“

49) Der Besuch der Pariser Universität war von keinem Einfluss auf die Reception des römischen Rechts, da hier von 1220—1568 kein römisches Recht gelehrt wurde. — Ueber den Besuch von Universitäten ist besonders interessant Engelberti Admontensis (vgl. über den Verfasser oben §. 47. N. 3) epistola de studiis et scriptis suis (Pez thesaurus I. P. 1. p. 427 seqq.), in welcher er über seinen Bildungsgang berichtet. Im Jahre 1271 studirte er zu Prag Logik, Grammatik und hörte eine Interpretation der Libri naturales; dann ging er nach Padua und studirte fünf Jahre Logik und Philosophie und vier Jahre Theologie.

ihre Söhne nach Paris schickten, wo sie nicht nur die Sprache, Literatur, Artes und Theologie studirten, *sed in negotiis Ecclesiasticis tractandis boni decretistae sive legistae comprobantur* [50]). Unter den 35 Nationen der Universität zu Bologna war eine, die deutsche, welche von der Gewalt des Rectors eximirt war und unter zwei eigenen Procuratoren stand [51]). In Padua besassen die Deutschen unter den 22 Nationen zwei Stimmen; sie hatten den ersten Rang und grosse Privilegien und standen ebenfalls nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, sondern eines eigenen Consiliarius [52]).

Wie zahlreich die Deutschen nach den italienischen und französischen Universitäten zogen, ergiebt sich auch daraus, dass in den Mustersammlungen für Briefe und Urkunden häufig Briefformulare für Studenten vorkommen, welche von Bologna, Paris oder anderen Universitäten nach Hause schreiben [53]). Ebenso erfahren wir durch Urkunden von einer grossen Zahl junger Männer, welche die Universitäten beziehen, um die Rechte zu studiren [54]). Auch Geistliche, denen der Besuch fremder Univer-

50) Arnold. Lubec. III. 5. §. 1. 2. bei Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. II. p. 657.

51) Die meisten anderen Nationen hatten nur einen derartigen Vertreter; vgl. v. Savigny III. S. 187. 193. 199.

52) v. Savigny III. S. 283 f. 285. — Ueber Paris v. Savigny III. S. 349; auch in Orleans hatten die Deutschen besondere Vorrechte S. 403 f.

53) In dem Formelbuch König Albrecht's (herausgegeben von Chmel im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen. 1849. I. S. 222) Nr. 147: *Quidam proponens Bononiam redire studiorum causa, petit sibi ab amico significari, qua die cum ipso proficisci possit;* Nr. 149: *Litterae cujusdam Studiosi, quod Parisios venerit, et ibi studere inceperit;* Nr. 152: *Consimiles Litterae Studiosi, qui Bononiam profectus est.* — Aus einem Münchener Codex theilt Wattenbach (Archiv a. a. O. XIV. S. 37. N. 2) einen Brief eines Studenten c. 1180 mit, welcher schreibt *se Papie studio legum et dialectice adherere;* aus einem Bologneser Tractat (a. a. O. S. 44) Nr. 38 den Brief eines Studenten aus Chartres, welcher dringend um Geld bittet; Nr. 39 der Vater schickt Geld. Noch mehrere derartige Studentenbriefe bei Wattenbach a. a. O. S. 51. 52.

54) Ueber Schlesien vgl. Stenzel schlesische Geschichte I. S. 330 ff.: im dreizehnten Jahrhundert studiren mehrere Schlesier, besonders Breslauer Domherren zu Bologna die Rechtsgelehrsamkeit und führen zurückgekehrt den Titel Doctores juris. — Auffallend früh erscheint in Schlesien ein Doctor Jacobus, in den Urkunden bei Stenzel Liber fundationis claustri S. Mariae in Heinrichow. 1854. 4. p. 76. a. 1282: *Jacobus doctor legum,* p. 178. a. 1281 *domino*

sitäten entweder geboten oder erlaubt wurde, gingen in grosser Zahl nach Italien, um die ihnen so nothwendige Kenntniss des canonischen, aber auch des römischen Rechts zu erwerben[55]. Während seit dem 11. Jahrhundert nur Adlige die Canonicats-

Jacobo professore legum, p. 176. a. 1279 *Jacobo domino legum*, p. 191. a. 1291 *magistro Jacobo domino legum*. — In Mainz ist im Jahre 1239 ein *magister Philippus decretorum doctor canonicus majoris ecclesie maguntinensis* (Böhmer Cod. dipl. Moenofr. I. p. 66). — Im zwölften Jahrhundert schickte der Landgraf von Thüringen zwei Söhne nach Paris (Tittmann Heinrich der Erlauchte II. S. 75; hier auch noch Beispiele aus dem dreizehnten Jahrhundert). — Ueber Niedersachsen Dreyer Einleitung in die Lübischen Verordnungen S. 229 f. und Lappenberg a. a. O. S. 199 ff. — In Hamburg wird zwischen 1265—1285 ein Magister Tidericus Bawr als Doctor decretalium erwähnt; im vierzehnten Jahrhundert sind sie bereits zahlreicher, vgl. L(appenberg) in der Jen. Allg. Lit. Zeit. 1829. I. S. 48 f. — Dagegen findet sich in der Lübecker Rechtsmatrikel des fünfzehnten Jahrhunderts nur ein einziger Doctor juris, Hinrich von Hacheden (Dreyer a. a. O. S. 228). — „Bischof Heinrich von Lübeck (gest. 1158) war mehrere Jahre in Paris gewesen, die jungen holsteinschen Grafen Johann und Gerhard studirten dort zwischen 1244—1246 und bald darauf deren Vetter, der Herzog Waldemar von Schleswig. — Auf der Rechtsschule zu Orleans studirten ums Jahr 1300 Graf Gerhard von Holstein und viele Lübecker Geistliche“ (Sarauw a. a. O. VIII. S. 424). — Ein Domherr von Hildesheim vermacht zwischen 1224—1229: *nepoti meo Johanni, si in Francia studuerit, nec mala fama de ipso sonuerit, duas marcas annuatim* (Sudendorf Registrum II. Nr. 77. S. 165). — Von literarisch bekannteren Persönlichkeiten hatte Joannes Teutonicus, auch Joannes Semeca genannt, unter Azo zu Bologna studirt und die Würde eines Magister oder Doctor Decretorum erworben; nach Deutschland zurückgekehrt war er zuerst Geistlicher zu Goslar, dann Propst zu Halberstadt (gest. c. 1240); vgl. über ihn und seinen Apparatus Decretorum Glück praecognita jurisprud. ecclesiast. 1786. p. 162 seq. und Phillips Kirchenrecht IV. 1851. S. 180 f. — Lupold v. Bebenburg (vgl. oben §. 47) hatte unter Johannes Andreae zu Bologna studirt und den Doctorgrad für das canonische Recht erworben (früher bezeichnete man ihn irrig als den ältesten deutschen Doctor juris, Böhmer Magna Charta S. 57). — Nicolaus Wurm (vgl. oben §. 36. N. 25 ff.), der fruchtbarste juristische Schriftsteller des Mittelalters, hatte zu Bologna unter Johannes de Lignano sich den fremden Rechten gewidmet u. s. w — Nachdem in Deutschland Universitäten errichtet waren, wurden sie auch von vielen gräflichen und fürstlichen Personen besucht; Förstemann in den Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins VI. H. 1. 1843. S. 125—128 liefert aus der Matrikel der Erfurter Universität ein Verzeichniss von thüringischen und sächsischen Grafen, welche daselbst zwischen 1392—1540 studirten; in grösserer Zahl finden sie sich erst seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

55) G. L. Böhmer observationes juris canonici. 1766, obs. VII.: de tempore studiorum legitimo a canonicis observando p. 313 seqq.

stellen erhalten hatten, wurden mit dem vermehrten Ansehen der gelehrten Bildung auch Doctores aus niederem Stande zu denselben zugelassen[56]).

Allerdings hatte Papst Honorius III. im Jahre 1219 das Studium des römischen Rechts für die Geistlichkeit verboten[57]) und im Jahre 1220 für Paris Vorlesungen über römisches Recht untersagt, weil man sich in Frankreich des römischen Rechts nicht bediene und kirchliche Streitigkeiten fast durchgängig nach den Grundsätzen des canonischen Rechts entscheiden könne[58]); aber es erwirkten sich bald manche Universitäten, wie Bologna und auch einzelne später gestiftete deutsche Universitäten das Privileg, dass sich auf ihnen auch Geistliche mit dem römischen Recht beschäftigen dürften[59]), oder es erhielten einzelne Geistliche die besondere Erlaubniss, das römische Recht zu studiren[60]).

56) J. G. Cramer commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae I. 1739. 4. p. 281 seqq., Diss. inaugur. de jure doctorum ad canonicatus praes. Budero auctor D. W. Langensee. Jen. 1753. 4. (mit Bezug auf die Concilien und die verschiedenen deutschen Diöcesen), und G. L. Böhmer l. l. obs. VIII.: de jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica p. 336 seqq.

57) c. 10. X. III. 50. — Vgl. Phillips Kirchenrecht I. S. 688.

58) c. 28. X. V. 33: licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, ... quia tamen in Francia et nonnullis provinciis laici Rom. imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri, ... inhibemus, ne Parisiis vel in civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire jus civile praesumat; vgl. auch v. Savigny III. S. 362 ff.

59) Stintzing Ulr. Zasius S. 85 f. 326. 329.

60) Struben Nebenstunden V. S. 19. a. 1321: es erbittet der König von England diese Erlaubniss für einen Geistlichen. — Papst Martin V. gestattete im Jahre 1422 den Mitgliedern des deutschen Ordens auf Universitäten das Recht zu studiren (v. Bunge Beiträge zur Kunde u. s. w.): *Cum vos ut equum ab iniquo et licitum ab illicito discernere valeatis, juris Civilis studio in Loco, ubi illud vigeat generale insistere affectatis tempore procedente, Nos vobis et cuilibet vestrum clericis et in sacris ut leges audire et in eis studere duntaxat, clericis vero in minoribus solummodo ordinibus constitutis nec non militaribus quibuslibet, ut in eisdem legibus ultra premissa eciam legere, omnes actus scholasticos exercere ac doctoratus insignia et gradus alios debitos in illis more solito recipere libere et licite valeatis, nec non graduandis et doctorandis in legibus ipsis omnibus et singulis honoribus, privilegiis, libertatibus, immunitatibus, prerogativis et indulgenciis, quibus ceteri in earundem legum facultate doctores et graduati generaliorum studiorum ubi-*

So verbreitete sich die Kenntniss des römischen und canonischen Rechts nach Deutschland, und es war natürlich, dass in den geistlichen Gerichten die Grundsätze der fremden Rechtsbücher und der italienischen Doctrin Eingang fanden und der Process in ihnen sich völlig umgestaltete.

Die Autorität der italienischen und französischen Universitäten ging so weit, dass man sich bereits im 13. Jahrhundert mehrmals an sie wandte, um nach ihrem Ausspruch Streitigkeiten, besonders staatsrechtlicher Natur zu entscheiden. So gaben die Doctores von Padua (*Juris periti scholae Patavinae*) im Jahre 1283 ein Gutachten in dem Streit zwischen dem Herzoge von Baiern und dem Erzbischof von Salzburg [61]) und im Jahre 1300 Petrus von Bellapertica und Hugo de Bisuncio ein Gutachten über verschiedene streitige Punkte in dem Fundationsprivileg von Elbing [62]). Auch die in Deutschland lebenden gelehrten Juristen zog man zu, wo man gelehrten Rath nöthig zu haben glaubte [63]).

Alle diese Umstände hoben das Ansehen der Universitäten und liessen in den Kaisern und Landesherren und später in den städtischen Corporationen den Wunsch rege werden, auch bei sich solche Bildungsstätten zu haben. Karl IV. [64]) gründete die erste deutsche Universität zu Prag im Jahre 1348 und noch im 14. und 15. Jahrhundert entstand eine Reihe von anderen deut-

libet pociuntur, uti possitis et gaudere Honorii papae III. et quibuscumque aliis Constitutionibus et ordinacionibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus Hospitalis predicti eciam ceterisque contrariis nequaquam obstantibus de speciali gracia indulgemus.

61) Kleinmayrn Nachrichten von Juvavia S. 367.

62) Es ist gedruckt in Monumenta Historiae Warmiensis, 1. Abth. Cod. dipl. Warm. 1858. S. 184—190: sie interpretiren eine Reihe von Stellen des Privilegs in einer durchaus anerkennenswerthen Weise mit Anwendung der Regeln der logischen Hermeneutik und mit Benützung einzelner Stellen der Pandekten und des canonischen Rechts. — Im Volke fürchtete man aber die Interpretationskünste der Juristen, und die Magdeburger Schöffen antworteten auf eine Anfrage von Thorn aus (Magdeb. Fr. I. 1, 28, vgl. Stobbe Zeitschr. f. deutsch. R. XVII. S. 420): *Juristen noch Legisten sollen der herren brieff die sie iren undersassen geben, nicht bedeuten noch auslegen.*

63) Frey Quellen des Basler Stadtrechts S. 134 f.

64) Schon Wenzel II. hatte a. 1294 zu Prag eine Universität gründen wollen, vgl. oben §. 54. N. 22.

schen Hochschulen[65]. An ihnen lehrten in der ersten Zeit besonders Ausländer, welche sich allein im Besitze wissenschaftlicher Rechtskenntniss befanden, oft nur ein Paar Jahre hindurch, um dann an eine andere Universität zu gehen[66].

Aber das Studium des fremden Rechts scheint hier zunächst nicht besonders gediehen zu sein, wahrscheinlich weil sich die Wissenschaft des römischen Rechts aus Italien, wo es immer gegolten und seine eigentliche Stätte gehabt hatte, nach Deutschland, wo es an den sonstigen Voraussetzungen eines fruchtbaren wissenschaftlichen Studiums fehlte, nicht auf den blossen Wunsch einzelner Männer verpflanzen liess. Während das canonische Recht in den geistlichen Gerichten überall gehandhabt wurde, fehlte dem römischen Recht die praktische Bedeutung, da es in den weltlichen Gerichten noch keinen Eingang gefunden hatte.

Obgleich nach den Stiftungsurkunden der Universitäten auf ihnen sowohl römisches als canonisches Recht gelehrt werden sollte und obgleich ausser den Canonisten auch Legisten als Lehrer berufen wurden, so erlitt doch das Studium des römischen Rechts sehr bald eine Unterbrechung und wurde erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von Neuem wieder mit Entschiedenheit aufgenommen. Bis dahin bestanden die Facultäten vorwiegend aus Canonisten und hiessen auch öfter Universitates canonistarum[67]; das Studium des römischen Rechts wurde nicht weiter getrieben, als es zur Erklärung des canonischen Rechts erforderlich schien. So dienten die deutschen Universitäten nur dem unmittelbaren Bedürfniss der Geistlichkeit, und wer in sei-

65) Der Stiftung einer Universität können wir auch das Verfahren des deutschen Hochmeisters Winrich von Kniprode an die Seite stellen, welcher in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nach Preussen eine Zahl von ausgezeichneten, besonders italienischen Rechtslehrern berief, in Marienburg eine gelehrte Pflanzschule stiftete, um einzelne Ritter zum Richteramt vorzubilden, und bestimmte, dass in jedem Ordensconvent mindestens ein des Rechts gelehrter Ritter leben sollte, vgl. Voigt Geschichte Preussens V. S. 100 ff.

66) Vgl. Stintzing a. a. O. S. 325. — Hugo civ. Literärgesch. S. 188. N. 1 führt über Leipzig einen Brief vom Jahre 1424 an, wonach dort drei Doctores des canonischen Rechts waren, von welchen Einer *venit de Bononia.*

67) Vgl. für Prag Tomek Geschichte der Prager Universität. 1848. S. 45. In Wien wurde bis zum Jahre 1494 ausschliesslich nur Kirchenrecht gelehrt und hiess die Juristenfacultät facultas juris canonici, vgl. Kink Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I. S. 101.

nem Wissensdrang das römische Recht selbst kennen zu lernen wünschte, musste ebenso wie früher eine italienische Universität beziehen. Die Doctores juris utriusque oder juris civilis, welchen wir in Deutschland vor der Mitte des 15. Jahrhunderts begegnen, hatten fast alle in Italien ihre akademische Würde erworben[68].

III. Abgesehen von dem wissenschaftlichen Eifer, welcher viele Jünglinge und Männer zum Rechtsstudium bewegen mochte, und von dem Interesse, welches die Kirche an dem Studium des canonischen Rechts hatte, musste die Aussicht auf eine besonders hervorragende Stellung im bürgerlichen und öffentlichen Leben, auf welche die akademische Würde den Rechtsgelehrten einen besonderen Anspruch zu geben schien[69], viele ehrgeizige Gemüther zur Beschäftigung mit den fremden Rechten führen. Es bildete sich ein eigener Gelehrtenstand; die Geistlichkeit befand sich nicht mehr allein im Besitz gelehrter Kenntnisse und die Richter erhielten nicht mehr allein die Beamtenstellen, — die Gelehrten, die Doctores juris wurden ihre Rivalen[70]. Rechts-

68) Vgl. Heineccius historia juris p. 1029 seqq.; Eichhorn III. §. 441; Passow Beitrag zur Geschichte der deutschen Universitäten im vierzehnten Jahrhundert. Berl. 1836. 4. S. 60 f.; Stintzing Ulr. Zasius S. 84 ff. 325 ff. — In Prag enthält die Matrikel der Universitas juristarum zwischen 1372—1408 sehr viele licentiati et doctores decretorum, aber nur einen doctor juris utriusque a. 1402 (Reyscher a. a. O. S. 382). In Leipzig findet sich erst 1436 ein in jure civili licentiatus und 1439 ein juris utriusque doctor (Zarncke urkundl. Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig, in den Abhandlungen der Königl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. III. 1857. S. 581 und bei Stintzing S. 334 f.). In Heidelberg gab es a. 1387 einen *Dominus Matthaeus Clementis, doctor legum*, welcher später heisst *protonotarius principis, natus de regno Aragoniae, Doctor legum, legens ordinarie Codicem* (Stintzing S. 88 f. 327); aber bald scheint das Studium des römischen Rechts aufgegeben zu sein und erst seit 1455 finden sich wieder an der Universität Lehrer des römischen Rechts (Stintzing S. 327—329).

69) Erlanger Formelbuch (Summa curiae Regis. vgl. oben S. 451) Nr. 169: es dankt Jemand dem Könige für den erhaltenen Bischofssitz: *prothonotaria fecit haec Regia, disposuit hoc exhibitum modici temporis Regis culmini servicium, quam doctoratus non praevaluit doctorum;* die Formel steht auch bei Bodmann Cod. epist. Rud. I. 25, welcher aber nicht *doctorum*, sondern *decretorum* liest.

70) Aeneas Sylv. de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae (Basil. fol. 1571) p. 1063: *Pugna nobis cum paucis, qui cum sibi docti videantur, nec pro sua opinione dignis efferantur honoribus, miscere omnia divina et humana jura conantur, ut inter rerum mutationes cadentium assequi*

gelehrte befanden sich in des Kaisers Umgebung und wurden seine Geheimräthe [71]), seine Gesandten [72]), insbesondere standen sie der Kanzlei des Kaisers und der Fürsten vor [73]), gelangten

cathedras valeant, primos in conviviis accubitos teneant et vocentur ab hominibus rabi. — Allerdings noch später (a. 1529) fordert Agrippa epistolae V. 65 einen Jüngling auf, sich mit dem Corpus juris zu beschäftigen: *quibus si te adhuc per annum unum aut alterum exercere velis, praeter insignem doctoratus titulum nominisque celebrem famam, id quoque fructus adsequeris, ut rerum humanarum negotia quam prudentissime tractare curareque possis atque non solum privatis amicis, sed et omnibus in commune prodesse, tuamque et progeniem et patriam illustrare, erisque honori simul et formidini his, quibus forte nunc ridiculo es et ludibrio, divitiasque amplissimas una cum dignitatum praeeminentia consequeris Sola siquidem hac, dico juris, scientia duce, nec ulla alia, apud reges, apud imperatores, apud pontifices, ad altissimum honoris, dignitatis, autoritatis, gloriae, divitiarumque fastigium conscendere potes atque officia magistratus, legationes, consulatus, judiciorumque potestates, sacerdotia, pontificatusque consequeris. Egenus, inops, obscurus esse poteris nunquam, nam undique ad Jurisconsultum confluunt pecuniae, et quod apud Ciceronem ait Crassus, Domus Jurisconsulti totius oraculum civitatis, quam frequens semper turba frequentat.*

71) Z. B. Heinrich VII. a. 1312 (Mon. LL. II. p. 526): *per discretos viros Palmerium de Altuitis de Florentia legum professorem, et Andream Calandrinum de advocatis de Roma, consiliarios et aulae nostrae judices inquirere fecimus;* vgl. die Beispiele bei Heineccius antiq. I. p. 577 seqq.

72) Arnold Lub. III. c. 10. §. 6 (Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv. II. p. 664): Friedrich I. gab dem erwählten Bischof Rudolf von Trier, welcher vor den Papst citirt war, zu Begleitern *duos decretistas et duos legistas: Decretistas quidem, ut pro Rhudolfo essent justitia canonum, legistas, ut pro parte sua starent jure legum.* — Annal. Colmar. (Böhmer Regesta Alb. ad a. 1302. Nr. 378): *dominus Albertus Rex Romanorum misit Romam pape duos milites et tercium militem clericum in jure plurime litteratum.* — Heinrich VII. a. 1310 (Mon. LL. II. p. 511): *nobilem virum Johannem de Flandria Simonem de Marvilla legum professorem thesaurarium Metensen, magistrum Henricum de Geldon. et Albericum de Faucheriis clericos et dilectos nostros facimus nuntios speciales.*

73) So ist z. B. der Magister Heinrich v. Klingenberg, doctor decretorum, der Protonotar und Vicekanzler König Rudolf's; der König empfiehlt ihn dem Papst Honorius IV., Böhmer Reg. Rudolfi Nr. 872. a. 1286. — Was die Würde eines Notars zu bedeuten hatte, sehen wir aus Stenzel Heinrichow p. 2: *accidit ut Nicolao summe notarie officium et, ut verum dicam, regimen tocius terre Sleziensis, unanimi consilio majorum natu ab ipso duce committeretur.* — In der Einleitung einer Summa dictaminis aus dem dreizehnten Jahrhundert (Bärwald Formelbücher S. 8) fordert der Verfasser zum Studium des Urkundenstils auf *ut inter familiares principum et aliorum*

zur Kanzlerwürde[74]) und erhielten den grössten Einfluss auf die Regierung des Reichs und der Territorien. In Böhmen und Mähren werden schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Doctores juris erwähnt, welche bei Gericht erscheinen und im Rathe des Fürsten sitzen[75]).

Das Ansehen der gelehrten Juristen stieg so hoch, dass man sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ohne Rücksicht auf ihre Geburt dem niederen Adel gleichstellte. Die Doctores, welche das Recht jedes Standes nach den Quellen zu bestimmen versuchten, waren natürlich sehr geneigt, gerade ihre Stellung zu der bevorzugtesten zu machen und durch Interpretation der gesetzlichen Quellen zu erhöhen, und die deutschen Kaiser, besonders Karl IV., begünstigten diese Bestrebungen[76]).

potentum non minimi reputemini sic quod vos spes pulcherrima foveat, ... fortuna vobis arrideat suavissima etc.

74) Struben Nebenstunden III. S. 178; Eichhorn III. S. 280.

75) Rössler Brünner Recht S. CXXIII. CXXIV; vgl. auch oben §. 54. N. 22. — Für ihre Verwendung in Staatsgeschäften ist die Aeusserung des kursächsischen Kanzlers vor der versammelten Universität von Leipzig, a. 1446, besonders bezeichnend: *quod in Universitate Vienna et Erfordia dominus princeps haberet doctores ad nutum, hic autem vix essent duo aut tres, qui ei valerent et deservire possent in legatione et executione suorum negotiorum* (bei Zarncke zur Gesch. d. Universität Leipzig a. a. O. S. 526. Note). — Uebrigens muss man in den Quellen genau zusehen, ob bloss rechtskundige oder rechtsgelehrte Männer gemeint sind; denn der Ausdruck *juris periti, legis periti, viri in jure civili periti* ist nicht durchweg auf römisch gebildete Juristen, sondern häufig auf Schöffen zu beziehen.

76) Ueber den niederen Adel der Juristen handeln unter anderen Chr. Cuppenerius, Prutenus de Lobaw (aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts) commentarii in Auth. habita. Francof. 1605. 8. p. 37 seqq.; J. G. Cramer (vgl. Note 56). 1739. 4. p. 277 seqq.; Hommel litteratura juris ed. II. 1779. p. 211 seq.; Eichhorn III. S. 379 ff.; Wetzel System des ordentlichen Civilprocesses. 1858. S. 243. N. 157. — Schon Baldus sagte, dass ein durch Gelehrsamkeit ausgezeichneter Doctor mehr Ehre verdiene, als ein Miles, und Cynus stellt den *nobilis propter scientiam* über den *qui nobilis est ex genere* (vgl. Cuppenerius l. l.). Man nannte die Doctoren *milites legum* oder *milites togati.* — Mir scheint es, dass die Gleichstellung der Gelehrten und der Adeligen in Deutschland unter Karl IV. begonnen hat, welcher ja überhaupt sehr geneigt war, Standeserhöhungen und Titel zu verleihen. Dass der Kaiser einen Geistlichen wegen seiner Rechtskenntnisse in den Adelsstand erhob, haben wir schon in Note 42 bemerkt; in dem Formular für die Promotion eines Doctors heisst es in dem Formelbuche des Johann v. Geylnhausen Nr. 49

So konnte es nicht ausbleiben, dass die Juristen ihre im Auslande erworbene Weisheit, welcher sie ihren Einfluss und ihre Stellung zu verdanken hatten, auch zu verwerthen und die Grundsätze des römischen Rechts zur Anwendung zu bringen suchten. Sie begannen in ihren Schriften das einheimische durch das fremde Recht zu interpretiren oder zu verdrängen. Ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher der Glossator des Sachsenspiegels diesen durch Stellen des römischen und canonischen Rechts erläuterte, verband der Stadtschreiber von Brün in allerdings sehr äusserlicher Weise die einheimischen Rechtssprüche mit den Doctrinen des römischen Rechts. In der publicistischen Literatur, besonders bei Gelegenheit des Streits König Ludwig's von Baiern mit dem Papst, wurden die Grundsätze des römischen Staatsrechts und der Aristotelischen Philosophie auf die deutschen Verhältnisse angewendet. Man begann sich mit dem Corpus juris und den italienischen Schriftstellern über dasselbe zu beschäftigen; man schrieb diese Schriften ab[77]), übersetzte sie[78]) und stellte sie mit den deutschen Rechtsbüchern zusammen.

(Hoffmann S. 53): *doctorem Civilis juris et legitime scientie instituimus et ejusdem sacra professione, celebri militia et militari cingulo decoramus, Teque consortio, ordini et numero milicie legum doctorum et professorum aggregamus, ut liceat amodo tibi illam legalem et sacram scientiam ubique docere et legere, et ut omnibus privilegiis quibus sacrarum legum doctores professores et milites freti sunt hactenus ubique locorum pociaris.*

77) In sehr vielen Schriften, zuletzt noch bei Schäffner S. 55 findet sich die Notiz, dass das Kloster Pforta im Jahre 1212 der Stadt Erfurt eine im Jahre 1137 gefertigte Abschrift der Justinianischen Rechtsbücher überlassen habe; sie stützt sich auf Falckenstein civitatis Erffurtensis historia I. 1739. 4. S. 72: das Kloster habe dem Rath von Erfurt gegeben „ein altes An. 1137 geschriebenes Buch, darinnen Kaysers Justinian I. Gesetze und Rechte zusammen getragen waren (Corpus juris civilis)." Die in der Note b aufgeführte Urkunde sagt: die Stadt hätte ein Gebäude dem Kloster aufgelassen *Portenses vero universis civibus pro munimine ejusdem contractus jus Civile et dimidiam marcam exhibuerunt, quam in monimentum facti, communem utilitatem, muri civitatis destinandum decreverunt;* es kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass bei *jus civile* an keine Handschrift, sondern nur an eine Abgabe, eine Rente zu denken ist; wie Falckenstein zum Jahre 1137 kommt, ist gänzlich unsicher.

78) Tancredi Ordo judiciarius wurde in das Altdeutsche (s. *J. Chr. Gottsched Pr. de antiqua versione Theotisca Magistri Tancredi. Lips. 1750. 4.) und in das Altfranzösische übersetzt (Paris. Nr. 7347); vgl. Grässe Lehrbuch d.

So wie man in den Rechtsbüchern das deutsche Landesrecht hie und da mit Benützung der fremden Rechte dargestellt hatte, so machte man gleichfalls in deutscher Sprache und in populärer Darstellung auch die Grundsätze der fremden Rechte grösseren Kreisen zugänglich. Dahin gehören besonders einige Summen, vornehmlich die des Johann von Freiburg[79]), welche Summa ex decretalibus, Summa confessorum sive confessariorum, auch Summa Praedicantium genannt wird. Sie wurde am Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts auf Bitte des Herrn Hans v. Aur, wie die Vorrede sagt, von dem Bruder Berthold in das Deutsche übersetzt. Der Verfasser ordnete den Stoff nach dem Alphabet und schöpfte seine Materialien aus den Pandekten, dem Decret, den Decretalen, aus Kirchenvätern und Summisten, wie Raimundus, Hostiensis, zum Theil auch aus dem reinen deutschen Recht; die Summa liefert ein Beispiel, wie man das deutsche mit dem römischen Recht für die unmittelbare Anwendung zu verbinden pflegte. Dass das Werk viel gebraucht wurde, sehen wir aus den erhaltenen Handschriften und den verschiedenen Ausgaben, welche schon in dem 15. Jahrhundert veranstaltet wurden[80]).

allgem. Literärgesch. II. 3. 2. S. 506. — Ein deutscher Ordo judiciarius steht in den Handschriften Homeyer Rechtsbücher Nr. 320 und Nr. 720; in vielen Handschriften findet sich die Uebersetzung des Belialsprocesses aus dem Lateinischen, vgl. Homeyer a. a. O. S. 174. — In Frankreich begannen derartige Uebersetzungen in die Muttersprache noch früher; so weist Schäffner Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs III. 1850. S. 14. N. 17 drei verschiedene französische Uebersetzungen der Decretalensammlung aus dem dreizehnten Jahrhundert nach und S. 20 ff. mehrere Uebersetzungen der Justinianischen Gesetzbücher seit dem dreizehnten Jahrhundert (zwei Uebersetzungen der Digesten, drei von den neun ersten Büchern des Codex, andere Uebersetzungen einzelner Bücher des Codex, drei der Institutionen).

79) Johann v. Freyburg mit dem Geschlechtsnamen Bunsic starb 1314 als Bischof zu Pressburg; vgl. über ihn Jöcher Gelehrtenlexicon s. Johannes Friburgensis.

80) Senckenberg visiones p. 113 erwähnt eine Handschrift, welche Schwandtner besitze; Mone Anzeiger 1839. Sp. 32 eine Handschrift im Kloster Lambach und eine im Kloster Neuburg; über eine Linzer und eine Münchener Handschrift vgl. Homeyer Rechtsbücher Nr. 411 und 472. — Senckenberg vis. l. l. führt eine Ausgabe Augsburg. 1472 an; Jöcher Gelehrtenlexicon s. Berthold I. S. 1035: Basel. 1518. fol.; hier wurde benützt eine Augsburger Ausgabe bei Hans Schönsperger. 1495. 4. — Ist mit ihr identisch die von Wunderlich (Tancredi summa de matrimonio. Gotting. 1841. p.

Man gewann ein Interesse für Bücher und besonders Geistliche und Klöster sammelten in ihren Bibliotheken auch Werke über die fremden Rechte[81]).

IV. Aber alle diese Gründe und äusseren Anlässe hätten wenig oder nichts zur Aufnahme des fremden Rechts beigetragen, wenn derselben nicht ein tief empfundenes Bedürfniss entgegengekommen wäre. Wenn das Volk im Ganzen und die Gemeinden im Einzelnen mit dem bestehenden Rechtszustande zufrieden ge-

XVIII) aus einem Basler Manuscript erwähnte Summa de poenitentia Joannis lectoris ordinoris praedicatorum?

81) Vgl. die Nachrichten bei Lappenberg in Hugo's Magazin VI. S. 204 ff. und bei Zappert über das Fragment eines Liber dativus. Wien. 1854 (aus den Wiener Sitzungsberichten). S. 41 ff. — Testament eines Geistlichen aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (Mon. Boica XXIX. 2. p. 81 seq.): Hos libros de Camera nostra concessimus. Magistro U.... Instituta, Magistro G. de feodis quaternum Preposito S. Ypoliti ordinem judiciarium. Summam Raimundi Item Magistro C. Decretum et Summam Decretorum. — Mon. Boica XXXVIII. 2. p. 485: Anno 1254 reperti sunt isti libri in sacrario ecclesie Pataviensis et annotati in hunc modum Decretum in duobus voluminibus, item due antique decretales, item Burcardica et summa decretorum et decretalium in 4 voluminibus Item liber juris civilis. Item regule juris Isti sunt libri D. Ottonis episcopi Patavienses quos reliquit in camera sua Patavie: Item 22 quaterni de jure civili et canonico. Item apparatus super decreta Item ordo judiciarius. Item casus et notabilia decretalium antiquarum Item prime et secunde et tercie decretales in uno volumine item summa matrimonii cum aliis 4 quaternis. Item antiqua cum pilatio super decreto. Item flores super decreta. Item regulas juris cum aliis quaternis. Item antiquas decretales primas secundas, tercias et quartas cum apparatu in uno volumine. — In einem im Jahre 1330 angefertigten Manuscriptenverzeichniss von Kloster-Neuburg (Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen V. S. 291) finden sich unter anderen folgende Bücher: Primo liber decretalis. Item Breviarium extravagancium. item Digestum vetus. item de testamentis et obligationibus. item Instituciones Justiniani. item Institutiones cum Autentico. item liber Decretalis secundus. item liber Inforciatum. Item summa Damasci. Item questiones Juris. item summa Remundi cum apparatu. Item Gesta Romanorum. item summa Remundi minor. Item liber juris, qui incipit ad juste judicandum nos; item Concordancie canonum. Item liber Decretalis Tercius. Item liber Decretalis Quartus. Item liber Decretalis Quintus. Item Digestum novum cum apparatu. item Instituciones Imperatorum. Item liber legalis qui incipit Humanum genus duobus modis regitur. Item liber Juris Magistri Johannis faventini qui incipit cum multi super etc. Item casus Bernhardi qui incipit Rex pacificus. Item Concordancie edite a Dno Azo. Item summa Ganfredi. Item Tercia summa Gadfredi. Item summa Juris in decreta Magistri Graciani a Magistro Johanne faventino edita.

wesen wären und kein Verlangen nach Reformen gehabt hätten, so würde weder der Wille des Kaisers noch der Juristen, weder der Zusammenhang mit Italien, noch das Studium des Corpus juris jemals es dahin gebracht haben, dass dem Volke ein fremdes Recht aufgedrängt wurde. Aber der Zustand des deutschen Rechts und die Veränderung der Verhältnisse erforderten neue Rechtsaufzeichnungen und machten den Mangel an allgemeinen, ganz Deutschland umfassenden Rechtsquellen empfindlich.

Allerdings gab es in Deutschland eine fast unübersehbare Fülle von Rechtsquellen, aber sie waren wesentlich nur Particular- und Statutarrechte, und die geschriebenen Normen, welche jeder besondere Kreis, jede Gemeinde, jede Stadt, jedes Land u. s. w. besass, waren nicht reichhaltig genug, um auf alle Fragen die passende Antwort zu geben. Sie waren unvollständig und unvollkommen, sie enthielten eine Reihe von einzelnen, meistens sehr concret gefassten Rechtssätzen, aber keine allgemeinen leitenden Grundsätze. Allerdings wurden die Lücken durch das Gewohnheitsrecht ausgefüllt, aber auch dieses war nur selten ein allgemeines, es war mannigfaltig und unsicher und oft fehlte es an einem festen Bewusstsein über das geltende Recht[82]).

Da trat oft genug Verlegenheit wegen des anzuwendenden Rechtssatzes ein und die Rechtsbelehrungen der Oberhöfe konnten derselben nur unvollkommen abhelfen. Besonders fühlbar war der Mangel an ausreichenden Bestimmungen in den Städten, in welchen mit dem Aufblühen des Verkehrs, Handels und Gewerbes die bisherigen einfachen Grundsätze, welche ein den Ackerbau treibendes Volk zur Voraussetzung hatten, nicht mehr genügen konnten. Der Handel und das Vertragsleben verlangte neue, subtilere Rechtssätze und es musste das bisherige Recht gemäss den neuen Lebensverhältnissen umgestaltet werden. Diese Umgestaltung erfolgte auch zum Theil durch die Gesetzgebung und

82) Ich führe eine charakteristische, allerdings spätere Aeusserung aus einem niedersächsischen Weisthum von 1577. §. 13 (Grimm Weisthümer III. S. 227) an: *Gefragt, von was straffbar thaten dan s. f. g. die wehrbruiche haben? Eingebracht, sie wissen nochmals anders nicht zufinden, sondern wen einer geschlagen werde, das ehr davon sterbe, so gehöre dem guethern der wehrbruiche. Als sie aber zum andern mall darauf ausgetrieben worden, haben sie ferner einbracht, sie verstunden es nicht anders, liessen aber woll geschehen, das gelehrter leut als sie mochten darin erkennen was recht ist.*

das Gewohnheitsrecht und steuerte in mancher Beziehung auf ähnliche Rechtssätze hin, wie sie im Corpus juris enthalten sind. Vielleicht wäre das deutsche Recht auf dem Wege ruhiger Entwickelung auch ohne fremde Einwirkung an dasselbe Ziel gelangt, welches das römische Recht erreicht hatte, vielleicht hätten sich mit den ausgebildeteren Lebensverhältnissen auch die ihnen entsprechenden Rechtssätze selbständig entwickelt, — aber das römische Recht war bereits in einem sehr ausführlichen, auf viele Fragen Auskunft ertheilenden Werke zusammengefasst und man glaubte durch Aufnahme des ausgebildeteren Rechts die Reformation um sehr viel schneller vollziehen und zu einem sicheren einheitlichen Abschlusse führen zu können; die organische Continuität wurde unterbrochen und mit Ueberspringung der Zwischenstadien auf das Ziel unmittelbar losgesteuert. Man erhielt ein ausführliches Rechtsbuch und sah darüber hinweg, dass es ein fremdes Recht enthält[83]).

83) Es trifft für Deutschland ganz dasselbe zu, was v. Savigny III. §. 32. S. 84 und Note daselbst über die Benützung des römischen Rechts in den lombardischen Städten ausgeführt hat: „Der neu belebte Verkehr musste eine weit grössere Aufmerksamkeit auf Rechtsgegenstände lenken, und da nun ohnehin die Quellen des römischen Rechts vorhanden waren, die jenem Bedürfniss eine schon fertige Befriedigung darboten, wenn man sie nur recht benutzte, so lag in dem blühenden städtischen Leben und Verkehr gewiss eine dringende Aufforderung, das römische Recht verstehen zu lernen, und dann auch dem lombardischen Recht, das dem Leben der neuen Republiken so wenig entsprach, vorzuziehen." — Beseler Volksrecht S. 71 ff. sagt, dass es der Reception des römischen Rechts gar nicht bedurft hätte, da mit den neu entstandenen Lebensverhältnissen sich auch die Rechtsnormen entwickelten und entwickelt haben würden. Es ist dies eine Folgerung aus dem Princip der historischen Schule, welche dahin führen würde, dass das Recht jedes Volkes und jeder Zeit gleich vollendet und den Lebensverhältnissen entsprechend sei. Dem ist nun aber nicht so, und es giebt Völker, wie z. B. das römische, welche in der Ausbildung des Rechts anderen voranstehen. Auf der anderen Seite sehen wir aber auch nicht, dass das deutsche Recht überall den neuen Lebensverhältnissen sich anbequemt habe. Wenn wir z. B. die deutschen Rechtsbücher unter einander vergleichen, so bleibt das älteste, der Sachsenspiegel, noch immer das beste. In Hamburg, wo man das Bedürfniss der Reform empfindet, ist man nicht im Stande, dieselbe durchzuführen, die Versuche, Gesetzbücher für die einzelnen Territorien abzufassen, misslingen an den meisten Orten. Trotzdem, dass der Verkehr verwickelter wird und die Handelsbeziehungen sich ausdehnen, können wir doch in den Erkenntnissen des Lübischen Oberhofs keine erhöhete Fähigkeit bemerken, das juristische Wesen der Rechtsverhältnisse zu beherr-

Die Aufnahme eines fremden Rechts konnte um so eher erfolgen, als man sich über den Gegensatz des Rechts der verschiedenen Völker nicht klar war und mit dem Glauben an ein allgemeines Weltreich auch ein allgemeines Weltrecht für möglich hielt[84]). Falls es an einer entschiedenen Norm im einheimischen Recht fehlte, nahm man die „Gesetze, wie Eichhorn sagt, daher, wo man sie irgend fand, ohne sich grosse Scrupel zu machen, ob die Sammlung, aus der man sie nahm, auch der Form nach äussere Autorität habe“[85]). Man hatte den Sachsenspiegel in vielen Gerichten als gesetzliche Quelle recipirt, ohne genau zu untersuchen, ob jeder Satz desselben mit dem particularen Recht in Einklang stände, man erbat sich Aufklärung über Fragen des objectiven Rechts von Oberhöfen, ohne vorher danach zu fragen, ob auch die Hauptgrundsätze des Oberhofs mit dem in der anfragenden Stadt geltenden Recht übereinstimmten. Man gab sich nicht derartigen feineren, einer fortgeschritteneren Reflexion angehörenden Untersuchungen hin, sondern war überhaupt zufrieden, auf irgend einem Wege eine Entscheidung zu erhalten[86]). Hatte der Schöffe keine feste Ueberzeugung in Betreff der zu entschei-

schen. Ausserdem war man auch nicht im Stande, das Recht des eigenen Volkes systematisch darzustellen, es fehlte die Methode, und diese lernte man vom fremden Recht. — Ich kann mich nur der Ansicht Biener's (Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte I. Vorw. S. 1) anschliessen: in England habe sich gezeigt, „dass das reine germanische Recht bei der nothwendigen Fortbildung über die Rechtsbücher hinaus in ein unbequemes Aggregat von casuistischen Gesetzen und vereinzelten Präjudicien übergeht. In Deutschland finden wir im Mittelalter dieselbe Erscheinung, aber das Eindringen des römischen und canonischen Rechts, welche von den italienischen Juristen verbreitet worden waren, hat dieser Unbequemlichkeit Einhalt gethan.“ — Röder Grundgedanken und Bedeutung des römischen und germanischen Rechts S. 27 polemisirt vergeblich gegen diese Auffassung. — Erxleben Einleitung in das römische Privatrecht. 1854. S. 443 betont das Bedürfniss zu stark, wenn er z. B. sagt: „Hierzu bot sich nun in der einfachsten (!) und ungezwungensten (!) Weise, gleichsam von selbst (!) das römische Recht dar.“

84) So sagt Engelbertus Admont. de ortu et fine Romani Imperii 1603. p. 66: *Sed est unum solum in toto mundo verum jus divinum videlicet unus cultus verus veri Dei: et solum unum verum jus humanum, scilicet Canones et leges consonae juri divino; quia jus humanum sumit authoritatem et principium a jure divino et non e contrario.*

85) Eichhorn II. S. 246.

86) Vgl. §. 27. N. 45.

denden Frage und konnte er auch aus seinen Rechtsquellen keine befriedigende Auskunft erhalten, so musste er auf irgend einem Wege suchen Belehrung zu gewinnen. Von wo er sie sich holte, war gleichgültig und ohne seine Verpflichtungen zu verletzen, konnte er sich ebenso gut an ein Rechtsbuch oder ein verwandtes Stadtrecht, als an das römische Recht halten, sei es, dass er das Corpus juris selbst, oder die dasselbe bearbeitenden Schriften zu Rathe zog. Gerade das römische Recht schien hier sehr nahe zu liegen: es war das Recht der Kaiser und beanspruchte als solches überall zur Anwendung zu kommen, man begann seine hohe Bedeutung, wenn auch nicht zu verstehen und zu schätzen, so doch zu glauben. Während man im deutschen Recht die Herrschaft über den Stoff und die systematische Darstellung vermisste, fand man im Corpus einen einheitlichen Rechtsstoff in prägnanter Form. Dass das römische Recht ein fremdes war, konnte bei dem Mangel an historischem Sinn kein Bedenken erregen. So wie die Humanisten aus den griechischen und römischen Autoren die absolute Wahrheit und menschliche Bildung zu schöpfen glaubten, so waren sich auch die Juristen, welche zu Bologna das römische Recht studirt hatten und es in der Heimath zur Geltung zu bringen suchten, dessen nicht im Entferntesten bewusst, dass sie ihrem Volke ein fremdes Recht zuführten und dass nicht alle Sätze des Corpus juris zur Anwendung kommen dürften. Man glaubte kein fremdes Recht zu übertragen, sondern nur das seiner Entwickelung nach vollendetere Recht, das Recht κατ᾽ ἐξοχήν anzuwenden[87]).

87) Einen interessanten Beleg für diesen Grund der Reception bietet in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das Brünner Schöffenbuch dar; cap. 511, als es sich vor dem Markgrafen Georg um eine Ehescheidung handelt: *pro ista sententia coram domino Marchione lecta fuerunt verba legum, quae dicunt sic: Si mulier poterit ostendere etc.*, eine Stelle aus nov. 22. cap. 15. §. 1, 2, ohne dass auch nur die Frage aufgeworfen wird, ob man das fremde Recht anwenden dürfe. Ferner: in cap. 536, wo es sich um die Bestrafung eines Kindesmords handelt, können die Schöffen zu keiner gemeinschaftlichen Ueberzeugung gelangen. Ein Theil sagt, die Frau dürfe ihr Kind tödten; da sie es geboren habe, könne sie mit ihm machen, was sie wolle. Andere behaupten, die ganze Sache gehöre vor das geistliche Gericht und sei von diesem allein zu bestrafen. Eine dritte Ansicht endlich wird für strenge criminelle Bestrafung geltend gemacht; es werden für dieselbe eine Reihe von Stellen der Leges angeführt und gegen die Competenz des geistlichen Gerichts

V. Die Einführung des römischen Rechts wurde durch die Geltung des canonischen Rechts in den geistlichen Gerichten und durch den Einfluss der geistlichen Richter erleichtert. Die geistlichen Gerichte sprachen ihre Erkenntnisse nach den geltenden Rechtsgrundsätzen der Kirche, d. h. nach dem Corpus juris canonici, und es konnte kein Zweifel darüber aufkommen, dass dasselbe ohne Berücksichtigung der Nationalität gelten müsse[88]. Obgleich das canonische Recht vorzüglich in Italien entstanden war, stand es den deutschen Verhältnissen doch sehr viel näher als das römische Recht, da es auf germanischer und christlicher Grundlage ruht und Verhältnisse und Zustände berücksichtigt, welche dem modernen germanisch-christlichen Leben angehören. Auf der anderen Seite nimmt es aus dem römischen Recht viele Bestimmungen[89], trifft nach demselben seine Entscheidungen,

angeführt, *cum lex poenam dictae mulieris expresse scribat.* Am Schluss des Capitels heisst es: *Et si poena legalis praescripta fortassis his in partibus non est usitata, recurras ad poenam statim in sequenti sententia subscriptam,* d. h. Lebendigbegraben. Ferner cap. 623: es wird aus den jura civitatis der Rechtssatz angeführt, dass der Nachlass des Mannes zu einem Drittel der Frau, zu zwei Dritteln den Kindern zufalle; dann heisst es: *Salvo ergo isto jure si evenerit casus, qui nec secundum ipsum* (nach diesem Rechtssatz), *nec secundum jura originalia* (nach dem Stadtrecht) *diffiniri potest, recurrendum est ad leges communes, in quibus, qualiter hereditas efferatur jure agnationis vel cognationis scribitur sic: In successionibus ab intestato etc.* Es wurde also im vierzehnten Jahrhundert zu Brünn das römische Recht nicht bloss zu wissenschaftlichen Ausführungen benützt, sondern auch als *leges communes* den Entscheidungen zu Grunde gelegt.

88) In einem Breslauer Codex steht ganz abgerissen (Gaupp schles. Landrecht S. 303): *Notat ostis ic. super specula de privile: quod homines in paucis regionibus utuntur legibus, quia francia, yspania, alamania, scocia, anglia, dacia, guallia, ybernia, suecia, norveya, ungaria, bohemia et burgaria specialibus consuetudinibus et statutis reguntur, Et dicit quod sola ytalia, domina mundi et regnum arelatense reguntur legibus, tota vero plaga christianitatis regitur jure canonum.* — In früherer Zeit hat man die Einführung des canonischen Rechts in Deutschland aus einem Gebot Friedrich's II. (a. 1236 bei Goldast constitt. II. p. 17) herleiten wollen: *Wir gebieten euch vestiglich das man in geistlichen Dingen nach Gebot und nach Raht der Erzbischofe sich habe und jeglicher Bischoff oder Erzpriester nach geistlichen Recht richte;* doch ist dies Gesetz entschieden untergeschoben.

89) Bereits Regino trug kein Bedenken, da das römische Recht vielfach mit den Geboten der Kirche übereinstimmte, aus dem Codex Theodosianus eine Reihe von Sätzen in seine Sammlung der Decretalen aufzunehmen, und be-

modificirt das nationale, römische Recht, wie es den modernen Zuständen gemäss ist, und vermittelt auf diesem Wege die Uebertragung des römischen Rechts. Da es nur mit Hülfe des römischen Rechts gründlich verstanden werden kann, und die Anwendung des canonischen Rechts zugleich auf das römische Recht hinführt[90]), bezog man sich in den geistlichen Gerichten nicht bloss auf die Canones, sondern auch auf die Leges und wendete hier die fremden Rechte zu einer Zeit an, zu welcher in den weltlichen Gerichten noch kaum an dieselben gedacht wurde[91]).

VI. Sehr wichtig war es endlich, dass allmälig die gelehrten Juristen in den Gerichten Einfluss gewannen und, was vollständig erst in den folgenden Jahrhunderten geschah, die ungelehrten Schöffen verdrängten. Doctores juris führten allmälig nicht bloss in den geistlichen Gerichten den Vorsitz[92]), sondern fanden auch

trachtete das römische Recht als subsidiäres Recht für die Kirche, vgl. Nitzsch Ministerialität S. 126.

90) Böhlau nove constitutiones S. XXVIII.

91) Vgl. dafür auch besonders den Prolog zur Glosse des Sachsenspiegels in §. 36. N. 19; ferner den bei Rössler Brünner Recht S. CXXIII angeführten Process vom Jahre 1294. — Wenn es sich um die Reception des römischen Rechts handelt, muss man besonders darauf achten, ob die betreffenden Urkunden und Quellen dem kirchlichen oder dem weltlichen Gericht angehören; man darf nicht aus der Beobachtung des römischen Rechts in den geistlichen Gerichten auf die Reception überhaupt schliessen, wie z. B. Hontheim historia Trevir. I. p. 638 thut. Vergleichen wir z. B. die Urkunden von Heinrichow, welche Stenzel publicirt hat (vgl. N. 54), so findet sich im dreizehnten Jahrhundert durchgängig keine Spur römischen Rechts, selbst nicht einmal in den blossen Formalien des Stils. Aber die Urkunde vom Jahre 1283 (p. 179), in welcher *Laurencius, officialis curie Wratizlaviensis* den Streit zwischen zwei Pfarrern über gewisse Güter entscheidet, bewegt sich ganz in den Ausdrücken des römischen und canonischen Rechts: *lite contestata, testibus productis et eis prudenter examinatis ac solempniter publicatis, auditis excepcionibus et allegacionibus per procuratorem et advocatum* u. s. w. — Um vor geistlichen Gerichten Processe zu führen, brauchte man bereits Gelehrte, vgl. die Urkunde von 1232 bei Böhmer Fontes II. p. 219: die Stadt Worms appellirt in einem Streit mit ihrem Bischof an den Papst; *igitur quicunque magistrorum istius facti processum consideravit et pensato negocio causam nostram fovere voluerit, in competenti summa pecunie, juxta sui laboris meritum, ipsi parati erimus respondere.*

92) Im Jahre 1422 versprechen die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe dem päpstlichen Legaten (Ludewig rel. Mss. XI. p. 391. §. 18): *Eum qui preesse debet Judicio et juri reddendo aut Justitie ministrande non preficiam,*

in den städtischen Gerichten Eingang. In Prag, wo im 13. Jahrhundert eine Schule für Notare angelegt war (vgl. oben §. 46. N. 7), soll der Stadtschreiber eine gewisse gelehrte Bildung haben und sich mit dem Recht seiner Stadt beschäftigen[93]). Die städtischen Notare, welche selbst wenn sie auf keiner ausländischen Universität den Doctorgrad erworben hatten, durch ihr Amt oft veranlasst wurden sich mit den fremden Rechten zu beschäftigen, hatten Gelegenheit, da, wo die einheimischen Rechtsquellen nicht ausreichten, aus ihrer Kenntniss der fremden Rechte einen aushelfenden Rechtssatz den Schöffen mitzutheilen und zur Anwendung zu bringen[94]).

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nahmen die Städte eigentliche Rechtsconsulenten in ihren Dienst, welche auch zugleich Beisitzer des Stadtgerichts waren[95]). Im Jahre 1377 ist Hermann *eyn licenciate in geistlichen rechte, paffe und diener der ersamen wisen lude des rades und der stad zu Franckinford*[96]); er will ihnen jeder Zeit rathen, Botschaften übernehmen und erhält dafür jährlich 70 Gulden Gehalt. Berlin hatte ausser dem Stadtschreiber noch einen geistlichen Consulenten, welcher in allen geistlichen Rechtsstreitigkeiten seinen Rath ertheilen sollte[97]). In Nürnberg wurde im Jahre 1435 Gregorius Heimbür-

nisi Doctorem in jure aut licentiatum seu jurisperitum. — Bestimmung für Würzburg a. 1435 (Schneidt thes. jur. Francon. II. 2. 1787. S. 341): *dass unser Herr v. W.... sein vicariat und officialat-Amt besetzen soll mit zweyen gelehrten Mannen, die Doctores und Licentiaten in Geistlichen Rechten und gelehrte Leuth weren und practicirt hetten,* vgl. oben §. 37 letzte Note.

93) Nach einem Prager Rathsstatut von 1296 (Rössler S. 174) soll der Notar sein ein *homo communis*, *libertus et fidelis*, *qui sufficienter sciat dictare literas et ipsorum negotia pertractare.* — Ueber seine Amtspflichten heisst es in einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Rössler S. L, N.): *quod notarius diligenter ex libris et privilegiis et statutis et consuetudinibus perscrutare debet jus speciale civitatis suae.*

94) Einen Beleg dafür bietet das Brünner Schöffenbuch. Wer anders als der Stadtschreiber, welcher in seinen wissenschaftlichen Ausführungen sehr vertraut mit den fremden Rechten und ihrer Literatur erscheint, konnte in dem Gericht die Stellen aus dem Corpus juris vorlesen (vgl. N. 87) und zur Anwendung empfehlen?

95) Heineccius historia juris p. 1036.

96) Böhmer Cod. dipl. Moenofr. I. p. 755.

97) Fidicin Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I. S. 251; im Jahre 1458 wurde in Berlin zum geistlichen Rechtsconsulenten der Lehrer des geist-

ger, welcher im Jahre 1430 zu Basel den Doctorgrad erworben hatte, Consulent des Raths und Beisitzer des Stadtgerichts [98]). Die Stadtschreiber oder Syndici brachten das römische Recht nicht bloss in die Urtheilssprüche hinein, sondern vermittelten auch seine Aufnahme in das Stadtrecht, dessen Redaction in der späteren Zeit ihnen hauptsächlich überlassen war.

Allmälig erhielten die Juristen auch Richterstellen; nachdem sie schon seit lange auf die Regierung des Reichs und der Territorien grossen Einfluss geübt hatten, bekamen sie auch in den Gerichten Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse unmittelbar praktisch zu verwerthen, — in dieser Periode aber nur da, wo der Kaiser die Richter einsetzte, in den kaiserlichen Land-, Hof- und Kammergerichten. Im Jahre 1418 gehören zu den Beisitzern des kaiserlichen Gerichts, welches der Markgraf von Brandenburg abhält, *Ottobonus von Valenze und Christianus, alle gut in gaistlichen und kaiserlichen rechten und Ziselmaister in gaistlichen rechten lerer* [99]). Kaiser Sigismund zieht häufig Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechts bei seinen Entscheidungen zu (vgl. N. 44); in dem Landfrieden von 1438 [100]) verspricht Albrecht II. sein Gericht zu besetzen *mit wisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und gelehrten;* bei dem Würzburger Landgericht sind drei Doctores und ein Licentiatus Beisitzer [101]).

Dagegen haben in den Stadtgerichten, wenn auch die Schöffen bisweilen das Bedürfniss fühlten einen Satz des römischen Rechts herbeizuziehen oder sich aus der Glosse zum Sachsen-

lichen Rechts, Propst und nachherige Domherr Andreas Hasselmann zu Magdeburg ernannt, vgl. Fidicin III. S. 69. N.

98) Merkel Gregor. Heimbürger und Lazarus Spengler. 1856. S. 6 ff.; vgl. auch Eichhorn III. S. 336 f. — Ueber die Schweizerstädte vgl. Frey a. a. O. S. 202 f.

99) Windeck bei Mencken I. p. 1105.

100) §. 25 in Neue Samml. I. S. 157.

101) Mencken I. p. 490. — Urk. Friedrich's III. a. 1467 (bei Senckenberg von der kaiserl. Gerichtsbarkeit. Beilage N. 28): *fur unnser keyserlich Cammergericht, so der Bischove zu Passow mit den Edelen Ersamen unsern Reten der Rechtsgelerten und des Reichs lieben getrewen an unser statt besessen hat.* — Weitere Beispiele seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts für Doctoren im kaiserlichen Gericht vgl. Harpprecht Staatsarchiv des kaiserl. Kammergerichts, in den Urkunden Nr. 26, 27, 29, 36.

spiegel Belehrung suchten, wenn sie auch bereits hie und da statt sich an den Oberhof zu wenden das Urtheil der Rechtsverständigen einholten und auf deren Rath ein grosses Gewicht legten [102]), in dieser Periode noch nirgends die rechtsgelehrten Richter die Schöffen aus dem Volke verdrängt, und es stimmt dieser Zustand sehr wohl zu der Klage, welche Peter von Andlo erhebt [103]), dass die Ansicht der Rechtsgelehrten für nichts geachtet werde, dass man sich um das geschriebene Recht nicht kümmere, sondern Jeder nach seinem Gutdünken das Recht finde und Leute, welche den Acker bestellen, das Recht sprächen. Dem entspricht ferner die Schilderung, welche Nauclerus am Ende des 15. Jahrhunderts von dem Rechtszustande Schwabens entwirft [104]), und die Aeusse-

102) In Hildesheim wird bereits im fünfzehnten Jahrhundert der Rath der Rechtsverständigen eingeholt (Grupen observatt. p. 501): *so klarliken de underwisinge und Beleringe des rechten, de L. van den werdigen und erhaftigen Doctoribus und Licentiaten erworfen heft, by den he rades bekomen is, und an der he sek rechtes befraghet heft, inne holdet und uthwiset. Der Doctoren und Licentiaten denne vaste vele is, und de alle over eyn dragheit und eines rades und menninghe syn. In den saken solker underwisinghe men bilken volghen schal na rechte, wente beleringe, Rad, Scheidinghe, Gerichte ofte Ordel, de von veler wiser lüde besinninghe ghegeven is, gedan edder uthgesproken und dorch de belevet werden.*

103) Petrus de Andlo II. c. 16: *Nunc equestre indoctumque consilium senatus principum regit; doctissimorum autem virorum sententia reipublicae salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolida irridetur. Objicitur namque illi, non codicibus, sed asseribus hauriri oportere prudentiam. Sed vae terrae, ubi asseres et privatae cujusvis opiniones sanctissimis et aequissimis majorum praevalent institutis Quid dicam de legum aequissimarum jurisque scripti observatione, quae fere nulla est, sed jure incerto vivitur et in multitudine illiterata quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in judiciis vim legum obtinere volunt Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam exteras nationes sacratissimas leges colere, nosque, qui nostris in laribus legum conditorem fovemus, illas minus curare, et per eos, qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris noticia legibus excusantur.* — Und an einer anderen Stelle I. c. 18: *Quas utique leges* (das römische Recht) *nostra Alamania* (*proh dolor*) *in sua despicit insipientia: quamobrem minime mirum, si tota compago Romanae potentiae dissolvitur, omnisque Teutonia continua inquietudine absque justitia agitur et pace. Plurimi populorum aequissimis Romanorum legibus allecti spontanee se illis subdiderunt; nunc vero nec subjecti armis contineri possunt.*

104) Chronicon vol. III. gener. XLIII. 1564. fol. p. 332 seq.: *In communi justitia per totam Sueviam administratur ab illiteratis. Laici enim imperatorum legibus non utuntur, sed in singulis urbibus, oppidis et villis duodecim*

rung von Lersner (c. a. 1540)[105]) über Hessen, er habe oft sagen hören, dass man des beschriebenen Rechts und der Rechtsgelehrten nicht bedürfe, sondern nach Vernunft und Billigkeit alle Sachen richten könne, *wie dann solchs (als etliche vermeynen, dass jnen gedencke) hievor ehe man die Recht und Rechtsgelehrten gehabt, geschehen seyn soll.*

Wenn wir nach dieser Erörterung der Gründe, welche die Aufnahme des römischen Rechts beförderten, die Frage aufwerfen, wie weit dieselbe in dieser Periode vorgeschritten ist und welche Bedeutung das römische Recht in der Praxis und in den Rechtsquellen gewonnen hat, so ist die Bemerkung voranzustellen, dass auch in dieser Beziehung der Rechtszustand in den verschiedenen Ländern weit von einander abweicht und dass, während einzelne Theile Deutschlands sich auch jetzt noch immer fast ganz frei von römischem Recht erhalten, es in anderen bereits tief einzudringen beginnt. Im Süden gewinnt es einen sehr viel grösseren Einfluss als im Norden; denn der Süden war früher theilweise unter der römischen Herrschaft gewesen und war den Einflüssen Italiens mehr geöffnet. Im Süden entstanden die ersten Universitäten und bestand kein so fest ausgeprägtes nationales Rechtsbewusstsein wie im Norden, wo die weit verbreitete Geltung des Sachsenspiegels eine gemeinsame Grundlage für das particulare Recht darbot[106]).

Von einer Reception des römischen Rechts kann nur da gesprochen werden, wo die Deutschen Rechtssätze und Rechtsinstitute der Römer herübernahmen; dagegen dürfen wir nicht Ausdrücke, welche dem römischen Recht entlehnt sind, oder Zeugnisse für eine Bekanntschaft mit dem römischen Recht, auch als Beweise seiner Geltung betrachten.

viri eliguntur in judices, nullo habito respectu, an sciant literas nec ne; ihm schliesst sich auch an Joannes Boemus Aubanus Teutonicus, in seinem Werk Omnium gentium Mores, Leges et Ritus ex multis clarissimis rerum scriptoribus collecti. Lugduni. 1535. 8. lib. III. c. 12. p. 201.

105) Kopp hess. Gerichte I. S. 81. 82.

106) Wir treten hier der Ansicht Eichhorn's III. S. 346 entgegen, wonach vor dem fünfzehnten Jahrhundert die Anwendung des römischen Rechts in Süddeutschland nicht ausgedehnter gewesen sei, als in den Gegenden, in welchen der Sachsenspiegel galt. Die folgende Ausführung wird das Gegentheil ergeben.

Seit dem 13. Jahrhundert finden sich in den Urkunden sehr gewöhnlich Formeln, in welchen die Contrahenten darauf verzichten das Rechtsgeschäft aus irgend welchen Gründen später anfechten zu wollen; sie erklären, dass sie auf alle Einreden, welche dem römischen oder canonischen Recht entnommen werden könnten, verzichten, oder führen einzelne bestimmte den fremden Rechten angehörende Einreden auf[107]. Derartige Formeln beweisen höchstens, dass man sich durch einen solchen speciellen oder generellen Verzicht gegen die Anwendung des fremden Rechts zu verwahren suchte; sie zeigen, wie die Notare bemüht waren, ihre Urkunden durch Clauseln und gelehrte Phrasen zu schützen: mass- und sinnlos häufen sie ohne Zweck fremde Ausdrücke und bezeugen durch die Art, wie sie dieselben verwenden, dass sie kaum eine Ahnung von dem haben, was sie niederschreiben. Sie entnahmen dieselben Formelbüchern, welche zum Theil aus der Fremde herstammten, und es wird so begreiflich, dass wir denselben Ausdrücken auch ausserhalb Deutschlands in italienischen, französischen, selbst englischen Urkunden begegnen[108]. Die Kirche, welche nach römischem Recht lebte, bildete die Vermittlerin, da ihre Diener zugleich oft Notare waren.

Eine um nichts grössere Bedeutung haben sonstige Clauseln[109],

107) Solche Verzichtsformulare sind vielfach gesammelt, bei *Riccius spicilegium historico-diplomaticum, quo juris Justinianei usus Pragmaticus jam inde a seculo XIII et XIV demonstratur. 1738. 4.; Struben Nebenstunden V. S. 16 f. 20 ff.; Anton de obstagio. 1774. p. 7; Lappenberg in Hugo's Magazin VI. S. 211 ff. Wir beschränken uns in dieser Note auf zwei interessante Beispiele, Urk. von 1237 bei Lacomblet II. N. 220: *pro L marcis quas me ab iisdem fateor recepisse et michi numeratas esse, renuncians quoadhoc exceptioni non numeratae et non tradite pecunie;* Urk. von 1262 bei Schöpflin Alsatia dipl. N. 616: *renuncians una cum ipsis omni juri et juris auxilio, omni foro civili et ecclesiastico, omni beneficio legum et canonum, omni constitutioni loci et patrie, omni exceptioni tam in genere quam in specie, nec non omnibus aliis, per que dicta donatio posset irritari, revocari vel impediri.*

108) Ueber diese Formulare, den Werth, welchen man auf sie legte, und ihren italienischen Ursprung vgl. Briegleb Geschichte des Executivprocesses. 2. Aufl. 1845. S. 22 f.

109) Mit Unrecht hat man auf dieselben oft zu grosses Gewicht gelegt, z. B. Heineccius hist. jur. p. 886 seq.; Dreyer de usu genuino juris Anglo-Saxonici. 1747. p. XXVII. N. (quae usum juris Romani evincunt); Struben a. a. O. S. 16 f.; Böhmer J. Eccles. Prot. I. 2. §. 33, 34, 48; Hontheim hist. Trevir. I. p. 638; Böhlau nove constitt. S. XXIX. N. 10 (er findet in

welche dem römischen Recht entnommen sind, z. B. die Codicillarclausel[110]), Ausdrücke der römischen Terminologie, welche für das deutsche Recht verwendet werden[111]), oder Sentenzen, welche man um die Urkunde oder Rechtsquelle mit rhetorischem Schmuck

solchen Stellen „Spuren unmittelbarer Anwendung des römischen Rechts"). — Die richtige Ansicht findet sich bei Senckenberg meth. p. 130 seq. (sed nihil haec omnia ad usum juris Romani forensem); Kopp I. S. 72; Eichhorn III. S. 339. N.; Reyscher würt. Priv. R. I. S. 34 und Schäffner S. 8 f. — Diese neuen vom römischen Recht getränkten Formeln kommen nicht in allen Gegenden in gleicher Zeit zur Geltung. Ohne ein früheres Nicht-Vorkommen verbürgen zu wollen bemerke ich, dass sie nach meinen Sammlungen im Elsass zuerst vorkommen a. 1219 (Schöpflin Nr. 413: *renuntiando exceptioni, fori appellationi et legi, si ob aes alienum, et breviter exceptionibus universis super aliquo praedictorum sibi vel jure civili vel canonico competentibus, promittens etiam stipulationem, omne damnum se refecturum*), am Niederrhein a. 1273 (vgl. die Urk. in N. 107), in Oesterreich a. 1267 (Archiv f. Kunde u. s. w. VI. S. 129: *renunciamus privilegio i. i. restitutioni, consuetudini, edicto edito et edendo, privilegio impetrato et impetrando, favori legum et canonum, et omnibus aliis, per que venditio impugnari posset*), in Frankfurt a. M. a. 1276 (Böhmer C. D. Moenofr. I. 177: *renuncians per stipulationem pecunie non numerate;* a. 1297. l. l. I. 308: *prescriptione seu exceptione qualibet non obstante;* a. 1308. l. l. I. 381: *renunciantes omnis juris auxilio canonici vel civilis;* erst a. 1311. l. l. I. 397 findet sich ein reicheres Formular: *Et promitto contra predicta non venire arte, dolo, verbo, ingenio, opere neque facto. Et renuncio publice et expresse omni juri canonico et civili, omni exceptioni juris et facti, ac generaliter omni legis suffragio, ac nominatim exceptioni metus causa, ac doli mali, ac omnis defensionibus juris et facti, per que presens donacio possit inposterum infirmari*), am Oberrhein a. 1276 (Mone Zeitschr. VI. 3. S. 305: *renunciamus nomine nostro successorumque nostrorum omni juris auxilio canonici et civilis, consuetudini et statuto, exceptioni non numerate pecunie, vel actioni in factum ac juri dotis et aliis quibuscunque, qui obponi et objici possent contra presens publicum instrumentum*), in Dänemark a. 1282 (Lappenberg a. a. O. S. 211), in Thüringen seit 1300 (Tittmann Heinrich der Erlauchte I. S. 172), in Schlesien seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (Tzschoppe und Stenzel S. 86. N. 1).

110) Z. B. Urk. von 1302 bei Mone Zeitschr. V. 3. S. 329: *voluit insuper idem E. statuit et ordinavit, quod si premissum legatum valere non possit in modum predictum, valeat saltem jure codicillorum ut quelibet ultima voluntas, vel prout alias melius valere vel subsistere poterit quoquo modo.* Gewiss hatte man sich damals den Unterschied zwischen einem Testament und einem Codicill noch nicht zum Bewusstsein gebracht.

111) Z. B. a. 1261 (Schöpflin Nr. 600): ein *judicium communi dividundo* unter Erben; das Dienstleben wird als *bonae fidei possessio* bezeichnet,

zu versehen aus dem römischen Recht herübernahm [112]). Es sind dies alles überflüssige, oft unpassende Beiwerke gesuchter Eleganz, welche den Citaten aus der Bibel, aus classischen oder theologischen Schriftstellern ganz gleich stehen (vgl. auch §. 46. N. 9).

Urk. von 1203 (Möser Osnabrück. Gesch. Urkunden Nr. 100): *beneficii gratiam tamquam bonae fidei possessor solus obtinebit,* und a. 1204 (ebendaselbst Nr. 101): *molendinum quoddam justissimo possessionis titulo assecuti;* Urk. von 1217 (Seibertz I. Nr. 149): *Quod si in solutione hujus pecunie defecerint omnes pro ea in solidum obligati;* Statut für Breslau a. 1339 (Gengler Stadtrechte S. 48): *receptrices parafernalium vulgo gerad dictorum;* Urk. von 1255 (Mone Zeitschr. VI. S. 459): *donat donacione inter vivos;* Handfeste für Freiburg im Uechtlande a. 1249. §. 16 (Gaupp Stadtrechte II. S. 102): *cautionem fidejussoriam de stando juri et judicato solvi;* Urk. a. 1297 (Böhmer C. D. Moenofr. I. 316) für eine Erbtheilung *quod non in capita, sed in stirpes equaliter dividatur;* Urk. a. 1226 (Lacomblet II. N. 134): *cum vicia possessorum a majoribus contracta perdurent et successorem auctoris sui culpa comitetur;* Urk. a. 1261 (Schöpflin Nr. 594): *G. abbas et conventus nunciavimus jure debito novum opus, quod d. de G. edificare inceperat et adhuc edificare non desistit in ecclesie nostre territorio proprio. Cum idem vero inducias trium septimanarum a nobis impetrasset et nihilominus medio tempore edificare non cessaret, ... iterato montem ascendimus nuntiationem novi operis renovare.* Die novi operis nunciatio per jactum lapidis a. 1344 bei Guden C. D. III. p. 996. — Eine Anzahl schwäbischer Stellen bei Stälin wirtemb. Geschichte II. S. 673.

112) Z. B. Vorrede des Codex des Lübecker Stadtrechts von 1240 (Hach S. 170): *Hujus juris et decreti sunt inicia, in quibus docetur quis honeste vivere, alterum non ledere, Jus suum cuique tribuere;* Hamburger Urk. von 1238 (Trummer Vorträge I. S. 188 f.): *Legem esse, ut humanum genus honeste vivat, alterum non ledat, jus suum unicuique tribuat.* — Iglauer Stadtrecht a. 1249. Art. 17 (Tomaschek S. 72): *secundum verbum legis: Tu legem patere quam ipse tuleris.* — Urk. von 1218 (Seibertz I. 151): *Juri enim et ratione consentaneum est, ut quisque de sua re legem ponat, quam desiderat.* Vgl. auch das Bremer Testament von 1278 bei L(appenberg) in der Jenaer allgem. Literatur-Zeitung. 1829. I. S. 48 und die Urkunde bei Schäffner S. 48. — Wibaldi epistola Nr. 384. a. 1152 (Martène et Durand vet. scriptt. ampliss. collectio II. p. 556): *Imperatorem non silvestrem, sed legum peritum debere esse testatur Julianus imperator in primo omnium legum edicto dicens: Imperatoriam majestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus decet esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari. Idem etiam, unde princeps Romanus imperare et leges condere habeat, paulo post ostendit: sed et quod principi placuit leges habeat vigorem, et quare, subinfert, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem consessit.* — Das richtige Urtheil über solche Stellen findet sich auch bei Laspeyres Zeitschr. VI. S. 4.

Gleichfalls nur Zeugnisse für die Bekanntschaft mit dem römischen Recht geben Fälle ab, in welchen man Rechtsverhältnisse nach dem deutschen Recht anordnet und den entgegenstehenden Satz des römischen Rechts ausschliesst [113]), oder in welchen man einen schon an sich geltenden Satz durch Bezugnahme auf das römische Recht stützt [114]).

Allmälig nahm man auch einzelne Rechtssätze oder Institute aus dem fremden Recht herüber, welche allerdings bisher dem deutschen Recht unbekannt gewesen waren, aber den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprachen und für deren Aufnahme sich gute Gründe angeben liessen [115]). Die Verjährung hatte man schon in der vorigen Periode kennen gelernt; jetzt liess man im Anschluss an die Bestimmungen des römischen Rechts nicht bloss die legitimatio per subsequens matrimonium zu, sondern auch der Kaiser legitimirte durch sein Patent [116]); man ertheilte die venia aetatis,

113) Vgl. z. B. Urkunde König Philipp's vom Jahre 1207 (Böhmer Regesten Nr. 95): es wird die eventuelle weibliche Succession im Lehen angeordnet, *licet legum sanxit auctoritas feminas a civilibus et publicis officiis posse removeri* (vgl. L. 2. pr. D. de R. J.).

114) Urkunde Albrecht's, Herzog von Steiermark, Anf. sec. 14 (Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen. 1849. I. S. 299): *Quod cum Justiniane legis eloquio approbante mares et femine quo ad jus succedendi conditionis sint eque, veteris legis observatione penitus antiqua, que naturam, cur non totos mares protulerit accusare quodam modo videbatur,* so verleiht er einer Familie das Recht, dass in ihr auch die Weiber im Lehen succediren dürfen. — Recht von Landshut von 1279. §. 18 (Gaupp Stadtrechte I.): *quod contra filium civis omnis actio, secundum quod legis Macedoniani tradit sanctio, imposterum evanescit, ita quod si postea utpote paterfamilias dominus rerum fuerit, solvere talia non cogatur.* — Prager Urkunde vom Jahre 1283 (Mon. SS. IX. p. 208): *Item marchio Bramburiensis finito officio tutelae, cum deberet secundum normam legalem reddere rationem de amministratione sui officii, ut tradunt leges imperiales in instituta de Atiliano tutore, ubi dicitur: „Cum tutores pupillorum pupillarumve etc;“* dann heisst es, er habe sich Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen, *„non attendens, quod in eisdem legibus promulgatum esse reperitur.“*

115) Das Testament glaube ich nicht hieher zählen zu dürfen, da die Deutschen selbständig zu einseitigen letztwilligen Verfügungen gekommen zu sein scheinen.

116) Legitimationsurkunden finden sich seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ziemlich zahlreich; besonders interessant sind die Formulare in Joh. v. Geylnhausen's Formelbuch Nr. 10, 12, 32, Hoffmann S. 8 ff. 25.

löste Contracte wegen laesio enormis auf[117]), liess Verpfändungen des gesammten Vermögens zu u. s. w. So wurden einzelne Sätze des römischen Rechts, welche als zweckmässig erschienen, in Deutschland adoptirt: aber diese Aufnahme fremder Rechtsgrundsätze hat ganz dieselbe Bedeutung, wie wenn sich neue Sätze durch Gewohnheitsrecht bilden, oder durch die Gesetzgebung eingeführt werden.

Weiter entsteht die Ansicht, dass es in Deutschland kein allgemein verbindliches, sondern nur Particularrecht gebe, dass das deutsche Recht ein jus incertum, ein ungewisses Recht sei, welches nur auf subjectiver Ansicht des Einzelnen beruhe und der Objectivität ermangele[118]); dass allein dem römischen Recht der Charakter des jus certum zukomme, welches, wenn keine particulären Rechtssätze entgegenstehen, zur Anwendung gelangen müsse.

So geschah es, dass, wo deutsches Gewohnheitsrecht und das geschriebene Wort des römischen Rechts sich gegenüberstanden, der Richter sich häufig an dieses anschloss und um das Gewohnheitsrecht sich nicht kümmerte. In dieser Zeit kam die Unterscheidung von guten und bösen, von vernünftigen und unvernünftigen Gewohnheiten auf und der am römischen Recht geschulte Jurist war sehr geneigt, alles das für böse und unvernünftige Gewohnheit zu erklären, was seinen aus der Fremde mitgebrachten Begriffen widersprach[119]).

117) Z. B. Bremer Recht a. 1332 bei Oelrichs S. 179; Lübisches Urtheil von 1483 bei Michelsen Nr. 144.

118) Man stellte neben das jus civile und das jus canonicum als drittes Recht das Gewohnheitsrecht, d. h. das deutsche Recht, z. B. Urk. a. 1248 (Schöpflin Nr. 551, und so in sehr vielen anderen elsässischen Urkunden): *renuncio omni juris auxilio, canonici et civilis sive consuetudinario;* Urk. a. 1312 (Guden III. p. 74): *omni exceptioni doli mali, non numeratae pecuniae, restitutioni in integrum et omni alii juris auxilio consuetudinarii, canonici et civilis.* — Vgl. auch Note 103. — Das Eisenacher Rechtsbuch II. 27. (Kraut §. 26. N. 33) leitet sogar alle deutschen Rechtsquellen aus den fremden Rechten her: *Di geistlichin und weltlichin rechtbuchir do daz beschrebin recht yn latine ynne stehit, daruz alle dutsche buchir und rechte gezcogin sint.*

119) Brünner Recht 613: *Quamvis usus et consuetudinis non minima sit auctoritas, nunquam tamen veritati aut legi praejudicat, nisi sit consuetudo rationabilis et legitime praescripta; talis enim praejudicat legi, et si ex hujusmodi consuetudine rationabili sententia lata fuerit, vigorem habet, nec poterit*

Bereits der Glossator zum Sachsenspiegel beklagt es, dass man dessen Recht als *jura unius populi* zurückweise und vor seiner Anwendung den Nachweis verlange, dass es mit den Canones und Leges übereinstimme, und macht demgemäss von den fremden Rechten häufig Gebrauch, um die einfachen Sätze des Sachsenspiegels zu interpretiren (vgl. oben §. 36. N. 18—21). In Brünn machte der Stadtschreiber diese Ideen praktisch, indem er die städtischen Rechtssätze und Rechtssprüche mit Ausführungen über das römische Recht verband und dasselbe als leges communes behandelte (vgl. oben S. 527). Theodorich von Bocksdorf führte aus, dass in Sachsen zunächst die Rechtsbücher und wenn diese nicht ausreichten die gemeinen Leges anzuwenden wären [120]. Der Kaiser gebot im Jahre 1438 die Anwendung der fremden Rechte bei den Reichsgerichten (vgl. oben S. 623), und auch in den Stadtgerichten wurde hie und da die Subsidiarität des römischen und canonischen Rechts anerkannt [121].

In den Rechtsbüchern ist verhältnissmässig nur wenig römisches Recht enthalten und zwar auch nur dann, wenn der Verfasser nicht bloss das geltende Gewohnheitsrecht aufzeichnen, sondern ein gelehrtes, aus anderen Büchern zusammengetragenes Werk liefern wollte, so in dem Schwabenspiegel, in der Glosse

reclamari. Si autem ex consuetudine irrationabili feratur, licite poterit reclamari. — Vgl. Schwabensp. c. 44 und c. 11. X. de consuet. I. 4. — Zugleich entstand damals auch die Neigung, particularrechtliche Verschiedenheiten immer mehr zu beseitigen und in grössere Territorien ein gleichmässiges Recht einzuführen. Z. B. es hebt im Jahre 1420 Herzog Albrecht ein Wiener Gewohnheitsrecht über eheliches Güterrecht auf und bestimmt, dass auch in Wien das gemeine österreichische Recht gelten solle: *nach solhen gewonhaiten und Rechten als anderswo in unserm Land umb erbgüter Recht und gewonhait ist.* Oesterreich. Notizbl. 1853. S. 380. Nr. 45.

120) Vgl. Gaupp schlesisches Landrecht S. 308; er leitet dies Verhältniss der Quellen aus einem Privileg Constantin's und Karl's des Grossen her.

121) Lüneburger Rathsschluss von 1401 (bei Kraut Lüneb. Stadtrechte S. 2): *wes me in dessem boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de Rad und borghere in allen saken na desser tyd sik mer richten an mene sassech lantrecht. Und wes me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne in den stucken richten und holden an dat keyserrecht. Und wes me dar vort nicht ane vind, dar scal me sik holden an dat gheistlihe recht.*

zum Sachsenspiegel, den Schriften der gelehrten Juristen Nicolaus Wurm, der beiden Bocksdorffs u. s. w. Urkunden und Urtheilssprüche enthalten nur wenige Spuren der Bekanntschaft oder Geltung der fremden Rechte: die sächsischen Schöffen halten sich vom römischen Recht frei, und nur an einzelnen Orten, wie in Brünn, gewinnt es einen grösseren Einfluss; die Stadtrechte haben gleichfalls der Mehrzahl nach einen rein deutschen Inhalt, ebenso die Land-, Lehn-, Dienst- und Dorfrechte. In den Reichsgesetzen nahm man Einzelnes besonders für das Staats-, Criminal- und Erbrecht herüber.

Werfen wir schliesslich einen Blick auf die locale Verbreitung des römischen Rechts in dieser Periode, so finden wir, dass es in den norddeutschen Gegenden eine sehr viel geringere Bedeutung hatte als im Süden. Das Lübische Recht entnimmt ihm nur einzelne Sätze über die Vormundschaft [122]; wenn auch bei der Verbindung des Hamburger mit dem Lübischen Recht im Anfange des 15. Jahrhunderts einzelne besonders das Erbrecht betreffende Partien aufgenommen waren, so hielt sich doch Lübeck bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts von der romanisirenden Praxis frei. In Hamburg lässt sich das ganze Mittelalter hindurch kein römisches Recht nachweisen, selbst nicht in der Redaction des Stadtrechts von 1497, zu welcher Einer der Redactoren, der Bürgermeister Langenbeck, eine romanisirende Glosse schrieb; nur in dem Schiffsrechte von 1497 sind schon römische Grundsätze verarbeitet. Ebenso fehlt es in den übrigen norddeutschen Stadtrechten, mit Ausnahme des Lüneburger, welches die Subsidiarität des fremden Rechts anerkennt, in den Magdeburger Schöffensprüchen und in den meisten norddeutschen Rechtsbüchern. Um so auffallender ist, dass in den friesischen Gesetzen im 14. Jahrhundert nicht bloss das römische Recht als bekannt erscheint, sondern auch bestimmt wird, dass im Erbrecht römisches und canonisches Recht befolgt werden solle [123].

122) Lübisches Recht (Hach Codex II. 101, 102, Codex III. 173, 226, 227 und oben §. 51. N. 35).

123) Leges Upstalbom. §. 15 (v. Richthofen S. 105): *Successiones haereditatum, quocunque modo evenerint, proximo secundum leges et canones succedant successori, nisi discedens cum consilio rectoris in ultimo testamento aliter duxerit ordinandum.*

Weiter war das fremde Recht im Süden verbreitet, besonders auch schon vor der Gründung der Prager Universität in Böhmen und Mähren: hier waren die romanisirenden Bergrechte für Kuttenberg, das Brünner Stadtrecht verfasst, hier dachte König Wenzel daran das fremde mit dem einheimischen Landesrecht zu verschmelzen, hier beschäftigte man sich schon seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar mit dem römischen Recht (vgl. N. 114). Zahlreich sind Beziehungen auf das römische Recht im Stadtrecht von Landshut von 1279 und in baierischen Urkunden [124]). In der Rheinpfalz waren schon im Jahre 1395 Irrungen wegen des römischen Rechts entstanden und Ruprecht II. versprach denselben durch Codification des Landesrechts zu begegnen (vgl. S. 569). In Schwaben klagen die Gelehrten darüber, dass das römische Recht nicht allgemein angewendet wird (vgl. N. 104) und in der Schweiz, welche von Deutschland, dem Kaiser und seinem Recht sich immer ziemlich unabhängig befand und wo man das Bedürfniss eines gemeinen Rechts weniger empfand, kam das fremde Recht fast zu gar keiner Bedeutung [125]).

Das Resultat ist daher, dass trotz des weitverbreiteten Gedankens, dass das römische Recht als Recht der Kaiser überall zur Anwendung kommen müsse, es doch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nur in sehr beschränkten Kreisen Wurzel fasste und fast nirgends zum Nachtheil des einheimischen Rechts die bestehenden deutschen Grundsätze verdrängte oder ersetzte [126]).

Ganz dasselbe gilt auch von dem Liber feudorum [127]), welcher nach Deutschland mit dem Corpus juris kam und noch leichter Ansehen gewann, da er zum grossen Theile aus Gesetzen der deutschen Könige bestand. Er war um das Jahr 1300 in Deutsch-

124) Gaupp Stadtrechte I. S. 148 ff.; Schäffner S. 41.

125) Merkel de rep. Alam. XVI. N. 33. 34.

126) Danach sind denn also Ansichten, wie die Duncker's (Zeitschr. f. deutsch. R. II. 1. S. 181. N.), „dass das römische Recht schon seit dem vierzehnten Jahrhundert ein entschiedenes Uebergewicht über das einheimische gewinne,“ als durchaus irrig zu bezeichnen.

127) Ueber die Reception des langobardischen Lehnrechts vgl. Gundling rechtliche Ausarbeitungen, bestehend in Consiliis, Responsis und Dedu-

land bekannt [128]), wurde seitdem als *liber pheudorum, usus feudorum,* besonders auch in der Glosse zum Sachsenspiegel benützt [129]) und beim Rechtsprechen zu Grunde gelegt [130]). Aber jene Anführungen und Benützungen sind nur vereinzelt und bei einem Gegensatz zwischen dem deutschen und dem langobardischen Recht folgte man bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts regelmässig den deutschen Lehnsgewohnheiten [131]).

ctionibus II. 1773. 4. S. 23 ff., besonders S. 39—67 (wo der Verfasser gegen Harpprecht ausführt, dass der Schwabenspiegel und überhaupt das altdeutsche Lehnrecht nicht durch die Libri feudorum vollständig verdrängt sei); C. L. Stieglitz de causis cur jus feudale Germanicum in Germania neglectum et jus feudale Langobardicum receptum sit. 1784. 4., von Neuem abgedruckt 1834. 4.; Eichhorn III. S. 338 f. und Dieck de tempore, quo jus feudale Langobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit commentatio. Halis. 1843. 4. Neben dieser letzteren Arbeit ist noch immer Eichhorn zu berücksichtigen, da die Argumente, welche Dieck anführt, für eine frühe Kenntniss oder auch Benützung sprechen, aber noch nicht beweisen, dass das langobardische Lehnrecht im fünfzehnten Jahrhundert allgemein angewendet wurde, oder wohl gar die deutschen Rechtsbücher verdrängt hatte.

128) In Steronis Annal. ad a. 1295 heisst es: *Privilegium olim Friderici Romani imperatoris quod incipit: Ad decus et decorem etc., et fere de verbo ad verbum in libro usus pheodorum est expressum,* Dieck p. IX seq.

129) Dieck p. XI seq.

130) Dieck p. XVIII seqq. hat den Beweis geführt, dass in einem Schiedsurtheil von 1321 die Worte *na beschrevenem kayserrechte* auf das langobardische Lehnrecht und nicht, wie Eichhorn a. a. O. will, auf den Sachsenspiegel zu beziehen sind. — Dagegen lege ich kein Gewicht auf die S. XVI angeführte Urkunde von 1360: *von geschrieben recht oder gewonheit,* da das geschriebene Recht hier wohl in einem allgemeineren, unbestimmten Sinne zu nehmen ist, oder durch diese Worte das sächsische Lehnrecht bezeichnet wird (vgl. Dieck S. XXII—XXV). Ebenso liefern die Urkunden König Ruprecht's v. d. Pfalz zwischen 1408—1410, in welchen er erklärt, dass trotz der Libri feudorum die liberi naturales die Lehnssuccession haben sollen, keinen Beweis, dass das langobardische Lehnrecht als jus commune galt, wie Stieglitz p. 19 und Dieck p. XXVI seqq. wollen, sondern nur, dass es in hohem Ansehen stand. Wir stellen sie in ihrer Bedeutung für die Reception jenen Clauseln gegen die Grundsätze des römischen oder canonischen Rechts ganz gleich. Gewiss dürfen wir auch nicht an allen Stellen unter *jus commune,* wie Dieck p. XXXIII thut, das langobardische Recht verstehen, besonders wenn der betreffende Satz wirklich deutsches Recht ist.

131) Dieck p. XXXV seqq.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

8° Rnr.
Stobbe

Stobbe, Otto,

Geschichte der deutschen Rechtsquellen

Bd.: 1

Braunschweig (1860)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1826 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11193123-8